

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 48



Andrea Gensing

Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich

Forum Verlag Godesberg

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel
Lehrstuhl für Kriminologie an der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Band 48

Andrea Gensing

Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich

MG 2014
Forum Verlag Godesberg

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2014

DTP-Satz, Layout, Tabellen: Kornelia Hohn

Institutslogo: Bernd Geng, M.A., Lehrstuhl für Kriminologie

Gesamtherstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-942865-34-0

ISSN 0949-8354

Meinen Eltern

Inhaltsübersicht

Vorwort: <i>Frieder Dünkel</i>	XVII
Danksagung: <i>Andrea Gensing</i>	XXVII
Abkürzungsverzeichnis	XXVIII
1. Einleitung	1
2. Jugendstrafrechtliche Grundlagen	11
2.1 Europäische Empfehlungen und internationale Mindestgrundsätze	12
2.1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	15
2.1.2 Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Rules)	16
2.1.3 Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats Nr. R (87) 20 und Nr. R (88) 6	17
2.1.4 Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokyo-Rules)	18
2.1.5 Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh- Guidelines)	19
2.1.6 Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen	19
2.1.7 „Mustergesetz“ der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit	21
2.1.8 Weitere Empfehlungen	22
2.1.9 Die Empfehlung des Europarats für Jugendliche im Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen	25
2.1.10 „Guidelines on child-friendly justice“	25
2.1.11 Zwischenergebnis	26
2.2 Rechtsgrundlagen	28
2.2.1 Rechtsgrundlagen in Deutschland	28
2.2.1.1 Das formelle Jugendstrafrecht	31

2.2.1.2	Das materielle Jugendstrafrecht	39
2.2.1.3	Strafvollsteckung und -vollzug	46
2.2.2	Rechtsgrundlagen in Europa	47
2.2.2.1	Belgien	47
2.2.2.2	Bulgarien	48
2.2.2.3	Dänemark	49
2.2.2.4	England/Wales	51
2.2.2.5	Estland	52
2.2.2.6	Finnland	53
2.2.2.7	Frankreich	54
2.2.2.8	Griechenland	56
2.2.2.9	Irland	58
2.2.2.10	Italien	59
2.2.2.11	Kroatien	60
2.2.2.12	Lettland	62
2.2.2.13	Litauen	63
2.2.2.14	Niederlande	64
2.2.2.15	Nordirland	65
2.2.2.16	Österreich	66
2.2.2.17	Polen	67
2.2.2.18	Portugal	69
2.2.2.19	Rumänien	70
2.2.2.20	Russland	71
2.2.2.21	Schottland	73
2.2.2.22	Schweden	73
2.2.2.23	Schweiz	74
2.2.2.24	Serbien	75
2.2.2.25	Slowakei	77
2.2.2.26	Slowenien	79
2.2.2.27	Spanien	80
2.2.2.28	Tschechien	81

2.2.2.29	Ungarn	82
2.2.3	Zusammenfassung	83
2.3	Besondere jugendstrafrechtliche/-verfahrensrechtliche Prinzipien	103
2.3.1	Der Erziehungsgedanke	103
2.3.2	Der Beschleunigungsgrundsatz	122
2.4	Statistische Analysen	133
2.4.1	Statistische Analyse für Deutschland	133
2.4.2	Statistische Analyse für Europa	137
3.	Das Ermittlungsverfahren	143
3.1	Das Ermittlungsverfahren in Deutschland.....	143
3.2	Das Ermittlungsverfahren in Europa.....	167
3.2.1	Das Ermittlungsverfahren in den einzelnen Ländern Europas	167
3.2.1.1	Belgien	167
3.2.1.2	Bulgarien	168
3.2.1.3	Dänemark	171
3.2.1.4	England/Wales	173
3.2.1.5	Estland	175
3.2.1.6	Finnland	176
3.2.1.7	Frankreich	178
3.2.1.1	Griechenland	181
3.2.1.9	Irland	182
3.2.1.10	Italien	184
3.2.1.11	Kroatien	187
3.2.1.12	Lettland	190
3.2.1.13	Litauen	192
3.2.1.14	Niederlande	193
3.2.1.15	Nordirland	196
3.2.1.16	Österreich	198
3.2.1.17	Polen	199

3.2.1.18	Portugal	201
3.2.1.19	Rumänien	202
3.2.1.20	Russland	203
3.2.1.21	Schottland	205
3.2.1.22	Schweden	206
3.2.1.23	Schweiz	207
3.2.1.24	Serbien	210
3.2.1.25	Slowakei	213
3.2.1.26	Slowenien	215
3.2.1.27	Spanien	217
3.2.1.28	Tschechien	218
3.2.1.29	Ungarn	220
3.2.2	Zusammenfassender Vergleich	222
3.2.2.1	Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren	222
3.2.2.2	Diversion	227
4.	Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa	236
4.1	Jugendgerichtliche Zuständigkeiten	236
4.1.1	Zuständigkeitsregelungen in Deutschland	236
4.1.2	Zuständigkeit in Europa	250
4.1.2.1	Belgien	251
4.1.2.2	Bulgarien	252
4.1.2.3	Dänemark	254
4.1.2.4	England/Wales	255
4.1.2.5	Estland	258
4.1.2.6	Finnland	259
4.1.2.7	Frankreich	260
4.1.2.8	Griechenland	263
4.1.2.9	Irland	265
4.1.2.10	Italien	268
4.1.2.11	Kroatien	269

4.1.2.12	Lettland	273
4.1.2.13	Litauen	274
4.1.2.14	Niederlande	274
4.1.2.15	Nordirland	276
4.1.2.16	Österreich	277
4.1.2.17	Polen	280
4.1.2.18	Portugal	281
4.1.2.19	Rumänien	283
4.1.2.20	Russland	285
4.1.2.21	Schottland	286
4.1.2.22	Schweden	288
4.1.2.23	Schweiz	289
4.1.2.24	Serbien	292
4.1.2.25	Slowakei	294
4.1.2.26	Slowenien	295
4.1.2.27	Spanien	296
4.1.2.28	Tschechien	297
4.1.2.29	Ungarn	299
4.2	Der Jugendrichter	308
4.2.1	Der Jugendrichter in Deutschland	309
4.2.1.1	Aufgaben, Rechte und Pflichten	310
4.2.1.2	Spezialisierung – § 37 JGG	318
4.2.1.3	Jugendspezifische Kommunikation und die Frage nach einer pädagogischen Einwirkungsmöglichkeit	332
4.2.2	Der (Jugend-)Richter in Europa	336
4.3	Laienrichter/Jugendschöffen	369
4.3.1	Jugendschöffen in Deutschland	369
4.3.2	Laienrichter/(Jugend-)Schöffen in Europa	378
4.4	„Waiver“ – Überstellung an Erwachsenenstrafgerichte	388

5. Die Verfahrensbeteiligten	399
5.1. Der jugendliche/heranwachsende Angeklagte	399
5.1.1 Der jugendliche/heranwachsende Angeklagte in Deutschland	400
5.1.2 Der jugendliche/heranwachsende Angeklagte in Europa	404
5.2 Der Jugendstaatsanwalt	415
5.2.1 Der Jugendstaatsanwalt in Deutschland	415
5.2.2 Der (Jugend-)Staatsanwalt in Europa	422
5.3 Die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter	429
5.3.1 Die Beteiligung und Einbindung der Erziehungsbe- rechtigten und gesetzlichen Vertreter in Deutschland	429
5.3.2 Die Beteiligung und Einbindung der Erziehungsbe- rechtigten und gesetzlichen Vertreter in Europa	445
5.4 Die Jugendgerichtshilfe	463
5.4.1 Die Jugendgerichtshilfe (JGH) in Deutschland	463
5.4.2 Einbindung einer Jugendgerichtshilfe oder Sozial-/ Fürsorgebehörde in Europa	471
5.4.2.1 Belgien	471
5.4.2.2 Bulgarien	472
5.4.2.3 Dänemark	473
5.4.2.4 England/Wales	474
5.4.2.5 Estland	475
5.4.2.6 Finnland	476
5.4.2.7 Frankreich	477
5.4.2.8 Griechenland	478
5.4.2.9 Irland	479
5.4.2.10 Italien	480
5.4.2.11 Kroatien	481
5.4.2.12 Lettland	483
5.4.2.13 Litauen	483
5.4.2.14 Niederlande	483

5.4.2.15	Nordirland	484
5.4.2.16	Österreich	484
5.4.2.17	Polen	486
5.4.2.18	Portugal	487
5.4.2.19	Rumänien	487
5.4.2.20	Russland	489
5.4.2.21	Schottland	490
5.4.2.22	Schweden	491
5.4.2.23	Schweiz	492
5.4.2.24	Serbien	492
5.4.2.25	Slowakei	494
5.4.2.26	Slowenien	495
5.4.2.27	Spanien	496
5.4.2.28	Tschechien	497
5.4.2.29	Ungarn	498
5.4.2.30	Zusammenfassung	499
5.5	Der (Jugend-)Strafverteidiger	507
5.5.1	Der (Jugend-)Strafverteidiger in Deutschland	508
5.5.2	Der (Jugend-)Strafverteidiger in Europa	519
5.5.3	Zusammenfassung	538
5.6	Die Stellung und Beteiligung des Verletzten	544
5.6.1	Die Stellung und Beteiligung des Verletzten in Deutschland	545
5.6.1.1	Allgemeine Verletztenrechte/ Mitwirkungsbefugnisse	547
5.6.1.2	Der Ausschluss der Privatklage	549
5.6.1.3	Der weitgehende Ausschluss der Nebenklage	552
5.6.1.4	Der Ausschluss des Adhäsionsverfahrens	559
5.6.1.5	Schadenswiedergutmachung/TOA/Mediation (Berücksichtigung materieller Interessen des Verletzten)	561

5.6.2	Die Stellung und Beteiligung des Verletzten in Europa	564
5.6.2.1	Die Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren im Allgemeinen	564
5.6.2.2	Allgemeine Rechte des Verletzten	570
5.6.2.3	Besondere Verfahrensrechte des Verletzten	575
5.6.2.3.1	Privatklage	576
5.6.2.3.2	Nebenklage	579
5.6.2.3.3	Adhäsionsverfahren	580
5.6.2.4	Schadenswiedergutmachung	585
5.6.2.5	Täter-Opfer-Ausgleich/Mediationsverfahren	587
5.6.3	Europäische und internationale Vorgaben und Entwicklungen	603
6.	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	607
6.1	Der Grundsatz der Nicht-/Öffentlichkeit	607
6.1.1	Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit in Deutschland	607
6.1.2	Der Grundsatz der Nicht-/Öffentlichkeit in Europa	624
6.2	Absprachen (<i>plea bargaining</i>)	642
6.2.1	Nicht-/Zulässigkeit von Absprachen in Deutschland	642
6.2.2	Nicht-/Zulässigkeit von Absprachen in Europa	644
6.3	Strafbefehlsverfahren und beschleunigte Verfahren	647
6.3.1	Strafbefehlsverfahren und beschleunigtes Verfahren in Deutschland	647
6.3.1.1	§ 79 I JGG	648
6.3.1.2	§ 79 II JGG	653
6.3.1.3	§§ 76 - 78 JGG	658
6.3.2	Strafbefehlsverfahren und beschleunigte Verfahren in Europa	669
6.4	Weitere besondere Verfahrensformen im Ausland	680
6.4.1	Children's Hearings System	680

6.4.2	Family Group Conferencing und ähnliche Konferenzmodelle.....	687
6.4.3	Teen-Courts (Schülergerichte)	700
6.5	Besonderheiten des Urteils und der -verkündung, einschließlich Kostenentscheidung und Registereintragung	702
6.5.1	Besonderheiten des Urteils und der -verkündung	702
6.5.1.1	Das Urteil in Deutschland	702
6.5.1.2	Das Urteil in Europa	706
6.5.2	Die Entscheidung über die Verfahrenskosten	709
6.5.2.1	Die Kostenentscheidung in Deutschland	709
6.5.2.2	Die Kostenentscheidung in Europa	713
6.5.3	Die Registereintragung	716
6.5.3.1	Die Registereintragung in Deutschland	716
6.5.3.2	Die Registereintragung in Europa	722
6.6	Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren	731
6.6.1	Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren in Deutschland	732
6.6.2	Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren in Europa	740
7.	Zusammenfassung und Ausblick	749
	Literaturverzeichnis	770

Vorwort

Das Jugendstrafrecht befindet sich nicht nur in Deutschland in einem ständigen Umbruch. Die tiefgreifenden gesellschaftlichen und politischen Umwälzungen in Osteuropa, die neuen Erscheinungsformen der Jugenddelinquenz und nicht zuletzt die Bestrebungen auf europäischer Ebene, einheitliche Menschenrechtsstandards durchzusetzen bis hin zur Harmonisierung des Jugend(straf)rechts haben zu vielfältigen Reformgesetzen geführt. Die Verfasserin hat sich den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit und des Jugendstrafverfahrens aus einem thematisch auf das gesamte Jugendstrafrecht ausgelegten, von der Europäischen Union sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern geförderten Projekt herausgegriffen (vgl. *Dünkel/Grzywa/ Horsfield/Pruin* 2011) und eine umfassende Bestandsaufnahme vorgelegt, die man schon aufgrund des Umfangs als Enzyklopädie des europäischen Jugendstrafverfahrensrechts bezeichnen könnte.

In der *Einleitung* stellt die Verf. den Kontext des umfassend angelegten Projekts vor, an dem sie bereits von Anfang an, d. h. seit 2006, herausgeberisch und mit einem zusammenfassenden Kapitel zur Jugendgerichtsbarkeit und zum Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich beteiligt war. Die Verf. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass es nicht nur um einen „legislativen Rechtsvergleich“, sondern um eine grundlagenorientierte „wissenschaftlich-theoretische Rechtsvergleichung“ (S. 5) geht, bei der nach Möglichkeit auch die Rechtspraxis und „gute Praxismodelle“ mit einbezogen werden.

Im *zweiten Kapitel* geht die Verf. zunächst auf einige Grundlagen des Jugendstrafrechts ein. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland und Europa, insbesondere die Bedeutung der Entwicklung der Jugendgerichtsbarkeit und besonderer Verfahrensformen als Ausgangspunkt der Entwicklung des Jugendstrafrechts, kann letztlich als bekannt vorausgesetzt werden, fließt gleichwohl gelegentlich in einzelnen Abschnitten mit ein.

Kap. 2.1 beginnt mit den Europäischen Empfehlungen und internationalen Mindestgrundsätzen zum Jugendstrafrecht. *Kap. 2.2* (S. 28 ff.) behandelt sodann die Rechtsgrundlagen des Jugendstrafrechts. Zu Recht verweist die Verf. in diesem Zusammenhang auch auf die EMRK und betont das Prinzip der konventionkonformen Interpretation jugendstrafrechtlicher Regelungen, die ja erst jüngst wieder im Fall der Sicherungsverwahrung (Entscheidung vom 4.5.2011, die zunehmend eine bedeutende Rolle spielt. Im Übrigen werden das formelle (S. 31 ff.), das materielle (S. 39 ff.) Jugendstrafrecht sowie Strafvollstreckung und -vollzug (S. 46 f.) in Deutschland in Kürze behandelt. Es folgt ein Abriss über die rechtlichen Grundlagen des Jugendstrafrechts im europäischen Ausland (S. 47 ff.). Dabei werden auch jüngste Entwicklungen in Dänemark, England/Wales und in Rumänien, die erst nach Abgabe der Arbeit im Jahr 2012 eintraten, berücksichtigt. Im Wesentlichen beschreibt die Verf. in diesem Ab-

schnitt den altersbezogenen Anwendungsbereich und das Sanktionensystem der 29 einbezogenen ausländischen Rechtsordnungen.

Die rechtsvergleichende Zusammenfassung (S. 83 ff.) gibt einen hervorragenden Überblick zu den geltenden Altersgrenzen des Jugend(straf)rechts. Die sehr anschauliche Tabelle 1 (S. 95-99) gibt einen Überblick zu den geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere im Hinblick auf die Existenz eines eigenständigen JGG o. ä. bzw. Sonderregelungen innerhalb des allgemeinen StGB, Tabelle 2 (S. 100-102) über die Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Dabei wird deutlich, dass ein niedriges oder hohes Alter der Strafmündigkeit nicht immer mit einer mehr oder weniger „repressiven“ Herangehensweise korrelieren, denn auch rein jugendhilferechtliche Reaktionssysteme sehen für Extremfälle eingriffsintensive (freiheitsentziehende) Maßnahmen vor, die u. U. durch ihre mangelnde zeitliche Festlegung bzw. Begrenzung als stärker belastend erlebt werden als ein herkömmlicher Jugendstrafvollzug.

In *Kap. 2.3* werden weitere Grundsatzfragen des Jugendstrafrechts behandelt, zunächst die Problematik des Erziehungsgedankens. Auch hier ist die Verf. auf der Höhe der Zeit, indem sie den Fördergedanken und den Gedanken der Spezialprävention hervorhebt (zur Abgrenzung vgl. S. 104). In diesem Abschnitt breitet die Verf. ihr fundiertes Wissen über die Spezifika der Jugenddelinquenz im Lebenslauf aus. Zu Recht hält sie an den von ihr mit Blick auf die Episodenhaftigkeit und Ubiquität der Jugendkriminalität spezifizierten erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafrechts fest (S. 108 ff.) und belegt auf S. 115-121, dass dieser Vorrang des Erziehungsgedankens einen europäischen Grundkonsens darstellt, wie er letztlich auch in den internationalen Standards immer wieder zum Ausdruck gelangt (worauf die Verf. zutreffend hinweist (S. 121 f.)). Nur vereinzelt finden sich Länder, die auch generalpräventive Aspekte bei der Bestrafung Minderjähriger zulassen (Österreich und Frankreich ganz ausnahmsweise, in England/Wales regelmäßig).

In *Abschnitt 2.3.2* geht die Verf. auf das Beschleunigungsgebot ein, das „mit dem Erziehungsgedanken in gewisser Weise verbunden“ ist (S. 122). Auch hier holt die Verf. weit aus und beginnt bei der *Carolina* von 1532. Überzeugend legt sie die Vorzüge eines beschleunigten Verfahrensgangs dar, die über die erzieherischen Aspekte hinausreichen (z. B. Schaffung von Rechtsfrieden, Opferinteressen etc.). Andererseits ist der Beschleunigungsgrundsatz nicht um jeden Preis und in jedem Fall erzieherisch vorteilhaft. Zu Recht verweist die Verf. auf die Vorteile eines Zuwartens mit Blick auf Wiedergutmachungsbemühungen des Täters oder eine zwischenzeitliche Nachreife (S. 125 f.). Gegen eine zu sehr betonte Beschleunigung sprechen auch Gesichtspunkte der erforderlichen Persönlichkeitserforschung, wie sie im deutschen JGG über die JGH erfolgen soll (§ 38 JGG). Zutreffend bezieht die Verf. sodann die Rspr. zu den Folgen unzulässiger Verfahrensverzögerungen ein (S. 129). Auf S. 130 ff. geht die Verf. kurz auf die internationalen Regelungen zum Beschleunigungsgrundsatz ein, ehe sie den eigentlichen Rechtsvergleich darstellt.

Nachfolgend (*Kap. 2.4*) stellt die Verf. rechtstatsächliche Befunde zum Verhältnis formeller und informeller Verfahrenserledigungen vor. Dies ist für Deutschland relativ einfach, weil *Wolfgang Heinz* mit dem Konstanzer Inventar zur Sanktionsforschung die Daten der Rechtspflegestatistiken hervorragend aufgearbeitet hat. *Heinz* (2009; 2011) und *Dinkel* (2011; 2012 zum europäischen Vergleich) haben in diesem Kontext die These einer zunehmenden Punitivität aufgegriffen und weitgehend widerlegt. Schwieriger wird der europäische Vergleich, da sich die Verf. hier auf das teilweise unzulängliche Material in den Landesberichten des eingangs erwähnten EU-Projekts stützen musste. Dennoch wird ein aussagekräftiges Bild einer europaweit zunehmenden Bedeutung informeller Erledigungsweisen (Diversion) vermittelt, wenngleich das Ausgangsniveau sehr unterschiedlich zu sein scheint.

Im *dritten Kapitel* geht die Verf. detailliert auf die wesentlichen Aspekte des Ermittlungsverfahrens ein, zunächst auf die Situation in Deutschland, danach auf die Situation in den verglichenen Ländern von Belgien bis Ungarn. Besonders Augenmerk legt die Verf. dabei auf die Zuständigkeiten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, insbesondere im Rahmen der Diversion. Rechtsstaatlich problematisch ist wenn der Jugendrichter als Untersuchungsrichter im Vorverfahren die Ermittlungen führt und anschließend als entscheidender Richter in der Hauptverhandlung tätig wird. Dies hat im Fall der Niederlande zu einer Verurteilung durch den EGMR geführt. Dementsprechend hat die Niederlande dieses Modell des Untersuchungsrichters 1995 abgeschafft.

Erneut sehr hilfreich ist die Übersichtstabelle am Ende des Kapitels, die einen schnellen Überblick ermöglicht. Inhaltlich hat die Verf. auch in diesem Kapitel sehr sorgfältig gearbeitet und neue Entwicklungen wie beispielsweise die Verabschiedung einer erstmals bundeseinheitlich geltenden StPO in der Schweiz im Jahr 2011, die die verschiedenen kantonalen Regelungen abgelöst hat, berücksichtigt. Die Begrenzung der Diversion auf eine Rückfalltat ist zwar mit dem Prinzip des „*three strikes and you are out*“ von der Sache her identisch, wurde in England/Wales aber unter dem Motto des *final warning* praktiziert. Zutreffend zeigt sie die neueste Entwicklung in England/Wales auf, mit der das System des *final warning* aufgegeben und eine großzügigere Diversionspraxis ermöglicht wurde (vgl. dazu *Horsfield* 2015).

Im *4. Kapitel* geht die Verf. auf die Jugendgerichtsbarkeit ein. Die Zuständigkeiten der Jugendgerichte werden sehr detailgenau wiedergegeben. Dabei arbeitet die Verf. über die europäischen Rechtsordnungen Details heraus, die bislang im deutschsprachigen Schrifttum nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere für die beginnenden Versuche in den mittel- und osteuropäischen Ländern eine Jugendgerichtsbarkeit bzw. Gerichte mit entsprechenden Spezialisierungen aufzubauen (z. B. Bulgarien, Litauen, Rumänien, Russland, Slowakei). In Skandi-

navien hat man bislang von einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit abgesehen, allerdings gibt es in Dänemark aktuell eine Neuorientierung (vgl. S. 254).

Abschnitt 4.2 ist dem Amt des Jugendrichters gewidmet. Auf S. 318-332 geht die Verf. der Forderung nach einer Spezialisierung nach, wie sie von § 37 JGG seit jeher gefordert, in der Praxis aber nicht immer umgesetzt wird. Forschungen zur jugendspezifischen Kommunikation werden im nachfolgenden Abschnitt vorgestellt. Die Verf. benennt auch die Versuche der Kommunikationsverbesserung durch Einführung einer Art *Runder Tisch* (vgl. *Bönitz* 1990; *Schreiber/Schöch/Bönitz* 1981), wie sie im Rahmen eines Modellversuchs wissenschaftlich untersucht wurden. Anschließend werden die Fragen der Aufgabenbereiche und der Spezialisierung der Jugendrichter in den einbezogenen europäischen Ländern – erneut sehr detailgenau – dargestellt. Wer sich einen schnellen Überblick verschaffen will, kann die sehr anschauliche Tabelle 5 (S. 366-368) zu Rate ziehen.

Kap. 4.3 behandelt die Frage, inwiefern Laienrichter bzw. Jugendschöffen vorgesehen sind. Nach der Behandlung der deutschen Situation (S. 369-378) folgt der europäische Überblick. Dieser fällt vergleichsweise kurz aus, weil es doch einige Länder gibt die keine Laienrichter bzw. Jugendschöffen vorsehen. Auch fasst die Verf. hier Ländergruppen teilweise zusammen. Wie auch in den vorangegangenen Kapiteln folgt am Ende des Abschnitts ein Hinweis auf internationale Standards und Empfehlungen.

Der letzte Abschnitt des *4. Kapitels (4.4)* behandelt die sog. Waiver-Problematik, d. h. den Verweis eines Jugendlichen an ein Erwachsenengericht, typischerweise bei besonders schweren Taten. Diese Verfahrensweise existiert in Deutschland ebenso wie in zahlreichen kontinentaleuropäischen Ländern nicht (s. die Aufzählung auf S. 389 f.), dafür jedoch regelmäßig im anglo-amerikanischen Rechtskreis, ferner auch in Belgien bei mindestens 16-jährigen Jugendlichen. In den Niederlanden kann das Jugendgericht bei dieser Altersgruppe selbst Erwachsenenstrafrecht anwenden und damit einen im Vergleich zum Jugendstrafrecht (maximal zwei Jahre Jugendstrafe) erheblich erweiterten Strafrahmen zur Anwendung bringen. Zu Recht kritisiert die Verf. die sog. Waiver-Regelungen und führt zutreffend die Europaratsempfehlung Nr. R (87) 20 (Regel 5) an, die ein entsprechendes Verfahren untersagt.

Im gewohnt klaren Aufbau, zunächst die deutschen Regelungen, sodann den europäischen Überblick folgen zu lassen, werden die *Verfahrensbeteiligten* in *Kapitel 5* in folgender Reihenfolge dargestellt: der jugendliche *Angeklagte* (*Kap. 5.1*), der *Jugendstaatsanwalt* (*Kap. 5.2*), die *Erziehungsberechtigten* (*Kap. 5.3*), die *Jugendgerichtshilfe* (*Kap. 5.4*), der *Strafverteidiger* (*Kap. 5.5*) und schließlich die Stellung und Beteiligung des *Verletzten* (*Kap. 5.6*).

Beim jugendlichen *Angeklagten* geht es vor allem um die Frage der Anwesenheitspflicht und damit zusammenhängend der Ausschlussmöglichkeiten in besonderen Situationen oder Fällen, ferner um die Mitwirkungsrechte, die letzt-

lich auch mit dem jeweiligen Verfahrensmodell zusammenhängen. Elemente des anglo-amerikanischen adversatorischen Modells finden sich vereinzelt auch in kontinentaleuropäischen Ländern, allerdings wird in Italien z. B. auf das Kreuzverhör bei Jugendlichen verzichtet (S. 412). Dies ist in England/Wales nicht der Fall, was als bemerkenswerter Verstoß gegen die Kinderrechtskonvention erscheint, die Kreuzverhöre und das adversatorische Modell bei Jugendlichen untersagt (vgl. S. 414). In jedem Fall fordern die internationalen Regelungen die Möglichkeit einer effektiven Teilhabe, die im Allgemeinen in Europa auch weitgehend gewährleistet scheint.

Spezialisierte Jugendstaatsanwälte sind in Europa seltener als Jugendrichter vorgesehen (S. 422 ff.). Dies hängt zum Teil damit zusammen, dass entweder der Jugendrichter wesentlich in die Ermittlungen eingebunden ist oder die Polizei eine dominantere Stellung hat. Weitergehend als in Deutschland nimmt die Staatsanwaltschaft in einigen Ländern auch Vollstreckungsaufgaben im Bereich des Jugendstrafrechts wahr (z. B. in Lettland, Serbien und den Niederlanden, S. 427 f.).

Die Beteiligung der *Erziehungsberechtigten* ist in Deutschland ein viel diskutiertes Verfassungsrecht, eine restriktivere Neuregelung der Ausschlussgründe im Verfahren wurde erst vor wenigen Jahren (2003) durch ein Verdikt des BVerfG bzgl. des § 51 Abs. 2 JGG a. f. notwendig.

In europäisch vergleichender Sicht scheint eine gewisse Variationsbreite hinsichtlich der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten bereits im Ermittlungsverfahren, der Anwesenheits*p*licht bzw. des *Rechts* auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (z. T., wie in England altersbezogen abgestuft, vgl. S. 454), der Ausschlussmöglichkeiten und der konkreten Rechte (Fragerecht, Bestellung eines Verteidigers, Rechtsmitteleinlegung etc.) zu bestehen. Interessant erscheint, dass in vielen Ländern die „Unterstellung“ unter die Fürsorge der Eltern eine Maßnahme der Untersuchungshaftvermeidung darstellt (S. 457 f.). Eine Entwicklung der letzten Jahre ist die Inpflichtnahme der Eltern im Rahmen sog. *parenting orders*, die die Auferlegung von Geldbußen bis hin zu sanktionierbaren Verpflichtungen einer Teilnahme an Elternerziehungskursen beinhalten. Hier wird die fehlende Aufsicht bzw. mangelnde Fürsorge der Eltern, die Straftaten Minderjähriger begünstigt hat, zu einem eigenen Sanktionierungsgrund. Die Empfehlung (2003) 20 des Europarats erwähnt diese zunächst nur in England/Wales, später auch in Belgien, Irland und Schottland eingeführte Möglichkeit, Eltern zu sanktionieren, was eine gewisse Legitimationsbasis geschaffen hat. Dass Geldbußen bei den meist mittellosen Eltern unzumutbar und Trainingskurse für demotivierte Eltern sinnlos sein dürften, liegt auf der Hand und wird von der Verf. zu Recht kritisiert (S. 460). Der Hinweis auf vielversprechendere Erfahrungen im Rahmen sog. Frühhilfeprogramme (vgl. hierzu *Krüger* 2010), also die sozialpädagogische Alternative zu repressiven Maßnahmen i. S. der *parenting orders* ist die zutreffende Antwort auf derartige kriminalpolitisch zweifelhafte Entwicklungen.

Die Mitwirkung der *Jugendgerichtshilfe* (JGH) gehört zum Kernbestand des erzieherisch ausgerichteten Jugendstrafrechts. Die zentrale Rolle und vielfältigen Aufgaben der JGH kommen in Deutschland in den umfassenden Vorschriften der §§ 38, 72a JGG zum Ausdruck. Die Beteiligung am Verfahren ist auch jugendhilferechtlich als Pflichtaufgabe geregelt (vgl. § 52 SGB VIII).

Im nachfolgenden Abschnitt (*Kap. 5.4.2*) werden sehr detailliert die vielfältigen sozialpädagogischen, psychologischen und anderen Dienste in Europa dargestellt, die als Ermittlungshilfe, aber auch bei der Ausführung von Sanktionen mitwirken. Ein eher moderner Ansatz erscheint, interdisziplinäre Teams einzusetzen, wie die Youth Offending Teams in England/Wales. Teilweise sind diese Dienste den Sozialbehörden, teilweise den Justizministerien, teilweise direkt den Gerichten oder Staatsanwaltschaften zugeordnet. Teilweise werden auch private Trägern der Jugendhilfe bzgl. derartiger Leistungen einbezogen, wie dies in Deutschland vereinzelt der Fall ist. Auf S. 499-505 folgt eine hilfreiche Zusammenfassung (vgl. *Kap. 5.4.3*). Auch dieser Abschnitt schließt mit einer anschaulichen Übersichtstabelle.

Rolle und Aufgaben des *Verteidigers* sind Gegenstand von *Kap. 5.5*. Auch hier ist die Frage der erzieherischen Befähigung zu stellen, wenngleich nach überwiegender Ansicht weniger vordringlich als beim Jugendstaatsanwalt und -richter. Im JGG hat sie seit 1994 auch in den Richtlinien zu § 68 JGG keinen Niederschlag mehr gefunden. Ein vorrangiges Thema ist dagegen die Frage der Pflichtverteidigung, die 1990 und jüngst durch die allgemeine StPO-Reform von 2010 erheblich ausgeweitet wurde.

In europäisch vergleichender Perspektive interessant ist, dass die Pflichtverteidigung traditionell in den mittel- und osteuropäischen Ländern weiter verbreitet war und ist als in Westeuropa (S. 538). Allerdings stellt sich natürlich die Frage inwieweit es sich vor der „Wende“ um eine wirklich unabhängige Verteidigung gehandelt hat. In einigen „westlichen“ Ländern gibt es andererseits (im Gegensatz zu § 68 JGG in Deutschland bzw. der entsprechenden Regelungen in Österreich) häufiger keine Sonderregelungen für Jugendliche (z. B. England/Wales, Dänemark, Griechenland), in anderen sind Rechtsbeistände weitergehend als in Deutschland obligatorisch einbezogen (Frankreich, Schweden).

Die Stellung und Beteiligung des *Verletzten* wird in *Kap. 5.6* behandelt. Hier werden die neuralgischen Punkte der Opferschutzreformen der letzten Jahre besonders hervorgehoben: Die Einführung einer – wenngleich stärker als in der StPO begrenzten – Nebenklage, der Ausschluss des Adhäsionsverfahrens (der allerdings nur für Jugendliche gilt, vgl. §§ 81, 109 JGG i. d. F. des 2. JuMoG, hierzu S. 560) und die Möglichkeiten der Wiedergutmachung, Mediation bzw. eines TOA. Die deutsche Reformgeschichte, darunter auch die neueste Entwicklung des sog. STORMG von 2013, wird detailliert und zutreffend auf S. 547-564 beschrieben.

Die stärkere Orientierung an Opferinteressen wird *europaweit* sichtbar (S. 564). Das zeigt sich sowohl bei den allgemeinen (S. 564 ff.) wie den

besonderen (S. 575 ff.) Verfahrensrechten der Verletzten. Dass die Privatklage im Allgemeinen auch im Ausland unzulässig ist, eine Ausnahme stellen Slowenien und England/Wales dar. Breiten Raum widmet die Verf. den Reformbemühungen, wiedergutmachende Sanktionen bzw. Mediationsverfahren wie den TOA einzuführen bzw. auszuweiten (vgl. S. 585 ff., 587 ff.). Auf S. 603 ff. folgen dann die Europäischen und internationalen Vorgaben und Entwicklungen. Die allgemeine Mediationsempfehlung des Europarats von 1999 wird ebenso wie der Rahmenbeschluss der EU von 2001 erwähnt (S. 604).

Der enzyklopädische Ansatz der Arbeit wird in *Kapitel 6* komplettiert, indem die Verf. auch die letzten Feinheiten des Jugendstrafverfahrens bis hin zu Kostenentscheidungen und registerrechtlichen Eintragungen erörtert. Auch hier folgt sie dem bewährten Schema, zunächst die Situation in Deutschland und danach im europäischen Vergleich zu beschreiben.

Herausragende *Besonderheit* ist zunächst die weitgehend wie in Deutschland vorgesehene *Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung* (§ 48 JGG; zum europäischen Vergleich vgl. S. 624-641). Die Verf. holt erneut weit aus und beleuchtet den Öffentlichkeitsgrundsatz in seiner historischen Entstehung (unter Bezugnahme auf *Anselm von Feuerbach* (S. 608)). Bemerkenswert ist, dass doch etliche Länder auch im Jugendstrafverfahren am Öffentlichkeitsgrundsatz festhalten (vgl. S. 633 f. und die Übersichtstabelle auf S. 641).

In *Kap. 6.2* geht die Verf. auf Absprachen (*plea bargaining*) ein, die auch im Jugendstrafverfahren zunehmend Eingang gefunden haben. In Deutschland gibt es zwar keine Sondervorschriften im JGG, jedoch gilt § 257c StPO über § 2 Abs. 2 JGG. Die Informationen über das europäische Ausland sind lückenhaft (vgl. S. 644), immerhin bemerkenswert ist, dass in Ungarn Absprachen im Jugendstrafrecht im Gegensatz zum Erwachsenenrecht unzulässig sind. Die Abgrenzung zu anderen einverständlichen Regelungen wie in verschiedenen Konferenzsystemen (z. B. *Children's Hearings* in Schottland) ist nicht immer einfach, und es ist anzunehmen dass konsensuale Streitentscheidungen auch im Jugendstrafrecht weiter verbreitet sind als dies unter Bezugnahme auf formale Regelungen von Absprachen erfasst werden kann.

Wesentliche Besonderheiten des Jugendstrafrechts sind *beschleunigte Verfahren*, die als erzieherisch wertvoll angesehen werden, weil der Bezug zur Tat noch stärker gegeben ist. Allerdings ist das Strafbefehlsverfahren als eine klassische Form beschleunigter Erledigung von mit Geldstrafe zu sanktionierenden Straftaten im deutschen JGG ebenso wie das beschleunigte Verfahren nach der StPO ausgeschlossen (vgl. § 79 JGG und S. 647 ff.). Als funktionales Äquivalent kann man allerdings das vereinfachte Verfahren gem. §§ 76-78 JGG ansehen, auf das die Verf. gleichfalls ausführlich eingeht (S. 658-668).

Die Mehrzahl der europäischen Länder sieht einzelne oder mehrere Formen beschleunigter Verfahren vor. Die Begründung ist jeweils ähnlich: Die erzieherische Wirksamkeit, erhöhte Chancen der Opferbeteiligung und nicht zuletzt

verfahrensökonomische und Kostengründe. Andererseits gibt es in zahlreichen Ländern ebenso wie in Deutschland keine summarischen Verfahren i. S. d. Strafbefehlsverfahrens (z. B. Litauen, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien, Tschechien).

Abschnitt 6.4 widmet sich die Verf. einigen besonderen Verfahrensformen wie das *Children's Hearing* in Schottland (6.4.1) und das in Neuseeland entwickelte *Family Group Conferencing* (6.4.2), das in Nordirland unter der Bezeichnung *Youth Conferencing* eingeführt wurde, aber auch in Belgien neuerdings vorgesehen ist. Schließlich sind Verfahren vor sog. Jugendkomitees in Bulgarien und Estland zu nennen. In einem weiteren Abschnitt behandelt die Verf. die sog. *Teen-Courts* (Schülergerichte), eine weitere Blüte informeller Verfahrenserledigung im Bagatellbereich von Kriminalität bzw. sozial abweichendem Verhalten in Deutschland. Zutreffend formuliert die Verf. die Kritik an dieser Verfahrensform (S. 701 f.).

Im *Abschnitt 6.5* werden Besonderheiten des Urteils und der -verkündung, einschließlich der Kostenentscheidung und Registereintragung behandelt. Die rechtsvergleichenden Anmerkungen sind angesichts teilweise fehlender Detailausführungen in den Landesberichten des o. g. EU-Projekts lückenhaft, gleichwohl insofern interessant als in einigen Ländern sehr kurze Fristen für die Abfassung des Urteils zu existieren scheinen (S. 707 ff.). Zur Kostenentscheidung des § 74 JGG findet die Verf. im europäischen Vergleich große Unterschiede. Manche Länder verzichten auf die Auferlegung von Verfahrenskosten gegenüber Jugendlichen gänzlich (Griechenland) oder in bestimmten Fällen weniger schwerer Delinquenz (Kroatien, Serbien, Slowenien), andere belasten Jugendliche mit den vollen Kosten (Belgien, Dänemark, Rumänien, Ungarn).

Die Registereintragung ist in Deutschland hinsichtlich des BZR bekanntlich im Wesentlichen auf die Jugendstrafe beschränkt, während Divisionsentscheidungen und andere ambulante Sanktionen lediglich ins Erziehungsregister aufgenommen werden (vgl. § 60 BZRG). Die Regelungen im europäischen Ausland (S. 722-730) sind bei aller Vielfalt im Detail weitgehend ähnlich und bezwecken den Schutz des Jugendlichen vor ungerechtfertigter Stigmatisierung.

Der letzte Abschnitt von *Kapitel 6* ist den *Rechtsmitteln* und dem *Rechtsmittelverfahren* gewidmet (6.6). Erneut geht die Verf. bzgl. der deutschen Regelungen sehr ins Detail. Die Kritik an der Beschränkung der Rechtsmittel einlegung i. S. d. § 55 Abs. 2 JGG wird zutreffend hervorgehoben (S. 737 f.). Bedeutsam könnte in diesem Zusammenhang sein, dass die Empfehlung (2008) 11 Nr. 13 das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen insbesondere auch im Hinblick auf Verfahrensregelungen explizit formuliert und Deutschland insoweit mit Blick auf das Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 (zum Jugendstrafvollzug) eine indiziell verfassungswidrige Regelung aufweist (hierzu auch *Dünkel* 2011, S. 141 ff.). Darauf weist die Verf. zutreffend hin (vgl. insbesondere S. 747 f., wo sie die Rec. (2008) 11 erwähnt). Bemerkenswert ist im Übrigen, dass keines der in den Rechtsvergleich einbezogenen Länder

Rechtmittelbeschränkungen wie diejenigen in § 55 Abs. 1 und 2 JGG kennt (S. 740). Auch das sollte dem deutschen Gesetzgeber zu denken geben. Dies umso mehr als Griechenland, das Deutschland vergleichbare Einschränkungen der Rechtsmitteleinlegung gesetzlich vorgesehen hatte, diese mit der Reform von 2010 abgeschafft hat. Auch Bulgarien und Ungarn haben den zuvor nur zweistufigen Instanzenzug ausgebaut (S. 743).

Im 7. *Kapitel* fasst die Verf. die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung nochmals prägnant zusammen. Die wesentlichen Ergebnisse und sich daraus ergebende kriminalpolitische Empfehlungen werden unter den folgenden Leitbegriffen thematisiert:

- Leitgedanke Spezialprävention
- Jugendgerichtsbarkeit
- Spezialisierung der Beteiligten
- Laienrichter
- Zuständigkeits- und Kompetenzbereich (der Jugendgerichte)
- Einbindung der Eltern (besser: der Erziehungsberechtigten)
- Einbindung einer Jugendgerichtshilfe oder eines ähnlichen Sozialdienstes – „multi-agency-approach“
- Notwendige Verteidigung
- Gewährleistung von Verfahrensrechten
- Schutz der Privatsphäre
- Der Verletzte – die Idee der restorative justice
- Besondere Verfahren
- Verfahrenskosten und
- Ausblick.

Dieses Kapitel stellt eine außerordentlich gelungene Zusammenfassung dar, die auch für Kriminalpolitiker (hoffentlich) nutzbringend ist, weil die Verf. den reichen Erfahrungsschatz ihres Rechtsvergleichs nochmals auf den Punkt bringt und klare Erwartungen an die Politik formuliert. Dazu gehören die allein spezialpräventive Ausrichtung des Jugendstrafrechts, in dem für Generalprävention kein Raum ist (so auch § 2 Abs. 1 JGG), eine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit mit spezialisierten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten (ergänzend ist auch die Polizei zu nennen), vorzugsweise unter Einbeziehung erzieherisch befähigter Laienrichter. Man wird der Verf. auch darin zustimmen können, das Jugendgerichte auch für Heranwachsende zuständig sein sollten, was für eine (generelle) Ausweitung des Jugendstrafrechts auf diese Altersgruppe spricht, wie sie auch in den Empfehlungen des Europarats von 2003 und 2008 thematisiert wurde. Andererseits lehnt die Verf. den Transfer von Jugendlichen an Erwachsenenengerichte, wie er insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtskreis möglich ist („waiver“) mit Blick auf die Kinderrechtskonvention zutreffend ab (S. 755 f.). Auch die verstärkte Einbindung der Erziehungsberechtigten im Verfahren entspricht internationalen Standards. Ebenfalls zustimmen muss man der Verf. in der

Kritik an der repressiven Inpflichtnahme der Erziehungsberechtigten im Rahmen sog. *parenting orders* (S. 757).

Die Einbindung der Jugendgerichtshilfe oder vergleichbarer Sozialdienste ist für ein erzieherisch geprägtes Jugendstrafrecht unabdingbar und wird in Europa unter dem Stichwort des sog. *multi-agency-approach* propagiert, der vor allem die interdisziplinäre und vernetzte Diagnostik und Hilfestellung betont.

Verbesserungen sind in jüngster Zeit im Bereich der Gewährleistung von Verfahrensrechten, insbesondere bei der notwendigen Verteidigung in vielen Ländern erkennbar (S. 760 f., 761 f.).

Der Schutz der Privatsphäre durch nichtöffentliche Verfahren wird in etwa der Hälfte der untersuchten Länder so geregelt wie in Deutschland, ein europäischer Grundkonsens ist insoweit aber nicht gegeben. Letzteres wird man demgegenüber im Hinblick auf Aspekte der *restorative justice* sehr wohl annehmen können, denn aktuelle Reformen in fast allen europäischen Ländern zielen auf die verstärkte Anwendung des TOA, wiedergutmachender Sanktionen und anderer konfliktregelnder Maßnahmen bzw. Verfahren ab (S. 860 ff. und *Dünkel/Grzywa/Horsfield* 2015). Besondere Verfahrensformen spielen – soweit es sich um die Diversion handelt – eine herausragende und zunehmend bedeutsamere Rolle, während andere Formen der Verfahrensbeschleunigung wie das Strafbefehlsverfahren eher die Ausnahme darstellen. Es gibt aber interessante weitere Formen der Informalisierung des Verfahrens über Konferenzsysteme, die vielversprechend erscheinen, zumal sie die Idee einer konfliktschlichtenden, wieder-gutmachungsorientierten Jugendstrafrechtspflege in besonderem Maß betonen.

Zutreffend konstatiert die Verf. die positiven Veränderungen der letzten Jahre und Jahrzehnte hinsichtlich der Gesetzgebung im Jugendstrafverfahrensrecht, aber auch den Handlungsbedarf mit Blick auf deren Implementation (S. 768 f.). Auch der abschließenden Bemerkung zur Einheit und Vielfalt jugendstrafverfahrensrechtlicher Regelungen wird man ohne weiteres zustimmen können. In der Tat wird so etwas wie ein europäischer Grundkonsens erkennbar, der in Zeiten, in denen nur über wirtschaftliche Probleme des vereinten Europas gesprochen wird, von erheblicher kultureller Bedeutung erscheint.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012 als Dissertation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen. Die Literatur und vor allem aktuelle Rechtsreformen im europäischen Ausland bis Mitte 2014 wurden aktualisiert bzw. eingearbeitet. Prof. Dr. *Wolfgang Joecks*, gilt der Dank für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. *Kornelia Hohn* hat wie immer mit großer Sorgfalt die Druckvorlage erstellt. *Sandra Paul* hat das Manuskript sorgfältig Korrektur gelesen und bei der Formatierung unterstützt. Dafür gebührt beiden gleichfalls besonderer Dank und Anerkennung.

Greifswald, im September 2014

Frieder Dünkel

Danksagung

Von Herzen danke ich den vielen Menschen, die mich in der Zeit des Schreibens und der Fertigstellung dieses Buches unterstützt und immer wieder motiviert haben.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem „Doktorvater“ Prof. Dr. Frieder Dünkel. Ohne ihn und seine unermüdliche Unterstützung wäre dieses „Mammutprojekt“ nicht realisierbar gewesen. Aber auch die Atmosphäre am Lehrstuhl und die familiäre Einbindung waren und sind einfach ganz besonders.

Herrn Prof. Dr. Wolfgang Joecks ist besonders zu danken für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Undenkbar wäre die Fertigstellung ohne Kornelia Hohn gewesen, die ebenfalls unermüdlich und mit großer Sorgfalt die endgültige Druckvorlage erstellt hat und auch sonst immer für Aufheiterung gesorgt hat. Danke.

Weiterhin gilt mein Dank allen an dem „Juvenile Justice in Europe“-Projekt Beteiligten. Durch das Projekt habe ich viele Eindrücke gewinnen können und viele interessante und im Jugendstrafrecht äußerst motivierte Menschen, die immer für Fragen offen waren, kennen gelernt.

Insofern möchte ich insbesondere auch Ineke Pruin und Joanna Grzywa-Holten herzlich danken.

Wichtige Begleiter während der Zeit am Lehrstuhl waren und sehr gute Freunde, denen ich ebenfalls auf diesem Wege danken möchte, sind vor allem Juliane Zolondek, Marina Zaikina-Regge und Stefanie Kleinhempel sowie Maik Krüger, Pascal Decarpes, Philip Horsfield und Robert Hildebrandt.

Nicht zuletzt danke ich meinen langjährigen, besten Freundinnen Doreen Leonhardt und Sylvia Schmidt, die ich nicht missen möchte.

Das Buch widme ich meinen Eltern, die einfach immer für mich da sind und mir diese Promotion mit ermöglicht haben. Mit dieser Widmung möchte ich Ihnen in besonderer Weise Danke sagen und hoffe, ihnen damit eine Freude zu machen, weil ich weiß, dass sie während dieser ganzen Zeit immer mit mir „mitgekämpft“ und sich mit gefreut haben.

Hamburg, im September 2014

Andrea Gensing

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
belg	belgische/s
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
bulg	bulgarische/s
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzgl.	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
dän	dänische/s
d. h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
est	estnische/s
f.	folgend
ff.	fortfolgende
franz	französische/s
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls

gr	griechische/s
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
ital	italienische/s
i. Ü.	im Übrigen
JA	Juristische Ausbildung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGG-ÄndG	Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
k. A.	keine Angabe
KRK	Kinderrechtskonvention
kroat	kroatische/s
lit	litauische/s
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
nied	niederländische/s
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
ö	österreichische/s
poln	polnische/s

port	portugiesische/s
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rec.	Recommendation
Rn.	Randnummer
rum	rumänische/s
russ	russische/s
S.	Seite
schweiz	schweizerische/s
serb	serbische/s
sl	slowakische/s
slow	slowenische/s
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/s/n
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
s. u.	siehe unten
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
tsch	tschechische/s
u. a.	unter anderem/und andere
ung	ungarische/s
u. s. w.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
z. B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie

ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich

1. Einleitung

Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren – ein gesellschaftlich und kriminalpolitisch relevantes Thema, das in Deutschland und anderen europäischen Staaten eine nunmehr bereits über 100-jährige Geschichte vorzuweisen hat. Der Beginn einer gesonderten Gerichtsbarkeit und entsprechender Verfahrensvorschriften geht in Deutschland auf das angehende 20. Jahrhundert zurück. Ausgangspunkt der deutschen Reformen war das Strafverfahrensrecht.¹ Vor allem im ost- und südosteuropäischen Raum kam es, bedingt durch den Fall des sowjetischen Systems und die Einführung von internationalen Jugendrechtsstandards wie der Kinderrechtskonvention, vor allem in den letzten Jahren zu bedeutsamen Veränderungen im diesem Bereich.²

Motivation und maßgeblicher Anstoß für die Auseinandersetzung mit der Thematik Jugendgerichtsbarkeit und verschiedener jugendstrafverfahrensrechtlicher Besonderheiten war die einmalige Gelegenheit an dem von der Europäischen Kommission geförderten (JLS/2006/AGIS/168) und seit April 2006 am Lehrstuhl für Kriminologie von Prof. Dr. F. Dünkel an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in Kooperation mit dem „Istituto Don Calabria“ in Ve-

1 Dementsprechend sieht *Beulke* auch die Bedeutung des Jugendstrafverfahrens als verkannt an, wenn es nur als notwendiger Schritt zur Umsetzung materiellrechtlicher Neuerungen angesehen wird, vgl. *Beulke* 2003, S. 311. Dabei ist die Schaffung des Jugendstrafrechts einschließlich des Jugendgerichts als die bedeutendste Neuerung des Kriminalrechts anzusehen, der man außerdem eine Schrittmacher- und Vorreiterfunktion zugesprochen hat; vgl. *Kaiser* 1997, S. 539; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 37 f., 169 f.; *Heinz* 2010, S. 23; kritischer *Kerner* 1990, S. 378 f.; *Kreuzer* 2008, S. 126; *Walter* 2008, S. 227.

2 *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011, S. 3; *Dünkel/Grzywa/Pruin/Selih* 2011, S. 1842 f. Allerdings sind auch dort im Grunde bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts Entwicklungen im Bereich des Jugendstrafrechts auszumachen, vgl. *Pruin* 2011, S. 1543 f.

rona (Italien) sowie der „Fundación Diagrama“ in Murcia (Spanien) durchgeführten EU-Jugendstrafrechtsprojekt mitzuarbeiten. Es ist daher auch dieses Projekt sowie das in diesem Rahmen 2011 bereits in 2. Auflage erschienene vierbändige Werk *„Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments“*,³ das die Hauptkenntnisquelle für diese Arbeit darstellt.

Das europäisch vergleichende Jugendstrafrechtsprojekt involviert insgesamt 34 Länder. Dies sind neben *Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, England/Wales, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen*, die *Niederlande, Nordirland, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schottland, Schweden*, die *Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien*, die *Türkei*, die *Ukraine, Ungarn* und *Zypern*. Ziel des Projekts war und ist zum einen die Darstellung und Gegenüberstellung dieser 34 Jugendstrafrechtssysteme im Hinblick auf das aktuelle und reformpolitisch interessante formelle, aber vor allem auch materielle Recht einschließlich vollstreckungsrechtlicher Aspekte. Dabei geht es nicht allein um strafrechtliche, sondern auch jugendhilferechtliche Reaktionsformen. Zum anderen ist eine Zusammenstellung bisher kaum vorhandener Kenntnisse zu „guten Praxisbeispielen“, also der Auseinandersetzung mit positiven, erfolgversprechenden, aber auch negativen Modellen der Praxis aktuell in Arbeit.⁴

Zur Realisierung dieser Zielsetzung und Gewährleistung einer weitgehend einheitlichen und damit auch vergleichbaren Basis waren die Länderexperten⁵ bzw. nationalen Berichtersteller aufgefordert, einen Landesbericht zu erstellen, der sich an einer vorgegebenen Gliederung auszurichten hatte. Dazu war zu folgenden Gesichtspunkten Stellung zu nehmen:⁶

1. Historische Entwicklung und Überblick über die gegenwärtige Gesetzgebung zum Jugendstrafrecht
2. Entwicklung der registrierten Kinder-, Jugend- und Heranwachsendenkriminalität

3 *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011 (Band 36/1 – 36/4). Kurze Erläuterungen zu den beiden NGO's „Don Calabria Institute“ und „Diagrama Foundation“ siehe *Padovani/Brutto/Legaz* 2011, S. 17 ff. Allgemein zu NGO's und ihrer Rolle siehe auch *Padovani/Brutto/Legaz* 2011, S. 11 ff.

4 *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011, S. 4 ff.; die Unterscheidung nach „guten“ (d. h. positiv evaluierten), erfolgversprechenden („promising“) und negativen Praxismodellen lehnt sich an die vorwiegend nordamerikanischen Metaevaluationen zur Wirksamkeit von Sanktionen und von Präventionsmaßnahmen an, vgl. *Sherman u. a.* 2006.

5 Aus Gründen der Einfachheit bzw. Verständlichkeit wird in dieser Arbeit bei sämtlichen Personen grundsätzlich die männliche Form benutzt. Keinesfalls soll hierdurch eine Diskriminierung erfolgen oder der Eindruck erweckt werden, es handele sich nur oder überwiegend um Männer.

6 Vgl. *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011, S. 7 f.

3. Das Sanktionensystem – Formen informeller (Diversion) und formeller (gerichtliche Verurteilung) Sanktionen
4. Jugendgerichtsbarkeit und Jugendverfahren
5. Strafzumessungspraxis – Teil I: informelle Reaktionen
6. Strafzumessungspraxis – Teil II: Jugendgerichtliche Sanktionen und Anwendungspraxis seit 1980
7. Regionale Muster und Unterschiede bei der Strafzumessung junger Rechtsbrecher
8. Heranwachsende (18- bis 21-Jährige) im Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht – Rechtliche Regelungen und Strafzumessungspraxis
9. Überweisung von Jugendlichen an Erwachsenengerichte
10. Vorläufige Unterbringungen im Erziehungsheim und in der Untersuchungshaft
11. Heimerziehung und Jugendstrafvollzug – Rechtliche Aspekte und der Umfang junger Täter in freiheitsentziehenden Sanktionen
12. Heimerziehung und Jugendstrafvollzug – Entwicklung von Behandlungs- und Ausbildungsprogrammen sowie erzieherische Maßnahmen in der Praxis
13. Aktuelle Reformdebatten und Herausforderungen an das Jugendstrafrechtssystem
14. Zusammenfassung und Ausblick.

Im Anschluss an die Länderberichte finden sich in Band 36/4 der Projektveröffentlichung entsprechende vergleichende Kapitel zu den verschiedenen Themenbereichen.

Im Rahmen dieses Projekts fanden zudem drei wichtige und aufschlussreiche Fach- bzw. Arbeitstagungen statt. Mit Blick auf die beteiligten Projektpartner wurde eine Konferenz im Juni 2006 in Greifswald, eine zweite im März 2008 in Verona und die dritte im Oktober 2008 in Valencia durchgeführt.⁷

Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit ist die vertiefte Auseinandersetzung mit einem inhaltlichen Teilaspekt dieses Projekts: der Jugendgerichtsbarkeit und dem Jugendstrafverfahren. Hierbei geht es sowohl um eine Bestandsaufnahme der grundlegenden prozessualen Besonderheiten des Jugendstrafrechts in den einzelnen Ländern als auch um eine vergleichende Betrachtung derselben. Dies geschieht zugleich unter dem Gesichtspunkt der Wahrung und Umsetzung europäischer Empfehlungen und internationaler Mindestgrundsätze.⁸ Ferner werden

7 *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011, S. 6. Mitorganisator der Konferenz in Valencia war „The International Juvenile Justice Observatory“ (OIJJ). Bezüglich OIJJ und deren Zielsetzung siehe *Foussard* 2011, S. 23 ff.

8 Im Hinblick auf die Jugendkriminalpolitik und das Verfahren sind hier insbesondere die Empfehlungen Nr. R (87) 20, Rec (2003) 20 und Rec (2008) 11 des Europarats und die

gegebenenfalls entsprechende Reformbestrebungen und -tendenzen abgebildet. Ein komprimierter Gesamtüberblick über die insofern im Rahmen dieser Ausarbeitung gewonnenen Erkenntnisse findet sich bereits in Band 36/4.⁹

In der vorliegenden vergleichenden Darstellung eingebunden sind jedoch nicht alle 34, sondern „nur“ insgesamt 30 der am Projekt teilnehmenden Länder. Unberücksichtigt bleibt die *Türkei*, da der entsprechende Länderbericht Angaben zu der hier behandelten Thematik nicht in ausreichender Form enthält. Eine eigenständige Berücksichtigung des Jugendstrafrechts in der *Ukraine* wird aufgrund der vielen Ähnlichkeiten mit dem russischen System weitestgehend obsolet.¹⁰ *Kosovo* stand während der Projektlaufzeit unter Aufsicht der UN. Dementsprechend galten bzw. gelten dort die von Seiten der UN aufgestellten Regelungen, so dass es dort zwar ein spezielles Jugendstrafrecht entsprechend den internationalen Mindestgrundsätzen gibt, dies jedoch aufgrund der besonderen staatenrechtlichen Situation nicht als Vergleichsgrundlage herangezogen wurde. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation und die rechtliche Praxis dort nach der Anerkennung als eigenständiger Staat durch eine Vielzahl von Ländern entwickeln werden. Schließlich wurde *Zypern* aufgrund einer kaum vorhandenen Anzahl an jugendstrafrechtlichen Fällen nicht in die Betrachtung aufgenommen.

Neben den Länderberichten, der ausschlaggebenden Arbeitsgrundlage, wurden die bereits vorhandenen deutsch- und englischsprachigen Publikationen, die die Jugendstrafrechtssysteme im Vergleich darstellen, sowie weitere themenspezifische Einzelbeiträge herangezogen.¹¹ Im Hinblick auf diese letztgenannten rechtsvergleichenden Veröffentlichungen ist jedoch anzumerken, dass es sich hier entweder um teilweise nicht mehr ganz aktuelle Veröffentlichungen handelt, da in vielen europäischen Ländern gerade in den letzten Jahren Reformen umgesetzt wurden, oder es sich vielfach um Darstellungen kontinental- und

sog. Beijing-Grundsätze und Riyadh-Guidelines der Vereinten Nationen maßgeblich (vgl. Kap. 2.2). Darüber hinaus sind Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte relevant. Auch wenn es sich bei den o. g. Empfehlungen in der Regel um sog. „soft law“ handelt, so hat doch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 31.5.2006 (*BVerfG* NJW 2006, S. 2093 ff.; auch ZJJ 2006, S. 193 ff.) mit der sog. „Indizkontrolle“ bzw. -wirkung“ deren Verbindlichkeit, jedenfalls in Deutschland, erheblich erweitert.

9 *Gensing* 2011, S. 1607-1648.

10 Zusätzlich erschwert wird eine Darstellung durch die recht unstete politische Situation in diesem Land und die entsprechend unsichere Datenlage.

11 Einen sehr interessanten Einblick in die Wirksamkeit und Qualität der Justizsysteme in Europa (hier 45 Systeme) bietet etwa auch der sehr umfangreiche Evaluationsbericht der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ). Diese Evaluation bezieht sich zwar auf die Justizsysteme allgemein, macht also keine gesonderten Aussagen zu den Jugend(straf-)rechtssystemen, bietet aber gleichwohl Ansatzpunkte für die Einordnung des Strafrechtssystems im jeweiligen Land. Siehe unter http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/cepej/evaluation/default_en.asp. Siehe zum Jugendstrafrecht auch *Hammarberg* 2009.

westeuropäischer Staaten handelt, also insbesondere die osteuropäischen Länder deutlich unterrepräsentiert sind. Ferner wurde deutlich, dass verfahrensrechtliche Aspekte und das Thema der Jugendgerichtsbarkeit in diesen Werken häufig nur ansatzweise behandelt werden. Dort lag das Hauptaugenmerk eher in der Darstellung des Systems allgemein sowie der Auseinandersetzung mit den jeweiligen Maßnahmen und Sanktionen einschließlich des Vollzugs.

Sehr viel schwieriger als die thematische Ausrichtung gestaltete sich die Herangehensweise und Umsetzung eines derart umfassenden Themenbereichs. Der Rechtsvergleich im Strafrecht und Strafverfahrensrecht ermöglicht zwar einerseits einen erheblichen Erkenntnisgewinn und Anregungen für die Gesetzgebung, sieht sich andererseits aber beachtlichen Grenzen und Schwierigkeiten ausgesetzt.¹²

Die besondere Schwierigkeit des vorliegenden Rechtsvergleichs bestand und besteht aufgrund der Vielzahl der einbezogenen Länder und deren unterschiedlicher Systeme bzw. Verfahrensregelungen zum einen naturgemäß in der Vergleichbarkeit an sich. Dementsprechend geht es vor allem um die Darstellung der und Auseinandersetzung mit den normativen Grundlagen. Es handelt sich jedoch nicht um eine „legislative Rechtsvergleichung“ mit der Absicht der Schaffung eines neuen nationalen Gesetzes oder eines länderübergreifenden Modellgesetzes oder um eine „judikative Rechtsvergleichung“ im Hinblick auf die Findung grenzüberschreitender Auslegungshilfen, wenn es etwa um grenzüberschreitende Strafverfolgung geht. Vielmehr steht eine „wissenschaftlich-theoretische Rechtsvergleichung“ mit dem Ziel der vergleichenden Betrachtung der rechtlichen Bedingungen zum Zweck der Erkenntnisgewinnung im Vordergrund. Eine vergleichende Gegenüberstellung von Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschieden sowie eine Suche nach Grundstrukturen und Zielrichtungen vermag das Verständnis für das eigene Recht sowie die Rechtsdogmatik im Allgemeinen zu verbessern, als Vermittlungshilfe zu dienen und zudem Regelungsalternativen aufzuzeigen. Hauptsächlich dient ein solcher Rechtsvergleich jedoch der Grundlagenforschung.¹³

Beachtenswert ist, dass eine rechtsvergleichende Arbeit nicht ohne Kenntnis des entsprechenden soziokulturellen Hintergrundes sowie einer Kontextanalyse,

12 *Eser* 1998, S. 1499; vgl. auch *Jung* 1998a, S. 1 ff.

13 Zu den herangezogenen methodischen Grundlagen eines Rechtsvergleichs vgl. *Eser* 1998, S. 1500 f., 1506 f., 1509 ff., 1515 ff., 1528 f. Abschließend benennt *Eser* (1998, S. 1520) noch die „Kulturaufgabe“, da gerade „[...] die in einer Gesellschaft vorherrschenden Wertvorstellungen wie auch die gesellschaftlich-staatliche Reaktion auf Wertabweichungen in keinem anderen Rechtsgebiet derart klar zum Ausdruck wie gerade im Strafrecht“ gelangt.

jedenfalls zumindest in Ansätzen, denkbar ist.¹⁴ Abgesehen vom kulturellen Hintergrund haben darüber hinaus die allgemeinen Strukturen staatlicher Machtausübung, was naturgemäß vor allem den Bereich der Strafverfolgung betrifft, einen bedeutsamen Einfluss. So macht es einen Unterschied, ob der Staat das gesellschaftliche Leben aktiv gestaltet oder dies den Bürgern selbst überlässt.¹⁵ Wenngleich dies im Rahmen dieser Arbeit nicht angesprochen wird, so sollte der Leser dies berücksichtigen. Im Hinblick auf die geschichtlichen Hintergründe ist ferner zu bedenken, dass prozessuale Elemente und Strukturen durchaus eine Art „Nebenprodukt geschichtlicher Ereignisse“ sein können. Beispielsweise kann man einige Gemeinsamkeiten der kontinentaleuropäischen Länder auf die Einführung des napoleonischen „Code d’instruction criminelle“ nach der französischen Besetzung im 19. Jahrhundert zurückführen.¹⁶ Interessanterweise ist zudem feststellbar, dass viele Länder neue Methoden oder Praktiken dann in ihr System aufnehmen, wenn diese vorher in anderen Ländern eingeführt wurden.¹⁷

Trotz unterschiedlicher Modelle können gleichwohl deutliche Ähnlichkeiten in Umfang und Struktur der Jugendkriminalität sowie der gesellschaftlichen Ursachen ausgemacht werden, so dass wechselseitige Erfahrungen ausgetauscht und ein Lernen voneinander ermöglicht werden sollten.¹⁸

Darüber hinaus stellen die Quellenlage sowie die sprachlichen Barrieren eine besondere Hürde dar. Die Quellenlage ist quantitativ äußerst unterschiedlich. Die vorhandenen Veröffentlichungen beziehen sich nicht nur teilweise auf materielle und sanktionsrechtliche Aspekte, sondern überwiegend auf kontinental-, nord- und westeuropäische Länder. Zu vielen ost- und südosteuropäischen Staaten gibt es demgegenüber bisher nur äußerst wenig Material in englischer oder deutscher Sprache. Sehr unterschiedlich ist ferner die Zugänglichkeit von Informationen, was u. a. auch die Gesetzestexte und Regelwerke betrifft. Dies macht sich teilweise in der Länge einzelner Darstellungen bemerkbar. Zudem war und ist es in Anbetracht der begrenzten Erkenntnismöglichkeiten sowie der zeitlichen Beschränkung nicht auszuschließen, dass es vereinzelt zu kleineren gesetzlichen Neuerungen gekommen ist, die hier noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

14 *Kaiser* 1997, S. 546 f.; *Dünkel* 1997, S. 567; *Jung* 1998, S. 2. Im Kontext kultureller Aspekte werden etwa Unterschiede im Hinblick auf die Fragen, wie konsequent strafrechtliche Verbotsnormen durchgesetzt werden oder wer die Verantwortung für das Urteil trägt, deutlich, vgl. *Hörnle* 2005, S. 806.

15 Vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 805, siehe auch S. 832 ff. Ein „Überlassen“ könnte z. B. in den „common law“ Ländern in der Zuständigkeit von nichtjuristischen Magistrates gesehen werden.

16 Vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 806.

17 *Tonry* 1998, S. 957.

18 *Dünkel* 2008a, S. 102.

Außerdem kommt vor allem die Problematik der Sprache in zweifacher Weise zum Tragen. Zum einen ist aus Gründen der Sprachkenntnis die Beschränkung auf deutsch- und englischsprachige Literatur erforderlich gewesen. Zum anderen birgt die Übersetzung des Englischen, insbesondere aber die Übersetzung fremdsprachiger Texte ins Englische und die weitere Übersetzung ins Deutsche, die Gefahr von zu starken Angleichungen an die eigene Wortwahl bzw. eigenen Rechtsbegriffe, von Missverständnissen und Fehldeutungen.¹⁹

Auch diese beiden Gesichtspunkte machen deutlich, wie bedeutsam das EU-Jugendstrafrechtsprojekt war und für diese Arbeit ist. Dies bezieht sich nicht nur auf die Tatsache, dass zumindest einige grundlegende Informationen zu allen EU-Ländern gewonnen werden konnten. Relevant war zugleich – aufgrund der guten Kontakte zu den Länderexperten – die Möglichkeit, weitere Angaben oder erklärende Erläuterungen zu erhalten, für die ich allen am EU-Projekt Beteiligten sehr dankbar bin. Gleichwohl war es zeitlich und im Hinblick auf die nötige Beschränkung des Umfangs dieser Arbeit nicht immer möglich, jeden Aspekt tiefgehend zu beleuchten. Insofern handelt es sich grundsätzlich auch um eine Beschränkung auf das „law in books“, also eine theoretische Abhandlung, in der nur ansatzweise Einblicke in die Praxis möglich sind.

Schließlich bedurfte es für die Darstellung der Ergebnisse einer handhabbaren Lösung. Insofern sind zwei Dinge richtungweisend. Zum einen folgt die inhaltliche Gliederung der Arbeit im Wesentlichen dem Ablauf des Verfahrens. Zum anderen hat es sich im Rahmen der Ausarbeitung als hilfreich erwiesen, für jeden Gliederungspunkt bzw. jedes verfahrensrelevante Merkmal die rechtliche Situation in Deutschland voranzustellen. Von einer vertieften Auseinandersetzung mit der mittlerweile äußerst umfangreichen Literatur und Rechtsprechung zum deutschen Jugendstrafverfahrensrecht war jedoch abzusehen, da in der vorliegenden Arbeit lediglich die Grundlage für den Vergleich und keine bis ins Detail gehenden Ausführungen zum deutschen Recht erforderlich sind. Im Anschluss wird dann jeweils die geltende Rechtslage in den anderen 29 Ländern Europas dargestellt. Dies geschieht teilweise in alphabetischer Reihenfolge, teilweise losgelöst hiervon, entsprechend der sich ergebenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede (siehe nachfolgend).²⁰

19 Siehe insofern auch den aufschlussreichen Aufsatz von *Schroeder* 2005, S. 236 ff. zur Problematik der Übersetzung von Gesetzestexten, in dem er vor allem die Notwendigkeit der Wahrung der Eigenständigkeit fremder Gesetzestexte, wie etwa auch im Hinblick auf historische Bedingtheit und Sachwidrigkeit eigener Begriffe oder Sprache und Stil anderer Gesetze, hervorhebt.

20 Dem Leser wird sich dies erschließen und hängt vor allem damit zusammen, ob es um die Darstellung von grundlegenden Informationen geht, die in gewisser Weise vorangestellt erfolgt und sich daher weitüberwiegend an die alphabetische Reihenfolge hält, oder ob der Vergleich im Vordergrund steht. Darüber hinaus veranschaulichen einige,

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in insgesamt sieben Abschnitte. Der Einleitung folgen in *Kap. 2* zunächst die Grundlagen des Jugend(straf)rechts.²¹ Dieses Kapitel dient als Ausgangspunkt im Wesentlichen dem Verständnis, wie in 30 europäischen Ländern prozessual auf Jugendkriminalität reagiert wird. Zugleich spiegelt dies auch meine Herangehensweise an die Erarbeitung wieder. Nach der vorangestellten Darbietung der relevanten europäischen Empfehlungen und internationalen Mindestgrundsätze (*Kap. 2.1*) folgen die aktuellen Rechtsgrundlagen (*Kap. 2.2*).²² Ergänzend werden die maßgeblichen Verfahrensgrundsätze, gemeint sind die Spezialprävention/der Erziehungsgedanke sowie das Beschleunigungsprinzip (*Kap. 2.3*), hervorgehoben. Außerdem geht es um das quantitative Verhältnis von Ermittlungs- und Hauptverfahren, was zugleich Aufschluss über die Praxis der Rechtsverfolgung und der jeweiligen Rolle der beteiligten Akteure zu geben vermag. In Anbetracht der Vielzahl der zu vergleichenden Länder und der Unterschiede der rechtlichen Ausgestaltung erscheinen diese Grundlagen unentbehrlich. Im Übrigen werden daher insgesamt relativ häufig Verweise auf vorherige oder nachfolgende Kapitel vorzufinden sein, die einerseits der Vermeidung von Doppelungen dienen und andererseits zum Verständnis beitragen sollen.

Das Kapitel 3 widmet sich dem Vorverfahren, wobei speziell die Zuständigkeiten und die Diversionenmöglichkeiten angesprochen werden.²³

inhaltlich auf das Wesentliche reduzierte und somit erheblich vereinfachte tabellarische Übersichten die Ausarbeitung.

- 21 Grundsätzlich werden neben den Jugendlichen auch die Heranwachsenden, also regelmäßig alle 18- bis 21-Jährigen, thematisch miteinbezogen. Allerdings wird auf eine Diskussion zur Heranwachsendenproblematik verzichtet. Insofern ist vielmehr auf die umfassende, anspruchsvolle und überzeugende Darstellung hierzu bei *Pruin 2007* zu verweisen. Siehe fernerhin zusammenfassend auch *Dünkel/Pruin 2011*, S. 1583 ff.
- 22 Hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung des Jugendstrafrechts in den einzelnen Ländern wird auf die vorhandenen Publikation, wie beispielsweise *Cavadino/Dignan 2006*; *Junger-Tas 2006*, S. 503 ff.; 2002, S. 79 ff.; *Doob/Tonry 2004*, S. 1 ff.; *Dünkel 2004*; 2002, S. 21 ff.; 1997, S. 565 ff.; *Kilchling 2002*, S. 475 ff.; *Pruin 2011*, S. 1539 ff.; *Dünkel/Pruin 2011*, S. 1583 ff., verwiesen.
- 23 Die Einbindung der Jugendgerichtshilfe oder ähnlicher Akteure sowie der Erziehungsberechtigten und die Frage der notwendigen Verteidigung spielen selbstverständlich bereits im Ermittlungsverfahren eine bedeutsame Rolle. Sie soll jedoch, insbesondere der Verständlichkeit und der Vermeidung von Doppelungen wegen, erst in einem gesonderten (dem fünften) Kapitel zu den Verfahrensbeteiligten erfolgen. Die Möglichkeiten der Anordnung von Untersuchungshaft und anderer vorbeugender Maßnahmen werden in dieser Arbeit weitestgehend außer Acht bleiben. Im Hinblick auf Untersuchungshaft sei auf die umfangreichen Informationen in den einzelnen Länderberichten in *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin 2011* (jeweils Kapitel 10 in Band 36/1-36/3) sowie das dortige zusammenfassende Kapitel von *Dünkel/Dorenburg/Grzywa 2011*, S. 1747 ff. verwiesen. Darüber hinausgehend ist bereits eine separate Doktorarbeit von *B. Dorenburg* zur

Die Jugendgerichtsbarkeit bzw. die Gerichtszuständigkeit (*Kap. 4.1*) sowie die Aufgaben und Rechte der (Jugend-)Richter (*Kap. 4.2*) und (Jugend-)Schöffen (*Kap. 4.3*) werden im vierten Kapitel gesondert erwähnt. Hierzu zählt auch die Frage nach der Zulässigkeit einer Überstellung eines jugendlichen Straftäters an ein Erwachsenengericht (*Kap. 4.4*).

Im fünften Kapitel folgen Informationen zu den Rechten und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten, also dem jugendlichen Angeklagten (*Kap. 5.1*), dem (Jugend-)Staatsanwalt (*Kap. 5.2*, allerdings nur ergänzend zu den entsprechenden Ausführungen in *Kap. 3*), den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern (*Kap. 5.3*), der Jugendgerichtshilfe oder ähnlicher Behörden (*Kap. 5.4*), dem (Jugend-)Strafverteidiger (*Kap. 5.5*) sowie dem Verletzten (*Kap. 5.6*).

Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten werden im sechsten Kapitel dargestellt, in dem es um den Grundsatz der Nicht-/Öffentlichkeit (*Kap. 6.1*), der Zulässigkeit von Absprachen (*Kap. 6.2*), Möglichkeiten eines Strafbefehls- und beschleunigter Verfahren (*Kap. 6.3*), weiterer besonderer Verfahrensformen im Ausland (*Kap. 6.4*), die Besonderheiten des Urteils bzw. der Urteilsverkündung, einschließlich der Kostenentscheidung und Registereintragung, (*Kap. 6.5*) und schließlich um Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren (*Kap. 6.6*) geht. Im Hinblick auf die beiden letztgenannten Kapitel (*Kap. 5* und *6*) ist teilweise ein besonderes Augenmerk auf die Situation der Hauptverhandlung selbst sowie verfahrensrechtliche Alternativen gerichtet.

Hervorzuheben ist, dass die *Kap. 3, 4.1, 5.4* und *5.5* (in denen es um die Protagonisten des Verfahrens geht, die seitens der Justiz und/oder des Staates aufgrund einer Straftat des Jugendlichen tätig werden, also Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichtsbarkeit, Jugendgerichtshilfe, Verteidiger, und speziell die das Verfahren prägenden Abschnitte, also Ermittlungs- und Hauptverfahren betreffen) zunächst aus Einzeldarstellungen der Besonderheiten in den Ländern in alphabetischer Reihenfolge und sodann einer vergleichenden Darstellung bestehen. Im Übrigen werden alle Themenbereiche unmittelbar vergleichend dargestellt. Vorzugswürdig erscheint bei der Einzeldarstellung der Länder, dass man einen Einblick in die rechtlichen Gegebenheiten erlangt. Hierdurch wird nicht nur der Vergleich verständlicher, sondern es kann so vermieden werden, dass Einzelaspekte und deren Einordnung im System des Landes verloren gehen, die bei einer ausschließlich vergleichenden Darbietung aufgrund der „Informationsflut“ wahrscheinlich wäre.

In Kapitel 7 finden sich eine Zusammenfassung sowie eine abschließende Einschätzung.

Wenngleich diese Arbeit und die deskriptive Aufarbeitung sich teilweise von anderen Dissertationen unterscheidet und einen möglicherweise beinahe zu

„erschlagen“ scheint, so enthält diese eine Fülle von Detailinformationen zum Jugendstrafrecht aus prozessualer Sicht von insgesamt 30 europäischen Ländern, die es Wert sind, in diesem Umfang und dieser Art und Weise dargeboten zu werden. Sie ermöglicht einen Einblick in die (Jugend-)Rechtssysteme unserer Nachbarländer und könnte als Grundlage für weitere Reformen in einzelnen Ländern herangezogen werden.

Der geneigte Leser sollte sich trotz des Umfangs nicht abhalten lassen, sich dieser Arbeit zu nähern, sondern gegebenenfalls eher einzelne, für ihn interessante Aspekte auswählen und im Übrigen dieses Buch als eine Art Nachschlagewerk heranziehen.

Ohne abschließend zu viel vorwegnehmen zu wollen: Die Thematik Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren in Europa umfasst eine Bandbreite aufschlussreicher und bemerkenswerter Gesichtspunkte. Gerade die Spezialisierung und die Besonderheiten ermöglichen einen verantwortungsvollen Umgang mit jugendlichen Straftätern im Interesse aller.

2. Jugendstrafrechtliche Grundlagen

In allen europäischen Ländern sind in etwa um die Zeit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert Sonderregelungen für jugendliche Straftäter geschaffen worden, die stetig fortentwickelt wurden, in manchen ost- oder mitteleuropäischen Ländern unterbrochen während der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg und dem Fall des Eisernen Vorhangs.

Thematisch sind die Entwicklungen vor allem mit zwei Aspekten gekoppelt: Zum einen betrifft dies die Frage nach dem Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, also die Regelung der Strafmündigkeitsgrenzen und damit verbunden der Umgang mit den Besonderheiten des jugendlichen Alters. Insofern spielt die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnene Frage der Einbeziehung Heranwachsender eine Rolle. Zum anderen geht es um das Verhältnis zwischen Erziehung und Strafe, das sich nicht nur auf die Wahl des im Land vorherrschenden Jugendrechtssystems auswirkt, sondern zudem die einzelnen Verfahrensvorschriften sowie die jeweiligen Reaktionen und Sanktionen bedingt.²⁴

Einigkeit besteht jedenfalls darin, dass minderjährige anders als erwachsene Straftäter und getrennt von diesen zu behandeln bzw. zu bestrafen sind.²⁵ Dieses Einvernehmen war vielfach auch ausschlaggebend für die Entwicklung einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit. Es ging und geht um ein Handeln „im besten Interesse des Kindes“, womit u. a. die weitreichenden Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung und sonstigen Reduzierungen des formalen Charakters eines Verfahrens, das Verhältnismäßigkeitsprinzip, aber vor allem auch der Grundsatz des Vorrangs der Behandlung, Wiedereingliederung und Schutz des Jugendlichen statt Bestrafung zusammenhängen.²⁶

Die jugendstrafrechtlichen Grundlagen beinhalten im Folgenden die maßgeblichen europäischen Empfehlungen und internationalen Mindeststandards, die relevanten Rechtsgrundlagen sowie die besonderen jugendstraf- und jugendverfahrensrechtlichen Prinzipien. Sodann geben statistische Daten einen Überblick über die quantitative Bedeutung der verschiedenen Verfahrensabschnitte.

24 Vgl. auch *Gensing* 2011, S. 1607. Angelehnt an *Castaignede/Pignoux* 2011, S. 483.

25 *Doob/Tonry* 2004, S. 5; *Bochmann* 2009, S. 45; *Pruin* 2011, 1539, 1577, 1571; *Düinkel/Pruin* 2011, S. 1585; *Düinkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1879.

26 Vgl. *Junger-Tas* 2002, S. 89 f.; *Bochmann* 2009, S. 51; insbesondere auch *Pruin* 2011, S. 1539 ff.; *Düinkel/Pruin* 2011, S. 1585; *Düinkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1652 ff.

2.1 Europäische Empfehlungen und internationale Mindestgrundsätze

Es gibt mittlerweile sehr viele europäische und internationale Vereinbarungen, Abkommen, Empfehlungen, Richtlinien und Mindeststandards. Nicht wenige dieser internationalen Instrumente widmen sich speziell den Rechten der Kinder und jungen Menschen.²⁷ Jenen speziellen Regelwerken ist gemein, dass sie die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen verbessern wollen. Diese wird regelmäßig implizit oder explizit in den allgemeinen Kontext der Menschenrechte gestellt, jedoch aufgrund der jeweiligen Zielsetzung mit unterschiedlicher Akzentuierung.²⁸

Auf internationaler Ebene sind die Vereinten Nationen (*United Nations - UN*), häufig auch als die Organisation der Vereinten Nationen (*United Nations Organization - UNO*) bezeichnet, aktiv. Diese internationale Organisation ist ein anerkanntes Völkerrechtssubjekt, die einen Zusammenschluss von derzeit 192 Staaten darstellt.²⁹ Zu den Zielen und Aufgaben gehören die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte sowie die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Für das Thema Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ist eine gleichnamige Fachkommission (*Commission on Crime Prevention and Criminal Justice*), die dem Wirtschafts- und Sozialrat zugeordnet ist, mit Sitz in Wien zuständig.

Moniert wird, dass die internationalen Abkommen und Richtlinien nicht selten inhaltliche Überschneidungen und auch terminologische Schwächen aufweisen.³⁰ Dem wird jedoch entgegengesetzt, dass es sich aufgrund der Vielfäl-

27 Eine Zusammenfassung und Kommentierung dieser findet sich bei Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum (2001): Internationale Menschenrechtsstandards um das Jugendkriminalrecht – Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. (Hrsg.: BMJ). Siehe auch die entsprechenden Internetseiten z. B. des Europarates (http://www.coe.int/t/cm/documentIndex_en.asp). Zur Frage der Implementierung internationaler Jugendstrafrechtsstandards in die Rechtssysteme Europas siehe auch Pruin 2011a, S. 127 ff.

28 Jung 1994, S. 220; Jung 1998, S. 1057; Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 10; Council of Europe (CommDH/Issue Paper) 2009, S. 3 f.; Neubacher 2003, S. 544, 547.

29 Es handelt sich bei der UNO um die Nachfolgeorganisation des 1920 gegründeten Völkerbundes mit Sitz in Genf. Die Charta der Vereinten Nationen trat am 24.10.1945 in Kraft. Der Hauptsitz der UN befindet sich in New York, drei weitere Sitze befinden sich in Genf, Nairobi und Wien. Zu den Hauptorganen zählen u. a. die Generalversammlung (*General Assembly*), die für die Verabschiedung der Resolutionen zuständig ist, der Sicherheitsrat (*Security Council*), der Wirtschafts- und Sozialrat (*Economic and Social Council - ECOSOC*) und der Internationale Gerichtshof (*International Court of Justice*) mit Sitz in Den Haag.

30 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 24.

tigkeit und dem beinahe synchronen Zustandekommen dieser Regelwerke vielmehr um einen vergleichsweise geschlossenen Kraftakt zugunsten junger, mit dem Justizsystem in Berührung kommender Menschen handelt.³¹

Es werden sowohl die Interventionsmöglichkeiten der Jugendhilfe als auch diejenigen der Jugendgerichtsbarkeit beleuchtet. In Bezug auf den entsprechenden Rechtsschutz wird durchgehend ein wirkungsorientierter Ansatz verfolgt.³²

Auf europäischer Ebene wird der Europarat (*Council of Europe*) tätig. Hierbei handelt es sich um eine am 5.5.1949 gegründete, derzeit 47 Staaten umfassende und nicht institutionell mit der Europäischen Union verbundene europäische Internationale Organisation mit Sitz in Straßburg.³³ Zu den Zielen und Aufgaben gehören die Wahrung der demokratischen Sicherheit und damit insbesondere der Einsatz für die Menschenrechte, die Sicherung demokratischer Grundsätze und rechtsstaatlicher Grundprinzipien sowie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. Organisatorisch für den Themenbereich „Jugenddelinquenz“ und „Jugendstrafrecht“, welcher in den Gesamtbereich Strafrecht, Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafvollzug gehört, ist der Strafrechtslenkungsausschuss des Europarates (*European Committee on Crime Problems – CDPC*) zuständig.³⁴

Wesentliche Themen sind Jugend, Kindheit und Kinderrechte, das Kind als Opfer problematischer Situationen und Ereignisse, „Heranwachsende und Kriminalpolitik“ sowie „psychosoziale Frühintervention“.³⁵ Als eine Hauptaufgabe für die Zukunft wird die Sicherung und Weiterentwicklung der erreichten europäischen Standards für eine humane und effiziente Jugendkriminalpolitik angesehen, wobei vor allem auch die neuen mittel- und osteuropäischen Partnerländer Unterstützung beim Aufbau eines demokratischen Verfassungsstaates und Menschenrechtssystems sowie der Umsetzung einer neuen Jugendkriminalpolitik bedurften bzw. bedürfen.³⁶

31 *Jung* 1994, S. 220; *Jung* 1998, S. 1058.

32 Vgl. *Jung* 1994, S. 220.

33 Zu den Hauptorganen zählen das Ministerkomitee, in dem die Mitgliedstaaten durch ihre Außenminister vertreten werden und das regelmäßig die Empfehlungen verabschiedet und annimmt, und die Parlamentarische Versammlung, in den die Parlamente der Mitgliedstaaten Vertreter senden. Dem Europarat ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angegliedert, ebenfalls mit Sitz in Straßburg, der über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention wacht.

34 Dieser Ausschuss ist mit hochrangigen Vertretern der Exekutive der Mitgliedstaaten (in der Regel aus den Justizministerien) besetzt. Für die Umsetzung des Tätigkeitsprogramms werden von diesem spezielle Fachausschüsse eingesetzt; *Rau* 1997, S. 519.

35 *Rau* 1997, S. 525 ff.

36 *Rau* 1997, S. 527; *Höyneck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher* 2001, S. 171 f.

Die Grundideen und -prinzipien einer Europäischen Jugendkriminalpolitik finden grundsätzlich eine breite Zustimmung. Allerdings gibt es durchaus einige Defizite bei der praktischen Anwendung und Umsetzung der Empfehlungen, so etwa in Bezug auf eine angemessene Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen und Bedürfnisse von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder der (rechtlichen) Vertretung von Jugendlichen im Strafverfahren.³⁷ Zudem kann trotz dieser Zustimmung, vieler Bemühungen Leitlinien zu formulieren und einer zunehmenden Europäisierung noch nicht von einer einheitlichen Politik gesprochen werden, da die nationalen Traditionen und Rechtskulturen vielfach nachwirken und sich allenfalls langsam in der Praxis ablösen werden.³⁸

Erwähnenswert ist ferner die jährliche Strafstatistik des Europarates (*SPACE – Statistiques Pénales Annuelles du Conseil de l'Europe/Annual Penal Statistics of the Council of Europe*). Es handelt sich hierbei um eine Sammlung von jährlich mittels Fragebögen erhobenen Daten zum Strafvollzug (SPACE I) und zu nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen (SPACE II).³⁹

Der Grad der rechtlichen Verbindlichkeit dieser verschiedenen Regelungen ist unterschiedlich. In der Regel handelt es sich um sog. „*soft law*“. Allerdings liegt die Bedeutung insbesondere der internationalen Vereinbarungen weniger darin, unmittelbar auf den nationalen Gesetzgeber Einfluss zu nehmen. Wichtiger ist, dass es sich hierbei um eine Reflexion des internationalen Forschungs- und Meinungsstands handelt, über die international Einigkeit besteht, und insofern die Mindeststandards den kleinsten gemeinsamen Nenner für die Jugendkriminalpolitik darstellen. Sie sind geeignet und fähig, auf nationaler Ebene Reformprozesse im Bereich der Jugend-(kriminal)politik in Gang zu setzen. Ihnen obliegt damit vor allem die Funktion der Harmonisierung und Humanisierung.⁴⁰

Ausgangspunkt beider Organisationen ist, dass jegliches Handeln auf einer rechtlichen Grundlage basieren muss (*a right-based orientation*). Der Beachtung von Rechtsgarantien und der Rechtsgewährung kommt somit oberste Priorität zu. Erzieherische Einwände und Einwirkungen im wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen vermögen insofern keinen Vorrang zu erlangen. Vielmehr sind Kinderrechte Menschenrechte und nicht disponibel, was zugleich für die strafverfahrensrechtlichen Garantien gilt.⁴¹ Darüber hinaus ist zu beachten: „[...] Er-

37 Rau 1997, S. 522; Neubacher 2003, S. 552.

38 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher 2001, S. 170 f.

39 Weitere Informationen und Veröffentlichungen siehe <http://www3.unil.ch/wpmu/space/>.

40 Vgl. Höynck 2005, S. 69; Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 20, 35; Jung 1998, S. 1055 f.; Bochmann 2008, S. 325; 2009, S. 32, 33, 187; Neubacher 2003, S. 554.

41 Vgl. Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 16; Neubacher 2003, S. 553, 558 f.

ziehung muss immer auch Erziehung zu einem bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit eigenen Rechten und denen anderer bedeuten“.⁴²

Hervorhebenswert ist im Rahmen der Frage der Verbindlichkeit – jedenfalls für Deutschland – die Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006. In dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage für den Strafvollzug hat der 2. Senat ausgeführt, dass sowohl bei der Normierung von Rechtsgrundlagen als auch bei der Gewichtung von Belangen des Betroffenen im Hinblick auf grundrechtliche Anforderungen die „[...] völkerrechtliche[n] Vorgaben oder internationale[n] Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, [...]“ eine gewisse richtungweisende Bedeutung zukommt. Eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Regelung oder Entscheidung kann hiernach dann angenommen werden, wenn diese Vorgaben oder Standards „[...] nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.“⁴³ Insofern hat das BVerfG diesen europäischen und internationalen Instrumenten eine Indizwirkung, die Funktion einer Indizkontrolle, zuerkannt und eine gewisse praktische Verbindlichkeit postuliert, auch wenn es sich rechtstechnisch bei der Forderung des BVerfG um ein „obiter dictum“ handelt.⁴⁴

Im Weiteren folgen die verschiedenen Empfehlungen und Mindeststandards, die im Zusammenhang mit dem Thema Jugendgerichtsbarkeit und Jugendverfahren stehen, in zeitlicher Reihenfolge.

2.1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Zunächst ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III)) vom 10.12.1948 zu nennen. Menschenrechte sind die einem jeden Menschen angeborenen und vorstaatlichen Rechte, d. h. diese Rechte stehen jedem Menschen ungeachtet staatlicher Gewährung sowie des nationalen positiven Rechts zu.⁴⁵ Diese Erklärung ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern eine „als Empfehlung ohne Befolgungszwang verabschiedete Deklaration“. Sie entfaltet jedoch aufgrund des beim Beitritt zur UNO erforderlichen Bekenntnisses der Mitgliedstaaten zur Menschenrechtserklärung mittelbare Wirkung.⁴⁶

42 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher-Schüler-Springorum 2001, S. 16.

43 BVerfG ZJJ 2006, S. 197; NJW 2006, S. 2097.

44 Vgl. m. w. N. Goerdeler/Pollähne 2006, S. 253, 256, 258; Bochmann 2008, S. 325; 2009, S. 33, 187; Dünkel 2008b, S. 57, 85.

45 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher-Schüler-Springorum 2001, S. 5.

46 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 7.

Bereits 1950 wurde die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – erlassen. Hierbei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. In Deutschland hat die Konvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Allerdings hat die Bundesregierung dieses Abkommen bei der Ratifizierung unter einen umfassenden völkerrechtlichen Vorbehalt gestellt, so dass in Bezug auf deren unmittelbare Geltung einige Einschränkungen zu beachten sind.⁴⁷

2.1.2 *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Rules)*

Am 29.11.1985 wurden die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (*United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice*), die sog. Beijing-Rules verabschiedet. Es ist das bedeutendste Regelwerk zur Jugendgerichtsbarkeit. Teilweise wird es als „Jugendgerichtsgesetz in Miniatur“ bezeichnet, da es, obwohl es mit nur 30 Bestimmungen das kürzeste der vier von den Vereinten Nationen zum Thema Jugendstrafrecht erlassenen Regelwerke ist, Aussagen zum „materiellen“ Jugend-(straf)recht, zu den Verfahrensabschnitten, der Jugendgerichtsorganisation sowie zu Vollstreckung, Vollzug und Registerfolgen trifft.⁴⁸

Wesentlicher Bestandteil dieser Regeln ist der „Kommentar“. Diesem kommt der gleiche „Rang“ wie den Regelungen selbst zu. Er gewährt zugleich eine authentische Interpretation des Inhalts.⁴⁹

Insgesamt wird eine sehr vorsichtige Formulierung deutlich, die auf eine Erleichterung der internationalen Akzeptanz abzielt.⁵⁰ Die Jugendgerichtssysteme der einzelnen Staaten der Welt variieren schließlich erheblich. Man versucht daher z. B. mit dem Schlüsselbegriff „zuständiges Organ“ (*competent authority*), eine für „Gericht, Behörde, Rat usw.“ offene Definition zu realisieren und ermöglicht die Einbeziehung aller Organisationsformen, sowohl den klassisch-

47 Vgl. Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 7. Siehe auch Kühne 2001, S. 73 ff. zur Bedeutung der EMRK sowie der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinsichtlich des Schutzes von Beschuldigtenrechten im nationalen Strafverfahrensrecht.

48 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 27. Diese 30 Anordnungen sind in sechs Teile aufgeteilt. Teil 1 befasst sich mit allgemeinen Prinzipien, Teil 2 mit dem Ermittlungsverfahren und der U-Haft, Teil 3 mit dem förmlichen Entscheidungsverfahren, Teil 4 mit den ambulanten Maßnahmen, Teil 5 mit den stationären Maßnahmen sowie schließlich Teil 6 mit Forschung, Planung, Erstellung und Auswertung kriminalpolitischer Programme.

49 Vgl. Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 27 f.; abgedruckt in ZStW (99) 1987, S. 253 ff.

50 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 28.

formellen Ansatz der Strafjustiz oder den informellen-flexiblen Ansatz und die Zuständigkeit anderer Instanzen der Jugendverwaltung als auch entsprechende Befriedigungsritualen bei so genannten Naturvölkern in Amerika, Neuseeland und Australien.⁵¹ Da man darüber hinaus die relevantesten Fragen, die „jede“ Jugendgerichtsbarkeit betreffen, im Grundsatz ansprechen wollte, handelt es sich teilweise um eher rudimentäre Festlegungen.⁵²

2.1.3 *Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats Nr. R (87) 20 und Nr. R (88) 6*

Kurz darauf, im Jahr 1987 (verabschiedet am 17.09.1987), folgte mit der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität (*Rec. No. R (87) 20 on Social Reactions to Juvenile Delinquency*) die erste umfassende Erklärung des Europarats zu Fragen des Jugendkriminalrechts, die teilweise als „Grundstein einer Europäischen Jugendstrafrechtspolitik“ angesehen wird.⁵³ Der Europarat bekannte sich mit dieser Empfehlung, insbesondere auch um den Mitte der 1980er Jahre in einigen Ländern erkennbaren „neo-repressiven“ Tendenzen entgegenzutreten, zu einem moderaten und liberalen Jugendstrafrecht, einer konstruktiven Jugendkriminalpolitik sowie zum Vorrang von Diversion, Mediation und Prävention.⁵⁴

Nur ein Jahr später (angenommen am 18.04.1988) wurden diese Grundsätze mit der Empfehlung Nr. R (88) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien (*Rec. No. R (88) 6 on Social Reactions to Juvenile Delinquency among Young People coming from Migrant Families*) ausdrücklich auf das strafrechtswidrige Verhalten junger Ausländern und Migranten ausgedehnt.⁵⁵

In der Präambel der *Rec. No. R (87) 20* wird zum einen ausdrücklich auf die Beijing-Rules Bezug genommen. Zum anderen werden hier die zwei leitenden Ideen vorangestellt. „Erstens soll das Jugendkriminalrecht angesichts des Umstandes, dass sich junge Menschen noch in der Entwicklung befinden, auf die Ziele der Erziehung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung ausgerichtet

51 Vgl. Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 27.

52 Nichts desto trotz gehen diese teilweise sogar über die deutschen Regelungen hinaus, was bei den jeweiligen Punkten anzusprechen sein wird. Andererseits treten aber auch Widersprüche innerhalb der „Beijing-Rules“, so etwa Grundsatz Nr. 5 und 6 auf der einen Nr. 7 auf der anderen Seite, auf. Vgl. Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 27.

53 Rau 1997, S. 520.

54 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher 2001, S. 173; Rau 1997, S. 520 f.; Neubacher 2003, S. 550.

55 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher 2001, S. 173; Rau 1997, S. 521.

sein und deshalb so weit wie möglich auf die Inhaftierung von Minderjährigen verzichten. Und zweitens müssen Minderjährigen dieselben Verfahrensrechte und -garantien zugute kommen wie Erwachsenen.“⁵⁶

In Bezug auf das Jugendgerichtsverfahren wird insbesondere angeregt, zunächst das Diversions- und Mediationsverfahren auszubauen, darüber hinaus auf Beschleunigung und Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen zu achten sowie die Rechtsstellung des Jugendlichen zu stärken, und zwar durch Beachtung der Unschuldsvermutung, durch die Gewährung des Rechts auf anwaltlichen und elterlichen Beistand, auf die Benennung und Befragung von Zeugen, auf die Beantragung eines Sachverständigengutachtens, auf rechtliches Gehör, auf Rechtsmittel und auf Achtung ihrer Privatsphäre sowie durch die Realisierung spezieller Aus- und Weiterbildung aller am Jugendstrafverfahren Beteiligten. Außerdem soll jegliche Intervention zuvorderst die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Erziehung und die Förderung seiner Entwicklung beachten.⁵⁷

Der Europarat spricht sich hierdurch einerseits für die Verwirklichung einer gezielten Präventionspolitik aus. Die Dringlichkeit einer konsequenten jugend- und kindgerechten Sozialpolitik, die Umsetzung situationsgebundener Präventionskonzepte sowie die positive Bedeutung der Einbindung der Gesellschaft in diese Konzepte werden herausgestellt. Andererseits verschließt man sich nicht vor der Notwendigkeit, in unvermeidlichen Fällen strafrechtlich, jedoch so eingriffsschwach wie möglich, zu intervenieren. Es ist damit zugleich der Versuch das Wohlfahrtsmodell, das zu der Zeit häufiger in Kritik geriet, mit dem Justizmodell harmonisch zu verbinden. Leitprinzip justizieller Reaktion soll aber auch weiterhin die soziale Wiedereingliederung des Jugendlichen sein.⁵⁸

2.1.4 *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokyo-Rules)*

1990 folgten die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (*United Nations Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures*, sog. Tokyo-Rules), die gemäß Grundsatz 2.1 für alle Personen, „die von der Strafverfolgung, einer Gerichtsverhandlung oder der Strafvollstreckung betroffen sind“ gelten.⁵⁹ Ferner sind die Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (*United Na-*

56 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher 2001, S. 175. Die konkreten Empfehlungen betreffen: die Verbrechensverhütung (I.), Diversion - Vermittlung (II.), Verfahren gegen Minderjährige (III.), Maßnahmen (IV.), Forschung (V.).

57 Vgl. Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher 2001, S. 176.

58 Vgl. Rau 1997, S. 520 f.

59 Im Hinblick auf die Tokyo-Rules sei insbesondere auf *Morgenstern* 2002 verwiesen. Es gibt 23 Grundsätze. Betont wird vor allem der Grundsatz der minimalen Intervention.

tions Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, sog. Havana-Rules, auch von 1990) zu nennen.⁶⁰

2.1.5 *Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh-Guidelines)*

Weiterhin kamen 1990 (verabschiedet am 14.12.1990) die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (*United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency*), die sog. Riyadh-Guidelines. Sie enthalten einen Leitfaden für den Umgang mit straffälligen Jugendlichen im Hinblick auf Kriminalitätsvorbeugung.⁶¹ Wenngleich sie unverbindlich-offen formuliert zu sein erscheinen, werden sie jedoch der Vielschichtigkeit der Sozialpolitik, mit der die primäre und sekundäre Kriminalprävention angesprochen und die letztlich als beste Kriminalpolitik angesehen wird, gerechter.⁶²

2.1.6 *Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen*

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK; *Convention of the Rights of the Child – CRC*), erlassen am 20.11.1989, ist in Deutschland am 5.4.1992 in Kraft getreten. Sie ist Teil der internationalen Menschenrechtsbewegung und damit der Menschenrechtsidee verpflichtet.⁶³ Sie verbindet die sog. ‚menschlichen und politischen Rechte‘ mit den ‚ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten‘ und sieht jedes einzelne Kind, egal ob Junge oder Mädchen oder welcher Herkunft, als eigenen Rechtsträger und damit als ein Mitglied der Familie, der Gemeinschaft und der Gesellschaft an.⁶⁴ Laut Art. 1 der Konvention werden alle Kinder bzw. Menschen erfasst, die jünger als 18 Jahre sind, es sei denn, die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht tritt früher ein. Die positive Einschätzung dieser Konvention wird dadurch deutlich, dass alle Staaten, außer Amerika und Somalia, diese ratifiziert haben, einige Länder ihre eigenen Gesetze umfassend überprüft und gegebenenfalls entspre-

60 In fünf Abschnitten sind 87 Regelungen enthalten.

61 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 32 f. Die Riyadh-Guidelines enthalten 66 Bestimmungen. Diese sind in sieben Abschnitte eingeteilt und zwar I. Grundlagen (1.-6.), II. Anwendungsbereich (7.-8.), III. Generalprävention (9.), IV. Der Prozess der Sozialisation (10.-44.), V. Sozialpolitik (45.-51.), VI. Gesetzgebung und Jugendgerichtsbarkeit (52.-59.) und VII. Forschung, sozialpolitische Planung und Koordination (60.-66.).

62 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 25 f.

63 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 36; Abramson 2006, S. 16.

64 Abramson 2006, S. 16.

chend verändert haben und zudem die vorgeschriebenen Bestandsberichte an das ‚Committee on the Rights of the Child‘ mit einer realen Bewertung senden.⁶⁵

Allerdings ist das Jugendstrafrecht eher ein Randthema der KRK, eine Art ‚ungewolltes Kind‘.⁶⁶ Als Gründe hierfür nennt *Abramson* unter anderem, dass das Thema „Kriminalität“ nicht zum gleichen sympathischen Verständnis wie das Thema „Kinderschutz“ führt. Die Rhetorik und Terminologie der KRK („das Kind“) vermittelt vor allem Unschuld und Hilflosigkeit. Diese Eigenschaften werden in der Regel jugendlichen Straftätern kaum zuerkannt.⁶⁷

Die KRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der wie die EMRK gemäß Art. 59 I GG durch Zustimmungsgesetz des Bundes in innerstaatliches Recht übertragen wurde. Ihr kommt somit der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu. Jedoch hatte die Bundesregierung zunächst auch dieses Abkommen, bei der Ratifizierung unter einen umfassenden völkerrechtlichen Vorbehalt gestellt und eine Interpretationserklärung dazu gegeben. Hiernach sollte dieses Übereinkommen nicht innerstaatlich unmittelbar anwendbar sein, sondern nur eine Staatenverpflichtung begründen. In vielerlei Hinsicht erfülle Deutschland nach eigener Ansicht nämlich die Bestimmungen. In Bezug auf Art. 40 II lit. b Ziffer ii und v KRK wurde darauf bestanden, festzuhalten, dass man in Deutschland nicht in allen Fällen einer Straftat von geringer Schwere einen Anspruch auf Rechtsbeistand habe und nicht immer die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils in diesen Fällen durch eine übergeordnete Behörde oder ein höheres Gericht zu ermöglichen sei.⁶⁸ Nachdem schon über einen längeren Zeitraum die Absicht bestand, diese Vorbehaltserklärung zurückzunehmen, ist erfreu-

65 *Abramson* 2006, S. 16. Insgesamt besteht die KRK aus 54 Artikeln, die in drei Teilen gegliedert sind. Teil I enthält Art. 1-41, Teil II Art. 42-45 und Teil III Art. 46-54. Besonders relevant sind für die vorliegende Untersuchung vor allem Art. 2 I (Achtung der Kinderrechte), Art. 2 II (Diskriminierungsverbot), Art. 3 (das Wohl des Kindes ist für alle Institutionen vorrangig zu beachten), Art. 37 (u. a. das Verbot der Folter und die Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes in Fällen der Freiheitsentziehung eines Jugendlichen) sowie Art. 40 (Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren).

66 *Abramson* 2006, S. 21.

67 *Abramson* 2006, S. 21-32.

68 Vgl. *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum* 2001, S. 7, 9; *Neubacher* 2003, S. 545. Siehe auch direkt „Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 10.7.1992“, abgedruckt in *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum* 2001, S. 60 f., ansonsten BGBl. 1992 II, S. 990 ff. Siehe ferner „Allgemeine Leitlinien betreffend Form und Inhalt der von den Vertragsstaaten nach Art. 44 I b) des Übereinkommens vorzulegenden regelmäßigen Berichte“, abgedruckt in *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum* 2001, S. 62 ff., insbes. S. 68 ff. (Nr. 132-137 dieser Leitlinien). Nicht ganz unumstritten ist jedoch die Frage einer völkerrechtlichen Zulässigkeit derartiger Globalvorbehalte. (vgl. insofern Nachweise bei *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum* 2001, S. 9 Fn. 35; auch bei *Neubacher* 2003, S. 546).

cherweise am 03.05.2010 diese Rücknahme durch das Bundeskabinett beschlossen worden.⁶⁹

In diesem Zusammenhang sind ferner zum einen die Europäische Konvention über die Ausübung von Kinderrechten 1996 sowie die Empfehlung 1286 (1996) der Parlamentarischen Versammlung über die Ausübung von Kinderrechten (*Recommendation 1286 (1996) on a European Strategy for Children*), angenommen am 24.1.1996, und zum anderen die vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) erlassenen „UN Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System“ (1997) zu nennen. Die Empfehlung 1286 (1996) und die hier angesprochenen Guidelines wurden erlassen, um die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention besser und wirkungsvoller umzusetzen.⁷⁰ Die Empfehlung 1286 (1996) fordert in umfassender, aber unverbindlicher Weise zur Achtung der Kinderrechte und die Politik in die Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung von Kinderinteressen auf.⁷¹ Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten 1996 stellt demgegenüber kein umfassendes Menschenrechtsdokument wie die UN-Kinderrechtskonvention dar, da es hier hauptsächlich um die Beteiligung von Kindern in familienrechtlichen Verfahren geht. Dieser Vertrag wurde von Deutschland aber bislang nicht ratifiziert.⁷²

Neu ist der von dem UN-Kinderrechtskomitee am 2.2.2007 herausgegebene Generalkommentar zu den Kinderrechten in der Jugendgerichtsbarkeit. Dieser ist mit dem für die Beijing-Rules vergleichbar und bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Behandlung des Kindes im Strafrecht und damit um die Auslegung und Umsetzung der Art. 37 und 40 KRK, die im Gesamtkontext der KRK zu betrachten sind.⁷³

2.1.7 „Mustergesetz“ der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit

Erwähnenswert ist zudem das „Mustergesetz“ der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (*Model Law on Juvenile Justice*) von 1997/1998. Es handelt sich um eine Vorlage für ein Muster oder Modell eines Jugendgerichts-

69 Siehe m. w. N. ZJJ 2010, S. 222; zur Absicht bereits Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 10. Zu den Auswirkungen der Rücknahme dieser Vorbehaltserklärung sowie vor allem des Vorrangs des Kindeswohls im deutschen Jugendstrafrecht siehe z. B. Rabe von Kühlewein 2011, S. 134 ff.

70 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher 2001, S. 175. So fordert z. B. die Richtlinie Nr. 13 der hier genannten Guidelines von 1997 die Beachtung und Sicherstellung der Art. 3, 37 und 40 KRK.

71 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher 2001, S. 175.

72 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher 2001, S. 28.

73 M. w. N. Bochmann 2009, S. 25.

gesetzes, welches die unverzichtbaren menschenrechtlichen Grundsätze für jugendliche Beschuldigte und Angeklagte festlegt. Diesem kommt im Vergleich zu den anderen Resolutionen der schwächste Geltungsanspruch zu, da es sich um einen Entwurf der zuständigen „Außenstelle“ der UN in Wien handelt, der der Generalversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurde und damit nicht vom UN-Kongress gebilligt werden konnte.⁷⁴

Nach den Vorstellungen der Verfasser stellt dieses „Mustergesetz“ den Versuch dar, die Beijing-Rules praktisch anwendbar zu machen, indem man diese Grundsätze in Gesetzesform bringt und diese damit konkretisiert. Zugleich sind aber auch Freiräume für die konkrete innerstaatliche Rechtsschöpfung und -ausübung durch die Verwendung von Optionen und Varianten vorgesehen. Daher sind es weniger Mindestanforderungen als vielmehr Regelungsbeispiele.⁷⁵ Um diese gewollten Differenzierungen kenntlich zu machen, wurde dem Mustergesetz ein Kommentar beigelegt, in dem sich Erläuterungen zu Inhalten, Gründen, Zielsetzungen und systematischen Zusammenhängen befinden.⁷⁶

2.1.8 Weitere Empfehlungen

Weiterhin gibt es die Empfehlung Rec. No. (1992) 16 und Rec. No. (2000) 22 über die Europäischen Grundsätze zu ambulanten Sanktionen und Maßnahmen, die Empfehlung Rec. No. (2000) 20 über die Rolle des frühzeitigen psy-

74 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 15; Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 23. Die 94 Regelungen des „Mustergesetzes“ - abgedruckt in Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 109 ff.; siehe auch S. 28 f. - sind in 5 Abschnitte eingeteilt. Teil 1 (*Guiding principles*) und Teil 2 (*General provisions*) enthalten grundlegende und richtungsweisende Bestimmungen, wie etwa die Ausrichtung des Jugendjustizsystems am Wohlergehen der jungen Person und die Notwendigkeit der Beschränkung freiheitsentziehender Sanktionen sowie die etwa Definitionen der Begriffe Straftat und Jugendstrafmündigkeit. Teil 3 (*Courts of law for the trial of juveniles*) beschäftigt sich mit dem Aufbau der Jugendgerichte und dem Verfahren. Hiernach werden die Jugendgerichte der Familiengerichtsbarkeit zugeordnet. Vorgesehen sind der Einzelrichter, das Schöffengericht und auch das Jugendschwurgericht. Besondere Qualifikationsanforderungen bestehen für Schöffen. Im Falle einer Festnahme durch die Polizei oder der Zuweisung des Falles ans Schöffengericht soll die Beiziehung eines Verteidigers notwendig sein. Vorgesehen ist eine Personalunion des Einzelrichters, der sowohl die Funktion des Ermittlungsrichters als auch des entscheidenden Richters wahrnehmen soll, was dem französischen Vorbild entspricht. Angestrebt werden sollte eine frühzeitige Verfahrenseinstellung und eine außergerichtliche Konfliktlösung sowie Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich. Im Teil 4 (*Applicable Measures*) werden die anwendbaren Maßnahmen beschrieben und im Teil 5 (*Educational assistance for the protection of young people in danger*) um Regelungen zum Jugendschutz.

75 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 28, 29, 32.

76 Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum 2001, S. 30.

chosozialen Einschreitens zur Verhütung kriminellen Verhaltens sowie die Empfehlung Rec. No. (99) 19 über die Mediation in Strafsachen (*Recommendation No. R (99) 19 concerning Mediation in Penal Matters*⁷⁷).

Darüber hinaus ist die aktuelle Empfehlung Nr. R (2003) 20 über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendjustiz (*Recommendation Rec. (2003) 20 concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice*), vom Ministerkomitee des Europarates am 24.9.2003 angenommen, hervorzuheben. Eindeutig wird hier für eine Reduzierung der Institutionalisierung, für einen vermehrten Gebrauch von auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Interventionen, eine stärkere Einbindung der Eltern sowie Anerkennung von Opferinteressen plädiert.⁷⁸

In den einführenden Worten wird trotz der Erkenntnis einer relativ stabilen Jugendkriminalitätsrate in Europa insbesondere die Notwendigkeit neuer sowie anderer Maßnahmen und Interventionen, die in besonderer Weise den Bedürfnissen jugendlicher Täter gerecht werden, betont. Speziell angesprochen wird auch die Gruppe der Heranwachsenden/jungen Erwachsenen, denen gegenüber besondere Antworten, vergleichbar denen der Jugendlichen, angebracht erscheinen, da zu beachten ist, dass das gesetzliche Volljährigkeitsalter nicht immer dem Alter der Reife entspricht. Ferner wird ausdrücklich Bezug auf die europäischen und internationalen Regelungen zum Jugendkriminalrecht und Menschen- bzw. Kinderrechtskonvention genommen.

Die Empfehlung untergliedert sich in sechs Abschnitte. Der 1. Teil enthält drei Begriffsbestimmungen (Jugendliche, Delinquenz, Jugendjustizsystem). Im Teil 2, überschrieben mit „Ein mehr strategischer Ansatz“ (*A more strategic approach*), befinden sich sechs richtungsweisende Bestimmungen. Insbesondere in der ersten Regelung werden die Hauptziele der Jugendjustiz bzw. Jugendgerichtsbarkeit sowie der entsprechenden besonderen Maßnahmen benannt. Dies sind: 1. Vermeidung bzw. Verhütung der Tatbegehung und Rückfälligkeit, 2. die (Re-)Sozialisierung und (Wieder-)Eingliederung des Straftäters, und 3. die Berücksichtigung bzw. das Ansprechen der Bedürfnisse und Interessen der Opfer. Der strategische Ansatz, den diese Empfehlung im Angesicht der Zielsetzung verfolgt, umfasst folgende inhaltliche Perspektiven: „Das Jugendstrafrechtssystem ist als Teilsystem in einer breiteren gemeindeorientierten Strategie zur Vorbeugung von Jugendkriminalität zu sehen, die den Kontext von Familie, Schule, Nachbarschaft und Gleichaltrigengruppe, in dem Jugendkriminalität entsteht, berücksichtigt (Nr. 2 der Rec.). Die Ressourcen der Jugendstrafrechtspflege sollen auf schwere, gewalttätige und wiederholte Jugendkriminalität (*serious, violent and persistent offending*), ggf. i. V. m. Alkohol- und Drogenproblemen, konzentriert werden (Nr. 3). Es müssen geeignetere und effektivere Maßnahmen

77 Hierzu kurz Doak/O'Mahony 2011, S. 1718.

78 Junger-Tas 2006, S. 525; Dünkel 2008a, S. 108.

der Vorbeugung und Wiedereingliederung auch für junge Migranten, gruppenorientierte Täter, junge Mädchen und noch nicht Strafmündige entwickelt werden (Nr. 4). Sanktionen sollten soweit möglich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wirkungsforschung beruhen (*what works, with whom and under what circumstances*, Nr. 5). Besondere Aufmerksamkeit der Jugendkriminalpolitik ist den Konsequenzen für ethische Minderheiten zu widmen, deshalb sollen die Verantwortlichen zu sog. *impact statements* verpflichtet werden (Nr. 6).⁷⁹ Teil 3 birgt die Bestimmungen Nr. 7 bis einschließlich Nr. 20 zum Thema „Neue Antworten“ (*New Responses*). Insofern werden vorgeschlagen: „Die Ausweitung der Diversion sollte fortgesetzt werden, dabei ist die Tatproportionalität (der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu wahren und die Freiwilligkeit des Täters zu beachten (Nr. 7). Bezogen auf schwere gewalttätige und wiederholte Jugendkriminalität sollten ambulante (verhältnismäßige) Sanktionen fortentwickelt werden (ggf., soweit nicht kontraproduktiv, auch unter Einbeziehung der Eltern in die Verantwortlichkeit), insbesondere auch auf Wiedergutmachung und Aussöhnung mit dem Opfer ausgerichtete Maßnahmen (Nr. 8, 10). [...] In Anbetracht der verlängerten Ausbildungszeiten und Statuspassagen ins Erwachsenenleben sollen die Sanktionen des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden entsprechend der Reifeentwicklung angewandt werden können (Nr. 11).“⁸⁰ Teil 4 (Nr. 21) betrifft die „Umsetzung“ (*Implementation*), Teil 5 (Nr. 22) „Rechte und Garantien“ (*Rights and safeguards*) und Teil 6 (Nr. 23-25) die „Weiterverfolgung, Bewertung und Verbreitung von Informationen“ (*Monitoring, evaluation and dissemination of information*).

Der Empfehlung selbst folgt ein erläuterndes Memorandum. Nach der Einführung werden die einzelnen Paragraphen (Nummern) teilweise sehr ausführlich kommentiert. Hiernach reflektieren z. B. die drei Hauptziele, dass das Jugendjustizsystem sowie die Maßnahmen im besten Interesse des jungen Täters, ihrer Opfer und der Öffentlichkeit zu agieren und wirken hat.

Wenngleich nach *Dünkel* etwa im Hinblick auf die Haftung von Eltern „neokorrektionalistische“ Gedanken deutlich werden, steht diese Empfehlung in „[...] der Tradition eines gemäßigten Erziehungsstrafrechts [...]“, in dem das Prinzip der möglichst geringen Intervention und des Vorrangs ambulanter Sanktionen Geltung beanspruchen.⁸¹

79 *Dünkel* 2008a, S. 107 f.

80 *Dünkel* 2008a, S. 108.

81 *Dünkel* 2008a, S. 108.

2.1.9 Die Empfehlung des Europarats für Jugendliche im Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen

Schließlich ist die Empfehlung des Europarats für Jugendliche im Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen (*European Rules for Juveniles Subject to Sanctions and Measures*) aus dem Jahr 2008 bedeutsam. Sie bezieht sich im Grundsatz auf die Vollstreckung der Strafen und Maßnahmen des Jugendstrafrechts im stationären und ambulanten Bereich.⁸² Die in der Präambel vorangestellte generelle Zielsetzung macht deutlich, dass die Empfehlung nicht hinter den bereits vorhandenen Menschenrechtsstandards zurückbleiben soll und will, woraus nach *Dünkel* zugleich der allgemeine Grundsatz der Nicht-Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen abgeleitet werden kann.⁸³

Von den 20 allgemeinen Grundsätzen sind für das Verfahren an sich vor allem die Grundsätze Nr. 12 bis Nr. 18 besonders relevant. Betont und hervorgehoben werden hier insbesondere die Mediation und Konfliktschlichtung, die effektive Teilhabe von Jugendlichen im Verfahren einschließlich der Hinzuziehung bzw. ggf. Beiordnung eines Rechtsbeistands, die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und möglicherweise des sozialen Umfeldes, die Erforderlichkeit eines multidisziplinären Ansatzes, die Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes, die weitergehende Einbeziehung von Heranwachsenden ins Jugendstrafrecht sowie die Notwendigkeit der Ausbildung und Qualifikation des Personals, dem eine besondere Rolle im Verfahren zukommt.⁸⁴

2.1.10 „Guidelines on child-friendly justice“

2010 wurden „*Guidelines on child-friendly justice*“ vom Europarat verabschiedet. Dies sind unverbindliche Richtlinien zum Umgang mit Kindern, d. h. unter 18-Jährigen, die in irgendeiner Art und Weise mit der Justiz in Kontakt kommen, mithin auch als Beschuldigte. Bezug nehmend auf die vorhandenen kinderbezogenen europäischen Empfehlungen und internationalen Grundsätze wird hier vor allem die Rechtsstellung und -gewährung betont. Diese steht in di-

82 Die Rec. (2008) 11 gliedert sich in acht Hauptteile. Vorangestellt sind im ersten Teil allgemeine Grundsätze für ambulante sowie für sämtliche Formen stationärer Sanktionen und Maßnahmen. Der zweite Teil bezieht sich auf ambulante und der dritte auf stationäre Sanktionen und Maßnahmen. In den anderen Teilen geht es sanktionsübergreifend um die Frage des Zugangs zu Rechtsbeiständen u. ä. (Teil IV); Beschwerden, Rechtsmittel, Inspektionen und das „Monitoring“ (Teil V); Personal (Teil VI), Evaluation bzw. (Begleit-)Forschung und die Zusammenarbeit mit den Medien und der Öffentlichkeit (Teil VII). Abschließend wird die regelmäßige Anpassung und Überarbeitung der Empfehlung gefordert (Teil VIII). (*Dünkel* 2008a, S. 108; 2008b, S. 60, 62; 2011a, S. 141.)

83 *Dünkel* 2008a, S. 109; 2011a, S. 141.

84 Vgl. *Dünkel* 2008a, S. 109, 111; 2008b, S. 62 ff.; 2011a, S. 142 ff.

rektem Zusammenhang mit dem „besten Interesse“ des Kindes und dessen Schutz. Hervorgehoben wird die Notwendigkeit und Umsetzung von Teilnahmerechten und die insofern erforderliche, dem jeweiligen Kind gerechte, Information über sämtliche ihm zustehenden Rechte. Bedeutsam ist dabei, dass das Kind selbst Rechtsträger ist, als solcher diese neben den Eltern auch selbst ausüben und wahrnehmen können muss. Insofern bedarf es auch einer entsprechenden Aus- und Fortbildung aller beteiligten Professionen, nicht nur im Hinblick auf die Grundlagen der Rechte und Bedürfnisse von Kindern, sondern ferner im Bereich der Kommunikation mit den Kindern.⁸⁵

2.1.11 Zwischenergebnis

Das Thema der Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit sowie auch Bedeutung und Ausgestaltung ambulanter und stationärer Maßnahmen wird, wie aus den Empfehlungen und Mindeststandards erkennbar ist, sowohl in Europa als auch auf internationaler Ebene sehr ernst genommen. Trotz der Schwierigkeit viele verschiedene Systeme und politische Ausrichtungen „unter einen Hut zu bringen“ versuchte man und bemüht sich weiterhin, mittels durchaus noch überschaubaren und relativ prägnanten Aussagen eine möglichst konsensfähige Grundlinie zu dieser bedeutsamen aber zugleich problematischen Materie zu finden. Aufgrund verschiedener zuständiger Gremien kommt es zwar zu Überschneidungen, gleichwohl nehmen die europäischen Empfehlungen explizit Bezug auf die vorherigen internationalen Regelungen. Wengleich die Vorgaben teilweise sehr abstrakt oder gar möglicherweise widersprüchlich erscheinen mögen, so bieten sie vielen Kindern und jungen Tätern die Möglichkeit auf rechtlichen Schutz und Aufmerksamkeit. Sie stellen trotz oftmals mangelnder rechtlicher Verbindlichkeit Anhaltspunkte dar, deren Nicht- oder Missachtung auch von der Staatengemeinschaft angemahnt werden kann. Den nationalen Gesetzgebern bleibt es unbenommen darüber hinausgehende und konkretisierende Bestimmungen festzulegen. Eine gemeinsames Ziel und ein gemeinsamer Weg werden sichtbar.

Die hier erwähnten „Instrumente“ der Vereinten Nationen können als den Gesamtbereich „Jugend und Justiz“ inhaltlich abdeckend bezeichnet werden, da alle Aspekte, beginnend mit den verschiedenen Präventionsmöglichkeiten über die Verfahrensabschnitte bis hin zu Fragen des „zuständigen Organs“, der Vollstreckung und des Vollzugs, angesprochen werden. Lediglich die Definition des strafbaren Verhaltens wird dem nationalen Gesetzgeber überlassen.⁸⁶

85 Vgl. *Council of Europe* 2011.

86 Vgl. *Höyneck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum* 2001, S. 33; *Bochmann* 2009, S. 26, 186.

Ähnlich kann man auch die Empfehlungen des Europarates beschreiben, die vor allem eine spezifisch europäische Ausrichtung bezwecken.⁸⁷

Deutlich wird letztlich in allen Empfehlungen und Mindeststandards, dass Kinder und junge Straftäter Rechtsträger sind und ihnen ebenso wie den Erwachsenen Rechte zu gewähren sind und dies gewährleistet sein muss. Jugendrechtssysteme, so unterschiedlich sie sind, können nur einen strategischen Aspekt im Rahmen der Prävention von Jugendkriminalität darstellen. Darüber hinaus ist es besser und wirkungsvoller, die Mehrheit der jungen Täter aus dem formalen Strafjustizsystem herauszuhalten und alternative Möglichkeiten sowie Verfahrenseinstellungen zu nutzen. Jegliche Eingriffe in die Rechte des Jugendlichen sind möglichst zu vermeiden und entsprechend der Verhältnismäßigkeit zu begrenzen. Es gilt stets das Wohl des Jugendlichen zu beachten.

Dementsprechend erfolgt in den jugendspezifischen europäischen Empfehlungen und internationalen und Mindeststandards die Hervorhebung des Erziehungsgedankens, der als besondere Begründung und wesentliche Legitimation herangezogen wird.⁸⁸ Der richtungsweisende Grundsatz der Resozialisierung, der nicht nur eine Dimension der Menschenrechte ist, stellt einen integralen Bestandteil internationaler, z. T. auch völkerrechtlich verbindlicher, Vereinbarungen dar.⁸⁹

Auf der Ebene der Europäischen Union gibt es demgegenüber (noch) keine vergleichbaren jugendstrafrechtlichen Instrumente, aber in diese Richtung weisende Programme, wie z. B. „Jugend in Aktion“, „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ und „Strafjustiz“, jeweils vorgesehen für den Zeitraum 2007-2013. Ferner bieten drei Dokumente bedeutsame Anhaltspunkte: die Mitteilung der Kommission „im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie“ aus dem Jahr 2006, die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Verhütung von Jugendkriminalität, Wege zu ihrer Bekämpfung und Bedeutung der Jugendgerichtsbarkeit in der Europäischen Union“ ebenfalls aus 2006 sowie der „Bericht über Jugenddelinquenz: die Rolle der Frau, der Familie und der Gesellschaft“ vom Ausschuss des Europäischen Parlaments für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter aus dem Jahr 2007.⁹⁰

87 *Bochmann* 2009, S. 29, 186.

88 *Albrecht* 2007, S. 201.

89 *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher* 2001, S. 185.

90 Vgl. m. w. N. (z. B. www.europarl.de) *Bochmann* 2008, S. 325; 2009, S. 29 ff., 187. *Bochmann* äußert sich im Übrigen auch zu der Frage einer „Wünschbarkeit“ und ggf. Machbarkeit eines Europäischen Jugendstrafrechts, vgl. *Bochmann* 2009, S. 52-70 m. w. N. und S. 188 ff.

2.2 Rechtsgrundlagen

Nunmehr werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Strafmündigkeitsgrenzen der einzelnen Länder vorgestellt. Dieser Überblick wird durch eine tabellarische Zusammenstellung am Ende des Kapitels unterstützt.

2.2.1 Rechtsgrundlagen in Deutschland

Gesetzliche Grundlage für die Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher ist das Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953 in der Fassung vom 11.12.1974, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6.12.2011. Inhaltlich umfasst es Regelungen bezüglich des materiellen Jugendstrafrechts, der Jugendgerichtsverfassung, des Verfahrens vor den Jugendgerichten, sofern es sich um vom allgemeinen Strafrecht abweichende Besonderheiten handelt, sowie bezüglich der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges in Jugendsachen. Das JGG ist insofern *lex specialis*.

Seit 2008 spielen im Hinblick auf den Vollzug die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder die maßgebliche Rolle.

Darüber hinaus sind auch die von den Landesjustizverwaltungen erlassenen Richtlinien zum JGG⁹¹ zur Hilfe heranzuziehen. Sie dienen der leichteren und zweckentsprechenden Handhabung des JGG. Für den Richter sind sie jedoch unverbindlich und haben lediglich Hinweis- und Empfehlungscharakter.⁹²

Weitere relevante Gesetze sind das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Wehrstrafgesetz (WStG), das Waffengesetz (WaffG), das Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das Grundgesetz (GG) und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK⁹³).

91 U. a. abgedruckt bei *Eisenberg* 2013, Anhang 2; *Ostendorf* 2013, Anhang 1.

92 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 54.

93 Die Jedermann nach der EMRK zustehenden Rechte sind im Falle ihrer Nichtbeachtung oder Verletzung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg einzuklagen. Allerdings sind die deutschen Gerichte nicht an die Entscheidungen des EGMR gebunden (vgl. *Beulke* 2012, Rn. 9).

In § 2 I JGG⁹⁴, der in dieser Fassung erst seit dem 1.1.2008 gilt, wird erstmals in der Geschichte des JGG das Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts/-verfahrens legal definiert. § 2 I 1 besagt: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten entgegenwirken.“ Der junge Mensch soll sich künftig gesetzestreu verhalten und nicht erneut straffällig werden. Als Leitprinzip gilt gemäß § 2 I 2: „Um dieses Ziel zu erreichen sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Dieses Ziel beanspruchte zwar seit je her Allgemeingültigkeit, jedoch wirkt sich eine Normierung naturgemäß verdeutlichend und verfestigend aus. Insbesondere die Hereinnahme des nicht unumstrittenen Begriffs „Erziehungsgedanke“ macht deutlich, dass man, vor allem der Gesetzgeber, an dieser Leitidee festhält. *Goerdeler* erkennt dem neuen § 2 I daher das Potential eines eher diskreten, aber nachhaltigen Einflusses zu.⁹⁵ Begründet wird die gesetzliche Festschreibung damit, eine Orientierungshilfe für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie zur inhaltlichen Bestimmung der Eigenart der jugendstrafrechtlichen Sanktionen bieten zu wollen. Es soll die Klärung von Zweifelsfragen gefördert werden. Anlass für eine ausdrückliche Regelung war jedoch der Fortfall der Vollzugsvorschriften im JGG, da sich ansonsten aus dem JGG nicht hinreichend hätte entnehmen lassen können, worin sich die Jugendstrafe sachlich von der Freiheitsstrafe unterscheidet.⁹⁶

Die Verknüpfung der Sätze 1 und 2 in § 2 I soll verdeutlichen, „[...]“ dass nicht Erziehung selbst das Ziel oder Anliegen des Jugendstrafrechts ist. Die Bedeutung des Erziehungsgedankens liegt vielmehr darin, dass zur Erreichung des Ziels künftiger Legalbewährung primär erzieherische Mittel eingesetzt werden sollen und dass auch im Übrigen nach Möglichkeit erzieherische Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen.⁹⁷ Beide Sätze beziehen sich aufeinander und bilden eine inhaltliche Einheit.⁹⁸ Der Gesetzgeber will zudem mit der Formulierung „vor allem“ in § 2 I 1 sowie dem Zusatz „vorrangig“ in § 2 I 2 veranschaulichen, dass neben spezialpräventiven und ausschließlich pädagogischen Erwägungen auch Schuld erwägungen und andere Sanktionszwecke berücksichtigt werden können. Die Schuld spielt insofern vor allem als obere Grenze für Art und Umfang einer anzuordnenden Maßnahme eine Rolle, da es sich bei den jugendstrafrechtlichen Maßnahmen gleichwohl um strafrechtliche Sanktionen han-

94 Die im Folgenden verwendeten Paragraphen ohne Bezeichnung sind solche des JGG.

95 *Goerdeler* 2008a, S. 143.

96 Vgl. *BT-Drs.* 16/6293, S. 8, 9; *Sonnen* 2007, S. 51 f. und 2009, S. 6.

97 *BT-Drs.* 16/6293, S. 9. Dies wurde im Grunde auch schon vor der gesetzlichen Normierung so vertreten, m. w. N. *Heinz* 2006a, S. 65, 67.

98 *Goerdeler* 2008a, S. 137.

delt.⁹⁹ Andererseits können allein generalpräventive Zwecke im Sinne von Abschreckung nach ganz herrschender Meinung keineswegs verfolgt werden. Auch wenn Generalprävention im Sinne von Normverdeutlichung ein Nebeneffekt sein kann, so darf es im Jugendstrafrecht nur um den konkreten Jugendlichen und seine Tat gehen. Unterstrichen wird dies durch die bewusste Formulierung „Straftaten *des* Jugendlichen oder Heranwachsenden“. ¹⁰⁰

Letztlich wird mit der Aufgabenumschreibung in § 2 I dargetan, dass im Hinblick auf die Frage nach der künftigen Legalbewährung nicht allein normative Erwägungen, sondern vor allem Wirkungszusammenhänge und empirische Einschätzungen und damit kriminologische, pädagogische, jugendpsychologische sowie andere fachliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. Somit wird zugleich einer Reformforderung des Europarats, die in Nr. 5 der Empfehlung Rec (2003) 20 verankert ist, Rechnung getragen.¹⁰¹

Die Sonderregelungen des JGG beziehen sich einerseits auf die rechtlichen Folgen. Gemäß §§ 5 – 31 gelten für Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht abzuurteilen sind, besondere Bestimmungen bezüglich der Strafen, der Strafzumessung, der Strafaussetzung und der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Demgegenüber richtet sich die rechtliche Einordnung der Tat und der Verjährung gemäß § 4 nach dem allgemeinen Strafrecht. Weiterhin enthält das JGG in den §§ 43 – 81 und § 109 besondere Verfahrensregelungen für Jugendsachen und zwar Regelungen in Bezug auf gesonderte Jugendgerichte sowie besondere prozessuale Verfahrensgrundsätze. In den §§ 82 ff. sowie §§ 90 ff. sind zudem Vorschriften zur Vollstreckung und zum Vollzug normiert, wobei im Hinblick auf den Vollzug die Landesjugendstrafvollzugsgesetze von Relevanz sind.

Sofern das JGG keine Sonderbestimmungen enthält, gelten gem. § 2 II subsidiär die allgemeinen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere das materielle Strafrecht, also Voraussetzungen und Erscheinungsformen der Straftaten sowie viele Regelungen des Allgemeinen Teils des StGB. Ferner gelten viele Normen der StPO, vor allem im Hinblick auf den allgemeinen Ablauf des Jugendstraf-

99 *BT-Drs.* 16/6293, S. 9 f.; *BT-Drs.* 16/13142, S. 6 f.; *Goerdeler* 2008a, S. 138.

100 *BT-Drs.* 16/6293, S. 10; *Goerdeler* 2008a, S. 139; *Dünkel* 2008, S. 2 f.; *Sonnen* 2009, S. 6; 2009a, S. 214; *BT-Drs.* 16/13142, S. 7. Problematisiert wird von *Dünkel*, dass das Wort „vorrangig“ zu Fehlinterpretationen führen könnte. Seiner Meinung nach sollte man auf diesen Begriff verzichten, damit eindeutig ist, dass zwar Normverdeutlichung und somit positive und negative Spezialprävention relevant ist, jedoch negative als auch positive Generalprävention keinerlei eigenständige Bedeutung zukommt und nicht zu kommen darf, vgl. *Dünkel* 2008, S. 2 f. „Vorrangig“ soll allerdings auch implizieren, dass nicht in allen Fällen strafrechtlicher Auffälligkeit eines Jugendlichen dies Zeichen eines Erziehungsdefizits ist, vgl. *Sonnen* 2009, S. 6. Positiv wird demgegenüber das „vor allem“ angesehen, da es die Strafzwecke eindeutig hierarchisiert, d. h. es wird hieraus deutlich, wie ein möglicher Zielkonflikt zu lösen ist und zwar i. S. d. Legalbewährung, vgl. *Goerdeler* 2008a, S. 137.

101 *BT-Drs.* 16/6293, S. 10; *BT-Drs.* 16/13142, S. 92; *Dünkel* 2008, S. 3.

verfahrens, der dem des allgemeinen Strafverfahrens weitgehend entspricht, sowie in Bezug auf die Beachtung rechtsstaatlicher Sicherungs- und Schutzprinzipien.¹⁰² Auch wenn mangels spezieller jugendstrafrechtlicher Normen die allgemeinen Vorschriften eingreifen, so ist stets zu beachten, dass diese im Einklang mit den allgemeinen Grundsätze des JGG stehen und in diesem Sinne auszulegen sind, also diesen nicht widersprechen dürfen.¹⁰³

Als vorteilhaft gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht und wegweisend werden vor allem die Vielfalt der möglichen Reaktionen sowie die Flexibilität der Prozeduren angesehen.¹⁰⁴ Entsprechend dem Legalitätsprinzip sind die Strafverfolgungsbehörden auch bei Straftaten Jugendlicher zum Einschreiten angehalten, jedoch sind jene zunächst nur Anlass zu einer Verhaltenskontrolle, nicht notwendig zu einer Sanktionierung. Das JGG gewährt eine Bandbreite von rechtlichen Möglichkeiten, die „[...] von der Toleranz wegen sozialer Erträglichkeit über den Reaktionsverzicht mit Blick auf vorausgegangene außerstrafrechtlicher soziale Kontrolle oder die Verantwortungsübernahme durch den Täter über informelle und formelle erzieherische Reaktionen bis zu Maßregeln der Besserung und Sicherung“¹⁰⁵ reicht. Ein solch mäßiges und individualisierendes Vorgehen ist angebracht, da der Jugendliche sich in einem kritischen Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befindet. Darüber hinaus hat sich der Abschreckungsgedanke als nicht realistisch sowie eine Normbestätigung allein durch eine eindeutige gesellschaftliche Antwort und ein „im Zweifel weniger“ als aussichtsreich erwiesen.¹⁰⁶ Relevant sind daher in jedem Fall das Subsidiaritätsprinzip sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.¹⁰⁷

2.2.1.1 *Das formelle Jugendstrafrecht*

Gemäß § 1 I muss, damit das JGG sachlich anwendbar ist, eine Verfehlung begangen worden sein, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Die rechtliche Einordnung der Tat richtet sich gemäß § 4 nach allgemeinem Strafrecht. Verfehlungen sind Verbrechen oder Vergehen i. S. v. § 12 I, II StGB, mithin „rechtswidrige Taten“.¹⁰⁸ Die Vorschriften (allgemeine Straftatbestände

102 Zum Wesen und Ziel des Strafprozesses im allgemeinen Strafrecht vgl. etwa *Meyer-Goßner* 2013, Einl. Rn. 1 ff.; kurz auch *Joeks* 2011, Einl. Rn. 4 ff.

103 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 262.

104 *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, Einl. Rn. 16.

105 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 25.

106 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 10 m. w. N.; *Heinz* 2006a, S. 95, 97, 103.

107 *Dünkel* 2011, S. 562.

108 „Für die fünf neuen Bundesländer ist der Begriff der ‚Verfehlung‘ ausdrücklich durch den der ‚rechtswidrigen Tat‘ ersetzt worden, um Missverständnisse zu vermeiden, da die Ver-

des StGB und strafrechtlicher Nebengesetze) müssen eine echte Kriminalstrafe androhen. Alle nicht delinquenten Verhaltensweisen sind unzureichend. Nicht umfasst sind auch disziplinarische Tatbestände und Verhaltensweisen, für welche Ordnungs- und Zuchtmittel in Verfahrensgesetzen vorgesehen sind.¹⁰⁹

Der persönliche Anwendungsbereich des JGG ergibt sich explizit aus § 1 I i. V. m. Abs. 2. Hiernach muss es sich bei dem Tatverdächtigen im Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Tat um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden handeln. Jugendlicher ist gemäß § 1 II 1. Alt. wer zur Tatzeit bereits vierzehn, aber noch keine achtzehn Jahre alt ist. Gemäß § 1 II 2. Alt. ist man Heranwachsender, wenn man zur Tatzeit achtzehn, aber noch keine einundzwanzig Jahre alt ist.

Kinder unter 14 Jahren sind gemäß § 19 StGB generell schuldunfähig. Hier fehlt es an der Strafverfolgungskompetenz. Folge ist, dass Kinder nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommen und nicht als Beschuldigte behandelt werden sollen.¹¹⁰ Lediglich die Vernehmung als Zeuge in Bezug auf fremde Taten ist möglich. Werden Kinder delinquent, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen und nötigenfalls gemäß dem SGB VIII das Jugendamt oder das Vormundschaftsgericht in Kenntnis zu setzen. Das Jugendhilferecht und die Regelungen im BGB bieten insofern Reaktionsmöglichkeiten.

Die Altersberechnung erfolgt nach §§ 186 ff. BGB, sodass bereits der Beginn des Geburtstages entscheidend sein kann.¹¹¹ Bei unbehebaren Zweifeln bezüglich des Tatzeitpunktes oder des Geburtsdatums ist die jeweils günstigere Rechtsfolge, oftmals Vorrang des JGG vor dem StGB, anzuwenden.¹¹²

Maßgeblich ist das Alter zum Tatzeitpunkt. Gemäß § 2 II i. V. m. § 8 StGB ist dieser Tatzeitpunkt der Moment, in dem die Tathandlung vorgenommen wurde oder in dem im Falle des Unterlassens hätte gehandelt werden müssen. Hierunter versteht man folglich den Zeitpunkt der tatbestandsmäßigen Willensbetätigung, nicht den des Erfolgeintritts.¹¹³

fehlungen nach § 4 StGB-DDR eine eigenständige Deliktskategorie unterhalb von Verbrechen und Vergehen bildeten.“ *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, § 1 Rn. 27.

109 Vgl. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33 Rn. 22 f. m. w. N. Ordnungswidrigkeiten gehören somit grundsätzlich nicht dazu. Allerdings sind wesentliche Besonderheiten des Jugendstrafrechts auch im Ordnungswidrigkeitenrecht zu beachten, vgl. §§ 12 I 2, 46, 68 II, 78 IV, 98 OWiG.

110 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 55; *Streng* 2012, Rn. 44; *Ostendorf* 2013, § 1 Rn. 4. Im Hinblick auf eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters sieht die Bundesregierung derzeit (2009) keinen gesetzgeberischen Bedarf. Dies gilt auch für eine Anhebung des „Bestrafungsmündigkeitsalter“, wobei insofern die Diskussion als noch nicht ausreichend angesehen wird. *BT-Drs.* 16/13142, S. 18, 66; *Sonnen* 2009a, S. 214, 215.

111 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 42; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 60.

112 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 61.

113 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 55; *Ostendorf* 2013, § 1 Rn. 7.

Die Altersfestlegung in § 1 II ist starr und kennt keine Ausnahmen. Jedoch sind die Grenzen innerhalb dieses Rahmens, zumindest für Jugendliche, wie sich aus § 3 ergibt, fließend. Maßgeblich ist hiernach die individuelle Reife. Es handelt sich mithin um eine relative Strafmündigkeit. *Der Jugendrichter muss demzufolge für jeden Jugendlichen und für jede konkrete Tat den Reifegrad seiner Entwicklung sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit ermitteln, überprüfen und im Urteil feststellen.*¹¹⁴ Nur bei positiver Feststellung der individuellen Reife und Verantwortlichkeit ist, sofern der Tatnachweis gelingt, eine Verurteilung denkbar. Anders als bei über 18-Jährigen, die grundsätzlich schuldfähig sind, bedarf es bei Jugendlichen einer positiven, im Urteil zu begründenden Feststellung der Schuldfähigkeit. *Ostendorf* beschreibt die zugrunde liegende Intention des § 3 als ein „Hineinwachsen in die Verantwortlichkeit.“¹¹⁵

Zur Ermittlung der Entwicklungs- und Verantwortungsreife, die zur Zeit der Tatbegehung vorgelegen haben muss, bedarf es gemäß § 3 S. 1 zunächst der Feststellung der Unrechtseinsicht, besser Einsichtsfähigkeit und der diesbezüglichen Reife. Hierunter ist die Fähigkeit zu verstehen, einzusehen, dass das eigene Handeln dem Recht entspricht oder die Tat Unrecht darstellt.¹¹⁶ Zu beachten ist, dass es einige Handlungen gibt, die auch schon Kinder ohne weiteres als Unrecht einzuordnen wissen, andererseits aber auch solche Straftatbestände vorhanden sind, die erst intensivere Auseinandersetzungen mit der Rechtsordnung erforderlich machen, um diese zu verstehen. Notwendig ist also sowohl die Verstandesreife, die intellektuelle Befähigung das Unrecht zu erkennen, als auch die sittliche Reife, diese Erkenntnis ethisch-gefühlsmäßig nachzuvollziehen.¹¹⁷ Die Einsichtsfähigkeit muss sich auf die konkrete Rechtsverletzung beziehen, denn der Jugendliche kann durchaus bezüglich einer Tat diese Fähigkeit und Reife aufweisen, hinsichtlich einer anderen kann sie hingegen fehlen.¹¹⁸

Des Weiteren bedarf es der Feststellung der Steuerungs- oder Handlungsfähigkeit und der diesbezüglichen Reife. Gemeint ist die Fähigkeit, das als Rechts Erkannte einzuhalten und das als Unrecht Erkannte zu vermeiden.¹¹⁹ Zu

114 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 35 f.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 65; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 3 Rn. 11 ff.; *Pruin* 2011, S. 1566. Verfassungsrechtliche Gründe gebieten die Festlegung einer klaren und verlässlichen Altersgrenze. Diese hindern jedoch nicht die Grenze durch § 3 zu mildern und so den Entwicklungen des jungen Menschen Rechnung zu tragen. *Hassemer* 2006, S. 49.

115 *Ostendorf* 2004, S. 9.

116 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 39; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 64; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 11; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 3 Rn. 3.

117 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 68; *Ostendorf* 2013, § 3 Rn. 6.

118 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 64; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 69; *Streng* 2012, Rn. 48; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 3 Rn. 4 ff.

119 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 40; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 11.

beachten ist, dass gerade Jugendliche noch verschiedenen, besonders starken und fast unausweichlichen Antriebsgründen, Impulsen und Beeinflussungen ausgesetzt sein können. Daher spielen das Umfeld und der Bezug zur Tat eine Rolle bei der Beurteilung.¹²⁰

Häufig kritisiert wird die Schwierigkeit der Ermittlung der Reife. Überwiegend abgelehnt wird trotzdem die generelle Abschaffung des § 3 sowie auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher als Regelfall anzunehmen.¹²¹

Schwierig stellt sich die Prüfung der Reife insbesondere dann dar, wenn seit der Tatbegehung bereits einige Zeit vergangen ist, da es dann besonders problematisch ist, den Entwicklungs- bzw. Reifezustand des Jugendlichen zum damaligen Tatzeitpunkt herauszufinden.¹²² In der Praxis wird auch bemängelt, dass die Verantwortlichkeit nach § 3 teilweise recht oberflächlich, also ohne sorgfältige Prüfung angenommen wird.¹²³ Zu einer ungleichen Anwendung kann es darüber hinaus dann kommen, wenn die Beurteilung ergebnisorientiert durchgeführt wird, insbesondere wenn der Jugendliche schon als unter 14-Jähriger auffällig war und man nun „endlich“ reagieren kann.¹²⁴

Mangelt es an der Verantwortungsreife, ist das Verfahren entweder bereits nach § 170 II StPO einzustellen oder der Jugendliche freizusprechen.¹²⁵ Sofern

120 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 71 f.; *Ostendorf* 2013, § 3 Rn. 10; *Projahn* 2003, S. 350; siehe insofern auch Ausführungen in *Kap. 2.4.1*.

121 Zustimmung fand jedoch auf dem 64. Deutschen Juristentag der Vorschlag der DVJJ-Kommission den Begriff Reife aus dem Gesetz zu nehmen und stattdessen „nach dem Stand seiner Entwicklung in der Lage“ zu verwenden sowie darüber hinaus Beispielsfälle für die fehlende Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in den Gesetzestext einzufügen, vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 43. Prüfungsmaßstäbe könnten etwa das Lebensalter, die Lebensumstände, kulturelle Anschauungen, der körperliche Gesundheitszustand, sowie der Bildungsstand sein, s. *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 3 Rn. 17. Die Bundesregierung verfolgt(e) sogar den Plan einen wissenschaftlich fundierten sowie handhabbaren Leitfaden für die Jugendgerichtsbarkeit anzufertigen, wobei sie die Schwierigkeiten einer Kategoriebildung und Findung von Anhaltspunkten durchaus sieht; vgl. *BT-Drs. 16/13142*, S. 13.

122 *Streng* 2012, Rn. 53; *Ostendorf* 2013, § 3, Rn. 11.

123 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 41; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 63; vgl. auch *Ostendorf* 2013, Grdl. z. § 3 Rn. 4; *Pruin* 2011, S. 1567; s. die Auseinandersetzung u. a. mit der Entwicklung des § 3, den Tatbestandsvoraussetzungen und Indikatoren mangelnder Verantwortungsreife bei *Nix* 2011, S. 416 ff.

124 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 54.

125 Siehe auch RL zu § 3 Nr. 2. Ein solcher Freispruch wird vereinzelt wegen einer möglichen Behinderung der Entwicklung des Verantwortungsgefühls als problematisch angesehen, vgl. *Streng* 2012, Rn. 55. Jedenfalls bleibt es dem Jugendrichter gemäß § 3 S. 2 unbenommen, solche erzieherisch erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, die der Familien- oder Vormundschaftsrichter anordnen könnte, sofern natürlich die entsprechenden Voraussetzungen des BGB bzw. SGB VIII erfüllt sind, vgl. *Böhm/*

Zweifel an der Verantwortlichkeit bestehen bleiben, ist der Grundsatz „in dubio pro reo“ heranzuziehen und von ihrem Fehlen auszugehen.¹²⁶

Die Frage der Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist nicht mit der des Vorliegens eines Tatbestands- (§ 16 StGB) oder Verbotsirrtums (§ 17 StGB) sowie anderer Schuldausschließungsgründe (§§ 20, 21 StGB) zu verwechseln.¹²⁷ Einige verlangen zwar, dass schon bei der Auslegung von Tatbestandsmerkmalen Rücksicht auf jugendspezifische Vorstellungen zu nehmen sei. Nach anderer Ansicht führt dieses Vorgehen jedoch nur zu weiteren Problemen, insbesondere zu Rechtsunsicherheit. Im Übrigen werden die Vorschriften der §§ 16, 17 StGB hierfür als durchaus umfassend geeignet angesehen.¹²⁸ Wie jedoch das Verhältnis von § 3 zu §§ 16, 17, 20, 21 StGB konkret ist, ist überwiegend umstritten.¹²⁹

Gemäß §§ 112a – 112 e gilt das JGG mit einigen dort genannten Ausnahmen auch für jugendliche Soldaten.

Für Heranwachsende sind in den §§ 105 ff. gesonderte Bestimmungen enthalten. Diese Altersgruppe fällt nur insoweit generell unter das JGG, als das grundsätzlich die Jugendgerichte gemäß §§ 107, 108 zuständig sind. Nur ausnahmsweise kann gemäß § 112 das Gericht für allgemeine Strafsachen zuständig sein. § 109 regelt das Verfahren, das bei den Heranwachsenden weitere Besonderheiten aufweist. Hiernach gelten sowohl diejenigen Vorschriften, die die Tatsache betreffen, dass sich unter den Jugendlichen kaum Volljährige befinden, als auch solche, die den Jugendlichen bezüglich besonderer Gefahren, die die Durchführung eines Verfahrens für sie bedeuten können, Schutz gewähren sollen, nicht.¹³⁰ Gemäß § 109 II gelten die dort genannten Normen des JGG, wie z. B. die Vorschriften über die Rechtsmittel, naturgemäß nur dann, wenn auch materielles Jugendstrafrecht angewandt wird.

Die Besonderheit zeigt sich in § 105. Demzufolge besteht bei heranwachsenden Tätern die Möglichkeit entweder Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anzuwenden. Jugendstrafrecht ist anzuwenden, wenn gemäß § 105 I Nr. 1 der Heranwachsende in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem

Feuerhelm 2004, S. 41 f.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 15; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 67; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 3 Rn. 35 ff.

126 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 3 Rn. 15; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 3 Rn. 20; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 13.

127 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 39, 46.

128 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 64; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 6 Rn. 2.

129 Zum Streitstand vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 76 ff.; auch *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 18; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 3 Rn. 21 f., 27 ff. m. w. N.; *Streng* 2012, Rn. 49, 60, 62; *Ostendorf* 2013, § 3 Rn. 3 f. Eine umfassende Darstellung einschließlich der Aufgliederung einzelner Fallkonstruktionen findet sich m. w. N. bei *Gabber* 2007, S. 167-175 mit ansprechenden Abbildungen auf S. 174.

130 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 47.

Jugendlichen gleichstand oder gemäß § 105 I Nr. 2 die Tat als eine Jugendverfehlung einzustufen ist. Liegt zumindest eine dieser Alternativen vor, so gelten gemäß §§ 105 I, II, 110, 111 weitere JGG-Vorschriften, nicht aber §§ 9 II, 12. Nicht anwendbar ist jedenfalls § 3. Bei über 18-Jährigen wird die Verantwortungsreife unwiderlegbar vermutet. Kommt dagegen allgemeines Strafrecht zur Anwendung, ist § 106 hinsichtlich einiger Rechtsfolgen zu beachten. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Entwicklung von jungen Menschen nicht zwingend und abrupt mit dem Erreichen des Volljährigkeitsalters auch abgeschlossen ist und man insofern eine Öffnung des Anwendungsbereichs des JGG für notwendig und sinnvoll erachtet.¹³¹

Wann ein Heranwachsender gemäß § 105 I Nr. 1 nach der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit einem Jugendlichen gleichsteht, ist nicht ganz einfach zu bestimmen. Jedenfalls geht es um täterimmanente, persönlichkeitsbezogene Gesichtspunkte.¹³² Von Bedeutung ist, ob sog. Entwicklungskräfte in größerem Umfang wirksam sind, der Heranwachsende sich also noch geistig oder sittlich in der Entwicklung befindet und in dem Sinne noch unfertig und formbar ist; die körperliche Entwicklung gilt es dabei eher nicht zu überschätzen.¹³³ Bei der Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit sind die Umweltbedingungen mit einzu beziehen. Einen „normalen“ Vergleichsjugendlichen gibt es nicht.¹³⁴ Hilfreich können die sog. Marburger Richtlinien von 1954 sein, die noch heute Geltung beanspruchen, jedoch keine amtlichen Richtlinien zum JGG darstellen.¹³⁵

Für die Frage, wann eine Jugendverfehlung nach § 105 I Nr. 2 vorliegt, ist eine Bewertung der Tat vorzunehmen, wobei nicht allein abstrakt auf die Deliktsschwere abzustellen, sondern vielmehr einzuschätzen ist, ob Art und Um-

131 Vgl. insofern insbesondere die differenzierten Auseinandersetzung mit kriminologischen, psychologischen und soziologischen Forschungsergebnissen bei *Pruin* 2007, S. 52 f., 187 ff.; 2008, S. 313 ff., 317. Kurz auch *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1583; *Ostendorf* 2004, S. 9; *Hassemmer* 2006, S. 49. Im Hinblick auf die strafrechtliche Behandlung Heranwachsender wird derzeit (2009) von Seiten der Bundesregierung kein gesetzgeberischer Bedarf gesehen, *BT-Drs.* 16/13142, S. 20.

132 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 84.

133 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 89 ff.; *Streng* 2012, Rn. 73 f.; *BGHSt* 12, 116 ff.; 36, 37 (38).

134 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 89, 92 ff.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 22, 24; *Meier u. a.* 2011, § 105 Rn. 37. Es handelt sich mithin nach dem *BGH* stets um eine Einzelfallentscheidung, bei der es kein Regel-Ausnahme-Verhältnis geben könne; *BGHSt* 36, 37 ff.

135 Die Marburger Richtlinien sind abgedruckt in *MschKrim* 38 (1955), S. 58 ff.; vgl. auch *Streng* 2012, Rn. 76. Sie werden jedoch zugleich als zu unbestimmt und veraltet kritisiert, *Pruin* 2007, S. 18; 2008, S. 307.

stände der Tat Ausdruck einer jugendtümlichen Verhaltensweise oder ob die Ursachen der Tatbegehung typisch für die jugendliche Entwicklungsphase sind.¹³⁶

Problematisch an dieser individualisierenden Regelung ist die sehr unterschiedliche Handhabung und Anwendung der Norm.¹³⁷ Jedenfalls obliegt die Prüfung der Voraussetzungen des § 105 I dem Gericht von Amts wegen, sodass mangels Disponibilität Absprachen hierüber unzulässig sind.¹³⁸ Die Rechtsprechung hat sich im Übrigen für eine möglichst großzügige Einbeziehungspraxis, insbesondere für ein „in dubio pro Jugendstrafrecht“ ausgesprochen.¹³⁹

Durch die Regelungen des JGG wird ein besonderes Jugendstrafverfahren ermöglicht. Zielsetzung ist die Spezial- bzw. Individualprävention. Das Verfahren selbst ist gemäß § 2 I 2 vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten (vgl. auch *Kap. 2.3.1*). Trotzdem geht es auch hier darum, die Strafbarkeit des jungen Beschuldigten prozessordnungsgemäß festzustellen. Es gilt sowohl die Schuldfrage, d. h. die Prüfung der Straftat- und der Strafverfolgungsvoraussetzungen, als auch die Straffrage, d. h. die Festsetzung der Sanktionen, zu klären und zu beantworten. Das Jugendstrafverfahren gliedert sich wie das allgemeine Strafverfahren in Vor-, Zwischen- und Hauptverfahren. Das anfechtbare Urteil kann erst nach Rechtskraft vollstreckt werden. Die wesentlichen Verfahrensprinzipien sowie Schutznormen gelten ebenso, sodass auch der jugendliche Beschuldigte nicht in seiner Rechts- und Freiheitssphäre beeinträchtigt werden darf. Wichtig ist daher, dass jeder Beschuldigte als Subjekt des Verfahrens behandelt wird und es sich um eine rationale Lösung dieses Kriminalitätskonflikts handelt.¹⁴⁰

Eine Besonderheit ist das Bestehen einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit (vgl. *Kap. 4*), deren Herausbildung durch den Erziehungsgedanken gefördert wurde.¹⁴¹ Eigenständige Jugendgerichte bedeuten somit auch Besonderheiten bei den Verfahrensbeteiligten. So sind neben dem Jugendlichen regelmäßig zumindest ein Jugendrichter, gegebenenfalls Jugendschöffen, ein Jugendstaatsanwalt, ein Verteidiger, die Jugendgerichtshilfe sowie die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten beteiligt. Diesen Beteiligten kommen teilweise be-

136 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 27; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 84, 97 f.; *Streng* 2012, Rn. 83; *Eisenberg* 2013, § 105 Rn. 34 ff.

137 Vgl. die Erhebung zur Anwendungspraxis bei *Pruin* 2007, S. 55 ff. (Kapitel 3); vgl. auch *Pruin* 2008, S. 308 ff.; ferner m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 105 Rn. 3-5; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 101 ff.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 31; *Diünk* 2011, S. 588 ff.

138 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 371 f.

139 *BGHSt* 12, 116 (118 f.); 36 (38 ff.); *BGH StV* 1983, S. 377 f.

140 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 5 Rn. 2 ff.; 2013a, Rn. 22, 28 f., 58; siehe auch *Ostendorf* 2004a, Rn. 18, insbesondere *Schaubild* 3.

141 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 31.

sondere Rechte sowie Pflichten zu (vgl. *Kap. 4, 5*).¹⁴² Darüber hinaus weist das Verfahren Besonderheiten auf (vgl. *Kap. 6*).¹⁴³ Diese Eigenheiten ergeben sich daraus, dass man Rücksicht auf das Alter des Beschuldigten und seinen spezifischen, vor allem entwicklungsbedingten Bedürfnissen nimmt und dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördern will. Es geht um eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen, dem hierdurch der Weg zu einem Leben ohne Straftaten ermöglicht werden soll, und zwar auch durch das Verfahren selbst, bei dem man die eventuell entwicklungsbedingte geringe soziale Handlungskompetenz bedenken und eine mögliche intellektuelle oder emotionale Überforderung durch das Verfahren vermeiden sollte sowie letztlich durch die angeordneten Sanktionen. Damit kommt dem Verfahren selbst eine individuelle, spezialpräventive Aufgabe zu.¹⁴⁴ Deutlich wird dies nun durch den neuen § 2 I 2.

Insofern kommt der Diversion nach §§ 45, 47 (vgl. *Kap. 2.4, 3*) eine besondere, von der Praxis anerkannte, Bedeutung zu. Diese Regelungen sind symptomatisch für die Zielsetzungen des JGG.¹⁴⁵ Relevant ist in diesem Kontext ferner der Beschleunigungsgrundsatz (vgl. *Kap. 2.3.2*). Mit diesem sowie der Vorgabe einer Stigmatisierungsvermeidung steht zudem der Grundsatz der Reaktionsbeweglichkeit im Einklang.¹⁴⁶ Jener bezieht sich nicht nur auf die Rechtsfolgen, sondern ist ebenfalls auf das Verfahren anwendbar. Gemeint sind Regelungen, die eine Befreiung von Förmlichkeiten, sprich eine Entformalisierung vorsehen, da hierdurch ein flexibles Eingehen auf die Persönlichkeit und Bedürfnisse des jungen Straftäters sowie ein beschleunigtes Vorgehen ermöglicht werden und Stigmatisierungen vermieden oder zumindest abgemildert werden können.

Auf verfahrensrechtlicher Ebene wird zudem die Vermeidung einer Schlechterstellung des Jugendlichen gegenüber einem erwachsenen Angeklagten angemahnt, wenngleich einige diese Andersbehandlung gerade als durch eine andere Bedeutung des Verfahrens und dessen Ausgestaltung resultierend ansehen oder zu bedenken geben, dass eine Besser- bzw. Milderbehandlung von den Jugendlichen selbst nicht als Vorteil gesehen werden.¹⁴⁷ Jedenfalls haben die festge-

142 Vgl. u. a. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 33 f.

143 Vgl. u. a. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 33 ff.

144 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 110; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 13 Rn. 15; *Ostendorf* 2013a, Rn. 56-58.

145 M. w. N. *Heinz* 1997, S. 27.

146 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 263; *Kudlich* 1999, S. 877.

147 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 17 f., auch im Hinblick auf Beispiele für eine eventuelle Schlechterstellung. Ob tatsächlich das Prinzip der Schlechterstellung Jugendlicher in gleicher Verfahrenslage Geltung beanspruchen kann, ist umstritten. Einige sind der Ansicht, diesen Grundsatz gebe es wegen der qualitativen Andersartigkeit des Jugendstrafrechts nicht, sodass man eben gerade nicht auf Art. 3 I GG zurückgreifen könne, vgl. etwa *Mann* 2004, S. 140; *Beulke/Dittrich/Mann* 2002, S. 123 f.; *Geisler* 2002, S. 452;

schriebenen prozessualen Formvorschriften eine schützende Wirkung und dienen einer gewissen Kompensation des Macht- und Kommunikationsgefälles zwischen Gericht und dem jungen Angeklagten, sodass es auf die Einhaltung des fair-trial-Grundsatzes und auf die Wahrung strafprozessualer Mindestgarantien ankommt.¹⁴⁸ Zu einer faktischen Benachteiligung kommt es demgegenüber unter Umständen tatsächlich im Rahmen der Verfahrenseinstellung, da seltener „folgenlos“ und zudem regional unterschiedlich Verfahren eingestellt werden, oder aber bei der Anordnung von Untersuchungshaft, die teilweise als „Schuß vor den Bug“ herangezogen wird, im Anschluss jedoch vergleichsweise selten eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe erfolgt.¹⁴⁹

2.2.1.2 Das materielle Jugendstrafrecht

Das JGG stellt ein eigenständiges, dreigliedriges Rechtsfolgensystem¹⁵⁰ zur Verfügung, dessen Hauptintention die soziale Integration ist.¹⁵¹ Anders als in § 1 ist für die Bestimmung der Rechtsfolge auf den Stand der Entwicklung des Jugendlichen sowie seine Zukunftsaussichten im Zeitpunkt der letzten Entscheidung abzustellen. Grund hierfür ist der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts, der eine Zukunftsorientierung impliziert.¹⁵²

Grunewald 2002, S. 456; *Schaffstein/Beulke* 2002, § 28 II., S. 194 f.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 104. Andere verfechten dagegen die Anwendbarkeit dieses Prinzips, vgl. etwa m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 9a; *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 5; 2013a, Rn. 61. Ferner wird das Verbot einer Schlechterstellung in der Empfehlung Rec (2008) 11 gefordert. Dies ergibt sich zum einen bereits indirekt aus der einleitenden Zielsetzung, zum anderen explizit aus Grundsatz Nr. 13, vgl. auch *Dünkel* 2008a, S. 109, 111. Für die Anwendbarkeit eines Schlechterstellungsverbots spricht letztlich insbesondere der fair-trail-Grundsatz, der regelmäßig für die Gewährleistung der gleichen Rechte herangezogen werden kann.

148 M. w. N. *Kudlich* 1999, S. 878; *Streng* 2012, Rn. 11; *Jung* 1994, S. 219.

149 Vgl. *Heinz* 1997, S. 50, 52; 2012, S. 96 ff., insb. Schaubild 40, 43; S. 113 ff., insb. Schaubild 59, 60; S. 143 ff., insb. Schaubild 84; *Kaiser* 1997, S. 551.

150 Nachfolgend werden in der gebotenen Kürze die möglichen Rechtsfolgen dargestellt. Darüber hinaus sei jedoch auf die einschlägige Kommentarliteratur mit den dortigen weiteren Nachweisen sowie die Richtlinien zum JGG verwiesen. Siehe z. B. auch Schaubild 3 bei *Heinz* 2012, S. 34; ferner 2006 sowie die Schaubilder dazu; Abbildung bei *Dünkel* 2011, S. 622. Zur Sanktionspraxis siehe z. B. *Dünkel* 2011, S. 575 ff. Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2009 für die Diskussionswürdigkeit einer Neuorientierung der Rechtsfolgen des JGG ausgesprochen, *BT-Drs.* 16/13142, S. 23. Eine hilfreiche und kurze Zusammenfassung der Reaktionsmöglichkeiten, speziell als Anleitung für Sitzungsvertreter konzipiert, findet sich bei *Ostendorf* 2010, S. 183 ff.

151 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 22.

152 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 157; *Eisenberg* 2013, § 5 Rn. 13.

Zu den möglichen Rechtsfolgen gehören gemäß § 5 Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel sowie die Jugendstrafe. Kennzeichnend für diesen „Strauß“ von Reaktionsmöglichkeiten ist die Loslösung von Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gemäß §§ 4, 18 I 3. Dementsprechend gibt es in den §§ 5, 8, 13, 17 eine eigene Sanktionszumessungsanleitung. Charakteristisch ist zudem die Reaktionsbeweglichkeit bei der konkreten Rechtsfolgenfestlegung (vgl. §§ 11 II, 15 III, 23 I). Diese Reaktionsbeweglichkeit entspricht dem Subsidiaritätsprinzip und dient auch der Vermeidung einer Überbetreuung und -pädagogisierung.¹⁵³ In Rückfallstudien wurde außerdem die Devise der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ bekräftigt, „[...] wobei Austauschbarkeit nicht Beliebigkeit meint, sondern das Eröffnen von Spielräumen zugunsten konstruktiver und unterstützender Sanktionen.“¹⁵⁴

Beachtenswert ist, dass im Jugendstrafrecht zwar der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das Schuldprinzip des § 46 I 1 StGB ersetzt, dies jedoch nur für die Begrenzung der Sanktion gilt. Der Tatschuldvorwurf bleibt der Grund für die Sanktionierung, also die Begründung der Sanktion.¹⁵⁵

Zu den Erziehungsmaßregeln gehören gemäß §§ 9 Nr. 1, 10 die Weisungen¹⁵⁶ und gemäß §§ 9 Nr. 2, 12 die Hilfen zur Erziehung.¹⁵⁷ Diese Aufzählung ist abschließend. Erziehungsmaßregeln dienen ausschließlich der positiven Spezialprävention, also der Entwicklung des Jugendlichen.¹⁵⁸ Sie sind dementsprechend lediglich bei einem Erziehungsdefizit zu verhängen. Die Tat ist, wie es § 5 I fordert, nur der Anlass für die Verhängung, d. h. in der Tat müssen Erziehungsmängel erkennbar geworden sein.¹⁵⁹

153 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 263; *Dünkel* 2011, S. 563 f.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 6 Rn. 6; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 92, 158; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 93. Siehe u. a. ausführlicher auch *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 6 Rn. 9 ff. zu den sich aus dem Grundsatz der Subsidiarität (§ 5) ergebenden Leitlinien.

154 *Streng* 2012, Rn. 10; vgl. etwa auch *Heinz* 2006a, S. 93 ff.

155 *Ostendorf* 2013, § 5 Rn. 3; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 154.

156 Vgl. ausführlicher zu den Weisungen, die gemäß § 10 I 1 Gebote und Verbote sind, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung sichern sollen, beispielsweise *Eisenberg* 2013, § 10 Rn. 3 ff.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 57, 92, 178 ff.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 106 ff.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 584 ff.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 9 Rn. 1, 23 f., 26; s. auch die Richtlinien zu § 10 JGG.

157 Vgl. ausführlicher zu den Hilfen zur Erziehung, also Erziehungsbeistandschaft und Erziehungshilfe beispielsweise *Eisenberg* 2013, § 12 Rn. 1 ff.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 124 ff.; *Ostendorf* 2013, § 12 Rn. 1 ff.; s. auch die Richtlinien zu § 12 JGG.

158 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 154; *Ostendorf* 2013a, Rn. 53, 174.

159 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 8 Rn. 2; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 180; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 104. Zu beachten ist, dass § 5 keine Rangordnung für die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder ahndenden Sanktionen bereitstellt. Vielmehr haben Er-

Zuchtmittel dienen gemäß § 13 I der Ahndung der Tat, stellen aber laut § 13 III keine Strafe im rechtlichen Sinne dar. Hiernach geht es um die Verdeutlichung des Unrechts der Tat und darum, den Jugendlichen von weiteren Taten abzuhalten.¹⁶⁰ Im Grunde stehen sie den Erziehungsmaßregeln sehr nahe. Allerdings haben sie außer der erzieherischen auch eine sühnende Wirkung. Es handelt sich um einen tatbezogenen Mahn- und Ordnungsruf.¹⁶¹

Jugendstrafe ist die einzige Strafe im Rechtssinne im JGG. Gleichwohl handelt es sich um eine Freiheitsstrafe eigener Art, was zugleich durch die Bezeichnung deutlich wird.¹⁶² Es handelt sich gemäß § 17 I um einen Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Wie sich aus der Richtlinie zu § 17 ergibt, soll dieser in erster Linie der Erziehung dienen und ist somit Erziehungsstrafe.

Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafta Straftat. Darüber hinaus kann sie gemäß § 17 II nur dann verhängt werden, wenn entweder „schädliche Neigungen“ oder die „Schwere der Schuld“ vorliegen. Dem deutschen Jugendstrafrecht liegt insofern die Erkenntnis zugrunde, dass längere freiheitsentziehende Sanktionen für junge Menschen schwerwiegende Nachteile bedingen.¹⁶³ Aus § 17 II geht ferner hervor, dass diese Maßnahme ultima-ratio ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind schädliche Neigungen anzunehmen, „[...] wenn erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass [der Täter] ohne längere Gesamterziehung durch weitere [nicht unerhebliche] Straftaten die

ziehungsmaßregeln einen anderen Ansatzpunkt, nämlich die Erziehungsbedürftigkeit, sind aber nicht per se die mildeste Reaktion; vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 155.

160 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 196; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 10 Rn. 1. Zur geschichtlichen Entwicklung siehe auch *Eisenberg* 2013, § 13 Rn. 3 ff. Es gibt drei Arten von Zuchtmitteln: die Verwarnung gemäß §§ 13 II Nr. 1, 14 (vgl. insofern etwa *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 10 Rn. 6; *Eisenberg* 2013, § 14 Rn. 2; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 14 Rn. 6 f.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 197 f; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 680 ff.); Auflagen gemäß §§ 13 II Nr. 2, 15 (vgl. insofern etwa *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 196, 198 ff.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 137; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 683.); Jugendarrest gemäß §§ 13 II Nr. 3, 16, der eines der umstrittensten Zuchtmittel ist (vgl. insofern etwa *Eisenberg* 2013, § 16 Rn. 3 ff.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 206; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 10 Rn. 30). Zu beachten sind auch hier die Richtlinien zu §§ 13-16 JGG.

161 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 196; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 141. Man spricht auch von einer sog. Denkkettelwirkung.

162 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 217; *Eisenberg* 2013, § 17 Rn. 4.

163 *Ostendorf* 2004, S. 10. Die „schädlichen Neigungen“ sind 1941 nach Vorbild des österreichischen JGG, das von „kriminellen Neigungen“ sprach, eingeführt worden. Im Gegensatz zu Österreich, das diese Voraussetzung jedoch mittlerweile abgeschafft hat, hält der deutsche Gesetzgeber weiterhin hieran fest, vgl. *Bochmann* 2009, S. 167.

Gemeinschaftsordnung stören wird.“¹⁶⁴ Jugendstrafe kann allein wegen schädlicher Neigungen verhängt werden, selbst wenn es die Schwere der Schuld nicht gebietet. Andererseits reicht die Schwere der Schuld auch allein aus. Für die „Schwere der Tat“ muss sowohl der (schwere) objektive Unrechtsgehalt der Tat, der sich aus den Bewertungen durch die im allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Strafdrohungen ergibt, als auch eine besondere Vorwerfbarkeit, die über diesen Unrechtsgehalt hinausgeht, gegeben sein.¹⁶⁵

Für die Jugendstrafe gilt der Straffrahmen des § 18 I 1, wonach das Mindestmaß sechs Monate und das grundsätzliche Höchstmaß fünf Jahre beträgt. Ausnahmsweise gewinnen jedoch die Straffrahmen des allgemeinen Strafrechts an Bedeutung und zwar zur Feststellung, ob ein Verbrechen vorliegt, für das das allgemeine Strafrecht eine Höchststrafe von zehn und mehr Jahren vorsieht. In diesen Fällen dann das Höchstmaß für die Jugendstrafe zehn Jahre betragen.¹⁶⁶

Der Bemessungsgrundsatz ergibt sich aus § 18 II. Hiernach ist auf die Erforderlichkeit erzieherischer Einwirkung abzustellen. Zugleich sind Tat und Schuld für die Strafzumessung entscheidend, da diese sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt Jugendstrafe in Betracht kommt, als auch dafür beachtlich ist, dass die Strafdauer nicht außer Verhältnis zur Tat und Schuld steht.¹⁶⁷ Im Übrigen

164 *BGHSt* 11, 169 (170); so auch u. a. *BGH NStZ* 2002, S. 89. Ausgeschlossen werden sollen durch das Wort „Neigungen“ Konflikt-, Gelegenheits- und Notkriminalität; vgl. *Eisenberg* 2013, § 17 Rn. 19; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 154; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 220; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 740. Als „schädlich“ werden sie eingestuft, wenn es sich um drohende Gefahren handelt, die für die Gemeinschaft von einigem Gewicht sind; vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 221; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 154. Derartige schädliche Neigungen müssen in der oder den abzuurteilenden Straftaten zum Ausdruck gekommen sein, die Tat muss mithin Ausfluss dieser Neigungen sein. Folglich geht es um eine subjektive und eine objektive Komponente. Außerdem ist es erforderlich, dass sie im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch vorliegen. Ein Verschulden in Bezug auf diese Neigungen ist nicht notwendig. Die Verwendung dieses Begriffs ist aber sehr umstritten. Insbesondere befürchtet man eine, entgegen der Definition, endgültige Abstempelung, vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 739 f., 743 f.; *Eisenberg* 2013, § 17 Rn. 23 f.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 220 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 155; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 11 Rn. 10; *Ostendorf* 2013a, Rn. 225.

165 M. w. N. *Eisenberg* 2013, § 17 Rn. 29; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 156; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 750 f.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 223.

166 Das Mindestmaß von sechs Monaten dient der Beschränkung der Verhängung der Jugendstrafe auf schwerwiegende Sachverhalte und der Vermeidung der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 230. Jugendstrafen über fünf Jahre sind nicht mehr erzieherisch sinnvoll bzw. können nicht mit erzieherischem Einwirkungsbedarf begründet werden; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 163; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 11 Rn. 17. Die Erhöhung auf zehn Jahre dient dem Sühne- und Schutzbedürfnis.

167 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 154, 228 f.; *Ostendorf* 2013, § 5 Rn. 2 ff. In Bezug auf die Frage der Berücksichtigung ausländerrechtlicher Folgen bei strafrechtlichen Verurteilungen bzw. hiermit im Zusammenhang stehende sog. Altfall- oder Bleiberechtsrege-

liegt die Festsetzung der zu bestimmenden Dauer im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendrichters.¹⁶⁸ Generalpräventive Erwägungen sind ausgeschlossen.¹⁶⁹ Unzulässig ist eine Strafhöhe, die über das im allgemeinen Strafrecht vorgesehene Höchstmaß hinausgeht. Insofern ist die durch die Strafrahmen zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers zu berücksichtigen.¹⁷⁰ Im Übrigen gilt ein einheitlicher, nicht deliktsbezogener Strafrahmen.¹⁷¹

Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung regeln die §§ 21 ff.¹⁷²

Gemäß § 57 I 1, 2. Alt. kann die Anordnung einer Strafaussetzung auch nachträglich erfolgen. Man spricht insofern von der Vorbewährung. Wenngleich dieses durch richterliche Rechtsschöpfung entstandene Institut mit einigen Unklarheiten behaftet ist, gewinnt der Richter hierdurch Zeit, eine sicherere Prognose zu stellen.¹⁷³ Sofern der Jugendliche in dieser sog. Vorbewährungszeit straffrei bleibt, wird der Jugendrichter regelmäßig die Strafaussetzung anordnen. Der Vorbehalt einer späteren Entscheidung hindert grundsätzlich nichts an der Vollstreckbarkeit der Jugendstrafe.¹⁷⁴

Eine weitere Besonderheit ist die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27. Hiernach stellt der Richter die Schuld des Jugendlichen fest, setzt jedoch die Entscheidung über die Anordnung einer Jugendstrafe für eine Bewährungszeit (siehe insofern §§ 28, 29) durch Urteil aus. Es wird mithin der gesamte Strafausspruch ausgesetzt.¹⁷⁵ Voraussetzung ist, dass unklar ist, ob schädliche Neigungen in einem Umfang hervorgetreten sind, die eine Jugendstrafe erforderlich machen. Streitig ist, ob diese Ausnahmeregelung nur anwendbar ist, wenn lediglich Zweifel über den Umfang der an sich sicher vorliegenden

lung des § 104 a AufenthG (in Kraft seit 28.8.07) sei für Interessierte u. a. auf entsprechende Beiträge jeweils m. w. N. in der ZJJ 2007, insbesondere Beitrag von *Pelzer* S. 403 ff.; Entscheidung des *AG Bernau* S. 418 ff. sowie die diesbezügliche Anmerkung von *Wapler* S. 424 ff. verwiesen.

168 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 162; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 92.

169 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 11 Rn. 13; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 164 f.

170 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 163; *Ostendorf* 2013, § 5 Rn. 4.

171 *Rössner/Bannenberg* 2002, S. 64; *Ostendorf* 2013, § 5 Rn. 4, 6; beachte auch die Richtlinien zu §§ 17, 18 JGG.

172 Vgl. ergänzend etwa *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 241. Obligatorisch ist die Unterstellung unter die Bewährungshilfe und damit Zuordnung eines Bewährungshelfers, §§ 24, 25. Dies wird mit einer größeren Anlehungs- und Hilfsbedürftigkeit des Jugendlichen begründet; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 187; *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, §§ 24, 25 Rn. 6. Die Bewährungszeit soll gemäß § 23 I 1 durch die Auferlegung von Weisungen erzieherisch beeinflusst werden. Auflagen können erteilt werden, § 23 I 2.

173 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 180 f.; *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, § 57 Rn. 7 ff.

174 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 278.

175 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 171, 181.

schädlichen Neigungen bestehen oder ob bereits Zweifel über das Vorliegen von schädlichen Neigungen an sich genügen.¹⁷⁶ Bestätigt sich während der Bewährungszeit, dass derart umfangreiche schädliche Neigungen vorliegen, die eine Jugendstrafe erforderlich machen, so erkennt der Jugendrichter in einer erneuten Hauptverhandlung auf die Strafe, die er zum Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen ausgesprochen hätte (§§ 30 I, 62).¹⁷⁷ Ergeben sich keine schädliche Neigungen, wird der Schuldspruch getilgt (§§ 30 II, 62). Das Institut ähnelt der im angelsächsischen Strafverfahren üblichen Trennung von Schuldfeststellung und Strafausspruch.¹⁷⁸

Die §§ 21 ff., 57 I, II, 27 ff. bezwecken vornehmlich die Vermeidung eines längeren stationären Freiheitsentzuges, mit dem vielfach schädliche Wirkungen verbunden sind. Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass die Tat missbilligt wird. Diese Normen beinhalten zugleich eine Warn- und Hilfefunktion.¹⁷⁹

Die Realisierung einer jugendadäquaten Reaktion entsprechend der Zielsetzung des JGG wird nicht allein durch die Zurverfügungstellung spezieller jugendstrafrechtlicher Sanktionen und dem Ausschluss bestimmter Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts ermöglicht, womit ein größeres Angebot an individuellen Reaktionen und ein Ausschluss an repressiven Sanktionen verbunden ist, sondern zugleich durch den Wegfall der allgemeinen Strafrahmen sowie die weitgehende Austauschbarkeit und Verbindungsmöglichkeit.¹⁸⁰

Daher spielen in diesem Kontext der jugendspezifischen Sanktionierung vor allem drei grundlegende Bestimmungen eine Rolle.

Dies ist zum einen die in § 8 vorgesehene Möglichkeit der Verbindung verschiedener Maßnahmen und der Jugendstrafe. Grundsätzlich können gemäß § 8 sowohl ambulante Rechtsfolgen miteinander als auch diese mit stationären Rechtsfolgen verbunden werden. Diese Verbindung ist sowohl bei einer Verurteilung wegen einer Tat als auch bei mehreren Taten möglich.¹⁸¹ Grundlage ist

176 Vgl. m. w. N. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 864 f.

177 In Bezug auf das erste Urteil gilt, dass nur der Schuldspruch in Rechtskraft erwächst; über den Umfang der schädlichen Neigungen und die Strafhöhe ist erneut frei zu entscheiden; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 272; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 183.

178 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 181. Nicht vergleichbar ist § 27 mit § 59 StGB.

179 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 21-26a Rn. 3; Grdl. z. §§ 27-30 Rn. 3; Grdl. z. §§ 57-61b Rn. 7; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 787.

180 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 5-8 Rn. 3.

181 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 163.

konsequenterweise die spezialpräventive Notwendigkeit. Bedeutsam ist, dass die angeordnete Rechtsfolge klar, konsequent und verhältnismäßig ist.¹⁸²

Ferner ist der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsfolge hervorzuheben. Unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere Taten handelt, ist auf eine einheitliche Maßnahme zu erkennen.¹⁸³ Im Gegensatz hierzu gilt im Erwachsenenstrafrecht das Prinzip der Gesamtstrafenbildung gemäß §§ 52 ff. StPO. Bei der Festsetzung der einheitlichen Rechtsfolge ist auf die Erfordernisse der Erziehung des Jugendlichen zu achten.¹⁸⁴ §§ 31, 66 zielen im Interesse der Individualprävention auf eine einheitliche Sanktionierung, um zu vermeiden, dass es durch mehrere, möglicherweise sich widersprechende Sanktionen zu einer ineffizienten oder gar schädigenden Wirkung kommt.¹⁸⁵ Ausnahmsweise ist von einer Einbeziehung bereits abgeurteilter Straftaten abzusehen, wenn dies aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint.¹⁸⁶ Trotz Einheitsstrafenbildung ist es nicht so, dass ein einheitlicher Prozessgegenstand gebildet wird; es bleiben mehrere Taten und der Jugendrichter muss auch in seinem Urteilsspruch die einzelnen Delikte und ihr Konkurrenzverhältnis feststellen.¹⁸⁷

Schließlich geht es um die Regelung des § 32, die relevant wird, wenn mehrere Taten in unterschiedlichen Altersstufen begangen wurden. In diesen Fällen ist § 32 vor § 31 zu berücksichtigen. § 32 betrifft die Sanktionierung, nicht die Zuständigkeit.¹⁸⁸ Ebenso wie §§ 31, 66 soll durch § 32 eine widersprüchliche und ineffizienter Sanktionierung vermieden werden.¹⁸⁹ Es geht darum, für mehrere Straftaten, die in unterschiedlichen Alters- bzw. Reifestufen begangen wurden, die aber gleichzeitig abgeurteilt werden sollen, einheitlich vor ein Gericht zu bringen sowie insgesamt einheitlich das entsprechende Recht anzuwenden. Dies gilt sowohl für Taten die jemand als Jugendlicher und Heranwachsender, sofern für diesen nicht § 105 I gilt, als auch für solche, die jemand als Jugend-

182 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 496, 551; *Ostendorf* 2013, § 8 Rn. 8; *Bareis* 2006, S. 272; insgesamt zu Sanktionsüberlegungen auch *Ostendorf* 2013a, Rn. 291 ff.

183 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 506.

184 *Rössner/Bannenber* 2002, S. 60; *Streng* 2012, Rn. 266, 281; m. w. N. *Brandenburgisches OLG ZJJ* 2009, S. 159. § 31 II 1, III ist gemäß § 105 III auch gegenüber Heranwachsenden anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurde.

185 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 31-32 Rn. 3; *Streng* 2012, Rn. 266, 281.

186 Vgl. insofern etwa *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 159; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 528; *Brandenburgisches OLG ZJJ* 2009, S. 159 m. w. N..

187 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 161; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 98; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 508.

188 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 84 (Fn. 4); *Ostendorf* 2013, Grdl. z. § 3 Rn. 1.

189 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 31-32 Rn. 3.

licher oder Heranwachsender und Erwachsener begangen hat. Ein Nebeneinander von jugendstrafrechtlichen Maßnahmen und Strafen nach dem Erwachsenenrecht soll vermieden werden, was oftmals untunlich wäre oder die erzieherischen Wirkungen beeinträchtigen würde.¹⁹⁰ Schwergewicht meint nicht einfach „schwerere Tat“ oder „Mehrzahl der Taten“, sondern maßgeblich sind der Hintergrund der Taten und die Tatwurzeln.¹⁹¹ Notwendig sind daher eine umfassende Persönlichkeitserforschung und eine genaue Ursachenaufklärung.¹⁹²

Vor allem auch auf sanktionsrechtlicher Ebene wird ein Schlechterstellungsverbot diskutiert. Demnach dürfen Jugendliche und Heranwachsende in Anlehnung an den Gleichheitsgrundsatz nicht härter bestraft werden als Erwachsene in gleicher Lage. Anerkannt ist, dass das Jugendstrafrecht gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht als ein „aliud“ anzusehen ist.¹⁹³ Einige Stimmen in der Literatur gehen jedoch davon aus, dass es kein generelles Verschlechterungsverbot gibt und sich ein solches nicht aus dem Gleichheitssatz ergebe, da die besondere Lage des Jugendlichen besondere Maßnahmen erfordert und dementsprechend Ungleiches auch ungleich zu behandeln ist und diese Differenzierung die Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts letztlich legitimiert. Vielmehr sei bei einer möglichen Stärkerbelastung das Prinzip der Schuldangemessenheit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes heranzuziehen.¹⁹⁴ Eine weitere Frage ist in diesem Kontext, ob das JGG als das „mildere“ Gesetz bezeichnet werden kann. Wenn es darauf ankommt, das mildere Gesetz anzuwenden, sollte letztlich im jeweiligen konkreten Einzelfall durch Vergleich der möglichen Rechtsfolgen festgestellt werden, welches „milder“ ist. Entscheidend kann insoweit nur sein, ob aus objektiver Sicht ein schwererer Rechtseingriff vorliegt.¹⁹⁵

2.2.1.3 *Strafvollstreckung und -vollzug*

Vollstreckungsleiter sowohl für den Jugendarrest als auch die Jugendstrafe ist gemäß § 82 I 1 der Jugendrichter und nicht wie im Falle der Freiheitsstrafe die

190 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 82.

191 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 5 Rn. 34; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 66; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 82; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 538.

192 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 82; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 538. Vielfach ist dem Einstieg in die Kriminalität eine größere Bedeutung beizumessen als die bloße Fortsetzung im höheren Alter; vgl. *Streng* 2012, Rn. 285 f.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 538.

193 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 12; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 60; für die Geltung eines solchen Schlechterstellungsverbots etwa *Ostendorf* 2013a, Rn. 234.

194 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 13; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 10.

195 Vgl. m. w. N., aber auch a. A., *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 64.

Staatsanwaltschaft (§ 451 I StPO). Dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter kommen gemäß § 82 I 2 die gleichen Aufgaben wie der Strafvollstreckungskammer zu. Bezüglich einiger Details siehe §§ 82-89a. Der Vollzug des Jugendarrestes ist in § 90 geregelt. Die Jugendstrafe wird gemäß § 17 I in den für diesen Vollzug vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Der Vollzug ist erzieherisch auszugestalten. Eine Aussetzung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung ist möglich (§ 88). Diese Regelung ist gegenüber den StGB-Regeln freizügiger.¹⁹⁶

Für den Jugendstrafvollzug gab es bislang nur die beiden Vorschriften der §§ 91, 92 JGG a. F. Diese bisherige Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht Ende Mai 2006 als verfassungswidrig eingestuft. Aufgrund der inzwischen erfolgten Föderalismusreform sind nun die Bundesländer zuständig. Mittlerweile wurden eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze bzw. Sonderabschnitte in den allgemeinen Landesstrafvollzugsgesetzen geschaffen.¹⁹⁷

Seit dem 2. JGGÄndG ist das gerichtliche Rechtsschutzverfahren für den Vollzug von Jugendstrafe, Jugendarrest und der jugendstrafrechtlichen Maßnahmen in § 92 normiert.¹⁹⁸

2.2.2 Rechtsgrundlagen in Europa

2.2.2.1 Belgien

Aufgrund der föderalistischen Struktur *Belgiens* ist für die justizielle Reaktion auf Jugendkriminalität der Bundesstaat zuständig und damit ein Bundesgesetz relevant. Für die Ausführung der angeordneten erzieherischen Maßnahmen sowie für die Gesetzgebung und Maßnahmendurchführung in Bezug auf gefährdete Minderjährige sind jedoch die drei Regionen (Flandern, Brüssel-Hauptstadt, Wallonien) zuständig und die jeweiligen Länder-/Regionalgesetze anzuwenden.¹⁹⁹ Maßgebliches Bundesgesetz ist das 2006 reformierte Jugendschutzgesetz von 1965.²⁰⁰

196 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 93.

197 *BVerfGE* 116, 69 ff. Siehe im Übrigen die Gesetzestexte der Länder sowie zusammenfassende Bewertungen bzw. Kommentierungen bei *Kühl* 2012; *Ostendorf* 2013a; *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, Teil II (Kommentar zu Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder (G 11)), oder Aufsätze, wie etwa *Eisenberg* 2008, S. 250 ff.; *Ostendorf* 2008, S. 14 ff.; *Höyneck u. a.* 2008, S. 159 ff. oder bereits *Dünkel* 2007, S. 1 ff.

198 Funktional ist für den vollzugsbezogenen Rechtsschutz gemäß § 92 II 1 die Jugendkammer, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde liegt, zuständig.

199 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 99, 101 f.; *Van Dijk/Dumortier/Eliaerts* 2006, S. 187; *Put* 2002, S. 2.

200 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 102, 105, 125.

Das Jugendschutzgesetz zielt auf eine „Wiedererziehung“ des jugendlichen Straftäters, soweit seine Lage dies erfordert. Relevant sind daher vor allem die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Lebensumstände. Angeordnet werden können seitens des Jugendgerichts gegenüber über 12-jährigen Straffälligen Aufsichts-, Schutz- und Erziehungsmaßnahmen. Der Jugendliche soll insbesondere auf seine Verantwortung hingewiesen werden, was durch den verfolgten Ansatz der Wiedergutmachung begünstigt wird.²⁰¹

Das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegt in Belgien noch immer bei 18 Jahren. Diese im europäischen Vergleich höchste Altersgrenze ist vor allem durch den ausgeprägten Wohlfahrtsansatz des Jugendrechts geprägt. Die Altersgruppe der Heranwachsenden gibt es demgegenüber nicht. Ab 18 Jahren ist man strafrechtlich voll verantwortlich und gelangt in das allgemeine Strafrechtssystem.²⁰² Wenngleich grundsätzlich alle gefährdeten sowie alle straffälligen Minderjährigen unter 18 Jahren erfasst werden, gibt es innerhalb dieses Systems einen weiteren Schwellenwert. Dieser liegt bei 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren werden nicht als straffällig, sondern auch im Falle der Begehung einer rechtswidrigen Tat als gefährdet eingestuft, sodass ihnen gegenüber lediglich eine Verwarnung oder die Begleitung durch den Sozialdienst angeordnet werden kann. Erst gegenüber über 12-jährigen strafrechtlich auffälligen Jugendlichen können die vorgenannten, weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.²⁰³

2.2.2.2 *Bulgarien*

Bulgarien hat kein spezielles Jugendgerichtsgesetz. Maßgeblich sind das Strafgesetz von April 1968, zuletzt geändert im Dezember 2006, und die Strafprozessordnung von Oktober 2005, in Kraft getreten am 29.4.2006. Beide sehen besondere Kapitel und Artikel in Bezug auf jugendliche Straftäter vor. Ferner ist das Gesetz zur Bekämpfung von Jugendstraftaten von 1958, zuletzt geändert im Dezember 2005, bedeutsam.²⁰⁴ „Dieses [letztgenannte] Gesetz reglementiert

201 Vgl. *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 9; *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 100, 102. Zu den erzieherischen/wohlfahrtsorientierten Maßnahmen zählen seit der Reform 2006 der Täter-Opfer-Ausgleich und die Gruppenkonferenz, die gemeinnützige Arbeit oder andere Erziehungsprojekte, ferner die Unteraufsichtstellung mit und ohne weitere Bedingungen sowie als letztes Mittel die Unterbringung des Jugendlichen in eine offene oder geschlossene Anstalt; vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 108, 109 f.; siehe auch *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 15 ff.

202 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 99, 101, 105, 113 f.

203 *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 9.

204 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 134 f., 140, 147; *Margaritova* 1997, S. 362. Einen guten Überblick über die Struktur der neuen bulgStPO und den Besonderheiten des bulgarischen Strafverfahrens im Allgemeinen findet sich bei *Gruev* 2008, S. 154 ff. Nennenswert ist schließlich auch die Verordnung zur Bekämpfung kleiner Fälle von Hooliga-

den Beitrag der Gesellschaft an der Prävention und an der Eindämmung von Gesetzesübertretungen unter Jugendlichen. Es ist als Alternative zum Gerichtsverfahren und zur Bestrafung Minderjähriger zwischen 8 und 17 Jahren konzipiert, die verschiedene Verbrechen und Vergehen begangen haben.²⁰⁵

Jugendliche, 14- bis unter 18-Jährige, sind nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat und deren Bedeutung verstanden haben. Diese Einsichtsfähigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, gegebenenfalls auch ein Sachverständiger beizuziehen. Hat das Gericht diese Prüfung unterlassen, so kann das Urteil deswegen, laut Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 1990, vor einem höheren Gericht angefochten werden.²⁰⁶ Dieses Erfordernis betrifft jedoch allein die strafrechtliche Verantwortlichkeit, nicht die Möglichkeit der Anordnung von sog. Besserungsmaßnahmen.²⁰⁷ Unter 14-Jährige sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Für über 18-Jährige gibt es keiner Sondervorschriften.²⁰⁸

Angeordnet werden können nach dem StGB, wobei im Hinblick auf die Höhe und Dauer zwischen unter und über 16-Jährigen unterschieden wird, Geldstrafe und bedingte sowie unbedingte Freiheitsstrafe. Das Jugenddelinquenzgesetz sieht demgegenüber eine Reihe von ambulanten und alternativen Maßnahmen vor, wie etwa Verwarnung, Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit und Unterbringung in einer sozialpädagogischen oder einer bessernden Heimschule.²⁰⁹

2.2.2.3 Dänemark

Das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit lag in *Dänemark* von 1933 bis 2009 bei 15 Jahren, ab 2010 kurzzeitig bei 14 Jahren und nunmehr (2013) wiederum bei 15 Jahren. Da es kein eigenständiges Jugendstrafrecht gibt, gelten schon für Täter im Alter zwischen 15 und 18 bzw. 21 Jahren grundsätzlich die allgemeinen Strafgesetze und damit dieselben Verfahrens- und Sanktionsvorschriften. Dennoch sind einige Sonderregelungen für 15- bis unter 18-Jährige vorhanden, die deren Bedürfnisse, Interessen und Rechte im Blickpunkt haben. Zum einen versucht man diese Jugendlichen möglichst vom Strafrechtssystem fern zu halten und vielmehr in die Obhut der Kinderwohlfahrtsbehörden zu

nism/Rowdytum, wonach ein gesondertes Verfahren für 16- und 17-jährige Hooligans vorgesehen ist, vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 152 ff.

205 *Margaritova* 1997, S. 365. Weitere Informationen zum Jugenddelinquenzgesetz bzw. den Regelungen finden sich bei *Kanev u. a.* 2011, S. 134 f., 144 ff., 150 ff.

206 Vgl. Art. 31 II bulgStGB; *Kanev u. a.* 2011, S. 133 f., 141; *Pruin* 2011, S. 1566.

207 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 141

208 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 133, 140, 167.

209 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 142 ff.

geben. Zum anderen geht es um die Vermeidung von Freiheitsstrafen und den Vorrang ambulanter Maßnahmen.²¹⁰

Gegenüber 18- bis unter 21-Jährigen gibt es mittlerweile, anders noch vor 2004, keine Vorschriften mehr, nach denen eine mildere Bestrafung ermöglicht wird. Tatsächlich werden diese „Heranwachsenden“ jedoch teilweise etwas milder bestraft, zumindest sofern sich aus dem Strafregister keine Hinweise für eine Intensivtäterschaft ergeben.²¹¹

Kinder unter 15 Jahren können in *Dänemark* nicht strafrechtlich belangt werden. Sie gelangen vielmehr in das Kinderwohlfahrtssystem.²¹²

Zulässige Sanktionen gegenüber Straftätern ab 15 Jahren sind die Geldstrafe sowie die bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe. Eine Bedingung für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe kann die Durchführung gemeinnütziger Arbeit sein. Möglich ist u. U. auch die Ersetzung einer unbedingten Freiheitsstrafe durch elektronische Überwachung.²¹³ Die Sonderregelungen für 15- bis einschließlich 17-Jährige sind teils obligatorische und teils fakultative. Es handelt sich hierbei einerseits um Milderungsvorschriften und andererseits um verschiedene Möglichkeiten der Diversion, die entweder nicht oder zumindest nicht in diesem Umfang für Erwachsene bestehen, so etwa der sog. Jugendvertrag.²¹⁴ Eine spezielle Sanktion für Jugendliche ist die sog. Jugendsanktion/-strafe.²¹⁵

210 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 305 ff., 319, 322 ff., 329, 336, 339, 353. Bedeutsam ist ferner das dänische Polizeigesetz. Neben den allgemeinen Strafgesetzen sind weitere Spezialgesetze, wie etwa das Betäubungsmittelgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Waffengesetz etc. relevant. Die Verurteilung wegen schwerer Drogendelikte erfolgt z. B. entsprechend dem StGB, leichtere nach dem BtMG; vgl. *Storgaard* 2011, S. 312.

211 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 306, 348.

212 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 306, 319, 327. Hinsichtlich der möglichen Reaktionen siehe ausführlicher S. 319 ff. sowie hinsichtlich des Verfahrens, was die strafrechtlichen Vorermittlungen betrifft, S. 329 ff.

213 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 314, 318 f., 323, 324 ff. Dänemark hat (seit 1973) keine Jugendgefängnisse. Es gibt jedoch ein Gefängnis (in Ringe) für junge Männer bis 23 sowie Frauen jeden Alters. Vorrangig ist eine Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen jedoch gemäß § 78 dänStVollzG andernorts zu vollziehen, d. h. z. B. in sicheren oder offenen Sozialeinrichtungen oder aber in einer sog. Pension, die von der Gefängnisbehörde verwaltet wird; vgl. *Storgaard* 2011, S. 324 f., 351.

214 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 319, 323, 327, 336.

215 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 306 f., 325 f., 327 f., 335, 350; *Kyvsgaard* 2004, S. 373. Die Jugendsanktion dient als Alternative für eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zwölf Monaten, ausnahmsweise bis zu 18 Monaten. Die Durchführung, die durch die Sozialbehörden erfolgt, gliedert sich in drei Phasen, beginnend mit einer geschlossenen Unterbringung über eine offene Wohnunterbringung zur Nachsorge in Freiheit, und dauert in der Regel zwei Jahre. Problematisch an dieser mehr wohlfahrtsrechtlichen Maßnahme ist im Gegensatz zu rein strafenden Maßnahmen vor allem die Gefahr der Ungleichbehandlung und Unverhältnismäßigkeit.

2.2.2.4 England/Wales

England/Wales hat ein Rechtssystem, das auf sog. Gewohnheitsrecht basiert. Maßgeblich sind daher spezielle Parlamentsgesetze, insbesondere der *Crime and Disorder Act* von 1998 sowie Teil 1 des *Youth Justice and Criminal Evidence Act* aus dem Jahr 1999.²¹⁶ Unter dieses Jugendstrafrechtssystem fallen alle 10- bis einschließlich 17-Jährigen. Sie gelten als strafrechtlich verantwortlich, ihnen gegenüber sind jedoch teilweise andere oder mildere Strafe anzuordnen. Von 1963 bis 1998 galt für 10- bis 14-Jährige die Lehre der „doli incapax“, nach der Kinder unter 14 Jahren im Wesentlichen als strafrechtlich nicht verantwortlich anzusehen waren, es sei denn, es konnte festgestellt werden, dass sie zwischen Recht und Unrecht unterscheiden konnten. Diese Doktrin diente einer gewissen Mäßigung dieser niedrigen Altersgrenze, wurde jedoch mit der repressiveren Gesetzgebung aus dem Jahr 1998 aufgegeben.²¹⁷

Im Rahmen der Straffindung und -zumessung gilt es verschiedene Grundsätze zu berücksichtigen. Zunächst spielt die Verhältnismäßigkeit zur Schwere der Tat und in einem zweiten Schritt das Wohlergehen und Interesse des Minderjährigen eine Rolle. Im Hinblick auf unter 15-Jährige gewinnt als dritter Grundsatz die Einbindung der Eltern eine wesentliche Bedeutung. Im Falle eines 16- und 17-Jährigen können sämtliche ambulante Sanktionen – auch solche des Erwachsenenstrafrechts – angeordnet werden. Als fünftes Prinzip ist die Heranziehung eines Berichts über die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen zu beachten, um mittels dieser Informationen die geeignete Sanktion zu finden.²¹⁸ Es gibt eine Vielzahl ambulanter und stationärer Maßnahmen.²¹⁹

Heranwachsende unterfallen, wenngleich es sich bei den 18- bis 21-Jährigen um eine rechtlich gesonderte Altersgruppe handelt, regelmäßig dem allgemeinen Strafrechtssystem. Dies betrifft vor allem die Sanktionen sowie die Strafzumessung. Allerdings besteht die Möglichkeit, einen 10- bis 20-jährigen Täter statt

216 Vgl. *Dignan* 2011, S. 358, 360, 367 (hier Fn. 3).

217 Vgl. *Dignan* 2011, S. 360 f.; *Graham* 1999, S. 49 f.; *Graham/Moore* 2006, S. 72 f.; *Pruin* 2011, S. 1567.

218 Vgl. *Graham/Moore* 2006, S. 78 f.

219 Neben „normalen“ Geldstrafen sind dies die *Supervision Order*, *Action Plan Order*, *Attendance Centre Order*, *Reparation Order*, *Community Punishment Order*, *Community Rehabilitation Order*, *Community Rehabilitation and Punishment Order*, *Curfew Order*, *Drug Treatment and Testing Order*, *Secure Training Order*, *Detention and Training Order*, *Intensive Supervision and Surveillance Programms* und *Long Term detention*. Vgl. die ausführlicheren Darstellungen etwa bei *Graham/Moore* 2006, S. 80 ff. oder *Dignan* 2011, S. 364 (Abb. 1); 365 ff.

einer Freiheitsstrafe zu einem Aufenthalt in einer Art offenes „Jugendzentrum“ zu verurteilen (sog. *Attendance Centre Order*).²²⁰

2.2.2.5 *Estland*

In *Estland* gelten auch für jugendliche Straftäter grundsätzlich das Strafgesetzbuch von September 2002 sowie die Strafprozessordnung von Juli 2004, beide zuletzt 2006 geändert. Diese enthalten einige Sondervorschriften, insbesondere die StPO, die dem Schutz des Minderjährigen dienen sollen. Zudem enthält das Strafvollzugsgesetz ein gesondertes Kapitel (das 3.) für alle zum Zeitpunkt der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter 21-Jährigen.²²¹

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt mit 14 Jahren. Es handelt sich seit 2002 um eine relative Verantwortlichkeit, sodass Jugendliche, d. h. alle 14- bis unter 18-Jährigen, nur im Falle ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit sanktioniert werden können.²²² Es gibt im Wesentlichen keine besonderen Strafen für Jugendliche, vielmehr gelten die allgemeinen, d. h. für Verbrechen sind Geld- und Freiheitsstrafe sowie für Vergehen Geldbußen und Arrest anzuordnen. Über die Möglichkeit eines Absehens von der Bestrafung und der Anordnung einer in § 87 estStGB vorgesehenen Sanktion oder des Verweises an ein Jugendkomitee durch den Staatsanwalt hinaus gibt es aber auch gewisse Milderungen.²²³

Ferner spielt das Jugendsanktionsgesetz (JSG) von September 1998, zuletzt geändert 2006, eine wesentliche Rolle. Dieses bietet ein alternatives Sanktionssystem für Minderjährige. Es erfasst alle Minderjährigen zwischen 7 und unter 14 Jahren, die ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben, aber noch nicht strafrechtlich verantwortlich sind. Zudem ist dies Gesetz für Jugendliche relevant, die eine Straftat begangen haben, für die jedoch eine Bestrafung nach dem Strafrecht nicht notwendig, vielmehr ein Verfahren nach diesem Gesetz geeignet erscheint. Weiterhin gilt es für alle 7- bis unter 18-Jährigen, die nicht ihrer Schulpflicht nachkommen oder wegen Alkohol- oder Drogenkonsum auf-

220 Vgl. *Bochmann* 2009, S. 120; *Dignan* 2011, S. 361, 368, 382. Allerdings wurde bereits 2000 sogar die Abschaffung dieser gesonderten Unterbringungsmaßnahme für Heranwachsende gesetzlich beschlossen, bisher jedoch noch nicht umgesetzt.

221 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 399, 407 f., 409, 415, 419; *Luts/Sootak* 2005, S. 659, 661 ff., 674 f.

222 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 399, 414, 419; *Luts/Sootak* 2005, S. 665.

223 Vgl. §§ 3 III, IV, 44 f., 47 f. estStGB *Ginter/Sootak* 2011, S. 407 f. Möglich ist sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene die Aussetzung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung sowie die Ersetzung einer bis zu zweijährigen Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit (1 Tag = 2 Std. Arbeit). Die Anordnung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist für unter 18-Jährige nicht zulässig. Ferner kann ihnen gegenüber eine Geldstrafe lediglich in Höhe von zwischen 30 und 2.500 Tagessätzen angeordnet werden und auch nur dann, wenn dieser über ein eigenes Einkommen verfügt.

fallen. Die Anordnung der Interventionen erfolgt hier nicht durch ein Gericht, sondern durch ein sog. Jugendkomitee.²²⁴

Für Heranwachsende sind keine Sondervorschriften vorgesehen.²²⁵

2.2.2.6 *Finnland*

In *Finnland* gilt die Strafmündigkeitsgrenze von 15 Jahren. Unter 15-Jährige, die eine rechtswidrige Tat begangen haben, sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Für sie sind die Wohlfahrtsbehörden und damit allein das Wohlfahrtsystem zuständig. Gleichwohl können sie zunächst von der Polizei befragt und vernommen werden. Straftäter ab 15 Jahren sind demgegenüber strafrechtlich voll verantwortlich. Ab diesem Alter gilt das allgemeine Strafrechtssystem. Allerdings gibt es für bis 17- bzw. bis 20-Jährige einige Ausnahmen. Zum einen ist bedeutsam, dass für 15- bis einschließlich 17-jährige Straftäter die Wohlfahrtsbehörden eingebunden werden und somit auch einen gewissen Einfluss haben. Zum anderen ist das Jugendstrafätergesetz, das für bis unter 21-Jährige gilt, relevant. Überwiegend handelt es sich um Sondervorschriften für 15- bis einschließlich 17-Jährige. Dieses Gesetz hält eine Reihe von Milderungsvorschriften, eine weitergehende Möglichkeit des Absehens von einer Strafe, einen weitgehenden Ausschluss der Anordnung einer unbedingten Freiheitsstrafe, die Möglichkeit der Anordnung einer Jugendsanktion sowie schließlich einige Sonderregelungen in Bezug auf das Strafverfahren sowie die Vollstreckung der Strafen bereit. In Bezug auf 18- bis 20-Jährige gibt es nur sehr wenige Ausnahmeregelungen, zumeist Milderungsvorschriften.²²⁶

224 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 399 f., 405, 419; §§ 1, 2 JSG. Bezüglich der konkreten Sanktionen siehe §§ 3 ff. JSG und *Ginter/Sootak* 2011, S. 404 ff. Nur die Anordnung der Unterbringung in einer speziellen Schule bedarf einer gerichtlichen Zustimmung. Hinsichtlich der Jugendkomitees siehe u. a. *Kap. 4.1.2.*

225 Lediglich in Bezug auf den Vollzug einer Freiheitsstrafe, die gegenüber einem zur Tatzeit Jugendlichen angeordnet wurde, der zwischenzeitlich zwischen 18 und 21 Jahre alt ist, gibt es einzelne Sondervorschriften; vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 414; §§ 77, 81, 82 estStVollzG.

226 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 423 f., 425 f., 441 f., 444 f., 451, 453, 468, 476. Bedeutsam sind schließlich auch die zwei im Kontext der Diversion stehenden Möglichkeiten einer Verfahrensbeendigung. Dies ist zum einen die Nichtanklage und zum anderem das Absehen von der Anordnung einer Strafe. Insofern spielt u. a. die Mediation (Mediationsgesetz) eine Rolle. Mögliche Strafen sind die Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (wenn unter 2 Jahren), gemeinnützige Arbeit und unbedingte Freiheitsstrafe (14 Tage bis zu 12 Jahre). Speziell für Jugendliche besteht die Möglichkeit der Anordnung dieser Jugendsanktion sowie der Aufsicht in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (Bewährung). Die Anordnung einer lebenslangen Freiheitsstrafe für unter 18-Jährige ist unzulässig. Relevant für die Strafzumessung sind der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Vorrang der Anwendung ambulanter Maßnahmen sowie der Grundsatz der generel-

2.2.2.7 Frankreich

Die wesentliche Rechtsquelle in *Frankreich* ist die *Ordonnance* vom 2.2.1945 mit den jeweiligen Änderungsgesetzen, insbesondere vom 23.12.1958, 9.9.2002, 9.3.2004 und 5.3.2007.²²⁷ Darüber hinaus kommen subsidiär der *Code Pénal* sowie der *Code de Procédure Pénal* zur Anwendung.

Bis zur Reform im Jahr 2002 galt das Prinzip der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit (*présomption d'irresponsabilité*) für Kinder und Jugendliche, d. h. Kinder unter 13 Jahren galten unwiderleglich als strafunmündig, sodass ihnen gegenüber nur Erziehungs- und Jugendhilfemaßnahmen angeordnet werden konnten, und Jugendliche über 13 Jahren als strafrechtlich nichtverantwortlich, wobei dies widerlegbar war. Ihnen gegenüber waren damit in jedem Fall vorrangig Erziehungsmaßnahmen anzuordnen. Mit der Reform hielt man zwar am Grundsatz der Vorrangigkeit von Erziehungsmaßnahmen vor allgemeinen strafrechtlichen Sanktionen fest, aber es kommt nunmehr auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen an. Bei 10- bis einschließlich 12-Jährigen wird geprüft, ob sie einsichtsfähig waren und sind, bei ab 13-Jährigen wird die Einsichtsfähigkeit und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit unterstellt. Unterschieden wird jedoch zwischen einer Art „Erziehungsverantwortlichkeit“, die für Erziehungsmaßnahmen sprechen, und einer „Strafverantwortlichkeit“, die „repressive“ Maßnahmen und Strafen ermöglichen.²²⁸

Mit der *Ordonnance* vom 2.2.1945 wurde zunächst ein binäres, also zweigliedriges, Sanktionssystem eingeführt. Angeordnet werden können demnach erzieherische Maßnahmen, konkreter Schutz-, Fürsorge-, Unterstützungs- und Erziehungsmaßnahmen, und ferner für mindestens 13-jährige Täter Strafen. Erzieherischen Maßnahmen gebührt Vorrang. Zu bedenken ist in diesem Kontext, dass mit der *Ordonnance* dieser Vorrang von Erziehung vor Strafe festgelegt wurde, mit den gesetzlichen Neuerungen in den letzten Jahren jedoch immer mehr eine Angleichung ans Erwachsenenstrafrecht erfolgt ist und damit auch Erziehung und Strafe gleichrangiger geworden sind. Dementsprechend wurde 2002 eine neue Sanktionskategorie, die Erziehungssanktion, eingeführt. Die Liste möglicher Erziehungssanktionen wurde 2007 ausgeweitet, wobei sich die

len Strafmilderung wegen des kriminalpolitischen Pragmatismus und des Prinzips der Gleichheit/Gerechtigkeit. Die Geldstrafe ist die meist angeordnete Sanktion, vor allem gegenüber Jugendlichen. Da gemeinnützige Arbeit nur als Ersatz für eine unbedingte Freiheitsstrafe vorgesehen werden kann und letztgenannte gegenüber Jugendlichen weitgehend zu vermeiden ist, spielt gemeinnützige Arbeit für jugendliche Täter kaum eine Rolle. Die Jugendsanktion kann vier bis zwölf Monate betragen. Deren inhaltliche Gestaltung und Durchführung obliegt der Bewährungshilfe, regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsbehörden; vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 436 ff., 439 ff., 443 ff.

227 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 483 ff., 543 f.

228 Vgl. *Kasten* 2003, S. 382, 387; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 483 f., 508; *Bochmann* 2009, S. 109.

neuen, anders als die alten, wieder eher den Erziehungsmaßnahmen annähern. Die Erziehungssanktionen können bereits gegenüber Minderjährigen ab 10 Jahren angeordnet werden. Zur Anordnung berechtigt ist aber nicht, wie es sonst die Regel ist, ein Einzelrichter, sondern nur ein Jugend- bzw. Jurygericht.²²⁹

Die Anwendbarkeit einiger Verfahrensvorschriften richtet sich nach der Art der Straftat, die nach ihrer Schwere in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eingeteilt sind. Übertretungen (*contraventions*) sind mit den Ordnungswidrigkeiten in Deutschland annähernd vergleichbar. Auf Übertretungen der ersten vier Kategorien reagiert man mit Verwarnungen und Geldbußen; bei der 5. Kategorie (*contraventions de 5^e classe*) wird demgegenüber eine Verwarnung als unzureichend angesehen. Welche Taten als Vergehen oder Verbrechen gelten, ergibt sich aus dem Gesetz. Vergehen (*délits*) sind Delikte, für die eine Strafe von mindestens zwei Monaten bis zu fünf Jahren angedroht ist und Verbrechen (*crimes*), für die eine Strafandrohung von mehr als fünf Jahren vorgesehen ist.²³⁰

Grundsätzlich gelten für 18- bis 21-jährige Heranwachsende die allgemeinen Vorschriften. Unter bestimmten Bedingungen sind jedoch soziale Hintergründe des jungen Täters ermittelt und beachtet werden. In jedem Fall können sie den

229 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 484, 508, 510, 520; *Kasten* 2003, S. 382, 385 ff. Erziehungsmaßnahmen dienen der spezialpräventiven Einwirkung auf den Jugendlichen, zielen somit primär auf die Behandlung und Resozialisierung. Der Trend geht jedoch auch in Richtung Überwachung des Jugendlichen. Deutlich wird zudem der Gedanke der Wiedergutmachung (*restorative justice*), da Erziehungsmaßnahmen dann anzuordnen sind, wenn es der Wiedereingliederung des Jugendlichen dient, der Schaden wieder gut gemacht und der „Ärger“ um die Tat beendet ist. Zu den einzelnen Erziehungsmaßnahmen und den vier Formen einer erzieherischen Unterbringung siehe *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 508 ff.; *Kasten* 2003, S. 386. Repressive Maßnahmen sind die Geldstrafe, die Freiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Auffällig ist z. B. die Neuerung von 2002, wonach im Zusammenhang mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe eine Unterbringung in einer geschlossenen erzieherischen Einrichtung angeordnet werden kann; vgl. *Kasten* 2003, S. 386; siehe auch *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 510 ff. Hinsichtlich der Erziehungssanktionen, die zwischen den Erziehungsmaßnahmen und repressiven Maßnahmen angesiedelt sind, siehe *Kasten* 2003, S. 386 f.; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 510. Seit der Einführung der Erziehungssanktionen gelten Strafen nicht mehr als subsidiär, vielmehr sind sie zusätzlich möglich, d. h. reichen Erziehungsmaßnahmen im Hinblick auf die Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Jugendlichen nicht aus, so sind Erziehungssanktionen oder Strafen anzuordnen, *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 510. Es gilt der Grundsatz der Strafmilderung wegen Minderjährigkeit, dem seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 29.8.2002 Verfassungsrang zukommt. Wenngleich der Grundsatz regelmäßig für alle 13- bis 18-Jährigen gilt, kann bei mindestens 16-Jährigen hiervon abgesehen werden. Die Möglichkeit des Absehens galt bis 2007 als Ausnahme. Seitdem ist es der Regelfall, wenn es sich um eine Tat, die die körperliche oder seelische Integrität einer Person beeinträchtigt hat, und einen Rückfalltäter handelt, *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 512.

230 Vgl. *Kasten* 2003, S. 382; *Dünkel* 2004, S. 26; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 500 (dort Fn. 3).

Beginn oder die Verlängerung der Erziehungsmaßnahme des gerichtlichen Schutzes und der Aufsicht (*mise sous protection judiciaire*) beantragen, wenn sich Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Gesellschaft ergeben. Ferner bestehen Sonderregelungen in Bezug auf die Haftunterbringung.²³¹

2.2.2.8 Griechenland

Griechenland verfügt zwar nicht über ein eigenständiges Jugendstrafgesetz, die allgemeinen Gesetze enthalten jedoch Sondervorschriften für Minderjährige (*anilikoi*). So finden sich materiellrechtliche Sondervorschriften im 8. Abschnitt des grStGB, verfahrensrechtliche Regelungen in der grStPO sowie vollzugsrechtliche Bestimmungen im grStVollzGB von 1999. Zu wesentlichen Novellierungen der Sonderregelungen kam es zum einen mit dem Gesetz über die „Reform der Jugendstrafgesetzgebung und andere Vorschriften“, das am 21.10.2003 in Kraft trat, und zum anderen durch das am 12.7.2010 verabschiedete Reformgesetz über Änderungen insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts.²³² Die allgemeinen Vorschriften gelangen subsidiär zur Anwendung und müssen mit dem Sinn und Zweck der jugendstrafrechtlichen Regelungen im Einklang stehen. Es handelt sich daher um ein gesondertes Jugendstrafrechtssystem.²³³ In der griechischen Verfassung ist zudem seit 1927 die Notwendigkeit besonderer Gesetze für die Regelung einer Jugendgerichtsbarkeit festgelegt.²³⁴

Minderjährige sind alle Personen, die zur Tatzeit zwischen 8 und einschließlich 17 Jahre alt sind. Bedeutsam ist, dass alle Minderjährigen zwischen 8 und seit 2010 einschließlich 14 Jahren (bis 2010 lag die Strafmündigkeitsgrenze noch bei 13 Jahren) strafrechtlich nicht verantwortlich sind. Für 15- bis einschließlich 17-Jährige gilt eine relative Strafmündigkeit. Ab 18 Jahren ist man strafrechtlich voll verantwortlich.²³⁵ Gegenüber straffälligen Jugendlichen (15- bis einschließlich 17-Jährige) können Erziehungs- oder Heilmaßnahmen oder aber Jugendstrafe angeordnet werden. Ein wichtiger Unterschied ist, dass die Anordnung der Jugendstrafe Verantwortlichkeit des Jugendlichen voraussetzt, nicht hingegen die Anordnung einer Erziehungs- oder Heilmaßnahme. Dementsprechend gilt nach der höchstrichterlichen griechischen Rechtsprechung ein Urteil, das lediglich Erziehungs- oder Heilmaßnahmen anordnet, als ein Freispruch und nicht als Strafurteil, da weder Schuld vorausgesetzt noch festgestellt und

231 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 531 f.

232 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 624 f., 633, 650, 658, 663 f.

233 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 633 f., 639.

234 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 624.

235 Vgl. Art. 121 I grStGB; *Pitsela* 2011, S. 625, 664; 1998, S. 1091.

gerade keine Strafe verhängt wird.²³⁶ Darüber hinaus werden diese Maßnahmen sowie die Jugendstrafe im Falle einer Straftatbegehung eines Jugendlichen generell angeordnet. Die Anordnung richtet sich nicht nach dem konkreten Straftatbestand, sondern es ist allein die Begehung einer Straftat entscheidend.²³⁷ Man verzichtet in Griechenland in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher auf das Kriterium der Einsichtsfähigkeit/des Urteilsvermögens und ist vielmehr der Lösung der Schweiz in deren StGB von 1937 sowie Frankreichs in der *Ordonnance* von 1945 gefolgt. Damit ist für die Anordnung einer Strafe eine Untersuchung der Tatumstände und der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Jugendlichen erforderlich.²³⁸

Wenngleich grundsätzlich die allgemeinen Straftatbestände gelten, so gibt es in einigen strafrechtlichen Nebengesetzen vereinzelte Tatbestände, die sich allein auf die Täterschaft eines Minderjährigen beziehen (sog. Statusdelikte). Regelmäßig handelt es sich hier jedoch um Jugendschutzregelungen.²³⁹

Gegenüber Heranwachsenden besteht allenfalls die Möglichkeit der Strafmilderung, wobei diese Entscheidung im Ermessen des Richters steht.²⁴⁰

236 Vgl. Art. 121 II, 122 f., 126 f. grStGB; *Pitsela* 2011, S. 625 f., 643. Gegenüber einem 8- bis einschließlich 14-Jährigen kann im Falle der Begehung einer Tat, die das Gesetz als solche mit Strafe bedroht, gemäß Art. 126 I, II grStGB eine Erziehungs- oder Heilmaßnahme angeordnet werden. Hierfür ist das Jugendgericht zuständig, vgl. *Pitsela* 2011, S. 625, 627. Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen siehe *Pitsela* 2011, S. 634 f., 664 f.

237 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 626, 634. Die Anordnung der konkreten Erziehungs- oder Heilmaßnahme richtet sich nach dem Bedarf und die Jugendstrafe (grundsätzlich 6 Monate bis 5 Jahre, u. U. 2 bis 10 Jahre, ausnahmsweise bis zu 15 Jahre) nach der sich aus der Untersuchung der Tatumstände und der Gesamtpersönlichkeit des Täters ergebenden Notwendigkeit, ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Eine Jugendstrafe kann im Gegensatz zum Erwachsenstrafrecht regelmäßig nicht zur Bewährung ausgesetzt oder in Geldstrafe umgewandelt werden. Dies wird damit begründet, dass eine Jugendstrafe bereits eine persönlichkeitsgebundene ungünstige Prognose voraussetzt und daher nicht auf der anderen Seite abgelehnt werden könnte. Allerdings erfolgt eine bedingte Entlassung regelmäßig nach Ablauf der Hälfte der Zeit; vgl. *Pitsela* 2011, S. 636 f., 665. Im Einzelfall stellt die Anordnung von Maßnahmen nicht zwangsläufig eine im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht mildere Behandlungsform dar, vgl. *Pitsela* 2011, S. 634.

238 Vgl. Art. 127 I grStGB; *Pitsela* 2011, S. 626 (hier Fn. 6); 1998, S. 1090.

239 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 627; 1998, S. 1089.

240 Vgl. Art. 133 grStGB; *Pitsela* 2011, S. 625, 650.

2.2.2.9 Irland

Maßgebliche Rechtsquelle in *Irland* ist der *Children Act* aus dem Jahre 2001. In Kraft trat dieser, einschließlich einiger wesentlicher Änderungen durch den *Criminal Justice Act* aus dem Jahr 2006, erst im März 2007.²⁴¹ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt grundsätzlich mit 12 Jahren, im Falle schwerer Taten jedoch bereits mit 10 Jahren. Bis 2001 bzw. März 2007 lag diese Grenze noch bei 7 Jahren.²⁴² Relevant ist, dass es in Irland vielfach auf das Alter zum Verhandlungszeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt einer verfahrensrechtlichen Entscheidung ankommt. Somit spielt für die Anwendung der prozessualen Vorschriften sowie etwa auch die Überstellung in das sog. *Garda Diversion Programme* das Alter zum Tatzeitpunkt keine entscheidende Rolle.²⁴³

Man unterscheidet zwischen strafbaren (*indictable offences*) und sog. summarischen (*summary offences*) Taten. Die erstgenannten sind in der Regel schwerwiegende Taten, die oftmals vor einer Jury verhandelt werden. Letztere sind demgegenüber leichte bis weniger schwere Taten, teilweise auch Ordnungswidrigkeiten, die vereinfachter erledigt werden können.²⁴⁴

Zu den ambulanten Maßnahmen gehören die Verwarnung, die Geldstrafe und eine Reihe von gemeindebezogenen (*community*) Maßnahmen, wie etwa die Teilnahme an einem bestimmten Trainingsprogramm oder die Unterstellung unter die Aufsicht einer geeigneten Person. Als stationäre Sanktionen kommen seit März 2007 nur die Unterbringung in einer Schuleinrichtung (*children detention school*, früher sog. *reformatory school*) oder in der *St. Patrick's Institution* in Betracht. Eine Freiheitsstrafe ist nunmehr unzulässig.²⁴⁵

Für Heranwachsende bestehen keine Sonderregelungen. Es sind grundsätzlich die allgemeinen Sanktionen anzuordnen. Möglich ist unter Umständen die

241 Vgl. *Walsh* 2011, S. 723 f., 730.

242 Vgl. *Walsh* 2011, S. 723 f. Für bestimmte verfahrensrechtliche Aspekte, wie etwa die Zustimmung des Oberstaatsanwalts zur Verfahrenseinleitung, liegt die Altersgrenze sogar bei 14 Jahren. So gilt z. B., dass das Gericht einen Fall einstellen und beenden kann, wenn ein unter 14-Jähriger nicht die entsprechende Einsichtsfähigkeit und Reife hat, vgl. *Walsh* 2011, S. 742. Im *Children Act* 1908 hatte man sich auf den Grundsatz der *doli incapax* für Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren festgelegt, d. h. sie galten grundsätzlich als strafrechtlich nicht verantwortlich, was jedoch widerlegbar war.

243 Vgl. *Walsh* 2011, S. 738.

244 Vgl. *Walsh* 2011, S. 721 (hier Fn. 3).

245 Ausführlicher siehe *Walsh* 2011, S. 732 ff. Für die Anordnung einer Unterbringungsanordnung (*detention order*) ist keine Mindest- oder Maximaldauer vorgeschrieben. Vielmehr gilt, dass diese Unterbringung nicht länger sein darf, als im Falle eines Erwachsenen eine Freiheitsstrafe für diese Tat andauern würde, vgl. *Walsh* 2011, S. 736.

Unterbringung in der *St. Patrick's Institution* für einen jungen Täter im Alter zwischen 17 und 21 Jahren.²⁴⁶

2.2.2.10 Italien

Die Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher liegt in *Italien* seit 1930 zwischen 14 und 18 Jahren. Es handelt sich um eine relative Strafmündigkeit. Das Gericht muss in jedem Einzelfall prüfen, ob der Jugendliche zum Tatzeitpunkt die erforderliche Reife hatte und auch nach seiner psychischen Entwicklung imstande war, die Bedeutung und Schwere der Tat zu verstehen und entsprechend zu handeln (Konzept der Unreife).²⁴⁷ Sofern die Jugendlichen die entsprechende Reife aufweisen, sind sie zu bestrafen. Angeordnet werden in diesen Fällen die gleichen Strafen, die aber regelmäßig um 2/3 der gewöhnlichen, für Erwachsene vorgesehenen Strafraumen zu reduzieren sind. Gegenüber als „sozial gefährlich“ eingeschätzten Jugendlichen können Sicherheitsmaßnahmen (*Misura di sicurezza*) angeordnet werden. Diese sind zeitlich unbestimmt und werden erst beendet, wenn er nicht mehr als gefährlich gilt.²⁴⁸

Maßgebend sind die Sondervorschriften im allgemeinen Strafgesetzbuch, das seit 1930 in Kraft ist, allerdings zwischenzeitlich ergänzt wurde, sowie die Sondervorschriften in der 1988 reformierten StPO bzw. der D.P.R. Nr. 448/1988 (Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 448/1988 „Annahme der Dispositionen über das Strafverfahren zu Lasten der angeklagten Jugendlichen“).²⁴⁹

Für Heranwachsende gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften. Es gibt lediglich zwei Sonderregelungen für junge Täter bis unter 21 Jahre. Zum einen besteht eine weitergehende Möglichkeit einer Aussetzung der Strafe auf Bewährung. Diese ist nicht nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren,

246 Vgl. *Walsh* 2011, S. 748 f. In der Praxis werden gelegentlich ambulante Maßnahmen, die auch im Erwachsenenstrafrecht vorgesehen sind, aber für Jugendliche abgewandelt wurden, wie etwa gemeinnützige Arbeit oder bestimmte Auflagen im Rahmen der Bewährung, auch gegenüber Heranwachsenden angeordnet.

247 Vgl. Art. 97, 98 italStGB; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 765 f. (auch Fn. 2). Teilweise problematisch scheint diese Regelung zur Schuldfähigkeit Jugendlicher insofern zu sein, als dass einige öfter Unreife annehmen, um Freiheitsstrafen zu vermeiden, vgl. *Picotti/Merzagora* 1997, S. 225.

248 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 766 (auch Fn. 2), 777 (Fn. 6). Hinsichtlich möglicher Maßnahmen und Strafen siehe *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 777 f., 780. Siehe *Picotti/Merzagora* 1997, S. 210 ff., 221 f.; *Morgante* 2002, S. 208 f.; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 777 f. hinsichtlich möglicher Sicherheitsmaßnahmen

249 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 766, 768 f., 797, 798. Ferner gibt es einige Spezialgesetze und Verordnungen bezüglich besonderer Straftaten, z. B. Drogendelikte, vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 766 (Fn. 3); *Picotti/Merzagora* 1997, S. 207 f.

wie bei Erwachsenen, sondern bis zu zweieinhalb Jahren denkbar. Zum anderen sieht das Strafvollzugsgesetz eine gewisse Sonderbehandlung vor.²⁵⁰

Kinder unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Wird ein Kind als sozial gefährlich angesehen, können bestimmte Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden.²⁵¹

2.2.2.11 Kroatien

Rechtsgrundlage in *Kroatien* ist das am 1.1.1998 in Kraft getretene und im Jahr 2002 leicht abgeänderte Jugendgerichtsgesetz. Dieses enthält Regelungen zum materiellen Recht, zum Verfahrensrecht, zur Gerichtsbarkeit, zur Vollstreckung der Maßnahmen sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dementsprechend ist es *lex specialis* gegenüber den allgemeinen Vorschriften wie denen des StGB, der StPO, des Gerichtsgesetzes, des Gesetzes zum Schutz von Personen mit geistigen Störungen/Krankheiten und dem Sanktionsvollstreckungsgesetz.²⁵² Relevant für das Verfahren und die Auswahl der geeigneten Reaktion sind sowohl das Subsidiaritätsprinzip (*načelo supsidijarnosti primjene kaznenopravnih sankcija*) als auch das Prinzip des Vorrangs der Erziehung vor Strafe (*načelo odgoja umjesto kažnjavanja*).²⁵³

Das Jugendgerichtsgesetz erfasst Jugendliche (*maloljetnik*), d. h. alle zur Tatzeit 14- bis einschließlich 17-Jährige, sowie Heranwachsende (*mlađi punoljetnik*), d. h. alle zur Tatzeit 18- bis einschließlich 20-Jährige. Damit die Sonderregelungen eingreifen, muss der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Verfahrens allerdings noch unter 23 Jahre alt sein. Die Altersgruppe der Jugendlichen wird in die sog. jungen Jugendlichen (*mlađi maloljetnici*), alle zur Tatzeit 14- und 15-Jährigen, sowie in die sog. älteren Jugendlichen (*stariji maloljetnici*), alle zur Tatzeit 16- und 17-Jährigen, unterteilt. Diese Zwischenunterteilung bedingt die Anwendbarkeit von teilweise verschiedenen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften.²⁵⁴ Entsprechend dem Schuldgrundsatz (*načelo krivnje*) muss der junge Täter zum Zeitpunkt der Tat schuldfähig gewesen sein, er muss die Tat mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen haben und sich der Rechts-/Gesetzwidrigkeit seines Verhaltens bewusst gewesen sein.²⁵⁵ Angeordnet wer-

250 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 789 f., 799.

251 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 765 f.

252 Vgl. Art. 1, 3 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 188 f., 220.

253 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 189, 196, 220 f. Vor allem kann das Gericht von einigen Regelungen der StPO aus Gründen der Zweckmäßigkeit Abstand nehmen, vgl. Art. 82 I kroatJGG, *Bojanić* 2011, S. 205.

254 Vgl. Art. 1, 2, 35, 43 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 189, 220.

255 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 189 f.

den können gegenüber jungen Jugendlichen lediglich Erziehungsmaßnahmen (*odgojne mjere*) und gegenüber älteren Jugendlichen vorrangig Erziehungsmaßnahmen, ausnahmsweise aber auch eine Jugendstrafe (*maloljetnički zatvor*). Darüber hinaus besteht u. U. die Möglichkeit der Anordnung einer Sicherheitsmaßnahme (*sigurnosne mjere*).²⁵⁶

Für die Heranwachsenden sind die Regelungen in Art. 108-116 kroatJGG relevant. Wichtig ist, dass u. a. das Jugendgericht zuständig ist und eine Vielzahl von prozessualen Sonderregelungen auch für die Heranwachsenden gilt. Im Hinblick auf die Anordnung von Sanktionen ist entscheidend, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt. Maßgeblich für die Anordnung einer jugendstrafrechtlichen Sanktion ist, dass das Gericht in Anbetracht der Tat und Tatbegehung zu der Ansicht gelangt, dass dies überwiegend Ausdruck einer jugendlichen Tat oder des noch jungen Alters ist, und ferner die Persönlichkeit des Heranwachsenden es zweckmäßiger erscheinen lassen, eine Erziehungsmaßnahme oder Jugendstrafe anzuordnen.²⁵⁷

256 Vgl. Art 4 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 189, 196, 220 f. Gemäß Art. 5 kroatJGG sollen die Jugendsanktionen erzieherisch auf den jungen Täter wirken, die Entwicklung der Persönlichkeit beeinflussen und seine Verantwortung stärken, indem ihm Schutz, Hilfe, Unterstützung und Kontrolle, aber auch Möglichkeiten der allgemeinen und professionellen Erziehung angeboten werden. Spezialprävention steht im Vordergrund. Im Hinblick auf die acht möglichen erzieherischen Maßnahmen siehe Art. 6 und Art. 7-22 kroatJGG sowie *Bojanić* 2011, S. 196 ff. In Bezug auf die Jugendstrafe, die mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre bzw. in besonders schweren Fällen höchstens zehn Jahre betragen darf, siehe Art. 23-29 kroatJGG sowie *Bojanić* 2011, S. 199 f. Eine Aussetzung zur Bewährung ist möglich. Hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen siehe Art. 30 kroatJGG und *Bojanić* 2011, S. 200. Die Vollstreckung der Sanktionen ist in Art. 91-101, 102-106 und 107 kroatJGG geregelt; siehe auch *Bojanić* 2011, S. 215 f.

257 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 212 f. Das Gericht kann gegenüber Heranwachsenden eine Erziehungsmaßnahme, insbesondere eine spezielle Verpflichtung sowie eine verstärkte Aufsicht, und Jugendstrafe anordnen (Art. 109 I kroatJGG). Die Jugendstrafe kann höchstens 10 Jahre betragen. Ist der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Verhandlung noch unter 21 Jahre alt, so kann auch eine stationäre Erziehungsmaßnahme angeordnet werden. Mit dem Vollenden des 23. Lebensjahres ist eine Erziehungsmaßnahme spätestens zu beenden. Ist der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Verhandlung bereits 21 oder 23 Jahre alt, so kann das Gericht statt der Jugend- eine Freiheitsstrafe anordnen, wobei diese die gleichen rechtlichen Folgen wie eine Jugendstrafe haben soll (Art. 109 II kroatJGG). Kommt eine Jugendsanktion in Betracht, so kann eine Sicherheitsmaßnahme unter den gleichen Bedingungen wie für Jugendliche angeordnet werden (Art. 109 III kroatJGG). Im Falle der Anwendung von allgemeinem Strafrecht kann das Gericht mildere Strafen aussprechen und regelmäßig nur eine Freiheitsstrafe von höchstens 12 Jahren (Art. 110 I kroatJGG). Unzulässig ist u. a. die Anordnung eines Berufsverbots gegenüber einem Heranwachsenden (vgl. Art. 110 II kroatJGG).

Kinder (*dijete*) unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Unter Umständen notwendige erzieherische Maßnahmen können nur von den (Jugend-)Sozialbehörden angeordnet oder angeboten werden.²⁵⁸

2.2.2.12 Lettland

In Lettland enthalten die allgemeinen Strafgesetze spezielle Sondervorschriften für jugendliche Straftäter. Ein eigenständiges Jugendstrafgesetz gibt es nicht. Ein jugendlicher, also ein zur Tatzeit 14- bis einschließlich 17-jähriger Täter wird zwar vorrangig als eine sich entwickelnde Person gesehen und erst dann als Täter, trotzdem ist er nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen.²⁵⁹

Die strafgesetzlichen Sondernormen gelten für alle zur Tatzeit 14- bis 18-Jährigen, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Bestrafung bereits 18 Jahre alt ist. Die strafprozessualen Sonderregelungen finden hingegen nur Anwendung, wenn der Beschuldigte auch zum Zeitpunkt der Einleitung verfahrensrechtlicher Schritte noch unter 18 Jahren alt ist.²⁶⁰

Gegenüber jugendlichen Tätern sind grundsätzlich dieselben Strafen wie gegenüber Erwachsenen anwendbar. Allerdings sind Milderungen im Hinblick auf die Strafhöhe und Sonderregelungen bezüglich der Durchführung vorgesehen. Kritisiert wird insofern, dass es sich nur um eine Kann-Regelung handelt und eine Milderung nicht automatisch erfolgt.²⁶¹

258 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 189, 202 (Art. 10, 44 kroatStGB).

259 Vgl. *Judins* 2011, S. 833 f., 848. Das Strafvollstreckungsgesetz mit Sondernormen für 14- bis 18- bzw. bis 21-Jährige ist am 1.4.1971 in Kraft getreten (S. 834). Die StPO ist 2005 neu in Kraft getreten (S. 858).

260 Vgl. *Judins* 2011, S. 834, 856.

261 Genauere Ausführungen finden sich bei *Judins* 2011, S. 844 ff., 853. Möglich sind demnach die Anordnung einer Freiheitsstrafe, wobei eine lebenslange gegenüber Jugendlichen unzulässig ist, unbezahlte Arbeit (seit 1999), Geldstrafe, die jedoch gegenüber Jugendlichen nur selten angewandt wird, sowie zusätzliche Strafen (Polizeiaufsicht, Beschränkung von Rechten, Einziehung und Abschiebung). Regelmäßig beträgt die Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen zwischen sechs Monaten und 5 Jahren. Für besonders schwere Gewalttaten oder schwere Taten, die einer erheblichen Reaktion bedürfen, kann die Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahre betragen. Jugendliche werden regelmäßig nach der Hälfte der verbüßten Freiheitsstrafe auf Bewährung (meist i. V. m. Bewährungsaufgaben) entlassen, wohingegen sich die Zeit, die man in Haft verbracht haben muss, bei Erwachsenen nach der Schwere der Tat richtet. Im Hinblick auf sämtliche Strafen besteht die Möglichkeit der bedingten Aussetzung, d. h. während einer Bewährungszeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren kann die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt werden. Verläuft die Bewährungszeit positiv, entfällt eine weitere Vollstreckung. Für die Aufsicht ist die staatliche Bewährungshilfe zuständig.

Darüber hinaus gibt es ein spezielles Gesetz über die Anwendbarkeit von zwingenden Maßnahmen erzieherischer/bessernder Art. Diese Maßnahmen kommen für alle 11- bis unter 18-Jährigen in Betracht, sofern sie nicht strafrechtlich verantwortlich sind. 11- bis 13-Jährige sind dies stets, da sie strafunmündig sind, bei 14- bis unter 18-Jährigen kann dies im Einzelfall vorkommen. Sie können aber auch gegenüber einem Jugendlichen als Bewährungsaufgabe angeordnet werden oder wenn der Richter von einer Strafe absieht.²⁶²

Über die Strafgesetze hinaus ist vor allem das Gesetz zum Schutz der Rechte der Kinder von 1998 hervorzuheben.²⁶³

Für 18- bis unter 21-Jährige gibt es grundsätzlich keine Sondervorschriften, vielmehr werden sie strafrechtlich wie Erwachsene behandelt.²⁶⁴

2.2.2.13 Litauen

Maßgeblich sind in *Litauen* die besonderen Bestimmungen zum Jugendstrafrecht in dem am 1.5.2003 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch sowie einzelne spezielle Regelungen in dem zur gleichen Zeit in Kraft getretenen Strafprozessgesetzbuch. Die Sonderregelungen gelten grundsätzlich für alle 14- bis einschließlich 17-jährigen Straftäter und ausnahmsweise für Täter im Alter bis zu 21 Jahren.²⁶⁵ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt grundsätzlich mit 16 Jahren. Bei einigen schweren sowie auch einigen jugendtypischen Delikten liegt diese Grenze jedoch bereits bei 14 Jahren. Da es sich hierbei nicht nur um qualifizierte Tatbestände, sondern gerade auch jugendtypische Delikte wie Diebstahl und Raub handelt, besteht faktisch eine sehr weitreichende „Ausnahmeregelung“. Laut Gesetzesintention ist darauf zu achten, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit dem Alter und der sozialen Reife des Jugendlichen entspricht. Im Übrigen ist man regelmäßig mit 16 Jahren strafrechtlich voll verantwortlich.²⁶⁶ Angeordnet werden können Erziehungsmaßnahmen und Strafen.²⁶⁷

262 Vgl. *Judins* 2011, S. 834, 842, 847, 850. Zu den konkreten Maßnahmen, wie z. B. Entschuldigung, gemeinnützige Arbeit oder Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, siehe *Judins* 2011, S. 842 f.; insbesondere auch Abb. 1 auf S. 848. Wird eine Person unter 14 Jahren der Begehung einer Straftat beschuldigt, so darf die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen durchführen. Der Fall ist an die zuständige Behörde zu übergehen, die eine Erziehungsmaßnahme anordnen kann, *Judins* 2011, S. 834, 850.

263 Vgl. *Judins* 2011, S. 834.

264 Vgl. *Judins* 2011, S. 856.

265 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 872, 875, 878, 892, 905. In Bezug auf den Jugendstrafvollzug bzw. die Unterbringung in sog. „Jugendbesserungshäusern“ gibt es kaum Besonderheiten und Sondervorschriften, vgl. insofern bei *Sakalauskas* 2006, S. 267 ff.

266 Vgl. § 13 litStGB; *Sakalauskas* 2011, S. 872, 882. Allerdings beginnt die strafrechtliche Verantwortlichkeit z. B. für leichte Körperverletzung und die Verletzung der öffentlichen Ordnung tatsächlich erst bei 16 Jahren.

Gegenüber Heranwachsenden, also 18- bis unter 21-Jährigen, können das Jugendstrafrecht und spezielle sanktionsrechtliche Vorschriften angewendet werden, wenn der Heranwachsende nach seiner sozialen Reife einem Jugendlichen gleichstand und durch die Anwendung der jugendstrafrechtlichen Vorschriften die in Art. 80 litStGB genannten Ziele besser erreicht werden können, wobei auch die Tatumstände zu beachten sind. In der Praxis hat diese Regelung jedoch mangels hinreichend konkreter Kriterien im Hinblick auf die soziale (Un-)Reife keine Relevanz.²⁶⁸

2.2.2.14 *Niederlande*

Für den Umgang mit jugendlichen Straftätern sind in den *Niederlanden* die allgemeinen Strafgesetze, wobei diese jeweils besondere Abschnitte für Jugendliche haben (Titel 2, Buch 4 der StPO; Titel 8a, Buch 1 des StGB), von Relevanz. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Spezialgesetzen, wie etwa das Jugendfürsorgegesetz, das Gesetz über die Jugendhaft- bzw. -unterbringungsanstalt und die entsprechende Ausführungsverordnung. Weitgehend ähnelt das Jugendstrafrecht damit dem allgemeinen Strafrecht. Mit den Sonderregelungen zielt man auf den Schutz und die Erziehung des Jugendlichen ab.²⁶⁹

Die Altersgrenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegen bei 12 und unter 18 Jahren. Jugendliche können vorbringen, dass ihnen die geistige Reife fehlt, sie mithin unfähig sind, die Ungesetzlichkeit ihres Verhaltens zu verstehen. Im Übrigen gilt der Grundsatz der absoluten Strafmündigkeit.²⁷⁰

Der Schutz- und Erziehungsgrundsatz bedingt vor allem eine andere Art und Schwere der gegenüber Jugendlichen anzuordnenden Sanktionen. Angeordnet werden können Jugendstrafen (Jugendhaft und Geldstrafe) sowie Strafmaßnahmen, bei denen es nicht um einen Schuldausgleich, sondern um den Schutz der Gesellschaft, die Schadenswiedergutmachung und die Behandlung des Täters geht. Schließlich gibt es noch alternative Sanktionen, die dazu dienen, eine stationäre Unterbringung/Haft zu vermeiden und einen spezialpräventiven Einfluss auf den Jugendlichen ausüben sollen. Diese können im Gegensatz zu den Strafen und Strafmaßnahmen jedoch nur mit Zustimmung des Jugendlichen angeordnet werden.²⁷¹

267 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 872 f., 882, 886 ff. sowie Übersicht 1 auf S. 906; auch *Sakalauskas* 2003, S. 497.

268 Vgl. § 81 Abs. 2 litStGB; *Sakalauskas* 2011, S. 872, 899, 905.

269 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 930, 943, 948. Die Kinderrechtskonvention ist in den Niederlanden Anfang März 1995 in Kraft getreten.

270 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 911 f.; *van der Laan* 2006, S. 145.

271 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912 f., 923 f., 925, 926 f. Mittlerweile wird statt des Begriffs der alternativen Sanktion immer häufiger auch die Terminologie der ge-

Für Heranwachsende gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften. Es gibt jedoch einige wenige, aber wichtige Ausnahmen. Hervorzuheben ist die Möglichkeit der Anwendung von Jugendstrafrecht auf den zum Tatzeitpunkt 18-bis unter 21-Jährigen, wenn dies in Anbetracht der Persönlichkeit des Täters und der Tatumstände für sinnvoll und zweckmäßig erscheint. Da es hier auf das Alter zum Tatzeitpunkt ankommt, kann gegebenenfalls auch gegenüber einem zwischenzeitlich 21-Jährigen eine Jugendsanktion angeordnet werden.²⁷² 2014 wurde der Anwendungsbereich des Art. 77c niedStGB auf bis unter 23-Jährige ausgeweitet, zugleich wird eine häufigere Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen für junge Erwachsene angestrebt.

Kinder unter 12 Jahren sind strafunmündig. Gegebenenfalls notwendig erscheinende Reaktionen richten sich nach dem Zivilrecht. Ihre Anordnung erfolgt in diesen Fällen aber ebenfalls durch den Jugendrichter.²⁷³

2.2.2.15 Nordirland

Das *nordirische* Rechtssystem basiert wie das englische auf sog. Gewohnheitsrecht. Gleichwohl ist hier vor allem ein Parlamentsgesetz hervorzuheben, dass zum einen den maßgeblichen Systemwandel brachte und zum anderen die wesentliche Rechtsgrundlage darstellt. Dies ist der *Justice (NI) Act* aus dem Jahr 2002, mit dem das Jugendkonferenzsystem eingeführt wurde. Dieses Konferenzsystem bzw. das gesamte Jugendstrafrechtssystem gilt für alle jugendlichen Täter im Alter zwischen 10 und einschließlich 17 Jahren. In dem Zusammenhang

meindebezogenen Maßnahmen verwendet. Als Alternativen zur Jugend- oder Geldstrafe kommen vor allem Erziehungs- und Arbeitsprojekte in Betracht. Jugendhaft kann gegenüber unter 16-Jährige für höchstens ein Jahr und gegenüber 16- und 17-Jährige für max. zwei Jahre angeordnet werden. Minimum ist ein Tag. Eine Geldstrafe kann zwischen 3 und 3.350 € liegen, wobei die finanziellen Umstände des Beschuldigten eine Rolle spielen. Relevant ist, dass im Falle der Nichtzahlung die Geldstrafe in eine Jugendstrafe umgewandelt werden kann, wobei 15 € gleich einen Tag bedeuten. Diese Ersatzhaft kann einen Tag und maximal drei Monate betragen. Auf Antrag des Jugendlichen kann statt Ersatzhaft auch gemeinnützige Arbeit oder die Teilnahme an einem Trainingsprogramm angeordnet werden. Als zusätzliche Strafen gegenüber Jugendlichen kommen die Konfiszierung und das Fahrverbot in Betracht. Strafmaßnahmen sind die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung, ebenfalls die Konfiszierung und eine Entschädigung in Betracht; vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 913, 923 ff., 945, 953.

272 Vgl. Art. 77c niedStGB; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 913, 937. In der Praxis kommt es äußerst selten zur Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende, vgl. m. w. N. *Pruin* 2007, S. 219; kurz auch *Dünkel* 2004, S. 29. Neu sind die Anfang 2000 eingeführten Regelungen zur Haftsituation von 18- bis 24-Jährigen. Dieses neue System nennt sich „JOVO-regime“ (*JOVO* = *jong volwassene* = *Heranwachsende*), s. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 937 f. Zur Reform von 2014 vgl. *Dünkel* 2014.

273 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 911.

sind die *Youth Conference Rules (NI)* 2003 bedeutsam, da sie die prozessualen Grundsätze festlegen.²⁷⁴

Im Vordergrund der Jugendkonferenzen steht die Wiedergutmachung.²⁷⁵ Kommt es hingegen zu einer gerichtlichen Verhandlung, so besteht die Möglichkeit der Anordnung einer Geldstrafe, gemeindebezogener Sanktionen, wie gemeinnützige Arbeit, Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers oder Schadenswiedergutmachung, sowie ferner stationärer Sanktionen, wie die sog. *juvenile justice centre order* für 10- bis 16-Jährige und die Unterbringung in einem sog. *young offenders centre* für 17- bis 21-Jährige.²⁷⁶

Personen ab 18 Jahren gelangen in das allgemeine Strafrechtssystem. Prozessual gibt es keine Unterschiede. Möglich ist jedoch die Unterbringung eines 17- bis 21-Jährigen in einem *young offender centre*. Gewöhnlich wird diese statt einer Freiheitsstrafe, die im Gefängnis zu vollstrecken ist, angeordnet.²⁷⁷

2.2.2.16 Österreich

Österreich hat ein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz, das 1989 in Kraft trat und 2001 sowie 2007 novelliert wurde. Erfasst werden alle 14- bis unter 18-jährigen Straftäter. Darüber hinaus finden viele Verfahrensvorschriften der StPO Anwendung, sofern das JGG keine speziellere Regelung enthält.²⁷⁸

Erwähnenswert sind die zwei sog. Immunitätsgründe. Zum einen kann sich eine Immunität, also der Ausschluss der Strafbarkeit, wegen fehlender Reife oder Einsichtsfähigkeit ergeben. Es ist zu prüfen, ob der Jugendliche fähig war, das Unrecht der Tat einzusehen und entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Man spricht dabei von verzögerter Reife. Zum anderen gibt es einen materiellen Strafausschließungs- und damit Immunitätsgrund wegen sog. mäßiger Vergehen. Eine Strafbarkeit entfällt dann, wenn ein 14- oder 15-Jähriger ein Vergehen begangen hat, für das ihn kein schweres Verschulden trifft und auch keine

274 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 957 (Fn. 1), 961, 967, 981. Die Heraufsetzung der oberen Altersgrenze von 17 auf 18 Jahre erfolgte erst im August 2005.

275 Siehe zur Jugendkonferenz auch *Kap. 4.1.2* und *Kap. 6.4.2* m. w. N.

276 Vgl. ausführlicher *O'Mahony* 2011, S. 970 f. Die stationäre Unterbringung der 10- bis 16-Jährigen kann zwischen sechs Monaten und zwei Jahren andauern, wobei die erste Hälfte in diesem Zentrum vollstreckt wird und die andere Hälfte unter Aufsicht in der Gemeinde erfolgt; die der 17- bis 21-Jährigen kann bis zu vier Jahre andauern.

277 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 971, 976.

278 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 41, 43, 57; *Birklbauer* 2008, S. 487. Zu den möglichen Maßnahmen bzw. Strafen, insbesondere der Möglichkeit eine Freiheitsstrafe von minimal einem Tag anzuordnen, siehe *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 54 ff. Dem Jugendgericht ist es u. a. auch möglich, im Urteil von einer Strafe abzusehen oder den Jugendlichen unter Bewährung zu stellen und erst im Falle eines Verstoßes gegen Bewährungsauflagen im Nachhinein eine Strafe anzuordnen.

besondere Gründe für die Anwendung des Jugendstrafrechts sprechen, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten.²⁷⁹

Das öJGG enthält ferner Regelungen für die Altersgruppe der Heranwachsenden, die sog. jungen Erwachsenen. Für diese 18- bis unter 21-Jährigen ist das jugendstrafrechtliche Verfahrensrecht weitgehend anwendbar. Im Hinblick auf das materielle Strafrecht sowie insbesondere die Strafzumessung gelten jedoch überwiegend die allgemeinen Regelungen, wobei das heranwachsende Alter i. d. R. als Strafmilderungsgrund herangezogen wird. Einige Normen aus dem Bereich der Strafvollstreckung und Maßnahmendurchführung können wiederum auf in diesem Zeitpunkt bis zu 22-, 24- oder 27-Jährige angewandt werden.²⁸⁰

Minderjährige unter 14 Jahre sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Ihnen gegenüber können Maßnahmen nach dem Familienrecht oder dem Jugendwohlfahrtsgesetz angeordnet werden.²⁸¹

2.2.2.17 Polen

Rechtsgrundlage in *Polen* ist das Jugendgesetz (Gesetz über das Verfahren in Jugendsachen) aus dem Jahre 1982, das im Mai 1983 in Kraft getreten ist. Erfasst werden alle 13- bis einschließlich 16-jährigen Jugendlichen, die eine strafbare Handlung begangen haben, sowie alle Minderjährigen unter 18 Jahren, die ein problematisches Verhalten aufweisen bzw. Anzeichen einer sog. „Demoralisierung“ zeigen. 13- bis unter 17-Jährige, die eine strafbare Handlung begangen haben, gelten als strafrechtlich nicht verantwortlich. Sie werden als nicht reif genug für die Einsicht der Gefährlichkeit ihrer Tat und für die Kontrolle ihres Verhaltens angesehen und dementsprechend behandelt.²⁸²

279 Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 42, 51; *Jesionek* 2007, S. 121 f.; *Bruckmüller* 2006, S. 284 f.; *Birklbauer* 2008, S. 488, 492; *Pruin* 2011, S. 1565, 1567. Die Staatsanwaltschaft hat in diesen Fällen auf eine Anklage zu verzichten. Möglicherweise gebietet es sich jedoch, dass das Familien- und Jugendwohlfahrtsgericht geeignete Familien- oder Wohlfahrtsmaßnahmen anordnet, vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 52, 56 f. Vergehen sind alle Taten, für die im Falle eines Erwachsenen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren angedroht sind. In der Regel wird kein schweres Verschulden bei einem unter 16-Jährigen anzunehmen sein. Nach der h. M. müsste ansonsten schon eine atypische Fallkonstellation, also ein über dem deliktstypischen normalen Unwertgehalt liegendes Handlungs- und Erfolgsunrecht sowie Gesinnungsunwert vorliegen. *Jesionek* 2007, S. 121, 122.

280 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 42, 81 f., 85; *Birklbauer* 2008, S. 487 f. Da die Anwendung der Sonderbestimmungen auf Heranwachsende von einer formalen Altersgrenze und nicht etwa von geistiger Reife abhängt, kann man nach *Birklbauer* nicht direkt von einem Heranwachsendenstrafrecht wie in Deutschland sprechen.

281 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 42, 56 f.; *Birklbauer* 2008, S. 487.

282 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 994, 1004, 1023; 2003, S. 498 f.; *Wójcik* 1996, S. 254 f. Der Begriff der „Demoralisierung“ wird nicht legal definiert. Es finden sich in Art. 4 Ju-

Die Anordnung von erzieherischen, medizinischen oder bessernden Maßnahmen soll im besten Interesse des Kindes erfolgen und auf eine positive Veränderung in der Persönlichkeit und dem Verhalten hinwirken. Es findet weder der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Beachtung, noch kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an. Bessernde Maßnahmen können nur gegenüber straffälligen Jugendlichen angeordnet werden, wenn es sich um ein Verbrechen und nicht nur eine Übertretung handelt. Spezielle Strafen, wie sie im allgemeinen Strafrecht vorgesehen sind, gibt es nicht. Grundsätzlich können die allgemeinen Strafen nicht gegenüber 13- bis einschließlich 16-Jährige, die eine strafbare Handlung begangen haben, festgelegt werden, es sei denn, es greift eine Ausnahmenvorschrift.²⁸³

Für 17-Jährige und ältere Straftäter gilt das Strafgesetzbuch von 1997. Sie sind strafrechtlich voll verantwortlich. Es gibt einige wenige Strafzumessungsvorschriften für Heranwachsende, wenn sie zur Tatzeit zwischen 17 und 20 Jahre und zum Zeitpunkt der Entscheidung noch unter 24 Jahre alt sind. So kann beispielsweise keine lebenslange Freiheitsstrafe angeordnet werden. Bei der Anordnung einer Strafe soll stets das Wiedereingliederungsinteresse des noch jungen Täters beachtet werden. Außerdem ermöglicht Art. 10 § 4 polnStGB eine etwas flexiblere Handhabung der Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (17). Sofern ein zur Tatzeit 17-Jähriger ein Vergehen/eine Übertretung begangen hat, kann das Gericht theoretisch statt einer Strafe eine Maßnahme nach dem Jugendgesetz anordnen, wenn die Umstände und die Persönlichkeit des Täters für eine solche Maßnahme sprechen.²⁸⁴

gendgesetz jedoch einige Beispiele für Verhaltensweisen und Umstände, die als Zeichen einer Demoralisierung angesehen werden, z. B. Schuleschwänzen, Rauschmittel- und Alkoholkonsum, Prostitution, vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1004; siehe insofern auch *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 410; *Stańdo-Kawecka* 2003, S. 498. Es gibt einen Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2008, der die Erfassung 10- bis einschließlich 17-Jähriger vorsieht, die Anzeichen einer Demoralisierung zeigen. Der Demoralisierungsbegriff soll hiernach inhaltlich ausgestaltet werden, sodass hierunter sowohl Straftaten als auch Verletzungen gegen allgemein anerkannte Verhaltensnormen zu verstehen wären; vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 28 f.

- 283 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 994, 1004 f., 1007, 1014 f. Siehe *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1005 ff. sowie *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 410 f. oder *Stańdo-Kawecka* 2003, S. 501 ff. hinsichtlich der konkreten erzieherischen (Art. 6 Jugendgesetz), medizinischen und bessernden Maßnahmen. Bezüglich der Ausnahmeregelung siehe Art. 5, 13, 94 Jugendgesetz. Welche (Erziehungs-)Maßnahmen nach dem Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2008 vorgesehen werden sollten, siehe *Gaberle/Dadak* 2010, S. 30.
- 284 Vgl. Art. 54 polnStGB; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1004, 1018. Nach dem Gesetzesentwurf von 2008 soll zwar die Altersgrenze auf 18 Jahren heraufgesetzt werden. Dies würde aber zugleich eine Herabsetzung bedeuten, da nicht mehr die Besonderheiten für bis 21-Jährige, insbesondere die Unterbringung in Besserungsanstalten, gelten sollen. Allerdings will man an der Vorschrift des Art. 10 polnStGB festhalten, sodass weiterhin die Möglichkeit der Bestrafung ab 15-Jähriger bestünde; vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 28 f.

2.2.2.18 Portugal

Portugal verfügt über ein eigenständiges Jugendrechtssystem. Rechtsgrundlage für zur Tatzeit 12- bis einschließlich 16-jährige straffällige Jugendliche ist das Erziehungsvormundschaftsgesetz (*Lei Tutelar Educativa – LTE*) von 1999, das am 1.1.2001 in Kraft getreten ist. Als Reaktion auf Straftaten sind hiernach erzieherische Interventionen vorgesehen.²⁸⁵ Der Jugendliche gilt seither als „verantwortlich“ für eine von ihm begangene Tat sowie den daraus resultierenden Schaden. Allerdings ist der Begriff „verantwortlich“ im weiten Sinn von „Verantwortung übernehmen“ zu verstehen, denn aus strafrechtlicher Sicht ist er weiterhin strafunmündig. Anlass und Rechtfertigungsgrund für die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme (*medidas tutelares educativas*) ist neben dem Nachweis der Tat ein Bedarf an Erziehung und Sozialisation, welcher durch die Tatbegehung offenbart wird und auch noch zum Zeitpunkt der Anordnung vorhanden ist.²⁸⁶ Die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme wird durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt. Relevant sind vor allem der angerichtete Schaden, die Art und Weise der Tatbegehung, der Grad der Einsichtsfähigkeit und des Vorsatzes. Die konkrete Dauer der Maßnahme richtet sich nach dem Erziehungserfordernis und Umfang der Erziehungsbedürftigkeit. Erziehungsmaßnahmen können jedoch regelmäßig nur dann angeordnet werden, wenn der zur Tatzeit 12- bis 16-Jährige zum Zeitpunkt der Anordnung noch unter 18 Jahre alt ist.²⁸⁷

Auffallend ist, dass dieses System nur Jugendliche unter 16 Jahre erfasst. Das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegt bereits seit 1911 bei 16 Jahren. Für 16- bis unter 18-Jährige sind hingegen keine Sondervorschriften vorhanden. Auf die Schaffung eines speziellen Systems für 16- bis unter 21-Jährige vermochte man sich bei der Novellierung 2001 nicht zu einigen.²⁸⁸

Darüber hinaus ist das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefahr (*Lei das Crianças e Jovens em Perigo - LP*), das ebenfalls seit Anfang 2001 in Kraft getreten ist, bedeutsam. Hier geht es um sozial auffällige oder gefährdete Minderjährige, denen mit schützenden Maßnahmen geholfen werden

285 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1033, 1074.

286 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1034 f., 1039, 1044, 1047, 1074.

287 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1039 f., 1055. Es gibt in Portugal einen abschließenden Katalog an erzieherischen Maßnahmen; siehe insofern *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1041 ff. Die schwerste Maßnahme ist die Unterbringung in einem Erziehungsheim (*internamento em centro educativo*), vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1044, 1060 ff., 1074. Für deren Vollstreckung ist die Verordnung „*Decreto-Lei n.º 323-D/2000*“, die zum 1.1.2001 in Kraft trat, maßgebend, vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1066, 1074.

288 Vgl. Art. 19 portStGB; *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1028, 1054 ff., 1073, 1075; *Rodrigues* 2002, S. 332 f.

soll.²⁸⁹ Für beide Gruppen ist jedoch die gleiche Gerichtsbarkeit zuständig, weil die Bedürfnisse dieser Jugendlichen meist sehr ähnlich sind. Ein weiterer Grund hierfür ist, dass vor der Gesetzesnovellierung ein einheitliches Jugendschutzsystem für alle Minderjährigen galt.²⁹⁰

2.2.2.19 Rumänien

In Rumänien enthalten die allgemeinen Strafgesetze (StGB, StPO) Sonderabschnitte für 14- bis unter 18-Jährige. Das Strafmündigkeitsalter liegt bei 14 Jahren. 14- und 15-Jährige gelten als relativ strafmündig, sind also nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit (Reife) aufweisen. 16- und 17-Jährige werden demgegenüber als strafrechtlich voll verantwortlich angesehen.²⁹¹

Angeordnet werden konnten gegenüber allen strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen Erziehungsmaßnahmen (*masurile educative*) und Strafen (*pedepsele pentru minori*). Vorrangig waren Erziehungsmaßnahmen zu nutzen, um das Verhalten des Jugendlichen zu verändern. Bei der Sanktionsauswahl sind u. a. der Grad der sozialen Gefährlichkeit der begangenen Tat, die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen, seine moralische und intellektuelle Entwicklung, sein Verhalten sowie die sozialen Umstände oder andere charakteristische Aspekte zu beachten.²⁹² Mit der Reform von 2014 wurde der Sanktionenkatalog auf Erziehungsmaßnahmen beschränkt und Strafen abgeschafft. Allerdings sieht das StGB auch freiheitsentziehende Erziehungsmaßnahmen vor (Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder Strafvollzugsanstalt für Jugendliche), die lediglich dem Etikett nach keine Strafe darstellen, inhaltlich einer solchen aber nahekommen dürften.²⁹³ Für den Strafvollzug sind das im Oktober 2006 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz, das auch Besonderheiten für Jugendliche vorsieht, und das Gesetz für die Vollstreckung der Erziehungsmaßnahmen über die Vollstreckung von Strafen sowie die Verordnung über die Unterbringung in einem Erziehungszentrum relevant.²⁹⁴

289 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1033, 1034, 1074 f.

290 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1033.

291 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1079, 1092; *Pruin* 2011, S. 1566. Das am 1.2.2014 in Kraft getretene Reformgesetz zum StGB hat die Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger unverändert belassen, vgl. *Păroșanu* 2015.

292 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1079, 1089. Bezüglich der möglichen Erziehungsmaßnahmen und Strafen, siehe ausführlicher *Păroșanu* 2011, S. 1089 ff.; 2015.

293 Vgl. *Păroșanu* 2015.

294 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1105 f., 1108.

Seit 2006 ist allein das Alter zum Tatzeitpunkt entscheidend. Zuvor galt, dass das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden sei, wenn ein unter 18-jähriger Täter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits 18 Jahre oder älter war.²⁹⁵

Für heranwachsende Täter gibt es im Grunde keine Sonder- oder Milde-rungsvorschriften. Allerdings verhängen die Gerichte in der Praxis oftmals mil-dere Strafen gegenüber Heranwachsenden mit der Begründung, sie seien noch eher integrationsfähig.²⁹⁶

Für straffällige Kinder unter 14 Jahren sowie für gefährdete oder schutzbe-dürftige Kinder und Jugendliche gilt das Gesetz zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes von 2004, das sich vor allem an der Kinderrechtskon-vention orientiert und damit auf das beste Interesse des Kindes ausgerichtet ist.²⁹⁷

2.2.2.20 *Russland*

In *Russland* gelten das 1996 erlassene Strafgesetzbuch, insbesondere der spe-zielle Abschnitt zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, sowie die 2001 erlassene Strafprozessordnung und das Gesetz zur Strafvollstreckung von 1996, wobei die beiden letztgenannten ebenfalls gesonderte Kapitel für jugend-liche Täter haben. Ferner ist das Bundesgesetz „Über die Prävention der Ver-wahrlosung von Jugendlichen und der Jugendkriminalität“ aus dem Jahr 1999 zu nennen. Konkretisierungen dieser Gesetze finden sich in diversen behördlichen Rechtsverordnungen.²⁹⁸

Jugendlich ist jede Person im Alter zwischen 14 und unter 18 Jahren. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt gleichwohl grundsätzlich erst mit 16 Jahren. Für gesetzlich bestimmte, schwerere Delikte ist aber eine Senkung dieses Strafmündigkeitsalters auf 14 Jahre vorgesehen, d. h., dass 14- und 15-Jährige im Hinblick auf einige Delikte bereits strafrechtlich verantwortlich sind. Jedoch ergibt sich insofern eine gewisse Flexibilität, als dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines unter 18-Jährigen entfallen kann, wenn es ihm an einer entsprechenden Reife fehlt. Es ist daher zu prüfen, ob er reif genug war, die Bedeutung seiner Tat zu begreifen und demgemäß zu handeln.²⁹⁹

295 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1095.

296 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1080, 1104.

297 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1080.

298 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1116, 1127, 1133, 1142.

299 Vgl. Art. 20, 87 russStGB; *Schtschedrin* 2011, S. 1116 f., 1124 f., 1136; *Pruin* 2011, S. 1567. Welche Delikte eine Reduzierung der Strafmündigkeitsgrenze bewirken, siehe *Schtschedrin* 2011, S. 2 (Fn. 3) und Art. 20 II russStGB. Faktisch werden die meisten Delikte als schwere Taten qualifiziert, so z. B. auch der Diebstahl. Die Reifeerfor-derlichkeit regelt Art. 20 III russStGB. Zu beachten ist, dass der Begriff der strafrechtlichen

Informelle Sanktionen, wie es sie in Deutschland gibt, sind in Russland so nicht vorgesehen. Es gibt entsprechende ambulante Maßnahmen, die allerdings nur gegenüber Kindern, also alle unter 14-Jährigen, sowie allen nicht strafrechtlichen verantwortlichen 14- und 15-Jährigen angeordnet werden können. Hierfür sind die für die Angelegenheiten Jugendlicher zuständigen Ausschüsse (*KDN*) verantwortlich.³⁰⁰ Gegenüber strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen werden regelmäßig Strafen angeordnet.³⁰¹ Darüber hinaus besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, erzieherische Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Erforderlich ist insofern, dass eine geringe oder weniger schwere Tat vorliegt und eine erzieherische Zwangsmaßnahme für wirksam erachtet wird.³⁰²

Für zur Tatzeit mindestens 18-Jährige gelten grundsätzlich die allgemeinen Strafvorschriften. Jedoch besteht in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Tatumstände und Persönlichkeit des zur Tatzeit 18- und 19-Jährigen zu berücksichtigen und die Vorschriften für Jugendliche anzuwenden.³⁰³

Verantwortlichkeit an sich in der Theorie äußerst umstritten ist. Die Altersgrenze von 16 Jahren wurde bereits im StGB von 1961 festgelegt.

- 300 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1124. Zu diesen Maßnahmen zählen: eine Entschuldigung, die Verwarnung, Rüge, die Verpflichtung zur Begleichung/Beseitigung eines Schadens, ggf. Auferlegung einer Geldstrafe oder die Stellung unter die Aufsicht der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sozialer Institutionen.
- 301 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1125, 1131 f., 1137 ff. Zu diesen Strafen zählen (vgl. Art. 88 russStGB und detaillierter *Schtschedrin* 2011, S. 1125 f.): die Geldstrafe, das Verbot einer bestimmten Tätigkeit/Arbeit nachzugehen, die Arbeitsaufgabe (2005 eingeführt), Besserungsarbeit, Arrest sowie Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer (max. sechs Jahre für unter 16-Jährige, 10 Jahre für 16- und 17-Jährige; unzulässig ist eine Freiheitsstrafe, wenn es sich um einen Ersttäter handelt, der eine geringe oder weniger schwere Tat begangen hat; im Falle von schweren und besonders schweren Taten beträgt die Freiheitsstrafe regelmäßig die Hälfte der für Erwachsene vorgesehenen Strafhöhe; die Unterbringung erfolgt regelmäßig in sog. Erziehungskolonien). Besserungsarbeit und Freiheitsstrafe von unter acht Jahren können in Anbetracht der Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters bedingt ausgesetzt werden.
- 302 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1125, 1126. Gesetzlich nicht genau definiert ist, was eine erzieherische Zwangsmaßnahme ist. Aufgelistet sind jedoch in Art. 90 russStGB: Verwarnung, Stellung unter die Aufsicht der Eltern, Erziehungsberechtigten oder eine spezialisierte staatliche Institution, Verpflichtung zum Ausgleich des angerichteten Schadens, Einschränkungen der Freizeitaktivitäten sowie spezielle Verhaltensforderungen, wie Vermeidung bestimmter Plätze, Einschränkung der Reisemöglichkeiten, Teilnahme am Unterricht oder Arbeitssuche. Möglich ist zudem statt einer Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in einer speziellen Erziehungseinrichtung.
- 303 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1116, 1117, 1133, 1143 und Art. 96 russStGB. Aufgrund der unklaren Regelung wird diese in der Praxis selten herangezogen.

2.2.2.21 Schottland

Auch in *Schottland* gilt sog. „*common law*“. Für das geltende und das schottische System prägende *Children's Hearings System* ist der *Social Work (SCO) Act 1986*, in Kraft seit 1971, sowie der *Children (SCO) Act 1995* maßgebend.³⁰⁴ Die gerichtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren sind in dem *Criminal Procedure (Scotland) Act 1995* normiert.³⁰⁵

Das *Children's Hearings System* umfasst alle unter 16-Jährigen, die aufgrund von Vernachlässigung oder sozialer Auffälligkeit Hilfe und Schutz bedürfen, sowie alle 8- bis unter 16-Jährigen, die strafrechtlich auffällig geworden sind. Das Strafmündigkeitsalter liegt in diesem Sinne bei 8 Jahren.³⁰⁶ Allerdings ist im Hinblick auf dieses Strafmündigkeitsalter folgendes zu berücksichtigen: Vor 2011 konnte gegen einen mindestens 8-jährigen Beschuldigten ggf. Anklage vor ein allgemeines Strafgericht erhoben werden. Diese verfahrensrechtliche Strafmündigkeitsaltersgrenze wurde auf 12 Jahre erhöht. Das heißt, dass gegen ein 8- bis unter 12-jähriges Kind, das strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, keine Anklage erhoben werden kann. Es besteht ausschließlich die Möglichkeit zum *Children's Hearing* zu verweisen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und damit einhergehend die grundsätzliche Behandlung als Erwachsenen beginnt mit 16 Jahren.³⁰⁷

Welche Maßnahmen das Gericht gegenüber einem Angeklagten anordnen kann, hängt von dessen Alter ab. Man unterscheidet zwischen Kindern, d. h. alle 12- bis unter 16-Jährigen, ausnahmsweise auch unter 18-Jährigen, „jungen“ Tätern zwischen 16 und unter 21 Jahren sowie „Erwachsenen“, d. h. allen mindestens 21-Jährigen.³⁰⁸

2.2.2.22 Schweden

In *Schweden* gelten die allgemeinen Strafgesetze (StGB und StPO). Ferner spielt das Wohlfahrtsgesetz sowie auch das Gesetz über spezielle Regelungen für junge Rechtsbrecher eine wesentliche Rolle. Die Strafmündigkeitsgrenze liegt bei 15 Jahren. Wenngleich es kein selbständiges Jugendstrafrecht gibt, so gelten für junge Straftäter im Alter zwischen 15 und 20 Jahren einige Sonderbestim-

304 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1149, 1150.

305 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174.

306 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1150 f.

307 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1150 f., 1172 f., 1178; *Pruin* 2011, S. 1561 f.

308 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1167 sowie im Hinblick auf die konkreten Sanktionen S. 1167 ff.

mungen.³⁰⁹ Unter anderem ist das Erwachsenenstrafrecht für zur Tatzeit 15- bis 17-Jährige abgemildert. Kennzeichnend für das Reaktionssystem ist eine Kombination aus strafrechtlichen und behandlungsorientierten Aspekten. Es verbindet das allgemeine Strafrecht mit Elementen des Wohlfahrtssystems, das an sich für unter 15-Jährige gilt. Den zuständigen Institutionen, also der Staatsanwaltschaft, den Sozialbehörden und den Gerichten, stehen weitreichende Ermessensspielräume zu, wobei bzw. gerade weil gesetzliche Detailregelungen rar sind. Es gibt spezielle Sanktionen für Jugendliche. Außergerichtliche Reaktionen sind zudem vorrangig und ein Freiheitsentzug ist ultima ratio. Im Übrigen werden die allgemeinen Strafen regelmäßig gegenüber unter 21-Jährigen gemildert.³¹⁰

Kinder unter 15 Jahren sind strafunmündig. Für diese sind allein die Sozialbehörden zuständig.³¹¹

2.2.2.23 Schweiz

In der Schweiz ist maßgebliche Rechtsgrundlage das seit dem 1.1.2007 in Kraft getretene Jugendstrafgesetz, in deren Anwendungsbereich alle 10- bis einschließlich 17-jährigen Straftäter fallen.³¹² Das Prozessrecht, das bisher ausschließlich kantonale geregelt war,³¹³ hat seit dem Inkrafttreten der Jugendstrafprozessordnung zum 1.1.2011 nunmehr auch eine bundeseinheitliche Grundlage erhalten. Dieses Gesetz regelt als lex speciales die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten von Jugendlichen i. S. d. Jugendstrafgesetzes sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen. Subsidiär gelangen die Vorschriften der ebenfalls zum 1.1.2011 in Kraft getretenen bundeseinheitlichen Strafprozessordnung zur Anwendung. Für die Durchführung dieses Gesetzes und auch die konkrete Ausgestaltung bleiben jedoch die Kantone zuständig.³¹⁴

Zu den Sanktionen zählen Schutzmaßnahmen und Strafen. Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist eine Schuld des jungen Täters nicht erforder-

309 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1356 f., 1375; *von Hofer* 1997, S. 298, 300; 2003, S. 512.

310 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1356 f., 1362 f., 1364, 1372 f., 1376; *von Hofer* 1997, S. 300 f.; 2003, S. 514 ff. Zu den konkreten Sanktionen siehe etwa *Haverkamp* 2011, S. 1364 ff. Am häufigsten wird gegenüber 15- bis 17-Jährigen sowie auch gegenüber 18- bis 20-Jährigen Geldstrafe angeordnet. Darüber hinaus werden relativ häufig ambulante Sanktionen angewandt. Eine lebenslange Freiheitsstrafe ist gegenüber 15- bis 20-Jährigen unzulässig. Eine Jugendstrafe, die gegenüber 15- bis 17-Jährigen für mindestens 14 Tage und höchstens zehn Jahre möglich ist, wird mangels Jugendgefängnissen (Abschaffung 1980) entweder in staatlichen Jugendheimen oder den allgemeinen Gefängnissen vollstreckt.

311 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1357.

312 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1392, 1422; *Engel* 2008, S. 441; *Bürgin* 2008, S. 481.

313 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1435, 1436; *Engel* 2008, S. 441; *Bürgin* 2008, S. 482 f.

314 Vgl. Art. 1, 2, 3 schweizJStPO.

lich.³¹⁵ Demgegenüber setzt die Anordnung einer Strafe regelmäßig Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraus. Kinder zwischen 10 und unter 14 Jahren gelten als schuldunfähig, sodass ihnen gegenüber grundsätzlich nur Schutzmaßnahmen angeordnet werden können. Handelte es sich jedoch um eine Tat, bei der auch sie das Unrecht erkennen konnten, so kann ausnahmsweise eine Strafe angeordnet werden. Allerdings sind für diesen Fall besondere, geeignete Strafen vorgesehen, wie etwa persönliche Leistungen. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren kommt es somit auf die konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit an.³¹⁶ In Anbetracht dieser weitgehenden Annahme der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit unter 14-Jähriger wird die Einbeziehung von mindestens 10-Jährigen in das Jugendstrafrecht deutlich relativiert. Darüber hinaus sieht die Schweiz im Vergleich zu vielen anderen europäischen Staaten relativ milde Strafen vor.³¹⁷

Im Übrigen gibt es keine festen Strafzumessungsvorschriften. Vielmehr erfolgt die Entscheidung erziehungsorientiert und ausgerichtet auf die individuelle Persönlichkeit, mithin entsprechend der spezialpräventiven Zielsetzung. Zugleich gilt das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip.³¹⁸

Heranwachsende, hier 18- bis unter 25-Jährige, unterfallen grundsätzlich dem allgemeinen Strafrecht und den allgemeinen Gerichten. Es gibt eine Sondervorschrift, die in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer Unterbringung in einer pädagogischen Anstalt vorsieht.³¹⁹

2.2.2.24 *Serbien*

In *Serbien* gilt seit dem 1.1.2006 das Gesetz über jugendliche Straftäter und zum Schutz von Jugendlichen im Strafverfahren. Es beinhaltet materielle, verfahrens- und vollstreckungsrechtliche Regelungen in Bezug auf jugendliche und heranwachsende Straftäter. Gegenüber dem StGB, der StPO (2007/2010) und dem Gesetz zur Vollstreckung von Strafen ist es *lex specialis*. Ferner enthält es Vorschriften in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die als Opfer im Strafverfahren involviert sind.³²⁰ Erfasst werden Jugendliche (*maloletnici*), die zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und unter 18 Jahren alt sind. Man unterschei-

315 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1392, 1401; *Engel* 2008, S. 441 f. In Bezug auf die konkreten Schutzmaßnahmen, der terminologisch denen des Zivilrechts angepasst sind, und Strafen siehe *Hebeisen* 2011, S. 1402 ff.

316 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1401; *Pruin* 2011, S. 1567.

317 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1409; *Malär* 2008, S. 326.

318 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1401 f., 1409, 1411, 1436.

319 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1422, 1425 und Art. 61 schweizStGB. Die Einbeziehung der Gruppe der Heranwachsenden wurde im Gesetzgebungsverfahren auch nicht diskutiert.

320 Vgl. Art. 1 §§ 1, 3, Art. 4 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1197, 1238, 1239, 1243 f. Insgesamt weist dieses JGG viele Ähnlichkeiten mit dem 1998 erlassenen JGG in Kroatien auf.

det hier zwischen jüngeren, also 14- und 15-jährigen, Jugendlichen (*mlađi maloletnici*) sowie älteren, also 16- und 17-jährigen Jugendlichen (*stariji maloletnici*). Diese Unterteilung ist vor allem im Hinblick auf die Anwendbarkeit einiger materiell-rechtlicher, aber auch verfahrensrechtlicher Regelungen von Bedeutung. Beispielsweise kann eine Jugendstrafe nur gegenüber älteren Jugendlichen angeordnet werden. Allein sozial auffälliges oder gefährliches Verhalten vermag keine strafrechtliche Reaktion nach sich zu ziehen; erforderlich ist mithin eine Straftat (i. S. d. Art. 14 serbStGB).³²¹

Zu den möglichen Kriminalstrafmaßnahmen gehören Erziehungsmaßnahmen (*vaspitanje mere*), die Jugendstrafe (*kazna maloletnickog zatvora*) sowie Sicherungsmaßnahmen (*mere bezbednosti*). Eine erzieherische Behandlung ist vorrangig. Ziel der jugendstrafrechtlichen Kriminalstrafmaßnahmen ist es, Einfluss auf die Entwicklung und Stärkung der persönlichen Verantwortung des Jugendlichen zu nehmen und die Wiedereingliederung zu unterstützen.³²²

Relevant ist nicht allein das Alter zur Tatzeit, sondern auch das Alter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung und Anordnung von Maßnahmen. So gelten die Vorschriften des serbJGG nur dann, wenn der zur Tatzeit Jugendliche zum Beginn der Hauptverhandlung noch unter 21 Jahre alt ist.³²³ Darüber hinaus wird etwa gegenüber einem zur Tatzeit 14- oder 15-Jährigen, der mittlerweile über 21 Jahre alt ist, kein Verfahren mehr wegen dieser Tat durchgeführt. Ferner muss der Beschuldigte auch während der Hauptverhandlung noch immer unter 21 Jahre alt sein, damit Erziehungsmaßnahmen oder Jugendstrafe angeordnet werden können. Eine bedeutende Rolle spielen insofern aber auch die Schwere der Tat sowie die persönlichen und sozialen Umstände des mittlerweile Heranwachsenden. Umstritten ist jedoch, wie diese Vorschrift zu interpretieren ist. Einige verstehen diese Regelung so, dass für die Sanktionierung entscheidend ist, dass der Beschuldigte bis zum Ende des erstinstanzlichen Verfahrens nicht 21 Jahre alt werden darf. Nach herrschender Meinung bzw. der in der Praxis vorwiegenden Umsetzung ist demgegenüber entscheidend, dass der Beschuldigte auch noch in der zweiten Instanz unter 21 Jahre alt sein muss. Schließlich

321 Vgl. Art. 3 §§ 1, 2 serbJGG; Škulić 2011, S. 1199 f., 1212, 1244.

322 Vgl. Art. 9 serbJGG; Škulić 2011, S. 1211 f., auch S. 1232 ff. Siehe hinsichtlich der konkreten Sanktionen sowie ihren Bedingungen ferner Art. 10-39 serbJGG. Über die Resozialisierung hinausgehendes Ziel der Jugendstrafe ist die Vermeidung von weiteren Straftaten bzw. Rückfälligkeit sowie außerdem das Abhalten/Abschrecken anderer von der Begehung von Straftaten ist, vgl. Škulić 2011, S. 1233 und Art. 10 § 2 serbJGG. Die Jugendstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre bzw. ausnahmsweise höchstens 10 Jahre, vgl. Škulić 2011, S. 1234 und Art. 29 serbJGG.

323 Vgl. Art. 46 § 1 serbJGG; Škulić 2011, S. 1208, 1225 f.

vertreten sogar einige die Ansicht, dass sich dies sogar noch auf das Verfahren im Falle eines außerordentlichen Rechtsmittels beziehen muss.³²⁴

Zudem gibt es bereits seit 1959 die Kategorie der Heranwachsenden (*mlađe punoletno lice*), für die die Vorschriften des serbJGG einschließlich einiger Verfahrensvorschriften entsprechend anwendbar sind. Unter Heranwachsenden werden alle zur Tatzeit mindestens 18-Jährigen verstanden, die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch unter 21 Jahre alt sind und einige weitere Anforderungen erfüllen. Gemäß Art. 46 § 2 serbJGG gelten einige der in dieser Norm aufgezählten, in der Regel schützenden Vorschriften auch für Heranwachsende, wenn noch vor dem Beginn der Hauptverhandlung und die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme zweckmäßig erscheint. Im Hinblick auf die Persönlichkeit des Heranwachsenden und der Umstände der Tat muss mithin zu erwarten sein, dass mit einer Erziehungsmaßnahme der gleiche Zweck wie mit einer Strafe erreicht werden kann. Jugendstrafe kann jedenfalls nicht angeordnet werden. Deutlich wird, dass die Anwendung der jugendstrafrechtlichen Vorschriften auf Heranwachsende als Ausnahme ausgestaltet ist.³²⁵

Kinder unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Gegenüber Kindern oder sozial auffälligen Jugendlichen kommen allenfalls Wohlfahrtsmaßnahmen nach dem Familienrecht in Betracht.³²⁶

2.2.2.25 Slowakei

Über ein Sonderstrafgesetz für jugendliche Straftäter verfügt die *Slowakei* nicht. Jedoch enthalten das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung, die 2005/2006 reformiert wurden, besondere Abschnitte für Jugendliche.³²⁷

Es werden drei Altersgruppen unterschieden. Die erste umfasst alle delinquenten Kinder unter 14 Jahren bzw. im Falle der Begehung eines sexuellen Missbrauchs unter 15 Jahren. Sie gelten als schuldunfähig. Dementsprechend sind lediglich die Vorschriften des Familiengesetzes sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anwendbar. Ihnen gegenüber können nur die dort normierten Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden.³²⁸

324 Vgl. Art. 40 serbJGG; Škulić 2011, S. 1227. Wird der Beschuldigte während des Verfahrens 21 Jahre alt, so ist statt der Jugendstrafe eine Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung anzuordnen, Škulić 2011, S. 1227 f.

325 Vgl. Art. 1 § 2, 3 § 3, 41 serbJGG; Škulić 2011, S. 1200, 1225 ff., 1244. Im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit der 30- oder 40-jährigen Freiheitsstrafe ist entscheidend, dass der heranwachsende Täter zum Tatzeitpunkt zwischen 18 und 21 Jahre alt ist.

326 Vgl. Art. 2 oder auch 47 serbJGG; Škulić 2011, S. 1199, 1200 f.

327 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1247 f., 1249, 1272, 1286.

328 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1247, 1249 ff.

Sodann gibt es die Gruppe der Jugendlichen, d. h. alle zur Tatzeit 14- bis unter 18-Jährigen. Das Alter der Strafmündigkeit wurde erst mit dem Inkrafttreten des neuen StGB 2006 auf 14 Jahre festgelegt, zuvor lag es noch bei 15 Jahren. Diese Strafmündigkeitsgrenze liegt allerdings im Falle der Begehung eines Sexualdelikts, wie erwähnt, bei 15 Jahren. In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit gibt es drei wesentliche Modifizierungen für Jugendliche. Zum einen hat man einen gewissen Ausgleich für die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze geschaffen. 14-Jährige, aber auch nur diese, gelten als relativ schuldunfähig. Ein zur Tatzeit 14-Jähriger muss daher nach seiner geistigen und moralischen Entwicklung reif genug sein, das Unrecht der Tat zu erkennen und entsprechend dieser Erkenntnis zu handeln. Täter ab 15 Jahren gelten demgegenüber als voll schuldfähig, die individuelle Entwicklungsphase spielt insofern keine Rolle. Neu ist auch das nunmehr generell geltende, formelle Verständnis eine Straftat. Gab es früher noch die Forderung einer anderen Stufe der gesellschaftlichen Gefährlichkeit einer Tat im Vergleich zu Erwachsenen, so verzichtet man jetzt auf eine solche Unterscheidung. Gleichwohl gibt es ein materielles Korrektiv, denn einige Vergehen von geringer Schwere, die von einem Jugendlichen begangen wurden, werden nicht als Straftat eingestuft. Hierbei muss es sich um ein Fahrlässigkeits- oder Vorsatzdelikt handeln, für das weniger als eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren vorgesehen ist. Hinsichtlich der Geringfügigkeit der Schwere ist auf die Tatumstände, die Folgen, den Verschuldensgrad sowie die Motive des Jugendlichen abzustellen. Schließlich gelten für die Verfolgung von Jugendstraftaten andere Verjährungsfristen. Im Übrigen können sog. Statusdelikte nicht strafrechtlich verfolgt werden.³²⁹ § 338 slStPO normiert, dass die „Dispositions- und Diskretionsfähigkeit“ Jugendlicher unter 15 Jahren stets und damit in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Streitig ist jedoch, ob die zuständigen Organe der Strafrechtspflege selbst diese Prüfung vornehmen dürfen und ggf. einen Sachverständigen heranziehen oder ob letzterer stets einzubinden ist.³³⁰

Mit der Reform haben sich vor allem die formellen Sanktionen gegenüber Jugendlichen verändert. Man unterscheidet Erziehungsmaßnahmen, Maßregeln (vorbeugende oder sichernde Maßnahmen) und Strafen. In jedem Fall ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Strafzumessung zu beachten. Besonderheiten bestehen ferner bei der Strafvollstreckung, u. a. wenn der Täter zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits 18 Jahre oder älter geworden ist.³³¹

329 Vgl. §§ 94, 95 slStGB; *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1247, 1251 ff., 1286. Die Regelung der relativen Schuldfähigkeit ähnelt der deutschen Regelung, bezieht sich aber in der Slowakei nur auf 14-Jährige. Die volle Schuldfähigkeit von ab 15-Jährigen ist auch im Kontext der Ende der Schulpflichtzeit, die bei 15 Jahren liegt, zu sehen.

330 Beide Ansichten finden Verfechter in der Fachliteratur. Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1252.

331 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1248, 1265, 1268, 1286. Nähere Ausführungen siehe *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1265 ff., 1281 ff., insbesondere

Letztlich gibt es noch die Altersgruppe, die „soeben dem Jugendalter entwichenen“ bzw. „die dem Jugendalter nahe stehen“, also die Heranwachsenden. Diese Altersgruppe gab es bereits früher, aber mit der Reform wurde eine Definition ins Gesetz aufgenommen. Gemeint sind alle zur Tatzeit 18- und unter 21-Jährigen. Entscheidend ist, dass dieses Alter als Milderungsgrund Berücksichtigung finden soll. Weitergehende Sondervorschriften gibt es nicht.³³²

2.2.2.26 Slowenien

Rechtsgrundlage in *Slowenien* ist das 2008/2009 reformierte Strafgesetzbuch von 1995 (mit Änderungen von 1999 und 1994), das im Hinblick auf jugendliche Straftäter viele Regelungen vom jugoslawischen Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1959 übernommen hat. Ferner ist die StPO von 1995, zuletzt geändert 2005, relevant. Die vorhandenen, umfangreichen Sondervorschriften in den allgemeinen Strafgesetzen kommen einem eigenständigen Gesetz durchaus nahe. Die Idee der Behandlungsorientierung wird deutlich.³³³

Jugendliche sind alle Personen im Alter zwischen 14 und einschließlich 17 Jahren. Man unterteilt diese, insbesondere in Bezug auf die Rechtsfolgen, in jüngere, alle zur Tatzeit 14- und 15-Jährigen, und ältere Jugendliche, alle zur Tatzeit 16- und 17-Jährigen. Die geistige Reife, die für das Verständnis der Bedeutung der Tat erforderlich ist, wird formell mit dem Beginn des 15. Lebensjahres angenommen. Kinder unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich und fallen in den Zuständigkeitsbereich der Behörden für Sozialarbeit.³³⁴

Gegenüber Jugendlichen sind regelmäßig erzieherische Maßnahmen anzuordnen. Die Schwere der Tat spielt hierfür gewöhnlich keine Rolle. Ausnahmsweise kann gegenüber älteren Jugendlichen auch eine Geld- oder Jugendstrafe verhängt werden. Deren Notwendigkeit ist jedoch besonders zu begründen.³³⁵

auch Tabelle 5 auf S. 1270 f. Es gilt jedoch noch immer, dass die Strafunter- und -obergrenzen für Jugendliche regelmäßig zu halbieren sind. Gleichwohl wurde die höchstzulässig Untergrenze grundsätzlich auf zwei und die Obergrenze auf sieben Jahre festgelegt. Die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist gegenüber Jugendlichen unzulässig. Neu geregelt wurden ferner die Milderungs- und Erschwerungsgründe, wobei einige speziell für Jugendliche gelten.

332 Vgl. §§ 36 d, 127 II slStGB; *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1247, 1253, 1279 f.

333 Vgl. *Filipčič* 2011, S. 1289 f., 1299, 1310, 1311. Ziel der Anordnung von Sanktionen ist dementsprechend die Erziehung und Wiedereingliederung (vgl. *Kap. 2.3.1*).

334 Vgl. *Filipčič* 2011, S. 1289, 1293 f., 1296, 1309.

335 Vgl. Art. 72 I, II, 77 ff. slowStGB; *Filipčič* 2011, S. 1289 f., 1296 ff. Voraussetzung für die Anordnung einer Jugendstrafe ist neben der Altersbegrenzung (nur gegenüber älteren Jugendlichen, d. h. 16- und 17-Jährigen) das Vorliegen einer schweren Straftat, d. h. einer Tat, die im Falle der Begehung durch einen Erwachsenen mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden wäre. Jugendstrafe wird, wie in Deutschland, nur für

Ferner gibt es die Altersgruppe der Heranwachsenden, die ebenfalls bereits 1959 eingeführt wurde. Gemeint sind diejenigen, die als mindestens 18-Jährige eine Straftat begangen haben, aber zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch unter 21 Jahre alt sind. Sie sind strafrechtlich voll verantwortlich und werden wie Erwachsene bestraft. Allerdings kann das Gericht, wenn ausnahmsweise eine Erziehungsmaßnahme aufgrund der Umstände der Tat und der bisherigen persönlichen Entwicklung geeigneter erscheint, eine solche anordnen. Diese kann dann bis zum Alter von unter 23 Jahren ausgeführt werden.³³⁶

2.2.2.27 *Spanien*

In *Spanien* gilt für Jugendliche im Alter zwischen 14 und unter 18 Jahren das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger. Dieses wurde erst 2000 (LO 5/2000) erlassen und bereits 2006 (LO 8/2006) reformiert.³³⁷ Trotz vielfacher Diskussionen entschied sich der Gesetzgeber für die Regelung einer absoluten Strafmündigkeit.³³⁸

Gegenüber Jugendlichen können verschiedene ambulante Maßnahmen, wie gemeinnützige Arbeit, sowie Unterbringungsmaßnahmen angeordnet werden.³³⁹

Nachdem erst im Jahr 2000 (LO 5/2000) die mögliche Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht sowie die Zuständigkeit der Jugendgerichte

mindestens sechs Monate und maximal fünf Jahre bzw. ausnahmsweise zehn Jahre verhängt, vgl. *Filipčić* 2011, S. 1297. Voraussetzung für die Anordnung einer Geldstrafe ist eine Tat, für die max. fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen wären, und die Tatsache, dass der Jugendliche diese Geldstrafe selbst bezahlen kann; vgl. *Filipčić* 2011, S. 1298.

336 Vgl. *Filipčić* 2011, S. 1289, 1304 f.; 2006, S. 400 f.

337 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1315, 1316, 1318, 1326, 1337 f.; *Guanarteme Sánchez Lázaro* 2007, S. 62. Vor 2000 lag das Strafmündigkeitsalter bei 16 Jahren. Strafrechtlich auffällige Jugendliche im Alter zwischen 12 und 16 Jahren galten als strafrechtlich nicht verantwortlich, ihnen gegenüber konnte das damalige Jugend- und Vormundschaftsgericht nur Erziehungsmaßnahmen anordnen. Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1314, 1318, 1337.

338 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1318; *Bochmann* 2009, S. 110.

339 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1323, 1325, 1337. Ausführlicher zu den möglichen Sanktionen siehe *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1323 ff. Zu den Unterbringungsmaßnahmen zählen der geschlossene Vollzug im Gefängnis, in einer weniger gesicherten Einrichtung (Art Jugendarrest) und der offener Vollzug. Diese Strafen dürfen grundsätzlich höchstens zwei Jahren andauern, wobei sie sich noch in Haft- und Bewährungszeit unterscheiden. Ausnahmen bestehen insofern, als dass bei besonders schweren Taten oder Gewaltverbrechen die Strafe bis zu sechs Jahre andauern kann, wobei zumindest ein Jahr Haft zu verbüßen ist und im Anschluss eine Bewährung mit erzieherischer Hilfe in Betracht kommt. „Bis zu sechs Jahre“ bezieht sich jedoch nur auf mindestens 16-Jährige, 14- und 15-Jährige können in diesen Fällen max. bis zu drei Jahre erhalten. Noch länger kann die Haft dauern, wenn es sich um einen terroristischen Akt handelt. Vgl. Art. 8-11 LO 5/2000 bzw. 7/2000 und *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1323 f.

vorgesehen wurde, wurde diese Regelung bereits 2006 (LO 8/2006) wieder abgeschafft, sodass für über 18-Jährige im Wesentlichen die allgemeinen Strafgesetze gelten.³⁴⁰

Kinder unter 14 Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Ihnen gegenüber kommen allenfalls zivilrechtliche Maßnahmen in Betracht.³⁴¹

2.2.2.28 Tschechien

Tschechien verfügt seit dem 1.1.2004 über ein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz (Gesetz Blatt Nr. 218/2003 Sb. über die Verantwortung der Jugend für rechtswidrige Taten und über die Jugendgerichtsbarkeit). Erfasst werden alle jugendlichen Straftäter, d. h. alle, die im Zeitpunkt der Straftat 15 bis einschließlich 17 Jahre alt sind, sowie alle Kinder unter 15 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, jedoch noch nicht strafrechtlich verantwortlich sind. Subsidiär gilt für Jugendliche das StGB.³⁴²

Entsprechend der neuen Gesetzesintention, vor allem erzieherisch und therapeutisch auf Jugendliche einzuwirken und zugleich dem Prinzip der wiederutmachenden Gerechtigkeit gerecht zu werden, finden sich neue Gesetzesterminologien, wie Verfehlung statt Straftat oder Strafmaßnahme statt Strafe.³⁴³ Neu ist in diesem Kontext auch die Regelung der relativen strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Strafrechtlich verantwortlich ist ein Jugend-

340 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.*, S. 1315, 1318, 1338 f.; *Guanarteme Sánchez Lázaro* 2007, S. 62.

341 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1318.

342 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 253, 256, 265, 300; *Válková/Sima* 2006, S. 483, 484 f.; *Válková* 2003, S. 524 ff. Das Verfahren gegenüber den sog. Kindertätern, also der unter 15-Jährigen, die eine rechtswidrige Tat begangen haben, aber strafrechtlich nicht verantwortlich sind, findet ausschließlich nach der Zivilprozessordnung statt, vgl. §§ 89 ff. tschJGG. Die möglichen Maßnahmen (§ 93 tschJGG) werden ausschließlich als erzieherische Eingriffe zugunsten des Kindes bezeichnet und entsprechend vollzogen, wenngleich einige Maßnahmen den gegenüber strafbaren Jugendlichen anzuordnenden erzieherischen Sanktionen ähnlich sein können. (Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 256 f., 266 f., 275 ff.) Die Maßnahmen, die bei strafunmündigen Kindern angeordnet werden, können auch gegenüber Jugendlichen verhängt werden, die eine Straftat begangen haben, jedoch wegen Unreife oder einer seelischen Störung nicht strafrechtlich verantwortlich sind. (Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 258, 275 f.; vgl. § 5 II tschJGG) Kurzzeitig gab es eine Neuregelung der Altersgrenze, die ebenso wie in der Slowakei bei 14 Jahren liegen sollte. Noch vor Inkrafttreten wurde diese jedoch aufgehoben. Zum 1.1.2010 ist ein neues StGB in Kraft getreten.

343 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 257, 271.

licher nur dann, wenn er nach seiner geistigen und moralischen Reife fähig war, die Bedeutung seines Verhaltens zu erkennen und entsprechend zu handeln.³⁴⁴

Angeordnet werden können: Erziehungsmaßnahmen, Maßregeln/Schutzmaßnahmen und Strafmaßnahmen.³⁴⁵

Heranwachsende, d. h. alle Personen, die im *Alter nahe des Jugendalters* sind, unterfallen dem Anwendungsbereich nicht. Jedoch sind für jene Strafmilderungen im allgemeinen StGB vorgesehen.³⁴⁶

2.2.2.29 Ungarn

In *Ungarn* gelten die allgemeinen Strafgesetze, in denen Sonderkapitel für jugendliche Straftäter vorgesehen sind. Dies sind das 7. Kapitel im StGB und das 21. Kapitel (§§ 463-468) im StrVG (in Kraft seit 2003).³⁴⁷

Jugendlicher ist grundsätzlich jede zur Tatzeit mindestens 14- bis einschließlich 17-jährige Person. Auf die intellektuelle Einsichts- und Handlungsfähigkeit, also die Reife des Jugendlichen kommt es allerdings nicht (mehr) an. Regelmäßig ist man ab 14 Jahren strafrechtlich verantwortlich.³⁴⁸ Jüngst (2013) wurde darüber hinaus gehend normiert, dass im Falle schwerer Straftaten die Strafmündigkeitsgrenze bereits bei 12 Jahren liegt, mithin das Strafrecht ausnahmsweise schon bei 12-Jährigen zur Anwendung gelangt.

Die Maßnahmen und Sanktionen, die gegenüber Jugendlichen angeordnet werden können, zielen auf eine erzieherische Beeinflussung des Jugendlichen und damit die (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft. Die Spezialprävention steht im Vordergrund. In Betracht kommen daher spezielle, erzieherische Maßnahmen sowie Strafen, die verhältnismäßig zur Schwere der Tat sein müssen, aber auch die persönlichen Umstände des Täters berücksichtigen. Es handelt sich mithin um ein dualistisches Sanktionssystem, d. h. es können Strafen und Maßnahmen kombiniert werden. Für Jugendliche gibt es jedoch nur eine,

344 Vgl. § 5 I tschJGG (seit 2003); *Válková/Hulmáková* 2011, S. 253, 257; *Válková/Sima* 2006, S. 484; *Pruin* 2011, S. 1566. Dies entspricht der deutschen Regelung.

345 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 258, 269 ff. (Tabelle 3) und siehe §§ 9-35 tschJGG; *Válková/Sima* 2006, S. 487 ff.; *Válková* 2003, S. 527 ff.

346 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 256, 290 f. Laut Rechtsprechung ist eine altersmäßige Nähe zum 18. Geburtstag erforderlich, sodass die Vollendung des 21. Lebensjahres die Höchstgrenze darstellt. In der Praxis werden überwiegend lediglich 18- und 19-Jährige, die wegen einer Erst- oder Bagatelldat auffällig geworden sind, als Personen, die dem Jugendalter nahe sind, betrachtet. Diese Regelung wurde erst mit dem Gesetz von 2004 eingeführt, wobei der Entwurf noch eine der deutschen ähnlichen Regelung vorsah; vgl. *Bochmann* 2009, S. 121.

347 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 673 f., 686, 687, 714.

348 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 674, 710. Die ursprüngliche Regelung, der jugendliche Täter müsse eine entsprechende Reife aufweisen, wurde 1951 abgeschafft (S. 672 f.).

von den allgemeinen Sanktionen abweichende, spezielle Sanktion, die Erziehung in einer Erziehungsanstalt.³⁴⁹

Die Altersgruppe der Heranwachsenden ist im Grunde nicht vorgesehen. Gleichwohl kann, wenn der Beschuldigte zur Tatzeit zwischen 18 und unter 21 Jahren alt war, dieses Heranwachsendenalter ein strafmildernder Aspekt sein. Im Übrigen kann eine lebenslange Freiheitsstrafe nur gegenüber einem zur Tatzeit mindestens 20-Jährigen angeordnet werden.³⁵⁰

Kinder unter 14 Jahren sind grundsätzlich, außer im Falle einer schwerwiegenden Tat, dann erst unter 12 Jahren, strafrechtlich nicht verantwortlich und fallen ggf. in den Zuständigkeitsbereich der Kinderfürsorgebehörden.³⁵¹

2.2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mittlerweile alle Länder spezielle gesetzliche Regelungen für das Jugendstrafrecht und das Jugendstrafverfahren vorsehen. Etwas mehr als die Hälfte der hier vorgestellten Länder kann auf eigenständige Gesetze verweisen. Hierzu zählen neben *Deutschland* ein Teil der kontinentaleuropäischen Länder wie *Österreich*, die *Schweiz*, *Frankreich*, *Italien*, *Spanien* und *Portugal*, ferner die westeuropäischen „*common-law*“ Länder *England/Wales*, *Nordirland* und *Irland* sowie insbesondere die drei überwiegend wohlfahrtsstaatlich orientierten Länder *Belgien*, *Polen* und *Schottland*. Für die letzte Gruppe ergibt sich die Sondergesetzgebung bereits aus der Wahl des Systems und dem weitgehenden Ausschluss des Strafrechtssystems. Gemeinsam ist diesen Ländern, dass die Spezialgesetzgebung bereits relativ lange besteht, also im Kontext der traditionellen Sonderstellung des Jugendstrafrechts steht. Neu ist in der *Schweiz* die Tendenz der bundeseinheitlichen im Gegensatz zur kantonalen Regelung, die sich im Bereich des Strafrechts bereits 2007 und 2011 nun auch im Prozessrecht durchgesetzt hat.

Erwähnenswert sind weiterhin die *Tschechische Republik*, die sich im Gegensatz zur *Slowakei* nach ihrer Trennung für ein eigenständiges Gesetz entschieden hat, das als noch „recht jung“ zu bezeichnen ist, da es erst 2004 in Kraft trat. Gleichwohl hat auch die *Slowakei* vor Kurzem eine Reihe von Sonderregelungen in ihre allgemeinen Strafgesetze eingefügt und diese reformiert. Eine relativ junge rechtliche Neuorientierung ist darüber hinaus in *Kroatien* und

349 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 674, 683. Zu den konkreten Maßnahmen und Sanktionen, wobei man die Strafen in Haupt- und Nebenstrafen unterteilt, siehe *Váradi-Csema* 2011, S. 683 ff. bzw. der Tabelle 1. Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen kann für mindestens einen Monat und für max. fünf Jahre bzw. ausnahmsweise max. sieben Jahre und sechs Monate (für besonders schwere Verbrechen ausnahmsweise 15 oder 20 Jahre) angeordnet werden [Erwachsene: von zwei Monaten bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe].

350 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 674, 688, 700.

351 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 674. Maßgeblich ist hier das Gesetz zum Kinderschutz.

Serbien auszumachen. Nach dem Zerfall Jugoslawiens hat sich insbesondere *Kroatien* schnell (1998) für ein Jugendgerichtsgesetz entschieden. In *Serbien* konnte ein solches erst 2006 realisiert werden. Gegen eine Spezialgesetzgebung hat sich demgegenüber *Slowenien* entschieden. Allerdings wird bei genauerem Hinsehen deutlich, dass die vorhandenen Sonderregelungen in den allgemeinen slowenischen Strafgesetzen von 1995 insgesamt doch sehr ähnlich sind. Diese ehemals zu Jugoslawien gehörenden Länder weisen damit alles in allem sehr viele Ähnlichkeiten auf, was teilweise auch auf die Übernahme jugoslawischer Regelungen herrührt.

Eine ähnliche Umbruchsituation (1990er Jahre) ist auch bei den ost- und südosteuropäischen Staaten vorzufinden. Allerdings konnte man sich hier bisher nur auf spezielle Regelungen oder Abschnitte in den allgemeinen Strafgesetzen einigen. Auch wenn der Umfang und das Ausmaß dieser Sonderregelungen innerhalb dieser Ländergruppe, gemeint sind *Estland, Lettland, Litauen, Russland, Rumänien, Bulgarien* und *Ungarn*, unterschiedlich ist, da teilweise nahezu nur Milderungsvorschriften vorgesehen sind, so haben doch gerade hier in den letzten Jahren wichtige Reformen stattgefunden. Man ist sich der Besonderheit jugendlicher Straftäter durchaus bewusst. Auffällig ist aber etwa in *Estland* und auch *Bulgarien*, dass man versucht, Jugendliche aus dem Strafrechtssystem herauszuhalten und stattdessen an sog. Jugendkomitees überstellt. Vor allem insofern finden sich jüngst Bestrebungen sowie gesetzliche Reformen. Außerdem sieht *Bulgarien* mit dem Jugendsanktionsgesetz schon deutlich länger eine Sonderregelung vor, die 2005 weiter reformiert wurde.

Traditionell anders sieht die Situation in den *skandinavischen* Ländern aus. Dort hat man sich seit je her, also Anfang des 20. Jahrhunderts, für ein reines Wohlfahrtssystem für Minderjährige unter 15 Jahren entschieden. Ab 15-Jährige gelten als strafrechtlich verantwortlich. Grundsätzlich sind die allgemeinen Strafgesetze heranzuziehen, die jedoch insofern Sonderregelungen aufweisen, als das für Jugendliche möglichst eine Verbindung zum Wohlfahrtssystem umzusetzen ist. Neueren Datums sind hier einige spezielle Sanktionen für Jugendliche, die entsprechende gesetzliche Normierungen erfahren haben.

Ebenfalls sehen die *Niederlande* sowie *Griechenland* seit je her nur Sonderregelungen in den allgemeinen Strafgesetzen vor. Allerdings handelt es sich hierbei um sehr weitreichende Sondervorschriften, die einer eigenständigen Regelung gleichkommen, sodass man gleichwohl von einer Sondergesetzgebung sprechen kann. *Griechenland* hat beispielsweise sogar die Jugendgerichtsbarkeit in der Verfassung festgelegt.

Folglich gibt es in allen Ländern mehr oder weniger umfangreiche gesetzliche Sonderregelungen für jugendliche Straftäter. Die Erforderlichkeit von Spezialgesetzen oder -vorschriften wird auch von europäischer und internationaler Seite verlangt, zumal hiermit regelmäßig die Einrichtung einer Fachgerichtsbar-

keit verbunden ist.³⁵² So fordert Art. 40 III KRK das Bemühen, derartige Sondergesetze einschließlich Regelungen zu den Altersgrenzen sowie konkreter Verfahren und den zuständigen Beteiligten zu realisieren. Ebenso wird in Beijing-Grundsatz Nr. 2.3 zum Bemühen um Erlass von speziellen Normierungen aufgefordert. Riyadh-Richtlinie Nr. 52 spricht von der Notwendigkeit zielführender Gesetzgebung und Verwaltungsverfahren. Das UN-Modellgesetz zur Jugendgerichtsbarkeit macht darüber hinaus deutlich, dass ein Spezialgesetz – zumindest in den einzelnen Ländern – wünschenswert ist. Die Empfehlung des Europarats Nr. R. (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität empfiehlt jedenfalls die Überprüfung der vorhandenen Gesetze im Hinblick auf die Wahrung und Umsetzung der dort verfassten Empfehlungen. Ferner spricht die Empfehlung Rec. (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit von einem Leitenlassen von diesen Empfehlungen im Rahmen der Gesetzgebung.

Der Überblick macht zudem deutlich, dass der alterbezogene Anwendungsbereich und die Spanne der Altersgrenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erheblich variieren. Diese reichen von 8 Jahren in *Griechenland* bis zu 18 Jahren in *Belgien*. Hier darf jedoch nicht der Fehlschluss gezogen werden, ein niedriges Alter bedeute ein strenges, restriktives System oder ein hohes Alter ein erst spät eingreifendes System. So werden z. B. in *Griechenland* die 8- bis einschließlich 14-Jährigen nicht zugleich auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Ihnen gegenüber können jedoch Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden. *Belgien* etwa sieht durchaus ein frühzeitiges Eingreifen vor, was auch eine Unterbringung in einem Heim o. ä. beinhalten kann. Auch *Deutschland* hat Möglichkeiten, gegenüber strafrechtlich auffälligen Kindern unter 14 Jahren vorzugehen. Hierbei handelt es sich jedoch um familien- und jugendschutzrechtliche Regelungen, die insbesondere im BGB und SGB VIII normiert sind, sodass sie jedenfalls nicht in den Anwendungsbereich des JGG fallen, anders als etwa *Griechenland*. Ähnlich ist dies auch in der *Schweiz*, in der Kinder zwischen 10 und unter 14 Jahren nicht strafrechtlich verantwortlich sind, jedoch vom Jugendstrafgesetz bereits mit umfasst werden. Demnach sind allein die Festlegungen der Altersgrenzen ohne weitergehende Erklärungen nicht aussagekräftig.³⁵³

Zunächst jedoch zu den unteren Strafmündigkeitsgrenzen, also den Altersgrenzen, ab denen eine Einbeziehung das Jugendrechtssystem erfolgt und ab der die strafrechtliche Verantwortlichkeit, zumindest vermindert, beginnt. Als häufigste Strafmündigkeitsgrenze fällt das Alter von 14 Jahren auf. Diese gilt neben

352 Kurz auch *Pruin* 2011, S. 1549 f.

353 Vgl. auch *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1848 f.

*Deutschland*³⁵⁴ in vielen mittel- und osteuropäischen Ländern, so in *Österreich, Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Estland, Lettland* und mittlerweile auch *Spanien*. Die *Slowakei* sieht grundsätzlich auch die Altersgrenze von 14 Jahren vor, lediglich bei Sexualdelikten liegt sie bei 15 Jahren. *Kroatien, Serbien* und *Slowenien* sehen ebenfalls die Strafmündigkeitsgrenze im Wesentlichen bei 14 Jahren. Sie unterscheiden jedoch jüngere und ältere Jugendliche. Jüngst (2013) hat allerdings *Ungarn* die Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre im Falle einer schwerwiegenden Tat gesenkt. In *Litauen* und *Russland* liegt die Strafmündigkeitsgrenze regelmäßig erst bei 16 Jahren, allerdings sinkt diese in Fällen schwerer Taten, die häufig auch jugendtypische Delikte umfassen (was dann eher der Regelfall ist), auf 14 Jahre.³⁵⁵ *Tschechien* hat hingegen die Altersgrenze bei 15 Jahren festgelegt.

Unterhalb von 14 Jahren liegt die Altersgrenze in *England/Wales* und *Nordirland* und zwar bei 10 Jahren. Allerdings ist etwa eine Inhaftierung in *England* erst bei Jugendlichen ab 15 Jahren möglich. *Irland* sieht grundsätzlich als Strafmündigkeitsalter das von 12 Jahren vor, in Fällen schwerer Taten sinkt dieses jedoch auf 10 Jahre. Ebenfalls bei 10 Jahren liegt diese Grenze mittlerweile in *Frankreich*, wobei zu beachten ist, dass gegenüber 10- bis unter 13-Jährigen nur Erziehungsmaßnahmen und -sanktionen angeordnet werden dürfen. Schließlich ist noch die *Niederlande* zu nennen, die die Grenze bei 12 Jahren festgelegt hat. Bei den hier genannten Ländern kann man durchaus teilweise den Schluss ziehen, dass mit den geringen Strafmündigkeitsgrenzen ein restriktiveres Vorgehen verbunden ist. Jedenfalls geht dies aus den Gesetzesbegründungen zur Reduzierung der Strafmündigkeitsgrenzen hervor.³⁵⁶

Bereits anfänglich wurden *Griechenland* und die *Schweiz* erwähnt. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes her werden sowohl bereits 8- bzw. 10-Jährige erfasst. Die Strafmündigkeitsgrenze liegt in *Griechenland* seit 2010 nicht mehr bei 13, sondern sogar erst bei 15 Jahren und in der *Schweiz* bei 14 Jahren. Demnach kann gegenüber Kindern, die unterhalb der Strafmündigkeitsaltersgrenze liegen mittels Erziehungsmaßnahmen interveniert werden. In der *Schweiz* kann

354 Interessant ist, dass in Deutschland bereits Ende des 19. Jh. die Forderung nach einer Strafmündigkeitsgrenze von 16 Jahren diskutiert wurde; zu einem Zeitpunkt, als die Jugendlichen bereits mit 14 Jahren eine Ausbildung abgeschlossen hatten und im Arbeitsleben standen. Auch in den Jahren nach der Festlegung der Strafmündigkeitsgrenze bei 14 Jahren im JGG 1923 wurde immer wieder auch die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre erörtert. Einige befürworteten auch nur eine Anhebung dieser Grenze im Bezug auf die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen; vgl. m. w. N. *Cornel* 2010, S. 5 f.

355 Schon *Dünkel* 2008a, S. 105; vgl. auch *Pruin* 2011, S. 1564 f.

356 Ähnlich auch *Dünkel* 2008a, S. 105.

zudem erst gegenüber mindestens 15-Jährigen eine Freiheitsstrafe angeordnet werden.³⁵⁷

Im Hinblick auf die wohlfahrtsstaatlich orientierten Länder ist festzustellen, dass die Strafmündigkeitsgrenze erwartungsgemäß höher liegt. In den *skandinavischen* Ländern, die im Grunde auch hierzu zählen, liegt die Strafmündigkeitsgrenze bei 15 Jahren. In *Portugal* befindet sie sich grundsätzlich bei 16 Jahren, in *Polen* bei 17 Jahren und in *Belgien* sogar erst bei 18 Jahren. Interessant sind insofern die Regelungen unterhalb dieser Altersgrenze. So ist in *Belgien* die Anordnungsmöglichkeit der Maßnahmen auf mindestens 12-Jährige beschränkt. Im Falle von Verkehrsdelikten oder aber schweren Straftaten reduziert sich die Strafmündigkeitsgrenze jedoch auf 16 Jahre. Ebenfalls auf mindestens 12-Jährige ist das Gesetz in *Portugal* beschränkt. Diese untere Grenze liegt in *Polen* bei 13 Jahren. Ausnahmsweise besteht auch hier die Möglichkeit der Reduzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf 15 Jahre.³⁵⁸

Schließlich ist noch *Schottland* zu nennen. Hier ist zwischen 8- bis 11- und 12- bis unter 16-Jährige zu unterscheiden. Beide Altersgruppen können ins *Children's Hearings System* gelangen, da sie durchaus als reif genug angesehen werden, das Unrecht ihrer Tat zu erkennen und entsprechend zu handeln. Dieses *Hearing* ist insbesondere auch für die ab 12-Jährigen vorzugswürdig. Allerdings kann ihnen gegenüber, nicht hingegen gegenüber Jüngeren, auch Anklage vor ein allgemeines Strafgericht erhoben werden. Dementsprechend liegt eine volle strafrechtliche Verantwortlichkeit, wie in *Portugal*, grundsätzlich bei 16 Jahren. Als strafrechtlich verantwortlich werden jedoch schon ab 8-Jährige gesehen, die verfahrensrechtliche Strafmündigkeitsgrenze liegt bei 12 Jahren.

Jedenfalls ist festzustellen, dass alle Länder ein Mindestalter normiert haben. Ein solches wird auch ausdrücklich in Art. 40 III a KRK gefordert. Beijing-Grundsatz Nr. 4.1 weist lediglich darauf hin, dass in den Ländern, in denen Strafmündigkeitsgrenzen bestehen, diese nicht zu niedrig anzusetzen sind. Ebenso „begnügt“ sich zunächst Grundsatz Nr. 4 der Empfehlung Rec (2008) II mit der Formulierung „nicht zu niedrig“. Allerdings wird im dazugehörigen Kommentar darauf verwiesen, dass die Länder, die eine relativ geringe Strafmündigkeitsgrenze haben, jedenfalls im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen eine höhere Bestrafungsmündigkeit festlegen sollen.³⁵⁹ Die Empfehlung Rec. (2003) 20 geht von dem Vorliegen einer Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus.³⁶⁰ In Riyadh-Richtlinie Nr. 7 wird lediglich auf das in Ein-

357 Ähnlich auch *Dünkel* 2008a, S. 105; *Pruin* 2011, S. 1562 f.

358 Vgl. auch *Pruin* 2011, S. 1563 f.

359 Vgl. *Dünkel* 2008b, S. 65. Dies ist regelmäßig auch der Fall, vgl. *Pruin* 2011, S. 1562. Aber auch bei den anderen Ländern gibt es zumeist Altersabstufungen im Hinblick auf die Anordnung von stationären Maßnahmen, vgl. *Pruin* 2011, S. 1561 ff.

360 So auch *Bochmann* 2009, S. 95 f.

klang stehen mit den internationalen Grundsätzen und damit auch auf diesen Aspekt hingewiesen. Diese europäischen und internationalen Vorgaben sehen jedoch, wie bereits aus diesen allgemeinen Hinweisen auf Strafmündigkeitsgrenzen deutlich wird, keine konkreten Vorgaben vor.

Die altersbezogene Obergrenze für die Anwendung von Jugendstrafrecht liegt weit überwiegend bei 18 Jahren, die auch die Altersgrenze der zivilrechtlichen Volljährigkeit darstellt, wobei einige Ausnahmen bereits zuvor angesprochen wurden. Im Hinblick auf diese obere Altersgrenze sind jedoch vor allem zwei relevante Aspekte anzusprechen. Zum einen betrifft dies die Vollstreckung von angeordneten Maßnahmen, die weit überwiegend über das Vollenden des 18. Lebensjahres hinaus entsprechend den jugendstrafrechtlichen Regelungen möglich ist, teilweise bis zum Vollenden des 21., teilweise des 23. oder sogar älteren Lebensjahres.³⁶¹

Zum anderen geht es insofern um die Altersgruppe der Heranwachsenden. Festgehalten werden kann, dass mittlerweile viele Länder zumindest einige Sondervorschriften für die in der Regel 18- bis unter 21-Jährigen vorsehen, die *Niederlande* neuerdings sogar bis zum Alter von unter 23 Jahren. Weit überwiegend handelt es sich hierbei um Regelungen die Sanktionen und deren Vollstreckung betreffend. Es geht vielfach um die Möglichkeit der Anordnung jugendspezifischer Sanktionen sowie um Strafmilderungen oder eine Vollstreckung der Strafe in Institutionen für Jugendliche. Seltener geht es auch um prozessuale Zugeständnisse.³⁶² Im Grunde keine Sonderregelungen sehen vor: *Belgien, Bulgarien, Estland, Lettland* und *Spanien*. In *Rumänien* wird immerhin in der Praxis entgegen der gesetzlichen Lage von Strafmilderungen Gebrauch gemacht. Nur vollstreckungsrechtliche Ausnahmemöglichkeiten sehen etwa *England/Wales, Irland, Nordirland* und *Schottland* vor.

Mit einbezogen werden die Heranwachsenden jedoch in *Deutschland, Österreich* und *Kroatien*. Allerdings handelt es sich hier zunächst einmal um die Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit für diese Altersgruppe. Darüber hinaus ist es dann entscheidend, ob etwa eine Jugendverfehlung begangen oder sonstige spezielle Voraussetzungen erfüllt wurden, da dementsprechend entweder auch Jugend- oder aber allgemeines Strafrecht zur Anwendung gelangt.

In jedem Fall können im Hinblick auf diese Obergrenze Tendenzen einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts und der Anwendbarkeit spezifischer jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen auch für Heranwachsende ausgemacht werden. In *Deutschland* ist diese Ausdehnung bereits mit dem JGG von 1953 erfolgt und kann jugendkriminologisch mit der verlängerten

361 Ähnlich auch *Dünkel* 2004, S. 26; *Bochmann* 2009, S. 116 f.; *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1595. Im Hinblick auf diese Sonderregelungen sei u. a. auf die Länderberichte in *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011, insbesondere Kapitel 3, 11 und 12 verwiesen.

362 Vgl. auch *Pruin* 2007, S. 237 f.; 2008, S. 321 f.; *Dünkel* 2008a, S. 111; *Bochmann* 2009, S. 116, 126 f.; insbesondere *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1583, 1594 ff. (siehe auch Tabelle 1).

Übergangsphase von der Jugend ins Erwachsenenleben begründet werden. Da in vielen anderen Ländern entsprechende Regelungen für Heranwachsende jedoch oftmals noch keine lange Tradition haben, ist die Praxis teilweise bisher als eher zurückhaltend einzustufen.³⁶³ Etwas anders ist die Lage jedoch z. B. in *Spanien*. Hier wurde mit dem Gesetz von 2000 die Alterskategorie der Heranwachsenden eingeführt, aber bereits 2006 wieder entfernt. In *Tschechien* wurde eine entsprechende Heranwachsendenregelung beraten, konnte sich aber nicht in den parlamentarischen Gremien durchsetzen. Ebenfalls ist in *Portugal* eine diesbezügliche Novellierung im Parlament gescheitert. Schließlich wurden einige Regelungen für Heranwachsende in *England/Wales* im *Criminal Justice and Court Services Act* von 2000 eingeschränkt, was im Kontext der Verschärfungspolitik seit 1998 steht.³⁶⁴ Ferner kann in einigen europäischen Ländern sowie auch in den USA teilweise auch die Tendenz in die andere Richtung ausgemacht werden, nämlich eher oder früher an Erwachsenengerichte zu überstellen, vor allem bei schweren Taten.³⁶⁵

Die Einbeziehung Heranwachsender ins Jugendstrafrecht entspricht den Forderungen, die in den europäischen Empfehlungen und internationalen Mindeststandards deutlich werden. Vorgeschlagen werden „Flexibilisierungen“ der oberen Altersgrenzen, vor allem in Hinblick auf die Anwendbarkeit jugendspezifischer, geeigneter Sanktionen auf Heranwachsende; so Beijing-Grundsatz Nr. 3.3 sowie Empfehlung Rec. (2003) 20 in der Präambel und Nr. 11, indirekt auch Nr. 9 einschließlich der Kommentierung hierzu.³⁶⁶ Dies aufgreifend fordert die Rec (2008) II in dem Grundsatz Nr. 17 die Einbeziehung von Heranwachsenden, wobei es sich insofern um eine generelle Möglichkeit handelt, d. h. entgegen der deutschen Regelung keine bestimmten Voraussetzungen vorliegen müssen. Zugleich wird im Kommentar zur Rec (2008) II diese Übergangsphase betont.³⁶⁷ Mit der Forderung nach flexibleren Entscheidungskriterien geht diejenige nach einer besonderen Jugendgerichtsbarkeit einher, da ein spezialisierter Entscheidungsträger diese Prüfung besser durchführen kann.³⁶⁸ Die praktische

363 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 26, 29; 2008a, S. 105, 107; *Pruin* 2007, S. 237 f., 266 ff.; m. w. N. *Bochmann* 2009, S. 114 f., 122; *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1603.

364 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 30. So können in *England/Wales* gegenüber Heranwachsenden keine Freiheitsstrafen mehr angeordnet werden, die im Jugendvollzug zu vollziehen wären, sondern nur noch im Erwachsenenvollzug.

365 Vgl. *Dünkel* 2008a, S. 107; *Pruin* 2011, S. 1568; *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1597; siehe hierzu i. Ü. *Kap. 4.4*.

366 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 28 f.; *Bochmann* 2009, S. 123 f.; *Pruin* 2008, S. 321; *DVJJ* 2008, S. 615; *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1584, 1586, 1603.

367 Vgl. *Dünkel* 2008a, S. 109, 111; 2008b, S. 68.

368 *Bochmann* 2009, S. 125. Jedenfalls ist eine Spezialisierung eindeutig vorteilhaft, vgl. *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1597, 1598, 1603.

Umsetzung in *Deutschland*, also die grundsätzliche Zuständigkeit der Jugendgerichte sowie die flexible Handhabung der Rechtsfolgenauswahl nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht je nach Entwicklungsreife wird daher auch als bedeutsamer Erfolg gesehen.³⁶⁹

Abschließend zu den konkreten Altersgrenzen ist zu erwähnen, dass im Generalkommentar zu den Kinderrechten in der Jugendgerichtsbarkeit aus dem Jahr 2007 als Untergrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 14 Jahre empfohlen und ferner die bestehende Regelung zur Einbeziehung Heranwachsender in *Deutschland* vom Europarat als „Paradebeispiel“ bezeichnet wird.³⁷⁰

Zu beachten ist in diesem Kontext der Altersgrenzen weiterhin, dass ganz überwiegend allein das Alter zum Tatzeitpunkt entscheidend ist. Nur wenige Länder sehen demgegenüber vor, dass für prozessuale Vorschriften das Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens von Bedeutung ist. Jüngst (2006) geändert hat dies z. B. *Rumänien*. Dies erscheint äußerst fragwürdig, da es um die Aufarbeitung einer Tat geht, die die Person als Jugendlicher begangen hat und dementsprechend in der Regel andere Hintergründe und Erklärungen zu bedenken sind. Insofern ist der Täter, insbesondere wenn er gerade 18 oder 19 Jahre alt ist, immer noch hilfebedürftig, insbesondere sollten dann vor allem spezialpräventive Maßnahmen angewendet und Stigmatisierungen vermieden werden.

Serbien fordert etwa, dass der jugendliche Täter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch unter 21 Jahre alt ist, damit die Regelungen des serbJGG zur Anwendung gelangen können. Dies betrifft dann nicht nur verfahrensrechtliche Vorschriften, sondern vor allem auch die Rechtsfolgen. *Kroatien* sieht die Grenze von 23 Jahren vor. In *Serbien* besteht aber darüber hinaus auch die Regelung, dass im Falle eines 14- oder 15-jährigen Täters, der zum Zeitpunkt eines möglichen Verfahrens bereits 21 Jahre alt ist, ein solches nicht mehr durchgeführt wird. Sehr begrenzend sind auch die Regelungen in *Lettland*. Die wenigen prozessualen Sondervorschriften sind nur dann anwendbar, wenn der Täter zum Verfahrenszeitpunkt noch unter 18 Jahre alt ist. Auch in *Irland* kommt es vielfach auf das Alter zum Verfahrenszeitpunkt an, sodass auch hier das Erreichen der Altersgrenze von 18 Jahren bereits zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften führt. *Rumänien* hat eine entsprechende Regelung mit der Reform 2006 abgeschafft, sodass hier wiederum allein das Alter zum Tatzeitpunkt relevant ist.

Sehr unterschiedlich sind abgesehen von den verschiedenen Altersgrenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch die Regelungen zur Verantwortlichkeit selbst. Teilweise handelt es sich um eine relative Strafmündigkeit, d. h. es ist jeweils zu prüfen, ob eine entsprechende Reife oder Einsichts- und Urteilsfä-

369 Dünkel 2008a, S. 106; Dünkel/Pruin 2011, S. 1584.

370 Vgl. Bochmann 2008, S. 329.

higkeit vorlag.³⁷¹ Dieser Gesichtspunkt ist vor allem für den Jugendrichter, teilweise auch schon für den Jugendstaatsanwalt relevant, da diese stets zur Prüfung dieser Voraussetzung verpflichtet sind. Dies wiederum erfordert naturgemäß eine gewisse Spezialisierung.

In mehreren Ländern, wie *England/Wales, Nordirland, Spanien, den skandinavischen Ländern, Kroatien, Serbien und Slowenien, Ungarn, Estland* sowie *Lettland* geht man hingegen von einer absoluten strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Jugendlichen aus. Im Grundsatz gilt dies auch in den *Niederlanden*, wo sich allerdings der Jugendliche auf Unreife berufen kann. Ähnlich ist dies in *Irland*. Hier kann die Verantwortlichkeit unter 14-Jähriger widerlegt werden.

Eine relative Strafmündigkeit sehen zumindest *Deutschland, Österreich, Italien, Tschechien* und auch *Bulgarien* und *Estland* vor. In *Österreich* besteht darüber hinaus ein materielles Korrektiv dahingehend, dass die Strafbarkeit entfällt, wenn es sich um ein leichtes Vergehen eines unter 16-Jährigen handelt. Ein ähnliches materielles Korrektiv hat etwa auch die *Slowakei*.

Bei der *deutschen, griechischen, italienischen* und *tschechischen* Regelung handelt es sich auch insofern um eine Besonderheit, als nur in diesen vier Ländern im Grundsatz von einer Strafunmündigkeit ausgegangen wird und daher das Vorliegen der Reife bzw. „Einsichts- und Handlungsfähigkeit“ erst die Verantwortlichkeit begründet. Im Gegensatz zu *Deutschland*, wo in der Praxis die Reife meist formelhaft als vorhanden angenommen wird, kommt es in *Italien* häufiger zu der Annahme der „Schuldunfähigkeit“, was damit erklärt werden könnte, dass man in bestimmten Fällen so das strikte Legalitätsprinzip umgehen kann.³⁷² In den anderen Fällen wird dagegen die Verantwortlichkeit im Grundsatz angenommen wird, wobei stets zu prüfen ist, ob nicht doch Unreife vorlag.

Schließlich gibt es noch eine Reihe von Regelungen bzw. Ländern, die eine Überprüfung in unterschiedlichen Umfang fordern. So sieht etwa die *Schweiz* eine relative Strafmündigkeit für 14- bis 18-Jährige vor, wobei zu bedenken ist, dass lediglich für die Anordnung einer Strafe auch Schuld vorliegen muss. Derart ist auch die Regelung in *Griechenland*, wo 15- bis 18-Jährige betroffen sind. In *Frankreich* besteht für 10- bis unter 13-Jährige eine relative, für 13- bis unter 18-Jährige jedoch eine absolute strafrechtliche Verantwortlichkeit. In der *Slowakei* ist nur bei 14-Jährigen die Reife zu prüfen. In *Russland* ergibt sich eine Überprüfung bei 14- und 15-Jährigen erst, wenn es ein schweres Delikt ist. Handelt es sich also um eine minderschwere Tat, so nimmt man Strafunmündigkeit an, ist die Tat schwer, handelt es sich um eine relative Strafmündigkeit. *Litauen* sieht an sich eine absolute strafrechtliche Verantwortlichkeit vor. Gleichwohl soll bei 14- und 15-Jährigen auf das Vorliegen der Reife geachtet

371 Vgl. im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen zum Thema „relative strafrechtliche Verantwortlichkeit“ auch *Pruin* 2011, S. 1566 ff.

372 So auch m. w. N. *Dünkel* 2004, S. 24 f.

werden. Schließlich ist hier noch *Rumänien* zu nennen. Relative Strafmündigkeit liegt bei 14- und 15-Jährigen vor, absolute bei 16- und 17-Jährigen.

Vor allem mit der Festschreibung einer relativen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird die Beachtung des individuellen Entwicklungsstandes ermöglicht. Abgesehen von der zuvor beschriebenen Situation ist ferner kein einheitlicher Trend vorhanden. So haben einerseits *Tschechien* und *Estland* diese Regelungen erst mit den jüngsten Reformen (2003 bzw. 2002) eingeführt, andererseits haben *England* schon 1998 und *Frankreich* 2002 diese zuvor bestehende Regelung abgeschafft oder abgeändert. *Spanien* hat sich nach der Novellierung des gesamten Systems 2001 gegen diese relative Grenze und die *Niederlande* bei ihrer Reform 1995 für die Beibehaltung der absoluten entschieden.³⁷³ Für eine absolute Strafmündigkeit spricht vor allem die Rechtssicherheit, die Gleichbehandlung und in gewisser Weise die Verfahrensökonomie. Angezweifelt wird jedoch, ob dies auch dem allseits geforderten wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen entspricht. Die KRK fordert jedenfalls in Art. 3 I die vorrangige Beachtung des Wohls des Kindes und in Art. 40 I die Berücksichtigung des Alters des Kindes. Beijing-Grundsatz Nr. 4.1 weist im Rahmen der Forderung nach einer möglichst nicht zu niedrigen Strafmündigkeitsgrenze, sofern im Land vorgesehen, darauf hin, dass insofern die Entwicklung der individuellen Reife zu bedenken ist. Riyadh-Richtlinie Nr. 5c fordert zwar ein förmliches und gerechtes Vorgehen, sieht aber auch das wohlverstandene Interesse des Jugendlichen als im Vordergrund stehend an. Schließlich erklärt auch Empfehlung Rec. (2003) 20 Nr. 9 die Anknüpfung an die individuelle Entwicklung für erstrebenswert, wenn es dort heißt: „Der Grad der Schuld sollte mehr im Zusammenhang mit dem Alter und der Reife des Straftäters gesehen werden und stärker seinem Entwicklungsstand entsprechen [...]“³⁷⁴ Ähnlich offen wie die Regelung des Beijing-Grundsatzes ist auch der Grundsatz Nr. 4 der Rec. (2008) 11 gefasst. Gleichwohl wird damit deutlich, dass ein „zu niedriges“ Alter nicht hinnehmbar sein kann. Im Kommentar zu den Grundsätzen wird ferner darauf hingewiesen, dass jedenfalls die Bestrafungsmündigkeit im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen höher anzusetzen ist.³⁷⁵

Im Unterschied zur rechtlichen Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind auch die Verfahren im Kontext der Idee der *restorative justice* zu sehen. Hier geht es gerade um die Übernahme der Verantwortung für die Tat, die nicht unbedingt mit der Strafmündigkeit zusammenfällt. So werden etwa in *Belgien* Familienkonferenzen durchgeführt, in der der Jugendliche seine Verant-

373 Vgl. *Bochmann* 2009, S. 107, 109 f.; ferner *Pruin* 2011, 1566; *Dünkel/Grzywa/Pruin/Selih* 2011, S. 1843.

374 Vgl. etwa auch *Bochmann* 2009, S. 111 f.; *Dünkel* 2004, S. 25.

375 *Dünkel* 2008b, S. 65.

wortung übernehmen soll, wengleich die Strafmündigkeit in der Regel erst mit 18 Jahren eintritt.

Eine „Harmonisierung des altersbezogenen Anwendungsbereichs“ ist jedenfalls trotz europäischer und internationaler Empfehlungen und Mindeststandards nicht erkennbar.³⁷⁶ Einigkeit besteht lediglich bei der Volljährigkeit, die in allen Ländern bei 18 Jahren liegt.

Wie zuvor erwähnt, ist jedoch ein Fehlschluss von einer bestimmten Altersgrenze auf ein bestimmtes System zu vermeiden. *Dünkel* verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass trotz der Unterschiede in den Altersgrenzen nicht zwingend derart erhebliche Unterschiede in der Sanktionspraxis bestehen müssen. Quantitative Möglichkeiten können nicht mit der qualitativen Bedeutung gleichgesetzt werden. Ein Vergleich ist insofern aber schwierig. Um entsprechende Aussagen treffen zu können, wären vielmehr die jeweiligen möglichen Sanktionen nach Eingriffsintensität und zeitlicher Dauer zu untersuchen.³⁷⁷

Was den sachlichen Anwendungsbereich betrifft, so ergibt sich aus den Darstellungen zu den herangezogenen Gesetzesgrundlagen, dass es sich um die Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts handelt. Allerdings gibt es Länder, die darüber hinaus andere Verhaltensweisen Jugendlicher, die keinen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen, mit umfassen. Man spricht hier regelmäßig von sog. Statusdelikten. Gemeint sind damit Verhaltensweisen, die nur ein Jugendlicher begehen kann oder bei denen im Falle eines Erwachsenen allenfalls zivil- oder verwaltungsrechtliche Reaktionen möglich wären. Festzuhalten ist, dass diese Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs systemunabhängig ist. Ähnlich problematisch ist auch die Kriminalisierung von sog. antisozialen Verhalten. Erwähnt sei hier etwa *Polen*, das ein wohlfahrtsstaatliches System verfolgt und neben straffälligem Verhalten auch sog. „Demoralisierungen“ erfasst. Auf der anderen Seite ist *England/Wales* zu nennen, die ein justizorientiertes System präferieren, darüber hinaus auch sog. *status offences*, wie etwa Schule-

376 *Dünkel* 2004, S. 23 f.; 2008a, S. 105; vgl. auch *Pruin* 2011, S. 1574 ff. zur Frage der Notwendigkeit und Umsetzungsmöglichkeit von einheitlichen Altersgrenzen.

377 Vgl. *Dünkel* 2008a, S. 105. Zugleich weist *Dünkel* darauf hin, dass die Praxis sich oftmals sogar von den Reformdiskussionen unterscheidet und trotz der Unterschiede oder auch teilweise Neuregelungen nicht selten in der Jugendstrafrechtspflege eine gewisse Stabilität auszumachen ist. Zu den konkreten Sanktionen sei auch hier auf die Länderberichte in *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011 sowie den Hinweisen bei den Ländern im Rahmen dieses Abschnitts verwiesen. Fernerhin geben *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1649 ff. eine hilfreiche Zusammenfassung, siehe insofern insbesondere dortige Tabelle 1. Die internationalen Instrumente fordern vor allem eine flexible und individuelle Reaktion auf jugendliche Straftaten. Tatsächlich werden auch eine Vielzahl an unterstützend helfenden aber teilweise auch sanktionierend ahndenden Reaktionen genutzt. Vorrangig sind hier ambulante vor stationären Maßnahmen. Der Trend geht aber auch in Richtung schadensregulierender und wiedergutmachender Maßnahmen; vgl. etwa *Bochmann* 2009, S. 159 ff.; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1649.

schwänzen einbeziehen. In den *Niederlanden* obliegt z. B. der Staatsanwaltschaft die Kontrolle über die Schulpflicht.³⁷⁸ Nach der KRK widerspricht bereits die Zielsetzung einer Einbindung von Statusdelikten. Zugleich wird hierin eine Schlechterstellung im Hinblick auf weitere Stigmatisierung, Viktimisierung und Kriminalisierung gesehen, die es nach Art. 40 KRK zu unterbinden gilt.³⁷⁹ Der Beijing-Grundsatz Nr. 2.2 spricht von „von Rechts wegen strafbare Verhalten“. Andererseits sollen gleichwohl die Grundsätze gemäß Beijing-Grundsatz Nr. 3.1 auch auf sog. Statusdelikte bzw. die entsprechenden Verfahren angewandt werden, sofern solche vorhanden sind. In der Riyadh-Richtlinie Nr. 5 ist die Rede von der „Vermeidung einer Kriminalisierung und Bestrafung von Verhaltensweisen, die weder die Entwicklung des Kindes ernsthaft beeinträchtigen, noch andere schädigen“. In Richtlinie 56 wird explizit die Vermeidung einer Kriminalisierung und Bestrafung von Verhaltensweisen, die bei einem Erwachsenen nicht strafbar wären, genannt. Auch Rec. No. (2003) 20 verkennt im Rahmen der Definition (I.) nicht, dass einige Länder nicht nur strafrechtlich relevantes Verhalten erfassen und kritisiert deren „Kriminalisierung“.

Eine materielle Entkriminalisierung findet demgegenüber keinen größeren Anklang. Lediglich *Österreich*, die *Slowakei* und in Teilen *Russland* sehen zumindest ein materielles Korrektiv vor. Im Übrigen geht der Trend eher in Richtung Ausweitung auf Statusdelikte. Für eine materielle Entkriminalisierung spricht aber etwa Riyadh-Richtlinie Nr. 5.³⁸⁰

378 Vgl. *Bochmann* 2009, S. 49, 151 f., 188; siehe ferner *Pruin* 2011, S. 1553 ff. m. w. Bsp.

379 *Bochmann* 2009, S. 154 f.

380 Vgl. *Bochmann* 2009, S. 152 f., 155 f., 157.

Tabelle 1: Gesetzliche Grundlagen

Land	Lex specialis	Lex generalis	Besondere Anmerkungen
Belgien	Jugendschutzgesetz (2006)		
Bulgarien	---; aber Kapitel 30 (Art. 385-395) StPO und Art. 51, 94, 101, 140, 280 StPO; Kapitel 6 (Art. 60-65) StGB	StPO (2006), Strafgesetz (von 1968, zuletzt geändert 2006); Strafvollstreckungsgesetz	Jugenddelinquenzgesetz (1958, letzte Änderungen 2005); Verordnung zur Bekämpfung von weniger schweren Fällen von Rowdytum/mit Hooligans
Dänemark	---; aber einige Ausnahmeregelungen in StGB und StPO	StPO, StGB	Wohlfahrtsgesetz(e) für Jugendliche unter 15
Deutschland	JGG; Länder-Justizvollzugsgesetze	StPO, StGB, GVG	SGB VIII
England/ Wales	Crime and Disorder Act 1998; Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999; weitere Gesetze	insb. Gesetze etc., die Straftatbestände festlegen	beachte: „common law“
Estland	---; aber StGB (z. B. § 87) und StPO (z. B. §§ 12 I, 42 I, 45 II, 201 II) enthalten wenige Milderungs- bzw. Schutzvorschriften, StVollzG (Kap. 3)	StPO (2004; zuletzt geändert 2006), StGB (2002; zuletzt geändert 2006), Strafvollzugsgesetz	Jugendsanktionsgesetz (1998; zuletzt geändert 2006)

Land	Lex specialis	Lex generalis	Besondere Anmerkungen
Finnland	Gesetz über junge Straftäter und Gesetz zur Jugendstrafe (1997), ansonsten einige Ausnahmeregelungen in StGB und StPO	StPO, StGB (2003), z. B. auch Gesetz über die Bewährungsstrafe (1976, 2001)	Wohlfahrtsgesetz(e) für Jugendliche unter 15 Jahren
Frankreich	Ordonnance vom 2.2.1945, Änderungsgesetze zur Ordonnance vom 9.9.2002, März 2004, März 2007; Le droit pénal des mineurs	Code Pénal; Code de Procédure Pénal	
Griechenland	---; aber Sondervorschriften im 8. Abschnitt (Art. 121-133) des StGB sowie weitere vereinzelte Normen, auch in StPO; beachte: Gesetz über die „Reform der Jugendstrafgesetzgebung und andere Vorschriften“ von 2003, die jugendstrafrechtliche Bestimmungen novellierte, sowie Reformgesetz über Neuerungen zum Jugendstrafrecht von Juli 2010	StGB (1951), StPO (1950), Strafvollzugsgesetzbuch (1999)	Jugendgerichtsbarkeit in Verfassung festgelegt
Irland	Children Act 2001 mit Änderungen von 2006, beachte: in Kraft getreten erst März 2007	Criminal Justice Act 2006	beachte: „common law“
Italien	D.P.R. Nr. 448/1988	StPO (1988), StGB (1930)	

Land	Lex specialis	Lex generalis	Besondere Anmerkungen
Kroatien	JGG (1998, zuletzt geändert 2002)	StPO, StGB, Gerichtsgesetz, Sanktionsvollstreckungsgesetze	Gesetz zum Schutz von Personen mit geistigen Störungen
Lettland	--; aber spezielle Regelungen in StPO und StGB	StPO (2005), StGB, Gesetz über die Vollstreckung des Urteils (1971)	Gesetz über die Anwendung erforderlicher Maßnahmen erzieherischer Art für Kinder
Litauen	---; aber im StGB speziellen Abschnitt (§§ 80-94), in StPO nur vereinzelte Sonderregelungen	StGB (1.5.2003), StPO (1.5.2003), Strafvollstreckungsgesetzbuch (2003)	Gesetz über die minimale und mittlere Aufsicht von Kindern (2008); OWiG (1984/1985)
Niederlande	---; aber Titel 2 des 4. Buches (Art. 486-505) StPO und Titel 8 a des 1. Buches (Art. 77a-g) StGB	StPO, StGB	
Nordirland	Abschnitt 4 des Justice (NI) Act 2002; Youth Conference Rules (NI) 2003; Youth Diversion Scheme 2003	Justice (NI) Act 2002	beachte: „common law“
Österreich	Jugendgerichtsgesetz (1988, zuletzt geändert 2007)	StPO (2008), StGB, Strafvollzugsgesetz	Jugendwohlfahrtsgesetz (1989)
Polen	Jugendgesetz (1982/83)		Gesetz zur Mediation (2000)
Portugal	Educational Guardianship Law (2001)		Law of Protection of Children and Young People in Danger

Land	Lex specialis	Lex generalis	Besondere Anmerkungen
Rumänien	---, aber Titel 5 des Allgemeinen Teils (Art. 113-134) StGB, auch besonderer Abschnitt in StPO	StGB (reformiertes ist zum 1.2.2014 in Kraft getreten), StPO, Gesetz über Organisation des Gerichtswesens, Gesetz über Strafvollzug (2006)	Gesetz zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes für straffällige Kinder sowie sozial auffällige/hilfsbedürftige Minderjährige (2004); Mediationsgesetz (2006)
Russland	---, aber spezielle Abschnitt in StGB und StPO (insb. Kap. 50)	StGB (1996), StPO (2001), Gesetz zur Strafvollstreckung (1996)	Bundesgesetz „Über die Prävention der Verwahrung von Jugendlichen und der Jugendkriminalität“ (1999)
Schottland	Insb. Social Work (SC) Act 1968/71; Children (SC) Act 1995	Criminal Procedure (SC) Act 1995	Antisocial Behaviour (SC) Act 2004; beachte: „common law“
Schweden	---, aber einige Ausnahmeregelungen in StGB und StPO	StPO, StGB	Wohlfahrtsgesetz(e) für Jugendliche unter 15 (2001) und Gesetz über spezielle Regelungen für die Behandlung junger Rechtsbrecher (1990)
Schweiz	Jugendstrafgesetz (2007); Jugendstrafprozessordnung (2011) sowie auch Sonderregelungen in kantonalen Prozessgesetzen	eidgenössische StPO (2011)	
Serbien	Gesetz über jugendliche Straftäter und strafrechtlicher Schutz Jugendlicher (2006; erstmalig)	StGB, StPO	

Land	Lex specialis	Lex generalis	Besondere Anmerkungen
Slowakei	---, aber im 4. Hauptstück des Strafrechtes und im 3. Teil, 7. Hauptstück, Abschnitt 2 der StPO	Strafrecht (2006), StPO (2006)	Kinder- und Jugendhilfegesetz (2005), Familiengesetz (2005)
Slowenien	---, aber spezieller Abschnitt in StGB (Kap. 6) und StPO (Kap. 27)	StGB (2009), StPO (1995, zuletzt geändert 2005)	
Spanien	Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher (LO 5/2000; LO 6/2008)	StGB (1995), StPO	
Tschechien	JGG (2004); und Sonderbestimmungen über Verantwortlichkeit Jugendlicher in allg. Strafrecht	StGB, StPO	
Ungarn	---, vereinzelte Normen 7. Kapitel im StGB; 21. Kapitel (§§ 463-492) in StrVG); (2006 Gesetz über Jugendstrafrecht vorgelegt; Ende März 2008 weiterer Entwurf)	StrVG (in Kraft seit 1.7.2003), StGB; Strafvollstreckungsgesetz	Act on Child Protection; Gesetz über die Mediation (2000)

Anmerkungen: Siehe ergänzend Pruin 2011, S. 1551 ff. (Tabelle 1).
 ---: kein Sondergesetz

Tabelle 2: Altersgrenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Land	Verminderte strafrechtliche Verantwortlichkeit (Jugendstrafrecht)	Relative/bedingte oder absolute strafrechtliche Verantwortlichkeit	Strafrechtliche Verantwortlichkeit (Anwendung Erwachsenenstrafrecht kann/muss oder Jugendstrafrecht)	Volljährigkeit
Belgien	16 ^{*1} /18	grundsätzlich bis 18 keine	16/18	18
Bulgarien	14	relativ	18	18
Dänemark ^{*2}	15	absolut	15/18/21	18
Deutschland	14	relativ	18/21	18
England/ Wales	10/12/15 ^{*3}	absolut	18	18
Estland	14	absolut	18	18
Finnland ^{*2}	15	absolut	15/18/21	18
Frankreich	10 ^{*4} /13	10-13: relativ; 13-18: absolut	18	18
Griechenland	8 ^{*4} /15	keine: 8-15; relativ: 15-18, wobei nur für Anordnung einer Strafe Verantwortlichkeit erforderlich	18/21	18
Irland	10 ^{*5} /12/16 ^{*3}	absolut, aber bei unter 14-Jährigen widerlegbar	18	18
Italien	14	relativ	18/21	18
Kroatien	14/16 ^{*3}	absolut	18/21	18

Land	Verminderte strafrechtliche Verantwortlichkeit (Jugendstrafrecht)	Relative/bedingte oder absolute strafrechtliche Verantwortlichkeit	Strafrechtliche Verantwortlichkeit (Anwendung Erwachsenenstrafrecht kann/muss oder Jugendstrafrecht)	Volljährigkeit
Lettland	14	absolut	18	18
Litauen	14 ^{*5} /16	absolut; bei 14- und 15-J. ist auf Reife zu achten	18/21	18
Niederlande	12	absolut; aber Berufung auf Unreife möglich	16/18/23	18
Nordirland	10	absolut; Verantwortungsübernahme relevant	17/18/21	18
Österreich	14	Relativ: Reifeverzögerung; zudem materielles Korrektiv	18/21	18
Polen	13 ^{*6}	grundsätzlich bis 17 keine	15/17/18	18
Portugal	12 ^{*6}	keine bis 16	16/21	18
Rumänien	14/16	Relativ: 14- und 15-; absolut: 16- und 17-Jährige	18/(20)	18
Russland	14 ^{*5} /16	Relativ; bei 14- und 15-Jährigen Prüfung erst bei schwerem Delikt, d. h. bei minderschwerer Tat keine strafrechtliche Verantwortlichkeit	18/21	18
Schottland	8 ^{*6} /12 ^{*7}	keine bis 12; absolut: 12- bis 16-Jährige	16/21	18
Schweden ^{*2}	15	absolut	15/18/21	18
Schweiz	10/15 ^{*3}	keine: 10- bis unter 14-Jährige; relativ: 14-18, nur für Strafen Schuld erforderlich	18	18

Land	Verminderte strafrechtliche Verantwortlichkeit (Jugendstrafrecht)	Relative/bedingte oder absolute strafrechtliche Verantwortlichkeit	Strafrechtliche Verantwortlichkeit (Anwendung Erwachsenenstrafrecht kann/muss oder Jugendstrafrecht)	Volljährigkeit
Serbien	14/16*3	absolut	18/21	18
Slowakei	14/15*8	relativ: 14; sonst absolut; aber auch ein materiell-rechtliches Korrektiv	18/21	18
Slowenien	14/16*3	absolut	18/21	18
Spanien	14	absolut	18	18
Tschechien	15	relativ	18/18 +	18
Ungarn	12*5/14	absolut	18	18

Anmerkung: Vgl. auch Tabelle 1 auf S. 1847 f. bei *Dinkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011; vgl. ergänzend auch die Besonderheiten bezüglich Heranwachsender bei *Dinkel/Pruin* 2011, S. 1600 f. (Tabelle 1).

*1 Nur für Straßenverkehrsdelikte und ausnahmsweise für sehr schwere Straftaten.

*2 Lediglich Strafmilderungen ohne ein eigenständige Gesetzgebung zum Jugendrecht.

*3 Strafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich Inhaftierung Jugendlicher.

*4 Nur erzieherische Maßnahmen durch Familien- oder Jugendgericht (Jugendhilfe-/wohlfahrtsrecht).

*5 Nur für schwere Straftaten.

*6 Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit „strictu sensu“, aber Anwendbarkeit des Jugend(-wohlfahrt-)gesetzes.

*7 Die Möglichkeit der Strafverfolgung und Anklage vor einem Strafgericht besteht erst ab 12 Jahre. Kinder im Alter zwischen 8 bis zu 16 Jahren gelangen regelmäßig in das *Children's Hearings System*.

*8 Nur wenn es sich um Straftat des sexuellen Missbrauchs handelt.

2.3 Besondere jugendstrafrechtliche/-verfahrensrechtliche Prinzipien

Zu den besonderen, hier zu erwähnenden jugendstrafrechtlichen und -verfahrensrechtlichen Prinzipien gehören der Erziehungsgedanke bzw. die täter- und spezialpräventivorientierte Ausrichtung sowie der Beschleunigungsgrundsatz.

2.3.1 Der Erziehungsgedanke

Das Jugendstrafrecht wird seit Einführung des JGG als eine Art Erziehungsstrafrecht angesehen und derart ausgestaltet. Franz von Liszt brachte dies wie folgt zum Ausdruck: „Der junge Mensch sei zum verantwortungsbewussten Erwachsenen zu entwickeln. Hierzu habe man ihn rechtzeitig an die Voraussetzungen der Strafbarkeit zu gewöhnen, sodass insofern Sonderregeln nicht angestrebt werden. Anders liege es dagegen für die Rechtsfolgen und das Verfahren, deren besondere erzieherische Ausgestaltung notwendig sei.“³⁸¹

Wenngleich man von der Ansicht, dass Erziehungsdefizite maßgebliche Ursache für Normverletzungen sind, Abstand genommen hat, so wollte und hat man trotz zwischenzeitlich teilweise heftiger Kritik an dem Erziehungsgedanken festgehalten.³⁸² Deutlich wird dies vor allem durch die Entscheidungen des BGH, in denen dieser zum Ausdruck bringt: „Im Vordergrund steht der Erziehungsgedanke als Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts.“³⁸³ Seit dem 1.1.2008 ist der Erziehungsgedanke gesetzlich als Leitprinzip festgeschrieben.

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Art. 1 des 2. JGGÄndG heißt es: „Nach dem neuen § 2 Abs. 1 ist ‚Erziehung‘ im jugendstrafrechtlichen Zusammenhang zwar nicht im Sinne einer umfassenden Einwirkung auf die Persönlichkeit, das Verhalten und die Entwicklung der beschuldigten Jugendlichen und Heranwachsenden zu verstehen. Als solche ist und bleibt sie vorrangig Aufgabe der Eltern. Gleichwohl geht es auch im Jugendstrafrecht nicht lediglich um eine äußere Reaktion auf begangenes Unrecht und die Befähigung zu rechtstreuem Verhalten etwa durch Vermittlung von Handlungskompetenzen oder Konfliktvermeidungsstrategien. Vielmehr wird die Verhütung künftiger Straffälligkeit als Ziel des Jugendstrafrechts oft nicht erreichbar sein, ohne dass eine positive innere Beeinflussung – im Hinblick auf Unrechtseinsicht und Motivation zur Befolgung der Gesetze – und eine diesbezügliche Festigung der Jugendlichen erfolgen. Umfang und Gestaltung der erzieherischen Einwirkung im Ju-

381 Zitiert nach *Schlüchter* 1994, S. 11 f.

382 Vgl. u. a. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 4; *Mann* 2004, S. 17 f.; *Dünkel* 2011, S. 609 ff.; *Heinz* 1997, S. 29.

383 *BGHSt* 36, 37 (42); sinngemäß auch *BGHSt* 27, 295 (297); 36, 294 (296); 39, 92 (95).

gendstrafrecht mit ihrer spezialpräventiven Intention werden aber durch dieses Ziel eines künftigen Lebens ohne Straftaten begrenzt.“³⁸⁴

Der Erziehungsgedanke zog und zieht sich wie ein sog. roter Faden durch das gesamte Gesetz und zwar sowohl im Hinblick auf die Rechtsfolgen als auch auf das gesamte Verfahren. Er wird auch als Herzstück, Hauptanliegen und Triebfeder des Jugendstrafrechts beschrieben.³⁸⁵ Dieser ist grundsätzlich vorrangig zu beachten. Der Vorrang bezieht sich jedoch nur auf andere Strafzwecke, nicht auf Verfassungsprinzipien; er dient insofern vielmehr einer zweckorientierten Auslegung.³⁸⁶

Was konkret unter dem Begriff Erziehung zu verstehen ist und was Erziehung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens bedeutet, klingt zwar in der Gesetzesbegründung an, ist aber darüber hinaus nicht so einfach zu erklären. Jedenfalls wird durch „Erziehung“ zum einen sowohl das Persönlichkeitsrecht sowie die Menschenwürde des jugendlichen Straftäters als auch das elterliche Erziehungsrecht tangiert. Zum anderen wird dieser Erziehungsgedanke für die wesentlichen Besonderheiten des Jugendstrafrechts herangezogen.³⁸⁷

Zu beachten ist zunächst, dass sich die Erziehungsbegriffe des SGB VIII (KJHG) sowie des JGG inhaltlich unterscheiden. Der erste wird als Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und der zweite im Kontext der Legalbewährung verstanden.³⁸⁸

Bis zum Inkrafttreten des Jugendhilfegesetzes begriff man Erziehung eher als Recht und Befugnis in die Lebensverhältnisse Jugendlicher einzugreifen und zwar im Sinne abschreckender Züchtigung. Die Auffassung von Erziehung war autoritärer. Der „Vorrang der Erziehung“ bedeutete damals eine stärkere Ausrichtung auf Repression und ein Weniger an rechtlicher Kontrolle.³⁸⁹ Bei einem geschichtlichen Rückblick wird auch deutlich, dass die Entwicklung des „Erzie-

384 *BT-Drs.* 16/6293, S. 9.

385 *Kreuzer* 2002, S. 2346; *Weyel* 2008, S. 132; *Dünkel* 2011, S. 567, 611. Zurückhaltender etwa *Pieplow* 1999, S. 531 f., der jedoch die Funktion der Abweisung von verschärfenden Reformtendenzen hervorhebt.

386 Vgl. *Schlüchter* 1999, S. 71, 85.

387 *BT-Drs.* 16/6293, S. 10; vgl. u. a. auch *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 15. *Kudlich* 1999, S. 877. Auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff und vor allem der diesbezüglichen kritischen Diskussionen wird an in dieser Arbeit verzichtet. Insofern sei auf die äußerst umfangreichen Ausführungen und Erläuterungen in der Literatur verwiesen; z. B. *Schlüchter* 1999; *Mann* 2004, S. 16 ff.; *Streng* 2012, Rn. 18 ff.; *Kaiser* 1997, S. 551 ff.; *Manthai* 2001, S. 11 ff. m. jew. w. N.

388 Vgl. *Trenczek* 1997, S. 362; *Goerdeler* 2008a, S. 140; *Emig u. a.* 2008, S. 65, 69; *Trenczek* 2008, S. 178, 179.

389 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 10; *Schaffstein/Beulke* 2002, S.32.

hungsgedankens“ im Jugendstrafrecht sowie in der Fürsorgeerziehung sich stets zwischen den Extrempunkten, einerseits das Konzept der totalen Institution und damit in Richtung Zucht und Repression und andererseits die Idee einer pädagogischen, persönlichen Vermittlung und insofern ausgerichtet auf Individualisierung und Autonomie, bewegte, wobei vor allem der erste Extrempunkt bis weit über die Mitte des 20. Jh. länger und intensiver verfolgt wurde.³⁹⁰ Ansätze eines „disziplinübergreifenden“ Erziehungsgedankens werden in der Zeit der Weimarer Republik, der reformpädagogischen Phase, erkennbar, wenngleich auch hier bereits die auch in den folgenden Jahren bis heute immer wieder postulierten Grenzen des Erziehungsgedankens im Hinblick auf bestimmte, schwierige Jugendliche angeführt wurden.³⁹¹

Nach heutiger gesetzgeberischer Intention ist der Erziehungsgedanke des § 2 I im Sinne von Hilfe und Förderung im Hinblick auf ein zukünftiges strafreies Leben zu verstehen.³⁹² Kernelement des Erziehungsgedankens und zugleich Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht ist jedenfalls die Orientierung am jugendlichen Beschuldigten in seiner individuellen Situation und Entwicklung.³⁹³ Es geht um „[...] eine andere Antwort auf eine andere Wirklichkeit [...]“ und zugleich um Zukunftsorientierung.³⁹⁴

Einerseits stellt Erziehung damit ein Recht des Jugendlichen dar, welche zu seinem Wohle geschieht, auch wenn er es selbst so möglicherweise nicht wahrnimmt. Sie setzt vor allem Gegenseitigkeit voraus. Andererseits ist Strafe grundsätzlich ein Übel, welche sich erziehungsschädlich auswirken kann, selbst wenn sie dem jungen Täter zur (Re-)Sozialisation verhelfen soll.³⁹⁵

Gerade dieses Spannungsverhältnis war und ist Ursache vielfältiger Kritik. In den 1960'er Jahren verbreitete sich aus diesem Grunde eine Art Erziehungsoptimismus bis hin zur Abschaffung der Strafe aus der Erziehung. Im extremen Kontrast hierzu steht in den letzten beiden Jahrzehnten die Forderung einer Befreiung des Jugendstrafrechts von der Erziehungsideologie, so etwa das Gutachten von *Hans-Jörg Albrecht* auf dem 64. Deutschen Juristentag 2002.³⁹⁶ Dies wiederum führte jüngst dazu, dass viele erneut den Erziehungsgedanken im

390 *Von Wolffersdorff* 2009, S. 102; *Trede* 2006, S. 129, 130.

391 *Von Wolffersdorff* 2009, S. 102. *Von Wolffersdorff* attestiert diesen Ansätzen bzw. Überlegungen teilweise sogar eine aus heutiger Sicht erstaunliche Weitsicht.

392 Vgl. *BT-Drs.* 16/6293, S. 9; *BT-Drs.* 16/13142, S. 6 f.; so auch schon die Forderung der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ, siehe etwa *Sonnen* 2003, S. 379.

393 *Höynck* 2005b, S. 35; *Weyel* 2008, S. 132; *Emig u. a.* 2008, S. 46 ff.

394 *Hassemer* 2006, S. 44.

395 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 6; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 2; m. w. N. *Mann* 2004, S. 16; *Breyman* 2009, S. 22; *BVerfGE* 74, 102 (124 f.).

396 *Albrecht* 2002: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?.

Rahmen eines Erziehungsstrafrechts als sinnvoll entdeckten, teilweise um so eine Verschärfung der Bestrafung, wie sie in einigen westeuropäischen und nordamerikanischen Staaten beabsichtigt wurde, und teilweise einer Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht entgegneten zu können. Sie forderten z. T. eine Reformulierung des Begriffs oder aber praktische Verbesserung.³⁹⁷ Jedenfalls kann bei dieser kritischen Auseinandersetzung mit den Extremen Abschaffung und Reformierung nicht zwischen Theoretikern und Praktikern unterschieden werden, sie verläuft vielmehr mitten durch beide Gruppen.³⁹⁸

Zu den Problem- und Kritikpunkten gehört zum einen die Unbestimmtheit des Erziehungsbegriffs. Es gibt zahlreiche Definitions- und Abgrenzungsversuche, wobei der jugendstrafrechtliche Erziehungsbegriff von sozialisations-theoretischen bis hin zu erziehungswissenschaftlichen Ansichten geprägt werden kann und wird.³⁹⁹ In unserer pluralistischen Gesellschaft darf in Anbetracht der

397 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 2; *von Wolfersdorff* 2009, S. 102 ff.; *Hassemer* 2006, S. 51, 58; m. w. N. *Heinz* 2006a, S. 65. Zu einzelnen Standpunkten siehe etwa *Grune-wald* 2002, S. 454 ff. Nach *von Wolfersdorff* macht die These von *Albrecht* deutlich, dass die Entwicklung dahin geht, dass man Abstand nimmt von einer Ausrichtung auf den erzieherischen Bedarf des Einzelnen und vielmehr den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit Vorrang geben möchte. Allerdings geschieht dies zugleich in einer Zeit, in der die Betreuungs- und Hilfesysteme unter erheblichen Problemdruck stehen, der in direkten Zusammenhang mit einer Verschärfung der Armutsentwicklung sowie einer fortschreitenden gesellschaftlichen Polarisierung steht. *Von Wolfersdorff* 2009, S. 104.

398 *Schüler-Springorum* 1996, S. 203.

399 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 4; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 10; *Dünel* 2002, S. 70; 2011, S. 551; *Weyel* 2003, S. 407, 409; 2008, 134 f.; *von Wolfersdorff* 2009, S. 100 f. Interessant ist insofern u. a. die Auslegung des Erziehungsbegriffs von *Schlüchter*, die sich in ihrem 1994 erschienenen Buch „Plädoyer für den Erziehungsgedanken“ umfassend mit den methodischen und verfassungsrechtlichen Bedenken auseinandersetzt: „So versteht sich Erziehung im Jugendstrafrecht als Fremderziehung (= Erziehung im engeren Sinne der Pädagogik) zur Selbsterziehung (= Erziehung im weiteren und höheren Sinne) durch das Verinnerlichen der zur Legalbewährung unerlässlichen Werte. Anzustreben ist eine Akzeptanz der hinter den Strafrechtsnormen stehenden Rechtsgüter, um die zu deren Schutz in der konkreten Situation jeweils gebotenen Verhaltenspflichten zu internalisieren.“ (*Schlüchter* 1994, S. 52); ähnlich spricht *von Hasseln* von der „Vermittlung von Rechtsbewusstsein [als] gesamtgesellschaftliche Basisaufgabe eines demokratischen Rechtsstaates“ sowie von „Erziehung zur Mündigkeit“, *von Hasseln* 2003, S. 614, 616 f.; ferner soll kurz der Erziehungsbegriff, wie er sich bei *Eisenberg* aufgegliedert nach pädagogischen und juristischen Auffassung findet, erwähnt werden. In der Pädagogik und pädagogischen Psychologie wird vorherrschend unter Erziehung „[...] die personale Einflussnahme eines Erziehenden, die auf je nach Erziehungsziel und -situation spezifische Veränderungen bei der zu erziehenden Person ausgerichtet ist“ verstanden, wobei dies nicht mit Sozialisation zu verwechseln sei, da hier zudem ungeplante Lernvorgänge der sozialen Umwelt mit erfasst würden. Der juristisch, jugendstrafrechtliche Begriff sieht hierin die Führung des Jugendlichen im Rahmen seiner Entfaltung zur Einhaltung der Strafrechtsnormen; vgl. m. w. N. *Ei-*

Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts nach Art. 1, 2 GG jedoch immer nur ein „Minimum“ und somit lediglich der Fortbestand einer rechtsstaatlichen Gesellschaft gesichert werden.⁴⁰⁰ Zu diesem Minimum an Gemeinsamkeit wird man jedenfalls die durch die Gesetze geschützten Rechtsgüter ansehen können, wobei verschiedene Menschenbilder, sofern sie im Einklang mit dem Grundgesetz stehen, nebeneinander zu tolerieren sind. Demzufolge stellt, um auch den Grundwerten der Verfassung zu entsprechen, das Erziehungsziel allein die Legalbewährung dar.⁴⁰¹ Zum anderen wird die Zweideutigkeit des Erziehungsgedankens bemängelt.⁴⁰² Nach Intention des damaligen und heutigen Gesetzgebers⁴⁰³ und in Anbetracht der nachfolgend erwähnten empirischen Erkenntnisse spricht mehr für die Vorrangigkeit von Erziehung statt Strafe, im Sinne von Hilfe zur und Förderung von Legalbewährung. Darüber hinaus herrscht auch in den Erziehungswissenschaften die allgemeine Ansicht vor, dass Strafe erzieherisch nicht kalkulierbar eingesetzt werden kann, die Folgen somit nicht planvoll abschätzbar sind und darüber hinaus eine zurückweisende Strafe keinerlei Hilfe oder Verhaltensperspektiven für die Zukunft bietet, auf die es jedoch ankommt.⁴⁰⁴ Grenze ist in jedem Fall das strafrechtliche Schuldprinzip.

Das Jugendstrafverfahren ist letztlich ein Mittel staatlichen Zwangs, auch wenn es darum geht, eine wohlmeinende Antwort zu finden und sich um Mitarbeit und Akzeptanz des jugendlichen Betroffenen zu bemühen, und daher ist die Wahrung rechtsstaatlicher Garantien wesensnotwendig. Jugendgerichte müssen den verfahrens- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, die nicht hinter denen für Erwachsene nachstehen dürfen, folgen und nur in der einen oder anderen Situation diese für einen jugendlichen Angeklagten anpassen. Diese Garantien und

senberg 2013, § 2 Rn. 5 f. Faktisch handelt es sich bei einer erzieherischen Handlung um eine Ergänzung von Lernvorgängen, die überwiegend spontan sind, *Bihs/Walkenhorst* 2009, S. 15.

- 400 *Schlüchter* 1994, S. 40. Nach *Bihs/Walkenhorst* 2009, S. 15 ist der normative Rahmen dementsprechend auch durch verbindliche Werte und Normen, wie durch die Verfassung, klar formuliert.
- 401 *Schlüchter* 1994, S. 41; m. w. N. *Trenczek* 1996, S. 43; *Mann* 2004, S. 16 f.; *Grunewald* 2002, S. 456 f.; *Cornel* 2010, S. 10.
- 402 Vgl. insofern *Rössner/Bannenberg* 2002, S. 58; *Schlüchter* 1994, S. 11, 22 f.; *Grunewald* 2002, S. 455 f. oder *Streng* 1997, S. 432. Eine kurze historische Beleuchtung dieser Thematik findet sich u. a. bei *Weyel* 2008, S. 133 ff.; *Pieplow* 1999, S. 526 ff.
- 403 Vgl. m. w. N. *Trenczek* 1997, S. 344; *BT-Drs.* 16/6293, S. 9 f.
- 404 Vgl. *Breyermann* 1996, S. 310, 311 f.; *Breyermann* 2009, S. 24 (Förderung zur Befähigung); *Bihs/Walkenhorst* 2009, S. 15 m. w. N. (Erziehung als Versuchshandeln). Nicht verkannt werden kann, dass auch ein Grenzsetzen und Einhalten von Regeln erzieherische Grundelemente sind, die die sozialen Lernprozesse mitprägen. Entscheidend sind hierbei jedoch vor allem die Unterstützung der Lernprozesse sowie die Ermöglichung der Orientierung durch klare Vorgaben, *Breyermann* 2009, S. 25.

diese Herangehensweise ergeben sich aus dem Menschenrechtsstatus selbst, der nicht von Altersgrenzen abhängig sein kann und soll.⁴⁰⁵

Jugendkriminalität ist – belegt durch empirische Forschungen – weltweit ein alterstypisches Phänomen und zumindest im unteren und auch noch teilweise mittleren Schwerebereich der Kriminalität als „normal“ und ubiquitär, also weit verbreitet und häufig vorkommend, anzusehen ist.⁴⁰⁶ Demgegenüber ist es eher als „anormal“ einzustufen, dass man tatsächlich erwischt und strafrechtlich verfolgt wird. Insofern sieht man die Ursachen nicht in Erziehungs- oder Persönlichkeitsdefiziten. Vielmehr liegt es an der Entwicklungsphase Jugend selbst.⁴⁰⁷ Die biologischen Faktoren Alter und Geschlecht haben einen wesentlichen Einfluss auf die kriminelle Aktivität.⁴⁰⁸

Es handelt sich in der Regel um ein entwicklungstypisches und episodenhaftes Verhalten.⁴⁰⁹ Man spricht von entwicklungsbedingten Auffälligkeiten und lebenslauftypischem Verhalten, die bzw. das ihr Ende in der Regel mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter und der Einbindung in die Gesellschaft haben.⁴¹⁰ Gründe hierfür sind u. a. der Aufbau von festen Bindungen sowie mit zunehmendem Alter einhergehende Änderungen von Statusrollen, Veränderung von Handlungskompetenzen und die Zunahme von Selbstverantwortung und Ver-

405 Vgl. *Jung* 1994, S. 219; *Walter* 2008, S. 226. Gerade das vom Erziehungsgedanken geprägte Jugendstrafrecht ermöglicht eine „Normverdeutlichung unter den besonderen Bedingungen reduzierter und zugleich wachsender Verantwortlichkeit“, *Hassemer* 2006, S. 53.

406 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 23, 24; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 3, 7, 13 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 2, 4, 11; *Ostendorf* 2013a, Rn. 13; *Heinz* 1997, S. 30; *von Hofer* 1997a, S. 529, 531; *Dünkel* 1997, S. 573 f.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 3 ff.; *Weyel* 1999, S. 28; *BMI/BMJ* 2006, S. 357. Zur Entwicklung der Jugendkriminalität in den europäischen Ländern siehe insbesondere Kapitel 2 der EU-Länderberichte in *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011. Zum Trend seit 2000 und vor allem zu den statistischen Quellen (zumindest im Hinblick auf 24 der in dieser Arbeit herangezogenen Länder), die weitgehend im Internet verfügbar sind, siehe die Tabelle bei *Bochmann* 2009, S. 40.

407 Vgl. *Sessar* 1997, S. 69 ff., 74 ff.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 13 ff.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 4.

408 Vgl. *Rössner/Bannenber* 2002, S. 53.

409 Vgl. *Ostendorf* 2013 Grdl. z. §§ 1, 2 Rn. 4; 2013a, Rn. 13; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 23, 24; *Dünkel* 1997, S. 574; *von Hofer* 1997a, S. 529, 531; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 16; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 2, 4, 8 f., 11; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 4, 6 f.; *Streng* 2012, Rn. 9; *BMI/BMJ* 2006, S. 357.

410 Vgl. *Sessar* 1997, S. 69 ff., 74 ff.; *Dünkel* 1997, S. 574; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 6; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 17; *Matt/Siewert* 2008, S. 269, 272 (sog. Entwicklungsübergänge [„transitions“]). Man spricht insofern auch von einer „Spontanbewährung“, s. *Boers* 2008, S. 344, 367.

bindlichkeit von Regelungen.⁴¹¹ Das Jugendalter weist besondere biologische und soziologische Eigenarten auf.⁴¹² Die Jugendlichen befinden sich in einer Phase der geistigen und körperlichen Entwicklung und Reifung, die von vielerlei Schwierigkeiten und Neuerungen gekennzeichnet ist.

Mit den naturnotwendigen Schwierigkeiten, den biologischen Spannungen und soziologischen Krisensituationen sind zudem die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse in Beziehung zu setzen, welche nicht nur nützlich sondern durchaus auch abträglich sein können. Demzufolge spielt nicht nur die Anlage sondern auch die Umwelt, u. a. das Elternhaus, die Schul- und Arbeitssituation, der Freundeskreis sowie die gesamte gesellschaftlichen und ökonomische Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle.⁴¹³ Entwicklung ist individuell, kulturell variabel und aufgaben-, inhalts- sowie funktionsbereichsspezifisch.⁴¹⁴

Darüber, inwiefern welche Zusammenhänge zwischen Pubertät, Sozialisation und Kriminalität letztlich konkret bestehen, wird trotz vieler Erkenntnisse kontrovers diskutiert.⁴¹⁵ Unumstritten ist, dass diese Schwierigkeiten in der Entwicklung Einfluss auf die Straftaten haben. Demzufolge ist hierauf auch bei der strafrechtlichen Behandlung Rücksicht zu nehmen. Dies betrifft zum einen die Frage der Schuldfähigkeit und zum anderen die Frage, ob bzw. welche Bestrafung sinnvoll und gerechtfertigt ist. Folgerichtig muss dies zugleich im allgemeinen verfahrensrechtlichen Umgang mit dem Jugendlichen beachtet werden.

Die Straftaten Jugendlicher sind vorwiegend durch eine geringe Gefährlichkeit und Intensität gekennzeichnet, man spricht insofern von Delikten mit Baga-

411 Vgl. *Weyel* 1999, S. 94; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 24.

412 Vgl. *Eisenberg* 2013, Einleitung, Rn. 6; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 4, 5; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 3; *Sessar* 1997, S. 77; *Weyel* 1999, S. 94; *Streng* 2012, Rn. 4 ff.; *Walter* 2005, Rn. 53 ff., 66 ff.; *Emig u. a.* 2008, S. 37 f.; *Günter* 2011, S. 17.

413 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 26; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 4; *Weyel* 1999, S. 18 ff., 21, 22 f., 25, 88, 93; *Streng* 2012, Rn. 6 f.; *BMI/BMJ* 2006, S. 361 m. w. N.; *Bochmann* 2009, S. 34 f.; *Emig u. a.* 2008, S. 38 ff.; *von Hasseln* 2003, S. 613; *Günter* 2011, S. 17. Siehe etwa u. a. m. w. N. *White/Cunneen* 2006, S. 17 ff. zur Rolle der Arbeitslosigkeit oder *Ferchhoff* 2011, S. 7 ff. zu den Gleichaltrigengruppen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in den letzten Jahren ein Strukturwandel hin zur Dienstleistungs- und Mediengesellschaft stattgefunden hat, verbunden mit neuen Herausforderungen und Entscheidungsspielräumen, die nicht zuletzt für Jugendliche relevant sind, vgl. u. a. *Schröer* 2011, S. 4 ff.; *Günter* 2011, S. 16; *Ziehe* 2011, S. 24 ff.; *Albert u. a.* 2011, S. 28 ff., insbesondere S. 32. Nicht zuletzt haben sich auch in den letzten 50 Jahren die Lebensbedingungen Heranwachsender in psychologischer und soziologischer Hinsicht verändert, vgl. u. a. *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1589 f.

414 *Landau* 2008, S. 219 m. w. N.

415 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 5; siehe auch *Günter* 2011, S. 16 ff.

telcharakter.⁴¹⁶ Zu den häufigsten Straftaten Jugendlicher zählen vor allem Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, wobei die Gleichaltrigen selbst oftmals zugleich die Opfer sind, sowie Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln.⁴¹⁷ Das Täter- und Opferrolle in einer Person nicht selten zusammenfallen ist ebenfalls Teil der sozialen Realität des Erwachsenwerdens.⁴¹⁸

Überwiegend handelt es sich um Jungenkriminalität.⁴¹⁹ Das Deliktsspektrum ist bei den Jungen relativ breit. Die Delinquenzbelastung weiblicher Jugendlicher ist sowohl im Hell- als auch im Dunkelfeld deutlich geringer. Vordergründig fallen Mädchen aufgrund einfachen Diebstahls auf. Wichtig ist auch, dass die kriminelle Höchstbelastung in der Regel bei Jungen/Männern im Alter von 18-21 und bei Mädchen im Alter von 14-16 anzunehmen ist.⁴²⁰

Von nicht zu unterschätzender Relevanz ist ferner die Begehung von Straftaten in der Gruppe und mit Gleichaltrigen.⁴²¹ Darüber hinaus ist jugendliches Verhalten überwiegend spontan-situativ, selten rational.⁴²²

Trotz allem darf nicht verkannt werden, dass es jugendliche sog. Mehrfach- und Intensivtäter gibt. Der Anteil dieser an den erfassten Delinquenten beträgt ca. 5%, wobei sie allerdings für etwa 2/3 der polizeilich registrierten Jugendstraftaten verantwortlich sind.⁴²³ Diese stellen in Anbetracht ihrer sozialen Hintergründe – meist liegen mehrere Risikolagen vor –, möglicher Persönlichkeitsdefizite und ihrer scheinbaren Unbelehrbarkeit bzw. Ansprechbarkeit die eigentliche Problemgruppe dar.⁴²⁴ Aber auch bei den Mehrfach- und Intensivtätern

416 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 23, 24; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 2, 4, 11; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 11; *Dünkel* 1997, S. 574; *von Hofer* 2003, S. 529, 531; *Weyel* 1999, S. 15.

417 Konkrete Ausführungen und mögliche Hintergründe für die Taten finden sich u. a. bei *Weyel* 1999, S. 37 ff., 45 ff.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 29 ff.; siehe auch *BMI/BMJ* 2006, S. 362 ff.

418 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 8.

419 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 19; *Ostendorf* 2013a, Rn. 13; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 8.

420 Vgl. *Ostendorf* 2013a, Rn. 13; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 20.

421 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 8; *Heinz* 2008, S. 55; siehe auch *Weyel* 1999, S. 40 ff.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 21.

422 Vgl. *Breymann* 1996, S. 311; *Heinz* 2008, S. 55; *Schumacher* 2008, S. 374; *Günter* 2011, S. 17.

423 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 8; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 18; *Sessar* 1997, S. 75. Die Terminologie Mehrfach- und Intensivtäter ist jedoch selbst nicht unumstritten. In den einzelnen Bundesländern werden auch verschiedene Begriffe sowie auch Kriterien verwendet, vgl. *BT-Drs.* 16/13142, S. 9, 10.

424 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 3 f., 6; *Matt/Siewert* 2008, S. 269; *Ostendorf* 2013a, Rn. 15; *BMI/BMJ* 2006, S. 358 m. w. N.; *Dünkel/Grzywa/Pruin/Selih* 2011, S. 1877.

kommt es nicht zwangsläufig zu einer sog. kriminellen Karriere, vielmehr werden sich nur bei einigen die delinquenten Verhaltensweisen kontinuierlich fortsetzen.⁴²⁵ Gerade im Hinblick auf diese Gruppe ist ein präventives Vorgehen von enormer Bedeutung. Insofern sollten neben den Risikofaktoren vor allem auch die sog. Schutzfaktoren (protektive Faktoren) beachtet werden.⁴²⁶

Beim Durchlaufen und Erfahren dieses Sozialisationsprozesses bedürfen Kinder und Jugendliche der Anleitung und Unterstützung. Teil der Sozialisation ist es, sich mit Recht und Gesetz auseinander zu setzen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Das Kennen und Anwenden der Regeln des sozialen Lebens sind keineswegs angeboren. Es handelt sich um einen Entwicklungsprozess, der komplex und störanfällig ist, in dem Normen und damit gemeinschaftsbezogenes Wissen und Handlungskompetenzen erworben werden müssen.⁴²⁷ So wurde auch im 2. Periodischen Sicherheitsbericht vermerkt, dass eine Normübertretung oftmals ein notwendiges Begleitphänomen des Entwicklungsprozesses hin zur individuellen und sozialen Identität und damit zugleich im Rahmen des Normlernens erwartbar ist.⁴²⁸

Im Rahmen des Sozialisationsprozesses dient Erziehung als Hilfsmittel. Wie sich aus Art. 6 II GG ergibt, obliegt die Erziehung der Kinder in erster Linie den Eltern. Erziehung versteht sich hier als Sorge und Unterstützung seelischer, physischer und materieller Art. Es liegt also zunächst eine Art Fremderziehung vor, die zu Selbsterziehung, Selbständigkeit und alleinige volle Verantwortlichkeit führen soll.⁴²⁹

425 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 18; *Dünkel* 1997, S. 574 m. w. N.; 2004, S. 9; *Boers* 2008, S. 350 f., 354 ff., 367 ff. m. w. N. Im Rahmen der theoretischen Diskussion zur Kriminalität im Lebenslauf unterscheidet man insofern bspw. innerhalb bestimmter Verlaufsformen („trajectories“) zwischen Entwicklungsübergängen („transitions“) und sog. Wendepunkten/kritischen Lebensereignissen („turning points“), vgl. *Matt/Siewert* 2008, S. 270.

426 Vgl. *Matt/Siewert* 2008, S. 269, 270, 272 f., 274; *Boers* 2008, S. 369 f.; auch *BMI/BMJ* 2006, S. 403 f. m. w. N. In diesem Kontext steht auch das Konzept der Resilienz, nach dem Individuen, die widrigen Lebensumständen bzw. multiplen Problemlagen/Risikofaktoren ausgesetzt sind, durchaus in der Lage sind, diese zu bewältigen. Es kommt entscheidend auf das Vorhandensein einer besonderen Bewältigungsleistung an. Dass eine Vielzahl von sog. Risikokindern nicht zu Straftätern oder sogar sog. Intensivtätern werden, ist empirisch belegt. Es gibt keine kausale Determiniertheit. Neu an diesem Konzept ist, nicht nur auf die Belastungen, sondern eben gerade auf die Mechanismen der Widerstandsfähigkeit und des „Gelingens“ der Bewältigung von Risikobedingungen zu schauen; vgl. m. w. N. und Ausführungen *Matt/Siewert* 2008, S. 270 ff.

427 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 1 ff.; *Projahn* 2003, S. 351. *Ziehe* 2011, S. 27 sieht einen haltenden Rahmen für erforderlich, damit sich die Jugendlichen auf die mit der Entwicklung zusammenhängenden Krisen einlassen können.

428 *BMI/BMJ* 2006, S. 357 m. w. N.

429 *Schlüchter* 1994, S. 38.

Gemäß Art. 6 II GG ist es das Recht, aber auch die Pflicht der Eltern für ihre Kinder zu sorgen und sie zu erziehen. Insofern handelt es sich um eine Art fremdnütziges Recht.⁴³⁰ Die staatliche Gemeinschaft ist lediglich zur diesbezüglichen Überwachung befugt, zugleich aber auch gegenüber dem Jugendlichen zu Schutz und Fürsorge verpflichtet.⁴³¹ Entfallen die Eltern als Erzieher (aus welchen Gründen auch immer) so treten regelmäßig andere Personen an deren Stelle. Darüber hinaus haben auch Lehrer, Berufsausbilder und sonstige Erzieher einen Anteil an der Erziehung. Die Eltern haben jedenfalls oberste Priorität. Kennzeichnend für die Beziehung zwischen Erzieher und zu Erziehendem ist in aller Regel, dass diese längerfristig und persönlich ist.

Problematisch ist, dass die Personen, die bei der Aufklärung und Ahndung einer Straftat eines Jugendlichen mit diesem in Kontakt kommen, erzieherisch auf ihn einwirken bzw. ihn nicht in der Erziehung schädigen sollen. Diese Personen trifft der Jugendliche jedoch unter Umständen nur einmal kurz in seinem Leben. Insofern wird man zwar einen verständnisvollen Umgang fordern können und müssen, aber Erzieher im eigentlichen Sinne sind sie nicht.⁴³²

Durch das erzieherische Prinzip vermag der Richter in jedem Verfahrensstadium entsprechend den erzieherischen Bedürfnissen des jeweiligen Jugendlichen pädagogisch auf diesen einzuwirken und zu reagieren.⁴³³ Die heranreifenden jungen Menschen sind noch in gewisser Weise formbar⁴³⁴ und wenn Erziehungsmaßnahmen den gleichen oder sogar besseren Erfolg als eine Strafe versprechen, so entspricht dies zudem dem im Grundgesetz verankertem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Wichtigkeit und auch Wirksamkeit des Subsidiaritätsprinzip, d. h. Jugendstrafe als ultima ratio und der Vorrang weniger eingreifender Maßnahmen, wird durch empirische Untersuchungen gestützt.⁴³⁵

Ziel einer Erziehung im und durch das Jugendstrafverfahren darf jedoch nur die Legalbewährung, d. h. Verhütung weiterer Straftaten, sein. Weitere staatliche Erziehungsbemühungen, insbesondere im Sinne politischer oder weltanschaulicher Indoktrination würden gegenüber Heranwachsenden einen Eingriff

430 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 4 Rn. 8. Art. 6 II GG spricht bewusst von Recht und Pflicht beider Elternteile. Zur Rolle und Bedeutung beider Elternteile für die Sozialisation sowie mögliche Folgen einer Vater- oder Mutterentbehrung insbesondere im Kontext des Entstehens von Jugendkriminalität und ihre Prävention vgl. etwa m. w. N. *Heberling* 2010, S. 62-67.

431 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 4 Rn. 8; *Landau* 2008, S. 220 f., 222; *Emig u. a.* 2008, S. 86. Zur besonderen Problematik einer „erzieherischen“ Behandlung von Heranwachsenden siehe *Pruin* 2007 oder *Schlüchter* 1999, S. 87 ff.

432 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 11.

433 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 11, 18.

434 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 6.

435 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 29 f.

in seine Grundrechte und gegenüber Jugendlichen zudem zumindest einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II GG darstellen.⁴³⁶

Gerade das genannte Wissen zum biologischen, psychologischen und soziologischen Entwicklungsprozess, die kriminologischen Erkenntnisse sowie das elterliche Erziehungsrecht sprechen für eine zurückhaltende, jugendgemäße und zukunftsorientierte Ausübung der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle.⁴³⁷ Zugleich beinhaltet dieses verfassungsrechtliche Subsidiaritätsgebot aber auch die Aufgabe der Hilfe und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen, etwa im Falle von Straffälligkeit.⁴³⁸ Man darf nicht vergessen, dass sich der Jugendliche in einem Alter befindet, „[...] in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind.“⁴³⁹

In diesem Kontext sind ferner die Ausführungen des Gesetzgebers zur Formulierung des neuen § 2 I 2, insbesondere dem „soweit möglich“, die in Anlehnung an das Urteil des BVerfG vom 16.1.2003 (BGBl. I S. 178; *BVerfGE* 107, 104 ff.) erfolgte, zu erwähnen. Hiernach ist die Unterscheidung zwischen Verfahren und Rechtsfolge bedeutsam. So darf vor Abschluss des Strafverfahrens das Elternrecht grundsätzlich nicht allein wegen erzieherischer Ziele zurückgedrängt werden und ist vor dem Nachweis der durch die Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit entsprechend Zurückhaltung geboten. Regelmäßig darf der Staat erst nach rechtskräftiger Verurteilung, soweit es dann erforderlich ist, in größerem Umfang erzieherisch in Richtung eines zukünftigen straffreien Lebens auf den Jugendlichen einwirken. Die Verfolgung erzieherischer Belange bei der Sanktionsauswahl und -bemessung vermag somit einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht zu rechtfertigen. Sollten erzieherisch begründete Maßnahmen ausnahmsweise vor Feststellung eines entsprechenden erzieherischen Bedarfs im Urteil notwendig erscheinen, dürfen sie lediglich angeordnet werden, wenn sie keinen Zwangscharakter haben, für den Jugendlichen lediglich vorteilhaft und auf ihr Wohl ausgerichtet sind oder aber es um die Sicherung der erzieherischer Wirkung etwaiger im Urteil zu treffender Anord-

436 Vgl. *Trenczek* 1997, S. 344 f.; *Trenczek* 1996, S. 43; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 3; *Streng* 2012, Rn. 22. Problematisch könnte diese Zielfestlegung jedoch bei Jugendlichen und Heranwachsenden werden, die Straftaten mit extremistischem oder ausländerfeindlichem Hintergrund begangen haben. Hier hängt regelmäßig die Straftat in engstem Zusammenhang mit der Gesinnung. Allerdings wird man auch hier lediglich die Bedingungen für eine „Umkehr“ vorbereiten, jedoch nicht erzwingen können; vgl. insofern *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 1; *Heinz* 1997, S. 57.

437 *Trenczek* 1997, S. 345.

438 Vgl. *Trenczek* 1997, S. 347 m. w. N.; *Landau* 2008, S. 220, 223; *Schumacher* 2008, S. 376, 377.

439 *BVerfG ZJJ* 2006, S. 196.

nungen geht.⁴⁴⁰ Letztlich heißt dies, dass das elterliche Erziehungsrecht im Verfahren nur ausnahmsweise wegen erzieherischer Gründe eingeschränkt werden darf, bei der Rechtsfolgenauswahl demgegenüber schon eher und in etwas größerem Umfang. In keinem Fall vermag das strafrechtliche Erziehungsrecht das Erziehungsrecht der Eltern zu substituieren; es berechtigt lediglich zu begrenzten Eingriffen.⁴⁴¹

Abschließend ist festzuhalten, dass der Erziehungsgedanke der Praxis ermöglicht, zum einen dem Verständnis von Jugendkriminalität, also der Episodenhaftigkeit und Ubiquität Rechnung zu tragen, indem z. B. die Diversion umfangreich genutzt wird, und zum anderen gegenüber den Jugendlichen aktiv zu werden, bei denen tatsächlich ein Erziehungsbedürfnis besteht.⁴⁴² Richtig verstanden und bedacht angewandt vermag der das Jugendstrafrecht prägende Erziehungsgedanke Strategien zu entwickeln und heranzuziehen, die der Jugend angemessen sind, aber auch nicht über das Maß der Schuld hinausgehen, und vor allem Repression zu begrenzen.⁴⁴³ Er findet somit letztlich seine rechtsstaatliche Konkretisierung im Subsidiaritätsprinzip, das Teil des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist, sodass die Begrenzung nicht nur den Interventionen, sondern dem gesamten (jugend-)strafrechtlichen Kontrollanspruch gilt.⁴⁴⁴ Dementsprechend hatte man schon auf dem 64. Deutschen Juristentag folgenden Beschluss gefasst: „Der Erziehungsgedanke als Leitprinzip des Jugendstrafrechts hat sich bewährt. Er ist beizubehalten. Er sichert flexible Sanktionsformen und ermöglicht gesellschaftliche Akzeptanz für adäquate Reaktionen.“⁴⁴⁵ „Der Erziehungsgedanke thematisiert die Verantwortung der Gesellschaft für ihre Jugend und fördert daher Rücksichtnahme auf die vielfältig sensible Phase des Jugendalters.“⁴⁴⁶ Zugleich soll der Jugendliche zur Verantwortungsübernahme insbesondere für ein künftiges straffreies Leben befähigt werden.⁴⁴⁷ Jugendstrafrecht ist somit Teil der sozialen Kontrolle und enthält Bezüge zur Sozialisa-

440 Vgl. zu den Ausführungen *BT-Drs.* 16/6293, S. 9; *BT-Drs.* 16/13142, S. 103 f.; auch *Goerdeler* 2004, S. 185 und *Emig u. a.* 2008, S. 86, jeweils zudem mit Verweis auf das Urteil des BVerfG, welches auch in *DVJJ-Journal* 2003, S. 68 ff., 71 abgedruckt ist. Im Hinblick auf die Verfahrensbeteiligung und Bedeutung der Eltern bei der Anordnung und Durchführung der einzelnen Rechtsfolgen siehe ausführlich *Schwer* 2004, S. 208 ff.

441 Vgl. *Goerdeler* 2008a, S. 141 m. w. N.; *BVerfG DVJJ-Journal* 2003, S. 71.

442 Vgl. *Mann* 2004, S. 17; *Heinz* 1997, S. 58; *Kreuzer* 2008, S. 128.

443 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 22; *Trenczek* 1996, S. 42; *Heinz* 1997, S. 20 f., 58.

444 Vgl. *Trenczek* 1996, S. 43.

445 Beschluss des 64. Deutschen Juristentages, C II 3.Variante.

446 *Streng* 2012, Rn. 23.

447 *Streng* 2012, Rn. 23.

tion junger Menschen.⁴⁴⁸ Auch wenn Legalbewährung Ziel des allgemeinen Strafrechts ist, so ermöglicht doch erst der dem Jugendstrafrecht zugrunde liegende Erziehungsgedanke die individual- und spezialpräventive Ausrichtung.⁴⁴⁹ Es ist präventiv besser und sinnvoller, Jugendlichen stabilisierende, kompensatorische Handlungsweisen und Angebote zukommen zu lassen, dadurch ihren sozialen und psychischen Status zu verbessern und so letztlich zukünftige Verhaltensabweichungen zu vermeiden.⁴⁵⁰

In den anderen Ländern Europas zielt man ebenfalls auf Legalbewährung im Sinne von Individual- und Spezialprävention ab. Gleichwohl sind einige Unterschiede vorhanden. Zum einen werden im Rahmen der Zielsetzung oder der Mittel unterschiedliche Begriffe wie etwa Erziehung, Wohl des Jugendlichen oder Wiedereingliederung verwandt, wobei jeweils Schutzaspekte und die Relevanz der Persönlichkeitsentwicklung betont werden.⁴⁵¹ Zum anderen wird deutlich, dass vereinzelt darüber hinausgehende Ziele oder Aspekte eine Rolle spielen und Bestrafung durchaus als Methode anerkannt ist.

So definiert *Österreich* in § 5 Nr. 1 öJGG als Ziel: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbarem Verhalten abzuhalten.“ Der Spezialprävention kommt damit eindeutig der Vorrang zu. Allerdings ist gemäß § 14 öJGG ein Rückgriff auf generalpräventive Erwägungen ausnahmsweise möglich, wenn dies „aus besonderen Gründen unerlässlich“ sein sollte. Der Erziehungsgedanke gewinnt somit als ein Aspekt im Rahmen der Legalbewährung an Bedeutung.⁴⁵² Durch die Zielsetzung des öJGG wird die Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Eigenheiten von Jugendkriminalität sowie jugendlicher Täter ermöglicht. Dementsprechend sollen die Verfahrensvorschriften rechtlichen Schutz bieten und insgesamt Unterstützung gewährleisten. Zugleich sollen Stigmatisierungen verhindert bzw. reduziert werden.⁴⁵³

Auch die *Schweiz* hat den Grundsatz der Spezialprävention festgelegt. Nach Art. 2 S. 1 schweizJStG sowie Art. 4 S. 1 schweizJStPO sind für die Anwen-

448 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 17; *Meier u. a.* 2011, Vor §§ 1 ff. Rn. 1 ff.

449 Vgl. *Mann* 2004, S. 16 f.; *Ostendorf* 2013a, Rn. 53 f.

450 Vgl. *Breymann* 1996, S. 311; *Viehmänn* 2008, S. 73; *Heinz* 2008, S. 58.

451 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 21. Der Begriff des Wohls des Jugendlichen ist ähnlich unbestimmt wie der des Erziehungsgedankens und erscheint mit einem strafrechtlichen Vorgehen noch weniger vereinbar.

452 Vgl. *Jesionek* 2006, S. 531; 2007, S. 121; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 42. Das Jugendwohlfahrtsgesetz legt als Ziel die Unterschätzung sowie Gewährleistung von Hilfe und Beratung, mithin Unterstützung zur Erziehung fest; vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 41, 90.

453 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 41, 57, 58; *Löschnig-Gespanndl* 2002, S. 270.

derung des Jugendstraf- und -prozessrechts „Schutz“ und „Erziehung“ wegleitend. Hierbei sind die Lebens- und Familienverhältnisse des Jugendlichen sowie seine Persönlichkeitsentwicklung zu beachten. „Schutz“ wird jedoch nicht im Sinne von Schutz vor staatlicher Strafverfolgung, sondern vielmehr durch staatliche Reaktion verstanden. Man will in eine Fehlentwicklung eingreifen, um so die persönliche, gesundheitliche und berufliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern. Gleichwohl gilt es zugleich Verfahrensrechte zu gewährleisten und für eine aktive Verfahrensbeteiligung zu sorgen.⁴⁵⁴

In den *Niederlanden* entspricht das Jugendstrafrecht weitgehend dem Erwachsenenstrafrecht. Die Sondervorschriften beruhen dennoch auf dem Grundsatz, dass so weit wie möglich die Belange des Jugendlichen vordergründig zu beachten sind. Es geht daher weniger um Bestrafung und Vergeltung, sondern vielmehr um Schutz, Fürsorge und (Um-)Erziehung, also Spezialprävention.⁴⁵⁵

In *Frankreich* legte man seit der Ordonnance vom 2.2.1945 Wert auf ein spezialpräventives, d. h. individuelles und erzieherisches Vorgehen. Eine ausdrückliche Zielbestimmung gibt es nicht. Art. 2 I weist jedoch auf den Vorrang von Schutz- und Erziehungsmaßnahmen vor sog. erzieherischen Sanktionen oder repressiven Maßnahmen hin. Seit den jüngsten Reformen, 2002, 2004 und insbesondere 2007, wird allerdings eine gegenläufige Entwicklung deutlich. Der Trend geht in Richtung Angleichung ans Erwachsenenstrafrecht und damit eine stärkere Ausrichtung auf die Tat und die Verantwortungsübernahme; es ist mehr ein Zusammenwirken von Erziehung und Strafe, teilweise sogar „Erziehung durch Strafe“. Dies zeigt sich u. a. in der Neufassung des Art. 2 II, wonach nunmehr auch Strafen des allgemeinen Strafrechts angeordnet werden können, wenn dies in Anbetracht der Umstände und der Persönlichkeit des Jugendlichen erforderlich erscheint. Damit können ausnahmsweise vergeltende und generalpräventive Aspekte relevant werden.⁴⁵⁶

Das *spanische* Jugendstrafrecht, das seit Ende des 20. Jh. nicht mehr ausschließlich wohlfahrtsrechtlich orientiert ist, sondern durch ein justizorientiertes Modell gekennzeichnet ist, zielt gleichwohl vorrangig auf die Spezialprävention und die Interessen des Jugendlichen ab. Erzieherische Lösungen sind den strafenden vorzuziehen. Die positive Spezialprävention und damit die Wie-

454 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1400, 1406, 1409, 1411, 1435, 1438; 2007, S. 135, 139; *Engel* 2008, S. 440, 441; *Bürgin* 2008, S. 481; 2006, S. 525 f.; *Gräfin von Keyserlingk* 2007, S. 139 (Fn. 5) sowie die neue JStPO.

455 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 929, 948; *van Kalmthout* 2002, S. 226; *van der Laan* 2006, S. 153, 162; *Pruin* 2011, S. 1546.

456 Vgl. *Castaignede/Pignoux* 2011, S. 483 ff., 508, 543 ff.; *Kasten* 2003, S. 387; *Ottenhoff/Renucci* 1996, S. 120; *Wyvekens* 2006, S. 184; *Steindorff-Classen* 2003, S. 241 ff.

dereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft sind gesetzlich normiert und konzipieren somit ein Erziehungs- und Täterstrafrecht.⁴⁵⁷

Das *portugiesische* Jugendrecht ist ebenfalls durch den Vorrang des Erziehungsgedanken geprägt. Vor 2001, dem Reformjahr, ging es um den Schutz der sowohl straffälligen als auch sozial auffälligen Jugendlichen, seitdem geht es um die Erziehung der straffälligen Jugendlichen sowie getrennt hiervon um den Schutz gefährdeter Minderjähriger. Die erzieherischen Interventionen sollen der Sozialisation dienen, aber nicht der Befriedigung öffentlicher Sicherheitsinteressen. Diesen soll vielmehr durch der in seinem Interesse erfolgenden Erziehung im Hinblick auf Recht und Gesetz genüge getan werden.⁴⁵⁸

Im Mittelpunkt des *italienischen* Jugendstrafrechts stehen die Persönlichkeit und die erzieherischen Bedürfnisse des Jugendlichen. Es ist mithin täterorientiert und am Erziehungs-/Resozialisierungsgedanken ausgerichtet. Der Jugendliche soll aber auch Verantwortung übernehmen. Ferner gewinnen der Verletzte und die Idee der Wiedergutmachung immer mehr Beachtung.⁴⁵⁹

Griechenland verbindet sowohl wohlfahrtsorientierte als auch justizielle Prinzipien im Umgang mit jugendlichen Tätern. Es ist eine spezialpräventive und erzieherische Ausrichtung des Systems erkennbar. Vor allem durch die Änderungsgesetze von 2003 und 2010 wurden die Verfahrensrechte der Jugendlichen, die teilweise hinter denen für erwachsene Beschuldigte zurückstanden, weiter gestärkt.⁴⁶⁰

Kroatien hat den Vorrang von Erziehung vor Strafe sowie das damit verbundene Subsidiaritätsprinzip festgeschrieben. Das kroatische System ist somit spezialpräventiv ausgerichtet. Grenze ist das Schuldprinzip.⁴⁶¹

Serbien sieht die Beachtung erzieherischer Werte, die das gesamte Jugendstrafverfahren durchziehen sollen, vor. Vor allem auch durch die Zielsetzung der möglichen Sanktionen werden der Vorrang der Erziehung vor Bestrafung und die Ausrichtung auf die Resozialisierung des jungen Täters deutlich. Es handelt sich mithin um einen strafrechtlichen Ansatz, bei dem erzieherische Orientierungen deutlich werden.⁴⁶²

Erziehung und Integration des Jugendlichen hat auch in *Slowenien* Priorität. Ziel ist damit die Erziehung oder Wieder-Erziehung sowie Schutz und Hilfe zur

457 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1315, 1326, 1344 f., 1347; *Bochmann* 2009, S. 83.

458 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1029, 1031, 1034 ff., 1039, 1047, 1075.

459 Vgl. Art. 1 D.P.R. Nr. 448/1988; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 767, 769, 782, 786, 787, 788, 789, 793, 795, 798, 800; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 209.

460 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 625 f., 666; 1998, S. 1088; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 147, 155.

461 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 189, 196, 220 f.

462 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1197, 1200, 1209, 1211, 1213, 1233, 1244.

Ermöglichung einer „adäquaten“ Persönlichkeitsentwicklung, durch die die (Wieder-)Eingliederung ins Leben und die Gesellschaft erreicht werden soll.⁴⁶³

Tschechien orientiert sich ebenfalls an der Idee der Erziehung. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor repressiven Strafen. Einerseits wird dieser spezialpräventive Ansatz im Sinne der Wiedereingliederung verstanden. Insofern stehen die individuellen Bedürfnisse des Jugendlichen im Vordergrund. Zum anderen geht es auch um die Übernahme der Verantwortung für die Tat durch den Jugendlichen, insbesondere durch Wiedergutmachung („*restorative justice*“). Vor der Reform 2003/2004 standen noch die Konzepte der Vergeltung und des Schutzes der Gesellschaft im Vordergrund.⁴⁶⁴ Gemäß § 42 I tschJGG hat der Jugendliche zudem ein Recht darauf, in einer Weise behandelt zu werden, die seinem Alter, Gesundheitszustand und seiner geistigen Reife entspricht.

Ferner wird in der *Slowakei* der Erziehungsgedanke herangezogen. In § 97 slowaStG ist als Leitgedanke der Sanktionierung die Erziehung des Jugendlichen zu einem ordentlichen Bürger genannt, daneben jedoch auch die Verhinderung des Rückfalls und der angemessene Schutz der Gesellschaft festgelegt. Zugleich soll sich der Jugendliche hierdurch in die Familie und Gesellschaft wieder eingliedern. In einer Reihe von Sondervorschriften werden die Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen und die Erziehungsidee deutlich.⁴⁶⁵

Die Spezialprävention ist zudem in *Ungarn* maßgeblich. Erziehung ist als Strafzweck in Art. 108 ungStGB und damit als Ziel der Maßnahmen und Strafen sowie des gesamten Verfahrens genannt. Abgestellt wird auf die Förderung der Entwicklung des Jugendlichen. Mit einer erzieherischen Beeinflussung will man die (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft ermöglichen. Der Jugendliche soll die Bedeutung des Rechts und der Gesetze erkennen und verstehen.⁴⁶⁶

Der Erziehungsgedanke hat zudem in *Bulgarien* Bedeutung, wenn die Beachtung der Notwendigkeit der Erziehung im Rahmen der prozessrechtlichen Normanwendung vorgeschrieben ist. Allerdings ist hinzuzufügen, dass sich das System und damit auch die Erziehungsidee wandelt bzw. gewandelt hat und zwar von einem staatlich-zentrierten paternalistischen Ansatz während des Kommunismus hin zur Wohlfahrtsorientierung. Art. 60 bulgStGB beschreibt zugleich die Wiedereingliederung als Ziel von Strafen.⁴⁶⁷

Rumänien verfügt zwar nicht über ein eigenes Jugendstrafrecht, gleichwohl gibt es eine Reihe von wesentlichen Sondervorschriften, in denen die Bedeutung des Erziehungsgedankens deutlich wird. Dies betrifft beispielsweise die Anord-

463 Vgl. Art. 73 slowStBG; *Filipčič* 2011, S. 1290, 1295 f., 1298, 1299, 1311.

464 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 253, 256 f., 265 f., 271 f.; *Váková* 2002, S. 451; 2006, S. 382 f., 385; *Válková/Sima* 2006, S. 483.

465 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1266, 1268, 1272, 1283, 1286.

466 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 674, 683, 686, 687; *Ligeti* 2007, S. 193.

467 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 140, 180.

nungsmöglichkeit von Erziehungsmaßnahmen. Ferner finden sich spezielle, schützende Verfahrensvorschriften, so etwa die Forderung nach der Einbindung des Bewährungsdienstes.⁴⁶⁸

In den *estnischen* Vorschriften finden sich keine so konkreten Prinzipien. Deutlich wird jedoch, dass die Interessen des Jugendlichen zu schützen sind.⁴⁶⁹ *Lettland* kombiniert das strafrechtliche System mit wohlfahrtsorientierten Elementen. So sind der Schutz des Jugendlichen und die Berücksichtigung seiner Interessen bedeutsam. Der Jugendliche wird vorrangig als in der Entwicklung befindliche Person gesehen.⁴⁷⁰ Das *litauische* Jugendstrafrecht zielt auf die Hilfe zur Änderung der bisherigen Lebensweise und des Verhaltens ab, insbesondere um ihn von zukünftigen Straftaten abzuhalten. Als Mittel dient allerdings die Bestrafung, die sich wiederum nach der Persönlichkeitsentwicklung, der Erziehung sowie den Ursachen des straffälligen Verhaltens richten soll.⁴⁷¹

Russland hat zwar auch kein spezielles Jugendstrafrecht/-system, schreibt aber zumindest die Berücksichtigung des Schutzes des Jugendlichen, die Individualisierung des Verfahrens sowie die Beachtung „sozialer“ Kenntnisse, also z. B. aus den Bereichen Psychologie und Pädagogik, vor. Trotzdem wird die Bestrafung vielfach noch immer als wesentliches Instrument angesehen.⁴⁷²

Dänemark, *Finnland* und *Schweden* trennen kaum zwischen 15- bis 17-Jährigen und Älteren. Gleichwohl wirkt sich das wohlfahrts- und auf das im besten Interesse des Kindes orientierte System, das für unter 15-Jährige zur Anwendung gelangt, auch hier noch aus. Es gilt auf ihr Wohl und ihre Interessen zu achten.⁴⁷³ Deutlich wird aber z. B. in *Schweden*, dass die Anordnung einer Maßnahme einerseits negativen Entwicklungen des Jugendlichen entgegenwirken soll, womit der Behandlungsgedanke angesprochen ist. Für den Jugend-

468 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1079, 1089, 1092, 1096, 1098, 1099, 1109, 1110 f. Allerdings fand dieser Gedanke noch keine generelle Unterstützung. Das Strafrecht bzw. die Idee der Bestrafung waren noch immer dominant. Dies änderte sich mit dem Reformgesetz von 2014, das den Erziehungsgedanken eindeutig in den Vordergrund stellte und Strafen für unter 18-Jährige zugunsten von Erziehungsmaßnahmen abschaffte, vgl. *Päroşanu* 2015.

469 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 399, 408. In Estland handelt es sich in Anbetracht nur weniger Sondervorschriften grundsätzlich um reines Strafrecht. Lediglich die allmähliche Spezialisierung der Verfahrensbeteiligten sowie die Einführung des Jugendsanktionsgesetzes und der Jugendkomitees lassen erkennen, dass es nicht allein um Bestrafung geht, sondern die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen relevant ist und mit nicht-strafenden Interventionen oftmals mehr geholfen werden kann.

470 Vgl. *Judins* 2011, S. 833 f., 866

471 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 872, 882, 890.

472 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1127, 1143, 1147.

473 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 305 f., 328, 331, 336, 353; *Lappi-Seppälä* 2011, S. 423 f., 426, 450; *Haverkamp* 2011, S. 1356 f.

lichen soll die Reaktion mithin begreiflich und pädagogisch sein. Andererseits soll diese Maßnahme aber zugleich hinsichtlich der Tatschwere und möglichen Vorstrafen hinreichend einschneidend, vor allem proportional sein, sodass der Strafgedanke ebenfalls bzw. sogar vorrangig Beachtung findet.⁴⁷⁴

Mit dem *schottischen Children's Hearings System* will man den Bedürfnissen des Jugendlichen gerecht werden, aber auch die Rolle der Familie stärken. Insgesamt verfolgt man damit ebenfalls einen präventiven und erzieherischen Ansatz. Zugleich geht es um ein frühzeitiges Intervenieren. Allerdings können und werden mindestens 12-jährige Straftäter auch strafrechtlich belangt. Sie gelangen in diesen Fällen ins allgemeine Strafrechtssystem, in dem entsprechend punitive Zwecke verfolgt werden. Insgesamt kam es vor allem seit 2002 zu einer etwas repressiveren Ausrichtung, die auch das *Hearings System* umfasst.⁴⁷⁵

Entsprechend der Gesetzesvielfalt in *England/Wales* sind auch die jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen in verschiedenen Gesetzen und bei den konkreten Sanktionen vorzufinden. Insbesondere wird im *Crime and Disorder Act 1998* die Prävention von Straftaten als vorrangiges Ziel des Jugendstrafverfahrens benannt. Allerdings bezweckt man mit einer Bestrafung auch die Abschreckung und zwar sowohl im Sinne der Spezial- als auch Generalprävention. Es gibt auch Verknüpfungen mit dem Begriff der Erziehung, teilweise aber vor allem als Zweck einer Maßnahme, wie etwa bei der *detention and training order*.⁴⁷⁶ Gleichwohl spielen auch Wohlfahrtsgedanken eine Rolle.⁴⁷⁷

Ähnliche Zwecke verfolgt *Nordirland*. Hauptziel ist hiernach der Schutz der Öffentlichkeit durch Vorbeugung von Rückfall, wobei aber gleichzeitig die Interessen und Bedürfnisse des Jugendlichen zu beachten sind. Die Idee der *restorative justice* prägt letztlich das gesamte Jugendrechtssystem.⁴⁷⁸

In *Irland* dienen die für Jugendliche vorgesehenen Schutzvorschriften seiner Wiedereingliederung. Insofern ist die Wahrung seiner Rechte gleichberechtigt neben wohlfahrtsorientierten Aspekten zu berücksichtigen.⁴⁷⁹

In Bezug auf *Polen* ist zu bedenken, dass sowohl straffälliges Verhalten als auch solches, das Anzeichen von sog. Demoralisierung aufweist, erfasst wird. Es verwundert daher nicht, dass vornehmlich bzw. ausschließlich auf die Behandlung des Jugendlichen abgezielt wird. Jegliches Handeln soll im besten Interesse des Kindes erfolgen. Angestrebt werden positive Veränderungen in der Persön-

474 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1356, 1365, 1376, 1383 f., 1385; *von Hofer* 2003, S. 513, 521.

475 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1150 f., 1153, 1155, 1175, 1192, 1193.

476 Vgl. *Bochmann* 2009, S. 81 f. m. w. N.; *Dignan* 2011, S. 360.

477 Vgl. *Haines/O'Mahony* 2006, S. 119; *Goldson/Muncie* 2006, S. 204.

478 Vgl. Art. 53 nordirJA; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 98, *O'Mahony* 2011, S. 957, 961, 967, 985.

479 Vgl. *Walsh* 2011, S. 723, 736, 740, 754, 761.

lichkeit und dem Verhalten. Wenn es notwendig erscheint, können jedoch auch öffentliche Interessen Bedeutung erlangen. Jedenfalls ist auf die Erfüllung der elterlichen Pflichten zu achten. Das Verfahren soll letztlich derart geführt werden, dass es sich im erzieherischen Sinne positiv auswirken kann. *Polen* verfolgt mithin einen wohlfahrtsorientierten Erziehungs-/Behandlungsansatz.⁴⁸⁰

Ebenfalls ist das zentrale Kriterium des wohlfahrtsorientierten Jugendrechtssystems in *Belgien* das beste Interesse des Kindes, also seine Reintegration und Rehabilitation. Eine gewisse Neuausrichtung hat es jedoch durch die Aufnahme und Umsetzung der Idee der *restorative justice* erfahren.⁴⁸¹

Deutlich wird, dass trotz einiger Unterschiede alle Länder im Falle jugendlicher Straftäter im Rahmen ihrer Verfahrens- oder Sanktionsvorschriften Schutz-, Unterstützungs- und Erziehungsaspekte aufgenommen haben.⁴⁸²

Negativ fallen jedoch die Länder auf, die neben spezialpräventiven auch generalpräventive Erwägungen zulassen, sei es im Ausnahmefall oder sogar als gleichrangiges Ziel. Zum einen kommt es hierdurch zu einer stärkeren Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht. Zum anderen aber widerspricht dies, jedenfalls im Falle der Gleich- oder sogar Vorrangigkeit generalpräventiver Bestimmungen, erkennbar den europäischen und internationalen Empfehlungen und Mindeststandards, die erwartungsgemäß die Erforderlichkeit der Täterorientierung und Spezialpräventiven hervorheben.

Ganz überwiegend findet sich zudem der Begriff des „Wohls des Jugendlichen“ etwa in Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, im Grundsatz Nr. 5.1 der Beijing-Rules und in der Richtlinie Nr. 52 der Riyadh-Guidelines, wobei dieser Priorität zuerkannt wird.

Die Empfehlung Nr. R. (87) 20 des Europarates über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität spricht von Förderung und Integration des Jugendlichen. Diese Begriffe finden sich zudem in Art. 40 I des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Die Empfehlung R. (2003) 20 des Ministerkomitees des Europarates zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit bezeichnet als ein Hauptziel in II. 1. ii. die (Re)Sozialisierung und (Re)Integration des Jugendlichen.

Schließlich stellt Grundsatz Nr. 2 der Rec. (2008) 11 ebenfalls das Prinzip der Erziehung und Wiedereingliederung als alleiniges Ziel der Sanktionierung in den Vordergrund. Im entsprechenden Kommentar zu den „*Basic Principles*“

480 Vgl. Art. 3 Jugendgesetz; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 994 f., 1005, 1007, 1012 f.; 1997, S. 421; *Gaberle* 2002, S. 309; *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 411, 416; *Wójcik* 1996, S. 254. An diesem Fürsorge- und Erziehungsmodell soll auch nach einem neuen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2008 festgehalten werden, vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 28.

481 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 99, 100 ff., 107, 125.

482 *Bochmann* 2009, S. 68, 85; *Goldson/Muncie* 2006, S. 204; *Pruin* 2011, S. 1545.

wird klargestellt, dass generalpräventiven oder allein sichernden Strafzwecken keine Bedeutung zukommt. Darüber hinaus sollten sich nach Grundsatz Nr. 5 der Rec. (2008) 11 alle Maßnahmen nach dem Leitmotiv des Kindeswohls richten. Deutlich wird auch, dass eine Sanktionierung zwar individualisiert, erzieherisch bzw. spezialpräventiv zu erfolgen hat, aber das Prinzip der Tatproportionalität gleichwohl als Grenze beachtlich ist.⁴⁸³

Bei den Ländern, die auch im Jugendstrafverfahren der Generalprävention Bedeutung beimessen, handelt es sich überwiegend um solche aus Osteuropa. Allerdings ist es hier auch schon zu ersten Reformen gekommen. Darüber hinaus betrifft dies aber auch Länder, die bereits eine längere jugendstrafrechtliche Tradition haben, wie etwa *Frankreich*, *England/Wales*, *Nordirland* oder auch *Österreich*. Hier besteht die Gefahr, dass andere Länder dieser Entwicklung nachfolgen wollen.

Trotz dieser Gefahr ist, zumindest bisher, gleichwohl ein anderer Trend auszumachen. Dieser umfasst die Festlegung auf die Spezialprävention und darüber hinaus deren gesetzliche Festschreibung als Ziel des Jugendstrafverfahrens. Vorteil einer solchen Normierung ist naturgemäß die Schaffung einer verbindlichen Zielvorgabe, die Orientierung sowohl für den Gesetzesanwender aber auch für den Jugendlichen selbst bietet.⁴⁸⁴

Bei Heranwachsenden kann hingegen bereits im Hinblick auf das Erlöschen des elterlichen und damit auch staatlichen Erziehungsrechts der Erziehungsgedanke keine Rolle mehr spielen. Dies hindert aber gerade nicht die Ausrichtung allein auf die Legalbewährung bzw. Spezialprävention.

2.3.2 *Der Beschleunigungsgrundsatz*

Mit dem Erziehungsgedanken in gewisser Weise verbunden und trotzdem gesondert zu benennen, ist das jugendstrafverfahrensrechtliche Beschleunigungsgebot. Dieses Gebot geht über das allgemeine Ziel der beschleunigten Durchführung gerichtlicher Verfahren noch hinaus.

Das allgemeine Bestreben, jedes Strafverfahren „so zügig wie möglich“ durchzuführen, ist ein anerkannter Grundsatz des Strafprozessrechts, der zwar nicht ausdrücklich in der StPO normiert ist, jedoch als Grundgedanke hinter vielen Regelungen (etwa §§ 153 ff. StPO, §§ 417 ff. StPO) steht und über § 2 II im Jugendstrafrecht seine Anwendung findet.⁴⁸⁵ Hergeleitet wird jener aus dem Grundgesetz, insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip, damit einhergehend aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens sowie der allgemeinen/prozessualen Fürsorgepflicht, und einzelnen Grundrechten, wie die allgemeine Handlungsfreiheit

483 *Dinkel* 2008b, S. 64, 65.

484 Vgl. *Bochmann* 2009, S. 84 f.

485 *Mann* 2004, S. 4 f.

und das Recht auf persönliche Freiheit. Zudem wird auch die EMRK, speziell Art. 6 I 1 EMRK - das Recht auf ein faires Verfahren, herangezogen.⁴⁸⁶

Das allgemeine Prinzip einer zügigen Verfahrensdurchführung hat man bereits Anfang des 16. Jahrhunderts erkannt und in der *Constitutio Carolina Criminalis* (1532) festgeschrieben. Hier ging es vorwiegend um die Entlastung der Gerichte. Heutzutage stehen bei dem Beschleunigungsgrundsatz nicht mehr so sehr staatliche bzw. öffentliche Interessen, sondern vor allem der Schutz des Beschuldigten im Vordergrund. Derartig schwerwiegende und belastende Vorwürfe, wie die Beschuldigung der Begehung einer Straftat können und dürfen nicht unbegrenzt lange ungeklärt dahinstehen.⁴⁸⁷

Zu den öffentlichen Interessen zählen: Vermeidung hoher finanzieller Kosten bei langwierigen Verfahren; Vermeidung von Zeitverlusten zu Ungunsten anderer Verfahren sowie erheblicher physischer und psychischer Beanspruchung der beteiligten Rechtspflegeorgane; Gewährleistung der Wahrheitsermittlung, da die Wahrheitsfindung mit zunehmender Dauer des Verfahrens erschwert wird; Herstellung des Rechtsfriedens, der einerseits möglichst schnell realisiert werden sollte und andererseits durch eine zu späte Eröffnung der Hauptverhandlung sogar gestört werden kann, wenn er u. U. schon vorher wiederhergestellt war; Vermeidung eines Ansehensverlustes der Justiz und damit nachteiliger Auswirkungen auf das allgemeine Rechtsbewusstsein, da bei zu langer Dauer der Anschein der Nichterfüllbarkeit des Rechtsdurchsetzungsanspruchs entstehen könnte; Nutzung der negativen Generalprävention bzw. des durch eine auf die Tat folgende Bestrafung entstehenden Abschreckungseffekts sowie der Schutz der Allgemeinheit durch Verhinderung von Tatgelegenheiten.⁴⁸⁸

Für den Schutz der Interessen des Beschuldigten ist die Idee der positiven Spezialprävention anzuführen, da lange Verfahren den Resozialisierungsprozess eher behindern. Rückfälligkeit kann vielmehr dann verhindert werden, wenn die Sanktion der Tat direkt folgt, da so weder der Bezug des Täters zur Tat verloren geht, noch Verdrängungs- und Neutralisationsmechanismen einsetzen. Ferner sind für den Beschuldigte, für den bis zur Feststellung der Schuld im Urteil die Unschuldsvermutung gilt, die verschiedenen verfahrensimmanenten Belastungen zu mindern. Ein Strafverfahren bedroht nicht selten die materielle und berufliche Existenz, wodurch auch die Familie betroffen sein kann. Aufgrund der Ungewissheit des Verfahrensausgangs kann es zu seelischen Belastungen kommen. Zumeist birgt es auch die Gefahr der Zerstörung des guten Rufes in der Öffentlichkeit sowie die Festlegung auf die Rolle eines Kriminellen, insbe-

486 Vgl. *Mann* 2004, S. 6 ff., 9; *BGHSt* 52, 124 ff.; *Meyer-Göfner* 2013, Einl., Rn. 156, 160.

487 *Mann* 2004, S. 4, 6 ff.; *BGHSt* 26, 228 (232). Ein historischer Abriss findet sich bei *Mertens* 2003, S. 11 ff. m. w. N.

488 Vgl. statt vieler *Mertens* 2003, S. 17 ff.

sondere wenn es zu U-Haft kommt.⁴⁸⁹ Die belastende Situation darf auch aus Sicht der Verhältnismäßigkeit nicht länger als für strafverfahrensrechtliche Zwecke nötig fortgesetzt werden.⁴⁹⁰

Darüber hinaus ist ein beschleunigtes Vorgehen auch im Interesse des Geschädigten, der regelmäßig für eine schnelle Bestrafung ist und baldig Schadensersatz erhalten möchte. Gerade bei Opferzeugen kann es durch lange Verfahren zudem zur Auslösung oder Verstärkung von Sekundärtraumatisierungen kommen. Das Opfer muss die Tat irgendwann hinter sich lassen und diese verarbeiten können.⁴⁹¹

Allerdings kann es nicht um eine Beschleunigung um jeden Preis gehen, sondern nur im Rahmen der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze. Ein Spannungsverhältnis besteht zum fair-trial Grundsatz, der Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte beinhaltet und damit Zeit in Anspruch nimmt. Zudem ist die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsermittlung betroffen, da für ein sachlich richtiges Urteil u. a. ein persönliches Eingehen auf den Beschuldigten notwendig ist. Ferner vermag eine ruhigere und emotional etwas entladene Atmosphäre eher die Situation zu klären, was sich letztlich auch friedensstiftend auswirkt. Außerdem ist eine Art Zweiklassenjustiz zu vermeiden.⁴⁹² Jedenfalls bedarf es, sofern es durch Beschleunigung zu einer Verkürzung von Rechten kommt, einer Kompensation durch entsprechende Schutzvorschriften.⁴⁹³

Im Jugendstrafrecht gibt es einen erweiterten Beschleunigungsgrundsatz bzw. ist dieser von einem weiteren, anders gelagerten Begründungsansatz geprägt. Deutlich wird dieser Grundsatz vor allem in den §§ 38 III 2, 43 I 1, 45, 47, 55, 56, 72, 72a, 76-78, 79, 87 IV.

Das Beschleunigungsgebot findet seine Begründung vor allem im Erziehungs-/Präventionsgedanken.⁴⁹⁴ Explizit werden die erzieherischen Gründe in den Richtlinien zum JGG, insbesondere in RL Nr. 1 S. 1 zu § 55, RL Nr. 6 S. 1 zu § 43, RL Nr. II. 1 zu §§ 82-85 angeführt. Dahinter steht zum einen die Überzeugung, dass die Sanktion der Tat in unmittelbarem oder jedenfalls zeitnahe Anschluss erfolgen sollte, damit der Jugendliche nicht den entsprechenden Zusammenhang verliert und die Sanktion lediglich als unverständliches Übel auffasst.⁴⁹⁵ Diese Aussage findet sich bereits in der amtlichen Begründung

489 Vgl. statt vieler *Mertens* 2003, S. 20 f.

490 *Mann* 2004, S. 6 f. Vgl. ergänzend auch *Ostendorf* 2013a, Rn. 62.

491 Vgl. *Mertens* 2003, S. 21 m. w. N.

492 Vgl. *Mertens* 2003, S. 21 ff. m. w. N.; *Ostendorf* 1999, S. 575 f.; *Weyel* 1999, S. 192.

493 *Ambos* 1998, S. 283.

494 Vgl. *Mann* 2004, S. 4, 15; *BGH StV* 1999, S. 661; *Simon* 2003, S. 138.

495 Vgl. *Beulke/Dittrich/Mann* 2002, S. 124; *Mann* 2004, S. 19, 21; *Mertens* 2003, S. 30 f., 35, 87; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 356, 357; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 210;

zum JGG 1953 und beruht auf der Erkenntnis, dass Jugendliche oftmals in dem Heute und Jetzt, also in dem Augenblick leben und die Fähigkeit zu einem zeitlich überschaubaren Denken meist noch nicht ausreichend entwickelt ist.⁴⁹⁶ Als besonders jugendtypisch wurden diese beiden Eigenschaften auch in den sog. Marburger Richtlinien von psychologischen Sachverständigen hervorgehoben. Wenn schon eine weniger zeitnahe Reaktion erzieherisch unwirksamer ist, dann wird es umso misslicher, wenn der Jugendliche zudem noch Zeit und Gelegenheit für weitere Straftaten hat, bevor für die erste Tat eine Sanktion folgt.⁴⁹⁷ Weiterhin spricht hierfür die Theorie der Neutralisationstechniken. Dies ist ein sozialpsychologischer Ansatz, der insbesondere eine Ursache für den Verlust des Zusammenhangs zwischen Sanktion und Tat darzulegen versucht. Mit zeitlichem Ablauf setzen vor allem auch bei Jugendlichen regelmäßig Neutralisationstechniken, wie etwa die Ablehnung der Verantwortlichkeit für die Tat, Bagatellisierung des begangenen Unrechts oder das Erklären des Opfers als für die Tat selbst verantwortlich, ein, die dazu führen, dass ihr psychisches Gleichgewicht nach einer Tat wieder hergestellt und zugleich die Tat vor der Umgebung und sich selbst gerechtfertigt wird.⁴⁹⁸ Dieser Gefahr könnte jedoch durch erste individuelle Reaktionen nach der Tat, wie etwa Gespräche durch die Polizei und Jugendgerichtshilfe entgegengewirkt werden. Zudem kann man durchaus bestimmte Ereignisse sowie entsprechende Erinnerungen und Stimmungen zumindest teilweise wieder herbeiführen, indem man an konkrete Situationen anknüpft.⁴⁹⁹ In diesem Kontext ist auch die Wahrheitsermittlung zu sehen, die bei zu langer Verfahrensdauer vor allem bei Jugendlichen erschwert sein kann, wenn das Geschehene und die Zusammenhänge schnell vergessen werden.⁵⁰⁰

Zum anderen geht es um den besonderen Schutz der Jugendlichen. Da sie sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der überwiegend die Grundlagen für zukünftiges sozialadäquates Leben geschaffen werden, wie etwa auch Berufsausbildung, sind vor allem lang andauernde materielle und psychische Belastungen sowie eine frühe Stigmatisierung zu vermeiden.⁵⁰¹ Zu bedenken ist darüber hinaus, dass sich der Jugendliche im Extremfall mit Verstreichen der

Schaffstein 1978, S. 313 f.; *Streng* 2012, Rn. 22; *Ostendorf* 1999, S. 576; *Vieten-Groß* 1999, S. 590 f.; *Beulke* 2003, S. 313; *Kudlich* 1999, S. 877.

496 *Mann* 2004, S. 19; *Mertens* 2003, 30 f.; beide verweisen auf *BT-Drs. I/3264*, S. 35, 46; *I/4437*, S. 9.

497 *Mann* 2004, S. 20; *Mertens* 2003, S. 87.

498 Vgl. *Mann* 2004, S. 23 f. m. w. N.; *Mertens* 2003, S. 87; *Kudlich* 1999, S. 877.

499 Vgl. *Mertens* 2003, S. 82, 93 f. m. w. N.; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 357 f.

500 *Mertens* 2003, S. 27; *Mann* 2004, S. 27.

501 *Mertens* 2003, S. 27, 55, 87; *Mann* 2004, S. 6 f., 10. Insofern sei auch auf die psychologischen Lern-, Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien verwiesen; siehe diesbezüglich ausführlicher *Mertens* 2003, S. 38 ff.).

Zeit in seinem Reifungsprozess weiterentwickelt hat, sodass eine Sanktionierung möglicherweise nicht mehr nötig oder sogar abträglich sein könnte.⁵⁰² Lässt man dem Jugendlichen ein wenig Zeit, könnte dieser die Chance nutzen, die Tat bzw. den Schaden selbständig wieder gutzumachen, was an sich schon positiv ist, dem Jugendlichen außerdem auch zeigen kann, dass sich ein gesetzestreuere Verhalten auszahlt, wenn es dann zur Verfahrenseinstellung oder einer milderen Sanktionierung kommt.⁵⁰³ Auf der anderen Seite gibt es aber auch die Ansicht, dass länger andauernde Verfahren nachhaltiger und positiver wirken können, insbesondere wenn die Zwischenzeit sinnvoll genutzt und mit dem Jugendlichen individuell umgegangen wird, und zudem die Gedächtnisleistung und Einsichtsfähigkeit zunimmt.⁵⁰⁴ Außerdem kann es wertvoller sein, wenn der Sanktionierende eine gewisse innere Distanz zu der Situation bekommen hat, um sachlich und gerecht und nicht innerlich aufgewühlt und verärgert urteilen zu können.⁵⁰⁵

Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass das Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht primär spezialpräventiv auszurichten ist, sodass auch das Verfahren nach herrschender Meinung nicht aus generalpräventiven Aspekten, also zugunsten von Allgemeininteressen und wohl auch Opferinteressen beschleunigt verfolgt werden darf.⁵⁰⁶ Nichts desto trotz wird teilweise auch das Opfer in den Begründungen angeführt, in der Regel dies aber auch erzieherisch zu begründen versucht. Insofern wird darauf abgestellt, dass das Opfer vor allem in Zeitnähe realitätsnah über seine Gefühle und Empfindungen sprechen kann, was zwar eine stärkere Konzentrierung auf die Tat sowie die subjektiven Emotionen bedeutet, aber auch einen besonderen Eindruck auf den jugendlichen Täter hinterlassen kann, was letztlich einen erzieherischen Effekt hat. Zudem vermag das Opfer dann die Folgen der Tat schneller zu verarbeiten, was naturgemäß in dessen Interesse ist, aber auch in demjenigen des Jugendlichen sein kann und sollte, wenn die Tat wieder gut gemacht wird.⁵⁰⁷

Gegen eine zu starke Beschleunigung sprechen demgegenüber nicht nur rechtsstaatliche Grundsätze, sondern das Erfordernis einer sorgfältigen und verhältnismäßigen Persönlichkeitserforschung sowie der Klärung der erzieherischen Wirksamkeit konkreter Maßnahmen, was Zeit und auch der Einbindung

502 Vgl. *Mertens* 2003, S. 47 f., 87; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 358 f.; *Ostendorf* 1999, S. 577; *Vieten-Groß* 1999, S. 592.

503 *Mann* 2004, S. 32 f.; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 358; *Vieten-Groß* 1999, S. 592.

504 Vgl. *Mertens* 2003, S. 35, 78, 80 f., 88 f. m. w. N.; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 357, 359, 360.

505 Vgl. m. w. N. *Mertens* 2003, S. 72.

506 Vgl. m. w. N. *Mertens* 2003, S. 27 ff.

507 *Mann* 2004, S. 20 f., 27; *Stahlmann-Liebelt* 2000, S. 176 f.

der JGG bedarf.⁵⁰⁸ Darüber hinaus muss gegebenenfalls die Möglichkeit zur Umsetzung einer auf die Situation des Jugendlichen abgestimmten Verteidigung bestehen. Auch der Verteidiger braucht Zeit zur Informationsgewinnung.⁵⁰⁹ Es bedarf also jeweils eines genaueren Blicks, ob das Rechtsstaatsprinzip und die damit einhergehenden Verfahrensgrundsätze sowie der Erziehungsgedanke im konkreten Fall eine Beschleunigung fordern oder ihr vielmehr Einhalt gebieten. Verfahrensbeschleunigung kann somit kein Wert an sich sein. Es bedarf stattdessen stets einer Abwägung.⁵¹⁰ Daher lautet auch eine These des 24. Deutschen Jugendgerichtstages: „Beschleunigung ist kein Selbstzweck, sondern mit pädagogischem Sinn und prozessuellem Verstand zu organisieren.“⁵¹¹

Eine gesetzliche Normierung dieses Gebots im JGG wird, abgesehen von der Uneinigkeit über konkrete zeitliche Vorgaben für die Dauer eines Verfahrens und entsprechende Rechtsfolgebestimmungen im Falle einer Missachtung, aufgrund der vorwiegend deklaratorischen Bedeutung und damit einhergehender begrenzter Reichweite für eher unnötig bzw. entbehrlich eingeschätzt. Argumntiert wird zudem, dass diesem Gebot, soweit es sich aus dem Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzip in Form des Erziehungsgedanken ergibt, bereits Verfassungsrang zukommt.⁵¹²

Das JGG enthält eine Reihe von Regelungen, die eine möglichst beschleunigte Verfahrensdurchführung vorsehen, wie etwa die Forderung nach einem möglichst frühzeitigen Ermittlungsbeginn, Beschleunigung in Untersuchungssachen und einer zeitnahe Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils, aber auch einige Normen, die einen Verfahrensabschluss in gewisser Weise hinauszögern, wie etwa die Notwendigkeit einer umfassenden Persönlichkeitserforschung, sowie auch solche, die ein flexibles Eingehen auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen ermöglichen. Demnach kommt das Beschleunigungsgebot der Intention des JGG grundsätzlich entgegen. Letztlich ist aber immer eine Abwägung der sich unter Umständen widerstreitenden Interessen und Ziele vorzunehmen und das Gesamtziel der Legalbewährung im Auge zu behalten.⁵¹³

508 *Mertens* 2003, S. 29 f., 78 f., 88, 93 f.; *Mann* 2004, S. 27 f., 32; *Ostendorf* 1998, S. 240; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 358, 360.

509 Vgl. *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 359.

510 *Mann* 2004, S. 25 ff., 34, 274; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 360; *Vieten-Groß* 1999, S. 591; vgl. insofern auch die Tabelle bei *Mann* 2004, S. 35 f., in der beispielhaft Beschleunigungspotential aufgezeigt wird; *Mertens* 2003, S. 87 ff.

511 *DVJJ* 1999, S. 787.

512 *Beulke/Dittrich/Mann* 2002, S. 124; *Ostendorf* 2002, S. 442. Hinzuweisen ist auch auf kritische Stimmen in Bezug auf den erzieherischen Begründungsansatz, so z. B. von *Scheffler*, der diesen als lediglich vorgeschoben ansieht, *Scheffler* 2002, S. 449 ff.

513 *Mertens* 2003, S. 155 ff.

Der Beschleunigungsgrundsatz wird darüber hinaus in den Beijing-Rules in Nr. 20.1, in der Nr. 4 der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie in Nr. 14 der Empfehlung Rec (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit genannt. Es wird zwar ebenfalls nicht explizit von Beschleunigung, sondern vielmehr von Vermeidung unnötiger Verzögerungen gesprochen. Dies ist jedoch insofern vorteilhaft, als dass durchaus deutlich wird, dass die Verfahren zeitlich gesehen schnell, jedoch in sachlicher Hinsicht ausgegogen und dem Ziel des Jugendstrafrechts entsprechend durchgeführt werden sollen. Wichtig ist, dass hier das gesamte Jugendstrafverfahren gemeint ist.

Bedeutsam ist, dass aufgrund der grundgesetzlichen Verankerung des allgemeinen und speziell jugendstrafrechtlichen Beschleunigungsgrundsatzes dem Beschuldigten ein subjektives Recht auf eine zügige Verfahrensdurchführung zusteht.⁵¹⁴ Dieses Recht ergibt sich auch aus Art. 6 I 1 EMRK, wonach Jedermann Anspruch auf Anhörung seiner Sache „innerhalb einer angemessenen Frist“ hat. Aber abgesehen davon, dass die EMRK lediglich den Rang einfachen Bundesrechts hat, besteht Uneinigkeit dahingehend, wie weitreichend dieser Anspruch ist. Nach einer Ansicht ergebe sich aus dem Wortlaut und der Gesetzes-systematik, dass dieser Anspruch grundsätzlich nur für das Hauptverfahren gilt, nur der Inhaftierte nach Art. 5 III 2 EMRK diesen Anspruch für das gesamte Verfahren hat und eine analoge Anwendung wegen der völkerrechtlichen Natur der EMRK nicht in Einklang zu bringen sei.⁵¹⁵ Nach anderer Ansicht ist diese Norm so auszulegen, dass dieser Anspruch jedem Beschuldigten für sein Verfahren zusteht.⁵¹⁶ Letztlich wird dies hier dahinstehen können, da sich aus dem höherrangigen Grundgesetz dieses Beschleunigungsgebot bzw. subjektive Recht hierauf für das gesamte Verfahren ergibt.

Jedenfalls obliegt dem Staat dementsprechend die objektive Rechtspflicht, entsprechende Durchsetzungsmechanismen zu schaffen. Allerdings wird dieser Beschleunigungsgrundsatz zugleich nicht als unmittelbar einklagbar eingestuft.

Vielmehr ist nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass eine übermäßige Verfahrensdauer bzw. eine allein von den Justizbehörden zu vertretene Verletzung des Beschleunigungsprinzips grundsätzlich kein Verfahrenshindernis darstellt, diese jedoch bei der Strafzumessung als Milderungsgrund Berücksichtigung finden kann oder muss, insbesondere wenn es sich um einen jugendlichen Angeklagten handelt, und es allenfalls in besonderen Ausnahmefällen zu einer Verfahrenseinstellung kommen kann.⁵¹⁷

514 *Mann* 2004, S. 8.

515 Vgl. *Mann* 2004, S. 9 f.

516 Vgl. *Meyer-Göfner* 2013, Anh 4 MRK, Art. 6 Rn. 7a.

517 M. w. N. *Mann* 2004, S. 12; *Mertens* 2003, S. 16; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 210; *BGH* NStZ 1997, S. 29 (siehe insofern auch die Anmerkung von *Scheffler* 1997, S. 29 f.).

So hatte der *BGH* sich zwar 1962 noch dahingehend geäußert, dass der Länge des Strafverfahrens „grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung“ zukommt.⁵¹⁸ Bereits 1971 konstatierte der *BGH* dann jedoch, dass eine Überlänge des Verfahrens zwar nicht zu einer Verfahrenseinstellung führen könne, jedoch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei.⁵¹⁹ 1983 leitete dann eine Vorprüfungskommission des *BVerfG* sogar eine Verfahrenseinstellung aus dem Rechtsstaatsprinzip ab.⁵²⁰ Schließlich ordnete auch der *BGH* den Abbruch eines Strafverfahrens wegen „willkürlicher und schwerwiegender Verletzung des Beschleunigungsgebots“ an, wobei er jedoch zugleich betonte, dass eine Verfahrenslänge keinesfalls notwendig ein allgemeines Verfahrenshindernis darstellt.⁵²¹ Mittlerweile ist es daher herrschende Meinung, eine überlange Verfahrensdauer strafmildernd zu beachten.⁵²²

Für die Hauptverhandlung ist noch die Konzentrationsmaxime hervorzuheben, die eine besondere Ausprägung des Beschleunigungsgebots darstellt und die vor allem darauf abzielt, Verhandlungsunterbrechungen zu vermeiden.⁵²³ Diese hat ebenfalls präventive Bedeutung und wird durch die Erfahrung gestützt, dass das Jugendstrafrecht mit Ablauf der Zeit an Wirksamkeit verliert.⁵²⁴

Zu den allgemeinen Entlastungsmöglichkeiten der Justiz und damit Beschleunigungsmöglichkeiten zählen in materiell-rechtlicher Hinsicht die Entkriminalisierung, das heißt Beseitigung bestimmter Tatbestände oder Herabstufung zu Ordnungswidrigkeiten oder die Unterwerfung jener unter eine andere, nicht kriminalstrafrechtliche Sozialkontrolle. In Bezug auf das Verfahrensrecht sind dies die Ermöglichung bzw. Ausweitung außer- oder vorgerichtlicher Konfliktlösungsmechanismen, wie den TOA, Abkürzung von Verjährungs-, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsfristen, die Vereinfachung des Rechtsmittelsystems sowie verfahrensimmanente Verkürzungen oder Vereinfachungen.⁵²⁵

518 *BGH DAR* 1963, S. 169.

519 *BGHSt* 24, 239 ff.

520 *BVerfG NJW* 1984, S. 967 f.

521 *BGHSt* 35, 137 (139, 140)

522 Siehe im Einzelnen insbesondere *BGH StV* 1999, S. 206; *BVerfG NStZ* 1997, S. 591; *BGH StV* 1999, S. 661 sowie *BGHSt* 52, 124 ff. (Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen) und *BGH ZJJ* 2009, S. 58.

523 *Mann* 2004, S. 4 f. Tatsächlich dauerten die gerichtlichen Verfahren in den letzten Jahren kontinuierlich länger; *Ostendorf* 2013a, Rn. 63; 1998, S. 240; 1999, S. 577 ff.; nach *Ostendorfs* Erkenntnissen dauert ein Verfahren von der Tat bis zum rechtskräftigen Urteil im Durchschnitt etwas mehr als sieben Monate, ggf. vergeht auch noch Zeit bis zur Strafvollstreckung.

524 *Ostendorf* 2013a, Rn. 62.

525 Vgl. *Ambos* 1998, S. 282 m. w. N.; *Ostendorf* 1998, S. 240 f.; 1999, S. 588, 589.

Als wohl eine der wichtigsten Möglichkeiten der Realisierung dieses jugendstrafrechtlichen Beschleunigungsgebots wird die Einstellungsänderung der Verfahrensbeteiligten und damit verbunden die intensivere Kommunikation und Kooperation dieser, etwa durch regionale Zuständigkeitsregelungen und im Wege lokaler runder Tische, sowie mehr Fachlichkeit entsprechend den Anforderungen gemäß § 37 betrachtet.⁵²⁶ Es geht dabei um organisatorische Umstrukturierungen bzw. Verbesserungen ohne Eingriffe in den pädagogischen Bereich.⁵²⁷ Beispielhaft zu nennen ist an dieser Stelle das Konzept des „Haus des Jugendrechts“, das vor allem eine behördenübergreifende Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwalt unter einem Dach und eine „Optimierung der Kommunikationsstrukturen“ anstrebt.⁵²⁸

Hinweise auf den Beschleunigungsgrundsatz finden sich, wie erwähnt, sowohl in Nr. 20.1 der Beijing-Rules als auch in Nr. 4 der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie in Nr. 14 der Empfehlung Rec (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit). Dementsprechend finden sich auch in vielen anderen europäischen Ländern ähnliche Forderungen.

So wird etwa im *kroatischen JGG* in Art. 54 eine alsbaldige Beendigung eines Verfahrens gegen Jugendlichen gefordert, indem sämtliche Verfahrensbeteiligte zu einer beschleunigten Verfahrensdurchführung angemahnt werden. Bei dieser Maxime geht es vor allem darum, einer negativen Persönlichkeitsentwicklung entgegenzuwirken sowie eine späte Anordnung und Vollziehung von Erziehungsmaßnahmen zu vermeiden, deren erzieherischen Effekte mit Ablauf der Zeit fragwürdig werden.⁵²⁹ Ähnlich wie in Kroatien sieht auch *Serbien* in Art. 56 serbJGG ein beschleunigtes Vorgehen sowie für eine Reihe von Verfahrensschritten kurze Fristen, meist acht Tage, vor. Weiterhin ist der Jugendrichter angehalten, während des Verfahrens jeden Monat den Gerichtspräsidenten

526 Ostendorf 2013a, Rn. 63; 1998, S. 240; 1999, S. 585 ff.; *Vieten-Groß* 1999, S. 598 f. Das sog. Neuköllner Modell, das durch eine engere Kooperation von Jugendhilfe- und Jugendstrafjustiz eine zügigere Reaktion ermöglichen soll, scheint eher eine Beschleunigung allein des justiziellen Verfahrens und damit zugleich eine Zurückdrängung der Diversion und des Erziehungsgedankens zu bewirken; vgl. *Frenzel* 2011, S. 70 ff. Es ist mithin darauf zu achten, ob es sich um eine Strukturverbesserung oder eher Umgehung handelt. Nicht jedes beschleunigte Vorgehen entspricht dem speziellen Beschleunigungsgrundsatz.

527 Vgl. *Mertens* 2003, S. 175.

528 Vgl. etwa *Feuerhelm* 2000, S. 139 ff.; *Feuerhelm/Kügler* 2003; *Wolff* 2003, S. 360 ff.; *Gerhard* 2008, S. 184 ff.

529 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 203, 221, schon *Cyjetko* 1997, S. 383. Dieser Beschleunigungsgedanke gilt für Heranwachsende (Art. 111 I 2 kroatJGG), wenn ihnen gegenüber Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt.

ten über den Stand des Verfahrens bzw. die Gründe des Andauerns zu berichten, wobei letztgenannter Maßnahmen zur Beschleunigung veranlassen kann.⁵³⁰ Ferner soll in *Slowenien* ein Verfahren gegen einen Jugendlichen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Art. 461 slowStPO fordert daher ein effizientes Handeln aller Beteiligten, um das Verfahren möglichst schnell abzuschließen. U. a. in Art. 474 I, 482 I slowStPO sind Fristen, hier von acht Tagen, für bestimmte Handlungen normiert.⁵³¹

Italien sieht bestimmte Zeitlimits für die Bearbeitung eines Falles vor und fordert somit nicht nur generell, sondern konkret ein beschleunigtes Vorgehen in Verfahren gegen Jugendliche.⁵³² Gemäß § 3 VI tschJGG hat in *Tschechien* prinzipiell jeder Jugendliche einen Anspruch darauf, dass seine Sache ohne unnötige Verzögerung und in angemessener Frist behandelt wird. Dieser Grundsatz der Schnelligkeit des Verfahrens und der rechtzeitigen Reaktion steht aber im Zusammenhang mit dem Prinzip der fallgerechten Reaktion, das heißt, dass der konkrete Fall zugleich individuell und fair zu lösen ist. Es geht auch hier um die erzieherische Einwirkung und Vermeidung negativer Effekte.⁵³³

Auch in *Schweden* fordert man ein beschleunigtes Vorgehen in Verfahren gegen Jugendliche und auch noch unter 21-Jährige. Man hat sogar für unter 18-jährige Beschuldigte Beschleunigungsfristen festgelegt, die 2007 noch verschärft wurden. Zu nennen ist der Fall eines drohenden Freiheitsentzugs, für den gilt, dass regelmäßig innerhalb von sechs Wochen Anklage zu erheben und die Hauptverhandlung spätestens innerhalb weiterer zwei Wochen stattzufinden hat.⁵³⁴ Darüber hinaus fordert man in *Finnland* ein beschleunigtes Vorgehen. Hinsichtlich der Erledigung des Ermittlungsverfahrens wird explizit auf die Vermeidung von Verzögerungen hingewiesen. Eine Hauptverhandlung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Ladung erfolgen. Insgesamt war das Thema Beschleunigung des Strafverfahrens gegen Jugendliche politisch Anfang 2000 sehr aktuell und führte auch zu Versuchen einer Umsetzung, insbesondere einer besseren und frühzeitigeren Kooperation der Verfahrensbeteiligten.⁵³⁵

530 Vgl. z. B. Art. 57 § 3, 77 §§ 1, 3, 80 § 1 serbJGG. In Bezug auf die Mitteilungspflicht an den Gerichtspräsidenten siehe Art. 72 serbJGG.

531 Vgl. *Filipčič* 2006, S. 405.

532 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779, 799.

533 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 271.

534 Vgl. *von Hofer* 2003, S. 518; 1997, S. 299; *Haverkamp* 2002, S. 342, 346; 2011, S. 1369, 1375; *Storgaard* 2011, S. 332.

535 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 447, 448, 451, 479; *Storgaard* 2011, S. 332.

Ferner spielt das Beschleunigungsprinzip in *Spanien*⁵³⁶ und auch *Portugal*⁵³⁷ eine Rolle. Ebenso ist das Jugendstrafverfahren in *Frankreich* durch das Beschleunigungsprinzip gekennzeichnet.⁵³⁸ Auch die *Schweiz* hat als wesentlichen Verfahrensgrundsatz das Beschleunigungsgebot festgelegt. Dies gilt in allen Kantonen, unabhängig von den kantonalen Verfahrensvorschriften im Übrigen.⁵³⁹ In *Lettland* sollen Strafverfahren gegen Minderjährige Vorrang haben, so dass die Durchführung in angemessener Zeit erfolgt.⁵⁴⁰

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn es unter dem Deckmantel einer notwendigen Beschleunigung zu Verschärfungen kommt.⁵⁴¹ Mit den neuen Gesetzen 1998 wurden in *England/Wales* im Kontext der Entwicklung eines strategischen Ansatzes im Jugendjustizmanagement Schnellverfahren und gesetzliche Zeitlimits eingeführt bzw. ausgeweitet. Man möchte Verzögerungen, insbesondere im Falle sog. „hartnäckiger“ junger Straftäter, verhindern, also beschleunigt und zugleich effizient vorgehen.⁵⁴² Weiterhin wurden in den letzten Jahren in *Frankreich* „Fast-Track-Proceedings“ eingeführt und ausgeweitet.⁵⁴³ 2003 wurden ferner entsprechende Schnellverfahren in *Schottland* eingeführt, allerdings auch wieder abgeschafft.⁵⁴⁴

536 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327. Hier steht es im Kontext des Prinzips der minimalen Intervention, welches trotz gesetzlicher Normierung oft übergangen wird.

537 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1044 (jedenfalls bezüglich der Staatsanwälte).

538 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 514, 516 f., 543.

539 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1407, 1436. Laut den Angaben von *Hebeisen* werden in der Schweiz bis zu 90% der Fälle innerhalb von drei Monaten nach Begehung der Tat beendet. Länger benötigen lediglich die schwereren Fälle, die vor allem eine umfangreichere Persönlichkeitsermittlung bedürfen. Allerdings wirkt man ja auch hier bereits frühzeitig auf den Jugendlichen ein bzw. steht in Kontakt zu ihm. Das Beschleunigungsgebot ist i. Ü. auch in Art. 5 schweizStPO normiert.

540 Vgl. *Judins* 2011, S. 850. Seit 2002 gilt z. B., dass die Ermittlungen, sofern sich der Jugendliche in Untersuchungshaft befindet, innerhalb von sechs Monaten abzuschließen sind. Der Richter ist ebenfalls angehalten das Jugendstrafverfahren innerhalb von sechs Monaten durchzuführen, vgl. *Judins* 2011, S. 858.

541 *Ostendorf* 1999, S. 575; *Vieten-Groß* 1999, S. 590.

542 *Graham* 1999, S. 53.

543 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516 f., 543. Ausführlicher siehe auch *Kap. 6.3.2*.

544 Vgl. *Burman et al.* 2006 S. 446 f.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 74 ff.; *Burman u. a.* 2011, S. 1177 ff. sowie *Kap. 6.3.2*.

2.4 Statistische Analysen

In diesem Unterkapitel geht es um eine kurze Darstellung der quantitativen Bedeutung von Ermittlungs- und Hauptverfahren, mithin vor allem um das Verhältnis Diversion bzw. informelle Verfahrenserledigung auf der einen Seite und die Durchführung des formellen Verfahrens auf der anderen Seite. Daher wird der Blick auf die Entwicklung und den Stand der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht gerichtet.

Voranzustellen ist, dass es nicht möglich war, aber auch nicht erforderlich ist, sämtliche Rechtspflegestatistiken aus allen Ländern einzeln zu untersuchen. Für Deutschland wäre dies realisierbar, aber hier kann man überwiegend auf die Arbeit von *Wolfgang Heinz* (Konstanzer Inventar Sanktionsforschung)⁵⁴⁵ zurückgreifen, der die Sanktionierungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht an Hand der amtlichen Rechtspflegestatistiken darstellt und auswertet. Bei den Daten aus den weiteren europäischen Ländern handelt es sich überwiegend um solche, die in den Länderberichten des „AGIS-EU-Projektes Jugendstrafrechtssysteme in Europa“ ausgewiesen sind.

2.4.1 Statistisch Analyse für Deutschland

Als Datenquellen für die Darstellung der Sanktionierungspraxis hat *Heinz* zum einen für die Zeit vor der Gründung der BRD im Jahr 1949 die „Kriminalstatistik für das Deutsche Reich“, in der entsprechende Ergebnisse für die Jahre 1882-1939 veröffentlicht wurden, und zum anderen ab 1949 verschiedene Länderstatistiken herangezogen.⁵⁴⁶ Zu bedenken ist jedoch, dass eine Auswertung dieser Daten sehr problematisch war und ist, da sie aus verschiedenen Statistikbereichen stammen und daher auch nur begrenzt aufeinander beziehbar und untereinander vergleichbar sind. Ferner werden Aussagemöglichkeiten und -grenzen dadurch vorgegeben, welche Daten erhoben werden und wie die Aufbereitung zu Veröffentlichungszwecken erfolgt. Aus dem Wechsel von Erhebungs- bzw. Aufbereitungsvarianten sowie insbesondere dem Fehlen bestimmter Daten aus regionaler und/oder zeitlicher Hinsicht ergeben sich weitere Grenzen für Zeitreihenanalysen.⁵⁴⁷ Beispielhaft zu nennen ist, dass lediglich die StA-Statistik und

545 *Heinz* 2012: Das strafrechtliche Sanktionssystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2010. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2010 (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks08.htm> oder <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf>).

546 Länderstatistiken: Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte, Strafverfolgungsstatistik, Bewährungshilfestatistik und Strafvollzugsstatistik. Hierzu im Einzelnen ausführlicher *Heinz* 2012, S. 39 ff. Ergänzend auch www.destatis.de.

547 Vgl. *Heinz* 2012, S. 43. Eine genaue Darlegung der Unterschiede bzw. Probleme der Vergleichbarkeit und Grenzen der Aussagemöglichkeiten aufgrund der Datenlage und

die StVollz-Statistik Ergebnisse für alle Bundesländer aufweisen oder dass bei den nachgewiesenen Erledigungsarten, also auch Einstellungen aus Opportunitäts- oder Subsidiaritätsgründen nicht nach Anwendung von Jugend- oder allgemeinem Strafrecht unterschieden wird.⁵⁴⁸ Vorteil von Auswertungen derartiger Statistiken gegenüber Primärdatenerhebungen oder Aktenanalysen ist dennoch die Möglichkeit, die Entwicklung der Sanktionierungspraxis langfristig und in regionaler Differenzierung zumindest in groben Zügen darstellen zu können.⁵⁴⁹

Allgemein ist zur Sanktionierungspraxis in Deutschland (konkret: nur die alten Bundesländer) im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht folgendes festzustellen. Die Strafzumessungspraxis bezogen auf Verurteilte ist durch die Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen gekennzeichnet.⁵⁵⁰ Zudem sind ein, zumindest in den letzten 25 Jahren deutlicher Bedeutungsgewinn informeller Sanktionen sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht und damit ein zunehmender Gebrauch von Verfahrenseinstellungen auszumachen.⁵⁵¹ Aburteilungen erfolgen überwiegend nach allgemeinem Strafrecht; betrachtet man weiterhin die Verurteilungen, so ist zu bemerken, dass die Verurteiltenrate des allgemeinen Strafrechts in den letzten 30 Jahren relativ konstant geblieben, die im Jugendstrafrecht in den beiden letzten Jahrzehnten gesunken ist, allerdings mit leicht steigender Tendenz seit 1998, wobei diese Unterschiede wohl weitgehend auf eine Zunahme der Einstellungen nach § 47 zurückzuführen sind.⁵⁵²

In Bezug auf die Entwicklung und den Stand der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht (in den alten Bundesländern, seit 1995 mit Gesamtberlin) ist festzustellen, dass die absolute Zahl der verurteilten Jugendlichen und (der nach allgemeinen oder nach Jugendstrafrecht verurteilten) Heranwachsenden 1982 den bisherigen Höhepunkt erreicht hatte, diese Zahl sich bis 1992 halbiert hat, seitdem jedoch wieder ansteigt.⁵⁵³ Heinz führt diese Entwicklung weit überwiegend auf eine Beeinflussung durch den zunehmenden Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten zurück, obwohl die Zahl der (informell und formell) Sank-

in Bezug auf Zeitreihenanalysen wegen fehlender (regionaler und zeitlicher) Daten findet sich auf den S. 43 ff.

548 Heinz 2012, S. 44 ff.

549 Heinz 2012, S. 49.

550 Vgl. Heinz 2012, S. 54, insb. Schaubild 4b. In Bezug auf das Jugendstrafrecht siehe auch S. 121 ff., insb. Schaubilder 62, 63.

551 Vgl. Heinz 2012, S. 52 ff., 56 ff., insb. Schaubilder 5 und 6.

552 Vgl. Heinz 2012, S. 59, siehe auch Tabelle 1 und 3.

553 Vgl. Heinz 2012, S. 106, insb. Schaubild 48.

tionierten Anfang der 1980er Jahre zurückgegangen ist, da schon seit 1998 diese Zahl höher als zu Beginn der 1980er ist.⁵⁵⁴

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht hat seit der Einführung dieser Möglichkeit 1953 deutlich zugenommen und stellt mit einer Rate von ca. knapp über 60% heute die Regel statt angedachter Ausnahme dar.⁵⁵⁵ Allerdings gibt es deutliche deliktsspezifische und regionale Unterschiede bei der Frage der strafrechtlichen Behandlung.⁵⁵⁶

Unter „Diversion“, ein in den 1960er Jahren kriminalpolitisch diskutiertes und eingeführtes Vorhaben, wird die „Ablenkung“, „Umleitung“ oder „Wegführung“ des Straftäters von dem System der formellen Sozialkontrolle verstanden. Als deutsche Varianten der Diversion sind die nach dem Opportunitätsprinzip vorgesehenen informellen Sanktionsmöglichkeiten im allgemeinen Strafrecht und jene nach dem Subsidiaritätsprinzip im Jugendstrafrecht anzusehen. Hiermit werden folgende personen- und verfahrensbezogene Ziele verbunden: Vermeidung von Stigmatisierung der Betroffenen durch Abbau formeller Verfahren, schnellere Reaktion, damit der Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt, flexiblere Problemlösungshilfen für die Betroffenen, Abbau überschießender formeller Sozialkontrolle und Entlastung der Justiz.⁵⁵⁷

Bei den Einstellungsvorschriften im Jugendstrafrecht stehen eindeutig die präventiven Gründe im Vordergrund. Es geht um die Vermeidung stigmatisierender Effekte, sozialer Diskriminierung und einer zur Erreichung des Erziehungsziels, genauer Rückfallvermeidung, nicht erforderlichen Belastung des betroffenen Jugendlichen. Die bereits zuvor genannten verfahrensökonomischen Gründe sind hier von nachrangiger Bedeutung. Dem Umstand, dass gegen jemanden wegen einer Straftat ermittelt wird, kommt nämlich eine wesentliche spezialpräventive Wirkung zu.⁵⁵⁸

In der Praxis wird entsprechend der Zielsetzung des JGG, der jugendkriminalologischen Erkenntnisse sowie der jugendkriminalpolitischen Effizienz und Verantwortbarkeit vermehrt und in noch größerem Maße als im allgemeinen Strafrecht von den Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45, 47 Gebrauch gemacht.⁵⁵⁹ Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht hat sich von 44% auf rund 68% erhöht (in den alten BL, seit 1995 einschl. Gesamtberlin). In den letzten

554 Heinz 2012, S. 108 sowie Schaubild 49.

555 Vgl. Heinz 2012, S. 108 sowie Schaubild 50.

556 Vgl. Heinz 2012, S. 109 ff., insb. Schaubilder 51-53.

557 Vgl. statt vieler Heinz 2012, S. 37; schon 1996, S. 350, 368; Heinz/Storz 1994, S. 8.

558 Vgl. Heinz 2012, S. 39; 2004, S. 11; m. w. N. Feigen 2008, S. 350, 351.

559 Vgl. Heinz 2012, S. 113. Siehe auch Dünkel 2011, S. 570 ff.

zehn Jahren hält sich diese Rate relativ konstant bei zwischen 68% und 69%, sodass die Verfahrenseinstellung als der Regelfall bezeichnet werden kann.⁵⁶⁰

Der Anstieg der Diversionsrate beruht insbesondere auf einer verstärkten Anwendung des § 45, vor allem des § 45 I und II, so dass diese Steigerung vorwiegend der Jugendstaatsanwaltschaft zuzuschreiben ist, die durch die Ausweitung der Diversionsmöglichkeiten an „Selektions-/Filterfunktion“ und „Entscheidungs- und Sanktionskompetenz“ gewonnen hat. Demgegenüber haben die Einstellungen nach § 45 III und § 47 sogar ein wenig abgenommen.⁵⁶¹ Zugleich ist der Anteil der Verurteilten an allen Sanktionierten entsprechend zurückgegangen, was überwiegend auf einen Rückgang der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln zurückzuführen ist.⁵⁶²

Problematisch ist, dass die Diversionspraxis regional äußerst unterschiedlich ist. Dies bezieht sich zum einen auf das Maß der Nutzung der Diversion und zum anderen aber auch darauf, in welchem Maß der Jugendstaatsanwalt hiervon Gebrauch macht bzw. der Jugendrichter hinzugezogen wird. Auf verschiedene Kriminalitätsstrukturen oder abweichende Tätermerkmale in den einzelnen Ländern beruhen diese Unterschiede jedenfalls nicht.⁵⁶³

Obwohl es an konkreten Informationen zu den Beschuldigten, den Delikten sowie die angeregten und durchgeführten Maßnahmen mangelt, kann man aus empirischen Untersuchungen zumindest entnehmen, dass Diversion vorwiegend bei jüngeren Tätern, die nicht erheblich vorbestraft und deren Delikte von minder schwerem Grad sind, angewandt wird.⁵⁶⁴ Vor allem bei den sog. „Ersttätern“, also bei denen erstmals ein Eintrag ins Bundeszentralregister erfolgt, ist die Diversionsrate höher und wohl zunehmend, jedenfalls hat sie zugenommen.⁵⁶⁵

Anzumerken ist ferner, dass, da bei den nachgewiesenen Erledigungsarten nicht nach Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht unterschieden wird, von den Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 ff. StPO im Jugendstrafrecht in einem beachtlichen Maße Gebrauch gemacht wird. Unklar bleibt zwar in welchen Verfahren und nach welcher konkreten Norm die Einstellung hier-

560 Vgl. *Heinz* 2012, S. 114; auch *Dünkel* 2011, S. 569 f. Ergänzend siehe auch *Heinz* 2012, S. 43 f., insbesondere die Tabellen A1-A4 im dortigen Anhang auf S. 195 ff.

561 Vgl. *Heinz* 2012, S. 115; *BT-Drs.* 16/13142, S. 84 sowie insbesondere auch Tabelle 18 (S. 137), 37 (S. 156) und 38 (S. 157). In Bezug auf das allgemeine Strafrecht, wo die Entwicklung prinzipiell ähnlich ist, siehe auch *Heinz* 2004, S. 19 ff., 23 ff., 37.

562 Vgl. *Heinz* 2012, S. 115 sowie Schaubild 57. Für die Frage, welche formellen Sanktionen im Jugendstrafrecht in welchen Ausmaßen zur Anwendung gelangen, siehe S. 121 ff., insbesondere Schaubilder 62 ff. und Tabellen 13-15.

563 Vgl. *Heinz* 2012, S. 115 ff., insb. die Schaubilder 57-59; schon *Heinz* 1996, S. 353; auch *Dünkel* 2011, S. 570 ff.; *Feigen* 2008, S. 354 f.

564 Vgl. *Heinz* 2012, S. 44, 117.

565 Vgl. *Heinz* 2012, S. 114 f.

nach erfolgt, deutlich wird aus den Primärdatenerhebungen jedoch, dass die Diversionsrate nach dem JGG daher noch unterschätzt und diejenige im allgemeinen Strafrecht dafür überschätzt wird.⁵⁶⁶

Letztlich ergibt sich auch, dass die Zahl der formell Sanktionierten rückläufig war und jetzt relativ stabil ist. Damit durchläuft nur knapp über 30% der Fälle bzw. der Tatverdächtigen im Jugendstrafrecht ein formelles Verfahren. Da die Einstellung nach § 47 auch noch in der Hauptverhandlung möglich ist, ist davon auszugehen, dass es in ca. 30% der Fälle zu einer Hauptverhandlung kommt.

2.4.2 *Statistische Analyse für Europa*

Die statistischen Daten der europäischen Länder betreffend ist festzustellen, dass diese einerseits schwer auffindbar und zum anderen kaum vergleichbar sind, da in den Ländern teilweise ein unterschiedliches Verständnis von Diversion besteht⁵⁶⁷, sodass die Daten nicht ohne weiteres genutzt werden können.

Gleichwohl ist alles in allem zu erkennen, dass die Verfahrenseinstellung in allen Ländern Bedeutung hat und diese auch zunehmend ist bzw. zumindest bis in den letzten Jahren war, ähnlich wie in Deutschland. Insgesamt kann nach *Dünkel* die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis in Deutschland in vielerlei Hinsicht als typisch für die Situation in Westeuropa angesehen werden.⁵⁶⁸ Allgemein kann man unter Diversion begrifflich alle Verfahrenseinstellungen fassen, zu denen es in Anbetracht der minderen Schwere der Tat kommt und in denen ein förmliches Verfahren unzumutbar erscheint. Gekennzeichnet ist die Diversion, die auf die Vermeidung von Stigmatisierungen durch ein förmliches Verfahrens abzielt, durch das Opportunitäts-/Subsidiaritätsprinzip.⁵⁶⁹

Eine ganze Reihe von Ländern, vor allem die kontinental-, west- und nord-europäischen Staaten, weisen ähnlich hohe Diversionsraten wie Deutschland auf, sodass auch hier nur ca. ein Drittel der jugendlichen Beschuldigten angeklagt werden. Diversion bzw. informelle Verfahren haben somit vor allem in *Österreich*,⁵⁷⁰ *Belgien*⁵⁷¹, *Frankreich*⁵⁷², *Portugal*⁵⁷³, *Italien*⁵⁷⁴ und *Slowe-*

566 Vgl. *Heinz* 2012, S. 44, 117. Nicht zuzuordnen sind Einstellungen nach dem BtMG.

567 Vgl. auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1650 f., 1654.

568 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 39; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1650.

569 Vgl. *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1651, 1653.

570 Vgl. *Jesionek* 2007, S. 121, 127; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 61 f. und siehe auch Tabelle 6 und 7 auf S. 63 ff.; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 296; vgl. ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1685 f.

571 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2010, S. 111; *Put* 2002, S. 920; ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1686. Problematisch ist in Belgien jedoch die Datenlage. Es gibt kaum Statistiken. Insbesondere sind daher kaum Aussagen im Hinblick auf die Ent-

nien⁵⁷⁵ große Bedeutung. Dies gilt auch für die *Niederlande*, wobei hier jedoch eine Zunahme der formellen Verfahren von ca. 30% auf ca. 35% wahrgenommen wird.⁵⁷⁶ In der *Schweiz* verwendet man zwar nicht den Begriff der Diversion, gleichwohl werden auch hier sehr viele Verfahren in einer ein formellen Verfahren oder eine Strafauflegung vermeidenden Weise erledigt.⁵⁷⁷

Ferner kann in *Rumänien*, zumindest in dem Bezirk Iasi (vgl. Kap. 4.1.2), eine hohe Einstellungsquote festgestellt werden, die 2002 bei ca. 60% und 2007 sogar bei ca. 80% lag. Deutlich wird, dass mit zunehmender Spezialisierung mehr Gebrauch von diesen Möglichkeiten gemacht wird. An landesweiten Datenerhebungen fehlt es jedoch bisher.⁵⁷⁸ Es ist wohl davon auszugehen, dass die Diversionsrate hier geringer ist.

In *Spanien* werden etwa 40% der Verfahren eingestellt.⁵⁷⁹

An Bedeutung gewonnen haben die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung und damit die Anwendung des Opportunitäts-/Subsidiaritätsprinzips in *Kroatien*, wo seit der Reform 1998 ca. die Hälfte der Verfahren eingestellt wird.⁵⁸⁰ Auch in *Serbien* gewinnt das Opportunitätsprinzip immer mehr an Relevanz. Es fehlt jedoch an hinreichenden Informationen zur Einstellungspraxis.⁵⁸¹

wicklung seit der Reform 2006 möglich. Laut aktuelleren Projektdaten sind jedoch, zumindest 2005, mehr Jugendliche angeklagt worden; vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2010, S. 103 ff., 110 f., 126.

572 Vgl. *Dünkel* 1997, S. 591; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 518; ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1691.

573 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1075.

574 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 783, 795, 797; ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1694, 1709. Zu bedenken ist jedoch, dass der Staatsanwalt keine Einstellungsbefugnis hat. Ein Verfahren kann frühestens im Rahmen der sog. Voranhörung eingestellt werden. Diese wird aber auch von einem Richter und zwei Laienrichtern durchgeführt. Allerdings kommt es eben seltener zu einem förmlichen Hauptverfahren.

575 Vgl. *Filipčić* 2011, S. 1294, 1302, 1311; 2006, S. 406; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1700. Eine Anklage erfolgt in weniger als ein Drittel der bekannt gewordenen Fälle.

576 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 922 f., 934 f.; *van Kalmthout* 2002, S. 242 f.; *van der Laan* 2006, S. 155; ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1696.

577 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1409 f., 1411, 1417 f., 1419 sowie Art. 5 schweizJStPO; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1702.

578 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1099 f., 1103; 2015.

579 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1330; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1701.

580 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 206, 220 f.; ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1687.

581 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1220, 1221; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1700. Feststellbar ist lediglich, dass in ca. 6% der Fälle bereits auf eine Einleitung eines Verfahrens durch den Staatsanwalt wegen Unzweckmäßigkeit verzichtet wird.

Nicht außer Acht gelassen werden kann, dass vor allem *Schottland* sowie *Irland* und *Nordirland* verschiedene Konferenzsysteme verwenden, die zum einen der Vermeidung eines formalen Verfahrens dienen, zum anderen aber ähnliche Wirkung auf den Jugendlichen haben können. So werden in *Irland*⁵⁸² nur ca. 25%-30%, in *Nordirland*⁵⁸³ sogar noch weniger Verfahren angeklagt.

Tatsächlich erfolgten in *Schottland* in den letzten Jahren insgesamt weniger Verweise zum *Hearing*, da mehr Verfahren vorab, also im Rahmen der *Diversion* erledigt wurden.⁵⁸⁴ Im Gegensatz zu England ist allerdings gleichzeitig ein Anstieg der formellen Verfahren zu verzeichnen. Es handelt sich bei den Verweisen zum *Hearing* nämlich immer häufiger nur um Fälle, in denen ein sozial auffälliges Verhalten zugrunde liegt. Straftaten Jugendlicher ziehen demgegenüber vergleichsweise wesentlich häufiger ein förmliches Verfahren nach sich.⁵⁸⁵

England/Wales bindet sog. *Youth Offending Teams* im Vorverfahren ein, so dass auch hier bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine intensivere Betreuung stattfindet. Demnach hat eine Verfahrenseinstellung jedoch nicht überall die gleiche Bedeutung bzw. Folgen. Dies ändert trotzdem nichts daran, dass formale Gerichtsverfahren hier eher vermieden werden sollen und daher mehr eine qualitative Bedeutung haben.

Insgesamt wurde in *England/Wales* vor allem bis 1992, also in der Zeit, in der der Gedanke der „*minimum intervention*“ maßgeblich war, weit überwiegend von der Verfahrenseinstellung Gebrauch gemacht. Entsprechend der verschärfenden Ausrichtung des Systems sank der Anteil in den folgenden Jahren erheblich, wobei es seit 2003 zu einer gewissen Stabilisierung bzw. sogar einem kleinen Anstieg kam. Wurden Anfang der 1990er Jahre etwa 90% der Verfahren bzw. bei den 14- bis 16-jährigen männlichen Beschuldigten, bei denen schon immer in etwas geringerem Umfang eingestellt wurde, etwa 70% der Verfahren eingestellt, so belaufen sich die Werte nun zwischen knapp unter 50% bei den 15- bis 17-jährigen Jungen. Je jünger die Beschuldigten sind, desto größer ist die Einstellungsquote. Dieser Unterschied findet sich auch bei den Mädchen, bei denen insgesamt häufiger als bei den Jungen von der Einstellungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.⁵⁸⁶

582 Vgl. *Seymour* 2006, S. 126; *Walsh* 2011, S. 744 f., 748. Problematisch ist insbesondere der Mangel an einheitlichen statistischen Erhebungen, vgl. *Walsh* 2011, S. 724 ff., 743 ff., 763.

583 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 966 f., 971 f., 969, 985; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 95; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1697, 1708. Überwiegend werden die Verfahren durch die Polizei eingestellt. Im Übrigen ist die Durchführung einer Konferenz vorrangig.

584 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 47 f.

585 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 119 f.; *Burman u. a.* 2011, S. 1157.

586 Vgl. *Dignan* 2011, S. 372 ff.

In den *skandinavischen Ländern*⁵⁸⁷ werden verhältnismäßig wenige Verfahren durch Einstellung beendet. Vergleichsweise häufig ist dies jedoch in *Schweden*, wo die Diversion durchaus eine bedeutendere Rolle spielt. Hier betrug die Einstellungsquote 2008 für 15- bis 17-Jährige ca. 38%. In *Dänemark* liegen die Einstellungen so zwischen 10% und 20% der Fälle. Gleichwohl ist hier eine Zunahme in den letzten Jahren erkennbar, gerade auch gegenüber Jugendlichen. In *Finnland* sind die vergleichsweise ebenfalls eher geringeren Zahlen insgesamt stabil. Hier werden nur etwa 5% bis 6% der Verfahren durch den Staatsanwalt und etwa 20% durch die Gerichte eingestellt.

Die Verfahrenseinstellungen in vielen ost- und südosteuropäischen Staaten sind insgesamt gering. Nur, grob geschätzt, etwa ein Viertel der Fälle werden eingestellt. Der Hauptanteil der jugendlichen Beschuldigten gelangt vor ein Gericht. Dies scheint teilweise mit den sich noch im Gange befindlichen Reformen zusammenzuhängen, insofern ist aber bereits eine zunehmende Bedeutung erkennbar. Teilweise ist dies aber auch durch das Strafrechtssystem bedingt, da hier stärker das Legalitätsprinzip und weniger das Subsidiaritätsprinzip Bedeutung zukommt. So beträgt die Diversionsrate etwa in *Tschechien* ca. 18% (Diversion durch Staatsanwaltschaft) sowie ca. 20% (Diversion durch Gericht),⁵⁸⁸ und in der *Slowakei* insgesamt zwischen 20%-30%.⁵⁸⁹ In den überwiegenden Fällen wird aber etwa auch in *Griechenland* Anklage erhoben und damit eine Hauptverhandlung durchgeführt.⁵⁹⁰

In *Bulgarien* ist die Diversionsrate bereits von 25% in 2002 auf ca. 35% im Jahr 2005 gestiegen, was u. a. mit der Möglichkeit einer Vereinbarung mit dem Staatsanwalt und/oder Verletzten zusammenhängt.⁵⁹¹ Zudem kann ein Verfahren an ein Jugendkriminalpräventionskomitee verwiesen und so ein Strafprozess verhindert werden. *Estland* macht ebenfalls zumindest von der Möglichkeit, ein Verfahren an ein Jugendkomitee zu verweisen, Gebrauch. Das heißt, die Verfah-

587 Bzgl. *Dänemark*: vgl. *Storgaard* 2011, S. 336 f.; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1688; bzgl. *Finnland*: vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 437 f., 455 f.; ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1690. Im Vergleich zu Schweden wird jedoch weniger Gebrauch hiervon gemacht; vgl. *Haverkamp* 2007, S. 180. Bzgl. *Schweden*: vgl. *von Hofer* 1997, S. 299; *Haverkamp* 2011, S. 1356, 1362, 1369 f.; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1701 f. Insgesamt ist ein rückläufiger Trend erkennbar, vgl. *Sarnecki/Estrada* 2006, S. 489; *Sarnecki* 2006, S. 195; *Haverkamp* 2007, S. 171; 2011, S. 1370 f., 1375. Gegenüber Heranwachsenden wird hingegen deutlich häufiger Anklage erhoben, vgl. *Janson* 2004, S. 420.

588 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 254, 278 f.; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1678 f.

589 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1248, 1273; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1700.

590 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 644, 666; ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1692. Von der erst 2003 neu eingeführten Möglichkeit der Verfahrenseinstellung durch den Jugendstaatsanwalt wurde bisher kaum Gebrauch gemacht.

591 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 161 f.; ferner *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1686 f.

ren werden nicht schlicht eingestellt, sondern zur weiteren Bearbeitung dem Jugendkomitee übergeben. Dies geschieht in der überwiegenden Zahl der Fälle, was letztlich einer Verfahrenseinstellung nahe kommt, da jedenfalls das reguläre Strafverfahren vermieden wird.⁵⁹²

In *Ungarn* sind die beiden Varianten einer Verfahrenseinstellung (Absehen von der Anklage und Mediation) in der Praxis nach den vorliegenden Daten nicht weit verbreitet. Allerdings wurden diese erst in jüngster Zeit eingeführt, sodass noch kein abschließendes Urteil getroffen werden kann/sollte.⁵⁹³

Wenngleich es auch in *Litauen* an geeigneten statistischen Daten mangelt und eine Verfahrenseinstellung, gemeint ist hier die „Entlassung aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ (vgl. *Kap. 3.2*), durch den Richter erfolgt, kann jedenfalls eine Reduzierung formeller Verurteilungen festgestellt werden.⁵⁹⁴

Wie viele Jugendliche in *Russland* von ihrer Strafbarkeit „befreit“ (vgl. *Kap. 3.2*) wurden, kann mangels einheitlicher Statistiken nicht gesagt werden. Es könnte bei etwa 25% der ermittelten Tatverdächtigen der Fall sein. Problematisch ist aber nicht nur, dass verschiedene Behörden und Institutionen gesondert Statistiken führen, sondern auch, dass diese Daten seit 1985 geheim und auch heute noch nicht vollständig veröffentlicht sind.⁵⁹⁵

In *Polen* kommt es hingegen lediglich in ca. 10% der Verfahren zu einer Einstellung. Dies ist aber auch durch das wohlfahrtsorientierte geprägte System bedingt. Einstellungsvoraussetzung ist hier insbesondere die Unzweckmäßigkeit der Anordnung einer Erziehungs- oder Besserungsmaßnahme, was jedoch in vielen Fällen gerade nicht der Fall ist. Darüber hinausgehend bestehen weitere Möglichkeiten ein Verfahren zu vermeiden, was dann aber regelmäßig mit Interventionen verbunden ist.⁵⁹⁶

Im Hinblick auf *Lettland* und *Litauen* fehlt es an hinreichenden statistischen Informationen. Diversionsmöglichkeiten bestehen jedenfalls. Im Gegensatz zu *Lettland* spielt die Diversion in *Litauen* allerdings eine marginale Rolle.⁵⁹⁷

Zur Verdeutlichung der Situation wird auch auf folgende Modelle zurückgegriffen. So wird die Fallerledigung in West-Europa mit dem sog. „Trichtermodell“ und die in Ost-Europa mit dem sog. „Tunnelmodell“ beschrieben. Dies soll versinnbildlichen, dass vor allem in Westeuropa die Diversion eine große Rolle spielt, also die überwiegende Zahl der Fälle möglichst schon vor einer gericht-

592 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 407, 409, 411, 419; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1690.

593 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 692 f.

594 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 886, 894, 896, 905.

595 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1126, 1129, 1146; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1699.

596 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1010 f., 1013 f.; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1697.

597 Vgl. *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1695, 1696.

lichen Verhandlung erledigt werden. Demgegenüber findet eine derartige Selektion in Osteuropa vergleichsweise selten statt. Hier kommt es regelmäßig zum Durchlaufen des gesamten Verfahrens.⁵⁹⁸

In jedem Fall spielen die (Jugend-)Gerichte und (Jugend-)Gerichtsverfahren noch immer eine wesentliche Rolle. Gerade bei jugendlichen Tätern, die viele und schwere Taten begehen, ist das weitere Vorgehen besonders wichtig, und es sind die Gerichte, die die Schuld unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Garantien rechtskräftig feststellen und die „richtigen“ Rechtsfolgen festlegen müssen.

598 Vgl. m. w. N. *Bochmann* 2009, S. 43; siehe auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1704 f.

3. Das Ermittlungsverfahren

Das Strafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren.⁵⁹⁹ Die wesentlichen Ermittlungen werden im Rahmen dieses Verfahrensabschnitts durchgeführt und die Verfahrensbeteiligten treten hier erstmals in Kontakt. Ferner spielt die Diversionspraxis eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus können vorläufige Maßnahmen, u. U. freiheitsbeschränkender oder -entziehender Art angeordnet und vollzogen werden. Wegen dieser Wesensmerkmale wird dem Ermittlungsverfahren, jedenfalls in Deutschland, sogar eine Schlüsselrolle zuerkannt.⁶⁰⁰

Die folgenden Darstellungen beschränken sich, wie bereits in der Einleitung dargelegt, auf Zuständigkeitsfragen und Möglichkeiten der Diversion. Von Interesse sind insofern die Besonderheiten sowie die im Vergleich zur deutschen Rechtslage bestehenden Abweichungen in den europäischen Ländern. Die Frage der Einbindung der Jugendgerichtshilfe oder ähnlicher Behörden, der Erziehungsberechtigten sowie eines Verteidigers wird gesondert in *Kap. 5* erörtert. Zudem bleiben vorbeugende Maßnahmen, wie insbesondere die Anordnung von Untersuchungshaft, in dieser Arbeit weitgehend unberücksichtigt.⁶⁰¹

3.1 Das Ermittlungsverfahren in Deutschland

Das dem Hauptverfahren vorgelagerte Ermittlungsverfahren ist auch im Jugendstrafrecht durch die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Ermittlungen gekennzeichnet. Hinsichtlich dieses Ermittlungsverfahrens sind nur wenige spezielle Vorschriften zu beachten. Dies sind die §§ 43 ff., ergänzt durch § 52 SGB VIII. Im Übrigen gelten über § 2 II die Regelungen der §§ 151 ff. StPO.

Das Vorverfahren reicht von der ersten polizeilichen oder staatsanwaltlichen Tätigkeit nach Kenntniserlangung einer Straftat bis zur Verfahrenseinstellung oder Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Primär geht es um die Erforschung und Aufklärung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts. Im Jugendstrafverfahren spielt ferner die Ermittlung der Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten eine wesentliche Rolle.⁶⁰² Zudem ist zu prüfen, ob eine Einstellung des Strafverfahrens in Betracht kommt.⁶⁰³

599 Zum allgemeinen Strafverfahren vgl. etwa *Meyer-Gofner* 2013, Einl. Rn. 58 ff.

600 *Dölling* 1997, S. 315.

601 Vgl. zur Untersuchungshaft insbesondere die einzelnen Länderberichten in *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011 (jeweils Kapitel 10 in Band 36/1-36/3) sowie das dortige zusammenfassende Kapitel von *Dünkel/Dorenburg/Grzywa* 2011, S. 1747 ff.

602 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 264 f.

603 Zu den Voraussetzungen zählen u. a. das Fehlen entgegenstehender öffentlicher Strafverfolgungsinteressen oder Belange des Verletzten, vgl. m. w. N. *Heinz* 2004, S. 6.

Die Staatsanwaltschaft ist sog. „Herrin des Vorverfahrens“. Diese rechtlich starke Stellung erhielt sie vornehmlich durch die mit der Strafprozessreform im Jahre 1975 eingefügten Neuerungen, wie etwa Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung und Verpflichtung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen.⁶⁰⁴ Ihr obliegt die Erforschung des Sachverhalts (§ 160 I StPO). Insofern hat sie alle be- und auch entlastenden Umstände zu ermitteln sowie entsprechende Beweise zu erheben (§ 160 II StPO). Im Falle eines hinreichenden Tatverdachts hat sie öffentliche Klage zu erheben (§§ 152 I, 170 I StPO).

Der Ermittlungsrichter ist seit der Strafprozessreform 1975 auf die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit (vgl. § 162 III StPO) einer von der Staatsanwaltschaft für erforderlich gehaltenen Vornahme einer Untersuchungshandlung bzw. den Einsatz einer Zwangsmaßnahme beschränkt.⁶⁰⁵

Bei der Staatsanwaltschaft handelt es sich in Deutschland um eine hierarchisch aufgebaute Justizbehörde, die nach h. M. weder der Exekutive noch der Judikative zugeordnet, sondern vielmehr als selbständiges Organ der Rechtspflege eingestuft wird. Sie ist somit nicht als Partei des Verfahrens im materiellen Sinne zu verstehen.⁶⁰⁶

Die Organisation der Staatsanwaltschaft ist parallel zu denen der Gerichte vorgesehen. Generell ergeben sich der Aufbau und die sachliche Zuständigkeit aus §§ 141-142 a GVG, die örtliche Zuständigkeit aus § 143 I GVG.⁶⁰⁷ In Jugendstrafverfahren richtet sich die örtliche Zuständigkeit entsprechend nach derjenigen der Jugendgerichte.⁶⁰⁸

Kennzeichnend für die Staatsanwaltschaft ist die Aufgabe der umfassenden Sachverhaltsaufklärung, also Ermittlung und Beweiserhebung. In diesem Kontext sind sowohl das Offizial- als auch das Legalitätsprinzip, mit denen materielle Wahrheit und größtmögliche Gerechtigkeit erreicht werden sollen, zu erwäh-

604 Vgl. *Heinz* 2004, S. 8; *Kelker* 2006, S. 402. Ausschlaggebend war insofern das 1. Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9.12.1974.

605 Vgl. *Heinz* 2004, S. 8. Vor 1975 wurde die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft noch durch eine gerichtliche Voruntersuchung kontrolliert.

606 Vgl. *Heinz* 2004, S. 7; m. w. N. *Kelker* 2006, S. 392, 396 f.; *Roxin/Achenbach* 2006, S. 11; *Beulke* 2012, Rn. 82, 88. Der Aufsatz von *Kelker* 2006, S. 389 ff. bietet i. Ü. einen umfassenden Überblick über die Rolle der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

607 *Beulke* 2012, Rn. 80. Auf Bundesebene gibt es somit parallel zum BGH die Bundesanwaltschaft mit dem Generalbundesanwalt an der Spitze sowie weiterer Bundesanwälte. Auf Landesebene gibt es jeweils einen Generalstaatsanwalt beim OLG mit ihm unterstellten Staatsanwälten, einen leitenden Oberstaatsanwalt bei den Landgerichten mit dortigen Ober-/Staatsanwälten sowie die Amtsanwaltschaft auf Amtsgerichtsebene.

608 *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 9. Zur Zuständigkeit der Jugendgerichte siehe *Kap. 4.1.1.*

nen.⁶⁰⁹ Neben der Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt ihr außerdem die Anklagevertretung im Hauptverfahren sowie die Aufgabe der Strafvollstreckung.⁶¹⁰ Im Jugendstrafverfahren ist allerdings entgegen § 451 StPO gemäß § 82 I der Jugendrichter Strafvollstreckungsbehörde. Die Weisungsgebundenheit der Beamten der Staatsanwaltschaft stellt ein weiteres Merkmal dar.⁶¹¹

Diese Aufgabenzuweisung bzw. dieses Rollenverständnis bringt zum Ausdruck, dass man sich für ein überwiegend inquisitorisches Verfahrensmodell entschieden hat. Das bedeutet, dass das Verfahren durch den Staat gestaltet wird, diesem die Sachverhaltsaufklärung zukommt und somit die Beibringung der Beweise durch eine unabhängige Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Demgegenüber steht das sog. adversatorische Verfahren bzw. der Parteienprozess, das/der vor allem in anglo-amerikanischen Raum vorzufinden und durch die Dominanz der Parteien geprägt ist. Die Beweise sind durch die Parteien beizubringen und darzubieten, wobei man die Erlangung eines vollständigen Bildes vom Geschehen gerade durch diese Art von Wechselspiel der Kräfte erwartet. Die Staatsanwaltschaft vertritt hier allein das staatliche Verfolgungsinteresse. Daneben obliegt dem Beschuldigten und dessen Verteidiger in gleicher Weise die Verfahrensherrschaft.⁶¹² Wenngleich diese beiden Modelle in keinem Land in Reinform umgesetzt werden, kennzeichnen diese Begriffe die Grundausrichtung des jeweiligen Justizsystems.

Die Entscheidung für eine unabhängige Staatsanwaltschaft fiel in Deutschland mit der Verabschiedung der StPO 1877. Entsprechend der Entwicklung in Frankreich wollte man ein eigenständiges Modell umsetzen, dass die Aufgaben der Strafverfolgung und Urteilsfindung zwei unterschiedlichen und zugleich voneinander unabhängigen Behörden zuweist. Man verband und verbindet somit Elemente des Inquisitionsprozesses, d. h. die Herrschaft über das Verfahren liegt in den Händen unabhängiger, objektiver Richter und nicht in denen der Prozessparteien, mit solchen des Anklageverfahrens, also der Erforderlichkeit der Anklage seitens der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersu-

609 Vgl. *Heinz* 2004, S. 7; m. w. N. *Kelker* 2006, S. 394 f.

610 Relevante Normen sind insbesondere: im Vorverfahren §§ 152 I, II, 158, 160 I, II, 161, 161a, 162, 163, 163a, 170 I, II StPO; im Hauptverfahren §§ 226, 240 II, 243 III, 244 ff., 258 I, 296 StPO; im Vollstreckungsverfahren § 451 StPO.

611 Vgl. *Heinz* 2004, S. 7; *Kelker* 2006, S. 397; *Beulke* 2012, Rn. 82, 85. Das sog. interne und externe Weisungsrecht ist in § 147 Nr. 1 und 3 GVG geregelt, das Substitutions- und Devolutionsrecht in § 145 I, 1. und 2. Alt. GVG. Mit den Weisungsrechten stehen Mitteilungs- und besondere Berichtspflichten in engen Zusammenhang (z. B. JustizmitteilungsG, RiStBV, MiStra), vgl. m. w. N. *Kelker* 2006, S. 397 f.

612 Vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 804; *Kelker* 2006, S. 389 ff., 392 f. Eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen, Kritikpunkten und Konsequenzen dieser Verfahrensmodelle findet sich m. w. N. bei *Kelker* 2006, S. 413 ff.

chung.⁶¹³ Eine gewisse Durchbrechung dieser objektiven Rechtsstellung ist jedoch durch die auf dem Opportunitätsprinzip basierenden Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung nach §§ 153 ff. StPO, die mehrfach ausgebaut wurden, sowie die Ausweitung polizeilicher Ermittlungsbefugnisse zu verzeichnen.⁶¹⁴

Die Besonderheit im Jugendstrafrecht ist, dass gemäß § 36 für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte zu bestellen sind.⁶¹⁵ Betroffen sind somit alle Verfahren, in denen ein Jugendlicher oder Heranwachsender der Begehung einer Straftat beschuldigt wird, auch Jugendschutzverfahren, soweit eine Anklage vor dem Jugendgericht in Betracht kommt, sowie gegenüber Erwachsenen, sofern auch wegen Taten als Jugendlicher ermittelt wird oder es um gemeinschaftliche Taten geht, da erst eine Entscheidung nach § 103 I, II 1 zu treffen ist. Ein Jugendstaatsanwalt soll gemäß § 37 erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Darüber hinaus ergeben sich aus den §§ 43-46 besonderen Handlungsanweisungen.

Diese Forderung nach einer Spezialisierung bzw. besonderen persönlichen Qualifikation wurde erst 1943 und nicht schon 1923 ins JGG eingeführt und schließlich ins JGG von 1953 übernommen.⁶¹⁶ Die Rolle der Jugendstaatsanwälte ist seit den Anfängen des Jugendstrafrechts immer selbstverständlicher geworden. In den einzelnen Staatsanwaltschaften sind daher mittlerweile auch Jugenddezernate eingerichtet. Jedenfalls im Hinblick auf das Vorverfahren kann somit von einer weitgehenden Umsetzung des § 36 ausgegangen werden.⁶¹⁷

613 M. w. N. *Kelker* 2006, S. 392 f. Wenngleich die Staatsanwaltschaft in den Anfängen die Interessen der Monarchen parteiisch zu vertreten hatte und insofern ein gewisses Misstrauen entstehen ließ, entschied man sich letztlich in den 1950er und 1960er bewusst für die Beibehaltung und gegen die Übernahme des vor allem im anglo-amerikanischen Raum vertretenen Parteiverfahrens; m. w. N. *Kelker* 2006, S. 393 f.

614 *Kelker* 2006, S. 399, 404, ausführlicher S. 400 ff. Es ist sogar insgesamt die Reformtendenz der Verschiebung der objektiven hin zur parteiischen Rechtsstellung auszumachen. Dies betrifft sowohl die deutsche als auch die europäische Entwicklung; vgl. insofern detaillierter *Kelker* 2006, S. 407 ff.

615 *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 8; *Ostendorf* 2013, § 36 Rn. 1. Ein Abweichen von dieser „Allzuständigkeit“ in Angelegenheiten Jugendlicher soll nur dann in Betracht kommen, wenn andere Spezialkenntnisse unverzichtbar sind. Unvertretbar ist es, sämtliche Dezernenten zugleich als Jugendstaatsanwälte zu bestellen; *Ostendorf* 2013, § 36 Rn. 6.

616 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 3; *Drews* 2005, S. 46. Der Norminhalt des § 36 entwickelte sich damit parallel zu § 37 und § 34 II. Allerdings gab es sogar im JGG 1923 im dortigen § 21 bereits die Forderung, dass Jugendsachen möglichst durch bestimmte Beamte bearbeitet werden sollten, wobei dies überwiegend für die Staatsanwaltschaft galt; *Drews* 2005, S. 46.

617 Bezüglich der Dezernate wird das Kriterium der Ortsbezogenheit statt eines Buchstabensystems als empfehlenswert erachtet, um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Polizei und örtlichen Behörden zu ermöglichen, *Ostendorf* 2013, § 36 Rn. 6.

Schwieriger gestaltet sich die Umsetzung des § 37. Die Praxis weist hier einige Defizite auf. Da diese Regelung nicht nur für die Staatsanwaltschaft, sondern auch für den Jugendrichter von Relevanz ist und auch in der Fachliteratur überwiegend die Diskussionen und Ausführungen zu § 37 beim „Jugendrichter“ vorzufinden sind, wird an dieser Stelle auf die rechtlichen Darlegungen zu § 37 in dem gesonderten *Kap. 4.2.1.2* verwiesen, die jedoch ebenso für den Staatsanwalt gelten. Allerdings tritt das Problem der relativ leicht umgeharen Soll-Vorschrift bei der Staatsanwaltschaft noch deutlicher hervor. Es handelt sich teilweise um Positionen, die man „durchlaufen“ muss, um in „bessere“ zu gelangen, was nicht selten bedeutet, dass Berufsanfänger eingesetzt werden. Zugleich ist die Statusbewertung eher gering.⁶¹⁸

Dabei ist der Jugendstaatsanwalt ein äußerst wichtiger Verfahrensbeteiligter, vor allem im Ermittlungsverfahren. Bereits in diesem Stadium hat er spezialpräventiv-erzieherische Entscheidungen zu treffen hat. Insbesondere aber aufgrund seiner Diversionsmöglichkeiten, auf die im Folgenden noch eingegangen wird und die umfangreicher sind, ist er teilweise die einzige Kontaktstelle, bis auf die Polizei, für den jungen Beschuldigten mit der Justiz. Der Jugendstaatsanwalt vermag ein Strafverfahren zu beenden bzw. in ein reines Erziehungsverfahren umzuleiten (vgl. § 45).⁶¹⁹ Insofern obliegt ihm die Umsetzung eines Leitprinzips des Jugendstrafverfahrens (Diversion). Schließlich hat der Jugendstaatsanwalt Sorge für einen Kontakt zu Eltern, JGH oder Suchtberatung etc. zu tragen. Dabei muss er sich zugleich eine frühzeitige „eigene Beurteilungsgrundlage vom Tathergang und der Persönlichkeit“ des Tatverdächtigen verschaffen.⁶²⁰

Im Hinblick auf die Aufgaben des Jugendstaatsanwalts und dessen Bedeutungszuwachs aufgrund der Ausweitung der Diversionsmöglichkeiten ist die Realisierung des Spezialisierungsgebots besonders relevant. Überwiegend kann erst durch Aus- und Weiterbildung, also Spezialisierung, die erforderliche „unterstützende“ statt „strafende“ Mentalität entstehen, aber vor allem eine Umsetzung der Ziele des Jugendstrafrechts gewährleistet werden.⁶²¹

Wie auch im allgemeinen Strafverfahren zieht die (Jugend-)Staatsanwaltschaft regelmäßig nach §§ 160 I, 161 I 1 StPO i. V. m. § 152 I GVG für die Ermittlungsarbeit die Polizei heran, die insofern als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft tätig werden. In Bezug auf die Polizei bzw. deren Arbeit im Bereich der Jugendkriminalität und des Jugendstrafverfahrens gibt es keine Son-

618 *Helmken* 2009, S. 147; *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 6; *Drews* 2005, S. 133 f. Ergebnisse/Erkenntnisse zur Situation und Entwicklung in der Praxis finden sich u. a. bei *Adam/Albrecht/Pfeiffer* 1986 (u. a. S. 29, 32 ff., 38 f., 59 ff., 142 f., 148); *Drews* 2005 (u. a. S. 78 ff., 84, 86, 89 ff., 95, 99 ff., 105 f., 115 ff.); kurz *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 13.

619 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 200; *Streng* 2012, Rn. 122 f.; *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 4.

620 *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 3.

621 *Drews* 2005, S. 36, 133 f.; *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 3 ff.; *Helmken* 2009, S. 147 f.

derregelungen im JGG. Trotzdem kann es nicht verwundern, dass die Sachbearbeitung nicht ganz „normal“ verlaufen kann und darf. Schließlich stellt man für die übrigen Verfahrensbeteiligten besondere Anforderungen auf, insbesondere was die erzieherische Befähigung betrifft. Gerade die Polizisten sind oftmals die ersten offiziellen Kontaktpersonen. Zudem ergibt sich aus kriminologischen Untersuchungen, dass weniger die Tat als solche, als vielmehr die darauf folgende offizielle Reaktion – der erste Kontakt des Jugendlichen mit der personifizierten Obrigkeit – von prägender und sogar präventiver Bedeutung ist.⁶²² Weitergehend ist die Polizei jedoch nicht nur für den ersten Kontakt zuständig, sondern übernimmt in der Praxis den überwiegenden Teil der Ermittlungsarbeit, wozu sie berechtigt (§ 163 StPO) ist und auch verpflichtet werden kann (§ 161 StPO, § 152 I GVG). Die Polizei hat damit faktisch eine sehr gewichtige Rolle.⁶²³ Demzufolge ist neben den strafprozessualen Grundsätzen auch das Ziel der Legalbewährung sowie dem damit verbundenen Erziehungsgedanken, also letztlich die Gesamtkonzeption des JGG zu beachten.

Speziellere Regelungen finden sich zumindest in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382.⁶²⁴ In dem Vorwort der PDV 382 wird betont, dass der Erziehungsgedanke des JGG auch im Vorverfahren gilt und diese PDV 382 entsprechende Mindeststandards festlegt. Trotz allem mangelt es wohl an einer einheitlichen Praxis und entsprechend akzeptierten Standards.⁶²⁵ Es hat zwar eine Spezialisierung von Jugendsachbearbeitern, also die Herausbildung einer Jugendkriminalpolizei (wie in PDV 382 Nr. 1.2 als Sollvorschrift gefordert) gegeben, jedoch nicht flächendeckend, d. h. wenn dann überwiegend in Großstädten. Zu bedenken ist, dass es jedoch in der Regel die Polizisten des Streifendienstes sind, die als erstes am Ort des Geschehens sind.

Beachtet werden sollte, dass eine jugendgemäße Ermittlungsarbeit schon bei der Belehrung anfängt.⁶²⁶ Hierzu gehört die Information und Unterweisung über die Rechte in adäquater altersgerechter Weise. Ferner ist ein besonderes „Fingerspitzengefühl“ bei einer Vernehmung eines Jugendlichen erforderlich, zu denken ist insofern etwa an die Suggestibilität junger Menschen.⁶²⁷

622 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 111; *Habschick* 2006, S. 75; *Ostendorf* 1995, S. 104.

623 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 156; m. w. N. *Heinz* 2004, S. 8 f.; auch *Drews* 2005, S. 34; *Beulke* 2012, Rn. 106; *Hübner* 1996, S. 432; *Meffert* 2003, S. 381. Gleichwohl dürfen sich gerade die Jugendstaatsanwälte nicht „das Heft aus der Hand nehmen“ und Entscheidungen präjudizieren lassen, *Ostendorf* 2013, § 36 Rn. 3.

624 Abgedruckt findet sich die PDV 382 (Ausgabe 1995) u. a. im DVJJ-Journal 1997, S. 5 ff., hier in Gegenüberstellung mit der zuvor geltenden Ausgabe von 1987.

625 *Gloss* 2007, S. 279; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 112.

626 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 112; *Gloss* 2007, S. 279.

627 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 124. Siehe auch PDV 382 Nr. 3.4.2 und 3.4.3. Für die Vernehmung eines (jugendlichen) Beschuldigten gelten insbesondere die §§ 133-136a StPO.

Es verwundert daher nicht, wenn immer wieder die Professionalisierung polizeilicher Ermittlungsarbeit gefordert wird, etwa in Form von speziellen Polizeijugenddezernaten gerade in Ballungsräumen oder spezialisierten Jugendsachbearbeitern, die in allen Ermittlungseinheiten vertreten sind, auch im ländlichen Raum.⁶²⁸ Denkbar wäre es aber auch, in ländlichen Gebieten, wo es deutlich weniger Jugendliche gibt bzw. auch die informelle soziale Kontrolle regelmäßig größer als in Städten sein wird, nicht einzelne besonders versierte Polizisten einzusetzen, sondern eher alle Polizisten eine sog. Grundausbildung bezüglich des Umgangs mit Jugendlichen aufweisen sollten, denn wie erwähnt, weiß man nie, wer nun zuerst auf einen Straftäter trifft und nicht selten werden Jugendliche auf frischer Tat angetroffen. Wichtig ist zumindest das Vorhandensein bzw. Wecken von Problembewusstsein für diesen Bereich durch die Ausbildung.⁶²⁹

Zu prüfen hat die Polizei schon zu Beginn der Ermittlungen, ob eine Benachrichtigung der JGH gemäß § 70 S. 1 in Betracht kommt bzw. notwendig ist. Dies ist laut PDV 382 Nr. 3.2.7 dann anzunehmen, wenn erkennbar ist, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.

Die Arbeit der Polizei orientiert sich in gewisser Weise durchaus an der Idee der Diversion bzw. Prozessökonomie. Allerdings ist die Polizei in Deutschland nicht zur Verfahrenseinstellung befugt. Eine solche kann sie lediglich bei der Staatsanwaltschaft anregen. Sie ist dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Möglich ist allenfalls ein normverdeutlichendes Gespräch ohne Eingriffscharakter, wobei der Staatsanwaltschaft nicht vorgegriffen und nicht die Rechtsposition des Beschuldigten gefährdet werden darf.⁶³⁰ Gegen eine eigenverantwortliche Diversionstätigkeit wird insbesondere die ansonsten beeinträchtigte Unschuldsvermutung sowie das Gewaltenteilungsprinzip bzw. der Bestimmtheitsgrundsatz ange-

Unmittelbare Anwendung finden diese für die richterliche Vernehmung; entsprechende Anwendung für die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmung durch Verweisung in § 163a III, IV StPO, vgl. etwa *Beulke* 2012, Rn. 115.

628 Vgl. u. a. *DVJJ* 1996, S. 293 ff.; kurz auch *Hübner* 1996, S. 439, 441; *Kunath* 1996, S. 452 (*Kunath* fordert zugleich, dass die Ausbildung von Jugendsacharbeitern obligatorisch sein und die Polizei im Rahmen des § 37 miterfasst werden sollte, S. 451 f.). *Kreuzer* (2008, S. 125) beklagt daher etwa auch: „Das Jugendgerichtsgesetz übergeht die Rolle der Polizei sträflich.“ Nach Aussagen einiger von der Bundesregierung befragter Länder werden nicht selten polizeiliche Ermittlungen gegen Heranwachsende durch Jugendsachbearbeiter, soweit vorhanden, durchgeführt, obwohl dies nicht gefordert ist, vgl. *BT-Drs.* 16/13142, S. 21.

629 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 124.

630 Vgl. *Ostendorf* 2013a, Rn. 121; *Kühn* 1996, S. 297; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 113; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 159; *Heinz* 2004, S. 18 f.; *Streng* 2012, Rn. 125; *Hübner* 1996, S. 439 f.; *Dünkel* 2011, S. 562. Zu den Nach- und Vorteilen einer Polizeidiversion siehe *Beulke* 2003, S. 317 ff., 335. Hinsichtlich einer „polizeilichen Diversion“ wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen, vgl. *BT-Drs.* 16/13142, S. 85.

führt. Ferner wäre die Akzeptanz der Bürger im Hinblick auf diese Entscheidungen wahrscheinlich geringer, was sich negativ auf den Rechtsfrieden auswirken würde.⁶³¹ Jedenfalls ist es Aufgabe der Polizei, entsprechende Informationen für die Staatsanwaltschaft zu gewinnen, damit diese über eine Diversion entscheiden kann. Daher wird von vielen eine verbesserte institutionalisierte Zusammenarbeit gefordert.⁶³²

Die PDV 382 enthält im Übrigen hauptsächlich verschiedene, aus dem Strafprozess- und Zivilrecht zusammengefasste Vorschriften, welche die Arbeit der Polizei mit Kindern und Jugendlichen betreffen. Im Mittelpunkt stehen der adäquate und eine Stigmatisierung vermeidende Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie die Wahrung der Elternrechte. Ferner werden Verfahrensabläufe geregelt, wie etwa auch die Vorladung Minderjähriger durch/mittels die Erziehungsberechtigten, das Anwesenheitsrecht der Eltern bei der Vernehmung, sowie etwa das Verbot der Unterbringung von Kindern in Gewahrsamsräumen oder die Unzulässigkeit des Einsatzes von Minderjährigen als Vertrauenspersonen.⁶³³ Zu den drei großen Handlungsfeldern der Polizei in Bezug auf Jugendliche gehört hiernach die verhaltensorientierte Prävention, die spezialisierte Juwendsachbearbeitung sowie die aufsuchende Jugendkontaktarbeit.⁶³⁴

Hinsichtlich der repressiven Ermittlungstätigkeit der Polizei ist die Staatsanwaltschaft weisungsbefugt (vgl. § 152 I GVG, § 161 I 2 StPO).⁶³⁵

Außer Staatsanwaltschaft und Polizei wird darüber hinaus bereits die Jugendgerichtshilfe involviert. Gemäß § 38 III 1 und 2 ist sie im gesamten Verfahren und so früh wie möglich heranzuziehen. Die Benachrichtigung über die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 70 S. 1 erfolgt regelmäßig durch den (Jugend-)Staatsanwalt. Der Jugendgerichtshilfe obliegt gemäß § 38 II 1, 2 die Ermittlung der Persönlichkeit des Jugendlichen, seiner Entwicklung und sozialer Umstände sowie die entsprechende Geltendmachung der erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte vor den Jugendgerichten. Weitergehende Details zu den Rechten und Aufgaben finden sich in *Kap. 5.4*.

Die in § 70 enthaltenen gegenseitigen Mitteilungspflichten sollen der besseren, schnelleren und effizienteren Koordinierung von Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen und somit der Optimierung jugendstrafrechtlichen und jugendhilfe-

631 M. w. N. *Eisenberg* 2012, § 45 Rn. 20f f.; *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 16; 1995, S. 107. Eine kritische Auseinandersetzung zur Polizeidiversion findet sich auch bei *Pruin* 2010, S. 353 ff.

632 *Ostendorf* 1995, S. 105 f.; *Kreuzer* 2008, S. 125.

633 *Gloss* 2007, S. 279.

634 Vgl. *Gloss* 2007, S. 279; Details S. 280 ff. und beispielhafter Aufgabenkatalog S. 283 f.

635 *Beulke* 2012, Rn. 103.

orientierten Handelns dienen.⁶³⁶ Über Einleitung und Ausgang eines Verfahrens ist gemäß § 70 S. 1 die JGH zu informieren, die gemäß § 70 S. 2 ihrerseits dem Staatsanwalt über ein möglicherweise anderes gegen den Beschuldigten anhängiges Verfahren benachrichtigen soll. In bestimmten, konkreter „in geeigneten Fällen“, sollen ferner nach § 70 S. 1 der Vormundschaftsrichter, Familienrichter und die Schule informiert werden. Besonders in Bezug auf die Schule sollte zum Schutz des Jugendlichen jedoch überdacht werden, ob diese bereits über eine Verfahreseinleitung zu informieren ist. Zumindest der Vormundschafts- und Familienrichter soll ebenfalls gemäß § 70 S. 3 Rückmeldung über laufende familien- und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen oder ihre Änderung und Aufhebung geben, aber nur dann, wenn nicht schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder sonst von der Mitteilung betroffene Personen gegen eine Übermittlung sprechen. Einzelheiten zu Form und Inhalt dieser Mitteilungen finden sich in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Dort sind ferner weitergehende Mitteilungsbefugnisse geregelt, wobei stets der Schutz der Privatsphäre sowie die Vermeidung von Stigmatisierungen zu beachten sind.⁶³⁷

Mit Blick auf die Voraussetzungen der Einleitung eines Strafverfahrens bestehen keine Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern.⁶³⁸ Leitendes Verfahrensprinzip ist das in § 152 II StPO festgelegte Legalitätsprinzip. Hierunter versteht man den Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigen, sofern die Voraussetzungen vorliegen auch Anklagezwang. Es ist notwendiges Korrelat zum Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft (§§ 151, 152 I StPO).⁶³⁹ Das Legalitätsprinzip folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und soll der Verwirklichung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit dienen.⁶⁴⁰

Die Aufgabe des Jugendstaatsanwalts besteht – regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Polizei – nach der Verfahreseinleitung zum einen darin, die Tat aufzuklären (§§ 160, 161 I 1 StPO). Zum anderen sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Jugendstrafverfahren durch die Forderung nach einer Persönlichkeitserforschung gemäß § 43 gekennzeichnet.

Gemäß § 43 I 1 sollen alsbald die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die der Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen. Diese psycho-soziale Persönlichkeitsdiagnose ist für die Aufklärung der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

636 *Streng* 2012, Rn. 141.

637 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 141 f.; *Bareis* 2006, S. 275. Eine alsbaldige und regelmäßig auch fermündliche Benachrichtigung des Jugendamtes wird zudem in RL Nr. 6 und 7 zu § 43 vorgeschrieben.

638 Siehe im Einzelnen etwa *Beulke* 2012, Rn. 309; *Dölling* 1997, S. 317.

639 Vgl. m. w. N. *Meyer-Gofner* 2013, § 152 Rn. 2.

640 Vgl. *Kühn* 1996, S. 296 f.

i. S. v. § 3 relevant, ergibt sich aber zugleich aus der spezialpräventiv täterorientierten Intention des JGG, sodass diese ebenso für die Verfahrensdurchführung sowie eine sachgerechte Rechtsfolgenentscheidung, vgl. insofern § 43 II und RL Nr. 1 zu § 43, bedeutsam ist. § 43 ist mithin eine Konsequenz des Erziehungsgedanken und der spezialpräventiven Ausrichtung. Zugleich beinhaltet dies aber auch die Beachtung der Unschuldsvermutung und der Verhältnismäßigkeit jeglicher Ermittlungen, die Verhinderung unerwünschter Nachteile für den Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten.⁶⁴¹

In Verfahren gegen Heranwachsende ist § 43 gemäß § 109 I 1 regelmäßig anzuwenden, unabhängig von § 105 I. Ebenso gilt § 43 gemäß § 104 I Nr. 3 in Verfahren gegen Jugendliche vor allgemeinen Gerichten.

Wenngleich die Jugendgerichtshilfe regelmäßig die Persönlichkeitsermittlung vornimmt (vgl. §§ 43 I 4, II, 38 II 2, III 1, 2), obliegt dem Jugendstaatsanwalt die Leitungsfunktion. Der Staatsanwalt kann auch selbst ermitteln, etwa die in § 43 I 2 genannten Bezugspersonen oder sonstige Auskunftspersonen anhören. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sind stets zu hören. Die Anhörung der Schule oder des Ausbilders soll gemäß § 43 I 3 nur dann erfolgen, wenn keine unerwünschten Nachteile, insbesondere der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes drohen. Denkbar ist ferner die Einsicht in vorhandene Akten. So sind in RL Nr. 2 zu § 43 Akten über Vorstrafen, vom Vormundschaftsrichter, von Vollzugsanstalten oder Berichte aus Heimen der Jugendhilfe sowie Aufzeichnungen der Schule benannt. Was den Umfang dieser Ermittlungen betrifft, so ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, insbesondere sind Deliktsart und Schwere sowie die zu erwartende Sanktion richtungweisend.⁶⁴² Die Anhörung der Erziehungsberechtigten bezieht sich auf die in § 43 I 1 genannten Umstände und dient der Erlangung eines umfassenden Bildes vom Jugendlichen und seinem sozialen Umfeld. Eltern können jedoch aufgrund des Zeugnisverweigerungsrechts (§ 52 I Nr. 3 StPO) die Aussage verweigern.⁶⁴³

Die „Haupterkennnisquelle“ ist naturgemäß der jugendliche Beschuldigte selbst.⁶⁴⁴ Regelmäßig tritt die Jugendgerichtshilfe auch mit ihm in Kontakt.

Eine förmliche Vernehmung des Beschuldigten ist nach allgemeinen Strafprozessrecht i. Ü. gemäß § 163a I 1 StPO spätestens vor Ablauf der Ermittlungen vorzunehmen, es sei denn, es kommt zu einer Verfahrenseinstellung. In ein-

641 *Dölling* 1997, S. 318; *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, § 43 Rn. 2; *Eisenberg* 2013, § 43 Rn. 9 ff.; *Meier u. a.* 2011, § 43 Rn. 3, 19, 37.

642 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 43 Rn. 11; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 265 ff.; *Streng* 2012, Rn. 145 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 234.

643 Vgl. *Schwer* 2004, S. 63 ff., 84. Auch die JGH hat Eltern bei einer Anhörung auf das Verweigerungsrecht hinzuweisen. Die JGH selbst hat kein Zeugnisverweigerungsrecht.

644 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 43 Rn. 19; *Ostendorf* 2013, § 43 Rn. 17; *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, § 43 Rn. 13.

fachen Fällen ist es gemäß § 163a I 2 StPO ausreichend, wenn ihm die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird. Etwas anders ist die Vernehmung im Jugendstrafrecht geregelt. Gemäß § 44 soll die Vernehmung des jugendlichen Beschuldigten vor Anklageerhebung durch den Staatsanwalt oder Vorsitzenden des Jugendgerichts erfolgen, wenn Jugendstrafe zu erwarten ist. Laut RL Nr. 1 zu § 44 soll diese Vernehmung dem Erhalt eines persönlichen Eindrucks vom Jugendlichen und somit einer erleichterten Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dienen. Wie sich weiterhin aus dieser RL ergibt, kann eine solche Vernehmung auch in Verfahren gegen Jugendliche vor allgemeinen Strafgerichten als auch gegen Heranwachsende angebracht sein, obwohl § 44 nicht vorgeschrieben ist. Zudem kann sie nicht nur Grundlage für die Frage einer Einbindung eines Sachverständigen (§ 43 II), sondern auch für die Verteidigerbestellung sein. Laut RL Nr. 2 zu § 44 sind bei der Vernehmung die in Nr. 19 RiStBV festgelegten Grundsätze zu beachten. Insofern geht es vor allem um die Vermeidung mehrmaliger Vernehmungen vor der Hauptverhandlung wegen der damit einhergehenden psychischen Belastungen sowie um eine möglichst frühzeitige Feststellung der die Glaubwürdigkeit des Jugendlichen betreffenden Umstände.⁶⁴⁵

Eine persönliche Vernehmung wird über die in § 44 vorgesehene hinaus teilweise als wünschenswert erachtet, wobei es sich möglichst um ein relativ zwangloses Gespräch handeln sollte, das für den Jugendlichen ein offeneres Reden zulassen, in dem aber auch die Notwendigkeit strafrechtlicher Reaktion dargelegt werden könnte.⁶⁴⁶ Überhaupt kann durch ein Vernehmungsgespräch auch eine Kommunikationsbasis aufgebaut werden, die u. U. Verständnis für die Hauptverhandlung und die Rechtsfolgen bei dem Beschuldigten hervorbringen und möglicherweise zu einer positiven Verarbeitung führen kann.⁶⁴⁷

Da ein Vernehmungsgespräch seitens der Justiz jedenfalls auch der Tataufklärung dienen kann, sind vor allem rechtsstaatliche Verfahrensvorgaben zu beachten, insbesondere gilt dies für prozessuale Schutzvorschriften.⁶⁴⁸

Von maßgebender Relevanz vor einer Vernehmung ist die Belehrung über die Rechte und Pflichten eines jeden Beschuldigten. Analog §§ 163a IV, 161 I StPO sind Jugendliche insbesondere darüber zu belehren, dass sie sich vor einer Aussage mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern beraten und den Kontakt zu ihnen verlangen können.⁶⁴⁹ Aus § 67 I würde

645 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 277 f. Zu den sonstigen „Erkenntnisquellen“ siehe etwa *Eisenberg* 2013, § 43 Rn. 20 ff. oder *Ostendorf* 2013, § 43 Rn. 18 ff.

646 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 234.

647 *Streng* 2012, Rn. 147.

648 *Eisenberg* 2013, § 44 Rn. 5, 10; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 277; *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, § 44 Rn. 5.

649 *Ostendorf* 2013a, Rn. 96; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 119 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 212; *Schwer* 2004, S. 49, 272.

sich eine solche Belehrungspflicht noch nicht ergeben, aber in der PDV 328 wird der Polizei die Belehrung des Jugendlichen vor seiner Vernehmung über das sich jedoch aus § 67 I ergebende Kontaktrecht vorgeschrieben.⁶⁵⁰ Wird dem Jugendlichen dieses Kontaktierungs-/Rückspracherecht ausdrücklich verwehrt, stellt dies einen mit der Revision angreifbaren Verfahrensverstoß dar, der zu einem Verwertungsverbot in Bezug auf die geäußerten Angaben führen kann.⁶⁵¹ Äußert sich der Jugendliche hingegen nicht ausdrücklich, ob eine Mitteilung an die Eltern erfolgen soll oder er sie kontaktieren will und unterbleibt daraufhin eine Hinzuziehung der Eltern, so führt dies nur unter bestimmten Umständen zu einem Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht.⁶⁵²

Wegen der verfahrensrechtlichen Bedeutsamkeit, vor allem auch damit der Jugendliche das Geschehen im Ganzen versteht, ist es geboten, die Belehrung in jugendadäquater, also verständlicher Weise vorzunehmen. Darüber hinaus ist die gesamte Vernehmung so zu gestalten, dass der Jugendliche stets ausreichend Gelegenheit zur Darstellung seiner Sichtweise hat. Für eine jugendgemäße Gestaltung spricht insbesondere auch die regelmäßig geringere Handlungskompetenz Jugendlicher. Ein faires Verfahren hat oberste Priorität, ist aber nur erreichbar, wenn der Jugendliche es auch versteht und sich erklären kann.⁶⁵³

Dem Jugendlichen steht ferner das Recht zu, einen Verteidiger beizuziehen. Möglich ist dies aufgrund seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit.⁶⁵⁴

Gemäß § 43 II besteht außerdem die Möglichkeit der Begutachtung durch einen Sachverständigen. Nach § 43 II 1 ist der Beschuldigte zu untersuchen, wenn dies erforderlich erscheint, insbesondere wenn sich die Feststellung des Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften als schwierig gestalten. Gemäß § 43 II 2 sollte hierfür ein zur Untersuchung Jugendlicher befähigter Sachverständiger beauftragt werden. Strittig ist in diesem Zusammenhang, ab wann eine Ermessenreduzierung auf Null und damit die zwingende Heranziehung eines Sachverständigen anzunehmen ist.⁶⁵⁵ Laut RL Nr. 8 zu § 43 kann eine Untersuchung eines Jugendlichen durch einen Sachverständigen insbesondere dann veranlasst sein, wenn zum einen Grund zur Annahme besteht, dass die Tat mit einer psychischen Krankheit zusammenhängt, zum anderen der Jugendliche durch seelische, geistige oder körperliche Beson-

650 Eisenberg 2013, § 67 Rn. 11b; Schaffstein/Beulke 2002, S. 213; PDV 382 Nr. 3.4.2.

651 Ostendorf 2013a, Rn. 96 f.; Schaffstein/Beulke 2002, S. 212 f.; Böhm/Feuerhelm 2004, S. 119 f.; Schwer 2004, S. 56, 59. Eine freiwillige Abwesenheit der Erziehungsberechtigten vermag die Wirksamkeit einer Aussage nicht zu berühren, Schwer 2004, S. 59.

652 Schaffstein/Beulke 2002, S. 213.

653 Dölling 1997, S. 319.

654 Vgl. PDV 382 Nr. 3.4.4. Somit hat sich der Verteidiger um eine Einwilligung oder Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter zu bemühen.

655 Schaffstein/Beulke 2002, S. 234.

derheiten auffällt oder er ohne erkennbare Ursachen erheblich verwahrlost ist. Es geht entweder um Tatsachen, die Zweifel an der Verantwortlichkeit, Entwicklungsreife oder dem Vorliegen schädlicher Neigungen begründen oder aber um Schwierigkeiten, die wegen psychologisch oder psychiatrisch bedingter Umstände bei der Ermittlung auftreten.⁶⁵⁶ Jedenfalls ist ein Gutachtauftrag subsidiär gegenüber der Persönlichkeitsdiagnose nach § 43 I.⁶⁵⁷ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dahingehend zu beachten, dass ein Erkenntnisgewinn wahrscheinlich sein muss und der mit einer Untersuchung verbundene Aufwand vertretbar ist.⁶⁵⁸ Die Jugendgerichtshilfe kann eine Begutachtung anregen. Zur Anordnung im Vorverfahren ist allein der Jugendstaatsanwalt befugt, wobei eine Absprache mit dem Jugendgericht als ratsam angesehen wird.⁶⁵⁹

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen ist ausnahmsweise für eine Begutachtung eine stationäre Unterbringung zur Beobachtung gemäß § 73 möglich. Diese Unterbringung kann nur der Jugendrichter, der auch für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre, nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers (vgl. § 68 Nr. 4) anordnen. Der Entwicklungsstand des Jugendlichen muss in Frage stehen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden als Anhaltspunkte die Rechtsgedanken aus §§ 81 II 1 und 112 I StPO, also die Notwendigkeit eines dringenden Tatverdachts vorgeschlagen sowie nach h. M. das Drohen einer Jugendstrafe oder Heimerziehung als Voraussetzung gesehen.⁶⁶⁰

Abschließend ist in Bezug auf die Persönlichkeitsermittlung festzuhalten, dass ein Fehlen oder etwaige Unzulänglichkeiten die Revision nach § 337 StPO zu begründen vermögen, wobei sich, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Pflicht insbesondere aus § 244 II StPO ergibt. § 43 ist als Sollvorschrift nicht allein reversibel, jedoch wirkt sich diese gegebenenfalls auf § 244 II StPO aus.⁶⁶¹

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ist in § 161a StPO geregelt. Die Auswahl des

656 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 268.

657 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 270.

658 *Streng* 2012, Rn. 146; *Eisenberg* 2013, § 43 Rn. 29, 32; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 271. Zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch im Rahmen der Auswahl des Sachverständigen, vgl. *Diemer/Schatz/Sonnen-Sonnen* 2011, § 43 Rn. 17.

659 *Eisenberg* 2013, § 43 Rn. 30; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 269.

660 *Streng* 2012, Rn. 150 f.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 272 ff. Die Beobachtung darf höchstens sechs Wochen dauern und sie umfasst keine Durchführungsbefugnis für körperliche Eingriffe oder Untersuchungen; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 274; *Streng* 2012, Rn. 151. Die Begutachtung des psychischen Zustands regelt § 81 StPO.

661 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 43 Rn. 60 f.; *Ostendorf* 2013, § 43 Rn. 19 f.; *Streng* 2012, Rn. 145.

oder der hinzu zu ziehenden Sachverständigen obliegt gemäß § 73 I 1 StPO dem Richter, die Bestellung jedoch dem Staatsanwalt. Da auch diese Norm über § 2 II für den Fall des § 43 II Anwendung findet, bestätigt sich umso mehr die erwähnte Ratsamkeit einer Absprache zwischen Jugendrichter und -staatsanwalt.

Am Ende des Vorverfahrens steht die Entscheidung des Staatsanwalts über die Einstellung oder die Weiterführung des Verfahrens. Eine Weiterführung des Verfahrens beinhaltet die Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 I StPO. Voraussetzung für eine Klageerhebung ist ein hinreichender Tatverdacht, d. h. es muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat und verurteilt werden wird.⁶⁶²

Inhaltlich hat sich die Anklageschrift an die Vorgaben der §§ 199 II, 200 StPO zu halten, die über § 2 II Anwendung finden. Sie ist im Anschluss vom Vorsitzenden des Gerichts gemäß § 201 I StPO dem Beschuldigten zuzustellen. Neben den formalen Angaben zum Täter und zur Tat sowie entsprechender Beweismittel, soll die Anklageschrift gemäß § 200 II 1 StPO die wesentlichen Ermittlungsergebnisse enthalten. Wegen der Weiterleitung auch an den jugendlichen Beschuldigten gibt es eine Sondervorschrift für den Jugendstaatsanwalt. Gemäß § 46 sollen die wesentlichen Ermittlungsergebnisse derart dargestellt werden, dass die Kenntnisnahme durch den Beschuldigten möglichst keine Nachteile für seine Erziehung verursacht. Dies umfasst zum einen die Vermeidung stigmatisierender Äußerungen. Empfohlen wird etwa in RL Nr. 1 S. 2 zu § 46 die Vermeidung von Einzelheiten über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder kriminelle Methoden und ähnliche Angaben, es sei denn, sie sind unerlässlich. Nach RL Nr. 1 S. 3 zu § 46 sollen insbesondere Ausführungen über eine mangelhafte Erziehung des Jugendlichen durch die Eltern unterbleiben. Zum anderen umfasst dies aber auch eine verständliche Abfassung der Anklageschrift, wie in RL Nr. 1 S. 1 zu § 46 vorgesehen. Der Jugendliche muss verstehen können, dass und aus welchen Gründen Anklage gegen ihn erhoben wurde. Allerdings darf diese erzieherisch intendierte Rücksichtnahme nicht zu einer Be- oder gar Verhinderung seiner (Verteidigungs-)Rechte führen.⁶⁶³

Auch wenn § 46 nicht in Verfahren gegen Heranwachsende sowie gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gilt, sollte nach RL Nr. 2 zu § 46 der Grundgedanke auch dort Beachtung finden.

Die Anklageschrift ist in einem Verfahren gegen einen Jugendlichen gemäß § 67 II außerdem den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern zuzustellen. Die JGH ist über die Erhebung der öffentlichen Klage zu informieren (vgl. § 70 S. 1 i. V. m. Nr. 32 4. MiStra).

662 *Beulke* 2012, Rn. 114, auch Rn. 357. Zur Frage der Bindung der (Jugend-)Staatsanwaltschaft an Präjudizien im Hinblick auf die Anklageerhebung sowie die Anklagepflicht bei „außerdienstlicher“ Kenntniserlangung siehe *Beulke* 2012, Rn. 89 ff.

663 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 208; *Eisenberg* 2013, § 46 Rn. 7.

Mit der Erhebung der Anklage vor dem zuständigen Jugendgericht geht die Verfahrensleitung auf das Jugendgericht über. Bei diesem Übergang vom Vorzum Hauptverfahren spricht man vom Zwischenverfahren, für das auch im Jugendstrafrecht die allgemeinen Vorschriften der StPO gelten.

Der Anklageerhebung gleichwertig ist der Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 76 ff. (siehe insofern *Kap. 6.3.1.3*).

Mangelt es an einem hinreichenden Tatverdacht, so hat der Jugendstaatsanwalt das Verfahren gemäß § 170 II 1 i. V. m. Abs. 1 StPO einzustellen.

Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten, ein Verfahren zu beenden und auf die Erhebung einer Anklage zu verzichten, insbesondere gemäß §§ 153 ff., 154 StPO und § 31a BtMG. Die für den Jugendstaatsanwalt jedoch vor allem maßgebliche Vorschrift für ein Absehen von einer weiteren Strafverfolgung stellt § 45 JGG dar. Im allgemeinen Strafverfahren ist das eine Verfahrenseinstellung begründende Prinzip das Opportunitätsprinzip. Im Jugendstrafverfahren wird dieser Grundsatz durch das Subsidiaritätsprinzip, welches sich an einer spezialpräventiven Ausrichtung des Verfahrens orientiert, konkretisiert.⁶⁶⁴

Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung und damit die Einschränkung des Legalitätsprinzips wurden erstmals im JGG von 1923 vorgesehen, wobei man sich auf spezialpräventive Annahmen stützte. Entsprechende Ausweitungen und Verbesserungen der Einstellungsmöglichkeiten erfolgten mit den JGG von 1943 und 1953, durch das EGStGB von 1974 (Hereinnahme der Heranwachsenden in diesen Normanwendungsbereich) sowie das 1. JGGÄndG von 1990.⁶⁶⁵

Relevant wird § 45 zumeist für Delikte mit Bagatelldeliktcharakter und typische Jugenddelikte. Zu beachten ist nicht nur die Tat, sondern auch die Persönlichkeit und ein eventuelles Erziehungsbedürfnis.⁶⁶⁶ § 45 und das hierin verankerte Subsidiaritätsprinzip ermöglichen sogar eine Verfahrenseinstellung bei Verbrechen, wenn aus spezialpräventiver Sicht erforderliche erzieherische Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurden (vgl. §§ 45 II, III, 47, explizit nicht § 45 I).⁶⁶⁷

664 *Heinz* 2004, S. 11; *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 9; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 101; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 281; *Streng* 2012, Rn. 172 f.; *Dünkel* 2011, S. 562; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 6 Rn. 7; § 7 Rn. 3.

665 Vgl. m. w. N. *Heinz* 2004, S. 10; 2012, S. 15 ff. Im allgemeinen Strafrecht erfolgte eine vorsichtige Einschränkung des Legalitätsprinzips erst durch eine Verordnung vom 4.1.1924. Zum wesentlichen Ausbau des Opportunitätsprinzips kam es allerdings erst 1975 (bzw. EGStGB 1974) mit der Einführung von § 153 a StPO. Kurz auch *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 45 u. 47 Rn. 3; *Dünkel* 2011, S. 548 f., 562, 569; *Schady* 2003, S. 390.

666 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 245.

667 *Heinz* 2004, S. 11 sowie 2008, S. 30; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 244; m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 17.

§ 45 gilt gemäß § 104 I Nr. 4 auch in Verfahren, in denen für einen Jugendlichen ein allgemeines Strafgericht tätig werden wird, und für Heranwachsende gemäß § 109 II dann, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.⁶⁶⁸

Diversion ist das Absehen von der Strafverfolgung und damit informelle Erledigung eines Verfahrens. Ziel bzw. Gründe der Diversion im Jugendstrafverfahren, wie bereits in *Kap. 2.4.1* angeführt, sind die Vermeidung eines förmlichen Verfahrens und dadurch von Stigmatisierungen und unnötigen Belastungen des Beschuldigten sowie der Vorrang von außerstrafjustizieller, erzieherischer Einwirkungen (einschließlich schnellerer und flexiblerer Problemlösungshilfen). Zugleich führt die Diversion zu einer Entlastung der Justiz.⁶⁶⁹

Gegen eine informelle Verfahrenserledigung im Jugendstrafrecht wird zwar teilweise eingewendet, dass die Intention des JGG jeweils eine sorgfältige Persönlichkeitserforschung fordere und eine solche hier unterlassen würde. Allerdings spricht gegen dieses Argument und für die Sinnhaftigkeit der Diversion sowohl die Eigenart der Jugendkriminalität (ubiquitär, normal, bagatellhaft, episodenhaft) als auch die Tatsache, dass insbesondere bei häufig vorkommenden Bagatelldelikten eine Persönlichkeitsermittlung nicht realisierbar wäre. Zudem wird oftmals ein Warneffekt bereits durch die Tatentdeckung an sich oder durch den Kontakt mit der Polizei oder durch Reaktionen der Eltern, Freunde, Lehrer etc. erreicht. Eine ausgeweitete Erforschung der Tat und der Täterpersönlichkeit kann außerdem negative Wirkungen auf das Selbstbild des Jugendlichen haben, was bei erstmaligem, bagatellhaftem Auffallen unverhältnismäßig wäre.⁶⁷⁰ Kritik an der Diversion bezieht sich darüber hinaus auf die Gefahr der Nichteinhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien, wie die Unschuldsvermutung, der Richtervorbehalt, der Bestimmtheitsgrundsatz und der Gleichheitsgrundsatz, aber auch auf die gegenwärtige Praxis.⁶⁷¹ Letztlich sprechen jedoch mehr Argumente für die Diversion. Vor allem findet die dahinter stehende Idee eines „im Zweifel weniger“ bzw. „weniger ist mehr“ empirische Unterstützung. Für eine kriminalpolitische Verantwortbarkeit und Empfehlung sprechen nicht nur die kriminologische Forschung zur Jugendkriminalität, sondern auch die Ergebnisse der Sanktions- und Wirkungsforschung.⁶⁷² Im Übrigen hat das Bundesverfassungsge-

668 Entgegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 109 II sowie der RL Nr. 5 zu § 45 vertritt z. B. *Böhm/Feuerhelm* die Ansicht, dass bei Heranwachsenden nicht § 45 I und II, sondern allenfalls § 45 III gelten kann; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 105.

669 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 45 u. 47 Rn. 4; 2013a, Rn. 104; *Heinz* 2012, S. 37; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 7 Rn. 1 ff.; *Feigen* 2008, S. 350; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 45 Rn. 4; *Heinz/Storz* 1994, S. 8, 23.

670 Vgl. m. w. N. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 107; *Dünkel* 2004, S. 35; *Ostendorf* 2013a, Rn. 104; *Matt/Siewert* 2008, S. 269; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 357.

671 Vgl. insofern *Dölling* 1997, S. 320 ff.; *Heinz* 1996, S. 357; *Bochmann* 2009, S. 149.

672 Vgl. m. w. N. *Streng* 2008a, S. 154 f.; *Heinz* 1996, S. 355; *Dünkel* 2004, S. 36 f.

richt in seinem „Cannabis-Urteil“ die verfahrensrechtliche Entkriminalisierung für grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig erklärt.⁶⁷³ Nicht zuletzt sprechen sich die europäischen Empfehlungen und internationalen Grundsätzen deutlich für die Diversion aus (vgl. nachfolgend *Kap. 3.2.2.2*).

Bedeutsam bei der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 45, 47 ist, dass (auch zwischen den einzelnen Absätzen) ein Stufenverhältnis besteht, das sich wiederum am Subsidiaritätsprinzip orientiert.⁶⁷⁴ Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung sind das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts und der weiteren Prozessvoraussetzungen, zu denen auch das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehört.⁶⁷⁵ Es handelt sich um staatsanwaltliche Diversion, wenn die Einstellung anstelle einer Anklage, und um richterliche Diversion, wenn die Einstellung anstelle einer Verurteilung steht.

§ 45 I ermöglicht eine folgenlose Einstellung (Nicht-Intervention). Der Jugendstaatsanwalt vermag hier allein, d. h. ohne Einvernehmen und Zustimmung des Jugendrichters, von einer Strafverfolgung absehen. Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Demnach muss es sich um ein Vergehen handeln. Die Schuld des Beschuldigten muss als gering anzusehen sein, sodass (prognostisch unterstellt, dem Beschuldigten könnte das Vergehen im Verfahren nachgewiesen werden) die Schuld nur unbedeutend wäre. Ferner darf das öffentliche Interesse dieser Einstellung nicht entgegenstehen. Im Jugendstrafrecht spielen insofern allein spezialpräventive Aspekte eine Rolle. Entsprechenden präventiven Befürchtungen sind z. B. nach der Tat eingetretene Umstände, wie Wiedergutmachung oder Ausbildungsbeginn, entgegenzuhalten.⁶⁷⁶ Ein Geständnis des Jugendlichen ist nicht erforderlich.⁶⁷⁷ § 45 I ist eine Kann-Vorschrift. Teilweise wird jedoch angenommen, dass man diese, sofern die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen, als Muss-Vorschrift anzusehen hat.⁶⁷⁸ Laut RL Nr. 2 zu § 45 ist eine Anwendung von § 45 I insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt,

673 Siehe *BVerfGE* 90, 145 ff. (Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.).

674 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 281; *Dünkel* 2011, S. 563; *Feigen* 2008, S. 350. Diese Anpassung an das Stufenverhältnis erfolgte mit dem 1. JGG-ÄndG 1990, *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 6.

675 *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 8; *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 4; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 45 Rn. 7; *Heinz* 1996, S. 351; differenzierend und mit Blick auf § 45 I und § 47 I 1 Nr. 4 JGG a. A. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 7 Rn. 4.

676 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 102; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 45 Rn. 13; *Feigen* 2008, S. 350; *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 10.

677 M. w. N. *Feigen* 2008, S. 350; *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 18; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 45 Rn. 13.

678 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 102; *Feigen* 2008, S. 350.

das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Gemäß RL Nr. 1 zu § 45 ist darüber hinaus bei kleineren und mittelschweren Verfehlungen grundsätzlich eine Verfahrenseinstellung bzw. die Möglichkeit eines Verzichts auf eine jugendstrafrechtliche Sanktion durch Urteil zu prüfen.

Bei § 45 II handelt es sich um eine intervenierende Einstellung und zwar mittels erzieherischer Maßnahmen. Auch hier vermag allein der Jugendstaatsanwalt die Entscheidung zu treffen. Für § 45 II ist eine bereits angeordnete oder durchgeführte erzieherische Maßnahme, die ein Verfahren bzw. eine Strafverfolgung entbehrlich macht, notwendig. Eine Einstellung nach dieser Norm kann auch dann in Betracht kommen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt oder die Schuld, wenn sie beweisbar ist, nicht mehr nur als gering einzustufen ist. Regelmäßig wird der Jugendstaatsanwalt bei erst eingeleiteten Maßnahmen das Ende bzw. den Erfolg der Maßnahme abwarten.⁶⁷⁹ Der Jugendstaatsanwalt muss ferner eine Richterbeteiligung sowie eine Anklageerhebung für nicht erforderlich halten. Insofern kommt ihm nur ein Beurteilungsspielraum zu; er hat hier, anders als im Rahmen von § 45 I, keinen Ermessensspielraum.⁶⁸⁰ Ein Geständnis des jugendlichen Beschuldigten ist nach ganz überwiegender Ansicht nicht notwendig und würde ein solches auch den Anwendungsbereich entgegen der Zielsetzung einengen. Teilweise wird jedoch vertreten, dass ein ernsthaftes Bestreiten zum Ausschluss führen sollte, wohingegen andere dies für die Anwendbarkeit an sich unbedeutend einstufen.⁶⁸¹

Die erzieherischen Maßnahmen sollen gemäß RL Nr. 3 S. 1 zu § 45 geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Die Herbeiführung der erzieherischen Maßnahme kann durch die JGH, aber auch andere Träger informeller Sozialkontrolle, wie Lehrer, Ausbilder oder Nachbarn und insbesondere der Eltern, wegen ihres grundgesetzlich garantierten Erziehungsrechts erfolgen.⁶⁸² Im Hinblick auf die Durchführung und Einleitung der erzieherischen Maßnahmen soll daher die Zustimmung des Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.⁶⁸³

679 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 105; *Feigen* 2008, S. 351.

680 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 246 f.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 7 Rn. 20; *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 6.

681 Jeweils m. w. N. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 287; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 7 Rn. 20; *BT-Drs.* 16/13142, S. 89; *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 19a; *Heinz* 1996, S. 364; *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 14; *Feigen* 2008, S. 352.

682 *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 4; § 45 Rn. 20a; *Heinz* 2012, S. 38 f.; *Feigen* 2008, S. 351; *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 12; so auch RL Nr. 3 S. 2 zu § 45.

683 M. w. N. *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 20. *Ostendorf* (2013, § 45 Rn. 13) fordert demgegenüber das Anstreben eines Einvernehmens.

Umstritten ist, ob dem Jugendstaatsanwalt ein Anregungs- bzw. Anordnungsrecht bezüglich möglicher Maßnahmen zukommt. Nach h. M. soll er erzieherische Maßnahmen anregen oder mit dem Jugendlichen vereinbaren können, da ein solches aktives Vorgehen vom Gesetz als gedeckt angesehen wird, wobei eine direkte Anordnung nur vom Richter vorgenommen werden kann.⁶⁸⁴ Die Mindermeinung lehnt eine solche Kompetenz aufgrund Bedenken bezüglich des Gewaltenteilungsprinzips, der Unschuldsvermutung und einer faktischen Druckwirkung auf Jugendlichen insgesamt ab, was dem Schutz der Rechtsposition des Jugendlichen dienen soll.⁶⁸⁵ Hiernach soll er entsprechende Anregungen nur gemäß § 45 III beim Jugendrichter machen können, wenn er eine Anklageerhebung gegenüber einem geständigen Jugendlichen oder Heranwachsenden (§ 109 II) nicht für erforderlich hält, aber aufgrund der Straftat bzw. der Schuld des Jugendlichen eine richterliche Maßnahme. Allerdings wird aus den Richtlinien zu § 45 (siehe RL Nr. 3 S. 3, 4) ersichtlich, dass der Staatsanwalt die Voraussetzungen für eine Einstellung „herbeiführen“ können soll,⁶⁸⁶ was wiederum für die h. M. spricht. Demnach soll er bestimmte niedrigschwellige erzieherische Maßnahmen einleiten und durchführen dürfen. Dies kann aber nur denkbar sein, soweit die Maßnahmen nicht die Schwelle des § 45 III überschreiten.⁶⁸⁷

Gem. § 45 II 2 entspricht das Bemühen des Jugendlichen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, einer durchgeführten erzieherischen Maßnahme. Dass auch bereits das Bemühen des Beschuldigten ausreichen kann, macht deutlich, dass auf Erziehung und „Entdramatisierung“ der Normverletzung Wert gelegt wird.⁶⁸⁸

Im Fall von § 45 III ist eine richterliche Mitwirkung bei der Frage nach einer Verfahrenseinstellung im Vorverfahren notwendig. Regelmäßig kommt es sogar zu einem formlosen richterlichen Erziehungsverfahren. Voraussetzung ist hier, dass der Jugendliche geständig ist, der Jugendstaatsanwalt eine im Gesetz genannte richterliche Maßnahme für erforderlich hält, eine Anklageerhebung aber für nicht geboten erachtet. Der Staatsanwalt hat gemäß § 45 III 1 in diesem Fall eine solche richterliche Maßnahme, also Erteilung einer Ermahnung, einer Weisung nach § 10 I 3 Nr. 4, 7, 9 oder einer Auflage beim zuständigen Jugendrichter anzuregen. Nur wenn der Jugendrichter dieser Anregung entspricht, kann der

684 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 178 ff.; *Heinz* 1996, S. 364 f.; *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 13; m. w. N. *Feigen* 2008, S. 351.

685 Vgl. *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 45 Rn. 16; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 88, 103, 105; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 295; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 7 Rn. 16 f.

686 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 250.

687 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 7 Rn. 15, 18; *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 21; m. w. N. *Feigen* 2008, S. 352.

688 *Streng* 2012, Rn. 183; kurz auch *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 13.

Jugendstaatsanwalt gemäß § 45 III 2 von der Verfolgung absehen. Dabei erfolgt die Einstellung im Falle einer Erteilung einer Weisung oder Auflage erst und nur, wenn der Jugendliche dieser auch nachgekommen ist.

Erwägt der Staatsanwalt eine solche Anregung und ist die JGH nicht schon zur Vorbereitung dieser Entscheidung gehört worden, so soll der Staatsanwalt die JGH laut RL Nr. 4 zu § 45 informieren.

Der Jugendrichter ist, wenn der Staatsanwalt eine bestimmte Maßnahme im Rahmen von § 45 III JGG anregt, nicht an diesen Vorschlag gebunden. Er muss sich sein eigenes Bild über die erzieherischen Notwendigkeiten machen und das Geständnis, das er für glaubhaft halten muss, selbst anhören, was regelmäßig in einer formlosen Anhörung, meist im Dienstzimmer und gegebenenfalls in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten und eines Vertreters der JGH erfolgt.⁶⁸⁹

In diesen Fällen wird erstmals die Durchführung einer erzieherischen Maßnahme verbindlich festgestellt. Gleichwohl ist diese, wie sich aus der Verweisung in § 45 III 3 ergibt, nicht zwangsweise durchsetzbar. Allerdings wird das Verfahren gegebenenfalls weitergeführt.⁶⁹⁰

An sich wird es dem Jugendlichen wohl relativ „egal“ sein, ob er ein Ermahnungsgespräch mit dem Staatsanwalt nach § 45 I oder mit dem Jugendrichter nach § 45 III führen muss, da die Dienstzimmer ziemlich ähnlich sind und die rechtlichen Unterschiede zunächst kaum interessant sein werden. Letztlich wird die Wirkung des Gesprächs vielmehr durch die Art und Weise des Gesprächs sowie die Überzeugungskraft des Gesprächspartners begründet sein.⁶⁹¹

Nicht ganz unproblematisch ist jedoch die Forderung nach einem Geständnis. Die Bundesregierung hält sie (wenngleich sie eine gewisse Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen darstellt, da nach §§ 153 f. StPO ein Geständnis nicht erforderlich ist) für gerechtfertigt, da dies dem Schutz des Beschuldigten dient. Es können schließlich erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, ohne dass es zu einer strengen Prüfung der sonstigen Beweismittel kommt. Das Geständnis ist insofern ein (Hilfs-)Mittel für den Tatnachweis.⁶⁹² Gleichwohl kann dieses den Tatnachweis nicht ersetzen, weshalb wiederum die kritische Würdigung angezeigt ist. Zudem ist stets zu bedenken, dass ein Geständnis rechtstat-sächlich eine „Fehlerquelle“ sein kann.⁶⁹³

689 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 89; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 251; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 299 f.; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 7 Rn. 24 f., 28; *Feigen* 2008, S. 353; *BT-Drs.* 16/13142, S. 88; *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 24, 29; a. A. *Ostendorf* 2013, § 45 Rn. 18, der das Verfahren, sofern der Richter dem Staatsanwalt nicht im Hinblick auf die angeregte Maßnahme folgen möchte, gänzlich ablehnen soll.

690 Vgl. *Mann* 2004, S. 149; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 105 f.; *Feigen* 2008, S. 353.

691 So *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 105 f.

692 *BT-Drs.* 16/13142, S. 88; ähnlich *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 45 Rn. 19.

693 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 24, 24a ff.

Relevant ist darüber hinaus, dass im Falle eines Absehens von der Strafverfolgung nach § 45 I und II, anders als bei § 45 III und § 47, kein Strafklageverbrauch eintritt.⁶⁹⁴ Im Grunde kann der Jugendstaatsanwalt somit in den Fällen der § 45 I, II jederzeit die Verfolgung wieder aufnehmen. Nichts desto trotz wird er dies aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Fairness sowie auch dem Erziehungsgedanken nur bei Vorliegen neuer Erkenntnisse machen dürfen.⁶⁹⁵ §§ 45 III, 47 entfalten demgegenüber eine beschränkte Rechtskraftwirkung. Bei den in §§ 45 III 4, 47 III geforderten neuen Tatsachen oder Beweismitteln muss es sich um solche handeln, die die der Tat zugrunde liegende Einstellung deutlich anders oder negativer erscheinen lassen. Sie dürfen sich jedoch nicht auf das Verhalten des Jugendlichen nach der Tat beziehen, insbesondere wie die erteilten Weisungen oder Auflagen durchgeführt wurden. Nach h. M. kann ein Ungehorsam allein nicht ausreichend sein.⁶⁹⁶

Problematisch ist die regional sehr unterschiedliche Praxis hinsichtlich der Anwendung der Diversionsregelungen (*Kap. 2.4.1*). Es wurden zwar bereits sog. Diversionsrichtlinien von den Landesjustizverwaltungen, abgesehen von der bayerischen, verabschiedet, die eine Vereinheitlichung bewirken sollten. Diese sind allerdings immer noch recht unterschiedlich.⁶⁹⁷ Außer Acht gelassen werden kann zudem nicht, dass § 45 und auch § 47 keine „reine Wohltaten“ sind, da sie ins Erziehungsregister einzutragen sind, Gerichte und Behörden hierüber gemäß § 70 Mitteilung erhalten können und sich eine solche Vorbefassung bei erneuter Straffälligkeit erschwerend auswirken kann.⁶⁹⁸

Problematisiert werden daher teilweise auch Net-widening Effekte, unzulängliche rechtliche Vorgaben und eine fehlende Mitwirkung des Richters sowie ein eher tatstrafrechtliches Vorgehen.⁶⁹⁹ Es gibt insofern eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen und Empfehlungen. Vor allem werden thematisiert: der Verzicht auf die Eintragung von Diversionsentscheidungen im Erziehungsregister oder eine Kürzung der Tilgungsfristen sowie die Aus- und Fortbildung der

694 Vgl. Eisenberg 2013, § 45 Rn. 31; Meier/Rössner/Schöch 2013, § 7 Rn. 20; Böhm/Feuerhelm 2004, S. 105; Feigen 2008, S. 350.

695 Vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 105; Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 293; Feigen 2008, S. 350 f.; Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer 2011, § 45 Rn. 29.

696 Vgl. Streng 2012, Rn. 187, 190; Böhm/Feuerhelm 2004, S. 90.

697 Vgl. Heinz/Storz 1994, S. 4, 13; Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 45 u. 47 Rn. 8. Heinz u. a. haben im Rahmen eines Forschungsprojekts sogar die Wirkungslosigkeit der Steuerung von Richtlinien in Baden-Württemberg festgestellt, vgl. Heinz 1996, S. 354. Verweis auf die Diversionsrichtlinien der Länder etwa bei Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer 2011, § 45 Rn. 5; Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 45 u. 47 Rn. 8.

698 Vgl. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 282; Heinz 1996, S. 351; Feigen 2008, S. 351.

699 Vgl. Streng 2012, Rn. 196.

im Jugendstrafrecht Tätigen u. a. mit Blick auf die empirischen Erkenntnisse zur Jugendkriminalität und den Ergebnissen der Wirkungsforschung.⁷⁰⁰

Besonders umstritten ist die die Frage, ob die im allgemeinen Strafrecht relevanten Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153, 153 a StPO neben §§ 45, 47 noch eine eigenständige Position haben oder haben können. Sie regeln grundsätzlich die gleichen Sachverhalte, sind jedoch in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen unterschiedlich.⁷⁰¹ Einig ist man sich nur hinsichtlich §§ 153c - 154b StPO, die als selbständige Einstellungsgründe über § 2 II auch im Jugendstrafrecht gelten.

Im Rahmen der Ermittlungen können schließlich sowohl im Allgemeinen als auch im Jugendstrafrecht die Anordnung von Durchsuchungen, Beschlagnahmungen oder vorläufiger Festnahmen etc. notwendig werden.⁷⁰² Diesbezüglich gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der StPO. Unbedingt zu beachten ist bei derart eingreifenden Maßnahmen die Stigmatisierung vermeidende und spezialpräventive Intention des JGG. Hält der Jugendstaatsanwalt eine entsprechende Zwangsmaßnahme (vgl. z. B. §§ 81a, 81c, 81f, 98, 98b, 100, 100b, 100d, 105, 127, 127b StPO) für erforderlich, so muss er die Anordnung grundsätzlich beim Jugendrichter beantragen. Besteht „Gefahr im Verzug“, so ist jedoch der Jugendstaatsanwalt sowie ggf. die Polizei zur Anordnung berechtigt.

Grundsätzlich ist ferner die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen zulässig. Hierüber entscheidet ausschließlich der (Jugend-)Richter, vgl. § 114 StPO. Wegen der besonderen Eingriffsintensität gelten im Jugendstrafrecht nicht nur die §§ 112 ff. StPO.⁷⁰³ Es sind darüber hinaus die Vorgaben des § 72 zu beachten. So gelten im Hinblick auf Jugendliche (§ 72 gilt nicht für Heranwachsende) zwei Einschränkungen. Zum einen ist gemäß § 72 II im Falle eines 14- und 15-Jährigen Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur dann zulässig, wenn dieser sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur

700 Vgl. *Heinz* 1996, S. 367 f., 369 f.; *Müller* 1996, S. 397, 402 f. Hinsichtlich weiterer Änderungs- bzw. Überlegungsvorschläge siehe *Heinz* 1996, S. 358 ff., 368 ff.

701 Vgl. zu den verschiedenen Ansichten und Argumenten m. w. N. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 88, 103 ff.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 237; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 7 Rn. 33; *Mann* 2004, S. 140 ff.; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 45 Rn. 9; § 47 Rn. 5 f.; *LG Aachen* NSTZ 1991, S. 450; a. A. *Eisenberg* 1991, S. 450 f.; 2013, § 45 Rn. 9, 39; § 47 Rn. 9; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 310 f.; *Streng* 2012, Rn. 191 f.; *Heinz* 1996, S. 367; so auch *BT-Drs.* 16/13142, S. 84. In der Praxis kommt es zu Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO. (Zur Einstellungspraxis siehe *Heinz* 2012, S. 44, 117 sowie *Kap. 2.4.*)

702 Eine ausführlichere Darstellung derartiger Zwangsmaßnahmen findet sich u. a. bei *Beulke* 2012, Rn. 232 ff.

703 Vgl. zur Untersuchungshaft beispielsweise *Joecks* 2011, Vor § 112 Rn. 1 ff.; *Meyer-Gößner* 2013, § 112 Rn. 1 ff., § 112a Rn. 1 ff.; *Beulke* 2012, Rn. 209 ff.; *Villmow* 2009, S. 226 ff.

Flucht getroffen hat oder er ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt ist. Zum anderen ist gemäß § 72 I 2 im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche Rücksicht zu nehmen, so dass teilweise gefordert wird, dass eine Jugendstrafe zu erwarten sein sollte.⁷⁰⁴

Liegen an sich die Voraussetzungen vor, so hat die Anordnung gegenüber Jugendlichen gemäß § 72 I 1 das letzte Mittel zu sein. Vorrangig wäre z. B. die vorläufige Anordnung über die Erziehung gemäß § 71 I. Ferner ist prüfen, ob statt U-Haft unter Umständen, als milderer Mittel, eine einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71 II, 72 IV angezeigt ist, wobei sich diese Anordnung im Grunde nach denselben Voraussetzungen wie der Haftbefehl richtet. Bei dem sich hier hinter dieser Forderung verbergenden Subsidiaritätsprinzip handelt es sich um eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, da gerade der Vollzug besonders beeinträchtigend sein kann und somit zu negativen Auswirkungen führt.⁷⁰⁵

Bedeutsam ist, dass der Haftbefehl im Falle eines Jugendlichen gemäß § 72 I 3 zusätzlich noch die Gründe enthalten muss, warum eine anderweitige, subsidiäre Unterbringung nicht ausreichte und Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Man will mit dieser erhöhten Begründungspflicht vor allem eine sorgfältige Prüfung der Alternativen sowie der besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche erzwingen, damit das Subsidiaritätsprinzip nicht vergessen wird, und letztlich auch die sog. verdeckten Haftgründe ausschließen.⁷⁰⁶

In jedem Fall sind die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen, § 67 I, III.⁷⁰⁷ Gemäß § 72a ist ferner die JGH heranzuziehen. Sie ist unverzüglich über die Vollstreckung zu informieren, sofern bereits ein Haftbefehl erlassen wurde. Eine frühzeitige Einbindung der JGH im gesamten Verfahren ergibt sich bereits aus § 38 III 1, 2. In Haftsachen sollen sie gemäß § 38 II 3 sogar beschleunigt über ihre entsprechenden Ermittlungsergebnisse berichten. Besonders relevant ist diesbezüglich, dass die JGH auch Informationen liefern kann und soll, die zur Vermeidung einer Untersuchungshaft beitragen.⁷⁰⁸ Der JGH kommt an dieser Stelle aus rechtlicher Sicht eine aktive Rolle zu. Sie

704 Diese Restriktionen wurden vor allem seit den 1990ern ausgeweitet, insbesondere wurde § 72 II mit dem 1. JGG-ÄndG eingeführt, vgl. *Dünkel* 2011, S. 568, 594; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 267 f.; siehe zusätzlich m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 72 Rn. 5, 6 ff.

705 Vgl. *Dünkel* 2011, S. 594 einschließlich empirischer Erkenntnisse; *Eisenberg* 2013, § 72 Rn. 3, zu den Alternativen auch Rn. 3a ff.; *Ostendorf* 2013, § 72 Rn. 5 ff.; *Villmow* 2009, S. 227, 233. Siehe auch RL zu § 71 sowie m. w. N. *Mertens* 2003, S. 100 f.

706 *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 72 Rn. 8; *Villmow* 2009, S. 227 ff.

707 *Eisenberg* 2013, § 72 Rn. 12; vgl. zur Problematik des Eingriffs ins Erziehungsrecht etwa *Schwer* 2004, S. 68, 69 ff.

708 *Dünkel* 2011, S. 565; m. w. N. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 141; *Villmow* 2009, S. 227. Weitere Informationen folgen in Kap. 5.4. Siehe auch RL zu § 72 a.

stellt in besonderer Weise ein „Scharnier zwischen Justiz und Jugendhilfe“ dar. Nur eine enge Zusammenarbeit ist mithin zweckdienlich.⁷⁰⁹

Gemäß § 68 Nr. 5 liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, d. h. es ist ein Verteidiger beizuordnen, wenn gegen einen Jugendlichen Untersuchungshaft vollstreckt wird. Die Bestellung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Beiordnung ist unabhängig von der Mindestdauer des Freiheitsentzuges.⁷¹⁰ Eine frühzeitige Einbindung trägt insbesondere dazu bei, dass mittels des Verteidigers eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haft- oder auch Unterbringungsbefehls erreicht werden kann.⁷¹¹ Als erstrebenswert wird darüber hinaus angesehen, dass eine Beiordnung schon vor Erlass eines Haftbefehls erfolgt, damit der Verteidiger gegebenenfalls bereits eine Anordnung verhindern kann.⁷¹²

Zu erwähnen bleibt letztlich noch, dass die im Rahmen der Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen zu bedenkende erzieherische Notwendigkeit letztlich zu zwei im Resultat gegenläufigen Ergebnissen führt: „Einmal erhält der Jugendrichter eine weitere Eingriffsmöglichkeit, die zu den Eingriffsmöglichkeiten der Strafprozessordnung zur Sicherung des Verfahrens und zur Verhinderung künftiger Straffälligkeit tritt: er kann *vorläufige Anordnungen über die Erziehung* treffen. Zum anderen müssen die Maßnahmen beschränkt oder verändert werden, die im Vorverfahren die Erziehung Jugendlicher oder Heranwachsender gefährden könnten: dies führt zur *Subsidiarität der Untersuchungshaft* zugunsten weniger belastender Maßnahmen und, wenn sie sich nicht vermeiden lässt, zur *jugendgemäßen Ausgestaltung der Untersuchungshaft*.“⁷¹³

Abschließend und unabhängig von einzelnen Streitpunkten ist festzuhalten, dass bereits eine Zusammenarbeit aller am Ermittlungsverfahren beteiligten Personen und Institutionen im einzelnen Fall aber auch gerade darüber hinaus notwendig ist, um angemessen und sinnvoll agieren und reagieren zu können. Handlungsstrukturen müssen längerfristig konzipiert werden, damit das Handeln abstimmbar ist. Wechselseitige Akzeptanz der Aufgaben und Rollen, qualifizierte Arbeit in der eigenen Abteilung, Engagement und guter Wille erleichtern und ermöglichen die unerlässliche Kommunikation und Kooperation. Rahmenbedingung hierfür ist zugleich die Fachkompetenz und Spezialisierung der an der Jugendstrafrechtspflege Beteiligten.⁷¹⁴

709 Vgl. Villmow 2009, S. 235, 237.

710 Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer 2011, § 68 Rn. 18.

711 Ostendorf 2013, § 68 Rn. 13.

712 Vgl. Ostendorf 2013, § 68 Rn. 13.

713 Böhm/Feuerhelm 2004, S. 135. Praktisch relevant ist schließlich § 52a.

714 Vgl. Dölling 1997, S. 325 f.

3.2 Das Ermittlungsverfahren in Europa

3.2.1 Das Ermittlungsverfahren in den einzelnen Ländern Europas

3.2.1.1 Belgien

Zuständigkeit: Grundsätzlich ist in *Belgien* die Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren zuständig. Die Polizei ist ihr im Rahmen ihrer Ermittlungsarbeit unterstellt.⁷¹⁵ Handelt es sich um eine „sehr schwerwiegende Tat“, so wird ein Untersuchungsrichter eingebunden. Dieser ist regelmäßig zugleich Jugendrichter. Auch wenn der Jugend-/Untersuchungsrichter mit den Ermittlungen betraut ist, trifft auch hier regelmäßig der Staatsanwalt die abschließende Entscheidung darüber, ob ein Verfahren zum Schutz des Minderjährigen eingestellt, dem Jugendgericht zur Anordnung von Jugendschutzmaßnahmen vorgelegt oder aber ans Strafgericht verwiesen wird. Der Jugendrichter sendet somit regelmäßig seine Untersuchungsunterlagen an den Staatsanwalt und wartet dessen Entscheidung ab. Allerdings ist der untersuchende Jugendrichter berechtigt, selbst über den Verweis ans Jugendgericht zu entscheiden, unabhängig davon, ob der Staatsanwalt Klage erhoben hat oder nicht.⁷¹⁶

Das Vorverfahren sollte max. sechs Monate andauern, wobei dem Staatsanwalt nach dem Abschluss der Ermittlungen noch zwei weitere Monate zur Entscheidung über die Verfahrensweiterführung zuerkannt werden.⁷¹⁷

Diversion: Die Erledigung eines Falles ohne ein formelles Strafverfahren ist zulässig und wird auch relativ häufig vorgenommen. Zu einer Verfahrenseinstellung sind der Staatsanwalt und der Jugendrichter berechtigt. Die Polizei selber ist weder zu einer Verfahrenseinstellung, noch zu einer sonstigen Reaktion auf eine Straftat berechtigt. In der Praxis kommt es allerdings vor, dass die Polizei gegenüber einem jugendlichen Täter eine inoffizielle Warnung (*caution*) ausspricht oder die Teilnahme an einem Erziehungstraining oder die Wiedergutmachung eines kleineren Schadens anregt.⁷¹⁸

Der Staatsanwalt ist jederzeit (in der Praxis seit den 1980er Jahren) in der Lage, ein Verfahren gegen einen jugendlichen Täter einzustellen. Vor der Reform im Jahr 2006 gab es jedoch hinsichtlich einer Reihe von „alternativen“ Erledigungsformen und Diversionsmaßnahmen, wie etwa die Schadenswiedergutmachung, Erfüllung sozialer Aufgaben oder die Teilnahme an Trainings mit sozial-erzieherischem Charakter, keine konkrete gesetzliche Regelung. Erst seit-

715 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 105, 106; *Put* 2002, S. 3, 7.

716 Vgl. Art. 45-47, 49 *belgJuSchG*; *Put* 2002, S. 3, 7, 11; *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 13.

717 Vgl. *Put* 2002, S. 7, 11.

718 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 105 f.

dem finden sich entsprechende gesetzliche Vorgaben in Bezug auf deren Zielsetzung und Anwendung. Das Fehlen verbindlicher Regelungen und die damit einhergehende unterschiedliche Praxis wurden seit längerem kritisiert. Konkret sind dem Staatsanwalt nun drei Reaktionsmöglichkeiten gesetzlich vorgegeben. Zum einen kann er den Fall beenden, indem er dem Jugendlichen und/oder deren Eltern gegenüber eine Verwarnung ausspricht. Zum anderen kann er entweder zur Mediation oder einem sog. Erziehungstraining für Eltern anregen.⁷¹⁹ Allerdings gilt im Hinblick auf das Mediationsverfahren, dass eine erfolgreiche Durchführung den Staatsanwalt nicht darin hindert, gleichwohl Anklage zu erheben. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, da eine Mediation keine absolute Alternative zur Verfahrensdurchführung darstellt. Einerseits ermöglicht dies zwar, dass auch schwerwiegendere Fälle einer Mediation zugänglich sind. Andererseits ist eine Weiterführung des Strafverfahrens trotz erfolgreichen Mediationsgesprächs weder mit der zugrunde liegenden Idee, den Fall gerade an die Beteiligten zurückzugeben und justizielle Kontrolle zurückzunehmen, vereinbar, noch wird dies der Forderung des UN-Komitees für die Rechte des Kindes, nach der ein stattgefundenes Ausgleichsgespräch zwischen Täter und Opfer im Falle eines Minderjährigen stets zur endgültigen Einstellung des Falles führen sollte, gerecht.⁷²⁰

Gesetzlich nicht vorgesehen ist die Möglichkeit der staatsanwaltlichen Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit oder einer zwischenzeitlichen Behandlung/Therapie. Daraus wird geschlussfolgert, dass diese Reaktionen nun nicht mehr im Rahmen des Vorverfahrens möglich sein sollen, obwohl gerade in Untersuchungen deren wachsende Bedeutung in der täglichen Praxis, zumindest in einigen Gerichtsbezirken, festgestellt wurde.⁷²¹

3.2.1.2 *Bulgarien*

Zuständigkeit: In *Bulgarien* gibt es zwei Arten von Vorverfahren, die strukturell gleichgestellt sind. Der Unterschied zwischen beiden besteht in der Zuständigkeit verschiedener Organe. Zum einen gibt es das Justizermittlungsverfahren und zum anderen das Polizeiverfahren, das vor der Neuregelung der StPO 2005/06 als ein spezielles Verfahren galt, aufgrund der steigenden Anzahl von Polizeiverfahren jedoch gleichwertig gestellt wurde.⁷²²

719 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 102, 106 f., 111 f.; *Put* 2002, S. 17 f., 20; kurz auch *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 10 f.

720 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 106 f.

721 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 107.

722 Vgl. *Gruev* 2008, S. 155. Notwendig war insofern dann auch die Änderung der Verfassung 2006, in der nunmehr steht, dass der Justizermittler in den gesetzlich bestimmten Fällen das zuständige Ermittlungsorgan und eben nicht mehr das einzige ist, S. 156.

Zuständig für die Einleitung des Verfahrens und die Erhebung der Anklage wegen Officialdelikten sowie auch für die Vertretung ist gleichwohl in allen Fällen die Staatsanwaltschaft. Sie ist sog. Herrin des Ermittlungsverfahrens. Dem Staatsanwalt obliegt die Leitungs- und Aufsichtsbefugnis gegenüber den Ermittlungsorganen, also den Justiz- oder Polizeiermittlern. Diese, sämtliche Ermittlungen umfassende Kompetenz und die zugleich aktivere Rolle, da der Staatsanwalt auch persönlich an unmittelbaren Ermittlungen teilnehmen kann, wurden diesem mit der neuen StPO zuerkannt. Ihm obliegt zugleich die Beweislast, wobei er sowohl be- als auch entlastende Beweise zu erheben hat.⁷²³

Einen Untersuchungsrichter, wie Anfang des 20. Jh. in Anlehnung an das französische Modell vorgesehen, gibt es in *Bulgarien* nicht mehr. Diese Aufgabe kommt vielmehr den erwähnten Justiz- und mittlerweile ebenso wichtigen Polizeiermittlern zu. Bei dem Justizermittler handelt es sich um ein Ermittlungsorgan eigener Art. Wenngleich seine Befugnisse mit denen des Staatsanwalts oder der ermittelnden Polizeibeamten in vielen europäischen Ländern vergleichbar ist, kann er mit diesen nicht ohne weiteres verglichen werden. Er gehört wie der Staatsanwalt zur Judikative und ist ebenso unabhängig, nicht versetzbar und genießt eine funktionsbezogene Immunität. Mittlerweile wurde der Polizeiermittler, der nunmehr für die überwiegende Zahl der Straftaten zuständig ist, dem Justizermittler prozessual gleichgestellt. Folge hiervon ist eine eingeschränkte Zuständigkeit des Justizermittlers, der nun nur noch für bestimmte Straftaten, wie Straftaten gegen die Republik Bulgarien oder deren Verteidigungsfähigkeit, und für Straftaten von bestimmten Amtsträgern oder im Ausland begangener Taten zuständig ist. Die Polizei unterstützt die Ermittlungsorgane bei ihrer Tätigkeit und nimmt insofern außerprozessuale Hilfsaufgaben wahr. Darüber hinaus haben sie aber auch Ermittlungskompetenzen, sodass die Polizeiermittler berechtigt sind, gerichtlich verwertbare Beweise zu erheben.⁷²⁴

723 Vgl. *Gruev* 2008, S. 156, 157 f.; *Margaritova* 1997, S. 364 Fn. 3. Die Übertragung der gesamten Ermittlungen auf den Staatsanwalt erfolgte erst mit der neuen StPO 2006, zuvor konnte er nur einzelne Ermittlungshandlungen vornehmen. Die Staatsanwaltschaft ist Teil der Judikative und damit zugleich vom Justizministerium unabhängig. Die Grundsätze der Zentralisierung, Einzelleitung und hierarchischen Gliederung kennzeichnen die innere Organisation. Weisungsbefugnisse hat der vorgesetzte gegenüber dem nachgeordneten Staatsanwalt bzw. der zuständige Staatsanwalt gegenüber den Ermittlungsorganen, vgl. *Gruev* 2008, S. 158.

724 Vgl. *Gruev* 2008, S. 153, 159, 160 f. Die Justizermittlungsbehörden sind selbständig und unabhängig, in örtlichen Strukturen organisiert und der Nationalen Ermittlungsbehörde unterstellt (S. 159). Eine Besonderheit *Bulgariens* ist z. B. auch die notwendige Anwesenheit unabhängiger Zeugen bei der Durchführung einiger Ermittlungshandlungen (Ermittlungszeugen) (S. 166). Es ist ferner grundsätzlich untersagt, die bereits in dem Fall in prozessuale Angelegenheiten involvierten Personen anschließend als Zeugen zu vernehmen. Hieraus folgt, dass die ermittelnden Polizeibeamten oder Justizermittler gerade nicht als Zeugen vernommen werden dürfen (S. 167, 170).

Besonderheiten zum strafrechtlichen Vorverfahren bei Jugendlichen finden sich in den Art. 385 ff. bulgStPO. So sollen die an den Ermittlungen beteiligten Personen eine besondere Fachausbildung haben. Diese Regelung wird von den Gerichten weit ausgelegt. Spezialisiert sollen nicht nur die konkret mit der Vernehmung selbst befassten Personen, wie dies normiert ist, sondern alle mit Ermittlungstätigkeiten betrauten Personen sein. Gefordert werden mithin Jugendstaatsanwälte und eine Jugendpolizei. In der Praxis konnte dies jedoch noch nicht völlig umgesetzt werden.⁷²⁵ Sofern ein Ermittlungsrichter einzubinden ist, der für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zuständig ist, soll auch dieser spezialisiert und in Jugendsachen ausgebildet sein.⁷²⁶

Staatsanwaltschaft bzw. die Ermittler sollen zudem die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen ermitteln.⁷²⁷ Während der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten ist die Anwesenheit eines Pädagogen oder Psychologen geboten.⁷²⁸

Das Ermittlungsverfahren kann grundsätzlich nicht zeitlich verkürzt durchgeführt werden. Vielmehr gilt die allgemeine Höchstdauer von zwei Monaten. In Ausnahmefällen ist hingegen eine Verlängerung durch die Generalstaatsanwaltschaft möglich. Tatsächlich dauern die Jugendstrafverfahren auch oft länger an.⁷²⁹ Im Vergleich zu vielen anderen Ländern ist die 2-Monatsfrist recht kurz.

Insgesamt besteht im bulgarischen Straf-, vor allem Vorverfahren ein ausgeprägter Formalismus sowohl bezüglich der Verfahrenseinleitung, als auch beim Abschluss der Ermittlungen.⁷³⁰

Diversion: Es liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft, auf das Vorverfahren zu verzichten oder dieses auszusetzen, wenn der Jugendliche die Tat aus „Verirrung“ oder Leichtsinn begangen hat, sich der Tragweite also nicht bewusst war, und keine öffentliche Gefahr besteht. Diese Möglichkeit kommt unter den gleichen Voraussetzungen auch dem Richter zu, indem dieser auf die Anberaumung einer Hauptverhandlung oder eine Verurteilung verzichten kann, sofern die Anordnung von erzieherischen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Be-

725 Vgl. Art. 385 bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 149. Nach persönlicher Information von *Krassimir Kanev* gibt es faktisch keine bzw. kaum spezialisierte Jugendstaatsanwälte. Problematisch ist auch in Bezug auf die Polizisten, dass es keine klaren Vorgaben im Hinblick auf „spezielle Kenntnisse“ gibt. Teilweise handelt es sich bei den „Jugendpolizisten“ um Lehrer, die eine weitere Ausbildung zum Polizisten absolviert haben. Schließlich finden sich auch kaum spezialisierte Ermittlungsrichter.

726 Vgl. *Margaritova* 1997, S. 364; *Gruev* 2008, S. 160, 162.

727 Vgl. Art. 387 bulgStPO; *Margaritova* 1997, S. 365.

728 Vgl. Art. 388 bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 149; *Margaritova* 1997, S. 364; *Gruev* 2008, S. 178.

729 Vgl. *Margaritova* 1997, S. 364 f.; *Gruev* 2008, S. 168.

730 Vgl. *Gruev* 2008, S. 163 f.

kämpfung von Jugendstraftaten erfolgreicher erscheinen. Ziel dieser Vorschrift ist die Vermeidung eines Verfahrens, um mögliche Stigmatisierungen oder negative Einflüsse auf die Entwicklung des Jugendlichen zu verhindern.⁷³¹ Der Fall ist damit jedoch nicht völlig beendet, da der Staatsanwalt den vorliegenden Sachverhalt dann an eine lokale Jugendkriminalitätsbekämpfungskommission zur Anordnung einer erzieherischen Maßnahme verweisen soll. Der Staatsanwalt ist, anders als der Richter, seit 2004 nicht mehr dazu berechtigt, selbst eine solche Maßnahme anzuordnen.⁷³² Es handelt sich bei den in Art. 61 I bulgStGB vorgesehen Möglichkeiten um eine Entscheidung, die in den Bereich der Diversion gehört, jedoch bleibt der Jugendliche länger in dem „sozialen Kontrollnetz“, wenn die Jugenddelinquenzkommission zuständig wird.

Problematisiert wird vor allem die Unzulänglichkeit von eindeutigen Vorgaben für diese staatsanwaltschaftliche Entscheidung.⁷³³ Bedeutsam ist, dass im *bulgarischen* Strafprozess der Opportunitätsgrundsatz im Übrigen unbekannt ist. Vielmehr ist der Staatsanwalt grundsätzlich an das Legalitätsprinzip gebunden und nicht befugt, ein Verfahren z. B. wegen Geringfügigkeit der Tat einzustellen. Möglich ist bei geringfügigen Taten lediglich, dass der Staatsanwalt die Befreiung des Beschuldigten von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe, also etwa einer Art Ordnungsgeld, oder die Veranlassung eines Verfahrens zum Abschluss einer Vereinbarung vorschlagen kann. Im erstgenannten Fall trifft gleichwohl das Gericht die abschließende Entscheidung und im letztgenannten Fall obliegt dem Gericht jedenfalls auch die Genehmigung einer getroffenen Vereinbarung, wobei die Vereinbarung nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit.⁷³⁴

3.2.1.3 Dänemark

Zuständigkeit: Da in Dänemark gegenüber strafmündigen Jugendlichen grundsätzlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist, gelten die allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung (sog. Rechtspflegegesetz) mit wenigen Ausnahmen. Dementsprechend werden die Ermittlungen von der Polizei, der sog. Nachforschungseinheit vorgenommen, die nach deren Abschluss die Sache an die Anklagebehörde abgibt.⁷³⁵ Wer Anklagebehörde ist, richtet sich nach der Schwere der Tat. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden „bei der Polizei

731 Vgl. Art. 61 I, 1. und 2. Alt. bulgStGB; *Margaritova* 1997, S. 363; *Kanev u. a.* 2011, S. 141. Informationen zu dem Verfahren nach dem Jugenddelinquenzgesetz und den möglichen Maßnahmen finden sich bei *Kanev u. a.* 2011, S. 144 ff., 150 ff.

732 Vgl. Art. 61 III bulgStGB; *Kanev u. a.* 2011, S. 141, 150.

733 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 142, 180.

734 Vgl. *Gruev* 2008, S. 164 f., 177.

735 Vgl. *Cornils* 2002, S. 30, 33; *Storgaard* 2011, S. 331, 336.

angestellte Juristen“ als Anklagebehörde tätig, d. h. es handelt sich um juristisch ausgebildete Personen, die der Polizeibehörde zugeordnet sind, also denselben Dienstherrn haben, aber getrennt von den ermittelnden Polizeibeamten tätig werden. Bei schweren Verbrechen, wie Mord, für die das Landgericht zuständig sein wird, ist die Staatsanwaltschaft zuständig.⁷³⁶

Grundsätzlich brauchen weder die ermittelnden Polizisten noch die als Anklagebehörde fungierenden Juristen innerhalb der Polizei eine spezielle Ausbildung oder ein Training im Umgang mit Straftaten Jugendlicher. Allerdings obliegt es ihnen, sich einiger interner Anweisungen sowie rechtlicher und praktischer Ergänzungen zu den allgemeinen Regelungen bewusst zu sein und diese zu beachten, um den speziellen Bedürfnissen und Interessen des beschuldigten Jugendlichen gerecht zu werden. In größeren Polizeibehörden gibt es mittlerweile Polizisten, die hauptsächlich mit jugendlichen Beschuldigten zu tun haben.⁷³⁷

Diversion: Im Gegensatz zur Ermittlungseinleitung gilt für die Anklageerhebung grundsätzlich das Opportunitätsprinzip.⁷³⁸ Das Verfahren kann entsprechend dieses Opportunitätsgedankens mit einer Verwarnung, wenngleich eine solche nicht gesetzlich geregelt ist, einem Bußgeldbescheid oder durch Anklageverzicht, also einer förmlichen Verfahrenseinstellung, beendet werden. Tatsächlich gelangen auch die wenigsten Jugendlichen vor Gericht. Das junge Alter (unter 18) ist bei geringfügigen Taten ein Einstellungsgrund, wenn der Jugendliche zugleich der Fürsorge einer Sozialbehörde überstellt wird. Oftmals werden mit der Einstellungsentscheidung Auflagen für den Jugendlichen verbunden, z. B. innerhalb einer festgelegten Zeit keine erneuten Straftaten zu begehen, sich also in gewisser Weise zu bewähren.⁷³⁹ Ein Kontakt mit dem Gericht wird, außer im Fall einer Verwarnung, regelmäßig jedoch nicht vermieden. Der Anklageverzicht bedeutet zwar, dass es zu keiner Hauptverhandlung kommt, jedoch muss sich der Jugendliche zuvor vor dem Richter schuldig bekennen, d. h. er muss geständig sein, und dieser muss die genannten Auflagen bestätigen sowie die „Bewährungszeit“ festlegen. Über diesen Termin sind die Erziehungsberechtigten und Sozialbehörden zu informieren. Zumeist geschieht dies infor-

736 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 336 (hier Fn. 33), 339. Dies ähnelt in gewisser Weise dem englischen System, da auch der „*Crown Prosecution Service*“ relativ neu ist und dort Polizisten oder spezielle Personen zuständig sind. Die Anordnung vorläufiger Maßnahmen obliegt einem Richter; vgl. ausführlicher *Storgaard* 2011, S. 333, 349; *Cornils* 2002, S. 33; *Kyvsgaard* 2004, S. 369.

737 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 331 f.

738 Vgl. *Cornils* 2002, S. 33.

739 Vgl. *Kyvsgaard* 2004, S. 370 f.; *Cornils* 2002, S. 32, 33; *Storgaard* 2011, S. 319, 324, 336, 339. Geregelt wird die Verfahrenseinstellung in den §§ 718-728, insbesondere in § 722 II, III danStPO, vgl. *Storgaard* 2011, S. 319.

mell.⁷⁴⁰ Kommt es zu dieser Art der Verfahrenseinstellung, so kann es den Sozialbehörden überlassen werden, geeignete Maßnahmen gegenüber dem Jugendlichen zu finden und durchzuführen.⁷⁴¹ Werden die mit einer Verfahrenseinstellung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, wobei die Nichterfüllung entweder erheblich oder andauernd sein muss, kommt es zu einer Hauptverhandlung.⁷⁴² Die abschließende Einstellungsentscheidung trifft der Staatsanwalt/die Anklagebehörde; dem Richter obliegt die Bestätigung der individuellen Konditionen.

Relativ neu ist die 1998 eingeführte Möglichkeit der Verfahrenseinstellung im Zusammenhang mit dem Abschluss eines sog. Jugendvertrages. Diesen Vertrag schließt der Jugendliche mit der Anklagebehörde in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und den Sozialbehörden. Er verpflichtet sich hierin, konkrete Aufgaben zu erledigen oder an bestimmten Programmen teilzunehmen. Zugleich übernimmt er somit Verantwortung. Regelmäßig enthält der Vertrag auch die „Standardbedingung“, innerhalb einer bestimmten Zeit nicht rückfällig zu werden. Das Gericht muss den Kontrakt ebenfalls bestätigen. Wurde der Vertrag erfüllt und der Jugendliche innerhalb dieser Zeit nicht rückfällig, so tritt die endgültige Verfahrenseinstellung ein.⁷⁴³

Ausgeschlossen ist ein Anklageverzicht damit in Fällen schwerer Straftaten, mehrfacher Rückfälligkeit und Nichtgeständigkeit des Jugendlichen.⁷⁴⁴

Es gibt mittlerweile einige TOA-Programme, die jedoch nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zum Strafverfahren herangezogen werden.⁷⁴⁵

3.2.1.4 *England/Wales*

Zuständigkeit: Die Ermittlungen in Strafsachen übernimmt auch bei Jugendlichen die Polizei. Sofern diese die Weiterführung des Verfahrens, konkret eine Anklageerhebung, für notwendig erachtet, wird der Fall zumeist an die Staatsanwaltschaft (*Crown Prosecution Service*), die erst seit 1985/86 als Anklagebehörde tätig ist, übergeben. In minderschweren Fällen, insbesondere einigen sog.

740 Vgl. *Cornils* 2002, S. 33; *Storgaard* 2011, S. 336 f.

741 Vgl. *Cornils* 2002, S. 28.

742 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 347.

743 Vgl. *Kyvsgaard* 2004, S. 371; *Jepsen* 2006, S. 240, 242; *Cornils* 2002, S. 33, 38 f.; *Storgaard* 2011, S. 323. Obwohl man hiermit eine Beschleunigung des Verfahrens und eine adäquatere Lösung des Falles erreichen wollte, kam es in der Praxis zu keiner Beschleunigung. Ebenso konnte keine weitergehende Reduzierung der Gefahr der Rückfälligkeit festgestellt werden; vgl. *Storgaard* 2011, S. 323, 327.

744 Vgl. *Cornils* 2002, S. 34.

745 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 335, 336, 338.

summary offences, und einigen Straßenverkehrsdelikten kann aber auch die Polizei direkt Anklage erheben und das Verfahren vor Gericht bringen.⁷⁴⁶

Grundsätzlich gelten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen dieselben Vorschriften wie für Erwachsene. Insofern ist insbesondere der *Police and Criminal Evidence Act* von 1984 maßgeblich. Dieser wurde 1990 durch sog. *Codes of Practices* ergänzt, die vor allem eine besondere „Umsicht“ im Umgang mit Jugendlichen vorschreiben und spezielle Schutzmaßnahmen normieren.⁷⁴⁷

Bedeutsam ist, dass es grundsätzlich nur eine sehr geringe Spezialisierung dieser Verfahrensbeteiligten gibt. Das betrifft sowohl deren Ausbildung als auch ihre Funktionszuteilung als solche. Es gibt z. B. keine spezialisierten Polizisten und auch kaum eine Spezialisierung auf Ebene der Staatsanwaltschaft.⁷⁴⁸

Diversion: Aus deutscher Sicht ist am *englischen/walisischen* Jugendstrafverfahren auffällig, dass neben der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht auch die Polizei eigenständige Diversionmöglichkeiten hat.⁷⁴⁹

Die polizeiliche *Diversion* wurde erst 1998 gesetzlich geregelt, zuvor war sie jedoch gewohnheitsrechtlich anerkannt. Derzeit kann die Polizei eine Strafsache ohne jegliche Reaktion, (u. U. mit einer informellen Warnung, die jedoch in Praxis im Grunde nicht mehr üblich ist) mit einer Verwarnung (*reprimand*) oder (bis 2013) einer wiederholten, letzten Warnung (*final warning*) einstellen. Eine Einstellung ohne jegliche Reaktion erfolgt zumeist in Fällen, in denen die Tat geringfügig ist. Voraussetzung für eine Verwarnung seitens der Polizei ist damit ein hinreichender Tatverdacht, ein Schuldeingeständnis des Jugendlichen sowie mangelndes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung. Seitdem die Regelungen aus dem Jahr 1998 im Jahr 2000 in Kraft getreten sind, existiert das vorgenannte Verwarnungssystem. Demnach kommt eine erstmalige Verwarnung (*reprimand*) nur bei Ersttätern und im Falle einer geringen Straftat in Betracht. Ist dies nicht der Fall, handelte es sich insbesondere um eine zweite Tat (und zwar grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren), war regelmäßig eine wiederholte Warnung (*final warning*) auszusprechen. Sodann war beim dritten Delikt, wenn

746 Vgl. Höynck 2005, S. 113 f.; Graham 1997, S. 109; Dignan 2011, S. 365; Bochmann 2009, S. 130. Grundsätzlich ist die Polizei und Staatsanwaltschaft zur Ermittlung sämtlicher be- und entlastender Tatsachen verpflichtet. Tatsächlich ist jedoch eine eher einseitig belastende Ermittlungstätigkeit festzustellen. Dies beruht zum einen darauf, dass die Ermittlungen nicht strikt dem Legalitätsprinzip unterliegen, zum anderen die Staatsanwaltschaft aufgrund des geltenden Parteiprozesses zur Darbietung der Beweise in der Hauptverhandlung verpflichtet ist und somit eher belastende vorträgt und schließlich keine Weisungs- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei bestehen, vgl. Kelker 2006, S. 422. Über die die Anordnung von Untersuchungshaft oder einer Kaution etc. entscheiden die sog. *Magistrates*; vgl. Dignan 2011, S. 385.

747 Vgl. Herz 2002, S. 82 f., 95 f.

748 Vgl. Dignan 2011, S. 370; Graham/Moore 2006, S. 74.

749 Vgl. Dignan 2011, S. 359, 365 f. sowie insbesondere Abb. 1 auf S. 364.

die Polizei zuvor eine Verwarnung und eine letzte Warnung ausgesprochen hatte, der Fall an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen konnte auch bei einem dritten Delikt noch eine wiederholte Warnung erfolgen, sodass beim vierten Delikt die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft notwendig wurde. Leitend für die Polizei ist insofern das Prinzip „*two strikes only*“ bzw. „*three strikes and you are out*“. Im Falle einer wiederholten Warnung war und ist der Fall ferner stets an ein *Youth Offending Team* zur Beurteilung und Entwicklung eines Interventionsprogramms weiterzuleiten.⁷⁵⁰ Ende 2012 wurde das Prinzip des *final warning* wieder abgeschafft und damit die Diversion auch bei wiederholten Taten ermöglicht.⁷⁵¹

Wird der Fall an die Staatsanwaltschaft übergeben, so kann diese, wenn sie eine Anklage für entbehrlich hält, insbesondere wenn die Beweislage nicht überzeugend ist oder kein zwingendes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, den Fall einstellen. Insofern kann sie entweder die Polizei zur Aussprache einer Verwarnung anregen oder die Einstellung mit einer Auflage verbinden, was erst seit dem *Criminal Justice Act* 2003 möglich ist.⁷⁵²

Die Staatsanwaltschaft hat zudem speziell bei 16- und 17-jährigen Tatverdächtigen die Option einer sog. bedingten Verwarnung (*youth conditional caution*). Die Verwarnung wird mit bestimmten, regelmäßig zuvor vom *Youth Offending Team* erarbeiteten Auflagen verbunden.⁷⁵³

3.2.1.5 Estland

Zuständigkeit: Da in Estland grundsätzlich für Jugendliche das allgemeine Strafrecht gilt, sind hier auch die allgemeinen Vorschriften über das Vorverfahren anzuwenden (vgl. §§ 193-232 estStPO). Regelmäßig obliegt den Polizeibehörden die Durchführung der Ermittlungsarbeit. Die Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren, hat damit die volle Verantwortlichkeit für die Rechtswahrung und hat bestimmte, in § 213 estStPO festgelegte Kompetenzen.⁷⁵⁴

750 Vgl. *Dignan* 2011, S. 359, Abb. 1 auf S. 364, S. 365 f.; *Herz* 2002, S. 93 f.; *Höyneck* 2005, S. 113 f.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 79 ff.; *Graham/Moore* 2006, S. 74; *Bateman* 2006, S. 67 f.; hinsichtlich der früheren Situation siehe z. B. *Graham* 1997, S. 108 f. M. w. N. auch *Horsfield* 2014.

751 Vgl. den Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act von 2012, hierzu *Horsfield* 2014.

752 Vgl. *Dignan* 2011, S. 365 f. und Abb. 1 auf S. 364; *Höyneck* 2005, S. 113 f.; *Graham* 1997, S. 109; auch *Bottoms/Dignan* 2004, S. 82; *Graham/Moore* 2006, S. 75.

753 Vgl. ausführlicher *Horsfield* 2014.

754 Vgl. speziell §§ 30 I, 212, 213 estStPO *Gintak/Sootak* 2010, S. 407, 409. Vor der StPO-Reform 2004 oblag dem Staatsanwalt nicht die volle Verantwortlichkeit, vielmehr hatte er

Trotz kaum vorhandener Sondervorschriften für jugendliche Straftäter gibt es mittlerweile einige spezialisierte Staatsanwälte sowie in größeren Polizeiwachen auch spezialisierte Polizisten. Die entsprechenden Aus- bzw. Weiterbildungen (spezielle Trainingsmodule) umfassen das Thema Jugendpsychologie sowie die Besonderheiten des Umgangs und der Arbeit mit Jugendlichen.⁷⁵⁵

Hat ein zwischen 7 und einschließlich 13 Jahren altes Kind eine Straftat begangen, so kann nur das Jugendkomitee ein Verfahren nach dem Jugendsanktionsgesetz durchführen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen anordnen. Der Staatsanwalt hat einen solchen Fall also stets dorthin zu verweisen.

Diversion: Zunächst einmal gilt der Legalitätsgrundsatz (§ 6 estStPO). Es besteht, und zwar im Unterschied zu erwachsenen Beschuldigten, jedoch die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung bzw. vielmehr Verweisung. Der Staatsanwalt, und nur dieser, kann gemäß § 201 II estStPO eine Strafsache eines Jugendlichen an ein Jugendkomitee zur Durchführung eines Verfahrens und zur Anordnung von Interventionen nach dem Jugendsanktionsgesetz verweisen und damit den Fall auf Ebene der Justiz beenden, wenn er zu der Ansicht gelangt, dass der Jugendliche auch ohne eine Strafe oder Sanktion i. S. d. § 87 estStGB beeinflusst werden kann, eine Anklage also nicht notwendig erscheint.⁷⁵⁶

Im Übrigen wurde dem Opportunitätsprinzip im Kontext der StPO-Reform 2004 eine deutlich bedeutendere Rolle zuerkannt. So bestehen abgesehen von jenem speziellen Einstellungsgrund folgende allgemeingültige Möglichkeiten: Einstellung wegen Fehlen des öffentlichen Verkehrsinteresses, wegen Unzweckmäßigkeit einer Strafe, wegen sog. Aufklärungshilfe.⁷⁵⁷

3.2.1.6 *Finnland*

Zuständigkeit: An sich gilt in *Finnland* das allgemeine Strafrechtssystem auch für jugendliche Straftäter. Gleichwohl sind in größeren Städten Spezialisierungen auf Ebene der Polizei erfolgt. Diese im Umgang mit jugendlichen Straftätern erfahrenen Polizisten sollen auch die Ermittlungen durchführen.⁷⁵⁸ Das gesamte Strafverfahren gegen jugendliche Beschuldigte basiert zudem auf der

nur die Aufsicht über die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens, *Luts/Sootak* 2005, S. 674. Als Ermittlungsrichter ist ein Amtsrichter zu bestellen (§ 21 estStPO).

755 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 409.

756 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 400, 405, 406 f., 409. Es handelt sich um eine besondere Schutzvorschrift für Jugendliche. Der Richter kann hiervon keinen Gebrauch machen.

757 *Luts/Sootak* 2005, S. 675. Siehe genauer §§ 202, 203, 205 estStPO. § 204 estStPO sieht im Hinblick auf Ausländer eine Beendigungsmöglichkeit vor.

758 Vgl. *Nemitz* 2002, S. 137; *Lappi-Seppälä* 2006, S. 177; 2011, S. 446, 447 f.; *Storgaard* 2011, S. 332. Dem Gericht obliegt die Entscheidung über die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen, wie speziell der Untersuchungshaft; vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 469.

Kooperation der sechs Hauptbeteiligten bzw. -behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Mediatoren, Bewährungshilfe, Wohlfahrtsbehörde und Gerichte.⁷⁵⁹

Diversion: Im Grundsatz gilt das Legalitätsprinzip, das nur durch einige wenige Vorschriften zur Verfahrenseinstellung eingeschränkt wird. Die Gründe für ein Absehen von einer Anklage sind daher auch genau definiert. Wesentliche Kriterien sind insofern die Schwere der Tat und das Alter des Täters. Ein Anklageverzicht ist zum einen (für alle ab 15-Jährigen) möglich, wenn für die Tat nicht mehr als eine Geldstrafe in Betracht käme und die Tat im Hinblick auf den Schaden und die Schuld des Täters als geringfügig einzustufen ist. Zum anderen kann von einer Anklage abgesehen werden, wenn ein unter 18-Jähriger eine leichtere Tat, für die entweder nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten zu erwarten wäre, begangen hat und dies aus „Gedankenlosigkeit, „Unverstand“ oder „unüberlegtem Tun“ geschah. Ferner kann eine Verfahrenseinstellung aus Gründen der Fairness/Gerechtigkeit oder dem Zweckmäßigkeitprinzip erfolgen, wenn ein Verfahren oder eine Bestrafung unangemessen oder gegenstandslos erscheint. Möglich ist dies z. B. nach einem bereits durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich oder einer sonstigen Bemühung des Täters, den Schaden zu beseitigen, im Fall besonderer persönlicher Umstände des Täters, besonderer Auswirkungen der Tat auf den Täter oder bereits erfolgter Reaktionen seitens der Fürsorgeeinrichtungen und Gesundheitsbehörden. Es kommt in der Praxis auch insbesondere in Fällen jugendlicher Täter zu einer Verfahrenseinstellung. Zusammen mit einer Einstellung kann eine Anhörung bei dem Staatsanwalt erfolgen, an deren Ende dieser den Beschuldigten noch einmal mündlich verwarnt.⁷⁶⁰

Die Mediation spielt damit im Rahmen der Diversion eine wesentliche Rolle. In ca. 60% der verwiesenen Fälle konnte auch eine Einigung erzielt werden. Bereits die Polizei soll sich bemühen, eine Mediation herbeizuführen.⁷⁶¹

Die Staatsanwaltschaft ist im Übrigen dazu angehalten, möglichst schnell zu entscheiden, ob ein Anklageverzicht, eine Mediation oder eine Geldstrafe im

759 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 445, 448, siehe auch entsprechende Abb. 10 auf S. 446.

760 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 436, 437 f., 443, 447; *Nemitz* 2002, S. 142; *Haverkamp* 2007, S. 180. Darüber hinaus gibt es einige Sonderregelungen hinsichtlich bestimmter Taten, wie Drogen- und Steuerdelikte.

761 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 438, 447, 448 f., 456 f.; *Haverkamp* 2007, S. 180. In etwa 72% der Fälle wird ein TOA bereits durch die Polizei und ca. 24% der Fälle durch die Staatsanwaltschaft angeregt. Darüber hinaus kann noch im Hauptverfahren von einer Strafe nach einem erfolgreichen TOA abgesehen werden oder zumindest bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt werden.

Strafbefehlsverfahren in Betracht kommen kann. Ansonsten ist frühzeitig die Bewährungshilfe einzubinden.⁷⁶²

Bei geringen Vergehen (meist Straßenverkehrsvergehen oder Ordnungswidrigkeiten) kann sogar bereits die Polizei von einer Anzeige absehen.⁷⁶³

3.2.1.7 Frankreich

Zuständigkeit: Wird ein Jugendlicher durch die Polizei oder Gendarmerie aufgegriffen, so ist unverzüglich der Staatsanwalt (*procureur*) zu informieren.⁷⁶⁴ Die Staatsanwaltschaft leitet auch im Jugendstrafverfahren das Ermittlungsverfahren. Charakteristisch für *Frankreich* ist jedoch die Zuständigkeit eines Richters für die Voruntersuchungen. Im Jugendstrafverfahren bedeutet dies, dass grundsätzlich der Jugendrichter für alle Verfahrensabschnitte, also sowohl für die Voruntersuchung als auch das Hauptverfahren sowie das Vollstreckungsverfahren zuständig ist. Wie weitreichend die Kompetenzen im Einzelnen sind, hängt aber letztlich von der Tatschwere sowie dem Alter des jugendlichen Delinquenten ab.⁷⁶⁵

Kommt nicht von Anfang an eine Verfahrenseinstellung in Betracht, so stellt der Staatsanwalt regelmäßig einen Antrag auf Einleitung und Durchführung der Ermittlungen und zwar im Falle eines Vergehens oder einer Übertretung der 5. Kategorie regelmäßig beim Jugendrichter (*juge des enfants*), der dann hier die Aufgaben eines ermittelnden Richters wahrnimmt und zumeist durch die Polizei unterstützt wird. Handelt es um einen sehr komplexen Sachverhalt oder liegt ein Verbrechen vor, so wird der Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*) involviert, der Ermittlungshilfe durch die Polizei oder den Staatsanwalt erhält.⁷⁶⁶

Im Gegensatz zum Untersuchungsrichter, der sich, bis auf einige Ausnahmen, welche die Anordnung von Zwangsmaßnahmen betreffen, im Wesentlichen an die Vorgaben des allgemeinen Strafprozessrechts halten muss (vgl. insofern Art. 114-121 franzStPO), gelten für den ermittelnden Jugendrichter ei-

762 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 439, 447 f. In der Praxis macht die Staatsanwaltschaft, abgesehen von der Mediation, relativ wenig Gebrauch von diesen Einstellungsmöglichkeiten, vgl. *Haverkamp* 2007, S. 180; *Lappi-Seppälä* 2011, S. 438, 455 f.

763 Vgl. *Haverkamp* 2007, S. 180.

764 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 514.

765 Vgl. *Kasten* 2003, S. 382 f.; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 512 f.

766 Vgl. *Nothafft* 1997, S. 140; *Kasten* 2003, S. 383, 384; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516, 518; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 112, 114, 120. Das heißt, dass bei einem Verbrechen stets der Untersuchungsrichter zuständig ist. Handelt es sich um ein Vergehen, kann der Staatsanwalt entscheiden, wer die Ermittlungen durchführen soll, wobei das regelmäßig der Jugendrichter ist. Der Untersuchungsrichter wird meist nur ausnahmsweise in schwierigen Fällen angerufen.

nige Besonderheiten, die sich aus seiner Doppelstellung ergeben. So ist der Jugendrichter im Rahmen seiner Ermittlungstätigkeit regelmäßig nicht an alle Förmlichkeiten gebunden. Vor allem kann er eine „freie“ Beweisführung vornehmen und hat auch sonst einige Handlungsspielräume die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen betreffend. Hiervon ausgenommen ist die Anordnung eines Haftbefehls, die sich nach den allgemeinen Regeln richtet.⁷⁶⁷ Im Vordergrund der Ermittlungstätigkeit steht die Persönlichkeitserforschung.⁷⁶⁸

Mit Abschluss der Ermittlungen beschließt der Jugendrichter, sofern ausreichend Anhaltspunkte für die Begehung der Tat bestehen und das Verfahren nicht aus dem Grunde zu beenden ist (*non-lieu*), wie das Verfahren weitergeführt wird. Erscheint die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ausreichend, so führt er das Verfahren selbst durch oder überweist es an das Jugendschöffengericht. Sind weitergehende Untersuchungen erforderlich, so kann er den Fall auch an den Untersuchungsrichter überweisen. Sofern ein Untersuchungsrichter die Ermittlungen durchgeführt hat, kann auch dieser entweder das Verfahren einstellen oder an das zuständige Gericht verweisen.⁷⁶⁹ Allerdings liegt die abschließende Entscheidungskompetenz, ob Anklage zu erheben ist, trotz der Einbindung eines Ermittlungsrichters bei dem (Jugend-)Staatsanwalt.⁷⁷⁰

Es gibt darüber hinaus ein Ermittlungsgesicht (*chambre d'accusation*). Dieses ist mit drei Richtern besetzt und im Falle eines Verbrechens eines 16- oder 17-jährigen Jugendlichen zuständig, sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe sieben Jahre nicht überschreitet. Sie kann in diesen Fällen durch Verweisung als übergeordnete Ermittlungsbehörde tätig werden.⁷⁷¹

Abgesehen von dem „normalen“ Verfahrensbeginn vermag der Staatsanwalt ein Verfahren auch beschleunigt durchzuführen, indem er den Jugendlichen sofort vor den Jugendrichter lädt, er zumindest einen alsbaldigen Verhandlungstermin über den Jugendrichter beantragt oder er den Jugendlichen ans Jugendgericht verweist.⁷⁷²

767 Vgl. *Nothafft* 1997, S. 141 f.; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 115.

768 *Kasten* 2003, S. 383, 384; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 115.

769 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 512, 516; *Courtin/Renucci* 2007, S. 125 f.; *Nothafft* 1997, S. 137 f.; *Maguer/Müller* 2002, S. 159 f.; *Steindorff-Classen* 2003, S. 243; *Kasten* 2003, S. 383.

770 Vgl. *Wyvekens* 2006, S. 181, 186; *Narcy* 1999, S. 401; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516.

771 Vgl. *Nothafft* 1997, S. 141; *Kasten* 2003, S. 384. Die Beschränkung auf eine zu erwartende Freiheitsstrafe von höchstens sieben Jahren erfolgte mit der Reform vom 9.9.2002.

772 Vgl. *Kasten* 2003, S. 383; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516 f. Ausführlichere Informationen zu den beschleunigten Verfahrensmöglichkeiten siehe in *Kap. 6.3*. Vor der Reform 2002 bzw. 1996 wurde eine Verkürzung des Untersuchungsverfahrens insbesondere wegen der Erforderlichkeit eine ausreichenden Erforschung der Täterpersönlichkeit ausgeschlossen, vgl. etwa *Nothafft* 1997, S. 140.

Wenngleich bisher noch nicht in allen Bezirken Spezialisierungen bei der Staatsanwaltschaft oder beim polizeilichen Ermittlungsdienst umgesetzt sind, so wird es als erforderlich erachtet, in jedem Gerichtsbereich zumindest einen speziell für Jugendstrafverfahren zuständigen Staatsanwalt zu benennen. Wird der Jugendrichter als Ermittlungsrichter tätig, so handelt zugleich ein spezialisierter Richter. Dementsprechend wird auch gefordert, dass ein möglicherweise zuständiger Untersuchungsrichter ebenfalls spezialisiert sein sollte. Insgesamt ist also eine Tendenz in Richtung Spezialisierung zu erkennen.⁷⁷³

Diversion: Alternative Maßnahmen zur Anklage wurden mit dem Gesetz vom 4.1.1993 für Jugendliche und Erwachsene eingeführt.⁷⁷⁴ Der Polizei stehen keine Diversionsbefugnisse zu.⁷⁷⁵

Der Staatsanwalt ist aufgrund des geltenden Opportunitätsprinzips berechtigt, ein Strafverfahren einzustellen (Art. 40 franzStPO). Ihm kommt insofern ein weitreichender Spielraum zu. Ein Verfahren kann folgenlos (*classement sans suite*) oder mit Bedingungen (*classement sans suite conditionnel*) eingestellt werden. Eine unbedingte Einstellung ist bei Bagatelldelikten oder in Fällen, in denen der Jugendliche den Schaden wieder gut gemacht hat, möglich.⁷⁷⁶ In diesen Fällen kann aber auch als eine Art Bedingung eine Verwarnung in Betracht kommen, die sog. „Erinnerung an das Gesetz“ (*rappel à la loi*).⁷⁷⁷

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren vermag auch der ermittelnde Jugendrichter/Untersuchungsrichter ein Verfahren einzustellen und eine entsprechende Diversionsmaßnahme (*mesures alternatives aux poursuites*) anzuregen. Die Entscheidung über die Anordnung einer Diversionsmaßnahme wird vielfach jedoch durch den Staatsanwalt getroffen. Jedenfalls ist zuvor die Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten erforderlich, wobei im Falle des ermittelnden Jugendrichters eine entsprechende Anhörung dieser Personen ausreichend ist. Denkbar sind Maßnahmen im Gesundheitsbereich, mit Blick auf die Berufsausbildung oder sozialen Bereich, etwa die Teilnahme an

773 Vgl. Maguer/Müller 2002, S. 157 f.; Wyvekens 2006, S. 178, 180 f.; Castaignède/Pignoux 2011, S. 512 f.; Courtin/Renucci 2007, S. 126.

774 Vgl. Castaignède/Pignoux 2011, S. 515, 517.

775 Vgl. Wyvekens 2006, S. 178.

776 Vgl. Castaignède/Pignoux 2011, S. 515, 518.

777 Vgl. Kasten 2003, S. 383, 387; Wyvekens 2006, S. 181, 186; Castaignède/Pignoux 2011, S. 515, 519; Steindorff-Classen 2003, S. 245, 248. In Anbetracht dieser Einstellungsmöglichkeiten ist durchaus ein Bedeutungszuwachs der (Jugend-)Staatsanwaltschaft zu verzeichnen.

einem bestimmten Trainingskurs oder die Konsultation eines Psychologen. Ferner sind die Schadenswiedergutmachung und gemeinnützige Arbeit relevant.⁷⁷⁸

Erwähnenswert ist zudem der Anfang 1993 eingeführte Täter-Opfer-Ausgleich. Ein solcher kann dem Jugendlichen durch den Staatsanwalt oder den ermittelnden Jugendrichter/Untersuchungsrichter angeboten werden. Wurde ein TOA daraufhin erfolgreich durchgeführt, kann das Verfahren vom jeweiligen Initiator eingestellt werden, wobei hier neben der Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten auch die des Opfers benötigt wird.⁷⁷⁹

Bedeutsam ist weiterhin, dass dem Jugendrichter insofern eine Doppelzuständigkeit zukommt, als das er neben dem Jugendstraf- auch für das Jugendhilfverfahren zuständig ist. Dementsprechend kann er ein Strafverfahren einstellen und stattdessen ein Erziehungshilfverfahren eröffnen, wenn in der Tat eine besondere Schutz- und Erziehungsbedürftigkeit zum Ausdruck kommt.⁷⁸⁰

3.2.1.8 Griechenland

Zuständigkeit: In Griechenland leitet auch im Jugendstrafverfahren die am Landgericht ansässige Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ein. In der Regel handelt es sich hier um die allgemein zuständigen Staatsanwälte. Lediglich in den vier größten Städten bzw. Landgerichtsbezirken (Athen, Thessaloniki, Piräus, Patras) wird je ein Staatsanwalt sowie ein Vertreter speziell für Fälle, in denen Minderjährige involviert sind, bestellt.⁷⁸¹ Die Zu-Arbeit bzw. Fallaufnahme und Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch die Polizei. Seit den 1980er Jahren gibt es in einigen Teilen Griechenlands spezialisierte Jugendpolizisten, wobei diese jedoch nicht für alle Delikte Jugendlicher zuständig sind, z. B. nicht für Drogendelikte.⁷⁸²

Diversion: Erstmals wird seit Oktober 2003 (mit dem neuen Reformgesetz zur Jugendstrafgesetzgebung) die staatsanwaltliche Diversion ohne und mit Auflagen geregelt. Das verfahrensrechtliche Subsidiaritätsprinzip vermag das grundlegende Legalitätsprinzip (Art. 43 I grStPO) einzuschränken.⁷⁸³ Bereits vor die-

778 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 165; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 515 f. Fehlt es am hinreichenden Tatverdacht oder an Indizien für die Schuld, kann ebenfalls bereits der Jugendrichter die Einstellung veranlassen, vgl. *Kasten* 2003, S. 383.

779 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 128 f.; *Kasten* 2003, S. 383 f., 386; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 515.

780 *Kasten* 2003, S. 387; *Wyvekens* 2006, S. 181, 186.

781 Vgl. Art. 27 I, 43 grStPO; *Pitsela* 1997, S. 168, 170; *Chaidou* 2002, S. 192, 197. Im Grunde sollten auch die Staatsanwälte stets spezialisiert sein, *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 148, 152.

782 Vgl. *Chaidou* 2002, S. 191, 192.

783 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 632 f., 644, 665 f.; *Spinellis/Tsitsoura* 2006, S. 317.

ser gesetzlichen Normierung kam es jedoch in der Praxis schon zu Verfahrenseinstellungen durch die Strafverfolgungsbehörden, auch der Polizei, vor allem bei Bagatelldelikten, sowie zu Verfahrenszurückstellungen bei Drogenabhängigen bis zum Abschluss einer Therapie. Der Staatsanwaltschaft wurde hier ein Ermessenspielraum zuerkannt.⁷⁸⁴

Voraussetzung für eine Einstellung im Falle eines Minderjährigen ist zunächst die Begehung einer „Übertretung“ oder eines Vergehens, also einer Bagatelltat. Ferner muss unter Beachtung der Tatumstände sowie der Gesamtpersönlichkeit des Täters eine Strafverfolgung für das Abhalten von der Begehung weiterer Taten entbehrlich erscheinen.⁷⁸⁵ Der Staatsanwalt kann in diesem Zusammenhang eine oder mehrere ambulante Erziehungsmaßnahmen sowie die Zahlung eines Geldbetrages von bis zu 1.000 € auferlegen. Der Jugendliche hat diese Auflagen innerhalb einer ihm vom Staatsanwalt bestimmten Frist zu erfüllen, andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.⁷⁸⁶ Relevant sind u. a. auch der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung.⁷⁸⁷

3.2.1.9 Irland

Zuständigkeit: Die im *irischen* Jugendstrafrecht Tätigen sind in der Regel nicht spezialisiert, insbesondere sind grundsätzlich keine Jugendstaatsanwälte vorgesehen.⁷⁸⁸ Regelmäßig werden die Ermittlungen sowie anschließend die Anklageverfolgung auch in (Kinder-)Strafsachen von Polizeibeamten übernommen. Bei der *irischen* Polizei, der *Garda Síochana*, gibt es aber zumindest in größeren Städten besondere Jugendpolizisten (*juvenile liaison officer*). Die abschließende Entscheidung über die Anklageerhebung trifft die Staatsanwaltschaft. Soll ein unter 14-Jähriger angeklagt werden, ist zudem das Einverständnis des Generalstaatsanwalts (*Director of Public Prosecution*) erforderlich.⁷⁸⁹

784 Vgl. *Chaidou* 2002, S. 192 f.; *Pitsela* 1997, S. 171; 2011, S. 634 (hier Fn. 16). Ansonsten galt für die Staatsanwaltschaft hinsichtlich Verbrechen und Vergehen uneingeschränkt das Legalitätsprinzip, aber für den Polizeipräsidenten bei Übertretungen das Opportunitätsprinzip, vgl. *Pitsela* 1998, S. 1096.

785 Vgl. Art. 45A grStPO; *Pitsela* 2011, S. 632 f.

786 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 633 (auch Fn. 17).

787 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 633, 634.

788 Vgl. *Walsh* 2011, S. 742 f., 762.

789 Vgl. *Walsh* 2011, S. 730, 739, 742 (Fn. 64), 743. Schon an dieser Stelle sei erwähnt, dass regelmäßig (es sei denn, es handelt es sich um einen schweren oder komplexen Fall) die Polizei vor Gericht die Anklage vertritt. Die Staatsanwaltschaft trifft also zwar die Anklageentscheidung, beschränkt sich ansonsten aber auf die Aufsicht. Diese Aufgabenverteilung hat in *Irland* eine lange Tradition und liegt wohl auch darin begründet, dass man nicht zwischen Innen- und Justizministerium unterscheidet, sondern alle Straf-

Diversion: Erwähnenswert ist das spezielle Jugenddiversionsprogramm, das im Falle von kriminellem oder antisozialem Verhalten von Kindern ab 10 Jahren eingreift. Zuständig hierfür ist die *Garda Síochána*.⁷⁹⁰

Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Programm ist auf der Seite des Beschuldigten regelmäßig das Eingestehen oder das Einsehen der Verantwortlichkeit für sein kriminelles oder antisoziales Verhalten sowie ferner das Einverständnis in Bezug auf eine Verwarnung. In geeigneten Fällen soll der Minderjährige zudem unter die Aufsicht eines Jugendpolizisten gestellt werden. Darüber hinaus kann auch der Direktor des Diversionsprogramms, ein leitendes Mitglied der *Garda Síochána*, der vom *Garda Commissioner* ernannt und diesem rechenschaftspflichtig ist, einen Minderjährigen zulassen, wenn dies in dessen besten Interesse geeignet ist und nicht im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft oder eines Verletzten steht. Die Ansichten des Opfers werden insofern gehört, eine Einwilligung hierzu ist nicht notwendig.⁷⁹¹ Die Kinder sollen Verantwortung übernehmen. Zugleich soll jegliches staatliches Handeln im besten Interesse des Kindes erfolgen, insbesondere auch Rückfälligkeit verhindern und die Jugendlichen vom formalen Strafverfahren fernhalten. Die Interessen der Gemeinschaft und des Opfers bleiben dabei nicht völlig außer Acht.⁷⁹²

Im Rahmen dieses Diversionsprogramms wird entweder eine Warnung ausgesprochen oder die Durchführung einer Familienkonferenz angeordnet.

Die Warnung kann informell oder formell erfolgen. Handelt es sich um eine formelle Warnung, müssen währenddessen die Eltern oder Erziehungsberechtigten anwesend sein. Ferner ist das Opfer zu laden, um eine Entschuldigung oder Wiedergutmachung zu ermöglichen. Zudem erfolgt im Anschluss an diese formelle Warnung regelmäßig eine bis zu 12-monatige Unterstellung unter die Aufsicht eines Jugendpolizisten. Im Falle einer informellen Verwarnung ist eine entsprechende Aufsichtsunterstellung lediglich fakultativ.⁷⁹³

verfahrensbeteiligten dem Justizministerium zugeordnet sind. Ferner wird für besonders schwere Fälle speziell ein sog. Barrister für die Aufgabe benannt.

790 Vgl. *Walsh* 2011, S. 730, 732, 743. Eingeführt wurde dies bereits in der Praxis ohne gesetzliche Grundlage im Jahre 1963. In den frühen 1990ern kam es zu Aufwertungen und Ausweitungen. Die gesetzliche Normierung erfolgte mit dem Kindergesetz 2001. Die Erfassung von bereits 10-Jährigen, obwohl die strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich erst bei 12 Jahren liegt, sowie von antisozialem Verhalten wurde mit dem Gesetz von 2006 ermöglicht. Das *Garda-Diversionsprogramm* gelangt entgegen der eigentlichen Ausrichtung auch zur Anwendung bei Kindern, die gefährdet sind, straffällig zu werden. In diesen Fällen werden mithin die Jugendpolizisten bereits informell tätig, vgl. *Walsh* 2011, S. 730 ff., 743.

791 Vgl. *Walsh* 2011, S. 730 f.

792 Vgl. *Walsh* 2011, S. 730 f.; *Seymour* 2006, S. 126.

793 Vgl. *Walsh* 2011, S. 731; *Seymour* 2006, S. 126 f.

Eine Familienkonferenz wird zumeist durch einen Jugendpolizisten vorgeschlagen. Bei dieser Konferenz handelt es sich um ein Treffen verschiedener Personen, die für das Wohl des Kindes zuständig sind. Die Leitung übernimmt der Jugendpolizist oder ein sonstiges Mitglied der *Garda Siochana*. Involviert sind im Wesentlichen der Minderjährige, die Eltern oder Erziehungsberechtigten, Mitglieder der Familie oder sonstige Personen, die in Kontakt mit dem Jugendlichen stehen oder deren Anwesenheit als sinnvoll erachtet wird. Das Opfer kann geladen werden. Unmittelbares Ziel ist die Klärung der Höhe und des Umfangs der Unteraufsichtstellung entsprechend der persönlichen Umstände des Kindes. Ferner kann eine Art Aktionsplan erstellt werden, in dem eine Entschuldigung, Wiedergutmachung, die Anwesenheit in der Schule oder Teilnahme an einem Trainingsprogramm festgelegt wird.⁷⁹⁴ Besonders relevant ist, dass ein im Rahmen einer Konferenz abgelegtes Geständnis nicht für ein weiteres Verfahren, sei es strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art, herangezogen und verwendet werden darf.⁷⁹⁵ In jedem Fall ist der Schutz der Privatsphäre zu beachten.⁷⁹⁶

Wenngleich dieses Diversionsprogramm quantitativ sehr bedeutsam ist, gibt es eine Reihe von Kritikpunkten. So wird ein net-widening Effekt befürchtet. Ferner wird problematisiert, dass bestimmte Jugendliche bevorzugt für das Programm ausgewählt würden und auch Defizite im Bereich der Verfahrensfairness und somit ein Mangel an rechtlichem Schutz vorhanden seien.⁷⁹⁷

3.2.1.10 Italien

Zuständigkeit: Das Ermittlungsverfahren wird in *Italien* durch den Staatsanwalt (*Pubblico Ministero*) geführt, der Unterstützung durch die Polizei erhält.⁷⁹⁸ Zugleich gibt es einen Ermittlungsrichter (*Giudice delle Indagini Preliminari*), der die Aufsicht über die Ermittlungstätigkeit hat und für die Anordnung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen zuständig ist.⁷⁹⁹ Sowohl der Jugendstaatsanwalt als auch der Ermittlungsrichter sollen während der Verfahrensermittlung auf die Wiedereingliederung des Jugendlichen achten und hinarbeiten.⁸⁰⁰

Die für das Vorverfahren zuständigen Staatsanwälte sowie auch die Polizisten sollen spezialisiert sein. Zu der erforderlichen Qualifikation gehört eine nachgewiesene Begabung für den Umgang mit Jugendlichen, eine geeignete

794 Vgl. Walsh 2011, S. 731; Seymour 2006, S. 127.

795 Vgl. Walsh 2011, S. 731 f.

796 Vgl. Walsh 2011, S. 731.

797 Vgl. Seymour 2006, S. 126, 127.

798 Vgl. Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 769, 779.

799 Vgl. Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 769, 779, 798; Picotti/Merzagora 1997, S. 218.

800 Vgl. Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 769.

Schulausbildung, die Spezialisierung im Jugendrecht und besondere Erfahrung mit Problemen Jugendlicher.⁸⁰¹

Für einzelne Verfahrensabschnitte gelten bestimmte Zeitlimits. Die Verfahrensbeteiligten sind somit zu einem beschleunigten Vorgehen angehalten. Der Staatsanwalt hat für seine Ermittlung max. sechs Monate Zeit.⁸⁰²

Diversion: Es gilt grundsätzlich ein strenges Legalitätsprinzip (*Obbligatorietà dell'azione penale*). Bedeutsam ist, dass der Staatsanwalt selbst kein Recht zu einer Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen hat. Er kann allenfalls einen Antrag auf Zeitverlängerung stellen. Im Übrigen kann er nach Abschluss der Ermittlungen nur entweder Anklage (*rinvio a giudizio*) erheben oder die Durchführung eines summarischen/beschleunigten Verfahrens (*guidizio immediato*) beantragen.⁸⁰³

Im Anschluss an das Ermittlungsverfahren bzw. nach Anklageerhebung kommt es in *Italien* regelmäßig zu einer sog. Voranhörung. Im Rahmen dieser Voranhörung bewerten ein Richter und zwei Laienrichter die Ermittlungsergebnisse und entscheiden über den Antrag des Staatsanwalts und damit über die Frage der Anberaumung einer Hauptverhandlung.⁸⁰⁴ Besonders an dieser Voranhörung ist zum einen die sehr frühzeitige Einbindung der Laienrichter. Zum anderen bestehen in diesem Verfahrensabschnitt Diversionsoptionen, über die auch die Laienrichter mitentscheiden. Die Entscheidung während dieses Vorverfahrens ähnelt damit einerseits der in vielen anderen europäischen Ländern stattfindenden Entscheidung des Staatsanwalts über eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen oder Anklageerhebung. Andererseits sehen auch andere Länder ein ähnliches Zwischenverfahren vor (wie etwa *Deutschland*), in dem der Richter ebenfalls die Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung hat.

Das Jugendgericht hat im Rahmen der Voranhörung bei jugendlichen Beschuldigten seit der Reform 1988 zwei wichtige Möglichkeiten, ein Strafverfahren zu vermeiden. Diese sollen zum einen Stigmatisierungen verhindern. Zum anderen sind sie von der Idee der „Verantwortungsbewusstmachung“ gekennzeichnet. Sie stehen mithin im Kontext der Resozialisierung und Spezialprävention.⁸⁰⁵ Die erste Variante ist das Absehen von der Strafverfolgung wegen Geringfügigkeit der Tat. Voraussetzungen neben der Geringfügigkeit der Tat sind der Gelegenheitscharakter der Tat, d. h., dass ein solches strafrechtliches Verhalten bei dem Jugendlichen zuvor noch nicht registriert wurde, sowie die Mög-

801 Vgl. *Morgante* 2002, S. 206.

802 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779, 799.

803 Vgl. *Picotti/Merzagora* 1997, S. 216; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769 (Fn. 4), 779, 781, 787 (Fn. 8), 786.

804 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769, 779.

805 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769, 785, 797; *Morgante* 2002, 209 f.; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 212.

lichkeit der Gefährdung der Entwicklung des Jugendlichen im Falle einer Verfahrensweiterführung. Diese Fälle eignen sich auch für eine Mediation.⁸⁰⁶

Die zweite Variante einer vorläufigen Verfahrenseinstellung steht in Zusammenhang mit einer Vorbewährung/„Einstellung auf Probe“ (*Sospensione del processo e messa alla prova*), die der angelsächsischen „Probation“ in gewisser Weise ähnlich ist. Diese kann sowohl vom Staatsanwalt, dem Jugendlichen oder dem Verteidiger beantragt, von den Eltern und Sozialdienstmitarbeitern vorgeschlagen oder vom Richter gewählt werden. Bevor ein solcher Vorbewährungsbeschluss sowie die damit zusammenhängende vorläufige Einstellungsentscheidung getroffen werden kann, wird regelmäßig ein Interventionsplan erstellt und für die Entscheidung herangezogen. Der Plan wird durch das Amt für Jugendjustiz in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten ausgearbeitet. Der Jugendliche muss mit den enthaltenden Verpflichtungen einverstanden sein, sodass es sich in gewisser Weise um eine Art Vertrag zwischen Jugendlichem und Gericht handelt. Die Durchführung übernimmt dann der Sozialdienst. In diesem Kontext kann auch eine Wiedergutmachung und die Aussöhnung mit dem Opfer vereinbart werden. Zugleich wird vom Gericht eine Bewährungszeit festgelegt, in der der Jugendliche nicht straffällig werden darf und die angeordneten Auflagen erfüllen muss. Die Einstellungsmöglichkeit mit Vorbewährung besteht grundsätzlich bei allen Straftaten. Regelmäßig beträgt die Frist für die Vorbewährungszeit nicht mehr als ein Jahr, bei schweren Taten, für die lebenslängliche Haft oder die Inhaftierung von nicht weniger als 12 Jahren vorgesehen ist, darf sie nicht mehr als drei Jahre betragen. Nach Ablauf dieser Probezeit wird ein neuer Termin festgelegt. Es gilt die Persönlichkeit des Jugendlichen während bzw. nach der Vorbewährungszeit zu beurteilen. Nur wenn der Richter vom Erfolg der Vorbewährung überzeugt ist, kann die Straftat für erledigt erklärt werden (durch die rückwirkende Aufhebung der Strafbarkeit der Tat). Besteht ein negativer Eindruck, wird eine Hauptverhandlung anberaumt. Im Übrigen kann bei wiederholten oder schweren Weisungsverletzungen die vorläufige Einstellung widerrufen werden.⁸⁰⁷ Problematisiert wird an dieser Variante vor allem eine mögliche Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung.⁸⁰⁸

806 Vgl. Art. 27 D.P.R. Nr. 448/1988; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769, 778, 782 f., 785 f., 795; *Morgante* 2002, S. 210; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 212 f. Diese Variante wird relativ häufig angewandt.

807 Vgl. Art. 28, 29 D.P.R. Nr. 448/1988; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769, 778, 783 f., 786, 798; *Morgante* 2002, S. 209; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 213 ff.

808 Vgl. *Picotti/Merzagora* 1997, S. 213.

3.2.1.11 Kroatien

Zuständigkeit: Die Staatsanwaltschaft ist sowohl für die Einleitung des Strafverfahrens als auch für die Entscheidung über die Anklageerhebung zuständig.⁸⁰⁹ In *Kroatien* muss jedoch zwischen einem dem Ermittlungsverfahren vorangehenden Vorverfahren und dem dann folgenden Ermittlungsverfahren unterschieden werden. Nach Kenntniserlangung von einer Straftat obliegt es dem Staatsanwalt, zunächst erste Erkenntnisse hierzu zu gewinnen. Diese ersten Ermittlungstätigkeiten übernimmt regelmäßig die Polizei. Sodann hat der Staatsanwalt über die Einleitung des eigentlichen Ermittlungsverfahrens oder die Einstellung des Vorverfahrens zu entscheiden.⁸¹⁰

Hält der Staatsanwalt eine Verfahrenseinleitung für erforderlich, so stellt er einen Antrag auf Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei dem zuständigen Jugendrichter des Amts- oder Landgerichts. Stimmt der Jugendrichter dem Antrag zu, so wird ein solches eingeleitet und von diesem auch durchgeführt. Ist er dagegen nicht der Ansicht des Staatsanwalts, so ist das nächsthöhere Jugendgericht für diese Entscheidung anzurufen. Der ermittelnde Jugendrichter leitet regelmäßig im Anschluss das Hauptverfahren und urteilt abschließend.⁸¹¹ Bei dem Jugendrichter laufen mithin sämtliche Informationen bezüglich der Tat und des Täters zusammen. Zugleich soll er darauf achten, alle Beteiligten einzubinden, zu befragen und ihnen die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen muss der Jugendrichter dann wiederum die Verfahrensakte zurück an den Staatsanwalt senden, wobei die voraussichtliche Sanktion zu spezifizieren ist.⁸¹²

Es gibt jedoch einige Ausnahmefälle, in denen nicht der Jugendrichter die Ermittlungsaufgaben wahrnimmt, sondern ein gesonderter Untersuchungsrichter. Ein solcher wird durch den Landgerichtspräsidenten innerhalb der Jugendabteilung jedes Landgerichts bestimmt. Dieser Untersuchungsrichter wird nur in Fällen zuständig, in denen es um einen Jugendlichen geht, der gemeinsam mit einem Erwachsenen eine Tat begangen haben soll, oder aber einen Heranwachsenden oder einen Erwachsenen, dem eine Tat gegen ein Kind oder einen Ju-

809 Vgl. Art. 45, 75 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 202, 204; *Cvjetko* 1997, S. 384, 391. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach dem Gericht, bei dem die Jugendkammer eingerichtet ist, vgl. *Cvjetko* 1997, S. 391.

810 Art. 45, 62-65, 66 kroatJGG.

811 Vgl. Art. 57 IV, 68 I-III kroatJGG; *Cvjetko* 1997, S. 382. Während der Ermittlungshandlungen selbst kann der Staatsanwalt gemäß Art. 71 II 1 kroatJGG anwesend sein.

812 Vgl. Art. 70, 75 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 204. Gemäß Art. 68 IV kroatJGG kann z. B. auch nur der das Ermittlungsverfahren leitende Jugendrichter der Polizei einen Durchsuchungsbefehl geben. Gemäß Art. 71 II 1 kroatJGG kann während konkreter Ermittlungshandlungen des Jugendrichters u. a. der Staatsanwalt anwesend sein.

gendlichen vorgeworfen wird.⁸¹³ Dies bedeutet zugleich, dass im Falle eines Heranwachsenden stets ein gesonderter Untersuchungsrichter tätig wird.⁸¹⁴

Nach Rücksendung der Ermittlungsakten obliegt nun erneut dem Staatsanwalt die Entscheidung. Er kann innerhalb von acht Tagen entweder den Antrag auf Ergänzung des Ermittlungsverfahrens stellen, von einer Anklage absehen, einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen oder aber Anklage erheben, wenn diese notwendig und zweckmäßig ist.⁸¹⁵

Es besteht zudem die Möglichkeit, ein Ermittlungsverfahren auszulassen.⁸¹⁶

In Fällen Jugendlicher sollen neben den Jugendrichtern spezialisierte Jugendstaatsanwälte tätig werden, d. h. sie sollen Grundkenntnisse in Kriminologie, Sozialpädagogik und Sozialfürsorge sowie Interesse am Umgang mit Jugendlichen haben. Diese Anforderung soll bei der Auswahl und Benennung beachtet werden. Zugleich sollen die zuständigen Polizisten Kenntnisse auf dem Gebiet der Jugendkriminalität aufweisen.⁸¹⁷ Sämtliche Ermittlungsmaßnahmen sollen umsichtig und mit Rücksicht auf den Jugendlichen, insbesondere hinsichtlich seiner persönlichen Entwicklung vorgenommen werden, um schädliche Folgen des Verfahrens zu verhindern.⁸¹⁸

Diversion: Im Grundsatz gilt das Legalitätsprinzip. Gleichwohl gibt es im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht eine Reihe von Diversionsmöglichkeiten. Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung und die Anordnung von informellen Sanktionen (*neformalne sankcije*) wurde mit dem JGG 1998 eingeführt. Die Entscheidung des Staatsanwalts über eine Anklage unterliegt damit sowohl dem Opportunitäts- als auch dem Subsidiaritätsprinzip.⁸¹⁹ Man muss im Folgenden zunächst zwischen den Einstellungsmöglichkeiten im Rahmen der Entscheidung

813 Vgl. Art. 41 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 201.

814 Art. 111 III, 41 kroatJGG.

815 Vgl. Art. 75-78 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 204.

816 Siehe Art. 69 kroatJGG; vertiefende Informationen hierzu finden sich in *Kap. 6.3.2.*

817 Vgl. Art. 37, 66 II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 201, 220. Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre, eine Wiederwahl ist möglich, vgl. Art. 38 S. 2, 3 kroatJGG.

818 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 203; schon zuvor siehe *Cvjetko* 1997, S. 382. Dementsprechend sollen etwa auch die in der Anklage zusammengefassten Informationen über die Persönlichkeit des Jugendlichen gemäß Art. 78 II kroatJGG so aufgeführt werden, dass sie sich nicht nachteilig auf die Entwicklung des Jugendlichen auswirken.

819 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 189, 195, 202, 206, 220; schon vor 1998 s. *Cvjetko* 1997, S. 381, 384 f., 391. Hintergrund für die Anwendung dieses Opportunitätsprinzip sind einerseits das Engagement der Verfahrensbeteiligten und andererseits die Erkenntnis, dass oftmals bereits ein Gespräch mit dem Jugendlichen und seinen Eltern in der Staatsanwaltschaft einen außerordentlichen, präventiven Effekt haben kann, vgl. *Cvjetko* 1997, S. 385.

einer Vermeidung einer Verfahrenseinleitung (siehe Art. 62-65 kroatJGG⁸²⁰) sowie im Rahmen der Anklageentscheidung (Art. 76, 77 kroatJGG), bei der auch der Jugendrichter involviert ist, unterscheiden.

Die Möglichkeit ein Verfahren einzustellen besteht für den Staatsanwalt, wenn es sich um eine Tat handelt, für die eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren vorgesehen ist, und eine Verfahrensfortführung in Anbetracht der Art und Umstände der Tat, der Persönlichkeit und Vergangenheit des Jugendlichen nicht notwendig oder unzweckmäßig ist. Insofern ist er angehalten, die entsprechenden erforderlichen Hintergrundinformationen zu ermitteln, etwa durch die Hinzuziehung von Experten, sowie durch Befragung des Jugendlichen und der Eltern.⁸²¹

Die Entscheidung für eine Verfahrenseinstellung kann der Staatsanwalt zudem darauf stützen, dass der Jugendliche bereit ist, gewissen Verpflichtungen nachzukommen, wie den Schaden wieder gutzumachen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, an einem Programm wegen Drogen- oder sonstiger Abhängigkeit oder an einer anderweitigen Jugendberatung teilzunehmen. Die endgültige Einstellungsentscheidung trifft der Staatsanwalt in diesen Fällen regelmäßig dann, wenn der Jugendliche dieser vom Staatsanwalt angeregten „besonderen Obliegenheiten“, meist mit Hilfe der oder in Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden, erledigt hat.⁸²² In diesem Rahmen bestehen bereits Pilotprojekte zur Durchführung Mediationsverfahrens (*izvansudska nagodba*). Jedoch befindet man sich hier noch in einer Experimentierphase.⁸²³

Verbüßt der Jugendliche bereits eine angeordnete Maßnahme oder Strafe für eine vorangegangene Tat, steht eine entsprechende Vollstreckung noch bevor oder befindet sich der Jugendliche in der Obhut einer Fürsorgeinstitution, so kann der Staatsanwalt ebenfalls auf die Weiterführung des Verfahrens für die neue Tat verzichten, wenn ein Verfahren oder eine weitere Sanktion in Anbetracht der Schwere und Art der Tat sowie des Motivs des Täters nicht zweckmäßig erscheint.⁸²⁴

820 Bei der Einstellung nach Art. 62 kroatJGG handelt es sich nicht um eine Opportunitätsentscheidung, sondern betrifft insbesondere den Fall des mangelnden hinreichenden Tatverdachts.

821 Vgl. Art. 42, 63 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 201, 202. Nach der alten Regelung (vor 1998) konnten nur Fälle eingestellt werden, für die weniger als drei Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen waren, vgl. *Cvjetko* 1997, S. 384.

822 Vgl. Art. 64 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 195 f., 202, 207. Eine Einstellung aus Opportunitätsgründen bzw. insbesondere wenn es zu einer Schadenswiedergutmachung gekommen ist, war schon vor 1998 gängige Praxis, vgl. *Cvjetko* 1997, S. 384 f.

823 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 196, 207, 221.

824 Vgl. Art. 65 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 202 f.

Alle drei vorgenannten Einstellungsentscheidungen sind der Sozialfürsorgebehörde und dem Verletzten sowie gegebenenfalls der Polizei mitzuteilen.⁸²⁵ Gemäß Art. 111 I 2 kroatJGG gelten die Art. 63-65 kroatJGG auch in Verfahren gegen Heranwachsende, wenn ihnen gegenüber Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Geht es nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens um die Frage der Anklageerhebung, so bestehen, wie erwähnt, zwei Möglichkeiten einer Verfahrensbeendigung. Liegen nach Ansicht des Staatsanwalts keine hinreichenden Gründe für eine Verfahrensdurchführung vor, so sieht er von einer Anklage ab. Der Jugendrichter beendet in diesem Fall das Verfahren und muss den Verletzten darüber informieren.⁸²⁶ Hält der Staatsanwalt demgegenüber ein weiteres Verfahren für unzumutbar, wobei insofern auf die Voraussetzungen der Art. 63, 65 kroatJGG verwiesen wird, so stellt er beim Jugendrichter den Antrag auf Beendigung des Verfahrens und gegebenenfalls Mitteilung an die Sozialfürsorgebehörde. Stimmt der Jugendrichter dieser Einstellung nicht zu, so hat er das nächsthöhere Gericht zur Entscheidung hierüber anzurufen.⁸²⁷

3.2.1.12 Lettland

Zuständigkeit: Zuständig für das Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft. Neben der Initiierung und Leitung strafverfahrensrechtlicher Ermittlungen obliegt ihr die Anklageerhebung und -vertretung. Während der Ermittlungen und auch im gegebenenfalls folgenden Hauptverfahren obliegt ihr der Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der beteiligten Personen und des Staates entsprechend den prozessualen Vorgaben. Im Grundsatz gelten für alle Ermittlungsverfahren die allgemeinen Strafvorschriften.⁸²⁸

Die Generalstaatsanwaltschaft bietet u. a. Fortbildungen zu dem Themenbereich Kinderrechte an. Darüber hinaus soll sie auch über die Einhaltung dieser Rechte im Ermittlungsverfahren wachen. Eine richtige Spezialisierung gibt es bei der Staatsanwaltschaft jedoch noch nicht. Gleichwohl finden sich zumindest teilweise spezialisierte Jugendpolizeibeamte, die speziell die Ermittlungen in Fällen jugendlicher Beschuldigter durchführen und die hierbei zugleich für die Beachtung des Fürsorgegedankens verantwortlich sind.⁸²⁹

825 Vgl. Art. 62 I, 63 II, 64 III, 65 II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 202, 204.

826 Vgl. Art. 76 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 204. Der Verletzte kann auch hier gemäß Art. 76 II kroatJGG eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung herbeiführen.

827 Vgl. Art. 77 I, II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205. Gemäß Art. 77 III kroatJGG kann das Gericht den Staatsanwalt zur Weiterführung des Verfahrens anhalten, wenn es ein Verfahren für zweckmäßig erachtet.

828 Vgl. *Judins* 2011, S. 833, 836, 849.

829 Vgl. *Judins* 2011, S. 835, 836, 849.

Eine Vernehmung eines Jugendlichen darf im Laufe eines Tages im Höchstfall bis zu sechs Stunden dauern, wobei Pausen zu gewähren sind.⁸³⁰

Diversion: Speziell im Falle eines jugendlichen Beschuldigten gibt es Besonderheiten die frühere Beendigung des Ermittlungsverfahrens betreffend.⁸³¹ So wurde z. B. im Jahr 2002 die „bedingte Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ gesetzlich normiert. Diese greift ein, wenn jemand eines Vergehens oder eines minderschweren Verbrechens verdächtigt wird und der Staatsanwalt zu der Ansicht gelangt, dass der Beschuldigte keine weiteren Straftaten begehen wird. Insofern sind die Tat, der verursachte Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder andere bezeichnende Umstände, wie keine vorherige bedingte Befreiung innerhalb der letzten fünf Jahre und keine vorherige Bestrafung für eine vorsätzliche Tat, in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Allerdings ist für eine Einstellungsentscheidung, auch wenn sie zunächst vorläufig ist, stets das freiwillige und eindeutige Einverständnis des Beschuldigten erforderlich. Im Falle eines Jugendlichen vermag der Staatsanwalt in diesen Fällen eine „Bewährungszeit“ von drei bis zu 18 Monaten festzulegen, in der dieser strafrechtlich nicht auffällig werden darf. Der Staatsanwalt kann zusätzlich konkrete Auflagen während dieser Zeit anordnen. „Bewährt“ sich der Beschuldigte, so wird das Verfahren endgültig eingestellt, wobei auch der Oberstaatsanwalt der Einstellung zustimmen muss und diese dann im Strafregister notiert. Wird der Jugendliche rückfällig oder erfüllt die ihm auferlegten Pflichten nicht, so wird das Verfahren fortgeführt.⁸³²

Darüber hinaus besteht bereits seit 1999 die Möglichkeit, von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen, wenn ein TOA stattgefunden hat. Regelmäßig informieren zunächst der Staatsanwalt oder der Polizeibeamte die staatliche Bewährungshilfe über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Einigung zwischen Täter und Opfer. Ein Mediationsgespräch kann von einem durch die Bewährungshilfe ausgebildeten Mediator geleitet werden. Rechtlich gleichgestellt ist auch ein Einigungsgespräch ohne Mediator. Voraussetzung ist aber ebenfalls, dass es sich um ein Vergehen oder ein minderschweres Verbrechen des Jugendlichen gehandelt hat, also eine Tat vorliegt, für die weniger als fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind oder Fahrlässigkeit vorliegt, und die Mediation erfolgreich durchgeführt wurde, mithin eine Einigung erzielt wurde. In der Regel steht dem Staatsanwalt hinsichtlich der Einstellungsentscheidung Ermessen zu, in einigen, insbesondere kleineren Fällen kann sich dies zur Pflicht verdichten.⁸³³ Ein reines Bemühen scheint somit jedenfalls nicht auszureichen.

830 Vgl. *Judins* 2011, S. 849, 851.

831 Vgl. *Judins* 2011, S. 852.

832 Vgl. *Judins* 2011, S. 846 f., 849, 852 f. Im Falle eines Erwachsenen kann die „Bewährungszeit“ bis zu 36 Monate betragen.

833 Vgl. *Judins* 2011, S. 850, 852, 853.

Es besteht zudem die Möglichkeit ein Verfahren zu beenden, wenn allenfalls ein geringer Schaden entstanden ist, also eine strafrechtliche Sanktion nicht erforderlich erscheint.⁸³⁴ Ferner kann der Staatsanwalt das Verfahren gegen einen Jugendlichen im Zusammenhang mit der Anordnung einer Strafmaßnahme, wie Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit, beenden, womit dem Staatsanwalt eine weitreichende Kompetenz zukommt.⁸³⁵

3.2.1.13 Litauen

Zuständigkeit: Die für das Vorverfahren zuständige Staatsanwaltschaft sowie die ermittelnden Polizeibeamten sind grundsätzlich nicht spezialisiert. Lediglich in größeren Städten gibt es einzelne Sonderbeauftragte bei der Staatsanwaltschaft. Die Kriminalpolizei selbst ist nicht spezialisiert, jedoch gibt es bei der uniformierten Polizei eine Abteilung für Jugendkriminalprävention, sog. Inspektoren für das Jugendwesen. Der Ablauf des Ermittlungsverfahrens richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.⁸³⁶

Bedeutsam ist, dass die Staatsanwaltschaft ferner die persönlichen Lebens- und Erziehungsumstände des Jugendlichen zu ermitteln hat. Die gewonnenen Informationen sind der Anklageakte beizulegen.⁸³⁷

Diversions: Es gibt einige Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung. Thematisch werden diese im Gesetz unter dem Punkt „Entlassung aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ erfasst. Die meisten bestehen für alle Straftäter. In der Regel ist ein geständiger Ersttäter Voraussetzung.⁸³⁸

Relevant ist, dass in *Litauen* eine Verfahrenseinstellung zusammen mit der Anordnung einer Erziehungsmaßnahme regelmäßig nur durch das Gericht möglich ist. Insofern hat die Staatsanwaltschaft, sowie erst recht die Polizei, keine entsprechende Befugnis.⁸³⁹

Es gibt in diesem Kontext eine spezielle Regelung für jugendliche Beschuldigte. Ein Jugendlicher kann vom Gericht „aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entlassen“ werden, wenn es sich erstens um einen Ersttäter handelt, zweitens ein Vergehen (keine Freiheitsstrafe angeordnet) oder ein fahrlässiges, nicht schweres (max. drei Jahre Freiheitsstrafe) oder mittelschweres (max. sechs Jahre Freiheitsstrafe) vorsätzliches Verbrechen vorliegt, und drittens alternativ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: es ist eine Entschuldigung beim

834 Vgl. *Judins* 2011, S. 853.

835 Vgl. *Judins* 2011, S. 849, 852.

836 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 892, 899 f.

837 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 890; *Pečkaitis/Justickis* 1997, S. 415.

838 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 882, 884 f.; siehe insofern auch Übersicht 1 auf S. 906.

839 Vgl. *Pečkaitis/Justickis* 1997, S. 413; *Sakalauskas* 2011, S. 873, 884, 886.

Verletzten und zumindest eine teilweise Schadenswiedergutmachung erfolgt, der Jugendliche ist als vermindert schuldfähig anzusehen, er ist geständig bzw. zeigt Reue oder aber andere Gründe deuten auf ein weiteres straffreies Leben hin. In diesen Fällen verzichtet das Gericht auf eine Kriminalstrafe und ordnet zugleich eine oder mehrere der in § 82 litStGB genannten Erziehungsmaßnahmen an.⁸⁴⁰

Zudem besteht eine Diversionmöglichkeit, wenn sich Täter und Opfer ausgesöhnt haben. Neben den bereits zuvor genannten Voraussetzungen kommt es hier auf die tatsächliche Versöhnung mit dem Verletzten an, d. h. es muss entweder der Schaden freiwillig ersetzt worden sein oder dies zumindest beabsichtigt werden. Darüber hinaus darf letztlich auch keine Wiederholungsgefahr bestehen. Mehrfach- oder Rückfalltäter scheiden somit grundsätzlich aus. Es handelt sich hier jedoch nicht um einen TOA im technischen Sinne, da es keine Täter-Opfer-Ausgleichseinrichtungen bzw. speziell ausgebildete Mediatoren gibt. Dementsprechend hängt die Durchführung von der Bereitschaft und Fähigkeit des Untersuchungsbeamten, des Staatsanwalts oder des Richter ab.⁸⁴¹

3.2.1.14 *Niederlande*

Zuständigkeit: Der Staatsanwalt ist für das Ermittlungsverfahren und die Anklageerhebung zuständig und verantwortlich.⁸⁴² Es gibt in den *Niederlanden* mittlerweile, nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 1995, eine klare Funktionsteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Jugendrichter, d. h. das Vorverfahren leitet grundsätzlich die Staatsanwaltschaft. Der Jugendrichter wird als Untersuchungsrichter involviert, wenn es z. B. um die Anordnung von U-Haft gegenüber dem jugendlichen Beschuldigten geht. Dieser Untersuchungsrichter kann in der gleichen Sache nicht mehr in der Hauptverhandlung als Jugendstrafrichter agieren.⁸⁴³

Um einen jugendstrafrechtlichen Fall effektiv durchzuführen, sind von den Strafverfolgungsbehörden regelmäßig auch das Amt für Kinderfürsorge und -schutz sowie die Jugendbewährungshilfe einzubinden. Daher sieht jeder Bezirk

840 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 873 f., 882, 885 f. Mögliche Erziehungsmaßnahmen sind die Verwarnung, Wiedergutmachung des materiellen Schadens oder dessen Beseitigung, gemeinnützige erzieherische Arbeit, Übergabe zur Erziehung und Aufsicht, Verhaltensbeschränkungen sowie die Einweisung in ein spezielles Erziehungsheim, vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 874, 886 ff. bzw. §§ 83-88 litStGB. Markant ist, dass im Falle einer erneuten Tatbegehung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit das Gericht diesen Absehensbeschluss aufheben kann bzw. je nach Art des neuen Deliktes sogar muss und nun alle begangenen Straftaten neu verhandelt.

841 Vgl. §§ 11, 38 litStGB; *Sakalauskas* 2011, S. 883 f., 905.

842 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 920, 930.

843 Vgl. *van Kalmthout/Vlaardingerbroek* 1997, S. 240 f., 249; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 923, 930, 931.

ein eigenes sog. „Rechtsfallinformationsgespräch“ vor. Zumeist nehmen hieran jedoch zunächst nur die Staatsanwaltschaft, die Polizei und das Amt für Kinderfürsorge und -schutz teil. Die Einbindung eines Vertreters von der Abteilung für Jugendwohlfahrtarbeit (Jugendbewährungshilfe oder freie Jugendwohlfahrtsträger) kann beschlossen werden. Während dieser Konsultation wird ein Fall präsentiert und besprochen. Eine Art Verweis hierhin erfolgt meist innerhalb von sieben Tagen nach der ersten Vernehmung durch die Polizei. Ziel für die meisten dort besprochenen Fälle ist die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft.⁸⁴⁴

Hinsichtlich einer Spezialisierung der Beteiligten geht der Trend, insbesondere in Bezug auf die Polizei, in Richtung Wiedereinführung einer Jugendpolizei, nachdem diese Ende der 1980er Jahre eingegliedert worden war.⁸⁴⁵

Diversion: Vor allem in Verfahren gegen jugendliche Straftäter gilt das Opportunitätsprinzip, das auf dem Grundsatz des Vorrangs der Interessen des Jugendlichen (Schutz und Erziehung) sowie der Vermeidung von stigmatisierenden Verfahren beruht. Es gibt eine Vielzahl von informellen Erledigungsmöglichkeiten gerade gegenüber Jugendlichen. Ein Verfahren kann folgenlos eingestellt werden; oftmals erfolgt die Einstellung jedoch zusammen mit der Erteilung von Auflagen. Relevant ist, dass zu einem Absehen von einer weiteren Strafverfolgung nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Polizei befugt ist.⁸⁴⁶

Zunächst zu den Möglichkeiten der Polizei: Die Polizei vermag in vielen Fällen von weiteren Verfahrensschritten abzusehen. Sie kann entweder eine Warnung aussprechen oder aber das Verfahren bedingt oder sogar unbedingt einstellen, wenn dies als ausreichend erachtet wird und um schädliche Beeinträchtigungen des Jugendlichen durch ein Verfahren zu vermeiden. Zu den möglichen Bedingungen zählen vor allem die Entschuldigung beim Verletzten sowie die Wiedergutmachung des Schadens. Beachtenswert ist, dass bis auf eine Ausnahme (Art. 77e niedStGB) diese informellen Reaktionen einer gesetzlichen Grundlage entbehren. Erforderlich ist aber stets die Zustimmung des Jugendlichen zur Einstellung sowie zu den ggf. damit verbundenen Auflagen.⁸⁴⁷ Bei dieser Sonderregelung des Art. 77e niedStGB handelt es sich um eine spezielle Form der bedingten Einstellung. Hiernach kann die Polizei, jedoch nur mit Zustimmung des Staatsanwalts, den jugendlichen Beschuldigten empfehlen, an einem speziellen Projekt teilzunehmen. Dieses Projekt kann eine Reihe verschiedener Anforderungen umfassen, wie etwa Schadenswiedergutmachung, Teilnahme an besonderen Kursen oder Erledigung gemeinnütziger Arbeit. Eingebürgert

844 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 930.

845 Vgl. *Junger-Tas* 2004, S. 332; *van der Laan* 2006, S. 161 f.

846 Vgl. *Düinkel* 1997, S. 590; *van der Laan* 2006, S. 154 f.; *van Kalmthout* 2002, S. 237 ff.; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 918 f.

847 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 919; *van Kalmthout/Vlaardingerbroek* 1997, S. 244; kurz auch *van der Laan* 2006, S. 154; *Pruin* 2011a, S. 353 ff.

hat sich für diese bedingte Einstellungsmöglichkeit der Begriff „HALT“ bzw. „HALT-Anordnung“. Organisiert und koordiniert werden diese in speziellen „HALT-Büros“, die in vielen Städten eingerichtet wurden. Es handelt sich hierbei um ein außergerichtliches Angebot der Staatsanwaltschaft, dessen Annahme freiwillig ist. Darüber hinaus muss der Beschuldigte die Tatbegehung zugegeben haben. Formale Voraussetzung ist ferner das Vorliegen einer bestimmten Tat, die in der Ministerialverordnung zu den „HALT-Delikten“ von Januar 1995, zuletzt geändert im September 2003, konkretisiert sein muss. Demnach soll es sich um minderschwere Delikte handeln. Die Schwere der Tat wird dabei oft über die Höhe des Schadens bestimmt, sodass, wenn dieser Schaden eine gewisse Höhe übersteigt, eine Teilnahme nicht möglich ist. Der Jugendliche darf auch in der Vergangenheit bisher höchstens eine solche „HALT-Anordnung“ und zwar vor über einem Jahr erhalten haben. Nimmt der Jugendliche teil, so wird auf einen offiziellen Bericht über die Begehung einer Straftat und den Beschuldigten an den Staatsanwalt verzichtet.⁸⁴⁸

Schließlich besteht die 1984 gesetzlich eingeführte Möglichkeit einer sog. Polizeitransaktion. Diese ist nur bei Vergehen Jugendlicher möglich und beinhaltet die Vereinbarung einer Geldzahlung von max. 350 €.⁸⁴⁹

Kommt keine polizeiliche Einstellung in Betracht und wird ein offizieller Bericht an die Staatsanwaltschaft übermittelt, so hat auch die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer informellen Erledigung zu prüfen. Der Staatsanwalt kann insofern ähnlich wie die Polizei entweder ein Verfahren bedingt einstellen oder aber eine Transaktion durchführen. Die erstgenannte Variante hat für den Staatsanwalt den Vorteil, flexible und kreative Lösungen zu finden, da es diesbezüglich ebenfalls an einer gesetzlichen Regelung fehlt. Unter Umständen kann der Staatsanwalt auch auf die Empfehlung von Auflagen verzichten oder dem Jugendlichen „die Leviten lesen“. Wurde jedoch eine Auflage angeregt, dieser aber nicht nachgekommen, so erlangt der Staatsanwalt das Recht zur Anklage zurück. An sich ist der Staatsanwalt bei seiner Einstellungsentscheidung nicht auf bestimmte Delikte begrenzt, gleichwohl wird in der Praxis zumeist bei minderschweren Taten hiervon Gebrauch gemacht. Entscheidend sind aber nicht nur die Schwere der Tat, sondern auch die Persönlichkeit des Beschuldigten sowie

848 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 919, 932; kurz auch *van der Laan* 2006, S. 154 f. Die Schadenshöhe und damit Schwere ist ebenfalls in der Verordnung festgelegt. Erwähnenswert ist auch die am 1.8.2001 landesweit eingeführte spezielle Form der HALT-Anordnung, die sog. STOP-Anordnung, die für strafrechtlich auffällige, jedoch strafunmündige Kinder unter 12 Jahren gilt. Diese stellt keine strafende Maßnahme dar. Vielmehr entscheiden die Eltern, ob sie mit dem Kind teilnehmen wollen. Die Durchführung erfolgt durch die lokalen „HALT-Büros“, vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 919 f., 933.

849 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 920; *van Kalmthout* 2002, S. 240. Im Gegensatz zu Jugendlichen können sich Erwachsene für den gleichen Betrag u. U. auch im Falle eines Verbrechens bei der Polizei „freikaufen“.

die Möglichkeit einer positiven Beeinflussung des Verhaltens. Da der Staatsanwalt mangels konkreter Regelung grundsätzlich in der Auswahl der Auflagen frei ist, ist es in der Praxis anerkannt, dass er die gleichen Auflagen anregen kann, wie der Richter im Falle der Anordnung einer Bewährungsstrafe.⁸⁵⁰

Die Transaktion ist demgegenüber gesetzlich normiert. Für den Staatsanwalt ist sie daher zwar eingeschränkter als eine bedingte Einstellung möglich, aber die Kompetenz reicht weiter als die der Polizei. Eine solche Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft kommt bei allen Vergehen und bei solchen Verbrechen, für die nicht mehr als eine sechsmonatige Freiheitsstrafe drohen, in Betracht (das sind 90% der Straftaten). Eine Geldstrafe kann in Höhe von maximal 3.350 € vereinbart werden. Statt einer Geldzahlung ist auch die Leistung gemeinnütziger Arbeit, die Schadenswiedergutmachung oder die Teilnahme an einem Lern- und Trainingsprogramm möglich.⁸⁵¹

Kritisiert wird an diesen Diversionen vor allem ein Net-widening Effekt. Dieser konnte, so wird dies angemahnt, auch nicht durch das Zustimmungserfordernis verhindert werden. Zudem seien durch die Möglichkeit der Verhängung alternativer Sanktionen durch Polizei und Staatsanwaltschaft mehr Jugendliche in den „Justizapparat“ gelangt, als dies ohne diese geschehen wäre.⁸⁵²

3.2.1.15 Nordirland

Zuständigkeit: Ein erster und auch wesentlicher Entscheidungsträger im *nordirischen* Ermittlungsverfahren ist die Polizei. Aufgrund ihrer recht weitreichenden Befugnisse wird es als sinnvoll und erforderlich erachtet, dass für jugendliche Täter spezialisierte Jugendpolizisten zuständig sind.⁸⁵³

Für die Anklageentscheidung selbst ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die als eigenständige und unabhängige Behörde 2005 geschaffen wurde. Vor 2005 war es vielmehr regelmäßig die Polizei, die die Anklage vor ein Gericht brachte.

850 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 920 f.; kurz *van der Laan* 2006, S. 155. Häufig geht es bei den Auflagen für Jugendlichen um die Entschädigung des Verletzten, die Behebung des Schadens, Meldepflichten, Verbot bestimmte Plätze aufzusuchen, Teilnahme an einer ambulanten oder klinischen Behandlung sowie vor allem auch die Pflicht, Kontakt mit der Jugendwohlfahrtsorganisation aufzunehmen und zu halten.

851 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 920, 921; *van Kalmthout* 2002, S. 241 f. Das entsprechende Gesetz zur staatsanwaltlichen Einstellungsanordnung, das Ende 2007 in Kraft getreten ist, sieht nunmehr auch die Möglichkeit einer außergerichtlichen Erledigung für Verbrechen vor. Die Kompetenz des Staatsanwalts ist hiermit zugleich erweitert, vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 920 (Fn. 9).

852 Vgl. *van Kalmthout/Vlaardingerbroek* 1997, S. 244; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 927 (Zunahme der Nutzung der gemeinnützigen Arbeiten durch StA und Richter).

853 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 965, 971.

Der Staatsanwaltschaft obliegt nun, wie auch in vielen anderen Ländern, die Entscheidung für die Erhebung einer Anklage und gegebenenfalls die Anklagevertretung vor Gericht. Spezialisierte Jugendstaatsanwälte gibt es nicht.⁸⁵⁴

Diversion: Hervorhebenswert in *Nordirland* ist die weit verbreitete und viel genutzte Möglichkeit der *Diversion*. Aber nicht nur die Staatsanwaltschaft kann Verfahren einstellen, sondern auch die Polizei der Staatsanwaltschaft Vorschläge zur *Diversion* machen und darüber hinaus selbst informelle Warnungen aussprechen, sofern sie eine Anklage für entbehrlich erachtet.⁸⁵⁵

Erstmals wurden Möglichkeiten einer *Diversion* im sog. „*Juvenile Liaison Scheme*“ von 1975 geregelt. Dieses wurde im Jahr 2003 durch das Jugenddiversionssystem („*Youth Diversion Scheme*“) ersetzt und erweitert. Im Rahmen dieses Jugenddiversionssystems ist eine spezielle und spezialisierte Einheit der Polizei zuständig. Dieser Jugendpolizei stehen vier Entscheidungsvarianten zur Verfügung. Die erste ist die Einstellung des Verfahrens ohne eine weitere Reaktion („*no further action*“). Diese greift regelmäßig bei Bagateltaten oder in Fällen, in denen es an überzeugenden Beweisen für die Tatbegehung mangelt. Weiterhin kann die Verfahrenseinstellung zusammen mit einer sachkundigen Warnung („*informed warning*“) erfolgen, wenn diese Warnung als für die Behandlung dieses Falles hinreichend eingestuft wird. Es handelt sich um eine informelle Warnung gegenüber dem Jugendlichen und regelmäßig auch den Eltern, die nicht registriert, sondern für die Dauer von einem Jahr bei der Polizei vermerkt wird. Ferner kann in diesen Fällen gegenüber dem Jugendlichen eine sog. „*restorative caution*“, eine formelle Verwarnung angeordnet werden, wenn der Täter geständig ist, die Beweislage auch für eine Anklage ausreicht und schließlich sowohl der Jugendliche als auch die Eltern dieser zustimmen. Die vierte Variante ist die der Weiterleitung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft mit der Empfehlung einer Anklage. Dies ist insbesondere bei schweren Taten der Fall oder wenn es sich um einen Täter handelt, der bereits mehrmals strafrechtlich auffällig war und Warnungen erhalten hat oder angeklagt wurde.⁸⁵⁶

Eine weitere Besonderheit sind die 2002 eingeführten Jugendkonferenzen. Dessen Durchführung kann bereits durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Man spricht dann von den „*diversionary youth conferences*“ im Gegensatz

854 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 968 (Fn. 7).

855 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 965, 971; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 95.

856 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 965 f., 971 f., 985; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 95 f.

Das Prinzip des „*restorative cautioning*“ wurde durch die nordirische gemeinsam mit der englischen Thames Valley Police entwickelt. Der Umgang mit der Tat und deren Folgen soll diesem Ansatz zufolge durch eine Art „Schämen“ des Täters im Hinblick auf sein Handeln erreicht werden, wobei zugleich auf dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft abgezielt wird. Daher wird dies auch durch einen speziell ausgebildeten Polizeibeamten durchgeführt, vgl. insofern *O'Mahony* 2011, S. 966; *Haines/O'Mahony* 2006, S. 114 f.

zu den „*court-ordered youth conferences*“, die vom Gericht angeordnet werden. Im Fokus stehen die Verdeutlichung des angerichteten Schadens sowie deren Wiedergutmachung durch den Jugendlichen. Voraussetzung ist ein Geständnis und das Einverständnis mit diesem Verfahren. Bei Ersttätern greift diese Möglichkeit im Grunde nicht, da hier eine Einstellung durch die Polizei vorrangig wäre. Die Anordnung einer Jugendkonferenz durch die Staatsanwaltschaft soll vielmehr in Fällen erfolgen, in denen es sonst zu einer Anklage kommen würde; man will gerade das förmliche Verfahren vermeiden. Ferner kann eine Jugendkonferenz auch als eine Art „*follow up*“ Maßnahme in Betracht kommen, wenn bereits vorherige Verwarnungen erfolgt sind.⁸⁵⁷

3.2.1.16 Österreich

Zuständigkeit: Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft, die zur Objektivität verpflichtet und zugleich für die Anklageerhebung zuständig ist. Es sind Jugendstaatsanwälte vorgesehen, die in Jugendsachen spezialisiert sein sollen, d. h. pädagogisches Verständnis haben und psychologische sowie sozialarbeiterische Kenntnisse aufweisen.⁸⁵⁸ Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, wie auch die der Jugendgerichte, regelmäßig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Jugendlichen, nicht nach dem Tatort.⁸⁵⁹

Diversion: Das geltende Legalitätsprinzip wird durch die Regelung der §§ 6 ff. öJGG deutlich abgemildert. Der eindeutige Vorrang der Nichtintervention und der intervenierenden Diversion, zu der sowohl der Staatsanwalt als auch der Jugendrichter berechtigt ist, ist hervorhebenswert.⁸⁶⁰

Im öJGG sind im Zusammenhang mit diesem Vorrang umfangreiche, graduell abgestufte Unrechtsfolgen vorgesehen. Am weitest reichenden ist eine besondere Form der Strafflosigkeit 14- und 15-Jähriger im Falle geringfügiger Vergehen. 14- bis unter 18-Jährige sind im Falle verzögerter Reife ebenfalls strafflos. Ferner ist die nicht intervenierende Diversion der Staatsanwaltschaft in Fällen kleiner Vergehen (d. h. in Fällen, in denen Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe

857 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 965, 967 f., 969; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 96. Auch wenn es sich um zwei Varianten des Verweises handelt, so läuft die Jugendkonferenz selbst grundsätzlich gleich ab. Wegen der Besonderheit des Jugendkonferenzmodells an sich finden sich detaillierte Ausführungen in *Kap. 6.4.2*.

858 Vgl. § 30 öJGG; *Jesionek* 1997, S. 283; 2007, S. 126; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 52 (auch Fn. 4), 57. Allerdings scheint die Spezialisierung nur unzulänglich umgesetzt und eingefordert zu werden.

859 Vgl. § 29 öJGG.

860 Vgl. *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 273; *Jesionek* 1997, S. 270; 2006, S. 532 f.; 2007, S. 121. Ferner ist etwa auch im Suchtmittelgesetz, also für Straftaten im Zusammenhang mit Drogen, eine Verfahrenseinstellung vorgesehen, vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 53, 61.

von unter fünf Jahren)⁸⁶¹ für unproblematische und sonst nicht auffällige Jugendliche vorgesehen. Möglich ist weiterhin die intervenierende Diversion. In diesem Bereich ist u. a. der außergerichtliche Tatausgleich von Relevanz. Voraussetzung ist hier ebenfalls eine Tat, für die eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren vorgesehen ist. Zudem müssen die übrigen generellen Vorbedingungen für eine Diversionsmaßnahme vorliegen. Eine „schwere Schuld“, eine Tat mit Todesfolge oder Fälle, in denen Gründe für ein spezialpräventives Vorgehen offensichtlich werden, sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Schließlich sind auch die Gerichte unter diesen Voraussetzungen zur Verfahrenseinstellung berechtigt, sogar in etwas schwereren Fällen. Außer dem TOA kann eine vorläufige Einstellung in Verbindung mit einer Art Bewährungszeit oder zusammen mit der Anordnung von Auflagen, wie Geldbuße oder gemeinnützige Arbeit erfolgen.⁸⁶²

Für die Anordnung von Diversionsmaßnahmen bedarf es der Zustimmung des Jugendlichen. Derartige Maßnahmen dürfen nicht gegen seinen Willen durchgeführt werden. Das Einverständnis des Opfers ist nicht erforderlich.⁸⁶³

Gegenüber jungen Erwachsenen/Heranwachsenden gilt der Vorrang der Diversion ebenfalls. Jedoch ist sie auf den Bereich, in dem eine Einstellung auch bei Erwachsenen möglich ist, beschränkt, sodass letztlich eine folgenlose Einstellung nicht möglich ist und auch die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen enger sind.⁸⁶⁴

3.2.1.17 Polen

Zuständigkeit: Zu bedenken ist, dass in *Polen* ein wohlfahrtsorientierter Ansatz verfolgt und sowohl strafbares als auch „demoralisiertes“ Verhalten erfasst wird. Da es nicht um die Frage der Strafverantwortlichkeit oder Zivilhaftung geht, sondern der Erforderlichkeit bestimmter Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen, werden verschiedene Regelungen des Zivilprozess- bzw. Strafprozessrechts herangezogen, mithin die Verfahren etwas anders als in den klassischen Justizsystemen durchgeführt.⁸⁶⁵

861 Im Erwachsenenstrafrecht entspricht dies einer Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe.

862 Vgl. § 4 II, 6-9 öJGG. Eine ausführlichere Darstellung, vor allem auch der Voraussetzungen findet sich bei *Jesionek* 1997, S. 271 ff. Hilfreich ist ferner die auf S. 293 ff. befindliche tabellarische Zusammenfassung; siehe auch *Jesionek* 2007, S. 121-125; vgl. zudem *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 279 ff.; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 42, 51 ff., 60 ff., 94; kurz *Birklbauer* 2008, S. 491 f.

863 Vgl. *Jesionek* 2007, S. 121; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 53.

864 Vgl. *Jesionek* 2007, S. 121.

865 Vgl. Art. 33 polnJG; *Gaberle* 2002, S. 311; *Staindo-Kawecka* 2011, S. 994 f., 1008 f.

So wird etwa statt eines Ermittlungs- ein sog. Aufklärungsverfahren durchgeführt. Dieses wird von dem zuständigen Familienrichter geführt. Staatsanwaltschaft und Polizei, die im Erwachsenenstrafverfahren das Ermittlungsverfahren durchführen, kommen nur sehr begrenzt einige Aufgaben zu, sodass auch eine Spezialisierung nicht vorgesehen ist. Die Polizei sammelt und sichert unter Umständen in dringenden Fällen im Auftrag des Familienrichters Beweise, wenn es sich um eine Straftat eines Jugendlichen handelt. Insofern kann sie auch eine Befragung des Jugendlichen vornehmen. Die Staatsanwaltschaft wird allenfalls dann aktiv eingebunden, wenn der aufklärende Familienrichter die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe aufgrund von Art. 10 § 2 polnStGB gegeben sieht. Nach dieser Vorschrift kann ein 15- oder 16-Jähriger, der eine bestimmte schwere Straftat begangen hat, strafrechtlich wie ein Erwachsener zur Verantwortung gezogen werden. In diesen Fällen ist dann auch die Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung zuständig.⁸⁶⁶ Wie schon die Bezeichnung Familienrichter erkennen lässt, handelt es sich um einen spezialisierten Richter.

Die Durchführung spezifischer Maßnahmen kann der Familienrichter dem Bewährungshelfer oder der Polizei übertragen.⁸⁶⁷

Bereits das Aufklärungsverfahren richtet sich überwiegend nach zivilprozessrechtlichen Vorschriften. Regelungen der StPO werden dann bedeutsam, wenn es um die Beweisermittlung durch die Polizei sowie um die Ernennung und Funktion eines Anwalts im Verfahren geht.⁸⁶⁸

Diversion: In Verfahren gegen Jugendliche ist das Legalitätsprinzip entsprechend der jugendrechtlichen Zielsetzung durch das Opportunitätsprinzip begrenzt. Dementsprechend obliegen dem Familienrichter weitreichende Diversionmöglichkeiten. So kann das Verfahren, wenn Erziehungs- oder Besserungsmaßnahmen unzumutbar erscheinen, eingestellt werden.⁸⁶⁹ Eine Möglichkeit besteht z. B. in der Überweisung des Falles durch den Familienrichter an die Schule oder eine soziale Organisation, wenn deren erzieherische Maßnahmen

866 Vgl. Art. 37, 39 polnJG; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1008 f., 1009 f., 1011, 1012; 1997, S. 424 f.; 2006, S. 367; *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 412; *Krajewski* 2006, S. 168, 170; *Wójcik* 1996, S. 258 f., 263. Nach dem Entwurf eines Jugendrechtsgesetzes aus dem Jahr 2008 soll regelmäßig die Polizei für die Durchführung des maximal einen Monat andauernden Vorverfahrens zuständig werden und nur noch in Ausnahmefällen das Gericht, vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

867 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1010.

868 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1010; *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 412. Nach dem vorerwähnten Entwurf eines Jugendrechtsgesetzes soll der Jugendliche vor allem auch das Recht haben, über Gründe einer Verfahrenseinleitung informiert und über seine Rechte belehrt zu werden, vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

869 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 1997, S. 424 f.; 2011, S. 1010, 1013; *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 412; *Gaberle* 2002, S. 311; *Krajewski* 2006, S. 168.

eine erfolgreiche Wirkung versprechen.⁸⁷⁰ Seit 2000 kann eine erfolgreich durchgeführte Mediation, die durch den Familienrichter auf Initiative oder mit Einverständnis des jugendlichen Täters und Opfers in die Wege geleitet werden kann, zu einer Einstellung führen.⁸⁷¹ Eine Diversionsentscheidung des Familienrichters kann auch angefochten werden, z. B. durch das Opfer.⁸⁷²

Die Polizei ist nicht zu einer Diversionsentscheidung berechtigt. Vielmehr ist sie verpflichtet, jeden Fall, der ihr zur Kenntnis gelangt und in dem sie ermittelt, an das Familiengericht weiterzuleiten. In der Praxis scheint hingegen eine informelle Selektion stattzufinden.⁸⁷³

Kommt keine Verfahrenseinstellung oder Mediation in Betracht und ist auch kein Verweis an die Staatsanwaltschaft zur Anklage notwendig, wird der Fall regelmäßig ans Familiengericht verwiesen.⁸⁷⁴

3.2.1.18 Portugal

Zuständigkeit: Das portugiesische Erziehungsverfahren gegen 12- bis unter 16-jährige Straftäter ist dem allgemeinen Strafverfahren sehr ähnlich und daher ebenfalls zweigeteilt. Das dem gerichtlichen Hauptverfahren vorgeschaltete Ermittlungsverfahren wird durch die Staatsanwaltschaft (*Ministério Público*) geleitet. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, neben der Aufklärung der Tat der Frage nachzugehen, ob Erziehungsbedarf besteht.⁸⁷⁵

Wegen dieser Besonderheit wird eine Spezialisierung der Staatsanwaltschaft gefordert und findet in der Regel auch statt.⁸⁷⁶

Diversion: Die Staatsanwaltschaft entscheidet am Ende der Ermittlungen, ob das Verfahren einzustellen oder an das Gericht weiterzuleiten ist. Das hier zugrunde liegende Opportunitätsprinzip beruht auf dem im Gesetz angelegten Erziehungsgedanken. Zunächst einmal besteht für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit ein Verfahren einzustellen, wenn eine minderschwere Tat, d. h. eine Tat

870 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 1997, S. 425; 2011, S. 1008, 1011, 1014; *Krajewski* 2006, S. 168; *Stańdo-Kawecka/Důnkel* 1999, S. 412; *Wójcik* 1996, S. 259, 262, 266.

871 Vgl. *Krajewski* 2006, S. 139; *Gaberle* 2002, S. 314 ff.; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1008, 1010, 1014.

872 Vgl. *Krajewski* 2006, S. 169.

873 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1009, 1013. Insofern fehlt es aber an konkreten Daten.

874 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1011, 1012; 1997, S. 425; *Gaberle* 2002, S. 313; *Krajewski* 2006, S. 168.

875 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1033, 1044, 1045; *Rodrigues* 2002, S. 323. Die Anordnung vorläufiger Maßnahmen obliegt dem Jugendrichter; vgl. ausführlicher *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1056 f.

876 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1049. Jugendpolizisten gibt es nicht.

für die im Falle eine Erwachsenen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen ist, vorliegt und sich zudem in der Tat selbst kein Erziehungsdefizit manifestiert hat und auch zum Verfahrenszeitpunkt kein Erziehungsbedarf beim Jugendlichen erkennbar ist. Handelt es sich demgegenüber um eine Tat, für die mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen wäre, so muss der Staatsanwalt den Fall ans Gericht weiterleiten, auch wenn er kein Erfordernis für die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme sieht. Allerdings kann er dem Richter in diesem Fall vorschlagen, mangels Erziehungsbedarf das Verfahren zu beenden. Ist der Richter hiermit einverstanden, wird das Verfahren auch eingestellt.⁸⁷⁷

Darüber hinaus kann der Staatsanwalt, wenn es sich um eine Tat handelt, für die weniger als fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, und der Erziehungsbedarf als gering eingeschätzt wird, das Verfahren aussetzen. Diese Aussetzung ist aber regelmäßig mit der Erfüllung eines sog. Verhaltensplans, den der Jugendliche vorschlägt und dem der Staatsanwalt zustimmen muss, verbunden. Mit diesem Plan gibt der Jugendliche zu verstehen, dass er sich zukünftig korrekt verhalten wird. In diesem Zusammenhang findet insbesondere auch die Idee eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung Beachtung. An sich ist keine Zustimmung der Eltern zum Plan und zur Aussetzung notwendig, sie sollen gleichwohl hierzu angehört werden. Erfüllt der Jugendliche diesen Plan in der festgelegten Zeit, stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein. Unzulässig ist eine Verfahrenseinstellung oder -aussetzung, wenn ein Erziehungsbedarf besteht oder es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, das mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden wäre. Handelt es sich demgegenüber um ein Verbrechen, das mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden wäre, ist der Fall zwar ebenfalls zunächst an das Gericht weiterzuleiten, aber hier kann noch die Frage eines Erziehungsbedarfs an Bedeutung gewinnen und das Gericht eine Einstellung veranlassen.⁸⁷⁸

Die Polizei hat keinerlei Diversionenmöglichkeiten.

3.2.1.19 Rumänien

Zuständigkeit: Aufgrund der Ähnlichkeit von Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren obliegt die Leitung des Ermittlungsverfahrens in jedem Fall der Staatsanwaltschaft, die durch die Polizei unterstützt wird. Die Funktion eines spezialisierten Jugendstaatsanwalts, die es bis 1989 gab, wurde 1990 abgeschafft. In letzter Zeit gibt es erneut Bemühungen, Fortbildungen für Staatsanwälte sowie und auch Polizisten durchzuführen.⁸⁷⁹

877 Vgl. *Rodrigues* 2002, S. 324, 326 f.; *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1036, 1044 f., 1046 f., 1048.

878 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1047 f.; *Rodrigues* 2002, S. 326 f.

879 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1092, 1093, 1095, 1111.

Über den Abschluss der Ermittlungen und die abschließende Entscheidung der Ermittlungsbehörden hat die Polizei den Jugendlichen zu informieren. Zugleich erhält der Jugendliche damit die Möglichkeit der Akteneinsicht.⁸⁸⁰

Diversion: Eine Einstellung des Verfahrens kann in Betracht kommen, wenn der Grad der sozialen Gefährlichkeit der Tat gering ist, also etwa wegen der Geringfügigkeit des Schadens kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Möglich ist aber auch das Ersetzen der strafrechtlichen durch eine administrative Verantwortlichkeit und damit die Anordnung einer Sanktion mit administrativem Charakter, wie etwa eine Verwarnung.⁸⁸¹

Ein Strafverfahren kann ferner eingestellt werden, wenn entweder ein Ausgleich zwischen den Parteien stattgefunden hat und dementsprechend die Schuld quasi beseitigt wurde oder wenn die zuvor erforderliche und gestellte Strafanzeige vom Verletzten nach einem Gespräch zurückgenommen wurde. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen indirekten Verweis auf ein Mediationsverfahren. Voraussetzung für eine Mediation ist nämlich das Vorliegen einer Straftat, bei der entweder ein Ausgleich zwischen den Parteien zu einer Beseitigung der Strafbarkeit führen kann oder die nur aufgrund einer Strafanzeige verfolgt wird. Anzumerken ist insofern, dass ein vor Einleitung eines Strafverfahrens erfolgreich durchgeführter TOA bereits zum Ausschluss der Möglichkeit, später Strafanzeige in Bezug auf diese Tat zu stellen, führt. Ein während eines Strafverfahrens durchgeführter TOA führt zunächst zur Aussetzung des Strafverfahrens. Im Anschluss informiert der Mediator das Gericht über das Ergebnis des TOA und dieses wird dann regelmäßig das Verfahren einstellen.⁸⁸²

3.2.1.20 *Russland*

Zuständigkeit: Zuständig für die Anklage und Durchführung des Ermittlungsverfahrens ist der Staatsanwalt. Ihm obliegt die Leitung und Überwachung der die jeweiligen Ermittlungen durchführenden Personen bzw. Organe. Die konkreten Ermittlungen können durch Ermittlungsbeamte der Polizei, den Staatsanwalt selbst, Beamte des Sicherheitsdienstes oder der Drogen- und Betäubungsmittelbehörde durchgeführt werden.⁸⁸³ Wird ein formelles Ermittlungsverfahren für

880 Vgl. *Päroşanu* 2015.

881 Vgl. Art. 10, 18 rumStPO; *Päroşanu* 2011, S. 1088, 1093, 1097. In den Fällen, in denen kein Strafverfahren gegen den Jugendlichen eingeleitet wird, sollte jedoch grundsätzlich ein Verweis an die Kinderschutzdirektion erfolgen, was allerdings in der Praxis meist nicht geschieht. Festzustellen ist, dass in Gebieten, in denen im Rahmen von Projekten eine Fortbildung der Polizei und Staatsanwaltschaft stattgefunden hat, es zu einer erhöhten Nutzung von Verfahrenseinstellungen gekommen ist; vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1097 f.

882 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1088 f.

883 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128; *Finckenhauer* 1996, S. 275.

entbehrlich gehalten, so können Untersuchungen auch von Polizeibeamten, der Feuerwehr oder durch einen Kapitän zur See durchgeführt werden.⁸⁸⁴

Nach einem Beschluss des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2000 sollen vor allem die Richter, die in Jugendstrafverfahren eingebunden sind, über gewisse Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Soziologie verfügen. Ähnliche Forderungen finden sich in einigen gesetzlichen Anweisungen und ministeriellen Verordnungen. Allerdings lassen sich solche Spezialisierungen bisher eher selten vorfinden. Sowohl Richter als auch Staatsanwälte sind allenfalls in größeren Städten und auf regionaler Ebene spezialisiert. Bei der Polizei, die in den meisten Fällen straffälliger Jugendlicher die Ermittlungen durchführt, sind durchaus Spezialisierungen vorhanden.⁸⁸⁵

Ferner gilt u. a. für die Durchführung des Verhörs im Ermittlungsverfahren gegenüber Jugendlichen eine Höchstdauer. Dieses sollte höchstens zwei Stunden am Stück und insgesamt höchstens vier Stunden pro Tag dauern.⁸⁸⁶

Handelt es sich um ein straffällig gewordenes, unter 14-jähriges Kind, das nicht strafrechtlich verantwortlich ist, so hat der Ermittlungsbeamte, Staatsanwalt oder Richter entweder unmittelbar die Unzulässigkeit einer Anklage zu beschließen oder den Fall ohne Verzögerung an die Kommission für Angelegenheiten Minderjähriger zu übersenden, wobei in bestimmten Fällen eine Rückverweisung zur Ermittlung bestimmter Umstände möglich ist.⁸⁸⁷

Diversion: Es besteht die Möglichkeit, einen beschuldigten Jugendlichen, ebenso wie einen Erwachsenen, von der Strafbarkeit auszunehmen bzw. zu befreien. Diese besteht sowohl im Ermittlungsverfahren als auch später durch das Gericht. Eine Einstellung kommt etwa in Betracht, wenn es sich um einen Ersttäter handelt oder eine geringe oder weniger schwere Tat vorliegt, der Schaden wieder gutgemacht wurde und Staatsanwalt oder Richter sowie Beschuldigter sich über eine Einstellung einig sind; d. h. im Falle einer erfolgreichen Mediation. Die Befreiung von der Strafbarkeit ist außer durch einen Ausgleich auch im

884 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

885 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128, 1145.

886 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

887 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1127. Diese Kommission entscheidet darüber, ob eine Erziehungsmaßnahme durchzuführen oder eine Unterbringung in einer speziellen Erziehungseinrichtung und damit eine gerichtliche Entscheidung notwendig sind. An der Sitzung nehmen sowohl das Kind als auch die gesetzlichen Vertreter teil. Die Entscheidung wird durch die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder, wobei mindestens die Hälfte der regulären Kommissionsmitglieder anwesend sein muss, getroffen. Soll eine sichere Unterbringung gerichtlich angeordnet werden, so ist der Fall zurück an die Polizei oder den Staatsanwalt zu senden, die bzw. der die zusätzlich notwendigen Informationen, wie z. B. Lebensbedingungen des Kindes und Gesundheitszustand, sammeln soll, bevor dann das Gericht die endgültige Entscheidung treffen kann.

Fall tätiger Reue, im Zusammenhang mit der Anordnung erzieherischer Zwangsmaßnahmen oder sogar aufgrund einer Amnestie möglich.⁸⁸⁸

3.2.1.21 Schottland

Zuständigkeit: Die Strafverfolgung wird in *Schottland* vom *Lord Advocate* im Interesse der Öffentlichkeit durchgeführt. Regelmäßig ist die Polizei für die Ermittlung der Tat zuständig. Im Anschluss übergibt diese den Fall entweder an einen sog. *Reporter* oder an den lokal zuständigen Staatsanwalt (*Procurator Fiscal*), der dann über eine Verfahrenseinstellung, ebenfalls einen Verweis an ein Reporter oder eine Anklage vor dem zuständigen Gericht entscheidet.⁸⁸⁹

Dieser *Reporter*, der beruflich i. d. R. einen Hintergrund als Sozialarbeiter oder Jurist aufweist, wird von der *Scottish Children's Reporter Administration*, einer 1994 eingerichteten, selbständigen öffentlichen Körperschaft, die keinem Ministerium zugeordnet ist, eingestellt. Ihm obliegt die Aufgabe der weiteren Untersuchung des vorliegenden Falles sowie der persönlichen und sozialen Hintergründe des Jugendlichen. Vor allem wenn die Durchführung einer bestimmten Maßnahme notwendig erscheint, wird er ein *Hearing* anberaumen.⁸⁹⁰

Diversion: Die *Diversion* nimmt in der Praxis eine wichtige Rolle ein. Hauptanwender ist der Staatsanwalt.⁸⁹¹ Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung ist das Nichterforderlichhalten eines formalen Strafprozesses und das Fehlen eines vorrangigen öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung. *Diversion* meint in diesen Fällen, dass der Staatsanwalt den Beschuldigten zur Sozialarbeit oder an andere Vermittlungsstellen verweist. Der Beschuldigte soll hier in Anlehnung an die der Tat zugrunde liegenden Gründe behandelt werden, d. h. die konkrete Maßnahme hat regelmäßig einen konkreten Bezug zu der Tat und steht im Kontext der Verantwortlichkeitsübernahme. Ziele der *Diversion* sind somit die Verhinderung weiterer Straftaten und das Unterbrechen des an-

888 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1126, 1129, 1131.

889 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1151, 1166, 1173. Es gibt allerdings, anders als in *England/Wales*, kein allgemeines Recht auf Anklage (S. 1173). Das heißt, eine Anklage nicht von einem Einzelnen erzwungen werden kann. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Strafverfolgung im Interesse der gesamten/allgemeinen Öffentlichkeit ist. Ist ausnahmsweise bereits im Vorverfahren die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung oder Entlassung auf Kautions notwendig, entscheidet hierüber ein Richter; vgl. ausführlicher *Burman u. a.* 2011, S. 1184 ff.

890 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174 f., 1176.

891 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1166, 1173.

sonsten entstehenden Kreislaufs einer Strafeskulation.⁸⁹² Im Fall der Begehung einer schweren Tat muss der Staatsanwalt demgegenüber anklagen.⁸⁹³

In Fällen 12- bis unter 16-jähriger Straftäter wird regelmäßig nur in Fällen schwerer Straftaten, wie etwa Mord, Anklage vor den allgemeinen Gerichten erhoben. In den meisten Fällen wird der Staatsanwalt vielmehr an einen sog. *Reporter* verweisen, der über die Durchführung eines *Children's Hearings* entscheidet oder aber auch auf ein weiteres Tätigwerden verzichten kann.⁸⁹⁴ Der Verweis erfolgt ansonsten oftmals bereits durch die Polizei, die darüber hinaus auch Verwarnungen aussprechen und bereits so das Verfahren beenden kann.⁸⁹⁵

3.2.1.22 Schweden

Zuständigkeit: Das Ermittlungsverfahren wird auch gegenüber unter 21-Jährigen von der Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Polizei geleitet. Die zuständigen Beamten, insbesondere die Vernehmenden, sollten besonders geeignet sein. Es sind spezielle Jugendstaatsanwälte vorzufinden.⁸⁹⁶

Straftaten Minderjähriger unter 15 Jahren werden im Wesentlichen nicht strafrechtlich verfolgt. Hier gilt allein der Behandlungsgedanke. Die kommunalen Sozialbehörden sind zuständig. Nur unter besonderen Voraussetzungen, wie z. B. nur in Anwesenheit eines Vertreters der Sozialbehörden und nach Informierung der Erziehungsberechtigten, kann ausnahmsweise ein polizeiliches Verhör stattfinden und darf die Polizei bestimmte Sicherungsmaßnahmen vornehmen. In besonderen Fällen kann zudem ausnahmsweise ein eigenes Beweisverfahren vor einem Gericht angestrebt werden, das die Schuld oder Unschuld des Kindes feststellen soll.⁸⁹⁷

Diversion: Die Diversion spielt in *Schweden* eine große Rolle. Im Grundsatz gilt zwar das Legalitätsprinzip, gleichwohl verfügt die Staatsanwaltschaft über eine Reihe von Diversionsmöglichkeiten, die gegenüber Jugendlichen und allen zu diesem Zeitpunkt unter 21-Jährigen weiter geht als gegenüber Erwachsenen. Grundvoraussetzung ist zunächst das Feststehen der Schuld des Tatverdächtigen. Sind sodann geeignete Fürsorgemaßnahmen vorhanden oder wurden solche bereits durchgeführt, führt dies regelmäßig zur Verfahrenseinstellung. Eine solche kommt weiterhin in Betracht, wenn es sich um eine „unüberlegte“ oder

892 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1166.

893 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1167.

894 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1150 f., 1159, 1167, 1173.

895 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175; *Burman et. al.* 2006, S. 456.

896 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 342; 2011, S. 1356 f., 1362, 1369, 1375; *Storgaard* 2011, S. 332.

897 Vgl. *von Hofer* 1997, S. 297 f.; *Haverkamp* 2002, S. 340 ff.; 2011, S. 1357.

„überhastete“ Tatbegehung gehandelt hat. Auch der Wille zur Wiedergutmachung oder ein durchgeführter TOA ist zu beachten. Ein Einstellungswiderruf ist nur ausnahmsweise möglich.⁸⁹⁸ Praktisch verläuft die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft regelmäßig so, dass der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten durch den Staatsanwalt vorgeladen werden, dieser mit jenen den Sachverhalt bespricht und seinen Beschluss mitteilt sowie letztlich dem Jugendlichen Verhaltensregeln in schriftlicher Form mit an die Hand gibt.⁸⁹⁹ Nicht selten führt eine Einstellung auch dazu, dass die Sozialbehörden in diesen Fällen tätig werden bzw. an diese überwiesen wird und Maßnahmen auf sozialrechtlicher Grundlage einleiten.⁹⁰⁰ Rückfälligkeit spricht grundsätzlich gegen eine Verfahrenseinstellung. Dieser Hinderungsgrund wurde im Rahmen einer Reform im Jahre 1995 eingefügt und führte seitdem auch zu einer Abnahme von Diversionsentscheidungen.⁹⁰¹

Darüber hinaus ist sogar die Polizei in bestimmten Fällen zur Verfahrenseinstellung berechtigt. Jedoch gab es 1990 in Bezug auf die polizeiliche Diversion einige Restriktionen. Die Polizei kann jedenfalls auf eine Anzeige- oder Berichtaufnahme verzichten, wenn eine Ermahnung bereits ausreichend erscheint und es sich um ein bagatelhaftes Vergehen handelt. Zudem kann die Polizei 15- bis 17-Jährige anweisen, den Schaden wieder gut zu machen.⁹⁰²

3.2.1.23 Schweiz

Zuständigkeit: Bisher war das Jugendstrafverfahren in der *Schweiz* ausschließlich kantonale geregelt. Dementsprechend fanden sich nicht nur unterschiedliche Jugendgerichtsmodelle, sondern teilweise auch unterschiedliche Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren. In einigen, insbesondere französischsprachigen Kantonen wurde ein Jugendrichtermodell und in anderen, insbesondere deutschsprachigen, ein Jugendanwaltsmodell verfolgt (vgl. *Kap. 4.1.2*). Kennzeichnend war für beide Modelle und für die meisten Kantone eine Konzentration der Entscheidungskompetenzen bei dem spezialisierten Jugendrichter bzw. dem sog. Jugendanwalt. Vielerorts führten allein dieser das Verfahren durch, also auch die Voruntersuchungen.⁹⁰³ Folglich verfügten nur wenige Kantone über separate

898 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 337, 343 f., 349; 2007, S. 170 f.; 2011, S. 1356, 1362, 1363, 1369 f., 1375; *Sarnecki/Estrada* 2006, S. 489 f.; *Sarnecki* 2006, S. 195; *von Hofer* 1997, S. 299 f.

899 Vgl. *von Hofer* 1997, S. 300.

900 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1357, 1363, 1370; *von Hofer* 2003, S. 516 f.

901 Vgl. *Haverkamp* 2007, S. 171; 2011, S. 1363, 1369, 1370.

902 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 343; 2011, S. 1362; *Sarnecki/Estrada* 2006, S. 487; *von Hofer* 1997, S. 300.

903 Vgl. *Piller/Schnurr* 2006, S. 106; *Hebeisen* 2011, S. 1405.

Jugendstaatsanwaltschaften, die teilweise auch unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen hatten. Sofern Jugendstaatsanwälte vorgesehen waren, sollten diese über ihre juristischen Kenntnisse hinaus auch einige Erfahrungen mit Jugendlichen haben, was im Grunde bedeutet, dass sie zur Erlangung von pädagogischen und jugendstrafrechtlichen Kenntnissen bereit sein sollten. Sie waren in der Regel für die Voruntersuchungen zuständig und meist Partei in den weiteren Verfahrensabschnitten. Für die nach Ermittlungsabschluss folgende Anklageerhebung war allerdings z. B. im Kanton Bern, anders als etwa in Zürich, nicht allein der Jugendstaatsanwalt zuständig. Hier hatte jener vielmehr dem sog. Überweisungsantrag des Jugendrichters ans Gericht zuzustimmen.⁹⁰⁴

Mit dem Inkrafttreten der schweizJStPO zum 1.1.2011 sind nunmehr zumindest die Kompetenzen der einzelnen Akteure bundeseinheitlich normiert. Allerdings bleibt es bei den beiden Modellen (Jugendgerichts- und Jugendanwaltschaftsmodell), sodass jeder Kanton weiterhin frei wählen kann, welches Modell gelten soll. In den Kantonen, in denen das Jugendanwaltschaftsmodell gilt, ist für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie auch der Anklageerhebung ausschließlich der sog. Jugendanwalt zuständig. Letztlich ist dieser Jugendanwalt im Hinblick auf seine Aufgaben einem Staatsanwalt vergleichbar. In den anderen Kantonen, die sich für das Jugendrichtermodell entscheiden, führt hingegen regelmäßig der Jugendrichter, der auch später die Hauptverhandlung leiten kann, die Untersuchungen durch. Allerdings ist dieser nunmehr nicht mehr auch für die Anklageerhebung und Entscheidung hierüber befugt. Vielmehr müssen all diese Kantone eine Jugendstaatsanwaltschaft vorsehen, der die Anklageerhebung und auch spätere Vertretung vor Gericht obliegt. Neu ist somit, dass nur entweder der Jugendanwalt oder der Jugendrichter die Untersuchungen leitet und alle Kantone, die das Jugendgerichtsmodell verfolgen, eine Jugendstaatsanwaltschaft vorweisen müssen. Zum einen wird hierdurch eine klarere Funktionsteilung deutlich, insbesondere im Hinblick auf den Jugendrichter, der zuvor umfassend und allein für alle Verfahrensabschnitte zuständig sein konnte. Zum anderen wird es nun nicht mehr diese Vielfalt und Unübersichtlichkeit der verschiedenen Kompetenzregelungen in den einzelnen Kantonen geben (s. o.). Unabhängig vom gewählten Modell arbeiten die mit der Untersuchung betrauten Personen regelmäßig mit der Polizei zusammen.⁹⁰⁵

Im Erwachsenenstrafverfahren obliegt demgegenüber in allen Kantonen stets der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei die Durchführung des Ermittlungsverfahrens einschließlich der Anklageerhebung.⁹⁰⁶

904 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1407, 1418.

905 Vgl. Art. 2, 6, 8, 21, 33 schweizJStPO.

906 Vgl. Art. 6, 8, 9, 12, 15, 16 schweizStPO. Ausgeschlossen können jedoch Übertretungen (eine Art Ordnungswidrigkeit) werden; vgl. Art. 12 Buchst. c, 17 schweizStPO.

Bedeutsam ist ferner, dass für die Anordnung bestimmter vorläufiger Maßnahmen, wie etwa Untersuchungshaft oder bestimmte vorsorgliche Schutzmaßnahmen die Untersuchungsbehörde selbst, also entweder der Jugendrichter oder -anwalt, zuständig ist und nicht ein hiervon unabhängiger Richter. Nur für die übrigen, nicht in der schweizJStPO explizit genannte Maßnahmen ist ein Zwangsmaßnahmegericht zuständig.⁹⁰⁷

Diversion: Das schweizerische Jugendstrafrecht kennt den Begriff der Diversion nicht. Gleichwohl besteht die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung. Dies ist zum einen der Fall, wenn ein gesetzlicher Strafbefreiungsgrund vorliegt und entweder eine Schutzmaßnahme nicht notwendig erscheint oder bereits die Zivilrechtsbehörde eine solche Maßnahme angeordnet hat. Zu den Strafbefreiungsgründen zählen u. a. eine geringe Schuld des Täters, eine bereits erfolgte Schadenswiedergutmachung oder entsprechende Anstrengungen sowie eine nicht mehr notwendig oder sinnvoll erscheinende Bestrafung.⁹⁰⁸ Zum anderen vermag ein erfolgreich durchgeführtes Mediationsverfahren das Legalitätsprinzip zu durchbrechen. Ein solches wird allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt eingeleitet und durchgeführt (vgl. *Kap. 5.6.2*).⁹⁰⁹

Berechtigt zum „Verzicht auf eine Strafverfolgung“ sind der untersuchende Jugendrichter und -anwalt sowie auch die Jugendstaatsanwaltschaft.⁹¹⁰

907 Vgl. Art. 26 i. V. m. Art. 6 S. 1 Buchst. b, 2 schweizJStPO. Im Erwachsenenstrafverfahren ist die Staatsanwaltschaft nur zur Beantragung etwa der Anordnung von Untersuchungshaft beim Zwangsmaßnahmegericht berechtigt, vgl. Art. 224, 225 schweizStPO.

908 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1400, 1409 f., 1436; Art. 5 S. 1 Buchst. a, 2 schweizJStPO. Konkret handelt es sich um folgende Strafbefreiungsgründe: die Bestrafung würde das Ziel einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmaßnahme gefährden; die Schuld des Jugendlichen und die Tatfolgen sind gering; der Jugendliche hat den Schaden soweit möglich durch eigene Leistungen wieder gut gemacht oder besondere Anstrengungen unternommen, um das begangene Unrecht auszugleichen, und als Strafe kommt in diesen Fällen nur ein Verweis in Betracht und die Strafverfolgung ist für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse; der Jugendliche ist durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre; der Jugendliche ist wegen seiner Tat von den Eltern oder Dritten schon genug bestraft worden oder seit der Tat ist eine verhältnismäßig lange Zeit verstrichen, der Jugendliche hat sich wohl verhalten und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung sind gering. Problematisiert wird, dass es in Anbetracht der teilweisen Unbestimmtheit der Begriffe zu Unstimmigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten kommen kann, vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1400.

909 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1401; *Backmann/Stump* 2002, S. 370, 371 f.; *Bürgin* 2006, S. 527 sowie auch Art. 5 S. 1 Buchst. b und S. 2, 17 schweizJStPO.

910 Vgl. Art. 5 schweizJStPO.

3.2.1.24 Serbien

Zuständigkeit: Die Zuständigkeitsregelungen in *Serbien* sind den kroatischen sehr ähnlich, d. h., dass man hier ebenfalls zwischen einem vorbereitenden (Vor-Vorverfahren) und dem ggf. darauf folgenden Vorverfahren unterscheidet und im Einzelnen deutliche Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht bestehen.

Es obliegt zunächst dem Jugendstaatsanwalt (*tužilac za maloletnike*), über die Notwendigkeit der Einleitung eines Vorverfahrens zu entscheiden. Die Ermittlung der relevanten Informationen erfolgt im Rahmen dieses vorbereitenden Verfahrens regelmäßig durch Jugendpolizisten, die unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen.⁹¹¹

Hält der Jugendstaatsanwalt eine Verfahrenseinleitung für erforderlich, so stellt er einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Jugendrichter, der dann für das Ermittlungsverfahren zuständig ist.⁹¹² Bedeutsam ist, dass im allgemeinen Strafverfahren die Ermittlungen von einem Untersuchungsrichter geführt werden. Einen solchen gibt es im Jugendstrafrecht nicht. Diese Aufgabe übernimmt der auch im späteren Hauptverfahren zuständige Jugendrichter.⁹¹³ Über die Art und Weise der konkreten Handlung entscheidet der Jugendrichter, unter Beachtung der strafprozessualen Grundsätze, eigenständig. Bei einer Vernehmung soll jedoch der Jugendstaatsanwalt anwesend sein.⁹¹⁴

Nach Abschluss der Ermittlungen im Vorverfahren übersendet der Jugendrichter alle Informationen an den zuständigen Jugendstaatsanwalt. Dieser muss nun innerhalb von acht Tagen eine Verlängerung des Vorverfahrens aussprechen oder aber Anklage bei der zuständigen Jugendkammer erheben. Somit ist aber allein der Jugendstaatsanwalt für die Anklageerhebung zuständig.⁹¹⁵

Bisher gab es noch keine spezialisierten Jugendstaatsanwälte, -polizisten und -richter. Allerdings wurde die Forderung der Spezialisierung aller Beteiligten, also der Staatsanwälte, Jugendrichter sowie auch Polizisten, 2006 in das

911 Vgl. Art. 57 § 1, 60, 63 § 1 serbJGG; Škulić 2011, S. 1210, 1213 f., 1218 f.

912 Vgl. Art. 63 § 1 S. 1 serbJGG; Škulić 2011, S. 1210, 1214, 1215. Sollte der Jugendrichter dem Antrag auf Verfahrenseinleitung nicht entsprechen wollen, muss er gemäß Art. 63 § 1 S. 2 serbJGG eine Entscheidung eines höheren Jugendgerichts einholen.

913 Vgl. Škulić 2011, S. 1213 f., 1218. Erwähnenswert ist insofern, dass hinsichtlich der Institution des Ermittlungsrichters eine Gesetzesänderung in der StPO schon Ende 2008 geplant war, die aber – soweit ersichtlich – noch nicht verabschiedet wurde. Nach dieser Neuregelung sollen die Ermittlungen nun ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Dies betrifft jedoch nicht das Jugendstrafrecht. Vielmehr obliegt die Ermittlungsaufgabe weiterhin dem Jugendrichter, der nicht als gesonderter Ermittlungsrichter vorgesehen ist. Man spricht daher im Jugendstrafrecht nicht von Ermittlungsverfahren, sondern von einem das Vorverfahren vorbereitenden Verfahren.

914 Vgl. Art. 65 §§ 1, 2 serbJGG.

915 Vgl. Art. 69 serbJGG.

neue serbJGG aufgenommen. Erste Trainingseinheiten wurden bereits durch das serbische Justizzentrum durchgeführt.⁹¹⁶

Diversion: Wengleich im Grundsatz das Legalitätsprinzip gilt, sind verschiedene Möglichkeiten der Diversion vorgesehen. Ausschlaggebend ist insofern das Opportunitätsprinzip (*načelo oportuniteta*). Neu wurden mit dem Gesetz 2006 die sog. bedingte Opportunität (*uslocljeni oportunitet*) verbunden mit einer Reihe von alternativen Maßnahmen, sog. Diversionsmaßnahmen (*vaspitni nalozi*), eingeführt. Eine Einstellung erfolgt demnach aus Opportunitätsgründen, ist aber zugleich von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig. „Alternative Maßnahmen“ bedeutet, dass es keine Kriminalstrafen sind, sondern Maßnahmen eigener Art, die auf die Vermeidung eines Strafverfahrens abzielen, d. h. entweder schon eine Verfahrenseinleitung verhindern oder aber eine Einstellung des Verfahrens ermöglichen. Neben der Vermeidung eines Strafverfahrens geht es bei den konkreten Diversionsmaßnahmen um eine positive Beeinflussung des jungen Täters und seiner Entwicklung. Zur Anordnung berechtigt sind, je nach Verfahrensstadium, der Jugendstaatsanwalt oder -richter.⁹¹⁷

Voraussetzung für die Anordnung einer oder mehrerer Diversionsmaßnahmen ist zum einen das Vorliegen einer minder- aber auch mittelschweren Tat, d. h. einer Tat, für die eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von unter fünf Jahren vorgesehen ist. Zum anderen ist ein Geständnis/Schuldbekennnis des Jugendlichen verbunden mit einer gewissen Verantwortungsübernahme für die Tat und den Verletzten erforderlich. Vor allem seine Haltung zum Verletzten spielt in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Verletzten im modernen Strafrecht eine wichtige Rolle.⁹¹⁸ Zu den möglichen Diversionsmaßnahmen gehören der TOA, die Entschuldigung oder Schadenswiedergutmachung, die regelmäßige Anwesenheit in der Schule oder bei der Arbeit, gemeinnützige Arbeit, Teilnahme an bestimmten Programmen bei Drogen- oder Alkoholproblemen sowie die Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien.⁹¹⁹ Im Hinblick auf die Entscheidung für und die Auswahl der konkreten Diversionsmaßnahme sind einerseits die Interessen des jugendlichen Täters und andererseits die des Verletzten zu bedenken. Jedenfalls sollen dem Jugendlichen keine Nachteile in Bezug auf die Schule oder den Arbeitsplatz entstehen, sodass er diesen Pflichten, die für seine Entwicklung elementar sind, ohne weiteres nachkommen kann. Die Diversionsmaßnahme darf höchstens sechs Monate andauern. Bei der Anordnung soll der

916 Vgl. Škulić 2011, S. 1213, 1215 f., 1219, 1237 f., 1240, 1242 f. Das Spezialisierungserfordernis ist für den Staatsanwalt in Art. 57 § 1 serbJGG und für den Jugendrichter in Art. 44 § 1 serbJGG normiert. Polizisten sollen gemäß Art. 60 S. 3 serbJGG Kenntnisse in den Bereichen Rechte der Kinder und Jugendkriminalität aufweisen.

917 Vgl. Art. 5 § 2, 6 serbJGG; Škulić 2011, S. 1207 f., 1209, 1220, 1244.

918 Vgl. Art. 5 § 1 und § 3 serbJGG Škulić 2011, S. 1208.

919 Vgl. Art. 7 serbJGG; Škulić 2011, S. 1208.

Staatsanwalt oder Richter jedoch keine konkrete Dauer festlegen, da sowohl ein Austausch der Maßnahme als auch eine Zurücknahme während dieser Zeit möglich ist, um flexibel den Entwicklungen und Bedürfnissen entsprechen zu können. Die Anordnung erfolgt im Rahmen des informellen Verfahrens.⁹²⁰

Der Jugendstaatsanwalt vermag sich in zwei Fällen gegen eine Verfahrenseinleitung und zwar ohne weitere Bedingungen zu entscheiden. Dies geschieht unabhängig davon, ob hinreichende Beweise für die Begehung der Tat durch den Jugendlichen vorliegen. Dies ist zum einen der Fall, wenn eine leichte oder mittelschwere Tat (s. o.) vorliegt und zudem ein Verfahren in Anbetracht der Umstände der Tat (Art der Tat und Umstände der Tatbegehung) sowie der persönlichen Umstände (Lebensbedingungen und Charakter des Jugendlichen) nicht geeignet bzw. unzweckmäßig erscheint. Zum anderen vermag er für eine neue Tat des Jugendlichen auf eine Verfahrenseinleitung zu verzichten, wenn für eine vorangegangene Tat bereits eine Strafe angeordnet oder eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme bereits durchgeführt wird und im Hinblick auf die Schwere der Tat sowie der bereits vorhandenen Sanktion ein Verfahren und eine Bestrafung für die neue Tat unzweckmäßig wäre.⁹²¹

Die Entscheidung des Jugendstaatsanwalts, ein Verfahren einzustellen und entsprechend Diversionsmaßnahmen anzuordnen, ist in Art. 62 §§ 1-7 serbJGG normiert. Es muss sich also um eine leichte oder mittelschwere Tat handeln. Ferner müssen sowohl der Jugendliche als auch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter mit dieser Entscheidung und mit der anvisierten Maßnahme einverstanden sein. Bei der Auswahl der konkreten Maßnahmen soll der Staatsanwalt die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Entwicklung sowie die Lebensumstände bedenken. Geht es um einen Ausgleich mit dem Verletzten, ist auch dessen Zustimmung erforderlich. Hat der Jugendliche die Maßnahmen erfüllt, entscheidet der Staatsanwalt endgültig über die Einstellung. Dieser vermag sogar dann von einer Verfahrenseinleitung abzusehen, wenn die Verpflichtungen nur teilweise erfüllt wurden. Voraussetzung dafür ist, dass der Staatsanwalt zu der Ansicht gelangt, dass das Absehen im Hinblick auf die Art der Tat und Umstände der Tatbegehung, das vorangegangene Verhalten des Jugendlichen sowie die Gründe für die nicht vollständige Erfüllung der akzeptierten Maßnahmen diese Entscheidung gleichwohl angemessen erscheinen lassen. Die Entscheidung muss der Staatsanwalt dem Verletzten mitteilen, da dieser in diesem Fall ausnahmsweise keine Möglichkeit haben soll, eine gerichtliche Überprüfung herbeizuführen.

920 Vgl. Art. 8 § 1 und § 2 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1208 f.

921 Vgl. Art. 58 § 1 und § 3 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1209 f., 1220 f. In beiden Fällen hat der Staatsanwalt diese Entscheidung gemäß Art. 58 IV serbJGG der Vormundschaftsbehörde sowie dem Verletzten innerhalb von acht Tagen mitzuteilen. Beide sind nun berechtigt, innerhalb von acht Tagen eine gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel der Verfahrenseinleitung herbeizuführen. Mangelt es an der, so beträgt diese Anfechtungsfrist drei Monate. Hinsichtlich des prüfenden Gerichts siehe Art. 59 serbJGG.

Erfüllt der Jugendliche die Auflagen nicht oder nicht in ausreichendem Maße, so stellt der Staatsanwalt im Übrigen Antrag auf Einleitung eines Vorverfahrens beim Jugendrichter.⁹²²

Ist der Staatsanwalt nach Abschluss der Ermittlungen oder noch während des jugendrichterlichen Vorverfahrens der Ansicht, eine Anklage sei unbegründet oder entsprechend Art. 58 serbJGG nicht zweckmäßig, so kann er beim Jugendrichter die Einstellung des Verfahrens beantragen. Entweder stellt der Richter das Verfahren dann ein oder er führt innerhalb von drei Tagen eine Entscheidung einer höheren Jugendkammer herbei. In jedem Fall ist auch die Vormundschaftsbehörde zu informieren, die, wenn sie dem nicht zustimmt, ihre Ablehnung dem Jugendrichter mitteilen muss, der dann ebenfalls eine gerichtliche Entscheidung einholen muss.⁹²³ Einen Antrag auf Verfahrenseinstellung kann der Staatsanwalt ferner mit dem Antrag auf Anordnung von Diversionsmaßnahmen verbinden, wobei der Jugendliche insofern zustimmen muss. Lehnt der Richter dies nicht ab und führt er keine Gerichtsentscheidung herbei, wird er regelmäßig dem Jugendlichen die Erfüllung der Maßnahmen auferlegen und im Falle der Erledigung das Verfahren einstellen. Sofern der Verletzte bei einer Maßnahme mit einzubeziehen ist, ist seine Zustimmung notwendig.⁹²⁴

Beachtlich ist, dass eine Verfahrenseinstellung i. V. m. der Anordnung einer Diversionsmaßnahme dann unzulässig ist, wenn der zur Tatzeit unter 18-Jährige zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits über 18 Jahre ist sowie in Fällen eines Heranwachsenden. Demnach kommt eine Diversionsmaßnahme nur in Betracht, wenn der Täter im Entscheidungsmoment zwischen 14 und 18 Jahre alt ist.⁹²⁵

3.2.1.25 Slowakei

Zuständigkeit: Das Vorverfahren wird in der *Slowakei* durch die Staatsanwaltschaft geleitet. § 347 I slowakStPO regelt, dass die in Verfahren gegen Jugendliche beteiligten Personen Lebenserfahrung sowie Erfahrung in der Jugendberichterstattung haben sollen. Gleichwohl gibt es derzeit weitüberwiegend noch keine spezialisierten Organe.⁹²⁶

Diversion: Eine Verfahrenseinstellung ist nach der slowakStPO zulässig. Es gibt eine Reihe von Diversionsmöglichkeiten, die jedoch grundsätzlich für alle Beschuldigten anwendbar sind. Lediglich die Vereinbarung über die Schuld und

922 Vgl. Škulić 2011, S. 1208, 1210 f., 1221.

923 Art. 70 serbJGG.

924 Art. 71 serbJGG.

925 Vgl. Škulić 2011, S. 1208.

926 Vgl. Válková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1261, 1263 f., 1272. Die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen ist Aufgabe des Richters; vgl. Válková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1280; Nikšova 1997, S. 457.

Strafe ist für Jugendliche ein wenig verändert. Eine spezielle Regelung nur für Jugendliche gibt es nicht. Abgesehen von dieser Schuld- und Strafvereinbarung, auf die im Anschluss eingegangen wird, gibt es die Möglichkeit der bedingten Einstellung des Strafverfahrens, des Täter-Opfer-Ausgleichs, der unbedingten oder bedingten Einstellung der Strafverfolgung des zur Wahrheitsfindung beitragenden Beschuldigten.⁹²⁷

Praktisch relevant sind gegenüber Jugendlichen vor allem die bedingte Einstellung des Strafverfahrens, gesetzlich geregelt seit 1.10.1994, und der Täter-Opfer-Ausgleich (vgl. auch *Kap. 5.6.2*), normiert seit 1.10.2002. Beide erfordern das Vorliegen eines Vergehens, d. h. eine Tat, die mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden wäre, die Zustimmung des Beschuldigten zur Durchführung dieser Diversionsentscheidung, die Erklärung des Beschuldigten, die Tat begangen zu haben, wobei dies nicht als Geständnis behandelt wird, ein bereits erfolgter Schadensersatz bzw. eine entsprechende Vereinbarung oder sonstiger Ausgleich, die Angemessenheit einer Diversion im Hinblick auf die Person des Beschuldigten, die Umstände der Tat sowie die berührten öffentlichen Interessen. Ausgeschlossen ist eine Einstellung, wenn es sich um eine Korruptionstat handelt, ein Amtsträger verfolgt wird oder durch die Tat der Tod einer Person herbeigeführt wurde. Für einen TOA wird zudem eine Überweisung eines für gemeinnützige Zwecke bestimmten, verhältnismäßigen Geldbetrages auf das Konto der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts gefordert.⁹²⁸

Im Falle einer bedingten Einstellung des Strafverfahrens wird regelmäßig eine Bewährungszeit von einem bis zu fünf Jahren festgelegt. Zugleich können angemessene Auflagen erteilt und die Verpflichtung zum Schadensersatz ausgesprochen werden.⁹²⁹

Die beiden Diversionsmöglichkeiten im Hinblick auf einen zur Wahrheitsfindung beitragenden Beschuldigten (Aufklärungshilfe) spielen demgegenüber für Jugendliche in der Regel keine Rolle.⁹³⁰

927 Vgl. §§ 215 III, 216 f., 218 ff. sStPO; *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1248, 1259 f. und Tabelle 4 auf S. 1263 f. Hinsichtlich der früheren Regelung siehe u. a. *Nikšova* 1997, S. 457 f.

928 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1248, 1260, 1263, 1273.

929 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1263.

930 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1261, 1264. Voraussetzung ist eine im Gesetz abschließend aufgezählte Straftat, wie etwa Korruption, aus dem Bereich organisierte Kriminalität (organisierte Verbrechen und Terrorismus), eine Beteiligung des Beschuldigten an der Aufklärung der Tat oder Ermittlung des Täters in einem erheblichen Maß, ein größeres Interesse der Allgemeinheit an der Klärung der Tat als an der Bestrafung des Beschuldigten sowie eine Beteiligungsform an der Tat, die nicht als Organisator, Anstifter oder Besteller anzusehen ist. Die bedingte Einstellung wird regelmäßig mit einer Bewährungszeit zwischen zwei und zehn Jahren verbunden.

Die Schuld- und Strafvereinbarung stellt eine neue Diversionmöglichkeit dar. Hierunter ist die Möglichkeit der Verhandlung zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem über ein Schuldanerkenntnis in Verbindung mit einer Vereinbarung über eine Strafe zu verstehen. Voraussetzung ist, dass die Tat eine Straftat ist, sie hinreichend wahrscheinlich von dem Beschuldigten begangen wurde und der Beschuldigte die Tat zugibt bzw. seine Schuld anerkennt. Ein solches Verfahren kann auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen durch den Staatsanwalt eingeleitet werden. Der Beschuldigte gilt im Falle einer Vereinbarung regelmäßig als verurteilt, ihm wird die verhandelte Strafe auferlegt. Als „Strafe“ kann aber auch das Absehen von der Verurteilung oder das bedingte Absehen von der Verurteilung vereinbart werden. Eine gerichtliche Überprüfung der Voraussetzungen der konkreten Vereinbarung findet nicht statt; dem Gericht obliegt jedoch die Genehmigung. Eine Ablehnung kommt nur bei offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit der Vereinbarung sowie im Falle einer schwerwiegenden Verletzung von Verfahrensvorschriften in Betracht. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Schuld- und Strafvereinbarung sogar in schweren Fällen. Der Staatsanwalt hat im einzelnen Fall vorher zu prüfen, ob aufgrund des Charakters oder der Schwere der Tat eine Diversion angebracht ist. Im Falle eines Jugendlichen kann die Jugendhilfe teilnehmen. Ein Einverständnis ihrerseits ist jedoch nicht notwendig. Erforderlich ist hingegen die Einverständniserklärung sowohl des Verteidigers als auch der gesetzlichen Vertreter. Sofern es einen Geschädigten gibt, dieser seinen Schadensersatzanspruch erfolgreich geltend gemacht und an der Verhandlung teilgenommen hat, ist dieser bereits auf diesem Weg an dem Abschluss der Vereinbarung beteiligt. Problematisiert wird zum einen die fehlende gerichtliche Klärung der Schuldfrage. Zum anderen wird es oftmals an den für die Entscheidung der erforderlichen Maßnahme notwendigen Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen und seine Entwicklung fehlen. Außerdem hängt viel davon ab, inwieweit sich der Verteidiger und die gesetzlichen Vertreter tatsächlich für den Jugendlichen engagieren, sodass auch ein ausreichender Rechtsschutz angezweifelt wird.⁹³¹

3.2.1.26 Slowenien

Zuständigkeit: In Slowenien unterscheidet man, wie auch in Kroatien und Serbien, zwischen dem Stadium der Verfahrenseinleitung und der Durchführung des Ermittlungsverfahrens. Für die Einleitung eines Strafverfahrens ist allein die Staatsanwaltschaft zuständig, der die Fälle regelmäßig durch die Polizei zugeleitet werden. Auch in Fällen, die auf Antrag oder aufgrund einer Privatklage verfolgt werden, entscheidet im Falle eines Jugendlichen der Staatsanwalt über

931 Vgl. §§ 232 ff., 331 ff. sStPO; *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1248, 1261 f., 1264, 1274. Ziel dieser neuen Variante ist vor allem eine Beschleunigung und Steigerung der Wirksamkeit des Strafverfahrens.

die Verfahrenseinleitung. Er stellt den Antrag auf Einleitung des Ermittlungsverfahrens, der mit dem Jugendrichter regelmäßig abgesprochen wird. Das Ermittlungsverfahren selbst wird dann durch den Jugendrichter geführt und zwar von dem Jugendrichter, der später auch die Hauptverhandlung leitet, was teilweise kritisiert wird. Der Staatsanwalt kann an einzelnen Handlungen teilnehmen. Die Entscheidung, Anklage zu erheben, trifft wiederum der Staatsanwalt, dem der Jugendrichter nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens die Akten zusendet.⁹³² Das gesamte Vorverfahren dient zugleich der Erhebung der persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen. Deswegen kann in Fällen jugendlicher Beschuldigter auch dieses Vorverfahren nicht ausgelassen werden, wie dies ausnahmsweise bei Erwachsenen möglich ist.⁹³³

Eine Spezialisierung wird nicht nur von den Richtern, sondern auch von den Polizeibeamten und den Staatsanwälten gefordert.⁹³⁴ Mittlerweile ist tatsächlich eine Zunahme der Spezialisierung von Staatsanwälten festzustellen. Zugleich geht damit eine gewisse Entspezialisierung der Jugendrichter einher. Dies wird vor allem auf den Kompetenzzuwachs der Staatsanwaltschaft im Bereich der Verfahrenseinstellungen zurückgeführt.⁹³⁵

Diversion: Die Polizei ist strikt an das Legalitätsprinzip gebunden, dem Staatsanwalt stehen demgegenüber Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung. So kann er zum einen, wenn es sich um eine Straftat von geringer Schwere handelt, d. h. für die im Falle eines Erwachsenen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen ist, und eine gerichtliche Intervention nicht zweckmäßig erscheint, das Verfahren einstellen. Man spricht hier vom Zweckmäßigkeitsprinzip. Zum anderen kann der Staatsanwalt den Fall entweder an einen Mediator verweisen oder das Verfahren zurückstellen. Ein wesentliches Kriterium ist auch hier die Schwere der Tat. Insofern kann es sich jedoch um eine Tat handeln, für die eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren angedroht ist. Für die beiden letztgenannten Alternativen ist jeweils das Einverständnis des Täters und des Opfers erforderlich. Eine Zurückstellung kommt dann in Betracht, wenn der junge Beschuldigte z. B. den Schaden wiedergutmacht oder gemeinnützige Arbeit leistet. Kommt es zu einer Diversionsentscheidung, muss der Staatsanwalt das Zentrum für Sozialarbeit darüber informieren.⁹³⁶

932 Vgl. Art. 465 I, 468 I, 470 II, 474 slowStPO; Šelih 1997, S. 467, 468; Filipčič 2011, S. 1294, 1298, 1299 f. Im Erwachsenenstrafverfahren ist lediglich statt eines Jugend-ein Untersuchungsrichter zuständig, vgl. Korošec/Ambrož 2006, S. 503, 510.

933 Vgl. Art. 469 I, 470 I slowStPO; Filipčič 2011, S. 1299.

934 Vgl. Šelih/Filipčič 2002, S. 395.

935 Vgl. Filipčič 2011, S. 1298 f., 1301, 1311.

936 Vgl. Art. 466 slowStPO; Filipčič 2011, S. 1294 f., 1299, 1301 f.; 2006 S. 401; Šelih/Filipčič 2002, S. 396, 398; Šelih 1997, S. 468. Wie auch in Kroatien und Serbien ist im Falle einer Nichteinleitung der Ermittlungen oder sonstigen Verfahrenseinstellung

Befindet sich der Fall im Stadium des durch den Jugendrichter geführten Ermittlungsverfahrens, so kann der Staatsanwalt dem Jugendrichter nur vorschlagen, dieses Verfahren einzustellen, wenn sich im Rahmen der Ermittlungen ergibt, dass kein Grund für eine weitere Verfahrensdurchführung besteht oder eine solche unzweckmäßig ist.⁹³⁷ Der Jugendrichter entscheidet hierüber.

3.2.1.27 *Spanien*

Zuständigkeit: Das Ermittlungsverfahren leitet in *Spanien* die Staatsanwaltschaft. Diese wird durch die sog. Justizpolizei unterstützt.⁹³⁸ Seit dem neuen Gesetz von 2000 sollen alle am Jugendstrafverfahren Beteiligten spezialisiert sein, was vor allem auch den Staatsanwalt wegen seiner weitreichenden Befugnisse betrifft. Kriterien bei der Auswahl und Beurteilung der Spezialisierung sind neben der Teilnahme an vom Justizministerium organisierten Fortbildungskursen auch Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Kenntnisse über wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen zu dieser Thematik. Bereits 1995 wurde ein qualifizierter Staatsanwalt am Obersten Gerichtshof ernannt, der für die Koordination und Einheitlichkeit der erforderlichen Kriterien sowie deren Umsetzung in den einzelnen Staatsanwaltschaften verantwortlich ist. Mit dieser alle Beteiligten umfassenden Spezialisierungsforderung will man absichern, dass es nicht mehr zu einer Verletzung des fair-trial Grundsatzes kommt. Erforderlich ist dementsprechend natürlich auch die Spezialisierung der Gerichtspolizei, deren konkrete Aufgaben in einer neuen Verordnung von 2004 festgeschrieben sind.⁹³⁹

Der Jugendstaatsanwaltschaft wird eine bedeutende und vielseitige Rolle zuerkannt. Zu ihren Aufgaben zählt nicht nur die Überprüfung der Tatsachen und Ermittlung der Tat, was vor allem im Interesse der Gesellschaft und der Geschädigten ist, sondern auch die Verteidigung und Gewährleistung der Rechte der Jugendlichen und deren „leibliche und moralische“ Unversehrtheit. Der Jugendstaatsanwalt entscheidet anschließend über die Anklageerhebung.⁹⁴⁰

stets der Verletzte hierüber zu informieren, vgl. Art. 465 III und 466 IV slowStPO, da dieser diese Entscheidung innerhalb von acht Tagen gerichtlich überprüfen lassen kann.

937 Vgl. Art. 475 slowStPO; Šelih 1997, S. 469.

938 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 421; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327, 1329.

939 Vgl. *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 331 ff.; *de la Cuesta* 2002, S. 418; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326, 1329.

940 Vgl. *de la Cuesta/Giménez-Salinas* 1997, S. 333; *de la Cuesta* 2002, S. 421; 2006, S. 102; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 332; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327 f., 1329, 1331. In die Grundrechte des Minderjährigen eingreifende Maßnahmen darf jedoch nur der Jugendrichter anordnen. Insofern bedarf es eines entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft, vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 421; 2006, S. 102 f.; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1328, 1340.

Diversion: Bei all seinen Entscheidungen hat der Jugendstaatsanwalt stets das Prinzip des Vorrangs der Interessen des Minderjährigen sowie das Prinzip der minimalen Intervention zu beachten. Dies ist nicht nur relevant für die Bewertung der Schwere der Tat einschließlich der Beachtung psychologischer, soziologischer und familiärer Faktoren, sondern auch für die Frage einer Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen.⁹⁴¹ Es bestehen verschiedene Diversionmöglichkeiten, so etwa das Einstellen des Verfahrens ohne oder mit Auflagen.⁹⁴² Eine Verfahrenseinstellung kommt bei Vergehen und weniger schwerwiegenden Taten, sofern es zu keinem Einsatz von Gewalt oder Drohungen gegen Personen kam, in Betracht. Bei dem Beschuldigten darf es sich aber darüber hinaus nicht um einen Rückfalltäter handeln. Entscheidend ist, dass eine zukünftige Resozialisierung des Minderjährigen in einem erzieherischen und familiären Umfeld möglich ist. Schließlich kann auch eine Einigung mit dem Opfer oder eine Schadenswiedergutmachung einen Einstellungsgrund darstellen.⁹⁴³

Wird ein Verfahren eingestellt, werden die bisher ermittelten Informationen an die Sozialfürsorgebehörden weitergegeben.⁹⁴⁴

3.2.1.28 Tschechien

Zuständigkeit: Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft, die von der Polizei hierbei unterstützt wird.

Es gilt der Grundsatz der Spezialisierung. Daher müssen nicht nur der Jugendrichter, sondern u. a. auch die Staatsanwälte und Polizeibeamten eine berufliche Sonderausbildung für den Umgang mit Jugendlichen absolviert haben. Hauptgrund für diese Forderung ist die Annahme, dass Personen, die Kenntnisse in der Jugenderziehung und entsprechendes Problembewusstsein haben, geeigneter sind, das erzieherische Ziel des Jugendstrafverfahrens zu erfüllen und die entsprechende Durchführung zu gewährleisten.⁹⁴⁵

Der Jugendliche ist von allen zuständigen Organen, das betrifft folglich sowohl die mit den ersten Ermittlungen betrauten Personen als auch alle weiteren in den Fall eingebunden Personen, stets über seine Rechte zu informieren. Dementsprechend ist ihm auch die Möglichkeit zur jederzeitigen Ausübung dieser

941 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 419, 421; 2006, S. 102; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327, 1328, 1330.

942 Vgl. Art. 18, 19 LO 5/2000; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1330; *de la Cuesta/Giménez-Salinas* 1997, S. 333 f.

943 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1330, 1331; *de la Cuesta* 2002, S. 421 f.; 2006, S. 103.

944 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1330.

945 Vgl. §§ 2 f, 3 VIII und 41 II tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 271 f.; *Válková* 2002, S. 442; *Válková/Sima* 2006, S. 493, 499; siehe auch § 36 tschJGG.

Rechte zu geben. Insbesondere ist er über die Bedingungen einer bedingten Strafeinstellung, eines Tauschgleichs oder einer Rücknahme einer Strafverfolgung zu belehren. Die Vernehmung hat rücksichtsvoll zu erfolgen.⁹⁴⁶

Diversion: Es gibt mittlerweile eine Reihe von Diversionsmöglichkeiten. Die Verfahrenseinstellungen können entweder ohne oder mit einer Intervention erfolgen. Zu den gemeinsamen Voraussetzungen aller Verfahrenseinstellungsvarianten gehört, dass der Verdacht der Straftatbegehung begründet und der Jugendliche bereit ist, die Verantwortung für die begangene Tat zu tragen, die Ursachen zu bewältigen und schließlich auch die Schadensfolgen nach Kräften wieder gutzumachen. Gemeinsam ist diesen ferner, dass sie vom Staatsanwalt oder später auch vom Gericht verfügt werden können.⁹⁴⁷

Eine allgemein geltende Möglichkeit ohne weitere Intervention ist die Einstellung des Verfahrens mangels Zweckmäßigkeit. Der Verfahrenszweck muss hier unter Berücksichtigung der Tatbegehung und deren Folgen sowie des Nachtatverhaltens bereits offensichtlich erreicht worden sein.⁹⁴⁸

Die zweite Variante des Absehens von der Strafverfolgung ist mit oder ohne Intervention möglich. Hierbei handelt es sich um die einzige, spezifisch jugendstrafrechtliche Diversionsvariante. Es muss eine Tat vorliegen, für die max. eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen ist. Ferner muss es an einem öffentlichen Interesse für eine Strafverfolgung mangeln und auch eine Bestrafung des Jugendlichen im Hinblick auf eine Verhinderung weiterer Straffälligkeit nicht notwendig erscheinen. Positiv wirkt sich insofern aus, wenn der Jugendliche bereits ein Bewährungsprogramm erfolgreich absolviert hat oder den entstandenen Schaden, zumindest teilweise, wieder gutgemacht hat. Eine Zustimmung des Geschädigten ist nicht erforderlich.⁹⁴⁹

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer bedingten Einstellung des Strafverfahrens. Für die Verfehlung dürfen nicht mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht, der Jugendliche muss geständig sein und dieser Einstellung zustimmen. Er muss den Schaden bereits wieder gutgemacht oder zumindest eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Im Hinblick auf die Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner Lebensumstände muss diese Entscheidung als ausreichend angesehen werden. Einer Zustimmung des Geschädigten bedarf es nicht.

946 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 272 und § 42 V tschJGG sowie § 57 I, 59 tschJGG.

947 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, Tabelle 2 auf S. 267 ff., 278. Die Diversion hat im Jugendstrafverfahren eine relativ kurze Geschichte, wird bisher auch nicht vorrangig angewendet, wie dies gesetzlich gewünscht ist, vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 277 ff.; kurz auch *Válková/Sima* 2006, S. 493, 494.

948 Vgl. § 172 II c tschStPO; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 267 (Tabelle 2). Dem Richter steht diese Möglichkeit so nicht zu.

949 Vgl. §§ 69 c), 70 tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 267 f. (Tabelle 2). Von dieser Möglichkeit vermag auch der Jugendrichter im Hauptverfahren Gebrauch zu machen.

Bedeutsam ist nicht nur, dass zugleich Erziehungsmaßnahmen auferlegt werden können, sondern dass mit der Einstellungsentscheidung regelmäßig die Anordnung einer Bewährungszeit von zwischen sechs Monaten bis zu zwei Jahren verbunden ist.⁹⁵⁰ Seit dem 1.7.2004 besteht auch die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach Durchführung eines TOA. Die zugrundeliegende Verfehlung darf ebenfalls nur mit max. fünf Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden sein. Der Täter muss erklären, die Tat begangen zu haben, wobei hier nicht die Rechtswirkungen eines Geständnisses bestehen. Der Schaden muss bereits wieder gutgemacht oder die notwendigen Schritte jedenfalls eingeleitet worden sein. Es dürfen ferner kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen und auch keine Gründe für ein Eingreifen im Hinblick auf die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Jugendlichen bestehen. Der Geschädigte muss in jedem Fall zustimmen.⁹⁵¹ Trotz der Regelung und vor allem der zunehmenden Bedeutung der Idee der Wiedergutmachung spielt der TOA im Rahmen des Ermittlungsverfahrens aufgrund von Umsetzungsproblemen noch eine eher geringe Rolle.⁹⁵²

Mit dem neuen Gesetz von 2004 wurde auch das Institut der tätigen Reue eingeführt. Handelt es sich demnach um weniger schwere Verfehlungen, d. h. um Straftaten, für die im allgemeinen Strafrecht max. bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, so kann die Strafbarkeit aufgehoben werden, wenn die im Gesetz abschließend normierten Bedingungen erfüllt sind, der Jugendliche nach der Tatbegehung insbesondere den Schaden behoben oder wieder gutgemacht hat, sich um die Schadenswiedergutmachung zumindest redlich bemüht oder bemüht hat und keine nachhaltigen ungünstigen Folgen vorliegen.⁹⁵³

3.2.1.29 Ungarn

Zuständigkeit: Zuständige Ermittlungsbehörde ist regelmäßig die Staatsanwaltschaft, die unabhängig und allein dem Parlament unterstellt ist. Sie vermag bei allen Straftaten selbständig zu ermitteln. Oftmals übernimmt die Ermittlungstätigkeit jedoch die Polizei, wobei die Staatsanwaltschaft zur Überwachung verpflichtet ist. Im Jugendstrafverfahren werden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft durch einen Jugendstaatsanwalt, der hierzu durch den Oberstaatsanwalt

950 Vgl. § 69 a) tschJGG i. V. m. §§ 307 f. tschStPO; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 268 (Tabelle 2); *Válková* 1997, S. 481. Diese Variante, die für Jugendliche und Erwachsene grundsätzlich gleichermaßen gilt, trat am 1.1.1994 in Kraft. Das Jugendgericht ist hierzu auch im Hauptverfahren berechtigt. Die bedingte Verfahrenseinstellung ist die meist angewandte Variante, vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 277.

951 Vgl. § 69 b) tschJGG i. V. m. §§ 309 ff. tschStPO; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 268 f. (Tabelle 2). Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für das Jugendgericht.

952 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 278, 301.

953 Vgl. § 7 tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 258; *Válková/Sima* 2006, S. 484.

benannt wird, wahrgenommen. Über die Anklageerhebung entscheidet der Jugendstaatsanwalt.⁹⁵⁴

Das gesamte Verfahren ist unter Beachtung des Alters und der entsprechenden Fähigkeiten des Jugendlichen zu führen. Seine Interessen sind zu schützen. Zugleich soll ihm die Bedeutung des Rechts deutlich gemacht werden.⁹⁵⁵

Erwähnenswert ist, dass nach Anklageerhebung für die Verhandlungsvorbereitung das gleiche Gremium wie für die spätere Hauptverhandlung zuständig ist, jedenfalls dann, wenn bereits erstinstanzlich eine Kammerentscheidung erforderlich ist.⁹⁵⁶ Diese Situation ähnelt der in *Italien*.

Diversion: Der Staatsanwalt ist in bestimmten Fällen zu einer Verfahrenseinstellung berechtigt. Hervorhebenswert sind aber vor allem die zwei relativ neuen Varianten einer informellen Reaktion. Es handelt sich hierbei zum einen um die sog. „Aufschiebung einer Anklage“. Zum anderen kann eine Mediation zu einer Verfahrensvermeidung führen.⁹⁵⁷

Zunächst einmal ist eine Anklageaufschiebung in zwei bestimmten Fällen zwingend vorgesehen. Handelt es sich um einen drogenabhängigen Täter, so hat der Staatsanwalt zunächst für ein Jahr die Anklage zu verschieben, wenn sich der Betroffene in ärztliche Behandlung begibt oder an einem speziellen Behandlungsprogramm unter ärztlicher Aufsicht teilnimmt. Im Fall einer erfolgreichen Beendigung dieses Programms wird das Verfahren eingestellt. Zum anderen betrifft dies den Fall der Nichtzahlung des Unterhalts. Werden die Alimente innerhalb der einjährigen Aufschiebungsfrist gezahlt, endet auch hier das Verfahren.⁹⁵⁸ Darüber hinaus kann der Staatsanwalt dann von einer Verfahrensdurchführung absehen, wenn es sich um eine Tat handelt, für die max. fünf Jahre Freiheitsstrafe (im Falle eines Erwachsenen wären es nur drei Jahre) vorgesehen sind, beachtliche mildernde Umstände vorliegen, es vermutlich zu positiven Veränderungen des Verhaltens des Jugendlichen nach Ende des Strafverfahrens kommen wird und letztlich dies auch dem Ziel des Jugendstrafrechts entspricht, also es im Interesse des Jugendlichen ist. Bei dieser Ermessensentscheidung hat

954 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 686, 687; *Farkas* 2008, S. 644, 645; *Nagy* 1997, S. 503. In besonderen Fällen können auch die Zoll- und Finanzbehörde, der Kapitän zur See oder eines Flugzeugs die Ermittlungsaufgabe selbstständig übernehmen. Die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich, wie bei den Gerichten auch, nach der Art des Delikts. Demnach sind für den überwiegenden Teil der Taten der lokale Jugendstaatsanwalt und für schwerere Taten die überregionale Staatsanwaltschaft zuständig, vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 686, 687. Für eingriffsrelevante Untersuchungshandlungen ist ein Ermittlungsrichter zuständig, vgl. *Farkas* 2008, S. 644.

955 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 686, 687; *Nagy* 1997, S. 502.

956 Vgl. *Farkas* 2008, S. 645.

957 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 681 f., 688, 692 f., 40 f.; *Farkas* 2008, S. 645.

958 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 681.

der Staatsanwalt vor allem die persönlichen und familiären Umstände des Jugendlichen und seine Zustimmung hierzu einzubeziehen. Die Aufschiebung des Verfahrens kann für ein oder zwei Jahre erfolgen. Für diese „Bewährungszeit“ kann dem Jugendlichen ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden. Bewährt sich der Jugendliche, wird das Verfahren eingestellt; ansonsten folgt die Anklageerhebung.⁹⁵⁹

Der Staatsanwalt kann in jedem Fall auch Verhaltensanordnungen treffen oder Auflagen während dieser Zeit anordnen. Einige von diesen sind deutlich von der Idee der *restorative justice* geprägt, wenn es z. B. um die Schadenswiedergutmachung geht.⁹⁶⁰

Die Möglichkeit der Mediation wurde Anfang 2007 in das ungarische Rechtssystem eingefügt und das entsprechende Gesetz 2009 reformiert. Erforderlich ist tätige Reue bzw. wirkliches Bedauern. Im Rahmen einer Verfahrenseinstellung wird sie relevant, wenn es sich um eine Tat gegen die Person, die Transportsicherung oder gegen das Eigentum handelt, für die weniger als fünf Jahre Freiheitsstrafe (im Falle Erwachsenen auch hier nur drei Jahre) vorgesehen sind. Laut Gesetz soll die Strafverfolgung in diesen Fällen entfallen, wenn der Beschuldigte den Schaden im Rahmen eines Mediationsverfahrens beglichen oder den Schaden in anderer Weise wieder gutgemacht hat. Bei dem Beschuldigten darf es sich nicht um einen gewohnheitsmäßigen Rückfalltäter handeln, die Tat darf nicht im Rahmen einer kriminellen Organisation begangen worden sein, sie darf keinen Todesfall verursacht haben und schließlich auch nicht während der Bewährungszeit (gemeint ist die Aussetzung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung) oder nach einer Verurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder während der Vollstreckung dieser erfolgt sein. Während der Fall an einen Mediator überwiesen wird, wird das Verfahren für höchstens sechs Monate vorläufig ausgesetzt.⁹⁶¹

3.2.2 Zusammenfassender Vergleich

3.2.2.1 Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren

Weit überwiegend obliegt in den europäischen Staaten die Aufgabe der Ermittlungsleitung sowie insbesondere der Entscheidung über die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft. Regelmäßig erhält die Staatsanwaltschaft Unterstützung bei den Ermittlungen durch die Polizei. Diese Aufgabenverteilung besteht in der Regel sowohl im Jugend- als auch Erwachsenenstrafverfahren. Die Staatsanwaltschaft als sog. „Herrin des Vorverfahrens“ findet sich außer in *Deutschland*

959 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 682, 688; *Nagy* 1997, S. 503.

960 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 681.

961 Vgl. § 36 ungStPO; *Váradi-Csema* 2011, S. 682, 688.

in den *Niederlanden, Österreich, Griechenland, Spanien, Portugal, Finnland, Schweden* sowie den ost- und südosteuropäischen Staaten *Slowakei, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Estland, Lettland, Litauen* und *Russland*, mithin in einem Großteil der Länder, in denen ein justizorientierter Ansatz im Jugendrecht besteht.

Für die Anordnung von grundrechtsrelevanten oder vorläufigen Maßnahmen ist hingegen ein Ermittlungsrichter einzuschalten. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren soll diese Aufgabe jedoch ebenfalls durch einen Jugendrichter wahrgenommen werden.

Relativ neu ist die Behörde der Staatsanwaltschaft im anglo-amerikanischen Raum. Der „*Crown Prosecution Service*“ in *England/Wales* wurde Mitte der 1980er Jahre eingeführt. Hier ermittelt zunächst allein die Polizei. Nur wenn diese eine Anklage für erforderlich hält oder selbst nicht mehr zu einer Verfahrenseinstellung berechtigt ist, wird der Fall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. In *Nordirland* wurde eine Staatsanwaltschaft erst 2005 eingeführt. Aber auch hier obliegt weitestgehend der Polizei die Arbeit. Eine ähnliche Aufgabenteilung findet sich ferner in *Irland*. Die Polizei, die sog. *Garda Síochana*, übernimmt die Ermittlungsaufgaben und die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Anklageerhebung. In diesen Ländern kommt der Staatsanwaltschaft regelmäßig keine deutliche Herrschaftsfunktion zu. Ihr obliegt zwar die Anklageentscheidung, aber es hat bereits die Polizei die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung und -beendigung und damit weiterreichende Befugnisse als die Polizei in den anderen Ländern, die lediglich als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig werden. *Schottland* ist insofern besonders, als dass die Strafverfolgung dem sog. „*Lord Advocate*“ obliegt. Die Ermittlungen führt die Polizei. Diese gibt anschließend, sofern keine polizeiliche Einstellung in Betracht kommt, den Fall entweder an den sog. Reporter oder an den „*Procurator Fiscal*“ weiter. Der Letztgenannte kann den Fall nunmehr entweder an den Reporter verweisen oder Anklage erheben. Der Reporter ist für die Vorbereitung und Durchführung des in *Schottland* maßgeblichen *Children's Hearings* verantwortlich.

Im Hinblick auf die Polizei sei noch erwähnt, dass in *Bulgarien* entweder Polizei- oder Justizermittler tätig werden und in *Russland* außer der Polizei auch andere, speziellere Behörden die Ermittlungen übernehmen können, wie etwa Beamte des Sicherheitsdienstes oder der Betäubungsmittelbehörde. Insgesamt ist in einigen osteuropäischen Ländern noch eine gewisse Nähe zum Militär, zumindest bei den Bezeichnungen, erkennbar.

Eine etwas andere Situation findet man etwa in *Dänemark* vor. Hier ist für das Vorverfahren die Polizeibehörde zuständig. Gleichwohl werden verschiedene Personen dieser Behörde aktiv. Die Ermittlungen werden, wie in den meisten anderen Ländern, durch Polizeibeamte durchgeführt. Über die Anklageerhebung entscheiden sodann andere „Polizisten“ und zwar zur Polizei gehörende Juristen. Demnach werden die zwei Arten von Polizisten getrennt tätig, haben jedoch den

gleichen Vorgesetzten. Nur in besonders schweren Fällen übernimmt die Staatsanwaltschaft die Anklageerhebung.

Ferner stellt die *Schweiz* eine Besonderheit dar. In den Kantonen gilt entweder ein Jugendgerichts- oder Jugendanwaltsmodell. Im Fall des Jugendgerichtsmodells ist der Jugendrichter nicht nur für die Verurteilung, sondern auch die Durchführung der Untersuchungen im Ermittlungsverfahren zuständig. Seit der Neuregelung zum 1.1.2011 muss in diesen Kantonen jedoch zugleich eine Jugendstaatsanwaltschaft eingerichtet sein, die für die Anklageerhebung und -vertretung zuständig ist. Für dieses Jugendgerichtsmodell hatten sich vor allem die französischsprachigen Kantone entschieden, die dieses vermutlich auch weiterhin beibehalten werden. Deutlich wird die Anlehnung ans französische Recht, dass auch die Zuständigkeit des Jugendrichters für die Untersuchungen normiert (s. u.). Demgegenüber bevorzugen die deutschsprachigen Kantone das Jugendanwaltsmodell. Bei diesem wird die Anlehnung an die deutschen und auch österreichischen Nachbarländer deutlich, da dem sog. Jugendanwalt letztlich die gleichen Aufgaben wie dem Jugendstaatsanwalt in *Deutschland* und *Österreich* zukommen. Unterschiede ergeben sich in beiden Varianten im Hinblick auf die Anordnungsmöglichkeit von bestimmten vorläufigen Maßnahmen. In jedem Fall ist eine freie Kombination zwischen den beiden Modellen und der Frage der Einbindung einer Jugendstaatsanwaltschaft sowie unterschiedlicher Kompetenzen, wie es bisher der Fall war, nun nicht mehr möglich.

Schließlich gibt es einige Länder, in denen ein Untersuchungsrichter in die Ermittlungen eingebunden wird oder der die Ermittlungen leitet und anschließend dem Staatsanwalt das Ermittlungsergebnis zur Anklageentscheidung weiterleitet. Zu diesen Ländern zählen *Frankreich*, *Kroatien*, *Serbien* und *Slowenien*. Dieses Untersuchungsrichtermodell besteht in diesen Ländern ebenfalls im Erwachsenenstrafverfahren und ist seit den historischen Anfängen fortgeführt worden, wobei zumeist ein Jugendrichter diese Aufgabe wahrnimmt. Einen Untersuchungsrichter hatten vor dem 20. Jahrhunderts auch andere Länder, was mit dem Inquisitionsmodell zusammenhing. Kritisiert und problematisiert wurde jedoch die Zuständigkeit des einen Richters sowohl für die Ermittlungen als auch das anschließende Hauptverfahren einschließlich Urteilsfindung. Insofern wurde die Gefahr einer Voreingenommenheit sowie die fehlende Unabhängigkeit moniert. Die Umwandlung zum Anklagemodell war für viele Länder zugleich Anlass, eine von der Richterschaft getrennte Behörde, die Staatsanwaltschaft, mit den Ermittlungen zu betrauen. Erst seit relativ kurzer Zeit wurde das Untersuchungsrichtermodell in *Bulgarien* geschaffen.

In *Frankreich* besteht insofern eine Besonderheit, als das im Falle eines Vergehens oder einer Übertretung der 5. Kategorie die Untersuchungen regelmäßig durch den auch für das spätere Hauptverfahren zuständigen Jugendrichter vorgenommen werden, der Jugendrichter somit auch als Ermittlungsrichter fungiert. Im Übrigen, also im Falle eines Verbrechens, wird demgegenüber der allgemeine Untersuchungsrichter, mithin ein vom folgenden Hauptverfahren unab-

hängiger Richter zuständig. Schließlich gibt es noch einen speziellen Richter für die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber mindestens 13-Jährige, der jedoch nicht spezialisiert sein muss.

In den drei ehemals zu Jugoslawien gehörenden Länder, *Kroatien*, *Serbien* und *Slowenien*, entscheidet zunächst die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines sog. Vor-Vorverfahrens über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Das eigentliche Ermittlungsverfahren führt dann ein Ermittlungsrichter durch. Dessen Ermittlungsergebnisse gehen wiederum zur Staatsanwaltschaft, die sodann über die Anklageerhebung entscheidet. Der im späteren Hauptverfahren zuständige Jugendrichter übernimmt zugleich die Aufgabe des Ermittlungsrichters.

In *Italien* führt der Ermittlungsrichter demgegenüber nicht die Ermittlungen selbst durch. Allerdings übt er die Aufsicht über die Durchführung der polizei- und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen aus. Darüber hinaus besteht auch hier eine Besonderheit. Und zwar findet nach Anklageerhebung eine relativ umfangreiche sog. Voranhörung durch den Jugendrichter sowie bereits zwei Laienrichter statt. Demnach ist zwar auch die Staatsanwaltschaft für die Ermittlungen zuständig, aber auch der Jugendrichter überprüft die Sachen in dieser Voranhörung sehr genau. Ähnlich ist dies in *Ungarn*, jedenfalls dann, wenn bereits im erstinstanzlichen Verfahren eine Jugendkammerentscheidung notwendig wird.

Die Einbindung des auch in der gegebenenfalls folgenden Hauptverhandlung zuständigen Jugendrichters wird im Jugendstrafverfahren im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht regelmäßig mit der erforderlichen Nähe zum Jugendlichen und der Notwendigkeit der Ermittlung und Berücksichtigung der persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen begründet. Demgegenüber haben die *Niederlande*, wengleich dem Ermittlungsrichter nur die Anordnung vorläufiger Maßnahmen obliegt, er also keine weitergehenden Ermittlungen tätigt, 1995 festgelegt, dass der im Ermittlungsverfahren eingebundene Richter gerade nicht zugleich im späteren Hauptverfahren zuständig sein darf. Diese Trennung ist, wie bereits zuvor erwähnt, in den meisten Ländern seit Einführung des Anklagemodells der Regelfall.

In *Belgien* findet sich, wengleich hier kein strafrechtliches, sondern ein Jugendschutz- bzw. -wohlfahrtssystem verfolgt wird, eine Kombination der vorgenannten Zuständigkeitsregelungen vor. Regelmäßig obliegt der Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Polizei die Ermittlungsarbeit. Dem Jugendrichter kommt hier als Ermittlungsrichter zunächst nur die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zu. Darüber hinaus wird der Jugendrichter jedoch ausnahmsweise, begrenzt auf sehr schwerwiegende Taten, zugleich als Untersuchungsrichter tätig.

Polen weist entsprechend ihrem wohlfahrtsorientierten System dem Familienrichter die Ermittlungsaufgabe zu. Man spricht hier von dem sog. Aufklärungsverfahren. Anschließend führt er auch das Hauptverfahren durch. Wie im Rahmen der Gerichtsbarkeit noch anzusprechen sein wird, kommen entweder zivil- oder strafprozessrechtliche Vorschriften zur Anwendung, was sich zugleich auf das Aufklärungsverfahren bezieht. Nur ausnahmsweise können aber auch die

Polizei und die Staatsanwaltschaft zuständig werden und zwar, wenn es sich um eine schwerwiegende Tat eines 15- oder 16-Jährigen handelt und insofern ausnahmsweise die Zuständigkeit des Strafgerichts gegeben ist.

Die Entwicklung hin zu einer dem Erwachsenenstrafverfahren ähnlichen Rollenverteilung ist laut *Dünkel* insoweit positiv zu bewerten und mit den internationalen Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit im Einklang stehend, soweit hiermit eine Stärkung der rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien einhergeht.⁹⁶² Die Reformen in den letzten Jahren im Bereich des Jugendstrafverfahrens wurden u. a. auch was die Rollenverteilung betrifft durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefördert. So wurde etwa die in einigen Ländern bisher nicht deutlich vorhandene Trennung zwischen Aufgaben im Ermittlungs- sowie im Entscheidungsbereich kritisiert. Begründet wurde diese Aufgabenverbindung vielfach mit erzieherischen Gründen. Insbesondere wurde die frühere sog. „Dreiecksberatung“ von Jugendrichter, Staatsanwalt sowie Bewährungshelfer in den *Niederlanden* angemaht. Dies führte dann auch dort zu der entscheidenden Reform im Jahr 1995.⁹⁶³

Grundsätzlich verläuft im Falle eines jugendlichen Beschuldigten das Vorverfahren so wie im allgemeinen Strafverfahren. Einen Unterschied zum Erwachsenenstrafverfahren bewirkt der Spezialisierungsgrundsatz. Es sollen auch die im Ermittlungsverfahren eingebundenen Personen eine gewisse Spezialisierung aufweisen. Ebenfalls weit überwiegend, und zwar teilweise sogar über die Spezialisierung im Rahmen der Gerichtsbarkeit hinaus, sollen Jugendstaatsanwälte und spezialisierte Polizisten tätig werden. In den Ländern, in denen besondere Ermittlungsrichter eingesetzt werden, handelt es sich um Jugendrichter.

In der Regel handelt es sich jedoch lediglich um Soll-Vorschriften. In den Ländern, bei denen in der nachfolgenden, zusammenfassenden Tabelle 3 das Wort „Jugend-“, in Klammern gesetzt ist, handelt es sich vielfach bisher noch immer um entsprechende Forderungen. Aber tendenziell kommt es in größeren Städten und Bezirken, insbesondere in jüngster Zeit in den osteuropäischen Staaten, zur Bildung von Sondereinheiten oder sind Umsetzungsbemühungen erkennbar. Gleichwohl ist hier wie auch bei den Jugendrichtern stets die Frage, inwieweit Theorie und Praxis übereinstimmen und inwiefern die strukturellen Voraussetzungen für eine Umsetzung vorhanden sind.

Keine Spezialisierung ist etwa in *Dänemark* gefordert. Nichts desto trotz sollen die tätig werdenden die Besonderheiten im Falle eines 15- bis unter 18-Jährigen beachten. In *Rumänien* gab es bis 1989 sogar spezialisierte Jugend-

962 *Dünkel* 2004, S. 20 f.

963 *Dünkel* 2004, S. 20.

staatsanwälte. Diese Forderung wurde jedoch mit der Wende abgeschafft. Mittlerweile gehen die Bemühungen wiederum dahin, Fortbildungen für Staatsanwälte sowie nun auch für Polizisten zu ermöglichen.

Folglich versuchen die Länder jedenfalls den Spezialisierungsgrundsatz umzusetzen. Wichtig ist, selbst wenn noch keine völlige Umsetzung oder Fortbildung möglich ist, dass sich die Verfahrensbeteiligten ihrer besonderen Aufgabe im Umgang mit jugendlichen Tätern bewusst sind.

Dieser Spezialisierungsgrundsatz spielt, wie bereits auch in *Kap. 4* noch ausführlicher deutlich werden wird, eine besondere Rolle in den europäischen und internationalen Empfehlungen und Grundsätzen. So fordern Art. 40 I, III KRK, Beijing-Grundsatz Nr. 22.1, Nr. 58 der Riyadh-Richtlinie, Nr. 9 der Empfehlung Nr. R 87 (20) sowie die Empfehlung Rec (2003) 20 eine Spezialisierung aller am Jugendstrafverfahren Beteiligten, also auch der Staatsanwälte und Polizisten. Darüber hinaus ergibt sich ein Anspruch auf Spezialisierung der im Ermittlungsverfahren tätigen Personen aus Beijing-Grundsatz Nr. 12.1, nach dem Polizisten, die oft oder ausschließlich mit Jugendlichen zu tun haben oder mit Verhütung von Jugendkriminalität befasst sind, eine besondere theoretische und praktische Ausbildung haben sollten. Dementsprechend sollen zumindest in größeren Städten eigene Polizeieinheiten geschaffen werden.

Schließlich betont Grundsatz Nr. 18 der Rec. (2008) 11 die Rolle der in der Jugendkriminalrechtspflege Tätigen und fordert eine entsprechende Aus- und Fortbildung sowie Auswahl.⁹⁶⁴

3.2.2.2 *Diversion*

Die Diversion kann nach *Jung* heutzutage als eine feste Größe der (Jugend-)Kriminalpolitik bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um die Möglichkeit, einen strafrechtlichen Konflikt ohne ein Strafverfahren und jedenfalls mit möglichst wenigen Berührungspunkten mit dem Strafrechtssystem zu erledigen. Zugleich bietet es Gelegenheit zur Anwendung und Erprobung sozialkonstruktiver, möglichst wenig eingreifender Konfliktregelungsstrategien.⁹⁶⁵

Insgesamt lässt sich europaweit die Tendenz einer Ausweitung der Diversion erkennen. Nur vereinzelt gibt es entgegengesetzte Bewegungen, wie etwa in

964 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 69.

965 Vgl. *Jung* 1998, S. 1062. Nach *Jung* (1998, S. 1063) sollten folgende Postulate gelten, um ein Funktionieren zu gewährleisten: „1. Das Diversionsangebot muss als Regelform ausgestaltet sein; entsprechende Konkretisierungen sollten in Gestalt von einsehbaren Richtlinien erfolgen. 2. Die Verweigerung der Mitwirkung darf nicht mit der Anordnung einer disproportionalen Sanktion „bestraft“ werden. 3. Die in Betracht kommenden Maßnahmen müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Vorgang stehen. 4. Das Geständnis darf nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Anwaltliche Vertretung darf nicht zum Ausschluss aus Diversionsprogrammen führen.“

England/Wales, wo das Prinzip des „*three strikes and you are out*“ zusammen mit anderen Verschärfungstendenzen in den Vordergrund gerückt ist.⁹⁶⁶ Verbunden mit der Weiterentwicklung der Diversionsmöglichkeiten und der möglichst weitgehenden Anwendung ist vor allem die international belegte Erkenntnis, dass eingriffsschwächere Sanktionen besser als eingriffsintensivere wirken und damit die Integration des „normalen“ Jugenddelinquenten besser fördern.⁹⁶⁷ Die Diversion wird dementsprechend insgesamt als positiv eingestuft.⁹⁶⁸

Nicht zuletzt spielt gerade in adversatorisch ausgerichteten Verfahren, wie insbesondere den anglo-amerikanischen, das Opportunitätsprinzip schon wegen dieser Verfahrensform eine bedeutendere Rolle.⁹⁶⁹ Die Entscheidung für oder gegen das Legalitätsprinzip ist im Übrigen nicht ohne weiteres durch die Einordnung als „kontinentaleuropäisches“ Verfahren zu erklären, hängt aber vor allem auch mit historischen und rechtskulturellen Entwicklungen zusammen.⁹⁷⁰ Gleichwohl wird unabhängig von den Einstellungsmöglichkeiten im Erwachsenenstrafrecht im Jugendstrafverfahren in besonderer und umfangreicherer Weise von der Diversion Gebrauch gemacht.⁹⁷¹

Die Möglichkeit einer Diversion besteht insbesondere im Ermittlungsverfahren, kann aber auch noch im Hauptverfahren von Relevanz sein. In der Regel obliegt bereits dem Staatsanwalt und im Übrigen auch dem (Jugend-)Richter die Entscheidung hierüber.⁹⁷²

Nur in *Großbritannien*, also in *England/Wales*, *Nordirland*, *Schottland*, sowie *Irland*, aber auch in den *Niederlanden* und in einem sehr begrenzten Umfang in *Schweden* hat darüber hinaus die Polizei die Berechtigung zu einer Verfahrenseinstellung. Jedenfalls in Großbritannien bzw. speziell in *England/Wales* kann dies in gewisser Weise mit der geschichtlichen Entwicklung des Rechtssystems erklärt werden. Die Polizeibehörden sind hier im 19. Jahrhundert als

966 Vgl. *Dünkel* 2008a, S. 107.

967 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 34 ff.; 2008a, S. 107, 111 f.; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1649.

968 Vgl. u. a. *Goldson/Muncie* 2006, S. 223.

969 *Hörnle* 2005, S. 807.

970 Vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 808 ff. So verfolgen, wie *Hörnle* herausgefiltert hat, das Legalitätsprinzip etwa: Italien (Art. 112 itVerfassung), Polen (Art. 10 polnStPO), Deutschland (§ 152 II StPO), Schweden (Kap. 20 Sect. 6 schwedGerichtsverfahrensgesetz), Spanien (Art. 105 spanStPO), Estland (§ 6 estStPO). Hingegen gilt das Opportunitätsprinzip etwa in: Frankreich (abgeleitet aus Art. 40 I franzStPO), Belgien, Niederlande (z. B. Art. 167 II, 242 II nlStPO).

971 Hinsichtlich Bedeutung, Sinn, Zielrichtung und Häufigkeit der Anwendung der Diversion wird im Übrigen auf die Ausführungen in den anderen Kapiteln, insbesondere *Kap. 2.4* und *3.1*, verwiesen.

972 Vgl. auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1651, 1662, 1663 f.

lokale Behörden innerhalb dezentralisierter Strukturen aufgebaut worden, wobei das Prinzip der persönlichen Gewissensentscheidung des einzelnen Beamten betont wurde.⁹⁷³ In der Praxis scheint es auch in *Belgien* gelegentlich zur informellen Verwarnungen der Polizei zu kommen.

Nach *Pruin* ergibt sich in Anbetracht der starken Rolle der Staatsanwaltschaft, jedenfalls in *Deutschland*, und der unterschiedlichen Logik des *Common Law* im Gegensatz zu anderen bzw. dem *deutschen* Rechtssystem keine Notwendigkeit für eine Übertragung von Diversionsaufgaben auf die Polizei.⁹⁷⁴

Demgegenüber hat in *Italien* und in *Litauen* nicht einmal der Staatsanwalt selbst eine Einstellungsberechtigung. Hierüber entscheiden in *Italien* vielmehr der bzw. die in der sog. Voranhörung zuständigen Richter. Es gibt hier zwar auch Diversionsmöglichkeiten, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, sodass das Ziel der Vermeidung eines Strafverfahrens hier nicht oder erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erreicht werden kann.

In *Polen* kann und ist nur der Familienrichter zur Einstellung berechtigt, da nur er das Verfahren leitet. In der *Schweiz* kommen im Fall des Jugendanwaltsmodells dem Jugendanwalt und im Falle des Jugendgerichtsmodells sowohl dem Jugendrichter als auch dem Jugendstaatsanwalt Einstellungsmöglichkeiten zu, mithin außer der Polizei aller im Ermittlungsverfahren zuständigen Organe.

Im Hinblick auf die jedenfalls teilweise unterschiedlichen Entscheidungsträger, insbesondere die Zuständigkeit der Polizei in den genannten Ländern, ist immer auch auf die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze, wie vor allem der der Gewaltenteilung und der Unschuldsvermutung zu achten.⁹⁷⁵

Deutlich wird in den einzelnen Darstellungen, dass sich die Voraussetzungen vielfach ähneln, zumindest dahingehend, dass es sich um leichtere Fälle handeln muss und/oder ein geklärter Sachverhalt vorliegt. Unterschiede bestehen demgegenüber im Hinblick auf die Frage nach der Erforderlichkeit eines Geständnisses. Gefordert wird ein solches Geständnis beispielsweise in *Dänemark*, *England/Wales*, *Litauen*, *Nordirland*, *Serbien* und *Tschechien*. Allerdings ist es regelmäßig nicht allen Fällen einer Verfahreneinstellung notwendig, sondern nur in bestimmten, wie dies auch in *Deutschland* der Fall. So ist in *Deutschland* nur im Rahmen des § 45 III ein Geständnis erforderlich oder in *Nordirland*, wenn es um eine sog. *restorative cautioning* geht. Allerdings muss sich z. B. der Jugendliche (außer es geht lediglich um eine Verwarnung) sogar vor einem Richter für schuldig bekennen, der ferner die individuellen Konditionen bestätigen muss. In *Irland* soll zumindest die Verantwortlichkeit eingesehen oder eingestanden werden. Zumindest ein Schuldanerkenntnis ist z. B. in der *Slowakei* Voraussetzung, wenn es um eine sog. Schuld- und Strafvereinbarung

973 Vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 807; i. Ü. auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1662 f.

974 *Pruin* 2010, S. 370. Siehe i. Ü. auch den gesamten Aufsatz von *Pruin* 2010, S. 353 ff.

975 *Bochmann* 2009, S. 50.

geht. Im Übrigen und in den übrigen Ländern wird grundsätzlich eine deutliche Beweislage für ausreichend erachtet.

Darüber hinaus sehen einige Länder vor, dass der Jugendliche einer Einstellung und vor allem etwaigen Diversionsmaßnahmen zustimmen oder sein Einverständnis erklären muss. Dies ist der Fall in *Frankreich*, den *Niederlanden*, *Österreich*, der *Slowakei*, *Lettland* und im Hinblick auf bestimmte Maßnahmen beispielsweise auch in *Kroatien*, *Slowenien* und *Italien* (hier, wenn es um die sog. Vorbewährung geht). In *Portugal* soll der Jugendliche den Verhaltensplan, sofern ein solcher in Betracht kommt, vorschlagen.

Rückfälligkeit hindert eine erneute Einstellung in der Vielzahl der Länder grundsätzlich nicht. Anders ist dies jedoch (in der Regel) in *Litauen* (es sollte sich in den meisten Fällen um einen Ersttäter handeln), in *Schweden*, wo dieses Ausschlusskriterium 1995 normiert wurde, und auch in *Spanien*. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext aber beispielsweise auch die vorerwähnte „*three strikes and you are out*“-Philosophie in *England/Wales*.

Die Diversion kann letztlich in vier Varianten zur Anwendung gelangen. Dabei sind in den meisten Ländern mehrere dieser möglich. So kann ein Verfahren völlig folgenlos eingestellt werden. Ferner kann die Einstellung abhängig von der Erfüllung bestimmter Bedingungen sein, wie etwa der Durchführung eines Mediationsverfahrens oder der Schadenswiedergutmachung. Weiterhin kann ein Verfahren bedingt im Zusammenhang mit der Anordnung konkreter sog. Diversionsmaßnahmen, zumeist Erziehungsmaßnahmen oder Auflagen, erfolgen. Wurde diese erfüllt, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Schließlich kann man auch den Verweis des Verfahrens an Sozialbehörden oder ähnlicher Komitees hierunter fassen.⁹⁷⁶ Zur quantitativen Bedeutung der Diversionsentscheidung finden sich Hinweise in *Kap. 2.4*.

Die folgenlose Einstellung ist in allen Länder möglich.⁹⁷⁷ Die meisten Länder sehen zudem die beiden weiteren Formen der bedingten Einstellung im Zusammenhang mit verschiedenen Diversionsmaßnahmen vor.⁹⁷⁸ Festzustellen ist insofern auch, dass zugleich mit der Ausweitung der Diversion die häufigere Heranziehung erzieherischer oder schlicht normverdeutlichender Inhalte zu erkennen ist. Vor allem in den letzten Jahren und in den Ländern, die erst seit kürzerem neue Regelungen eingeführt haben, ist die Verbindung mit Wiedergutmachungsleistungen oder -bemühungen des Täters festzustellen. Im Übrigen geht es weit überwiegend um sozialpädagogisch konstruktive Maßnahmen. Begründet wird dies entsprechend mit dem Erziehungsgedanken und dem Grundsatz der Spezialprävention.⁹⁷⁹

976 Vgl. *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1654.

977 Vgl. auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1654 ff.

978 Vgl. auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1658 ff.

979 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 33 f.; 2008a, S. 107; ähnlich *Bochmann* 2009, S. 135, 188.

Wegen der Vielzahl der Maßnahmen und der unterschiedlichen Voraussetzungen wird an dieser Stelle im Übrigen auf die konkreten Ausführungen bei den einzelnen Ländern verwiesen. Bedeutsam sind insofern u. a. auch die Möglichkeiten der Vereinbarung eines Vertrages oder Verhaltensplans.⁹⁸⁰

Erwähnenswert sind zudem die Diversionsentscheidungen im Zusammenhang mit der Überweisung an Sozialbehörden oder andere spezielle Gremien. Insbesondere sind hier die verschiedenen Konferenzmodelle und die sog. Jugendkomitees (vgl. auch *Kap. 6.4*) zu nennen.⁹⁸¹ So wird insbesondere in *Nordirland* ein Fall vorrangig zu einer Konferenz verwiesen und damit aus dem formellen Strafverfahren herausgenommen. Möglich ist dies auch in *Irland*. In *Schottland* ist das *Children's Hearings System* (vgl. *Kap. 6.4.1*) vorrangig.

In *England/Wales* findet bereits im Ermittlungsverfahren die Einbindung des sog. *Youth Offending Teams* statt, wenn es bereits wiederholt zu Verwarnungen gekommen ist. Dieses kann als weitere Möglichkeit ein sog. *Youth Offender Panel* durchführen, was im Grunde auch eine Konferenz ist. Ebenso besteht sowohl in *Bulgarien* als auch *Estland* die Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen und stattdessen an ein Jugend(delinquenz)komitee zu verweisen, das sich dann wieder um den Jugendlichen und zumeist auch Tatfolgen kümmert. Gerade in diesen beiden Ländern stellt der Verweis eine wesentliche, im Gegensatz zu den ansonsten eher geringen Sonderregelungen für Jugendliche dar.

Zudem besteht in den skandinavischen Ländern, beispielsweise *Schweden*, die Möglichkeit, ein Verfahren zur Anordnung bestimmter Maßnahmen an die Sozialbehörden zu überweisen. Mittlerweile ist deren Entscheidung auch gerichtlich überprüfbar bzw. ist jedenfalls der Behandlungsplan dann dem Gericht vorzulegen, wenn eine Zwangsmaßnahme zur Anwendung gelangen soll.⁹⁸²

Die Besonderheit dieser Überweisungsmöglichkeit besteht darin, dass die Kompetenz zur Entscheidungsfindung und Anordnung einer angemessenen Maßnahme anderen Wohlfahrts- oder Sozialbehörden oder -gremien übertragen wird und somit der Fall vom Justizsystem weggeleitet wird. Allerdings kann nicht außer Acht bleiben, dass die zuständigen Behörden und Gremien auch bestimmte Zwangsmaßnahmen oder Maßnahmen mit ähnlich einschränkender oder weitreichender Wirkung anordnen können.⁹⁸³

980 Vgl. ferner die Länderberichte in *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011 (jeweils Kapitel 3 und 4, auch 5 und 6) sowie *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1649 ff., insbesondere die tabellarische Er- und Zusammenfassung von Diversionsmaßnahmen in allen Ländern auf S. 1681 f. (Tabelle 1). Zur Bedeutung der Mediation im Rahmen der Diversion siehe auch *Kap. 5.6.2*.

981 So *Pruin* 2011, S. 1551; *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1656 ff.

982 Vgl. auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1657.

983 Vgl. auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1657 f.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Teilnahme an solchen Konferenzen bzw. die Auseinandersetzung im Rahmen dieser Komitees für den Jugendlichen selbst hingegen vielfach nicht eine einfache oder mildere Variante darstellt. Der Jugendliche muss sich dort regelmäßig sehr intensiv mit der Tat, den Folgen und seiner Verantwortung auseinandersetzen.

Wegen ihrer Bedeutung wird die Diversion von allen relevanten europäischen und internationalen Empfehlungen und Grundsätzen befürwortet und gefordert. Im Übrigen spielen insofern auch die Grundsätze der Spezialprävention und des Schutzes der Interessen des Jugendlichen mit hinein.

So sieht Art. 40 Abs.3 b) KRK vor, dass Maßnahmen zu treffen sind, die es ermöglichen sollen, den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln. Einerseits lassen sie insofern einen gewissen Spielraum, als dass diese Maßnahmen vorzusehen sind, soweit diese angemessen und wünschenswert sind. Andererseits wird „in überzeugender Klarheit“⁹⁸⁴ betont, dass auch in diesem Bereich die Menschenrechte und Rechtsgarantien uneingeschränkt zu beachten sind.

In den Beijing-Grundsätzen finden sich in Nr. 11 vier detaillierte Regelungen. Nach Nr. 11.1 ist, soweit dies angebracht erscheint, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ohne ein förmliches Verfahren zu reagieren. Gemäß Nr. 11.2 liegt die Entscheidung für ein informelles Verfahren im Ermessen der mit dem Fall befassten Person, wobei insofern die Maßgaben des jeweiligen Rechtssystems sowie die Bestimmungen der Beijing-Grundsätze bei der Ermessensausübung bedeutsam sind. Interessanterweise werden neben der Staatsanwaltschaft grundsätzlich auch die Polizei und andere mit Fällen von Jugendkriminalität befassten Stellen als befugt angesehen, aber auch nur nach Maßgabe der Landesregelung. Ferner fordert Nr. 11.3 eine ausdrückliche Zustimmung des Jugendlichen, seiner Eltern oder seines Vormundes zur Überweisung an eine geeignete gemeindliche oder sonstige Einrichtung sowie die Möglichkeit der Überprüfung dieser Überweisungsentscheidung. Letztere soll vor allem verhindern, dass die Zustimmung „aus reiner Verzweiflung“ oder als Folge von „Zwang und Einschüchterung“ abgegeben wird.⁹⁸⁵ Schließlich wird in Nr. 11.4 der Ausbau von kommunalen Angeboten, wie Betreuungs- oder Wiedergutmachungsprogrammen für geboten erachtet, um die Ermessensentscheidung zu erleichtern.

Weiterhin sollen nach Riyadh-Richtlinie Nr. 58 die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen die Möglichkeiten, bei jungen Menschen von einem förmlichen Verfahren abzusehen und sie ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen soweit möglich Gebrauch machen. Ergänzend können auch Nr. 5 und 6 genannte werden, die im Kontext der

984 Vgl. *Jung* 1998, S. 1062 f.

985 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 45 Rn. 7.

Kriminalprävention stehen und den Ausbau von Einrichtungen und Dienstleistungen fördern, die zugleich im Rahmen der Diversion relevant sein können.

Die Empfehlung Nr. R (87) 20 sieht in Nr. 2 die Förderung der Entwicklung von Diversions- und Vermittlungsverfahren vor, um zu verhindern, dass Minderjährige mit der Strafgerichtsbarkeit und den sich daraus ergebenden Folgen konfrontiert werden. An derartigen Verfahren sollten Einrichtungen oder Institutionen der Jugendhilfe beteiligt werden. Wie auch in Beijing-Grundsatz Nr. 11.2 wird die Diversion durch die Polizei nicht ausgeschlossen. Vielmehr heißt es, dass die Entwicklung auf staatsanwaltschaftlicher Ebene oder in den Ländern, in denen die Polizei staatsanwaltschaftliche Funktionen wahrnimmt, auf polizeilicher Ebene gefördert werden soll. Weiterhin soll nach Nr. 3 dieser Empfehlung bei den zu ergreifenden Maßnahmen gewährleistet werden, dass die Einwilligung des Minderjährigen eingeholt und gegebenenfalls die Mitarbeit seiner Familie sichergestellt wird. Zudem sollen insofern sowie die Rechte und Interessen des Minderjährigen als auch des Opfers angemessen berücksichtigt werden.

Des Weiteren spricht sich die Empfehlung Rec (2003) 20 in Nr. 7 für die Weiterentwicklung geeigneter alternativer Maßnahmen zur formellen Strafverfolgung aus. Zugleich wird betont, dass diese Maßnahmen Teil des ordnungsgemäßen Verfahrens seien, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren, zum Wohl des Jugendlichen getroffen werden und „grundsätzlich“ nur in den Fällen angewendet werden sollten, in denen die Verantwortlichkeit aus freien Stücken anerkannt wird. In der Kommentierung hierzu wird auf die Kenntnis verwiesen, dass es sich bei Delikten Jugendlicher oftmals um bagatell- und episodenhafte handelt und ein Fernhalten vom Strafrechtssystem letztlich geeigneter sei. Besteht hingegen Streit im Hinblick auf die Verantwortlichkeit oder wird ein besseres Ergebnis im Rahmen eines Verfahrens erwartet, so ist von einer Einstellung abzugehen, wobei dies im Grunde die einzigen Ausnahmen sein sollten. Ferner fordert Nr. 8 die Entwicklung von innovativen und wirksamen Maßnahmen.

Schließlich sind hier die Regelungen Nr. 5, 10 und 12 der Rec (2008) 11 zu nennen, die zugleich Bezug auf die Prinzipien der minimalen Interventionen und Proportionalität nehmen, d. h. auf für die Diversion maßgebende Aspekte.

Ein wesentlicher Punkt ist aber nicht nur die Vorrangigkeit von informellen Lösungen, sondern vor allem die Zustimmung oder wie es die Empfehlung Rec (2003) 20 ausdrückt, die Anerkennung der Verantwortlichkeit aus freien Stücken. Darauf sollte in den Ländern also u. a. geachtet werden.

Es wird mithin deutlich, dass diversionsbegleitende Maßnahmen nicht ohne oder gar gegen den Willen des jugendlichen Tatverdächtigen und der Erziehungsberechtigten angeordnet werden dürfen.⁹⁸⁶ Erkennbar ist weiterhin, dass im Gegensatz zu einigen Ländern die internationalen Grundsätze keine Be-

schränkung auf Bagatelldelikte vorsehen. Ferner besteht keine Einschränkung auf Ersttäter.⁹⁸⁷

Wer zur Verfahrenseinstellung berechtigt ist, wobei diese regelmäßig mit den Zuständigkeiten im Zusammenhang steht, ergibt sich überblicksartig aus der nachfolgenden *Tabelle 3*.

Tabelle 3: Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren und Diversionsberechtigte

Land	Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren	Diversion (gesamtes Verfahren) durch:		
		Polizei	StA	Richter
Belgien	Staatsanwalt, Polizei; evtl. Jugendrichter	-	+	+
Bulgarien	(Jugend-)Staatsanwalt, (Jugend-)Justiz- und Polizeiermittler	-	+	+
Dänemark	Polizei: Ermittlungsbeamte und zur Anklage berechtigte Polizisten mit juristischer Ausbildung	-	+	+
Deutschland	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	+	+
England/Wales	Polizei, <i>Crown Prosecution Service</i>	+	+	+
Estland	(Jugend-)Staatsanwalt, Polizei	-	+	-
Finnland	(Jugend-)Polizei, Staatsanwalt	-	+	+
Frankreich	Jugendstaatsanwalt, Polizei; Untersuchungsrichter: entweder Jugendrichter oder allgemeiner	-	+	+
Griechenland	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	+	+
Irland	<i>Garda Síochana – juvenile liaison officer</i> , Staatsanwalt	+	+	+

987 *Bochmann* 2009, S. 146 f., 149. Als zweifelhaft benennt *Bochmann* daher zu Recht die Festlegung der „Maximalzahl“ in *England/Wales*.

Land	Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren	Diversion (gesamtes Verfahren) durch:		
		Polizei	StA	Richter
Italien	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei; Ermittlungsrichter	-	-	+
Kroatien	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei; Jugendermittlungsrichter	-	+	+
Lettland	(Jugend-)Staatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	+	+
Litauen	(Jugend-)Staatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	-	+
Niederlande	Staatsanwalt, (Jugend-)Polizei	+	+	+
Nordirland	Jugendpolizei, Staatsanwalt	+	+	+
Österreich	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	+	+
Polen	Familienrichter	-	-	+
Portugal	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	+	+
Rumänien	(Jugend-)Staatsanwalt, Polizei	-	+	+
Russland	(Jugend-)Staatsanwalt, Polizei oder speziellere Ermittlungsbeamte	-	+	+
Schottland	„ <i>Lord Advocate</i> “, Polizei, Staatsanwalt; Reporter	+	+	-
Schweden	Jugendstaatsanwalt, Polizei	+	+	+
Schweiz	entweder Jugendrichter, einschließlich Jugendstaatsanwalt, oder Jugendanwalt	-	+	+
Serbien	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei; Jugendermittlungsrichter	-	+	+
Slowakei	(Jugend-)Staatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	+	+
Slowenien	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei; Jugendermittlungsrichter	-	+	+
Spanien	Jugendstaatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	+	+
Tschechien	(Jugend-)Staatsanwalt, (Jugend-)Polizei	-	+	+
Ungarn	Jugendstaatsanwalt, Polizei	-	+	+

4. Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa

Die gesetzliche Normierung einer speziellen Jugendgerichtsbarkeit erfolgte in Deutschland mit dem erstem JGG von 1923, nachdem bereits 1908 erste Jugendgerichte etabliert worden waren, was wiederum durch eine Umverteilung im Rahmen der Geschäftsverteilung, d. h. Es verhandeln regelmäßig Jugendrichter und Jugendschöffen, auf deren Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Besonderheiten gesondert eingegangen wird (siehe *Kap. 4.2.1* und *4.3.1*). Beim OLG und dem BGH gibt es hingegen keine gesonderten Kammern oder eigene Spruchkörper für Jugendstrafsachen, es werden „allgemeine“ Strafrichter tätig.

In den anderen europäischen Staaten sind einige Unterschiede erkennbar. Teilweise gibt es eigenständige Jugendgerichte, teilweise wird nur von speziellen Jugendrichtern gesprochen, andere kennen keinerlei Spezialisierung. Darüber hinaus sehen einige Länder trotz bestehender Jugendgerichte bzw. Jugendrichter die Möglichkeit eines Transfers an ein Erwachsenengericht vor (siehe *Kap. 4.4*), was in Deutschland nicht möglich ist.

Im Folgenden werden die Zuständigkeitsregelungen, die Aufgaben des (Jugend-)Richters sowie seiner Spezialisierungsanforderungen und so dann die Einbindung von (Jugend-)Schöffen aufgezeigt. Im Hinblick auf diese Einzelaspekte erfolgt die Auseinandersetzung jeweils vorangestellt in Bezug auf Deutschland und dann für Europa. Abschließend folgt die Thematik „waiver“, d. h. die Möglichkeit einer Überstellung eines Jugendlichen an ein Erwachsenengericht.

4.1 Jugendgerichtliche Zuständigkeiten

4.1.1 Zuständigkeitsregelungen in Deutschland

Maßgeblich für die Herausbildung von eigenständigen Jugendgerichten und der Erkenntnis der Erforderlichkeit einer Spezialisierung war der Erziehungsgedanke. Die Etablierung von besonderen Jugendgerichten steht nicht nur in Deutschland, sondern in den meisten Ländern am Beginn der Entwicklung eines separaten Jugendstrafrechts. Durch besondere Jugendgerichte soll die erzieherische Kompetenz der Justiz gewährleistet werden, zum einen durch die Qualifizierung der Beteiligten auf Seiten der Justiz und zum anderen durch die Heranziehung der JGH. Ferner zeigen Jugendgerichte, dass man die Eigenständigkeit und Besonderheiten der Jugendphase ernst nimmt.⁹⁸⁸

Nichts desto trotz handelt es sich in Deutschland um einen Zweig der Strafgerichtsbarkeit, mithin um einen Zweig der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Jugendgerichte sind keine selbständigen Gerichtsbehörden, sondern stellen Spezi-

988 Rössner/Bannenber 2002, S. 71; Meier/Rössner/Schöch 2013, § 1 Rn. 32; § 13 Rn. 3; Cornel 2008, S. 235 f.

alabteilungen und -kammern der entsprechenden Amts- und Landgerichte mit eigenen Geschäftsbereichen dar, was sich auch aus § 33 II ergibt.⁹⁸⁹

Über Verfehlungen⁹⁹⁰ Jugendlicher entscheiden gemäß § 33 I die Jugendgerichte. Jugendgerichte sind gemäß § 33 II der Einzelstrafrichter als Jugendrichter, das Jugendschöffengericht sowie die Jugendkammer.

Die Jugendgerichte sind gemäß §§ 107, 108 stets auch für straffällige Heranwachsende zuständig. Diese Regelung wurde bereits 1953 eingeführt und wird im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer Jugendgerichtsbarkeit als bedeutender Erfolg angesehen.⁹⁹¹

Das Jugendschöffengericht setzt sich gemäß § 33a I aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen zusammen, wobei jeweils ein Mann und eine Frau Schöffe sein müssen.

Erstinstanzlich kann auf Ebene des Landgerichts nur die „große Jugendkammer“ tätig werden, die gemäß § 33b I, 1. Alt. aus drei Jugendrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besteht. Eine Durchführung der Hauptverhandlung ist jedoch auch in geringerer Besetzung, d. h. mit nur zwei Jugendrichtern und zwei Jugendschöffen möglich. Die Entscheidung über die konkrete Besetzung ist gemäß § 33b II regelmäßig bei Eröffnung des Hauptverfahrens oder gegebenenfalls bei Anberaumung des Termins zu beschließen. In Schwurgerichtssachen sowie sonstigen umfangreichen oder schwierigen Fällen ist gemäß § 33b II 2 stets eine Besetzung mit drei Berufsrichtern erforderlich. Bedeutsam ist insofern, dass nunmehr § 33b III Regelfälle vorgibt, wann eine umfangreiche oder schwierige Sache gemäß § 33b II 2 Nr. 3 anzunehmen ist. Im Übrigen ist gemäß § 33b II 3 eine Besetzung mit zwei Jugendrichtern ausreichend.⁹⁹²

989 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 114; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33 Rn. 9 f. Abbildungen zum Aufbau des deutschen Jugendgerichtssystem finden sich etwa bei *Dünkel* 2011, S. 566 oder auch bei *Emig u. a.* 2008, S. 9.

990 Zum Begriff der Verfehlungen siehe Ausführungen in *Kap. 2.2.1.*

991 Vgl. *Pruin* 2007, S. 9, 11, 265; *Dünkel* 2008a, S. 106; 2011, S. 587.

992 Die Möglichkeit der Besetzungsreduktion trat erstmals am 1.3.1994, geregelt im Rechtspflegeentlastungsgesetz, in Kraft. Sie wurde zunächst nur bis zum 31.12.1998 vorgesehen, seitdem jedoch immer wieder verlängert. Mit dem Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.12.2011 wurde insbesondere auch der § 33b neu normiert. Es handelt sich nicht lediglich um eine Entfristung, sondern um eine Neuregelung. So wird weiterhin an der Dreierbesetzung als Regelfall festgehalten. Vor allem wurden Regelbeispiele für die Besetzung mit einem dritten Richter normiert und somit zugleich die unbestimmten Rechtsbegriffe „Umfang“ und „Schwierigkeit der Sache“ konturiert. Im Übrigen ist eine Zweierbesetzung zu beschließen, vgl. auch *BT-Drs.* 17/6905, S. 8 ff.

Die große Jugendkammer ist darüber hinaus auch für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Jugendrichters, gegen Entscheidungen des Jugendschöffengerichts sowie für alle sonstigen Aufgaben, die im Strafverfahren der Jugendkammer zukommen, zuständig.⁹⁹³

Gemäß § 33 III besteht die Möglichkeit auf der Ebene der Amtsgerichte, Bezirksjugendrichter zu bestellen oder gemeinsame Jugendschöffengerichte einzurichten. Hierbei handelt es sich um die Ermöglichung einer örtlichen Zuständigkeitskonzentration.⁹⁹⁴ Die Länder haben hiervon überwiegend Gebrauch gemacht, da dies durchaus der Spezialisierung/Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung dienen kann.⁹⁹⁵

Es gilt das Prinzip des Vorrangs der Jugendgerichte, d. h. Strafverfahren gegen alle zur Tatzeit Jugendlichen und Heranwachsenden finden gemäß § 33 I und § 107 im Wesentlichen vor den Jugendgerichten statt.⁹⁹⁶ Dieser Vorrang der Jugendgerichte ist von Amts wegen zu beachten.⁹⁹⁷ Zudem gilt er auch in Zweifelsfällen, da davon auszugehen ist, dass Erwachsenengerichte regelmäßig nicht die jugendstrafrechtliche Kompetenz aufweisen, demgegenüber Jugendgerichte aber durchaus Erwachsenenstrafsachen verhandeln können.⁹⁹⁸

Gemäß § 103 I, II 1 sind ferner grundsätzlich solche Strafverfahren vor dem Jugendgericht zu verhandeln, an denen neben Jugendlichen oder Heranwachsenden (§ 112 S. 1) auch Erwachsene beteiligt sind. Eine solche Verbindung des Verfahrens gegen Jugendliche oder Heranwachsende mit dem gegen Erwachsene wird jedoch aufgrund der spezialpräventiv ausgestalteten Hauptverhandlung im Jugendstrafrecht für nicht zweckmäßig erachtet.⁹⁹⁹ Es ist aber gemäß § 103 I zulässig, wenn die Erforschung der Wahrheit oder sonstige wichtige Gründe dieses gebieten. Die Regel sollte demnach eine Verfahrenstrennung sein. Die Voraussetzungen für eine Verbindung ergeben sich aus §§ 2-4 StPO, wonach insbesondere ein Zusammenhang notwendig ist. Die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen nach § 2 StPO, wobei §§ 2-4 StPO auch für Verfahren gelten, an denen nur mehrere Jugendliche und Heranwachsende beteiligt sind, dient

993 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 140.

994 *Ostendorf* 2013, §§ 33-33b Rn. 18.

995 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 145; *Streng* 2012, Rn. 89; *Ostendorf* 2013, §§ 33-33b Rn. 18; *Eisenberg* 2013, §§ 33-33b Rn. 21 ff.; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33 Rn. 35. Gegen die Regelung wird der Grundsatz der Entscheidungsnähe angeführt.

996 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 112; *Eisenberg* 2013, §§ 33-33b Rn. 6.

997 Vgl. m. w. N. *BGHSt* 47, 311 (313 f.).

998 Vgl. *Ostendorf* 2013, §§ 33-33b Rn. 1; *Eisenberg* 2013, §§ 33-33b Rn. 6a; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33 Rn. 1, 11, 17.

999 Siehe RLi Nr. 1 zu § 103 JGG; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 149.

der Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege.¹⁰⁰⁰ Prozessökonomisch betrachtet bedeutet dies eine Entlastung der Erwachsenengerichte sowie die Vermeidung weiterer Kosten, Zeit und persönlicher Belastung. Darüber hinaus bietet sich bei einer Tatbeteiligung eine gemeinsame Hauptverhandlung vor allem aus Gerechtigkeitsgründen sowie der Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen an.¹⁰⁰¹ Abgesehen davon, dass prozessökonomische Gründe und Zweckmäßigkeitserwägungen grundsätzlich im Jugendstrafverfahren nicht ausschlaggebend sein sollten und dürfen, bedeutet es zugleich jedoch auch eine Belastung der Jugendgerichte. Ein gemeinsames Vorgehen könnte sich vor allem aber negativ auf eine jugendgemäße Verhandlung und die Rechtswahrnehmung durch den Jugendlichen auswirken, wenn z. B. Interessenkollisionen offenbar werden, ein erfahrener Erwachsener das Verhandlungsgespräch „stört“ oder der Jugendliche sich vielleicht nicht traut, sich offen zu äußern, insbesondere wenn die Tat unter Einfluss des mitangeklagten Erwachsenen begangen wurde.¹⁰⁰² Andererseits besteht nach § 247 StPO die Möglichkeit, den Mitangeklagten, wenn es um die Erörterung persönlicher Belange des Jugendlichen geht und damit im Interesse der Wahrheitsfindung ist, vorübergehend aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Für den Bericht der JGH könnte diese Norm analog Anwendung finden.¹⁰⁰³ Andersherum könnte der Jugendliche aus erzieherischen Gründen und zu seinem Schutz kurzzeitig nach § 51 I ausgeschlossen werden. Nicht außer Acht gelassen werden kann zudem, dass der erwachsene Mitangeklagte unter Umständen den Eindruck hat, in seinem Fall entscheidet sozusagen ein „fremdes“ Gericht (Art. 101 I 2 GG) oder er sei hier schlechter gestellt.¹⁰⁰⁴

Letztlich wird das Kriterium die Wahrheitserforschung bedeutsam sein, vor allem wenn sich die Aussagen der Mittäter widerstreiten und wenn es um die Gesamtklärung des Sachverhalts und auch der jeweiligen Rolle des einzelnen Täters, insbesondere des Jugendlichen im Gesamtgeschehen geht, was für eine umfassende und einheitliche Verhandlung spricht.¹⁰⁰⁵ Daher ist laut RL Nr. 1 S. 2 zu § 103 eine Verbindung unangebracht, wenn der Jugendliche geständig und der Sachverhalt einfach ist oder aber es sich bei den Erwachsenen um die Eltern des Jugendlichen handelt. Entscheidend ist mithin, dass die Wahrheitserforschung erst durch die Verbindung möglich wird, sodass dann zumeist auch

1000 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 146.

1001 Vgl. *Ostendorf* 2013a, Rn. 71; m. w. N. *Mertens* 2003, S. 127.

1002 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 149; *Ostendorf* 2013a, Rn. 71; m. w. N. *Mertens* 2003, S. 127.

1003 *Ostendorf* 2013a, Rn. 71.

1004 Vgl. *Ostendorf* 2013a, Rn. 71; m. w. N. *Mertens* 2003, S. 127 f.

1005 Vgl. m. w. N. *Mertens* 2003, S. 127.

die in diesem Zusammenhang geforderte tatsächliche Gebotenheit sowie erzieherische Zweckmäßigkeit vorliegt.¹⁰⁰⁶

Dem Staatsanwalt steht für die Entscheidung über die Verbindung von Jugend- und Erwachsenenstrafsachen Ermessen zu, das er pflichtgemäß auszuüben hat.¹⁰⁰⁷ Das Gericht, bei dem die Strafsache anhängig gemacht wurde, kann jedoch auch gemäß §§ 2 II, 4 I StPO die Trennung der Verfahren anordnen, was ebenfalls eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung erfordert.¹⁰⁰⁸ Dies kann vor oder mit der Eröffnung des Hauptverfahrens – wobei dann gemäß § 103 III für den Erwachsenen das allgemein zuständige Gericht tätig werden muss – bzw. nach der Eröffnung geschehen, wobei hier gemäß § 47 a dann auch für den Erwachsenen das Jugendgericht zuständig bleibt. Jedenfalls hat laut RL Nr. 2 zu § 103 der Staatsanwalt eine Verfahrenstrennung zu beantragen, sobald eine gesonderte Bearbeitung zweckmäßig erscheint, z. B. wenn bereits gegen den erwachsenen Beschuldigten in Abwesenheit des Jugendlichen verhandelt und ein Urteil gesprochen wurde oder der Verfahrensdurchführung gegen den erwachsenen Beschuldigten länger andauernde Hindernisse entgegenstehen.

Dieses Vorrangprinzip löste mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz von 1979 das davor geltende Schwergewichtsprinzip ab.¹⁰⁰⁹ Vorteilhaft an diesem Vorrangprinzip ist, dass die Jugendlichen überwiegend nur mit Jugendrichtern, die gemäß § 37 erzieherisch befähigt sein und Kenntnisse im Jugendstrafrecht haben sollen, in Kontakt kommen. Nachteilig wirkt sich jedoch aus, dass Jugendgerichte sich im Fall von § 103 I, II 1 auch mit den Erwachsenen und einem insofern doch anderen Verfahren beschäftigen müssen.¹⁰¹⁰

Begeht ein jugendlicher Beschuldiger mehrere Straftaten, so sind diese in Anlehnung an den Grundsatz der einheitlichen Rechtsfolgenverhängung in Jugendstrafverfahren gleichzeitig abzuurteilen. Mangels Regelung im JGG finden hier §§ 2-4, 237 StPO über § 2 Anwendung.¹⁰¹¹

Fraglich ist, was gilt, wenn ein junger Beschuldiger mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen begangen hat. In Anbetracht der Regelung des § 32 könnte man vertreten, dass diese Taten gleichzeitig abgeurteilt werden sollten. Umstritten ist jedoch, ob sich das Ermessen in Bezug auf eine Verfahrensverbindung daher zu einer Rechtspflicht verdichtet. Nach h. M. wird eine solche Pflicht abgelehnt, da § 32 die allgemeinen Vorschriften über die Verbindung von Strafsachen an sich nicht berührt. Allerdings wird nach dieser

1006 Vgl. *Fahl* 1983, S. 310.

1007 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 148.

1008 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 150.

1009 Vgl. *Fahl* 1983, S. 309, 310.

1010 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 79.

1011 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 151.

Ansicht eine Verbindung der Strafsachen im Wesentlichen als die pflichtgemäße Entscheidung anzusehen sein, wenn man in Betracht zieht, dass Sinn und Zweck des Jugendstrafverfahrens die Einwirkung auf den jungen Täter ist und auch gegenüber Heranwachsenden regelmäßig das Jugendstrafverfahren angewendet wird.¹⁰¹²

Von diesem Vorrang der Jugendgerichte gibt es Ausnahmen. Eine solche besteht gemäß § 103 II 2. Hiernach ist entweder die Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c GVG oder die Staatsschutzkammer nach § 74a GVG zuständig, wenn Jugendliche oder Heranwachsende gemeinsam mit Erwachsenen wegen entsprechender Delikte angeklagt sind, die in deren ausschließliche Zuständigkeit fallen, und eine Verfahrensabtrennung ausnahmsweise nicht möglich ist. Findet also wegen der Bedeutung der Tat ein erstinstanzliches Verfahren vor dem OLG statt, so sind dort gemäß § 102 (§ 112) i. V. m. § 120 I, II GVG die entsprechenden allgemeinen Strafsenate zuständig. Verbunden mit dieser Erstzuständigkeit ist zudem die grundsätzliche Übernahme des Amtes der Jugendstaatsanwaltschaft gemäß § 142a I GVG vom Generalbundesanwalt.

Kritisiert wird an dieser Erstzuständigkeit der allgemeinen Strafsenate und -richter, dass sowohl ein Mangel an erzieherischer Befähigung als vor allem auch ein Defizit in der tatrichterlichen Praxis dieser Richter zu verzeichnen ist, was eine Vernachlässigung der Schutzbelange des Jugendlichen und letztlich auch eine negative Auswirkung auf die Wahrheitsfindung befürchten lässt.¹⁰¹³ Nach anderer Ansicht kann jedoch weder von einem Mangel an tatrichterlicher Praxis, noch an erzieherischer Befähigung gesprochen werden, da vor allem Richter am OLG Berufserfahrung haben, sorgfältig ausgewählt sind und besonders gründlich und ausdauernd entscheiden.¹⁰¹⁴

Auf jeden Fall hat das ausnahmsweise tätig werdende Gericht, das für allgemeine Strafsachen zuständig ist, die Regelung des § 104 zu beachten, d. h., das wesentliche, dort genannte Regelungen des JGG Beachtung finden müssen.

Anzumerken ist noch, dass Jugendgerichte auch gemäß §§ 26, 74b S. 1 GVG für Jugendschutzsachen i. S. d. §§ 26 I 1, 74b S. 1 GVG zuständig sind. Dies sind bestimmte Strafverfahren gegen Erwachsene, bei denen Kinder und Jugendliche behutsam als Zeugen vernommen werden müssen oder die Verhandlung vor dem Jugendgericht aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, vor allem weil Jugendrichter in der Regel eine besondere Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen aufweisen oder diese zumindest haben sollten.¹⁰¹⁵ Die Zuständigkeit bestimmt sich hier nicht nach § 39, sondern für

1012 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 152.

1013 *Eisenberg* 1996, S. 263, 264, 265 ff.

1014 *Schoreit* 1997, S. 69, 71.

1015 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 120; *Streng* 2012, Rn. 94.

den Jugendrichter gemäß § 26 I 2 GVG entsprechend §§ 24, 25 GVG sowie für die Jugendkammer gemäß § 74b S. 2 GVG entsprechend §§ 73, 74 GVG.

Das Jugendgericht entscheidet ferner im Einspruchsverfahren über Handlungen, die in einem Bußgeldverfahren nach dem OWiG belangt wurden.¹⁰¹⁶ Zuständig ist hier gemäß § 68 II OWiG der Jugendrichter. Nach § 46 I OWiG sind in dem Ordnungswidrigkeitsverfahren die Bestimmungen des JGG sinngemäß anzuwenden, soweit das OWiG nichts anderes festlegt.

Die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte wird grundsätzlich in den §§ 39-41 geregelt. Entscheidendes Kriterium ist die Sanktionskompetenz. Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter haben somit noch weit vor dem Schuldpruch eine Prognose bezüglich der möglichen Rechtsfolge zu stellen.¹⁰¹⁷

Gemäß § 6 StPO ist die sachliche Zuständigkeit, also die Frage, welches Gericht in erster Instanz zuständig ist und welcher von mehreren Spruchkörpern tätig wird, in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Der Jugendrichter als Einzelrichter entscheidet gemäß §§ 39, 107 in Strafsachen von minderer Bedeutung.¹⁰¹⁸ In der Praxis sind dies die meisten Fälle. Gemäß § 108 II ist der Jugendrichter für heranwachsende Beschuldigte auch dann zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist. Wie sich aus § 39 I 1 ergibt, darf er Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, zulässige Nebenfolgen und -strafen und die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Sollte Anklage vor dem Jugendrichter erhoben worden sein, obwohl darüber hinausgehende Strafen angezeigt sind und eigentlich das Jugendschöffengericht zuständig gewesen wäre, so kann der Jugendrichter, wenn sich ein Verweis aus prozessökonomischen oder erzieherischen Gründen verbietet, entsprechend § 39 II auch eine Jugendstrafe von unter einem Jahr sowie Maßregeln gemäß § 7, außer die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus, anordnen. Zulässig soll, zumindest nach *Ostendorf*, auch die Anordnung nach § 27 sein.¹⁰¹⁹ Man spricht in diesen Fällen von dem sog. Strafbann, d. h. der Erweiterung der Rechtsfolgenkompetenz des Jugendrichters.¹⁰²⁰ Diese Erweiterung hat nicht nur

1016 *Eisenberg* 2013, §§ 33-33b Rn. 4; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33 Rn. 22.

1017 *Ostendorf* 2013a, Rn. 72.

1018 Im Erwachsenenstrafverfahren richtet sich die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 StPO nach den Regelungen des GVG. Der Strafrichter am Amtsgericht, dessen sachliche Zuständigkeit in §§ 24 f. GVG geregelt ist, hat i. d. R. eine Strafgewalt von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

1019 *Ostendorf* 2013, § 39 Rn. 9; 2013a, Rn. 72.

1020 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 123. Teilweise wird eine Ausweitung des § 39 II bzw. dieser Rechtsfolgenkompetenz auf zwei Jahre Jugendstrafe gefordert, was der Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens entgegenkommen würde, vgl. *Strewe* 2003, S. 287. Allerdings vermag diese Begründung allein nicht zu überzeugen. Jugendstrafe

prozessökonomische Gründe, sondern liegt auch im Interesse des Jugendlichen, da im Zweifelsfälle oder bei nicht ernsthaften Zweifeln beim Jugendrichter angeklagt werden kann, was zum einen mit einer Verringerung der Drucksituation sowie der Stigmatisierungsgefahr verbunden ist und zum anderen eine Verfahrensverzögerung verhindert.¹⁰²¹ Diese Kompetenzerweiterung stellt jedoch lediglich eine Ausnahme für die Hauptverhandlung selbst dar, darf also nicht als Wahlrecht des Staatsanwalts aufgefasst werden, da insofern die Garantie des gesetzlichen Richters tangiert wäre.¹⁰²² Sollte der Jugendrichter eine höhere, als die ihm mögliche Strafe für notwendig erachten, muss eine Verweisung an das höhere Gericht nach § 270 StPO erfolgen. Die Sanktionsbegrenzung gilt zudem, wenn es zu einer Einbeziehung des in Bezug auf einen Teil der Straftaten bereits rechtskräftigen Urteils nach § 31 II kommt.¹⁰²³

Zu einer Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit des Jugendrichters kommt es gemäß § 39 I 2 in den Fällen, in denen eine Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende einerseits und Erwachsene andererseits nach § 103 erforderlich ist. In diesen Fällen wird nicht der Jugendrichter zuständig, wenn in Bezug auf den Erwachsenen der Einzelrichter am Amtsgericht nach § 25 GVG unzuständig ist, d. h. wenn dem nach Erwachsenenstrafrecht Abzuurteilendem eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren droht.¹⁰²⁴

Schwerwiegendere Strafsachen sollen grundsätzlich durch Kollegialgerichte unter Mitwirkung von Laienrichtern verhandelt werden. Insofern ist anzumerken, dass dem JugendSchöffengericht im Vergleich zum Schöffengericht für Erwachsene eine erweiterte Zuständigkeit zukommt, während die erstinstanzlich zuständige Jugendkammer nur in besonders schweren oder besonders umfangreichen Fällen tätig wird.¹⁰²⁵ Diese erweiterte Kompetenz des Jugendrichters auf Ebene der Amtsgerichte wird u. a. mit erzieherischen Aspekten begründet.

ist ultima ratio und wenn Jugendstrafe bis zu zwei Jahre verhängt werden soll, scheint eine Entscheidung eines JugendSchöffengerichts hierüber sinnvoller und dem Interesse des Jugendlichen entsprechender. Beschleunigung sollte hier keine Rolle spielen.

1021 *Eisenberg* 2013, § 39 Rn. 8a; *Ostendorf* 2013, § 39 Rn. 9.

1022 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 124.

1023 *Ostendorf* 2013, § 39 Rn. 9.

1024 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 125; *Eisenberg* 2013, § 39 Rn. 10.

1025 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 202; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 121. Das allgemeine Schöffengericht, dessen sachliche Zuständigkeit in §§ 28 f. GVG geregelt ist, hat i. d. R. eine Strafgewalt von bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe. Die Zuständigkeit der großen Strafkammer am Landgericht ist in §§ 74, 76 GVG geregelt. Die besonderen (großen) Strafkammern unterscheiden sich nicht in der Besetzung und Strafkompetenz, sondern in der Zuständigkeit für bestimmte Deliktgruppen und zwar Schwurgericht § 74 II, Wirtschaftsstrafkammer § 74c, Staatsschutzdelikte § 74a GVG.

So geht der BGH von einer leichteren Kommunikation vor einem kleineren Richterkollegium als vor einem großen aus.¹⁰²⁶

An den Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Jugendschöffen gemäß §§ 33a II, 33b II nicht mit, der vorsitzende Richter bzw. die Berufsrichter entscheiden mithin allein. Dies gilt für alle Instanzen und sowohl im Jugend- als auch Erwachsenenstrafverfahren.

Das Jugendschöffengericht hat gemäß § 40 I 1 die sog. allgemeine Zuständigkeit. Dieses wird tätig, wenn keine andere Zuständigkeit begründet ist. Die Strafgewalt ist nach weit überwiegender Meinung in Bezug auf Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts unbeschränkt.¹⁰²⁷ Nur wenn es um die Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende geht, gilt die Einschränkung des § 108 III, d. h. es darf nur auf eine Freiheitsstrafe von unter vier Jahren erkannt werden. Zudem kann der Jugendstaatsanwalt auch Fälle, für die eigentlich der Jugendrichter als Einzelrichter zuständig wäre, wegen der besonderen Bedeutung nach pflichtgemäßem Ermessen vor dem Jugendschöffengericht anklagen.¹⁰²⁸ Zu bedenken ist insofern, dass es hierdurch zu einer zusätzlichen Stigmatisierung kommen könnte.¹⁰²⁹ Zu einer Kompetenzerweiterung kommt es ferner über § 31 II.¹⁰³⁰

Sofern eine Sache einen besonderen Umfang aufweist, besteht gemäß § 40 II-IV bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens die Möglichkeit, diesen Fall an die Jugendkammer zu übertragen. Nach h. M. kann nur allein der Umfang Abgabegrund nach § 40 II sein, nicht ausreichend ist demgegenüber eine tatsächliche oder rechtliche Brisanz.¹⁰³¹ Diese Ansicht findet sich auch in der RL zu §§ 39-41 wieder, in der es heißt, dass nur solche Strafsachen in Betracht kommen, die wegen der großen Anzahl von Beschuldigten oder Zeugen nicht allein von einem Berufsrichter sachgemäß erledigt werden können. Ferner wird aus dieser RL deutlich, dass die Entscheidung nach § 40 II allein der Vorsit-

1026 *BGHSt* 9, 399 (403).

1027 M. w. N. *Ostendorf* 2013, § 40 Rn. 5; 2013a, Rn. 72; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 135 f.; *Emig u. a.* 2008, S. 10.

1028 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 203.

1029 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 203; *Ostendorf* 2013a, Rn. 73.

1030 Vgl. m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 40 Rn. 6; *Ostendorf* 2013, § 40 Rn. 6.

1031 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 40 Rn. 7. Zu verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Falle einer solchen Übernahme siehe *Ostendorf* 2013, § 40 Rn. 8. Hinzuweisen ist auf eine Entscheidung des LG Frankfurt a. M. (abgedruckt in *NStZ-RR* 1996, S. 251 f.), wonach es möglich und zulässig ist, dass das Verfahren zunächst wegen des besonderen Umfangs durch die Jugendkammer zu übernehmen ist, diese das Zwischenverfahren durchführt, dann aber das Hauptverfahren wiederum vor dem Jugendschöffengericht eröffnet, wenn der zuzulassende Anklageumfang derart reduziert werden konnte.

zende des Jugendschöffengerichts zu treffen hat und weder die Staatsanwaltschaft, noch der Angeschuldigte eine solche herbeiführen kann.

Die große Jugendkammer ist in erster Instanz in den Fällen der § 41 I und § 108 III 2 zuständig. Darüber hinaus hat diese auch gemäß § 41 II 2 alle Aufgaben wahrzunehmen, die im allgemeinen Strafverfahren der Strafkammer zufallen, wie z. B. die Entscheidung über Beschwerden. Die Sanktionskompetenz ist im rechtlichen Rahmen unbegrenzt.¹⁰³²

Durch das 2. JuMoG wurde die Nr. 4 in § 41 I eingefügt und die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer ausgeweitet. Die große Jugendkammer ist nun auch in Fällen zuständig, in denen eine besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten, die als Zeugen in Betracht kommen, vorliegt. Zur Anklage vor der Jugendkammer ist, anders als in Fällen der Nr. 2, die Staatsanwaltschaft direkt berechtigt. Damit obliegt dieser die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs.¹⁰³³ Hiermit bzw. durch den Verzicht auf das zweistufige Verfahren der Nr. 2 wird zugleich dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen.¹⁰³⁴ Allerdings muss die Staatsanwaltschaft die Umstände der besonderen Schutzbedürftigkeit benennen, damit die Jugendkammer ihre Zuständigkeit überprüfen und gegebenenfalls nach § 209 I StPO vor dem Gericht niedrigerer Ordnung das Hauptverfahren eröffnen kann.¹⁰³⁵ Man trägt hierdurch dem Opferschutz und der besondere Schutzbedürftigkeit der Opferzeugen Rechnung, da man dem Verletzten Belastungen durch eine zweite Tatsacheninstanz erspart. Zugleich berücksichtigt man den Erziehungsgedanken, da es sich um ein Jugendgericht handelt und das Verfahren jugendgemäß ausgestaltet wird.¹⁰³⁶

Die Entscheidung des Staatsanwalts hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit hat sich regelmäßig am konkreten Einzelfall zu orientieren und ist in vollem Umfang richterlich nachprüfbar. Sollten ernsthafte Zweifel in Bezug auf die Rechtsfolgenerwartung bestehen, so gilt, dass der Jugendrichter unzuständig und vielmehr das Jugendschöffengericht zuständig ist.¹⁰³⁷ Die Überprüfung der sachlichen Zuständigkeit obliegt dem Jugendrichter eigenständig, der nach der h. M. nicht an die Ermessensentscheidung des Staatsanwalts gebunden ist.¹⁰³⁸

1032 *Ostendorf* 2013, § 41 Rn. 12.

1033 Vgl. *Stuppi* 2007, S. 20 f., auch Fn. 21.

1034 *BR-Drs.* 550/06 (B), S. 10.

1035 *BR-Drs.* 550/06 (B), S. 10 f. Mit dieser Neuregelung ermöglichte man die Nachbildung der Regelung des § 24 I Nr. 3 GVG, die bereits seit 2004, aber aufgrund der Unanwendbarkeit der GVG-Zuständigkeitsregelungen wegen der §§ 39 ff. nicht im Jugendstrafverfahren galt, *Stuppi* 2007, S. 20.

1036 *BT-Drs.* 16/3640, S. 53; *Stuppi* 2007, S. 21.

1037 *Eisenberg* 2013, § 39 Rn. 8a.

1038 *Ostendorf* 2013, § 39 Rn. 6; *Eisenberg* 2013, § 39 Rn. 11, 14.

Sachliche Unzuständigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Spruchkörper seine Strafgewalt überschreitet und hierdurch in den Geschäftsbereich und die Sanktionskompetenz eines Gerichts höherer Ordnung eingreift.¹⁰³⁹

Die örtliche Zuständigkeit ist in § 42 normiert. Durch die drei in § 42 I genannten Gerichtsstände soll eine Konzentration von Entscheidungen mit der Wahrnehmung sonstiger richterlicher Erziehungsaufgaben erreicht werden.¹⁰⁴⁰ Es geht sowohl um die erzieherische Sachnähe, als auch darum, eine eventuell bereits erfolgte richterliche Beschäftigung mit dem jugendlichen Täter zu berücksichtigen.¹⁰⁴¹ Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft (§ 143 I GVG).

Darüber hinaus die allgemeinen Vorschriften, d. h. §§ 7 ff. StPO.¹⁰⁴² Zulässige ordentliche Gerichtsstände sind hiernach der des Tatorts (§ 7 StPO), des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes (§§ 8, 11 StPO) und des Ergreifungsortes (§ 9 StPO, insbesondere wenn der Tatort nicht zu ermitteln ist). Ferner gibt es zwei außerordentliche Gerichtsstände: Gerichtsstand des Zusammenhangs (§§ 3, 13 I, II StPO) sowie der gerichtlichen Bestimmung (§§ 13a, 14, 15 StPO).

§ 42 I Nr. 1 enthält den Gerichtsstand der familien- oder vormundschaftsrichterlichen Zuständigkeit. Dem zugrunde liegt das Prinzip der einheitlichen – straf- und familien- oder vormundschaftsrichterlichen – Reaktion auf abweichendes Verhalten. Es soll allerdings nicht darauf ankommen, ob tatsächlich eine Personalunion vorliegt oder bereits familien- oder vormundschaftsrichterliche Aufgaben wahrgenommen wurden oder werden sollen.¹⁰⁴³

1039 *Eisenberg* 2013, §§ 33-33b Rn. 37. Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn eine vor das Jugend- oder Erwachsenengericht gehörende Strafsache irrtümlich vor dem jeweils anderen Gericht angeklagt wurde. Ausführlich hierzu m. w. N. bei *Eisenberg* 2013, §§ 33-33b Rn. 29-36, 38 ff. Siehe auch *BGH ZJJ* 2007, S. 216; *Ostendorf* 2013, §§ 33-33b Rn. 10; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33 Rn. 12 ff.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 117 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 196.

1040 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 204; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 141.

1041 *Streng* 2012, Rn. 97.

1042 In welchem Verhältnis diese Normen zueinander stehen, ist umstritten. Unter anderem der *BGH* spricht sich für ein selbständiges Nebeneinander der allgemeinen Gerichtsstände der StPO sowie der besonderen Gerichtsstände, zu denen diejenigen aus § 42 gehören, aus. § 42 II begründet hiernach keinen Zuständigkeitsvorrang eines bestimmten Gerichts, vgl. *BGH ZJJ* 2008, S. 296; *BGHSt* 10, 323 (325 f.); z. B. auch *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 204. Demgegenüber drückt sich z. B. *Lange* so aus, dass bei dem Nebeneinander dieser Regelungen sich aus der Natur der Sache aber ein Vorrang bestimmter Gerichtsstände für die Auswahl des Gerichts ergeben kann, vgl. *Lange* 1995, S. 111. Überwiegend wird § 42 aufgrund des jugendstrafrechtlichen Prinzips der Entscheidungsnähe sowie wegen der Formulierung in § 42 II für vorrangig gehalten, wobei die §§ 7 ff. StPO daneben bedeutsam sein sollen; vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 141; m. w. N. *Ostendorf* 2013, § 42 Rn. 4; *Eisenberg* 2013, § 42 Rn. 5 f., 15.

1043 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 39-42 Rn. 4 und § 42 Rn. 5.

§ 42 I Nr. 2 erfasst den Gerichtsstand des freiwilligen Aufenthalts. Aufenthaltsort meint denjenigen Ort, an dem sich die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der Anklageerhebung wenigstens vorübergehend aufhält.¹⁰⁴⁴ Es geht hier vordergründig um Entscheidungsnähe, sodass man anders als bei § 8 StPO nicht primär an den Wohnort/-sitz anknüpft.¹⁰⁴⁵ Im Übrigen ist für minderjährige Kinder grundsätzlich der Wohnsitz der Eltern maßgeblich. Ferner darf der Aufenthalt weder erzwungen sein, noch darf es sich um bewusste Zuständigkeitsveränderungen handeln, da diese in Bezug auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 I 2 GG zweifelhaft wären.¹⁰⁴⁶

§ 42 I Nr. 3 ist der Gerichtsstand des Vollstreckungsleiters. Auch hier spielt die Entscheidungsnähe eine Rolle. In diesem Fall wird jedoch dem Vollstreckungsleiter mit einer eventuell besseren Personenkenntnis Vorrang vor einem sonstigen mit sozialer Handlungskompetenz ausgestatteten Jugendrichter zuerkannt.¹⁰⁴⁷ Anknüpfungspunkt ist hier eine noch nicht vollständig verbüßte Freiheitsstrafe, wobei nach der h. M. auch eine noch nicht vollständig verbüßte Reststrafenbewährung hierunter fallen soll, nicht jedoch der Jugendarrest.¹⁰⁴⁸

Zu beachten sind darüber hinaus vor allem die Vorgaben des § 42 II für die Auswahl des Gerichtsstandes. Dem Jugendstaatsanwalt wird durch § 42 II eine Rangfolge im Sinne einer Ermessensbindung nahe gelegt.¹⁰⁴⁹ Im allgemeinen Strafverfahren bzw. in Bezug auf die §§ 7 ff. StPO wird dem Staatsanwalt demgegenüber ganz überwiegend ein Wahlrecht bezüglich mehrerer möglicher Gerichtsstände und ein entsprechendes Auswahlermessen zugestanden, wobei insofern allein sachliche Gesichtspunkte maßgebend sein dürfen, nicht aber eine auf

1044 *Ostendorf* 2013, § 42 Rn. 7.

1045 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 39-42 Rn. 4 und § 42 Rn. 7.

1046 *Eisenberg* 2013, § 42 Rn. 10, 11.

1047 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 39-42 Rn. 4 und § 42 Rn. 9.

1048 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 42 Rn. 9.

1049 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 143; *Eisenberg* 2013, § 42 Rn. 6, 15. Siehe ferner mit weiteren Ausführungen *Ostendorf* 2013, § 42 Rn. 10; *Lange* 1995, S. 111 (*Lange* sieht durch § 42 II keine Ermessensbindung). Nach § 42 II ist zunächst die Nr. 3 zu prüfen, ansonsten grundsätzlich der Gerichtsstand Nr. 1 und erst danach Nr. 2 zu wählen. Dem Staatsanwalt wird laut RL Nr. 1 zu § 42, die sich auf § 42 I Nr. 1 bezieht, bei Verfehlungen geringeren Unrechtsgehalts, bei denen vormundschaftsrichterliche Maßnahmen nicht erforderlich erscheinen, nahe gelegt, regelmäßig den Antrag bei dem Jugendgericht zu stellen, in dessen Bezirk sich die auf freiem Fuß befindliche beschuldigte Person zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält (§ 42 I Nr. 2) oder in dessen Bezirk diese Person ergriffen worden ist (§ 9 StPO). Nach RL Nr. 2 zu § 42 soll der Staatsanwalt für den Fall, dass nicht vor dem nach § 42 I Nr. 3 zuständigen Gericht Anklage erhoben wurde, dem Vollstreckungsleiter eine Abschrift der Anklage übersenden und diesem den Verfahrensausgang mitteilen.

Erfahrung sowie Zweckmäßigkeit beruhende Handhabung in vergleichbaren Fällen.¹⁰⁵⁰

Anzumerken ist, dass entgegen der allgemeinen Verweisung im § 108 I der § 42 I Nr. 1 und insofern auch der § 42 II auf Heranwachsende nicht anwendbar ist, da mit Erreichen der Volljährigkeit die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben entfallen.¹⁰⁵¹

Fraglich ist vor allem bei Gruppendelikten Jugendlicher, ob es nicht sinnvoller ist, dass die Staatsanwaltschaft hier abweichend von den Gerichtsständen des § 42 eine gemeinsame Anklage zum Tatortgericht erhebt oder ob die Staatsanwaltschaft dies darf und soll. Diese Frage wird insbesondere dann relevant, wenn sich eine Verfahrenstrennung aus rechtsstaatlichen Gründen oder aus Gründen einer effektiven Strafverfolgung verbietet. In Anbetracht einer Reihe von Gründen für und gegen eine Verfahrenstrennung wird es letztlich eine Einzelfallentscheidung bleiben.¹⁰⁵²

Die örtliche Zuständigkeit ist gemäß § 16 StPO nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen zu prüfen. Die Auswahl des Gerichtsstandes selbst vermag das Gericht letztlich nicht zu überprüfen; ihm obliegt lediglich die Prüfung, ob eine örtliche Zuständigkeit besteht.¹⁰⁵³ Auch eine Prüfung nach § 23 EGGVG erfolgt nicht. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens, aber auch nur bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung ist es Sache des Angeklagten, eine mögliche Unzuständigkeit anzumahnen und einen entsprechenden Einwand geltend zu machen.¹⁰⁵⁴

§ 42 III regelt letztlich die Möglichkeit der Verfahrensabgabe bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes des Angeklagten.¹⁰⁵⁵

Nach einer Ansicht soll eine Verweisung auch im vereinfachten Jugendverfahren möglich sein, da hier die Terminanberaumung der Eröffnung des Hauptverfahrens gleichsteht.¹⁰⁵⁶ Die h. M. hält dies für unzulässig.¹⁰⁵⁷

1050 Vgl. *Beulke* 2012, Rn. 57; *Lange* 1995, S. 111; *Bezjak/Sommerfeld* 2008, S. 253. Bei *Lange* 1995, S. 111 findet sich m. w. N. ferner eine Auseinandersetzung mit der insofern bestehenden Mindermeinung in der Literatur, die er begründet ablehnt.

1051 *Eisenberg* 2013, § 42 Rn. 2; *Ostendorf* 2013, § 42 Rn. 1.

1052 Siehe insofern *Lange* 1995, S. 111 f., der die relevanten Argumente und zu berücksichtigende Aspekte ausführlich darstellt.

1053 *Ostendorf* 2013, § 42 Rn. 11; *Lange* 1995, S. 111.

1054 *Beulke* 2012, Rn. 37.

1055 Vgl. diesbezüglicher ausführlicher *BGH ZJJ* 2007, S. 82; *Eisenberg* 2013, § 42 Rn. 19, 19a, 21; *OLG Düsseldorf* NStZ-RR 1996, S. 348 (auch schon *OLG Düsseldorf* NJW 1993, S. 1150); *Ostendorf* 2013, § 42 Rn. 12 f.

1056 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 42 Rn. 12.

1057 Vgl. m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 42 Rn. 20.

Die funktionelle Zuständigkeit wird gesetzlich nicht explizit erwähnt. Gemeint sind alle Zuständigkeitsaspekte, vorwiegend im allgemeinen Strafprozessrecht, die nicht durch die Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit geregelt sind, so etwa die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters im Ermittlungsverfahren, die Zuständigkeitsverteilung zwischen Spruchkörpern mit gleicher Strafgewalt, wie z. B. allgemeine Strafkammer oder Wirtschaftsstrafkammer, die Aufgabenverteilung innerhalb der Spruchkörper, aber auch die Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts.¹⁰⁵⁸

Im Hinblick auf die Zuständigkeiten in Rechtsmittelverfahren ist voranzustellen, dass anders als im allgemeinen Strafrecht im Jugendstrafverfahren kein zweistufiger, sondern ein durch § 55 verkürzter Rechtsmittelzug vorgesehen ist.¹⁰⁵⁹

Für Berufungen gegen das Urteil eines Jugendrichters ist gemäß § 41 II, 1. Alt. i. V. m. § 33b I, 2. Alt. die Jugendkammer am Landgericht in Form der „kleinen Jugendkammer“, besetzt mit dem Vorsitzenden Jugendrichter und zwei Jugendschöffen, zuständig. Diese „kleine Jugendkammer“ wurde erst durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz, das am 1.3.1993 in Kraft trat, eingeführt.¹⁰⁶⁰

Im Falle einer Berufung gegen das Urteil eines Jugendschöffengerichts liegt die Verhandlungs- und Entscheidungskompetenz gemäß § 41 II, 2. Alt. i. V. m. § 33b I, 1. Alt. bei der sog. „großen Jugendkammer“, die sich aus drei Jugendrichtern einschließlich des Vorsitzenden sowie zwei Jugendschöffen zusammensetzt. Begründet wurde diese Regelung im Gegensatz zu der in § 76 I 1 GVG, nach der sich die Berufungskammer im Erwachsenenstrafsachen auch in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts aus einem Richter und zwei Schöffen zusammensetzt, damit, dass das Jugendschöffengericht eine umfassendere Kompetenz als das Erwachsenenschöffengericht hat und zudem in Anbetracht der eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeit nach § 55 eine Überprüfung mit mehr als einem Berufsrichter für sinnvoll erachtet wurde.¹⁰⁶¹

1058 *Beulke* 2012, Rn. 38.

1059 Auf die Regelung des § 55 wird in einem gesonderten Abschnitt (*Kap. 6.6*) eingegangen. Im allgemeinen Strafverfahren ist die Berufung in den §§ 312 ff. StPO, die Revision in den §§ 333 ff. StPO und die Beschwerde in den §§ 304 ff. StPO geregelt. Berufungsinstanz ist das Landgericht bzw. die kleine Strafkammer, wenn es um erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts handelt. Im Falle einer Beschwerde ist die große Strafkammer des Landgerichts ohne Laienrichter zuständig. Das OLG ist gemäß §§ 116, 121 f. GVG Revisions- und Beschwerdeinstanz oder gemäß § 335 StPO Sprungrevisionsinstanz. Der BGH ist ebenfalls gemäß § 135 GVG Revisions- und Beschwerdeinstanz oder gemäß § 335 StPO Sprungrevisionsinstanz.

1060 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 4.

1061 Vgl. *BT-Drs.* 12/3832, S. 45 i. V. m. *BT-Drs.* 12/1217, S. 70.

Umstritten war, ob auch in diesen Berufungsverfahren eine Besetzungsreduktion entsprechend § 33b II 1 a. F. möglich war.¹⁰⁶² Mit der Neuregelung des § 33b durch das Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern vom 6.12.2011 wurde dies nun in § 33b IV bejaht. Die Sanktionskompetenz der Jugendkammer als Berufungsgericht bestimmt sich nach h. M. nach der des erstinstanzlichen Gerichts.¹⁰⁶³

In der Revisionsinstanz gibt es demgegenüber keine eigenständigen Jugendgerichte bzw. -senate. Für Revisionen gegen das erstinstanzliche Urteil der großen Jugendkammer und das des OLG in den Fällen des § 120 GVG ist gemäß §§ 121, 135 GVG (§§ 102, 112) ein Strafsenat des BGH zuständig, der mit fünf Berufsrichtern besetzt ist. Revisionen gegen zweitinstanzliche Urteile der Jugendkammern sowie die Sprungrevision werden vom Strafsenat des OLG (§§ 102, 112), der mit drei Berufsrichter besetzt ist, entschieden.

Die mangelnde Spezialisierung beim OLG und BGH in Rechtsmittelverfahren wird teilweise kritisiert, da im Hinblick auf eine im Interesse einer jugendgemäßen einheitlichen Rechtsanwendung und -fortbildung eine durchgängige jugenderzieherische Befähigung und Erfahrung zweckmäßig und notwendig erscheint, also auch die Rechtskontrolle durch spezialisierte Richter erfolgen sollte.¹⁰⁶⁴ Gegen eine gesetzliche Änderung wird seitens der Bundesregierung bisher angeführt, dass es im Hinblick auf die wenigen Einzelfälle, in denen das OLG erstinstanzlich zuständig ist (s. o.) oder jene als Rechtsmittelgerichte tätig werden, was durch die Rechtsmittelbeschränkung noch seltener vorkommt, nicht erforderlich erscheint, spezielle Senate vorzusehen.¹⁰⁶⁵

4.1.2 Zuständigkeitsregelungen in Europa

Nunmehr ist der Blick auf die (Jugend-)Gerichtsbarkeit in Europa zu richten. Durch eine Etablierung von Jugendgerichten kann zum einen der Unterschied zum Erwachsenenstrafverfahren nach außen deutlich gemacht werden. Vor allem aber steht mit einer Sonderzuständigkeit der Gerichte und Spezialisierung der Richter in Verfahren gegen Jugendliche die spezialpräventive Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens im direkten Zusammenhang.

1062 *BGH NSTZ-RR* 1997, S. 22; *Eisenberg* 2013, §§ 33-33b Rn. 16; m. w. N. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33b Rn. 10; a. A. in den Voraufgaben m. w. N. *Ostendorf* 2013, §§ 33-33b Rn. 13; vgl. mit ausführlicher Begründung auch *Schmidt* 1995, S. 216 f. Der Streit hat sich durch die Reform von 2011 erledigt.

1063 M. w. N. *Ostendorf* 2013, § 41 Rn. 12; *Eisenberg* 2013, § 41 Rn. 11.

1064 *Eisenberg* 1996, S. 263 f.; 2013, §§ 33-33b Rn. 12; *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 1; a. A. vgl. *Schoreit* 1997, S. 71.

1065 *BT-Drs.* 16/13142, S. 97.

Wie im Folgenden zu sehen ist, gibt es in Europa jedoch eine Reihe verschiedener Lösungen. Unterschiede ergeben sich hierbei nicht nur aus der systematischen Einordnung des Themas Jugendstrafrecht. Vielmehr variieren die gesetzlichen Regelungen teilweise auch in solchen Ländern, die grundsätzlich eine ähnliche Grundposition verfolgen. Andererseits ergibt sich bei genauerem Hinsehen, dass einige Unterschiede nicht so gravierend sind, sodass letztlich gleichwohl eine Reihe von Gemeinsamkeiten bestehen. Von Interesse ist daher, welche Länder ebenfalls Jugendgerichte haben, wie die jeweiligen Grundsatzregelungen hierzu aussehen und in welche Richtung gegebenenfalls Reformen erfolgten oder stattfinden. Im Anschluss an die Einzeldarstellung der Länder finden sich eine Übersichtstabelle sowie eine Zusammenfassung.

4.1.2.1 *Belgien*

Belgien sieht Jugendgerichte vor. Das Jugendgericht ist grundsätzlich für alle bis unter 18-Jährigen zuständig und zwar für alle, die eine Straftat begangen haben (beachte: keine strafrechtliche Verantwortlichkeit), unabhängig davon, ob sie über 12 Jahre alt sind oder jünger und dann lediglich als „gefährdet“ eingestuft werden. Heranwachsende gelangen somit nicht vor das Jugendgericht.¹⁰⁶⁶

Bei den Jugendgerichten erster Instanz (*Tribunal de Première Instance*) wird regelmäßig ein Jugendrichter als Einzelrichter tätig.¹⁰⁶⁷

Das Verfahren vor dem Jugendrichter richtet sich trotz der Unabhängigkeit des geltenden Jugendschutzsystems für unter 18-jährige Straftäter grundsätzlich nach den allgemeinen Strafvorschriften. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmeregelungen, wobei stets auf die Vereinbarkeit mit den jugendschutzrechtlichen Prinzipien zu achten ist. Als wichtig werden etwa die Monopolstellung des Staatsanwalts sowie die Zweistufigkeit des Verfahrens in Vor- und Urteilsverfahren betrachtet.¹⁰⁶⁸ Gleichwohl ist der Jugendrichter regelmäßig schon in das Vorverfahren eingebunden, für die Hauptverhandlung und auch für die Aufsicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zuständig.¹⁰⁶⁹

Regelmäßig ist der Wohnsitz des Jugendlichen für die örtliche Zuständigkeit des Jugendgerichts maßgeblich.¹⁰⁷⁰

Für Rechtsmittel gegen jugendrichterliche Anordnungen im Vorverfahren sowie Urteile des Jugendrichters ist der Jugendrichter am Rechtsmittelgericht (*Cour d'Appel*) als Einzelrichter zuständig.¹⁰⁷¹

1066 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 99 f., 102, 113.

1067 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 107.

1068 Vgl. Art. 62 belgJuSchG; *Put* 2002, S. 6 f.

1069 Vgl. *Put* 2002, S. 7, 11, 12; *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 101, 107, 109.

1070 Vgl. *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 8.

4.1.2.2 Bulgarien

Wenngleich es in *Bulgarien* kein spezielles Jugendstrafgesetz gibt, enthält die Strafprozessordnung eine Reihe sehr bedeutsamer Sonderregelungen für Jugendliche, vor allem auch die Gerichtsbarkeit betreffend. Insofern kann man hier auch von einer Art Sonderzuständigkeit sprechen.

Bedeutsam ist, dass eine andere Besetzung der Spruchkörper als in Erwachsenenverfahren vorgesehen ist. So sollen bei einem erstinstanzlichen Verfahren bzw. wenn es sich um eine Tat handelt, die mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe oder weniger bedroht ist, ein Strafrichter und zusätzlich zwei Laienrichter, und wenn die Tat mit mehr als 15 Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden ist, zwei Strafrichter und drei Laienrichter anwesend sein. In der Regel handelt es sich bei Taten Jugendlicher um solche, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, sodass ein Verfahren regelmäßig vor einem Richter und zwei Laien stattfindet.¹⁰⁷² Für Täter ab 18 Jahren sind ausnahmslos die allgemeinen Gerichte und damit meist nur ein Strafrichter zuständig.¹⁰⁷³

Für die Zuständigkeit und Spruchkörperbesetzung kommt dem Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens eine bedeutsame Rolle zu.¹⁰⁷⁴ So kann, wenn eine Person zur Zeit der Anklage bereits erwachsen ist, die angeklagte Tat jedoch als Jugendlicher begangen wurde, die Zuständigkeit eines Erwachsenenstrafgerichts begründet werden. Dieses ist dann ohne Laienbeteiligung tätig und soll zudem die allgemeinen Verfahrensvorschriften anwenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Erwachsenenstrafgericht zuständig wird, wenn die Tat zusammen mit einem Erwachsenen begangen wurde. Es handelt sich bei beiden Varianten um Soll-Vorschriften. Die letztgenannte Regelung soll vor allem eine Verfahrenstrennung verhindern. Im ersten Fall entfällt insbesondere das Recht auf eine freie/kostenlose anwaltliche Vertretung und im zweiten ist die fehlende Einbindung der Erzieher und Laienrichter relevant.¹⁰⁷⁵ Der Oberste Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass auch in diesen Fällen einzelne spezielle, insbesondere den Jugendlichen schützende Prozessregeln zur Anwendung gelangen müs-

1071 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 107 f.; *Put* 2002, S. 12. (*Christiaens/Dumortier/Nuytiens* sprechen vom Jugendrichter als Einzelrichter, *Put* spricht von Jugendkammer.)

1072 Vgl. Art. 390 I bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 149. Handelt es sich bei dem Jugendlichen um einen Soldaten, so soll der Fall gemäß Art. 390 III bulgStPO nach einem im dortigen Kapitel 31 gesondert aufgeführten Verfahren verhandelt werden.

1073 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 149, 167.

1074 Vgl. Art. 394 I bulgStPO.

1075 Vgl. Art. 394 I, II bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 147.

sen.¹⁰⁷⁶ Eine Reformüberlegung geht auch dahin, in Verfahren wegen gemeinschaftlicher Tatbegehung eines Jugendlichen mit einem Erwachsenen Erzieher als Laienrichter mit einzubinden, also insofern nicht das allgemeine Strafgericht für zuständig zu erklären.¹⁰⁷⁷

Die Sonderbesetzung bezieht sich nur auf erstinstanzliche Verfahren vor den Kreis- und Bezirksgerichten. Bei den Rechtsmittel- bzw. Appellationsgerichten (Kammer bestehend aus drei Richtern) sowie dem Obersten Kassationsgericht findet sich keine Sonderbesetzung und wird auch nicht gefordert.¹⁰⁷⁸

Anzumerken ist ferner noch das besondere Verfahren und die Zuständigkeit besonderer Kommissionen zur Bekämpfung von Jugendstraftaten. Diese Kommissionen sind sowohl für 8- bis 17-jährige Kinder und Jugendliche zuständig, die ein antisoziales Verhalten zeigen oder eine bestimmte antisoziale Tat begangen haben (direktes Verfahren), sowie für 14- bis 17-jährige Jugendliche, die eine Straftat begangen haben, jedoch mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit¹⁰⁷⁹ im Einklang mit Art. 61 bulgStGB nicht vor dem Strafgericht angeklagt werden (Form der Diversion). Letztlich werden auch Jugendliche hierhin verwiesen, die Taten begangen haben, für die die Anordnung einer erzieherischen/bessernden Maßnahme vorgesehen ist. Diese Kommission setzt sich in den Verfahren, in denen es um die Anordnung von Besserungsmaßnahmen geht, aus einem Juristen und zwei weiteren gewählten Mitgliedern zusammen. Im Übrigen besteht diese aus sieben bis zu 15 Mitgliedern.¹⁰⁸⁰

Darüber hinaus gibt es noch ein gesondertes Verfahren für 16- bis 18-jährige Hooligans, welches in der Verordnung zur Bekämpfung geringfügigen Rowdytums normiert ist sowie darüber hinaus die entsprechenden Sanktionen.¹⁰⁸¹

1076 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 148. Diese Prozessregelungen betreffen: Teilnahme eines Pädagogen oder Psychologen während der Befragung/Vernehmung des Jugendlichen, schriftliche Benachrichtigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Einleitung der Ermittlungen sowie das Recht auf Anwesenheit, Vorladen der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Hauptverhandlung und Erlauben der Teilnahme an der Sammlung und Nachprüfung der Beweise, Pflichtteilnahme des Staatsanwalts, Ausschluss des Jugendlichen aus dem Gerichtssaal, während der Zeit, in der er nicht befragt wird, Ausschluss der Privatklage.

1077 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 180.

1078 Information von *K. Kanev*, dass es hier keine Sonderbesetzung mehr gibt. Zum seit 1998 geltenden dreistufigen Gerichtssystem siehe *Gruev* 2008, S. 172 f.; zum vorherigen zweistufigen System siehe noch *Margaritova* 1997, S. 365.

1079 Wie in *Kap. 2.2.2* erwähnt, ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er Art und Bedeutung der konkreten, begangenen Tat verstanden hat, vgl. § 31 II bulgStGB.

1080 Vgl. Art. 11 I, II; 12 I, II, III bulgJDG (Jugenddelinquenzgesetz). Weitere Informationen zu diesem Verfahren finden sich bei *Kanev u. a.* 2011, S. 140 f., 145, 150 ff.

1081 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 152-154. Jedenfalls stellen diese Taten kein Verbrechen bzw. keine Straftat dar, sondern vielmehr eine Art Ordnungswidrigkeit, obgleich die Anord-

4.1.2.3 Dänemark

In *Dänemark* gibt es weder verschiedene Gerichte noch spezielle Richter für verschiedene Altersgruppen. Es gelten grundsätzlich die gleichen Verfahrensvorschriften wie in Verfahren gegen Erwachsene.¹⁰⁸² Auf Ebene der Amts-/Stadtgerichte werden sowohl Zivilrechts- als auch Strafrechtsfälle verhandelt und zwar durch dieselben Richter und in denselben Räumen.¹⁰⁸³ Während der Haushaltsdebatte für 2010 entschied man sich allerdings für die Einführung von sog. „Jugendrichtern“, deren Implementierung 2011 jedoch noch ausstand.¹⁰⁸⁴

Nach der neuen Gerichtsreform, die 2007 und 2008 nach und nach umgesetzt wurde, wird der Großteil der Straftaten vor einem der 24 Amts- bzw. Stadtgerichte verhandelt. Handelt es sich um eine leichtere Tat und ist höchstens eine Geldstrafe zu erwarten, so verhandelt regelmäßig ein Richter allein. Die Anwesenheit von Laienrichtern wird erst dann notwendig, wenn eine schwerere Sanktion als eine Geldstrafe zu erwarten ist und der Angeklagte nicht geständig ist. Ist mehr als eine Geldstrafe aber weniger als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten, so nehmen ein Berufsrichter und drei Laienrichter teil. Besteht die Möglichkeit der Anordnung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren, ist das Gericht mit drei Berufsrichtern und sechs Jurymitgliedern zu besetzen.¹⁰⁸⁵

Beim Berufungsgericht werden grundsätzlich drei Berufsrichter und drei Laienrichter tätig, wenn auch in der ersten Instanz Laienrichter anwesend waren. Handelt es sich jedoch um schwerere Fälle und war auch schon erstinstanzlich eine Jury involviert, so muss das Gericht mit drei Berufsrichtern und neun Jurymitgliedern besetzt sein. Das Berufungsgericht ist sowohl zur Beweiserhebung als auch Sanktionsentscheidung berechtigt.¹⁰⁸⁶

Im Anschluss kann in bestimmten Fällen und nach besonderer Zulassung ein weiteres Rechtsmittel (Revision) zum Obersten Gericht eingelegt werden. Dieses kann keine erneute Beweisführung durchführen, beschränkt sich also auf die rechtliche Überprüfung. Hier sind keine Laienrichter mehr involviert.¹⁰⁸⁷

nung einer freiheitsentziehenden Strafe möglich ist. Zudem ist in diesem Kontext auch das Gesetz zum Schutz der Öffentlichkeit während Sportveranstaltungen zu nennen.

1082 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 331, 336, 349. Ausgenommen sind das See- und Handelsrecht.

1083 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 331.

1084 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 331. Kurz auch *Pruin* 2011, S. 1550 (Fn. 31).

1085 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 333, 334. Früher gab es 82 solcher Stadtgerichte.

1086 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 334, 348. Es gibt zwei Berufungsgerichte und zwar eines für den Ostteil und eines für den Westteil des Landes.

1087 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 335.

4.1.2.4 England/Wales

In *England/Wales* gibt es Jugendgerichte (*Youth Courts*) für 10- bis einschließlich 17-Jährige. Erste Jugendgerichte wurden bereits 1908 eingeführt.

Bei diesen *Youth Courts* handelt es sich um eine leichte Modifikation der sog. *Magistrates' Courts*, der untersten Gerichtsebene. Diese sind für alle leichten bis mittelschweren Delikte zuständig. Deutlich wird zugleich, dass es Jugendgerichte nur auf der untersten Gerichtsebene, in Bezug auf den Rang ähnlich in etwa dem deutschen Amtsgericht, gibt.¹⁰⁸⁸

Besetzt ist der *Youth Court* sowie auch der *Magistrates' Court* mit drei Laienrichtern, den sog. *Magistrates* oder auch „*justices of the peace*“. Die Auswahl und Benennung erfolgt normalerweise durch das jeweilige örtlich zuständige Komitee und die Berufung zum Magistrate dann durch einen Minister der Regierung. Es handelt sich um eine Arbeit auf Teilzeitbasis.¹⁰⁸⁹ Grundsätzlich ist keine formelle Qualifikation der Kandidaten gefordert, es sollen gerade Personen aus der Mitte der Gesellschaft sein. Entscheidend ist vielmehr die Mitgliedschaft in dem Gremium/Forum, aus dem die Einzelnen ausgewählt werden. Bei der Festlegung der Besetzung der Jugendgerichte gibt es gleichwohl eine Besonderheit. Es besteht nämlich bereits seit den 1930er Jahren ein gesondert konstituiertes Gremium für solche Personen, die gerne dem Jugendgericht vorsitzen wollen. Diese werden durch Ihresgleichen, also den normalen Laiengremiumsmitgliedern für dieses Sondergremium, aus dem heraus dann die Wahl zum *Youth Court Magistrate* erfolgt, gewählt. Auswahlgrund ist insofern allein das Gefühl, besonders für den Umgang mit jugendlichen Tätern qualifiziert zu sein.¹⁰⁹⁰ Alle *Magistrates* durchlaufen zudem eine Art richterlicher Ausbildung.¹⁰⁹¹ Im Übrigen ist auch jederzeit eine Beratung durch einen ausgebildeten Justiziar möglich.

Wenngleich keine formelle Spezialisierung dieser Laienrichter vorliegt und auch das Verfahren vor dem Jugendgericht dem allgemeinen Strafgerichtsverfahren insgesamt sehr ähnlich ist, so liegt diesem Jugendgericht dennoch eine Art Spezialisierungsethos zugrunde, d. h. dass hier eine gewisse Spezialisierung angestrebt wird. Erkennbar wird dies nicht nur an dem gesonderten Gremium, aus dem interessierte Laienrichter ausgewählt werden können, sondern auch durch anderweitige Schutzvorschriften, wie etwa der Ausschluss der Öffentlichkeit, der Beginn einer Reduzierung oder Veränderung der sehr formellen und wenig zur Teilnahme des Jugendlichen und seiner Eltern einladenden Atmosphäre sowie die Begrenzung der Strafzumessungskompetenz des Jugendgerichts.

1088 Vgl. *Dignan* 2011, S. 366, 370, siehe auch Abb. 1 auf S. 364.

1089 Vgl. *Dignan* 2011, S. 370.

1090 Vgl. *Dignan* 2011, S. 370.

1091 Vgl. *Wakefield/Hirschel* 1996, S. 99 f.

Diese Eigenheiten fanden sich so z. B. noch nicht bei dem damaligen (vor 1991) sog. *Juvenile Court* und bilden einen Gegensatz zu den kaum oder nicht spezialisierten Polizisten und Staatsanwälten.¹⁰⁹²

Problematisiert wird jedoch die fehlende Kontinuität der Besetzung, da die *Magistrates* nur eher selten und in unterschiedlicher Besetzung tätig werden, d. h. es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein Jugendlicher bei erneuter Auffälligkeit vor die gleichen *Magistrates* kommt. Schwierigkeiten birgt dies im Hinblick auf die Nichtkenntnis der persönlichen Umstände des Jugendlichen oder wenn es z. B. um die Verletzung einer Auflage und damit notwendigen Neuentscheidung geht.¹⁰⁹³

Ein Berufsrichter wird hier regelmäßig nicht tätig. Allerdings kann es in größeren Städten vorkommen, dass statt der drei Laienrichter ein juristisch qualifizierter Richter eingesetzt wird und dann als Einzelrichter agiert.¹⁰⁹⁴ Das Jugendgericht hat im Übrigen nur eine eingeschränkte Sanktionskompetenz.¹⁰⁹⁵

Bei schweren Delikten wird erstinstanzlich der allgemeine *Crown Court* zuständig. Bereits ab hier kann man nicht mehr von einer Jugendgerichtsbarkeit sprechen. Es sind ein Berufsrichter, der allein die Sanktionsfrage klärt, sowie eine zwölfköpfige Jury, die allein für die Schuldfrage zuständig ist, eingebunden.¹⁰⁹⁶ Problematisch ist beim Verfahren vor dem *Crown Court* nicht nur die Formalität des Verfahrens, das sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln richtet, obwohl bestimmte Richtlinien jugendspezifischer Art zu beachten sind, sondern auch die unterschiedliche Rechtsfolgenkompetenz, da der *Crown Court* unter Umständen allgemeine Sanktionen gegenüber Jugendlichen verhängen kann, obwohl grundsätzlich die Strafzumessung nach dem für Jugendliche geltenden Rechtsfolgenkatalog zu erfolgen hat.¹⁰⁹⁷ Allerdings soll das Verfahren vor dem *Crown Court* gegenüber Jugendlichen mittlerweile, nachdem vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hier einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK reklamierte, durch eine gewisse Entformalisierung und die Gewährleistung einiger Schutzrechte weniger einschüchternd, erniedrigend und erschreckend ausgestaltet werden. Hiermit soll einerseits das Verfahren verständlicher gemacht und andererseits eine aktivere Teilnahme hieran ermöglicht wer-

1092 Vgl. *Dignan* 2011, S. 370, 371, 372.

1093 Vgl. *Graham/Moore* 2006, S. 71.

1094 Vgl. *Graham* 1997, S. 115; *Graham/Moore* 2006, S. 71.

1095 Vgl. *Dignan* 2011, S. 372; *Herz* 2002, S. 98.

1096 Vgl. *Höynck* 2005, S. 114; *Dignan* 2011, S. 383. Zu diesen schweren Delikten gehören: Mord/Totschlag, ein Delikt, für das ein mindestens 21-Jähriger mit einer mindestens 14-jährigen Freiheitsstrafe zu ahnden wäre, sowie ein Sexualverbrechen, vgl. *Graham/Moore* 2006, S. 72.

1097 Vgl. *Dignan* 2011, S. 368 f., 383; *Herz* 2002, S. 83; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 82 f., 133 f.

den.¹⁰⁹⁸ Es gab in diesem Kontext bereits 2001 die Überlegung für diese schweren Straftaten ebenfalls ein speziell besetztes Jugendgericht, bestehend aus einem Richter und zwei Laienrichtern zu schaffen. Hiergegen wird jedoch der Verlust des Rechts des jungen Täters auf eine Entscheidung durch einen Richter und eine Jury, welches auch dem erwachsenen Täter zusteht, angeführt.¹⁰⁹⁹

Der *Crown Court* ist regelmäßig auch dann erstinstanzlich zuständig, wenn der Jugendliche die Tat gemeinsam mit einem mindestens 18-Jährigen begangen hat und eine Verfahrensverbinding sowie die Anklage vor einem höheren Gericht als dem *Magistrates Court* oder einem anderen als dem *Youth Court* für notwendig erachtet wird.¹¹⁰⁰

Deutlich wird, dass im Rahmen der Gerichtsbarkeit die Spezialisierung zwar in gewisser Weise eine Rolle spielt, das Verfahren dem der Erwachsenen jedoch immer noch recht ähnlich ist. Man versucht daher vor allem im Vorhinein auf Spezialisierung zu setzen. So etwa durch die Einbindung der 1998 eingeführten „*Youth Offending Teams*“ und „*Youth Offender Panels*“.¹¹⁰¹ Bedeutsam ist insofern etwa auch die seit 2002 geltende Möglichkeit des Jugendgerichts, das Verfahren, sofern sich der erstmals vor einem Jugendgericht stehende Jugendliche schuldig bekennt, mittels einer Verweisungsanordnung (*referral order*) an ein *Youth Offender Panel* zu verweisen. Anberaumt wird dieses *Panel* durch das *Youth Offending Team*, wobei ein Mitglied dieses Teams auch im *Panel* sitzt sowie zwei weitere Laien, die aus einer Liste von Freiwilligen ausgewählt werden. Das dortige Treffen und Verfahren ist an der Idee der *restorative justice* angelehnt, sodass die Einbindung des Opfers sowie die Diskussion über die Tat als bedeutsam angesehen werden. Abschließend geht es um die Vereinbarung eines Vertrages, der u. a. Wiedergutmachungselemente enthalten kann. Kann keine Einigung erzielt werden oder hält sich der Jugendliche nicht an diese, so gelangt der Fall erneut vor Gericht, das den Jugendlichen für die ursprüngliche Tat verurteilen wird.¹¹⁰² Diese Variante wird als eine Art *Diversion* angesehen, wobei der Jugendliche zu diesem Zeitpunkt schon relativ weit im Justizsystem ist und im sozialen Netzwerk verbleibt.

Heranwachsende werden grundsätzlich von allgemeinen Gerichten abgeurteilt, sie unterfallen nicht der Jugendgerichtsbarkeit.¹¹⁰³

1098 Vgl. *Dignan* 2011, S. 372, 383; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 133; *Graham/Moore* 2006, S. 72.

1099 Vgl. *Dignan* 2011, S. 383 f.

1100 Vgl. *Dignan* 2011, S. 383; *Graham* 1997, S. 116; *Herz* 2002, S. 82; *Graham/Moore* 2006, S. 72.

1101 Vgl. *Dignan* 2011, S. 366, 370 f.

1102 Vgl. *Dignan* 2011, S. 366, 370; *Graham/Moore* 2006, S. 81 f.; *Haines/O'Mahony* 2006, S. 112; *Graham* 1999, S. 51; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1732 f.

1103 Vgl. *Dignan* 2011, S. 382.

4.1.2.5 Estland

Estland hat keine speziellen Jugendgerichte oder -kammern, vielmehr sind für die 14- bis unter 18-jährigen Täter – und folglich auch alle älteren – die allgemeinen Strafgerichte zuständig. Darüber hinaus ist auch keine Spezialisierungsforderung für Richter oder Laienrichter normiert.¹¹⁰⁴

Die erstinstanzliche Zuständigkeit obliegt den Amtsgerichten. In diesen wird bei Taten sog. ersten Grades, also schwereren Taten, eine Kammer, besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern, tätig. Handelt es sich um Taten zweiten Grades, also leichteren Taten, oder um ein vereinfachtes Verfahren, dann wird ein Richter als Einzelrichter zuständig.¹¹⁰⁵

Für die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte ist grundsätzlich der Tatort entscheidend. Ausnahmsweise soll das Gericht am Ort, an dem der Taterfolg eingetreten ist, oder am Ort/Wohnort, an dem sich die Mehrheit der Täter oder Opfer oder Zeugen aufhalten, örtlich zuständig sein. Sofern kein Tatort ermittelbar ist, sollte das Gericht zuständig sein, in dessen Bereich die Ermittlungen beendet wurden. Dementsprechend soll grundsätzlich der Amtsrichter als Ermittlungsrichter agieren, in dessen Bereich sich der Tatort befindet.¹¹⁰⁶

Für Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts ist eine Kammer des Bezirksgerichts zuständig, die mit mindestens drei Berufsrichtern besetzt ist.¹¹⁰⁷

Revisionsinstanz ist der Oberste Gerichtshof. Hier werden die Strafverfahren von einer Kammer, bestehend aus mindestens drei Richtern des Obersten Gerichtshofs, geführt.¹¹⁰⁸

1104 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 409, 414; *Leps* 1997, S. 378. Allerdings wurde immerhin in einem aktuellen Aktionsplan (2007-2009) des Justizministers die Spezialisierung u. a. von Richtern gefordert bzw. die Einsetzung von Jugendrichtern vorgeschlagen, vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 419.

1105 Vgl. § 18 I, II estStPO. Sofern es sich um eine Straftat einer kriminellen Organisation bzw. mit Bezug zu einer solchen handelt, soll das Verfahren gemäß § 18 III estSPO durch drei Berufsrichter geführt werden. Das vereinfachte Verfahren ist in §§ 233 ff. estStPO normiert.

Gemäß § 4 II estStGB sind Taten ersten Grades solche, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden.

Gemäß § 4 III estStGB sind Taten zweiten Grades solche, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

1106 Vgl. § 24 estStPO.

1107 Vgl. §§ 19 I 1, 331 I estStPO.

1108 Vgl. §§ 20 I, 344 ff. estStPO. Die Frage der Zulässigkeit bzw. Zulassung der Revision entscheiden gemäß § 349 I estStPO ein Gremium bestehend aus drei Richtern des Obersten Gerichtshofs. Das Revisionsverfahren findet gemäß § 352 I, II estStPO in der Regel schriftlich und nur ausnahmsweise mündlich statt.

Zu beachten ist die Bedeutung der Jugendkomitees, die einigen Jugendlichen bestimmte, im Jugendsanktionsgesetz geregelte, nicht strafrechtliche Sanktionen auferlegen können. Diese Jugendkomitees, die für bestimmte Bezirke festgelegt werden, setzen sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Es handelt sich hierbei um einen Vorsitzenden, der zugleich die Verwaltung übernimmt, einen Polizisten, einen Bewährungshelfer, ein Mitglied der Bezirksregierung sowie drei Personen, die praktische Erfahrung in den Bereichen Erziehung, Sozial- und Gesundheitsfürsorge haben.¹¹⁰⁹ Viele Verfahren werden bereits im Vorverfahren durch den Staatsanwalt an diese Komitees verwiesen und aus strafrechtlicher Sicht eingestellt. Somit wird hier auf anderer Ebene eine Spezialisierung und präventive Ausrichtung realisiert.

4.1.2.6 *Finnland*

Finnland verfolgt ein sehr umfassendes Jugendwohlfahrtssystem, jedoch nur für jugendliche Täter bis 15 Jahre, die nicht strafrechtlich verantwortlich und für die allein die Wohlfahrtsbehörden zuständig sind. Für über 15-jährige Täter sind weder ein spezielles Jugendverfahren, noch gesonderte Jugendgerichte vorgesehen, vielmehr werden hier die allgemeinen Strafgerichte zuständig. Allerdings sind für unter 18-Jährige gleichwohl einige Sondervorschriften vorhanden, zum einen bezogen auf die Sanktionszumessung (Milderung), zum anderen vor allem hinsichtlich der Einbeziehung der Wohlfahrtsbehörden. Zudem hat eine Hauptverhandlung innerhalb von zwei Wochen nach der Ladung stattzufinden.¹¹¹⁰

Erstinstanzlich werden die lokalen Gerichte tätig. Weiterhin gibt es sechs Berufungsgerichte. Schließlich ist noch der Oberste Gerichtshof zu benennen.¹¹¹¹ In Jugendsachen setzt sich das lokale Gericht regelmäßig aus einem Richter und drei Laien zusammen. Sind die Fälle schwieriger oder umfangreicher, so besteht die Möglichkeit, das Gericht um einen Richter und einen Laien zu erweitern. Handelt es sich um einen leichten Fall, d. h. ist nur eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von unter 18 Monaten zu erwarten, dann kann das Verfahren auch durch einen Einzelrichter geführt werden, wobei dieser höchstens eine Geldstrafe anordnen kann.¹¹¹²

Es findet, unabhängig vom Alter des Angeklagten, keine Zweiteilung der Hauptverhandlung statt, sodass am Ende der Hauptverhandlung das Urteil einschließlich der Sanktionsentscheidung steht.¹¹¹³

1109 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 399 f.; §§ 1, 11, 12 JSG.

1110 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2006, S. 177; 2011, S. 423 f., 426, 451, 468; *Nemitz* 2002, S. 137.

1111 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 451 (hier Fn. 7).

1112 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 451.

1113 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 451.

4.1.2.7 Frankreich

In Art. 1 der *französischen* Ordonnance 1945 wurde und wird die Zuständigkeit einer spezialisierten Gerichtsbarkeit für jugendliche Straftäter festgelegt. Die Spezialisierung soll gewährleisten, dass gegenüber jugendlichen Straftätern angemessen reagiert wird. Entscheidend ist das Alter zum Tatzeitpunkt, d. h. die Tatbegehung muss als Jugendlicher erfolgt sein.¹¹¹⁴

Eine Besonderheit des Jugendstrafrechts besteht darin, dass der Richter in jedes Verfahrensstadium eingebunden ist bzw. aktiv wird. Nach dem Gerichtsorganisationsgesetz muss jedes Landgericht (*Tribunal de Grande Instance*), an dem ein Jugendgericht vorhanden ist, einen oder mehrere Ermittlungsrichter haben, denen die Bearbeitung der Fälle jugendlicher Straftäter anvertraut ist. Der Jugendrichter ermittelt und entscheidet somit in der gleichen Sache.¹¹¹⁵ Hat ein Jugendlicher eine Übertretung der 5. Kategorie (*contravention*) oder ein Vergehen (*délit*) begangen, wird, wie bereits in *Kap. 3.2* erwähnt, regelmäßig der Jugendrichter im Rahmen der Ermittlungen zuständig. Der ermittelnde Jugend- bzw. ggf. Untersuchungsrichter entscheidet auch an welches Gericht das Verfahren zu verweisen ist, sofern keine Einstellung in Betracht kommt, wobei die Anklageerhebung seitens der Staatsanwaltschaft erfolgt.¹¹¹⁶ Der Jugendrichter entscheidet in einer Art Zwischenverfahren, ob er die Verhandlung gegen den Jugendlichen selbst unter Ausschluss der Öffentlichkeit führt oder den Fall an das Jugendschöffengericht verweist. Entscheidet er sich für eine Verweisung, so besteht die Möglichkeit der Anordnung bestimmter Sicherungsmaßnahmen.¹¹¹⁷

Im Hinblick auf die Zuständigkeit im Hauptverfahren gilt folgendes: Handelt es sich um ein Vergehen oder eine Übertretung der 5. Kategorie, kann das Verfahren zum Jugendrichter (*juge des enfants*) als Einzelrichter oder an das Jugendschöffengericht (*tribunal des enfants*), in dem neben dem vorsitzenden Jugendrichter zwei Laien involviert sind, gelangen. Diese Entscheidung hängt insbesondere von der zu erwartenden Sanktion ab. So kann der Jugendrichter allein nur Erziehungsmaßnahmen anordnen, das Jugendschöffengericht darüber hinaus

1114 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 121, 124; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 483 f., 512, 531, 534; *Kasten* 2003, S. 382. Erste Jugendgerichte wurden bereits 1912 eingeführt.

1115 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 124; *Maguer/Müller* 2002, S. 169; *Kasten* 2003, S. 383; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 111 f.; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 512, 516, 535.

1116 Vgl. *Nothafft* 1997, S. 140; *Kasten* 2003, S. 383, 384; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516. Ausnahmsweise kann auch im Rahmen des relativ neu eingeführten Schnellverfahrens bereits durch den Staatsanwalt die Ladung unmittelbar vor das Jugendgericht erfolgen; vgl. *Steindorff-Classen* 2003, S. 248. Ausführlicher hierzu siehe *Kap. 6.3.2*.

1117 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 125 f.; *Steindorff-Classen* 2003, S. 243; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516. Zu diesen Sicherungsmaßnahmen gehören etwa die Anordnung einer Kaution oder Unterbringungsmaßnahme oder aber die Übergabe an die Eltern. Jedenfalls darf hier keine strafende Sanktion angeordnet werden.

auch strafende Sanktionen. Liegt eine Tat eines mindestens 16-Jährigen vor, die mit höchstens sieben Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden wäre, so muss der Fall ans Jugendschöffengericht gehen. Für ein Verbrechen eines unter 16-Jährigen ist ebenfalls das Jugendschöffengericht zuständig, für das eines über 16-Jährigen dagegen das Schwurgericht für Jugendliche.¹¹¹⁸

Der Jugendrichter ist als Einzelrichter auch für Jugendschutz- bzw. Erziehungshilfeverfahren im Rahmen des Code Civil zuständig.¹¹¹⁹

Es gibt ferner ein Schwurgericht für Jugendliche (*Cour d'assises des mineurs/enfants*), das sich insbesondere durch die Spezialisierungsanforderung von dem Schwurgericht für Erwachsene unterscheidet. Dieses Schwurgericht für Jugendliche umfasst ebenso wie das für Erwachsene eine Jury von neun bzw. zwölf Juroren (*jurés*), wenn es sich um ein Rechtsmittelverfahren handelt. Bei den drei Richtern handelt es sich um den Vorsitzenden und zwei Jugendrichter, die aus den Reihen der Jugendrichter des Berufungsgerichts ausgewählt sind, als Beisitzer. Es ist jedoch ausschließlich zur Verhandlung von Verbrechen 16- und 17-Jähriger zuständig, sofern weniger als sieben Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind.¹¹²⁰ Besonderheiten bei dem Schwurgericht für Jugendliche ergeben sich zudem bei der Entscheidungsfindung, die nicht einstimmig sein muss. Der vorsitzende Richter muss klären, ob eine strafende Sanktion erforderlich ist und ob es notwendig ist, dem Angeklagten eine (grundsätzlich vorgesehene) Strafmilderung *nicht* zu gewähren. Antwortet das Gericht in Bezug auf die erste Frage mit ja, erachtet es mithin eine Strafe für notwendig, so muss die entsprechende Entscheidung durch eine Mehrheit von mindestens acht Juroren bestätigt werden, da dies eine Entscheidung gegen den Angeklagten ist. Erst dann kann es um die Frage einer Strafmilderung gehen.¹¹²¹

Das Schwurgericht für Jugendliche kann ferner gegenüber Erwachsenen zuständig werden, wenn diese gemeinsam eine Straftat mit einem 16- oder 17-Jährigen begangen oder an dieser Tat unterstützend teilgenommen haben. I. d. R. wird jedoch eine Verfahrenstrennung vorgenommen, sodass der Fall des Ju-

1118 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 125 f.; *Nothhafft* 1997, S. 137 f.; *Maguer/Müller* 2002, S. 159 f.; *Wyvekens* 2006, S. 183; *Kasten* 2003, S. 382 f., 384; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 512 f., 516; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 112.

1119 Vgl. *Nothhafft* 1997, S. 137; *Maguer/Müller* 2002, S. 160 f.; *Steindorff-Classen* 2003, S. 243 f.; *Kasten* 2003, S. 387; *Wyvekens* 2006, S. 180; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 484.

1120 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 126; *Nothhafft* 1997, S. 138; vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 160; *Wyvekens* 2006, S. 183; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 114; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513, 517. Die Begrenzung auf schwere Taten, für die im Falle des 16- oder 17-Jährigen weniger als sieben Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind, wurde erst mit der Reform vom 9.9.2002 eingeführt; zuvor war diese Jugendkammer auch für zu erwartende Freiheitsstrafen von mindestens sieben Jahren zuständig, *Kasten* 2003, S. 384.

1121 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 126.

gendlichen individuell verhandelt werden kann. Außerdem kann (Ermessensentscheidung) im Fall einer notwendigen Verbindung die Verhandlung vor der ordentlichen Strafkammer angeordnet werden, wobei dies jedoch nur möglich ist, wenn es sich um Verbrechen („*crimes*“) dieser 16- oder 17-jährigen Jugendlichen handelt.¹¹²²

Im Übrigen sollte jede Strafsache gegen jeden Angeklagten einzeln verhandelt werden, sodass im Falle mehrerer Angeklagter eine Verfahrenstrennung vorgenommen werden sollte.¹¹²³

Mit dem Änderungsgesetz von 2002 wird nun auch einem Richter (sog. *juge de proximité*) die Kompetenz für die Verhandlung von leichteren Taten Jugendlicher zuerkannt. Dieser Richter ist für Übertretungen der ersten vier Kategorien (*contraventions des quatre premières classes*) zuständig, seit dem Gesetz vom 26.1.2005 sogar für alle, für die früher lediglich sog. Polizeigerichte (*tribunal de police*) zuständig waren (bei Erwachsenen teilweise noch immer sind) und ausnahmsweise sogar vereinfachte Verfahren mittels gebührenpflichtiger Verwarnung durchgeführt wurden. Zu erwähnen ist jedoch, dass dieser nicht spezialisiert ist und sein muss. Für diese 13- bis 18-jährigen Täter kann der Richter eine Verwarnung aussprechen oder eine Geldstrafe anordnen. Gegenüber unter 13-Jährigen, die nicht bestraft werden können, ist nur eine Verwarnung möglich. Hält er eine Erziehungsmaßnahme für notwendig, kann er den Fall an das Jugendgericht verweisen.¹¹²⁴ Dass ein unspezialisierter Laienrichter sogar einen Jugendlichen bestrafen kann, wird durchaus kritisiert. Allerdings wird sein Einfluss gerade bei Jugendlichen vor allem durch die Jugendstaatsanwaltschaft begrenzt. Es wird als bedeutsam angesehen, dass ein Jugendrichter für einen Ersttäter zuständig ist, da gerade der ersten Tat am nachhaltigsten begegnet werden sollte, um weitere Taten zu verhindern.¹¹²⁵

Die Jugendkammer am Berufungsgericht (*Chambre spéciale de la Cour d'appel*) wird unter ähnlichen Bedingungen wie die unter dem „*droit commun*“ tätig. Es muss ein Vertreter einer Kinderschutzbehörde anwesend sein, wenn dieses Gericht über einen Fall eines Jugendlichen entscheidet. Von den drei Berufsrichtern muss einer in Jugendsachen spezialisiert sein. Entschieden wird als Rechts- und Tatsacheninstanz über Berufungen (*appel*) gegen Urteile des Ju-

1122 Vgl. Art. 9 III; 14 I, III Ord. 45; *Courtin/Renucci* 2007, S. 126; *Castaigñède/Pignoux* 2011, S. 517; *Nothhafft* 1997, S. 138.

1123 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 173 f.

1124 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 127; kurz zum *tribunal de police* *Maguer/Müller* 2002, S. 158; *Nothhafft* 1997, S. 139 f.; *Kasten* 2003, S. 382; *Castaigñède/Pignoux* 2011, S. 513, 516, 535.

1125 Vgl. *Castaigñède/Pignoux* 2011, S. 535.

gendrichters und des Jugendschöffengerichts.¹¹²⁶ Entscheidungen der Jugendkammer sind nur mit der Revision (*cassation*) anfechtbar. Das Revisionsgericht setzt sich aus drei Berufsrichtern und zwölf Juroren zusammen.¹¹²⁷

Zur Tatzeit 18- bis unter 21-Jährige, also Heranwachsende, fallen in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte. Zuständig sind der sog. *juge de proximité*, das Polizeigericht, das örtliche Strafgericht und bei schweren Straftaten das Schwurgericht (für Erwachsene).¹¹²⁸

Wie bereits in *Kap. 3.2* erwähnt, gibt es zudem die *Chambre d'accusation*. Diese Kammer kann durch Überweisung als übergeordnete Ermittlungsbehörde im Falle eines Verbrechens eines 16- oder 17-Jährigen zuständig werden, wenn eine Freiheitsstrafe von unter sieben Jahren zu erwarten ist. Ferner ist sie für Beschwerden gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren zuständig.¹¹²⁹

4.1.2.8 Griechenland

Griechenland hat Jugendgerichte. Diese sind für alle 8- bis 18-Jährigen zuständig, wobei die relative Strafmündigkeit bei 15 Jahren liegt. Die Jugendgerichtsbarkeit ist Teil der Strafgerichtsbarkeit und in der Verfassung anerkannt.¹¹³⁰ Die ersten Jugendgerichte wurden 1939/1940 geschaffen, obwohl schon seit 1927 verfassungsrechtlich entsprechende Gesetze für die Regelung der Jugendgerichtsbarkeit als notwendig erachtet worden waren.¹¹³¹

Erstinstanzlich sind die Jugendgerichte mit Sitz am Landgericht zuständig. Tätig wird entweder der Jugendrichter als Einzelrichter oder die Jugendkammer bestehend aus drei Berufsrichtern, wobei zumindest der Vorsitzende Jugendrichter sein muss.¹¹³² Ausschließlich der Jugendrichter ist für die Anordnung von Erziehungs- oder Heilmaßnahmen gegenüber straffälligen 8- bis einschließlich 14-jährigen Kindern zuständig sowie ferner für Aburteilungen von Übertretungen Jugendlicher, wenn jene in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts

1126 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 125, 127; *Nothhafft* 1997, S. 138; *Maguer/Müller* 2002, S. 160; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517.

1127 Vgl. *Nothhafft* 1997, S. 143; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517.

1128 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 531.

1129 Vgl. *Kasten* 2003, S. 384; *Nothhafft* 1997, S. 141.

1130 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 625, 639 (s. auch Fn. 29); 1997, S. 171 f.; *Chaidou* 2002, S. 193.

1131 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 624; 1997, S. 171 f., Fn. 35; *Chaidou* 2002, S. 193. Die erste jugendgerichtliche Hauptverhandlung fand 1940 in Athen statt.

1132 Vgl. Art. 7, 113 grStPO; *Pitsela* 1997, S. 172; 1998, S. 1098; 2011, S. 639, 665; *Chaidou* 2002, S. 193; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 148 f., 155. Es gibt 58 Landgerichte. Mit dem Änderungsgesetz von Juli 2010 wurde die Regelung festgelegt, dass der Vorsitzende stets ein Jugendrichter sein muss, vgl. *Pitsela* 2011, S. 640 (Fn. 30).

fallen (für Übertretungen Jugendlicher außerhalb dieses Bereiches wäre das Amtsgericht zuständig).¹¹³³ Dem Jugendrichter obliegt in Jugendstrafsachen die sog. „allgemeine Zuständigkeit“, da er für alle Fälle zuständig ist, die nicht in den Aufgabenbereich der Jugendkammer des Landgerichts fallen. Seine Sanktionskompetenz umfasst die Anordnung von Erziehungs- und Heilmaßnahmen sowie einer Jugendstrafe von bis zu fünf Jahren.¹¹³⁴ Demnach ist die Jugendkammer für die Verhandlung von Jugendstrafsachen, für die eine Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren zu erwarten ist, zuständig.

Berufungsinstanz sowohl gegen Urteile des Jugendrichters als auch der Jugendkammer des Landgerichts ist die Jugendkammer am Oberlandesgericht, die mit drei Berufsrichtern des Oberlandesgerichts besetzt ist, wobei ebenfalls der Vorsitzende Jugendrichter sein sollte.¹¹³⁵ Für Revisionen sind keine gesonderten Jugendgerichte oder speziell bestellte Jugendrichter zuständig. Hier entscheiden die für allgemeine Strafsachen zuständigen Senate des „*Aeropags*“ (*Areios Pagos*), also des höchsten Gerichtes in Zivil- und Strafsachen.¹¹³⁶

Entscheidend für die Frage der Zuständigkeit der Jugendgerichte ist allein das Alter zur Tatzeit. Für die Frage der Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts kann es hingegen auf das Alter zur Zeit der Verhandlung ankommen.¹¹³⁷

Ausnahmsweise können auch die allgemeinen Straferichte zuständig werden, wenn ein Jugendlicher die Tat zusammen mit einem Erwachsenen begangen hat und eine gemeinsame Verhandlung durch den Staatsanwalt oder das beschließende Gericht aus gewichtigen justiziellen Gründen für notwendig erachtet. Im Wesentlichen sollten jedoch eine Verfahrenstrennung und die Aburteilung des Jugendlichen durch das Jugendgericht stattfinden. Eine Verfahrensverbindung sollte die Ausnahme sein und möglichst die Teilnahme eines Jugendrichters vorgesehen werden. Im Übrigen ist eine Verfahrensverbindung nur bei Vergehen möglich, d. h. bei Verbrechen ist stets eine getrennte Verhandlung notwendig, sodass für den Jugendlichen das Jugendgericht zuständig bleibt. Das Gericht kann im Rahmen seines Ermessens auch noch eine Verfahrenstrennung anordnen. Kritisiert wird teilweise, dass es sich bei der Verfahrensverbindung wegen des Zusammenhangs um eine regelmäßige Praxis handelt. Problematisch ist vor allem, dass dem Jugendlichen hier teilweise nicht alle Schutzrechte wie vor einem Jugendgericht zugutekommen, wie etwa die Nichtöffentlichkeit oder

1133 Vgl. *Pitsela* 1997, S. 172 f.; 1998, S. 1098; 2011, S. 625.

1134 Vgl. *Pitsela* 1997, S. 173; 1998, S. 1098; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 148.

1135 Vgl. Art. 7, 113 grStPO; *Pitsela* 1997, S. 172 f.; 1998, S. 1098 f.; 2011, S. 639 f.; *Chaidou* 2002, S. 193. Es gibt 11 Oberlandesgerichte.

1136 Vgl. *Pitsela* 1997, S. 173.

1137 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 638 f. (Dies betrifft insbesondere die Anordnung der Jugendstrafe, vgl. Art. 130 grStGB, oder aber auch eine mögliche Ersetzung einer Strafe, vgl. Art. 131 grStGB.); *Chaidou* 2002, S. 201 f.

die Vertraulichkeit des Sozialberichts, sofern einer erstellt wird.¹¹³⁸ Im Betäubungsmittelstrafrecht ist das Verfahren hingegen stets zu trennen, da hier eine Verbindung wegen eines Zusammenhangs als unstatthaft angesehen wird.¹¹³⁹

Für Heranwachsende sind die allgemeinen Strafgerichte zuständig.¹¹⁴⁰

4.1.2.9 Irland

Irland verfügt über sog. Kindergerichte (*Children Courts*), die vor der Reform im Jahr 2001 Jugendgerichte hießen und die Entscheidungen in Bezug auf delinquente und nur verhaltensauffällige Kinder treffen.¹¹⁴¹ Es handelt sich um Abteilungen der Amts-/Bezirksgerichte (*District Courts*), die aber über einen im Vergleich zu den Erwachsenenstrafverfahren erweiterten Kompetenzbereich verfügen, da sie für fast alle, bis auf ganz schwere Delikte, also Vergehen und regelmäßig auch Verbrechen, zuständig sind. Nur in der Hauptstadt Dublin selbst gibt es ein separates Kindergericht, das sogar in einem eigenständigen Gebäude untergebracht ist. Im Übrigen versucht man durch räumliche Abtrennungen und/oder gesonderte Terminierungen darauf zu achten, die Verhandlungen gegen Kinder und Jugendliche zu anderen Zeiten oder Tagen stattfinden zu lassen, um sie von erwachsenen Angeklagten oder der Öffentlichkeit fernzuhalten und hiervor zu schützen.¹¹⁴²

Das Verfahren vor dem *Children Court* leitet ein Einzelrichter.

1138 Vgl. Art. 130 III grStGB; *Pitsela* 2011, S. 642; 1997, S. 172, 173 f.; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 154 f. Vor Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf 15 Jahre galt dieser Grundsatz entsprechend. Schon damals legte man die Altersgrenze für die Verfahrensverbinding bei 15 Jahren fest, sodass nur Verfahren verbunden werden konnten, in denen mindestens 15-Jährige involviert waren, die eines gemeinschaftlichen Vergehens beschuldigt wurden.

1139 Vgl. *Pitsela* 1997, S. 174.

1140 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 639, 650. Anzumerken ist, dass gegenüber den strafrechtlich voll verantwortlichen Heranwachsenden grundsätzlich die gleichen Sanktionen wie gegenüber Erwachsenen anzuordnen sind, jedoch eine Strafmilderung wegen des Alters im Ermessen des Gerichts steht. Gegenüber Heranwachsenden angeordnete Freiheitsstrafen sind ferner grundsätzlich in Jugendhaftanstalten zu vollziehen, sodass die Behandlung der 18- bis einschließlich 20-Jährigen zumindest in vollzugsrechtlicher Hinsicht der der Jugendlichen ähnlich ist, vgl. insofern *Pitsela* 2011, S. 650 ff, 658.

1141 Vgl. *Seymour* 2006, S. 128; *Walsh* 2011, S. 737, 738 (Über entsprechende Jugendgerichte verfügt Irland seit den Anfängen des 20. Jahrhunderts.). Zu beachten ist, dass im Falle des Vorwurfs eines antisozialen Verhaltens das Verfahren vor dem Kindergericht sich nach dem Zivilrecht und nicht nach dem Strafrecht richtet, gleichwohl ist die enge Verbindung durch die Zuständigkeit desselben Gerichts offensichtlich. Außerdem wird die Nichterfüllung einer entsprechenden Anordnung als eine Straftat eingestuft, vgl. *Walsh* 2011, S. 737 f.

1142 Vgl. *Walsh* 2011, S. 738; *Seymour* 2006, S. 128.

Die Jugendgerichte sind grundsätzlich für 12- bis 18-jährige Täter und nur ausnahmsweise in besonders schweren Fällen auch schon für Kinder ab 10 Jahren zuständig. Wichtig ist insofern, dass das Gericht ein Verfahren einstellen kann, wenn es sich um ein Kind handelt, das jünger als 14 Jahre ist und nach Ansicht des Gerichts nicht die volle Tragweite der Tat verstanden und auch nicht die Reife und Einsichtsfähigkeit hierfür hat.¹¹⁴³

Bedeutsam ist zudem, dass zwar für die Zuständigkeit des Kindergerichts und die Frage der Verantwortlichkeit das Alter zum Tatzeitpunkt jedoch für die Anwendbarkeit sonstiger Verfahrensvorschriften und deren Zielrichtung das Alter im Verhandlungszeitpunkt relevant ist.¹¹⁴⁴

Heranwachsende gelangen nicht vor das Kindergericht.

Der Verfahrensablauf im Kindergericht sowie im allgemeinen Amtsgericht ist im Wesentlichen gleich. Die jugendstrafverfahrensrechtlichen Besonderheiten zielen auf den Schutz der Verfahrensrechte und auf das Wohl des Jugendlichen ab.¹¹⁴⁵ Beachtenswert ist aber der Ablauf der Hauptverhandlung an sich. Nach der Anklageverlesung folgt zunächst die Frage an den jugendlichen Täter, ob er sich als schuldig bekennt oder nicht. Bekennt sich der Jugendliche als schuldig, wird das Verfahren regelmäßig verschoben, um die Erstellung eines Bewährungsberichts über den Jugendlichen zu ermöglichen, der dem Richter bei der Entscheidung für die geeignete Sanktion behilflich sein soll. Bekennt der Jugendliche sich als nicht schuldig, so wird das Verfahren „normal“ weitergeführt, insbesondere findet eine Beweisaufnahme einschließlich der Zeugenvernehmung im Kreuzverhör statt. Der Jugendliche kann selbst Zeugen benennen. Im Anschluss entscheidet der Richter über die Schuld des Jugendlichen. Hält das Gericht den Jugendlichen für schuldig, so wird letztlich regelmäßig auch hier das Verfahren für die Erstellung eines Bewährungshilfeberichts und für die Festlegung der geeigneten Sanktion verschoben.¹¹⁴⁶ Insgesamt ist das Verfahren vor dem Kindergericht jedoch im Unterschied zu den Verfahren vor den allgemeinen Strafgerichten von einer informelleren Atmosphäre geprägt. So tragen z. B. die Richter und Anwälte nicht ihre ansonsten traditionellen Perücken und Roben und vermeiden möglichst die juristische Fachsprache. Dies soll insbesondere ein besseres Verständnis beim Jugendlichen sowie eine stärkere Teilnahme ermöglichen.¹¹⁴⁷ Problematisch erscheinen jedoch die Länge des

1143 Vgl. *Walsh* 2011, S. 742, 748, 750.

1144 Vgl. *Walsh* 2011, S. 738.

1145 Vgl. *Walsh* 2011, S. 736, 739, 740. Nähere Informationen finden sich in den entsprechenden Abschnitten/Kapiteln.

1146 Vgl. *Walsh* 2011, S. 739. In der Praxis wird aber wohl auch in den Fällen, in denen sich der Jugendliche nicht schuldig bekennt, zumeist ein neuer Hauptverhandlungstermin für die Beweisaufnahme angesetzt, vgl. *Walsh* 2011, S. 739 (Fn. 52).

1147 Vgl. *Walsh* 2011, S. 740.

Verfahrens und die Notwendigkeit des mehrmaligen Erscheinens vor Gericht, bevor ein Verfahren abgeschlossen wird.¹¹⁴⁸

Da diese Kindergerichte nur auf der Ebene der Amtsgerichte (*District Courts*) vorgesehen sind, werden für besonders schwere Delikte regelmäßig die allgemeinen Landgerichte (*Circuit Court*) oder sogar der Strafgerichtshof (*Central Criminal Court*) zuständig. Bedeutsam ist in diesem Kontext, dass, wenn entweder das Gericht der Ansicht ist, dass die Tat zu schwer für eine kurzgefasste Verhandlung ist, oder der Jugendliche, sofern er wegen eines Verbrechens angeklagt wird, selbst mit einer solchen Verhandlung vor dem Kindergericht nicht einverstanden ist, der Fall vor einem der höheren Gerichte zu verhandeln ist. Sofern erstinstanzlich ein *Circuit Court* oder der *Central Criminal Court* zuständig ist, handelt es sich stets um ein Juryverfahren. Die Jury besteht aus zwölf Personen.¹¹⁴⁹

Wurde der Fall erstinstanzlich vor dem Kindergericht verhandelt, so fungieren der *Circuit Court* oder auch der *Central Criminal Court* als Rechtsmittelgericht. Sollen Entscheidungen der beiden letztgenannten Gerichte angefochten werden, ist hierfür der *Court of Criminal Appeal* zuständig. Folglich handelt es sich bei den Rechtsmittelgerichten um allgemeine Strafsenate. Das Verfahren vor den allgemeinen Strafgerichten, sei es das Erstzuständige oder das Rechtsmittelgericht, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.¹¹⁵⁰ Der Richter des *Circuit Court* wird im Fall eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung des *District Court* oder des Kindergerichts als Einzelrichter ohne Jury tätig.

Begeht ein Jugendlicher eine Tat gemeinsam mit einem Erwachsenen, wird grundsätzlich auch für das verbundene Verfahren das Kindergericht zuständig, nur ausnahmsweise der allgemeine *District Court*. Im Grundsatz soll das Kindergericht den Vorrang haben. Weitergehende Richtlinien, wann dieser Vorrang nicht gelten soll, gibt es nicht.¹¹⁵¹

Zu bedenken sind in *Irland* jedoch vor allem die *Familienkonferenzen*. Dieses Konferenzmodell soll vorrangig zur Anwendung gelangen, sodass viele Fälle bereits auf vorgerichtlicher Ebene durch spezialisiertes Personal und eine gesonderte Art der Durchführung erledigt werden. Zudem kann auch das Gericht das Verfahren aussetzen und die Durchführung einer Familienkonferenz mit dem Ziel der Erstellung eines Aktionsplans im Hinblick auf das straffällige Verhalten des Jugendlichen anordnen. Voraussetzung für eine solche gerichtliche Entscheidung ist die Erklärung des Jugendlichen, Verantwortung für seine Tat übernehmen zu wollen, und die Einschätzung des Gerichts, dass sowohl der Jugend-

1148 Vgl. *Walsh* 2011, S. 741.

1149 Vg. *Walsh* 2011, S. 733, 738 f., 741, 750. Siehe auch *Kap. 4.4*. Es werden jedoch ca. 95% der Verfahren vor dem Kindergericht verhandelt, vgl. *Walsh* 2011, S. 751.

1150 Vgl. *Walsh* 2011, S. 741 f., 750 f.

1151 Vgl. *Walsh* 2011, S. 741.

liche als auch die Eltern/Erziehungsberechtigten mitwirken werden und wollen. Der in der Konferenz vereinbarte Plan wird vom Gericht anschließend überprüft. Nur wenn dieser nicht den Vorstellungen des Gerichts entspricht, wird es eine Hauptverhandlung durchführen und ein Urteil sprechen.¹¹⁵²

Ferner kann das Gericht seit Juli 2007 ein Verfahren abwenden, indem es den Fall „*into the care and supervision jurisdiction of the health boards*“ verweist. Es handelt sich dann um ein zivilrechtliches Verfahren. Angewiesen wird hier ein Gremium der Gesundheits-/Sozialbehörde, das eine Familienwohlfahrtskonferenz initiieren und durchführen soll, um letztlich eine Anordnung zur Fürsorge und Aufsicht vorzunehmen.¹¹⁵³

4.1.2.10 Italien

Italien hat spezielle Jugendgerichte. Die Jugendsenate sind mit zwei Richtern, zum einem dem Vorsitzenden, ein am Berufungsgericht tätiger Berufsrichter, und zum andern ein sog. *Magistrate*, sowie zwei Laienrichtern besetzt. Ihr Aufgabenbereich umfasst sowohl das Strafrecht, wodurch sichergestellt werden soll, dass jugendliche Täter durch spezialisierte Richter be-/verurteilt werden, als auch administrative Angelegenheiten und zwar in Bezug auf unter 18-Jährige, die wiederholt wegen abweichenden und sozial auffälligen Verhaltens in Erscheinung getreten sind und dadurch zum Ausdruck bringen, Hilfe und „moralische Besserung“ zu bedürfen. Ferner obliegt ihnen ein zivilrechtlicher Kompetenzbereich im Hinblick auf die Begrenzung der elterlichen Autorität.¹¹⁵⁴

Für die Zuständigkeit der Jugendgerichte ist grundsätzlich das Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung entscheidend. Jedoch sind die Jugendgerichte dann nicht mehr zuständig, wenn der Täter zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat.¹¹⁵⁵

Wie bereits in *Kap. 3.2* dargestellt, ist in *Italien* die sog. Voranhörung von maßgeblicher Bedeutung. Nach dem Ermittlungsverfahren entscheiden hier ein Jugendrichter gemeinsam mit zwei Laienrichtern über die Notwendigkeit der Anberaumung einer Hauptverhandlung bzw. die Möglichkeit einer Verfahrens-

1152 Vgl. *Walsh* 2011, S. 731, 740 f.

1153 Vgl. *Walsh* 2011, S. 740. Diese sowie die vorgenannte Möglichkeit des Verweises zu einer Familienkonferenz wurden durch den *Children Act* im Jahre 2001 vorgesehen, traten jedoch zu unterschiedlichen Zeiten in Kraft.

1154 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 767, 789; *Nelken* 2006, S. 164. Mit der Etablierung von Jugendgerichten 1934 sah man zunächst eine Besetzung von zwei Richtern und einem ehrbaren Bürger vor. Die Besetzung mit zwei Laienrichtern erfolgte mit der Gesetzesreform 1956, vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 767.

1155 Vgl. *Morgante* 2002, S. 207.

einstellung.¹¹⁵⁶ Diese Voranhörung gilt als „speziell“, weil sie durch die Wahl der geeigneten strafrechtlichen Reaktion, die Einbindung des Sozialdienstes und die Unterstützung der Eltern gekennzeichnet ist.¹¹⁵⁷ Erkennt das Gericht auf Freispruch oder bereits den Verzicht einer Anklage, so kann es gleichwohl in Fällen dringender Notwendigkeit in einem gesonderten Beschluss vorübergehende zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Jugendlichen anordnen.¹¹⁵⁸ Entscheidet es sich für eine Anklagerhebung, ist eine Hauptverhandlung anzuberaumen, die frühestens 20 Tage nach dieser Entscheidung stattfindet.¹¹⁵⁹

Anzumerken ist bereits hier, dass es eine Reihe (5) von alternativen Verfahren gibt, die auch im Falle jugendlicher Beschuldigten herangezogen werden können (vgl. Kap. 6.2 und 6.3.2).¹¹⁶⁰

Mangels Sondervorschriften für Heranwachsende sind für diese die allgemeinen Strafgerichte zuständig.¹¹⁶¹

Es gibt zudem ein Vollstreckungsgericht (*Magistratura di Sorveglianza*), das der Sicherstellung der gesetzmäßigen Vollstreckung einer Strafe dient. Dieses wurde 1975 geschaffen und soll die Rechte der Gefangenen schützen. Zugleich wurde damit der Verwaltung diese Aufgabe entzogen. Weiterhin hat dieses auch auf die erzieherische Bedeutung der Strafen im Falle Jugendlicher und deren Umsetzung zu achten.¹¹⁶²

4.1.2.11 Kroatien

Kroatien sieht ebenfalls Jugendgerichte vor. Diese sind organisatorisch der allgemeinen Gerichtsbarkeit angegliedert und damit nicht von dieser getrennt.¹¹⁶³ Die Jugendgerichte sind für Verfahren gegen zur Tatzeit 14- bis einschließlich 17-Jährige zuständig. Darüber hinaus sind diese grundsätzlich auch für zur Tat-

1156 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769, 779.

1157 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779; vgl. auch Kap. 3.2. Zu möglichen vorbeugenden Maßnahmen siehe *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779.

1158 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779.

1159 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779 f.

1160 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 781 f.

1161 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 789, 799.

1162 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 780 f., 789.

1163 Vgl. Art. 34, 36 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 189, 220. Diese Jugendgerichtsbarkeit, sowohl bzgl. der Besetzung der einzelnen Kammern als auch der örtlichen Zuständigkeit sowie der Einbeziehung Heranwachsender, war so auch schon vor dem JGG von 1998 vorgesehen, vgl. insofern *Cvjetko* 1997, S. 381, 390 f., 392. Erste gerichtliche Sonderzuständigkeiten/-besetzungen erfolgten bereits 1918 durch das Dekret des Vizekönigs von Kroatien, Slawonien und Dalmatien, vgl. *Bojanić* 2011, S. 187.

zeit 18- bis unter 21-jährige Heranwachsende zuständig, unabhängig davon, ob die Anwendung von Jugend- oder allgemeinem Strafrecht zu erwarten ist. Die Zuständigkeit, und zwar sowohl im Hinblick auf das Verfahren an sich als auch in Bezug auf die Vollstreckung der Jugendsanktionen, soll dann enden, wenn der zur Tatzeit jugendliche oder heranwachsende Täter im Zeitpunkt der Verhandlung und Verurteilung bereits 23 Jahre und älter ist.¹¹⁶⁴

Sowohl an den Amtsgerichten als auch den Landgerichten sollen Jugendabteilungen eingerichtet werden. In diesen Jugendabteilungen sollen Jugendrichter und Jugendkammern vorgesehen werden.¹¹⁶⁵ Umfasst sind jedoch nur diejenigen Amtsgerichte, die sich am Sitz des Landgerichts befinden.¹¹⁶⁶

Die Jugendkammer am Amtsgericht sowie am erstinstanzlich tätig werden Landgericht setzt sich aus einem Jugendrichter und zwei Jugendschöffen zusammen. Demnach ist in Jugendsachen kein Einzelrichter vorgesehen.¹¹⁶⁷

Darüber hinaus ist selbst am Obersten Gerichtshof eine Kammer für Jugendstrafverfahren festzulegen. Sofern dieser Oberste Gerichtshof und die dortige Jugendkammer ausnahmsweise sogar erstinstanzlich tätig wird, ist diese mit drei Richtern besetzt. Es ist insofern im Gesetz keine Rede mehr von Jugendrichtern. Daher gibt es hier zwar eine gesonderte Zuständigkeit, eine Spezialisierung der Richter wird aber nicht gefordert. Vielmehr handelt es sich allein um eine Festlegung im jährlichen Geschäftsverteilungsplan.¹¹⁶⁸

Sofern das Landgericht zweitinstanzlich tätig wird, soll es sich aus zwei Richtern, wobei mindestens einer Jugendrichter sein sollte, und drei Jugendschöffen zusammensetzen. Wird der Oberste Gerichtshof als zweite Instanz tätig, soll er sich ebenfalls aus zwei Richtern und drei Jugendschöffen zusammensetzen. Diese Regelung ist positiv, da zumindest durch die Einbindung der Jugendschöffen die erzieherische Ausrichtung des Verfahrens deutlich wird, also

1164 Vgl. Art. 34 bzw. Art. 114 i. V. m. Art. 2 kroatJGG bzgl. des Alters für die Gerichtszuständigkeit; Art. 35 bzw. Art. 114 kroatJGG bzgl. des Alters für die Vollstreckungsregelung; *Bojanić* 2011, S. 200, 213, 220.

1165 Vgl. Art. 34, 36 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 201.

1166 Dies ergibt sich sowohl aus Art. 36 I als insbesondere auch aus Art. 56 kroatJGG. Dass immer nur ein Amtsgericht in einem Landgerichtsbezirk zuständig ist, bedeutet für den Jugendlichen und die weiteren Verfahrensbeteiligten einerseits unter Umständen weitere Wege, wenn sie von diesem Amtsgericht weiter entfernt wohnen. Andererseits ermöglicht man so die Spezialisierung. Man zieht alle Verfahren an ein Gericht, das so eher ausgelastet ist und dessen Richter sich so nicht zusätzlich mit allgemeinen Strafsachen beschäftigen müssen. Im Sinne der Spezialisierung der Jugendrichter ist dies vorteilhaft; für den Jugendlichen. Für die beteiligten Sozialarbeiter könnte diese unter Umständen bestehende Wohnortferne jedoch nachteilig sein. Diese Regelung ähnelt in gewisser Weise der deutschen Möglichkeit der Errichtung von Bezirksjugendgerichten.

1167 Vgl. Art. 57 I bzw. II, 1. Alt. kroatJGG.

1168 Vgl. Art. 36 II, Art. 57 III, 1. Alt., Art. 39 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 201.

der Jugendliche nach Einlegung eines Rechtsmittels sich nicht sofort nur vor Strafrichtern befindet.¹¹⁶⁹ Möglich ist sogar die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs als dritte Instanz. In diesen und in Fällen außerordentlicher Rechtsbehelfe richtet sich die Besetzung jedoch nach den allgemeinen Vorschriften, sodass hier keine Jugendschöffen einzubinden sind.¹¹⁷⁰

Das Jugendgericht ist ferner in Jugendschutzsachen, also zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Verfahren gegen Erwachsene, denen eine Straftat gegen Kinder oder Jugendliche vorgeworfen wird, zuständig. Insofern gelten eine Reihe von Schutzvorschriften zugunsten dieser minderjährigen Opfer und Zeugen. Diese Sonderregelungen beziehen sich auf das Verfahren sowie die Einbeziehung der Sozialbehörden zur Unterstützung.¹¹⁷¹

Grundsätzlich soll das Gericht örtlich zuständig sein, bei dem sich der ständige Wohnsitz des Jugendlichen oder, sollte er keinen haben oder dieser unbekannt sein, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Jugendlichen befindet. Ausnahmsweise kann aber auch das Gericht an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Tatort zuständig sein, wenn offensichtlich ist, dass das Verfahren vor diesem Gericht leichter oder besser geführt werden kann.¹¹⁷²

Im Folgenden sind noch einige Eigenheiten in Bezug auf das Alter und die Auswirkungen auf die Zuständigkeit aufzuzeigen. Handelt es sich um eine Person, die zum Tatzeitpunkt 14- oder 15-Jahre alt war, mittlerweile aber bereits 21 Jahre oder älter ist, so entfällt eine strafrechtliche Belangung für diese Tat. Ist eine solche Person zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits volljährig, aber noch unter 21 Jahre alt, dann soll ein Verfahren nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Tat handelt, für die mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Das Gericht kann in diesen Fällen nur eine stationäre Erziehungsmaßnahme anordnen. In jedem Fall hat das Gericht die Schwere der Tat sowie die Tatumstände aber auch die Entwicklung des Beschuldigten während der vergangenen Jahre, insbesondere eine stattgefundenene Integration ins tägliche Leben, zu bedenken. Ist demgegenüber ein zur Tatzeit 16- oder 17-Jähriger zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits erwachsen/volljährig, so findet ein Verfahren statt, aber das Gericht kann nur die Erziehungsmaßnahme einer speziellen Verpflichtung oder der erhöhten Aufsicht oder aber eine Jugendstrafe anordnen. Wenn die Person noch unter 21 Jahre alt ist, kann ferner noch eine stationäre Erziehungsmaßnahme angeordnet werden. Bei dieser Entscheidung sind ebenfalls die Umstände der Tat sowie die weitere persönliche Entwicklung des Beschuldigten einzubeziehen. Es

1169 Vgl. Art. 58, Art. 57 II, 2. Alt., Art. 57 III, 2. Alt. kroatJGG.

1170 Vgl. Art. 57 III, 3. Alt. kroatJGG.

1171 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 201 f. Die Jugendkammern der Landgerichte sowie des Obersten Gerichtshof sind zwar insbesondere für Rechtsmittelverfahren, aber zugleich auch für die sonstigen im kroatJGG vorgesehenen Fälle zuständig, vgl. Art. 57 V kroatJGG.

1172 Vgl. Art. 59 kroatJGG.

besteht zudem die Möglichkeit, Freiheits- statt Jugendstrafe anzuordnen, wenn die Person mittlerweile 21 Jahre alt ist. Freiheitsstrafe ist zwingend anzuordnen, wenn der Beschuldigte bereits 23 Jahre oder älter ist. Die rechtlichen Wirkungen entsprechen aber der einer Jugendstrafe.¹¹⁷³

Für die Heranwachsenden sind, wie erwähnt, die Jugendgerichte zuständig, sofern sie zum Zeitpunkt des Verfahrens nicht über 23 Jahre alt sind. Die Regelungen zur Organisation der Jugendgerichte finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Die Besetzung der Jugendgerichte kann jedoch etwas abweichen, wenn zu erwarten ist, dass allgemeines Strafrecht angewendet werden wird.¹¹⁷⁴

Besonderheiten gelten außerdem, wenn ein Jugendlicher die Tat zusammen mit einem Heranwachsenden oder Erwachsenen sowie wenn eine Person mehrere Taten in verschiedenen Altersstufen begangen hat. Sofern ein Jugendlicher eine Tat gemeinsam mit einem Erwachsenen begeht, soll grundsätzlich eine Verfahrenstrennung stattfinden. Die Verfahren richten sich dann nach dem jeweiligen Recht, also für den Jugendlichen nach dem kroatJGG. Ausnahmsweise kann eine Verfahrensverbindung erfolgen, wobei das Verfahren dann auch in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Strafprozessrechts zu erfolgen hat. Ein Verfahren soll aber nur dann verbunden werden, wenn der Fall im Übrigen nicht ohne Beeinträchtigung allumfassend geklärt werden könnte. Diese Entscheidung und Anordnung soll durch die Jugendkammer des für den Jugendlichen an sich zuständigen Jugendgerichts auf Grundlage des Vorschlags des Staatsanwalts getroffen werden. Findet eine Verfahrensverbindung statt, so ist zum einen ein allgemeines Strafgericht zuständig, zum anderen sind in Bezug auf den Jugendlichen jedoch bestimmte Vorschriften des JGG entsprechend anzuwenden. Einige dieser Normen sollen jedoch wiederum nur angewendet werden, wenn diese nicht im Gegensatz zur Durchführung des verbundenen Verfah-

1173 Vgl. Art. 31 und 32 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 213.

1174 Vgl. Art. 114 I und 114 II i. V. m. Art. 35-42 kroatJGG. Ferner soll gemäß Art. 113 der Art. 56 kroatJGG entsprechend anwendbar sein; vgl. Art. 115 kroatJGG hinsichtlich der abweichenden Besetzung: Sollte das erstinstanzlich zuständige Landgericht allgemeines Strafrecht anwenden und es sich um eine Tat handeln, für die 15 Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, soll die Jugendkammer aus zwei Richtern, wobei zumindest einer Jugendrichter sein sollte, und drei Jugendschöffen bestehen (Regelbesetzung ist: ein Jugendrichter und zwei Jugendschöffen). Die Besetzung der zweitinstanzlich zuständigen Jugendkammer des Landgerichts soll mit zwei Richtern und drei Jugendschöffen erfolgen. Die Jugendkammer des Obersten Gerichtshofs in der zweiten Instanz soll hier nur mit drei Strafrichtern besetzt sein. Handelt es sich wiederum um ein Verfahren, in dem allgemeines Strafrecht zur Anwendung gelangt und für die Tat 15 Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, soll die erstinstanzlich zuständige Jugendkammer des Obersten Gerichtshofs mit fünf Richtern, von denen drei Richter einer Jugendkammer angehören sollten, und die zweitinstanzlich zuständige Jugendkammer mit zwei Richtern, die einem Jugendgremium/einer Jugendkammer angehören, und drei Jugendschöffen besetzt sein. Wird der Oberste Gerichtshof als dritte Instanz oder im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfe tätig, so richtet sich die Besetzung nach den allgemeinen Vorschriften.

rens stehen. In diesen Fällen sollen die Ermittlungen bereits durch einen Ermittlungsrichter des Landgerichts übernommen werden.¹¹⁷⁵

Handelt es sich um eine gemeinsame Tat eines Jugendlichen und Heranwachsenden, so erscheint eine Verfahrensverbindung sinnvoller. Jedenfalls ist das Jugendgericht zuständig.¹¹⁷⁶

Begeht eine Person eine Straftat als Jugendlicher und eine als Heranwachsender und ist diese Person bei Einleitung des Verfahrens, in dem beide oder mehrere Taten abgeurteilt werden sollen, und während der Hauptverhandlung noch unter 23 Jahre alt, dann soll sich das Verfahren nach den Normen des JGG richten, die durch die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu ergänzen sind. Ist jener Täter zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits über 23 Jahre alt, so soll das Verfahren in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften geführt werden.¹¹⁷⁷ Begeht eine Person eine Straftat als Jugendlicher und eine als Erwachsener, dann bestimmt sich das Verfahren in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Strafprozessordnung bezüglich der Verbindung von Verfahren (siehe oben).¹¹⁷⁸

4.1.2.12 Lettland

In Lettland sind keine speziellen Jugendgerichte vorgesehen und werden auch keine Spezialisierungen der Richter gefordert. Für jugendliche Straftäter sind damit die allgemeinen Strafgerichte zuständig.¹¹⁷⁹ Das Justizministerium organisiert z. B. Trainingseinheiten und Fortbildungen für die Richter dieses Gerichts im Hinblick auf die Rechte der Kinder.¹¹⁸⁰

Wenngleich es organisatorisch gesehen keine Jugendgerichte gibt, gelten für Jugendliche unter 18 Jahren einige spezielle Verfahrensvorschriften. Diese, regelmäßig den Schutz des Jugendlichen bezweckenden Normen, sind jedoch nur anwendbar, wenn der Beschuldigte auch zum Zeitpunkt des Verfahrens noch unter 18 Jahre alt ist.¹¹⁸¹

Regelmäßig soll erstinstanzlich ein Einzelrichterverfahren stattfinden. Es wird jedoch bereits in der ersten Instanz ein Kollegialgericht, bestehend aus einem vorsitzenden Richter und zwei Laienrichtern, zuständig, wenn es sich um

1175 Vgl. Art. 60 kroatJGG.

1176 Vgl. Art. 60 IV, 1. Alt. kroatJGG. Für den Heranwachsenden gelten gemäß Art. 111 II kroatJGG dann die Sonderregelungen des Art. 111 I kroatJGG.

1177 Vgl. Art. 43 I, 61 I kroatJGG.

1178 Vgl. Art. 61 II kroatJGG.

1179 Vgl. *Judins* 2011, S. 849, 856.

1180 Vgl. *Judins* 2011, S. 835.

1181 Vgl. *Judins* 2011, S. 833, 834, 856.

eine (besonders) schwere Straftat handelt oder aber entweder der Staatsanwalt, der angeklagte Jugendliche oder sein Verteidiger eine Kammerentscheidung beantragen. Ferner kann der erstinstanzlich zuständige Richter den Fall an das Kollegialgericht verweisen, wenn dieser besonders kompliziert ist. Demzufolge richtet sich die Gerichtsbesetzung nach der Schwere der angeklagten Tat.¹¹⁸² In Berufungs- oder Revisionsverfahren werden stets drei Berufsrichter tätig.¹¹⁸³

Mittlerweile gibt es ein Vormundschafts- und Pflegschaftsgericht, das die Einhaltung und Gewährung der Rechte der Minderjährigen prüft und sicherstellen soll. Laut Gesetz soll dieses Gericht im Interesse eines Kindes in Fällen, die in der Strafprozessordnung konkretisiert sind, tätig werden können. Das Strafprozessrecht enthält jedoch keine speziellen Regelungen, die eine aktive Rolle dieses Gerichts in einem Strafprozess ermöglichen würden.¹¹⁸⁴

4.1.2.13 Litauen

Litauen hat keine Jugendgerichte und überwiegend auch keine Jugendrichter. Die allgemeinen Strafgerichte sind verantwortlich. Jedoch obliegen inzwischen in größeren Gerichten die Jugendstrafsachen bestimmten, beauftragten Richtern, die aber regelmäßig auch andere Strafsachen verhandeln.¹¹⁸⁵

4.1.2.14 Niederlande

Ein wesentlicher Unterschied zum allgemeinen Strafverfahren ist in den *Niederlanden* die Zuständigkeit eines Jugend(straf)richters.¹¹⁸⁶ Die überwiegende Anzahl der Verfahren wird von einem Jugendrichter als Einzelrichter geführt. Bei schweren oder komplexen Taten sowie in Fällen einer gemeinsamen Anklage mit einem Erwachsenen erfolgt die Verhandlung jedoch durch ein Richterkollegium, wobei zumindest einer der Richter Jugendrichter ist.¹¹⁸⁷

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendrichters kann sich nach dem Tatort, dem Wohnort oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschuldigten richten. Grundsätzlich wird das Tatortgericht als vorzugswürdig angesehen. Im Falle eines jugendlichen Beschuldigten wird demgegenüber das Wohnortprinzip als

1182 Vgl. *Judins* 2011, S. 849.

1183 Vgl. *Judins* 2011, S. 849.

1184 Vgl. *Judins* 2011, S. 835, 849.

1185 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 892, 899 f. Anzumerken ist, dass in der Zeit zwischen 1918 und 1940 zumindest in der damaligen Hauptstadt Kaunas nur bestimmte Richter Jugendstrafsachen verhandelten, vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 876 f.

1186 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 923, 930.

1187 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 923, 931; *van Kalmthout* 2002, S. 244.

sinnvoller erachtet, sodass regelmäßig dessen Wohnort oder der der Eltern maßgeblich sein sollte.¹¹⁸⁸

Grundsätzlich ist das Alter zum Tatzeitpunkt entscheidend für die Zuständigkeit des Jugendrichters sowie die Anwendung von Jugendstrafrecht. Hiervon gibt es jedoch zwei wichtige Ausnahmen. Die eine ermöglicht dem Jugendrichter im Falle eines 16- oder 17-jährigen Beschuldigten von der Anwendung der jugendstrafrechtlichen Vorschriften Abstand zu nehmen und stattdessen das allgemeine Strafrecht anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder die Schwere der Tat, die Persönlichkeit des Jugendlichen oder aber die Umstände der Tatbegehung für die Anwendung von allgemeinem Strafrecht sprechen. Vor der Strafrechtsreform 1995 gab es diese Ausnahmenvorschrift zwar auch schon, aber erforderlich war hier, dass die Persönlichkeit des jungen Täters hierfür sprach und kumulativ die Schwere der Tat gegeben war. Mit der Reform 1995 schuf man diese flexiblere Lösung, in dem man als dritte Variante die Tatumstände mit einbezog, um so vor allem Gruppentäter zu erfassen und das Vorliegen einer der Voraussetzungen, also alternativ, als ausreichend erachtete. Mit dieser Neuregelung möchte man insbesondere einen fließenden Übergang zwischen den Altersgruppen ermöglichen. Folge ist, dass gegenüber diesen jungen Tätern eine härtere Bestrafung ermöglicht wird, was letztlich auch zu einer Angleichung ans Erwachsenenstrafrecht führt. Kritisiert wird vor allem das Fehlen einer ergänzenden Regelung, mit der die Unzulässigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe in diesen Fällen festgelegt wird, was gegen die Kinderrechtskonvention verstößt. Problematisch ist ferner die Unbestimmtheit der drei Alternativen. Es obliegt allein dem Jugendrichter, diese Kriterien zu bestimmen und für im Einzelfall anzuwenden. Ferner wird eine individuellere Begründung für die Anwendung dieser Vorschrift für wünschenswert erachtet, da es sich teilweise mehr um Standardbegründungen handelt.¹¹⁸⁹

Die andere Ausnahmemöglichkeit sieht vor, einen Heranwachsenden, also 18- bis einschließlich 20-, seit 2014 22-Jährigen, strafrechtlich wie einen Jugendlichen zu behandeln und Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn dies in Anbetracht seiner Persönlichkeit und der Umstände der Tat geeignet/zweckmäßig erscheint. Bedeutsam ist hierbei, dass für einen Heranwachsenden im

1188 Vgl. Art. 3 niedStPO; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 931.

1189 Vgl. Art. 77b niedStGB; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 913, 938 ff., 951 f. Die Anwendung dieser Vorschrift durch die Jugendgerichte wird als sehr zurückhaltend beschrieben. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass 1995 zugleich eine Reformierung der Straffrahmen im Jugendstrafrecht vorgenommen wurde. Die Höchststrafe, die vor 1995 bei sechs Monaten lag, wurde für 12- bis 15-Jährige auf ein Jahr und für 16- bis 17-Jährige auf zwei Jahre angehoben, sodass auch nach dem Jugendstrafrecht ein angemessen erscheinender Straffrahmen zur Verfügung steht. Vor 1995 wurden rund 15,5% der Fälle derart beendet, mittlerweile sind es ca. 3% der Verfahren. Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 940; *van Kalmthout/Vlaardingerbroek* 1997, S. 226, 242; *van Kalmthout* 2002, S. 227 f.; *Junger-Tas* 2004, S. 326; 333; *Dünkel* 2004, S. 28.

Regelfall nicht der Jugendrichter, sondern das allgemeine Strafgericht zuständig ist.¹¹⁹⁰

4.1.2.15 Nordirland

Nordirland verfügt über spezielle Jugendgerichte für 10- bis einschließlich 17-jährige Täter. Es handelt sich hier ähnlich wie in England/Wales um eine spezielle Form des allgemeinen *Magistrates' Court*. Dieses ist jedoch mit einem vorsitzenden, ansässigen Richter (*Magistrate*) und zwei Laienrichtern besetzt, die alle eine spezielle Ausbildung für die Arbeit im Jugendgericht erhalten.¹¹⁹¹ Das Verfahren vor dem Jugendgericht verläuft grundsätzlich ähnlich wie das allgemeine Strafverfahren. Besondere Rücksicht ist jedoch auf das jugendliche Alter zu nehmen.¹¹⁹² Heranwachsende, also bis 21-Jährige, gelangen vor die allgemeinen Strafgerichte.¹¹⁹³

Eine Besonderheit besteht, wenn ein Jugendlicher eine Tat gemeinsam mit einem mindestens 18-Jährigen begangen hat und eine gemeinsame Anklage erfolgt. In diesen Fällen ist zunächst grundsätzlich das Erwachsenengericht zuständig. Wurde die Schuld des Jugendlichen festgestellt, so wird der Fall jedoch für die Strafzumessung an das Jugendgericht verwiesen.¹¹⁹⁴

Rechtsmittelgericht ist regelmäßig der *Crown Court*, der mit einem Richter und einer Jury besetzt ist. Hier findet sich keine Spezialisierungsforderung.¹¹⁹⁵

Trotz der vorhandenen Jugendgerichte spielen vor allem die sog. *Jugendkonferenzen* eine wesentliche Rolle. Das Gericht muss nach dem geltenden Gesetz grundsätzlich alle jugendlichen Straftäter zu einer solchen Konferenz verweisen, wenn es sich nicht um eine Tat handelt, für die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Handelt es sich um eine terroristische Tat, die unter das Terrorismusgesetz aus dem Jahr 2000 fällt oder wäre die Straftat im Falle eines Erwachsenen vor dem *Crown Court* anzuklagen, so liegt es im Ermessen des

1190 Vgl. Art. 77 niedStGB; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 913, 937. In der Praxis kommt dieser Regelung bislang kaum Bedeutung zu, vgl. m. w. N. *Pruin* 2007, S. 219. Mit der Reform von 2014 und der Erweiterung auf bis zu 22-Jährige wurde explizit eine häufigere Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen für die Altersgruppe der Jungerwachsenen als Ziel ausgegeben.

1191 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 967 (Fn. 6), 969 (Fn. 11).

1192 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 967 (Fn. 6).

1193 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 967, 976.

1194 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 969, 976. Grundsätzlich werden im Übrigen alle Taten vor dem Jugendgericht verhandelt. Nur ausnahmsweise kann im Falle eines Mordes aber auch gegen einen Jugendlichen Anklage vor dem Erwachsenengericht, regelmäßig dem *Crown Court*, erhoben werden. Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 976 und *Kap. 4.4.*

1195 Vgl. indirekt *O'Mahony* 2011, S. 970, 972 (Fn. 19).

Gerichts, eine Verweisung auszusprechen, das Gericht „kann“ also verweisen. Das Konferenzsystem ist damit außer bei einigen sehr schweren Taten obligatorisch zu durchlaufen. Gleichwohl ist auch hier sowohl das Einverständnis mit diesem Verfahren erforderlich als auch ein Schuldeingeständnis, wobei die Schuld durch das Gericht festgestellt werden kann.¹¹⁹⁶ Dem Gericht obliegen somit zunächst die Feststellung der Schuld (Geständnis oder Nachweis) sowie des Einverständnisses mit der Konferenz und sodann die Verweisung. Die Konferenz findet unabhängig vom Gericht und ohne Teilnahme eines Richters statt. Das Gericht gewinnt erst wieder nach Abschluss der Konferenz an Bedeutung. Wurde ein Konferenzplan vereinbart, dann hat das Gericht diesen im Hinblick auf seine Berechtigung und Zweckdienlichkeit zu überprüfen. Hält er diesen für nicht ausreichend, kann er eine Hauptverhandlung durchführen. Zu einer Hauptverhandlung kommt es im Übrigen auch, wenn erst die Schuld festgestellt werden muss, der Jugendliche nicht mit einer Konferenz einverstanden ist oder keine Vereinbarung innerhalb der Konferenz getroffen werden konnte.¹¹⁹⁷

4.1.2.16 Österreich

Österreich sieht in seinem Jugendgerichtsgesetz die Einrichtung von Jugendgerichten vor. Auf Ebene der Bezirks- und Landesgerichte handelt es sich um spezielle Abteilungen innerhalb dieser allgemeinen Gerichte.¹¹⁹⁸

Eine Besonderheit war der erst 2003 geschlossene Jugendgerichtshof in Wien. Dieser war erstinstanzlich auf bezirksgerichtlicher Ebene zuständig sowie in zweiter Instanz für seine Entscheidungen und die der in seinem Sprengel befindlichen Bezirksgerichte. Weiterhin war er in erster und zweiter Instanz für die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen Minderjähriger zuständig. Wurde der Jugendgerichtshof auf landesgerichtlicher Ebene erstinstanzlich tätig, so war in zweiter Instanz entweder das OLG Wien oder der Oberste Gerichtshof zuständig.¹¹⁹⁹ Die Eigenheit bestand vor allem in der Vernetzung der Beteiligten, also Jugendrichter, Psychologen, Jugendgerichtshilfe, Jugendamt und Sozialarbeiter, unter einem Dach. Es war auch eine Vollzugsanstalt angegliedert. Ermöglicht wurde somit ein zügiges, kommunikatives, auf den Jugendlichen gerichtetes und

1196 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 969.

1197 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 970. Da es sich bei der Jugendkonferenz um ein außergerichtliches Setting handelt, finden sich weitergehende Informationen dazu in *Kap. 6.4.2.*

1198 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 57; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274; *Jesionek* 1997, S. 282 f.; 2006, S. 531; 2007, S. 125.

1199 Vgl. *Jesionek* 1997, S. 282; 2006, S. 533 f.; 2007, S. 126; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 43, 93.

ihn von erwachsenen Tätern trennendes Vorgehen.¹²⁰⁰ Auf bezirksgerichtlicher Ebene gab es zuvor auch in Graz und Linz selbständige Jugendgerichte, die jedoch ebenfalls aus Einsparungsgründen geschlossen wurden.¹²⁰¹

Die Jugendgerichte sind sowohl für Jugendliche als auch seit 2001 für Heranwachsende zuständig.¹²⁰² Maßgeblich ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat.¹²⁰³ Festzuhalten ist jedoch, dass gegenüber Heranwachsenden überwiegend lediglich besondere, allein das Verfahren, nicht jedoch das Sanktionensystem betreffende Regelungen des JGG zur Anwendung gelangen.¹²⁰⁴

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Zuständigkeitsabgrenzungen der StPO und den allgemeinen Strafandrohungen. Abgesehen von einigen deliktsspezifischen Sonderzuständigkeiten sind damit regelmäßig die allgemeinen gesetzlichen Höchststrafen maßgeblich. Dies betrifft sowohl die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bezirks- und Landesgericht als auch die zwischen Landesgericht als Einzel- oder Schöffengericht. Insofern spielen die im Jugendstrafrecht verminderten bzw. grundsätzlich zu halbierenden Strafdrohungen zunächst keine Rolle. Ist daher für eine Straftat eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vorgesehen, wird grundsätzlich das Bezirksgericht zuständig und es findet ein Einzelrichterverfahren statt. Sind mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe angedroht, entscheidet das Landesgericht. Hier wird, wenn als Höchststrafe bis zu fünf Jahre drohen, ausgenommen sind hierbei jedoch vor allem Amts- und Sexualdelikte, ein Einzelrichter tätig. Drohen mindestens fünf und maximal zehn Jahre, dann gelangt der Fall vor das Schöffengericht, das sich aus zwei Berufs- und zwei Laienrichtern zusammensetzt.¹²⁰⁵

Die sachliche Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenengericht, das drei Berufsrichter und acht Geschworene umfasst, richtet sich demgegenüber nach den reduzierten Strafandrohungen für Jugendliche. Das Geschworenengericht wird somit zuständig, wenn der Täter zur Tatzeit noch unter 21 Jahre alt war und entweder ein spezielles in § 31 II Nr. 2-12 öStGB genanntes (gewisses „politisches“) Delikt begangen hat oder ein Fall vorliegt, für den eine Strafe

1200 Vgl. *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 300; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 43.

1201 Vgl. *Jesionek* 2007, S. 125.

1202 Vgl. § 46a I öJGG; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 273; *Birklbauer* 2008, S. 488; *Jesionek* 2006, S. 533.

1203 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 42.

1204 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 42, 43, 81. Die Altersgruppe der Heranwachsenden wird in Österreich als „Junge Erwachsene“ bezeichnet.

1205 Vgl. §§ 5 Nr. 4, 27 II öJGG; *Jesionek* 2007, S. 125; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 57.

von mehr als zehn Jahren droht, wobei das für Jugendliche herabgesetzte Mindestmaß der Strafdrohung zumindest ein Jahr betragen muss.¹²⁰⁶

Anders als im Erwachsenenstrafrecht, in dem sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Tatort richtet, ist in Verfahren gegen jugendliche Straftäter stets der gewöhnliche Aufenthaltsort des Jugendlichen maßgeblich.¹²⁰⁷

Wurde eine Tat gemeinschaftlich von einem Jugendlichen und Erwachsenen begangen, so ist diese grundsätzlich gemeinsam vor dem für den Jugendlichen zuständigen Jugendgericht zu verhandeln. Eine Verfahrenstrennung und damit die Verhandlung der Strafsache des Erwachsenen vor einem allgemeinen Strafgericht ist dann vorzunehmen, wenn diese Strafsache vor ein höheres Gericht gehört, eine Verfahrensverbindung unverhältnismäßige Nachteile für den Beschuldigten bedeuten würden oder aber die Beteiligung an der Tat nicht ausschließlich oder überwiegend betroffen ist.¹²⁰⁸

Jugendschutzsachen, also Fälle, in denen Erwachsene durch eine Tat ausschließlich oder überwiegend Minderjährige verletzt oder gefährdet haben, fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit.¹²⁰⁹

Im Hinblick auf die Rechtsmittelverfahren gibt es keine jugendspezifischen Sonderbestimmungen. Für Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts ist das Landesgericht und für Berufungen gegen Entscheidungen des Landesgerichts und zwar unabhängig davon, ob es sich um Urteile eines Einzelrichters, des Schöffen- oder des Geschworenengerichts handelt, das OLG zuständig. Die jeweilige Berufungskammer ist in beiden Gerichten mit drei Richtern besetzt. Der Oberste Gerichtshof, wobei der Senat grundsätzlich aus fünf Richtern besteht, entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden und damit verbundene Berufungen gegen Urteile der Schöffen- und Geschworenengerichte. In der Rechtsmittelinstanz werden nur Berufs- und keine Laienrichter tätig.¹²¹⁰

1206 Vgl. § 27 I öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 57 f.; *Jesionek* 2007, S. 125.

1207 Vgl. § 29 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58; *Jesionek* 2007, S. 126; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274, Fn. 28.

1208 Vgl. § 34 öJGG; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 275; *Jesionek* 2007, S. 126; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 82.

1209 Vgl. *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274 f. (Ehemals § 26 öJGG a. f., vgl. insofern auch *Jesionek* 1997, S. 282 f.) Bezüglich der Taten siehe §§ 198, 199 öStGB.

1210 Nach Information von *K. Bruckmüller* gibt es am OLG Wien nach dem Geschäftsverteilungsplan einen Spezialsenat für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Jugendstraf- und -schutzsachen. Es wird bei der Besetzung dabei wohl darauf geachtet, dass möglichst auch Jugendrichter herangezogen werden. Am Obersten Gerichtshof gibt es jedoch keinen derartigen Spezialsenat. Bei grundlegenden Entscheidungen setzt sich der Senat des Obersten Gerichtshof aus 11 Mitgliedern zusammen.

4.1.2.17 Polen

In Polen sind für Verfahren in Jugendsachen grundsätzlich die Familiengerichte zuständig. Es handelt sich um sog. Familien- und Jugendabteilungen der Amtsgerichte (*sąd rejonowy*). Mit „Jugendsachen“ sind die Fälle gemeint, in denen es um einen 13- bis einschließlich 16-jährigen Straftäter sowie um einen unter 18-Jährigen, der ein „demoralisiertes“ Verhalten aufweist, geht. Insofern sind die Familienrichter und -gerichte in allen Verfahrensstufen zuständig.¹²¹¹

Die konkrete Besetzung hängt hauptsächlich davon ab, ob ein Erziehungs- und Fürsorge- oder ein Besserungsverfahren durchgeführt wird. Handelt es sich um ein Erziehungs- und Fürsorgeverfahren, d. h. es gelten die zivilrechtlichen Vorschriften, so ist ein Familienrichter als Einzelrichter verantwortlich. Dies ist überwiegend der Fall. Das Verfahren verläuft relativ informell. Kommt es ausnahmsweise zu einem Besserungsverfahren und damit zur Anwendung der Vorschriften der StPO, dann verhandelt das Familiengericht mit einem Familien- und zwei Laienrichtern. Das Besserungsverfahren wird sehr selten durchgeführt. Voraussetzung ist, dass ein Jugendlicher eine Straftat begangen hat und die Umstände für eine Unterbringung in einem „Haus der Besserung“ sprechen.¹²¹²

Bereits Ende der 1970er Jahre wurden die Familiengerichte für zuständig erklärt. Seit 1982 sind die Familiengerichte als eine spezielle Abteilung der Amtsgerichte etabliert und dem Familienrichter eine zentrale Rolle zuerkannt worden. Durch die Zuständigkeit des Familiengerichts sollte ermöglicht werden, dass alle die Familie und Kinder betreffenden Angelegenheiten aufgrund der bestehenden Zusammenhänge in einer Hand bearbeitet werden können. Zu einer Kompetenzbeschränkung kam es jedoch in den 1990er Jahren, da für Scheidungsfälle nun die regionalen Gerichte und für familienbezogene, von Erwachsenen begangene Straftaten Strafgerichte zuständig sind.¹²¹³

Straftäter ab 17 Jahren sind strafrechtlich voll verantwortlich und unterfallen der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit.¹²¹⁴ In einigen wenigen Ausnahmefällen kann jedoch auch das Strafgericht in Jugendsachen zuständig werden. Es handelt es sich um die Möglichkeit eines Transfers (vgl. insofern *Kap. 4.4*).

Rechtsmittelgericht ist das Bezirksgericht (*sąd okręgowy*), besetzt mit drei Richtern, das somit kein spezielles Familiengericht mehr ist.¹²¹⁵

1211 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 994 f., 1009, 1018, 1025; 2003, S. 498 f., 507, 509; *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 411 f.; *Wójcik* 1996, S. 253 f., 256.

1212 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 1997, S. 424; 2011, S. 1009, 1012 f.; *Gaberle* 2002, S. 312 f.; *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 413; *Wójcik* 1996, S. 259.

1213 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2006, S. 354; 2011, S. 995, 1009; *Krajewski* 2006, S. 166.

1214 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1004, 1018.

1215 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1012; *Wójcik* 1996, S. 261. Darüber hinaus gibt es noch Appellationsgerichte (*sąd apelacyjny*) und das Kassationsgericht (*sąd najwyższy*).

In einem Entwurf zu einem neuen Gesetz aus dem Jahr 2008 war die Einführung eines einheitlichen Verfahrens in Jugendsachen vorgesehen. Das Familiengericht erster Instanz sollte hiernach in der Regel in einer Sitzung, und damit einer weniger formalisierten Verfahrensform als eine Verhandlung entscheiden und das Verfahren durch Beschluss abschließen. Nur ausnahmsweise sollte eine Verhandlung mit abschließendem Urteil stattfinden. Auch im zweiten Rechtszug sollte ein Familiengericht tätig werden.¹²¹⁶

4.1.2.18 Portugal

In Anbetracht des speziellen Jugendrechtssystems in *Portugal* ist es folgerichtig, dass besondere Gerichte und zwar sog. Familien- und Jugendgerichte (*Tribunais de Família e Menores*) zuständig sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich zum einen auf straffällige Jugendliche, die im Zeitpunkt der Tatbegehung zwischen 12 und unter 16 Jahren alt sind, für die nach dem Erziehungsvormundschafsgesetz von 2001 Erziehung als primäres Ziel deklariert wird, und zum anderen aber auch für alle als gefährdet eingestuften Minderjährigen, für die nach dem Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefahr von 2001 ein schützendes Eingreifen angedacht ist.¹²¹⁷

Spezielle Jugendgerichte gibt es in Portugal seit den Anfängen eines gesonderten Jugendrechtssystems. 1911 war es noch die Vormundschaftsbehörde (*Tutoria de Infância*), seit 1925 verbreiteten sich die sog. Vormundschaftsgerichte (*Tutorias Comarcãs*) und nun, seit dem man seit 2001 zwischen straffälligen und gefährdeten Jugendlichen unterscheidet, von Familien- und Jugendgerichten.¹²¹⁸ Grundsätzlich sollen im gesamten Land diese spezialisierten Familien- und Jugendgerichte eingerichtet sein. Dort, wo noch keine spezialisierten Gerichte vorhanden sind, können auch allgemeine Amts-/Bezirksgerichte (*Tribunais de Comarca*) tätig werden, die in diesen Fällen dann aber als Familien- und Jugendgericht zuständig sind.¹²¹⁹

Regelmäßig verhandelt nur ein spezialisierter Familien- und Jugendrichter. Handelt es sich um einen Fall, in dem die Anordnung der schwersten erzieherischen Maßnahme „Unterbringung in einem Erziehungsheim“ in Betracht kommt, so sind zusätzlich zwei Laien in das Verfahren zu involvieren.¹²²⁰

1216 Vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31. Mediative bzw. konziliante Formen der Verfahrensdurchführung und -beendigung sollen im Vordergrund stehen.

1217 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1033, 1044, 1054, 1074.

1218 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1028, 1044.

1219 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1044.

1220 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1044, 1049; *Rodrigues* 2002, S. 323.

Personen ab 16 Jahren gelten als strafrechtlich verantwortlich und gelangen vor die allgemeinen Strafgerichte.¹²²¹

Für das jugendgerichtliche Verfahren gelten grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensgrundsätze. Zugleich werden im Jugendverfahren Anforderungen an Formalität und Gesetzmäßigkeit mit Elementen des Schutzes und Konsens kombiniert.¹²²²

Erwähnenswert ist, dass dem Jugendrichter zwei Varianten der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehen. Zum einen kann eine sog. Voranhörung (*audiência preliminar*) anberaumt werden. Diese Voranhörung kann in drei verschiedenen Formen erfolgen. Es besteht die Möglichkeit einer sehr informellen und kurzen Sitzung, in der es allein darum geht, das Einverständnis/die Zustimmung des Jugendlichen in Bezug auf den Vorschlag des Staatsanwalts, eine bestimmte Maßnahme anzuordnen, mit dem der Jugendrichter einverstanden ist, zu erhalten (vgl. *Kap. 3.2*). Weiterhin kann eine ähnlich informelle und kurze Sitzung stattfinden, in der es dann aber nicht nur um die Zustimmung des Jugendlichen, sondern auch des Staatsanwalts zu einem entsprechenden Vorschlag des Jugendrichters geht. Schließlich kann eine formale und mehr komplexe Voranhörung festgelegt werden, wenn eine Entscheidung des Jugendrichters über eine konkrete Maßnahmenanordnung erforderlich ist. In diesem letztgenannten Fall geht es zugleich um die Klärung der Beweislage, d. h. beide Seiten sind zur Beweisführung berechtigt. Der Vorteil eines solchen vereinfachten Anhörungsverfahrens wird vor allem in der Flexibilität bei der Gestaltung der Anhörung gesehen. So kann der Richter die Sitzung entsprechend dem Einzelfall gestalten, aber auch die Rechte des Jugendlichen wahren, da entweder dessen Zustimmung erforderlich ist oder eine Beweiserhebung erfolgt.¹²²³

Zum anderen handelt es sich um die „normale“ Anhörung bzw. Hauptverhandlung. Diese wird immer dann notwendig, wenn eine Straftat vorliegt, die im Falle eines Erwachsenen mit einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren zu ahnden wäre, der Staatsanwalt jedoch die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme nicht für notwendig erachtet, der Jugendrichter mit diesem Vorschlag hingegen nicht einverstanden ist. Ferner kommt es zur Anhörung, wenn der Jugendrichter der Ansicht ist, dass die Umstände oder die Schwere der Tat, die Dringlichkeit des Falles oder die vorgeschlagene Maßnahme gegen ein vereinfachtes Verfahren sprechen, obwohl der Staatsanwalt die Anordnung einer ambulanten Maßnahme vorschlägt. Sofern es um die Anordnung einer stationären Maßnahme geht, ist immer eine Hauptverhandlung erforderlich.¹²²⁴

1221 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1054 f., 1075.

1222 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1044, 1046.

1223 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1046, 1048.

1224 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1046.

4.1.2.19 Rumänien

Verfahren gegen Jugendliche sollen in *Rumänien* vor speziellen Gerichten stattfinden. In dem Gesetz über die Organisation des Gerichtswesens aus dem Jahr 2004 wurde erstmals die Bildung von Familien- und Jugendgerichten, die sowohl für Zivil- als auch in Strafsachen zuständig sein sollen, vorgesehen.¹²²⁵

Tatsächlich besteht aber erst ein Familien- und Jugendgericht, das seit November 2004 in Brasov (*Triunal Brasov*) tätig ist. Realisiert wurde dieses im Rahmen eines PHARE-Projektes in Zusammenarbeit des rumänischen mit dem französischen Justizministerium. Zunächst war dieses erstinstanzlich für Verfahren gegen straffällige Jugendliche oder für jugendliche Opfer gedacht, inzwischen ist es zudem für Rechtsmittelverfahren zuständig. Erstinstanzlich ist es, da es sich um ein Landgericht handelt, jedoch nur für schwere Straftaten Jugendlicher zuständig. Als Berufungsgericht entscheidet es über erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts und außerdem als Revisionsinstanz über erstinstanzliche Entscheidungen des Amtsgerichts, die nicht mit einer Berufung angefochten werden können.¹²²⁶ Die Zuständigkeit bezieht sich jedoch nur auf die Straftaten oder Beschuldigten im eigenen Bezirk, in den restlichen 40 Bezirken gibt es solche Gerichte nicht und wird es wahrscheinlich wohl auch in naher oder näherer Zukunft nicht geben.¹²²⁷

Bereits vor der Gründung des Familien- und Jugendgerichts in Brasov gab es in verschiedenen Städten Versuche, Jugendgerichte einzuführen. Ein solches Pilotprojekt war der im Jahr 2000 unternommene Versuch, in der Stadt Iasi in dem dortigen Gericht eine auf Jugendliche spezialisierte Abteilung zu etablieren. Unterstützung fand dieses Projekt durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sowie die Britische Botschaft in Bukarest. In den folgenden Jahren konnte dieses Projekt in weiteren Städten dieses Bezirks sowie in zwei weiteren Bezirken umgesetzt werden. Sie werden heutzutage auch immer noch als Tribunale mit spezialisierten Kammern/Abteilungen tätig.¹²²⁸

Mittlerweile sieht es so aus, dass bei den erstinstanzlichen Gerichten spezielle Kammern (*sectii specializate*) und Abteilungen für Familien- und Minderjährigenfälle mit Kompetenz in straf- und zivilrechtlichen Belangen vorhanden sind. Ebenso wurden bei den Rechtsmittelgerichten eine spezielle Abteilung für Familien- und Minderjährigenfälle eingerichtet. Trotz dieser Separierung werden vor diesen aber auch Verfahren gegen Erwachsene durchgeführt. Überhaupt verhandeln die Richter in diesen Abteilungen nicht nur Familiensachen, sondern

1225 Vgl. Art. 483-486 rumStPO; *Păroşanu* 2011, S. 1094, 1104, 1110 f.; 2015.

1226 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1094, 1104. Im Mai 2008 arbeiteten dort vier Richter.

1227 So die Information von *A. Păroşanu* (Juni 2008). Im Rahmen ihrer Recherchen wurde das Gerücht, dass selbst dieses eine geschlossen werden soll, nicht bestätigt.

1228 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1094.

auch andere (straf-)rechtliche Angelegenheiten. Eine völlige Spezialisierung liegt also außer in Brasov nicht vor. Zu erwähnen ist insofern aber auch das Gericht in Iasi, dass eine Kammer hat, die allein für Jugendstrafverfahren zuständig ist.¹²²⁹ Immerhin werden derzeit die Richter vom Präsidenten des Gerichts für die Aufgabe der Verhandlung von Jugendstrafsachen benannt, sodass klar ist, wer im Falle eines Jugendlichen zuständig ist. Die konkrete Gerichtsbesetzung weist keine weiteren Besonderheiten auf. Demnach verhandeln erstinstanzlich die Richter in der Regel als Einzelrichter. Die Berufungsinstanz wird mit zwei und die Revisionsinstanz mit drei Richtern tätig.¹²³⁰

Bedeutsam ist, dass ein gegen dieses Prinzip des Vorrangs dieser „Jugendgerichte“ bzw. spezieller Abteilungen verstoßendes Verfahren und ein hieraus resultierendes Urteil im Grunde ungültig sind.¹²³¹

Seit dem Gesetz von 2006 gelten dieses Vorrangprinzip sowie weitere jugendrechtliche Sondervorschriften nun auch für Jugendliche, die während des Verfahrens 18 Jahre alt werden. Zuvor war es noch so, dass ab dem Zeitpunkt des 18. Geburtstages das allgemeine Strafrecht zur Anwendung gelangte.¹²³² Demnach ist das Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung entscheidend.

Am 1.2.2014 ist die bereits 2010 verabschiedete neue Strafprozessordnung in Kraft getreten. Sie enthält auch einen gesonderten Abschnitt für Verfahren gegen Minderjährige (Art. 504-520 rStPO), die die grundsätzlich auch in Jugendverfahren geltenden allgemeinen Regelungen der StPO ergänzen. Im Wesentlichen betreffen diese Sonderregelungen erweiterte Diversionsregelungen, die Beschleunigung des Verfahrens, das Gebot der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung (wobei die Urteilsverkündung öffentlich bleibt) und die Einholung eines Sozialberichts der Bewährungshilfe, vergleichbar dem deutschen Jugendgerichtshilfebericht.¹²³³ An Verfahren gegen unter 16-Jährige nehmen auch Vertreter der Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz teil. Im Übrigen bleibt die Gerichtsorganisation unverändert, wenngleich die

1229 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1093, 1094 f., 1110, 1111. Im Allgemeinen sind erstinstanzlich Amtsgerichte (*judecatorie*) zuständig. Ferner gibt es für jeden Bezirk und in Bukarest ein Landgericht (*tribunal*). Als Rechtsmittelgerichte fungieren Berufungs-/Oberlandesgerichte (*curtea de apel*). Schließlich ist noch das „Hohe Kassations- und Justizgericht“ (*Inalta Curte de Casatie si Justitie*) zu nennen; vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1093.

1230 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1093 f.

1231 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1095. Problematisch ist, dass Jugendstrafverfahren relativ lang dauern; eine Sanktionierung nicht so prompt wie gewünscht erfolgen kann. Vielfach fehlt es insgesamt an ausreichendem Personal. Die Gerichte sind oftmals überlastet. Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1097.

1232 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1094.

1233 Vgl. *Păroşanu* 2015 (Kap. 5.5).

Einrichtung der o. g. teilspezialisierten Kammern nunmehr verstärkt vorangetrieben wird.¹²³⁴

Für Heranwachsende gibt es nach wie vor keine Sondervorschriften, sodass diese vor die allgemeinen Strafgerichte gelangen.¹²³⁵

Haben ein Jugendlicher und ein Erwachsener eine Tat gemeinsam begangen, so sollte grundsätzlich eine Verfahrenstrennung stattfinden. Ist eine solche ausnahmsweise nicht möglich, dann gelten laut der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für das verbundene Verfahren in Bezug auf den Jugendlichen überwiegend die Sondervorschriften. Somit ist u. a. die Besetzung der Gerichte für Jugendsachen zu beachten, d. h. die Jugendkammern und hierzu ernannten Richter sind grundsätzlich für das verbundene Verfahren zuständig. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als dass dieses Verfahren öffentlich stattfindet.¹²³⁶

4.1.2.20 *Russland*

In *Russland* gibt es weit überwiegend keine speziellen Jugendgerichte. Vielmehr sind die allgemeinen Strafgerichte zuständig.¹²³⁷ Seit einiger Zeit wird jedoch den Gerichten empfohlen und in dem Reformentwurf zur StPO vorgesehen, in Strafsachen gegen Jugendliche zum Vorsitzenden einen Richter zu bestimmen, der besondere Kenntnisse auf diesem Rechtsgebiet hat und darüber hinaus solche in den Bereichen Pädagogik, Soziologie und Psychologie besitzt. Insgesamt gibt es jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher (öffentlicher) Meinungen in Bezug auf das Thema „Spezialisierung“. Unklar ist unter den Experten zudem, welches Modell man konkret verfolgen will, entweder ein Familiengericht oder ein Jugendgericht oder eine spezielle Kammer innerhalb der allgemeinen Gerichtsbarkeit.¹²³⁸ In einzelnen Regionen gibt es mittlerweile erste Pilotprojekte mit Jugendgerichten, so z. B. in Rostow am Don und in Krasnojarsk. Für eine Verhandlung sind zwei Richter sowie ein richterlicher Assistent, der Kenntnisse im Bereich der Sozialarbeit und Pädagogik hat, zuständig. Vorbild ist insofern das Jugendgericht in Montreal. Daher wird auch ein kleinerer, informellerer Raum als vorzugswürdig angesehen.¹²³⁹

Die Zuständigkeit und Besetzung des jeweiligen Strafgerichts bestimmt sich nach der Schwere der Tat. Möglich ist die Zuständigkeit eines Einzelrichters,

1234 Vgl. *Päroşanu* 2015 (Kap. 5.5; 5.9).

1235 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1079 f., 1094, 1104.

1236 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1096.

1237 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1127, 1128, 1133 1134; *Finckenauer* 1996, S. 275.

1238 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1127, 1128, 1143 f., 1147; schon *Finckenauer* 1996, S. 282 f.

1239 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1133.

einer Kammer am Amtsgericht, einer Kammer am Landgericht oder unter bestimmten Umständen auch eines Richters und einer Jury.¹²⁴⁰

Verfahren sollen im Falle einer gemeinsamen Tatbegehung eines Jugendlichen und eines Erwachsenen möglichst getrennt durchgeführt werden.¹²⁴¹

Rechtsmittelgerichte sind das Berufungsgericht und der Kassationshof.¹²⁴²

4.1.2.21 Schottland

Hat in *Schottland* ein 8- bis unter 16-Jähriger eine Straftat begangen, so wird regelmäßig ein sog. *Children's Hearing* (vgl. Kap. 6.4.1) initiiert. Dieses Tribunal ist mit drei Laien besetzt. Es handelt sich um eine Art Konferenz und Gespräch am runden Tisch. Ein entsprechendes Tribunal ist in jedem Bezirk vorzusehen.¹²⁴³ 16- bis 17-jährige Straftäter können grundsätzlich auch an ein Hearing verwiesen werden. Tatsächlich verweist die Polizei diese Fälle jedoch oftmals an den Staatsanwalt und es erfolgt meist eine Anklage vor dem Erwachsenenstrafgericht.¹²⁴⁴

Wird eine Anklage vor Gericht ausnahmsweise für notwendig erachtet, wobei das verfahrensrechtliche Strafmündigkeitsalter seit 2011 bei 12 Jahren liegt, so erfolgt diese regelmäßig vor einem allgemeinen Strafgericht. Faktisch kommt dies, abgesehen von den 16- und 17-jährigen Tätern, nur sehr selten und bei besonders schweren Fällen vor, bei denen die Anklageerhebung dann meist vor dem Obersten Gerichtshof (*High Court*) zu erfolgen hat. Das Verfahren enthält in diesen Fällen keine jugendspezifischen Besonderheiten.¹²⁴⁵

Für alle kleinen und leichteren Delikte sind Amts-/Bezirksgerichte, sog. *District Courts* zuständig. Bei dem durchzuführenden Verfahren handelt es sich um ein summarisches. Der *District Court* vermag maximal 60 Tage Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von höchstens £ 2.500 anzuordnen.¹²⁴⁶

Das nächsthöhere Gericht ist das sog. Grafschaftsgericht, der *Sheriff Court*. Es ist für alle nicht mehr minderschweren aber noch nicht ganz schweren Straftaten zuständig. Man unterscheidet zwei Verfahrensarten. Zum einen besteht auch hier die Möglichkeit eines summarischen Verfahrens, wobei dieses allein

1240 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128. Bei dem Einzelrichter kann es sich entweder um einen Berufsrichter oder auch um eine Art Laienrichter (*justice of the peace*) handeln.

1241 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1127.

1242 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

1243 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1150, 1152, 1159, 1174 ff.

1244 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1151, 1175 f. (auch Fn. 14), 1178, 1183; *Burman u. a.* 2006, S. 442; *McAra* 2006, S. 129.

1245 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1150 f., 1167, 1172, 1173, 1183 f.

1246 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174.

durch einen Richter, dem sog. *Sheriff*, geführt wird. Dieses kommt in Betracht, wenn es sich um eine Tat handelt, die mit maximal 3 Monaten Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von unter £ 5.000 zu ahnden ist. Zum anderen kommt es zu einem ausführlichen Verfahren, sog. *solemn procedure*, an dem nicht nur der Richter/Sheriff, sondern zudem eine 15-köpfige Jury beteiligt sind. Dies ist notwendig, wenn die Tat schwerwiegender ist, insbesondere eine Freiheitsstrafe von über 3 Monaten oder eine Geldstrafe von über £ 5.000 zu erwarten ist.¹²⁴⁷

Das höchste Gericht ist der bereits erwähnte Oberste Gerichtshof, der sog. *High Court of Judiciary (the Supreme Court)*. Dieser wird in besonders schweren Fällen tätig, d. h. wenn für die Tat eine sehr hohe bis lebenslange Freiheitsstrafe oder eine sehr hohe (wobei die Höhe unbegrenzt ist) Geldstrafe zu erwarten ist. Es handelt sich hier insbesondere um die Delikte Mord, bewaffneter Raubüberfall oder Vergewaltigung. Das Verfahren führt der vorsitzende Richter. Involviert ist hier ebenfalls eine Jury bestehend aus 15 Personen. Die Anklage vor dem Obersten Gerichtshof übernehmen jeweils sog. *Advocates* oder *Solicitor-Advocates (Advocate Deputes)*, die durch den *Lord Advocate*, in dessen Namen alle Anklagen im öffentlichen Interesse erfolgen, ernannt werden.¹²⁴⁸

Aufgrund einer als bedenklich eingestuften Anzahl von sog. Mehrfach- und Intensivtätern (mindestens fünf Delikte innerhalb von 6 Monaten), für deren Behandlung und Handhabung das *Children's Hearing* als wenig effektiv und hilfreich angesehen wurde, wurde Anfang 2003 ein sog. *Fast-Track Hearing* (vgl. Kap. 6.3.2) in einigen Gebieten ins Leben gerufen. Diese Schnellanhörungsverfahren sollen somit alle unter 16-jährigen Intensivtäter erfassen.¹²⁴⁹

Etwa zur gleichen Zeit wie die Schnellanhörungsverfahren wurde zunächst ein Jugendgrafschaftsgericht (*Sheriff Youth Court*) eingerichtet. Besetzt ist dieses mit einem sog. *Sheriff*. Von einer Jurybeteiligung wurde abgesehen. Ein zweites folgte nach der Evaluation im Jahr 2004, trotz insgesamt entgegen den Erwartungen bisher sehr geringen Verweisen. Dieses Jugendgericht soll für alle 16- und 17-jährige Intensivtäter zuständig sein. Mit dieser Initiative wollte man insbesondere den Übergang vom Jugend- ins Erwachsenstrafrechtssystem für 16- und 17-jährige Täter etwas abschwächen und auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in das schottische Jugendrechtssystem stärken. Ziele dieses Jugendgerichts sind: Reduzierung der Häufigkeit und Schwere der Rückfälligkeit von 16- und 17-jährigen Tätern, insbesondere Intensivtätern, die Förderung der sozialen Einbindung und persönlichen Verantwortlichkeit; die Einführung von Schnellverfahren für Jugendliche, die vor ein Jugendgericht kommen sollen, die Verbesserung der Sicherheit der Gemeinschaft durch Reduzierung des angerichteten Schadens sowie die Untersuchung der Durchführbarkeit und Nützlichkeit

1247 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173 f.

1248 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173.

1249 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1177 f.

eines Jugendgerichts unter Heranziehung der geltenden Gesetzgebung sowie Aufzeigen der geeigneten rechtlichen und praktischen Neuerungen.¹²⁵⁰ Die Zuweisung zum Jugendgericht ist in zwei Fällen vorgesehen. Zum einen ist dies der Fall, wenn es sich um einen sog. Intensivtäter handelt. Als ein Intensivtäter wird jemand verstanden, der innerhalb von sechs Monaten mindestens drei unabhängige Taten (*incidents of alleged offending*) begangen hat. Zum anderen kann eine Zuweisung wegen eines sog. „kontextabhängigen Kriteriums“, das als Risikomerkmahl angesehen wird und die Polizei und Staatsanwaltschaft zu der Ansicht führt, der Jugendliche würde weitere schwere Straftaten begehen, erfolgen. Dieses „kontextabhängige Kriterium“ hat sich in der Praxis als ein Auffangtatbestand herauskristallisiert und führt auch weit überwiegend zu einer Zuweisung.¹²⁵¹

Dieses Jugendgericht hat die gleichen Sanktionskompetenzen wie ein allgemeiner *Sheriff Summary Court*, sodass grundsätzlich auch die gleichen Verfahrensvorschriften gelten. Wohlfahrtsgrundsätze gelangen kaum zur Anwendung. Obwohl es sich um ein Jugendgericht handelt, ähnelt dieses daher eher einem Erwachsenenstrafgericht.¹²⁵²

Wie sich aus den vorgenannten Informationen ergibt, erfasst das Jugendrechtssystem und damit insbesondere das *Children's Hearings System* regelmäßig nur Straftäter unter 16-Jahren. 16- und 17-Jährige können miterfasst werden und mittlerweile an ein Jugendgericht verwiesen werden. Für 18- bis 21-jährige Heranwachsende gibt es somit keine gerichtliche Sondervorschrift. Sie gelangen im Fall einer Anklage in jedem Fall vor ein allgemeines Strafgericht.

4.1.2.22 Schweden

In *Schweden* gibt es grundsätzlich keine speziellen Jugendkammern mehr. Die Vorschrift, dass Richter und Schöffen in Jugendsachen besonders qualifiziert sein müssen, wurde 2001 gestrichen. Bis dahin waren mithin spezielle Abteilungen an unteren und oberen Gerichten vorzusehen und die Hauptverhandlung gegenüber bis zu unter 21-Jährigen durch spezialisierte Richter durchzuführen. Gleichwohl wird in der Praxis im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans regelmäßig eine besondere Auswahl vorgenommen, soweit dies möglich ist.¹²⁵³ Für die Anwendbarkeit der vorhandenen Sonderregelungen kommt es letztlich auf

1250 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1178 f.; *McAra* 2006, S. 135. Das Pilot-Jugendgericht war in Hamilton und ist nun in Airdrie.

1251 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1179.

1252 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1193.

1253 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 346; 2011, S. 1369, 1376.

das Alter zum Zeitpunkt der Verhandlung an. Diese gelten für alle zum Verhandlungszeitpunkt unter 21-Jährigen.¹²⁵⁴

Kleinere Fälle werden regelmäßig durch einen Einzelrichter entschieden. In schwereren Fällen besteht das Gericht aus dem den Prozess leitenden Richter sowie einem Gremium bestehend aus fünf Laienrichtern. Die beschlussfähige Anzahl liegt bei diesem Schöffengericht bei vier.¹²⁵⁵

Das Gericht hat die Möglichkeit statt der Anordnung einer Sanktion den Jugendlichen an die Sozialbehörde zu überweisen, die dann besondere Behandlungsmaßnahmen einleiten und festlegen kann (vgl. *Kap. 5.4.2*).¹²⁵⁶

Obwohl in den skandinavischen Ländern die Strafmündigkeit bei 15 Jahren liegt und somit kein Strafverfahren gegen ein Kind geführt werden darf, besteht theoretisch für das Gericht in *Schweden* die Möglichkeit, über die Schuld eines Kindes in Bezug auf eine Straftat zu entscheiden. Von dieser fakultativen Möglichkeit könnte der Staatsanwalt Gebrauch machen, wenn die Sozialbehörde, die Eltern oder Erziehungsberechtigten dies beantragen. Dies ist jedoch auch nur in solchen Fällen möglich, in denen das Kind der Begehung einer sehr schweren Straftat verdächtig wird.¹²⁵⁷

4.1.2.23 Schweiz

Das Prozessrecht in der *Schweiz* war bis zum Inkrafttreten der Jugendstrafprozessordnung (und ferner Strafprozessordnung) zum 1.1.2011 ausschließlich kantonal geregelt. Es gab mithin keine einheitliche Organisationsform der Jugendstrafrechtspflege. Im Wesentlichen handelte es sich zum einen um das sog. *Jugendgerichtsmodell*, zum anderen um das sog. *Jugendanwaltsmodell*.¹²⁵⁸ Vor allem die französischsprachigen Kantone hatten das Jugendgerichtsmodell, bei dem die Ermittlungen, die Beurteilung des Falls in einer Hauptverhandlung sowie der Vollzug im Kompetenzbereich allein des Jugendrichters lagen. Andere, insbesondere die deutschsprachigen Kantone, verfolgten ein modifiziertes Jugendgerichtsmodell, das sog. Jugendanwaltsmodell, bei dem der Jugendanwalt jedenfalls für die Untersuchung und den Vollzug zuständig war. Die Durchführung der Hauptverhandlung und die Verurteilung übernahm der Jugendanwalt demgegenüber nur in bestimmten, regelmäßig weniger schweren Fällen. Seine Strafzumessungskompetenz war somit auf die Straftaten beschränkt, für die weder

1254 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1375.

1255 Vgl. *Janson* 2004, S. 418 f.

1256 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1365 ff., 1383.

1257 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 330. Von dieser Möglichkeit wurde in der Praxis noch nie Gebrauch gemacht. Das Gericht dürfte aber auch nicht über eine Reaktion befinden.

1258 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1435; *Höyneck* 2005, S. 78; *Zermatten* 2006, S. 295; *Bürgin* 2008, S. 484.

eine Unterbringungsmaßnahme noch eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vorgesehen war. Im Übrigen vertrat der Jugendanwalt die Anklage vor dem Jugendgericht.¹²⁵⁹ Weitere Unterschiede bestanden dahingehend, dass einige Kantone zusätzlich eine Jugendstaatsanwaltschaft hatten und einige nicht (mit: z. B. Bern, Zürich; ohne: z. B. Basel, Aargau, Wallis). Ferner gab es Kantone, die den Vollzug auf eine Vormundschaftsbehörde übertrugen (z. B. Basel-Stadt).¹²⁶⁰

Allgemein galt und gilt jedoch, dass das Jugendstrafrecht für alle zum Zeitpunkt der Tat 10- bis einschließlich 17-jährigen Tatverdächtigen anwendbar und damit auch ein Jugendgericht zuständig ist.¹²⁶¹ Heranwachsende, hier 18- bis unter 25-Jährige, gelangen grundsätzlich vor das Erwachsenenstrafgericht. Sie können auch nicht an ein Jugendgericht überwiesen werden.¹²⁶² Bedeutsam war und ist eine weitere zentrale Gemeinsamkeit, und zwar verfügen viele Jugendgerichte und ggf. Jugendanwaltschaften über einen eigenen Sozialdienst, der Teil der Gerichtsbarkeit ist (vgl. *Kap. 5.4.2*).¹²⁶³

Mit der neuen bundeseinheitlichen Jugendstrafprozessordnung hat man sich letztlich für die Beibehaltung der beiden vorerwähnten Modelle entschieden und nicht einem, wie zuvor überlegt, den Vorrang gegeben. Allerdings sind nunmehr, wenngleich die Kantone für die konkrete Organisation und Ausgestaltung weiterhin zuständig bleiben, die Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden und Jugendgerichte in ihrer Grundkonzeption einheitlich. So setzt sich das Jugendgericht, über das/die jeder Kanton verfügen muss, aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Ein Bundesgericht, wie im Erwachsenenstrafverfahren gibt es hingegen nicht. Im Falle des Jugendgerichtsmodells übernimmt der Jugendrichter bereits die Untersuchungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Für die Anklageerhebung selbst ist stets die Jugendstaatsanwaltschaft zuständig, die im Übrigen dann auch die Anklagevertretung vor Gericht übernimmt. Der Jugendrichter ist Mitglied des Jugendgerichts. D. h. zum einen, dass der untersuchende Jugendrichter auch ins Entscheidungsverfahren eingebunden ist. Zum anderen bedeutet dies, dass dieser Jugendrichter sogar der Vorsitzende des Jugendgerichts sein kann, aber auch nicht muss, sodass es sich bei den sog. Beisitzern regelmäßig um Berufsrichter handelt und nicht um Laienrichter. Soweit das Jugendanwaltsmodell umgesetzt wird, werden zwei voneinander unabhängige Behörden tätig. Der Jugendanwalt ist allein für die Ermittlungen sowie

1259 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1430; kurz auch *Bürgin* 2008, S. 484. Französischsprachige Kantone: Bern, Freiburg, Genf, Jura, Tessin, Waadt, Wallis.

1260 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1407, 1418, 1430. Diese Darstellung der Behörden-/Zuständigkeitsvielfalt ist nicht abschließend. So gibt es z. B. im Kanton Thurgau das Jugendanwaltsmodell, obwohl weder Jugendgericht noch -anwaltschaft vorhanden sind.

1261 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1392, 1422; *Engel* 2008, S. 441.

1262 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1422, 1425.

1263 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405.

anschließend die Anklagevertretung vor Gericht zuständig. Er ist nicht zugleich als Richter tätig.¹²⁶⁴

Das Jugendgericht ist erstinstanzlich für alle Taten zuständig, bei denen eine Unterbringung, eine Buße von mehr als 1.000 Franken und Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten in Betracht kommen sowie im Falle eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl. In allen übrigen Fällen ist regelmäßig die Untersuchungsbehörde, also der Jugendrichter oder -anwalt zur eigenen Entscheidung berechtigt, d. h. diese kann entweder ein Verfahren einstellen (vgl. *Kap. 3.2*) oder ein Strafbefehl erlassen (vgl. *Kap. 6.3.2*).¹²⁶⁵

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Unterschied zum Erwachsenenstrafverfahren grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Jugendlichen und nicht nach dem Ort der Tatbegehung.¹²⁶⁶ Ferner gibt es ein Zwangsmaßnahmegesetz, das für die Anordnung einiger vorläufiger Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zuständig ist. Anders als im Erwachsenenstrafverfahren können vereinzelte vorläufige Maßnahmen stattdessen jedoch durch den mit den Ermittlungen befassten Jugendrichter oder -anwalt angeordnet werden. Im Hauptverfahren ist auch für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen das Jugendgericht zuständig.¹²⁶⁷

Wurde eine Tat gemeinschaftlich durch einen Jugendlichen und einen Heranwachsenden oder Erwachsenen begangen, so kam und kommt es stets zu einer Verfahrenstrennung und einer getrennten Anklage vor dem jeweiligen Jugend- und Erwachsenengericht. Unter Umständen könnte in umstrittenen Fällen die jugendgerichtliche Entscheidung einen gewissen Einfluss auf das Erwachsenenverfahren haben. Nur wenn die Untersuchung durch die Trennung erheblich erschwert würde, kann ausnahmsweise auf eine Trennung verzichtet werden. Im Erwachsenenstrafverfahren gilt der Grundsatz der Verfahrensverbundung.¹²⁶⁸

Ferner gibt es Verfahrensregelungen für sog. Übergangstäter, also Personen, die sowohl vor als auch nach dem 18. Geburtstag Straftaten begangen haben, das Verfahren für die erste/n Tat/en jedoch noch nicht beendet werden konnte. Ist bereits ein Verfahren anhängig, dann verbleibt der Täter vor dem Jugendgericht (Regelung mit neuem JStG eingeführt); es handelt sich nicht um einen Verweis eines jungen Erwachsenen an ein Jugendgericht. Es gelten die jugendstrafrechtlichen Verfahrensregelungen. Die Taten werden hingegen regelmäßig nicht nach Jugendstrafrecht beurteilt. Vielmehr gilt, und zwar sowohl wenn dieser „Übergangstäter“ vor dem Jugendgericht steht als auch wenn die Anklage erst nach

1264 Vgl. Art. 2, 3 S. 2 Buchst. b, 6, 7 S. 1 Buchst. b, 8, 18, 21, 33 Buchst. d schweizJStPO; Art. 22 ff. schweizStPO. Siehe auch *Kap. 3.2*.

1265 Vgl. Art. 5, 32, 34 S. 1 und 2 schweizJStPO.

1266 Vgl. Art. 3 S. 2 Buchst. c, 10 schweizJStPO; Art. 31 ff. schweizStPO.

1267 Vgl. Art. 7 S. 1 Buchst. a, 26, 34 S. 5 schweizJStPO.

1268 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1426 und Art. 11 schweizJStPO; Art. 29 f. schweizStPO.

dem 18. Lebensjahr erfolgt und der Täter vor einem Erwachsenengericht angeklagt ist, dass in Bezug auf die anzuordnenden Strafen zwingend nur die des StGB anwendbar sind, auch für die früheren Taten. Gleichwohl darf der Strafanteil für die im Jugendalter begangenen Taten bei der Gesamtstrafenbildung nicht höher sein, als wenn sie allein beurteilt worden wären. Erscheint jedoch die Anordnung einer Maßnahme notwendig, dann richtet sich diese, je nach den Umständen und der individuellen Reife des Übergangstäters, entweder nach dem StGB oder nach dem JStG.¹²⁶⁹

Rechtsmittelgericht ist die Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen.¹²⁷⁰

4.1.2.24 Serbien

Serbien hat in die allgemeinen Gerichte integrierte, speziell besetzte Jugendkammern. An den Bezirksgerichten sind seit dem neuen Gesetz aus dem Jahre 2006 spezialisierte Jugendrichter und Jugendkammern vorzusehen. Im Rahmen erstinstanzlicher Jugendverfahren haben diese Jugendgerichte auch einen weiteren Kompetenzbereich als in Erwachsenenverfahren.¹²⁷¹

Erstinstanzlich werden entweder ein Jugendrichter (*sudija za maloletnike*) als Einzelrichter oder die Jugendkammer (*veće za maloletnike*) bestehend aus dem vorsitzenden Jugendrichter und zwei Laien tätig.¹²⁷²

Nach Eingang der Anklage hat der Jugendrichter zu entscheiden, ob die Jugendkammer ihre Entscheidung im Rahmen einer Beratung trifft oder aber eine Hauptverhandlung anzuberaumen ist. Eine Hauptverhandlung ist immer dann erforderlich, wenn es um die Anordnung einer Jugendstrafe oder einer stationären Erziehungsmaßnahme geht. Im Übrigen, also im Falle ambulanter Erziehungsmaßnahmen, genügt eine beratende Zusammenkunft. Während einer Beratungssitzung kann aber ebenfalls noch die Durchführung einer Hauptverhandlung beschlossen werden.¹²⁷³ Die Beratung oder Hauptverhandlung ist innerhalb von

1269 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1392, 1425 f.; 2007, S. 135. Wenngleich sich keine spezielle Regelung hierzu in der neuen schweizJStPO wird hieran ggf. festgehalten

1270 Vgl. Art. 7 S. 1 Buchst. d, 40 schweizJStPO; *Hebeisen* 2011, S. 1408.

1271 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1198, 1214, 1215 f., 1228. Ein gänzlich unabhängiges Jugendgericht wird in Anbetracht der dafür erforderlichen äußerst umfangreichen Reform des Gerichtssystems und der zusätzlich notwendigen finanziellen Mittel für nicht durchführbar bzw. nicht notwendig erachtet. Vor 2006 gab es weder spezielle Arbeitsgruppen bei den Gerichten noch Staatsanwaltschaften, sie wurden auch gesetzlich nicht gefordert. Der Spezialisierungsbedarf wurde jedoch gesehen und schließlich umgesetzt.

1272 Vgl. Art. 42 §§ 1, 2 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1199, 1214, 1228.

1273 Vgl. Art. 73 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1215, 1218.

acht Tagen nach Eingang der Anklage zu terminieren. Eine Vertagung oder Aussetzung einer Hauptverhandlung kommt nur ausnahmsweise in Betracht.¹²⁷⁴

In zweiter Instanz ist die Jugendkammer eines höheren Gerichts, bestehend aus drei Richtern zuständig. Die Besetzung wird im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts festgelegt. Kommt es im Rechtsmittelverfahren zur Hauptverhandlung, so soll die verhandelnde Jugendkammer mit zwei Richtern und drei Laien besetzt sein. Diese Jugendkammer des höheren Gerichts, besetzt mit drei Richtern, ist für Rechtsmittel gegen Urteile der erstinstanzlich zuständigen Jugendkammer sowie gegen Entscheidungen des Jugendstaatsanwalts und Jugendrichters in den Fällen, in denen das serbJGG dies bestimmt, und außerdem für die Entscheidungen, die laut dieses Gesetzes von einer Jugendkammer eines höheren Gerichts getroffen werden sollen, zuständig.¹²⁷⁵

Grundsätzlich soll das Gericht am ständigen Wohnsitz des Jugendlichen örtlich zuständig sein, sofern er keinen festen Wohnsitz hat das Gericht am Ort des derzeitigen Aufenthalts. Wengleich der Jugendliche einen festen Wohnsitz hat, kann das Gericht am Aufenthaltsort, am Tatort oder am Standort der Institution, an der eine Strafe vollzogen wird, zuständig werden, wenn das Verfahren aus gegebenen Umständen dort besser durchgeführt werden kann.¹²⁷⁶

Zu bedenken ist, dass die jugendstrafverfahrensrechtlichen Vorschriften nur eingreifen und damit nur dann Jugendgerichte zuständig werden, wenn der zur Tatzeit unter 18-jährige Täter zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung noch unter 21 Jahre alt ist.¹²⁷⁷

Begeht ein Jugendlicher, egal ob jüngerer oder älterer, eine Straftat gemeinsam mit einem Erwachsenen, dann sollte grundsätzlich eine Verfahrenstrennung stattfinden, sodass der Jugendliche vor das Jugendgericht gelangt. Eine Verfahrensverbinding soll nur in Betracht kommen, wenn dies zur Fallklärung notwendig ist. Der Jugendliche muss in diesem Fall an der Tat als Komplize, als Anstifter oder als Gehilfe des erwachsenen Täters beteiligt gewesen sein. Die nicht anfechtbare Ermessensentscheidung über eine Verfahrensverbinding soll die Jugendkammer des Landgerichts treffen. Für die Durchführung des verbundenen Verfahrens ist das Erwachsenenstrafgericht zuständig. Dieses muss jedoch in Bezug auf den Jugendlichen zwingend einige explizit genannte Vorschriften des serbJGG anwenden. Darüber hinausgehende jugendrechtliche Regelungen können optional zur Anwendung gelangen. In jedem Fall können gegenüber dem Jugendlichen nur jugendstrafrechtliche Sanktionen angeordnet werden. Kommt es

1274 Art. 77 §§ 1, 2 serbJGG.

1275 Vgl. Art. 43 §§ 1-3 serbJGG; serbJGG Škulić 2011, S. 1214.

1276 Art. 45 S. 1, 2 serbJGG.

1277 Vgl. Art. 46 § 1 serbJGG; Škulić 2011, S. 1226. Siehe auch Art. 40 serbJGG sowie die Ausführungen in *Kap. 2.2.24* bezüglich der Sanktionierung von zur Tatzeit Jugendlichen und zum Zeitpunkt der Verhandlung unter 21-Jährigen.

zu einer Verfahrenstrennung, so ist für den Jugendlichen, auch wenn die Trennung während des Verfahrens erfolgt sein sollte, wiederum die Jugendkammer zuständig. Bedeutsam ist außerdem, dass, sofern eine erstinstanzliche Entscheidung angefochten wurde und zur Neuverhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen wird, nur die Entscheidung im Hinblick auf den Jugendlichen hiervon betroffen ist. Das erneute Verfahren kann nun durch die Jugendkammer geführt werden, da regelmäßig die Gründe für eine Verfahrensverbindung entfallen sind.¹²⁷⁸

Ist eine Person der Begehung einer oder mehrerer Taten als Jugendlicher und einer oder mehrerer Taten als Erwachsener hinreichend verdächtig, so sollen diese in einem Verfahren verhandelt werden. Dieses soll grundsätzlich vor der Jugendkammer stattfinden, es sei denn, die Person ist während der Eröffnung der Hauptverhandlung schon mindestens 21 Jahre alt, da dann bereits die Anwendbarkeit der jugendstrafverfahrensrechtlichen Vorschriften entfällt.¹²⁷⁹

4.1.2.25 Slowakei

In der *Slowakei* sind die allgemeinen Straferichte zuständig. Jugendgerichte gibt es nicht.¹²⁸⁰ Die Schaffung von Sondersenaten für Jugendstrafsachen bei den allgemeinen Gerichten wird jedoch in der amtlichen Begründung zum neuen Gesetzentwurf empfohlen und auch von wissenschaftlicher Seite unterstützt.¹²⁸¹

Das Jugendstrafverfahren selbst wird trotz der Zuständigkeit allgemeiner Gerichte als eine besondere Verfahrensart angesehen. Dem Jugendlichen soll insbesondere ein erhöhter verfahrensrechtlicher Schutz zukommen.¹²⁸²

Wenngleich keine Jugendgerichte bestehen, soll im Falle einer gemeinschaftlichen Tatbegehung eines Jugendlichen mit einer über 18-jährigen Person grundsätzlich eine Verfahrenstrennung stattfinden. Das Verfahren soll nur dann

1278 Vgl. Art. 51 §§ 1-3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1228 f. Verfahrensverbindungen oder -trennungen sind grundsätzlich jederzeit möglich, wobei von einigen vertreten wird, dass die Verbindung nach dem Vorverfahren zu erfolgen hätte. Jedenfalls muss die Entscheidung für Verbindung oder Trennung vor der Beendigung der Hauptverhandlung getroffen werden. Zwingend anzuwenden sind die Vorschriften der Art. 48-50, 53-56, 64, 66, 68 § 1, 75, 76, 78, 79 serbJGG, mithin die Regelungen zur Anwesenheit des Jugendlichen vor Gericht, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers, die Einbindung der Vormundschaftsbehörde und der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz.

1279 Vgl. Art. 46, 52 serbJGG.

1280 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1247, 1272, 1273, 1280.

1281 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1247, 1272, 1273 (auch Fn. 31).

1282 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1247 f., 1272.

verbunden werden, wenn dies für die Aufklärung des Falles oder aus anderen besonderen Gründen notwendig erscheint.¹²⁸³

4.1.2.26 Slowenien

In *Slowenien* gibt es bei den ordentlichen Gerichten Jugendkammern. Erinstanzlich ist die Jugendkammer am Bezirksgericht, besetzt mit einem Jugendrichter und zwei Laien, zuständig. Bedeutsam ist, dass es kein jugendrichterliches Einzelverfahren gibt, sondern immer eine Entscheidung mehrerer erfolgt. Ferner sind auch Jugendkammern an den höheren Gerichten und dem Obersten Gerichtshof vorzusehen, die mit drei Richtern besetzt und die für sämtliche Rechtsmittel und für Beschwerden zuständig sind.¹²⁸⁴

Die Jugendkammer kann entweder „in camera“ oder im Rahmen einer förmlichen Hauptverhandlung entscheiden. Eine Hauptverhandlung ist dann notwendig, wenn es um die Anordnung einer Geld- oder Jugendstrafe oder einer stationären Erziehungsmaßnahme geht. Diese förmliche Verhandlung entspricht weitgehend der Hauptverhandlung gegenüber Erwachsenen. Die erstgenannte Beratung/Sitzung ist demgegenüber deutlich informeller und ermöglicht lediglich die Anordnung einer ambulanten Erziehungsmaßnahme.¹²⁸⁵

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts sollte sich grundsätzlich nach dem Wohnort des Jugendlichen richten. Sofern dieser keinen hat oder ein solcher nicht ermittelbar ist, ist der Aufenthaltsort maßgeblich. Trotz festen Wohnsitzes kann das Gericht, in dessen Bereich sich der Jugendliche zeitweise aufhält, oder aber das Tatortgericht zuständig werden, wenn das Verfahren vor einem von diesen beiden sinnvoller und zweckmäßiger durchzuführen ist.¹²⁸⁶

Grundsätzlich ist das Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung entscheidend. Bedeutsam ist, dass das Jugendgericht nur dann zuständig wird und die jugendstrafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, wenn der Beschuldigte, der als Jugendlicher Straftaten begangen hat, zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung oder Durchführung noch unter 21 Jahre alt ist.¹²⁸⁷ Im Übrigen greift das allgemeine Straf(verfahrens)recht ein.

1283 Vgl. § 286 slowakStPO; *Nikšova* 1997, S. 457.

1284 Vgl. Art. 462, 463 slowStPO *Filipčič* 2011, S. 1298; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 395 f.; *Šelih* 1997, S. 461. Der Verfassungsgerichtshof stellt die höchste gerichtliche Instanz dar und ist vom übrigen Gerichtssystem getrennt, sodass keine Sonderabteilung besteht, *Šelih* 1997, S. 463.

1285 Vgl. *Filipčič* 2011, S. 1298, 1300.

1286 Art. 464 slowStPO.

1287 Vgl. Art. 451 I slowStPO; *Šelih* 1997, S. 464; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 396.

Heranwachsende gelangen stets vor das Erwachsenengericht und werden auch wie Erwachsene verurteilt. Nur ausnahmsweise kann das Gericht unter bestimmten Umständen eine Erziehungsmaßnahme anordnen.¹²⁸⁸

Hat ein Jugendlicher eine Tat gemeinsam mit einem Erwachsenen begangen, so soll das Verfahren grundsätzlich getrennt geführt werden, sodass der Jugendliche letztlich allein vor das Jugendgericht gelangt. Ist eine Verfahrensverbindung für eine umfassende Aufklärung des Falles notwendig, so richtet sich das Verfahren grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften. Den entsprechenden Beschluss, der nicht anfechtbar ist, soll die Jugendkammer auf ein begründetes Gesuch des Staatsanwalts hin fassen. Das zuständige Gericht hat jedoch in Bezug auf den Jugendlichen einige, in Art. 456 III slowStPO genannte Sondernormen zu beachten. Wenngleich für den Beschluss selbst die Jugendkammer zuständig ist, so ist für das folgende Verfahren mangels Verweis auf Art. 462 slowStPO das allgemeine Strafgericht zuständig.¹²⁸⁹

Sofern eine Person eine Tat als Jugendlicher und eine Tat als Erwachsener begangen hat, sollen die Taten in einem Verfahren vor dem Erwachsenengericht verhandelt werden. Der Beschuldigte ist zum Zeitpunkt der Anklage bereits erwachsen und die frühere Tat wird lediglich mitverhandelt.¹²⁹⁰ Für andere Formen abweichenden Verhaltens Jugendlicher und Kinder sowie für straffälliges Verhalten unter 14-jähriger Kinder sind Sozialdienstbehörden zuständig.¹²⁹¹

4.1.2.27 *Spanien*

Spanien verfügt über spezialisierte Jugendrichter und Jugendgerichte.¹²⁹²

Die wesentliche Umwandlung des *spanischen* Jugendrechtssystems erfolgte erst im Jahr 2000. Von den Jugendgerichten erfasst werden nunmehr alle zur Tatzeit 14- bis unter 18-Jährigen.¹²⁹³ Die Notwendigkeit der Spezialisierung der

1288 Vgl. Art. 451 II slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1305; 2006, S. 400 f.

1289 Vgl. Art. 456 slowStPO; kurz auch *Šelih/Filipčič* 2002, S. 396.

1290 Vgl. Art. 457 slowStPO i. V. m. Art. 32 slowStPO.

1291 Vgl. *Šelih* 1997, S. 461; *Filipčič* 2011, S. 1294, 1300.

1292 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 420, 433; 2006, S. 102; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326, 1328 f.

1293 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 416; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1315, 1318, 1339. Das 1. Jugendgericht wurde 1920 in Bilbao eingerichtet; vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1313. Bis 1991 waren Jugend- und Vormundschaftsgerichte zuständig. Nach dem (Vormundschaftsrechts-)Gesetz nebst Gerichtsordnung für Jugend- und Vormundschaftsgerichte von 1948 waren diese Gerichte für straffällige sowie sozial auffällige Kinder unter 16 Jahren zuständig. Die Wohlfahrtsorientierung wurde sowohl durch die Zielsetzung als auch dadurch deutlich, dass es sich bis in die 1970er Jahre bei den Gerichtsmitgliedern um ehrenamtlich tätige, gut beleumdete Bürger handelte. Erst später

im Jugendstrafrecht Tätigen, so u. a. der Jugendrichter, ist ebenfalls seit dem Jahr 2000 festgelegt. Es geht vor allem um die Gewährleistung eines fairen Verfahrens gegenüber dem jugendlichen Beschuldigten.¹²⁹⁴ Eine der deutschen Regelung in Bezug auf Heranwachsende sehr ähnliche Regelung wurde ebenfalls 2000 eingeführt, aber vor Inkrafttreten bereits 2006 wieder abgeschafft.¹²⁹⁵

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Tatort. Wurden mehrere Taten an verschiedenen Orten begangen, so ist der Wohnort des Jugendlichen ausschlaggebend. In Anbetracht der Bedeutung der sozialen Lebensumstände des Jugendlichen wird teilweise auch gefordert, dass sich die örtliche Zuständigkeit regelmäßig auf den Wohnsitz des jungen Täters richten sollte. Im Falle der Anklage wegen eines terroristischen Aktes ist der (General-)Jugendrichter des Nationalen Strafgerichtshofs in Madrid zuständig ist (festgelegt in LO 7/2000 und verstärkt in LO 8/2006).¹²⁹⁶

Berufungsgericht ist das Provinzial-/Landesgericht (*Audienca Provincial*) und Revisionsgericht der Oberste Gerichtshof.¹²⁹⁷

4.1.2.28 Tschechien

Tschechien sieht Jugendgerichte im Rahmen des allgemeinen Gerichtssystems vor. Hiernach sind die Jugendgerichte für Straftaten 15- bis unter 18-jähriger Jugendlicher sowie in Sachen ansonsten strafbarer Taten von unter 15-jährigen, nicht strafmündigen Kindern zuständig. Bei den Jugendgerichten handelt es sich entweder um einen Sondersenat am Amts- (Bezirks-), Land- oder Oberlandesgericht oder aber in gesetzlich festgelegten Fällen um den Vorsitzenden eines solchen Senats, der hier zum Einzelrichter für Jugendliche bestellt wird.¹²⁹⁸

wurden hauptamtliche Juristen als Einzelrichter eingesetzt. Jugendliche Straftäter ab 16 Jahren gelangten vor die allgemeinen Strafgerichte; vgl. *de la Cuesta/Giménez-Salinas* 1997, S. 328 f.; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1314. Mit dem Gesetz von 1992 wurden die Jugendgerichte zuständig für Kriminalität i. e. S. (12- bis 16-Jährige), wobei gegenüber diesen keine Strafen angeordnet werden durften. Anderweitige Belange Minderjähriger sollen durch die öffentliche Verwaltung und Familiengerichte geregelt werden; vgl. *de la Cuesta/Giménez-Salinas* 1997, S. 330 f.; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1314, 1337.

1294 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326, 1328 f.; *de la Cuesta* 2002, S. 418; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 331.

1295 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1315, 1318, 1338 f.

1296 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326 f.

1297 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1328.

1298 Vgl. §§ 2 g, 4 tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 253, 256, 258, 271; *Válková* 2002, S. 442; *Válková/Sima* 2006, S. 482, 493, 499.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln.¹²⁹⁹ Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich regelmäßig nach dem Wohnort des Jugendlichen, gegebenenfalls nach dem Aufenthaltsort. Dies ist für die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und Polizei maßgeblich. Der Tatort spielt damit, im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, zunächst keine Rolle. Ist kein Wohn- oder Aufenthaltsort ermittelbar, so ist das Tatortgericht oder, lässt sich auch kein Tatort ermitteln, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Tat aufkam, also aufgedeckt wurde.¹³⁰⁰ Eine Delegation einer Strafsache an ein anderes Gericht kann in Betracht kommen, wenn aus bestimmten Gründen die Verfahrensdurchführung dort im Hinblick auf die Interessen und das Wohl des Jugendlichen am zweckmäßigsten erscheint.¹³⁰¹

Heranwachsende unterfallen nicht der Jugendgerichtsbarkeit. Straftäter ab 18 Jahre gelangen somit vor die allgemeinen Gerichte.¹³⁰²

Sofern ein Jugendlicher eine Straftat gemeinsam mit einem über 18-Jährigen begangen hat, sollte möglichst eine Verfahrenstrennung stattfinden. Eine gemeinsame Verhandlung soll nur ausnahmsweise zulässig sein, wenn dies für die allseitige und objektive Klärung der Sache notwendig ist oder sonstige wichtige Gründe dafür sprechen, insbesondere keine Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind. Kommt es zu einer Verfahrensverbindung ist das Jugendgericht zuständig. Es gelten für ein solches gemeinsames Verfahren gegenüber dem Jugendlichen die jugendrechtlichen Vorschriften. Das zuständige Jugendgericht hat das Verfahren jedoch zu trennen und das des Erwachsenen an das zuständige allgemeine Strafgericht abzugeben, wenn die Voraussetzungen einer Verfahrensverbindung nicht erfüllt sind, aber eine gemeinsame Anklage erfolgt ist.¹³⁰³

Haben mehrere Jugendliche eine Tat gemeinsam begangen, kann das Verfahren verbunden werden, wenn dies im Hinblick auf die jugendlichen Personen aus Sicht der allseitigen und objektiven Sachklärung, Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit des Verfahrens angebracht ist.¹³⁰⁴

Zu beachten ist weiterhin, dass in zwei Fällen eine Anwendung der Sonderbestimmungen über das Jugendstrafverfahren entfällt. Dies ist zum einen der Fall, wenn es um Verfehlungen geht, die der Beschuldigte sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat und die Tat, die er mit über 18 Jahren begangen hat im Strafgesetz mit der gleichen oder mit einer strengere-

1299 Vgl. § 1 III tschJGG, § 291 tschStGB; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 271.

1300 Vgl. § 37 tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 272; *Válková/Sima* 2006, S. 499.

1301 Vgl. § 39 tschJGG; *Válková* 2002, S. 445.

1302 In dem Gesetzesvorschlag war hingegen noch ihre Einbeziehung vorgesehen, vgl. *Válková* 2003, S. 526, 532 f.; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 290 f.

1303 Vgl. § 38 II, III tschJGG; kurz auch *Válková* 2002, S. 445.

1304 § 38 I tschJGG.

ren Strafe bedroht ist. Zum anderen gelten die Sonderbestimmungen dann nicht, wenn die Strafverfolgung wegen einer Tat eines Jugendlichen erst dann eingeleitet wird, wenn dieser bereits das 19. Lebensjahr vollendet hat. Gleichwohl wird der Beschuldigte in Bezug auf die Taten, die er als Jugendlicher begangen hat, aus Sicht des materiellen Rechts wie ein Jugendlicher behandelt.¹³⁰⁵

Das jugendgerichtliche Verfahren in Fällen strafunmündiger Kinder richtet sich nach der Zivilprozessordnung und wird der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet. Eine Verbindung mit Verfahren gegen Jugendliche ist daher nicht zulässig.¹³⁰⁶ Beachtenswert ist, dass es für Strafunmündige keine untere Altersgrenze gibt. Liegt ein strafrechtlich relevantes Verhalten eines nicht verantwortlichen Kindes vor, so ist gleichwohl auf seine Entwicklung abzustellen und auch die Tat muss in gewisser Weise verschuldet sein. Es ist wichtig, dass das Kind die Folgen und anzuordnenden Maßnahmen verstehen kann.¹³⁰⁷

4.1.2.29 Ungarn

Ungarn verfügt über Jugendgerichte, die in die allgemeine (Straf-)Gerichtsbarkeit integriert sind. Sie werden mit zumindest einem Jugendrichter besetzt, so dass insofern eine Spezialisierung vorgesehen wird.¹³⁰⁸ Für die Zuständigkeit der Jugendkammern ist allein das Alter zum Tatzeitpunkt entscheidend. Erfasst werden somit alle zur Tatzeit 14-, ausnahmsweise 12- bis unter 18-Jährigen.¹³⁰⁹

Erstinstanzlich ist regelmäßig das Amtsgericht zuständig. Wird ein Vergehen angeklagt, dann entscheidet ein Einzelrichter, im Übrigen ein Gremium, bestehend aus einem Richter und zwei Laienrichtern. Es gibt jedoch nicht an jedem Amtsgericht auch einen Jugendrichter bzw. ein Jugendgericht, sondern nur an dem Amtsgericht, das seinen Sitz am Landgericht hat. In der Hauptstadt Budapest handelt es sich um das Amtsgericht im Stadtteil Pest. Darüber hinaus wird bei bestimmten schweren, im Gesetz abschließend aufgezählten Straftaten das Landgericht erstinstanzlich tätig. Dieses verhandelt regelmäßig mit einem

1305 Vgl. § 73 I tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 291.

1306 Vgl. 3. Hauptteil des tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 256 f., 275 ff. Die in § 3 über die Erforderlichkeit einer Jugendgerichtsbarkeit hinausgehenden verfahrensrechtlichen Grundprinzipien gelten relativ weitgehend auch für das zivilrechtlich ausgestaltete Verfahren gegenüber strafrechtlich auffälligen, jedoch unmündigen Kindern, vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 272. Siehe auch *Válková/Sima* 2006, S. 494 ff.

1307 Vgl. *Válková/Sima* 2006, S. 485 ff. Niedrigste Grenze kann in Anbetracht entwicklungspsychologischer Erkenntnisse allenfalls das Alter zum Beginn der Schulpflicht sein.

1308 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 686 f.; *Nagy* 1997, S. 503.

1309 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 674, 700; *Farkas* 2008, S. 645; das Alter strafrechtlicher Verantwortlichkeit wurde 2012 für besonders schwere Delikte wie Mord u. ä. auf 12 Jahre herabgesetzt.

Berufsrichter und zwei Laienrichtern, bei einigen Straftaten sogar mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern. Beachtenswert ist, dass bei allen erstinstanzlich zuständigen Jugendgerichten und -kammern der vorsitzende Richter als Jugendrichter durch den Nationalen Justizrat (*Országos Igazságszolgáltatási Tanács [OIT]*) ernannt sein muss.¹³¹⁰

Die Kammer des Landgerichts als Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts ist mit drei Berufsrichtern besetzt. Im Falle des erstinstanzlich zuständigen Landgerichts ist das Berufungsgericht Rechtsmittelgericht, wobei ebenfalls drei Berufsrichter tätig werden. Der Oberste Gerichtshof ist für außerordentliche Rechtsmittel zuständig. Auch im Hinblick auf die Rechtsmittelgerichte gilt, dass zumindest ein Kammermitglied als Jugendrichter durch den Nationalen Justizrat ernannt wird.¹³¹¹

4.1.3 Zusammenfassung der gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen

Tabelle 4: Zuständigkeiten und Gerichtsmodelle der Länder

Jugendgerichte oder Jugendrichter, andere Besonderheiten	Allgemeine Strafgerichte
Belgien (aber auch Familienkonferenzen)	Dänemark
Bulgarien (Kammern mit speziellen Laienrichtern; ferner Jugendkomitees bedeutsam)	Finnland
Deutschland (Jugendgerichte)	Schweden
England/Wales (aber <i>Magistrates</i> nicht spezialisiert)	Estland (aber auch Jugendkomitees bedeutsam)
Frankreich (Jugendgerichte)	Lettland
Griechenland (Jugendgerichte)	Litauen (aber erste Spezialisierungen)
Irland (<i>Children's Court</i> , aber Richter unspezialisiert)	Russland (einige Jugendgerichtsprojekte in Rostov, Krasnojarsk etc.)
Italien (Jugendgerichte)	
Kroatien (besondere Kammern)	
Niederlande (Jugendgerichte)	Slowakei (aber: Reformentwurf)
Nordirland (Jugendgerichte, aber Jugendkonferenzen mit Priorität)	
Österreich (Jugendgerichte)	
Polen (Familiengerichte)	
Portugal (Familien- und Jugendgerichte)	
Rumänien (spezielle Kammern sollen Familien- und Jugendsachen verhandeln)	
Schottland (<i>Children's Hearings System</i> ; aber seit kurzem auch Jugendgerichte für 16- und 17-Jährige; i. Ü. jedoch allgemeine Strafgerichte)	

1310 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 686 f.; *Nagy* 1997, S. 503.

1311 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 686; *Farkas* 2008, S. 645; *Nagy* 1997, S. 503.

Jugendgerichte oder Jugendrichter, andere Besonderheiten	Allgemeine Strafgerichte
Schweiz (Jugendgerichte; beachte Jugendgerichts- und Jugendanwaltsmodell) Serbien (Jugendrichter und -kammern) Slowenien (Jugendrichter und -kammern) Spanien (Jugendgerichte) Tschechien (besondere Kammern) Ungarn (Jugendrichter und -kammern)	

Zusammenfassend kann, wie dies auch aus *Tabelle 4* ersichtlich wird, festgestellt werden, dass eine Vielzahl von Ländern Jugendgerichte haben oder eine besondere Besetzung von Richterstellen und Kammern vorsehen. Zu den Ländern, die Jugendgerichte/-kammern haben, gehören vor allem die kontinental-, west-, süd- und einige südosteuropäischen Staaten. Dies sind *Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich, die Niederlande, England/Wales, Nordirland, Irland, Portugal, Spanien, Italien, Griechenland, Kroatien, Serbien, Slowenien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Tschechien*. Es handelt sich hier jedoch um keine Sondergerichtsbarkeit, wie etwa in Deutschland bei der Verwaltungs-, Sozial- oder Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern vielmehr um einen Teil der ordentlichen (Straf-)Gerichtsbarkeit. Im Rahmen der Geschäftsverteilung werden Jugendgerichte/-kammern vorgesehen und gesondert besetzt. Anders war dies bei dem bereits erwähnten Jugendgerichtshof in Wien. Diese gesonderte Institution war durch die alleinige Zuständigkeit für Verfahren gegenüber Jugendlichen und die Erfassung aller Verfahrensbeteiligten unter einem Dach gekennzeichnet.

Die „Sonderzuständigkeit“ und die Einrichtung von Jugendgerichten innerhalb der „normalen“ Gerichte bestehen zumeist nur für die erste und zweite Instanz und damit regelmäßig auf Ebene der Amts- und Landgerichte. An den höheren bzw. landesweiten Gerichten mangelt es überwiegend an einer gesonderten Jugendkammer. Ferner sind in einigen Ländern Jugendgerichte nur beim Sitz am Landgericht und nicht an jedem Amtsgericht vorgesehen, was auch mit dem jeweiligen Fallaufkommen zusammenhängt.

Hinsichtlich *England/Wales* und *Irland* ist festzuhalten, dass spezielle Jugendgerichte bestehen, jedoch die Richter bzw. *Magistrates* regelmäßig nicht spezialisiert sind. In *England/Wales* kann es aber auch zu einer Besetzung des Gerichts mit einem Berufsrichter statt mit drei *Magistrates* kommen.

Vor allem aber werden in *England/Wales* und auch *Irland* schwerere Taten bereits vor einem allgemeinen Strafgericht (*Crown Court*) verhandelt, in dem zudem eine Jury involviert ist. Somit besteht zumindest in diesen beiden Ländern nur bei den erstinstanzlich zuständigen Gerichten eine Sonderzuständigkeit. Demgegenüber bleibt es in *Nordirland* auch bei schweren Taten grundsätzlich bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Jugendgerichte. Zu bedenken ist hier zudem stets der Vorrang des seit 2002 eingeführten Jugendkonferenzsystems.

Relativ neu ist die Einrichtung von Jugendkammern vor allem in *Kroatien*, *Serbien* und *Slowenien*, *Tschechien* und *Ungarn* sowie *Bulgarien* und *Rumänien*, die diese erst in den letzten Jahren im Rahmen ihrer Reformen und nach ihren gesamtgesellschaftlichen Veränderungen eingeführt haben. Deutlich wird hier vor allem die Orientierung an den kontinentaleuropäischen Regelungen sowie auch den europäischen und internationalen Empfehlungen.

In *Bulgarien* handelt es sich jedoch bei den Richtern ebenfalls nicht um spezialisierte. Indes sollen die regelmäßig involvierten Laienrichter eine erzieherische Ausbildung oder ein besonderes Interesse aufweisen. Zu berücksichtigen ist bei *Bulgarien* ferner, dass weniger die Einführung von Jugendgerichten beabsichtigt, sondern das Augenmerk vielmehr auf die Prävention gelegt wird und weiterhin werden soll. Die Präferenz besteht in der Förderung eines umfassenden Jugendhilfesystems sowie der Schaffung eines Jugendschutzgesetzes.¹³¹²

Erwähnenswert ist vor allem, dass in *Kroatien*, *Serbien* und *Slowenien*, *Tschechien* und *Ungarn* mit der Einführung von Jugendkammern auch die Sonderbesetzung von höheren Gerichten vorgesehen wurde. Somit sind, bis auf den Obersten Gerichtshof des jeweiligen Landes, auch Revisionsinstanzen regelmäßig besonders besetzt. Wenngleich es sich im Hinblick auf die höheren Instanzen meist nur um die Forderung nach mindestens einem Jugendrichter handelt, so hat man doch darauf Wert gelegt, dass sich die Sonderbesetzung möglichst durch alle Instanzen durchzieht.

In *Rumänien* sieht das Gesetz zur Gerichtsorganisation vor, dass in allen Gerichten besondere Kammern für familiäre Angelegenheiten und Verfahren gegen Jugendliche eingerichtet werden sollen. Ein erstes Jugend- und Familiengericht wurde hier auch 2004 in der Stadt Brasov geschaffen. Mittlerweile haben auch weitere Gerichte die besondere Zuständigkeit vorgesehen. Die anderen sollen dies in naher Zukunft umsetzen.

In der *Schweiz* ist der Jugendstrafprozess seit 2011 im Grundsatz bundeseinheitlich geregelt. Es gibt spezielle Jugendgerichte. Darüber hinaus unterscheidet man zwischen dem sog. Jugendgerichts- und Jugendanwaltsmodell (s. o.). Bis auf die Unterscheidung zwischen diesen beiden Modellen und die insofern bedingten verschiedenen Kompetenzen bestehen im Übrigen grundsätzlich keine wesentlichen Differenzen zwischen den Kantonen mehr. Jedenfalls wurde und wird in jedem Kanton dem jugendlichen Alter durch die Etablierung von Jugendgerichten Rechnung getragen.

In *Portugal* sind die Familien- und Jugendgerichte nicht für Straftaten 12- bis unter 16-Jähriger, sondern auch für sozial auffällige Minderjährige, für die jedoch ein gesondertes Gesetz gilt, zuständig. Ab 16 Jahren ist man strafrechtlich voll verantwortlich, sodass hier die allgemeine Strafgerichtsbarkeit zuständig ist. Bei der Reform 2001 konnte man sich noch nicht auf eine Ausweitung des Systems auf bis 18- bzw. bis 21-Jährige einigen.

1312 *Dünkel* 2004, S. 18.

In gewisser Weise erweitert ist die Kompetenz ferner in *Griechenland*. Strafrechtlich verantwortlich ist man hier mittlerweile erst, wenn man 15 Jahre alt ist. Das Jugendgericht ist aber auch schon für mindestens 8-Jährige zuständig, die wegen Straffälligkeit in Erscheinung getreten sind.

Für all diese Länder mit Jugendgerichten oder besonders besetzten Kammern gilt jedoch, dass es sich in der Regel lediglich um Soll-Vorschriften in Bezug auf die Spezialisierung der Beteiligten handelt, worauf aber im Einzelnen noch bei den Beteiligten (insbesondere *Kap. 4.2*) einzugehen sein wird. Jedenfalls stellt sich vor allem hier die Frage nach Anspruch und Wirklichkeit, also ihrer tatsächlichen Umsetzung.

Ferner kann nicht außer Acht gelassen werden, dass fast alle Länder die Einbindung von Laienrichtern, zumindest bei nicht ganz leichten Taten, vorsehen und eine jugendspezifische Ausrichtung ermöglichen, wenn weit überwiegend eine erzieherische Befähigung gefordert wird (vgl. insofern *Kap. 4.3*).

In den meisten Ländern ist allein das Alter zur Tatzeit entscheidend für die Zuständigkeit der Jugendgerichte sowie Anwendbarkeit der speziellen Verfahrensvorschriften. Vereinzelt kommt es aber auch auf das Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens an. Hat der zur Tatzeit jugendliche Täter zum Zeitpunkt des Verfahrens ein gewisses Alter überschritten, so ist nicht mehr das Jugendgericht zuständig. Regelmäßig wird das Alter zum Verfahrenszeitpunkt jedoch nur für die Anordnung konkreter Maßnahmen und deren Unanwendbarkeit relevant, teilweise auch für einzelne Verfahrensvorschriften. Diese Überlegungen beruhen vielfach darauf, dass in einem gewissen Alter eine erzieherische Einwirkung nicht mehr möglich und auch nicht mehr angebracht erscheint. So finden etwa in *Tschechien* die Sonderbestimmungen nur Anwendung, wenn das Verfahren gegen einen jugendlichen Täter eingeleitet wird, bevor dieser das 19. Lebensjahr vollendet hat. In *Kroatien* gibt es eine Reihe verschiedener altersspezifischer Regulierungen, insbesondere endet die Zuständigkeit der Jugendgerichte, wenn der Täter zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits 23 Jahre alt ist. In *Serbien* und *Slowenien* sind die Jugendgerichte nur für jugendliche Täter zuständig, die auch im Zeitpunkt des Verfahrens noch unter 21 Jahre alt sind. Darüber hinaus endet in *Italien* die Zuständigkeit der Jugendgerichte, wenn der zur Tatzeit Jugendliche zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat. In *Bulgarien* kann und soll die Sonderbesetzung der Spruchkörper entfallen, wenn der zur Tatzeit Jugendliche zum Verfahrenszeitpunkt über 18 Jahre alt ist.

Straftaten Heranwachsender werden außer in *Deutschland* nur in *Kroatien* und seit 2001 in *Österreich* ebenfalls durch Jugendgerichte abgeurteilt. Die Zuständigkeit der Jugendgerichte in *Kroatien* endet für einen zur Tatzeit Heranwachsenden jedoch regelmäßig, wenn dieser zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits 23 Jahre alt ist. Eine in Spanien erst im Jahr 2000 eingeführte ähnliche Regelung, also die Einbeziehung Heranwachsender, wurde bereits 2006 wieder abgeschafft. Wenngleich die überwiegende Anzahl der europäischen Länder keine verfahrensrechtliche Einbindung Heranwachsender in das Jugendgerichtssystem

vorsieht, gibt es jedoch zumindest einige Sondervorschriften für diese Altersgruppe. Teilweise handelt es sich um Milderungsvorschriften, teilweise um die Anwendbarkeit einiger jugendspezifischer Sanktionen und vielfach gibt es Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Strafvollstreckung in Bezug auf solche Personen, die zur Tatzeit Jugendliche waren, aber zum Zeitpunkt der Strafvollstreckung bereits Heranwachsende sind oder in dieser Zeit werden.¹³¹³

Wurde eine Tat gemeinsam mit einem Erwachsenenden begangen und ausnahmsweise eine Verfahrensverbinding für notwendig erachtet, so sind in fast allen Ländern für diese Fälle die Erwachsenenstraferichte zuständig. Lediglich *Deutschland*, *Irland* und *Rumänien* sehen zumindest den Grundsatz der Verhandlung vor dem Jugendgericht vor.

In *Nordirland* wird im Falle einer Verfahrensverbinding auch das Erwachsenengericht zuständig. Wurde die Schuld festgestellt, wird das Verfahren des Jugendlichen jedoch an das Jugendgericht verwiesen, das für die Anordnung der geeigneten Sanktion zuständig ist.

Vielfach ist mit der Regelung der sachlichen Sonderzuständigkeit auch eine geänderte örtliche Zuständigkeit verbunden. Im allgemeinen Strafverfahren ist für die örtliche Zuständigkeit regelmäßig der Tatort ausschlaggebend. In Jugendstrafverfahren haben viele der vorgenannten Länder, insbesondere *Deutschland*, *Kroatien*, die *Niederlande*, *Österreich*, *Serbien*, *Slowenien* und *Tschechien*, als vorrangiges Kriterium den Wohnort festgelegt. *Spanien* hält bisher am Tatortprinzip fest. Gleichwohl werden auch hier in Anbetracht der Bedeutung der sozialen Lebensumstände des Jugendlichen, was auch die maßgebliche Überlegung für die Orientierung am Wohnortprinzip in den anderen Ländern ist, teilweise Forderungen nach der Ausrichtung auf den Wohnort laut.

In *Belgien* und *Polen* bestimmt in besonderer Weise das System die Jugendgerichtsbarkeit und das Verfahren. So sind in *Belgien* Jugendgerichte für alle unter 18-Jährigen zuständig. Erfasst werden straffällige sowie auch lediglich sozial auffällige und hilfsbedürftige Jugendliche. Seit kürzerem spielt in *Belgien* jedoch auch die Idee der *restorative justice* eine bedeutsame Rolle. Teilweise sollen demnach sog. Familienkonferenzen vorrangig durchgeführt werden.

In *Polen* sind Familiengerichte bzw. Familien- und Jugendabteilungen der Bezirksgerichte für im Zeitpunkt der Tat 13- bis 16-jährige Straftäter sowie alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die ein sog. demoralisiertes Verhalten aufweisen, zuständig. Man unterscheidet zwischen einem Erziehungs- und Fürsorgeverfahren sowie einem Besserungsverfahren. Je nach den für erforderlich gehaltenen Maßnahmen wird eines der Verfahren durchgeführt, welche sich teilweise nach unterschiedlichen Vorschriften richten. Das Erstgenannte ist ein eher

1313 Vgl. etwa auch *Dünkel/Pruin* 2011, 1594 ff. Ein Ergebnis des 27. Deutschen Jugendgerichtstages bzw. eines Arbeitskreises, an dem Fachvertreter aus Deutschland, Österreich und der Schweiz teilnahmen, war die Forderung nach einer speziellen Jugendgerichtsbarkeit sogar für junge Delinquente bis zum 24. Lebensjahr, *DVJJ* 2008, S. 622.

zivilrechtliches und das Zweitgenannte ein eher strafprozessuales Verfahren, wobei die Vorschriften der StPO durch die des Gesetzes über das Verfahren in Jugendsachen von 1982 modifiziert werden. Straftäter ab 17 Jahren gelangen vor die allgemeinen Strafgerichte.

In *Schottland* ist das „*Children's Hearings System*“ für Jugendliche bis 16 Jahre charakteristisch (vgl. *Kap. 6.4.1*). Es gibt jedoch seit kurzem auch spezielle Jugendgerichte für 16- und 17-Jährige, die im Übrigen vor allgemeinen Strafgerichten angeklagt werden. Außerdem ist zu beachten, dass ausnahmsweise schon ab 12-Jährige vor ein allgemeines Strafgericht gelangen können.

Dass die nordischen Staaten *Dänemark*, *Finnland* und *Schweden* keine Jugendgerichte oder Jugendrichter vorsehen, hängt vor allem damit zusammen, dass diese ein absolutes Wohlfahrtssystem für Jugendliche unter 15 Jahren verfolgen, Minderjährige also gar nicht erst in das Gerichtssystem geraten, für Jugendliche ab 15 Jahre demgegenüber grundsätzlich das allgemeine Strafrecht gilt, sodass aus dieser Sicht kein Bedarf für eine Jugendgerichtsbarkeit besteht. Gleichwohl gelten ein paar Sondervorschriften, vor allem was die Verfahrenseinstellung, die Einbindung von Wohlfahrtsbehörden für Jugendliche bis 18 Jahre und die Sanktionen betrifft, sodass über diesen Weg gewisse Ausnahmen/Eigenheiten Geltung erhalten. In Bezug auf das Thema Jugendgerichtsbarkeit und Spezialisierung der Justiz stellen die nordischen Ländern gegenüber den anderen jedenfalls einen Sonderfall dar.

Allerdings war dies in *Schweden* nicht immer so. Vielmehr wurde die Einrichtung von speziellen Abteilungen und die Forderung nach einer Spezialisierung erst im Jahr 2001 als entbehrlich eingestuft. Die gesonderten Verfahren galten sogar für bis unter 21-jährige Täter. Trotz der gesetzgeberischen Entscheidung wird in der Praxis gleichwohl im Rahmen der Geschäftsverteilung versucht, eine besondere Auswahl zu realisieren.

In *Dänemark* sprach man sich zugleich mit der Entscheidung der Reduzierung der Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre, die bereits rückgängig gemacht wurde, für die Einführung von Jugendrichtern und damit einer Jugendgerichtsbarkeit aus. Diese Entscheidung fiel im Rahmen der Haushaltsdebatte 2010. Eine Umsetzung der Reformforderung steht jedoch noch aus.

Darüber hinaus sind es vor allem die ost- und südosteuropäischen Staaten, die lediglich allgemeine Strafgerichte haben. Dies sind *Estland*, *Lettland*, *Litauen*, *Russland* und die *Slowakei*. Allerdings sehen auch sie teilweise gewisse verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen vor, nur nicht in Bezug auf die Gerichtsbarkeit. Nach der Umbruchsituation um 1990 ging es in diesen Ländern vielfach zunächst darum, überhaupt rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Gesetze zu erlassen, sodass sich das Thema Jugendgerichtsbarkeit noch nicht ganz durchsetzen konnte. Gerade in den letzten Jahren sind jedoch hier vielfach Reformforderungen laut geworden, die u. a. auf die Spezialisierung der Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch der Jugendrichter abzielen, ähnlich etwa wie der Verlauf in *Serbien* oder *Tschechien* war. Insofern kann man gespannt sein,

was sich noch tun wird. Jedenfalls sieht man Änderungsbedarf und versucht sich auch an europäische und internationale Empfehlungen zu halten. Erste praktische Umsetzungen sind bereits erkennbar. So wurden in *Russland*, insbesondere in Rostow am Don, Krasnorjarsk und einigen weiteren Städten erste Jugendgerichte eingerichtet und erprobt. In *Litauen* sind zumindest in größeren Städten spezialisierte Polizisten und Staatsanwälte vorzufinden. Eine in jüngster Zeit eingesetzte Reformkommission in der *Slowakei* hat die Einführung von Jugendgerichten vorgeschlagen.

Besonders restriktiv sind die Regelungen jedoch in *Lettland*. Zum einen gibt es nur relativ wenige Sondervorschriften. Zum anderen sind diese regelmäßig nur anwendbar, wenn der jugendliche Täter auch zum Zeitpunkt des Verfahrens noch unter 18 Jahre alt ist.

Deutlich wird letztlich, dass die Tendenz hier in Richtung Schaffung und Aufbau einer Jugendgerichtsbarkeit geht. In engem Zusammenhang hiermit steht die Entwicklung und Umsetzung rechtsstaatlicher Verfahrensstrukturen, wobei in besonderer Weise das erzieherische Anliegen Berücksichtigung finden soll. Vor allem in den osteuropäischen Staaten bedarf es jedoch zunächst der Schaffung und des Ausbaus der infrastrukturellen Voraussetzungen.¹³¹⁴

Was die europäischen und internationalen Vorgaben betrifft, so ist die Forderung nach einer Spezialisierung und Schaffung spezialisierter Behörden und Gerichte deutlich erkennbar.

Art. 40 III der Kinderrechtskonvention legt den Vertragsstaaten nahe, sich um die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu bemühen, die besonders für Kinder, gemeint sind damit unter 18-Jährige, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind. Ferner wird aus dem gesamten Art. 40, insbesondere Abs. 1 deutlich, dass das ganze Verfahren in besonders schützender Art und Weise durchzuführen ist. Es wird zwar „nur“ angeregt, aber die Zielrichtung ist klar.

Die Beijing-Grundsätze lassen die Forderung nach einer Jugendgerichtsbarkeit bereits äußerlich sowohl durch ihren Titel (Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit) als auch systematisch erkennen, da es im Aufbau einem Jugendgerichtsgesetz in Miniatur ähnelt.¹³¹⁵ Ferner wird insbesondere in Grundsatz Nr. 1.4, Nr. 2.3 sowie Nr. 22 der Beijing-Grundsätze das Vorhandensein bzw. die Etablierung einer Jugendgerichtsbarkeit vorausgesetzt. Dabei geht es vor allem um die Realisierung von Aus- und Fortbildungen sowie um eine gesonderte Besetzung.

1314 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 18; 2008a, S. 104.

1315 *Bochmann* 2009, S. 77 f.

Weiterhin ergibt sich aus der Riyadh-Richtlinie Nr. 58, dass in der Jugendgerichtsbarkeit tätige Personen besonders ausgebildet sein sollen, es mithin auf spezialisierte Jugendgerichte ankommt.

Die Forderung nach Jugendgerichten ist in der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität eher verhalten, wenn in Nr. 5 erwähnt wird, dass eine Verweisung eines Minderjährigen an Erwachsenengerichte zu verhindern ist, soweit Jugendgerichte vorhanden sind. Gleichwohl ist zumindest nach Nr. 9 dafür Sorge zu tragen, dass alle Verfahrensbeteiligten über eine besondere Ausbildung auf dem Gebiet des Jugendrechts und der Jugendkriminalität verfügen sollen.

Außerdem enthält die Empfehlung Rec (2003) 20 des Ministerkomitees zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit das Thema ebenfalls bereits im Titel. Unter „System der Jugendgerichtsbarkeit“ wird laut dieser Empfehlung „der förmliche Teil eines weiter gefassten Systems zur Behandlung der Jugendkriminalität [verstanden]. Neben den Jugendgerichten umfasst sie offizielle Organe oder Institutionen, wie beispielsweise Polizei, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft, Bewährungshilfe und Strafvollzugseinrichtungen. Sie arbeitet z. B. mit den im Gesundheits-, Erziehungs-, Sozialwesen und in der Jugendfürsorge tätigen Diensten und nichtstaatlichen Stellen, wie Hilfsvereinigungen für Opfer und Zeugen, eng zusammen.“¹³¹⁶ Die Umsetzung der Reaktion auf Jugendkriminalität soll nach Nr. 21 durch die örtlichen Stellen, zu denen die wesentlichen öffentlichen Einrichtungen und freiwillig Tätigen sowie der Privatsektor zählen, vorgenommen werden und u. a. Aus- und Fortbildungen anbieten. Dies beinhaltet dementsprechend die Forderung nach einer eigenständigen Jugendstrafrechtspflege.

Schließlich wird auch in Grundsatz Nr. 18 der Rec. (2008) 11 die besondere Rolle der Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege bzw. das entsprechende Personal hervorgehoben.¹³¹⁷ Auch hier wird das Vorhandensein besonderer (spezialisierter) Institutionen folglich vorausgesetzt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Grunde alle Länder, die Jugendgerichte haben oder sonstige spezielle Behörden einbinden, diesen Vorgaben annähernd gerecht werden. Zugleich ist aber vor allem deutlich geworden, dass es nicht so sehr allein auf die rechtliche Schaffung von Jugendgerichten, sondern auch auf die tatsächliche Spezialisierung und Ausbildung sämtlicher Verfahrensbeteiligter ankommt.¹³¹⁸ Jedenfalls besteht vor allem in den osteuropäischen Staaten noch Nachholbedarf, der jedoch überwiegend erkannt wird.

1316 Vgl. die nichtamtliche Übersetzung durch das Bundesministerium der Justiz.

1317 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 69.

1318 *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum* 2001, S. 27; *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher* 2001, S. 177 f.

Nicht verkannt werden darf jedoch, dass in einigen kleinen Staaten sowie etwa auch den nordischen Ländern vielfach nur eine kleine Klientel besteht, d. h., dass nur wenige Jugendliche betroffen sind. Dies vermag zumindest die Einrichtung von reinen Jugendgerichten entbehrlich zu machen. Gleichwohl dürfte in allen grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, einzelnen Richtern bzw. Kammern die Zuständigkeit für Jugendliche zuzuerkennen, wenngleich diese zugleich auch für andere Verfahren zuständig sind. Bedeutsam sind in jedem Fall das Vorhandensein und die Umsetzung besonderer Vorschriften sowie insbesondere die Einbindung von Jugendhilfe- oder Jugendwohlfahrtsbehörden, wie dies weitgehend der Fall ist. Für die Zukunft einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit wird es wichtig sein die Kompetenz der Jugendgerichte auf die Gruppe der zahlenmäßig größeren Heranwachsenden auszudehnen.¹³¹⁹

4.2 Der Jugendrichter

Wie in den vorangegangenen Kapiteln zur Jugendgerichtsbarkeit und auch zum Vorverfahren deutlich wird, sieht eine Vielzahl von Ländern Jugendrichter vor. Teilweise haben sie bereits im Rahmen der Ermittlungsarbeit eine bedeutsame Rolle. Vor allem aber obliegt ihm nach Anklageerhebung die Verfahrensherrschaft einschließlich Aufklärung der Tat und Entscheidungsfindung.

Unabhängig davon, ob es sich um einen Jugend- oder Strafrichter handelt, kommen diesen in jedem Fall die allgemeinen richterlichen Aufgaben zu, wie etwa im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung die Zustellung von Ladungen und sonstigen Mitteilungen. Ferner gebührt ihnen bzw. dem vorsitzenden Richter stets die Verhandlungsleitung. Im Hinblick auf diese allgemeinen richterlichen Aufgaben und die allgemeinen prozessualen Verfahrensprinzipien, die es zu beachten gilt, folgen in dieser Arbeit keine weitergehenden Ausführungen, es sei denn, es gibt insofern jugendspezifische Besonderheiten.

Von Interesse sind daher vor allem zwei Aspekte, die kennzeichnend für die Unterschiedlichkeit der Jugend- und Strafrichterbarkeit sind. Zum einen ist eine Aufgaben- bzw. Kompetenzausweitung des Jugendrichters gegenüber dem allgemeinen Strafrichter erkennbar. Zum anderen bedingt die Forderung nach einer Spezialisierung ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal.

Im Folgenden werden dementsprechend diese Eigenheiten für Deutschland und anschließend für Europa herausgestellt. Ein weiterer Punkt, der im Grunde das gesamte Verfahren, aber insbesondere die Hauptverhandlung betrifft, ist die (jugendspezifische) Kommunikation und die Frage nach einer pädagogischen Einwirkungsmöglichkeit. Dieser wird im Rahmen der *deutschen* Situation beleuchtet, ist aber selbstverständlich in allen Ländern relevant.

1319 Vgl. *Dünkel* 2013, S. 663 f.

4.2.1 Der Jugendrichter in Deutschland

Der Jugendrichter gilt seit je her als die zentrale Figur des Jugendstrafrechts.¹³²⁰ Er wird als im Mittelpunkt der Jugendkriminalrechtspflege stehend, das gesamte Jugendverfahren prägend sowie zur Verwirklichung der erzieherischen Ziele bestimmte Persönlichkeit angesehen, wobei insofern eine Zusammenarbeit mit den anderen Verfahrensbeteiligten als bedeutsam erkannt wird.¹³²¹ Ihm kommt aufgrund der vielfältigeren Sanktionsmöglichkeiten des JGG sowie verschiedener Besonderheiten in der Prozessführung und Verhandlungsgestaltung ein beachtlicher richterlicher Handlungsspielraum zu, der mit einer gesteigerten Verantwortung korrespondiert.¹³²² Diese Verantwortungssteigerung ergibt sich nicht nur aus der Ermessensfreiheit, sondern auch durch die vorgeschriebene Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände sowie der Persönlichkeitsentwicklung, welche nicht allein juristische, sondern vor allem spezielle jugendkriminologische, psychologische und sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie entsprechendes Einfühlungsvermögen erforderlich macht.¹³²³

Einigkeit besteht daher insofern, dass man vom Jugendrichter anders als vom allgemeinen Strafrichter hinsichtlich seiner Persönlichkeitsmerkmale, seinem Aufgabenverständnis sowie seiner beruflichen Sozialisation besondere Eigenschaften erwarten sollte.¹³²⁴ Faktisch unterscheiden sich Ideal und Wirklichkeit jedoch, worauf im Folgenden noch eingegangen wird. *Simon* drückte es zuletzt so aus, dass sich in der Person des idealen Richters „[...] alle Chancen und Enttäuschungen, Hoffnungen und Widersprüche, Erwartungen und Ansprüche“ bündeln, sodass sich in seiner Persönlichkeit „[...] täglich die Spannung zwischen Erziehung und Strafe, die Gratwanderung zwischen dem Extrem der elterlichen Erziehungsperson und dem des allgemeinen Strafrichters [...]“ widerspiegeln und er immer wieder erneut die richtige Balance finden muss.¹³²⁵

Das JGG spricht überwiegend auch vom „Richter“ bzw. „Jugendrichter“ und nur selten vom „Gericht“. Zudem sind viele Delikte Jugendlicher den Amtsgerichten mit dem allein tätig werdenden Jugendrichter oder dem Jugendschöffen-

1320 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 76; *Herz* 1997, S. 87; *Hauser* 1980, S. 1; *Walter* 2008, S. 225. Es waren insbesondere auch einige Richterpersönlichkeiten, die die Entwicklung des Jugendstrafrechts nicht unwesentlich beeinflussten, teilweise dem Gesetzgeber vorausleitend; vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 75; *Simon* 2003, S. 2; *Walter* 2008, S. 225.

1321 M. w. N. *Simon* 2003, S. 9; *Drews* 2005, S. 9; schon *Hauser* 1980a, S. 1.

1322 M. w. N. *Simon* 2003, S. 11, 14; *Drews* 2005, S. 9, 11; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 77; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 192 f.

1323 M. w. N. *Simon* 2003, S. 11 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 193.

1324 Vgl. *Hauser* 1980, S. 2 f., 22 ff., 30; kurze Zusammenfassung des Idealbildes auch bei *Simon* 2003, S. 15 ff. m. w. N.

1325 *Simon* 2003, S. 17.

gericht zur Verhandlung übertragen. Der Jugendrichter entscheidet in den meisten Jugendverfahren auf Ebene der Amtsgerichte und ist dort in ca. 80% der Verfahren als Einzelrichter tätig. Etwa 20% der Verfahren kommen vor das Jugendschöffengericht, dessen Vorsitz der Jugendrichter innehat.¹³²⁶ Die bedeutende Rolle ist demnach im JGG angelegt und rechtlich abgesichert.¹³²⁷ Es wird ferner nicht vom Jugendstrafrichter gesprochen, auch weil er nur ausnahmsweise Strafen im Rechtssinne anordnen soll und verhängt.¹³²⁸

Zu bemerken ist jedoch, dass aufgrund der Ausweitung bzw. umfassenden Anwendung der Diversionsmöglichkeiten dem Jugendrichter weniger eine quantitative als heutzutage vielmehr eine qualitative Bedeutung zukommt.¹³²⁹

4.2.1.1 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Zu den Aufgaben des Jugendrichters gehören zunächst gemäß § 34 I all diejenigen, die auch ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat. Damit obliegen ihm alle richterlichen Handlungen im Vorverfahren, insbesondere in Haftsachen, einschließlich Rechtshilfe in Jugendsachen, wie dies auch die RL zu § 34 Nr. 1 S. 1 bekräftigt, sowie die Leitung des Hauptverfahrens, also die Aufgaben des erkennenden Einzelrichters oder des Vorsitzenden des Schöffengerichts.¹³³⁰ Laut RL zu § 34 Nr. 1 S. 2 wird zudem empfohlen, im Rahmen der Geschäftsverteilung dem Jugendrichter auch die Erledigung der Rechtshilfe in sonstigen Strafsachen zu übertragen, wenn um die Vernehmung Minderjähriger ersucht wird. Darüber hinaus werden ihm zusätzliche Aufgaben gemäß §§ 45 III, 47, 71, 72 III, 73, 77 I, 82 ff., 97 ff. auferlegt.

In der Regel nimmt der mit den ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten befasste Jugendrichter im Anschluss die Aufgaben im Haupt- und Vollstreckungsverfahren wahr. Er ist also gegebenenfalls bereits vor der Hauptverhandlung, zumindest zwingend ab dem Zwischenverfahren, mit dem Fall bzw. dem jugendlichen Beschuldigten vertraut. Die ganz herrschende Meinung hält eine ausschließliche Tätigkeit als Jugendermittlungsrichter weder mit dem auch erzieherisch intendierten Konzentrationsprinzip der jugendrichterlichen Tätigkeit, noch mit dem Grundgesetz (Art. 101 I 2 GG) vereinbar.¹³³¹

1326 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 101; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 121.

1327 *Simon* 2003, S. 3 f.; *Schaffstein* 1981, S. 286 f.

1328 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 75.

1329 So schon *Schaffstein* 1981, S. 286; vgl. auch *Walter* 2008, S. 225 f.

1330 *Eisenberg* 2013, § 34 Rn. 5; *Meier u. a.* 2011, § 34 Rn. 4.

1331 Vgl. m. w. N. *Reichenbach* 2005, S. 618. Im Übrigen sei auf den gesamten Aufsatz von *Reichenbach* 2005, S. 617-621 zum Thema Jugendermittlungsrichter hingewiesen, der zugleich eine Besprechung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 12.5.2005 – 2 BvR 332/05) hierzu ist. Beachtenswert ist in

Im nichtöffentlichen Zwischenverfahren, also nach Erhebung der öffentlichen Klage, prüft der Jugendrichter ohne Beteiligung etwaiger Schöffen, ob hinreichender Tatverdacht besteht und ob die Voraussetzungen des § 3 sowie die weiteren Prozessvoraussetzungen vorliegen und erlässt ggf. den Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO), andernfalls lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab (§ 204 StPO).¹³³² Der wesentliche Unterschied zum Zwischenverfahren im Erwachsenenstrafrecht liegt im Grunde in der Überprüfung des § 3.

Inhaltlich umfasst der Eröffnungsbeschluss gemäß § 207 I StPO die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung und die Bezeichnung des Jugendgerichts, vor dem diese stattfindet. Zugleich ist das Hauptverfahren eingeleitet.¹³³³

Sinn und Zweck des Zwischenverfahrens ist die Prüfung des Vorliegens der tatsächlichen Verdachtsgründe durch eine von der Anklagebehörde unabhängige Instanz und vor allem zum Schutz des Angeschuldigten vor einer ungerechtfertigten und regelmäßig belastenden Hauptverhandlung. Insbesondere das letztgenannte Argument wird auch der Kritik an einer möglichen Voreingenommenheit des (Jugend-)Richters durch diese Befassung entgegengehalten.¹³³⁴

Bedeutsam ist die Möglichkeit des Jugendrichters gemäß § 47 ein Verfahren einzustellen und zwar auch schon im Zwischenverfahren. Er muss eine formlose Einstellung aus erzieherischen Gründen und zur Stigmatisierungsvermeidung für zweckmäßig erachten. Eine Verfahrenseinstellung nach § 47 durch den Jugendrichter ist darüber hinaus auch im Hauptverfahren (vgl. § 47 II 2) sowie sogar noch durch Rechtsmittelgerichte möglich. Im Rahmen des Zwischenverfahrens gilt für die Anwendbarkeit des § 47, dass nach Anklageeinreichung noch keine

diesem Kontext auch die zum 1.1.2008 in Kraft getretene Neuregelung des § 162 StPO, die der Umsetzung der RL 2006/24/EG (Neuregelung zur Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen) diene. Diese gesetzliche Änderung führt zu der Frage, ob im jugendstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren der § 42 JGG überhaupt anwendbar ist. In der Rechtsprechung selbst werden bisher unterschiedliche Auffassungen vertreten. Notwendig erscheint daher eine gesetzliche Klarstellung, wobei sich *Bezjak* und *Sommerfeld* für die Vorrangigkeit des § 42 gegenüber § 162 StPO n. F. aussprechen, vgl. *Bezjak/Sommerfeld* 2008, S. 254 ff.; so z. B. auch *AG Kiel* ZJJ 2008, S. 392; a. A. etwa *LG Köln* ZJJ 2008, S. 390 f.

1332 *Beulke* 2012, Rn. 356. Hält das Gericht/der Jugendrichter sich für unzuständig, ist eine Verweisung an das zuständige Gericht zu prüfen und ggf. vorzunehmen. Siehe ggf. auch §§ 205, 206 StPO.

1333 Eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses ist gemäß § 210 I StPO unzulässig; vgl. u. a. *Beulke* 2012, Rn. 284 hinsichtlich möglicher Folgen eines Fehlens oder von Mängeln des Eröffnungsbeschlusses. Im Übrigen ist auch im Jugendverfahren eine Nachtragsanklage zulässig (§ 266 StPO).

1334 *Beulke* 2012, Rn. 352; *Roxin/Achenbach* 2006, S. 149 f.; m. w. N. *Heinz* 2004, S. 12, der z. B. die Übertragung dieser Entscheidung auf ein anderes Gericht vorschlägt.

Rücknahme vor Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt ist und im Übrigen die Voraussetzungen für die Eröffnung vorliegen.¹³³⁵

Der Jugendrichter kann hierdurch auf alle Einstellungsvarianten zurückgreifen, die auch dem Staatsanwalt offen stehen, da § 47 I 1 Nr. 1 mit § 45 I und § 47 I 1 Nr. 2, 3 mit § 45 II, III korrespondieren. § 47 I S. 1 Nr. 4 erfasst den Fall der fehlenden Strafmündigkeit. Wegen dieser verlängerten Diversionmöglichkeiten bietet diese Norm u. a. denjenigen Jugendlichen eine Gelegenheit, die vorher noch nicht zu einer Mitwirkung bereit waren.¹³³⁶ § 47 dient zudem der Beschleunigung. Dieses formlose richterliche Erziehungsverfahren wirkt vor allem weniger stigmatisierend.¹³³⁷

Gemäß § 47 II 1 ist für den Einstellungsbeschluss (§ 47 I 3) die Zustimmung des Staatsanwalts notwendig. Dieser Beschluss hat gemäß § 47 III beschränkte Rechtskraft. Er ist gemäß § 47 I 4, II 3 unanfechtbar. Gemäß § 47 I 2 kann ein Verfahren vorläufig eingestellt werden, um so eine tatsächliche Erfüllung der Weisungen oder Auflagen sicherzustellen. Das Verfahren wird dann nach Erfüllung gemäß § 47 I 5 eingestellt, ansonsten fortgesetzt. Eine zwangsweise Durchsetzung erzieherischer Maßnahmen ist nach § 47 I 6 ausgeschlossen.

Mit Einleitung des Hauptverfahrens obliegt gemäß §§ 213 ff. StPO dem zuständigen Jugendgericht die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Im Hauptverfahren und in der Hauptverhandlung ist der Jugendrichter dominierendes Entscheidungsorgan. Er hat strafbare Handlungen von jungen Menschen rechtlich zu würdigen. Insofern ist der Jugendrichter bzw. Vorsitzende des Jugendgerichts wie der allgemeine Strafrichter gemäß § 238 I StPO zu Sachleitung befugt. Demnach hat er die Verhandlung zu leiten, den Angeklagten zu vernehmen und die Beweisaufnahme durchzuführen.

Für den Jugendrichter gilt zudem im besonderen Maße die bereits im Vorverfahren ausführlicher dargestellte spezielle Aufklärungspflicht nach § 43. Somit ist die Erforschung der Täterpersönlichkeit ein wesentlicher Gesichtspunkt im Rahmen der Entscheidungsfindung.

Bei besonders wichtigen Entscheidungen, vgl. z. B. §§ 27 I, 228 I, 244 VI StPO, ist die sofortige Zuständigkeit des gesamten Gerichts vorgesehen. Ferner wird das gesamte Gericht zuständig, wenn gemäß § 238 II StPO eine auf die Sachleitung bezogene Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet wird.¹³³⁸

1335 Eisenberg 2013, § 47 Rn. 4 f.; Diemer, in: *Diemer/Schatz/Sonnen* 2011, § 47 Rn. 4. Bezüglich der Voraussetzungen beim Rechtsmittelverfahren siehe auch *Ostendorf* 2013, § 47 Rn. 3; m. w. N. Eisenberg 2013, § 47 Rn. 6.

1336 Mann 2004, S. 150; Laubenthal 2002, S. 807.

1337 Schaffstein/Beulke 2002, S. 241.

1338 Vgl. Meyer-Goßner 2013, § 238 Rn. 17.

Wie bereits erwähnt, stellt die Regelung des § 47 JGG ein besonderes Recht und zugleich eine zu beachtende Aufgabe für den Jugendrichter dar. Dieser ist nämlich auch während der Hauptverhandlung nicht nur dazu berechtigt, sondern sogar verpflichtet, zu prüfen, ob eine Verfahrenseinstellung in Betracht kommt.

Im Jugendstrafverfahren kommt der Sanktionsentscheidung zudem regelmäßig eine noch wichtigere Rolle zu, als der Klärung der Schuldfrage, da verhältnismäßig viele Straftaten Jugendlicher klar und unstreitig sind.¹³³⁹ Insofern bedarf es einer Prognose des Jugendrichters hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Jugendlichen sowie der Wirksamkeit der jeweiligen Rechtsfolge. Daher sind die Aufgaben der Persönlichkeitserforschung und Sozialprognose kennzeichnend für den Jugendrichter, wenngleich diese nicht-juristisch sind.¹³⁴⁰

Zugleich sollte aber nicht nur die angeordnete Rechtsfolge erzieherisch sinnvoll sein. Vielmehr sollte idealer Weise auch die Hauptverhandlung selbst durch das Handeln und Auftreten des Jugendrichters so sein bzw. wirken. Der Jugendrichter sollte während und mit seinem Tätigwerden „Richter und Erzieher zugleich“ sein, d. h. auf den jugendlichen Straftäter schon durch die Verfahrensgestaltung positiv oder sogar erzieherisch einwirken, zumindest mögliche kontraproduktive oder erziehungshinderliche Effekte des Verfahrens, wie etwa eine Stigmatisierung u. a. durch „biografische Stolpersteine“ oder das Unverständnis des Jugendlichen für das justizielle Vorgehen und die Sanktionsentscheidung vermeiden oder möglichst gering halten. Nur durch eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens und eine positive Kommunikation, also durch Verständlichmachung des Vorgehens sowie Vermittlung der Richtigkeit des Urteils kann man unter Umständen Konfliktpotential beim Täter abbauen und die Akzeptanz von etwaigen Empfehlungen und Hilfestellungen erreichen.¹³⁴¹

Der Jugendrichter muss hierbei aber nicht nur die sich widerstreitenden Ziele, und zwar der gesellschaftlichen Verteidigung (wobei Strafbedürfnisse der Allgemeinheit nur nachrangig sein können), der Freiheit des Beschuldigten und der eventuellen Erziehungsbedürftigkeit beachten bzw. auflösen, sondern auch das oft vorhandene Spannungsverhältnis zwischen den Beteiligten und deren divergierenden Einstellungen ausbalancieren.¹³⁴² Als Tugenden eines Jugendrichters benennt daher z. B. *Streng* „[...] Fantasie und Mut zu Abweichungen von den Pfaden des tatvergeltenden Allgemeinen Strafrechts“.¹³⁴³ Gleichwohl

1339 *Simon* 2003, S. 10 f. und Fn. 53.

1340 *Hauber* zitiert bei *Drews* 2005, S. 13; ähnlich auch *Simon* 2003, S. 111.

1341 Vgl. *Kudlich* 1999, S. 877; *Hauser* 1980, S. 4; *Simon* 2003, S. 13, 138; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 193, 254 f.; *Streng* 2012, Rn. 103; *Drews* 2005, S. 12, 14; *Herz* 1997, S. 89.

1342 Vgl. *Hauser* 1980, S. 5; *Drews* 2005, S. 12; *Streng* 2012, Rn. 103.

1343 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 103; ähnlich beschreibt dies auch *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 5, der aber zugleich an die Grenze durch strafprozessuale Prinzipien erinnert.

wird vor zu großen Erwartungen einer erzieherischen Wirkung durch das jugendrichterliche Handeln gewarnt, da es sich letztlich nur um einzelne, kurzzeitige Begegnungen mit dem Jugendlichen handelt, obwohl es Untersuchungsergebnisse gibt, die darlegen, dass es derartige Effekte geben kann.¹³⁴⁴

Die Anforderungen an den Jugendrichter betreffen somit nicht nur juristische Kenntnisse und Fähigkeiten. Seine Aufgaben sind vielmehr sehr komplex und ergeben sich nicht nur explizit aus den Vorschriften des JGG, sondern auch aus den allgemeinen Gedanken und Prinzipien des Jugendstrafrechts.¹³⁴⁵

Eine weitere Besonderheit stellt die Vorschrift des § 82 dar. Gemäß § 82 I 1 ist der Jugendrichter Vollstreckungsleiter. Im Jugendstrafrecht hat die Staatsanwaltschaft, die gemäß § 451 I StPO im Erwachsenenstrafverfahren Vollstreckungsbehörde ist, somit keine Vollstreckungsaufgaben. Zu den Aufgaben des Jugendrichters gehören insofern z. B. die Ladung zum Strafantritt, die Entscheidung über die Gewährung von Aufschub der Strafvollstreckung sowie der Erlass des Vollstreckungshaftbefehls. Zudem obliegen ihm gemäß § 82 I 2 die Aufgaben, welche die StPO der Strafvollstreckungskammer zuweist. Bei den vom Vollstreckungsleiter getroffenen Entscheidungen nach §§ 86-89 a, 92 III und den §§ 462 a, 463 StPO handelt es sich gemäß § 83 I um jugendrichterliche Entscheidungen, die gemäß § 83 III mit sofortiger Beschwerde bei der Jugendkammer angefochten werden können. Ansonsten ist dies eine Justizverwaltungstätigkeit.¹³⁴⁶

Der Jugendrichter ist als Vollstreckungsleiter jedoch nicht zugleich Rechtsmittelinstanz im Fall eines Rechtsbehelfs eines jugendlichen Inhaftierten gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde. Zuständig ist in diesen Fällen gemäß § 92 II n. F. vielmehr die Jugendkammer am Landgericht, in deren Bezirk die Jugendstrafanstalt liegt.¹³⁴⁷

Gemäß § 84 I ist derjenige Jugendrichter Vollstreckungsleiter, der das Verfahren als Einzelrichter oder als Vorsitzender des Jugendschöffengerichts in der ersten Instanz durchgeführt hat. Sofern ein anderes Gericht, wie die Jugendkammer in erster Instanz oder ausnahmsweise ein Erwachsenengericht zuständig war, liegt die Vollstreckungskompetenz gemäß § 84 II bei dem Jugendrichter,

1344 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 103.

1345 Vgl. *Drews* 2005, S. 8.

1346 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 286.

1347 Die Zuständigkeit der Jugendkammer für Rechtsbehelfe jugendlicher Inhaftierter wurde mit dem 2. JGGÄndG eingeführt, nachdem das BVerfG in seinem Urteil vom 31.5.2006 u. a. den bisherigen Rechtsschutz im Strafvollzug für nicht den Anforderungen des Art. 19 IV GG genügend eingestuft hatte und vielmehr ein ortsnahes, Möglichkeiten der mündlichen Kommunikation eröffnendes Rechtsmittelverfahren forderte; vgl. *Dünkel* 2008, S. 3 f.

dem die familien- und vormundschaftlichen Erziehungsaufgaben obliegen oder obliegen würden.¹³⁴⁸

Im Vollstreckungsbereich spricht man daher auch von einer Konzentration der Entscheidungen beim Jugendrichter. Einige Gnadenordnungen der Bundesländer regeln jedoch, dass die Staatsanwaltschaft die zuständige Gnadenbehörde in Jugendsachen ist, was diesem Grundprinzip des JGG zuwiderläuft.¹³⁴⁹

Ferner ist der Jugendrichter gemäß § 90 II 2 Vollzugsleiter für den Jugendarrest. In dieser Position ist er als Verwaltungsbeamter tätig.¹³⁵⁰

Letztlich ist er auch für die Anordnung der Beseitigung des Strafmakels gemäß §§ 97, 100 verantwortlich.

Der Gesetzgeber hat sich für diese Aufgabenvielfalt entschieden, weil durch die personelle Kontinuität des Entscheidungsorgans während des gesamten Jugendgerichtsverfahrens gewährleistet werden soll, dass der Jugendrichter auch tatsächlich den Überblick über das ganze jugendstrafrechtliche Verfahren behält, insbesondere auch was die Folgen seiner Entscheidungen betrifft. Der Jugendrichter vermag hierdurch auch dem unterschiedlichen Entwicklungsstand eines jungen Menschen Rechnung zu tragen.¹³⁵¹ Dieses sich aus dem JGG ergebende „Konzentrationsprinzip“ verbietet es daher, einzelne Aufgaben aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes auszuschließen oder bestimmte Strafsachen einem Richter zuzuweisen und diesen nur für diesen Bereich zum Jugendrichter zu erklären.¹³⁵² § 34 I, der die Pflichtaufgaben des Jugendrichters festlegt, ist somit für die Geschäftsverteilung bindend; insbesondere gilt § 22d GVG nicht.¹³⁵³

Darüber hinaus soll der Jugendrichter grundsätzlich gemäß § 34 II 1 die familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übernehmen, die ihm für den Jugendlichen übertragen werden sollen. Welche dies sind, ergibt

1348 § 85 regelt die Möglichkeiten der Abgabe und des Übergangs der Vollstreckung an bzw. auf einen anderen Jugendrichter oder die Vollstreckungsbehörde. „Wird eine Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen und hat der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter die Vollstreckung deshalb an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde abgegeben (§ 85 VI), ist Vollstreckungsbehörde allein die Staatsanwaltschaft und nicht – auch – die Strafvollstreckungskammer.“ *OLG Schleswig ZJJ 2009*, S. 59.

1349 Vgl. *Böhm/Feuerhelm 2004*, S. 86.

1350 *Böhm/Feuerhelm 2004*, S. 86.

1351 *Laubenthal/Baier/Nestler 2010*, Rn. 122; *Ostendorf 2013*, § 34 Rn. 2; *OLG Schleswig ZJJ 2009*, S. 60.

1352 *Böhm/Feuerhelm 2004*, S. 78; *Ostendorf 2013*, § 34 Rn. 2.

1353 *Ostendorf 2013*, § 34 Rn. 2; *Eisenberg 2013*, § 34 Rn. 6 f. Hat der Richter trotz unrichtigen Geschäftsverteilungsplans eine Amtshandlung vorgenommen, ist diese nicht nichtig, sondern gemäß § 338 Nr. 4 StPO anfechtbar.

sich aus § 34 III und den entsprechenden Verweisungen ins BGB. Diese helfenden erzieherischen und mahnenden Möglichkeiten werden nur dem Jugendrichter auf der Ebene der Amtsgerichte eingeräumt, wobei diese Verknüpfung in der Praxis äußerst selten ist.¹³⁵⁴ Grundidee dieser Aufgabenkombination und begrenzten Personalunion ist der Erziehungsgedanke, konkreter der Wunsch, dem Jugendrichter auch rechtliche Erziehungs- und erziehungsbezogene Gestaltungsaufgaben zu übergeben.¹³⁵⁵ Es handelt sich hier nicht um eine Verschmelzung jugend- und vormundschaftsrichterlicher Aufgabenkreise, sondern um eine Personalvereinigung zur Erfüllung zweier ähnlicher, aber doch im Wesen unterschiedlicher richterlicher Funktionen.¹³⁵⁶ Positiv an dieser Verknüpfung ist zum einen ein mögliches rechtzeitiges Eingreifen und zum anderen die Gelegenheit, in der spezifischen Situation täterangepasste Maßnahmen anzuordnen, da der Jugendrichter regelmäßig schon einige Problemjugendliche und ihre psychosoziale Situation sowie ihre familiären Hintergründe kennen wird.¹³⁵⁷ Darüber hinaus sollen unterschiedliche Maßnahmen von Jugend- und Familienrichter, die aus erzieherischer Sicht nicht vereinbar wären und zudem den Jugendlichen zusätzlich belasten können, vermieden werden.¹³⁵⁸ Negativ könnten sich diese Kenntnisse jedoch dahingehend auswirken, dass der Jugendrichter eine möglicherweise schwerere jugendstrafrechtliche Reaktion ausspricht. Dies gilt es jedoch zu vermeiden.¹³⁵⁹

Sofern ein Richter am Amtsgericht als Jugendrichter oder Vollstreckungsleiter sich mit einem Jugendlichen zu befassen hat, für den bereits ein anderes Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zuständig ist, so kann es gemäß RL zu § 34 Nr. 2 angezeigt sein, dass dieser Jugendrichter bzw. dieses Gericht gemäß § 4 FamFG (ehemals § 46 FFG) die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts mit übernimmt. Diese übernommenen vormundschaftsrichterlichen Aufgaben kann der Jugendrichter nach der gleichen Vorschrift dann auch wieder abgeben. Werden erst nach Einleitung eines Strafverfahrens vormundschaftsrichterliche Maßnahmen für einen Jugendlichen erforderlich, gegen den die Anklage vor einem anderen Gericht erhoben ist oder werden soll, so sollte gemäß RL zu § 34 Nr. 3 das Vormundschaftsgericht prüfen, ob es sich empfiehlt, dem Jugendgericht, dass bereits mit ihm befasst ist oder demnächst befasst werden wird, die vormundschaftsrichterlichen Aufgaben abzugeben.

1354 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 82.

1355 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 102; *Eisenberg* 2013, § 34 Rn. 8; *Walter* 2008, S. 225.

1356 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 193.

1357 *Ostendorf* 2013, § 34 Rn. 3; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 4 Rn. 12; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010 Rn. 130.

1358 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 4 Rn. 12.

1359 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 130; *Eisenberg* 2013, § 34 Rn. 8.

Von einer ursprünglich möglichst weitgehenden Personalunion von Jugend- und Vormundschaftsrichter, wie es bereits das JGG 1923 (in § 19 a. F.) vorsah, ist man Ende 1997 abgerückt und hat die Verbindung auf diese Übertragung der familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben gemäß § 34 II beschränkt.¹³⁶⁰ Diese Aufgabenzuteilung ist lediglich gewünscht, aber nicht verpflichtend, da objektive Unmöglichkeiten, also rechtliche und faktische Hindernisse, wie etwa auch gerichtsorganisatorische Gegebenheiten einer Ausführung entgegenstehen können.¹³⁶¹ Jedenfalls kam § 34 II in der geschichtlichen Entwicklung der Jugendgerichtsbarkeit eine wesentliche Rolle zu und bringt auch heute noch wie § 37 die besondere jugendrichterliche Stellung zum Ausdruck.¹³⁶² Gleichwohl wäre § 37 z. B. auch vorrangig vor § 34 II.¹³⁶³

Diese Aufgabenverknüpfung und Kompetenzflexibilität wird ferner durch § 3 S. 2 sowie § 53 deutlich.¹³⁶⁴

Im Gegensatz zum Strafrichter kommt dem Jugendrichter im Rahmen seiner Aufgaben eine Reihe besonderer Freiheiten zu. Abgesehen von der bereits angesprochenen Gestaltungsmöglichkeit der Hauptverhandlung, ist der Jugendrichter vor allem in der Ausgestaltung des vereinfachten Jugendverfahrens, auf das in *Kap. 6.3.1.3* gesondert eingegangen wird, weitgehend frei. Insofern ist auch das bereits erwähnte jugendrichterliche Erziehungsverfahren im Rahmen von §§ 45 III, 47 zu nennen. Außerdem obliegt ihm eine bedeutsame Freiheit bei der Auswahl von Rechtsfolgen sowie auch späteren Änderung von Maßnahmen, vgl. §§ 5 ff. und §§ 11 II, 15 III. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang die Beschränkung der Rechtsmittel nach § 55 I (vgl. *Kap. 6.6.1*) relevant, da eine Entscheidung hiernach nicht allein wegen der Auswahl oder des Umfangs einer angeordneten Erziehungsmaßnahme oder eines Zuchtmittels angefochten werden kann, sodass auch eine Kontrolle durch ein höheres Gericht ausscheidet.

In der Regel kommen die Jugendrichter mit diesen Freiheiten gut zurecht, auch wenn dies einerseits Übung und andererseits das Einhalten des richtigen Maßes bedeutet, denn der Jugendrichter muss sich trauen, die ihm bewusst zugestandenen Möglichkeiten zu nutzen, darf aber zugleich nicht zu überschwänglich i. S. einer Verabsolutierung seiner eigenen pädagogischen Maßstäbe sein.¹³⁶⁵

Da der Jugendrichter, unabhängig von der Frage, ob er erzieherisch tätig sein kann/soll, Richter ist, besteht selbstverständlich im Falle einer möglichen

1360 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 34 Rn. 4; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 4; *Simon* 2003, S. 66 und Fn. 287; *Drews* 2005, S. 7, 44. Diese Begrenzung erfolgte im bzw. durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997.

1361 *Ostendorf* 2013, § 34 Rn. 3; *Drews* 2005, S. 40.

1362 *Drews* 2005, S. 40, 45 f.

1363 *Ostendorf* 2013, § 34 Rn. 3.

1364 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 4 Rn. 12.

1365 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 97.

Parteilichkeit oder Besorgnis der Voreingenommenheit die Möglichkeit einer Ausschließung oder Ablehnung gemäß §§ 22 ff. StPO (i. V. m. § 2 II).¹³⁶⁶

4.2.1.2 Spezialisierung – § 37 JGG

Die Richter bei den Jugendgerichten sollen nach § 37 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Wenngleich spezielle Jugendgerichte bereits Anfang des 19. Jh. eingeführt und 1923 gesetzlich normiert wurden, so wurde das Erfordernis der persönlichen Qualifikation und erzieherischen Befähigung erst mit dem JGG von 1943 (§ 24 RJGG) eingeführt.¹³⁶⁷ Wichtig waren zunächst (1923) vielmehr die Verbindung von Jugend- und Vormundschaftsrichtern sowie die Heranziehung der JGH.¹³⁶⁸ Die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und persönlichen Befähigung wurde jedoch schon auf den Jugendgerichtstagen 1924 und 1927 gesehen und gefordert; durchzieht somit ebenfalls die gesamte Entwicklungsgeschichte des JGG.¹³⁶⁹ Die Normierung der noch heute geltenden §§ 36, 37 erfolgte mit dem JGG 1953.¹³⁷⁰

Die Forderung nach einer Spezialisierung wird allseits als sinnvoll und folgerichtig eingestuft. Gleichwohl treten gerade bei dieser Vorschrift eine Reihe von Problemen und entsprechender Diskussionsbedarf auf. Die Schwierigkeiten ergeben sich vor allem bei der tatsächlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis. Es wird insoweit ein Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit bemängelt.¹³⁷¹

1366 Bezüglich der Voraussetzungen und dem Verfahren wird auf die einschlägige Kommentarliteratur sowie die Ausführungen bei *Beulke* 2012, Rn. 63 ff. verwiesen.

1367 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 2 f.; m. w. N. *Drews* 2005 S. 44. Insgesamt wurde diese Regelung in § 24 RJGG als positiv angesehen, wenngleich sie im Zeitpunkt ihrer Einführung nationalsozialistisch geprägt war. Sie wurde letztlich weitgehend so in § 37 JGG 1953 übernommen. Allerdings unterscheiden sich die RL zu § 24 RJGG bzw. § 37 JGG 1953 wesentlich.

1368 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 2.

1369 Vgl. *Simon* 2003, S. 5, insb. Fn. 31; *Drews* 2005, S. 4.

1370 *Drews* 2005, S. 7, 46.

1371 Im Hinblick auf die tatsächliche Situation wird im Folgenden vor allem Bezug auf die verschiedenen, in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen zu diesem Thema Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit genommen. Bei den Untersuchungen handelt es sich um die von *Hauser* 1980: Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit. (Eine Kurzdarstellung des Untersuchungsrahmens und der Arbeitshypothesen findet sich auch bei *Hauser* 1980a, S. 3 ff.); *Pommerening* 1982, S. 193-199: Das Selbstbild der deutschen Jugendrichter; *Adam/Albrecht/Pfeiffer* 1986: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; *Simon* 2003: Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit – Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages in Hinblick auf § 37 JGG. (Ihre Untersuchung knüpft the-

§ 37 spricht sowohl von jugenderzieherischer Erfahrung als auch Befähigung. Bereits die Beantwortung der Frage, was hierunter konkret zu verstehen ist oder was überhaupt gefordert werden kann, ist nicht so eindeutig möglich.

Bedeutsam für die Forderung des § 37 ist unter anderem die noch bestehende Beeindruckbarkeit und Beeinflussbarkeit sowie das noch verstärkte Orientierungsbedürfnis von Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich in ihrer Entwicklung, vor allem was die Identitäts- und Rollensuche sowie Auseinandersetzung mit verbindlichen Verhaltensnormen angeht, in einem mit Unsicherheiten verbundenen Übergangsstadium befinden.¹³⁷² Die Justiz und der Jugendrichter selbst hat somit trotz oder gerade durch die Wahrnehmung der rechtlichen Sozialkontrolle die Möglichkeit zur Sozialisation des jungen Menschen beizutragen und stellt damit eine nicht unwesentliche Sozialisationsinstanz dar.¹³⁷³ Um diese Chance realisieren zu können, bedarf es neben den speziellen gesetzlichen Instrumenten besondere Sachkenntnisse und entsprechendes Einfühlungsvermögen. Zugleich sind andererseits Besonnenheit und eine gewisse Vorsicht geboten, da der staatlichen Erziehung berechnete Grenzen gesetzt sind.

Im Schrifttum selbst werden hinsichtlich der Anforderungen des § 37 unterschiedliche Auffassungen vertreten, die verwendeten gesetzliche Begriffe mithin teilweise sogar als „unverbindlich“ oder „nichts sagend“ bezeichnet. Angeführt wird insofern, dass mangels maßgeblicher Kriterien in Bezug auf die Begrifflichkeiten Jugenderziehung, Befähigung und Erfahrung diese nicht hinreichend rechtlich nachprüfbar sind. Darüber hinaus wird der Mangel an Erkenntnissen aus der Erziehungs- und Entwicklungspsychologie sowie Jugendpädagogik bezüglich der vorausgesagten oder vorausgesetzten erzieherischen Wirkung des Jugendstrafverfahrens beklagt.¹³⁷⁴ Jedenfalls wird der Umstand, dass man eigene Kinder erzogen hat, der zwar auf eine jugenderzieherische Erfahrung hinweisen kann, nicht als alleiniger Auswahlgrund ausreichend angesehen, da allein hierdurch noch nichts über die Befähigung ausgesagt ist.¹³⁷⁵

matisch an der von *Adam/Albrecht/Pfeiffer* an.); *Drews* 2005: Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Im Übrigen wird auf die diversen Ausführungen und Diskussionen zu diesem Thema im Schrifttum verwiesen.

1372 *Eisenberg* 1996, S. 263; *Hauser* 1980, S. 4.

1373 Vgl. *Hauser* 1980, S. 3 f.; eine Übersicht der Forschung zur formellen Sozialkontrolle durch das Jugendgericht bis 1980 findet sich bei *Hauser* 1980; S. 6 ff.; *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 5; m. w. N. *Drews* 2005, S. 11, 15.

1374 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 6.

1375 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 10. Zweifel ergeben sich insofern, als dass es sich oft eher um kleinere Kinder handelt, vor allem aber regelmäßig in diesen Familien nicht ein solches soziales Umfeld und Konfliktpotential wie bei den meisten betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden besteht, sodass außerjustizielle Jugendarbeit sinn-

Zumindest die RL Nr. 3 S. 1 zu § 37 bietet einen Anhaltspunkt. Als besonders nützlich werden hiernach Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Jugendpsychologie, Jugendpsychiatrie, Kriminologie und Soziologie hervorgehoben. Laut RL Nr. 3 S. 2 sollen daher auch entsprechende Fortbildungen ermöglicht und unterstützt werden.

Was sich inhaltlich hinter den fächerspezifischen Kenntnissen verbirgt, dürfte klar sein. Diese können durchaus einen Beitrag zur erzieherischen Befähigung leisten. Allerdings sollte klar sein, dass diese diversen Kenntnisse nicht einfach nebenbei oder immer allein durch die berufliche Tätigkeit, die ja oftmals gerade nicht immer langjährig ist, erworben werden können. Vielmehr ist insofern eine gezielte Ausbildung erforderlich.¹³⁷⁶ Positive Ansatzpunkte finden sich auch in der universitären Ausbildung, da durch das, ehemals Wahlfach, mittlerweile deutlich aufgewertete Schwerpunktfach, die Möglichkeit besteht, Einblicke vor allem in die Themenbereiche Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug zu erhalten. Demgegenüber finden sich im juristischen Vorbereitungsdienst kaum Ausbildungsangebote bezüglich des Jugend(straf)rechts.¹³⁷⁷

Eine besondere Jugendrichterlaufbahn mit besonderer Prüfung besteht nicht, wird aber auch von der h. M. als unzulässig angesehen, was auf den Grundsatz der „Einheit der Rechtspflege“ zurückgeführt wird.¹³⁷⁸ Vorteil dieses Grundsatzes ist, dass die Richter flexibel bleiben, nicht den Blick für wesentliche Zusammenhänge verlieren und für alle Gerichtszweige befähigt sind. Neu besetzte Richter können nicht in eine Art Lethargie verfallen. Besonders problematisch wäre, dass man einen Jugendrichter im Falle einer spezialisierten Jugendgerichtsbarkeit nicht versetzen könnte, selbst wenn er sich als ungeeignet erweist oder das Interesse an der Arbeit mit Jugendlichen verliert.¹³⁷⁹ Deutlich wird hierdurch jedoch auch, dass die Berufssozialisation des Jugendrichters klar durch das Berufsbild „Strafrichter“ geprägt ist.¹³⁸⁰

Demgegenüber verbindet man Spezialisierung grundsätzlich mit mehr Kompetenz und Engagement, was auch für die Akzeptanz eines Urteils durch den Jugendlichen nicht ohne Bedeutung sein wird. Vielleicht nimmt der Jugendliche davon eher weniger wahr, aber die Position an sich, vor allem auch in der Gesellschaft, wäre dadurch positiver besetzt oder gestärkt.

voller wäre; vgl. *Drews* 2005, S. 114 f. Gleichwohl sehen einige dies als Eignungsgrund an; vgl. *Drews* 2005, S. 82, 114, 116; *Simon* 2003, S. 112 f.

1376 M. w. N. *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 7.

1377 *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 7.

1378 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 8; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 80; *Schaffstein* 1981, S. 291; *Simon* 2003, S. 182 f.; *Drews* 2005, S. 147.

1379 Vgl. *Schaffstein* 1981, S. 291; *Drews* 2005, S. 148.

1380 Vgl. *Breyman* 1996, S. 317 ff.

Für eine Spezialisierung spricht außerdem, dass gerade das Jugendstrafrecht in seinem ganzen Verständnis auf Erziehung und (Re-)Integration des jugendlichen Straffälligen ausgerichtet ist. Eine wesentliche Aufgabe liegt gerade im kommunikativen und pädagogischen Bereich. Die Art und Weise des Umgangs mit dem Jugendlichen ist von zentraler Bedeutung.¹³⁸¹ Zudem bedarf es vor allem der Kenntnis von Entstehungszusammenhängen und Hintergründen der Jugendkriminalität einschließlich der individualzentrierten bis hin zu sozialstrukturellen Erklärungsansätzen sowie den Wirkungen konkreter Reaktionen, um angemessen und effektiv (präventiv) zu handeln.¹³⁸² Es ist daher schwerlich nachzuvollziehen, dass insbesondere der Jugendrichter, der als zentrale Figur gilt und neben dem Vor- und Hauptverfahren auch für die Vollstreckung mitverantwortlich ist, nicht tatsächlich in der Erziehung erfahren sein muss und sich vielleicht sogar überhaupt nicht mit dem System des Jugendstrafrechts versteht. Sicherlich kann man sich ohne größere Probleme mit der Rechtslage vertraut machen. Aber fraglich erscheint, wie zumindest ein „zwangsbesetzter“ oder „desinteressierter“ Jugendrichter positiv und erzieherisch auf einen Jugendlichen einwirken können soll. Gerade aber auch im Hinblick auf die Aufgabe der Vollstreckungsleitung sind spezielle Kenntnisse notwendig, denn ein allgemeiner Strafrichter hat nichts mit der Strafvollstreckung zu tun. Bei einem häufigen Wechsel des Jugendrichters wird ferner ein neuer mit der Vollstreckungsleitung betraut, der den Jugendlichen regelmäßig aber noch nicht kennt.

Für eine Spezialisierung spricht etwa auch die Feststellung, dass mit einem wachsenden Spezialisierungsgrad die Akzeptanz von Diversionsmaßnahmen und ambulanten Sanktionen steigt. *Hupfeld* führt dies darauf zurück, dass mit wachsendem Spezialisierungsgrad zum einen die Gesellschaftsorientierung, die nach seiner Ansicht den größten Einfluss auf die Sanktionswahl hat, sinkt und zum anderen das Vertrauen darauf, dass der Jugendliche auch ohne stationäre Interventionen rückfällig wird, steigt.¹³⁸³ Allerdings kann aus einer Nichtspezialisierung nicht direkt das Gegenteil gefolgert werden. Vielmehr weisen auch viele nicht spezialisierte Jugendrichter einen ausgeprägten Täterbezug, eine deutlich gelassener GrundEinstellung und damit eine stärkere Zukunftsorientierung auf, teilweise sogar in größerem Umfang als spezialisierte Kollegen.¹³⁸⁴

Des Weiteren kann es vorteilhaft sein, wenn z. B. ein sog. Intensivtäter vor den gleichen Jugendrichter kommt, denn dieser kennt ihn und seine Lebensge-

1381 Vgl. m. w. N. *Simon* 2003, S. 184.

1382 Vgl. *Sonnen* 2009, S. 7, 8 f.; *Hupfeld* 1996, S. 345 ff.

1383 Vgl. *Hupfeld* 1996, S. 339, 342 f. *Hupfeld* sieht vor allem vier Vorstellungen bzw. Haltungen des Jugendrichters bei der Sanktionswahl sowie allgemein im Rahmen der Tätererziehung für relevant und zwar: Vertrauen, Erziehungsstil, Gesellschaftsorientierung und Kontrollüberzeugung, vgl. S. 337 ff.

1384 Vgl. *Hupfeld* 1996, S. 343 f.; *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 12a.

schichte, die dann nicht ständig neu vorgetragen werden muss, insbesondere wenn es sich um eher negative Lebensläufe und -verhältnisse handelt. Gegebenenfalls ist auch die rechtliche Reaktion leichter bestimmbar. Nicht zu verkennen ist gleichwohl die Gefahr einer Voreingenommenheit des Richters.¹³⁸⁵ Außerdem ist das „völlige“ Kennen des Jugendlichen auch nicht notwendige Voraussetzung, um erzieherisch auf ihn einwirken zu können, obwohl dies wesentlich hilfreicher sein wird.

Man könnte sich ferner fragen, wie eigentlich der Jugendliche, sofern er denn bereits zum zweiten Mal oder öfter vor das Jugendgericht geladen wurde, es empfindet, wenn entweder immer der gleiche Richter sich mit ihm beschäftigt oder aber ständig jemand anderes.¹³⁸⁶

Ein gewichtiges Argument gegen eine Spezialisierung könnte sein, dass, wenn es sich doch bei der Jugendkriminalität „nur“ um Reife- und Entwicklungsschwierigkeiten handelt, die dem Alter geschuldet sind, nur eine Episode darstellen und daher ohnehin bald überwunden sein werden, es auf eine erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendernziehung nicht wirklich ankommt.¹³⁸⁷ Allerdings ist dies jedoch nicht immer der Fall und Bagatell- und Erstkriminalität gelangt kaum noch vor das Gericht, sodass gerade bei Intensiv- oder Mehrfachtätern, die auch tatsächlich eine Hauptverhandlung durchlaufen, gerade umso wichtiger ist. Letztlich ist es aber für alle betroffenen Jugendlichen wichtig, dass ein besonnener und in Erziehungsfragen kompetenter Jugendrichter tätig wird, da auf jeden Fall eine weitere Stigmatisierung, auch durch die Hauptverhandlung, vermieden und (Re-)Integration des Jugendlichen erreicht werden soll.

Eine Spezialisierung sowie die Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeit wird von den Jugendrichtern selbst als wichtig erkannt, sie fordern sogar eine entsprechende Verbesserung, was insbesondere auch für die Einbeziehung der Bezugswissenschaften gilt.¹³⁸⁸ Allerdings wird vielfach eine Spezialausbildung, die zu einer dauerhaften Sonderlaufbahn führt, in der keinerlei Tätigkeitswechsel mehr möglich wäre, abgelehnt.¹³⁸⁹

1385 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 88.

1386 Denkbar wäre, dass es dem Jugendlichen doch etwas unangenehm ist, schon wieder vor dem Richter zu sitzen, der ihn schon einmal ermahnt hat. Dies könnte sich zugleich erzieherisch auswirken, da er sich so evtl. eher seiner Schuld oder, dass er „Mist gebaut“ hat, bewusst wird. Mag der Jugendliche jedoch den Richter nicht oder kommt er nicht mit ihm klar oder erkennt ihn nicht an, wäre andererseits ein Wechsel günstiger.

1387 Vgl. *Kaiser* 1997, S. 549.

1388 Vgl. hierzu ausführlicher *Hauser* 1980a, S. 6 f.; *Pommerening* 1982, S. 194 ff.; *Adam/Albrecht/Pfeiffer* 1986, S. 47 ff., 53 f., 56, 144 ff., 148 f.; *Simon* 2003, S. 82 ff., 166, 168 f., 179 f.; *Drews* 2005, S. 95, 97, 101, 107, 117, 137, 154 f.

1389 Vgl. *Pommerening* 1982, S. 196; *Drews* 2005, S. 149.

Angebote für Fortbildungsveranstaltungen bestehen auf regionaler Ebene, überregional in den Tagungsstätten in Trier und Wustrau, die von der Deutschen Richterakademie geleitet werden, sowie im internationalen Rahmen.¹³⁹⁰ Erfolgreiche Fortbildungsveranstaltungen, die auf landesgesetzlicher Ebene denkbar wären, setzen aber zugleich das längerfristige Belassen im Amt, also Vermeiden von häufigen Dezernatswechslern voraus.¹³⁹¹

Weiterhin wird laut RL Nr. 1 S. 1 zu § 37 darauf hingewiesen, dass bei der Besetzung der Jugendgerichte insbesondere auf Eignung und Neigung der Richter geachtet werden sollte. Nach Möglichkeit sollte die Jugendkammer nach RL Nr. 1 S. 2 zu § 37 auch mit erfahrenen früheren Jugend- und Vormundschaftsrichtern besetzt werden. Wie bereits erwähnt, werden die Jugendgerichte faktisch im Wege der normalen Geschäftsverteilung (§§ 21 e, 22, 59 GVG) mit Richtern der Amts- und Landgerichte besetzt. Die Grundsätze des § 37 sollen zwar beachtet werden, jedoch sind jene sowie die Eignung und Neigung regelmäßig nur ein Aspekt unter mehreren.¹³⁹² Oftmals handelt es sich um reine „Zuweisungen“.¹³⁹³ Nicht persönlichkeitspezifische Voraussetzungen, sondern innerdienstliche und verwaltungstechnische Erfordernisse stehen im Vordergrund.¹³⁹⁴ Besondere, laut den Richtlinien zu § 37 wünschenswerte Kenntnisse oder ein erfolgreiches Wahlfachstudium wirken sich u. U. positiv aus, bieten aber keine Garantie für eine Wunschbesetzung¹³⁹⁵ sowie auch andersherum mangelnde Kenntnisse nicht unbedingt vor einer vielleicht unliebsamen Besetzung als Jugendrichter schützen.

Bei diesen bundeseinheitlichen Richtlinien handelt es sich jedoch lediglich um Hinweise und Empfehlungen an die Gerichte, die im Grunde keine Verbindlichkeit haben. Betreffen diese Hinweise nicht die Art der Ausführung der Amtsgeschäfte, dann ist es dem Gericht überlassen, diese zu berücksichtigen, im Übrigen handelt es sich überwiegend nur um Sollvorgaben. Darüber hinaus stellt die Regelung des § 37 selbst lediglich eine Soll-Vorschrift dar. Der Richter ist zudem ohnehin gemäß Art. 97 I GG persönlich und sachlich unabhängig.

1390 *BT-Drs.* 16/13142, S. 95. Ausführlicher zur Teilnahme Fortbildungsmaßnahmen, vgl. m. w. N. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 81; *Simon* 2003, S. 90, 93 f., 106, 171; *Adam/Albrecht/Pfeiffer* 1986, S. 59 ff., 69 f., 146 f.; *Drews* 2005, S. 102, 105 f., 131, 142.

1391 M. w. N. *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 9.

1392 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 80; schon *Hauser* 1980, S. 25 f. Nach der Selbsteinschätzung der Jugendrichter liegen Erfahrung und Befähigung jedoch weit überwiegend vor, vgl. *Drews* 2005, S. 115 ff.; *Hauser* 1980a, S. 6; *Simon* 2003, S. 113.

1393 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 8; *Breymann* 1996, S. 316.

1394 Vgl. *Hauser* 1980a, S. 6; *Simon* 2003, S. 166, 179 f.; *Drews* 2005, S. 118.

1395 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 80. Erkenntnisse zur (Wunsch-)Besetzung finden sich etwa bei *Simon* 2003, S. 73 f., 76 f., 88 ff., 122, 166, 170, 174; *Adam/Albrecht/Pfeiffer* 1986, S. 33 ff., 142 f.; *Drews* 2005, S. 91, 119, 131 f.

Aber nicht nur, dass § 37 nicht als Muss-Regelung ausgestaltet ist, wird § 37 außerdem vom BGH als reine Ordnungsvorschrift gewertet, sodass eine Revision aufgrund einer diesbezüglichen Verletzung keinerlei Aussicht auf Erfolg hat.¹³⁹⁶ Das *BVerfG* hat in einem Beschluss von November 2007 ausgeführt, dass es sich bei § 37 um eine das Ermessen mitbestimmende Regelung handelt, die Vorgaben also im Rahmen der Ermessensausübung zu beachten sind.¹³⁹⁷ Nach Einschätzung vieler wird die Relevanz dieser Qualifikation in der Verfahrenswirklichkeit nur ungenügend beachtet.¹³⁹⁸ Allenfalls könnte eine Aufklärungsrüge begründet sein, wenn das Gericht trotz eigener mangelnder Sachkunde keinen Sachverständigen auf dem Gebiet der Jugendberichterstattung einsetzt.¹³⁹⁹ Gleichwohl war es auch der *BGH* selbst, der die Bedeutung des Jugendrichters hinsichtlich der Tragweite einzelner Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende und die daher notwendige besondere Auswahl hervorhob.¹⁴⁰⁰

Für ausdrücklich zulässig hat der *BGH* daher auch bei der Geschäftsverteilung die Zuweisung sowohl von Jugend- als auch allgemeinen Strafsachen an eine bestimmte Strafkammer erklärt, da gerade bei kleinen Landgerichten naturgemäß die Anzahl von Jugendsachen geringer sein wird.¹⁴⁰¹ Allerdings wird es sich um einen Verstoß gegen § 37 handeln, „[...] wenn an manchen kleineren Landgerichten sämtliche Strafkammern im Wege der Geschäftsverteilung zu Jugendkammern erklärt werden oder wenn gelegentlich bei den Amtsgerichten Richter nur deshalb zu Jugendrichtern bestellt werden, weil man glaubt, dass dafür auch geringere Rechtskenntnisse ausreichen.“¹⁴⁰² Dennoch wird wohl auch dies grundsätzlich keine Revision begründen können.

Wie sich aus verschiedenen Untersuchungen ergab, verläuft die Geschäftsverteilung nicht nur so, dass relativ wenig bis gar keine Rücksicht auf entsprechende Befähigungen und die entsprechenden rechtlichen Vorgaben genommen wird, sondern über diese Qualifikationsprobleme hinaus nicht selten der Beruf des Jugendrichters im Nebenamt, vor allem auch bei Strafkammern an den Landgerichten, überwiegt, also ein Teil der Jugendrichter auch andere Straf-

1396 *BGH MDR* 1958, S. 356; vgl. auch *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 80; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 197; *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 14 f.

1397 *BVerfG ZJJ* 2008, S. 190.

1398 Vgl. *Goerdeler* 2004, S. 186; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 8; *Simon* 2003, S. 166, 179 f.; so auch schon *Hauser* 1980, S. 25, 30.

1399 *BGH MDR* 1958, S. 356; *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 15; *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 7.

1400 *BGHSt* 8, 349 (354 f.); 9, 399 (402 f.)

1401 *BGHSt* 21, 70 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 197; *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 14.

1402 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 197.

oder gegebenenfalls sogar Zivilsachen bearbeiten muss.¹⁴⁰³ Bedingt ist der letztgenannte Zustand natürlich unter anderem dadurch, dass an kleineren Amts- und Landgerichten oftmals die Fallzahlen nicht so groß sind und eine Verknüpfung mit allgemeinen Strafsachen sich schon aus arbeitsökonomischen Gründen ergibt. Jedoch könnte man gerade in diesen Fällen an die Möglichkeit von sog. Bezirksjugendrichtern denken, die für mehrere Amtsgerichte in einem Bezirk tätig werden und nach § 33 III vorgesehen sind oder aber jedenfalls gerade in diesen Fällen besonders darauf achten, dass ein den Anforderungen des § 37 entsprechender, also befähigter und engagierter Jugendrichter mit dieser Aufgabe betraut wird und nicht andersherum, dass einem Strafrichter diese Aufgabe noch zusätzlich aufgetragen wird. Hier besteht die Gefahr, dass es zu einer „Aufgabenverwischung“ kommt, d. h. dass die Verfahren ähnlich, ohne Beachtung der jugendstrafrechtlichen Besonderheiten, durchgeführt werden. Diese Trennung wird ferner im Rahmen von § 34 angemahnt, um auch die Unterschiede praktisch zur Geltung zu bringen.¹⁴⁰⁴

Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass es eine Reihe erfahrener und engagierter Jugendrichter gibt, die sich um diese Position bemüht haben, mit ihrer Arbeit zufrieden sind und deren Einsatz im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit oftmals über das Arbeitspensum eines normalen Richters hinausgeht, auch wenn diese Tätigkeit von einigen als niedriger bewertet wird.¹⁴⁰⁵ Dieses Statusproblem besteht nicht selten auf Seiten des Richters selbst und/oder der gesamten Justiz.¹⁴⁰⁶ Hinzu tritt der Aspekt, dass es keine wesentlichen Karrierechancen in der Jugendgerichtsbarkeit gibt, da diese nur bei den Amts- und Landgerichten angesiedelt ist, also höhere Richterpositionen als Jugendrichter nicht erreichbar sind.

Da die Vorschrift des § 37 auf den Zeitpunkt der Auswahl der jeweiliger Person abstellt und damit es zu keinen Auswirkungen zu Lasten des jugendlichen Angeklagten in der Anfangszeit der Ausübung des Jugendrichterberufs kommt, sollten bzw. müssen jugenderzieherische Erfahrung und entsprechende Kenntnisse bereits vor Amtsantritt vorliegen.¹⁴⁰⁷ Daher wird auch die Anwendung des § 29 I 2 GVG über § 2 II für notwendig erachtet, nach dem ein Richter

1403 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 8; *Streng* 2012, Rn. 104; *Dünkel* 2011, S. 565; siehe auch *Hauser* 1980a, S. 6, 11; *Adam/Albrecht/Pfeiffer* 1986, S. 29 f., 44 ff., 142; *Simon* 2003, S. 66 ff., 166, 168, 179 f.; *Drews* 2005, S. 84 ff., 129 ff.

1404 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 34 Rn. 12; *Drews* 2005, S. 129 f. Allerdings wird gerade auch der Anwendungsbereich des § 33 III geringer, da immer mehr kleine Amtsgerichte geschlossen werden; vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 81.

1405 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 193; *Drews* 2005, S. 118 f.; zum „Leitbild“ des Jugendrichters vgl. auch *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 3 ff.

1406 Vgl. auch *Schaffstein* 1981, S. 288.

1407 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 3; *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 10.

auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung noch nicht als Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts eingesetzt werden kann.¹⁴⁰⁸ Die frühzeitige Besetzung als Beisitzer in einer Jugendkammer wird demgegenüber als empfehlenswert angesehen.¹⁴⁰⁹ Dies beinhaltet aber zugleich, dass die gegenüber „jungen interessierten Kräften“ an sich gleichen Auswahlchancen unter Umständen hinter diesen gesetzlichen Schutzzweck zurücktreten müssten.¹⁴¹⁰

Zweifelhaft erscheint andererseits insofern die Praxis, die Stelle des Jugendrichters gerade mit Anfängern zu besetzen, die erst danach die „Karriereleiter besteigen“ können. Teilweise handelt es sich bei dieser Position um ein sog. „Sprungbrett“ für eine weitere Karriere außerhalb des Jugendstrafrechts.¹⁴¹¹ In einem solchen Fall wäre es lediglich eine notwendige, eventuell sogar „lästige“ Durchgangsposition, die ebenfalls zu erhöhten Fluktuationen führen wird.

Gleichzeitig, wie aus RL Nr. 2 S. 1 zu § 37 ersichtlich, besteht aber durchaus das Bewusstsein, dass man bestimmte Erfahrungen vielfach erst im Laufe der jugendrichterlichen Tätigkeit erwerben kann. Dies führt daher zu der Forderung in RL Nr. 2 S. 2 zu § 37, Richter bei den Jugendgerichten möglichst selten zu wechseln. Negativ fallen daher die Bundesländer auf, die starr an dem Rotationsprinzip der Richter festhalten. In anderen besteht demgegenüber die Möglichkeit jahrelang das Amt des Jugendrichters zu bekleiden.

Gemäß RL Nr. 4 zu § 37 wird den Richtern ferner ein fortwährender Kontakt mit den Vereinigungen und Einrichtungen der Jugendhilfe empfohlen. Dieser Kontakt dient u. a. dem Erfahrungsaustausch und damit Erweiterung der eigenen Erfahrungen. Wie häufig oder wie gut der Kontakt tatsächlich ist, hängt regelmäßig stark von den Gegebenheiten und den Personen ab. Jedoch erkennen die Jugendrichter qualifizierten Jugendgerichtshelfern durchaus einen hohen Stellenwert im Jugendstrafverfahren und hinsichtlich einer erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen an und betonen auch die Gemeinsamkeiten sowie stattfindende Zusammenarbeit.¹⁴¹² Vergessen werden darf insofern nicht, dass dies aber auch eine gewisse Arbeitsmehrbelastung bedeutet, die wiederum im Rahmen der Tätigkeitszuteilung beachtet werden sollte.¹⁴¹³

1408 Vgl. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33a Rn. 2.

1409 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 3; *Simon* 2003, S. 187; *Drews* 2005, S. 152 f.

1410 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 10.

1411 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 8; *Dünkel* 2011, S. 565. Zum durchschnittlichen Alter sowie zur Dauer der Tätigkeit und auch Bewertung bzw. Zufriedenheit mit der Tätigkeit vgl. *Simon* 2003, S. 65, 72 f., 79, 167; *Adam/Albrecht/Pfeiffer* 1986, S. 32 f., 38 f.; *Drews* 2005, S. 79 f., 108 f., 119 f.

1412 Vgl. *Hauser* 1980, S. 183; *Pommerening* 1982, S. 197; *Simon* 2003, S. 153, 159 f., 168, 175 f.

1413 Vgl. *Drews* 2005, S. 120, 131.

Hilfreich und notwendig sind „[...]frühzeitige Kommunikation der beteiligten Institutionen, Kooperation im Bereich der Entscheidungsfindung und Respektierung eigenverantwortlicher Handlungsfelder“¹⁴¹⁴.

Zu bedenken ist letztendlich noch, dass sich die Stellung des Richters in der Jugendkriminalrechtspflege in den letzten Jahrzehnten geändert hat und zwar eher in Richtung eines gewissen Bedeutungsverlusts der Stellung des Jugendrichters.¹⁴¹⁵ Dies beruht teilweise auf rechtlichen Änderungen und teilweise auf Veränderungen in der Praxis. So ist heutzutage immer weniger sinnvoll und praktisch auch selten, dass der Jugendrichter zugleich Familienrichter ist, denn letzterer hat eine weite sonstige Zuständigkeit (vgl. § 23 b GVG).¹⁴¹⁶ Des Weiteren ist die staatsanwaltliche Diversion von immer größerer Bedeutung, sodass vor allem Jugendliche, die weniger schwere Delikte begehen oder die erstmalig kriminell aufgefallen sind, erst gar nicht mit dem Jugendrichter in Kontakt kommen.¹⁴¹⁷ Somit sind bereits einige Entscheidungsbefugnisse vom Jugendrichter auf den Staatsanwalt übergegangen. Aber auch wenn es zu einer Aufgabenverschiebung gekommen ist, spricht das gerade nicht für weniger Qualifikationsbedarf. Vielmehr ist die Ausbildungs- und Fortbildungssituation für Jugendrichter und -staatsanwälte zu verbessern, für Staatsanwälte wegen der zunehmenden Bedeutung, für Richter, weil sie hierdurch erst recht überwiegend mit Mehrfach- und Intensivtätern zu tun haben und gerade hier ein spezialpräventives Vorgehen angebracht ist.¹⁴¹⁸

Insbesondere hat sich auch das Bild des Jugendrichters gewandelt, er wird nicht mehr als eine Art Ersatzvater angesehen, sondern eher, aber immerhin, als ein Miterzieher oder besser Ratgeber des Jugendlichen.¹⁴¹⁹ Die jugendrichterliche Erziehung ist vielmehr interpretationsbedürftig. Es handelt sich um eine erziehungsbezogene Gestaltungsaufgabe, wobei es wesentlich auf die rechtsstaatliche Durchführung des Verfahrens und die Begrenzung des Jugendstrafrechts ankommt.¹⁴²⁰ Beide Veränderungen beruhen wesentlich auf den empirischen Erkenntnissen zur Jugendkriminalität sowie Ergebnissen der Sanktions- und Wirkungsforschung.¹⁴²¹

1414 Scholz 1996, S. 40.

1415 Vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 86.

1416 Vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 87.

1417 Vgl. Böhm/Feuerhelm 2004, S. 87; Walter 2008, S. 225 f.

1418 Walter 2008, S. 226.

1419 Vgl. Hauser 1980, S. 31 f., 38; Herz 1997, S. 88; Kaiser 1997, S. 539.

1420 Vgl. Walter 2008, S. 225, 226.

1421 Vgl. Walter 2008, S. 225 f.; Heinz 1996, S. 355.

Als wünschenswert angesehen werden zusammengefasst insbesondere eine längere Belassung im Amt, die vorwiegende Beschäftigung mit jugendrichterlichen Aufgaben, die stärkere Berücksichtigung der Eignung und Neigung sowie die Sicherstellung von und sogar Verpflichtung zu geeigneten Fortbildungen.¹⁴²² Verbunden damit ist auch die Einsicht, dass die erkannten Defizite in der Praxis weit überwiegend aus den bestehenden Strukturen und kaum vorhandenen Entwicklungschancen herrühren und nicht aus einem subjektiven Versagen eines Einzelnen.¹⁴²³ Fraglich bleibt, wie man dies realisieren kann.

Anzumerken ist zunächst, dass die Bestimmung des § 37 trotz allem von einigen als nicht völlig unverbindlich gewertet wird, da die in § 37 ausgedrückte Intention des Gesetzgebers eindeutig sei. Vielmehr kommt die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift und Einstufung als Ordnungsvorschrift sogar der Praxis entgegen, da es (noch) keine Spezialausbildung oder entsprechende Qualifikationsnachweise gibt.¹⁴²⁴ Andererseits wurde auf dem 64. Dt. Juristentag 2002 sowie durch die Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ die Ansicht geäußert, dass eine verbindlichere Formulierung des § 37, insbesondere Festschreibung einer rechtlichen, kriminologischen und pädagogischen Qualifikation, angezeigt sei, da die gesetzgeberische Intention gerade nicht erreicht, dies aber eine Verbesserung der Situation bedeuten würde.¹⁴²⁵ Eine Muss-Regelung würden auch andere Vertreter in der Literatur begrüßen.¹⁴²⁶

Dass die Forderung des § 37 nicht so selbstverständlich umgesetzt wird, wie man es erwarten würde, hat sich durch die veröffentlichten empirischen Studien bestätigt.¹⁴²⁷ Dass man sich 1953 für die Beibehaltung der Soll-Vorschrift entschied, hatte zwar auch mit dem Mangel an qualifiziertem Personal, insbesondere ohne nationalsozialistische Einstellung, zu tun. Jedoch sprechen auch heute noch mögliche verfahrensrechtliche Schwierigkeiten und praktische Notwendig-

1422 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 80; *Simon* 2003, S. 186 ff. *Dick* unterfüttert diese Forderungen nach einer länger andauernden Belassung in der Position sowie nach Fortbildung mit dem Argument, dass ein professionelles Handeln eine gewisse Wissensbasis voraussetzt, dieses Wissen ständiger Reflexion und Veränderung unterworfen ist und schließlich reflektierte Erfahrung erforderlich ist; vgl. *Dick* 2008, S. 146 f., 149 ff.

1423 Vgl. *Breymann* 1996, S. 323; 2009, S. 23.

1424 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 2; *Drews* 2005, S. 39 f.; *Simon* 2003, S. 182.

1425 2. *Jugendstrafrechtsreform-Kommission* DVJJ-J 2002, S. 235; vgl. ferner schon *DVJJ* 1996, S. 285 f.; *Sonnen* 2009, S. 5. Auf dem 22. Deutschen Jugendgerichtstag wurde sogar eine Ausgliederung der Jugendgerichtsbarkeit aus der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit und somit Schaffung einer organisatorischen Sonderheit befürwortet; *DVJJ* 1996, S. 284 f.; 1996a, S. 485.

1426 Vgl. u. a. *Schoreit* 1997, S. 71; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 11.

1427 Vgl. *Drews* 2005, S. 47, 118 f.

keiten gegen eine Muss-Regelung.¹⁴²⁸ So wird einerseits bereits das verfassungsrechtlich vorgegebene Prinzip der Bestenauslese angeführt. Ferner obliege die Auswahl stets in eigener Verantwortung des Gerichtspräsidenten.¹⁴²⁹ Andererseits wird im Hinblick auf eine Muss-Bestimmung diskutiert, dass ein Mangel an erzieherischer Erfahrung sogleich einen Revisionsgrund darstellen würde und das Revisionsgericht sowohl die Entscheidung als auch die persönliche und fachliche Qualifikation des Jugendrichters überprüfen müsste, was jedoch nicht nur unpraktikabel sei, sondern auch gerichtsverfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegenstehe.¹⁴³⁰ Es müssten dann wohl auch Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten mit Qualifikationsnachweisen, d. h. erhebliche Veränderungen auf der Durchführungsebene realisiert und entsprechende zeitliche Übergangsfristen geschaffen werden.¹⁴³¹ Schwierig würde es vor allem für denjenigen, der insofern Revision einlegen will und begründete Zweifel darlegen muss.¹⁴³² Andererseits würden sich so sicherlich höchstrichterliche Normkonkretisierungen ergeben.¹⁴³³ Zugleich könnten sich durch entsprechende Revisionen jedoch Verfahrensverzögerungen ergeben, die grundsätzlich zu vermeiden sind, wobei ein begründetes Rechtsmittel kein Gegenargument sein kann.¹⁴³⁴

Auch von anderen wird angedeutet, dass eine allgemeine Muss-Regelung kaum etwas bringt, weil schon § 37 und RL Nr. 3 wegen ihrer Nicht- oder Kaum-Erfüllbarkeit utopisch seien, vielmehr das zwingende Festlegen des Vorhandenseins von Fachkenntnissen aus der Kriminologie und dem Jugendstrafrecht ausreichend, zugleich aber auch notwendig wäre.¹⁴³⁵ *Pommerening* forderte insofern zusätzlich eine gesonderte pädagogische und sozialwissenschaftliche Aus- und Weiterbildung.¹⁴³⁶ Auch schon *Hauser* sprach sich als Ergebnis seiner Studie für eine breiter angelegte und fortlaufende Aus- und Fortbildung des Jugendrichters aus, der sich also mit der Strafjustiz an sich auskennt, darüber hinaus aber bemüht ist, neben dem Jugendstrafrecht auch Kenntnisse aus der Sozialfürsorge und -pädagogik zu erlangen und deren Zusammenwirken versteht.¹⁴³⁷ Ferner schlagen *Drews* und *Simon* regelmäßige Fortbildungen, deren

1428 Vgl. *Drews* (2005), S. 48.

1429 So *BT-Drs.* 16/13142, S. 93.

1430 *Schaffstein* 1981, S. 291; m. w. N. *Simon* 2003, S. 182; *Drews* 2005, S. 158.

1431 *Simon* 2003, S. 182 f.; *Drews* 2005, S. 146, 172, 175

1432 *Drews* 2005, S. 172.

1433 *Drews* 2005, S. 173.

1434 *Drews* 2005, S. 175.

1435 *Scholz* 1996, S. 37; 1999, S. 238 f.

1436 Vgl. *Pommerening* 1982, S. 199.

1437 Vgl. *Hauser* 1980, S. 275.

Teilnahme verpflichtend ist, vor.¹⁴³⁸ Unabhängig davon wird teilweise eine reine Sonderlaufbahn als Jugendrichter bzw. die Vonselbständigung einer Jugendgerichtsbarkeit gefordert, die im Einklang mit dem DRiG dem Anspruch der ausgeweiteten Aus- und Fortbildung entspricht.¹⁴³⁹

Der Gesetzgeber hat jedenfalls durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung, welches am 1.7.2003 in Kraft trat, zum Ausdruck gebracht, an der Einheitlichkeit der Berufsqualifikation alle Juristen festhalten zu wollen, gleichzeitig aber zumindest die Schwerpunktbereichsprüfung eingeführt.¹⁴⁴⁰

Ferner wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) eine umfassendere Regelung des § 37 vorgeschlagen und diskutiert. Mit dieser Konkretisierung der Vorschrift beabsichtigte man eine klarere und wirkungsvollere Norm. Letztlich verzichtete man jedoch auf eine Änderung des § 37. Gleichwohl wird durch die Neuregelung des § 36 mit Blick auf Jugendstaatsanwälte und die weiteren durch das StORMG eingeführten Änderungen deutlich, dass es einer spezialisierten und sensibilisierten Jugendgerichtsbarkeit bedarf.¹⁴⁴¹

Notwendig erscheint unabhängig von der Frage einer gesetzlichen Änderung jedenfalls ein formale Spezialisierung, d. h. die Gewährleistung einer kontinuierlichen Ämterbesetzung und eine strukturelle Anpassung der Geschäftsverteilungspraxis, einschließlich der Vermeidung des Amtes des Jugendrichters als Nebenamt.¹⁴⁴² In diesem Falle wäre auch ein größerer Druck dar, nach Eignung und Neigung zu schauen. Insofern schlägt z. B. *Drews* vor, Befähigungsnach-

1438 Vgl. *Drews* 2005, S. 177; *Simon* 2003, S. 187 f.

1439 Vgl. m. w. N. *Simon* 2003, S. 181 ff.; *Drews* 2005, S. 107, 145 f., 157, 149.

1440 Vgl. *Simon* 2003, S. 183; *Drews* 2005, S. 148, 150 f. Die Bundesregierung hat in Anbetracht der bekannten Forschungsergebnisse, insbesondere von *Simon* und *Drews*, jedoch auch geäußert, sich mit der Frage eines Regelungsbedarfs sowie ggf. einer möglichen Verbesserung der Auswahl auseinandersetzen bzw. dies prüfen zu wollen. *BT-Drs.* 16/13142, S. 94. In einem Expertengespräch vom 21./22.1.2009 im Bundesministerium, in dem es um ein Gesetzgebungsverfahren zu einem 3. JGGÄndG ging, wurde eine Änderung des § 37 in ein Muss-Regelung als nicht durchsetzbar verworfen; so die Kurzinformation von *Sonnen* in *ZJJ* 2009, S. 79.

1441 Vgl. etwa *ZJJ* 2011, S. 101; *Breyermann* 2011, S. 88; *DVJJ* 2011, S. 102; *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 6a ff.; vgl. auch den entsprechenden Gesetzesverlauf des Deutschen Bundes zum StORMG, z. B. *BT-Drs.* 213/11, *BT-Drs.* 17/6261, *BT-Drs.* 17/12735.

1442 Vgl. *Pommerening* 1982, S. 199; *Hauser* 1980, S. 276; *Scholz* 1996, S. 37; *Drews* 2005, S. 144 f., 164 f.; *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 6. Wenn jedoch eine Ämtermehrheit erforderlich sein sollte, wäre insbesondere, zumindest auf Ebene der Amtsgerichte, das Amt des Vormundschaftsrichters, was § 34 II 1 entsprechen würde, sinnvoll; *Simon* 2003, S. 191. Ein Ergebnis des 27. Deutschen Jugendgerichtstages ist etwa auch, dass eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugend- und Familiengericht angezeigt ist, die vor allem durch eine stärkere Anwendung von § 34 II gefördert werden sollte, *DVJJ* 2008, S. 618.

weise sowie ein durch hinreichend bestimmte Kriterien gekennzeichnetes Anforderungsprofil, das fachspezifisches sowie fachübergreifendes Wissen umfasst, zu schaffen.¹⁴⁴³ Überhaupt sollte der Stellenwert der Jugendgerichtsbarkeit mit all seinen Beteiligten angehoben werden.¹⁴⁴⁴

Mit dem Schaffen von Tatsachen, wie etwa die Einführung einer Jugendakademie, dazu im Folgenden etwas ausführlicher, oder bereits durch die Aufwertung der Schwerpunktbereiche, dürfte es den zuständigen Gerichtspräsidien immer schwerer fallen, die Jugendrichterstellen nach dem Rotationsprinzip zu besetzen, insbesondere wenn geeignete und interessierte Kandidaten da sind.

Ein Aufgeben dieser Vorschrift kommt dagegen nicht in Frage. Formal wäre das Problem vielleicht gelöst, aber das kann und darf nicht das Ziel sein. Jugendstrafrecht ist anders als das allgemeine Strafrecht. Dass dies so bleiben muss, dafür sprechen die diversen Forschungsergebnisse. Erforderlich sind damit aber auch spezialisierte Fachkräfte. Zudem haben auch die Praktiker selbst überwiegend die gesetzliche Idee als sinnvoll und notwendig bestätigt und entsprechende Unterstützung zum Ausdruck gebracht.¹⁴⁴⁵ Daher gilt es, stetig an einer Verbesserung der Situation arbeiten. Im Übrigen geht, wie sich dies aus der Darstellung zur Jugendgerichtsbarkeit ergibt, bewusst überwiegend der Trend in Richtung Spezialisierung. Auch der durch das 2. JGGÄndG eingeführte § 2 I kann und soll als Ergänzung der Regelung des § 37 verstanden werden.¹⁴⁴⁶

Das „Problem“ der erzieherischen Befähigung trifft aber nicht nur den Jugendrichter, sondern auch den Staatsanwalt (§ 37), die Jugendschöffen (§ 35 II 2) und die Vollzugsbeamten in Jugendgefängnissen. In Bezug auf die anderen am Strafverfahren Beteiligten fehlen vergleichbare Regelungen.

Seit einiger Zeit gibt es die Idee und sogar bereits unternommene Bestrebungen, eine Jugendakademie zu gründen. Initiiert wurde das „Netzwerk Jugendakademie“ von der DVJJ, dem Deutschen Richterbund, der Universität Magdeburg (Institut für Erziehungswissenschaft, Arbeitsbereich Erwachsenen-/Weiterbildung und Organisationsentwicklung) und der Universität Hamburg (Institut für Kriminalwissenschaften). Es geht um eine Akademie, in der Fortbildungen sowohl für alle in der Jugendgerichtsbarkeit Tätigen als auch für nicht Justizangehörige angeboten werden. Ziel ist somit die Nutzung der Kompetenzen aller Verfahrensbeteiligten, deren gemeinschaftliche Reflexion sowie deren Ausbau auf aktueller wissenschaftlicher Grundlage, um eine kontinuierliche Professionalisierung (durch Aus- und Fortbildung) zu ermöglichen und vor allem die Qualität des Jugendstrafverfahrens zu verbessern. Dieses Netzwerk soll bundesweit

1443 *Drews* 2005, S. 146, 180 f.

1444 *Hauser* 1980, S. 275; *Schaffstein* 1981, S. 291 f.; *Simon* 2003, S. 187; *Drews* 2005, S. 119, 149 f.

1445 Vgl. *Simon* 2003, S. 166, 179 f.

1446 *BT-Drs.* 16/6293, S. 10; *Sonnen* 2007, S. 52; *BT-Drs.* 16/13142, S. 92.

genutzt werden.¹⁴⁴⁷ „Das ‚Netzwerk Jugendakademie‘ konzipiert eine Angebotsstruktur, die konkrete Weiterbildung und berufs- wie arbeitswissenschaftliche Forschung in der Jugendgerichtsbarkeit miteinander verbindet. [...] Die Entwicklung vollzieht sich gegenwärtig vom Informationsmodell mit klassischen Lehrformen der Instruktion zum Reflektionsmodell mit kooperativem und projektbezogenem Lernen.“¹⁴⁴⁸ Ansatzpunkt dieser Strategie ist, dass das Jugendstrafverfahren im Ganzen, also Art und Weise der Verfahrensgestaltung sowie der konkreten Reaktionen und deren Umsetzung nachhaltigen Einfluss auf den Jugendlichen und sein Leben hat. Um diese Chance, die zugleich einen Beitrag zur Reduzierung der Jugendkriminalität leisten kann, tatsächlich nutzen zu können, bedarf es qualitativ ausgebildeter und kompetenter Akteure sowie Institutionen, deren Förderung das Ziel der Jugendakademie ist.¹⁴⁴⁹

4.2.1.3 *Jugendspezifische Kommunikation und die Frage nach einer pädagogischen Einwirkungsmöglichkeit*

Im Kontext der Forderung nach einer Spezialisierung, der konkreten Aufgaben des Jugendrichters sowie vor allem nach einer erzieherischen und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens steht die Frage nach der Erforderlichkeit bzw. Umsetzung einer jugendspezifischen Kommunikation und nach einer pädagogischen Einwirkungsmöglichkeit.

Das Jugendstrafverfahren ist, wie im Grundsatz auch das Erwachsenenstrafverfahren, durch eine kommunikative Auseinandersetzung geprägt. Der (jugendliche) Beschuldigte bzw. Angeklagte ist ein Kommunikationspartner, dem verschiedene Rechte sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren zustehen. Die strafprozessuale Verhandlung stellt jedoch eine besondere Zwangssituation dar, in der Kommunikation elementar, aber zugleich sehr schwierig ist.¹⁴⁵⁰

1447 *Sonnen* 2009, S. 6, 9 f.; *Walter* 2008, S. 225; *Breymann/Dick* 2008, S. 298; siehe auch die Mitteilung der DVJJ unter www.dvjj.de/download.php?id=406; vgl. ferner etwa *BT-Drs.* 16/13142, S. 94 f.

1448 *Sonnen* 2009, S. 9. Eine sehr anschauliche Darlegung und Auseinandersetzung mit dieser Fortbildungskonzeption findet sich bei *Dick* 2008, S. 154 ff.

1449 Siehe auch die Mitteilung der DVJJ unter www.dvjj.de/download.php?id=406; *DVJJ* 2008, S. 611 f.

1450 *Emig u. a.* 2008, S. 85; *Klocke* 2006, S. 218. Zur Untersuchung der interpersonellen Kommunikation in Gerichtsverhandlungen und der Idee einer „Gerichtsverhandlung am runden Tisch“ siehe *Bönitz* 1990, S. 82 ff. Siehe ferner *Schropp* 1986, S. 339 ff. sowie zu Grenzen der Kommunikation in Jugendstrafverfahren *Ludwig-Mayerhofer* 1997, S. 180. Zur Kommunikation im Jugendstrafverfahren unter besonderer Berücksichtigung polizeilicher Vernehmungen siehe *Ferse* 1996, S. 485 ff. Ältere, aber gleichwohl interessante Untersuchungsergebnisse zur Hauptverhandlung aus Sicht des jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten finden sich bei *Eilsberger* 1969,

Ganz allgemein gesprochen versteht man unter Kommunikation jegliche von Menschen ausgesendeten und empfangenen Informationen.¹⁴⁵¹ Kommunikation, sowohl verbale als auch nonverbale, ist elementar für das menschliche Zusammenleben, da sie immer eine gegenseitige Beeinflussung, also Interaktion zur Folge hat und nur hierdurch eine Verbindung mit und Teilhabe an der Gesellschaft möglich wird.¹⁴⁵² Bedeutsam ist, dass Sprechhandlungen regelmäßig nur dann kommunikativ wirkungsvoll sein werden, wenn sie von authentischen nonverbalen Merkmalen begleitet werden. Hinzu kommt ferner die zeitliche Nähe zum Geschehen, also dem Grund für die Kommunikation.¹⁴⁵³

Für das Verfahren, speziell die Hauptverhandlung, bedeutet das Herstellen sowie Verbessern der Kommunikation daher vor allem, sich mit der Situation, Lebenswelt und den Lebensperspektiven junger Menschen im Allgemeinen und im konkreten Fall auseinanderzusetzen sowie darüber hinaus mögliche Sprachbarrieren und Sprachlosigkeit zu reduzieren und zu überwinden.¹⁴⁵⁴

Nicht verkannt werden darf, dass bereits im Allgemeinen und in einer strafgerichtlichen Gesprächssituationen im Besonderen ein Aushandeln von Macht stattfindet. Gerade in Strafverfahren besteht stets ein Machtgefälle. Darüber hinaus ist Sprache im Jugendstrafverfahren sogar bewusst ein Machtinstrument. Bedeutsam ist insofern, dass dem Jugendlichen die Machtstrukturen transparent gemacht werden sollten.¹⁴⁵⁵ Die Forderung, Machtstrukturen zu verdeutlichen und offen zu legen, womit zugleich Fairness ermöglicht wird, bezieht sich aber nicht nur auf direkte Gespräche sowie das Beobacht- und Sichtbare, sondern

S. 304 ff. Siehe auch die Untersuchungsergebnisse zur Verhandlungsführung von *Hausser* 1980, S. 35, 40 ff., 119 ff., 262 f., 276, 280 f.; *Pommerening* 1982, S. 196; *Simon* 2003, S. 139 ff. Die Idee eines runden Tisches wird auch im Zusammenhang mit einer „Zweiteilung der Hauptverhandlung durch ein Interlokut“ nach dem anglo-amerikanischen Vorbild diskutiert. Der erste Abschnitt würde die Tatfeststellung betreffen. Im zweiten Teil würde es allein um die Rechtsfolgenfeststellung gehen, in dem auch die besonderen persönlichen Verhältnisse des Angeklagten anzusprechen wären und der informeller gestaltet werden könnte. Vorteile hierbei sollen zum einen der stärkere Persönlichkeitsschutz des Angeklagten und zum anderen die Verstärkung der Objektivität der Richter sein; vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 260; *Beulke* 2012, Rn. 397; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 48-51 Rn. 7. Derzeit keine realistische Umsetzungschance sieht *Sommerfeld* 2008, S. 207.

1451 *Habschick* 2006, S. 63, 67.

1452 *Habschick* 2006, S. 63, 64 f., 67. Kommunikation ist nicht nur elementar, sondern allgegenwärtig. „Man kann nicht nicht kommunizieren.“; vgl. ausführlicher *Bihs/Walkenhorst* 2009, S. 11-21; S. 17.

1453 *Klocke* 2006, S. 219.

1454 *Emig u. a.* 2008, S. 85; *Wimmer* 1996, S. 392; *Drews* 2005, S. 12; *Balbier* 1996, S. 471; *Ostendorf* 2013a, Rn. 58.

1455 *Klocke* 2006, S. 221. Gerade wegen der Machtausübung ist ein besonderes Verständnis gegenüber jugendlichen Beschuldigten erforderlich, vgl. *Ostendorf* 2013, § 37 Rn. 5.

auch auf die Elemente eines Jugendstrafverfahrens, die sich im Hintergrund abspielen, wie etwa auch registerrechtliche Folgen.¹⁴⁵⁶

Weiterhin geht es darum, den Jugendlichen zur tatsächlichen Partizipation am Verfahren zu bewegen und ihm dieses Rederecht auch zuzugestehen.¹⁴⁵⁷ Erforderlich sind daher ein möglichst direktes Anreden durch den Jugendrichter, -staatsanwalt sowie Jugendgerichtshelfer und das Vermeiden von einem Reden in der dritten Person.¹⁴⁵⁸

Zudem kann man sich fragen, ob es sinnvoller ist, im Dialog die Sprache bzw. Wortwahl der Jugendlichen zu nutzen oder aber gerade nicht, um ihnen den Ernst der Lage zu verdeutlichen. *Klocke* weist insofern darauf hin, dass die Frage nicht eindeutig so oder so beantwortet werden kann, sondern vielmehr entscheidend ist, dass die jeweilige Person seinen authentischen Stil findet, mit dem man dann auch ernst genommen wird.¹⁴⁵⁹ Dies vermag zu überzeugen. Der Jugendliche wird sich unabhängig von der konkreten Wortwahl nur dann angesprochen und auch selbst ernst genommen fühlen, wenn ihm eine Person gegenüber sitzt, die sich nicht verstellt, sondern die eigene Ausdrucksweise verwendet, wobei diese verständlich sein muss.

Im diesem Kontext kann ferner die Frage relevant werden, wie man, wobei dies überwiegend für Polizisten, weniger für Richter relevant wird, auf Beleidigungen eines jugendlichen Beschuldigten reagiert. Auch hier kann keine eindeutige Antwort gegeben werden. Vielmehr ist zu bedenken, dass einige Beleidigungen gewisse Funktionen haben und die Wahrnehmung sowie Reaktion auf eine Beleidigung individuell unterschiedlich und situationsabhängig sind. Sinnvoll ist es, wenngleich dies in der Praxis nicht immer so einfach umsetzbar ist, die Kommunikationskontrolle zu behalten und Gegenaggressionen zu vermeiden.¹⁴⁶⁰ Jedenfalls drücken Verhaltensweisen Jugendlicher oft etwas anderes aus, als was man als Erwachsener hierunter versteht. Dies gilt insbesondere für eine derartige Ausnahme- und Zwangssituation wie vor Gericht.¹⁴⁶¹

1456 *Klocke* 2006, S. 221 f.

1457 *Klocke* 2006, S. 222.

1458 *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 5.

1459 *Klocke* 2006, S. 222; ähnlich auch *Wimmer* 1996, S. 392; *Balbier* 1996, S. 471; *Streng* 2012, Rn. 11.

1460 *Klocke* 2006, S. 223 ff.

1461 *Scholz* 1996, S. 37; 1999, S. 238. Zu bedenken ist auch, dass es im Hinblick auf das Erinnern und Erleben spezifische jugendliche Zeitdimensionen gibt, vgl. ebenda. Die Zwangssituation wird sicherlich auch durch das Tragen von Roben nach außen deutlich gemacht. Daher wird von einigen gefordert, in Jugendverfahren hiervon abzusehen. Allgemein zum Tragen der Roben siehe etwa *BVerwG NJW* 1983, 2589 f.; *OLG Frankfurt NJW* 1987, 1208 f.; speziell im Jugendverfahren siehe *Hausser* 1980, S. 54 f.

Ein weiteres Kommunikationselement ist die Ironie. Diese stellt jedoch nicht zu unterschätzende sprachkognitive Anforderungen sowohl an den Sprecher als auch den Hörer. Bedeutsam sind insofern zugleich Wissens- und Wertbestände, wie etwa moralische Vorstellungen. Daher kann es im Jugendstrafverfahren angezeigt sein, eher wortgetreu zu sprechen.¹⁴⁶²

Als pädagogisch wert- und sinnvoll wird nicht allein die Sprachwahl eingestuft, sondern auch, dass für den Jugendlichen klar erkennbar ist, dass die Tat und das Verhalten, nicht hingegen die Person, missbilligt wird und zwar in einer unverzichtbaren und unmissverständlichen Weise.¹⁴⁶³

Das Jugendstrafrecht sieht in seiner Grundkonzeption den Jugendlichen als erzieherisch positiv beeinflussbar an.¹⁴⁶⁴ Ob eine förmliche Hauptverhandlung aber tatsächlich pädagogisch effizient sein kann, ist letztlich schwierig zu beurteilen und wird teilweise eher kritisch gesehen. Nichts desto trotz gilt es hier sowie im gesamten Verfahren jedenfalls erzieherische Nachteile und Stigmatisierungen zu vermeiden.¹⁴⁶⁵

Die Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten ist jedoch nicht nur jugendspezifisch indiziert, sondern ergibt sich bereits aus der prozessualen Fürsorgepflicht.¹⁴⁶⁶ Erforderlich ist somit Kompetenz, Verständnis, Konsistenz und Berechenbarkeit des Richters sowie der anderen Verfahrensbeteiligten.¹⁴⁶⁷ Dies bedeutet aber auch, dass eine jugendspezifische Kommunikation immer nur im Rahmen eines rechtsstaatlich fairen Verfahrens stattfinden kann, sodass elementare Verfahrensgrundsätze, wie Unschuldsvermutung und der nemo-tenetur-Grundsatz nicht relativiert werden dürfen und die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Richters stets gewahrt sein muss.¹⁴⁶⁸

1462 Klocke 2006, S. 226 f.

1463 Breyman 2009, S. 25; Weyel 1999, S. 186. Zum Verhältnis Strafrecht und Pädagogik bzw. Erziehungsmitteln im Strafrecht siehe etwa m. w. N. Mertens 2003, S. 51 ff.; Breyman 2009, S. 22 ff.; Schlüchter 1994, S. 41 ff.

1464 Ostendorf 2004, S. 9.

1465 Schaffstein/Beulke 2002, S. 254 f.; Sonnen 2003, S. 380; Weyel 2003, S. 407 f.; Wimmer 1996, S. 391, 392; Schaffstein 1981, S. 286. Kritisch angemerkt wird u. a., dass das Gericht die Ursachen für (Gewalt-)Straftaten nicht beseitigen kann, sodass deswegen schon ein erzieherischer Einfluss zweifelhaft ist, vgl. Weyel 1999, S. 50 f.

1466 Meyer-Goßner 2013, Einl. Rn. 156; Habschick 2006, S. 65. Zum Verhalten des Vernehmenden vgl. auch Habschick 2006, S. 65 ff., 88. In seiner Untersuchung fand Schropp heraus, dass letztlich vier Variablen das Richterverhalten beeinflussen: Anzahl der Anwesenden, Art des Delikts, Vorerfahrungen mit den beteiligten „Fachleuten“ sowie sprachlichen Fähigkeiten bzw. Interaktionsmöglichkeiten; vgl. Schropp 1986, S. 343.

1467 Bürgin 2006, S. 529; DVJJ 1999, S. 787; Weyel 1999, S. 183 f.; 2003, S. 408.

1468 Walter 2008, S. 226; ähnlich Breyman 1996, S. 312.

Trotz der begrenzten Einwirkungsmöglichkeit des Jugendrichters, auch wegen des vorhandenen Generationskonfliktes, den gesellschaftlichen und sozialpolitischen Gegebenheiten und einem verhältnismäßig geringen Zeitfenster in der Hauptverhandlung, kommt man nicht umhin, diesem eine wichtige und verantwortungsschwere Aufgabe im Umgang mit den vor Gericht gelangten straffällig gewordenen Jugendlichen zuzugestehen.¹⁴⁶⁹ Letztlich wird man ein Jugendstrafverfahren zumindest als ein Signal zum Umdenken und eine Anstoßmöglichkeit ansehen können.¹⁴⁷⁰

4.2.2 *Der (Jugend-)Richter in Europa*

Im Folgenden werden die beiden relevanten Aspekte „Aufgabenbereich“ und „Spezialisierung“ jeweils für die Länder (siehe insofern auch Tabelle 4), die eine Jugendgerichtsbarkeit vorsehen, wobei insofern zwischen denen die strafrechtlich und denen die wohlfahrtsrechtlich orientiert sind getrennt wird, und die Länder, die allgemeine Strafgerichte für zuständig erklären, beleuchtet.

Festzustellen ist, dass den Jugendrichtern neben Deutschland in *Österreich*, der *Schweiz*, *Frankreich*, den *Niederlanden*, *Spanien*, *Italien*, *Griechenland*, *Tschechien*, *Ungarn*, *Bulgarien*, *Rumänien*, *Kroatien*, *Serbien*, *Slowenien*, *England/Wales*, *Nordirland* und *Irland* weitreichende Kompetenzen im Jugendstrafverfahren zukommen. Diese entsprechen regelmäßig jedoch, wie vorab erwähnt, auch den Befugnissen der allgemeinen Strafrichter.

Allerdings sind die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche vielfach gerade im Jugendstrafverfahren weiter gefasst. Zum einen fällt insofern in *Frankreich*, *Kroatien*, *Serbien* und *Slowenien* sowie auch in einigen Kantonen der *Schweiz*, und zwar in denen, die das sog. Jugendgerichtsmodell (vgl. *Kap.3.2, 4.1.2*) verfolgen, die Einbindung des für das spätere Hauptverfahren zuständigen Jugendrichters bereits im Ermittlungsverfahren als Untersuchungsrichter auf. Dies stellt eine jugendstrafverfahrensrechtliche Besonderheit dar.

In *Frankreich* sind seit der Ordonnance 1945 Jugendrichter (*juges des enfants*) zu ernennen, denen eine weite Kompetenz zukommt. Diese entscheiden nicht nur in der Sache selbst, sondern sind zugleich auch Ermittlungsrichter (*juge d'instruction*). Hiermit will man nicht nur ein beschleunigtes und weniger formales Verfahren, sondern vor allem durch die kontinuierliche persönliche Beziehung ein individuelles Eingehen und Reagieren auf den Jugendlichen ermög-

1469 *Schaffstein* 1981, S. 288; *Eisenberg* 2013, § 2 Rn. 7, 11. Zu den Methoden der Erziehung vgl. m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 2 Rn. 9. Letztlich fehlt es vor allem auch an der erforderliche Zeit. Nur wenn man sich länger mit jemandem beschäftigt, können eine Bindung und damit die Möglichkeit einer Einflussnahme entstehen; vgl. *Lempp* 1996, S. 31; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 7.

1470 *Projahn* 2003, S. 353; *Sonnen* 2003, S. 380; *Drews* 2005, S. 12.

lichen.¹⁴⁷¹ Diese doppelte Funktion des Jugendrichters als Untersuchender und Entscheidender ist jedoch nicht unumstritten. Sowohl französische Jugendrichter selbst haben dies bereits problematisiert als auch das französische Berufungsgericht, das im Jahre 1992 diese Doppelfunktion, die es im Erwachsenenstrafverfahren nicht gibt, sogar als mit Art. 6 EMRK für unvereinbar erklärt hat. Allerdings hat das Kassationsgericht nur ein Jahr später (1993) diese Rechtslage sowie die hierdurch ermöglichten Verfahrensvereinfachungen im Interesse des Jugendlichen für gültig erklärt. Besonders betont wird die bessere Anpassung des Verfahrens an die erzieherischen Notwendigkeiten und dass man nur durch eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Jugendlichen seine Persönlichkeit sowie den sozialen Kontext erfahren könne.¹⁴⁷²

Ein Ermittlungsrichter für Jugendstrafsachen ist an jedem *französischen* Landgericht, an dem es ein Jugendgericht gibt, vorzusehen. In Bezug auf jugendliche Täter ergeben sich jedoch einige Besonderheiten. Handelt es sich um eine Gesetzesverletzung der 5. Kategorie oder ein Vergehen, so kann die Staatsanwaltschaft die richterlichen Untersuchungsaufgaben entweder einem allgemeinen Untersuchungsrichter oder dem Jugendrichter zuweisen. Meist wird der Jugendrichter hierfür ausgewählt, der jedoch durch einen Verweisungsbeschluss auch den Untersuchungsrichter einbinden kann, die dann beide nebeneinander tätig werden. Im Falle eines Verbrechens wird hingegen stets ein Untersuchungsrichter und nicht der Jugendrichter zuständig.¹⁴⁷³

Während des Untersuchungsverfahrens obliegt es dem Jugendrichter Ermittlungen durchzuführen, um die Wahrheit und zugleich auch den Charakter des Minderjährigen zu erforschen. Informationen zur materiellen und moralischen Situation der Familie, des Jugendlichen sowie seiner Vergangenheit kann der Richter durch die Polizei, Gendarmerie oder Sozialbehörden erhalten. Der Ermittlungsrichter kann aber auch den Jugendlichen fragen. Darüber hinaus kann er eine vorläufige Unterbringung zur Beobachtung des Verhaltens des Jugendlichen anordnen.¹⁴⁷⁴ Wichtig ist ferner, dass der Jugendrichter, wenn er als angewiesener/beauftragter Richter agiert, eine inoffizielle Untersuchung durchführen kann. Das bedeutet, dass alles weniger formell verlaufen kann und damit nicht alle Strafprozessregeln anzuwenden sind.¹⁴⁷⁵ Der Ermittlungsrichter bzw.

1471 Vgl. *Nothafft* 1997, S. 137, 142, 153; *Courtin/Renucci* 2007, S. 125; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 15512 f., 516.

1472 Vgl. *Nothafft* 1997, S. 141 f.; *Maguer/Müller* 2002, S. 170.

1473 Vgl. *Nothafft* 1997, S. 137, 140; *Courtin/Renucci* 2007, S. 124 f.; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516; *Kasten* 2003, S. 383. In Übereinstimmung mit dem „*droit commun*“ können sich der Staatsanwalt oder der Verletzte, wenn es um die Einleitung eines Zivilverfahrens geht, an den Ermittlungsrichter wenden.

1474 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 124.

1475 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 124.

ermittelnde Jugendrichter ist auch zur Anordnung weiterer vorläufiger erzieherischer (*mesures provisoires éducatives*) oder repressiver Maßnahmen (*mesures provisoires à caractère répressif*) berechtigt.¹⁴⁷⁶

Mit der umfassenden Zuständigkeit desselben Jugendrichters in *Kroatien* für die Untersuchungshandlungen im Vorfahren sowie die Verfahrensleitung und Entscheidung im Hauptverfahren möchte man Kontinuität im Umgang mit dem und in der Behandlung des Jugendlichen gewährleisten.¹⁴⁷⁷ Zu beachten ist jedoch, dass in bestimmten Fällen nicht der Jugendrichter, sondern ein gesonderter Untersuchungsrichter zuständig wird.¹⁴⁷⁸ In *Serbien* wird ebenfalls die hierdurch ermöglichte funktionale Verbindung dieser Verfahren betont.¹⁴⁷⁹ Demgegenüber kritisiert man in *Slowenien* teilweise diese umfängliche Kompetenz.¹⁴⁸⁰

Dem Jugendrichter in *Kroatien*, *Serbien* und *Slowenien* obliegen bereits im Ermittlungsverfahren neben der Tataufklärung, einschließlich Beachtung des Rechts auf Verteidigung und der Rechte des Verletzten, die Gewinnung von Informationen zur Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Entwicklung, sozialen Umstände und sonstigen Belange. Insofern ist es angezeigt, sowohl die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie sonstige Personen, die entsprechende Auskunft geben können, zu befragen. Regelmäßig wird diese Aufgabe jedoch auf die entsprechende Behörden (*Kroatien*: Sozialfürsorgebehörde; *Serbien*: Vormundschaftsbehörde; *Slowenien*: Zentrum für Sozialarbeit; vgl. *Kap. 5.4.2*) übertragen, die einen entsprechenden Ermittlungsbericht anfertigen. Möglich ist aber auch, die dem Jugendgericht zugeordneten Fachkräfte hiermit zu beauftragen.¹⁴⁸¹ Darüber hinaus ist er für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zuständig.¹⁴⁸²

1476 Vgl. ausführlicher *Castaignede/Pignoux* 2011, S. 516, 535 ff.; *Kasten* 2003, S. 384 f.; vor der Reform *Nothafft* 1997, S. 140. Für Untersuchungshaft ist jedoch grundsätzlich ein gesonderter Richter (*juge des libertés et de la détention*) zuständig.

1477 Vgl. Art. 57 VI kroatJGG; *Cvjetko* 1997, S. 382.

1478 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 201. Siehe insofern *Kap. 3.2*.

1479 Vgl. Art. 42 § 3 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1213 f. Über die Art und Weise der Durchführung einzelner Handlungen während des Vorverfahrens entscheidet der Jugendrichter allein, vgl. Art. 65 § 1 serbJGG

1480 Vgl. Art. 462 VI slowStPO; *Šelih* 1997, S. 468; *Filipčić* 2011, S. 1298.

1481 Bezüglich *Kroatien*: vgl. Art. 42, 70, 71 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 201, 204; *Serbien*: vgl. Art. 64 §§ 1, 3 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1215; *Slowenien*: vgl. Art. 458, 469 II, III, 470 slowStPO; *Filipčić* 2011, S. 1296, 1297, 1299 f.

1482 Bezüglich *Kroatien*: vgl. Art. 73 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 214 (wurde der Jugendliche festgenommen, ist er auch alsbald dem Jugendrichter vorzuführen, vgl. Art. 67 kroatJGG); *Serbien*: vgl. *Škulić* 2011, S. 1229; *Slowenien*: vgl. ausführlicher Art. 471 ff. slowStPO; *Filipčić* 2011, S. 1306 f.

Nach Abschluss der Ermittlungen hat der Jugendrichter die Akten an den Staatsanwalt zu senden, da allein dieser zur Anklageerhebung berechtigt ist. Wird Anklage erhoben, entscheidet wiederum der Jugendrichter, ob eine Sitzung des Jugendsenats oder eine förmliche Hauptverhandlung anberaumt werden soll.¹⁴⁸³

Bereits während des Ermittlungsverfahrens oder aber auch nach Abschluss der Ermittlungen durch den Jugendrichter kann der Staatsanwalt einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen Unzweckmäßigkeit mit oder ohne Auferlegung von Diversionsmaßnahmen stellen. Über diesen Antrag hat der Jugendrichter zu beschließen oder, wenn er anderer Ansicht ist, eine höhergerichtliche Entscheidung hierüber herbeizuführen.¹⁴⁸⁴

Je nach Kanton und gewähltem Modell werden in der *Schweiz* entweder Jugendrichter oder sog. Jugendanwälte tätig (vgl. *Kap. 3.2, 4.1.2*). Beide sind für die Durchführung der Untersuchungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zuständig. Ferner sind beide berechtigt, bestimmte vorläufige Maßnahmen selbstständig anzuordnen. Schließlich obliegt beiden die Zuständigkeit für die Vollstreckung. Unterschiede ergeben sich bei der Anklageerhebung und -vertretung. Der Jugendantwalt ist – wie ein Staatsanwalt – hierzu berechtigt. Der Jugendrichter hingegen ist Mitglied des Jugendgerichts und ist als solches auch im anschließenden Hauptverfahren mit regelmäßig weit reichenden Sanktionskompetenzen tätig. In diesen Fällen übernimmt die Anklageerhebung und -vertretung die vom Jugendrichter unabhängige Jugendstaatsanwaltschaft zuständig.¹⁴⁸⁵

Obwohl diese Doppelzuständigkeit teilweise kritisiert wird, begründet man diese erweiterte Zuständigkeit mit dem Erziehungsgedanken bzw. der Spezialprävention. Der Jugendrichter soll gerade das ganze Verfahren leiten, um so einen umfassenden Eindruck vom Jugendlichen gewinnen zu können. Er soll angemessen auf den Jugendlichen und seine Tat reagieren können, indem er etwa bereits im Vorverfahren die Geeignetheit bestimmter Erziehungsmaßnahmen erkennt und das Verfahren einstellen kann. Ferner muss sich der Jugendliche so teilweise mit weniger Personen erneut auseinandersetzen.

In den *Niederlanden* besteht demgegenüber seit 1995 die klare Funktionsteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht. Zuvor war der Jugendrichter sowohl Untersuchungs- als auch Sitzungsrichter in demselben Verfahren. Nun

1483 Bezüglich *Kroatien*: vgl. Art. 75-77 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 204; *Serbien*: vgl. *Slowenien*: vgl. Art. 474, 478 slowStPO; *Filipčić* 2011, S. 1300; 2006, S. 405; *Šelih* 1997, S. 469; *Šelih/Filipčić* 2002, S. 401.

1484 Vgl. bezüglich *Kroatien*: Art. 75-77 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 204; *Serbien*: Art. 70, 71 serbJGG; *Slowenien*: Art. 475 slowStPO; *Filipčić* 2011, S. 1294 f.; *Šelih* 1997, S. 469.

1485 Vgl. *Piller/Schnurr* 2006, S. 106; *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1407, 1419, 1427, 1435; vgl. zu Möglichkeiten vorläufiger Anordnungen *Hebeisen* 2011, S. 1427 ff.; *Backmann/Stump* 2002, S. 370, 372 f.; siehe zudem Art. 3, 6, 7, 8, 21, 33, 42 schweizJStPO.

kann er nur eine Aufgabe von beiden übernehmen. Ist der Jugendrichter in die Voruntersuchungen involviert, so scheidet eine weitere Beteiligung aus. Vielmehr muss ein anderer, zuvor unbeteiligter Jugendrichter die Sitzung leiten. Ausschlaggebend für diese Kompetenztrennung ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf Art. 6 EMRK.¹⁴⁸⁶ Als Ermittlungsrichter obliegen ihm die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Arrests sowie die Anordnung von U-Haft.¹⁴⁸⁷

Diese Funktionsteilung besteht auch in den anderen Ländern.¹⁴⁸⁸

Zum anderen sehen *Frankreich, Kroatien, Serbien, Slowenien* und die *Schweiz* (zumindest in einigen Kantonen, in den anderen obliegt dies den Jugendanwälten; s. o.)¹⁴⁸⁹ ferner die Zuständigkeit im Bereich der Vollstreckung vor. In *Kroatien*¹⁴⁹⁰ und *Slowenien*¹⁴⁹¹ bezieht sich diese auf die Aufsicht über die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen. Da die Erziehung und Wiedereingliederung des Jugendlichen im Vordergrund steht, soll der *slowenische* Jugendrichter angeordnete Maßnahmen ändern oder aufheben können, wenn sich positive Behandlungsergebnisse eingestellt haben. Dies gilt auch für den *serbischen*¹⁴⁹² Jugendrichter. Dieser soll z. B. die Jugendlichen, die stationär untergebracht sind, besuchen und mit ihnen sprechen sowie vor allem auch die von der Vormundschaftsbehörde angefertigten Berichte über die Durchführung durchsehen. Die Vormundschaftsbehörde soll regelmäßig alle sechs Monate einen solchen Bericht erstellen, den der Jugendrichter aber auch frühzeitiger anfordern kann. Gegebenenfalls kann diese frühzeitige Berichterstattung auch einen am Gericht ansässigen, spezialisierten Assistenten beauftragen. Darüber hinaus ist dem Jugendrichter auch von der Leitung der Jugendstrafanstalt oder der Erziehungsinstitution alle sechs Monate ein Bericht über das Ergebnis der Vollstreckung vorzulegen, wobei der Richter auch hier eine Berichterstattung in kürzerer Zeit verlangen kann.

1486 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 923, 930; *van Kalmthout* 2002, S. 226, 244, 249; *Junger-Tas* 2004, S. 336.

1487 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 923, 931, 941; *van Kalmthout* 2002, S. 244.

1488 Hinsichtlich *Spanien* vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327 f.; hinsichtlich *Bulgarien*, wo es einen Untersuchungsrichter nicht mehr gibt, vgl. *Gruev* 2008, S. 160.

1489 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1430, 1436 sowie Art. 6 S. 2, 42 schweizJStPO.

1490 Vgl. *Cvjetko* 1997, S. 382.

1491 Vgl. *Šelih* 1997, S. 468; *Filipčić* 2011, S. 1296, 1301.

1492 Vgl. Art. 84 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1217.

Zudem obliegt dem Jugendrichter in *Frankreich* die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen bzw. Sanktionen (*juge d'application des peines*). Jedenfalls wurde seine Kompetenz mit dem Gesetz von 2004 ausgeweitet.¹⁴⁹³

Darüber hinaus leitet, wie vorab erwähnt, in *Deutschland* der Jugendrichter im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren die Vollstreckung. Auch *Spanien* weist dem Jugendrichter die Kontrolle über die Vollstreckung zu, wobei die Vollstreckung der einzelnen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden der jeweiligen autonomen Regionen erfolgt.¹⁴⁹⁴

Der Familien- und Jugendrichter in *Portugal* kann zumindest anordnen, wer die Aufsicht über die Durchführung der erzieherischen Maßnahmen hat. Ferner kann er Maßnahmen auswechseln, für beendet erklären oder verlängern.¹⁴⁹⁵

In den *Niederlanden* kann der Jugendrichter im Falle einer Jugendstrafe oder stationären Maßnahme den Ort und die Art und Weise der Durchführung beim Justizminister, der die Entscheidung trifft, beantragen und vorschlagen. Zudem vermag er im Rahmen der Vollstreckung der Jugendstrafe Einfluss zu nehmen, indem er den Jugendlichen auf Bewährung entlassen kann. Insofern soll die „Ungewissheit“ darüber, ob man frühzeitig entlassen wird oder nicht auch dazu dienen, dem Jugendlichen einen Anreiz zu schaffen, den vom Jugendrichter zugleich auferlegten Verhaltensbedingungen nachzukommen. Im Übrigen obliegt die Vollstreckung und Aufsicht der Staatsanwaltschaft.¹⁴⁹⁶

Grundsätzlich nicht eingebunden in die Vollstreckungsleitung sowie in die Aufsicht über die Durchführung der Erziehungs- und Heilmaßnahmen ist der Jugendrichter in *Griechenland*. Diese Aufgabe gehört in den Zuständigkeitsbereich der (Jugend-)Staatsanwaltschaft. Allerdings hat der Jugendrichter angeordnete Erziehungsmaßnahmen auszutauschen, wenn dies notwendig ist, oder für beendet zu erklären, wenn der Zweck erfüllt ist.¹⁴⁹⁷

Angeführt wird auch hier Erziehungsgedanke. Man möchte, dass der Jugendrichter den Jugendlichen das gesamte Verfahren über begleitet und persönlichkeits- und situationsangemessen möglichst schnell reagieren kann.

1493 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 511, 513.

1494 Vgl. *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 334; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1319, 1323, 1325, 1328, 1341.

1495 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1041, 1063 f., 1072.

1496 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 913, 927, 928, 945. Für Erwachsene wurde diese Form der Entlassung auf Bewährung 1989 abgeschafft und durch die gesetzliche Zwei-Drittel-Regelung, also die automatische Entlassung nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe, ersetzt. Diese automatische Regelung wurde aber 2008 in das System der bedingten Haftentlassung unter Zugrundelegung einer Prognoseentscheidung umgewandelt; vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 913; *Nomos-Kommentar-StGB-Düinkel* 2010, § 57 Rn. 91.

1497 Vgl. Art. 549 grStPO; *Pitsela* 2011, S. 635, 639, 643, 654 f.; 1997, S. 177; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 152.

Erkennbar sind ferner die oftmals weitergehenden Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung. Überwiegend sind zwar auch die Strafrichter in Verfahren gegen Erwachsene zu einer Einstellung in der Hauptverhandlung berechtigt, diese Möglichkeit spielt aber bei Jugendlichen oftmals eine noch größere Rolle. Eine Alternative zur Einstellung kann darüber hinaus die Verweisung an anderes Fachpersonal, wie insbesondere bestimmte Komitees oder Sozialbehörden sein.

So sieht *Österreich* jugendrichterliche Einstellungsmöglichkeiten vor.¹⁴⁹⁸

In *Spanien* obliegt es dem Jugendrichter (*jueces de menores*) nach der Anklageerhebung im Rahmen eines Zwischenverfahrens, über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Er hört u. a. auch den Verteidiger des Jugendlichen an. Sofern keine Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten erzielt werden konnte, entscheidet der Richter, ob eine Hauptverhandlung notwendig ist und beraumt diese an.¹⁴⁹⁹ Darüber hinaus ist der Jugendrichter auch im Hauptverfahren zu einer Verfahrenseinstellung befugt. Regelmäßig ist ein Antrag des Staatsanwalts erforderlich, dem der Jugendrichter dann entsprechen kann. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn erfolgreich ein Täter-Opfer-Ausgleich, eine Schadenswiedergutmachung oder auch einen gemeinnützige Tätigkeit durchgeführt wurde. In Anbetracht dieses Vorschlagsrechts und der Möglichkeit des Staatsanwalts, im Vorverfahren selbst das Verfahren einzustellen, wird weniger dem Jugendrichter als vielmehr dem Jugendstaatsanwalt (*fiscales*) die entscheidende Rolle zuerkannt¹⁵⁰⁰

In *Portugal* kann der Familien- und Jugendrichter entweder eine weniger formelle Voranhörung oder aber eine Hauptverhandlung durchführen (vgl. *Kap. 4.1.2*).¹⁵⁰¹ Auch nachdem ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wurde, kann zudem das Verfahren von dem Jugendrichter noch eingestellt werden, wenn er und der Staatsanwalt, der dies anregen kann, darin übereinstimmen, dass eine Maßnahme nicht notwendig erscheint (vgl. *Kap. 3.2*).¹⁵⁰² Hervorhebenswert ist, dass im Rahmen der Voranhörung auch eine Mediation stattfinden kann, in der es dann um die einverständliche Festlegung einer geeigneten ambulanten Erziehungsmaßnahme geht. In diesem Fall ist der Richter Teilnehmer dieses Mediationsgesprächs.¹⁵⁰³

1498 Vgl. *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 273; *Jesionek* 1997, S. 270; 2006, S. 532 f.; 2007, S. 121. Siehe ausführlicher *Kap. 3.2*.

1499 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327 f.

1500 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327 f., 1331; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 331 f.; *de la Cuesta* 2002, S. 418.

1501 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1046; *Rodrigues* 2002, S. 325 f.

1502 Vgl. *Rodrigues* 2002, S. 325; *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1045, 1046.

1503 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1047 f.

In *Italien* entscheidet der Jugendrichter gemeinsam mit zwei Laienrichter im Rahmen der sog. Voranhörung über das weitere Vorgehen, d. h. ob das Verfahren einzustellen oder eine Hauptverhandlung anzuordnen ist (vgl. *Kap. 3.2* sowie *4.1.2*). Ähnlich ist dies in *Ungarn*. Hier entscheidet, jedenfalls wenn erstinstanzlich eine Kammerentscheidung erforderlich ist, die Kammer einschließlich der Laienrichter in einer sog. Voranhörung.¹⁵⁰⁴

Nach Anklageerhebung und vor Durchführung der Hauptverhandlung findet in *Tschechien* in einigen Fällen eine Art Vorbehandlung der Anklage statt. Diese erfolgt regelmäßig, wenn ein Fall vor eine Jugendkammer und nicht nur einem Einzelrichter angeklagt wird. Der Kammervorsitzende kann hier etwa schon eine Vernehmung des Jugendlichen vornehmen und Informationen zu seinen Verhältnissen einholen. Bereits in diesem Zwischenstadium kann von der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung Gebrauch gemacht werden. Diese Möglichkeit steht auch dem Einzelrichter zu, wenngleich dieser keine so umfassende Vorbehandlung vornimmt.¹⁵⁰⁵ Fernerhin vermögen der Jugendrichter und das Jugendgericht auch in einem Fall, der sich bereits im Hauptverfahren befindet, von der Strafverfolgung abzusehen. Für den Jugendrichter kommen insbesondere die bedingte Verfahrenseinstellung sowie die Einstellung nach durchgeführtem TOA in Betracht.¹⁵⁰⁶

In *Bulgarien* befasst sich nach Einreichung der Anklageschrift zunächst der vom Gerichtspräsidenten bestimmte sog. Berichterstatter mit der Zulässigkeit der Hauptverhandlung und der Vorbereitung. Es geht mithin um die Prüfung der Zuständigkeit, des Vorliegens der Voraussetzungen einer vorläufigen oder endgültigen Verfahrenseinstellung und die Einhaltung prozessualer Regeln im Vorverfahren. Dieser kann also den Fall zur Beseitigung von prozessrechtlichen Mängeln zurückverweisen, im Falle des Fehlens von Voraussetzungen den Fall vorläufig oder endgültig einstellen oder aber bei Zulässigkeit der Hauptverhandlung diese anberaumen, wobei der Sitzungstermin innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Anklageschrift stattfinden soll.¹⁵⁰⁷

Die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung, also entweder die Nichtanberaumung der Hauptverhandlung oder der Verzicht auf eine Verurteilung (vgl. *Kap. 3.2.1*), kommt ebenfalls dem Richter bzw. dem Gericht in *Bulgarien* zu, wenn der Jugendliche die Tat aus „Verirrung“ oder Leichtsinn begangen hat, sich der Tragweite also nicht bewusst war und keine öffentliche Gefahr besteht sowie, wenn die Anordnung von erzieherischen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Jugendstraftaten erfolgreicher erscheint. Der Richter kann

1504 Vgl. *Farkas* 2008, S. 645.

1505 Vgl. §§ 61, 62, 70 tschJGG.

1506 Vgl. §§ 65 II, 70 tschJGG, §§ 307 ff. tschStPO; *Válková/Hulmakova* 2011, S. 267 ff. (Tabelle 2), S. 279 und siehe auch Ausführungen in *Kap. 3.2*.

1507 *Gruev* 2008, S. 168 f.

in diesem Fall eine solche Maßnahme selbst anordnen oder den Fall an die entsprechende Jugendkriminalitätsbekämpfungskommission verweisen.¹⁵⁰⁸

Auch das Jugendgericht in *Kroatien* kann entsprechend dem Subsidiaritäts- und Opportunitätsprinzip ein Verfahren einstellen und informelle Sanktionen anordnen.¹⁵⁰⁹ Der vorsitzende Jugendrichter kann zudem, wenn er schon mit der Anklagenscheidung nicht übereinstimmt, also das Verfahren für unbegründet oder unzweckmäßig hält, einen Antrag beim nächst höheren Gericht zur Entscheidung hierüber stellen. Das angerufene Gericht beendet das Verfahren oder entscheidet, dass das Verfahren vom Jugendgericht durchzuführen ist.¹⁵¹⁰

Der Jugendrichter in *Slowenien* kann im Rahmen des Hauptverfahrens, wenn ihm die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme oder Strafe unzweckmäßig erscheint oder der Täter nunmehr bereits über 18 Jahre alt ist, das Verfahren einstellen. Er kann aber auch die Durchführung eines TOA anordnen.¹⁵¹¹

In *England/Wales* hat das Jugendgericht bei geständigen Ersttätern zunächst regelmäßig zu prüfen, ob eine Verweisungsanordnung (*referral order*) zu treffen ist. Der Fall gelangt dann vor ein *Youth Offender Panel*.¹⁵¹²

Hervorhebenswert ist in diesem Kontext vor allem auch *Nordirland*. Der Jugendrichter hat vorrangig den Fall zu einer Konferenz zu verweisen und anschließend den erarbeiteten Vertrag zu kontrollieren. An der Konferenz nimmt er und auch kein anderer Richter teil. Durch die Einführung dieses Jugendkonferenzsystems im Jahr 2002 hat sich zugleich nicht nur die Rolle der Staatsanwaltschaft, sondern vor allem auch des Jugendrichters verändert.¹⁵¹³ Letztlich ist mit diesem Recht bzw. die Pflicht zur Verweisung allerdings auch ein gewisser Kompetenzverlust des Jugendrichters verbunden, da er an dem weiteren Verlauf und der weiteren Entscheidungsfindung regelmäßig nicht mehr beteiligt ist.

Der *nordirische* Jugendrichter vermag aber z. B. auch, wenn es zu einer Verhandlung kommt, die Schuld festzustellen und von einer weiteren Strafe abzusehen, wenn eine solche für nicht erforderlich gehalten wird.¹⁵¹⁴

Verbunden mit diesen weitergehenden Einstellungsmöglichkeiten ist oftmals auch ein weitergehender Spielraum bei der Entscheidungsfindung. Zum einen beruht dies natürlich vielfach bereits auf den weiteren und anderen Reaktions-

1508 Vgl. Art. 61 I, 2. Alt., II bulgStGB; *Margaritova* 1997, S. 363; *Kanev u. a.* 2011, S. 141.

1509 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 198, 220 f.; schon *Cvjetko* 1997, S. 385.

1510 Art. 79 I, II kroatJGG.

1511 Vgl. *Filipčič* 2011, S. 1295, 1296 f., 1300; 2006, S. 405.

1512 Vgl. *Dignan* 2011, S. 366. Am Ende des oder der *Panels*/Treffen soll ein Vertrag mit Verpflichtungen des jungen Täters stehen. Siehe auch *Kap. 4.2.1* und *6.4.2*.

1513 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 965, 968, 969, 970. Vgl. zudem *Kap. 6.4.2*.

1514 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 970 (Fn. 12).

maßnahmen im Jugendstrafrecht, also besonderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Zum anderen besteht aber vielfach auch eine größere Freiheit bei der Sanktionszumessung an sich, wobei diese Freiheiten insbesondere in den Ländern mit einer Jugendgerichtsbarkeit deutlich ausgeprägter sind.

So kommt dem *niederländischen* Jugendrichter bei der Strafzumessung eine weitgehende Entscheidungsfreiheit zu. Dies betrifft sowohl die Auswahl als auch deren Umfang. Grundsätzlich können alle Strafen, Strafmaßnahme und alternativen Sanktionen kombiniert werden. Zudem gibt es die Möglichkeit eines sog. „gerichtlichen Pardons“. Der Richter kann den Jugendlichen für schuldig erklären, aber auf eine Sanktion verzichten.¹⁵¹⁵

Ferner hat der Jugendrichter in *Spanien* bei der Auswahl der geeigneten Sanktion einen weitergehenden Ermessensspielraum als ein Strafrichter, da er sowohl die Informationen des sog. technischen Teams über die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Jugendlichen als auch die der öffentlichen Behörden, die für den Schutz der Kinder verantwortlich sind, in seine Betrachtungen mit einzubeziehen hat. Dies betrifft bereits die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen.¹⁵¹⁶ Der Jugendrichter kann ferner ein Urteil ohne Anordnung einer Maßnahme erlassen, z. B. im Fall eines erfolgreichen TOA.¹⁵¹⁷

Über den Inhalt bzw. die Art und Länge einer Unterbringungsmaßnahme entscheidet der *spanische* Richter jedoch in Zusammenarbeit bzw. mit Unterstützung des sog. technischen Teams.¹⁵¹⁸ Zugleich ist er bei der Strafzumessung selbst in gewisser Weise gebunden. So darf er im Hinblick auf die Höhe bzw. Schwere einer Sanktion nicht über den Sanktionsvorschlag des Staatsanwalts bzw. der anklagenden Partei oder über die im allgemeinen Strafrecht vorgegebenen Strafobergrenzen hinausgehen. Dies entspricht dem Grundsatz der Nichtschlechterstellung oder Benachteiligung des Jugendlichen.¹⁵¹⁹ Die Bindung an den Sanktionierungsvorschlag der Staatsanwaltschaft erscheint allerdings in Anbetracht der Unabhängigkeit der Richter äußerst fragwürdig.

Auch der Familien- und Jugendrichter in *Portugal* hat in Anbetracht der Zielsetzung der Erziehungsmaßnahmen einen erheblichen Entscheidungsspiel-

1515 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 923, 927 f. Anders als Erwachsene können Jugendliche etwa auch eine alternative Maßnahme zusammen mit einer vollständig oder teilweise ausgesetzten Jugendstrafe erhalten. Unzulässig ist allerdings die Kombination einer Unterbringung in einer Jugendinstitution ohne Bewährung mit einer Geldstrafe oder alternativen Sanktion.

1516 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1325 f., 1329, 1340.

1517 Vgl. *de la Cuesta/Giménez-Salinas* 1997, S. 333 f.; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1331.

1518 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1323, 1329.

1519 Vgl. Art. 8 LO 5/2000; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1324, 1327.

raum. Wenngleich der Maßnahmenkatalog abschließend festgelegt ist, kommt es für die Anordnung vor allem auf die erzieherischen Bedürfnisse an.¹⁵²⁰

Die spezifischen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen sollen in *Italien* mit Blick auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung angeordnet werden. Dementsprechend kommt dem Jugendrichter ein weitreichender Spielraum zu.¹⁵²¹

Bei der Entscheidungsfindung sind in *Tschechien* insbesondere die persönlichen und sozialen Verhältnisse sowie die aktuellen Lebensumstände einzubeziehen.¹⁵²² Dies gilt ferner etwa für *Kroatien*¹⁵²³ und *Slowenien*. Die Schwere der Tat spielt in *Slowenien* darüber hinaus regelmäßig keine Rolle, es sei denn, es geht um die Unterbringung in einer Art Erziehungsheim.¹⁵²⁴ In *Kroatien* ist das Gericht zudem beispielsweise nicht an den Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft gebunden. Sieht das Gericht jedoch von dem Vorschlag ab, so soll es dann allenfalls eine Erziehungsmaßnahme, keine Strafe anordnen.¹⁵²⁵

Das Jugendgericht in *England/Wales* kann z. B. von einer Strafe absehen. Dies kann unbedingt geschehen, d. h. der Täter wird als schuldig verurteilt, man verzichtet jedoch auf eine Sanktion. Oder er wird bedingt verurteilt, d. h. es wird keine unmittelbare Sanktion ausgesprochen, aber eine solche angedroht, wenn es zu einer erneuten Tat während der Bewährungszeit kommt. In diesem Zusammenhang können Auflagen erteilt werden.¹⁵²⁶ Es wird hier auch von Einstellung gesprochen. Allerdings handelt es sich nicht um eine wirkliche Verfahrenseinstellung, da es in beiden Varianten des Absehens von der Strafe bereits zu einer Verhandlung einschließlich Verurteilung gekommen ist, also kein Verfahren, sondern allenfalls eine Strafe vermieden wurde.

Möglich ist ferner in *Irland* ein Schuldspruch ohne Strafe.¹⁵²⁷

Deutlich wird in diesen Ländern weiterhin, dass bei der Verfahrensdurchführung und -leitung in gewisser Weise behutsamer vorgegangen werden soll. Gemeint ist damit weniger ein mildes Vorgehen, als vielmehr die Rücksicht-

1520 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1041 f., 1043.

1521 Vgl. Art. 9 D.P.R. Nr. 448/1988; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 782, 785 f., 788, 789, 798 f.; *Morgante* 2002, S. 207.

1522 Vgl. § 65 I tschJGG.

1523 Vgl. Art. 7 kroatJGG *Bojanić* 2011, S. 197.

1524 Vgl. Art. 73 slowStGB; *Filipčič* 2011, S. 1295 ff.

1525 Vgl. Art. 85 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205 f.

1526 Vgl. *Graham* 1997, S. 117 f.; *Herz* 2002, S. 104 f.; *Graham/Moore* 2006, S. 80 und Fn. 14; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 85. Zumindest die Möglichkeit einer bedingten Bestrafung wurde mit der Gesetzgebung von 1998 erheblich eingeschränkt. Im Übrigen gibt es eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen, vgl. m. w. N. *Kap. 2.3*.

1527 Vgl. *Walsh* 2011, S. 732 f. Diese Option besteht erst seit dem 1. Mai 2002.

nahme auf das Alter, die persönlichen und sozialen Umstände sowie die entsprechenden geistigen Fähigkeiten des Jugendlichen. In Zusammenhang steht damit vielfach auch die Forderung nach einer jugendspezifischen Kommunikation und Vorgehensweise. Es geht somit vorrangig um ein spezialpräventives Einwirken und die Vermeidung von zusätzlicher Stigmatisierung.

So ist die Hauptverhandlung in *Frankreich* durch einen etwas geringeren Formalismus geprägt. Im Übrigen richtet sie sich aber auch im Falle eines Jugendlichen grundsätzlich nach den allgemeinen Grundsätzen.¹⁵²⁸

Dem Jugendrichter in *Spanien* stehen bei der Verfahrensleitung mehr Freiheiten als im Erwachsenenverfahren zu. Er kann die Verhandlung mithin etwas informeller gestalten. Insbesondere treten der Jugendrichter sowie auch die anderen Verfahrensbeteiligten hier ohne Robe auf. Ferner kann auf eine Anklagebank verzichtet werden.¹⁵²⁹

In *Italien* wird es wichtig erachtet, dass alle Vorschriften und auch Maßnahmen stets so anzuwenden sind, dass sie der Persönlichkeit und den erzieherischen Bedürfnissen des Jugendlichen entsprechen.¹⁵³⁰ Regelmäßig nimmt der vorsitzende Richter daher die Befragung zu den persönlichen Umständen allein vor, insbesondere auch, um den Jugendlichen zu schützen und einer möglichen negativen Entwicklung vorzubeugen.¹⁵³¹

Das *tschechische* Jugendgerichtsgesetz sieht vor, dass der Jugendrichter das Verfahren und damit auch die Hauptverhandlung so zu führen hat, dass das Alter, der Gesundheitszustand sowie die geistige und moralische Reife, also die Persönlichkeit des Jugendlichen berücksichtigt wird und es zu keiner Gefährdung der weiteren Entwicklung des Jugendlichen kommt. Dies gilt insbesondere für die Vernehmung, die rücksichtsvoll erfolgen soll. Zur Wahrung seiner Interessen gehört es auch, den Jugendlichen über seine Rechte zu belehren und deren Ausübung zu ermöglichen. Das Verfahren ist zugleich so auszurichten, dass der Prävention und damit Verhinderung weiterer Straftaten Rechnung getragen wird. Der Jugendliche soll letztlich Verantwortung für die Tat übernehmen.¹⁵³²

Auch die Hauptverhandlung in *Ungarn* ist unter Beachtung des Alters und der entsprechenden Fähigkeiten zu führen. Zugleich soll dem Jugendlichen die Bedeutung des Rechts deutlich gemacht werden.¹⁵³³

1528 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517.

1529 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S.1328.

1530 Vgl. Art. 1 D.P.R. Nr. 448/1988; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 789.

1531 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769 (auch Fn. 4), 782. Im Übrigen kann der Sozialdienst, soweit er hiermit beauftragt war, gewonnene Informationen darbieten.

1532 §§ 3 IV, 41 I, 42 I, V, 57 I, 64 IV tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 272.

1533 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 686; *Nagy* 1997, S. 502.

Bei der Durchführung der Hauptverhandlung muss sich der *kroatische* Jugendrichter grundsätzlich an die allgemeinen strafprozessualen Vorgaben halten. Er kann jedoch ausnahmsweise von einigen Regelungen abweichen, wenn sie für den konkreten Fall unzweckmäßig wären.¹⁵³⁴

In *Slowenien* besteht die Möglichkeit, wenn es lediglich um die Anordnung einer ambulanten Erziehungsmaßnahme geht, statt einer förmlichen Hauptverhandlung eine informellere Sitzung „in camera“ durchzuführen, an der aber gleichwohl auch die Laienrichter beteiligt sind.¹⁵³⁵ Dies gilt auch in *Serbien*.

Die Richter des Kindergerichts in *Irland*, die als Einzelrichter tätig werden, tragen regelmäßig keine Roben und Perücken, die vielfach im anglo-amerikanischen Rechtskreis noch getragen werden. Zudem sollen sie die Fachsprache bzw. technische Ausdrücke vermeiden, um den Jugendlichen zur Teilnahme am Verfahren zu bewegen und ihm das Geschehen verständlich zu machen.¹⁵³⁶

In *England/Wales* ist zu berücksichtigen, dass hier, wobei dies sowohl für das Jugend- als auch Erwachsenenstrafverfahren gilt, ein sog. adversatorisches Verfahren stattfindet. Es ist mithin ein Parteienprozess, sodass einerseits der Anklage und andererseits der Verteidigung die Prozessführung und Beweisbeibringung obliegt. Die *Magistrates* haben insbesondere die Einhaltung prozessualer Vorschriften zu überwachen und über die seitens der Parteien vorgetragenen Tatsachen und Beweise zu entscheiden.¹⁵³⁷ Darüber hinaus gibt es eine entsprechende Zweiteilung der Hauptverhandlung. D. h. zunächst ist über die Schuld zu entscheiden (*trial of guilt*), wobei im Falle eines Geständnisses eine diesbezügliche Beweiserhebung entbehrlich wird. Sodann hat eine Anhörung zur Strafzumessung (*sentencing hearing*) zu erfolgen.¹⁵³⁸

In Anbetracht der spezialpräventiven Ausrichtung und Täterorientierung, der auch durch die erweiterten Kompetenzen zum Ausdruck kommt, ist es verständlich, dass insbesondere der Jugendrichter Informationen zur Persönlichkeit des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes gewinnen und berücksichtigen soll. Ohne diese Erkenntnisse zur persönlichen Entwicklung, seinen Fähigkeit sowie den familiären und sozialen Lebensbedingungen könnten die Befugnisse, vor allem im Rahmen der Sanktionszumessung, letztlich nur unzureichend ausgeübt werden. Dementsprechend fordern alle Länder die Einholung dieser Informationen, wobei diese Aufgabe regelmäßig dem Jugendrichter zugewiesen ist, der diese jedoch auch übertragen kann (vgl. *Kap. 5.4.2*). Darüber hinaus sind ent-

1534 Vgl. Art. 82 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205.

1535 Vgl. *Filipčič* 2011, S. 1298.

1536 Vgl. *Walsh* 2011, S. 740.

1537 Vgl. *Höynck* 2005, S. 115.

1538 Vgl. m. w. N. *Höynck* 2005, S. 116.

sprechende Informationen grundsätzlich auch bereits im Ermittlungsverfahren, durch die Staatsanwaltschaft oder ermittelnden Jugendrichter heranzuziehen.

Die diesbezügliche Zuständigkeit des Jugendrichters wurde bereits für *Deutschland, Frankreich, Kroatien, Serbien* und *Slowenien* erwähnt. Ferner ist dies in *Italien*,¹⁵³⁹ der *Schweiz*,¹⁵⁴⁰ *Tschechien*,¹⁵⁴¹ *Bulgarien*¹⁵⁴² und *Ungarn*¹⁵⁴³ gesetzlich normiert.

Außerdem sind in *Frankreich*¹⁵⁴⁴ und den *Niederlanden* Jugendrichter auch für Jugendschutz-/hilfverfahren und damit für die Anordnung zivilrechtlicher Maßnahmen zuständig. In den *Niederlanden* besteht diese Zuständigkeit gegenüber strafrechtlich auffälligen, aber noch strafunmündigen Kindern unter 12 Jahren sowie auch gegenüber Jugendlichen, die mangels geistiger Reife das Unrecht der Tat nicht einsehen konnten.¹⁵⁴⁵ Ferner kann der *spanische* Jugendrichter für die Regelung ziviler Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit einem Jugendlichen zuständig werden.¹⁵⁴⁶ In *Deutschland* kann es zu dieser Aufgabenerweiterung kommen, wenn der Jugendrichter zugleich auch als Vormundschaftsrichter eingesetzt ist.

Sämtliche vorgenannten Eigenheiten finden sich in besonderer Weise in *Belgien* und *Polen*, bedingt durch das wohlfahrtsorientierte System.

So führt in *Belgien* der Jugendrichter die Untersuchungen im Rahmen des Vorverfahrens durch und kann vorläufige Maßnahmen anordnen. Dies betrifft jedenfalls die schwerwiegenderen Fälle, in denen seine Einbindung erforderlich ist. Darüber hinaus obliegt ihm, grundsätzlich als Einzelrichter, die Durchfüh-

1539 Vgl. Art. 9 D.P.R. Nr. 448/1988; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 782, 787 f., 789; *Morgante* 2002, S. 207. Die Aufgabe kann an den Sozialdienst übertragen werden.

1540 Vgl. *Piller/Schnurr* 2006, S. 106. Die Untersuchung dieser Umstände kann dem Sozialdienst übertragen werden. Jene sind jedenfalls in die Betrachtungen einzubeziehen.

1541 Vgl. §§ 3 IV, 41 I, 42 I, V, 57 I, 64 IV, 65 I tschJGG. Insofern ist regelmäßig der Bericht seitens des Jugendwohlfahrtsträgers heranzuziehen.

1542 Art. 387 bulgStPO. Wie bereits in *Kap. 3.2* angesprochen, obliegt diese Aufgabe der jeweils zuständigen Person, also dem Staatsanwalt und dem Richter selbst. Es gibt regelmäßig keinen von Sozialpädagogen angefertigten Persönlichkeitsbericht.

1543 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 687 f. Der Jugendrichter hat vor allem die Ermittlungsergebnisse des Bewährungshelfers über die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen heranzuziehen. Er könnte ggf. auch Lehrer oder Arbeitgeber befragen.

1544 Vgl. *Nothhafft* 1997, S. 137; *Maguer/Müller* 2002, S. 160 f.; *Steindorff-Classen* 2003, S. 243 f., 249 f.; *Kasten* 2003, S. 387; *Wyvekens* 2006, S. 180; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 484. Es handelt sich um ein erziehungshilferechtliches Verfahren im Rahmen des *Code Civil*.

1545 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 911, 928 ff.

1546 Vgl. *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 334.

rung des Urteilsverfahrens sowie die Anordnung der endgültigen Maßnahmen. Diese Doppelfunktion wurde und wird durchaus kritisiert. Allerdings hat der Oberste Gerichtshof (*Cour de Cassation*) verlaublich, dass er weder Zweifel an der Unabhängigkeit noch an der Voreingenommenheit der Jugendrichter habe. Vielmehr ist es in Anbetracht des Jugendschutzsystems gerade notwendig und sinnvoll, einen umfassenderen Einblick in die Situation des Jugendlichen zu bekommen, um somit auch geeignete Maßnahmen anordnen zu können. Selbst in einer aktuelleren Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 wurde kein Bedarf für verschiedene Jugendrichter gesehen.¹⁵⁴⁷

Darüber hinaus obliegt ihm die Aufsicht über die Vollstreckung der Maßnahmen. Im Rahmen dieser Aufsicht über die Durchführung besteht für den Jugendrichter die Möglichkeit, eine vorläufige oder endgültige Maßnahme zu revidieren oder abzuändern und der persönlichen Entwicklung des Jugendlichen anzupassen. Dies kann von Amts wegen oder auf Antrag geschehen.¹⁵⁴⁸

Der *belgische* Jugendrichter ist zu einer Verfahrenseinstellung berechtigt (vgl. Kap. 3.2). Insofern kann er insbesondere die Durchführung einer Mediation oder einem Erziehungstraining für Eltern anregen und in Gang setzen. Beides kann er aber auch im Rahmen der Hauptverhandlung anordnen.¹⁵⁴⁹

Wichtig ist zudem, dass der Jugendrichter anders als der Staatsanwalt nicht nur die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs, sondern im Hauptverfahren auch eine Gruppenkonferenz anordnen kann.¹⁵⁵⁰

Diese umfassende Zuständigkeit vom Anfang des Verfahrens bis einschließlich der Vollstreckung und Aufsicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen dieses spezialisierten Jugendrichters ist seit der ersten gesetzlichen Festschreibung 1912 eines der wesentlichen Merkmale des belgischen Jugendwohlfahrtssystems.¹⁵⁵¹ An der Idee des umfassend zuständigen und an

1547 Vgl. *Put* 2002, S. 12; *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 109. Zu den möglichen vorläufig anzuordnenden Maßnahmen zählen z. B. die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sowie die Anordnung der Durchführung einer Persönlichkeitsermittlung, vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 108. Kommt es zu einer Arrestierung bzw. kurzzeitigen Inhaftierung eines Jugendlichen, so ist, wie dies das Kassationsgericht im Jahr 2002 entschieden hat und im Grundsatz auch für Erwachsenen gilt, innerhalb von 24 Stunden eine jugendrichterliche Anhörung durchzuführen. Ggf. wäre der Jugendliche anschließend in eine Jugendinstitution zu verweisen; vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 106.

1548 Vgl. *Put* 2002, S. 18 f.; *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 110; *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 14.

1549 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 106 f., 109, 110.

1550 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 109; *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 16. Zur Konferenz können Täter und Opfer jeweils für sie wichtige andere Personen einladen. Anwesend können ferner ein Polizeibeamter und ein Sozialarbeiter sein.

1551 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 101, 107.

dem Erziehungs-/Wohlfahrtsgedanken orientierten Jugendrichter hat man bisher immer festgehalten. Mit der Reform 2006 wurden jedoch Vorgaben für die Entscheidungsfindung des Jugendrichters eingeführt, etwa auch, dass die Schwere der Tat formell im Rahmen der Sanktionszumessung zu beachten ist. Weiterhin sind stets die Persönlichkeit des Jugendlichen, das Alter, sein Lebens- und Schulumfeld, seine Sicherheit, aber auch die Gefahr, die er für die Gesellschaft darstellt, in die Erwägungen einzubeziehen. Ferner ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Darüber hinaus obliegt dem Jugendrichter zugleich eine verstärkte Begründungspflicht. Letztlich will man mit diesen Kriterien vor allem eine objektivere Entscheidungsfindung gewährleisten.¹⁵⁵²

Im Unterschied zu *Belgien* ist in *Polen* das Familiengericht zuständig. Im Übrigen ist eine ebenfalls umfassende Kompetenz feststellbar.

Dem *polnischen* Familienrichter obliegt sowohl die Leitung des Aufklärungs- und Erkenntnis- als auch des Vollstreckungsverfahrens. Der Familienrichter soll in jedem Fall im besten Interesse des Kindes mit Betonung auf das Voranbringen gewünschter Veränderungen der Persönlichkeit und des Verhaltens agieren, aber zugleich auch die Interessen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie die der Öffentlichkeit beachten. Daher steht ihm regelmäßig ein weiter Ermessensspielraum zu.¹⁵⁵³

Mit der Durchführung des Aufklärungsverfahrens ist die Entscheidung verbunden, ob das Verfahren einzustellen oder weiterzuführen ist und ob bzw. welche insbesondere auch vorübergehenden Maßnahmen zu ergreifen sind.¹⁵⁵⁴ Im

1552 Vgl. Art. 37 belgJuSchG; *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 102, 107, 108 f. Kurz auch *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 6, 14 f. Dementsprechend soll der Jugendrichter zunächst die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eine Gruppenkonferenz bedenken, sodann ein sog. „*written project*“, also einen Vorschlag des Jugendlichen, etwas Konkretes zur Schadenswiedergutmachung machen zu wollen. Erst dann kann über die Anordnung von ambulanten Maßnahmen und als letztes Mittel auch die Unterbringung in einer offenen oder geschlossenen Institution nachgedacht werden. Auch wenn der Jugendrichter in dieser Reihenfolge überlegen soll, so können die verschiedenen Maßnahmen teilweise jedoch auch kumulativ angeordnet werden. Im Hinblick auf dieses „*written project*“ gibt es seit der Einführung 2006 noch immer diverse offene Fragen und Problempunkte.

1553 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 994 f., 1004 f., 1007, 1008, 1009, 1012 f., 1023; *Wójcik* 1996, S. 256, 258. Nach dem Entwurf eines neuen Jugendrechtsgesetzes aus dem Jahr 2008 sollte für die Durchführung des Vorverfahrens regelmäßig die Polizei und nur noch ausnahmsweise das Familiengericht zuständig werden, wobei grundsätzlich an dem Erziehungsmodell und der Zuständigkeit der Familiengerichte für das Hauptverfahren festgehalten werden sollte, vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

1554 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2006, S. 354, 367; 2011, S. 1010 f., 1013, 1019; *Krajewski* 2006, S. 166, 170; *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 412, 416. Die vorübergehenden erzieherischen und therapeutischen Maßnahmen sind weitgehend mit den entsprechenden endgültigen Maßnahmen identisch, vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1020. Wichtig

Erkenntnisverfahren gibt es die beiden verschiedenen Verfahrensvarianten: Fürsorge-Erziehungsverfahren und Besserungsverfahren (vgl. *Kap. 4.1.2*).¹⁵⁵⁵ Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens kommen ihm die Anordnung der Vollstreckung, die Beaufsichtigung der Unterbringung in den Besserungsanstalten sowie das Treffen von entsprechenden Entscheidungen, die hierauf Einfluss haben, zu. Vor allem kann er auch die angeordneten Maßnahmen ändern oder widerrufen, wenn erzieherische Gründe hierfür sprechen.¹⁵⁵⁶

Die fehlende Trennung zwischen Ermittlungs- und Urteilsfunktion des Familienrichters wird durchaus kritisiert. Insofern wird eine Verletzung von wesentlichen Verfahrensgarantien, wie der Anspruch auf Unparteilichkeit des Gerichts, auf rechtliches Gehör sowie dem Grundsatz der Unschuldsvermutung gesehen.¹⁵⁵⁷ Gleichwohl gibt es bisher noch immer keine Änderungsvorschläge.

Ferner ist die Möglichkeit des Familienrichters, ausnahmsweise sogar gegenüber einem 13- bis 16-jährigen Straftäter eine Strafe anzuordnen, umstritten. Problematisch ist, dass an sich nach dem Jugendgesetz nur Maßnahmen angeordnet werden können. Zudem ist nach Art. 10 polStGB nur in Ausnahmefällen der Transfer eines mindestens 15- oder 16-jährigen Täters an ein Erwachsenengericht mit der Möglichkeit der Anordnung einer Strafe einschließlich Freiheitsstrafe vorgesehen (vgl. *Kap. 4.4*). Gemäß Art. 13 und 94 Jugendgesetz kann jedoch der Familienrichter entscheiden, wenn an sich die Unterbringung in einem „Haus der Besserung“ angezeigt wäre, diese bessernde Maßnahme durch eine Strafe, einschließlich einer Freiheitsstrafe zu ersetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Täter zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits 18 Jahre alt geworden ist, bevor diese bessernde Unterbringungsmaßnahme begonnen hat oder aber die Anordnung oder Durchführung dieser Maßnahme nutzlos sein würde.¹⁵⁵⁸

Aufgrund des bestehenden „*Children’s Hearings System*“ ist in *Schottland* regelmäßig kein Richter in Verfahren gegen unter 16-Jährige eingebunden (vgl. ausführlicher *Kap. 6.4.1*). Die Vorbereitung einer solchen Anhörung erfolgt durch den sog. „*Reporter*“; die Durchführung insbesondere durch drei aus einem entsprechenden Gremium gewählte Laien. Ein Gericht bzw. Strafrichter wird grundsätzlich nur dann eingebunden, wenn es an einem Geständnis oder einer Einwilligung zur Durchführung einer Anhörung fehlt und daher eine Überprüfung mit Beweisaufnahme erforderlich wird oder ausnahmsweise eine Anklage notwendig erscheint (vgl. *Kap. 4.1.2, 6.4.1*). Es handelt sich dann um ein allge-

ist aber auch die unverzügliche Informierung des Familienrichters nach einer Inge-
wahrnehmung, vgl. *Krajewski* 2006, S. 171; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1020.

1555 Vgl. *Gaberle* 2002, S. 313 f.; *Krajewski* 2006, S. 167, 172 ff.; *Stańdo-Kawecka* 1997, S. 425; 2006, S. 369 f.; 2011, S. 1012.

1556 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 1997, S. 426; 2011, S. 1013, 1015.

1557 *Stańdo-Kawecka/Düinkel* 1999, S. 416.

1558 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1004, 1007 f.; *Stańdo-Kawecka/Düinkel* 1999, S. 411, 416.

meines Strafgericht. Ebenso sehen sich mindestens 16-Jährige bereits grundsätzlich einem Strafrichter gegenüber.

Im Jahr 2003 wurde jedoch erstmals ein Jugendgrafschaftsgericht für 16- bis unter 18-jährige Intensivtäter eingeführt (vgl. *Kap. 4.1.2*).¹⁵⁵⁹ Inwiefern hier bereits eine tatsächliche Spezialisierung der Richter erfolgt ist, ist unklar, da es sich vor allem noch um ein Pilotprojekt handelt. Im Hinblick auf die Zuständigkeit für Mehrfach- und Intensivtäter wäre eine solche jedoch angezeigt.

Schließlich ist noch ein Blick auf die anderen, insbesondere nordischen und (süd-)osteuropäischen Länder zu richten. Wenngleich diese (noch) keine Jugendgerichtsbarkeit vorsehen, sind vereinzelt auch besondere Verfahrensregelungen vorhanden. Diese beziehen sich oftmals zum einen auf erweiterte Einstellungsmöglichkeiten und zum anderen auf die Berücksichtigung persönlicher und sozialer Umstände des jugendlichen Täters.

So vermag das Strafgericht in *Dänemark*, wenn es einen jugendlichen Angeklagten für schuldig, aber eine Verurteilung für nicht geboten erachtet, das Verfahren mit einer Verwarnung erledigen. Der Angeklagte muss sich hiermit einverstanden erklären. Ein Geständnis ist hingegen nicht erforderlich. Die Anklagevertretung muss demgegenüber nicht zustimmen.¹⁵⁶⁰

In *Finnland* kann das Strafgericht nach durchgeführter Hauptverhandlung aufgrund des jugendlichen Alters von einer Strafe absehen.¹⁵⁶¹ Angeordnet werden können vom vorsitzenden Richter im Übrigen nur Strafen, keine Erziehungsmaßnahmen, die nur von den Wohlfahrtsbehörden selbst angeboten bzw. angeordnet werden können. Zumindest die Jugendsanktion und die bedingte Freiheitsstrafe enthalten jedoch erzieherische Elemente.¹⁵⁶²

Das Gericht in *Schweden* hat eine Vielzahl an Sanktionsmöglichkeiten und einen entsprechend weiten Ermessensspielraum, um angemessen auf kriminelles Verhalten Jugendlicher reagieren zu können.¹⁵⁶³

In *Estland* besteht für den Strafrichter die Möglichkeit, gemäß § 87 estStGB von einer Bestrafung des Jugendlichen abzusehen und eine dort genannte Maßnahme anzuordnen. Insofern hat er die geistige und moralische Entwicklung des Jugendlichen sowie seine Fähigkeit, die Unrichtigkeit seiner Tat zu verstehen und dementsprechend zu handeln, in seine Erwägungen mit einzubeziehen. Der

1559 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1178 f.; *McAra* 2006, S. 135.

1560 Vgl. *Cornils* 2002, S. 34.

1561 Vgl. *Haverkamp* 2007, S. 181; *Lappi-Seppälä* 2011, S. 436, 437, 443 f.

1562 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 439 f., 446, 451.

1563 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1362, 1364.

Richter vermag allerdings nicht, anders als der Staatsanwalt, das Verfahren einzustellen und an ein Jugendkomitee zu verweisen.¹⁵⁶⁴

Der Strafrichter in *Lettland* ist berechtigt, auch von der Anordnung einer Strafe abzusehen. Dies kann entweder völlig folgenlos oder in Verbindung mit der Anordnung einer Zwangserziehungsmaßnahme geschehen. Bei der Entscheidung, von einer Strafe abzusehen, hat der Richter die Umstände der Tatbegehung sowie die zur Person des Beschuldigten erlangten Informationen zu bedenken. Er kann von einer Strafe absehen, wenn diese vorgenannten Aspekte zu einer Milderung seiner Verantwortlichkeit führen. Im Hinblick auf die anzuordnende Maßnahme hat er ebenfalls die Art und Gefährlichkeit der Tat, die Charakteristika des Beschuldigten sowie die erschwerenden bzw. mildernden Gründe in seine Betrachtungen mit einzubeziehen.¹⁵⁶⁵

Keine Besonderheiten finden sich in *Litauen*. Der Richter hat die allgemeinen strafrichterlichen Aufgaben wahrzunehmen, allerdings auch die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen zu berücksichtigen.¹⁵⁶⁶ Letztlich gilt dies auch für *Russland*. Gleichwohl spielt der Richter im gesamten Verfahren eine wesentliche Rolle. Unter anderem entscheidet er auch über eine mögliche vorzeitige Entlassung auf Bewährung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.¹⁵⁶⁷

In der *Slowakei* ist zunächst die in *Kap. 3.2* näher erläuterte Möglichkeit einer Schuld- und Strafvereinbarung zwischen Staatsanwalt und Beschuldigten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu erwähnen. Insofern obliegt es dem Gericht, die getroffene Vereinbarung zu genehmigen. Der Richter überprüft hier allein das Nichtvorliegen eines schwerwiegenden Verfahrensfehlers sowie einer offensichtlich unverhältnismäßigen Vereinbarung. Sofern im Rahmen dieser Vereinbarung ein Geständnis abgelegt wurde, darf der Richter dies im Falle einer Ablehnung der Vereinbarung durch das Gericht gleichwohl nicht als Beweis in der Hauptverhandlung heranziehen.¹⁵⁶⁸ Darüber hinaus stehen auch dem Richter die vier Diversionen (vgl. *Kap. 3.2*), ausgenommen ist die Schuld- und Strafvereinbarung, zur Verfügung.¹⁵⁶⁹

1564 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 407, 409. Mögliche Maßnahmen sind etwa die Ermahnung, die Stellung unter Aufsicht, die Unterbringung in einem Jugendheim oder einer Art Internat, die Unterbringung in einer Sonderschule für solche Jugendliche, die eine besondere Behandlung im Hinblick auf ihre Verhaltensprobleme benötigen.

1565 Vgl. *Judins* 2011, S. 847, 850, 853.

1566 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 872, 890, 893.

1567 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

1568 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1261, 1264.

1569 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1263 f.

Weiteres und wesentliches Unterscheidungsmerkmal zum allgemeinen Strafrichter sind neben den erweiterten Kompetenzen die Spezialisierungsanforderungen (vgl. auch insofern *Tabelle 4* sowie die unten folgende *Tabelle 5*).

So wird in den Ländern, die Jugendgerichte oder andere besondere Behörden haben, Wert auf die Spezialisierung gelegt. Gleichwohl handelt es sich hierbei nicht selten mehr um gesetzliche Vorgaben, deren praktische Umsetzung nicht immer den Ansprüchen genügt. Weit überwiegend finden sich lediglich Soll-Vorschriften, die keine Bindungswirkung entfalten und daher regelmäßig nicht zwingend durchgesetzt werden können. Dies wiederum hängt zum einen mit der Stellung des Richters und zum anderen damit zusammen, dass es schwierig ist, in ausreichendem Umfang geeignete Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anzubieten bzw. die Eignung und Befähigung zu überprüfen.

Keine wirkliche Spezialisierung wird allerdings in *England/Wales* und *Irland* gefordert, obwohl diese Jugendgerichte vorsehen.

Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt zur Jugendgerichtsbarkeit in *England/Wales* erwähnt, handelt es sich regelmäßig nicht um Berufsrichter, sondern um sog. *Magistrates*, also Laienrichter. Wenngleich sie grundsätzlich keine besondere Ausbildung vorweisen müssen, werden sie immerhin aus einem speziellen Gremium heraus ausgewählt. In diesem Gremium selbst gelangen sie, wenn sie den Wunsch äußern, im Jugendgericht tätig sein zu wollen und sich entsprechend qualifiziert fühlen.¹⁵⁷⁰ Auf Ebene des *Crown Court*, der für schwerere Fälle zuständig ist, sind bereits keine Jugendgerichte mehr eingerichtet.

Irland hat auf der untersten Gerichtsebene (den *District Courts*) Kindergerichte, die grundsätzlich für alle Delikte Jugendlicher zuständig sind. Trotzdem werden keine speziellen Fachkenntnisse oder erzieherischer Erfahrungen gefordert. Erforderlich ist allein die Qualifikation als Richter. Selbst an dem Kindergericht in Dublin kommt es öfter zu einem Richterwechsel, sodass die Spezialisierung nicht zwingend aus der beruflichen Praxis folgt. Dieser Mangel an Spezialisierung wird durchaus kritisiert. Die irische Regierung hat daher auch schon einmal einen Plan vorgelegt, in dem die Schaffung eines Gremiums an spezialisierten Richtern für das Kindergericht vorgesehen ist. Darüber hinaus werden durchaus Fortbildungsveranstaltungen speziell für Richter des Kindergerichts angeboten.¹⁵⁷¹

Anders ist dies in *Nordirland*. Wenngleich hier vorrangig Jugendkonferenzen stattfinden sollen, mithin weniger eine Entscheidung des Jugendgerichts erforderlich wird, so verfügt der vorsitzende Jugendrichter (*Magistrate*) zum einen über eine rechtliche Ausbildung und zum anderen über eine spezielle Ausbildung in Bezug auf das Jugendstrafrecht.¹⁵⁷²

1570 Vgl. *Dignan* 2011, S. 370. Weitere Informationen finden sich in *Kap. 4.3.2*.

1571 Vgl. *Walsh* 2011, S. 743, 761 f.

1572 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 969 (Fn. 11).

Demgegenüber wird gerade in den Ländern, in denen erst vor relativ kurzer Zeit große Gesetzesreformen stattgefunden haben, wie etwa in *Kroatien*, *Serbien*, *Slowenien* und *Tschechien* mehr Wert auf die Spezialisierung gelegt.

Gemäß Art. 37 kroatJGG sollen die Jugendrichter der Amts- und Landgerichte in *Kroatien* eine starke Neigung in Bezug auf die Erziehung, den Bedürfnissen und die Unterstützung der Jugend sowie grundlegende Kenntnisse in Kriminologie, Sozialpädagogik und Sozialfürsorge hinsichtlich junger Menschen haben.¹⁵⁷³ Es handelt sich zwar auch wie bei der *deutschen* Regelung um eine Sollvorschrift. Deutlich wird aber das Anstreben einer gewissen Kontinuität bei Ausübung dieser Tätigkeit. Denn die Auswahl der Jugendrichter der Amts- und Landgerichte erfolgt gemäß Art. 38 S. 1 kroatJGG durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs aus den Reihen der Richter der entsprechenden Gerichte für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine Wiederwahl bzw. -einsetzung ist gemäß Art. 38 S. 3 kroatJGG möglich.¹⁵⁷⁴

Richter des Obersten Gerichtshofes werden in Art. 37 kroatJGG nicht benannt. Das höchste kroatische Gericht sieht aber auch keine Spezialbesetzung mit Jugendrichtern vor. Die Richter, die in der dortigen Jugendkammer sitzen, sollen jedoch gemäß Art. 39 S. 1 kroatJGG in den jährlichen Verteilungsplänen des Obersten Gerichtshofs angegeben bzw. kenntlich gemacht werden.

Besonders erwähnenswert ist *Serbien*. Gemäß Art. 44 § 1 serbJGG müssen die Jugendrichter spezielle Qualifikationen im Bereich der Rechte der Kinder und der Jugendkriminalität vorweisen. Bedeutsam ist, dass dies keine Soll-, sondern vielmehr eine Muss-Vorschrift ist. Diese Notwendigkeit bzw. Pflicht der Spezialisierung wurde mit dem neuen Gesetz 2006 eingeführt. Das *serbische* Justizministerium hat mittlerweile auch Grund- und Weiterbildungskurse für Richter sowie auch Staatsanwälte und Polizisten durchgeführt.¹⁵⁷⁵

Etwas anders ist die Situation in *Slowenien*. Spezialisierung wird hier durchaus deutlich, allerdings vorwiegend im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft. In Bezug auf die Jugendrichter ist hingegen insgesamt eher ein Verlust der Spezialisierung festzustellen, was vor allem auf den Kompetenzzuwachs der Staatsanwaltschaft, die erweiterte Diversionenmöglichkeiten hat, zurückgeführt wird. Viele Jugendrichter sind mittlerweile sowohl für jugendliche als auch erwachsene Täter zuständig. Insofern wird die Gefahr gesehen, dass es zu einer Übernahme der Strafrechtsprinzipien in Verfahren gegen Jugendliche kommt.¹⁵⁷⁶

In *Tschechien* gilt für den Jugendrichter das Prinzip der Spezialisierung. Man will damit gewährleisten, dass für die Erforschung der strafbaren Handlung sowie für die Entscheidungsfindung Fachleute zuständig sind, die Lebenserfah-

1573 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 201.

1574 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 201, 220; vgl. ferner bereits *Cvjetko* 1997, S. 392, 406.

1575 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1198, 1214, 1215 f., 1237 f. 1240, 1242 f.

1576 Vgl. *Filipčič* 2011, S. 1298 f., 1301, 1311.

rung und Kenntnisse in der Jugendernziehung und damit zusammenhängende Fragen besitzen, um so das Verfahren erzieherisch zu gestalten und einen erzieherischen Effekt auf den Jugendlichen zu ermöglichen.¹⁵⁷⁷

Wichtige aktuellere Reformen gab es zudem in *Bulgarien*, *Ungarn* und *Rumänien*. Wengleich die Etablierung von Jugendgerichten hier als wichtig eingestuft wird, fehlt es hingegen an gesetzlichen Vorschriften zur Spezialisierung der Richter selbst.

In *Bulgarien* gab es früher einmal eine gesetzliche Festlegung der besonderen Ausbildung auch für Richter.¹⁵⁷⁸ Heute findet sich in Art. 385 bulgStPO lediglich die Forderung für die zuständigen Personen im Vorverfahren. Demnach sollte also zumindest der im Vorverfahren eingebundene Ermittlungsrichter eine Spezialisierung aufweisen. Dieser ist aber regelmäßig, wenn auch nicht in dem gleichen Verfahren, Spruchrichter. Ferner ist in Art. 390 II bulgStPO nur, aber immerhin von den Laienrichtern die Rede. Jedenfalls Ende des 20. Jahrhunderts gab es keine Fachausbildung von Strafrichtern in *Bulgarien*.¹⁵⁷⁹ Somit kann letztlich nicht die Rede von spezialisierten Jugendrichtern sein. Vielmehr handelt es sich um allgemeine Berufsrichter.

Unter den im *ungarischen* Jugendstrafverfahren zuständigen Berufsrichtern muss stets jeweils einer durch den Nationalen Justizrat (*Országos Igazságszolgáltatási Tanács - OIT*) zum Jugendrichter ernannt/bestellt werden. In Verfahren vor dem Amtsgericht und in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht muss dieser Jugendrichter jeweils auch den Vorsitz innehaben. Bei den Rechtsmittelgerichten ist es so, dass zumindest ein Kammermitglied als Jugendrichter ernannt sein muss, dieser muss jedoch nicht zugleich Vorsitzender sein.¹⁵⁸⁰

Wie schon die Notwendigkeit der Benennung deutlich macht, werden von einem Jugendrichter besondere Fähigkeiten verlangt. Es geht vor allem um das Verständnis für den Jugendlichen und seine Situation und damit letztlich um die Umsetzung des Erziehungsziels. Allerdings gibt es keine entsprechende gesetzliche Regelung.¹⁵⁸¹

In *Rumänien* sind jedenfalls laut Gesetz spezielle Gerichte bzw. Gerichtsabteilungen für Jugendliche vorzusehen. Mittlerweile wurden auch zumindest einige Abteilungen eingeführt wurden. Nicht gesetzlich normiert ist hingegen eine ausdrückliche Forderung nach einer Spezialisierung der Richter. Allerdings wur-

1577 Vgl. §§ 3 VIII, 36 und 41 II tschJGG; *Válková/Hulmakova* 2011, S. 271 f.; *Válková* 2002, S. 442; *Válková/Sima* 2006, S. 493, 499.

1578 Vgl. *Margaritova* 1997, S. 364.

1579 Vgl. *Margaritova* 1997, S. 364.

1580 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 686 f.

1581 Inwiefern daher tatsächlich gewisse Fähigkeiten und Kenntnisse Ernennungsvoraussetzung sind, kann nicht abschließend dargelegt werden. Eine obligatorisch vorgesehene Fortbildung gibt es bisher jedenfalls nicht. So die Information von *Andras Csuri*.

den im Rahmen des bereits erwähnten PHARE-Projekts in *Rumänien* im Zeitraum von 1.10.2004 bis zum 30.11.2006 490 Richter und Staatsanwälte im Bereich des Jugendstrafrechts fortgebildet. An diesen „Trainingskursen“ haben ferner Bewährungshelfer, Justizverwaltungsbeamte und Beamte der Vollzugsanstalten teilgenommen.¹⁵⁸² Mittlerweile führen das Nationale Richter- und Staatsanwaltsinstitut (National Institute of Magistrates), das Justizministerium sowie weitere Nichtregierungsorganisationen regelmäßig Fortbildungskurse, die alle freiwillig sind, zum Jugend(straf)recht für Richter und Staatsanwälte durch. Die Teilnehmer erhalten ein entsprechendes Zertifikat. Inhaltlich geht es bei diesen Seminaren um die Rolle der Richter/Staatsanwälte in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Rechte Minderjähriger, insofern vor allem auch um Kinderpsychologie, mentale, körperliche und sexuelle Misshandlung, Kinderhandel und häusliche Gewalt, ferner um IT-Kenntnisse, um auch entsprechende Computerkriminalität verfolgen zu können, um Kenntnisse des EU-Rechts in diesem gesamten Bereich sowie die Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.¹⁵⁸³ Das Nationale Richter- und Staatsanwaltsinstitut richtet zudem die jährliche „Europäische Sommerschule“ für Richter und Staatsanwälte in Sovata aus. Diese Kurse werden auch in Kooperation mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit organisiert. Hier geht es um Themen wie Schutz von Kindern im Straf- und Zivilrecht sowie Jugendgerichtsbarkeit.¹⁵⁸⁴ An dem rumänischen Familien- und Jugendgericht in Brasov wurden 2007 sechs Richterinnen angestellt. Sie werden als Einzelrichterinnen tätig.¹⁵⁸⁵

Möglicherweise könnte in den nächsten Jahren die Rede von Jugendrichtern sein, zumindest dann, wenn die Spezialisierungsbemühungen weitergeführt werden und sich dieser Gedanke der spezialisierten Gerichtsbarkeit durchsetzt bzw. umgesetzt wird. Tendenziell geht es jedenfalls in diese Richtung.¹⁵⁸⁶

1582 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1094 f., 1111. Ein „Magistrate“ sollte regelmäßig eine zweijährige Sonderausbildung durchlaufen, wobei zugleich eine Grundausbildung in den Bereichen Jugendstraf- und Familienrecht erfolgen sollte. Regelmäßig handelt es sich aber immer noch um „allgemeine“ Richter.

1583 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1095.

1584 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1095.

1585 So die Information von *A. Păroşanu* (Juni 2008). Nach ihren Angaben handelt es sich hierbei nur um Frauen. Einstellungsvoraussetzung zu dem damaligen Zeitpunkt war nach ihren Recherchen wohl das Haben von eigenen Kindern. Das Tätigwerden als Einzelrichterin ist insofern erstaunlich, als dass es sich bei diesem Jugendgericht um ein Landgericht handelt und daher nur schwerere Fälle verhandelt sowie Rechtsmittelverfahren durchgeführt werden.

1586 Indirekt *Păroşanu* 2011, S. 1095, 1111; mit der Reform des Gerichtsorganisationsgesetzes von 2004 und 2005 wurde die Einrichtung spezialisierter Jugendgerichte vorgesehen, aber noch nicht verpflichtend gemacht. Durch das Bewährungshilfegesetz und die StPO-Reform von 2014 wird dieser Trend noch verstärkt, indem die

Darüber hinaus finden sich in den anderen Ländern mit Jugendgerichten, die sich auch schon historisch etabliert haben, Spezialisierungsforderungen, wobei, wie erwähnt, sich Theorie und Praxis nicht immer entsprechen.

So sollen die Jugendrichter in *Österreich*, d. h. alle mit Jugendstrafsachen betrauten Richter, pädagogisch erfahren und vorgebildet sein sowie besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und Sozialarbeit aufweisen. Ähnlich der deutschen Regelung ist diese nicht zwingend und wird auch in der Praxis eher unzulänglich eingehalten. Allerdings bietet die private (Jugend-)Richtervereinigung Fortbildungen an, die auch von vielen regelmäßig wahrgenommen werden.¹⁵⁸⁷

In der *Schweiz* sollen Jugendrichter und -anwälte neben der notwendigen juristischen Ausbildung einige Erfahrungen mit Jugendlichen und im Umgang mit ihnen vorweisen können. Was konkret hinsichtlich dieser Befähigung zu fordern ist, ist unklar und offen. Jedenfalls benötigen sie keine zusätzliche pädagogische Ausbildung. Die Aneignung von Grundkenntnissen der Pädagogik wird gleichwohl als notwendig angesehen, um den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens zu genügen und richtig vorgehen zu können. Zugleich wird bei einer konkreten Forderung das Problem eines Mangels an geeignetem Personal gesehen. Wichtiger erscheint es daher aus praktischer Sicht, dass sich Jugendrichter und -anwälte offen und interessiert zeigen, sich alsbald mit den notwendigen Grundkenntnissen der Pädagogik und des Jugendstrafrechts auseinanderzusetzen, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können.¹⁵⁸⁸

Wegen der umfassenden Aufgaben, die dem Jugendrichter in *Frankreich* obliegen, wird eine Spezialisierung als wichtig erkannt. Bedeutungsvoll sind insofern die interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen für Jugendrichter in Vaucresson im *Centre de recherches*.¹⁵⁸⁹ Die Jugendrichter am Landgericht werden aus der Mitte der am Landgericht tätigen Richter ausgewählt. Der Jugendrichter als Einzelrichter und Vorsitzender im Schöffengericht werden hierzu vom Justizministerium für drei Jahre benannt. Zu den Auswahlkriterien gehören das Interesse und die Eignung für Jugendsachen. Die zentral organisierte Jugendgerichtshilfe (*Direction de la protection judiciaire de la jeunesse*) hat insofern sogar ein Vorschlags- und Stellungnahmerecht. Allerdings handelt es sich auch in *Frankreich* um eine Berufsposition mit eher weniger Prestige, sodass

Bewährungshilfe (vergleichbar mit der deutschen Jugendgerichtshilfe) verpflichtet wird, Sozialberichte in Verfahren Minderjähriger vorzulegen, vgl. *Päroşanu* 2015.

1587 Vgl. § 30 öJGG; *Jesionek* 2007, S. 126; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 57. Die Fortbildung hängt aber letztlich auch vielfach von der Eigeninitiative der Jugendrichter ab. Grundsätzlich besteht diese. Problematisch wirkt sich jedoch ein relativer häufiger Wechsel in den Gerichten aus, *Jesionek* 2006, S. 534.

1588 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1407.

1589 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 159; *Nothhafft* 1997, S. 138 f.

teilweise die Besetzung mit Berufsanfängern erfolgt.¹⁵⁹⁰ Erinstanzliche Jugendrichter erhalten jedenfalls eine spezielle Ausbildung durch die nationale Schule für Magistrate (*Ecole nationale de la magistrature*). Weitere Fortbildungen sollen sie während ihrer Tätigkeit wahrgenommen werden.¹⁵⁹¹

Als wünschenswert wird auch die Spezialisierung der Untersuchungsrichter im Fall von Verbrechen Jugendlicher oder komplexen Sachverhalten angesehen. Teilweise wird dies sogar umgesetzt.¹⁵⁹²

Seit dem Änderungsgesetz von Juni 2000 gibt es in *Frankreich* nun auch einen *Magistrate*, der seinen Sitz am Landgericht hat und allein mit der Aufgabe betraut ist, über die Anordnung von Untersuchungshaft für über 13-Jährige auf Antrag des Ermittlungsrichters oder des Jugendrichters zu entscheiden (genannt: *le juge de liberté et détention*). Dieser muss nicht spezialisiert sein und ist es auch nicht.¹⁵⁹³ Nicht spezialisiert ist ferner der sog. *juge de proximité*, der seit 2002 für leichte Fälle Jugendlicher zuständig ist.¹⁵⁹⁴

In *Italien* sollen die Jugendrichter nicht nur spezialisiert sein, vielmehr obliegt ihnen die formelle Pflicht, an Fortbildungskursen teilzunehmen. Die Spezialisierung wird mithin als sehr wichtig angesehen.¹⁵⁹⁵

Ferner sollen die Jugendrichter in *Spanien* spezialisiert sein. Diese Forderung wurde mit der Gesetzesreform im Jahr 2000, wobei erste entsprechende Forderungen bereits 1995 eingebracht wurden, eingeführt und soll ein faires Jugendstrafverfahren gewährleisten. Entsprechende Ausbildungs- und Fortbildungskurse sollen von einem speziellen Richterrat organisiert werden. Neben der Teilnahme an solchen Kursen sind aber auch Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiet Kriterien bei einer Beurteilung.¹⁵⁹⁶

In *Portugal* ist eine Spezialisierung der Familien- und Jugendrichter nicht nur gewünscht, sondern seit 2009 die Ernennung sogar von der Teilnahme an speziellen Fortbildungskursen an Nationalen Richterschule abhängig.¹⁵⁹⁷ In Anbetracht der Zuständigkeit sowohl für straffällige als auch sozial auffällige Min-

1590 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 159; *Nothhafft* 1997, S. 137.

1591 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513.

1592 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513.

1593 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 125; *Maguer/Müller* 2002, S. 170 f.; *Steindorff-Classen* 2003, S. 243; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513, 537.

1594 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513, 516, 535. Siehe ferner *Kap. 4.1.2*.

1595 Vgl. *Morgante* 2002, S. 206.

1596 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326, 1328 f., 1328 f., 1348; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 331; *de la Cuesta* 2002, S. 418.

1597 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1044, 1049.

derjährige ergibt diese Forderung nach einer Spezialisierung in besonderer Weise.

Die Situation in *Deutschland* ist, wie bereits ausführlicher dargestellt, als eher inhomogen zu bezeichnen. Hier gibt es durchaus eine Vielzahl an Richtern, die seit über einen längeren Zeitraum die Aufgabe eines Jugendrichters wahrnehmen und daher auch als spezialisiert bezeichnet werden können. Auf der anderen Seite gilt in einer Reihe von Gerichtsbezirken das Rotationsprinzip, sodass bei der Bestellung zum Jugendrichter nicht die Spezialisierung oder Eignung und Interesse im Vordergrund steht. Allerdings ist hier die aktuelle Bestrebung der Einrichtung einer Art „Jugendakademie“ positiv hervorzuheben, die Grundlagen- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und andere relevante Professionen anbieten soll. Das Hauptproblem in diesem Zusammenhang wird jedoch die Einführung und Durchsetzung einer Teilnahmepflicht für Jugendrichter und -staatsanwälte sein.

Markant ist etwa auch die Situation in *Griechenland*. Als Jugendrichter wird ein Richter am Land- oder Oberlandesgericht für die Dauer von drei Jahren (früher, d. h. vor 2010, waren es noch zwei) bestellt, wobei eine Verlängerung um maximal drei weitere Jahre möglich ist. Der zu bestellende Jugendrichter sollte möglichst über entsprechende Fachkenntnisse verfügen und zwar entweder durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen der Nationalen Richterschule oder durch den Abschluss eines entsprechenden Master- oder Dokortitels.¹⁵⁹⁸ Ferner wird die Beherrschung einer Fremdsprache, möglichst Englisch, Französisch, Deutsch oder Italienisch, gerne gesehen.

Einerseits wird hier also auf Spezialisierung und besondere Kenntnisse Wert gelegt, andererseits ist die Dauer der Ausübung dieses Amtes doch sehr begrenzt, wenn es maximal sechs Jahre sein sollen. Eine Belassung im Amt ist also gerade nicht vorgesehen. Das heißt zwar, dass sich im Grunde viele Richter qualifizieren müssen, da ja häufiger neue Jugendrichter gebraucht werden. Aber ein interessierter und engagierter Jugendrichter hat so keine Möglichkeit diese Arbeit weiterzuführen. Unklar ist, ob man möglicherweise nach einer Art Auszeit erneut bestellt werden kann. Andererseits kann es z. B. in *Deutschland* durch das Rotationsprinzip, dass an einigen Gerichtsbezirken verfolgt wird, auch eine häufigere Umsetzung der „Jugendrichter“ stattfinden.

In Anbetracht der besonderen Jugendrechtssysteme in *Belgien*, *Polen* und auch *Schottland* verwundet hier die Spezialisierung nicht.

Die geforderte Spezialisierung des Jugendrichters in *Belgien*, der zunächst einmal ein „normaler“ Jurist ist, bezieht sich zum einen darauf, dass er für den Umgang mit Jugendlichen und die entsprechende Verfahrensleitung geeignet ist. Zum anderen sollte er ein spezifisches Interesse für Angelegenheiten im Zu-

1598 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 640 (hier Fn. 30); 1997, S. 172; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 148, 152, 155; siehe insofern Art. 7, 26 grGVG.

sammenhang mit Kindern, etwa durch Teilnahme an entsprechenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zeigen.¹⁵⁹⁹

Wegen der weitreichenden Zuständigkeit und der zentralen Rolle des Familienrichters in *Polen* soll jener besondere erzieherische, psychologische und die Sozialarbeit betreffende Kenntnisse vorweisen. Diese Forderung wurde zugleich mit der Etablierung von Familiengerichten Anfang der 1980er Jahre erhoben.¹⁶⁰⁰ Besonders wichtig sind diese Kompetenzen in Anbetracht der Zielsetzung des Art. 3 polnJG. Im Hinblick auf die Beachtung des Wohlergehens des Jugendlichen sowie die Ermöglichung von Veränderungen seiner Persönlichkeit oder seines Verhaltens obliegt dem Familienrichter bei der Bestimmung der geeigneten Maßnahme jedenfalls die Persönlichkeit des Jugendlichen, das Alter, der Gesundheitszustand, die physische und psychische Entwicklung, den Charakter, das Verhalten in die Betrachtungen einzubeziehen. Im Falle einer „Demoralisierung“ kommt es weiterhin auf die Gründe und den Umfang sowie seine Umgebung und die Bedingungen einer Förderung an. Sollte eine Unterbringung in einem „Haus der Besserung“ angebracht erscheinen, sind ferner die Art und die Umstände der Tat von Relevanz.¹⁶⁰¹

In *Schottland* bezieht sich diese Forderung jedoch ausschließlich auf die im Rahmen des *Children's Hearings* eingebundenen Personen. Soweit ein Gericht zuständig wird, handelt es sich um ein allgemeines Strafgericht.

Vor allem in den nordischen und (süd-)osteuropäischen Ländern, in denen es keine Jugendgerichte gibt, ist im Grundsatz auch keine Spezialisierung der Richter notwendig. Wie jedoch bereits im vorherigen Kapitel angesprochen, werden teilweise auch hier entsprechende Änderungen erkannt und in der Praxis realisiert. So finden sich vor allem in größeren Städten durchaus einige spezialisierte Richter oder zumindest wird eine Spezialisierung den Betroffenen nahegelegt. Eine Spezialisierungstendenz ist damit vielfach auch hier erkennbar.

Dies trifft etwa auf *Russland* zu. Wenngleich hier lediglich allgemeine Strafgerichte zuständig sind, so sollen jedoch nach dem Beschluss des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2000 die Richter Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Soziologie aufweisen. Diese Spezialisierung wird mittlerweile auch in einigen gesetzlichen Anweisungen und ministeriellen Verordnungen gefordert. So wird u. a. den Gerichten empfohlen, in Strafsachen gegen Jugendliche einen Richter, der solche besondere Kenntnisse aufweist, zum Vorsitzenden zu bestimmen. Tatsächlich lassen sich bisher allenfalls in größeren Städten und auf regionaler Ebene einige spezialisierte Richter vor-

1599 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 107 und Fn. 1.

1600 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1009.

1601 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1005, 1007, 1010, 1012 f.; *Stańdo-Kawecka/Diinkel* 1999, S. 411, 416. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht im Jugendgesetz festgeschrieben.

finden. Die Spezialisierung erfolgt aber vielmehr durch die Praxis oder Eigenengagement, meist nicht durch eine professionelle Ausbildung.¹⁶⁰²

Zudem finden sich in *Litauen* zumindest in größeren Gerichten bereits einige besonders beauftragte oder etwas spezialisierte Richter, obwohl es mangels Jugendgerichten im Übrigen keine Besonderheiten im Hinblick auf den Richter gibt, der die allgemeinen strafrichterlichen Aufgaben wahrzunehmen hat.¹⁶⁰³

Eine Spezialisierung der Richter ist ferner bisher in *Estland* nicht erforderlich. Gleichwohl wurde jedenfalls in einem Aktionsplan für 2007-2009 durchaus die Forcierung einer Spezialisierung von Richtern thematisiert.¹⁶⁰⁴

Außerdem gibt es in der *Slowakei* keine Jugendgerichte und es erfolgt im Grunde auch keine Ernennung zum Jugendrichter, gleichwohl fordert § 347 I slStPO, dass die mit Jugendsachen betrauten Personen Erfahrungen im Leben und mit der Jugenderziehung haben sollten, um die Erreichung des erzieherischen Zweck des Gesetzes zu gewährleisten.¹⁶⁰⁵

Im Gegensatz dazu wurden in *Schweden* bis 2001 sogar spezielle Abteilungen für Jugendstrafsachen und die Leitung der Verfahren durch spezialisierte Richter gefordert. Durch eine Gesetzesänderung ist diese Regelung jedoch entfallen, sodass nunmehr keine Qualifikationsanforderungen mehr gestellt werden bzw. werden können. Allerdings scheint in der Praxis regelmäßig noch im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans eine besondere Auswahl zu erfolgen.¹⁶⁰⁶

Auch *Dänemark* fordert(e) keine Spezialisierung. Allerdings sollen auch die Berufsrichter sowie die Polizei sich in *Dänemark* einiger interner Anweisungen sowie rechtlicher und praktischer Ergänzungen zu den allgemeinen Regelungen bewusst sein und diese zur Kenntnis nehmen und beachten, um den speziellen Bedürfnissen und Interessen des beschuldigten Jugendlichen gerecht zu werden.¹⁶⁰⁷ Zum Vorschlag „Jugendrichter“ einzuführen, der bisher (2011) offenbar noch nicht umgesetzt wurde, siehe *Kap. 4.1.2.*¹⁶⁰⁸

Keine Spezialisierung sehen *Finnland* und *Lettland*¹⁶⁰⁹ vor.

Eine Spezialisierung der Richter und Verfahrensbeteiligten steht jedenfalls in direktem Zusammenhang mit dem Wunsch und der Notwendigkeit des Schutzes des Jugendlichen, der mit dem Jugendstrafrechtssystem in Kontakt kommt.

1602 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128, 1144, 1145.

1603 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 892, 899 f.

1604 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 419.

1605 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1272, 1273.

1606 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 346; 2011, S. 1369, 1375.

1607 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 331.

1608 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 331.

1609 Vgl. *Judins* 2011, S. 849.

Bereits aus diesem Grund sollten die Verfahrensbeteiligten das Erlangen von zusätzlichen Kenntnissen aus den Bereichen Erziehung, Psychologie und sonstiger Bezugswissenschaften neben den Kenntnissen zum Jugendstrafrecht selbst anstreben. Ohne Wissen um die Sanktionsmöglichkeiten, den wissenschaftlichen Forschungserkenntnissen im Hinblick auf die Effektivität bestimmter Sanktionen und Maßnahmen sowie überhaupt den Hintergründen von Jugendkriminalität erscheint es kaum möglich, individuell und spezialpräventiv auf den Jugendlichen einzuwirken und angemessen auf seine Straftat zu reagieren. Zugleich muss dies aber auch von den Verantwortlichen, also denjenigen, die Stellen besetzen, honoriert und beachtet werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass beinahe alle Länder, jedenfalls diejenigen, die Jugendgerichte oder -kammern vorsehen, dementsprechend die Einbindung von Richtern fordern, die einen gewissen Grad an Spezialisierung aufweisen, wobei die konkreten Voraussetzungen dieser Spezialisierung meist recht unkonkret und vielmehr auslegungsbedürftig sind. Es sind letztlich vor allem zwei Dinge, die eine Spezialisierung etwas behindern. Dies ist zum einen das Fehlen von bindenden Vorgaben und gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Auswahl der Jugendrichter. Zum anderen mangelt es teilweise noch an geeigneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Daher handelt es sich in vielen Fällen mehr um ein „*learning by doing*“. Zweifelsohne besteht gleichwohl ein deutlicher Wille, geeignete und vor allem interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen zu realisieren. Vor allem in den ost- und teilweise auch südosteuropäischen Ländern bestehen insofern jedoch vor allem noch infrastrukturelle Probleme, sodass die weiteren Entwicklungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden.

Im Hinblick auf die *europäischen* und *internationalen Empfehlungen* und *Grundsätze* kann weitgehend auf die Ausführungen im Kapitel zur Jugendgerichtsbarkeit verwiesen werden, da sich diese vielfach sowohl auf die Einrichtung von Jugendgerichten als auch zugleich auf die Spezialisierungsforderung beziehen. Darüber hinausgehend fordert Beijing-Grundsatz Nr. 22.1 explizit Fachausbildungen, praktische Lehrgänge, Fortbildungskurse und andere geeignete Unterrichtsformen zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass alle mit Jugendsachen befassten Personen über die nötige fachliche Kompetenz auf dem jeweiligen neuesten Stand verfügen. Weiterhin ist auch die Zusammensetzung des in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personals derart vorzunehmen, dass den zwischen den einzelnen Jugendlichen bestehenden Unterschieden Rechnung getragen werden kann, insbesondere auch Frauen und Minderheiten zu involvieren sind. Die Riyadh-Richtlinie Nr. 58 fordert die Ausbildung der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Person, die beiderlei Geschlechts sein sollen, um den Bedürfnissen junger Menschen gerecht werden zu können. Ferner ist gemäß Nr. 9 der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität dafür Sorge zu tragen, dass alle Verfahrensbeteiligten eine be-

sondere Ausbildung auf dem Gebiet des Jugendrechts und der Jugendkriminalität verfügen. Nach Nr. 21 der Empfehlung Rec (2003) 20 des Ministerkomitees zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit sollen die für die Reaktionen auf jugendliches Fehlverhalten zuständigen örtlichen Stellen, zu denen die wesentlichen öffentlichen Einrichtungen und freiwillig Tätigen sowie der Privatsektor zählen, vorgenommen werden und dementsprechend auch Aus- und Fortbildung anbieten. Schließlich betont der Grundsatz Nr. 18 der Rec. (2008) 11, der der Nr. 8 der EPR nachgebildet ist, die bedeutsame Rolle des Personals der Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Als erforderlich wird daher eine besondere Ausbildung und Qualifikation und Auswahl hervorgehoben. Zugleich sind aber auch die materiellen Rahmenbedingungen für den Erfolg der Arbeit sowie Fortbildungsmöglichkeiten und Supervision sicherzustellen.¹⁶¹⁰

Letztlich machen diese Empfehlungen und Grundsätze das Spezialisierungserfordernis sehr deutlich. Aber selbst die Praxis in *Deutschland* ist von diesen Vorgaben teilweise noch ein ganzes Stück entfernt.¹⁶¹¹ Allerdings entspricht die in den meisten Ländern festgestellte Spezialisierungstendenz diesen Richtlinien und Grundsätzen. Allein eine gesetzliche Regelung, die gerade für Verbindlichkeit sorgen kann, genügt jedoch regelmäßig nicht, wenn die praktische Umsetzung nicht ausreichend forciert wird. Daher scheint in den vielen Ländern ein noch aktiveres Vorgehen notwendig zu sein, und zwar sowohl im Hinblick auf die Schaffung rechtlicher Vorgaben als vor allem auch der strukturellen und praktischen Realisierung entsprechender Aus- und Fortbildungen.

1610 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 69.

1611 *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Schüler-Springorum* 2001, S. 27; *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher* 2001, S. 177 f.

Tabelle 5: Kompetenzen der und Spezialisierungsanforderungen an die (Jugend-)Richter

Land	Besondere Kompetenzen	Spezialisierung
Belgien	- zugleich Untersuchungsrichter - Anordnung Gruppenkonferenz	gefordert: Eignung, Interesse
Bulgarien	Verfahrenseinstellung	grds. nicht; Forderung betrifft nur am Vorverfahren Beteiligte und Laienrichter
Dänemark	kann auch lediglich verwarnen	nein (2009/10 erstmals Einführung von sog. Jugendrichtern gefordert); sollen aber Besonderheiten des Alters bedenken
Deutschland	- Verfahrenseinstellung - weitere Entscheidungsfreiheit bei Sanktionierung - Vollstreckungsleiter	§ 37 JGG: „sollen“ erzieherisch geeignet und befähigt sein
England/ Wales	- Verfahrenseinstellung - Verweis an <i>Youth Offender Panel</i>	<i>Magistrates</i> (= Laienrichter) aus gesondertem Gremium ausgewählt, die Interesse an Jugendlichen haben
Estland	Absehen von Bestrafung	nein
Finnland	Absehen von Bestrafung	nein
Frankreich	- zugleich Untersuchungsrichter (wenn kein Verbrechen) - Vollstreckungsleiter - auch für Jugendschutzverfahren zuständig - allerdings gesonderter Richter für Anordnung U-Haft	- Auswahl nach Kompetenz und Interesse - Ernennung für drei Jahre - JGH hat Vorschlags- und Stellungnahmerecht - Ausbildung für erstinstanzliche Jugendrichter - nicht: <i>le juge de liberté et détention</i> und <i>juge de proximité</i>
Griechenland	- zugleich Untersuchungsrichter	- Fach- und möglichst auch Fremdsprachenkenntnisse - Ernennung aber nur für zwei bzw. max. vier Jahre
Irland	- weiterer Zuständigkeits- bzw. Kompetenzbereich als allgemeiner <i>District Court</i> Richter - Verzicht auf Robe und Perücke	nein
Italien	- weiterer Reaktionspielraum	- Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen

Land	Besondere Kompetenzen	Spezialisierung
Kroatien	- zugleich Untersuchungsrichter - Verfahrenseinstellung	- gefordert: Kenntnisse und entspr. Neigung - Amtszeit von mindestens fünf Jahren (gewisse Kontinuität gewünscht und damit Erfahrung)
Lettland	Absehen von Strafe	nein
Litauen	keine	nein; aber besonders beauftragte bzw. spezialisierte Richter in größeren Städten
Niederlande	- weitere Entscheidungsfreiheit bei Sanktionszumessung - Anordnung zivilrechtlicher Maßnahmen	Ernennung zum Jugendrichter
Nordirland	- vorrangig Verweis an Jugendkonferenz - Absehen von Strafe	- spezielle Ausbildung zum Jugendstrafrecht
Österreich	- Verfahrenseinstellung	„sollen“ pädagogisch erfahren sein und Kenntnisse in Psychologie und Sozialarbeit haben
Polen	- Leitung Aufklärungs-, Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren - zwei verschiedene Erkenntnisverfahren	- Familienrichter - muss besondere Kenntnisse in den Bereichen Erziehung, Psychologie und Sozialarbeit haben
Portugal	- entweder formelle Voranhörung oder Hauptverhandlung - Verfahrenseinstellung - Teilnehmer am Mediationsgespräch	- Familien- und Jugendrichter
Rumänien	keine	gesetzlich nicht gefordert; aber dahingehende Tendenz: erste Fortbildungsveranstaltungen und Jugendgericht Brasov
Russland	keine	grds. Strafrichter, sollen mittlerweile aber auch spezifische Kenntnisse und Erfahrungen haben
Schottland	[Children's Hearing maßgeblich]	nein [Jugendgericht erst Pilotprojekt]
Schweden	keine	keine mehr gefordert (bis 2001 ja), aber teilweise vorhanden

Land	Besondere Kompetenzen	Spezialisierung
Schweiz	Jugendrichter leiten Untersuchungs-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren (Anklageerhebung und -vertretung durch StA); Jugendanwälte hingegen Untersuchungs- und Vollstreckungsverfahren, i. Ü. Anklagevertretung	gefordert: Erfahrungen, Grundkenntnisse
Serbien	zugleich Untersuchungsrichter und Vollstreckungsleiter	Art. 44 § 1 serbJGG: „müssen“ Qualifikation haben, spezialisiert sein (seit 2006)
Slowakei	- Verfahrenseinstellung	zwar keine Ernennung als Jugendrichter, aber sollen gewisse Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen haben
Slowenien	- zugleich Untersuchungsrichter und Vollstreckungsleiter - Verfahrenseinstellung - weitere Entscheidungsfreiheit bei Sanktionierung	gefordert, aber Verlust erkennbar, da Rolle des Staatsanwalts bedeutsamer wird
Spanien	- mehr Freiheiten bei Verfahrensleitung - Verfahrenseinstellung, aber regelmäßig Antrag Staatsanwalt erforderlich - Kontrolle Vollstreckung	gefordert seit 2000; Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungskursen erforderlich; auch Erfahrungen im Umgang mit Kindern
Tschechische Republik	besondere Rücksichtnahme auf Persönlichkeit bei Verfahrensleitung	gefordert: Lebenserfahrung und Kenntnisse in Jugendberziehung sowie entspr. Sachfragen
Ungarn	Rücksichtnahme auf Alter und entsprechende Fähigkeiten; zugleich Recht deutlich machen	- Ernennung zum Jugendrichter; sollen auch gewisse Kenntnisse bzw. Interesse haben - aber keine gesetzliche Regelung

4.3 Laienrichter/Jugendschöffen

4.3.1 Jugendschöffen in Deutschland

Gemäß §§ 33a I 1, 33b I ist das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer in der Hauptverhandlung neben dem bzw. den Berufsrichtern mit je zwei Jugendschöffen besetzt. Dabei soll es sich gemäß §§ 33a I 2, 33b III 1. Alt. jeweils um einen Mann und eine Frau handeln.

Schöffen sind Laienrichter, also Bürger aus dem Volk, die im Wesentlichen nichts mit der Justiz zu tun haben, jedenfalls nicht juristisch ausgebildet sind. Grundgesetzlich ist eine solche Mitwirkung nicht vorgeschrieben, sie ergibt sich aber aus entsprechenden Hinweisen in den Landesverfassungen.¹⁶¹² Das *BVerfG* hat sich in Bezug auf die Mitwirkung des Volkes bei der Rechtsprechung durch Einbeziehung von Schöffen auf die Feststellung beschränkt, dass das Grundgesetz eine Beteiligung von Laien ins Ermessen des Gesetzgebers stelle, und damit keine konkrete Legitimierung ausgesprochen.¹⁶¹³

Maßgeblich für die Beteiligung von Laienrichtern waren ursprünglich die Überlegungen, dass durch die Laientätigkeit die Unabhängigkeit der Gerichte geschützt werden kann und soll, da die Laien nicht von der Exekutive abhängig bzw. an diese gebunden waren und sind.¹⁶¹⁴ Heutzutage wird die Mitwirkung von Schöffen vor allem damit begründet, dass durch diese die Öffentlichkeit und die Gesellschaft unmittelbar selbst in die Strafrechtspflege integriert werden und sie so, nicht nur durch die Entscheidungsfindung, sondern auch durch die Kontrolle der Justiz mitverantwortlich ist.¹⁶¹⁵ Zugleich soll durch die Zusammenarbeit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafjustiz unter anderem durch Transparenz gestärkt und der Eindruck, dass im Gericht mehr oder weniger „welt- und lebensfremde“ Entscheidungen getroffen werden, verhindert werden; die Entscheidungen sollen verständlich und nachvollziehbar sein.¹⁶¹⁶ Dieses freiwillige/ehrenamtliche Bürgerengagement in der Justiz beschreibt die ehemalige Bundesjustizministerin *Zypries* daher auch als einen „[...] unverzichtbare[n]

1612 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 98.

1613 *BVerfGE* 14, 56 (73); 26, 186 (200); 27, 312 (319 f.); 29, 125 (147).

1614 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 98.

1615 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 98; *Wacke* 1995, S. 1199 f. Ein kurzer geschichtlicher Abriss m. w. N. findet sich bei *Drews* 2005, S. 22 f.

1616 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 7; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 132; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 98; *Kreuzer* 2008, S. 125; siehe auch Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.2007 (www.bmj.bund.de). Weitere Gründe bzw. die Gewichtung der Gründe aus Sicht der Akteure aber auch Kritikpunkte siehe bei *Emig u. a.* 2008, S. 11.

Pfeiler unseres demokratischen Rechtsstaats“.¹⁶¹⁷ „[Schöffen] stellen freiwillig Teile ihrer Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit und bringen ihre besondere Sachkunde, ihr Rechtsempfinden sowie ihre persönliche Berufs- und Lebenserfahrung in das Gerichtsverfahren ein. Damit tragen sie zu Entscheidungen bei, die auch auf dem Prüfstand des gesunden Menschenverstandes bestehen.“¹⁶¹⁸

In der Rechtsstrafprozessordnung von 1877 waren zunächst zwei Arten von Laienrichtern vorgesehen. Dies waren zum einen die Schöffen, die, wie auch heute noch, ihr Richteramt in der Hauptverhandlung in derselben Funktion und mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichter ausübten. Zum anderen gab es Geschworene, die bei der Aburteilung von Kapitalverbrechen eingesetzt wurden. Bei diesen Schwurgerichten kam es zu einer Arbeitsteilung in der Weise, dass die zwölf Geschworenen, auf der Geschworenenbank zusammen sitzend, allein für die Entscheidung über die Schuldfrage zuständig waren und die drei Berufsrichter auf der Richterbank im Anschluss über die Strafzumessung entschieden. Mangels praktischer Bewährung dieser Arbeitsteilung wurde diese Form der Schwurgerichte in Deutschland 1924 abgeschafft.¹⁶¹⁹

Bei den ersten seit 1908 eingerichteten Jugendgerichten handelte es sich um „gewöhnliche“ Schöffengerichte. Mit dem JGG 1923 wurden jedoch im damaligen § 20 Jugendschöffen bzw. deren besondere Wahl (das Jugendamt hatte ein Vorschlagsrecht) vorgesehen. Mit den Jugendschöffen wollte man nicht nur die Repräsentation des „Volkes“ verwirklichen, sondern zugleich Erfahrungen in der Erziehung mit einfließen lassen. Jugendschöffen sind mithin seit den gesetzlichen Anfängen in die jugendgerichtliche Arbeit integriert.¹⁶²⁰

Die wichtigste Obliegenheit eines Schöffen ist die Anwesenheit und Teilnahme an den Sitzungen im Zustand der Verhandlungsfähigkeit.¹⁶²¹

Die Jugendschöffen üben gemäß § 30 I GVG in der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang aus, haben das gleiche Stimmrecht wie ein Berufsrichter und sind in die in der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen

1617 Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.2007 (www.bmj.bund.de).

1618 Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 5.12.2007.

1619 Vgl. *Heinz* 2004, S. 15. Die Idee der Beteiligung von Laienrichtern kann bereits auf die Demokratiebewegung der Revolution von 1848, ihre Vorläufer sogar schon zuvor, zurückgeführt werden, *Emig u. a.* 2008, S. 11.

1620 Vgl. *Walter* 2008, S. 225; *Kreuzer* 2008, S. 125. Anzumerken ist jedoch, dass 1939 die Jugendschöffengerichte beseitigt wurden, so dass während dieser Zeit auch keine Jugendschöffen eingebunden waren. Nach dem 2. Weltkrieg bzw. mit dem JGG 1953 wurden diese jedoch wieder eingeführt, vgl. hierzu *Walter* 2008, S. 225 m. w. N.

1621 *Emig u. a.* 2008, S. 18. Eine Befreiung von einzelnen Sitzungstagen ist lediglich in den Fällen des § 54 GVG möglich.

gen eingebunden. Demnach wirken sie gleichberechtigt an der Entscheidung sowohl über die Schuldfrage als auch über die Frage der Rechtsfolgen der Tat mit. Sie üben dieses Richteramt gemäß § 45 I 1 DRiG unabhängig wie ein Berufsrichter aus.¹⁶²² Damit sind sie nicht an Weisungen gebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen.

Aus diesen Gründen dürfen sie auch während der Verhandlung gemäß § 240 I StPO selbständig Fragen stellen. Ausnahmen von diesem Fragerecht bestehen gemäß § 241 II StPO, wonach der Vorsitzende „ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen“ zurückweisen kann, sowie gemäß § 241a II StPO, wonach die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren allein vom Vorsitzenden durchzuführen ist. Schöffen können allerdings verlangen, dass der Vorsitzende weitere Fragen an den Zeugen stellt. Der Vorsitzende kann auch eine unmittelbare Befragung durch die Schöffen gestatten. Bei der Befragung sollten die Jugendschöffen jedoch darauf achten, dass die Fragenformulierung so vorzunehmen ist, dass nicht der Eindruck der Voreingenommenheit entsteht.¹⁶²³ Gemäß § 31 StPO sind nämlich die Vorschriften der §§ 22 ff. StPO auf die Schöffen anwendbar, sodass sie von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen und wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden können.

Lediglich in Bezug auf Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung steht den Jugendschöffen gemäß §§ 33a II, 33b III kein Mitwirkungsrecht zu. Außerdem obliegt allein dem Vorsitzenden Jugendrichter die Verhandlungsleitung, vgl. §§ 238 I, 243 I, II StPO.

Da jeder Jugendschöffe das gleiche Stimmrecht wie ein Berufsrichter hat, können beide zusammen im Jugendschöffengericht eine Entscheidung des Jugendrichters überstimmen. In der großen Jugendkammer können sie zwar nicht die drei Berufsrichter überstimmen, aber durchaus eine ihnen nicht erwünschte oder nicht angemessen erscheinende Entscheidung bezüglich der Schuld- und/oder Rechtsfolgenfrage verhindern, da gemäß § 263 I StPO für eine diesbezügliche, dem Angeklagten nachteilige Entscheidung eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig ist. Ansonsten genügt § 196 GVG eine absolute Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Abstimmung ergibt sich aus § 197 GVG.

Problematisch ist in Anbetracht der Mitwirkungsrechte, vor allem auch im Rahmen der Urteilsfindung, die Frage nach den Informationsrechten, insbesondere nach einem Akteneinsichtsrecht. Es gibt insofern keine Vorgaben und Richtlinien im JGG, insbesondere keine der in Nr. 126 RiStBV entsprechenden

1622 Die richterliche Unabhängigkeit des Schöffen zeigt sich insbesondere darin, dass eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit gegen den Willen des Betroffenen allenfalls durch eine gerichtliche Entscheidung möglich und eine Umsetzung nicht zulässig ist, und ferner durch den Schutz vor Druck oder Repressalien durch Privatpersonen, wie dem Arbeitgeber, was sich neben § 45 Ia DRiG vor allem aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt, vgl. *Emig u. a.* 2008, S. 16, 32.

1623 *Ostendorf* 2013, § 35 Rn. 2; *Emig u. a.* 2008, S. 25.

Regelung. In der Nr. 126 RiStBV steht zunächst, dass der vorsitzende Richter die Schöffen vor Sitzungsbeginn über die Unfähigkeitsgründe (§§ 31, 32 GVG) sowie mit Hinweis auf die einzelne Strafsache über die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 22, 23, 24, 31 StPO) belehren soll. Ferner ist die Verhandlung so zu führen, dass die Schöffen ihr folgen und damit ihren Aufgaben nachkommen können. Laut Absatz 3 der Nr. 126 RiStBV darf die Anklageschrift den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Allerdings kann ihnen in Verfahren mit einem umfangreichen und schwierigen Sachverhalt für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Laien unbeeinflusst und unvoreingenommen zu belassen, damit dieser nur auf Grundlage seines Eindrucks von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung eine Entscheidung aus menschlicher, also nicht (nur) juristischer Sicht treffen kann.¹⁶²⁴ Dies gilt an sich auch gegenüber dem jugendlichen Täter, sodass eine entsprechende Anwendung dieser Richtlinien für angebracht angesehen wird.¹⁶²⁵

Das Hauptaufgabenfeld liegt demnach in der Hauptverhandlung selbst. Neben diesen richterlichen Befugnissen werden den Schöffen vor allem drei Aufgaben bzw. Bedeutungen zugeschrieben, die nicht im Gesetz stehen, aber der Beteiligung von Laienrichtern immanent sind. Zum einen geht es um ihre Anwesenheit an sich. Zum anderen sollen die Schöffen dazu beitragen, dem (jugendlichen) Angeklagten das Verfahren und die Verhandlung selbst verständlich und nachvollziehbar näher zu bringen, indem sie als einfache Bürger auftreten und die Gespräche nichtjuristisch führen. Schließlich erwünscht man sich positive Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Jugendrichters, der hierdurch zu einer besonders genauen und verständlichen Durchführung der Verhandlung angespornt wird, jedenfalls intensiv über das Urteil beraten muss.¹⁶²⁶

Anzumerken ist, dass eine Entbindung vom Schöffenamts aus Gewissensgründen im konkreten Fall grundsätzlich im GVG nicht vorgesehen wird. Ein solcher Grund wäre auch schwer nachweisbar und birgt die Gefahr des Missbrauchs. Vielmehr zeigt sich hier, dass ein Schöffe gerade dann der Meinung des Berufsrichters entgegensteuern, ihn zur Diskussion fordern muss. Wie auch die Teilnahme an der Verhandlung, ist diejenige an der Abstimmung sowohl im Hinblick auf das Urteil als auch auf alle im Laufe der Hauptverhandlung zu tref-

1624 Vgl. *Drews* 2005, S. 23. Die Rechtsprechung vertritt ebenfalls die Ansicht, dass Schöffen allein auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses und nicht der Aktenlage entscheiden sollen. Befürworter eines Akteneinsichtsrechts sehen hingegen in der Aktenkenntnis keine Gefahren. Siehe insofern m. w. N. sowie einer ausführlicheren Diskussion *Hillenkamp* 1998, S. 1444 ff. *Emig u. a.* halten die Verweigerung eines Akteneinsichtsrechts für falsch. Vielmehr halten sie es für richtig, die Akten am Verhandlungstag zum Nach- bzw. Mitlesen zur Verfügung zu stellen, vgl. *Emig u. a.* 2008, S. 23 f.

1625 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 3.

1626 Vgl. m. w. N. *Drews* 2005, S. 24; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 7.

fenden Entscheidungen eine Pflicht des Schöffen. Letztlich ist es, wenn es um ein Urteil geht, auch nur die Kollegialentscheidung, die der im Urteilstenor aufgeführte Schöffe zu tragen hat, nicht die Urteilsbegründung, die allein vom Berufsrichter verfasst und unterschrieben wird.¹⁶²⁷

Bedeutsam ist, dass der Schöffe als Amtsträger im strafrechtlichen Sinne anzusehen ist, er sich mithin wegen Bestechung oder Rechtsbeugung schuldig machen kann. Im Übrigen gilt auch für den Schöffen das Spruchrichterprivileg.¹⁶²⁸

Anders als es bei der Sitzaufteilung bei den Geschworenengerichten vorgesehen war, sitzen die (Jugend-)Schöffen mit vorne bei den Berufsrichtern auf der Richterbank, also nicht optisch auf einem gesonderten Sitzplatz getrennt. Dies wäre nicht nur wegen der geringen Anzahl von zwei Schöffen unnötig, sondern sogar unpassend. Denn wenn die Schöffen während der Hauptverhandlung genauso Richter mit den bestimmten gleichen Rechten und Pflichten sind, dann sollten sie auch nach außen erkennbar zusammen die Richterbank besetzen. Nur so vermag der Angeklagte, die anderen Verfahrensbeteiligten sowie die Schöffen selbst die Bedeutung zu erkennen. Einziger optischer Unterschied ist ihre Kleidung, da die Schöffen keine Robe tragen und auch nicht tragen dürfen. Schließlich soll man sie trotz ihres Ranges als Bürger erkennen. Gerade auch die normale Kleidung trägt wohl zu einer „Entschärfung“, „Vermenschlichung“ bei.

Die Auswahl der Schöffen im Erwachsenstrafverfahren erfolgt durch politische Vertretungskörperschaften der Gemeinden, Städte und Landkreise mit qualifizierten Mehrheiten nach einem genau vorgeschriebenen Verfahren. Auf Beruf und fachliche Qualifikation kommt es insofern im Wesentlichen nicht an. Voraussetzungen sind gemäß §§ 31-34, 77 GVG unter anderem ein gewisses Mindest- und Höchstalter, ein Wohnsitz im Gemeindegebiet seit einiger Zeit, ein guter Leumund. Justiz- oder Polizeibeamte können nicht Schöffen sein. Bürger, die ein besondere Interesse für die Belange der Allgemeinheit aufweisen oder bereits gezeigt haben, werden regelmäßig favorisiert.¹⁶²⁹

Für die Wahl zum Jugendschöffen sind die Regelung des § 35 sowie über § 2 II die §§ 31 ff. GVG maßgeblich. Für Schöffen am Landgericht gelten zudem noch die besonderen Regelungen des § 77 GVG.¹⁶³⁰

Zunächst einmal müssen auch die Jugendschöffen grundsätzlich nach den allgemeinen gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften (§§ 31-34 GVG) zum Schöffenamts befähigt sein.¹⁶³¹ Darüber hinaus soll es sich bei Jugendschöffen

1627 Vgl. *Wacke* 1995, S. 1199 f.; *Emig u. a.* 2008, S. 18 f.

1628 *Emig u. a.* 2008, S. 15.

1629 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 99.

1630 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 99.

1631 Es muss sich demnach um eine deutsche Person handeln, die nicht gemäß § 32 GVG zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes unfähig ist oder einen in § 34 GVG genann-

gemäß § 35 II 2, wie dies auch die Forderung für Jugendrichter und -staatsanwälte gemäß § 37 ist, um erzieherisch befähigte und in der Jugenderziehung erfahrene Personen handeln. Kritisiert wird insofern oft die allgemeine Unzulänglichkeit dieser Soll-Vorschrift bzw. der begrenzte Aussagewert dieser Begriffe.¹⁶³² Trotzdem sollte auch ihre Bedeutung hervorgehoben werden, damit es nicht allein, wie es in der Praxis teilweise gehandhabt wird, auf die Abkömmlichkeit für die Sitzungen ankommt.¹⁶³³ § 35 ist im Gesamtkontext der §§ 33-38 zu sehen, mit denen das Ziel der Zur-Verfügung-Stellung von geeignetem Personal für das Jugendstrafverfahren verfolgt wird. An sich ist damit eine pädagogische, psychologische und soziologische Qualifikation gemeint.¹⁶³⁴

Als Anhaltspunkte für erzieherische Befähigung oder Erfahrung können somit eine länger andauernde berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich von Jugendverbänden, der Jugendhilfe sowie von Jugendfreizeiteinrichtungen, ferner natürlich im schulischen Bereich und schließlich private Erziehungs- und Betreuungstätigkeiten herangezogen werden. Auch wenn gesetzlich keine Anforderung an bestimmte Berufsgruppen, wie etwa im Bereich der öffentlichen Erziehung, besteht, so ist letztlich doch eine gewisse Überrepräsentierung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und von, wenn auch weniger, beruflich Selbständigen auszumachen.¹⁶³⁵

Die Wahl erfolgt gemäß § 35 I 1 für die Dauer von fünf Geschäftsjahren.¹⁶³⁶

Des Weiteren gibt es eine besondere Vorgehensweise bezüglich der Vorschlagsliste. Diese wird nicht durch die Gemeindevertretung (§ 36 I GVG) beschlossen, sondern hierfür wird gemäß § 35 I 1 der Jugendhilfeausschuss tätig. Jener ist gemäß § 70 I SGB VIII Teil des Jugendamtes und stellt ein spezialisiertes und unabhängiges Gremium dar, das sich, wie in § 71 I SGB VIII geregelt, zusammensetzt. Gemäß § 35 II 1 sollen ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens doppelt so viele wie nötig vorgeschlagen werden. Die doppelte Anzahl dient der Schaffung einer Auswahlmöglichkeit.¹⁶³⁷ In die Liste aufgenom-

ten Beruf bzw. berufliche Position innehat. Zudem darf die Person gemäß § 33 GVG nicht jünger als 25 Jahre, aber auch nicht älter als 70 Jahre alt sein, sie muss zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der entsprechenden Gemeinde wohnen, nicht aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet und nicht in Vermögensverfall geraten sein.

1632 *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 7.

1633 *Ostendorf* 2013, § 35 Rn. 4.

1634 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. zu §§ 33-38 Rn. 6, 7; *Emig u. a.* 2008, S. 12.

1635 M. w. N. *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 7.

1636 Vor dem 1.1.2005 waren es nur vier Jahre. Maßgeblich war insofern das Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21.12.2004 (BGBl. 2004, Teil 1, Nr. 72, S. 3599 ff.).

1637 *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 10. Es ist im Grundsatz festzustellen, dass sich für das Amt des Jugendschöffen noch immer genug Interessenten finden; jedenfalls ist die Bereit-

men werden gemäß § 35 III 2 nur Personen, die auch eine Zustimmung von Zwei-Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben. Diese Liste ist dann gemäß § 35 III 3 noch eine Woche im Jugendamt zur Einsichtnahme auszulegen. Sollte Einspruch gegen die Vorschlagslisten erhoben werden, richtet sich das Verfahren nach § 37 GVG. Der weitere Wahlverlauf entspricht im Übrigen weitestgehend wieder dem des auch im allgemeinen Strafverfahren geltenden. So sind auch gemäß § 44 GVG Schöffenslisten gesondert nach Haupt- und Hilfsschöffen zu führen. Besonderheiten sind jedoch noch, dass gemäß § 35 IV ein Jugendrichter den Vorsitz im Schöffenauswahlausschuss innehat und gemäß § 35 V gesonderte Listen für Männer und Frauen aufzustellen sind.

Durch die getrennten Listen ist es möglich, jeweils einen Mann und eine Frau in die Sitzung zu entsenden, wie es §§ 33a I 2, 33b III fordert. Begründet wird die Forderung nach einer männlichen und weiblichen Person teilweise damit, dass dies einer vollständigen Familie entspricht und diese in der Gerichtsverhandlung ausgewogen vertreten sein soll.¹⁶³⁸ Obwohl es nicht überall diese „Normalfamilie“ gibt, ist es gleichwohl auch heute noch sinnvoll, verschiedene Sichtweisen einzubringen. Hintergrund für diese Regelung ist nicht eine mögliche besondere erzieherische Befähigung der Frauen, sondern vielmehr eine gleichberechtigte Besetzung, die in Anbetracht der Bedeutung der Laienbeteiligung – Entkrampfung und Vermenschlichung des juristischen Verfahrens sowie demokratische Legitimation und Kontrolle der strafjustiziellen Staatsgewalt – nur selbstverständlich sein kann.¹⁶³⁹ Bedeutsam ist, dass die Einbindung von Frauen ebenfalls, also zugleich mit der Forderung nach besonderen Jugendschöffen, mit JGG 1923 vorgesehen wurde. Zunächst handelte es sich um eine Empfehlung; mit dem JGG 1953, das die 1939 abgeschafften Jugendschöffengerichte wieder einrichtete, wurde die Position der Frau deutlich gestärkt. Seitdem gilt, dass eine Frau und ein Mann beigezogen werden sollen.¹⁶⁴⁰ Wenngleich es sich lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist es umso beachtlicher, dass es im Erwachsenenrecht an einer entsprechenden Regelung mangelt.

Die konkrete Einsetzung regeln insbesondere die §§ 45, 47 GVG bzw. § 77 GVG für die Jugendkammer, die über § 2 II JGG entsprechend gelten, womit dem Anspruch auf den gesetzlichen Richter Rechnung getragen wird.

Trotz dieser konkreten Vorschriften bezüglich Auswahl und Besetzung der Schöffen kam es und kann es zu Verstößen kommen. Wurden etwa die eingesetzten Jugendschöffen nicht aufgrund einer besonderen Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses, sondern z. B. aus der Liste der Erwachsenenschöffensliste

schaft insgesamt in der Regel höher als bei der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit, vgl. *BT-Drs.* 16/13142, S. 96.

1638 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 100.

1639 Vgl. *Ostendorf* 2013, §§ 33-33b Rn. 17; *Walter* 2008, S. 225.

1640 Vgl. *Walter* 2008, S. 225.

gewählt, dann liegt eine vorschriftswidrige Besetzung des Jugendgerichts vor. Der *BGH* bejahte insofern sogar das Vorliegen des Revisionsgrundes des § 338 Nr. 1 StPO, da nach seiner Ansicht nur so die erzieherische Befähigung und die Erfahrungen in der Jugenderziehung der Schöffen sicherzustellen sei und zudem ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot des gesetzlichen Richters vorliege.¹⁶⁴¹ Ferner liegt regelmäßig der Revisionsgrund vor, wenn der in der Hauptverhandlung mitwirkende Schöffe kein Deutscher (§ 31 S. 2 GVG) ist bzw. sonst nicht zum Schöffenamte befähigt ist (§ 32 GVG) oder der Jugendschöffe von einem vorschriftswidrig besetzten Jugendhilfeausschuss gewählt wurde.¹⁶⁴² Bei § 33 GVG handelt es sich demgegenüber um eine Soll-Vorschrift, sodass § 338 StPO nicht eingreifen kann.

Abgesehen von diesen offensichtlich besonders schwerwiegenden Fehlern, wie etwa die Wahl einer Person, die hierzu nicht bereit stand, ist ansonsten ein Fehler im Schöffenwahlverfahren grundsätzlich nicht mit der Besetzungsrüge angreifbar und damit nicht revisionsfähig.¹⁶⁴³

In Bezug auf einen Verstoß gegen die Besetzung mit einem männlichen und einem weiblichen Jugendschöffen wird teilweise angebracht, dass eine Revision hier nicht ohne weiteres begründet sei, da es sich lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt, es sei denn, es liegt eine willkürliche Besetzung vor.¹⁶⁴⁴ Allerdings ist aufgrund der nach Geschlechtern getrennt zu führenden Jugendschöffenlisten jederzeit eine gesonderte Auslosung von männlichen und weiblichen Hauptjugendschöffen und deren Einteilung für die Sitzungstage möglich, sodass es außer in gesetzlichen Ausnahmefällen, wie nach § 54 GVG, immer zu einer paritätischen Besetzung kommen müsste, andernfalls ein Revisionsgrund anzunehmen ist.¹⁶⁴⁵

Nicht unumstritten sind u. a. die allgemeinen Regelungen der §§ 31 S. 2, 33 Nr. 1 GVG. Die Forderung der deutschen Staatsbürgerschaft könnte in Bezug auf vielfache Anklagen auch gegen ausländische Jugendliche und das Gerechtigkeitsgefühl ausländischer Mitbürger unter Umständen problematisch sein.¹⁶⁴⁶ Es ist jedoch im Vorhinein nicht möglich zu wissen, wann Verfahren gegen ausländische Jugendliche stattfinden werden, wohingegen die Festlegung der Schöffen vorher zu erfolgen hat.

1641 *BGH NJW* 51/1976, S. 2357; *BGHSt* 26, 393 (394 ff.).

1642 Vgl. m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 17 f.; *Ostendorf* 2013, § 35 Rn. 3.

1643 *BGHSt* 26, 206 (207 ff.); 26, 393 (394); 29, 283 (287 f.); *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33 Rn. 41; *Meyer-Göfner* 2013, § 42 Rn. 8 GVG.

1644 Vgl. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 33a Rn. 8.

1645 Vgl. *Eisenberg* 2013, §§ 33-33b Rn. 43.

1646 *Ostendorf* 2013, § 35 Rn. 3.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Altersmindestgrenze von 25 Jahren. Unter anderem *Ostendorf* und *Eisenberg* schlagen eine Herabsetzung dieses Mindestalters auf 18 Jahre vor, da nach ihrer Ansicht ein Volksvertreter i. S. d. Art. 38 II GG auch die Funktion eines Gerichtsvertreters einnehmen können sollte.¹⁶⁴⁷ Hiergegen wird oftmals angeführt, dass potentielle jugendliche und heranwachsende Angeklagte gleichaltrigen Jugendschöffen ablehnender als älteren gegenüberstehen und gleichaltrige Jugendschöffen auch repressiver als ältere urteilen würden. Hierfür gibt es jedoch noch keine empirischen Nachweise dahingehend, dass Gleichaltrigkeit derartige Auswirkungen hätte, wenn auch z. B. innerhalb von spezifischen Subkulturen entsprechende Tendenzen erkennbar sind. Jedoch könnte man bei den Jugendschöffen selbst Gewissenskonflikte erwarten. Letztlich würde dies allerdings in Bezug auf eine sach- und problembezogene Entscheidungsfindung kaum nachteilig sein.¹⁶⁴⁸ Zudem wird teilweise darauf verwiesen, dass die Gefahr einer Dominanz durch ältere Richter oder Mitschöffen bestehe oder aber eine Konfrontation mit schwerwiegenden Taten nicht so ohne weiteres einer Person mit wenig Lebenserfahrung und Altersdistanz zuzumuten wäre.¹⁶⁴⁹ In jedem Fall dürften eine erzieherische Befähigung bzw. gewisse Kenntnisse im Jugendbereich wohl kaum vorzufinden sein. Jedoch gibt es junge Menschen, die mit 25 Jahren bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben und jedenfalls insofern ausreichende Erfahrungen aufweisen.

Teilweise wird ferner vorgeschlagen, dass es sinnvoller wäre, statt Jugendschöffen „echte“ Sachverständige einzusetzen. Überlegt wird auch die Einführung von besonders ausgebildeten „Jugendfachrichtern“¹⁶⁵⁰ oder die Forderung nach Fachschöffen, also nach Personen, die haupt- oder ehrenamtlich praktisch in der Jugendarbeit tätig sind.¹⁶⁵¹ Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Änderung des Wahlverfahrens, indem die Jugendrichter mehr Einfluss auf die Jugendschöffenwahl erhalten.¹⁶⁵² Hiergegen spricht jedoch, dass sich die Auswahl der Jugendschöffen bewährt hat. Vielfach handelt es sich um stark engagierte Personen.¹⁶⁵³ Bestätigt wird dies auch durch ein bemerkenswertes Interesse an sachlicher Information über die Jugendstrafrechtspflege und ihre Beteiligungsmöglichkeiten.¹⁶⁵⁴ Darüber hinaus stellt diese Informationsgewährung

1647 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 13; *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 2

1648 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 2.

1649 *BT-Drs.* 16/13142, S. 96 f.

1650 Vgl. m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 2.

1651 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 13, § 35 Rn. 4.

1652 M. w. N. *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 2.

1653 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 100.

1654 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 100.

über ihre Verfahrensrechte für ihre „richterliche“ Unabhängigkeit ein wesentliches Element dar.¹⁶⁵⁵ Auch die gegenüber dem allgemeinen Strafrecht verstärkte Beteiligung weiblicher Jugendschöffen wird in der Praxis gut angenommen.¹⁶⁵⁶ Zudem empfinden viele Jugendrichter selbst die Beteiligung von Schöffen gerade in Jugendstrafverfahren, abgesehen von grundsätzlichen Vor- und Nachteilen, die Laienbeteiligungen mit sich bringen, als im Grunde positiv bzw. deutlich positiver als dies teilweise in den allgemeinen Strafverfahren der Fall ist.¹⁶⁵⁷

Letztlich könnte man in Anbetracht der Regelung des § 30 I GVG, nach der die Schöffen ihr Amt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter ausüben, über eine Einbeziehung von Jugendschöffen in bestehende oder zukünftige Bemühungen in Bezug auf die Vor-, Aus- und Weiterbildung von Jugendrichtern nachdenken.¹⁶⁵⁸

4.3.2 *Laienrichter/(Jugend-)Schöffen in Europa*

Eine Einbindung von Laienrichtern in das Jugendstrafverfahren findet in den meisten Ländern Europas statt. Nicht selten geschieht dies aber erst bei mittelschweren oder besonders schwerwiegenden Delikten, bei denen also ein Einzelrichter als nicht ausreichend angesehen wird. Zudem handelt es sich um ein Verfahrensmerkmal, das regelmäßig auch im allgemeinen Strafverfahren Geltung beansprucht, mithin an sich keine jugendspezifische Besonderheit ist.¹⁶⁵⁹

Eine Besonderheit stellt dies jedoch in *Bulgarien* dar, da in Verfahren gegen Jugendliche regelmäßig zwei (nur in sehr schweren Fällen sogar drei) Laienrichter involviert sind, wohingegen in den entsprechenden Strafverfahren gegen Erwachsene, gemeint sind die weniger schweren Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren droht, nur ein Strafrichter als Einzelrichter tätig wird.¹⁶⁶⁰ Es ist daher gerade die Einbindung der Laien, die das Verfahren jugendgemäß werden lässt bzw. die Sonderbesetzung der Gerichte ausmacht.

Keine Laienrichter werden hingegen in *Griechenland*,¹⁶⁶¹ den *Niederlanden*,¹⁶⁶² *Rumänien*¹⁶⁶³ und *Litauen*¹⁶⁶⁴ beteiligt.

1655 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 14.

1656 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 105.

1657 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 105; m. w. N. auch *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 3a.

1658 M. w. N. *Eisenberg* 2013, § 35 Rn. 8.

1659 Zur Situation in den europäischen Erwachsenenstrafverfahren vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 814.

1660 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 147, 149.

1661 Vgl. *Pitsela* 1997, S. 173; 2011, S. 639 (s. hier auch Fn. 28). Keine Laienrichter haben z. B. auch die Türkei, die Ukraine und Zypern.

An entsprechenden Informationen fehlt es im Hinblick auf die *Schweiz* sowie die *slowakische* und *tschechische* Republik. In der *Schweiz* scheint es im Hinblick auf die Jugendgerichte keine Einbindung von Laienrichter zu geben. Ob in den einzelnen Kantonen anderweitige Regelungen getroffen werden, muss an dieser Stelle in Anbetracht fehlender Erkenntnisse offen bleiben.

Bei der Beteiligung von Laien in einem justiziellen (Straf-)Verfahren kann man zwei Arten von Laienrichtern unterscheiden. Eine Einbindung kann entweder als Schöffe oder als Geschworener erfolgen. Ganz überwiegend handelt es sich bei den Laienrichtern um Schöffen.

Begründet wird die Übertragung der Verantwortung für eine solch wichtige Entscheidung wie eine Verurteilung auf Nichtjuristen regelmäßig mit dem Demokratieprinzip, wenngleich eine Laienbeteiligung in der Justiz keine zwingende Voraussetzung für einen demokratischen Staat ist. Das Zugrundeliegen eines adversatorischen oder inquisitorischen Strafverfahrens vermag dies sowie insbesondere die Entscheidung für Schöffen oder eine Jury hingegen nicht zu erklären. Vor allem soll ein Strafurteil durch eine Jury, da sie als eine Art „kleines Parlament“ eingestuft wird, mit der Repräsentation des Volkswillens legitimiert werden. Tatsächlich wird aber nie die Gesamtbevölkerung repräsentativ abgebildet werden können, sodass es im Grunde nur ein Symbol für staatsbürgerliches Engagement sein kann. Entscheidend ist jedoch, dass man gerade bei schweren Tatvorwürfen nicht allein einen Berufsrichter, der [trotz Unabhängigkeit] Vertreter des Staates ist, entscheiden lassen möchte, sodass oftmals historische Zusammenhänge und letztlich das Maß des Vertrauens in Staatsorgane bzw. die Justiz von Bedeutung sind. Man entscheidet sich somit entweder für eine größere Neutralität, die vor allem durch eine Jury gewährleistet werden soll, oder für ein größeres juristisches Vorwissen und somit Professionalität.¹⁶⁶⁵

1662 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 923, 931; *van Kalmthout* 2002, S. 244; *Hörnle* 2005, S. 819 f.

1663 Die gilt sowohl die allgemeinen Strafgerichte als auch das Familien- und Jugendgericht.

1664 So die Information von *G. Sakalauskas*. Der Hauptgrund wird in der schlechten Erfahrung in der Sowjetzeit gesehen. Eine Wiedereinführung, wobei insofern die soziale Kontrolle der Richter im Vordergrund steht, wird überwiegend abgelehnt.

1665 Vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 815 ff. Aber selbst der symbolische Wert eine Laieneinbindung ist in den jeweiligen Ländern sehr unterschiedlich, vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 816 f. *Hörnle* beschreibt die Bedeutung des Maßes des Vertrauen vor allem so: „Je ausgeprägter individualistische Einstellungen sind, umso geringer fallen Systemvertrauen und die Bereitschaft aus, wesentliche Entscheidungen über das Schicksal des Einzelnen Repräsentanten des Staates anzuvertrauen.“ Eine starke Stellung des Gewaltenteilungsprinzips spricht hingegen für das Vertrauen in staatliche Macht bzw. die Unabhängig richterlichen Handelns, vgl. *Hörnle* 2005, S. 821.

Aufgabe der Schöffen ist es an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Den Vorsitz führt regelmäßig der (Jugend-)Richter. Ansonsten stehen ihnen innerhalb der Hauptverhandlung grundsätzlich die gleichen Rechte wie dem Berufsrichter zu. So stimmen sie insbesondere auch am Ende in geheimer Sitzung über die Schuld- und Straffrage ab. Insofern hat jeder Richter, ob Laie oder Berufsrichter, je eine Stimme.

Italien ist insofern an dieser Stelle hervorzuheben, da bereits bei der sog. Voranhörung, die im Anschluss an das Ermittlungsverfahren stattfindet und damit der Hauptverhandlung vorgeschaltet ist, ein Richter und zwei Laienrichter über das weitere Vorgehen entscheiden. Hier werden die Ermittlungsergebnisse bewertet und anschließend entweder eine Hauptverhandlung anberaumt oder aber das Verfahren eingestellt. Die Laienrichter wirken daher sogar vor der eigentlichen Hauptverhandlung mit. Zwar ist die Tätigkeit während dieser Voranhörung derjenigen in der Hauptverhandlung in gewisser Weise ähnlich, aber es handelt sich gleichwohl um ein vorgelagertes Verfahren. Die Einbindung liegt wohl darin begründet, dass es sich bei der Voranhörung um den in *Italien* wichtigsten Verfahrensabschnitt handelt.¹⁶⁶⁶

Ähnlich ist dies ferner in *Ungarn*, wo ebenfalls die Laienrichter an der Vorbereitung der Hauptverhandlung beteiligt werden, hier jedoch nur in den Fällen, in denen auch erstinstanzlich ein Gremium zuständig ist.¹⁶⁶⁷

Vielfach werden, sofern kein Einzelrichterverfahren stattfindet bzw. ein solches ausreichend ist, neben dem (Jugend-)Richter regelmäßig zwei Schöffen eingebunden. Dies gilt etwa in *Estland*,¹⁶⁶⁸ *Frankreich*,¹⁶⁶⁹ *Italien*,¹⁶⁷⁰ *Kroatien*,¹⁶⁷¹ *Lettland*,¹⁶⁷² *Nordirland*,¹⁶⁷³ *Österreich*,¹⁶⁷⁴ *Serbien*,¹⁶⁷⁵ *Slowenien*¹⁶⁷⁶ und *Ungarn*¹⁶⁷⁷.

1666 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769, 779.

1667 Vgl. *Farkas* 2008, S. 645.

1668 Siehe § 18 I, II estStPO. Die Führung der Hauptverhandlung obliegt dem Vorsitzenden Richter (§ 266 I estStPO). § 23 estStPO regelt die Abstimmung der Kollegialgerichte. So ist z. B. festgelegt, dass jeder Richter eine Stimme abgeben muss, sich also nicht enthalten kann. Der vorsitzende Richter sollte möglichst als letzter seine Stimme abgeben.

1669 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 126; *Maguer/Müller* 2002, S. 159; *Nothafft* 1997, S. 137; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 512 f.

1670 In *Italien* sind zugleich allerdings auch zwei Berufsrichter zuständig, vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 767, 789. Die Einbindung von Laien war bereits mit der Einführung von Jugendgerichten 1934 vorgesehen. Allerdings war zu der Zeit nur ein Bürger neben den zwei Richtern vorgesehen. 1956 erweiterte man dann die Gerichtsbesetzung um einen weiteren Laien.

1671 Vgl. Art. 40 I, 57 I bzw. II, 1. Alt. kroatJGG. *Bojanić* 2011, S. 201. Im Falle der Zuständigkeit des Landgerichts als zweite Instanz werden neben zwei Richtern drei Jugend-

In *Dänemark* und *Finnland* werden drei Schöffen beteiligt. Die Einbindung von Laien in den Strafprozess ist sogar in der dänischen Verfassung (Art. 65) vorgesehen. Daher sind sowohl auf Ebene der Amtsgerichte als auch bei den Rechtsmittelgerichten Laienrichter in der Hauptverhandlung anwesend. In Fällen, in denen mehr als eine Geldstrafe und weniger als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind, setzt sich das erstinstanzlich zuständige Gericht aus einem Berufsrichter und drei Laienrichtern zusammen. Sind mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten, erfolgt bereits die Einbindung einer Jury. Beim Rechtsmittel-/Berufungsgericht werden grundsätzlich drei Berufs- und drei Laienrichter tätig, wenn auch in der ersten Instanz Laienrichter anwesend waren. Einzig beim Obersten Gericht werden keine Laienrichter eingebunden.¹⁶⁷⁸

In *Finnland* kann nur in leichten Fällen, d. h. wenn eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von unter 18 Monaten zu erwarten ist, ein Einzelrichterverfahren stattfinden. Im Regelfall werden aber drei Laienrichter neben dem Berufsrichter zuständig. In besonders komplexen Fällen oder wenn spezielle Gründe vorliegen, kann zusätzlich ein zweiter Richter sowie ein vierter Laienrichter eingebunden werden. Beachtenswert ist, dass, obwohl es keine Zweiteilung der Hauptver-

schöffen eingebunden. Diese Zusammensetzung gilt auch, wenn der oberste Gerichtshof als zweite Instanz zuständig ist, vgl. Art. 57 II, 2. Alt., 57 III, 2. Alt., 58 kroatJGG.

- 1672 In Lettland werden nur ausnahmsweise erstinstanzlich Kollegialgerichte zuständig und damit zwei Laienrichter involviert (vgl. *Kap. 4.1.2*). Spezielle Anforderungen, wie erzieherische Befähigung werden nicht gestellt, vgl. *Judins* 2011, S. 849.
- 1673 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 969 f.
- 1674 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 57 f.; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274.
- 1675 Gemäß Art. 42 § 3 S. 1 serbJGG gehören der erstinstanzlich zuständigen Jugendkammer zwei Laienrichter an. Kommt es im Rechtsmittelverfahren zu einer Hauptverhandlung, so ist diese Jugendkammer gemäß Art. 43 § 3 serbJGG mit drei Laienrichtern zu besetzen (Art. 42 § 2 S. 2 serbJGG); vgl. *Škulić* 2011, S. 1214.
- 1676 Einzelrichterverfahren gibt es in Slowenien nicht, sodass immer zwei Schöffen eingebunden werden. Sie wirken gleichberechtigt bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Schuld- und Sanktionierungsfrage mit. Die Involvierung erfolgt sowohl bei Entscheidungen, die „in camera“ als auch in einer förmlichen Hauptverhandlung zu treffen sind. In Rechtsmittelverfahren werden demgegenüber keine Laienrichter mehr beteiligt; vgl. *Filipčič* 2011, S. 1298; 2006, S. 403; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 395 f.
- 1677 Die Einbindung von Laienrichtern ist nur in erstinstanzlichen, nicht jedoch in Rechtsmittelverfahren vorgesehen. Regelmäßig zwei Laienrichter sind beteiligt, wenn entweder die Jugendkammer des Amtsgerichts, also nicht nur ein Vergehen angeklagt wird, oder die Jugendkammer des Landgerichts zuständig ist. Ausnahmsweise kann die Jugendkammer des Landgerichts bei bestimmten Delikten auch mit drei Laienrichtern besetzt werden, wobei neben dem vorsitzenden Jugendrichter dann auch noch ein weiterer Berufsrichter eingebunden ist, vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 686.
- 1678 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 333 f. Jeder dieser Berufs- und Laienrichter hat eine gleichberechtigte Stimme hinsichtlich der Schuld- sowie Sanktionierungsfrage.

handlung gibt, allein der Strafrichter über die Anordnung der Strafe/Sanktion entscheidet.¹⁶⁷⁹

Ferner werden in *Schweden* mehrere Schöffen eingebunden. Sie werden durch die Stadtverordneten bzw. Gemeindevertreter nominiert und vom Gemeinderat für sechs Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zum Alter von 70 Jahren möglich. Sie erhalten ein Entgelt. Gemeinsam mit dem Berufsrichter entscheiden sie über die Schuld- und Rechtsfolgenfrage. Die Abstimmung, wobei zunächst der Richter und dann die Schöffen abstimmen sollen, braucht nicht einstimmig zu sein. Der Richter ist dann überstimmt, wenn vier von fünf oder drei von vier Schöffen nicht einverstanden sind.¹⁶⁸⁰

In *Belgien* handelt es sich in erstinstanzlichen Verfahren gegen jugendliche Straftäter regelmäßig um Einzelrichterverfahren, sodass hier die Einbindung von Laien keine Rolle spielt.¹⁶⁸¹ Dies gilt auch für das Verfahren vor dem Kindergericht in *Irland*.

Sowohl in *Polen* als auch *Portugal* ist die Beteiligung von Laienrichtern in Jugendverfahren eher selten und vielmehr die Einzelrichterzuständigkeit der Regelfall. *Polen* sieht die Einbindung von zwei Schöffen neben dem Familienrichter nur in den Fällen vor, in denen ausnahmsweise ein sog. Besserungsverfahren stattfindet, d. h. wenn es sich um eine Straftat eines Jugendlichen handelt und für diesen eine Unterbringung in einem „Haus der Besserung“ angezeigt erscheint.¹⁶⁸² Ähnlich sieht auch *Portugal* nur ausnahmsweise die Beteiligung von zwei Schöffen neben dem Familien- und Jugendrichter vor, und zwar in den Fällen, in denen es um die Anordnung der schwersten erzieherischen Maßnahme der „Unterbringung in einem Erziehungsheim“ geht.¹⁶⁸³

In einfachen Strafverfahren sind in *Schottland* grundsätzlich keine Laienrichter involviert. Erst bei schwerwiegenden Taten wird die Beteiligung einer Jury erforderlich.¹⁶⁸⁴ Unterfällt der Jugendliche jedoch dem *Children's Hearings System*, was der Regelfall ist, dann gelangt er vor ein „*welfare tribunal*“, das sich aus drei Laien zusammensetzt. Bei diesen Laien handelt es sich um interessierte Bürger aus der Gemeinschaft, die Mitglieder in einem Laiengremium werden, aus dem dann im Bedarfsfall jeweils drei Mitglieder für ein Hearing ausgewählt werden. Gremiums- und damit Tribunalmitglied können grundsätzlich alle 18- bis 60-Jährigen werden. Sie durchlaufen zunächst einen Auswahl-

1679 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 451.

1680 Vgl. *Janson* 2004, S. 418 f.

1681 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 107, 108.

1682 Vgl. *Stándo-Kawecka* 2011, S. 1009, 1012 und *Kap. 4.1.2*.

1683 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1044, 1049.

1684 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173.

und Ausbildungsprozess und werden anschließend vom schottischen Staatssekretär (*Secretary of State for Scotland*) zum „lay panel member“ ernannt.¹⁶⁸⁵

Der Unterschied zur allgemeinen Strafgerichtsbarkeit ergibt sich regelmäßig dadurch, dass diese Laienrichter zumeist aus den Reihen der Lehrer und Erzieher ausgewählt werden sollen bzw. es sich um solche Personen handeln soll, die gewisse Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen und deren Erziehung haben. Dies ist neben *Deutschland* der Fall in *Frankreich*,¹⁶⁸⁶ *Italien*,¹⁶⁸⁷ *Kroatien*,¹⁶⁸⁸ *Serbien*,¹⁶⁸⁹ *Slowenien*,¹⁶⁹⁰ *Bulgarien*¹⁶⁹¹ sowie *Nordirland*¹⁶⁹².

In *Bulgarien*, wo nur die Laienrichter die Besonderheit ausmachen, da die Strafrichter regelmäßig nicht spezialisiert sein müssen, soll es sich darüber hinaus um Erzieher oder Lehrer handeln, die ferner bereits Eltern sind, wenngleich dieses Kriterium nicht im Gesetz steht.¹⁶⁹³

-
- 1685 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174. In ganz Schottland gibt es über 2.000 Personen, die Mitglied in diesem Gremium sind.
- 1686 Die Auswahl der Jugendschöffen erfolgt nach ihrer Erfahrung, Kompetenz und ihrem Interesse im Umgang mit Kindern und in jugendrechtlichen Fragen. Sie werden für vier Jahre ausgewählt, müssen mindestens 30 Jahre alt sein und die französische Staatsbürgerschaft haben, vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 126; *Maguer/Müller* 2002, S. 159; *Nothafft* 1997, S. 137; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513.
- 1687 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 767. Die Laienrichter werden aus dem Kreis von Experten in den Bereichen Biologie, Psychiatrie, der Kriminalanthropologie/Kriminologie, Erziehung und Psychologie ausgewählt, weisen somit gewisse Kenntnisse im Umgang mit straffälligen Jugendlichen auf. Bei der Regelung von 1934, wobei zu der Zeit nur ein Laienrichter eingebunden wurde, forderte man bereits, dass dieser ehrbar, kompetent in der Sozialfürsorge und erfahren in Biologie, Psychiatrie, Kriminologie oder Pädagogik sein sollte.
- 1688 Gemäß Art. 40 II kroatJGG werden die Schöffen aus den Reihen der Lehrer, Erzieher oder sonstiger Personen, die Erfahrungen in der Erziehung von jungen Menschen haben, ausgewählt, vgl. auch *Bojanić* 2011, S. 201 und schon *Cvjetko* 1997, S. 391.
- 1689 Vgl. Art. 44 § 2 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1214. Die Laienrichter sind aus den Reihen der Lehrer, Professoren, Erzieher und anderer qualifizierter Personen, die Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, auszuwählen.
- 1690 Gemäß Art. 462 IV slowStPO soll es sich um Lehrer, Erzieher oder sonstige in der Jugend-erziehung erfahrenen Personen, wie etwa auch Psychologen, handeln, vgl. *Filipčić* 2011, S. 1298; 2006, S. 403 f.; *Šelih/Filipčić* 2002, S. 395.
- 1691 Vgl. Art. 390 II bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 149; *Margaritova* 1997, S. 365.
- 1692 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 969 f. (Fn. 11). Auch die Jugendschöffen erhalten sogar eine spezielle Ausbildung in Bezug auf ihre Aufgaben im Jugendgericht.
- 1693 Vgl. *Margaritova* 1997, S. 365; *Gruev* 2008, S. 178.

In *England/Wales* ist das Jugendgericht sowie auch das für volljährige Angeklagte zuständige *Magistrates Court* regelmäßig mit drei Laienrichtern besetzt. Wenngleich hier keine formelle Qualifikation gefordert ist, werden die für das Jugendgericht tätigen *Magistrates* aus einem gesonderten Gremium ausgewählt, in dem nur solche Personen erfasst sein sollen, die gerade einem Jugendgericht vorsitzen wollen. Maßgebliches Auswahlkriterium ist somit grundsätzlich die durch die Aufstellung in diesem Gremium zum Ausdruck gebrachte Annahme, besonders für den Umgang mit jugendlichen Tätern qualifiziert zu sein.¹⁶⁹⁴

In *Ungarn* genügt es demgegenüber, wenn zumindest einer der beiden Laienrichter, die ohnehin nur in erstinstanzlichen Verfahren eingebunden sind, Pädagoge ist.¹⁶⁹⁵ Ferner soll in *Österreich* zumindest ein Schöffe erzieherisch gebildet oder erfahren sein. Er muss entweder den Beruf eines Lehrers bzw. Erziehers ausüben oder inne gehabt haben oder aber in der öffentlichen bzw. privaten Jugendwohlfahrt tätig oder tätig gewesen sein.¹⁶⁹⁶ Nach *Jesionek* werden sogar alle Schöffen in Jugendverfahren ausnahmslos aus den Reihen erzieherisch erfahrener Personen ausgewählt.¹⁶⁹⁷

Soweit in *Polen* und *Portugal* Laien eingebunden werden, ergibt sich die Forderung nach einem pädagogischen Erfahrungshintergrund in besonderer Weise schon aus dem System bzw. den speziellen Familiengerichten heraus.

Weit überwiegend handelt es sich bei diesen „Spezialisierungsforderungen“ jedoch um Soll-Vorschriften.

In den Ländern, in denen auch für Jugendliche allgemeine Strafgerichte zuständig sind, besteht eine solche Forderung naturgemäß nicht. Allerdings sollen sich die Laienrichter in *Dänemark* den Bedürfnissen und Interessen des beschuldigten Jugendlichen bewusst sein und diesen gerecht werden.¹⁶⁹⁸ In *Schweden* sollten die Schöffen besondere Erfahrung mit der Erziehung junger Menschen haben. Diese gesetzliche Forderung nach einer besonderen Qualifikation der Richter, einschließlich der Schöffen, ist jedoch 2001 entfallen.¹⁶⁹⁹

Über die Forderung nach einer erzieherischen Vorbildung der Laienrichter hinaus wird in einem Teil der Länder explizit verlangt, dass die Laienrichter unterschiedlichen Geschlechts sein sollen, es sich also jeweils mindestens um

1694 Vgl. *Dignan* 2011, S. 370; *Wakefield/Hirschel* 1996, S. 99 f.

1695 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 686 f.; *Nagy* 1997, S. 503.

1696 Vgl. § 28 I öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274.

1697 Vgl. *Jesionek* 2007, S. 125.

1698 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 331.

1699 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 346; 2011, S. 1369; *Janson* 2004, S. 418.

einen Mann und eine Frau handeln soll. Hintergrund ist, wie dies bereits zur deutschen Situation angesprochen wurde, zum einen das Anliegen, eine „normale“ Familienstruktur widerzuspiegeln, und zum anderen vor allem Gleichberechtigung und die Reduzierung von Vorurteilen zu ermöglichen.

Zu diesen Ländern gehören neben *Deutschland*, *Italien*,¹⁷⁰⁰ *Kroatien*¹⁷⁰¹ und *Serbien*¹⁷⁰². Überwiegend handelt es sich somit um die Länder, die auch eine erzieherische Befähigung oder Neigung der Laienrichter fordern und damit auch der Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens entgegen kommen.

In *Österreich* muss mindestens ein Schöffe das gleiche Geschlecht wie der angeklagte Jugendliche haben. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift, die auch in Verfahren gegen Heranwachsende gilt, stellt sogar einen absoluten Nichtigkeitsgrund dar und unterliegt somit einer sofortigen Rügepflicht.¹⁷⁰³

Aber auch *England/Wales* sieht vor, dass von den drei *Magistrates* mindestens einer männlichen und einer weiblichen Geschlechts ist.¹⁷⁰⁴

In *Nordirland* ist es nicht erforderlich, dass zwingend ein Jugendschöffe weiblich ist, aber das Jugendgericht sollte mit mindestens einer Frau besetzt sein. D. h. es sollte entweder ein weiblicher Jugendschöffe bestellt werden oder es sollte sich um eine vorsitzende Jugendrichterin handeln.¹⁷⁰⁵

Mangels gesetzlicher Regelung ist dies wohl nicht notwendig in *Bulgarien* sowie in *Ungarn*.

Geschworenengerichte sind in Europa, auch was die Jugendgerichtsbarkeit betrifft, demgegenüber heutzutage eher selten. Diese werden regelmäßig nur in besonders schweren Fällen, wenn es sich erstinstanzlich um ein höheres Gericht handelt, zuständig. Vorzufinden sind Geschworenengerichte etwa in *England/Wales*, *Irland*, *Nordirland*, *Schottland*, in *Belgien*,¹⁷⁰⁶ *Frankreich*, *Spanien*,¹⁷⁰⁷ *Italien*, *Österreich* sowie *Russland*¹⁷⁰⁸ und *Dänemark*.

1700 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 767, 789.

1701 Art. 57 IV kroatJGG. Diese Regelung soll gemäß Art. 115 IV kroatJGG in Verfahren gegen Heranwachsende entsprechend gelten.

1702 Vgl. Art. 42 § 2 S. 1 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1214.

1703 Vgl. § 28 II öJGG; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274; *Jesionek* 2007, S. 125; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58.

1704 Vgl. *Graham* 1997, S. 115; *Graham/Moore* 2006, S. 71; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 82 f.

1705 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 970.

1706 In *Belgien* wurde die Einführung einer Laienbeteiligung im 19. Jh. vor allem als mit politischer Freiheit zwingend verbunden angesehen, vgl. *Hörnle* 2005, S. 816.

1707 In *Spanien* ist die Einbindung von Laienrichtern, insbesondere einer Jury, ebenfalls historisch begründet. Mit dem Sieg Francos 1939 hatte man die Geschworenengerichte ab-

Eine Gemeinsamkeit mit den Schöffen, mit Ausnahme von *Italien* und *Ungarn*, besteht darin, dass ihre Teilnahme auf die Hauptverhandlung beschränkt ist. Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied in den Entscheidungskompetenzen. Die Geschworenen entscheiden anders als Schöffen allein über die Frage der Schuld. Erst wenn der Angeklagte für schuldig befunden wird, entscheidet allein der Richter über die Sanktionierung.

In *England/Wales* wird, wie bereits mehrfach erwähnt, bei besonders schweren Delikten der allgemeine *Crown Court* zuständig. Bedeutsam ist, dass hier über die mangelnde Spezialisierung hinaus eine Jury eingebunden ist, die aus zwölf Personen besteht, von denen ebenfalls keine erzieherische Befähigung oder Neigung gefordert wird, da es sich um ein allgemeines Strafgericht handelt.

Ähnlich ist die Situation in *Irland*. Wird hier erstinstanzlich der *Circuit Court* oder sogar der *Central Criminal Court* zuständig, was der Fall ist, wenn es sich um eine besonders schwere Tat handelt oder aber ausnahmsweise ein Verweis an ein solches Erwachsenengericht vorgenommen wird, dann ist stets eine Jury involviert, die sich aus zwölf Personen zusammensetzt. Die Auswahl der Jurymitglieder erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen, weitere, jugendspezifische Qualifikationen werden nicht verlangt.¹⁷⁰⁹

Eine Jury ist in *Nordirland* nur dann involviert, wenn es sich um ein Rechtsmittelverfahren handelt. Rechtsmittelgericht ist regelmäßig der *Crown Court*, das wie in *England/Wales* und *Irland* besetzt ist. Hier findet sich keine Spezialisierungsanforderung.¹⁷¹⁰ Anders aber als in *England/Wales* und *Irland* kann erstinstanzlich für Jugendliche grundsätzlich nicht der *Crown Court* zuständig werden.

Verhandelt in *Schottland* der sog. *Sheriff Court* wegen der Schwere der Tat oder der zu erwartenden höheren Strafe oder ist der *High Court* zuständig (vgl. *Kap. 4.1.2*), dann wird eine Jury bestehend aus 15 Personen tätig.¹⁷¹¹

Frankreich hat ein Schwurgericht für Jugendliche, in dem eine Jury tätig wird. Grundsätzlich handelt es sich um neun, in Rechtsmittelverfahren sogar um zwölf Juroren. An diese werden allerdings, anders als an die Schöffen, die in

geschafft. Als ein Symbol für Neuorientierung galt daher vor allem die Wiedereinführung dieser, die in der Verfassung von 1978 festgelegt wurde, vgl. *Hörnle* 2005, S. 816.

1708 Die Zuständigkeit eines Geschworenengerichts kommt nur in besonderen Fällen in Betracht, vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128. Schöffen gibt es in *Russland* hingegen nicht. Eine Einbindung der Öffentlichkeit im Rahmen der Kriminalprävention und damit auch im Verfahren wird an sich als wünschenswert angesehen. Jedoch wäre zu gewährleisten, dass die Leitung dem Fachpersonal bzw. dem Berufsrichter obliegt und die Mitglieder der Öffentlichkeit ein Training durchlaufen, die Arbeit freiwillig machen und sich an die Regeln und Vorschriften halten, vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1145.

1709 Vgl. *Walsh* 2011, S. 738 f., 750. Siehe auch *Kap. 4.1.2* und *4.4*.

1710 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 969, 972 (Fn. 19).

1711 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173.

weniger schwerwiegenden Fällen involviert sind, keine besonderen Anforderungen, insbesondere das Alter oder die Kompetenz mit und das Interesse an Jugendlichen betreffend, gestellt. Vielmehr geht es um die Zusammenstellung eines repräsentativen Ausschnitts der erwachsenen Bevölkerung.¹⁷¹²

Das Geschworenengericht in *Österreich*, das in bestimmten schweren Fällen zuständig wird, ist mit drei Berufsrichtern und acht Juroren zu besetzen. Interessanterweise sollen mindestens vier Geschworene, wie dies auch bei den Schöffen erwähnt ist, erzieherisch gebildet oder erfahren sein.¹⁷¹³ Ferner gibt es auch im Hinblick auf die Geschworenen die Forderung, dass mindestens zwei von ihnen das gleiche Geschlecht wie der jugendliche oder heranwachsende Angeklagte haben müssen und somit ein Verstoß ebenfalls einer sofortigen Rügepflicht unterliegt.¹⁷¹⁴

Wie bereits erwähnt, werden in *Dänemark*, sofern es sich um eine Straftat handelt, für die mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind, bereits erstinstanzlich drei Berufsrichter und sechs Jurymitglieder tätig. *Dänemark* stellt jedoch eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Jury über die Schuld und der Richter über die Sanktionierung entscheiden. Denn hinsichtlich der Entscheidung, ob die angeklagte Person schuldig ist, sind hier mindestens zwei Richter- und vier Jury-Stimmen, die auf schuldig plädieren, notwendig. Im Rahmen der Sanktionierung hat jedes der sechs Jurymitglieder eine Stimme und die Berufsrichter zusammen sechs Stimmen, also jeder Berufsrichter zwei, sodass eine Art Gleichstand herrscht. In den schwereren Fällen, in denen bereits erstinstanzlich eine Jury involviert ist, ist das Gericht dann mit drei Berufsrichtern und neun Jury-Mitgliedern besetzt. In diesen Fällen hat im Hinblick auf die Schuldfrage jeder Richter und jedes Jurymitglied eine Stimme. Für einen Schuldspruch sind mindestens sechs entsprechende Jurystimmen und mindestens zwei Richterstimmen erforderlich. Hinsichtlich der Sanktionierung hat jedes Jurymitglied eine Stimme, das Votum eines Richters zählt demgegenüber wie drei Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit kommt die Entscheidung zur Geltung, die für den Angeklagten günstiger ist.¹⁷¹⁵

In *Dänemark* sollen sich die Jurymitglieder, wie auch die Schöffen, der Bedürfnisse und Interessen des beschuldigten Jugendlichen bewusst sein und die-

1712 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 126; *Maguer/Müller* 2002, S. 160; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517.

1713 Vgl. § 28 I öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 57 f.; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274. Laut *Jesionek* 2007, S. 125 werden alle Schöffen und Geschworenen in Jugendverfahren aus den Reihen jener erzieherisch erfahrenen Personen ausgewählt.

1714 Vgl. § 28 II öJGG; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274; *Jesionek* 2007, S. 125; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58.

1715 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 334 f.

sen gerecht werden, wengleich es in beiden Fällen allgemeine Strafgerichte sind und im Grundsatz keine Spezialisierung erforderlich ist.¹⁷¹⁶

Anders ist die Aufgabenverteilung auch in *Italien*. Im *Corte di Assise* sitzen sechs Geschworene. Diese üben nicht die Funktion des klassischen Geschworenengerichts aus, sondern entscheiden zusammen mit Berufsrichtern.¹⁷¹⁷

Unabhängig von der Frage, ob und wie viele Laienrichter oder sogar Jurymitglieder man beteiligt, sollte, wie dies auch die meisten Länder vorsehen, Wert auf eine gewisse Spezialisierung dieser Laienrichter gelegt werden. Jedenfalls sollten sie sich aufgrund ihrer bedeutsamen Aufgabe, nämlich Mitentscheidung über die Frage der Schuld und regelmäßig auch der Sanktionierung, der Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens und der Phase der Jugend im Kontext der Kriminalität bewusst sein.

Obwohl die europäischen und internationalen Empfehlungen und Grundsätze nicht speziell die Aufgaben bzw. Spezialisierung von Laienrichtern ansprechen, kann gleichwohl auf die bereits bei den Kapiteln zur Jugendgerichtsbarkeit und zum Jugendrichter vorgestellten Regelungen verwiesen werden. Denn diese Vorschriften fordern weit überwiegend die Aus- und Fortbildung von allen mit Jugendsachen befassten und in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen, was regelmäßig auch Laienrichter einbezieht. Relevant sind daher vor allem folgende Vorschriften: Beijing-Grundsatz Nr. 22.1, Riyadh-Richtlinie Nr. 58, Empfehlung Nr. R (87) 20 Nr. 9, Empfehlung Rec (2003) 20 Nr. 21 und Grundsatz Nr. 18 der Rec. (2008) 11.

Die Forderung nach einer paritätischen Besetzung erscheint darüber hinaus für jedes, nicht nur Jugendstrafverfahren sinnvoll. Unterstützung findet dies etwa in der Riyadh-Richtlinie Nr. 58, in der gefordert wird, dass die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen beiderlei Geschlechts sein sollen. Zudem sieht Beijing-Grundsatz Nr. 22.1 u. a. die Involvierung von Frauen bei der Zusammensetzung vor.

4.4 „Waiver“ – Überstellung an Erwachsenenstrafgerichte

Ein im Rahmen der Thematik Jugendgerichtsbarkeit relevanter und insbesondere zu problematisierender Gesichtspunkt ist die in einigen wenigen Ländern vorgesehene Möglichkeit eines Verweises eines Jugendstrafverfahrens bzw. eine Überstellung eines jugendlichen Angeklagten an ein Erwachsenenstrafgericht. Im Englischen verwendet man hierfür den Begriff „*waiver*“.

1716 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 331.

1717 Vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 814, 820.

Man muss insofern jedoch unterscheiden, ob es sich „nur“ um eine erstinstanzliche Zuständigkeit eines Erwachsenengerichts handelt, wie etwa in *England/Wales*, wo für schwere Taten bereits der allgemeine *Crown Court* zuständig ist, oder ob es eine gesetzliche Regelung gibt, nach der in festgelegten Fällen ein Verweis eines Verfahrens an ein Erwachsenenstrafgericht vorzunehmen ist oder im Rahmen einer Ermessensentscheidung vorgenommen werden kann. Kein Überstellen in diesem Sinne, stellt auch die Zuständigkeit des allgemeinen Strafgerichts im Falle einer gemeinsamen Tatbegehung eines Jugendlichen mit einem Erwachsenen dar, jedenfalls in den Ländern, in denen gerade nicht auch hier das Jugendgericht zuständig wird. Zudem ist es etwas anderes, wenn der jugendliche Täter zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits ein bestimmtes Alter erreicht hat und daher die Jugendgerichte unzuständig sind.

Keine Rolle spielt diese Verfahrensweise naturgemäß in den Ländern, in denen es keine speziellen Jugendgerichte oder -kammern gibt, vielmehr die allgemeinen Strafgerichte zuständig sind. Nicht betroffen sind somit *Estland*,¹⁷¹⁸ *Lettland*,¹⁷¹⁹ *Litauen*,¹⁷²⁰ *Russland*,¹⁷²¹ die *Slowakei*¹⁷²² sowie die skandinavischen Länder *Finnland*,¹⁷²³ *Schweden*¹⁷²⁴ und *Dänemark*.¹⁷²⁵

Nicht vorgesehen und unzulässig ist ein solches Vorgehen in *Deutschland*. Weder ein Jugendlicher noch ein Heranwachsender kann von einem Jugendgericht an ein Erwachsenenstrafgericht überstellt werden.¹⁷²⁶ Es handelt sich gerade nicht um einen Transfer, wenn ausnahmsweise ein Erwachsenengericht erstinstanzlich zuständig ist (vgl. *Kap. 4.1.1*). Bei Heranwachsenden besteht allenfalls die Möglichkeit, dass das Jugendgericht, wenn nicht die Voraussetzungen des § 105 I Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen, allgemeines Strafrecht und die entsprechenden Sanktionen anwendet. Laut Untersuchungen ist dies aber regelmäßig gerade nicht der Fall, wenn es sich um schwerere Taten handelt. Darüber hinaus werden in *Deutschland* Verfahren sogar eher zum Jugendgericht gezogen, d. h. sofern eine gemeinsame Tatbegehung mit einem Erwachsenen im Raum steht, so dass auch für den Erwachsenen im Falle einer notwendigen Verfahrensverbindung das Jugendgericht zuständig ist.

1718 Vgl. *Ginter/Sootak* 2011, S. 409, 414.

1719 Vgl. *Judins* 2011, S. 856.

1720 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 892, 899 f.

1721 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1134.

1722 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1280.

1723 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 468.

1724 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1376.

1725 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 349.

1726 Vgl. *Dünkel* 2011, S. 589, 593; *Pruin* 2011, S. 1569.

Weiterhin ist eine Überstellung auch in den meisten Ländern, die eine spezielle Jugendgerichtsbarkeit vorsehen, unzulässig oder nicht gesetzlich normiert. Hierzu zählen *Bulgarien*,¹⁷²⁷ *Griechenland*,¹⁷²⁸ *Italien*,¹⁷²⁹ *Kroatien*,¹⁷³⁰ *Österreich*,¹⁷³¹ *Portugal*,¹⁷³² *Rumänien*,¹⁷³³ *Serbien*, *Slowenien*,¹⁷³⁴ *Spanien*,¹⁷³⁵ *Tschechien*¹⁷³⁶ und *Ungarn*¹⁷³⁷.

Auch in *Frankreich* gibt es keine Überstellungsmöglichkeiten. Allerdings ist hier für die sog. „*contraventions des quatre premières classes*“ ein sog. „*juge de proximité*“ zuständig, der nicht spezialisiert sein muss. Früher verhandelte ein sog. Polizeigericht diese Ordnungswidrigkeiten. Angeordnet werden kann jedoch nur eine Verwarnung.¹⁷³⁸ Wengleich die fehlende Spezialisierung kritisiert wird, da für viele Jugendliche dies der erste Kontakt mit der Justiz ist, werden gerade die schwereren Fälle, wie dies eben in den vorgenannten Ländern der Fall ist, der Jugendgerichtsbarkeit zugeordnet.

In der *Schweiz* ist eine Überstellung eines Jugendlichen ebenfalls grundsätzlich unzulässig.¹⁷³⁹ Besonderheiten gibt es jedoch für sog. Übergangstäter (vgl.

1727 Kanev u. a. 2011, S. 167. Art. 394 bulgStPO ermöglicht ausnahmsweise die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts, stellt jedoch keinen Verweis i. d. S. dar.

1728 Vgl. Pitsela 2011, S. 652.

1729 Vgl. Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 790, 799.

1730 Vgl. Bojanić 2011, S. 189, 213, 220. Zu beachten ist, dass die Zuständigkeit der Jugendgerichte endet, wenn der Beschuldigte 23 Jahre oder älter ist. D. h. ist ein Beschuldigter bereits 23 Jahre alt, so ist von vornherein das Erwachsenengericht zuständig, auch wenn die Tat als Jugendlicher begangen wurde. Wird der Beschuldigte während der Verhandlung 23 Jahre alt, so bleibt es zwar bei der Zuständigkeit des Jugendgerichts, dieses kann jedoch regelmäßig nur noch allgemeine Strafen anordnen.

1731 Vgl. Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll 2011, S. 82. In *Österreich* gibt es keine derartigen Überlegungen. Vielmehr geht der Trend in die andere Richtung, so etwa die Zuständigkeitserklärung der Jugendgerichte auch für Heranwachsende seit 2001.

1732 Vgl. Rodrigues/Duarte-Fonseca 2011, S. 1056. Die Unzulässigkeit einer Verweisung gilt auch, wenn der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits 18 Jahre alt ist und daher grundsätzlich keine Erziehungsmaßnahme mehr angeordnet werden kann.

1733 Vgl. Pároşanu 2011, S. 1104; 2015.

1734 Vgl. Filipčič 2011, S. 1306; 2006, S. 400; Šelih/Filipčič 2002, S. 396.

1735 Vgl. Giménez-Salinas u. a. 2011, S. 1339.

1736 Vgl. Válková/Hulmáková 2011, S. 291.

1737 Vgl. Váradi-Csema 2011, S. 700.

1738 Vgl. Castaignède/Pignoux 2011, S. 513, 516, 535; Pruin 2011, S. 1567.

1739 Vgl. Hebeisen 2011, S. 1426. Selbst wenn eine gemeinschaftliche Tatbegehung mit einem Erwachsenen vorliegt, sind diese Verfahren zu trennen, so dass der Jugendliche zwingend vor ein Jugendgericht kommt. Siehe auch Art. 7, 11 schweizJSfPO.

Kap. 4.1.2). Es handelt sich hier jedoch nicht um die Möglichkeit eines Verweises, sondern um eine gesonderte Kompetenzregelung.¹⁷⁴⁰

Bedeutsam ist jedoch sowohl in *Estland* als auch in *Bulgarien* die Möglichkeit eines Transfers in die andere Richtung und zwar vom Gericht an eine lokale Jugendkommission oder -gremium. Bei diesem Ansatz handelt es sich vor allem um eine Erweiterung der Präventionsarbeit. Zugleich werden damit jedoch auch weitergehende Entwicklungen und Reformen im Rahmen eines Ausbaus einer Jugendgerichtsbarkeit weniger vorangebracht oder sogar abgelehnt.¹⁷⁴¹ Gerade auch die skandinavischen Länder, insbesondere *Schweden* sehen ebenfalls die Überweisung an Sozialbehörden für die Anordnung und Durchführung sozialer Betreuungsmaßnahmen vor (vgl. *Kap. 5.4.2*).¹⁷⁴²

Im Grunde ähnliche Verweismöglichkeiten finden sich auch in *Belgien*, *Nordirland*, *Irland* sowie *England/Wales*, wenn Fälle möglichst vorrangig an Konferenzen oder *Panels* delegiert werden sollen. Gleichwohl spielt hier weniger der Präventionsgedanke an sich, sondern vielmehr die Idee der *restorative justice* eine Rolle. Zudem sind in diesen Ländern bereits spezielle Jugendgerichte und jugendstrafverfahrenrechtliche Regelungen vorhanden.

In bestimmten Fällen besteht eine Überstellungsmöglichkeit an ein Erwachsenenstrafgericht jedoch in *Belgien*, *Polen* und ausnahmsweise auch in *Irland*.

Im Hinblick auf die *belgische* Regelung ist zu bedenken, dass die strafrechtliche Verfolgung grundsätzlich erst bei mindestens 18-jährigen Tätern möglich ist. Unter 18-Jährige gelangen in ein Jugendschutz- bzw. -wohlfahrtssystem. Da somit keine strafrechtliche Ahndung eines jugendlichen Täters möglich ist, wird es als erforderlich erachtet, ausnahmsweise über 16-Jährige an ein Strafgericht verweisen zu können. Dies geschieht entweder durch einen gesetzlichen oder einen richterlichen Verweis. Gesetzlich ist dies insbesondere bei häufig begangenen Verkehrsdelikten vorgesehen. In diesem Fall würde das Verfahren automatisch vor ein sog. Polizeigericht gebracht werden. Hält dieses jedoch die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme für geeigneter oder notwendig, dann hat es den Jugendlichen ins Jugendsystem „zurück“ zu verweisen. Der Jugendrichter ist ferner zur Überweisung an ein Erwachsenengericht berechtigt, wenn wegen der Schwere der Tat die Entscheidung eines Strafgerichts erforderlich erscheint, wobei es sich hierbei um eine im Gesetz genannte schwere Tat handeln muss.

1740 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1392, 1425 f.

1741 Vgl. hinsichtlich *Estland* *Ginter/Sootak* 2011, S. 407, 409, 414. Der Staatsanwalt in *Estland* kann konkret gemäß § 201 II estStPO ein Verfahren gegen einen Jugendlichen einstellen und an ein Jugendkomitee verweisen, wenn er eine Strafe nach dem StGB oder eine Sanktion gemäß § 87 estStGB nicht für geeignet oder erforderlich hält. Das Jugendkomitee führt sodann ein informelleres Verfahren durch und kann die im Jugendsanktionsgesetz vorgesehenen Maßnahmen anordnen.

1742 Vgl. *von Hofer* 2003, S. 516 f.; *Haverkamp* 2011, S. 1365 ff.

Diese Möglichkeit besteht weiterhin, wenn eine vorangegangene erzieherische Maßnahme keinen Erfolg gebracht hat. Vor dem Jahr 2006 kam es nur darauf an, ob der Charakter des Jugendlichen eine solche Entscheidung erforderlich machte bzw. eine Jugendschutzmaßnahme als nicht mehr geeignet erschien.¹⁷⁴³

Diese Verweisungsmöglichkeit bzw. die gesetzlich vorgeschriebene Überstellung wurde in *Belgien* mit dem Jugendschutzgesetz 1965 als eine Art Ausgleich für die Anhebung der Altersgrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von 16 auf 18 Jahre eingeführt.¹⁷⁴⁴ Mit der Reform von 2006 wurde der Transfer für Jugendliche, die eine schwerwiegende Tat begangen haben, und vor allem die Kriterien eines Transfers neu normiert.¹⁷⁴⁵

Erwähnenswert ist die Neuregelung in Bezug auf das sodann zuständige Gericht. Vor 2006 kam der Jugendliche vor ein Erwachsenenstrafgericht (entweder Amts- oder Landgericht, je nach Schwere der Tat, die ja vorher für die Entscheidung eines Transfers keine Rolle gespielt hat). Dieses war berechtigt, gegenüber dem jugendlichen Täter die Strafen des Strafgesetzbuches anzuordnen. Sogar die Anordnung von lebenslanger Freiheitsstrafe war möglich. Zudem erfolgte die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in den Gefängnissen für Erwachsene. Nunmehr soll für einen solchen Jugendlichen jedoch grundsätzlich ein spezielles „erweitertes Jugendgericht“ zuständig sein. Dieses Sondergericht soll nicht nur mit einem Jugendrichter, sondern mit zwei Jugendrichtern und einem Richter des allgemeinen Strafgerichts besetzt sein.¹⁷⁴⁶ Dieses „erweiterte Jugendgericht“ wurde zwar mit dem Gesetz von 2006 eingeführt, zugleich aber nur für leichtere Taten zuständig erklärt, so dass besonders schwere Taten weiterhin vor einer Strafkammer am Landgericht verhandelt werden. Hierin hat das *belgische* Verfassungsgericht allerdings eine Ungleichbehandlung der „verwiesenen“ Jugendlichen gesehen und diese Regelung für verfassungswidrig erklärt. Eine entsprechende Neuregelung, die 2009 angenommen wurde, sieht nur den Verweis an

1743 Vgl. *Put* 2002, S. 4 f.; *Van Dijk/Dumortier/Eliaerts* 2006, S. 203, 207; *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 101, 114 f.

1744 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 101, 114. Man spricht von einer sog. „Entbindung“, vgl. *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 22.

1745 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 102, 115. Überlegt wurde im Reformprozess, ob man die Variante, wie sie in *England/Wales* vorgesehen ist, d. h. das im Falle einer schweren Tat zwingend das nächst höhere Strafgericht zuständig wäre, einführt. Man hat sich jedoch für diese richterliche Ermessensentscheidung ausgesprochen, vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 115. Problematisiert wird die zweite Variante der vorangegangenen Maßnahme, da in der Praxis bereits eine im Vorverfahren angeordnete als insofern ausreichend angesehen wird und somit bereits Ersttäter verwiesen werden können. Vorgeschlagen wird z. B. stattdessen eine vorangegangene Verurteilung zu fordern, vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 115.

1746 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 115 f. und Fn. 5; kurz auch *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 22; *Pruin* 2011, S. 1568.

dieses „erweiterte Jugendgericht“ vor. Solange diese Neuregelung jedoch noch nicht in Kraft war, wurden diese Jugendlichen weiterhin an das Landgericht, also das allgemeine Strafgericht, verwiesen.¹⁷⁴⁷ In jedem Fall hat das Gericht, an das verwiesen wird, das allgemeine Strafrecht anzuwenden. Unzulässig ist die Anordnung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Die Höchststrafe liegt damit aber immer noch bei 30 Jahren Freiheitsstrafe. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe soll in speziellen Jugendhaftanstalten erfolgen, die allerdings erst noch geschaffen werden müssen.¹⁷⁴⁸

Zumindest bisher wurde ein Verweis nur gegenüber relativ wenigen Jugendlichen angeordnet. Gleichwohl könnte es durch die Zuständigkeit der neuen „erweiterten Jugendgerichte“ sowie der Jugendhaftanstalten zu einer häufigeren Anwendung kommen, da sie als moderater angesehen werden könnten. An sich sollte aber auch nach der neuen Regelung ein Transfer die Ausnahme bleiben.¹⁷⁴⁹

In *Polen* ist ebenfalls ein besonderes System für jugendliche, unter 17-jährige Straftäter vorhanden. Grundsätzlich sind hier Familiengerichte zuständig. Ein Verweis eines jugendlichen Straftäters an ein Erwachsenenstrafgericht ist jedoch ausnahmsweise möglich. Zum einen ist dies gemäß Art. 10 § 2 polnStGB der Fall, wenn ein 15- oder 16-jähriger Jugendlicher ein besonders schweres, in dieser Norm aufgezähltes, Delikt begangen hat und die Umstände der Tat sowie des Täters, das Vorliegen der entsprechenden Reife/Verantwortlichkeit oder aber die Ineffektivität von bereits in früheren Verfahren angeordneten erzieherischen oder bessernden Maßnahmen hierfür sprechen. Über den Verweis entscheidet der Familienrichter, wobei zumeist zunächst der Staatsanwalt mit der Anklageerhebung betraut wird. Das Erwachsenenstrafgericht wird regelmäßig Strafen anordnen. Die Strafe gegenüber einem Jugendlichen darf jedoch nicht höher als zwei Drittel der für erwachsene Täter vorgesehenen Höchststrafe sein. Gegenüber zur Tatzeit unter 18-Jährigen darf keine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Sollten jedoch neue Umstände bei den Ermittlungen auftreten,

1747 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 116 und Fn. 6, 7.

1748 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 116 und Fn. 8

1749 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 112, 116 f. Insbesondere wird die Gefahr gesehen, dass man so das Jugendrecht immer mehr aufweicht und stärker das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangt („adulteration“), vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 117. Ein Verweis durch den Jugendrichter kann nur in Form eines Beschlusses im Hauptverfahren erfolgen. Tatsächlich handelt es sich um einen Verweis zurück zum Staatsanwalt, der dann neu entscheiden kann. Allerdings ist es regelmäßig der Staatsanwalt der eine Überstellung beantragt, so dass im Falle eines entsprechenden gerichtlichen Beschlusses der Staatsanwalt auch Anklage vor dem Strafgericht erheben wird. Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 114 (dort Fn. 2), S. 116 (dort Fn. 9).

wird z. B. der Staatsanwalt den Fall ans Familiengericht zurück überweisen.¹⁷⁵⁰ Problematisiert wird, dass die Regelungen des Jugendgesetzes (insbesondere Art. 13, 94 Jugendgesetz) nicht völlig mit Art. 10 polnStGB übereinstimmen. Nach Art. 10 polnStGB sollen im Grunde allenfalls gegenüber 15- und 16-Jährigen Strafen durch ein Erwachsenengericht angeordnet werden können. Im Jugendgesetz ist aber zudem in den vorgenannten Normen die Möglichkeit vorgesehen, dass das Familiengericht gegenüber straffälligen Jugendlichen ab 13 Jahren die Unterbringung in einer Besserungsanstalt ausnahmsweise durch eine Strafe ersetzen kann, so dass über diesen Weg auch gegenüber Jüngeren eine Bestrafung möglich wird, auch wenn das Familiengericht zuständig bleibt.¹⁷⁵¹

Zum anderen kommt eine Überstellung in Betracht, wenn ein Jugendlicher eine Tat gemeinsam mit einem Erwachsenen begangen oder daran mitgewirkt hat (Art. 16 polnJG). Ist eine Verfahrenstrennung möglich, soll der Fall des Jugendlichen vom zuständigen Familiengericht verhandelt werden. Ist eine Verfahrensverbindung notwendig, insbesondere wenn die Tat des Jugendlichen in direktem Zusammenhang mit der Tat des Erwachsenen steht und das Wohlergehen des Jugendlichen nicht bereits gegen eine staatsanwaltliche Ermittlung spricht, so geht der Fall an das Strafgericht, welches jedoch in Bezug auf den jugendlichen Straftäter die Regelungen des Jugendgesetzes befolgen soll.¹⁷⁵²

Schließlich sollte ein Verfahren vor dem Strafgericht geführt werden, wenn der zum Tatzeitpunkt 13- bis 17-jährige Täter zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bereits 18 Jahre oder älter ist. Aber auch hier sollte das Gericht die Regelungen des Jugendgesetzes beachten, d. h. möglichst keine Strafen anordnen.¹⁷⁵³ Deutlich wird hieraus, dass das Strafgericht jedoch nicht in Fällen von Demoralisierung oder bei Übertretungen tätig werden kann.

In jedem Fall handelt es sich hier nicht um eine automatische Verweisung, selbst wenn es sich um eine in Art. 10 § 2 polnStGB aufgezählten Tat handelt. In die Entscheidung für eine Überstellung an ein Erwachsenengericht sollten stets die Umstände der Tat, die persönlichen Verhältnisse des Täters, der Grad seiner Entwicklung und die mögliche Ineffektivität von erzieherischen oder beserenenden Maßnahmen mit einfließen. In der Praxis spielen diese Möglichkeiten hingegen kaum eine Rolle.¹⁷⁵⁴

1750 Vgl. *Standó-Kawecka* 2011, S. 1004, 1007, 1011 f. 1019; 1997, S. 424. An Art. 10 - §§ 1, 2 polnStGB wird auch bislang festgehalten, vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 29 f.

1751 Vgl. *Standó-Kawecka* 2011, S. 1004, 1007 f.; *Standó-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 411, 416.

1752 Vgl. *Standó-Kawecka* 2011, S. 1018 f.; 1997, S. 424; 2003, S. 507; *Standó-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 411; *Wójcik* 1996, S. 256.

1753 Vgl. *Standó-Kawecka* 2011, S. 1011, 1019; 1997, S. 424; 2003, S. 507; *Standó-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 412.

1754 Vgl. *Standó-Kawecka* 2011, S. 1019. Die Möglichkeit einer Verweisung eines Jugendlichen an ein Erwachsenenstrafgericht wurde 1969 eingeführt. Allerdings bezog sich

Ferner besteht in *Irland* die Möglichkeit, einen Fall an den *Circuit Court* oder *Central Criminal Court*, je nach dem welcher für das entsprechende Delikt zuständig wäre, zu verweisen. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Richter des Kindergerichts den Fall für eine kurz gefasste Verhandlung zu schwer ansieht, wobei insbesondere auch das Alter und der Grad der Einsichtsfähigkeit zu beachten sind. Zum anderen ist dies möglich, wenn der Jugendliche selbst eine Verhandlung vor dem Kindergericht ablehnt. Die Eltern sollen bei einer solchen Entscheidung eingebunden sein und der Jugendliche ist über dieses Recht genau zu informieren. Insofern muss es sich jedoch um ein Verbrechen handeln, dessen der Jugendliche angeklagt wird.¹⁷⁵⁵ Bedeutsam ist, dass hier nicht nur ein Richter und eine Jury verhandeln, sondern dieses höhere Gericht dann auch die allgemeinen Verfahrensregelungen anzuwenden hat. Es werden hier keine Ausnahmen gemacht, nur weil es sich um ein Kind handelt. Lediglich die Vertretung des Kindes durch einen sog. *Barrister* ist vorgesehen. Zudem verfügen diese Gerichte über eine weitergehende Sanktionskompetenz.¹⁷⁵⁶

Demgegenüber ist es aber auch möglich, dass im Falle einer an sich notwendigen Anklage vor einem *irischen* Erwachsenengericht das Verfahren zunächst vor dem Kindergericht geführt wird, insbesondere wenn der Jugendliche sich schuldig bekennen will und dies vor dem Kindergericht tun möchte. Lediglich für die Sanktionszumessung ist anschließend der Fall an das an sich zuständige Erwachsenengericht weiterzuleiten.¹⁷⁵⁷

Wie bereits festgestellt, wird in *England/Wales* bei schwereren Delikten Jugendlicher ein Erwachsenengericht tätig. Darüber hinaus kann ein Jugendlicher vor einem Erwachsenengericht angeklagt werden, wenn die Tat gemeinsam mit einem über 18-Jährigen begangen wurde und eine Verfahrensverbundung bzw. die Verurteilung durch dieses Gericht von dem *Youth Court* für notwendig und im Interesse der Gerechtigkeit für erforderlich erachtet wird.¹⁷⁵⁸ Die konkrete

dies nur auf 16-Jährige. Mit der Reform der Gesetze zum Strafrecht im Jahr 1997 wurde diese Altersgrenze auf 15 Jahre reduziert. Vgl. *Standó-Kawecka* 2006, S. 352 f.; *Standó-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 409.

1755 Vgl. *Walsh* 2011, S. 738 f., 750; *Pruin* 2011, S. 1567.

1756 Vgl. *Walsh* 2011, S. 741, 743, 750 f. Für bestimmte Delikte bzw. Ausnahmefälle gibt es sogar noch ein *Special Criminal Court*, wie z. B. das 1972 im Zusammenhang mit den schweren Ausschreitungen in Nordirland konstituierte. Solche können durch eine Regierungsklärung geschaffen werden. Diese sind dann mit drei Richtern besetzt und verhandeln ohne Jury. An dieses kann daher auch von einem Kindergericht verwiesen werden, wenn es sich um einen entsprechenden Fall handelt. Vgl. *Walsh* 2011, S. 750 f.

1757 Vgl. *Walsh* 2011, S. 750.

1758 Vgl. *Dignan* 2011, S. 383; *Horsfield* 2006, S. 44. Bezüglich der Anzahl unter 18-Jähriger, die vor dem *Crown Court* angeklagt werden, vgl. *Dignan* 2011, S. 384 (Tabelle 4).

gerichtliche Zuständigkeit hängt jedoch vor allem auch davon ab, vor welchem Gericht der Erwachsene angeklagt werden soll, ob dieser oder der Jugendliche jeweils auf schuldig oder nicht schuldig plädiert.¹⁷⁵⁹ Es ist letztlich keine Überstellung wie in *Belgien* oder *Polen*. Vielmehr handelt es sich um die ausnahmsweise Erstzuständigkeit des Erwachsenengerichts.¹⁷⁶⁰

Hinzuweisen ist auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der sich dafür aussprach, insbesondere in den schwereren Fällen Anklage vor dem Jugendgericht zu erheben, um eine Verletzung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens zu vermeiden. Ferner sollte der *Youth Court* möglichst mit einem Richter und zwei erfahrenen „*youth panel magistrates*“ besetzt sein, so dass dann ein Verfahren gegen einen Jugendlichen vor einer Jury ausgeschlossen wäre.¹⁷⁶¹

Ähnlich ist dies in *Nordirland*. Nur ganz ausnahmsweise kann im Falle eines Mordes Anklage vor einem Erwachsenengericht erhoben werden,¹⁷⁶² was, wie erwähnt, nicht als Verweis eingeordnet werden kann. Darüber hinaus kann in *Nordirland*, sofern ein Jugendlicher eine Tat gemeinsam mit einem mindestens 18-Jährigen begangen hat und eine gemeinsame Anklage erforderlich war, grundsätzlich zunächst das zuständige allgemeine Strafgericht über die Schuld des Jugendlichen entscheiden. Wurde dessen Schuld festgestellt, so wird das Verfahren des Jugendlichen jedoch regelmäßig für die Strafzumessung an das Jugendgericht verwiesen (vgl. *Kap. 4.2.1*).¹⁷⁶³

In den *Niederlanden* gibt es demgegenüber zwar nicht die Möglichkeit eines Verweises, jedoch kann das Jugendgericht selbst in bestimmten Fällen gegenüber einem zum Tatzeitpunkt 16- oder 17-Jährigen Erwachsenenstrafrecht anwenden und eine entsprechende Strafe anordnen (vgl. *Kap. 4.2.1*). Dies hat letztlich einen ähnlichen Effekt.¹⁷⁶⁴ Ferner kann gegenüber Heranwachsenden bzw. Jungerwachsenen, seit 2014 bis zum Alter von 22 Jahren, für die zwar die allgemeinen Strafgerichte zuständig sind, u. U. auch Jugendstrafrecht angewendet werden (vgl. *Kap. 4.2.1*). Gleichwohl kommt es hier auch zu keinem Transfer oder Wechsel der Gerichtszuständigkeit.¹⁷⁶⁵

1759 *Horsfield* 2006, S. 44.

1760 Allerdings gab es bis zu ihrer Abschaffung 1998 die Möglichkeit einer Überstellung in Fällen, bei denen die Magistrates ihre Aburteilungskraft für ungeeignet hielten, vgl. *Dignan* 2011, S. 383; zu den damaligen Bedingungen vgl. *Horsfield* 2006, S. 44.

1761 Vgl. *Dignan* 2011, S. 383 f.; *Graham/Moore* 2006, S. 72.

1762 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 976; *Pruin* 2011, S. 1569.

1763 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 969, 976.

1764 Vgl. Art. 77 b niedStGB; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 913, 938 ff.; *van der Laan* 2006, S. 145; *Pruin* 2011, S. 1568.

1765 Vgl. Art. 77 c niedStGB; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 913, 937.

Die Länder, die eine Überstellung zulassen, beabsichtigen im Grunde gerade die Aburteilung schwerer Straftaten nach allgemeinem Strafrecht und damit die Anwendbarkeit eines „erweiterten“ Strafrahmens, wohingegen etwa *Deutschland* vor allem auch für schwere Taten eines Heranwachsenden über § 105 Jugendstrafrecht angewendet werden soll.¹⁷⁶⁶ Hinzu kommt, dass in *Deutschland* für Heranwachsende unabhängig von der Regelung des § 105 das Jugendgericht zuständig ist. Eine Überstellung eines Jugendlichen bedeutet somit zum einen der Verlust der Jugendgerichtsbarkeit und zum anderen der jugendspezifischen Sanktionen und Strafzumessungsrahmen.

Insgesamt erscheinen diese *Waiver*-Möglichkeiten aufgrund der möglichen Folgen für den Jugendlichen sehr fragwürdig. Es sind schließlich gerade die empirischen Erkenntnisse zur Jugendkriminalität, die deutlich gemacht haben und auch Grund für die Einführung eines speziellen Jugendstrafrechts waren, dass jugendliche Täter anders als Erwachsene zu behandeln sind. Es macht letztlich wenig Sinn gerade gegenüber denjenigen, die einer jugendspezifischen Reaktion bedürfen, das Jugendstrafrecht nicht anzuwenden. In gewissen Grenzen vermag die Situation in *Belgien* und *Polen* noch nachvollziehbar sein, da hier deutlich wohlfahrtsorientierte Systeme gelten und die vorgesehenen Reaktionen möglicherweise für nahezu erwachsene Straftäter als nicht ausreichend erscheinen mögen. Andererseits sollten trotz allem insbesondere bei den Intensiv- und Mehrfachtätern sowie im Falle schwerer Straftaten die vorhandenen jugendspezifischen Regelungen angewendet werden, da diese im besonderen Maße auf die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen abzielen.

Jedenfalls konnten zumindest hinsichtlich einiger in einzelnen US-Staaten verabschiedeter sog. „*Transfer Laws*“ keine positiven Ergebnisse festgestellt werden. Vielmehr ergaben sich in einigen Studien, vor allem bei Gewalttätern, höhere Rückfallraten.¹⁷⁶⁷

Eine konkrete Regelung findet sich bei europäischen und internationalen Vorschriften nur in der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität. In dieser wird jedoch in Nr. 5 gefordert, dass die Verweisung Minderjähriger an das für Erwachsene zuständige Gericht zu verhindern ist, soweit Jugendgerichte vorhanden sind.

Es sollte daher, wie dies auch ganz überwiegend der Fall ist, auf solche „Öffnungsklauseln“ verzichtet und auf die jugendstrafrechtlichen Vorschriften

1766 Vgl. *Dünkel* 2004, S. 28; 2011, S. 587, 593. Siehe auch *Pruin* 2007; 2011, S. 1568, 1570. Negativ fallen insofern auch einige US-amerikanische Bundesstaaten auf, da im ungünstigsten Fall im Rahmen einer *Waiver*-Entscheidung am Ende auch gegenüber einem Minderjährigen die Todesstrafe verhängt werden kann, *Dünkel* 2004, S. 28.

1767 Vgl. die Anmerkung in ZJJ 2009, S. 175 m. w. N.; vgl. auch *Pruin* 2011, S. 1570 f.; *Stump* 2003; neuerdings gibt es in den USA eine Kehrtwende der Jugendkriminalpolitik, die die extensive *Waiver*-Praxis einzudämmen versucht, vgl. zusammenfassend *Dünkel* 2014.

vertraut werden, da ansonsten vor allem eine weitere Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht erfolgt, die nicht gewollt sein kann.

5. Die Verfahrensbeteiligten

Zu den Verfahrensbeteiligten bzw. Prozesssubjekten gehören diejenigen Rechtspflegeorgane und privaten Einzelpersonen, denen selbstständige strafprozessuale Verfahrensrechte und -pflichten zukommen, durch die sie eigenständig und maßgeblich den Verfahrensablauf bestimmen können.¹⁷⁶⁸

Die Jugendrichter und -schöffen wurden bereits umfassend erwähnt. Ferner sind die Staatsanwaltschaft einschließlich Polizei als ihrem Hilfsorgan, die ebenfalls angesprochen wurden, sowie der jugendliche bzw. heranwachsende Beschuldigte und der Verteidiger als Verfahrensbeteiligte zu nennen. Grundsätzlich entspricht ihre verfahrensrechtliche Stellung im Jugendstrafverfahren der im allgemeinen Strafverfahren. Wichtig ist, dass der jugendliche Beschuldigte trotz seiner Minderjährigkeit seine prozessualen Rechte selbständig ausüben kann und können muss.¹⁷⁶⁹ Zu den weiteren Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafverfahren zählen die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sowie die Jugendgerichtshilfe.

Die Beteiligung der zuständigen Organe auf gerichtlicher Seite ist vorwiegend in den §§ 33-38 und die sog. „Gegenseite“ in den §§ 67-69 normiert. Diese Regelungen dienen dem Schutz und der Gewährleistung der Rechte des Jugendlichen. Außerdem geht es um die Zurverfügungstellung von geeignetem Personal, um so der jugendstrafrechtlichen Zielsetzung gerecht zu werden.¹⁷⁷⁰

Im Folgenden werden nach dem jugendlichen Angeklagten, die (Jugend-)Staatsanwaltschaft, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, der Verteidiger sowie die JGH angesprochen. Darüber hinaus bedarf der Verletzte einer Erwähnung, da diesem verschiedene Rechte und Pflichten zukommen und er unter Umständen ebenfalls als Verfahrensbeteiligter auftritt.

5.1 Der jugendliche/heranwachsende Angeklagte

Der jugendliche bzw. heranwachsende (jedoch nur soweit dieser auch der Jugendgerichtsbarkeit unterfällt) Angeklagte steht im Mittelpunkt des Geschehens. Seiteneben wird das betreffende Verfahren durchgeführt. Nachfolgend geht es vorwiegend um die Frage der Anwesenheitspflicht des Jugendlichen/Heranwachsenden in der Hauptverhandlung. Ferner ist das „letzte Wort“ bedeutungsvoll. Um die über diese Aspekte hinausgehenden Rechte und Pflichten geht es letztlich in der gesamten Arbeit.

1768 Schaffstein/Beulke 2002, S. 211; vgl. auch Meyer-Göfner 2013, Einl., Rn. 70 ff.

1769 Schaffstein/Beulke 2002, S. 211.

1770 Vgl. Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 6; Grdl. z. §§ 67-69 Rn. 3 f.

5.1.1 *Der jugendliche/heranwachsende Angeklagte in Deutschland*

Dem Jugendlichen stehen grundsätzlich die gleichen Verfahrensrechte wie einem erwachsenen Beschuldigten zu. Wesentlich ist, dass jeder Angeklagte Verfahrenssubjekt und daher mit erheblichen Rechten ausgestattet ist und den Ablauf des Verfahrens, speziell der Hauptverhandlung, in gewisser Weise beeinflussen können muss.¹⁷⁷¹ Darüber hinausgehend werden dem jugendlichen Beschuldigten in Anbetracht der spezialpräventiven und am Erziehungsgedanken orientierten Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens eine Reihe weiterer Rechten zugestanden, die seinem Schutz und in besonderer Weise seiner Legalbewährung dienen. Die besondere prozessuale Schutzbedürftigkeit hängt auch mit einer größeren Geständnisbereitschaft und einer geringeren Verfolgungsresistenz des jugendlichen Beschuldigten zusammen.¹⁷⁷²

Aufgrund des Grundsatzes eines fairen Verfahrens und insbesondere des Rechts auf rechtliches Gehör ist es selbstverständlich, dass eine Hauptverhandlung grundsätzlich nicht ohne den Angeklagten stattfinden kann. Dies ergibt sich für einen erwachsenen Angeklagten aus den §§ 230-233 StPO, für einen Jugendlichen zusätzlich aus § 50 I JGG. Ein Angeklagter ist jedoch nicht nur zur Anwesenheit berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Die Anwesenheitspflicht gilt zeitlich vom Aufruf der Sache bis einschließlich der Urteilsverkündung. Diese Pflicht wird mit der Notwendigkeit und Bedeutsamkeit der Vermittlung eines unmittelbaren Eindrucks der Person, des Auftretens sowie der Erklärungen begründet. Dies wiederum ist insbesondere für die Erforschung des wahren Sachverhalts relevant.¹⁷⁷³

Dementsprechend kann eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur ausnahmsweise und noch eingeschränkter als im Erwachsenenstrafverfahren in Betracht kommen. Der Jugendrichter muss sich ein umfassendes Bild vom Jugendlichen machen können. Eine Hauptverhandlung soll zudem eine ggf. erzieherisch sinnvolle Begegnung ermöglichen. In jedem Fall sollte der Jugendliche die Entscheidung nachvollziehen können. Hinzu kommt der Schutz des (jugendlichen) Angeklagten. Nur wenn man anwesend ist, kann man sich wehren. Die Ausnahme von der Anwesenheitspflicht des Jugendlichen regelt § 50 I. Hiernach müssen letztlich drei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen

1771 *Beulke* 2012, Rn. 110. Zu den wesentlichen Beschuldigtenrechten zählen: Anspruch auf rechtliches Gehör §§ 33 I, III, 136 I, 201 I, 243 IV, 257 I, 258 I, II, 265 SPO; Recht auf Verteidigung § 137 I 1 StPO; Anwesenheitsrecht §§ 230 ff. StPO; Beweisanspruchsrechte, Ablehnung nur nach §§ 244 III-V, 245 StPO; Fragerecht § 240 StPO; das nemo-tenetur-Prinzip und Selbstbegünstigungsprivileg; Recht auf informelle Selbstbestimmung; Information über Akteninhalt § 147 VII StPO; Begrenzung der Beschuldigtenrechte durch ein allgemeines strafprozessuales Missbrauchsverbot.

1772 Vgl. *Schwer* 2004, S. 50; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 3 Rn. 17.

1773 *BGHSt* 26, 84 (90).

muss die Durchführung einer Hauptverhandlung ohne den Angeklagten nach den allgemeinen Verfahrensnormen zulässig sein. Zum anderen müssen besondere Gründe für eine solche Abweichung vorliegen. Schließlich hat auch der Staatsanwalt dieser Entscheidung zuzustimmen.¹⁷⁷⁴

Im Hinblick auf die Anwendung der allgemeinen Vorschriften, insbesondere §§ 232, 233 StPO, auf die § 50 I verweist, ist zu bedenken, dass die vorgesehenen Sanktionen in Einklang mit denen des Jugendstrafrechts gebracht werden, also lediglich Maßnahmen bzw. Sanktionen nicht freiheitsentziehender Art zu erwarten sein dürfen. Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob ein Vorgehen nach § 47 I Nr. 3 i. V. m. § 45 III sinnvoller wäre.¹⁷⁷⁵

Streng gibt ferner an, dass in den Fällen des § 50 I i. V. m. §§ 231 II, 231a oder 231b StPO, also in denen der Jugendliche seine Abwesenheit bewusst herbeiführt oder selbst verschuldet, das jugendstrafrechtliche Anwesenheitsziel regelmäßig weitgehend erreicht ist, da der Jugendrichter hier bereits einen sehr konkreten Eindruck vom Jugendlichen gewinnen konnte und somit eine Fortsetzung oftmals in Abwesenheit möglich wird.¹⁷⁷⁶ Legt man hingegen gleichviel Wert darauf, dass der Jugendliche das gesamte Verfahren verfolgt und verstehen soll, warum man sich für das konkrete Vorgehen/die Maßnahme entscheidet, wird man seine Anwesenheit fordern müssen. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann daher eine Verhandlung ohne Anwesenheit des Jugendlichen zugelassen werden. Beachtenswert ist, dass auch keine Vertretung denkbar ist. Insbesondere ein Verteidiger vermag den Angeklagten nicht zu ersetzen, sondern nur zu begleiten und rechtlich zu unterstützen.¹⁷⁷⁷

Zudem ist auch ein zeitweiliger Ausschluss des Angeklagten nur ausnahmsweise möglich. In § 247 StPO sind einige Ausschlussmöglichkeiten aufgezählt, die für jeden Angeklagten gelten. Die Anordnung eines Ausschlusses hat durch Gerichtsbeschluss zu erfolgen. Diese muss erkennen lassen, welchen Teil der Hauptverhandlung der Angeklagte verlassen muss und welcher Grund bzw. welche diesbezüglichen Anhaltspunkte vorliegen.¹⁷⁷⁸ Ausschlussgründe sind hiernach die konkrete Gefahr einer Wahrheitsgefährdung von Mitangeklagten- oder Zeugenaussagen, die Befürchtung eines erheblichen Nachteils für das Wohl eines unter 16-jährigen Zeugen, die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit eines Zeugen sowie der eigene Schutz. Sobald der Angeklagte wieder anwesend ist, hat der Vorsitzende diesen umge-

1774 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 364; *Streng* 2012, Rn. 216, 220; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 48-51 Rn. 3. Siehe auch RL Nr. 1 zu § 50.

1775 *Streng* 2012, Rn. 217; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 365.

1776 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 218.

1777 *Weyel* 1999, S. 144.

1778 *Meyer-Göbner* 2013, § 247 Rn. 14. Die Vorschrift des § 247 StPO ist im Jugendstrafverfahren ebenfalls anwendbar, *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 19.

hend über den wesentlichen Inhalt der Aussage und über den verpassten Teil der Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Das Jugendstrafrecht lässt in § 51 I eine weitere wichtige Ausnahme zu. Ein Ausschluss hiernach erfolgt durch Anordnung allein des Vorsitzenden.¹⁷⁷⁹ Sinn und Zweck dieser Norm ist es, den Jugendlichen vor Nachteilen für die Erziehung, die durch bestimmte Erörterungen entstehen können, zu schützen. Unter dem Begriff Erörterungen sind sowohl die Beweisverhandlungen als auch sämtliche Ausführungen der anderen Prozessbeteiligten, sogar der Schlussplädoyers, zu verstehen.¹⁷⁸⁰ Keinesfalls erfasst sein können hiervon jedoch die Urteilsverkündung und -begründung.¹⁷⁸¹ Wegen der Formulierung „für die Dauer solcher Erörterungen“ kann sich ein Ausschluss nicht auf allgemeine Verhandlungsteile, sondern immer nur auf einzelne konkrete Erörterungen beziehen, die gerade erzieherische Nachteile befürchten lassen.¹⁷⁸² Derartige Nachteile können vor allem dann zu befürchten sein, wenn der Sachverständige, der Vertreter der Jugendgerichtshilfe oder ein Erziehungsberechtigter die Eigenart und den Gesundheits- bzw. Krankheitszustand des Jugendlichen sowie die Erziehungsunfähigkeit und Lebensführung der Eltern erörtern.¹⁷⁸³ Problematisch ist, dass gerade diese Äußerungen eine nicht unwesentliche Bedeutung sowohl für Art als auch Umfang der letztlich festzusetzenden Maßnahmen haben.

Etwas entschärft wird dieses Problem dadurch, dass gemäß § 51 I S. 2 JGG eine Unterrichtung des Jugendlichen über das Verhandelte zu erfolgen hat. Allerdings nur, und insoweit besteht ein gewisser Unterschied zu § 247 S. 4 StPO, soweit dies für seine Verteidigung notwendig ist. Ein Verstoß hiergegen stellt jedenfalls einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 8 StPO dar, da die Unterrichtung der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dient.¹⁷⁸⁴

Nichts desto trotz wird gerade dies dem Jugendlichen als Geheimnistuerei vorkommen und könnte das Gefühl der Nichtgleichberechtigung noch verstärken. Außerdem wird eine Unterrichtung allein nicht die eigene Wahrnehmung ersetzen können. Sinnvoller wäre insofern, dass Sachverständige und Jugendgerichtshelfer ihren Vortrag derart gestalten, dass sie zwar ihre Erkenntnisse vollständig und der Wahrheit entsprechend vorbringen, aber eine Ausdrucksform

1779 Eisenberg 2013, § 51 Rn. 11; Streng 2012, Rn. 221 f.

1780 Eisenberg 2013, § 51 Rn. 7.

1781 Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 369.

1782 Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 368.

1783 Böhm/Feuerhelm 2004, S. 72. Bedenkenswert ist, dass diese notwendigen Erörterungen nicht nur erzieherisch nachteilig sein können, sondern insbesondere bei gegen mehrere Jugendliche verbundenen Verfahren auch aus datenschutzrechtlicher Sicht Vorsicht geboten ist; Schaffstein/Beulke 2002, S. 257.

1784 Streng 2012, Rn. 221.

wählen, die den Jugendlichen nicht unnötig verletzt und auch so eine Gefährdung der Erziehung vermieden wird.¹⁷⁸⁵

Deutlich wird aus den §§ 50 I, 51 I letztlich, dass für jugendliche Angeklagte einerseits die Anwesenheitspflicht gesteigert und andererseits die Möglichkeit eines zeitweisen Ausschlusses erweitert ist.¹⁷⁸⁶

Diese Vorschriften gelten, wie sich aus § 109 schlussfolgern lässt, nicht für Heranwachsende, jedoch grundsätzlich für alle Jugendlichen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung schon volljährig sind. Entscheidend ist allein das Alter zur Zeit der Tat. Allerdings sind hier eher weniger oder keine Nachteile für die Erziehung zu erwarten. Lediglich in Fällen, in denen ein Verfahren gegen einen Jugendlichen vor einem für allgemeines Strafrecht zuständigen Gericht durchgeführt wird, steht die Anwendung dieser Verfahrensvorschrift gemäß § 104 II im Ermessen des Richters. Aber auch in Verfahren gegen Heranwachsende ist es für die Entscheidung bezüglich § 105 sehr sinnvoll, den Grundgedanken des § 50 bzw. § 51 zu beachten.¹⁷⁸⁷

In jedem Fall ist ein Beschluss notwendig. Die Bitte an den Jugendlichen, den Sitzungssaal während der Hauptverhandlung freiwillig zu verlassen, ist unzulässig.¹⁷⁸⁸ Dies ergibt sich zum einen schon aus § 231 StPO, wonach es sich bei diesem Anwesenheitsrecht auch um eine Pflicht handelt, die der Angeklagte nicht eigenmächtig handhaben darf. Zum anderen würde der Richter so seine ihm obliegende Pflicht, sowohl die weiteren Prozessbeteiligten anzuhören als auch den Ausschluss zu begründen, umgehen.¹⁷⁸⁹ Schließlich darf es sich immer nur um einen zeitweisen Ausschluss handeln.¹⁷⁹⁰

Eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des (jugendlichen) Angeklagten stellt letztlich, wenn keine Ausnahmeregelung greift, einen Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO dar. D. h. er muss, sofern nicht ausnahmsweise ganz oder teilweise ohne ihn verhandelt wird, jedenfalls an den wesentlichen Teilen der Hauptverhandlung teilnehmen. Selbstverständlich kann nicht nur die körperliche Anwesenheit genügen. Es bedarf zwingend der Verhandlungsfähigkeit. Verhandlungsunfähigkeit steht einer Abwesenheit gleich.¹⁷⁹¹

1785 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 368.

1786 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 362.

1787 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 219, 222.

1788 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73.

1789 *Eisenberg* 2013, § 51 Rn. 11.

1790 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73.

1791 *Meyer-Gofßner* 2013, § 338 Rn. 36-38, 40.

Während der Verhandlung hat der Jugendliche aufgrund des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs das Recht sich zu äußern. Dementsprechend ist stets auf seine Teilnahme bzw. Einbeziehung und Redemöglichkeit zu achten.¹⁷⁹²

Zugleich hat der Jugendliche sowie jeder andere Angeklagte das Recht, zu schweigen, die Tat zu leugnen oder die Unwahrheit zu sagen. Es handelt sich um strafprozessual zulässiges Verteidigungsverhalten. Dem zugrunde liegen das Nemo-tenetur-Prinzip, also der Grundsatz, dass sich niemand selbst beschuldigen muss, sowie das Selbstbegünstigungsprinzip. Dementsprechend ist es nicht nur geboten, sondern verboten, zulässiges Verteidigungsverhalten in die Würdigung einzubeziehen, geschweige denn strafscharfend zu bewerten.¹⁷⁹³ Andererseits wirkt sich ein Geständnis regelmäßig strafmildernd aus. Positive Wirkungen entfalten ferner beispielsweise Aufklärungsbemühungen.¹⁷⁹⁴

Im Übrigen gilt, dass die Wirksamkeit sämtlicher Prozesshandlungen nicht von der Volljährigkeit abhängt, sondern auch der Jugendliche diese grundsätzlich wirksam vornehmen kann. Es kann für die Frage der Wirksamkeit jedoch das Verständnis des Jugendlichen vom Sinn und Zweck der konkreten Prozesshandlung ankommen.¹⁷⁹⁵

Zu beachten ist schließlich das Recht einen Schlussvortrag zu halten, § 258 I, 2. Alt. StPO, sowie insbesondere gemäß § 258 II, 2. Alt. StPO das Recht auf das letzte Wort. Ein Verstoß hiergegen stellt formal zwar nur einen relativen Revisionsgrund i. S. v. § 337 StPO dar. Allerdings begründet ein solcher Verstoß stets die Revision, da nie ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil nicht auf dieser Verletzung beruht.

5.1.2 Der jugendliche/heranwachsende Angeklagte in Europa

Die Anwesenheit, Mitwirkung und Beteiligung des Jugendlichen in der Hauptverhandlung bzw. dieser gleichbedeutender Verfahrensabschnitte ist auch in den anderen europäischen Staaten angesichts des im Mittelpunkt des gesamten Verfahrens stehenden jugendlichen Beschuldigten bedeutsam.

In direktem Zusammenhang hiermit stehen zugleich insbesondere der rechtsstaatlich gebotene Grundsatz des rechtlichen Gehörs, das Recht auf Ver-

1792 Die Vernehmung in der Hauptverhandlung richtet sich über § 2 II nach § 243 IV i. V. m. § 136 II StPO. Selbstverständlich gilt § 136 a StPO. Die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung ist stets zu wahren. Ausführlichere Informationen zu verbotenen Vernehmungsmethoden siehe u. a. *Beulke* 2012, Rn. 130 ff.; *Meyer-Goßner* 2013, § 136a Rn. 1 ff., insb. 6 ff.

1793 *Weyel* 1999, S. 144, 156; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 157; *Beulke* 2012, Rn. 125. Es besteht gerade keine Pflicht an der Sachaufklärung mitzuwirken, *BGHSt* 45, 367 (368).

1794 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 164; *Weyel* 1999, S. 125.

1795 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 13 Rn. 17.

teidigung, der Grundsatz eines fairen Verfahrens und der Unschuldsvermutung sowie das Recht auf Aussageverweigerung und damit die wesentlichen Verfahrensrechte im Strafprozess.

Die Anwesenheit des Jugendlichen ist über die rechtsstaatliche Gebotenheit hinaus auch im Hinblick auf die Täterorientierung des Jugendstrafrechts von besonderer Bedeutung. Ohne Kenntnis des Jugendlichen und die Möglichkeit einen Eindruck zu gewinnen, ist es kaum denkbar, die geeignete Maßnahme für diesen zu finden. Zudem besteht nur so die Möglichkeit für den Richter auf diesen bereits durch die Verhandlungsführung einzuwirken.

Erforderlich ist die Anwesenheit jedenfalls – d. h. soweit Erkenntnisse hierzu vorliegen – in *Belgien*,¹⁷⁹⁶ *Bulgarien*,¹⁷⁹⁷ *Estland*,¹⁷⁹⁸ *Frankreich*,¹⁷⁹⁹ *Griechenland*,¹⁸⁰⁰ *Irland*,¹⁸⁰¹ *Italien*,¹⁸⁰² *Kroatien*,¹⁸⁰³ den *Niederlanden*,¹⁸⁰⁴ *Österreich*,¹⁸⁰⁵ *Portugal*,¹⁸⁰⁶ *Rumänien*,¹⁸⁰⁷ der *Schweiz*,¹⁸⁰⁸ *Serbien*,¹⁸⁰⁹ *Slo-*

1796 Vgl. Art. 54 JuSchG; *Put* 2002, S. 11, 13.

1797 Vgl. Art. 385 ff. bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 148, 150.

1798 Vgl. § 35 II 2, 2. Alt. bzw. § 35 II 1 i. V. m. § 34 III Nr. 1, 2 estStPO und § 269 estStPO.

1799 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 173. Er ist stets anzuhören, *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516, 517.

1800 Vgl. *Pitsela* 1997, S. 174; 2011, S. 626, 641 (hier Fn. 35).

1801 Vgl. *Walsh* 2011, S. 739.

1802 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 209.

1803 Vgl. Art. 48 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 203. Dies galt auch schon vor 1998, S. *Cyjetko* 1997, S. 382. Die Ladung des Jugendlichen erfolgt regelmäßig über die Eltern oder gesetzlichen Vertreter, vgl. Art. 50 I, 81 I kroatJGG.

1804 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 931. Die Anwesenheitspflicht bezieht sich nicht nur auf die Verhandlung in der ersten, sondern auch in der Rechtsmittelinstanz.

1805 Vgl. § 32 II öJGG; *Jesionek* 1997, S. 283.

1806 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1044, 1046; *Rodrigues* 2002, S. 323. Das portugiesische Jugendrechtssystem orientiert sich an der Idee der Erziehung/Sozialisation. Gleichwohl ähnelt das Verfahren selbst dem allgemeinen Strafverfahren. Daher wird auch im Erziehungsvormundschafsgesetz besonders hervorgehoben, dass der Minderjährige „Subjekt“ des Verfahrens und somit mit den entsprechenden Individualrechten und Garantien ausgestattet ist. Findet im Rahmen einer jugendgerichtlichen Voranhörung eine Mediation statt, so ist der jugendliche Beschuldigte zur Teilnahme verpflichtet; vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1047.

1807 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1096.

1808 Vgl. Art. 35 schweizJStPO.

wenien,¹⁸¹⁰ Spanien,¹⁸¹¹ Tschechien¹⁸¹² und Ungarn¹⁸¹³. Zugleich wird betont, dass dem jugendlichen Beschuldigten grundsätzlich die gleichen Verfahrensrechte wie einem Erwachsenen zustehen. Deutlich wird das Anwesenheitsrecht u. a. durch das Erfordernis der persönlichen Anhörung des Jugendlichen.

Explizit von einer Anwesenheitspflicht sprechen etwa *Belgien, Estland, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien*.

Kommt es in *Serbien* allerdings lediglich zu einer beratenden Sitzung der Jugendkammer und nicht zu einer Hauptverhandlung, so ist der Jugendliche hierzu zwar auch zu laden, seine Anwesenheit ist hier jedoch nicht zwingend erforderlich. In jedem Fall ist ihm gleichwohl die Entscheidung der Kammer anschließend vom Jugendrichter mitzuteilen.¹⁸¹⁴ Findet eine beratende Verhandlung des Rechtsmittelgerichts statt, so wird der Jugendliche zu dieser nur geladen, wenn der Vorsitzende oder die Jugendkammer insgesamt seine Anwesenheit aus erzieherischen Gründen für erforderlich hält bzw. der Schutz der Bedürfnisse des Jugendlichen dem nicht entgegensteht.¹⁸¹⁵ Ebenso kann in *Slowenien*, auf die Anwesenheit verzichtet werden, wenn es sich lediglich um eine beratende Sitzung handelt. Allerdings muss der Jugendrichter die Entscheidung

1809 Vgl. Art. 48 I; 74 § 3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1214, 1218. Diese Anwesenheitspflicht gilt zudem für Heranwachsende, wenn die Anordnung einer erzieherischen Maßnahmen angezeigt ist. Hier gilt die Regelung des Art. 48 gemäß Art. 46 § 2 serbJGG entsprechend. Vgl. Škulić 2011, S. 1225. Der Jugendliche sowie jener vorgenannte „Heranwachsende“ ist grundsätzlich über seine Eltern zu laden, vgl. Art. 54 § 1 und Art. 46 § 2 serbJGG.

1810 Vgl. Art. 453 I slowStPO bzw. Art. 478 VI slowStPO; Šelih 1997, S. 467, 469; Šelih/Filipčič 2002, S.401. Die Ladung soll über die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter erfolgen, Art. 459 I slowStPO.

1811 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 427; 2006, S. 105; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 339; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1328. Mit den neuen Verfahrensregelungen (Art. 16-42) des LO 5/2000, die an die Regelungen des LO 4/1992 anknüpfen, zielt man in *Spanien* auf die vollständige Gewährung der Verfahrensrechte auch für jugendliche Beschuldigte ab. Diese fundamentalen Verfahrensgrundsätze galten für Jugendliche bisher bzw. seit den 1948 eingeführten Jugendgerichten nicht. Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326; *de la Cuesta* 2002, S. 420; 2006, S. 102.

1812 Vgl. § 64 I tschJGG; *Válková* 2002, S. 446; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 274.

1813 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 688. Anwesenheits- und Äußerungsrecht gehören im Übrigen auch zu den wesentlichen Rechten eines (erwachsenen) Beschuldigten. vgl. *Farkas* 2008, S. 648, 650.

1814 Art. 73 §§ 4, 5 serbJGG.

1815 Vgl. Art. 80 § 3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1216.

(es können nur ambulante Maßnahmen angeordnet werden) dem Jugendlichen anschließend persönlich und mündlich mitteilen und auch erklären.¹⁸¹⁶

Im Gegensatz zum Anwesenheitserfordernis des Jugendlichen ist in *Bulgarien* ein erwachsener Angeklagter nur zur Anwesenheit verpflichtet, wenn Anklage wegen schwerer Straftaten erhoben wurde.¹⁸¹⁷

In gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen kann jedoch ausnahmsweise auch in *Abwesenheit* des jugendlichen Angeklagten verhandelt werden. Zu unterscheiden sind hier letztlich zwei Situationen.

Zum einen geht es um die Fälle, in denen der Jugendliche nicht erscheint und deswegen insgesamt von seiner Anwesenheit abgesehen werden soll.

So kann in *Kroatien* das Gericht beschließen, das Verfahren, wenn der Jugendliche nicht erscheint, ausnahmsweise ohne ihn durchzuführen, wenn seine Anwesenheit nicht erforderlich erscheint.¹⁸¹⁸ In *Rumänien* kann man hiervon z. B. dann Gebrauch machen, wenn der Jugendliche flüchtig ist oder sich sonst der Verhandlung entzieht. Gleichwohl hat das Gericht zunächst alle Möglichkeiten, wie etwa Vorführung und Überprüfung sämtlicher Adressen, auszuschöpfen und somit seiner Ermittlungspflicht nachzukommen.¹⁸¹⁹ Zudem ist dies in der *Schweiz* denkbar, wenn der Jugendliche trotz zweimaliger Vorladung nicht erscheint, durch die Untersuchungsbehörde vernommen wurde, die Beweislage dies zulässt und einzig eine Strafe in Betracht kommt.¹⁸²⁰

Zum anderen betrifft dies die Möglichkeit eines Ausschlusses des Jugendlichen während der Verhandlung, die von den weit überwiegenden Ländern vorgesehen wird. Ein Ausschluss kann jedoch immer nur für eine kurze und bestimmte Zeit angeordnet werden. Die Besonderheit in Jugendverfahren besteht darin, dass hier regelmäßig aus erzieherischen Gesichtspunkten ein zeitweiser Ausschluss in Betracht kommen kann.

Bedeutsam ist, dass der Jugendliche im Anschluss über das wesentliche Ergebnis dieser zwischenzeitlichen Befragung, Vernehmung oder Beratung informiert werden muss. Dies dient insbesondere der Wahrung des Grundsatzes auf ein faires Verfahren, da der jugendliche Angeklagte nur so die Möglichkeit auf eine effektive Verteidigung haben kann. Möglich ist aber vor allem auch, dass, sofern der Jugendliche einen Verteidiger hat, dieser während der zeitweisen Abwesenheit des Jugendlichen anwesend ist.

1816 Vgl. Art. 453 I slowStPO bzw. Art. 478 VI slowStPO; Šelih 1997, S. 467, 469; Šelih/Filipčič 2002, S. 401.

1817 Vgl. Art. 385 ff. bulgStPO; Kanev u. a. 2011, S. 148, 150. Hinsichtlich Erwachsener vgl. Art. 269 I bulgStPO; Gruev 2008, S. 170.

1818 Vgl. Art. 81 II kroatJGG.

1819 Vgl. Păroșanu 2011, S. 1096; 2015.

1820 Vgl. Art. 36 schweizJStPO.

So kann sich das *belgische* Jugendgericht „*in camera*“ zurückziehen, d. h. die Öffentlichkeit ausschließen, um Experten, Zeugen oder die Eltern zur Persönlichkeit des Jugendlichen zu befragen. Grundsätzlich ist der Minderjährige nicht dabei, wobei dann der Anwalt anwesend sein soll. Ausnahmsweise kann der Jugendrichter den Jugendlichen aber auch zulassen.¹⁸²¹

In *Bulgarien* ist es möglich, den Jugendlichen zeitweise aus dem Gerichtssaal bzw. der Verhandlung auszuschließen, wenn es um bestimmte Fakten geht, die einerseits zur Fallklärung notwendig sind, andererseits jedoch negative Auswirkungen auf den Jugendlichen und seine Entwicklung haben könnten. Zuvor sind insofern jedoch die Eltern oder Erziehungsberechtigten, der Verteidiger und Staatsanwalt anzuhören.¹⁸²²

Ausnahmen sieht etwa auch die *estnische* Strafprozessordnung vor, die insofern jedoch keine Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Angeklagten macht. Allerdings ist in *Estland* in den sog. alternativen Verfahren und Mediationsverfahren die Anwesenheit ausnahmslos elementar.¹⁸²³

Frankreich sieht nicht nur die Möglichkeit vor, den Jugendlichen teilweise, sondern nach seiner Anhörung sogar ganz auszuschließen. Ein Ausschluss oder eine Befreiung von der Anwesenheit muss aber in jedem Fall im Interesse des Jugendlichen sein, d. h. dieser muss zum Schutz seiner Persönlichkeit oder aus erzieherischen Gründen geboten sein. Er kann dies selbst beantragen. Erforderlich ist jedenfalls eine Vertretung des Abwesenden durch den gesetzlichen Vertreter oder Anwalt. Während des Urteils bzw. der verfahrensabschließenden Entscheidung hat der Jugendliche wiederum anwesend zu sein.¹⁸²⁴

Ein zeitweiser Ausschluss des Jugendlichen ist in *Griechenland* ausnahmsweise dann möglich, wenn dies in seinem Interesse liegt oder seine Anwesenheit für eine wahrheitsgemäße Aussage eines Zeugen oder Mitbeschuldigten hinderlich sein würde. Der Verteidiger des Jugendlichen verbleibt im Gerichtssaal.¹⁸²⁵

Ein zeitweiliger Ausschluss des Jugendlichen von der Hauptverhandlung ist in *Kroatien* möglich, wenn es um die Darlegung bestimmter Beweise oder die Ausführungen einer Partei geht und diese möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Erziehung und Entwicklung des Jugendlichen haben könnten. Sofern der Jugendliche einen Verteidiger hat, ist dieser dann aber anwesend. Sind

1821 Vgl. Art. 57 JuSchG; *Put* 2002, S. 13.

1822 Vgl. Art. 393 bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 150. Auch im normalen Strafverfahren kann unter den gesetzlich festgeschriebenen Voraussetzungen in den Fällen mit Anwesenheitspflicht eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden; vgl. *Gruev* 2008, S. 170.

1823 Vgl. §§ 236, 246 estStPO.

1824 Vgl. Art. 13 I, II, 14 ORn. 45; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517; *Nothafft* 1997, S. 142, 143; *Maguer/Müller* 2002, S. 173; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 118.

1825 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641 (hier Fn. 35).

die während des Ausschlusses hervorgetretenen Erkenntnisse relevant für die Verteidigung des Jugendlichen, hat der Jugendrichter den Jugendlichen über den Inhalt und Verlauf zu informieren.¹⁸²⁶ Ebenso vermag die Jugendkammer in *Serbien* und auch *Slowenien* den Jugendlichen zu seinem Schutz und in seinem Interesse während der Erläuterung bestimmter Beweise oder der Vernehmung bestimmter Verfahrensbeteiligter oder Zeugen zeitweilig auszuschließen.¹⁸²⁷

Wenn die Befürchtung besteht, dass die Erörterung einzelner Umstände in der Hauptverhandlung nachteiligen Einfluss auf den Jugendlichen haben könnte, besteht ferner in *Österreich* die Möglichkeit, den Jugendlichen vorübergehend von der Verhandlung auszuschließen. Ein Urteil kann hingegen nie in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten verkündet werden.¹⁸²⁸ Darüber hinaus kann etwa auf die Verlesung von Schriftstücken, auch in Teilen, zu durchgeführten „besonderen Jugenderhebungen“ verzichtet und damit der Mündlichkeitsgrundsatz eingeschränkt werden, wenn ein nachteiliger Einfluss auf die persönliche Entwicklung vermieden werden soll. Einem solchen Verzicht müssen aber der Jugendliche selbst, sein gesetzlicher Vertreter, der Verteidiger und die Staatsanwaltschaft zustimmen. Nur dann können auch die nicht verlesenen Schriftstücke im Urteil berücksichtigt werden.¹⁸²⁹

Der Richter kann in *Rumänien* nur im Falle eines unter 16-Jährigen dessen Ausschluss anordnen, wenn das Verfahren und die Vernehmungen negative Effekte auf den Jugendlichen haben könnten.¹⁸³⁰ Die Möglichkeiten, auch ohne den Angeklagten zu verhandeln, wurden im Rahmen der kleinen Justizreform zur Verfahrensbeschleunigung (Gesetz Nr. 202/2010) dahingehend erweitert, dass gegen einen ordnungsgemäß geladenen, zur Hauptverhandlung nicht erschienenen Angeklagten auch in Abwesenheit verhandelt werden kann.¹⁸³¹ Zu bedenken ist allerdings, dass in allen Hauptverhandlungen ein Verteidiger, meist

1826 Vgl. Art. 83 IV kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205. Wie erwähnt, gilt die Anwesenheitsregelung auch für das Ermittlungsverfahren. Gemäß Art. 71 II 1 kroatJGG kann dementsprechend der Jugendliche, gemäß den Vorgaben in Art. 83 IV kroatJGG, teilweise ausgeschlossen werden.

1827 Bezüglich *Serbien*: vgl. Art. 75 § 4 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1218. Geachtet werden sollte auf ein umsichtiges Vorgehen und die Vermeidung von Stigmatisierungen auch bei denjenigen Heranwachsenden, bei denen noch die Anordnung einer erzieherischen Maßnahme zu erwarten ist. Vgl. *Škulić* 2011, S. 1225 f. Bezüglich *Slowenien* siehe Art. 480 IV slowStPO.

1828 Vgl. § 41 öJGG; *Jesionek* 1997, S. 284; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 279.

1829 Vgl. § 43 II öJGG; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 278. Für junge Erwachsene gilt dies allerdings nicht.

1830 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1097; 2015.

1831 Vgl. *Päroşanu* 2015 (Kap. 5.8.4.3).

Pflichtverteidiger, anwesend ist, der die Interessen des Jugendlichen vertreten kann.

In *Russland* ist ein zeitweiliger Ausschluss eines Jugendlichen aus dem Gerichtssaal denkbar, wenn – wie dies sehr allgemein gefasst ist – sein Ausschluss notwendig erscheint.¹⁸³²

Die *Schweiz* fordert für einen gesamten oder teilweisen Ausschluss eine Rechtfertigung durch überwiegende private oder öffentliche Interessen.¹⁸³³

Der Jugendrichter in *Spanien* kann entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien einen zeitweiligen Ausschluss veranlassen, wenn dies im Interesse des Jugendlichen angezeigt ist.¹⁸³⁴

Ein teilweiser Ausschluss ist in *Tschechien* möglich, wenn zu befürchten ist, dass die moralische Entwicklung nachteilig beeinflusst werden könnte. Der Jugendliche ist anschließend gleichfalls über den wesentlichen Inhalt zu informieren, damit er sich hierzu ggf. auch äußern kann.¹⁸³⁵

Ungarn hält eine Abwesenheit für vertretbar, wenn dies im Interesse des Jugendlichen ist.¹⁸³⁶

Zwingend erforderlich ist die Anwesenheit des Jugendlichen darüber hinaus vor allem im Rahmen einer Jugendkonferenz, da diese ohne die aktive Teilnahme des Jugendlichen nicht denkbar ist und sinnlos wäre. Dies betrifft mithin *Belgien*, *England/Wales*, *Irland* und *Nordirland*.¹⁸³⁷ Außerdem gilt dies in *Schottland* für das *Children's Hearing*.¹⁸³⁸

Über die Frage der Anwesenheit hinausgehend wird in vielen Ländern zudem eine möglichst umfassende Beteiligung und Mitwirkung des Jugendlichen gefordert und befürwortet. Nicht zuletzt hängt dies auch mit der Beachtung seiner Interessen zusammen.

So gehört etwa in *Bulgarien* für jeglichen Angeklagten das Recht auf aktive Mitwirkung am Verfahren zu dem Recht auf Verteidigung.¹⁸³⁹ Besonders hervorhebenswert ist an dieser Stelle, dass in *Bulgarien* der Jugendliche selbst, als ein Element des Rechts auf Verteidigung, Anspruch auf Akteneinsicht vom

1832 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

1833 Vgl. Art. 35 S. 2 schweizJStPO.

1834 Vgl. *de la Cuesta* 2006, S. 105; 2002, S. 427.

1835 Vgl. *Válková* 2002, S. 446.

1836 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 688.

1837 Bzgl. *Nordirland* vgl. Art. 57 ff. JA; *O'Mahony* 2011, S. 968, 983.

1838 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175.

1839 *Gruev* 2008, S. 162, 170. Im Zusammenhang hiermit steht eben auch das Prinzip der Unschuldsvermutung; vgl. *Margaritova* 1997, S. 364; *Gruev* 2008, S. 169.

Zeitpunkt der Beschuldigung oder Festnahme an hat und damit nicht nur, wie in den meisten anderen Ländern, der Verteidiger.¹⁸⁴⁰ Ein derartiges Akteneinsichtsrecht des Jugendlichen selbst gibt es außerdem in *Österreich*¹⁸⁴¹ sowie in der *Schweiz*, wobei hier die Einsicht in die Informationen zu den persönlichen Verhältnissen im Interesse des Jugendlichen eingeschränkt werden kann¹⁸⁴². Ferner erhält in *Rumänien* der Jugendliche nach Abschluss der Ermittlungen die Möglichkeit der Akteneinsicht.¹⁸⁴³ In *Ungarn* besteht ein Akteneinsichtsrecht jedenfalls für den erwachsenen Beschuldigten.¹⁸⁴⁴

In *Belgien* wird besonderer Wert auf Zusammenarbeit gelegt, wobei zugleich eine „patriarchalische“ Einstellung vermieden werden sollte.¹⁸⁴⁵ Dies hängt regelmäßig auch damit zusammen, dass es sich um ein Jugendschutz- und nicht Strafverfahren handelt.

Darüber hinaus ergeben sich in den Ländern, in denen besondere Verfahren bestehen, besondere Arten der Mitwirkung und Beteiligung. Teilweise gilt dies speziell für Jugendliche, teilweise aber auch generell.

So handelt es sich bei dem *englischen* Strafrechtssystem um ein adversatorisches Verfahrensmodell, d. h. das Gericht ermittelt nicht von Amts wegen, sondern entscheidet, wobei ihm die Überwachung der Einhaltung prozessualer Regeln obliegt, über die seitens der beiden Parteien, also der Anklage und der Verteidigung, vorgetragene Tatsachen. Die Parteien treten daher in eine Art Wettstreit, dessen „Inszenierung“ ggf. sehr bedeutsam für die Entscheidungsfindung sein kann, insbesondere dann, wenn eine Jury involviert ist. Kennzeichnend ist ferner die Durchführung von Kreuzverhören. Allerdings wird bei dem überwiegenden Teil der Fälle auf eine umfangreiche Beweisaufnahme und Hauptverhandlung verzichtet, da vielfach bereits zu Beginn des Verfahrens ein Geständnis vorliegt und damit eine Verhandlung zur Schuldfrage (*trial of guilt*) entbehrlich wird, es mithin nur noch auf die Verhandlung zur Strafzumessung (*sentencing hearing*) ankommt.¹⁸⁴⁶ Bedeutsam ist vor allem auch, dass, wenn ein Angeklagter eine Aussage machen möchte, dieser dann als Zeuge im Zeugenstand vernommen wird und damit zugleich allen Zeugenpflichten, insbesondere der strafbewehrten Wahrheitspflicht, unterliegt.¹⁸⁴⁷

1840 Vgl. *Margaritova* 1997, S. 364.

1841 Vgl. § 38 I 2 öJGG.

1842 Vgl. Art. 15 S. 1 schweizJStPO.

1843 Information von *A. Păroșanu*.

1844 *Farkas* 2008, S. 648 f.

1845 Vgl. *Put* 2002, S. 4.

1846 Vgl. *Höynck* 2005, S. 112, 115, 116. Durch dieses Verfahrensprinzip erhofft man sich, die Ermittlung der Wahrheit besser erreichen zu können.

1847 M. w. N. *Höynck* 2005, S. 112 f.

Es obliegt mithin dem Jugendlichen selbst oder mit Unterstützung eines Verteidigers bzw. eines sog. „*McKenzie-Freundes*“ die bestmögliche Verteidigungsstrategie zu finden und durchzuführen. Das Gericht hat jedoch im Jugend anders als im Erwachsenenstrafverfahren in größerem Maße die Möglichkeit auf das Verfahren einzuwirken. So muss das Gericht gegenüber einem Jugendlichen bestimmten Informationspflichten nachkommen. Ferner vermag es selbst den Jugendlichen zu der von ihm gemachten Aussage zu befragen.¹⁸⁴⁸ Der Jugendliche ist während des gesamten Verfahrens zur Teilnahme zu ermutigen.¹⁸⁴⁹

Wegen des Gegenüberstehens als Partei ist es hier wesensnotwendig, dass auch der jugendliche Angeklagte und sein Verteidiger aktiv auf das Verfahren einwirken, was sich vor allem auf das Vorbringen von Beweismitteln bezieht. Die Wahrnehmung des Rechts auf Anwesenheit liegt aufgrund dieser Parteilstellung in besonderer Weise im Interesse des (jugendlichen) Angeklagten. Ein Ausschluss dürfte daher jedenfalls im Grundsatz ausgeschlossen sein, da man dem (jugendlichen) Angeklagten nicht sein Recht auf wirksame Verteidigung nehmen kann. Wichtig ist aber, dass der Jugendliche, wenn er eine Aussage zur Sache macht, nicht, wie dies in den anderen Ländern der Fall ist, lügen darf.

Ähnlich ist dies auch in *Irland*. Der Ablauf der Hauptverhandlung hängt im Wesentlichen davon ab, ob der Jugendliche sich nach der Anklageverlesung als schuldig oder nicht schuldig bekennt. Er hat jedenfalls das Recht sich zu verteidigen und auch selbst Zeugen zu benennen. Die Zeugenvernehmung kann im Kreuzverhör erfolgen.¹⁸⁵⁰

Demgegenüber wird in *Italien*, wo es grundsätzlich die Möglichkeit eines Kreuzverhörs gibt, auf dieses beim jugendlichen Beschuldigten verzichtet, um mögliche negative Auswirkungen auf den Jugendlichen zu vermeiden.¹⁸⁵¹

In den wohlfahrtsorientierten, familiengerichtlichen Verfahren in *Polen* wird der Jugendliche ebenfalls als Prozesspartei angesehen. Nach einem Entwurf eines neuen Jugendrechtsgesetzes von 2008 sollte dieser jedoch vielmehr als Verfahrensbeteiligter verstanden werden, was sich vor allem auf seine Verfahrensrechte auswirken würde.¹⁸⁵²

Erwähnt wurden bereits die Konferenzsysteme sowie das *Children's Hearing*. Bei diesen kommt es regelmäßig nicht nur auf die Anwesenheit des Jugendlichen, sondern vor allem auch dessen Mitarbeit an. Nur wenn dieser bereit

1848 Vgl. Herz 2002, S. 98. Ein *McKenzie-Freund* ist ein Laie, der den Jugendlichen unterstützen kann.

1849 Vgl. *Dignan* 2011, S. 370, 372.

1850 Siehe Ausführungen in *Kap. 4.2.2* sowie vgl. *Walsh* 2011, S. 739.

1851 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769 (auch Fn. 4). Im Hinblick auf Zeugen bleibt es bei der Möglichkeit des Kreuzverhörs.

1852 Vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

ist, in ein Gespräch einzutreten, kann es überhaupt zu einer gemeinsamen Lösung kommen.

Nachdem man bisher in der *Schweiz* ein Fehlen eines generellen Anhörungs- und Mitspracherechts des Betroffenen monierte, was zugleich die strukturelle Macht des Jugendanwalts bzw. -richters verstärkte, ist der Jugendliche seit 2006 jedoch zumindest in einzelnen Verfahren persönlich anzuhören. Zudem ist in der neuen schweizJStPO vorgeschrieben, dass die Strafbehörden eine aktive Beteiligung des Jugendlichen ermöglichen sollen und vorbehaltlich besonderer Verfahrensvorschriften, den Jugendlichen persönlich anhören sollen.¹⁸⁵³

Letztlich ist noch zu erwähnen, dass etwa *Lettland* und *Russland* spezielle zeitliche Vorgaben zur Dauer einer Vernehmung, mithin in Bezug auf solche im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren, festgelegt haben. So soll eine Vernehmung eines Jugendlichen in *Lettland* nicht länger als sechs Stunden andauern.¹⁸⁵⁴ In *Russland* soll sie sogar nicht länger als zwei Stunden andauern und insgesamt höchstens vier Stunden pro Tag betragen.¹⁸⁵⁵

Insgesamt streben aber alle Länder, wenngleich dies nicht durch konkrete Zeitvorgaben untermauert wird, eine die jugendverfahrensrechtlichen Zielsetzungen entsprechende Verhandlungsleitung und Verfahrensdurchführung an. Dementsprechend soll eine umsichtige und stigmatisierende Wirkungen vermeidende Verhandlungsführung an den Tag gelegt werden. Beabsichtigt wird hiermit zugleich ein gegenüber erwachsenen Angeklagten erhöhter verfahrensrechtlicher Schutz.¹⁸⁵⁶

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Jugendliche als Subjekt des Verfahrens grundsätzlich anwesenheitsberechtigt ist. Ein persönliches Erscheinen des Minderjährigen vor dem Richter sehen daher im Grunde alle Länder vor. Dabei ist dies vielfach nicht nur ein Anwesenheitsrecht des Jugendlichen, sondern sogar eine Pflicht. Von einem Ausschluss, der bei Jugendlichen regelmäßig mit erzieherischen Notwendigkeiten begründet wird, sollte man in Anbetracht der Täterorientierung und des Spezialisierungsgedankens des Jugendstraf-

1853 Vgl. *Piller/Schnurr* 2006, S. 107 sowie Art. 4 S. 2 schweizJStPO.

1854 Vgl. *Judins* 2011, S. 849, 851.

1855 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128. Im Übrigen ist auch in *Russland* der Jugendliche stets über seine gesetzlichen Vertreter zu laden, vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

1856 Vgl. etwa bzgl. *Kroatien*: Art. 48 II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 203; bzgl. *Serbien*: Art. 48 § 2 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1214; bzgl. *Slowenien*: Art. 453 II, III slowStPO; *Filipčić* 2011, S. 1299; bzgl. *Rumänien*: *Păroșanu* 2011, S. 1092; bzgl. *Slowakei*: *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1272. (Zu diesen Schutzvorschriften zählt in der *Slowakei* aber z. B. auch die Stärkung des kontradiktorischen Prinzips im Strafverfahren, vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1286.). Siehe ergänzend *Kap. 2.4.1.*

verfahrens nur dann Gebrauch machen, wenn dies aus Schutzgründen unerlässlich ist. Dies ist auch in Europa, soweit ersichtlich, der Regelfall.

Im Übrigen erscheint es allen wichtig, dass der Jugendliche mitbekommt, was über ihn und seine Tat gesprochen wird. Nur so wird er auch das Urteil und die angeordneten Maßnahmen verstehen sowie akzeptieren können. Die Anwesenheit und Beteiligung ist damit sowohl rechtsstaatlich als auch erzieherisch geboten.

Schließlich spielt, wie bereits zum deutschen Recht dargelegt, das *Recht* des Jugendlichen auf das *letzte Wort* eine elementare Rolle in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Der Jugendliche ist, wie auch ein Erwachsener, nach allen anderen Verfahrensbeteiligten der Letzte, der sich vor der Urteilsverkündung äußern darf und können muss.

Eine effektive Teilhabe am Verfahren fordert daher u. a. auch die Rec. (2008) 11 für Jugendliche im Vollzug ambulanter und freiheitsentziehender Sanktionen in Empfehlung Nr. 13. Verbunden damit ist zugleich das Verbot der Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen.

Weiterhin sieht Beijing-Grundsatz 14.2 vor, dass das Verfahren sich an den wohlverstandenen Interessen des Jugendlichen auszurichten und in einer verständnisvollen Atmosphäre zu führen ist, die es dem Jugendlichen ermöglicht, sich daran zu beteiligen und zu äußern. Ähnlich erwähnt Empfehlung Nr. 8 der Rec. Nr. R (87)20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität das Recht des Minderjährigen, das Wort zu ergreifen und sich ggf. zu den für sie in Betracht gezogenen Maßnahmen zu äußern.

Bedeutsam ist ferner die Regelung des Art. 40 Abs. 2 b) iv) KRK, nach der gerade die Regelung eines Kreuzverhörs bzw. eines adversatorischen Prozesses, wie dies etwa in *England/Wales* der Fall ist, bei Jugendlichen nicht gelten sollte. Es heißt dort, „[...] dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat: kein Zwang, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken“. Dies ist zu unterstützen, da ein solches Verfahren sich bereits für einen erwachsenen Beschuldigten oftmals schwierig gestalten wird. Für einen Jugendlichen dürfte dies in besonderer Weise problematisch sein; jedenfalls dann, wenn er bereits durch das Verfahren an sich beeindruckt ist. Außerdem scheint es nicht gerade von spezialpräventiver Wirkung zu sein, wenn ein Jugendlicher, zumindest wenn er sich nicht für schuldig bekennt, aber verurteilt wird, weil er nicht in der Lage war, seine Unschuld zu beweisen. Gleichwohl sieht die Rec. Nr. R (87)20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität zu Recht in Empfehlung Nr. 8 das Recht vor, Zeugen zu benennen, zu befragen und gegenüberstellen zu lassen. Dies entspricht dem rechtsstaatlich gebotenen Recht auf Verteidigung.

Eine weitere Mindestgarantie ist der Grundsatz der Unschuldsvermutung gemäß Art. 40 Abs. 2 b) i). Ebenso spricht sich die Rec. Nr. R (87)20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität in Empfehlung Nr. 8 für die Anerkennung der Unschuldsvermutung zur Stärkung der rechtlichen Stellung des Minderjährigen im gesamten Verfahren aus.

5.2 Der Jugendstaatsanwalt

Im Wesentlichen wurde der Jugendstaatsanwalt bereits in *Kapitel 3* angesprochen. Wie deutlich wurde, sieht eine Vielzahl der Länder die Institution der Staatsanwaltschaft vor, der die Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren zukommt. Unterstützung erhält sie durch die Polizei, die in der Praxis die überwiegende Ermittlungsarbeit durchführt. Nur einige, verhältnismäßig wenige Länder sehen noch einen gesonderten Untersuchungsrichter vor, wobei dieser von dem allgemeinen Ermittlungsrichter, der für die Anordnung vorläufiger, grundrechtsrelevanter Eingriffe zuständig ist, wie Untersuchungshaft, zu unterscheiden ist.

Kennzeichnend für die Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren ist zum einen die Forderung nach einer Spezialisierung. Ähnlich wie bei den Jugendrichtern geht der Trend in diese Richtung. Gleichwohl sind hier teilweise noch mehr Umsetzungsdefizite auszumachen.

Zum anderen kommt der Staatsanwaltschaft insgesamt und den Jugendstaatsanwälten im Besonderen eine quantitativ zunehmende Bedeutung zu. Dieser Bedeutungszuwachs ergibt sich durch die weitreichenden Möglichkeiten einer Diversion/Verfahrenseinstellung, von denen gerade gegenüber Jugendlichen vorrangig Gebrauch gemacht werden sollte.

Der (Jugend-)Staatsanwalt führt jedoch nicht nur das Ermittlungsverfahren durch, sondern tritt auch als ein wesentlicher Verfahrensbeteiligter in der Hauptverhandlung auf. Dies gilt jedenfalls für die Länder, die ein justizorientiertes Jugendstrafrechtsmodell verfolgen. Von Interesse ist daher an dieser Stelle, welche Aufgabe dem Staatsanwalt im weiteren Jugendstrafverfahren bzw. der Hauptverhandlung zukommt. Mit dieser Frage hängt auch zusammen, ob ein inquisitorisches Verfahren mit einer unabhängigen Staatsanwaltschaft oder aber ein adversatorisches, auf einen Parteienprozess beruhendes Verfahren durchlaufen wird. Darauf sowie auf die Frage der Spezialisierung ist bereits weitestgehend im 3. Kapitel eingegangen worden.

5.2.1 *Der Jugendstaatsanwalt in Deutschland*

Der Staatsanwaltschaft kommen regelmäßig drei Hauptfunktionen zu (vgl. *Kap 3*). Zum einen ist dies die Durchführung des Ermittlungsverfahrens, zum anderen die Anklagevertretung und schließlich ist sie auch Strafvollstreckungsbehörde. Den Jugendstaatsanwälten kommen hingegen „nur“ die ersten beiden

Funktionen zu. Im Jugendstrafverfahren übernimmt entgegen § 451 StPO der Jugendrichter gemäß § 82 I JGG die Aufgabe der Strafvollstreckung

In der Hauptverhandlung selbst kommen dem (Jugend-)Staatsanwalt grundsätzlich keine über die allgemeinen Aufgaben des Staatsanwalts hinausgehenden Obliegenheiten zu.¹⁸⁵⁷ Wichtigste Aufgabe ist die Vertretung der Anklage. Dies erfordert zum einen seine ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung gemäß § 226 StPO. Gemäß § 243 III StPO hat er die Anklageschrift zu verlesen. Ferner stehen dem (Jugend-)Staatsanwalt, wie auch dem (jugendlichen) Angeklagten und dem Verteidiger, gemäß § 240 II StPO während der Beweisaufnahme ein Fragerecht sowie das Beweisantragsrecht gemäß §§ 244 ff. StPO zu. Die Prozessleitung obliegt gemäß § 238 I StPO allein dem vorsitzenden Jugendrichter. Diese Aufgabenzuweisung ist wiederum Ausdruck der inquisitorischen Ausgestaltung des Verfahrens, durch die zugleich die Objektivität der (Jugend-)Staatsanwaltschaft gewahrt werden soll.¹⁸⁵⁸ Schließlich erhält er gemäß § 258 I, 1. Alt. StPO nach dem Schluss der Beweisaufnahme die Gelegenheit zum Schlussplädoyer.

Aus der Rechtsstellung als selbständiges Organ der Rechtspflege ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft gerade nicht Partei sein kann, sondern als Teil der Staatsmacht den besonderen Bedingungen eines freiheitlich verstandenen und den Regeln des *fair trial* entsprechenden Strafverfahrens unterliegt. Dementsprechend ist insbesondere § 160 II StPO von zentraler Bedeutung. D. h. auch während der Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur be-, sondern auch entlastende Tatsachen Eingang finden und im Schlussplädoyer gewürdigt werden. Objektivität ist nicht und darf auch nicht nur ein Etikett sein.¹⁸⁵⁹

Anders als ein Richter, kann ein (Jugend-)Staatsanwalt nach h. M. nicht abgelehnt werden, was mit der dargelegten objektiven Rechtsstellung zusammenhängt. Es besteht lediglich die Möglichkeit auf eine Ablösung durch den Dienstvorgesetzten nach § 145 I GVG hinzuwirken, wobei darüber hinaus nach h. M. kein Ablösungsrecht besteht und eine Revision hiergegen jedenfalls grundsätzlich keinen Erfolg bringen wird, da das Urteil regelmäßig nicht auf dieser Gesetzesverletzung beruhen wird.¹⁸⁶⁰

1857 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 155.

1858 *Kelker* 2006, S. 396. Allerdings bestehen auch im deutschen Strafverfahren bzw. speziell für die Hauptverhandlung einzelne Elemente des Parteienprozesses. So können gemäß § 239 I StPO auf Antrag die Vernehmung eines Zeugen auf Staatsanwaltschaft und Verteidigung übertragen werden sowie gemäß § 245 II StPO in bestimmten Fällen Zeugen direkt von dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft vorgeladen werden; vgl. *Kelker* 2006, S. 399 f.

1859 *Kelker* 2006, S. 424.

1860 *Kelker* 2006, S. 399, 424. Es gibt gleichwohl eine Reihe von Stimmen, die Ablehnungsmöglichkeiten eröffnen wollen, wobei hierbei im Einzelnen ganz unterschied-

Wie erwähnt, können gegenüber dem einzelnen Staatsanwalt Weisungsrechte ausgeübt werden. Insofern ist jedoch zunächst anzumerken, dass eine Prozesshandlung des Staatsanwalts trotz möglichen Verstoßes gegen eine im „Innenverhältnis“ bindende Weisung nach „außen“ voll wirksam ist.¹⁸⁶¹ Im Hinblick auf die Frage, ob eine Weisung rechtmäßig oder -widrig ist und er an diese daher gebunden ist oder nicht, kann ein Staatsanwalt jedoch grundsätzlich nicht frei entscheiden, sondern hat mögliche Bedenken seinem unmittelbaren Vorgesetzten darzulegen. Sofern ein Staatsanwalt jedoch eine Entscheidung für nicht mit seinem Gewissen vereinbar hält, sollte ohne weitere Konsequenzen eine Sache abgegeben werden können.¹⁸⁶²

Für die Hauptverhandlung muss aber in Anlehnung an den in § 261 StPO normierten Unmittelbarkeitsgrundsatz gelten, was auch von der h. M. so vertreten wird, dass insofern, insbesondere im Hinblick auf das Schlussplädoyer keine Weisungen erteilt werden dürfen. Vielmehr muss der in der Hauptverhandlung tätig werdende Staatsanwalt seine eigenverantwortliche Entscheidung treffen können und müssen.¹⁸⁶³

Bei dem Schlussplädoyer selbst hat der (Jugend-)Staatsanwalt vor allem darauf zu achten, dass entsprechend § 46 bei der Darlegung der Ergebnisse und Auseinandersetzung mit den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten möglichst keine negativen, stigmatisierenden Wirkungen beim Jugendlichen verursacht werden.¹⁸⁶⁴

Es wird daher auch diskutiert, ob im Interesse einer jugendgemäßen Verfahrensgestaltung bei der Stellung von bestimmten Anträgen in der Hauptverhandlung (nicht nur Schlussplädoyer) darauf geachtet werden sollte, dass Meinungsverschiedenheiten mit dem Gericht vermieden werden, da hierdurch verschiedene Erziehungsstile oder Auffassungen offensichtlich werden würden. Dies wird man letztlich nicht vertreten können. Beim Schlussplädoyer selbst muss der Jugendstaatsanwalt die Gelegenheit zu eigenständigen Anträgen haben. Darüber hinaus ist es nicht angebracht, dem Jugendlichen, gerade wenn er aus der Sanktionierung und dem Verfahren lernen soll, eine „heile Rechtswelt“ ohne unterschiedliche Rechtsansichten vorzutäuschen. Außerdem würde sich nur im Rahmen autoritärer Erziehungsmethoden die Beurteilung ergeben können, dass eine

liche Ansätze herangezogen werden (Nachweise S. 399 Fn. 28). Nach *Beulke* sollte der Rechtsgedanke der §§ 22 ff. StPO jedoch dann herangezogen werden, wenn sich der Verdacht erhärtet, dass der (Jugend-)Staatsanwalt nicht mehr zu einer objektiven Würdigung bereit ist, vielmehr ausschließlich zu Lasten oder zugunsten des Beschuldigten handelt. Eine gewisse Einseitigkeit, wenngleich diese durch § 160 II StPO eingeschränkt ist, ist ihm gleichwohl zuzugestehen. Vgl. *Beulke* 2012, Rn. 93.

1861 *Beulke* 2012, Rn. 82.

1862 Vgl. *Beulke* 2012, Rn. 85.

1863 Vgl. *Beulke* 2012, Rn. 86.

1864 *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 5b.

Auseinandersetzung zwischen Jugendgericht und Jugendstaatsanwalt erzieherisch abträglich sei.¹⁸⁶⁵ Schließlich gilt, dass auch dem jugendlichen Angeklagten die gleichen Verfahrensrechte zustehen und er damit Anspruch auf ein faires und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechendes Verfahren hat.

Wegen der Bedeutung des Jugendstaatsanwalts in der Hauptverhandlung, aber vor allem im Ermittlungsverfahren, ist die Forderung nach spezialisierten Jugendstaatsanwälten (vgl. *Kap. 3.1*) in den §§ 36, 37 festgeschrieben.

Anders als § 37 (s. *Kap. 4.2.1.2*) enthält § 36 mit Blick auf den Jugendstaatsanwalt konkretere Vorgaben. Diese Konkretisierung wurde mit dem StORMG im Juni 2013 eingeführt. Es handelt sich hierbei um Vorgaben, die auch in den Jahren zuvor bereits als notwendig erachtet wurden und u. a. im Rahmen der Richtlinien zum JGG zum Ausdruck kamen. Vor der Änderung hieß es in § 36 nur, dass für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte bestellt werden. Ergänzt wurde zum einen, dass Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt zu bestellt werden sollen. Dies bedeutet, dass ein Berufsanfänger nicht mit der Bearbeitung von Jugendstrafverfahren betraut werden sollte. Zum anderen ist nunmehr in Abs. 2 von § 36 die Wahrnehmung von jugendstaatsanwaltlichen Aufgaben durch Amtsanwälte und Referendare geregelt. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass auch im Rahmen der Sitzungsververtretung eine geeignete Besetzung erfolgt. Vor allem sollen, anders als in allgemeinen Strafverfahren, Referendare, die nicht gänzlich von der Sitzungswahrnehmung vor dem Jugendgericht ausgeschlossen werden sollen, ausschließlich in Begleitung eines Jugendstaatsanwalts vor dem Jugendgericht auftreten.

Vor der gesetzlichen Neuregelung fand eine Umsetzung in der Praxis selten in der gewünschten Weise statt. Wie sich dies in der Zukunft umsetzen lässt, bleibt abzuwarten. Problematisch war – und wird vermutlich auch bleiben –, dass ggf. Staatsanwälte aus Erwachsenendezernaten, Amtsanwälte oder Rechtsreferendare tätig werden und die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung wahrnehmen (ausgenommen sind jedoch schwerwiegendere oder umfangreiche Fälle).¹⁸⁶⁶ Die Möglichkeit der Vertretung durch jeden Staatsanwalt ergibt sich

1865 Vgl. m. w. N. *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 5a; *Ostendorf* 2013, § 36 Rn. 4.

1866 *Kreuzer* 2008, S. 125; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 111; *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 10 f. Zwar ist der Einsatz von Referendaren auf jugendrichterliche Verfahren beschränkt, d. h. Verhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer sind ausgeschlossen. Zugleich stellen jene jedoch die Vielzahl der Verfahren dar. Der Einsatz von Rechtsreferendaren wird zudem in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Für entsprechende Untersuchungsergebnisse siehe *Drews* 2005, S. 111. Im Allgemeinen ist der Einsatz des Rechtsreferendars derart vorgesehen, dass er im Falle amtsanwaltlicher Aufgaben allein und in den übrigen Fällen vielmehr entweder als 2. Sitzungsvertreter neben dem Staatsanwalt auftritt oder der Staatsanwalt jedenfalls zeitweise anwesend ist und die Aufsicht ausübt. In jedem Fall ist für eine Verfahrenseinstellung in

hierbei aus § 144 GVG und die durch Rechtsreferendare aus § 142 III GVG. Es mangelt insofern dann nicht nur an der Spezialisierung, sondern auch an der umfassenden Kenntnis des Falles, sofern nicht der ermittelnde Staatsanwalt in der Hauptverhandlung auftritt. Dies ergibt sich jedoch aus der Struktur und dem Aufbau der Staatsanwaltschaft. Zweifelhaft erscheint dies im Jugendstrafverfahren aus formell-rechtlicher Sicht. Das JGG als spezialgesetzliche Regelung fordert gerade die Spezialisierung und macht keine Unterscheidung zwischen dem ermittelnden und dem in der Hauptverhandlung auftretenden Staatsanwalt.

Diese Zweifel werden vor allem durch die Richtlinie zu § 36 gestützt. Hiernach soll der zuständige Jugendstaatsanwalt nach Möglichkeit die Anklage auch in der Hauptverhandlung vertreten. Ausnahme ist hiernach allein das vereinfachte Jugendverfahren, in dem von der Teilnahme des Jugendstaatsanwalts an der mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Im Grund zeigt sich hier ein Parallelproblem zu dem des sog. Gerichtsgehers bei der Jugendgerichtshilfe. Allerdings gibt es auch in der Richtlinie zu § 36 keine entsprechende Regelung, wie sie § 38 II 4 vorsieht.

Die Entsendung von Rechtsreferendaren in die Hauptverhandlung erfolgt(e) oftmals aus Gründen des Personalmangels, wobei diese praktische Handhabung aus jugendstrafrechtlicher Sicht in besonderer Weise als unzulässig einzustufen ist.¹⁸⁶⁷ Insofern waren und sind in der Fachliteratur jedoch gewisse Nuancen auszumachen.¹⁸⁶⁸

Durch die Einstufung des § 36 als Ordnungsvorschrift vermag eine Revision (sowohl nach § 338 Nr. 5 als auch § 337 StPO) weder wegen eines Verstoßes gegen die Spezialisierungsanforderung an sich, noch wegen einer Sitzungsvertretung durch einen anderen als den sachbearbeitenden Jugendstaatsanwalt durchzugreifen. Ferner ergibt sich nach der Rechtsprechung aus § 144 GVG nicht, dass die staatsanwaltliche Anwesenheit personen- und funktionsbezogen sein muss. Entscheidend ist allein, dass eine ordnungsgemäße Vertretung nach § 142 I Nr. 3 GVG vorliegt.¹⁸⁶⁹ Zudem wird vorgetragen, dass § 36 die Regelungen des GVG nicht verdrängt, sondern vielmehr die Justizverwaltungen anhalten soll, die einheitliche Bearbeitung von Jugendsachen sicherzustellen. Hin-

der Hauptverhandlung entweder eine vorherige Zustimmung oder eine während der Verhandlung einzuholende Zustimmung des sachbearbeitenden oder ausbildenden Staatsanwalts erforderlich. Ein Rechtsmittelverzicht kann regelmäßig nicht erklärt werden, vgl. *Meyer-Göfner* 2011, § 142 Rn. 14 ff. GVG

1867 *Helmken* 2009, S. 147.

1868 Vgl. insofern u. a. *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 14; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 36 Rn. 7; *Brunner/Dölling* 2011, § 36 Rn. 3a; m. w. N. *Drews* 2005, S. 121 f., 166 f.; *Ostendorf* 2013, § 36 Rn. 7; 2013a, Rn. 68 [*Ostendorf* hat bspw. eine kurze und hilfreiche Anleitung für Sitzungsvertreter, insbesondere Referendare, verfasst; siehe *Ostendorf* 2010, S. 183-190.]; *Helmken* 2009, S. 148.

1869 M. w. N. *Drews* 2005, S. 159; *OLG Karlsruhe* NStZ 1988, S. 241, 242.

gegen soll nicht der Zuständigkeitsbereich der Amtsanwälte für amtsgerichtlichen Verfahren beschränkt werden.¹⁸⁷⁰

Demgegenüber betonen insbesondere *Eisenberg* und *Ostendorf*, dass die Rechtsprechung verkennt, dass § 36 lex specialis gegenüber §§ 142, 144 GVG ist und somit die Entsendung eines anderen als den Jugendstaatsanwalt die Revision bereits nach § 338 Nr. 5 StPO begründen würde, ohne dass es auf „ein Beruhen“ ankommt.¹⁸⁷¹ Die Spezialgesetzlichkeit bezieht sich natürlich nicht nur auf Amtsanwälte, sondern auch auf andere Staatsanwälte.

Ein Verstoß gegen § 36 wird aber in Anbetracht der geltenden Rechtsprechung erst dann eine Revision nach § 337 StPO zu begründen vermögen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Falle der Anwesenheit eines Jugendstaatsanwalts das Urteil anders ausgefallen wäre, was jedoch praktisch kaum der Fall sein wird.¹⁸⁷²

Der Unverbindlichkeit der Soll-Vorschrift wird aber u. a. von *Drews*, *Eisenberg* und *Ostendorf* entgegnet, dass die Frage des Beruhens im Grunde nicht so generell von der Rechtsprechung abgelehnt werden dürfte, da jedenfalls durch eine jugendspezifische Antragsstellung Einfluss auf das Urteil und somit den Ausgang des Verfahrens genommen hätte werden können, mithin das Urteil auf einer fehlerhaften Besetzung beruhen könnte.¹⁸⁷³

Aber nicht nur die Antragsstellung macht den Jugendstaatsanwalt in der Hauptverhandlung bedeutsam. Ferner kann er durch Hinweise oder Anregungen sowie durch Vermeidung nachteiliger Wirkungen für eine prozessuale Wahrung und Erreichung des jugendstrafverfahrensrechtlichen Ziels Sorge tragen. Der Jugendstaatsanwalt vermag, obwohl er nicht die endgültige Entscheidung trifft, diese durchaus zu beeinflussen. Andererseits kann er im umgekehrten Fall durch unangebrachte Anträge und pädagogisch ungeeignetes Verhalten negative Folgen auslösen.¹⁸⁷⁴ Letztlich darf laut *Drews* die Wirkung des Jugendstaatsanwalts auf den Jugendlichen, und zwar auch in der Hauptverhandlung, durch sein Eingehen auf ihn, Umgehen mit ihm sowie durch das gesamte Erscheinungsbild nicht unterschätzt werden.¹⁸⁷⁵

In Anbetracht der besonderen Bedeutung der §§ 36, 37 erscheint die Einstufung dieser Normen durch den BGH als Ordnungsvorschriften als fragwürdig und zugleich die Forderung nach einer verbindlichen Festschreibung einer fach-

1870 M. w. N. *OLG Karlsruhe* NStZ 1988, S. 241 f.

1871 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 12; *Ostendorf* 2013, § 36 Rn. 7; auch *Drews* 2005, S. 123, 159.

1872 Vgl. *Helmken* 2009, S. 147 f. *Helmken* beklagt vor allem auch, dass diese Praxis nicht einmal höchstrichterlich durchgeprüft wird, da es an einem Kläger mangelt.

1873 Vgl. *Drews* 2005, S. 160; *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 13; *Ostendorf* 2013, § 36 Rn. 8.

1874 Vgl. m. w. N. *Drews* 2005, S. 15; *Eisenberg* 2013, § 36 Rn. 2.

1875 M. w. N. *Drews* 2005, S. 16, 133 f.

lichen Qualifikation berechtigt. Kritisiert bzw. befürchtet wird vor allem die durch diese Einordnung eintretende Unverbindlichkeit, insbesondere des § 36, da somit eine Revision nicht auf einen möglichen Verstoß gestützt werden kann und letztlich gerade die Nichtbeachtung dem Ziel des JGG widerspricht.¹⁸⁷⁶ Gefordert wird daher nicht nur die Ausgestaltung auch des § 36 als Muss-Vorschrift, sondern ferner die Verpflichtung zur Fortbildung, das Vermeiden von sog. „Durchlaufpositionen“, indem die Stellen für eine bestimmte längere Dauer besetzt werden, das Schaffen von zusätzlichen Stellen, um dem Personalmangel entgegenzuwirken, und eine entsprechende Beförderungspraxis.¹⁸⁷⁷

Sofern jedoch nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, gibt *Drews* nachvollziehbar zu bedenken, dass ein Ausschluss der Vertretung jedenfalls durch Amtsanwälte bzw. die Forderung, dass jeder Jugendstaatsanwalt auch alle Verfahren vor Gericht vertreten muss, zugleich auch Gefahren für die Sachbearbeitung birgt. Es macht letztlich wenig Sinn, wenn sich der Jugendstaatsanwalt auch mit Bagatellfällen, die nicht eingestellt werden konnten, vor Gericht auseinandersetzen muss und andererseits die schweren Fälle, also etwa im Zusammenhang mit sog. Intensivtätern, länger liegen bleiben müssten.¹⁸⁷⁸

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass der jeweilige Sitzungsvertreter, also ggf. auch der Referendar, in einer möglichen Fortsetzungsverhandlung ebenfalls anwesend ist. Vorzugswürdig sollte gleichwohl die Sitzungsvertretung durch den ermittelnden oder jedenfalls einen anderen Jugendstaatsanwalt sein.

Besonders problematisch ist jedoch, dass die wenigsten Referendare Kenntnisse im Jugendstrafrecht, insbesondere zu den möglichen Maßnahmen und Sanktionen haben. Im Übrigen sind auch die Kenntnisse zu den allgemeinen prozessualen Regelungen noch nicht gefestigt. Die richtige Strafzumessung ist schon im Erwachsenenstrafverfahren oftmals schwierig, obwohl es hier im Wesentlichen nur Geld- und Freiheitsstrafe gibt. Wenn man nicht einmal die im Gesetz vorgesehenen Reaktionen ausreichend kennt, ist es schwer ein sinnvolles Plädoyer zu formulieren.

Es ist daher umso wichtiger, dass ein Jugendgerichtshelfer in der Verhandlung anwesend ist und einem einen relativ guten Eindruck vom Jugendlichen und wahrscheinlich erforderlichen Reaktionen vermitteln kann. Letztlich entscheidet aber der Jugendrichter, dessen Spezialisierung folglich unabdingbar ist.

In Anbetracht der Regelung in §§ 36, 37 dürften daher eigentlich nur die den Fall bearbeitenden Staatsanwälte die Vertretung in der Hauptverhandlung übernehmen. Die Vertretung durch einen anderen Jugendstaatsanwalt erscheint im Hinblick auf die Spezialisierung hingegen vertretbar.

1876 Vgl. m. w. N. *Drews* 2005, S. 36 f., 159 f.

1877 Vgl. *Helmken* 2009, S. 148; *Ostendorf* 2013a, Rn. 80.

1878 *Drews* 2005, S. 169.

Wegen der Vielzahl der Verfahren und vor allem der Einstufung als leicht bzw. referendargeeignet, wird man leider in der Praxis trotz ausdrücklichen Apells nicht davon Abstand nehmen. Wünschenswert wäre daher zumindest, vorwiegend Referendare einzusetzen, die Grundkenntnisse im Jugendstrafrecht haben, z. B. durch Absolvierung eines entsprechenden Schwerpunktbereichs während des Studiums.

5.2.2 *Der (Jugend-)Staatsanwalt in Europa*

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (vgl. Kap. 3.2) ist in den *Niederlanden, Österreich, Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Finnland, Schweden* sowie den ost- und südosteuropäischen Staaten *Estland, Lettland, Litauen, Russland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien* und *Bulgarien* vorgesehen. Ferner verfügen mittlerweile *England/Wales, Schottland, Nordirland* und *Irland* über eine Staatsanwaltschaft, wobei insbesondere in diesen Ländern die Polizei nicht nur die wesentlichen Ermittlungsaufgaben übernimmt, was überwiegend auch in den anderen Ländern der Fall ist, sondern darüber hinaus sogar zur Verfahrenseinstellung berechtigt ist und damit weitergehende Entscheidungsbefugnisse hat.

In *Dänemark* wird die Polizei zuständig, wobei es spezielle, juristisch ausgebildete Beamte gibt, die für die Anklageerhebung in Abgrenzung zur Ermittlungstätigkeit verantwortlich sind. Bei besonders schwerwiegenden Taten wird jedoch die Staatsanwaltschaft zuständig.

Über eine Staatsanwaltschaft verfügen auch *Frankreich, Kroatien, Serbien* und *Slowenien*. Diese ist vor allem für die Entscheidung über die Erhebung der Anklage zuständig. Allerdings gilt hier die Besonderheit, dass die Ermittlungen selbst von einem Untersuchungsrichter geleitet werden.

Belgien verfolgt zwar ein Jugendwohlfahrtsmodell, sieht aber gleichwohl regelmäßig die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde vor. In schwerwiegenden Fällen übernimmt die Ermittlungsaufgabe aber ein Untersuchungsrichter.

Kennzeichnend ist weit überwiegend die Forderung nach einer Spezialisierung der Staatsanwälte, einschließlich der Polizisten, sowie ggf. tätig werdende Untersuchungsrichter in Jugendstrafverfahren. Keine Forderung bzw. Defizite bei der Umsetzung sind jedoch vor allem noch in den osteuropäischen Ländern auszumachen. Gleichwohl geht die Tendenz in Richtung Spezialisierung, was dadurch deutlich wird, dass in einigen Ländern, wie *Russland* oder auch *Litauen* in größeren Städten Sonderdezernate eingeführt werden. Keine Spezialisierung fordert aber etwa *Dänemark*.

Jugendspezifische Besonderheiten bestehen insbesondere in der *Schweiz* und in *Polen*. In der *Schweiz* (vgl. Kap. 3.2; 4.1.2; 4.2.2) führen in den verschiedenen Kantonen entweder Jugendanwälte oder Jugendrichter das Ermittlungsverfahren durch. Der Jugendantwalt ist zudem zur Anklageerhebung und -vertretung berechtigt. Der Jugendrichter ist Mitglied des Jugendgerichts; für die

Anklageerhebung und -vertretung ist hier die Jugendstaatsanwaltschaft zuständig. *Polen* weist in Anbetracht des wohlfahrtsorientierten Systems dem Familienrichter sämtliche Aufgaben, so auch die Durchführung des sog. Aufklärungsverfahrens zu.

Ein weiteres Merkmal über die, jedenfalls vielfach geforderte, Spezialisierung hinaus, ist die oftmals weitergehende Berechtigung des zuständigen Organs zur Verfahrenseinstellung.

In Kenntnis dieser grundlegenden Einordnung können nunmehr weitere Besonderheiten der Staatsanwaltschaft, sofern sie denn zuständig ist, und insbesondere ihre Rechte in der Hauptverhandlung angesprochen werden.

So besteht nicht etwa nur das Recht des Staatsanwalts, sondern sogar die Pflicht zur Anwesenheit in der jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung. Dies trifft insbesondere auf *Kroatien*,¹⁸⁷⁹ *Serbien*,¹⁸⁸⁰ *Slowenien*,¹⁸⁸¹ *Griechenland*,¹⁸⁸² *Bulgarien*,¹⁸⁸³ *Rumänien*,¹⁸⁸⁴ *Tschechien*¹⁸⁸⁵ und *Spanien* zu¹⁸⁸⁶.

-
- 1879 Vgl. Art. 82 III, 83 III kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205; bereits *Cvjetko* 1997, S. 391. Dem Staatsanwalt obliegt die Anklagevertretung. Er darf nicht ausgeschlossen werden.
- 1880 Vgl. Art. 74 § 3; 75 § 3 bzw. Art. 73 § 4 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1218. Der Staatsanwalt darf daher nicht ausgeschlossen werden. Die Anwesenheitspflicht gilt auch dann, wenn die Jugendkammer im Rahmen einer beratenden Sitzung entscheidet. Sollte der Jugendstaatsanwalt es unterlassen, sein Nichterscheinen mitzuteilen, oder dies vergessen haben, so hat der Vorsitzende gemäß Art. 74 § 3 bzw. § 4 serbJGG sofort den Oberstaatsanwalt zu informieren.
- 1881 Vgl. Art. 479 III slowStPO; *Filipčić* 2011, S. 1300; 2006, S. 405. An einer Jugendenatsitzung kann der Staatsanwalt teilnehmen; er ist jedenfalls über den Termin zu informieren, vgl. Art. 478 V slowSPO.
- 1882 Vgl. Art. 4 IV grGVG i. V. m. Art. 1 grStPO; *Pitsela* 2011, S. 641 (hier Fn. 35); 1997, S. 173; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 152. Es obliegen den (Jugend-)Staatsanwälten im Übrigen die gleichen Aufgaben wie in sonstigen Strafverfahren. Vgl. *Chaidou* 2002, S. 192; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 152.
- 1883 Vgl. Art. 392 III bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 150; *Margaritova* 1997, S. 365. Anwesenheitspflicht besteht dementsprechend auch in den Rechtsmittelinstanzen. Die Anwesenheit anderer Beteiligten ist in den Rechtsmittelinstanzen zwar grundsätzlich auch erforderlich, ein unbegründetes Fernbleiben jedoch nicht hinderlich. Vgl. *Gruev* 2008, S. 175. Hervorhebenswert ist jedoch, dass eine Teilnahmepflicht im Erwachsenenstrafverfahren nur bei Officialdelikten besteht, *Gruev* 2008, S. 169 f.
- 1884 Vgl. *Pärošanu* 2011, S. 1096 f. Bis 1989, d. h. bis zur Abschaffung der Spezialisierungsanforderung, hat regelmäßig der ermittelnde Jugendstaatsanwalt die Anklagevertretung vor Gericht übernommen; vgl. *Pärošanu* 2011, S. 1093; Auch nach der StPO-reform von 2014 ist eine Spezialisierung der Staatsanwaltschaft oder eine erzieherische Befähigung nicht zwingend erforderlich, vgl. *Pärošanu* 2015 (Kap. 5.7.2).
- 1885 Vgl. § 64 II 2 tschJGG; *Válková* 1997 S. 480; *Válková* 2002, S. 446.
- 1886 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 426; 2006, S. 105; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 339.

Ferner besteht eine Anwesenheitspflicht in *Nordirland*. Allerdings wird eine Vielzahl der Verfahren zu einer Jugendkonferenz verwiesen, an der der Staatsanwalt hingegen nicht beteiligt wird.¹⁸⁸⁷ Ebenso wird eine Anwesenheitspflicht in *Schottland* bestehen, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, da es dann dem allgemeinen Strafverfahren ähnelt. Allerdings wird weitüberwiegend das sog. *Children's Hearing* durchgeführt, in dem kein Staatsanwalt oder Polizist eingebunden wird.¹⁸⁸⁸

In *Portugal* unterscheidet man zwei verschiedene Verfahren. Zum einen die sog. Voranhörung, die wiederum in drei verschiedenen Varianten stattfinden kann, wobei sich insofern lediglich der Grad der Formalität unterscheidet und zum anderen die Hauptverhandlung (vgl. *Kap. 4.1.2*). Die Anwesenheit des Staatsanwalts ist jedenfalls dann während einer jugendrichterlichen Voranhörung obligatorisch, wenn im Rahmen dieser eine Mediation durchgeführt wird. Somit ist also auch der Staatsanwalt in ein Mediationsverfahren involviert.¹⁸⁸⁹

Weniger eine Pflicht, als vielmehr das Recht anwesend zu sein, besteht in *Frankreich*, insbesondere während einer jugendrichterlichen Entscheidung als „*jugement rendu en chambre de conseil*“, in der es keinen Formzwang gibt.¹⁸⁹⁰ In den anderen jugendstrafrechtlichen Verfahren ist von seiner regelmäßigen Anwesenheit auszugehen.

Anwesenheit bedeutet regelmäßig Vertretung der Anklage. Diese Aufgabe beinhaltet vor allem die Verlesung der Anklage, Möglichkeit der Befragung des Angeklagten, der Zeugen oder Sachverständigen, die Gelegenheit zu Stellungnahmen sowie letztlich der Vortrag des Schlussplädoyers einschließlich eines Antrags bezüglich der für erforderlich gehaltenen Sanktionen.

In *Polen* handelt es sich, wie bereits dargestellt, um ein familienrechtliches Verfahren, in dem im Grunde allein der Familienrichter die entscheidende Rolle spielt. Gleichwohl findet in bestimmten Fällen auch hier eine Beteiligung eines Staatsanwalts statt. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Familienrichter eine Überstellung an ein Erwachsenengericht für notwendig erachtet. Dem Staatsanwalt obliegt in diesen Fällen die Anklageerhebung und auch -vertretung. Es handelt sich dann schließlich um ein normales Strafverfahren.¹⁸⁹¹ Zum anderen ist die Anwesenheit des Staatsanwalts bei der Anhörung vor dem Familienge-

1887 Vgl. Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 968 f. Vor der Einführung der Staatsanwaltschaft im Jahr 2005 erfolgte die Anklagevertretung durch die Polizei.

1888 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173, 1175. Siehe i. Ü. *Kap. 6.4.1*.

1889 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1046, 1047.

1890 Vgl. Art. 14 II ORn. 45; *Nothhafft* 1997, S. 143; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 118; *Maguer/Müller* 2002, S. 173.

1891 Vgl. *Staiido-Kawecka* 2011, S. 1009, 1011; 2006, S. 367; *Krajewski* 2006, S. 170. Wegen der doch geringen Bedeutung in Jugendverfahren (vgl. *Kap. 3.2*) gibt es auch keine Forderung nach einer Spezialisierung der Staatsanwaltschaft, *Krajewski* 2006, S. 168.

richt vorgesehen, wenn es sich um ein sog. Besserungsverfahren handelt und dementsprechend eine schwerwiegende Tat zugrunde liegt. Seine Aufgabe beschränkt sich in diesen Fällen jedoch auf den Schutz der öffentlichen Interessen. Es handelt sich hierbei aber lediglich um ein Anwesenheitsrecht, keine -pflicht. Darüber hinaus ist der Staatsanwalt zur Anwesenheit während eines Erziehungs-fürsorgeverfahrens berechtigt, wobei ihm hier keine Aufgabe zukommt.¹⁸⁹²

Wie in *Kap. 3.2, 4.1.2, 4.2.2* und weiter oben ausgeführt, ergeben sich in der *Schweiz* aufgrund der Möglichkeit zwischen dem Jugendgerichts- und Jugendanwaltsmodell zu wählen, einige Besonderheiten in Bezug auf die Staatsanwaltschaft und der entsprechenden Aufgabenverteilung. Sofern es Jugendstaatsanwälte gibt (nunmehr in allen Kantonen, die das Jugendgerichtsmodell verfolgen, vorgeschrieben), sind diese regelmäßig als Verfahrensbeteiligte während der Hauptverhandlung anwesend und vertreten die Anklage. In den übrigen Kantonen ist für die Anklagevertretung der Jugendanwalt zuständig, der ebenfalls anwesenheitsberechtigt ist. Eine Anwesenheitspflicht besteht für den Jugendstaatsanwalt jedoch nur, wenn das Gericht ihn hierzu auffordert.¹⁸⁹³

Etwas anders sieht die Aufgabenverteilung bzw. Aktivität in der Hauptverhandlung in den Ländern aus, die nicht ein inquisitorisches, sondern adversatorisches Verfahrensrennsmodell (Parteiverfahren) verfolgen. Gerade hier ist davon auszugehen, dass eine Anwesenheit (der Parteien) erforderlich ist.

Dies betrifft insbesondere *England/Wales*. In der Hauptverhandlung ist regelmäßig ein Vertreter des *Crown Prosecution Service* anwesend. Schließlich tritt dieser als Partei und damit aktiv auf.

Bedeutsam ist zunächst, dass sowohl Anklage als auch Verteidigung grundsätzlich bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung ihre Beweise offen zu legen haben.¹⁸⁹⁴ Da das Gericht selbst nicht ermittelt, sondern „nur“ die Einhaltung prozessualer Regeln überwacht und neutral über die von beiden Seiten vorgebrachten Tatsachen entscheiden soll, obliegt es hier dem Vertreter der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung in der Hauptverhandlung die relevanten Tatsachen und Beweise effektiv vorzutragen. Typisch ist insofern u. a. das Kreuzverhör. Wichtig ist allerdings, dass der Staatsanwaltschaft, trotz ihrer Stellung als Partei bzw. Vertreter des Staates die Aufgabe der Wahrheitsermittlung zu-

1892 Vgl. *Stąndo-Kawecka* 2011, S. 1012; 2006, S. 370; *Krajewski* 2006, S. 173; *Stąndo-Kawecka/Dńinkel* 1999, S. 413; *Gaberle* 2002, S. 313. Nach dem Entwurf eines neuen Jugendrechtsgesetzes aus dem Jahr 2008 kann der Staatsanwalt, der im Übrigen keine weiteren Befugnisse in Jugendsachen bekommen soll, da man das Erziehungsmodell beibehalten möchte, auch weiterhin an einer Sitzung des Familiengerichts teilnehmen können, vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

1893 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1407 und Art. 6 S. 3, 18, 21, 33 Buchst. b schweizJStPO.

1894 *Höynck* 2005, S. 112.

kommt, es mithin keine Verurteilung um jeden Preis geben darf.¹⁸⁹⁵ Die Staatsanwaltschaft steht dementsprechend aufgrund ihrer Parteistellung ebenso wie der Angeklagte und dessen Verteidiger im Zentrum des Verfahrens.¹⁸⁹⁶ Bedeutsam ist darüber hinaus, dass man zwischen der Schuld- und Strafzumessungsfrage unterscheidet. Ist der (jugendliche) Angeklagte geständig, kann eine Verhandlung und Beweiserhebung zur Schuldfrage entfallen. In jedem Fall ist jedoch eine Anhörung zur Strafzumessung durchzuführen.¹⁸⁹⁷

Dies gilt auch für *Irland*. Hervorhebenswert ist in *Irland* jedoch vor allem, dass die Anklage gegen einen Jugendlichen regelmäßig durch einen Polizeibeamten, der bereits das Ermittlungsverfahren durchgeführt hat, vertreten und präsentiert wird. Es ist nicht nur *irische* Tradition, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsaufgaben durch die Polizei wahrgenommen werden, sondern auch die Anwesenheit vor Gericht. Allein für die Entscheidung der Anklageerhebung selbst ist in jedem Fall ein Staatsanwalt zuständig.¹⁸⁹⁸ Handelt es sich um einen Fall, der vor dem *Circuit* oder dem Central *Criminal Court* verhandelt wird, so übernimmt die Vertretung der Anklageseite demgegenüber regelmäßig ein *Barrister*, unterstützt durch einen *Solicitor*, die beide in diesem Fall auf Seiten der Staatsanwaltschaft stehen.¹⁸⁹⁹

Bei der *irischen* Polizei gibt es bereits Spezialisierungen auf Kinder und Jugendliche, zumindest in größeren Städten. Im Hinblick auf *Barrister* oder *Solicitor* werden hingegen keine Spezialisierungen gefordert.¹⁹⁰⁰

Es sind aber letztlich nicht nur die anglo-amerikanischen Länder, die ein adversatorisches Strafverfahren favorisieren. Vielmehr ist in einer Reihe weiterer Länder eine ähnliche Tendenz auszumachen.

So entwickelt sich etwa der allgemeine Strafprozess in *Bulgarien* tendenziell eher in Richtung eines Parteienprozesses, obwohl die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Aufgaben eines objektiven Organs wahrnimmt, insbesondere sowohl be- als auch entlastende Beweise erheben und in der Hauptverhandlung würdi-

1895 Höynck 2005, S. 115 f.; m. w. N. für das anglo-amerikanische System im Allgemeinen Kelker 2006, S. 392 f.

1896 Höynck 2005, S. 112.

1897 M. w. N. Höynck 2005, S. 116.

1898 Vgl. Walsh 2011, S. 739, 742 (Fn. 64).

1899 Vgl. Walsh 2011, S. 742. Nach Information von Herrn Walsh ist ein anklagender *Barrister* oder *Solicitor* grundsätzlich unabhängig, erhält jedoch gewisse Anweisungen seitens der Polizei oder des Generalstaatsanwalts. Sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft gehören zu einem Ministerium, was damit zusammenhängt, dass es kein vom Justizministerium getrenntes Innenministerium gibt. Grundsätzlich wird bei beiden auch die Unabhängigkeit von politischen Einflüssen gewährleistet, wobei dies im Hinblick auf die Polizei manchmal fraglich erscheinen könnte.

1900 Vgl. Walsh 2011, S. 730 (Fn. 21), 742 f., 762.

gen muss.¹⁹⁰¹ Dies wird unweigerlich Auswirkungen auf die Aufgaben der Staatsanwaltschaft, auch im Jugendstrafverfahren, sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten haben.

Ebenso wurden in *Estland*, wobei es hier insgesamt kaum jugendspezifische Sondervorschriften gibt, mit der allgemeinen Reform der StPO 2004 Elemente eines Parteienprozesses eingeführt. So soll etwa der Staatsanwalt die Beweismittel vorlegen und Zeugen im Kreuzverhör vernommen werden. Allerdings vermag der Richter jederzeit zur inquisitorischen Verfahrensform überzugehen und auch sonst weitere Untersuchungen anordnen. Demnach obliegen dem Staatsanwalt noch immer vielfach die „normalen“ Aufgaben.¹⁹⁰²

Ferner ist eine gewisse Anlehnung an das adversatorische Verfahrensmodell in *Italien* zu verzeichnen. Allerdings findet im Jugendstrafverfahren beispielsweise kein Kreuzverhör des Beschuldigten statt. Um negativen Entwicklungen des Jugendlichen vorzubeugen und ihm Schutz zu gewähren, obliegt die Befragung allein dem vorsitzenden Richter.¹⁹⁰³

Eine andere Eigenheit besteht etwa in *Belgien*. Seit dem 1. September 2006 ist vorgesehen, dass jede Staatsanwaltschaft von einem Kriminologen unterstützt wird. Diesem Kriminologen obliegen vor allem drei wichtige Aufgabenbereiche. Zunächst geht es um das Treffen mit den Jugendlichen und dessen Eltern sowie die Information dieser über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens (TOA) und für bestimmte Eltern über die Möglichkeit der Teilnahme an einem sog. Elterntaining. Ferner sollen sie Vereinbarungen über die Zusammenarbeit u. a. mit Schulen erarbeiten, um Schulabsentismus entgegenzutreten. Schließlich geht es um die Erarbeitung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine verbesserte Bekämpfung von Kindesmisshandlung.¹⁹⁰⁴

Anders als etwa in Deutschland, obliegt etwa der Staatsanwaltschaft in *Lettland* die Aufgabe der Strafvollstreckung auch im Falle jugendlicher Täter, wobei hier grundsätzlich auch nur wenige Unterschiede zwischen dem Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bestehen.¹⁹⁰⁵ In den *Niederlanden* ist die Staatsanwaltschaft jedenfalls für die Durchführung der alternativen Sanktionen rechtlich verantwortlich. Gewinnt diese den Eindruck, dass eine solche Sanktion nicht richtig durchgeführt wird, kann sie beim Jugendrichter die Ersetzung durch die originale/eigentlich vorgesehene Strafe oder eine andere alternative Sanktion

1901 Gruev 2008, S. 169 f.

1902 Vgl. §§ 285 ff. estStPO; Luts/Sootak 2005, S. 675.

1903 Vgl. Kelker 2006, S. 390; Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 769 (auch Fn. 4), 785.

1904 Vgl. *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 12.

1905 Vgl. Judins 2011, S. 836.

beantragen. Ferner obliegt ihr die Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung von Bewährungsauflagen.¹⁹⁰⁶

Wenngleich in *Kroatien* die Überwachung der Durchführung der Erziehungsmaßnahmen dem Jugendrichter obliegt, kann auch der Staatsanwalt während des Vollzugs eine Änderung oder Beendigung anregen.¹⁹⁰⁷ Dies bedeutet, dass auch der Staatsanwalt sich in gewissen Umfang mit dem Vollzug einer Maßnahme auseinandersetzen hat.

Ferner soll in *Serbien* nicht nur der Jugendrichter, sondern auch der Jugendstaatsanwalt sich über den Verlauf der Vollstreckung einer Erziehungsmaßnahme informieren. D. h. er soll etwa von der Vormundschaftsbehörde angefertigte Berichte durchsehen oder den Jugendlichen persönlich besuchen. Ebenfalls soll die Leitung der Jugendstrafanstalt oder stationärer Einrichtungen einen Bericht über die Ergebnisse der Vollstreckung an den Jugendstaatsanwalt senden.¹⁹⁰⁸

Letztlich ist festzuhalten, dass sich die Aufgaben und Rechte der Staatsanwaltschaft in der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung grundsätzlich nicht wesentlich von denen in Erwachsenenstrafverfahren unterscheiden. Der vielfach betonte Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft bezieht sich eindeutig auf das Ermittlungsverfahren und ergibt sich aus den erweiterten Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung. Aber gerade deswegen ist es so bedeutsam, dass eine Spezialisierung auf Jugendliche stattfindet, damit von diesen Rechten auch angemessen und verantwortungsvoll Gebrauch gemacht werden kann.

Wenngleich keine ausdrücklichen Hinweise dazu gefunden wurden, ob in den Ländern, ähnlich wie in Deutschland, die Sitzungsvertretung, also die Anwesenheit eines anderen als des die Akte bearbeitenden Staatsanwalts, der Regelfall ist, kann wegen der generellen Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen werden. Auch wenn die Aufgaben in der Hauptverhandlung im Gegensatz zum Jugendrichter geringer erscheinen, ist die Anwesenheit eines spezialisierten Jugendstaatsanwalts angezeigt. Zum einen ist das gesamte Verfahren erzieherisch auszurichten, so dass auch das Verhalten des Staatsanwalts bedeutsam ist. Zum anderen kommt es letztlich beim Schlussplädoyer darauf an, dass der Staatsanwalt die richtigen Worte findet, aber vor allem die „richtigen“ jugendspezifischen Maßnahmen und Sanktionen beantragt.

1906 Vgl. van Kalmthout/Bahtiyar 2011, S. 927, 928.

1907 Vgl. Cvjetko 1997, S. 391.

1908 Vgl. Art. 84 serbJGG; Škulić 2011, S. 1217. Der Jugendstaatsanwalt kann jedoch, anders als der Jugendrichter, z. B. keine frühzeitigere Berichterstattung durch die Vormundschaftsbehörde oder die Anstaltsleitung verlangen. Regelmäßig werden die Berichte alle sechs Monate erstellt.

5.3 Die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter

5.3.1 Die Beteiligung und Einbindung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter in Deutschland

Aus historischer Sicht hat die Stellung der Eltern in Strafverfahren gegen ihr Kind seit der Reichsstrafprozessordnung von 1877 allmählich an Bedeutung gewonnen. Bis 1919 galt als gesetzlicher Vertreter allein der Vater. Mit dem JGG 1923 wird der gesetzliche Vertreter als Verfahrensbeteiligter eingestuft. Diesem waren alle Termine mitzuteilen und ihm standen ein Beschwerderecht im Fall der Verletzung des Anwesenheitsrechts sowie das Recht auf Einlegung eines eigenständigen Rechtsmittels zu. Im Rahmen der Persönlichkeitsermittlung galten die Eltern als wichtigste Auskunftspersonen und waren daher anzuhören. Allerdings entfaltete das in Art. 120 WRV statuierte elterliche Erziehungsrecht, im Gegensatz zum heutigen Art. 6 GG, noch keine unmittelbare Rechtswirkung. Das RJGG 1943 erfasste zudem die sog. Erziehungspflichtigen als Verfahrensbeteiligte, denen grundsätzlich die gleichen Rechte wie dem Jugendlichen zustanden. Mit dem JGG 1953 wird der Begriff Erziehungsberechtigte herangezogen, wobei sowohl Vater als auch Mutter gesetzliche Vertreter und Erziehungsberechtigte sein können. Als Hauptanliegen für deren Einbeziehung wird seitdem der Schutz des Jugendlichen deklariert. 1949 wurde ferner mit Art. 6 GG die starke Rechtsposition der Eltern normiert.¹⁹⁰⁹

Die Beteiligung der Eltern in der Hauptverhandlung und die Notwendigkeit einer frühzeitigen Einbindung in das gesamte Jugendstrafverfahren ergibt sich somit bereits aus der Verfassung.¹⁹¹⁰ Art. 6 II 1 GG legt fest, dass das Recht der Pflege und Erziehung der Kinder den Eltern obliegt. Relevant ist insofern jedoch nicht die biologische, sondern die rechtliche Elternschaft.¹⁹¹¹ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen ihre Kinder erziehen, wobei sowohl die konkreten Erziehungsziele und -inhalte als auch -methoden regelmäßig allein im Verantwortungsbereich der Eltern liegen.¹⁹¹² Dieses Recht umfasst den Schutz der Rechte der Kinder vor Eingriffen Dritter oder des Staates,¹⁹¹³ so etwa auch im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens. Zugleich handelt

1909 Vgl. m. w. N. *Schwer* 2004, S. 18 ff.

1910 *BVerfGE* 107, 104.

1911 *Schwer* 2004, S. 3. Pflege des Kindes meint die allgemeine Sorge für die Person, das körperliche Wohl und die geistige sowie charakterliche Entwicklung. Unter Erziehung ist die Sorge für die Ausbildung und Bildung mittels Entfaltung der Fähigkeiten des Kindes zu verstehen, m. w. N. *Schwer* 2004, S. 27.

1912 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (117, 120); m. w. N. *Schwer* 2004, S. 28 f.

1913 *BVerfGE* 107, 104 (117); *Emig u. a.* 2008, S. 85; *Hassemer* 2006, S. 56.

es sich bei diesem Erziehungsrecht gemäß Art. 6 II 1 GG um eine Pflicht der Eltern. Die sich hieraus ergebene oberste Richtschnur der Erziehung ist „das Wohl des Kindes“. ¹⁹¹⁴ In diesem Kontext steht natürlich das Recht des Kindes aus Art. 1 I, 2 I GG.

Dem Staat kommt insofern gemäß Art. 6 II 2 GG ein „Wächteramt“ zu. Können die Eltern ihre Erziehungsaufgabe nicht wahrnehmen oder ihr nicht gerecht werden, so ist der Staat berechtigt und verpflichtet, die Pflege und Erziehung sicherzustellen. Bedeutsam ist hierbei, dass der Staat stets den Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts beachten muss und jegliches Agieren staatlicherseits einer Rechtsgrundlage bedarf sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Ferner gilt, nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit berechtigt zu einem Eingriff. Insbesondere ist nicht gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Entwicklung des Kindes zu sorgen. ¹⁹¹⁵

Art. 6 II GG eröffnet somit für alle Eltern, nicht nur deutscher Staatsbürgerschaft, „[...] ein subjektiv-öffentliches Recht mit unmittelbar geltender Bindungswirkung.“ ¹⁹¹⁶

Von Interesse ist daher, wie sich dieses von der Verfassung garantierte Erziehungsrecht der Eltern im Rahmen des Verfahrens und der jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung konkretisiert oder ggf. zu beschränken ist.

Zunächst einmal folgt aus Art. 6 II 1 GG die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung von Eltern im Jugendstrafverfahren, da ihnen der Einfluss auf sämtliche Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes und der Schutz dessen Rechte vor staatlichen Eingriffen zustehen. In Anbetracht dieses verfassungsrechtlich gewährleisteten Erziehungsrechts ist es angezeigt den Eltern eine starke Verfahrensposition und zwar während aller Verfahrensstadien zu gewähren, wie dies § 67 I vorsieht. Beachtenswert ist, dass dieses Erziehungs- und damit die Verfahrensrechte mit dem Recht des Jugendlichen auf elterlichen Beistand korrespondieren. ¹⁹¹⁷

Den Rechten der Eltern können jedoch im Rahmen eines Strafverfahrens durch kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte Grenzen erwachsen und zwar über die Beschränkungen des Art. 6 II 2, III GG hinaus. So ist etwa der staatliche Strafanspruch verfassungsrechtlich abgesichert und die Anwendung der Strafnormen in einem rechtsstaatlichen Verfahren eine wesentliche Verfassungsaufgabe, die zugleich der verfassungsrechtlich gebotenen Sicherung des Rechtsfriedens dient. ¹⁹¹⁸ Im Falle eines

1914 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (117).

1915 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (117 f.); m. w. N. *Schwer* 2004, S. 31 f., 37 f.

1916 *Schwer* 2004, S. 27.

1917 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (120 f.); *Emig u. a.* 2008, S. 85 f.; *Schwer* 2004, S. 51.

1918 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (118 f.).

Konfliktes zwischen Elternrecht und strafrechtlichem Rechtsgüterschutz ist jener durch Abwägung aufzulösen. Ist ein Ausgleich nicht möglich, sind die falltypische Gestaltung sowie die besonderen Einzelfallumstände zu beachten.¹⁹¹⁹

Relevant ist in diesem Zusammenhang die Ausführung des *Bundesverfassungsgerichts*, dass, jedenfalls vor Verfahrensabschluss, dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken keine besondere Bedeutung zukommen bzw. eine Zurückdrängung des Elternrechts allein mit den erzieherischen Zielen nicht verfassungsrechtlich begründet werden kann, da der Erziehungsgedanke weder ein staatliches Erziehungsprivileg etabliert noch das vorrangige elterliche Erziehungsrecht suspendiert.¹⁹²⁰ „Die erzieherische [staatliche] Einwirkung auf den Jugendlichen mit dem Ziel künftigen straffreien Lebens setzt [nämlich] grundsätzlich den justizförmigen Nachweis, der durch eine konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen sowie die Festsetzung einer an dieser Bedürftigkeit ausgerichteten Rechtsfolge voraus.“¹⁹²¹ Darüber hinaus umfasst „das elterliche Recht zur Wahrnehmung der Schutz- und Beistandsfunktion für das Kind“, das wegen der geringen Lebenserfahrung sowie der körperlichen und psychischen Entwicklungsprozesse des Jugendlichen relevant ist, das Recht, „auch im Jugendstrafverfahren eigene Erziehungsvorstellungen geltend zu machen“.¹⁹²²

Dementsprechend sind aber auch nicht allein die grundgesetzlich gesicherten Elternrechte für die Ausgestaltung und letztlich auch Auslegung dieser Verfahrensrechte bedeutsam, sondern zugleich der Gesichtspunkt des Schutzes sowie die moralische und psychologische Unterstützung des jugendlichen Beschuldigten, auf die der Jugendliche selbst Anspruch hat. Darüber hinaus sind es regelmäßig gerade die Eltern, die die Interessen des Jugendlichen am besten wahrnehmen können. Hinzu kommt, dass die Mitwirkung und Kooperation der Eltern für den Verlauf des Verfahrens, die richtige Sanktionswahl und Durchführung einzelner Maßnahmen sowie letztendlich damit der spezialpräventiven Wirkung auf den Jugendlichen besonders bedeutsam ist.¹⁹²³

1919 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (119).

1920 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (119 f.).

1921 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (119).

1922 Vgl. *BVerfGE* 107, 104 (121).

1923 *Ostendorf* 2004, S. 10; m. w. N. *Schwer* 2004, S. 37 f., 267 ff.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 231; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 120, 122. Vor allem das konkrete Verhalten der Erziehungsberechtigten, also insbesondere die Wahrnehmung ihrer Rechte, sowie das Verhältnis zum Jugendlichen hat faktische Auswirkungen auf das Verfahren. Besteht eine intakte Beziehung und bringen sich die Erziehungsberechtigten ein, erleichtert dies auch eine Entscheidung nach § 45 zu treffen. Zeigen sich hingegen bereits erhebliche Probleme zwischen Kind und Eltern kommt es durch das Tätigwerden der Justiz oft zu einem schwierigen Dreiecksverhältnis. Vgl. m. w. N. *Schwer* 2004, S. 264, 267 f.

Schwer fasst es so zusammen, dass der Jugendliche im Ergebnis „[...] durch die umfassende Beteiligung seiner Eltern im Verfahren die gleiche Stellung wie ein Volljähriger“ erlangt.¹⁹²⁴

Konkret sind im Folgenden die Vorschriften der §§ 50, 51 II und § 67 von Belang. Bei den §§ 50 II, 67 I-III, die die Stellung und Beteiligung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern im Jugendstrafverfahren regeln, handelt es sich, soweit das Elternrecht tangiert ist, um eine einfach-rechtliche Ausgestaltung des Art. 6 II GG. § 67 IV und § 51 II stellen besonders zu rechtfertigende Eingriffe in dieses Elternrecht dar.

Insgesamt handelt es sich, wie aus den Einzelnormen deutlich wird, nicht um ein einheitliches Bild des Erziehungsberechtigten, sondern vielmehr um verschiedene einzelne Rechte, zu denen auch das der Anhörung nach § 43 I 2 gehört (vgl. hierzu oben *Kap. 3.1*).¹⁹²⁵

Wer Erziehungsberechtigter und wer gesetzlicher Vertreter ist, ergibt sich aus dem BGB. Meist fallen diese Rollen in der Person der Eltern zusammen. Sind sie jedoch nicht zugleich die rechtlichen Eltern, kann naturgemäß für sie nicht das Elternrecht aus Art. 6 II GG gelten. Unter einem gesetzlichen Vertreter versteht man jede Person, der das Recht zur Vertretung des Betroffenen in persönlichen Angelegenheiten zusteht. Als Erziehungsberechtigter gilt, wem allein oder mit einer anderen über 18-jährigen Person das Recht und die Pflicht zur Personensorge obliegen, also jeder Personenberechtigte.¹⁹²⁶

1924 *Schwer* 2004, S. 269.

1925 Vgl. *Schwer* 2004, S. 269.

1926 Vgl. *Schwer* 2004, S. 4, 6 f. Im Falle eines Minderjährigen ist die elterliche Sorge, Personen- und Vermögenssorge, gemäß § 1629 I 1 BGB Teil der gesetzlichen Vertretung des Kindes. Adoptiveltern sind leiblichen Eltern rechtlich gleichgestellt, vgl. § 1754 III BGB. Ist die elterliche Sorge nicht möglich, so wird ein Vormund gemäß §§ 1793 I 1, 1773 BGB als gesetzlicher Vertreter bestellt; ist die elterliche Sorge lediglich hinsichtlich der Vertretung beschränkt, so ist diesbezüglich ein Pfleger gemäß §§ 1909, 1915 i. V. m. 1793 I 1 BGB zu bestellen. Hervorhebenswert ist, dass im Jugendstrafrecht dem Begriff des gesetzlichen Vertreters eine spezifisch jugendstrafrechtliche Bedeutung beizumessen ist, die dazu führt, dass im Rahmen der Beweisaufnahme etwa auch eine Anhörung eines nicht vertretungsberechtigten Elternteils in Betracht kommen könnte (§ 244 II StPO). Vgl. *Schwer* 2004, S. 4 ff. Man unterscheidet bei Erziehungsberechtigten primär Personensorgeberechtigte, worunter die Eltern zu verstehen sind, und sekundär Personensorgeberechtigte, wozu der Vormund (§§ 1773 ff., 1793, 1897 BGB), der Pfleger (§§ 1909 ff., 1915 BGB) und das Jugendamt bzw. ein Mitarbeiter als Amtspfleger oder Vormund (§ 55 SGB VI) zählen. Insofern ist zu bedenken, dass dieser Begriff sich zwar ebenfalls an das BGB und zudem SGB VIII anlehnt, gleichwohl ist hier eine einschränkende Auslegung vorzunehmen und zwar „eng“ unter Berücksichtigung des Schutzbereichs des Art. 6 GG. Die Befugnisse des Sorgerechts sind damit der Rahmen für die erzieherische Funktion, so

Aus den vorgenannten Normen sowie dem Gesamtkontext ergibt sich, dass die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter als Prozessbeteiligte mit eigenständigen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Ihnen kommt neben dem Jugendlichen eine eigenständige Verfahrensposition zu.¹⁹²⁷

Hervorhebenswert ist, dass die Beteiligungsrechte keine gesetzliche Befugnis zur Vertretung des Jugendlichen bei der Ausübung seiner Rechte beinhalten. Vielmehr ist und bleibt der Jugendliche während des Verfahrens ein autonomes Rechtssubjekt und kann somit alle prozessualen Rechte selbst wahrnehmen.¹⁹²⁸ Andererseits können die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter neben dem Minderjährigen und grundsätzlich auch ohne dessen Zustimmung bzw. sogar gegen seinen Willen, alle ihnen zustehenden Rechte geltend machen, d. h. selbständig und unabhängig voneinander.¹⁹²⁹

Wenngleich den Erziehungsberechtigten die Rechte eigenständig zukommen, können sie gleichwohl wegen der Bedeutung dieser Rechte für den jugendlichen Beschuldigten nicht ohne Berücksichtigung seiner Interessen betrachtet und ausgelegt werden. Das Verhältnis der Rechte des Jugendlichen und die der Eltern sind daher ggf. letztlich im Rahmen einer Abwägung zu klären. Daher spielt etwa auch das Alter des Jugendlichen eine Rolle, so dass man dem Jugendlichen mit fortschreitendem Alter auch mehr Selbstbestimmungsfähigkeit zuerkennen kann und muss. Somit unterliegen die Rechte einer gewissen dynamischen Veränderung, was letztlich ebenso im Verhältnis zu den staatlichen Eingriffsmöglichkeiten zu berücksichtigen ist.¹⁹³⁰

Letztlich endet diese eigene Verfahrensposition der Eltern in dem Moment, in dem der zur Tatzeit noch Jugendliche während des Verfahrens volljährig wird, da zu diesem Zeitpunkt auch das elterliche Erziehungsrecht in dem umfassenden Umfang endet, vgl. § 2 BGB. D. h. für die Frage der Einbindung der Eltern ist auch das Alter zum Verfahrenszeitpunkt entscheidend.¹⁹³¹

Zunächst ist auf die gesetzliche Regelung des § 67, die sich auf das gesamte Jugendstrafverfahren bezieht, einzugehen. Hierdurch werden eine Reihe prozes-

dass etwa Pflegeeltern, Ausbilder, Internatsleiter oder der Erziehungsbeistand nicht als Erziehungsberechtigter i. S. d. JGG anzusehen sind. Vgl. *Schwer* 2004, S. 7 f.

1927 Vgl. *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 33; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 232. Erwähnenswert ist auch, dass sich die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bei der Ausübung ihrer Rechte nicht vertreten lassen können, da es sich hier um ihre Aufgaben als persönliche Betreuer des Jugendlichen handelt, vgl. *Schwer* 2004, S. 12 f.

1928 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 23; *Schwer* 2004, S. 41 f., 269.

1929 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 119 f.; *Schwer* 2004, S. 42, 45.

1930 M. w. N. *Schwer* 2004, S. 39, 269.

1931 M. w. N. *Schwer* 2004, S. 42. Die Reduzierung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre erfolgte mit dem Gesetz vom 31.7.1974.

sualer Rechte des beschuldigten Jugendlichen auf die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter ausgedehnt, um so zugleich ihre Interessen zu schützen.¹⁹³² Diese zentrale Norm der Elternbeteiligung dient damit zum einen der Abwehr einer drohenden Sanktionierung und zum anderen der Geltendmachung von Erziehungsinteressen, so dass man, wenngleich die Interessen autonom wahrgenommen werden, von einer verfahrensrechtlichen Unterstützungsregelung sprechen kann.¹⁹³³ Sofern mehrere erziehungsberechtigt sind, oftmals sind dies Mutter und Vater, so verfügt gemäß § 67 V 1 jeder von ihnen über die prozessualen Rechte.

Nach § 67 I haben sie auch das Recht auf rechtliches Gehör sowie die gleichen Frage-, Antragsstellungs- und Anwesenheitsrechte wie der Beschuldigte.

Rechtliches Gehör bedeutet zum einen ein das gesamte Verfahren betreffende Recht auf Äußerungen und Anhörung, sofern auch der Jugendliche dies hat. Zum anderen ist ihnen in der Hauptverhandlung neben bzw. zeitlich vor dem Jugendlichen gemäß § 258 II, 2. HS StPO i. V. m. § 67 I von Amts wegen das letzte Wort zu gewähren, also auch wenn sie sich nicht zu Wort gemeldet haben sollten oder sogar zuvor als Zeugen vernommen wurden.¹⁹³⁴ Dieses Recht steht ihnen nur dann nicht zu, wenn es ihnen nach § 67 IV entzogen wurde.

Vor allem dieses Recht auf das letzte Wort ist besonders relevant und war Grundlage für eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen, gerade auch des BGH. Die Nichtgewährung stellt einen Revisionsgrund nach § 337 StPO dar.¹⁹³⁵

Das Fragerecht in der Hauptverhandlung betrifft insbesondere das gemäß § 240 II StPO. Bei dem Recht auf Antragstellung geht es regelmäßig um Beweisangebote (§ 244 StPO).¹⁹³⁶

1932 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 235 ff. Im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter im Zivilrecht hat der gesetzliche Vertreter der StPO und des JGG die Stellung eines Verfahrensbeteiligten, der eigenständig seine eigenen prozessualen Rechte wahrnehmen kann. Der gesetzliche Vertreter im Strafverfahren beeinträchtigt nicht die prozessuale Handlungsfähigkeit des Beschuldigten. Dem gesetzlichen Vertreter des JGG steht im Unterschied zu dem der StPO regelmäßig darüber hinaus das Erziehungsrecht zu. Vgl. m. w. N. *Schwer* 2004, S. 41 f.

1933 M. w. N. *Schwer* 2004, S. 39 f., 109, 269 ff.

1934 Vgl. *Ostendorf* 2013a, Rn. 96, 99; 2010, S. 190; *Streng* 2012, Rn. 127; *Schwer* 2004, S. 150 ff. Bezüglich sämtlicher Situationen, in denen eine Anhörung erforderlich ist, also während des gesamten Verfahrens siehe *Schwer* 2004, S. 63 ff. (bzgl. Vorverfahren); so auch vor Erhebung der Anklage oder im Falle einer Verfahrenseinstellung, S. 98 f., 103; ferner S. 105 ff. (bzgl. Zwischenverfahren) und S. 109 ff. (bzgl. Hauptverfahren).

1935 Da jedenfalls ein mögliches Beruhen im Hinblick auf den Rechtsfolgenauspruch nicht ausgeschlossen werden kann, was vom BGH hoch angesetzt wird, wird eine Revision regelmäßig Erfolg haben, vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 121.

1936 Ausführlicher hierzu u. a. *Schwer* 2004, S. 124 ff.

Das Recht auf Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen, also sowohl im Ermittlungs- als auch Hauptverfahren, steht zugleich im Zusammenhang mit der Benachrichtigungspflicht seitens des jeweils Zuständigen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 67 II, wonach Mitteilungen, die gegenüber dem beschuldigten Jugendlichen gemacht werden müssen, an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter gerichtet werden sollen. Diese Norm ist in Verbindung mit § 168c V StPO sowie §§ 163a i. V. m. 168c V StPO zu sehen. Wird eine Benachrichtigung nach § 67 II unterlassen, so stellt dies regelmäßig keinen Revisionsgrund dar, könnte allerdings im Einzelfall eine Aufklärungsrüge begründen.¹⁹³⁷ Einschränkungen der Benachrichtigungspflicht und zugleich auch des Anwesenheitsrechts sind jedenfalls nur ausnahmsweise zulässig, mithin ist eine restriktive Handhabung geboten.¹⁹³⁸ Konkretisiert wird dieses Anwesenheits- und Benachrichtigungsrecht ferner in § 50 II 1. Hiernach sollen die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zur Hauptverhandlung gesondert geladen werden. Nach § 67 V S. 3 genügt die Versendung von Mitteilungen und Ladungen an einen von diesen. Die Pflicht zur Ladung kann nur ausnahmsweise und aus gewichtigen Gründen entfallen.¹⁹³⁹

Zur Teilnahme an der Hauptverhandlung sind sie dann nicht nur berechtigt, sondern gemäß § 50 II 2 sogar verpflichtet. Sollte ein Erziehungsberechtigter abwesend sein, wird er gemäß § 67 V 2 durch den Anwesenden vertreten. Fehlen aber sowohl der Erziehungsberechtigte als auch der gesetzliche Vertreter, so können sie, da sie wie Zeugen zu laden sind, im Falle ihres Ausbleibens gemäß § 50 II 2 nach den Zeugenvorschriften (§§ 48, 51 StPO) vorgeführt und Ordnungsgeld oder -haft festgesetzt werden. Allerdings wird man im Falle ihres Ausbleibens trotz Anwesenheitspflicht die Hauptverhandlung in bestimmten Fällen durchführen können, wobei dies letztlich eine Frage der Zweckmäßigkeit

1937 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 240; *Schwer* 2004, S. 47 ff., 105 ff. Wegen der Bedeutung der Beteiligung der Erziehungsberechtigten fordert etwa *Schwer* die Änderung des § 67 II von eine Soll- in eine Muss-Vorschrift, *Schwer* 2004, S. 272. Siehe auch entsprechende Forderung der PDV 382 Nr. 3.6.3, nach der den Erziehungsberechtigten grundsätzlich bereits vor der ersten Vernehmung der Grund für diese mitzuteilen ist, es sei denn, kriminaltaktische Erwägungen sprechen dagegen.

1938 Vgl. *Schwer* 2004, S. 52 f., 54 f.

1939 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 238 f.; *Schwer* 2004, S. 110 ff., 120 f. Sofern der gesetzliche Vertreter und der Erziehungsberechtigte unterschiedliche Personen sind, so ist jeder einzeln zu benachrichtigen. Dies kann aber auch relevant werden, wenn etwa die Eltern getrennt leben. Vgl. *Schwer* 2004, S. 55. Problematisch kann die Ladung vor allem bei ausländischen Angeklagten sein. In Bezug auf den Angeklagten ist bei Nichterreichbarkeit ein Bemühen des Gerichts um Erreichbarkeit notwendig, aber auch ausreichend. Es wird daher teilweise vertreten, dass eine Ladung zur Hauptverhandlung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter nach § 50 II regelmäßig entbehrlich sein ist, wenn das Nichterscheinen wegen des Auslandsaufenthalts als sicher anzunehmen ist; vgl. *Ostendorf* 2013a, Rn. 99.

ist.¹⁹⁴⁰ Die Anwesenheitspflicht bzw. der Grund, warum der Jugendrichter möglichst auf die Anwesenheit bestehen sollte, liegt zum einen laut RL zu § 50 Nr. 3 S. 1, 2 darin, dass die Hauptverhandlung ein wesentliches Ereignis im Leben des Jugendlichen und für seine Erziehung ist, in dem dieser auch Beistand und Schutz bedarf. Zum anderen kann ihre Anwesenheit für die Persönlichkeitserforschung sowie die Auswahl der Maßnahmen bedeutsam sein. Nicht zuletzt betont es die Bedeutung der Verhandlung.¹⁹⁴¹ Die Anwesenheit gehört damit jedenfalls bei den Eltern auch zu ihrem Verantwortungsbereich. Darüber hinaus sind schließlich auch die Erziehungsvorstellungen der Eltern prinzipiell zu beachten.¹⁹⁴² Zudem ist das spezialpräventive Ansinnen des staatlichen Eingreifens regelmäßig eher zu realisieren, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigte diesem zustimmen und dies unterstützen.¹⁹⁴³ Ferner kann laut RL zu § 50 Nr. 3 S. 3 die Teilnahme einen alsbaldigen rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ermöglichen.

Andererseits wäre es unzweckmäßig und für den Jugendlichen unvorteilhaft eine Hauptverhandlung nur wegen des Nichterscheinens zu vertagen, wenn es sich um kleinere Taten handelt und der Jugendliche bereits älter bzw. hinreichend verantwortungsbewusst ist. Gerade wenn also die Eltern oder Erziehungsberechtigten keinen wesentlichen Beitrag leisten könnten bzw. eventuell sogar nicht wollen, wäre es dem Jugendlichen nicht zuzumuten, erneut zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Nicht nur dass in diesen Fällen die Verzögerung und Ungewissheit belastend ist, vielmehr wäre es in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten nicht erscheinen wollen, eine besondere Belastung für den Jugendlichen, wenn ihm auch noch dieses Fehlverhalten zur Last gelegt würde. Auch wenn das Jugendstrafrecht von einer Mitverantwortung der Eltern ausgeht und ebenso das BVerfG diese nochmals betont hat, gestaltet sich die Einbeziehung der Eltern in der Praxis häufig als schwierig.¹⁹⁴⁴

Selbstverständlich sollte hingegen sein, dass dem Jugendlichen bei einer Vernehmung – sowohl im Vor- als auch Hauptverfahren – der Kontakt zu den

1940 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 213.

1941 Vgl. m. w. N. *Hauser* 1980, S. 209; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 231.

1942 Vgl. *BVerfGE* 74, 102 (124 f.); 107, 104 (119 f., 121); *BGHSt* 18, 21 (25).

1943 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 231; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 120, 122.

1944 *Ostendorf* 2004, S. 11 f. Insgesamt scheinen die Erziehungsberechtigten in der Praxis eher selten von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch zu machen, wobei die Wahrnehmung der Rechte noch eher durch die Mütter erfolgt. So sind nur in etwa der Hälfte der Verfahren Erziehungsberechtigte in der Hauptverhandlung anwesend. Zugleich wird vielfach aber auch ein problematisches Verhältnis zwischen den Jugendlichen und den Eltern erkennbar, was deren „Sichraushalten“ erklären könnte. Eine weitere Rolle spielt aber auch die Angst vor sozialen Konsequenzen. Nicht „ermuntert“ fühlen sie sich auch, wenn sie glauben, mitverantwortlicher Adressat des Verfahrens zu sein. Vgl. m. w. N. *Schwer* 2004, S. 263 f.

Erziehungsberechtigten regelmäßig nicht verwehrt werden sollte, wenn er diesen wünscht. Der Jugendliche hat nicht nur Anspruch auf Beistand durch seine Eltern, er ist auch über dieses Recht vor einer Vernehmung zu belehren. Ein Verhindern dieses Kontakts ist darüber hinaus zumindest dann ein Verfahrensfehler gemäß §§ 336, 337 StPO und kann zur Unverwertbarkeit der Aussage führen, wenn es sich um den Kontakt zu seinen Eltern handelt, da der verfassungsrechtlichen Beistands- und Schutzfunktion im Strafverfahren ein verteidigungsähnlicher Charakter zukommt. Dieses Kontaktrecht hängt schließlich direkt mit dem Anwesenheitsrecht der Eltern aus § 67 I zusammen.¹⁹⁴⁵ Sofern der Jugendliche sich nicht ausdrücklich über die Notwendigkeit einer Mitteilung an die Eltern erklärt hat, kann dies allenfalls ein Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht sein.¹⁹⁴⁶

§ 50 II gilt im Übrigen gemäß Nr. 5 der RL zu § 50 bzw. gemäß Nr. 9 der RL zu § 104 I auch in Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten, wobei lediglich die Ausnahme in § 104 III zu beachten ist. Die Norm gilt naturgemäß nicht in Verfahren gegen Heranwachsende. Ebenso verhält es sich bei Heranwachsenden laut RL zu § 67 bzw. gemäß Nr. 9 der RL zu § 104 I und § 109 für die Regelung des § 67.

Gemäß § 67 III i. V. m. § 137 II 1 StPO können die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sowohl den Verteidiger auswählen als auch i. V. m. § 298 I StPO im Jugendstrafverfahren zulässige Rechtsmittel einlegen.

Im Hinblick auf die Einlegung von Rechtsbehelfen ist zwischen den Anfechtungsmöglichkeiten wegen Verletzung eigener Rechte und der Rechte des Jugendlichen zu unterscheiden. Ein Rechtsmittelverzicht ist daher nur bezüglich eigener Rechte möglich nicht hingegen in Bezug auf ein Recht des Jugendlichen, da es sich um selbständige Rechte handelt. Dementsprechend wirkt ein Verzicht auch nur für denjenigen, der diesen ausgeübt hat.¹⁹⁴⁷

Unabhängig von den Beteiligungsrechten kann der Richter die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter auch befragen, etwa zur Entwicklung des Angeklagten oder zu ihrer Ansicht über die zu verhängenden Sanktionen. Entsprechende Äußerungen gelten dann als solche von selbständigen Prozessbeteiligten und nicht als Zeugenaussagen.¹⁹⁴⁸ Geht es dagegen um Tatsachenbefragungen zum Tatgeschehen oder um die häusliche Erziehungssituation, wird problematisiert, ob sie dann Zeugen sind oder nicht. Teilweise wird vertreten, dass

1945 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 240; *Ostendorf* 2013a, Rn. 96; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 213; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 120; *Schwer* 2004, S. 52 f., 56, 59.

1946 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 213.

1947 Vgl. *Schwer* 2004, S. 155 ff., 172 ff.

1948 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 120; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 213; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 234.

sie dann normale Zeugen sind.¹⁹⁴⁹ Hierfür spricht, dass auch im Jugendstrafverfahren grundsätzlich die Beweiserhebung nach dem Strengbeweisverfahren erfolgt.¹⁹⁵⁰ Jedenfalls die Eltern haben dann gemäß § 52 I Nr. 3, 1. Alt. StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht, über das sie zu belehren sind.

Gegen den Zeugenstatus wird jedoch zum einen der Erziehungsgedanke und zum anderen die Regelung des § 50 II 2 angeführt, wonach bestimmte Regeln für Zeugen nur „entsprechend“ gelten, so dass sie auch hier als selbständige Prozessbeteiligte handeln und von den Strengbeweisregeln abgewichen werden kann.¹⁹⁵¹ Hiergegen spricht jedoch, dass es nicht sein kann, dass man den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern durch die Stellung als Prozessbeteiligte ihr Zeugnisverweigerungsrecht nimmt. Gerade zu Eltern hat man in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis, das § 52 StPO schützen will und muss. Ist ein Kind erwachsen, steht den Eltern ohne weiteres ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Nur weil das Kind noch minderjährig und eine Beteiligung der Eltern Pflicht ist, kann man ihnen dies nicht aberkennen. Außerdem darf man hier nicht den Erziehungsgedanken zur Aushebelung einer wichtigen Schutznorm missbrauchen. Dies würde zum einen zu einer Wahrheitsermittlung um jeden Preis führen und zum anderen verlangt der Erziehungsgedanke gerade nicht, dass auch noch das Verhältnis zwischen Eltern und Kind zerstört wird, wozu es zwangsläufig kommen würde. Der Jugendliche soll ja gerade in die Gemeinschaft und Familie integriert bleiben oder wieder werden. Die Eltern sollen weiterhin ein wichtiger Bezugspunkt sein. Sie sind und müssen die vornehmlichen Erzieher sein. Darüber hinaus bestimmt § 50 II 2, dass sich die Ladung und Pflicht zum Erscheinen nach den Regeln der Zeugen richten, da sie ja zunächst hauptsächlich Verfahrensbeteiligte sind. Die Norm sagt aber nichts darüber aus, was gelten soll, wenn die Eltern selbst befragt und vernommen werden. Daher ist die erste Ansicht vorzugswürdig. Sie sind im Fall der Tatsachenbefragung als Zeugen zu behandeln.

In jedem Fall sollte in den relevanten Fällen auf diese Abgrenzung geachtet werden, so dass je nach Funktion und Sinn der jeweiligen Norm entweder das Recht als Zeuge oder aber die Rechte und Pflichten als Verfahrensbeteiligte Geltung beanspruchen.¹⁹⁵²

Die Beteiligungsrechte können gemäß § 67 IV und § 51 II begrenzt werden.

Gemäß § 67 IV 1 kann der Richter die genannten Beteiligungsrechte teilweise oder ganz den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern entziehen, wenn und soweit der Verdacht besteht, dass sie an der Tat beteiligt waren oder

1949 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 120.

1950 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 213.

1951 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 213 f.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 240.

1952 Vgl. *Schwer* 2004, S. 66 f., 270.

sie deswegen schon verurteilt wurden. Liegen diese Voraussetzungen bei einer dieser Personen, also dem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter, vor, so kann der Jugendrichter gemäß § 67 IV 2 die Entziehung auch gegen beide aussprechen, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Rechte missbrauchen werden. Es muss sich, um einen solchen Entzug von Beteiligungsrechten rechtfertigen zu können, zum einen um schwerwiegende Gründe, die Einfluss auf eine prozessordnungsgemäße Wahrnehmung der Rechte haben, und zum anderen um eine nahe liegende, ernsthafte und durch tatsächliche Anhaltspunkt begründete Gefahr handeln.¹⁹⁵³ Sofern Rechte entzogen werden, ist gemäß § 67 IV 3 zur Sicherung der Interessen des Beschuldigten ein Prozesspfleger zur Wahrnehmung dieser Interessen durch den Vormundschaftsrichter zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung ist die Hauptverhandlung gemäß § 67 IV 4 gegebenenfalls auszusetzen. Nach § 68 Nr. 2 ist für diese Entzugsfälle auch die Beordnung eines Pflichtverteidigers vorgesehen.

§ 67 IV 1 betrifft grundsätzlich auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung. Allerdings ist hier § 51 II zu beachten, der speziell den Ausschluss von der Hauptverhandlung normiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16.01.2003 den § 51 II a. F. für unvereinbar mit Art. 6 II GG und insofern nichtig erklärt, soweit die Vorschrift die Ausschließung von Personen betrifft, denen elterliche Verantwortung i. S. v. Art. 6 II GG zukommt.¹⁹⁵⁴ Begründet wurde diese Entscheidung mit der Unbestimmtheit dieser Vorschrift, insbesondere der mangelnden konkreten Begrenzung der Eingriffsvoraussetzungen und der Unklarheit über das notwendige Maß an Überzeugung des Richters, als eine Grundlage für Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht, da auch herkömmliche Auslegungsmethoden keine ausreichende Konturierung ermöglichten.¹⁹⁵⁵ Zwar war diese Vorschrift bisher von nur geringer praktischer Bedeutung, da die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter in der Regel der richterlichen Bitte bezüglich des Verlassens des Sitzungssaales ohne weiteres nachgekommen sind. Jedoch ist eine verfassungsmäßige Regelung in Fällen einer mangelnden entsprechenden Bereitschaft natürlich von Nöten.¹⁹⁵⁶

Mit dem 2. JuMoG, in Kraft seit 31.12.2006, wurde der neue § 51 II eingeführt. In der Zwischenzeit war ein Ausschluss unzulässig, lediglich das freiwillige Verlassen des Sitzungssaals möglich.¹⁹⁵⁷ Nun enthält § 51 II 1 fünf näher

1953 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 242; auch *Schwer* 2004, S. 143 ff.

1954 *BVerfGE* 107, S. 104, 116 f., 133. Bei der Vorschrift des § 51 II a. f. handelte es sich um eine nahezu wortgleiche Übernahme der vorherigen Vorschrift des § 34 II RJGG 1943 (*BVerfGE* 107, S. 125).

1955 Vgl. *BVerfGE* 107, S. 117, 120, 122 ff.

1956 Vgl. *Stuppi* 2007, S. 22.

1957 *Ostendorf* 2013a, Rn. 98.

bestimmte Fälle, nach denen ein Ausschluss der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter des Angeklagten möglich ist. Anders als in der alten Fassung handelt es sich nun nicht mehr um eine Soll-, sondern um eine Kann-Vorschrift. Dem Vorsitzenden obliegt hier somit eine Ermessensentscheidung, er hat in jedem Einzelfall eine Abwägung mit dem Elternrecht vorzunehmen. In diesen Fallgruppen steht das Elternrecht regelmäßig mit dem staatlichen Wächteramt, dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes und seiner Verfahrensdurchsetzung oder den verfassungsrechtlich geschützten Rechten anderer in Konflikt.¹⁹⁵⁸

Nr. 1 erfasst den Fall, der drohenden erheblichen erzieherischen Nachteile, aufgrund der zu befürchtenden mangelnden oder erschwerten zukünftigen erforderlichen Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Jugendgerichtshilfe durch die Erörterung persönlicher Verhältnisse.¹⁹⁵⁹ Hiermit will man verhindern, dass die Zusammenarbeit der Eltern mit der JGH unmöglich wird; eine solche jedoch regelmäßig für die Realisierung bzw. Umsetzung jugendgerichtlicher Entscheidungen notwendig und sinnvoll ist.¹⁹⁶⁰ Allerdings ist auch zu bedenken, dass eine intensive Auseinandersetzung und Konfrontation der Eltern mit den familiären Problemen sinnvoll sein kann bzw. diese einbezogen werden sollten. Jedenfalls wird eine nur möglicherweise verletzende Wirkung durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse und familiären Hintergründe diesem Ausschlusskriterium nicht genügen. Anders ist dies u. U. dann, wenn die Betroffenen sich derart äußern oder präsentieren, dass man darauf schließen muss, dass eine Zusammenarbeit mit der JGH danach kaum mehr möglich ist.¹⁹⁶¹

Hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, in Fällen, in denen der Angeklagte in Anwesenheit seiner Eltern nicht in dem erforderlichen Maße zur Mitwirkung bereit ist, einen Ausschluss wegen drohender erzieherischer Nachteile zu normieren.¹⁹⁶² Obwohl nicht zu leugnen ist, dass das Verhalten und Äußerungen der Erziehungsberechtigten die Unrechtseinsicht oder die Verantwortungsübernahme durch den Angeklagten zu beeinträchtigen vermögen, sah man es als nicht zu rechtfertigen an, die elterlichen Rechte allein wegen der Wahrnehmung der Verfahrensrechte oder grundsätzlich zulässiger abweichender erzieherischer Vorstellungen derart stark einzugrenzen.¹⁹⁶³ Das

1958 *BT-Drs.* 16/3038, S. 60; *BVerfGE* 107, S. 104, 118 f

1959 Der Begriff „befürchten“ ist an den des § 67 IV 2 und § 247 StPO angelehnt und beinhaltet, dass für den erforderlichen Grad der Besorgnis eine nahe liegende und ernsthafte, durch tatsächliche Anhaltspunkte begründete Gefahr vorliegen muss. M. w. N. *BT-Drs.* 16/3038, S. 60.

1960 Vgl. *Stuppi* 2007, S. 22.

1961 *BT-Drs.* 16/3038, S. 61.

1962 *BT-Drs.* 16/3038, S. 61.

1963 *BT-Drs.* 16/3038, S. 61; *BVerfGE* 107, 104, 121.

Gericht sollte in diesen Fällen versuchen, zunächst ausführlich mit dem Angeklagten zu sprechen und erst im Anschluss den Eltern das Wort zu erteilen.¹⁹⁶⁴ Stören die Eltern durch Zwischenäußerungen oder ihr Auftreten oder besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung, können die Ausschlussgründe der Nr. 3 oder 4 in Betracht kommen. Letztlich wird auch betont, dass das unmittelbare Eingehen auf die Meinung der Erziehungsberechtigten und die Auseinandersetzung hiermit für eine dauerhafte Einsicht des Angeklagten regelmäßig sinnvoll und förderlich sein wird.¹⁹⁶⁵

Die Nr. 2 ist ein Pendant zu § 67 IV 1, ermöglicht also einen Ausschluss für den Fall, dass die Eltern als Tatbeteiligte in Betracht kommen. Ein einfacher Verdacht soll insofern genügen. Aber auch bei feststehender Tatbeteiligung hat der Vorsitzende im Rahmen der Ermessensentscheidung eine Abwägung mit Art. 6 II GG vorzunehmen, da gleichwohl eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls oder einer wirksamen Strafverfolgung von solchem Gewicht notwendig ist.¹⁹⁶⁶

Nr. 3 sieht einen Ausschluss in Fällen vor, in denen eine Gefährdung des Lebens, Leibes oder der Freiheit des Angeklagten, eines Zeugen oder einer anderen Person oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten zu besorgen ist.¹⁹⁶⁷ Es geht hier nicht nur um mögliche Racheakte der Eltern gegen Zeugen oder andere Personen, sondern auch um Übergriffe gegenüber dem Angeklagten selbst, insbesondere nach der Verhandlung, etwa aufgrund des nun erst detailliert bekannt gewordenen Fehlverhaltens oder wegen seiner Darstellung der familiären Situation.¹⁹⁶⁸ Die in Nr. 3 zuletzt genannte Alternative ist unter anderem dann einschlägig, wenn die Eltern ihr Sorgerecht missbräuchlich ausüben oder es sich um die Erörterung von intimen oder in der Familie tabuisierten Themen handelt, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des zwischen dem Angeklagten und seinen Eltern bestehenden Verhältnisses befürchten lässt und hierdurch dessen psychisches Wohl gefährdet wäre.¹⁹⁶⁹

Nr. 4 setzt die Befürchtung einer Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung voraus. Dies dient der Ermöglichung und Wahrung der geordneten staatlichen

1964 Vgl. *Stuppi* 2007, S. 22.

1965 *BT-Drs.* 16/3038, S. 61.

1966 *BT-Drs.* 16/3038, S. 61.

1967 Der Begriff „besorgen“ i. S. v. Besorgnis entspricht dem in § 172 Nr. 1 a GVG und fordert eine begründete Möglichkeit bzw. gewisse Wahrscheinlichkeit; allgemeine Besorgnisse reichen nicht. § 172 Nr. 1 a GVG ist hier nicht direkt anwendbar, da zum einen die jugendstrafrechtliche Hauptverhandlung grundsätzlich nichtöffentlich ist und zum anderen die Eltern als Verfahrensbeteiligte mit eigenen Rechten nicht der Öffentlichkeit zugerechnet werden. Vgl. *BT-Drs.* 16/3038, S. 61 ff.

1968 *BT-Drs.* 16/3038, S. 61.

1969 *BT-Drs.* 16/3038, S. 61.

Strafrechtspflege, die als Rechtswert mit Verfassungsrang das elterliche Erziehungsrecht einzuschränken vermag.¹⁹⁷⁰ Hierunter fallen solche Fälle, „[...] in denen der Angeklagte aus Angst vor elterlicher Bestrafung, aus Scham oder aus Angst, die Eltern zu enttäuschen, seinen eigentlichen Tatbeitrag oder seine -motivation nicht zu schildern wagt oder in denen der Angeklagte fälschlich einen Dritten belastet, weil er sich den Eltern gegenüber bereits in diese Richtung geäußert hat“¹⁹⁷¹. Andererseits darf hierdurch ein prozessordnungsgemäßes, wenn auch „unbequemes“, Prozessverhalten der Eltern nicht ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss sollte jedoch dann angeordnet werden, wenn der Angeklagte grundsätzlich aussagebereit ist, sich aber in Anwesenheit der Eltern zu einer Aussage psychisch nicht in Lage sieht. Insofern ist ein behutsames Vorgehen des Vorsitzenden gefragt. Die Schaffung von Aussagemöglichkeiten kann für den Jugendlichen sehr wichtig sein. Vor allem wenn der Angeklagte die Entfernung der Eltern wünscht, diese diesem aber nicht nachkommen, ist eine Prüfung notwendig, wobei diese explizite Äußerung durchaus deutlich macht, dass es sich um für ihn bzw. gegenüber seinen Eltern unangenehme Erörterungen handeln wird.¹⁹⁷² Von Nr. 4 wird nicht nur das unmittelbare Tatgeschehen, sondern auch das Verhältnis zu den Eltern als Teil der zu ermittelnden „persönlichen Verhältnisse“ erfasst. In die Abwägung mit einzubeziehen ist dabei, dass erzieherische Aspekte auch gegen eine geheime Atmosphäre sprechen könnten.¹⁹⁷³ Zudem geht es um die Verhinderung unzulässiger Einschüchterungen und Einflussnahmen der Eltern gegenüber Mitangeklagten, Zeugen oder Sachverständigen, die sich gegebenenfalls hierdurch zum Schweigen oder zu verfälschenden Aussagen genötigt fühlen.¹⁹⁷⁴ Letztlich ist auch der Fall hierunter zu fassen, dass eine Beeinflussung der Aussage der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter selbst zu befürchten ist, wenn sie durchgängig vorher anwesend waren, aber auch noch eine nicht erfolgte Vernehmung als Zeuge in Betracht kommt.¹⁹⁷⁵

Die Regelung der Nr. 5 ist an diejenige des § 171 b GVG angelehnt und dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Verletzten, aber auch der Eltern von Mitangeklagten.¹⁹⁷⁶ Aufgrund der hier, anders als dies in Nr. 1, 2 und 4 und in noch stärkerem Umfang als dies in Nr. 3 der Fall ist, gegenüberstehenden Grundrechte, findet sich am Ende dieser

1970 *BVerfGE* 107, S. 104, 118 f.

1971 Vgl. *Stuppi* 2007, S. 23.

1972 *BT-Drs.* 16/3038, S. 62.

1973 *BT-Drs.* 16/3038, S. 62.

1974 *BT-Drs.* 16/3038, S. 62.

1975 M. w. N. *BT-Drs.* 16/3038, S. 62 f.

1976 *BT-Drs.* 16/3038, S. 63.

Regelung eine ausdrückliche Abwägungsklausel. Demnach haben die Persönlichkeitsrechte im Falle einer möglichen Verletzung schützwürdiger Interessen der betroffenen Personen grundsätzlich Vorrang. Nur wenn ein überwiegendes Interesse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an einer Erörterung der Umstände in ihrer Gegenwart vorliegt, scheidet ein Ausschluss aus. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis ersetzt jedoch nicht die Abwägung.¹⁹⁷⁷

Im Zusammenhang mit Nr. 5 sind aber auch § 51 II 3, 4 zu beachten.¹⁹⁷⁸

Im Rahmen des Nichtöffentlichkeitsprinzips wird ebenfalls auf die Ausschlussmöglichkeit der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Verletzten gemäß § 51 II 2 hingewiesen.

Gemäß § 51 III gilt der Ausschlussgrund des § 177 GVG entsprechend. Hiermit soll auch die Entfernung der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter in derartigen Störungsfällen sichergestellt werden, da diese in § 177 GVG nicht ausdrücklich benannt sind.¹⁹⁷⁹

Mit der Neuregelung der Ausschließungsgründe fand keine Unterscheidung zwischen Personen, die elterliche Verantwortung tragen und sonstigen Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern statt, obwohl das BVerfG hinsichtlich den Personen, die nicht in den Schutzbereich des Art. 6 II GG fallen, keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert hatte.¹⁹⁸⁰ Es geht bei der Neufassung vor allem um die Rechtfertigung des Ausschlusses von Personen mit elterlicher Verantwortung, so dass die Gründe erst recht für solche ohne diese Verantwortung greifen.¹⁹⁸¹ Angehörige wurden nicht benannt, da sich deren Zulassung sowieso nach § 48 II 3 richtet und widerruflich ist.¹⁹⁸² Durch das Wort „soweit“ soll die zeitliche Beschränkung ausgedrückt werden. Der Aus-

1977 *BT-Drs.* 16/3038, S. 63.

1978 Liegen gemäß § 51 II 3 die Nr. 5 (§ 171 b II GVG entsprechend) sowie ein Antrag der betroffenen Person auf Ausschluss vor, so ist der Ausschluss zwingend anzuordnen. Jedoch nicht ausnahmslos, denn aufgrund der Bezugnahme auf die Voraussetzungen der Nr. 5 und damit auch der Abwägungsklausel, darf dem Ausschlussantrag nicht stattgegeben werden, wenn das Anwesenheitsinteresse der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter überwiegt. Widerspricht die betroffene Person dem Ausschluss, verzichtet sie also auf ihr Recht, so gilt Nr. 5 nicht bzw. ist ein Ausschluss nicht möglich. Sind mehrere Betroffene, müssten alle widersprechen. Vgl. *BT-Drs.* 16/3038, S. 63 f.

1979 *BT-Drs.* 16/3038, S. 64. Schließlich ist die verfahrensrechtliche Stellung der Eltern gemäß § 67 I an den Umfang der Rechte des Beschuldigten gekoppelt; vgl. *Stuppi* 2007, S. 24.

1980 Vgl. *Stuppi* 2007, S. 24.

1981 *BT-Drs.* 16/3038, S. 60.

1982 *BT-Drs.* 16/3038, S. 60.

schluss ist grundsätzlich nur zeitweilig, für einen genau zu bezeichnenden Verfahrensabschnitt, und nur in seltenen Ausnahmefällen vollständig zulässig.¹⁹⁸³

Abgesehen von der bereits nach §§ 67 I, 2 i. V. m. § 33 StPO erforderlichen Anhörung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter vor einem Ausschluss, ist zudem gemäß § 52 IV 1 auf ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaales hinzuwirken.

Einen Ausgleich für einen Ausschluss bietet die in § 51 IV 2 normierte, an § 247 S. 4 StPO angelehnte, nachträgliche Unterrichtungspflicht und zwar in Bezug auf das für die Wahrnehmung ihrer Rechte Erforderliche.¹⁹⁸⁴ Die eine Bestellung eines Pflegers entsprechende Regelung in § 67 IV 3 ist jedoch nicht vorgesehen.¹⁹⁸⁵ Wichtig ist, dass, wenn ein Ausschluss der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter nach § 51 II erfolgt ist und die hierdurch bedingte Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht durch die nachträgliche Unterrichtungspflicht hinreichend ausgeglichen werden kann, gemäß § 68 Nr. 3 n. F. dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Ein Ausschluss nach § 51 III führt demgegenüber nicht zu einem Fall der notwendigen Verteidigung. Begründet wird dies mit der Vermeidung oder Verhinderung einer Pflichtverteidigerbestellung durch eine missbräuchliche Ausnutzung des § 51 III, wenn dieser einen Fall der notwendigen Verteidigung nach sich ziehen würde.¹⁹⁸⁶ Allerdings ähnelt die Situation nach einem Ausschluss gemäß § 51 III derjenigen, in der die Betroffenen nicht zur Verhandlung erschienen sind, da insofern ein eigenes willensgesteuertes Verhalten zu unterstellen ist.¹⁹⁸⁷ Jedenfalls könnte in beiden Fällen gegebenenfalls eine notwendige Verteidigung gemäß § 68 Nr. 1 i. V. m. § 140 II StPO vorliegen bzw. zu prüfen sein.¹⁹⁸⁸

Ein Ausschluss nach § 51 II und III ist gemäß § 51 V auch zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zum Beistand gemäß § 69 bestellt sind. Denn als Beistand obliegt ihnen allein die verfahrensrechtliche Unterstützung, sie dient also nicht der Erweiterung der Elternrechte, auch wenn dies faktisch so sein mag.¹⁹⁸⁹ Fraglich ist allenfalls, ob zwischenzeitlich ein anderer Beistand zu bestellen ist. Dies ist eine Ermessensentscheidung.

Problematisch ist in diesem Kontext der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und elterlichen Mitverantwortung, dass sich dies nicht nur, wie bereits

1983 *BT-Drs.* 16/3038, S. 60. Dies galt bereits vor der Neuregelung, s. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 243.

1984 *BT-Drs.* 16/3038, S. 64.

1985 *BT-Drs.* 16/3038, S. 64.

1986 *BT-Drs.* 16/3038, S. 65.

1987 Vgl. *Stuppi* 2007, S. 24.

1988 *BT-Drs.* 16/3038, S. 5.

1989 *BT-Drs.* 16/3038, S. 64.

erwähnt, häufig in der praktischen Umsetzung schwierig gestaltet, sondern die Einbindung und Informierung teilweise sogar unterlassen wird, weil man gerade die Eltern für ihre ungenügende Erziehung verantwortlich macht, evtl. selbst vorwurfsvoll behandelt, ihnen kaum eine Stimme gibt, sie in Unkenntnis über ihre Rechte und Pflichten lässt und sie u. U. sogar lediglich dazu nutzt, um das Versagen ihrerseits und das ihres Kindes deutlich zu machen.¹⁹⁹⁰ Dies ist jedoch, insbesondere in Anbetracht der Rechtsprechung, nicht hinnehmbar.

Eine Übernahme der Verantwortung für die Straftat durch die Eltern gibt es grundsätzlich nicht, d. h. dass sie regelmäßig nicht für ihre Kinder haftbar gemacht werden können. Ausnahmen und Grenzen ergeben sich jedoch in strafrechtlicher Hinsicht durch § 171 StGB, wonach eine gröbliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht strafbewehrt ist, wenn der „Schutzbefohlene“, einer unter 16-jährige Person, in die Gefahr gebracht wird, in seiner Entwicklung erheblich geschädigt zu werden und einen kriminellen Lebenswandel zu führen, sowie in zivilrechtlicher Hinsicht durch § 832 BGB. Nach dieser Vorschrift können bei unerlaubten Handlungen auch die Eltern zur Schadensersatzzahlung verpflichtet werden, wobei die Besonderheit in einer Beweislastumkehr hinsichtlich des elterlichen Aufsichtsverschuldens besteht.¹⁹⁹¹

5.3.2 *Die Beteiligung und Einbindung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter in Europa*

Deutlich wird in allen Ländern Europas, dass die Einbindung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter, regelmäßig der Eltern, eine weitere Besonderheit des Jugendstrafverfahrens darstellt.

Die Berechtigung zur Einbindung und Teilnahme sowie oftmals weiteren ihnen zustehenden Verfahrensrechten dienen zum einen dem Schutz, der Unterstützung und damit dem Interesse des Jugendlichen. Zum anderen ergeben sich diese als Pendant zu ihrer Erziehungsaufgabe. Wegen dieses Erziehungsrechts endet die Einbindung regelmäßig auch in dem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte 18 Jahre alt wird, also möglicherweise auch während eines Verfahrens.

Abgesehen von ihrer Unterstützungsfunktion sind sie regelmäßig im Rahmen der Persönlichkeitsermittlung relevant, da sie ihren Sprössling wohl am besten kennen. Es verwundert daher nicht, dass in allen hier einbezogenen Ländern eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter eine Rolle spielt. Allerdings variieren der Umfang dieser Mitwirkung und die Zuerkennung von Verfahrensrechten jedoch teilweise deutlich.

1990 Vgl. *Ostendorf* 2004, S. 11 f.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 120, 122; *Herz* 1997, S. 96.

1991 *Dünkel* 2004, S. 13.

Grundsätzlich sind sie bereits im Ermittlungsverfahren über die Einleitung eines solchen und insbesondere im Falle einer Festnahme zu informieren. Ferner ist ihnen regelmäßig die Gelegenheit zur Teilnahme bzw. Anwesenheit während einer Vernehmung des Jugendlichen zu geben. D. h. im Normalfall, es sei denn, den Eltern wird z. B. eine Tatbeteiligung vorgeworfen, erfolgt die Einbindung weit überwiegend von Anfang an. Dies gilt insbesondere für *Belgien*,¹⁹⁹² *England/Wales*,¹⁹⁹³ *Finnland*,¹⁹⁹⁴ *Frankreich*,¹⁹⁹⁵ *Irland*,¹⁹⁹⁶ *Italien*,¹⁹⁹⁷ *Kroatien*,¹⁹⁹⁸ *Lettland*, *Litauen*, *Niederlande*, *Nordirland*, *Österreich*,¹⁹⁹⁹ *Russland*,²⁰⁰⁰ *Schweden*,²⁰⁰¹ *Schweiz*,²⁰⁰² *Serbien*, *Slowenien*, *Spanien*, *Tschechien*²⁰⁰³ und *Ungarn*.

Über dieses Informationsrecht hinausgehend wird etwa in *Belgien* besonderer Wert auf eine umfassende Beteiligung und Einbindung der gesetzlichen Vertreter, im Regelfall der Eltern, im gesamten Verfahren gelegt. So soll nicht nur die Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen, sondern auch mit den Eltern angestrebt werden.²⁰⁰⁴ Diese wird im Rahmen einer möglichen Familiengruppenkonferenz noch intensiver gefordert.

Ferner ist etwa in *Frankreich* eine Anhörung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vor allem dann geboten, wenn die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme, wie etwa Unteraufsichtstellung oder Untersuchungshaft, in Betracht

1992 Vgl. *Put* 2002, S. 4.

1993 Vgl. *Herz* 2002, S. 95. Darüber hinaus wird ihre Anwesenheit bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen empfohlen, aber keineswegs als zwingend eingestuft.

1994 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 447; *Storgaard* 2011, S. 332. Sie haben zudem das Recht, bei der polizeilichen Vernehmung anwesend zu sein.

1995 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516. Sie sind beispielsweise auch durch den Ermittlungs- oder Jugendrichter zur Vernehmung zu laden.

1996 Vgl. *Seymour* 2006, S. 125.

1997 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779. Darüber hinaus sind sie über jegliche weiteren Entscheidungen zu informieren. Im Anschluss an eine polizeiliche Festnahme wird der Jugendliche regelmäßig in die Obhut der Eltern gegeben. Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779, 791.

1998 Vgl. Art. 73 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 214.

1999 Vgl. *Jesionek* 1997, S. 284; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58, 83.

2000 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

2001 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 342; 2011, S. 1369; *Storgaard* 2011, S. 332.

2002 Vgl. Art. 12, 18, 35 schweizJStPO:

2003 Vgl. § 43 I 2, § 60 tschJGG; *Válková* 2002, S. 441.

2004 Vgl. *Put* 2002, S. 4.

kommt.²⁰⁰⁵ Darüber hinaus bedarf es ferner der Rücksprache und auch Zustimmung der Erziehungsberechtigten, wenn ein Verfahren eingestellt und zugleich alternative Maßnahmen angeordnet werden sollen.²⁰⁰⁶

In *Irland* sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht nur so früh wie möglich über die Einleitung eines Verfahrens zu informieren. Eine Befragung des Jugendlichen kann, insbesondere wenn dieser bereits festgenommen wurde, grundsätzlich nicht ohne ihre Anwesenheit erfolgen.²⁰⁰⁷ Wichtig ist die Anwesenheit und Teilnahme der Eltern oder Erziehungsberechtigten während der Aussprache einer formellen Warnung oder während einer Konferenz, welche jeweils im Rahmen des Diversionsprogramms (s. *Kap. 3.2*) erfolgen können.²⁰⁰⁸

Die Forderung der Anwesenheit der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter oder ggf. anderer vertrauter Personen in *Italien* während des gesamten Verfahrens und dementsprechend ihr Recht darauf zielt vor allem auf die psychologische Hilfe und Unterstützung des Jugendlichen ab und steht daher im Zusammenhang mit dem Resozialisierungsziel.²⁰⁰⁹

Während des Ermittlungsverfahrens bzw. konkreter Untersuchungshandlungen, wie etwa Vernehmungen, hat der Jugendrichter in *Kroatien* den Eltern ferner zu gestatten, hieran teilzunehmen. Sind sie anwesend, können sie auch Vorschläge unterbreiten und Fragen stellen.²⁰¹⁰ Sofern die Eltern zur Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner Entwicklung (vgl. Art. 70 kroatJGG) befragt werden, müssen sie gemäß Art. 53 kroatJGG entsprechende Auskünfte geben.

In *Lettland* sind regelmäßig die gesetzlichen Vertreter, aber auch nahe Verwandte (Großeltern oder erwachsene Geschwister, sofern der Beschuldigte mit diesen zusammengelebt hat und diese gewisse Fürsorge für ihn übernommen haben) oder ein Bevollmächtigter (etwa ein Vertreter einer Kinderschutzbehörde oder einer Nichtregierungsorganisation (NGO), die im Bereich des Kinderschutzes tätig ist) zur Teilnahme und Anwesenheit während der Vernehmung eines Jugendlichen berechtigt. Über die Zulassung ist jedenfalls ab dem Moment, ab dem der Jugendliche das Recht auf anwaltlichen Beistand hat, zu entscheiden. Dieses Recht kann nur dann versagt werden, wenn diese Personen in die entsprechende Tat verwickelt sind. Ihnen kann ferner vom Ermittlungsbeamten gestattet werden, Fragen an den Beschuldigten zu richten. Ihre Anwesenheit dient damit der Sicherung der Rechte und Interessen des Minderjährigen. Regel-

2005 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 536.

2006 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 515.

2007 Vgl. *Seymour* 2006, S. 125.

2008 Vgl. *Walsh* 2011, S. 731.

2009 Vgl. *Morgante* 2002, S. 208; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769, 779, 797.

2010 Vgl. Art. 71 II 3, 4 kroatJGG.

mäßig endet die Teilnahme bzw. das Recht hierzu somit, wenn der Beschuldigte das 18. Lebensjahr vollendet hat.²⁰¹¹

Die gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten des Jugendlichen sind in *Litauen* grundsätzlich berechtigt, am gesamten Strafverfahren teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ermittlungsbeamten können ggf. auch Fragen gestellt werden. Sie können jedoch auch ausgeschlossen werden, wenn deren Beteiligung den Interessen des Jugendlichen widerspricht.²⁰¹²

In den *Niederlanden* kommt den Eltern bzw. dem Vormund im Jugendstrafverfahren insgesamt eine wichtige Rolle zu. Daher sind sie zur Anwesenheit und Teilnahme berechtigt.²⁰¹³

Die Einbindung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgt in *Nordirland* regelmäßig frühzeitig. Jedenfalls sollen sie, wenn dem Jugendlichen durch die Polizei eine Warnung ausgesprochen wird, anwesend sein. Ferner ist ihre Anwesenheit und Beteiligung in einer Jugendkonferenz vorgesehen.²⁰¹⁴

Grundsätzlich in jedem Jugendstrafverfahren und jedem Verfahrensstadium ist der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, nicht mehr des Heranwachsenden, in *Österreich* hinzuzuziehen bzw. die Teilnahme zu ermöglichen. Regelmäßig wird es sich hierbei um beide Elternteile handeln. Bei einem unehelichen Kind wäre dies die Mutter, ansonsten die Person, die seitens des Gerichts als gesetzlicher Vertreter bestimmt wurde.²⁰¹⁵

Die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter sind in *Russland* von Anfang an in das Verfahren einzubinden. Ihre Anwesenheit ist bereits ab der ersten Vernehmung und somit bei sämtlichen Anhörungen, sowohl im Ermittlungs- als auch Hauptverfahren, erforderlich.²⁰¹⁶ Bedeutsam ist u. a. das Recht auf Anwesenheit, wenn es um die Entscheidung über eine Unterbringung oder Untersuchungshaft geht. Ggf. ist die Sachlage auch mit dem gesetzlichen Vertreter zu erörtern.²⁰¹⁷

2011 Vgl. *Judins* 2011, S. 848, 849, 850 f.

2012 Vgl. § 53 litStPGB; *Sakalauskas* 2011, S. 892; *Pečkaitis/Justickis* 1997, S. 414.

2013 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 930; *van Kalmthout* 2002, S. 226.

2014 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 966.

2015 Vgl. *Jesionek* 2007, S. 126.

2016 Vgl. Art. 48, 426, 428 russStPO; *Schtschedrin* 2011, S. 1128, 1129. Gesetzliche Vertreter sind regelmäßig die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Aufgabe kann aber auch einem Vertreter einer Institution, die die Vormundschaft für den Beschuldigten hat, zufallen. Dementsprechend endet die Funktion des gesetzlichen Vertreters und die Möglichkeit eigene Rechte auszuüben, wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.

2017 *Schtschedrin* 2011, S. 1129, 1134 f.

Die gesetzlichen Vertreter gelten in der *Schweiz* als Verfahrenspartei. Wenn das Gericht es anordnet, haben sie am Verfahren mitzuwirken.²⁰¹⁸ Ihre Einbindung erfolgt etwa im Untersuchungsverfahren durch die persönliche Anhörung. Sie gelten insbesondere als bedeutsame Kontaktpersonen für Behörden und Institutionen, die mit der Durchführung von Maßnahmen betraut sind.²⁰¹⁹

In *Schottland* spielt das *Children's Hearing* die entscheidende Rolle und zugleich ist die Familie von besonderer Relevanz. Dementsprechend sind auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hier zu involvieren. Die Eltern können ferner einen Bevollmächtigten oder Freund/Verwandten mitbringen.²⁰²⁰

Die Erziehungsberechtigten sind in *Schweden* nicht nur frühzeitig zu informieren, sondern zudem zur Vernehmung zu laden und hinzuziehen. Ihre Anwesenheit kann allenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn sich diese nachteilig auswirken wird oder andere Gründe hiergegen sprechen sollten.²⁰²¹

Ein wesentlicher Unterschied zum allgemeinen Strafverfahren ist in *Serbien*, dass bereits im vorbereitenden Verfahren während der Befragung des Jugendlichen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter anwesend sein sollen.²⁰²² Zudem sollen sie während der Vernehmung im Vorverfahren durch den Jugendrichter anwesend sein, wobei der Jugendrichter die Eltern auch ausschließen kann, wenn dies im Interesse des Jugendlichen ist.²⁰²³ Geht es um die Ermittlungen zu den persönlichen und sozialen Umständen des Jugendlichen, sind jedenfalls auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie aber auch andere Personen, die entsprechende Informationen geben können, durch den Jugendstaatsanwalt bzw. -richter zu befragen. Sie können in Bezug auf Informationen zur Persönlichkeit und Reife des Jugendlichen auch nicht auf eine Aussage verzichten oder diese verweigern.²⁰²⁴ Sofern es um die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme geht, sollen sogar bei Heranwachsenden noch die Eltern zur Persönlichkeit ihres Kindes angehört werden.²⁰²⁵

Eine Einbeziehung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist in *Serbien* ferner vorgesehen, wenn es um die Auswahl und Anordnung einer Diversions-

2018 Vgl. 12, 18 Buchst. b schweizStPO. Bei Nichtbefolgung der Mitwirkungspflicht können sie verwarnt werden, kann eine Anzeige bei der Zivilrechtsbehörde erfolgen oder sogar eine Ordnungsbusse angeordnet werden.

2019 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1407 f., 1430 f.

2020 U. a. *Burman et. al.* 2006, S. 442; *Burman u. a.* 2011, S. 1150, 1175. Siehe i. Ü. Kap. 6.4.1.

2021 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 342; *Storgaard* 2011, S. 332.

2022 Vgl. Art. 60 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1213.

2023 Vgl. Art. 65 § 2, 3 serbJGG.

2024 Vgl. Art. 50, 58 § 1; 64 § 2 S. 1 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1220 f.

2025 Vgl. Art. 46 § 2 i. V. m. Art. 50 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1225 f.

maßnahme geht. Der zuständige Jugendstaatsanwalt oder -richter soll insofern mit ihnen zusammenarbeiten. Die Eltern können hier beratend tätig werden, ohne dass es letztlich auf die Zustimmung zu einer konkreten Maßnahme ankommt. Ein Einverständnis wäre gleichwohl vorteilhaft.²⁰²⁶

Die Erziehungsberechtigten sind in *Slowenien* jedenfalls insofern frühzeitig ins Verfahren einzubinden, als dass sie im Rahmen der Ermittlungen zur Persönlichkeit des Jugendlichen anzuhören sind.²⁰²⁷ Ferner kann der Jugendrichter auch ihre Teilnahme am Vorverfahren, wie etwa Vernehmungen, genehmigen, wobei sie dann ggf. auch zu Fragen und Anträgen berechtigt sind.²⁰²⁸

Vernehmungen des Jugendlichen sollen in *Spanien* stets in Anwesenheit der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter erfolgen. Können diese nicht anwesend sein, sollte zumindest ein unbeteiligter Jugendstaatsanwalt anwesend sein, wenn es um eine Aussage im Rahmen einer Festnahme oder vorläufigen Unterbringung geht.²⁰²⁹ Wurde der Jugendliche durch die Polizei festgenommen oder inhaftiert, so sind die Eltern unverzüglich zu informieren.²⁰³⁰

Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter in *Tschechien* sind berechtigt, am gesamten Verfahren teilzunehmen.²⁰³¹ Unverzüglich sind sie ferner dann zu informieren, wenn es zu einer Festnahme kam oder es um die Anordnung vorläufiger Maßnahmen, wie etwa Untersuchungshaft, geht.²⁰³²

Die gesetzlichen Vertreter, regelmäßig die Eltern, werden als die Personen angesehen, die im Interesse des Jugendlichen handeln. Daher sind sie in *Ungarn* auch am Verfahren zu beteiligen. Sie haben darüber hinaus weitere besondere Rechte. Sie sind regelmäßig auch zu befragen, ggf. auch als Zeugen.²⁰³³

Eine Ausnahme ist insofern etwa *Bulgarien*, da die Eltern erst relativ spät, nämlich am Ende des Ermittlungsverfahrens, wenn die Ermittlungen weitgehend abgeschlossen sind und im Grunde Anklage erhoben wurde, zu informieren sind.²⁰³⁴ Eine vorläufige Festnahme ist ihnen hingegen gleich mitzuteilen.²⁰³⁵ Hervorhebenswert ist jedoch, dass nach Abschluss der Ermittlungen für alle Be-

2026 Vgl. Art. 8 § 3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1209, 1210.

2027 Vgl. Art. 469 II slowStPO; Filipčič 2011, S. 1299.

2028 Vgl. Art. 470 II 2, 3 slowStPO.

2029 Vgl. Giménez-Salinas u. a. 2011, S. 1340; de la Cuesta 2002, S. 423.

2030 Vgl. Giménez-Salinas u. a. 2011, S. 1339.

2031 Vgl. § 43 I 2, § 60 tschJGG; Válková 2002, S. 441.

2032 Vgl. § 46 II tschJGG.

2033 Vgl. Váradi-Csema 2011, S. 686, 687.

2034 Vgl. Kanev u. a. 2011, S. 149.

2035 Vgl. Kanev u. a. 2011, S. 168.

teiligten die Möglichkeit der Akteneinsicht besteht. Ferner können Anmerkungen oder Anregungen, etwa für weitere Untersuchungen, vorgebracht werden. Es handelt sich folglich um einen formellen Verfahrenspunkt. Über diesen Verfahrensabschnitt und insbesondere die anstehende formelle Abschlussentscheidung sind die Eltern dann zwingend zu informieren. Wenn sie es wünschen, sind sie sodann berechtigt, diesem förmlichen Akt beizuwohnen und z. B. Akteneinsicht zu nehmen.²⁰³⁶ Wenngleich diese StPO-Regelung erst 2005 neu eingeführt und damit die Rechte der Eltern ausgeweitet wurden, entspricht sie laut *Kanev u. a.* nicht der Empfehlung Rec(2003)20 des Europarats über den Umgang mit Jugendkriminalität und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere Empfehlung Nr. 15, da bereits bei einer polizeilichen Vernehmung eines Jugendlichen die Eltern, gesetzlichen Vertreter oder eine andere geeignete erwachsene Person hinzuziehen sind.²⁰³⁷ Nicht nur, dass die Eltern ein Recht auf Erziehung ihrer Kinder haben, dient deren Teilnahme insbesondere deren Schutz und Unterstützung, so dass letztlich die Regelung des Art. 388, wonach während einer Befragung ein Pädagoge oder Psychologe anwesend sein soll, lediglich einen gewissen Ausgleich zu leisten vermag.

Ein derartiges Akteneinsichtsrecht findet sich im Übrigen für diesen Verfahrensbeteiligten nur etwa in *Russland*,²⁰³⁸ *Österreich*²⁰³⁹ sowie der *Schweiz*²⁰⁴⁰. Außerdem haben die gesetzlichen Vertreter in *Ungarn* das Recht bestimmte Dokumente einzusehen.²⁰⁴¹

In *Rumänien* sollen die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter möglichst schon ins Ermittlungsverfahren eingebunden werden. Sie können, wenn es erforderlich erscheint, zu den Vernehmungen geladen werden. Obligatorisch sind sie jedoch nur zu laden, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, und dem Jugendlichen die Entscheidung der Ermittlungsbehörden mitgeteilt wird, wie dies in *Bulgarien* der Fall ist, wobei ihre Abwesenheit nicht schadet. Zu beachten ist hier jedoch eine Einschränkung. Diese Regelung betrifft regelmäßig nur die Eltern oder sonstigen Berechtigten bei Beschuldigten, die jünger als 16 Jahre alt sind.²⁰⁴² Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren kommt dieser allgemeine Schutz, ob-

2036 Vgl. Art. 389 I, II bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 149, 150; *Gruev* 2008, S. 178.

2037 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 149 bzw. Fn. 71; insofern wird Reformbedarf gesehen, S. 180.

2038 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1129.

2039 Vgl. § 38 I 2 öJGG. Dieses Recht ist an das des Jugendlichen angelehnt. Es entfällt nur dann, wenn der gesetzliche Vertreter verdächtigt wird, an der Straftat beteiligt gewesen zu sein.

2040 Vgl. 15 S. 1 schweizJStPO. Auch ihnen gegenüber kann die Einsicht, wie beim Jugendlichen selbst, eingeschränkt werden (vgl. *Kap. 5.1.2*).

2041 Vgl. *Váradi-Csoma* 2011, S. 686, 687.

2042 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1092; 2015 (*Kap. 5.7.3*)..

wohl sie noch nicht volljährig sind, somit nicht ohne weiteres zu. Allerdings besteht die Möglichkeit der Einbindung i. S. einer Kann- bzw. Ermessensentscheidung. Die Eltern sind hingegen immer sofort durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu informieren, wenn der Jugendliche, hier dann 14- bis unter 18-Jährige, verhaftet wurde. Innerhalb von 24 Stunden sind sie zu benachrichtigen, wenn es um die Anordnung von Untersuchungshaft geht.²⁰⁴³

In *Dänemark* besteht, anders als *Schweden* und *Finnland*, für die Polizei ebenfalls grundsätzlich keine Verpflichtung, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Einleitung eines Verfahrens und die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmung in Kenntnis zu setzen. Allerdings sollte hiervon nur ausnahmsweise im Falle entgegenstehender Ermittlungsinteressen abgesehen werden können. Insbesondere im Fall der Anordnung vorläufiger Maßnahmen, wie Untersuchungshaft, sind sie hingegen zu informieren.²⁰⁴⁴ Ihnen sind ferner bevorstehende Gerichtstermine mitzuteilen.²⁰⁴⁵ Im Hinblick auf die in *Kap. 3.2* erwähnte Möglichkeit des Abschlusses eines Jugendvertrages ist zu beachten, dass dies regelmäßig in Absprache mit den Erziehungsberechtigten erfolgen soll.

Eine Einbindung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter ist in *Portugal* jedenfalls u. a. dann relevant, wenn es um eine Verfahrensaussetzung, ggf. zugleich um die Vereinbarung eines sog. Verhaltensplans geht. Wenngleich ihre ausdrückliche Zustimmung zu dem Plan nicht erforderlich ist, sollten sie angehört werden. Ihre Zustimmung wird als sehr wünschenswert angesehen, da sie ihr Kind bei der Erfüllung des Plans und dem weiteren straffreien Leben regelmäßig unterstützen sollen. So können und sollen sie auch während eines Mediationsgesprächs anwesend sein.²⁰⁴⁶ Zudem sollen sie im Fall einer bevorstehenden vorbeugenden Maßnahme gehört werden.²⁰⁴⁷

Wenngleich im Hinblick auf *Estland* kaum Informationen zur Einbindung der Eltern zu finden sind und diese vermutlich keine so wesentliche Rolle spielen, soll zumindest, wenn eine Verweisung an ein Jugendkomitee in Betracht kommt, außer mit dem Jugendlichen auch mit den Eltern ein ausführliches Gespräch über die Tat und die Einstellungs- bzw. Verweisungsgründe geführt werden.²⁰⁴⁸

Außerdem scheint die Einbindung in der *Slowakei* nicht so umfassend erforderlich zu sein. Die gesetzlichen Vertreter sollen jedoch zumindest dann am

2043 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1093, 1105.

2044 Vgl. *Cornils* 2002, S. 30; *Storgaard* 2011, S. 331, 332, 336, 349.

2045 *Cornils* 2002, S. 34.

2046 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1047 f. Hier wird auch besonders das im portugiesischen Jugendrechtssystem elementare Prinzip des Konsenses deutlich.

2047 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1057.

2048 Vgl. § 201 III estStPO.

Verfahren teilnehmen, wenn es um eine Schuld- und Strafvereinbarung und damit eine Verfahrenseinstellungsentscheidung geht. Es bedarf sogar ihres Einverständnisses zu der Vereinbarung.²⁰⁴⁹

Dieses Informations- und Anwesenheitsrecht bereits während des Ermittlungsverfahrens verdichtet sich in einigen dieser Länder sogar zu einer Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung. So kann etwa in *Belgien*²⁰⁵⁰ sowie seit 2002 auch in *Frankreich*²⁰⁵¹ gegenüber nicht anwesenden Eltern eine Geldbuße angeordnet werden. In *Frankreich* sind die Eltern während der Hauptverhandlung anzuhören.²⁰⁵² Ihre Anwesenheit ist dann besonders bedeutsam, wenn der Jugendliche während dieser aus erzieherischen Gründen ausgeschlossen ist. Sie vertreten dann den Jugendlichen, sofern nicht ein Verteidiger anwesend ist.²⁰⁵³ Sofern der Jugendrichter eine verfahrensabschließende Entscheidung im Rahmen einer im Gegensatz zur Hauptverhandlung informelleren, nicht öffentlichen Sitzung (*jugement rendu en chambre de conseil*) trifft, sollen sie ebenfalls anwesend sein.²⁰⁵⁴ Auch in *Belgien* besteht die Möglichkeit, dass das Gericht sich „in camera“ zurückzieht und dann lediglich die Eltern über die Persönlichkeit des Jugendlichen befragt.²⁰⁵⁵

In *Irland* kann der Termin verschoben und ihre Teilnahme im nächsten Termin und ausnahmsweise sogar entsprechender Arrest angeordnet werden. Trotz Anwesenheitspflicht kann aber nötigenfalls auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden.²⁰⁵⁶ Eine obligatorische Anwesenheit und damit auch die Erforderlichkeit der persönlichen Ladung sind aber auch in *Deutschland* und *Litauen*²⁰⁵⁷ vorgesehen.

2049 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1262, 1264.

2050 Vgl. *Put* 2002, S. 11, 13; auch *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 9, 21. D. h. sie sind zur Verhandlung zu laden und auf ihre Anwesenheitspflicht hinzuweisen.

2051 Vgl. 2002 reformierter Art. 10-1 der *Ordonnance* 1945; *Courtin/Renucci* 2007, S. 123; *Kastien* 2003, S. 387; *Steindorff-Classen* 2003, S. 246; *Wyvekens* 2006, S. 185. Die gerichtliche Anordnung erfolgt regelmäßig auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Erscheinen sie zu einem anderen Termin, kann diese auch zurückgenommen werden.

2052 Vgl. *Castaignede/Pignoux* 2011, S. 517.

2053 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 173; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 118.

2054 Vgl. *Nothhafft* 1997, S. 142; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 118.

2055 Vgl. *Put* 2002, S. 13.

2056 Vgl. *Seymour* 2006, S. 128. Anwesenheitsberechtigt sind auch erwachsene Verwandte. Im Übrigen Information von *Herrn Walsh*.

2057 Vgl. *Pečkaitis/Justickis* 1997, S. 414. Zudem stehen den Eltern weitere, im Gesetz normierte Rechte und Pflichten zu, vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 892 und § 54 litStPGB.

Ferner gibt es diese Verpflichtung in *England/Wales*, wobei hier Altersabstufungen vorgenommen werden. So ist die Anwesenheit nur bei unter 15-Jährigen obligatorisch. Das Gericht ist dementsprechend verpflichtet auf ihr Erscheinen hinzuwirken. Handelt es sich hingegen um einen bereits 16- oder 17-Jährigen, so kann das Gericht auf ihre Anwesenheit drängen, sie ist demnach aber nicht erforderlich. Maßgebliches Kriterium ist insofern vielfach die Entwicklung des Jugendlichen.²⁰⁵⁸ Ebenso sollten im Falle eines „youth offender panels“ die Eltern dann teilnehmen, wenn der Jugendliche jünger als 16 Jahre ist.²⁰⁵⁹ Letztlich sollten die Eltern jedoch grundsätzlich zur Teilnahme ermutigt werden.²⁰⁶⁰

Im Übrigen bleibt es mehrheitlich bei einem Anwesenheitsrecht.²⁰⁶¹

In *Schweden* sollen die Erziehungsberechtigten, wenngleich es keine Anwesenheitspflicht gibt, möglichst angehört werden, wenn eine Tat angeklagt wird, für die eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist.²⁰⁶² In *Slowenien* sollen die Eltern in der Hauptverhandlung jedoch als Zeugen in Bezug auf die persönlichen Umstände des Jugendlichen, die für die Bewertung seiner Persönlichkeitsentwicklung und Reife bedeutsam sind, befragt werden.²⁰⁶³ Auch in *Spanien* sollte der Jugendrichter u. a. die Eltern anhören.²⁰⁶⁴

Zu erwähnen ist an dieser Stelle nochmals *Bulgarien*, obwohl ihre Abwesenheit in der Hauptverhandlung grundsätzlich kein Hindernis für deren Durchfüh-

2058 *Graham/Moore* 2006, S. 78 f.

2059 *Haines/O'Mahony* 2006, S. 112.

2060 Vgl. *Dignan* 2011, S. 366; *Wakefield/Hirschel* 1996, S. 101.

2061 So z. B. *Finnland*: vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 451; *Griechenland*: vgl. *Pitsela* 1997, S. 170; *Kroatien*: vgl. Art. 81 I, 82 II kroatJGG, *Bojanić* 2011, S. 205 (Sie können zeitweise oder ganz aus der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, was sich im Umkehrschluss aus Art. 83 III kroatJGG ergibt; indirekt auch *Bojanić* 2011, S. 205.); *Lettland*: vgl. *Judins* 2011, S. 848 (Dieses Recht wird auch zugleich als Recht des Jugendlichen gesehen.); *Niederlande*: vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 931; *Österreich* (Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 38 II 2 öJGG. Nach dieser Vorschrift ist ihm die Teilnahme im Rahmen der Benachrichtigung über die Anordnung der mündlichen Verhandlung lediglich zu empfehlen.); *Rumänien*: vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1096 f.; *Russland*: vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1129; *Serbien*: vgl. Art. 73 § 4; 74 § 2; 75 § 3 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1218 (Sie können daher auch teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.); *Slowenien*: vgl. Art. 479 II slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1300 (Im Hinblick auf eine informellere Jugendsenatssitzung sind sie nur zu informieren, wenn es erforderlich erscheint, vgl. Art. 478 V slowStPO.); *Spanien*: vgl. *de la Cuesta* 2006 S. 105; 2002, S. 426; *Tschechien*: vgl. § 54 tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 274.

2062 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 346.

2063 Vgl. *Šelih* 1997, S. 469; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 401.

2064 Vgl. *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 339.

zung darstellt.²⁰⁶⁵ Denn zumindest in der Hauptverhandlung ist die Einbindung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in *Bulgarien* im Gegensatz zum Ermittlungsverfahren im Grundsatz umfassender, wobei zu bedenken ist, dass auch relativ viele Verfahren angeklagt werden. So sind sie berechtigt, an der Hauptverhandlung, zu der sie zu laden sind, teilzunehmen sowie sich ferner an der Sammlung und Verifizierung der Beweise zu beteiligen.²⁰⁶⁶

Wie bereits erwähnt, spielt eine Teilnahme im Übrigen vor allem im Rahmen von Konferenzen etc., also anderen Verfahrensformen als der Hauptverhandlung eine wesentliche Rolle, so etwa in *Irland, Nordirland, Schottland, England/Wales, Belgien, Estland*. Hiermit ist zugleich oftmals eine deutlich aktivere Rolle der Eltern verbunden.

Verbunden mit dem Anwesenheitsrecht bzw. der -pflicht sind vor allem die eingeschränkten Möglichkeiten eines Ausschlusses, insbesondere aus der Hauptverhandlung. In Anbetracht der Bedeutung der Einbeziehung der Eltern, was auf der anderen Seite zugleich ein Recht des Jugendlichen darstellt, ist dies sinnvoll. Erwähnenswert sind insofern vor allem die strengen und konkreten Voraussetzungen in *Deutschland*.

Zudem haben etwa auch in *Österreich* die Jugendlichen dementsprechend das Recht, die Beteiligung bzw. Anwesenheit einer Vertrauensperson für eine bevorstehende Vernehmung oder Befragung durch eine Behörde oder Gericht zu verlangen. Auf dieses Recht ist hinzuweisen. Gegebenenfalls ist die Vernehmung sogar bis zu deren Erscheinen zu verschieben. Dieses Recht entfällt jedoch, wenn der Jugendliche durch einen Verteidiger vertreten wird. Als Vertrauensperson gelten neben dem gesetzlichen Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, Angehörige, Lehrer, Erzieher, Vertreter des Jugendwohlfahrtsträger bzw. der JGH oder der Bewährungshilfe. Diese Person dient der psychischen Unterstützung des Jugendlichen sowie zugleich der Überwachung der ordnungsgemäßen Vernehmung. Sie hat jedoch, ausgenommen ist hiervon regelmäßig der gesetzliche Vertreter, insofern weder Frage- noch Antragsrechte.²⁰⁶⁷

2065 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 150. Im Grunde besteht damit kein zwingendes Erfordernis der Eltern an der Hauptverhandlung, einschließlich der Urteilsverkündung. Früher wurde zwar vertreten, dass ihre Anwesenheit während der Urteilsverkündung obligatorisch wäre, was der Rechtswahrung des Jugendlichen dienen sollte, vgl. *Margaritova* 1997, S. 364. Allerdings ergibt sich dies nicht aus den gesetzlichen Regelungen, so dass kein Verstoß gerügt werden könnte.

2066 Vgl. Art. 392 I bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 150; *Gruev* 2008, S. 178.

2067 Vgl. § 37 I, II öJGG; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 275 f.; *Jesionek* 1997, S. 286; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58, 83. Wurde einem Jugendlichen in diesem oder einem anderen Verfahren bereits ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt, so stehen diesem bereits im Vorverfahren weitergehende Rechte, wie etwa Fragerechte, im Interesse des Jugendlichen zu (vgl. § 40 öJGG); vgl. *Jesionek* 1997 S. 285 f.

Auch in *Irland* stellt es ein Recht des Jugendlichen dar, von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten begleitet zu werden. Ein Ausschluss ist hier entsprechend nur äußerst selten möglich, aber etwa wenn sie das Verfahren stören.²⁰⁶⁸

Weitergehende Rechte stehen den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern vor allem neben denen in *Deutschland* auch in *Österreich*²⁰⁶⁹ und *Tschechien*²⁰⁷⁰ zu sowie weitgehend in der *Schweiz*²⁰⁷¹ oder auch *Russland*²⁰⁷². Dies sind etwa das Recht auf Bestellung eines Rechtsanwalts, das Recht auf Anhörung und Fragestellung sowie das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels. Regelmäßig sind dies Rechte, die auch dem Jugendlichen selbst zustehen. In *Russland* können die Eltern z. B. auch Beweise vorlegen. Kann der gesetzliche Vertreter in *Tschechien* seine Rechte nicht ausüben oder besteht insofern Gefahr im Verzug, so hat bereits im Vorverfahren der Staatsanwalt oder ansonsten der Senatsvorsitzende für den Jugendlichen einen sog. Kurator zu bestellen, der dann diese Rechte ausüben kann.²⁰⁷³ In *Polen* kann das Recht des Jugendlichen auf Verteidigung und Beistand grundsätzlich auch durch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter übernommen werden. Ihre wesentliche Aufgabe besteht dann in der Anwesenheit während einer Aussage.²⁰⁷⁴ Das Recht auf Bestellung eines Verteidigers für den Jugendlichen haben die Eltern auch in *Portugal*.²⁰⁷⁵

2068 Vgl. *Walsh* 2011, S. 739, 750. Dies ist gleichrangig mit dem Recht auf einen Rechtsbeistand. Im Übrigen Information von *D. Walsh*.

2069 Vgl. § 38 öJGG; *Jesionek* 1997, S. 284; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58, 83. Diese Regelungen dienen zum einen der Gewährleistung des Pflege- und Erziehungsrechts, zum anderen vor allem aber dem Schutz des Jugendlichen. Daher können die in § 38 I-III öJGG festgelegten Rechte gemäß § 38 IV öJGG auch jemand anderem als den gesetzlichen Vertreter zustehen, wenn dieser Person die Pflege und Erziehung des Jugendlichen obliegt und dem Gericht dies bekannt ist.

2070 Vgl. § 43 I tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 272.

2071 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1408. Sie können u. a. Entscheidungen selbständig anfechten.

2072 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1129. Dem gesetzlichen Vertreter kommt insgesamt eine Vielzahl von Verfahrensrechten zu.

2073 Vgl. § 43 II tschJGG.

2074 Vgl. *Krajewski* 2006, S. 170 f.; *Stándo-Kawecka* 2011, S. 1009. Nach einem Entwurf aus dem Jahr 2008 für ein neues Jugendrechtsgesetz sollen die Eltern, wenn der Jugendliche noch keine 13 Jahre alt ist, seine Rechte ausüben können. Sie sollen darüber hinaus an Sitzungen des Familiengerichts teilnehmen können, sofern ihnen nicht die Sorgeberechtigung entzogen wurde. Außerdem soll der Jugendliche das Recht erhalten, auf Antrag eine vertrauenswürdige Person zur Seite bestellt zu bekommen. Vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

2075 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1048 (auch Fn. 12).

Sollten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in den *Niederlanden* an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenngleich keine Verpflichtung besteht, so sind sie beispielsweise berechtigt, sich nach Anhörung des Kindes, möglicher Mitverdächtiger, der Zeugen und Sachverständigen zu äußern. Sie können dann auch auf alles, was sie von diesen Personen gehört haben, antworten.²⁰⁷⁶

In *Serbien* kann die Entscheidung des Jugendrichters einen Jugendlichen vorbeugend gesondert unterzubringen oder unter Aufsicht zu stellen, u. a. auch von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern innerhalb von 24 Stunden angefochten werden.²⁰⁷⁷ Auch in *Italien* haben die Eltern ein Anfechtungsrecht.²⁰⁷⁸

Erwähnenswert ist auch, dass viele Länder, wie etwa *Bulgarien*,²⁰⁷⁹ *Dänemark*,²⁰⁸⁰ *England/Wales*,²⁰⁸¹ *Irland*,²⁰⁸² *Italien*,²⁰⁸³ *Lettland*,²⁰⁸⁴ *Litauen*,²⁰⁸⁵ *Polen*,²⁰⁸⁶ *Portugal*,²⁰⁸⁷ *Slowakei*²⁰⁸⁸ und *Slowenien*²⁰⁸⁹, als eine mildere Alternative zur Untersuchungshaft bzw. einer vorläufigen Unterbringung die Möglichkeit der Stellung unter die Aufsicht der Eltern vorsehen. In *Russland* sollen Jugendliche, denen eine Hauptverhandlung droht, regelmäßig unter die Fürsorge und Aufsicht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gestellt wer-

2076 Vgl. van Kalmthout/Bahtiyar 2011, S. 931 f.

2077 Vgl. Art. 66 serbJGG; Škulić 2011, S. 1229.

2078 Vgl. Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 781.

2079 Vgl. Art. 386 bulgStPO; Kanev u. a. 2011, S. 167; bereits Margaritova 1997, S. 463.

2080 Vgl. Cornils 2002, S. 33; Kyvsgaard 2004, S. 369. Man spricht hier von Hausarrest.

2081 Vgl. Dignan 2011, S. 385; Herz 2002, S. 96 f.; Graham/Moore 2006, S. 75 ff. Dies kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn keine Kautionsmöglichkeit ist oder gezahlt werden kann.

2082 Vgl. Walsh 2011, S. 751.

2083 Vgl. ausführlicher Morgante 2002, S. 208 f.; Picotti/Merzagora 1997, S. 210 ff.; Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 771, 780, 791, 798.

2084 Vgl. Judins 2011, S. 848.

2085 Vgl. Sakalauskas 2011, S. 892 f. Diese sollen sich sodann besonders um den Jugendlichen kümmern, insbesondere das Erscheinen zur Hauptverhandlung sichern. Vor 2003 sprach das Gesetz von der Übernahme einer Bürgschaft durch die Eltern o. a., um das Erscheinen des Jugendlichen zu den Verfahrensterminen zu gewährleisten, vgl. Pečkaitis/Justickis 1997, S. 414.

2086 Vgl. Stańdo-Kawecka 2011, S. 1020.

2087 Vgl. Rodrigues/Duarte-Fonseca 2011, S. 1057.

2088 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1280; Nikšova 1997, S. 457. In Betracht kommt die Übernahme einer Garantie oder Bürgschaft, für die Sicherheit zu sorgen.

2089 Vgl. Filipčič 2011, S. 1307; 2006, S. 406.

den.²⁰⁹⁰ In *Griechenland* kann die Stellung des Minderjährigen unter die Aufsicht der Eltern als eine Erziehungsmaßnahme angeordnet werden.²⁰⁹¹

Mit der grundsätzlichen Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter und Gewährung von Verfahrensrechten entsprechen die Länder letztlich auch den *internationalen und europäischen Vorgaben*. Deutlich wird aus diesen zudem, dass die Einbindung umfassend und das gesamte Verfahren betreffend sein sollte. Insofern ist dann wiederum doch noch in einigen Ländern eine Ausbaufähigkeit der Verfahrensrechte der Eltern zu verzeichnen.

So fordert Art. 5 KRK die Respektierung der Rechte der Eltern oder anderer gesetzlich verantwortlicher Personen und Art. 40 II b) iii) die Anwesenheit der Eltern oder eines Vormundes während des Verfahrens, insbesondere der Hauptverhandlung und während der Entscheidungsfindung, es sei denn, es widerspricht dem Wohl des Kindes.

Grundsatz Nr. 7.1 der Beijing Rules legt als grundlegende Verfahrensgarantie das Recht des Jugendlichen auf Anwesenheit eines Elternteils oder eines Vormunds in allen Verfahrensstadien fest. Ferner bestimmt Beijing-Grundsatz Nr. 10.1 die sofortige Benachrichtigung der Eltern oder des Vormunds im Fall einer Festnahme des Jugendlichen. Den Eltern gebührt nach Beijing-Grundsatz Nr. 15.2 weiterhin die Teilnahme am Verfahren. Sie können auch vom zuständigen Organ aufgefordert werden, im Interesse des Jugendlichen anwesend zu sein. Entspricht ihre Teilnahme jedoch gerade nicht dessen Interesse, so ist ein Ausschluss möglich. In den Riyadh-Richtlinien Nr. 11-19 wird allgemein der Familie ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt, so dass ihre Rechte und zuerkannten Aufgaben zu achten sind.

Das Anwesenheitsrecht der Eltern oder gesetzlicher Vertreter während des gesamten Verfahrens einschließlich polizeilicher Vernehmungen sowie das Recht auf frühzeitige Information werden ebenfalls in Nr. 8 der Empfehlung Nr. R (87) 20 betont, die der Stärkung der rechtlichen Stellung des Jugendlichen dienen. Ferner sieht auch Nr. 10 der Empfehlung Rec (2003) 20 die Anwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten während der Gerichtsverhandlungen vor, sofern sich diese nicht kontraproduktiv auswirkt. Zudem sollen die Eltern möglichst Hilfe, Unterstützung und Rat erhalten. Außerdem sollten Jugendliche nach Nr. 15 dieser Empfehlung bereits beim Verhör durch die Polizei grundsätzlich durch einen Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten begleitet werden. Darüber hinausgehend und im Gegensatz zu den anderen Empfehlungen und Grundsätzen wird hier sogar die Verantwortungsübernahme der Eltern gefordert. Zumindest sollen sie ermutigt werden, sich der Verantwortlichkeit gegenüber dem

2090 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1127. Statt der Eltern kommen auch sonstige vertrauenswürdige Personen oder Vertreters einer speziellen Einrichtung für Kinder in Betracht.

2091 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 634, 647.

kriminellen Verhalten junger Kinder bewusst zu werden und sie dann auch übernehmen. Schließlich ist die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und nach Möglichkeit des sozialen Umfeldes nach Grundsatz Nr. 14 der Rec (2008) 11 zu gewährleisten, sofern diese nicht dem Kindeswohl widerspricht.²⁰⁹²

Über die Wahrnehmung von Verfahrensrechten hinaus wird in Nr. 10 der Empfehlung Rec (2003) 20 die Verantwortungsübernahme durch die Eltern oder jedenfalls die Bewusstmachung der elterlichen Verantwortung betont. Möglich soll demnach auch die Aufforderung der Teilnahme an einer Erziehungsberatung oder an Elternkursen sein, wenn dies angemessen erscheint.

Diesem neuen Ansatz entsprechend finden sich auch in einigen wenigen Ländern derartige Vorschriften. So wurde in *Belgien* mit der Reform 2006 als eine Besonderheit die Verantwortlichkeit bzw. Verantwortungsübernahme der Eltern für das problematische oder delinquente Verhalten ihrer Kinder betont.²⁰⁹³ In diesem Kontext ist vor allem die neue Möglichkeit der Initiierung eines Erziehungstrainings für Eltern zu nennen. Dieses kann seitens des Staatsanwalts oder Jugendrichters angeregt und in Gang gesetzt werden. Laut Gesetzgeber soll es sich hier um eine Art „Sanktion“ für diejenigen Eltern handeln, die offensichtlich kein Interesse an dem delinquenten Verhalten ihrer Kinder haben bzw. nichts dagegen unternehmen wollen oder können. Die Eltern sollen hierdurch dazu gebracht werden, wieder ihre Verantwortung gegenüber ihrem Kind wahrzunehmen. Dieses Training umfasst in der Regel sowohl Einzel- als auch Gruppenberatungsgespräche und wird in insgesamt 30 Stunden durchgeführt. Im Falle einer Nichtteilnahme oder Verweigerung können sie mit einer Geldstrafe oder sogar mit einer Freiheitsstrafe von max. sieben Tagen bestraft werden. Diese Variante der Bestrafung der Eltern, für letztlich fremdes Verhalten, wurde seitens einiger Wissenschaftler und Praktiker erheblich kritisiert. Das belgische Verfassungsgericht hat diese „Sanktion“ jedoch als rechtmäßig erklärt, da es sich um eine wohlfahrtsorientierte Maßnahme gegenüber nachlässigen Eltern handelt, die letztlich dem Kind zugutekommt.²⁰⁹⁴

Besonders umfassend sieht *England/Wales* derartiges vor. Hier kann eine sog. *parenting order* angeordnet werden. D. h. Erziehungsberechtigte oder ge-

2092 In dem Kommentar zu dieser Empfehlung wird im Hinblick auf einen solchen Ausschuss sogar die Begründung durch ein Gutachten eines Psychologen oder anderen Sachverständigen sowie eine formelle Entscheidung von einem Gericht gefordert. Vgl. *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 67.

2093 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 102, 105.

2094 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 106, 107; *Pruin* 2011, S. 1559. Dies ist der englischen *Parenting Order* sehr ähnlich sowie in gewisser Weise auch der der Anordnung einer *Antisocial Behaviour Order* für ein nicht strafbares Verhalten, deren Missachtung seitens des Jugendlichen jedoch eine Sanktionierung nach sich zieht. Vgl. auch *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 7, 9, 11, 21.

setzliche Vertreter können zur Bezahlung von Geldstrafen oder zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet werden. Im Falle eines unter 16-Jährigen ist dies der Regelfall und somit sogar obligatorisch, es sei denn, dies scheint nicht sachgerecht zu sein. Bei älteren Jugendlichen handelt es sich um eine fakultative Option. Ferner können sie zur intensiven Fürsorge und Aufsicht verpflichtet werden. Sie haben dann insbesondere darauf zu achten, dass die Kinder keine weiteren Straftaten begehen und ggf. getroffene Anordnungen einhalten. Eine Zuwiderhandlung der Eltern bzw. eine Vernachlässigung der Erziehungspflichten ist bzw. kann (im Falle eines 16- oder 17-Jährigen) sogar, ähnlich wie dies bei den sog. „*anti-social behaviour orders*“ der Fall ist, mit Geldstrafe geahndet werden. Schließlich ist auch die Verpflichtung zur Teilnahme der Eltern an Erziehungsmaßnahmen, wie etwa Therapie- und Beratungsstunden, möglich, die bis zu drei Monate andauern können.²⁰⁹⁵ Ähnliche Anordnungen wurden ferner in *Irland* und *Schottland* eingeführt.²⁰⁹⁶

Eine solche Elternschaftsordnung setzt grundsätzlich voraus, dass ihr noch nicht volljähriges Kind einer Straftat überführt wurde und entweder eine Kinderschutzanordnung oder eine Anordnung wegen antisozialen Verhaltens oder aber wegen einer Sexualstraftat erhalten hat. Darüber hinaus kann sie aber auch bereits dann getroffen werden, wenn die Eltern es unterlassen, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder zur Schule gehen.²⁰⁹⁷

Wie erwähnt, sollen die Eltern hierdurch vor allem Verantwortung übernehmen. Diese bzw. die familiäre Beziehung soll hierdurch zugleich gestärkt werden, um letztlich durch die Eltern Einfluss auf die Straffälligkeit bzw. deren Verhinderung zu nehmen. Problematisiert wird insofern jedoch, dass solche Zwangsmaßnahmen auch einen kontraproduktiven Effekt haben können und dieser bei der Anordnung durch das Gericht im Rahmen einer Abwägung bedacht werden sollte. Maßgeblich sind daher die konkreten Familienumstände. So erscheint die Anordnung der Bezahlung einer Geldstrafe gerade bei mittellosen Eltern oftmals wenig erfolgversprechend. Negative Effekte wird man aber letztlich speziell dann produzieren, wenn es sich um dysfunktionelle oder nichtkooperative Eltern/Familien handelt. In diesen Fällen könnte vielmehr die Gefahr eines Familienzusammenbruchs oder auch ein körperlicher oder psychischer Missbrauchs des Kindes steigen.²⁰⁹⁸

In *Frankreich* besteht seit 2002 etwa die Möglichkeit, den Eltern eines stationär untergebrachten Jugendlichen das Kindergeld zu streichen.²⁰⁹⁹ Inse-

2095 Vgl. *Graham/Moore* 2006, S. 78 f., 82; *Graham* 1997, S. 118; 1999, S. 50; *Herz* 2002, S. 105; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 88, 110 f.; *Dignan* 2011, S. 367; *Pruin* 2011, S. 1560.

2096 Vgl. *Pruin* 2011, S. 1560.

2097 *Graham* 1999, S. 50.

2098 *Graham* 1999, S. 50.

2099 Vgl. *Kasten* 2003, S. 387; *Bochmann* 2009, S. 160; *Pruin* 2011, S. 1560.

samt ist in *Frankreich* den letzten Jahren eine stärkere Inpflichtnahme der Erziehungsberechtigten zu verzeichnen. Kritisch wird jedoch die Begründung, nämlich dadurch einen Beitrag zur Senkung der Kriminalitätsraten zu leisten, gesehen und eine solche Wirkung angezweifelt. Jedenfalls scheint es nicht möglich zu sein, eine schlechte oder nicht vorhandene Erziehung durch Sanktionen gegen die insofern Verantwortlichen zu verhindern oder zu verändern.²¹⁰⁰

Darüber hinaus wird hier sowie auch in den *Niederlanden*²¹⁰¹ insgesamt über eine Ausweitung der elterlichen Inpflichtnahme nachgedacht. Bisher besteht in den *Niederlanden* keine Möglichkeit, die Eltern für das strafrechtliche Verhalten ihrer Kinder strafrechtlich verantwortlich zu machen. Es kann nur auf zivilrechtliche Maßnahmen, wie Unterbringung in einer Pflegefamilie und unter Aufsichtstellung durch das Kinderwohlfahrtsamt, zurückgegriffen werden, die jedoch auch der Jugendrichter anordnen oder zumindest in die Wege leiten kann. Hiervon sind dann aber auch die 12- und 13-Jährigen, die ja bereits unter das Strafrecht fallen, betroffen, da das Zivilrecht ihre Grenze für mögliche Maßnahmen bei 14 Jahren setzt.²¹⁰²

An sich sind in *Slowenien* Eltern für Straftaten ihrer Kinder nicht strafrechtlich verantwortlich. Sie können jedoch dann verantwortlich gemacht werden, wenn sie ihre Kinder verwahrlosen lassen oder schlecht behandeln und dies der Grund bzw. Mitauslöser für die Tat ist. Insbesondere kommt hier eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit in Betracht, in dem sie ggf. zur Schadenbegleichung herangezogen werden können.²¹⁰³

Zu erwähnen ist auch *Bulgarien*. Die Möglichkeit einer Sanktionierung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besteht hier zwar nicht im Rahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens, aber aufgrund des auf Prävention ausgerichteten Jugenddelinquenzgesetzes.²¹⁰⁴ Ähnlich ist dies in *Dänemark*. Hier gibt es seit 2009/2010 eine Regelung, die es den Sozialbehörden ermöglicht, Eltern zu verpflichten, für ein Wohlverhalten ihrer Kinder Sorge zu tragen. Ein Verstoß hiergegen kann zur Kürzung sozialer Leistungen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten führen. Die Eltern werden mithin in die Verantwortung genommen. Es handelt sich jedoch nicht um eine Anordnungsmöglichkeit des Strafgerichts, vielmehr erfolgt dies im Rahmen des präventiv orientierten Wohlfahrtsystems.²¹⁰⁵

2100 Vgl. *Kasten* 2003, S. 387 f.; *Pruin* 2011, S. 1560.

2101 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 929 (Fn. 13), 951, 953.

2102 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 929.

2103 Vgl. *Filipčić* 2006, S. 411 f.

2104 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 147; *Pruin* 2011, S. 1559 f.

2105 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 322; *Pruin* 2011, S. 1560.

Da *Polen* ein rein wohlfahrtsorientiertes Jugendrechtssystem verfolgt, werden weniger die Jugendlichen als vielmehr die Eltern als in der Verantwortung stehend gesehen. Gleichwohl gibt es bisher keine Strafmaßnahmen ihnen gegenüber. Allerdings wurde und wird die Einführung von Geldstrafen diskutiert, um so ihr Bemühen im Umgang mit ihren Kindern und die Kontrolle über sie zu steigern.²¹⁰⁶

In *Russland* ist es ausdrücklich vorgesehen, dass auch die Eltern eine Geldstrafe des Jugendlichen begleichen können. Sie werden jedenfalls als für die Zahlung verantwortlich gesehen.²¹⁰⁷ Ferner sieht *Spanien* eine solidarische Haftung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den angerichteten Schaden vor.²¹⁰⁸ In *Irland* kann zudem den Eltern zumindest in geeigneten Fällen seitens des Gerichts auferlegt werden, die Wiedergutmachung, die gegenüber dem Minderjährigen angeordnet wurde, zu leisten, mithin zu bezahlen.²¹⁰⁹

Wie jedoch teilweise bereits bei den einzelnen Ländern dargestellt, gibt es in diesem Zusammenhang durchaus kritische Stimmen. Zu unterscheiden ist im Rahmen einer Verantwortungsübernahme durch Eltern zwischen einer zivil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit („Inpflichtnahme“) auf der einen Seite und Ermutigung und Einbindung auf der anderen.

Gegen eine intensivere „Inpflichtnahme“ der Eltern können letztlich vor allem drei Argumente zusammengefasst werden. Dies ist zum einen die Gefahr der Entzweiung und des Zusammenbruchs familiärer Bindungen, die jedoch gerade zu stärken sind, damit der Jugendliche Halt findet. Zum anderen führt dies in gewisser Weise zu einer Abgabe der Verantwortung an die Eltern, wenngleich doch vielmehr die Übernahme der Verantwortung durch den Jugendlichen selbst angestrebt wird, jedenfalls im Rahmen restaurativer Ansätze, die in beinahe allen Ländern Eingang finden. Schließlich wird es hierdurch zu einer Ungleichbehandlung und Benachteiligung der Eltern bzw. Familien kommen, die sich ohnehin in angespannten und problematischen Lebenslagen befinden.²¹¹⁰

Erstrebenswert ist somit eine Einbindung und Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter soweit dies in ihrem Interesse aber auch dem des Jugendlichen ist. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten sollten sich auf das gesamte Verfahren beziehen, aber jedenfalls die Situationen umfassen, in denen der Jugendliche besonderer Unterstützung bedarf.

2106 Vgl. *Stando-Kawecka* 2011, S. 994 f., 1005, 1025.

2107 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1125, 1133, 1143. Kritisiert wird hieran vor allem, dass dies nicht dem Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit entspricht.

2108 Vgl. *Bochmann* 2009, S. 160.

2109 Vgl. *Walsh* 2011, S. 733. Eine Wiedergutmachung kann seit 1993 angeordnet werden. Bereits mit dem Gesetz von 1908 wurde die Verantwortungsübernahme der Eltern für das strafrechtliche Verhalten ihrer Kinder deutlicher betont, vgl. *Walsh* 2011, S. 722.

2110 *Dünkel* 2004, S. 13; *Bochmann* 2009, S. 162; siehe auch *Pruin* 2011, S. 1560 f.

5.4 Die Jugendgerichtshilfe

5.4.1 Die Jugendgerichtshilfe (JGH) in Deutschland

Eine weitere Verfahrensbeteiligte ist die Jugendgerichtshilfe. Im Grunde ist der Jugendgerichtshelfer sogar die zweite, neben dem Jugendrichter zentrale Figur im Jugendgerichtswesen, da sie in der Vorbereitung und in der Nachbetreuung dominiert. Zugleich symbolisiert sie den funktionalen und institutionellen Kompromiss zwischen Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht.²¹¹¹ Mit dem 1. JGGÄndG 1990 wurde ihr sogar im Rahmen der Umsetzung und Realisierung des Erziehungsgedankens die „Schlüsselrolle“ zugesprochen.²¹¹²

Ausgeübt wird die Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 I von den Jugendämtern in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen für Jugendhilfe.

Generell obliegt der JGH zum einen die Aufgabe jungen Menschen erzieherische Hilfe und Unterstützung anzubieten, wenn dafür aufgrund einer begangenen Verfehlung Bedarf besteht.²¹¹³ Zum anderen soll sie die Entwicklung und Lebensumstände des jugendlichen Beschuldigten ermitteln, wenn es sich um mehr als ein Bagatelldelikt handelt, da diese Erkenntnisse über die Täterpersönlichkeit für viele im Jugendstrafverfahren erforderlichen Entscheidungen, z. B. hinsichtlich § 3 sowie Auswahl und Bemessung der Maßnahmen, notwendige Voraussetzung ist.²¹¹⁴ Bezüglich dieser zweiten Aufgabe wird die Jugendgerichtshilfe als ein Prozessorgan eigener Art, mit eigenen prozessualen Rechten und Pflichten, angesehen.²¹¹⁵ Sie ist gleichwohl keine notwendige Verfahrensbeteiligte; vielmehr handelt es sich um ein Recht der JGH auf Mitwirkung.²¹¹⁶

Die JGH ist die sog. Schaltstelle zwischen Gericht und Jugendhilfe. Trotz dieser Einordnung als Prozessorgan gelten im Allgemeinen die Grundsätze und Standards der Jugendhilfe. Dies bedeutet, dass, selbst wenn ein Strafverfahren das auslösende Moment zum Tätigwerden ist, es sich im Hinblick auf inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung um eine sozialpädagogisch intendierte Jugend-

2111 Vgl. *Kreuzer* 2008, S. 125. Zur Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle und den möglichen Kooperationspunkten siehe die sehr anschauliche Abbildung bei *Trenczek* 2008, S. 176.

2112 Vgl. *Sonnen* 2003, S. 379; *Trenczek* 2003, S. 20; *Emig u. a.* 2008, S. 87.

2113 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 113; *Weyel* 1999, S. 108 f., 114; *Ostendorf* 2004, S. 10.

2114 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 123; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 222; *Dünel* 2011, S. 564 f., 567.

2115 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 123; m. w. N. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 173; *Dölling* 1996, S. 418, 419.

2116 Vgl. *Feldmann* 2008, S. 26.

hilfeaufgabe handelt.²¹¹⁷ Außerdem besteht zwischen den Organen der Justiz und der JGH kein Subordinationsverhältnis mit Weisungsgebundenheit.²¹¹⁸

Durch die Einbindung der JGH, die schon seit Beginn eines eigenständigen Jugendstrafverfahrens als notwendig erachtet und vorgesehen wurde, ermöglicht man die Beteiligung justizunabhängiger erzieherischer, sozialer und fürsorge-rischer Fachkräfte an dem Verfahren.²¹¹⁹ Jugendgerichtshelfer sind in der Regel Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen.

Der historische Beginn der Jugendgerichtshilfe ist nicht genau zu datieren, da insofern kein derart offensichtlicher, formaler Akt wie die Einrichtung von Jugendgerichten stattfand. Gleichwohl handelt es sich hier um einen gemeinsamen Entwicklungsprozess zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgerichten. Die damaligen Träger der Jugendfürsorge und Jugendwohlfahrt waren von Anfang an in die Entstehung und die Arbeit der Jugendgerichte eingebunden.²¹²⁰ 1922 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz verabschiedet, das die Einrichtung von Jugendämtern vorsah, und mit dem JGG 1923 (dort § 22) erfolgte die gesetzliche Festlegung der Heranziehung der „Organe der Jugendgerichtshilfe“.²¹²¹ Erwähnenswert ist, dass im Bereich der Sozialarbeit bereits im 19. Jahrhundert die Mitarbeit von Frauen ermöglicht und zumindest teilweise als wünschenswert angesehen wurde. Im Laufe der Entwicklung der Jugendgerichtsbarkeit verfestigte sich diese Mitarbeit zu einer gleichberechtigten und zwar allmählich auch im Bereich der Justiz, zunächst als Schöffinnen, aber dann auch als (Jugend-)Richterin.²¹²²

Die Zusammenarbeit wurde und wird zwar stets als wesensnotwendig und besonders wertvoll erachtet, gleichwohl ist das Verhältnis zwischen beiden

2117 *Trenczek* 2003, S. 21 f., 32, 36, 41; *Emig u. a.* 2008, S. 87; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 173; *Trenczek* 2008, S. 175, 178.

2118 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 173; *Emig u. a.* 2008, S. 87; *Trenczek* 2008, S. 179.

2119 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 123; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 222; *Dölling* 1996, S. 418; *Trenczek* 1999, S. 376; *Dünkel* 2011, S. 548, 564 f., 566 f.; *Sonnen* 2009, S. 5.

2120 Vgl. *Goerdeler* 2008, S. 120; *Cornel* 2008, S. 232, 235, 236; siehe auch *Reinecke* 2008, S. 229 f. für die JGH in Berlin.

2121 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 2; *Trenczek* 2003, S. 15; *Walter* 2008, S. 225. Selbst im Dritten Reich hat man an der Institution der JGH festgehalten. Allerdings war gleichberechtigt neben dieser die Hitler-Jugend einzubinden bzw. tätig, vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 33-38 Rn. 3.

2122 Vgl. *Walter* 2008, S. 225; *Cornel* 2008, S. 233. Elsa von Liszt, Tochter Franz von Liszts, war eine der Frauen, die zur damaligen Zeit im Zentrum der Jugendgerichtsbewegung aktiv waren und sich insbesondere für die Anerkennung und Einbindung der Sozialen Arbeit einsetzte, vgl. *Cornel* 2008, S. 233.

Beteiligten bzw. dem Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht seit den Anfängen ambivalent und nicht unumstritten gewesen.²¹²³

Trenczek fasst die grundlegenden Unterschiede wie folgt zusammen: „Die Jugendhilfe orientiert sich am Kindeswohl, den (Jugend-)Strafgerichten geht es um die Legalbewährung. [...] Die Jugendhilfe hat es mit ganzheitlichen Biografien und dynamischen Familiensystemen zu tun, Justiz mit Rechtsbeziehungen und punktuellen Ereignissen. Die Jugendgerichte entscheiden aus Anlass zurückliegender Geschehnisse. Die Jugendhilfe hat die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien und damit die möglichen Unterstützungsleistungen im Auge (zu behalten). [...] Das Denken und Handeln der Jugendhilfe ist prozesshaft und rekonstruktiv.“²¹²⁴

Rechtsgrundlage für die Mitwirkung der JGH in Verfahren nach dem JGG ist das SGB VIII, insbesondere § 52 SGB VIII.²¹²⁵ Insofern unterliegt die Jugendhilfe einer Zweckbindung. Es geht gemäß §§ 2 III Nr. 8, 52 SGB VIII i. V. m. § 38 II 1 darum, die „erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen“, also sozialpädagogisch-jugendhilferechtlich relevanten Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung zu bringen. Im Fokus stehen somit die Verwirklichung des Wohls und die soziale Integration des jungen Menschen.²¹²⁶

Bedeutsam ist, dass die JGH gemäß § 38 III 1 grundsätzlich im gesamten Verfahren heranzuziehen ist und dies gemäß § 38 III 2 so früh wie möglich.

Zentrale Norm für die JGH innerhalb des JGG ist § 38. Gemäß § 38 II 1 obliegt den Vertretern der JGH die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen. Konkretisiert wird dieser allgemeine Auftrag in den folgenden Sätzen des Absatzes 2. Hieraus ergeben sich fünf konkrete Aufgaben, die der JGH zugewiesen werden. Zunächst einmal soll die JGH Ermittlungshilfe für die Justiz sein, indem sie gemäß § 38 II 2, 1. HS die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten erforscht. Weiterhin soll sich die JGH gemäß § 38 II 2, 2. HS zu den zu ergreifenden Maßnahmen äußern und somit die Justiz bei der Rechtsfolgenauswahl beraten. Ferner kann ihr sowohl eine Überwachungsfunktion als auch eine Vollzugsfunktion zukommen. Gemäß § 38 II 5 hat die JGH darüber zu wachen, dass der Jugendliche den angeordneten Weisungen und Auflagen nachkommt, sofern kein Bewährungshelfer bestellt wurde. Zuwiderhandlungen sind nach § 38 II 6 dem Jugendrichter mitzuteilen. Oder sie übt gemäß § 38 II 7 im Falle einer Betreuungsweisung die Betreuung und Aufsicht aus, wenn hiermit

2123 *Walter* 2008, S. 226 f.; *Reinecke* 2008, S. 229; *Cornel* 2008, S. 236; *Breymann* 2009, S. 22; *Trenczek* 1999, S. 376, 388; 2003, S. 15, 17; 2008, S. 174.

2124 *Trenczek* 2008, S. 178.

2125 U. a. *Trenczek* 2008, S. 177.

2126 Vgl. *Trenczek* 2008, S. 178, 179.

keine andere Person betraut wurde. Darüber hinaus kommt der JGH zugleich auch eine Betreuungsfunktion für den Jugendlichen zu, die sich allgemein aus § 38 II 1 ergibt, im Übrigen für die Bewährungszeit, den Vollzug und Wiedereingliederung in § 38 II 7-9 konkretisiert ist.²¹²⁷

Die JGH ist, wie sich aus § 50 III 1 ergibt, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Ihnen ist Ort und Zeit dieser mitzuteilen.

Problematisch ist, was gilt bzw. wie weiter zu verfahren ist, wenn kein Jugendgerichtshelfer in der Hauptverhandlung erscheint. Fehlt es an einer Ladung bzw. Mitteilung nach § 50 III, so ist die Hauptverhandlung regelmäßig zu vertagen. Es handelt sich hier um einen Verfahrensverstöß, der mit der Revision anfechtbar ist. Erscheint er trotz Ladung nicht, obliegt es dem Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Sofern eine Anhörung zur weiteren Aufklärung erforderlich erscheint, wäre eine Vertagung angezeigt. Insofern ist vor allem zu bedenken, dass sie gemäß § 38 III 3, 1. Alt. vor Erteilung einer Weisung stets zu hören ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach h. M. der Bericht der JGH nicht verlesen werden darf. Andererseits sind Bezugnahmen hierauf denkbar.²¹²⁸

Das Mitwirkungs- und Anwesenheitsrecht der JGH in der Hauptverhandlung begründet nicht zugleich eine Anwesenheits- und Mitwirkungspflicht. Eine sog. „In-Dienst-Stellung“ der JGH ergibt sich weder aus dem JGG noch aus dem SGB VIII. Selbst die mittlerweile gestrichene Anweisung in den RL zu § 43, nach der das Gericht darauf hinzuweisen hatte, dass eine Verhandlung ohne die JGH oder zumindest einen JGH-Bericht nicht durchgeführt werden könne, vermochte keine verpflichtende Wirkung zu entfalten. Es gibt gleichwohl noch immer Stimmen, die eine Verdichtung zur Pflicht annehmen wollen, wenn das Gericht eine Mitwirkung für erforderlich hält. Allerdings korrespondiert rein rechtlich lediglich für das Gericht mit diesem Anwesenheitsrecht eine Pflicht und zwar die JGH gemäß § 38 III 1, 2 „so früh wie möglich“ heranzuziehen. Dies beinhaltet auch, gemäß § 50 III 1 die Mitteilung über die anberaumte Hauptverhandlung rechtzeitig vorzunehmen. Eine gewisse Verpflichtung zur Anwesenheit kann sich für die JGH allenfalls aus § 52 III SGB VIII ergeben, da sich die Entscheidung über die Anwesenheit regelmäßig derart reduzieren wird, wenn der Jugendliche eine Begleitung wünscht oder benötigt. In diesem Falle kommt die individuelle Betreuungspflicht des Jugendhilferechts zum Tragen.²¹²⁹

2127 Vgl. ausführlicher m. w. N. *Dölling* 1996, S. 417 ff.; *Eisenberg/Singelstein* 2003, S. 354 ff.; *Eisenberg* 2013, § 38 Rn. 11 ff. Siehe auch RL zu § 38.

2128 *Ostendorf* 2010, S. 190. Die Kosten für eine Vertagung können dem Jugendamt jedoch nicht auferlegt werden; *Ostendorf* 2010, S. 190.

2129 Vgl. *Feldmann* 2008, S. 26 ff.; *Trenczek* 2003, S. 25 f., 37. Dementsprechend und in Anbetracht der rechtlichen und organisatorischen Unabhängigkeit des Jugendamtes vermag das Gericht z. B. weder eine Kostenauflegung im Falle der Missachtung

Demgegenüber steht das Recht des Gerichts, den Jugendgerichtshelfer als Zeugen zum Beweisthema, und hier nicht begrenzt auf den in § 38 II beschränkten Umfang der Mitteilung, zu vernehmen. Insofern wäre vor allem ein vorheriger Hinweis an die JGH sowie vor allem auch des betroffenen Jugendlichen wichtig. Mangels Zeugnisverweigerungsrecht des Jugendgerichtshelfers, wobei dieser Zustand i. Ü. durchaus problematisiert wird, würde diesem diesbezüglich die Pflicht zum Erscheinen und Aussagen entstehen. Eine weitere Hürde könnte die Aussagegenehmigung durch den Dienstherrn (§ 54 StPO) darstellen, die regelmäßig in diesen Fällen nicht erteilt wird. Obgleich es sich im Hinblick auf diese Möglichkeit einer Zeugenvernehmung damit wohl mehr um ein theoretisches Problem handelt, sei angemerkt, dass ggf. stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. eine Abwägung zwischen dem Aufklärungsinteresse der Justiz sowie der Funktionsfähigkeit der Jugendgerichtshilfe vorzunehmen wäre.²¹³⁰

Im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. den Streit hierum, ist auf das Urteil des *BVerfG* aus dem Jahre 1972 hinzuweisen, dass ein solches für Sozialarbeiter der Jugendämter abgelehnt hat.²¹³¹ Die überwiegende Ansicht in der Literatur stimmt dieser Rechtsprechung zu, wohingegen andere trotzdem eines solches unmittelbar aus § 35 SGB I herleiten wollen, soweit keine Übermittlungsbefugnis bestehe.²¹³²

Aus § 53 I StPO, der abschließend Zeugnisverweigerungsrechte für solche Personen, die in einem besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und zu denen gegebenenfalls der Jugendgerichtshelfer zählen könnte, normiert, wird deutlich, dass ein solches weder für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen noch speziell für den Jugendgerichtshelfer vorgesehen ist. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift verbietet sich wegen der Analogieunfähigkeit der Ausnahmevorschrift des § 53 I StPO. Zudem fehlt es an einer vergleichbaren Interessenlage, da es sich bei den in § 53 I StPO benannten Personen um solche handelt, die der Beschuldigte freiwillig aufgesucht hat und die sich grundsätzlich niemandem gegenüber äußern müssen, wohingegen der Jugendgerichtshelfer regelmäßig zugewiesen ist.²¹³³ Darüber hinaus würde dies nicht der gesetzgeberischen Intention entsprechen, da der JGH bewusst sowohl die Ermittlungs- als auch die Betreuungsfunktion, also eine Doppelrolle, zugeschrieben wurde, die sich im Falle eines Zeugnisverweigerungsrechts zu Lasten

eines „Unverzichtbarkeitsverweises“ noch eine Beschlagnahme von Akten des Jugendamtes anzuordnen, wobei letzteres bereits eine unzulässige Umgehung der Datenschutzregelungen darstellt.

2130 *Trenczek* 2003, S. 26 f.; m. w. N. *Feldmann* 2008, S. 27, 28.

2131 *BVerfGE* 33, 367 (376 ff.).

2132 Vgl. m. w. N. *Feldmann* 2008, S. 26.

2133 Vgl. *Feldmann* 2008, S. 26.

der Ermittlungshilfe auswirken würde.²¹³⁴ Gleichwohl kann nicht außer Acht gelassen werden, dass der Jugendgerichtshelfer tatsächlich in eine ungünstige Situation gelangt. Einerseits ist dies durch die Doppelrolle angelegt. Der Jugendgerichtshelfer kann dies evtl. dadurch gegenüber dem Jugendlichen entschärfen, dass er mit diesem offen über seine Lage und seine Aufgaben spricht. Dies kann zwar u. U. dazu führen, dass der Jugendliche dann keine oder weniger Aussagen macht. Andererseits trifft es vor allem solche Jugendgerichtshelfer, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder -pädagogen sind und daher einer nach § 203 I Nr. 5 StGB strafrechtlich bewehrten Schweigepflicht ausgesetzt sind, der kein Zeugnisverweigerungsrecht entspricht, so dass eine Aussagepflicht in diesen Fällen regelmäßig nur bestehen dürfte, soweit der Jugendgerichtshelfer zur Offenbarung personenbezogener Daten befugt ist.²¹³⁵ Letztlich ist es aber auch hier das Gericht, das entscheidet, ob und inwieweit Kenntnisse über persönliche Verhältnisse erforderlich sind und auch das Gericht hat das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu achten.²¹³⁶

Ein weiteres Problem des Anwesenheitsrechts der JGH ist das Phänomen des sog. Gerichtsgehers, d. h. ein Vertreter der JGH vertritt alle an einem Tag vor Gericht zu verhandelnden Verfahren, so dass dieser ggf. den Beschuldigten gar nicht kennt. Gegen einen sog. Gerichtsgeher sprechen u. a. kommunikationstheoretische Gründe. So kann das Verlesen eines fremden Textes eine inhaltsverändernde Wirkung haben. Ferner vermag der „Gerichtsgeher“ regelmäßig keine weiteren, über den Bericht hinausgehende Informationen zu liefern. Als ein Ergebnis der linguistischen Wirkungsforschung schlägt *Klocke* daher vor, dass der Jugendrichter selbst den Bericht vorlesen soll, wenn der zuständige Jugendgerichtshelfer ausnahmsweise nicht erscheinen kann.²¹³⁷

Als nicht ganz unproblematisch wird ferner die Übertragung von Überwachungsaufgaben im Rahmen der Strafvollstreckung gemäß § 38 II 5, 7 gesehen. In Anbetracht des Gewaltenteilungsprinzips und der Eigenverantwortlichkeit kommunaler Selbstverwaltung ist es demnach angezeigt, diese Regelung bzw. Aufgabe entsprechend den Grundsätzen und Vorschriften des SGB VIII auszulegen. Es handelt sich somit auch insofern letztlich nicht um eine strikte Anweisung, sondern um eine originäre Aufgabe des Jugendamtes, die diese in eigener Verantwortlichkeit wahrnimmt. Somit wird mit § 38 insgesamt vielmehr die verfahren-

2134 Vgl. m. w. N. *Feldmann* 2008, S. 26.

2135 Vgl. m. w. N. *Feldmann* 2008, S. 26 f.

2136 Vgl. *Feldmann* 2008, S. 27, 28.

2137 *Klocke* 2006, S. 220 f. Diese Überlegung der ggf. geringeren kommunikativen Wirkung ist vermutlich ähnlich auf Staatsanwälte übertragbar, da auch bei diesen eine Art von Gerichtsgeher, teilweise sogar durch Rechtsreferendare, besteht.

rensrechtliche Stellung der JGH geklärt und nicht eine Befugnisnorm im Sinne einer Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung gestellt.²¹³⁸

Im Rahmen von Mitteilungsobliegenheiten bzw. von durch die JGH als erforderlich und zweckgebunden erachteten Mitteilungen sind schließlich auch die Datenschutzvorschriften, die sich entsprechend dem Funktionswandel der Jugend(gerichts)hilfe verändert und entwickelt haben, zu beachten.²¹³⁹

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass der Sozialarbeiter oder -pädagoge der Jugendgerichtshilfe einerseits dem Jugendlichen zur Seite stehen bzw. ihn betreuen und unterstützen soll. Andererseits obliegt ihm die Aufgabe, gegenüber dem Gericht Stellung zu nehmen und Zuwiderhandlungen gegen angeordnete Weisungen oder Auflagen mitzuteilen, also der Justiz zu helfen. Er berichtet über die Persönlichkeit des Jugendlichen und dessen Situation und macht Vorschläge bezüglich der Sanktionsauswahl und -bemessung. Insofern spielen zwar überwiegend Überlegungen hinsichtlich des Wohls des Jugendlichen eine Rolle, aber ggf. auch ahndende und sichernde Aspekte. Der Sozialarbeiter muss das Vertrauen des Jugendlichen gewinnen, um seiner Erziehungs- und Unterstützungsfunktion gerecht zu werden. Zum anderen nutzt er diese Vertrauensbasis in gewisser Weise aus, da er u. U für den Verfahrensausgang negative Umstände erfährt, über die er dem Gericht berichten muss.²¹⁴⁰

Er ist zu strengster Objektivität verpflichtet.²¹⁴¹ Bei der Auswahl der Fakten steht dem Jugendgerichtshelfer zwar ein Beurteilungsspielraum zu, der aber doch sehr beschränkt ist.²¹⁴²

Außerdem wird der Sozialarbeit vorgeworfen, dass sie als Instanz sozialer Kontrolle die Anpassung durch Stigmatisierung behindert, da sie Auffälligkeiten vermerkt und aktenkundig sammelt, so dass doch eine überwiegend negative Biographie entsteht.²¹⁴³ Die Treffen sowie Behandlungen sind so meist negativ besetzt und repressiv, was wiederum zu Abstempelungen führen kann.²¹⁴⁴

2138 *Trenczek* 2003, S. 28 f.

2139 *Trenczek* 2003, S. 29, 37. Was den Datenschutz im Rahmen der Jugendgerichtshilfe angeht, insbesondere welche Auswirkungen deren Beachtung auf die Erstellung des JGH-Berichts sowie die Übermittlung von Daten an Gericht und Staatsanwaltschaft hat, so gilt seit dem 1.10.2005, dass die allgemeinen Datenschutzregelungen des SGB VIII und über § 62 III Nr. 2 c SGB VIII auch die des SGB X für die Mitwirkung der JGH am Jugendstrafverfahren anzuwenden sind. Vgl. ausführlicher zu diesem Thema m. w. N. *Feldmann* 2008, S. 21 ff.; *Hoffmann* 2005, S. 60.

2140 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 130; *Weyel* 1996, S. 496.

2141 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 223.

2142 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 223.

2143 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 130.

2144 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 130.

Dies alles bzw. diese sich widersprechenden Funktionen können zu einem Rollenkonflikt für den Jugendgerichtshelfer führen.

Sinnvoll ist es daher, bereits beim ersten Gespräch mit dem Jugendlichen die „Karten auf den Tisch zu legen“, also offen über seine Position und Absichten zu reden, so dass sich danach niemand über- oder hintergangen fühlt. Die Befragung des Jugendlichen und der anderen Auskunftspersonen durch den Jugendgerichtshelfer stellt zwar keine Vernehmung im strafprozessrechtlichen Sinne dar und diese bedürfen daher auch keiner Belehrung, dennoch ist sie vernehmungsförmlich und man sollte den Jugendlichen vermitteln, dass sie keiner Aussagepflicht unterliegen. Erzieherisch wertvoll und letztlich u. U. auch Vertrauen schaffend könnte es ferner sein, wenn man den JGH-Bericht vor Absendung oder vor der Darlegung in der Hauptverhandlung mit dem jugendlichen Beschuldigten und seinen Eltern bespricht, seine Bedeutung erörtert und eventuelle Einwände des Beschuldigten berücksichtigt, zumindest sofern diese berechtigt sind, bzw. erklärt, warum bestimmte Äußerungen keine Rücksicht finden konnten.²¹⁴⁵ Zur Vermeidung von Stigmatisierung sollte man auch versuchen positive oder sympathische Aspekte hervorzuheben, jedoch nicht um jeden Preis. Diese Aspekte sind außerdem notwendig, um erziehungs- und integrationsförderliche Angebote zu machen und Maßnahme anzuordnen.

Über die Ermittlungen der JGH hinaus kann es angebracht oder notwendig sein, einen Sachverständigen zur Klärung einiger Problempunkte heranzuziehen.

Der Forderung nach einer regelmäßigen Zuziehung eines Sachverständigen ist entgegenzuhalten, dass dies unverhältnismäßig wäre und die JGH meist bereits die erforderlichen Entscheidungshilfen geben kann.²¹⁴⁶ Zudem führt die zusätzliche Auseinandersetzung des Jugendlichen mit dem Sachverständigen zu einer weiteren Belastung. Sofern aber eine Begutachtung durch den Sachverständigen unerlässlich ist, sollte diese möglichst ambulant oder während einer etwaigen Untersuchungshaft, zumindest früh und schnellstmöglich erfolgen.²¹⁴⁷ Diesbezügliche Sonderregelungen ergeben sich aus § 73 und § 81 StPO.

Gemäß § 38 II 8 soll der Jugendgerichtshelfer eng mit dem Bewährungshelfer zusammenarbeiten. Welche Aufgaben der Jugendgerichtshelfer hier konkret übernehmen soll, ist jedoch unklar. Eine Aufgabenabgrenzung sollte grundsätzlich danach erfolgen, ob eine Bewährungszeit in Lauf gesetzt ist oder nicht.²¹⁴⁸

2145 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 130 f.; *Weyel* 1999, S. 150 f.; *Klier* 1996, S. 408.

2146 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 132.

2147 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 132.

2148 *Eisenberg* 2013, § 38 Rn. 18. Bewährungshelfer sind in der Regel als Sozialarbeiter ausgebildete Justizbedienstete. Im JGG werden sie lediglich in § 113 genannt. Der Bewährungshelfer ist normalerweise für einen oder mehrere bestimmte Bezirke zuständig

Mit Beginn einer solchen obliegt dann die Überwachung sowie Hilfe und Betreuung der Bewährungshilfe. Der Vertreter der JGH nimmt lediglich seine Betreuungsaufgabe, die unterstützend ausgeübt werden soll, aber keine Überwachungstätigkeit wahr. Wichtig ist nach *Ostendorf*, dass der Bewährungshelfer im Falle einer Bewährungsaufsicht für die gesamten Aufgaben, also Überwachung und Betreuung, zuständig ist, da eine Aufgabenteilung in dem Sinne, dass in diesen Fällen allein die JGH für die Betreuung zuständig ist, nicht der gesetzlichen Aufgabenstellung für einen Bewährungshelfer entspricht.²¹⁴⁹

Auch in Bezug auf den Sozialdienst des Vollzugs gilt gemäß § 38 II 9 das Prinzip der Zusammenarbeit. Sofern kein Bewährungshelfer bestellt sein sollte, ist es Aufgabe des Jugendgerichtshelfers dem Sozialdienst bei den Wiedereingliederungsmaßnahmen behilflich zu sein.²¹⁵⁰

Trotz verschiedener Überlegungen die JGH umzustrukturieren oder andere Möglichkeiten der Persönlichkeitsermittlung einzuführen, wird die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe weit überwiegend als unverzichtbar erachtet.²¹⁵¹ In Fachkreisen wird mehrheitlich eine fachliche Verbesserung, eine stärkere Einbindung in das Verfahren sowie eine intensivere Zusammenarbeit mit der Justiz gefordert.²¹⁵²

5.4.2 *Einbindung einer Jugendgerichtshilfe oder Sozial-/Fürsorgebehörde in Europa*

5.4.2.1 *Belgien*

In *Belgien* spielt die Ermittlung der persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen schon aufgrund der Festlegung auf ein umfassendes Wohlfahrtsystem eine bedeutende Rolle. Die Anordnung der entsprechenden Untersuchungen erfolgt zumeist bereits im Vorverfahren und regelmäßig durch den Jugendrichter, der den betroffenen Jugendlichen hierfür entweder unter die Aufsicht des Sozialdienstes stellt oder aber sogar eine vorläufige Unterbringung zur Persönlichkeitsermittlung vorsieht. Der Rat des Sozialdienstes ist sodann auch im Urteilsverfahren einzubeziehen.²¹⁵³

und dort für jugendliche und erwachsene Probanden. Eine Spezialisierung für erfolgt regelmäßig nicht. Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 132 f.

2149 *Ostendorf* 2013, § 38 Rn. 24.

2150 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 133.

2151 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 125; *Ostendorf* 2013a, Rn. 95.

2152 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 125; *Weyel* 1996, S. 496 f.; *Sonnen* 2009, S. 5.

2153 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 108; *Put* 2002, S. 7, 11.

Der Sozialdienst ist am Jugendgericht ansässig bzw. diesem zugeordnet.²¹⁵⁴

5.4.2.2 *Bulgarien*

Bereits während des Ermittlungsverfahrens sind in *Bulgarien* neben der Tataufklärung Informationen über die Person des Jugendlichen, seine Entwicklung und sein soziales Umfeld einzuholen und die Frage zu klären, ob die Straftat durch das Alter der Person beeinflusst war oder nicht. Diese Aufgabe obliegt somit zunächst der für die Ermittlungen zuständigen Staatsanwaltschaft sowie der Justiz- bzw. Polizeiermittler.²¹⁵⁵ Im Übrigen ist natürlich auch der Richter zur Erhebung und Einbeziehung entsprechender Erkenntnisse verpflichtet.

Es gibt jedoch keine, einer Jugendgerichtshilfe ähnliche Institution, die speziell zur Unterstützung im Strafverfahren eingebunden werden kann. Zwar sind sog. sozialpädagogische Zentren der Jugendhilfe vorzufinden; diese werden aber regelmäßig im Rahmen des Jugendkriminalitätsbekämpfungsgesetzes bzw. des entsprechenden Zuständigkeitsbereichs (siehe *Kap. 2.2*) tätig. Somit werden durch diese Sozialpädagogen Persönlichkeitsermittlungen vorgenommen, wenn gerade kein Strafverfahren durchgeführt werden soll, aber die Frage nach einer geeigneten Maßnahme im Raum steht. Gleichwohl kann es sein, dass, sofern entsprechende Ermittlungen getätigt wurden und anschließend ein Fall an den Staatsanwalt verwiesen wird, der ggf. Anklage erhebt, diese Informationen dann auch im „normalen“ Jugendstrafverfahren herangezogen werden können.²¹⁵⁶

In gewissem Zusammenhang hiermit, aber auch im Unterschied zu vielen anderen Regelungen in Europa, steht die Vorschrift, dass während einer Befragung des jugendlichen Beschuldigten Pädagogen oder Psychologen anwesend sein sollen, wenn dies notwendig erscheint oder der Jugendliche dies wünscht. Diese sind berechtigt Anmerkungen zur Richtigkeit und Vollständigkeit des Ermittlungsberichts, der ihnen zur Kenntnisnahme zuzuleiten ist, zu machen. Diese Anwesenheitsregelung dient dem Schutz des Jugendlichen und zugleich der Rechtswahrung.²¹⁵⁷

Erwähnenswert sind die nach dem Jugenddelinquenzgesetz zuständigen lokalen Jugendkomitees. Diese setzten sich aus sieben bis 15 Mitgliedern zusam-

2154 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 108; *Put* 2002, S. 7.

2155 Vgl. Art. 387 bulgStPO; *Margaritova* 1997, S. 365.

2156 So die Auskunft von *Herrn Kanev*. In den lokalen sozialpädagogischen Zentren arbeiten verschiedene Inspektoren und Polizeiangestellte, die pädagogisch ausgebildet sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Erforschung der Hintergründe und Umstände der sozialen Gefährdung von Kindern und Straffälligkeit von Jugendlichen und die individuelle Erziehungsarbeit mit diesen. Für sie ist der Kontakt zum familiären und schulischen Umfeld wichtig. Siehe hierzu *Margaritova* 1997, S. 366.

2157 Vgl. Art. 388 bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 149; *Margaritova* 1997, S. 364; *Gruev* 2008, S. 178.

men, die vom Bürgermeister der jeweiligen Region gewählt werden. Den Vorsitz hat regelmäßig ein Vertreter des Bürgermeisters. Ferner handelt es sich um Vertreter der Verwaltung, Polizisten, Erzieher, Psychologen, Juristen, Ärzte und Freiwillige.²¹⁵⁸

Seit Anfang 2005 gibt es eine Bewährungshilfe. Diese ist jedoch ausschließlich für die Untersuchung unter Bewährung Gestellter zuständig.²¹⁵⁹

5.4.2.3 *Dänemark*

Die Sozialbehörden spielen in *Dänemark*, wie insgesamt in den skandinavischen Ländern, eine wichtige Rolle. Entsprechend dem Jugendwohlfahrtssystem sind für Kinder unter 15 Jahren allein die Sozialbehörden zuständig. Zwar gilt für 15- bis einschließlich 17-jährige Täter grundsätzlich das allgemeine Strafrecht, gleichwohl werden die Sozialbehörden auch in diesen Verfahren weitgehend eingebunden. Zum einen versucht man überhaupt Strafverfahren zu vermeiden und ihnen vielmehr Hilfe durch die Sozialbehörde zukommen zu lassen. Zum anderen obliegt ihnen aber auch die Durchführung vieler Maßnahmen, die vom Gericht angeordnet werden, so vor allem die zweijährige Jugendsanktion. Die Möglichkeiten und Intensität der Hilfe durch die Sozialbehörden sind gleich, unabhängig davon, ob eine Straftat oder ein sonstiges problematisches Verhalten Auslöser für die Hilfe und Unterstützung ist.²¹⁶⁰ Die Kooperation der Verfahrensbeteiligten, insbesondere mit den Wohlfahrtsbehörden, wird insgesamt als sehr bedeutsam angesehen, vor allem im Hinblick auf die Präventionsarbeit.²¹⁶¹

Grundsätzlich sind die örtlich zuständigen Sozialbehörden bereits durch die Polizei über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegenüber einem Jugendlichen zu informieren und auf ihre Anwesenheitsmöglichkeit im Rahmen der Vernehmung hinzuweisen. Angezeigt sind ihre Ermittlungsarbeit und ihre Anwesenheit vor allem dann, wenn es sich um mehr als eine Bagatelltat handelt, es demnach zu einer Hauptverhandlung kommen wird, eventuell eine (bedingte) Freiheitsstrafe zu erwarten ist oder es bereits zu einer vorläufigen Festnahme kam.²¹⁶² Bedeutsam ist zudem die Einbindung der Sozialbehörde im Rahmen des Abschlusses des sog. Jugendvertrages, deren Erfüllung zu einer Verfahrens-

2158 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 134 f., 141, 144 ff., 150 ff. Hinsichtlich ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs siehe auch *Kap. 2.2, 4.1.2* und *6.4.2* verwiesen.

2159 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 144.

2160 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 305 f., 319, 322, 324 ff., 327, 338, 345 ff.; *Jepsen* 2006, S. 221 f.

2161 Vgl. *Kyvsgaard* 2004, S. 376 ff.; *Storgaard* 2011, S. 352, 353.

2162 Vgl. *Cornils* 2002, S. 30; *Kyvsgaard* 2004, S. 368 f.; *Storgaard* 2011, S. 331, 332, 349; *Jepsen* 2006, S. 221 f.

einstellung führt. Im Übrigen ist ihre Anwesenheit im Falle einer Verfahrenseinstellung jedoch zumeist nicht erforderlich.²¹⁶³

Hauptaufgabe der Sozialbehörde ist die Erforschung des persönlichen Hintergrundes des Jugendlichen, um diese Informationen dem Gericht zugänglich zu machen. Zugleich soll sie Vorschläge hinsichtlich möglicher Auflagen im Falle einer bedingten Strafe machen, also für als sinnvoll erachtete Maßnahmen vorschlagen.²¹⁶⁴ Dementsprechend ist die Sozialbehörde von den Gerichtsterminen in Kenntnis zu setzen.²¹⁶⁵

Bedeutsam ist, dass diese Aufgabe in einigen wenigen Fällen nicht die Sozialbehörde, sondern vielmehr die Bewährungshilfe, die ansonsten regelmäßig für Täter ab 18 Jahren zuständig wird, vornimmt. Erforderlich hierfür ist das Vorliegen von Umständen, die für eine Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit sprechen. D. h. wenn solche Umstände bekannt sind, übernimmt die Bewährungshilfe die Vorbereitungen für das Gericht im Hinblick auf die Persönlichkeitsermittlung. Ferner bemüht sie sich zugleich um eine mögliche Arbeitsstelle für die Ausführung dieser Anordnung und wird letztlich auch die Überwachung der Durchführung übernehmen.²¹⁶⁶

5.4.2.4 *England/Wales*

Eine wichtige Rolle im Rahmen der jugendgerichtlichen Unterstützung übernehmen in *England/Wales* die sog. *Youth Offending Teams (YOT)*. Diese 1998 eingeführten und lokal tätigen Teams sind sowohl für die Koordination und Planung als auch Durchführung verschiedener jugendgerichtlicher Angebote und Dienstleistungen, wie etwa auch die Ermittlung der persönlichen und sozialen Umstände, in ihrer Region zuständig. Das Team setzt sich aus Vertretern verschiedener Professionen zusammen. Eingebunden sein müssen jedenfalls ein Vertreter des lokalen Sozialamtes, der Polizei, der Bewährungshilfe, des lokalen Bildungswesen und der Gesundheitsfürsorge. Weitere Vertreter können eingebunden werden.²¹⁶⁷ Ferner obliegt ihnen die Einschätzung und Bewertung des Rückfallrisikos des Jugendlichen, wobei ihnen insofern das für diesen Zweck entwickelte sog. *ASSET* zur Verfügung steht.²¹⁶⁸

2163 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 323, 327.

2164 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 324, 332.

2165 *Cornils* 2002, S. 34.

2166 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 306, 324, 332, 346, 348.

2167 Vgl. *Dignan* 2011, S. 365, 366, 370 f.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 77 f.; *Horsfield* 2006, S. 43.

2168 Vgl. *Dignan* 2011, S. 370; *Horsfield* 2006, S. 43.

Vorteile dieser Einbindung und des Zusammenwirkens von Vertretern verschiedener Professionen sind zum einen die Spezialisierung und Qualifikation der Beteiligten und zum anderen die bessere Koordinierung und Durchgängigkeit der Arbeit mit den Jugendlichen.²¹⁶⁹

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Ermittlung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Umstände gab es vor 1998 nur recht wenige Regelungen. Bedeutsam war die Regelung im *Criminal Justice Act 1991*, dass, sofern eine Freiheitsstrafe drohte oder eine eingriffsintensivere ambulante Sanktion notwendig schien, das Gericht regelmäßig einen Gerichtshilfebericht einzuholen hatte. Ausgenommen von dieser Berichtspflicht waren jedoch, auch wenn Freiheitsstrafe drohte, bestimmte Delikte, die nur vor dem *Crown Court* anzuklagen sind oder für die eine entsprechende Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieser Bericht mit Informationen zum Täter, zu den Tatumständen und der Geeignetheit bestimmter Sanktionen war von einem Bewährungshelfer oder Sozialarbeiter zu erstellen.²¹⁷⁰ Mit dem *Criminal Justice and Public Order Act 1994* wurde dann dem Gericht ein Ermessensspielraum, der durchaus kritisiert wurde, eingeräumt, der es ermöglichte von der Einholung eines Berichts abzusehen, wenn die Strafzumessung auch ohne einen solchen als sachgerecht möglich erschien und das Gericht ggf. auf einen Bericht aus einem früheren Verfahren zurückgreifen konnte.²¹⁷¹

Seit dem *Criminal Justice Act 2003* ist das Jugendgericht hingegen gesetzlich verpflichtet, einen Gerichtshilfebericht (*Pre Sentence Report – PSR*), der durch das örtliche *YOT* zu erstellen ist und die relevanten Informationen zu Täter, Tat, Tathergang sowie familiäre und soziale Umstände enthalten soll, für die abschließende Entscheidung heranzuziehen und einzubeziehen. Die Angemessenheit der Intervention richtet sich sodann nach der Schwere der Schuld sowie dem eingeschätzten Rückfallrisiko. Insofern spielen die Bedürfnisse des Jugendlichen, aber auch die öffentlichen Interessen eine bedeutsame Rolle.²¹⁷²

5.4.2.5 *Estland*

Im Hinblick auf die Einbindung von psychologisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten Personen zur Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen finden sich für *Estland* keine Informationen. Demnach scheint keine spezielle Institution oder dergleichen zu bestehen. Vielmehr obliegt es den Polizisten bzw. dem Staatsanwalt ggf. auch insofern Untersuchungen vorzunehmen.

2169 Vgl. *Dignan* 2011, S. 370 f.

2170 Vgl. *Graham* 1997, S. 115 f.; *Wakefield/Hirschel* 1996, S. 102; *Graham/Moore* 2006, S. 79.

2171 Vgl. *Graham* 1997, S. 116; *Graham/Moore* 2006, S. 79.

2172 *Horsfield* 2006, S. 43.

Lediglich im Falle eines Verweises an ein Jugendkomitee kommt es zu einem Kontakt mit derartig spezialisierten Personen. Dies spielt jedoch für das reguläre Verfahren keine weitere Rolle.

5.4.2.6 *Finnland*

Wird in *Finnland* gegen einen unter 18-Jährigen ermittelt, so hat bereits die Polizei die Wohlfahrtsbehörde hierüber zu informieren. Sie sollen möglichst eng zusammenarbeiten. Daher soll die Wohlfahrtsbehörde auch die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmung haben. Ihre Anwesenheit ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es um die Anordnung von Untersuchungshaft geht. Jedenfalls ist der Wohlfahrtsbehörde ein Protokoll über die Vernehmung zuzusenden.²¹⁷³ Darüber hinaus muss einem Vertreter der Wohlfahrtsbehörde die Möglichkeit der Anwesenheit in der Hauptverhandlung eingeräumt werden.²¹⁷⁴

Die bedeutsame Aufgabe der Erstellung eines Berichts über die Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Umstände des Jugendlichen kommt hingegen der Bewährungshilfe zu. Ein solcher Bericht ist aber nicht nur für jugendliche, sondern bis zur Tatzeit unter 21-jährige Beschuldigte erforderlich. Regelmäßig wird ein solcher Bericht von der Staatsanwaltschaft erst in Auftrag gegeben, wenn eine Anklage notwendig erscheint und mehr als eine Geldstrafe zu erwarten ist. Das Gericht soll durch diesen Bericht vor allem Informationen über die Hintergründe der Tat sowie die persönlichen Umstände des jungen Beschuldigten erhalten.²¹⁷⁵ Lediglich in kleineren Regionen *Finnlands* wird die Bewährungshilfe diese Aufgabe jedoch an die dort vorhandenen Wohlfahrtsbehörden abgeben. Anders als in *Dänemark*, wo zwar an sich auch die Bewährungshilfe solche Aufgaben wahrnimmt, aber gerade in Fällen unter 18-Jähriger diese Aufgabe doch regelmäßig der Wohlfahrtsbehörde übertragen wird, bleibt es also in *Finnland* überwiegend bei der Zuständigkeit der Bewährungshilfe.²¹⁷⁶

Letztlich sind sowohl Anklagebehörde und Gericht als auch alle sonstigen Beteiligten, wie insbesondere die Polizei, im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit mit dem jugendlichen Beschuldigten dazu verpflichtet, seine Persönlichkeit und Lebensverhältnisse vor und nach der Tatbegehung zu berücksichtigen, was auf den Resozialisierungsgedanken zurückzuführen ist.²¹⁷⁷

Die Bewährungshilfe ist weiterhin für die inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Jugendsanktion zuständig. Die Durchführung erfolgt regelmäßig in

2173 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 447, 469; *Nemitz* 2002, S. 143, 145; *Storgaard* 2011, S. 332.

2174 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 451, 469; *Nemitz* 2002, S. 145.

2175 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 447 f., 449, 452.

2176 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 448, 449; *Storgaard* 2011, S. 332, 348.

2177 Vgl. *Nemitz* 2002, S. 139, 142.

Kooperation mit den Wohlfahrtsbehörden und die inhaltliche Ausgestaltung basiert auf Programmen, die von beiden entwickelt wurden. Das Gericht legt bei der Anordnung der Jugendsanktion lediglich deren Dauer fest und hat keinen weiteren Einfluss auf den Inhalt. Daher ist es z. B. notwendig, dass die Bewährungshilfe zur gerichtlichen Entscheidung bereits einen detaillierten Durchführungsplan vorlegt und die Gründe für die Zweckmäßigkeit einer Jugendsanktion darlegt.²¹⁷⁸ Sehr ähnlich ist die Situation im Falle einer gemeinnützigen Arbeit, für die die Bewährungshilfe einen Bericht anfertigen und schließlich für deren Umsetzung sorgen muss.²¹⁷⁹

Mit der Erstellung dieser verschiedenen Berichte sowie der Zuständigkeit für die Durchführung ambulanter Sanktionen, einschließlich der Aufsicht während einer Bewährungszeit, kommt der Bewährungshilfe somit eine sehr aktive Rolle zu. Wichtig ist, dass auch sie in jedem Fall mit dem Beschuldigten sowie den Sozial- bzw. Wohlfahrtsbehörden zusammenarbeiten soll.²¹⁸⁰

5.4.2.7 Frankreich

In Frankreich spielt der gerichtliche Jugendschutz (*Protection judiciaire de la jeunesse – PJJ*), insbesondere die Jugendgerichtshilfe (*les services éducatifs auprès du tribunal – SEAT*) eine wesentliche Rolle. Die Jugendgerichtshilfe gehört organisatorisch somit zur gerichtlichen Jugendschutzbehörde (*Direction de la Protection judiciaire de la Jeunesse – DPJJ*). Diese ist sowohl für jugendliche Straftäter als auch gefährdete Jugendliche zuständig, wobei die erstgenannte Gruppe den überwiegenden Teil der Arbeit ausmacht. Diese Art der Jugendgerichtshilfe gibt es seit 1987 bei den Jugendgerichten (*tribunal de grande instance*). Die Mitarbeiter sind öffentliche Angestellte des Justizministeriums, regelmäßig mit einer Ausbildung zum Pädagogen, Sozialarbeiter oder Psychologen. Zu ihren Hauptaufgaben zählen zum einen die Unterstützung der zuständigen Ermittlungspersonen, indem sie Informationen zu den persönlichen und sozialen Lebensumständen des Jugendlichen erheben, in einen Bericht zusammenfassen und zugleich Anregungen bei der Anordnung notwendiger Ermittlungsmaßnahmen geben, insbesondere auch Haftalternativen entwickeln. Sie sind daher regelmäßig mit Beginn des Verfahrens durch den Jugendrichter oder Staatsanwalt zu informieren. Ihre Hinzuziehung ist jedenfalls vor der Anordnung von Untersuchungshaft obligatorisch. Zum anderen obliegt ihnen vielfach die Durchführung und Aufsicht der angeordneten Maßnahmen und Strafen, z. B. im Rahmen der Betreuungs- oder Bewährungsunterstellung, bei einer

2178 Vgl. Lappi-Seppälä 2011, S. 442 f., 449 f., 451 f.

2179 Vgl. Lappi-Seppälä 2011, S. 441, 449 f., 451 ff.

2180 Vgl. Lappi-Seppälä 2011, S. 448, 449 f., 451 ff.

Erziehungsunterbringung oder gemeinnütziger Arbeit. Ferner führen sie regelmäßig den TOA durch.²¹⁸¹

Die Anwesenheit eines Vertreters des Sozialen Dienstes in der Verhandlung des Jugendrichters ist fakultativ, d. h. sie sind zur Anwesenheit berechtigt. Ferner kann die Bewährungs- und Jugendhilfe zur Verhandlung vor dem Jugendschöffengericht zugelassen werden.²¹⁸²

Wie in *Kap. 2.2* angedeutet, können auch im Falle eines heranwachsenden Täters unter Umständen seine persönlichen und sozialen Umstände eine Rolle spielen. Dies ist vor allem im Ermittlungsverfahren von Relevanz, da der Staatsanwalt und der Ermittlungsrichter die ökonomische, familiäre und soziale Situation des Heranwachsenden zumindest dann zwingend ermitteln sollen, wenn es sich um eine Tat handelt, für die bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen ist und eine Untersuchungshaft in Betracht gezogen wird. Eine solche knappe Ermittlung der sozialen Verhältnisse kann sogar bei über 21- aber noch unter 25-Jährigen in Betracht kommen, wobei es sich hier um eine fakultative Möglichkeit handelt.²¹⁸³

Im Rahmen regionaler Präventionsarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit mit gefährdeten Kindern, sind etwa die *protection maternelle et infantile (PMI)* und die *aide sociale à l'enfance (ASE)* zu nennen.²¹⁸⁴

5.4.2.8 Griechenland

In *Griechenland* obliegt die eingehende Untersuchung des Jugendlichen im Hinblick auf seine Persönlichkeit, also seine „gesundheitliche, moralische und geistige Situation“, sein bisheriges Leben und sein familiäres und soziales Umfeld sowie eine entsprechende Gesamtwürdigung und Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe.²¹⁸⁵ Darüber hinaus kommt ihnen die Aufgabe zu, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen und die erzieherische Fürsorge zu übernehmen, sofern sie vom Gericht angeordnet wurde.²¹⁸⁶

Diese soll in Anbetracht dieser Aufgaben zugleich mit der Weiterleitung eines Falles durch die (Jugend-)Polizei an die Staatsanwaltschaft benachrichtigt

2181 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 509, 513 f., 536, 537; *Narcy* 1999, S. 401; *Nothafft* 1997, S. 139, 149; kurz zu *PJJ* auch *Wyvekens* 2006, S. 180, 183.

2182 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 173; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517; *Nothafft* 1997, S. 142, 143.

2183 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 531 f.

2184 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 514.

2185 Vgl. Art. 239 II grStPO; *Pitsela* 2011, S. 641; 1998, S. 1097; 1997, S. 169; *Chaidou* 2002, S. 198. Erwähnenswert ist, dass es durch die Reform im Oktober 2003 zu einer Erweiterung der Aufgaben der JGH kam, vgl. *Pitsela* 2011, S. 666.

2186 Vgl. *Chaidou* 2002, S. 191 f.; *Pitsela* 1997, S. 169; 2011, S. 627, 634, 647.

werden. Die Beauftragung selbst erfolgt regelmäßig durch den Untersuchungsrichter. Sie soll grundsätzlich am gesamten Verfahren beteiligt werden.²¹⁸⁷

In der Hauptverhandlung hat der Jugendgerichtshelfer stets anwesend zu sein. Seine Abwesenheit sowie aber auch die Nichtvollendung des Berichts führen regelmäßig sogar zur Vertagung der Hauptverhandlung.²¹⁸⁸ Zur Anwesenheit während der Hauptverhandlung berechtigt ist zudem ein Vertreter der zuständigen Jugendschutzvereinigung.²¹⁸⁹

Bei dem erstellten Sozialbericht handelt es sich um ein besonders vertrauliches Dokument. Dieser ist nicht Teil der Strafakte, so dass er nur den mit der Fürsorgepflicht Betrauten, wie etwa dem Jugendrichter, nicht aber den sonstigen Akteneinsichtsberechtigten, wie insbesondere dem Verteidiger, zugänglich ist.²¹⁹⁰ In diesem Kontext ist außerdem das Zeugnisverweigerungsrecht des Jugendgerichtshelfers zu betonen.²¹⁹¹

Die Jugendgerichtshilfe ist hier nicht dem Jugend- oder Sozialamt zugeordnet, sondern vielmehr dem Justizministerium und der Aufsicht des zuständigen Jugendrichters unterstellt. Sie hat ihren Sitz mithin am Jugendgericht.²¹⁹² Nicht unproblematisch ist jedoch, dass nicht alle Landgerichtsbezirke über eine eigene Jugendgerichtshilfe verfügen. Kritisiert wird, dass es insgesamt an einer ausreichenden Zahl von Jugendgerichtshelfern mangelt und auch die Etablierung von Weiter- und Fortbildungsangeboten fehlt, insbesondere im Hinblick auf die neuen ambulanten Erziehungsmaßnahmen.²¹⁹³

5.4.2.9 Irland

Mit der Aufgabe der Erstellung eines Persönlichkeitsberichts wird in *Irland* die Bewährungs- und Wohlfahrtshilfe (*Probation and Welfare Service*) beauftragt. Ferner soll diese unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Umstände des Jugendlichen bestimmte Reaktionen vorschlagen. Neben der Erstellung eines Be-

2187 Vgl. *Pitsela* 1998, S. 1097; 1997, S. 169; *Chaidou* 2002, S. 198.

2188 Vgl. *Chaidou* 2002, S. 192; *Pitsela* 2011, S. 641 (Fn. 35).

2189 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641 (Fn. 35); 1997, S. 169 f. Die Jugendschutzvereinigungen sind dem Jugendhilfe- bzw. Familienrecht zugeordnet. Sie sind regelmäßig im Bereich der Prävention, insbesondere der ambulanten Fürsorge tätig und können materielle und soziale Hilfen anbieten; vgl. *Pitsela* 2011, S. 627, 634.

2190 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641; 1998, S. 1097; 1997, S. 169.

2191 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641; 1998, S. 1097; 1997, S. 169; *Chaidou* 2002, S. 198; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 154.

2192 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641 (Fn. 34); 1997, S. 169; *Chaidou* 2002, S. 191; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 153, 156.

2193 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641 (Fn. 34), 666; schon 1997, S. 169 (Fn. 31); 1998, S. 1097; 1997, S. 169; *Chaidou* 2002, S. 198; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 154.

währungsberichts obliegt ihnen die Organisation und Durchführung von Jugendkonferenzen sowie die Überwachung der Realisierung des dort vereinbarten Aktionsplans. Ferner können sie auch mit der Durchführung gerichtlich angeordneter Maßnahmen betraut werden.²¹⁹⁴

Es handelt sich bei den Bewährungshelfern um im Jugendstrafrechtsbereich spezialisierte Sozialarbeiter, die sich zum einen um gefährdete Kinder sorgen, um sie von Straftaten fern zu halten, und zum anderen um die Wiedereingliederung von jungen Tätern kümmern. Die Behörde ist von der Polizei und den Strafvollzugsbehörden unabhängig.²¹⁹⁵

5.4.2.10 *Italien*

In *Italien* ist der sog. Sozialdienst, der organisatorisch zur Jugendrechtsabteilung des Justizministeriums gehört, zu nennen. Dieser wurde nach der Reform 1956, durch die ein deutlicher Wechsel hin zu einem auf Resozialisierung ausgerichteten Jugendstrafrecht erfolgte, eingeführt. Aufgrund der Rückständigkeit einiger Strukturen und Institutionen kam es jedoch im Laufe der Zeit vermehrt zu Kritik, so dass 1977 schließlich eine Reform umgesetzt wurde, die u. a. zu einer Dezentralisierung des Behördensystems führte. Nunmehr sind in allen Bereichen die lokalen Sozialdienste gefragt. Es erfolgte somit eine Hinwendung zur Idee des gemeindenahen Eingreifens sowie der Schaffung von kleineren Strukturen innerhalb des Wohnviertels.²¹⁹⁶

Dem Sozialdienst obliegt die Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten. Vom Staatsanwalt und Richter wird gemäß Art. 9 D.P.R. Nr. 448/1988 gefordert, Informationen über die persönlichen, familiären und sozialen Bedingungen und Grundlagen des Jugendlichen zu sammeln, die Verantwortlichkeit zu beurteilen und die soziale Bedeutung der Tat zu bewerten. Für diese Aufgaben binden sie regelmäßig den Sozialdienst ein, wobei die Benachrichtigung möglichst schon durch die Polizei erfolgen soll. Ferner ist der Sozialdienst für die Durchführung einer Reihe von Interventionsmaßnahmen, die vom Jugendgericht angeordnet wurden, zuständig. Zugleich soll er den Jugendlichen im Verfahren unterstützen sowie für die Wahrung seiner Rechte sorgen.²¹⁹⁷ Bedeutsam ist vor allem auch die Einbindung des Sozialdienstes im Rahmen der vorläufigen Verfahrenseinstellung mit einer Vorbewährungszeit. Der Sozialdienst erstellt

2194 Vgl. *Walsh* 2011, S. 732 (Fn. 23), 737, 740 f., 743, 762.

2195 Vgl. *Walsh* 2011, S. 732 (Fn. 23), 743, 762.

2196 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 767 f., 770.

2197 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 767 f., 770, 777, 779, 782, 787.

hierfür zunächst regelmäßig einen Interventionsplan und führt diesen dann auch durch.²¹⁹⁸

Wurde ein Jugendlicher durch die Polizei festgenommen, so wird der Sozialdienst innerhalb kürzester Zeit tätig und übernimmt regelmäßig die Unterbringung für max. 96 Stunden, bis es zu einer gerichtlichen Anhörung kommt. Dies vermeidet Polizei- oder Untersuchungshaft und zugleich können die Sozialarbeiter dem Jugendlichen Informationen, Hilfe und Unterstützung zukommen lassen.²¹⁹⁹ Diese Hilfeleistung ist in allen Fällen einer Anordnung vorläufiger Maßnahmen sinnvoll und notwendig.²²⁰⁰

Während des gesamten Verfahrens ist die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen, regionalen und örtlichen Behörden zu fördern. Ziel ist ein Netzwerk zwischen den Institutionen, etwa den privaten Sozialdiensten und den im Jugendstrafrecht Tätigen herzustellen, um damit auch die Angebote übergreifend nutzen zu können.²²⁰¹

5.4.2.11 Kroatien

Für *Kroatien* ist festzuhalten, dass sowohl dem Jugendrichter als auch dem -staatsanwalt spezialisierte Mitarbeiter zur Seite stehen. Sie sind ihnen zugeordnet. Es handelt sich hierbei in der Regel um Sozialpädagogen, -arbeiter oder Psychologen. Diese sollen dem Jugendrichter bzw. -staatsanwalt zunächst bei der Ermittlung der Informationen über den Jugendlichen und seine Persönlichkeit behilflich sein. Für den Staatsanwalt geht es vor allem um Information im Hinblick auf die Frage einer möglichen Verfahrenseinstellung oder Anklage. Vor Gericht geben sie ferner Auskunft über die Geeignetheit einer bestimmten Sanktion/Erziehungsmaßnahme. Im Falle des Vollstreckungsverfahrens geht es zudem um Informationen über die Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen sowie ggf. die Frage einer Beendigung oder Änderung jener.²²⁰²

Darüber hinaus spielen aber auch die Sozialfürsorgebehörden eine wesentliche Rolle. Diese sind stets bereits vom Staatsanwalt über die Einleitung eines Verfahrens gegenüber einem Jugendlichen zu informieren. Das Jugendgericht ist zu einer Unterrichtung der Sozialfürsorgebehörde verpflichtet, wenn sich wäh-

2198 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769, 770, 779 f., 783 f.; *Morgante* 2002, S. 209; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 213 ff.

2199 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 770 f., 790.

2200 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 791.

2201 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 781, 787. Zugleich wird hierdurch ein Netzwerk für die Frühprävention geschaffen.

2202 Vgl. Art. 42 I, II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 201, 204; schon *Cyjetko* 1997, S. 392. Gemäß Art. 71 II 2 kroatJGG soll der Jugendrichter diese daher auch während seiner Ermittlungshandlungen beziehen.

rend oder durch das Strafverfahren ergibt, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Rechte und des Wohlergehens des Jugendlichen notwendig sind.²²⁰³

Der zuständige Vertreter der Sozialfürsorgebehörde hat das Recht über den Fortlauf des Verfahrens informiert zu werden. Ferner kann er während des Verfahrens Vorschläge machen oder vor Fehlentscheidungen warnen, die wichtig für die Entscheidungsfindung sind.²²⁰⁴ Regelmäßig soll der Jugendrichter daher auch die Teilnahme eines Vertreters der Sozialbehörde an konkreten Ermittlungshandlungen gestatten. Sind sie anwesend, so können sie währenddessen Fragen stellen und Vorschläge unterbreiten. Sie sind insbesondere auch vor der Anordnung vorläufiger Maßnahmen umgehend zu informieren.²²⁰⁵

Bedeutsam sind die Sozialfürsorgebehörden zudem im Rahmen der Durchführung außergerichtlicher Maßnahmen gegenüber Kindern sowie im Rahmen der Behandlung von und Zusammenarbeit mit jungen Straftätern gegenüber denen ein Strafverfahren eingeleitet oder aus Opportunitätsgründen eingestellt wurde oder werden soll.²²⁰⁶

Weiterhin können sie vom Jugendrichter die Aufgabe erhalten, einen Bericht über die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen zu erstellen.²²⁰⁷ Wichtig ist, dass der Vertreter im Falle einer Vernehmung oder Anhörung nicht auf ein Aussageverweigerungsrecht oder dergleichen ausweichen kann, wenn es um Informationen über die persönlichen Umstände und die Entwicklung des Jugendlichen geht.²²⁰⁸ Hierüber ist Auskunft zu erteilen.

Über eine stattfindende Hauptverhandlung ist ein Vertreter der Sozialfürsorgebehörde zu informieren. Eine Ladung ist hingegen nicht erforderlich. Ihre Anwesenheit ist daher keine Pflicht und somit ihre Abwesenheit folgenlos. Andererseits kann dessen Anwesenheit nicht ausgeschlossen werden.²²⁰⁹

Sie sind dementsprechend sowohl im Rahmen des Verfahrens als auch bei der Durchführung der Sanktionen von Bedeutung.²²¹⁰

Ebenso sollen im Falle eines Heranwachsenden Informationen über die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen erhoben werden. Die weitergehende Einbindung der Sozialfürsorgebehörden wird dann erforderlich, wenn

2203 Vgl. Art. 51, 52 II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 189, 203.

2204 Vgl. Art. 52 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 203. Vor 1998 sprach man von Zentren für Sozialarbeit, die jedoch im Grunde die gleichen Aufgaben wie jetzt die Sozialfürsorgebehörden hatten, vgl. *Cvjetko* 1997, S. 382, 391 f.

2205 Vgl. Art. 71 II 3, 4; 73 kroatJGG.

2206 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 189, 196.

2207 Vgl. Art. 70, 82 II kroatJGG, *Bojanić* 2011, S. 204.

2208 Vgl. Art. 53 kroatJGG.

2209 Vgl. Art. 81 I, 83 III kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205.

2210 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 198, 220.

gegenüber einem Heranwachsenden die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt.²²¹¹

5.4.2.12 Lettland

In *Lettland* soll während einer Befragung bzw. Vernehmung eines Minderjährigen stets ein für diese Aufgabe ausgebildeter Lehrer oder Psychologe anwesend sein. Bei mindestens 14-Jährigen steht die Entscheidung über die Hinzuziehung jedoch im Ermessen des zuständigen Ermittlungsbeamten. Im Falle eines Jüngeren, mithin strafrechtlich nicht verantwortlichem Kindes ist deren Anwesenheit somit verpflichtend.²²¹² Unklar ist, ob sich diese Anwesenheitsregelung auch auf die Hauptverhandlung bezieht.

Die 2004 eingeführte Bewährungshilfe, die organisatorisch zum Justizministerium gehört, ist sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen „nur“ für die Aufsicht während der Bewährungszeit bzw. Durchführung von Bewährungsaufgaben zuständig.²²¹³

5.4.2.13 Litauen

Zur Vernehmung des Jugendlichen können bzw. sollen auch in *Litauen* ein Vertreter des Amtes für Kindesrechtsschutz oder ein Psychologe geladen werden. Sie sollen vor allem darauf achten und hinwirken, dass die Vernehmung entsprechend der sozialen und seelischen Reife des Jugendlichen verläuft.²²¹⁴ Eine gesonderte Behörde zur Erforschung der persönlichen und sozialen Umstände wird nicht eingebunden. Vielmehr obliegt diese Aufgabe der Staatsanwaltschaft und dem Gericht selbst.²²¹⁵ Auch hier bleibt aber offen, ob die Anwesenheit auch in der Hauptverhandlung vorzusehen ist, oder sich die „Vernehmung“ hier nur auf das Ermittlungsverfahren bezieht.

5.4.2.14 Niederlande

Ein wesentlicher Unterschied zum allgemeinen Strafverfahren ist in den *Niederlanden* die Einbindung des Amtes für Kinderfürsorge und -schutz. Diesem kommt eine wichtige Verfahrensrolle zu. Dem Amt obliegt vor allem die Ermitt-

2211 Vgl. Art. 70 i. V. m. 111 I 1 kroatJGG und Art. 52 i. V. m. 109, 111 I 2 kroatJGG.

2212 Vgl. *Judins* 2011, S. 848, 849, 851.

2213 Vgl. *Judins* 2011, S. 835 f., 846.

2214 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 893.

2215 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 890.

lung der Persönlichkeit des Jugendlichen sowie des sozialen Umfeldes.²²¹⁶ Die Kinderschutzbehörde ist jedenfalls dann bereits durch die Polizei zu informieren, wenn eine Arrestanordnung in Betracht kommt.²²¹⁷

Eine weitere Aufgabe dieses Amtes besteht in der Unterstützung des Jugendrichters bei der Auswahl einer geeigneten alternativen Sanktion, indem Hinweise über die Natur, den Inhalt und die Möglichkeiten einer solchen Sanktion gegeben werden. In der Praxis übernimmt diese Beratung regelmäßig der Koordinator der Abteilung für alternative Sanktionen, welche für die Einführung dieser verantwortlich ist. Für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der alternativen Sanktionen ist dann das Amt zuständig. Die rechtliche Verantwortlichkeit trägt jedoch die anordnende Instanz.²²¹⁸

Grundsätzlich soll ein Vertreter des Amtes für Kindesfürsorge und -schutz an der Hauptverhandlung teilnehmen und anwesend sein. Dieser erhält eine Sonderzulassung zu der ansonsten nichtöffentlichen Hauptverhandlung.²²¹⁹

5.4.2.15 Nordirland

In *Nordirland* sind für die Ermittlung sozialer Hintergründe und Umstände des jugendlichen Täters regelmäßig Vertreter des Fachbereichs Sozialdienstleistungen (*Social Service Departments*) zuständig, die am Jugendgericht arbeiten. Diese Ermittlungsergebnisse der Sozialarbeiter sind in einem Ermittlungsbericht zusammenzufassen und können so den Jugendgerichten sowie insbesondere auch den Konferenzleitern zugeleitet werden.²²²⁰

Die Koordinatoren der Konferenz, denen die Vorbereitung und Durchführung obliegt, sind Angestellte des öffentlichen Dienstes und haben vielfach auch jugendstrafrechtliche Ausbildungshintergründe, wie etwa im Bereich der Bewährungshilfe.²²²¹

5.4.2.16 Österreich

Auch in *Österreich* sind besondere Erhebungen über die Persönlichkeit des Jugendlichen sowie sein soziales Umfeld einzuholen. Diese Aufgabe der Ermittlung, Erstellung eines entsprechenden Ermittlungsberichts und damit Unterstützung der Justiz bei der Entscheidungsfindung nimmt regelmäßig die Jugendge-

2216 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 930; *van Kalmthout* 2002, S. 226.

2217 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 931.

2218 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 927.

2219 Vgl. Art. 495b I niedStPO; *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 931.

2220 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 969 (Fn. 10).

2221 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 968 (Fn. 9).

richtshilfe wahr. Allerdings erfolgt diese Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Bundesländern teilweise in unterschiedlichem Ausmaß. Zudem obliegen einige Aufgaben auch der Bewährungshilfe.²²²²

Die Jugendgerichtshilfe wird regelmäßig von den Jugendwohlfahrtsträgern der einzelnen Gerichtsbezirke gestellt bzw. obliegt diesen die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben. Lediglich am damaligen Jugendgerichtshof in Wien gab es eine eigene, dem Gericht angegliederte Jugendgerichtshilfe.²²²³

Der entsprechende Jugendwohlfahrtsträger ist von der Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens zu informieren.²²²⁴

Die Mitteilung der Ermittlungsergebnisse der JGH kann in schriftlicher Berichtsform oder mündlich erfolgen. Erfolgt der Bericht mündlich, so ist der Jugendgerichtshelfer in der Hauptverhandlung als Zeuge zu vernehmen.²²²⁵

Während des laufenden Verfahrens sind sie zudem berechtigt, Anregungen zu machen oder ggf. selbst durchzuführen, wenn z. B. Gefahren für die Gesundheit oder pädagogische Entwicklung des Jugendlichen drohen und zu verhindern sind.²²²⁶ Im Rahmen des Vorverfahrens obliegt es der JGH insbesondere zu klären, ob Gründe für die Anordnung von U-Haft vorliegen.²²²⁷

Die Zuschreibung der Unterstützungsaufgabe stellt den Hauptgrund für die Forderung der Unterbringung der JGH im Gerichtsgebäude dar.²²²⁸

Interessant ist, dass in bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn also kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, die Verteidigung bzw. Unterstützung auch durch einen Jugendgerichtshelfer erfolgen kann. Dieser übernimmt in diesen Fällen die Rolle eines Verteidigers.²²²⁹ Fraglich ist jedoch, wie sich diese mit der Aufgabe der Unterstützung der Justiz vereinbaren lässt.

Bestehen bestimmte Zweifel im Hinblick auf die Persönlichkeit oder Verantwortlichkeit des Jugendlichen, ist eine Untersuchung durch einen Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten anzuordnen. Erscheint unter Berücksichtigung der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich, sollte auf eine entsprechende Erhebung verzichtet werden. Die Entscheidung über

2222 Vgl. §§ 43 47, 48 Nr. 1 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59 f.; *Jesionek* 1997, S. 284 f., 286; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 276; *Birklbauer* 2008, S. 495.

2223 *Jesionek* 1997, S. 284 f.

2224 Vgl. § 33 I öJGG; *Jesionek* 1997, S. 284 f.

2225 Vgl. § 47 II 1, 2 öJGG.

2226 Vgl. § 48 Nr. 3 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 60.

2227 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 60; *Birklbauer* 2008, S. 495.

2228 Vgl. § 50 I öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 60; *Birklbauer* 2008, S. 495.

2229 Vgl. § 48 Nr. 5 öJGG; *Jesionek* 1997, S. 284; 2007, S. 126; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58, 60; *Birklbauer* 2008, S. 495.

die Notwendigkeit dieser Ermittlungen im Einzelfall trifft letztlich der Richter im pflichtgemäßen Ermessen.²²³⁰

Bei der Auswahl und Bemessung der Sanktion handelt es sich trotz der Vorschläge seitens des Jugendgerichtshelfers nicht um eine Art Teamentcheidung. Die Entscheidung trifft allein der Jugendrichter bzw. -staatsanwalt.²²³¹

Schließlich kommt der JGH auch außerhalb des Gerichtsverfahrens eine bedeutsame Rolle zu. So kann sie im Rahmen eines außergerichtlichen Tauschs oder bei der Durchführung gemeinnütziger Arbeit aktiv miteingebunden sein. Ferner kann sie bei der Suche nach einem geeigneten Trainingskurs oder Therapieplatz behilflich sein.²²³²

Neben Jugendgerichtshelfern spielen teilweise auch Bewährungshelfer eine Rolle. Wurde nämlich einem Jugendlichen oder Heranwachsenden bereits im Vorverfahren ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt, so ist dieser berechtigt an der Hauptverhandlung teilzunehmen und auch dort angehört zu werden. Dies ermöglicht ihm, über den Hintergrund für seine Beauftragung zu berichten und wichtige Informationen im Zusammenhang mit möglichen und ggf. notwendigen Sanktionen zu geben. Bemerkenswert ist in diesem Kontext das Aussageverweigerungsrecht des Bewährungshelfers. Der Bewährungshelfer darf im Interesse und zum Schutz seines Klienten auf eine Aussage verzichten.²²³³

5.4.2.17 *Polen*

Um feststellen zu können, ob und welche Maßnahmen notwendig sind, sind naturgemäß die persönlichen, die Gesundheit betreffenden und sozialen Daten des Jugendlichen zu ermitteln. Diese Aufgabe, die in *Polen* dem Familienrichter obliegt, kann dieser dem sog. Familiendiagnostik- und -beratungszentrum, in dem verschiedene Experten, wie Erzieher, Sozialarbeiter, Psychologen, Psychiater oder spezialisierte Ärzte tätig sind, übertragen.²²³⁴ Es kann aber auch im Aufklärungsverfahren bereits ein sog. Familienbewährungshelfer mit der Erhebung dieser Informationen betraut werden.²²³⁵

2230 Vgl. § 43 I 2, 3 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 60.

2231 *Birklbauer* 2008, S. 495 f.

2232 Vgl. § 48 Nr. 2 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 60.

2233 Vgl. § 40 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59 f., 82; *Jesionek* 1997, S. 285. Der Bewährungshelfer hat zudem ein umfassendes Akteneinsichtsrecht.

2234 Vgl. *Krajewski* 2006, S. 169 f.; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1010; *Wójcik* 1996, S. 258; *Gaberle* 2002, S. 316.

2235 Vgl. *Wójcik* 1996, S. 261, 263.

5.4.2.18 Portugal

In *Portugal* ist die Erhebung von Informationen über die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Entwicklung und familiären sowie sozialen Umstände von besonderer Relevanz. Entsprechend der erzieherischen Zielsetzung des Jugendrechtssystems kommt es für die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen auf die Notwendigkeit erzieherischen Eingreifens und die konkreten Erziehungsbedürfnisse des Jugendlichen an. Daher ist es angezeigt einen Sozialbericht über den Jugendlichen zu erstellen, den der Staatsanwalt sowie Jugendrichter für seine Entscheidung heranziehen kann. Diesen Bericht gibt regelmäßig der jeweilige Staatsanwalt oder Jugendrichter in Auftrag und zwar meist an den Sozialdienst des Justizministeriums (*Direcção-Geral de Reinserção Social – DGRS*) oder an andere öffentliche Behörden sowie private Institutionen.²²³⁶

Darüber hinausgehende Anforderungen bestehen dann, wenn es um die Anordnung der Unterbringung in einem Erziehungsheim geht. Handelt es sich um ein offenes oder halboffenes Institut, dann muss der Sozialbericht auch eine psychologische Untersuchung beinhalten. Geht es um eine geschlossene Unterbringung, so hat der Jugendrichter einen Sachverständigenbericht über die Persönlichkeit des Jugendlichen einzuholen. Diese Untersuchung ist ausschließlich dem Sozialdienst des Justizministeriums vorbehalten.²²³⁷

Dem Sozialdienst obliegt u. a. auch die Durchführung eines sog. Erziehungsprojekts, das individuell auf den Jugendlichen auszurichten ist.²²³⁸

5.4.2.19 Rumänien

Die Ermittlung der persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen wird auch in *Rumänien* gefordert. Entsprechende Untersuchungen im Hinblick auf das Verhalten des Jugendlichen, seiner Entwicklung und seiner sozialen Hintergründe übernimmt regelmäßig die Bewährungshilfe. Diese wird hierzu durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht beauftragt. Die entsprechenden Erkenntnisse werden in einem Bericht vorgelegt.²²³⁹

Ist der jugendliche Beschuldigte unter 16 Jahre alt, dann ist ein Bewährungshelfer bereits durch den Staatsanwalt oder die Polizei ins Ermittlungsverfahren einzubinden. Dieser kann sogar zu einer Vernehmung geladen werden, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Obligatorisch ist die Ladung, wenn es um die Mitteilung des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens gegenüber dem Jugendli-

2236 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1045, 1049; *Rodrigues* 2002, S. 325.

2237 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1045 f., 1060; *Rodrigues* 2002, S. 325.

2238 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1043.

2239 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1096, 1110.

chen geht, wenngleich ein Fehlen nicht schadet.²²⁴⁰ Die Bewährungshilfe ist ferner zwingend und schnellstmöglich zu informieren, wenn der Jugendliche in Untersuchungshaft ist oder ihm gegenüber angeordnet wird.²²⁴¹ Nach der StPO-Reform von 2014 ist bei unter 16-jährigen auch die Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz einzubinden (bei 16- und 17-Jährigen nur fakultativ).²²⁴² Hintergrund ist, dass bei 14- und 15-jährigen die strafrechtliche Verantwortlichkeit i. S. des Urteilsvermögens (ähnlich § 3 JGG) positiv festgestellt werden muss, sodass im Fall der Verneinung nur Kinderschutzmaßnahmen in Frage kommen.

Die Bewährungshilfe, früher der sog. sozialen Reintegrations- und Supervisionsdienst, wurde erst 2006 eingeführt und im Justizministerium angesiedelt.²²⁴³ Diese soll im Rahmen ihrer Ermittlungen letztlich eine Einschätzung über die Gefahr, die vom Jugendlichen für die öffentliche Sicherheit ausgeht, abgeben, aus der eine Sozialprognose abgeleitet werden kann. Daher sollte der Ermittlungsbericht Informationen über das Verhalten des Jugendlichen, die intellektuelle und moralische Entwicklung, sein psychologisches Profil, den physischen Zustand, die Schullaufbahn, Möglichkeiten der Integration, Wohnumfeld, polizeiliche Registrierungen sowie das Verhalten vor und nach der Tat enthalten. Diese Informationsgewinnung erfolgt durch Gespräche mit dem Jugendlichen selbst, seinen Eltern sowie anderen Personen oder Institutionen, die mit dem Jugendlichen in engen Kontakt stehen, wie etwa Lehrer oder der Familienarzt.²²⁴⁴ Hervorhebenswert ist, dass die Qualität der Berichte in der Praxis von den Gerichten geschätzt wird. Darüber hinaus stellt das Fehlen dieses Berichtes einen elementaren Verfahrensfehler dar, der zur Unwirksamkeit der Hauptverhandlung führt, so dass der Bewährungshilfe insofern eine wesentliche Rolle im Verfahren zukommt.²²⁴⁵

Ein Vertreter der Bewährungshilfe ist folglich zur Hauptverhandlung zu laden. War bis 2014 ist seine Anwesenheit, anders als der Bericht an sich, nicht notwendige Voraussetzung für die Durchführung der Hauptverhandlung, so konstituiert Art. 508 I StPO nunmehr eine Anwesenheitspflicht.²²⁴⁶

Darüber hinaus obliegt der Bewährungshilfe die Aufsicht über die Durchführung der Erziehungsmaßnahmen und anderer vom Gericht angeordneter Auflagen. Insofern berichten sie dem Gericht auch über die Entwicklung des Ju-

2240 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1092.

2241 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1093, 1105. Schnellstmöglich heißt innerhalb von 24 Stunden.

2242 Vgl. *Păroșanu* 2015, S. 185 (Kap. 5.6.5).

2243 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1096, 1110, 1111.

2244 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1096.

2245 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1096.

2246 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1096 f.; 2015, S. 184 (Kap. 5.6.4).

gendlichen durch die Maßnahmen. Zugleich bieten sie dem Jugendlichen hierbei eine psycho-soziale Beratung und Unterstützung sowie Nachsorge an.²²⁴⁷ Ferner bietet die Bewährungshilfe Beratung für die Opfer an.²²⁴⁸

Noch bis 2007 übernahm regelmäßig der sog. Vormundschaftsausschuss die Ermittlung der Verhältnisse des Jugendlichen und die Darbietung der Ergebnisse vor Gericht. Untersucht werden sollte etwa auch, ob die Eltern ihren Sorge- und Betreuungspflichten nachgekommen sind. Diese Sozialerhebungen waren allerdings oftmals unvollständig und sehr formal, so dass sie kaum eine Hilfe für das Gericht waren. Daher wird der jetzt erforderliche Evaluationsbericht der Bewährungshilfe von den Praktikern als deutlich besser angesehen, vor allem wegen der umfangreicheren und für die Sanktionsauswahl hilfreicheren Informationen und dem Vorhandensein von mehr Personal für diese Aufgaben.²²⁴⁹

5.4.2.20 *Russland*

Bereits bei den Ermittlungen sind in *Russland* stets das Alter des Jugendlichen, seine Lebens- und Erziehungsbedingungen, der Stand der psychischen und sonstigen persönlichkeitsrelevanten Entwicklung sowie der mögliche Einfluss von Erwachsenen auf ihn zu beachten.²²⁵⁰ Allerdings wird insofern keine gesonderte Institution eingebunden. Vielmehr kommt hier eine Beteiligung eines Pädagogen oder Psychologen während des Verfahrens bzw. des Verhörs in Betracht. Eine Einbindung ist jedenfalls dann zwingend vorzusehen, wenn der Jugendliche unter 16 Jahre alt ist oder aber an einer psychischen Störung leidet oder in seiner psychischen Entwicklung zurückgeblieben ist. Im Übrigen kann eine Teilnahme entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ermöglicht werden, wenn dies sinnvoll erscheint. Sie haben in diesen Fällen das Recht, den Jugendlichen zu befragen, am Ende der jeweiligen Amtshandlung das Protokoll einzusehen und weitere Anmerkungen schriftlich hinzuzufügen.²²⁵¹

Da auch das Gericht stets die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen sowie seine gesamte Entwicklung zu berücksichtigen hat, kann es erforderlich sein, weitere Vertreter von Erziehungseinrichtungen oder sozialen Organisationen sowie von sonstigen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Arbeit einzubeziehen. Diese können bei der Ermittlung der Umstände

2247 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1096, 1110.

2248 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1096.

2249 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1096.

2250 Vgl. Art. 421 russStPO; *Schtschedrin* 2011, S. 1127, 1129, 1142 f.

2251 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

bedeutsam sein und als Sachverständige vernommen werden. Relativ häufig wird sogar ein psychologisches (Sachverständigen-)Gutachten eingefordert.²²⁵²

5.4.2.21 Schottland

In *Schottland* ist ein Sozialermittlungsbericht (*social enquiry report – SER*) über die sozialen Hintergründe des jugendlichen Täters zu erstellen, der dem Gericht zugehen soll. In dem Bericht sollen Informationen sowohl über die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, seinen Charakter sowie physische und mentale Verfassung als auch in Bezug auf die Tat und das strafrechtliche Verhalten enthalten sein. Konkret handelt es sich bei diesen persönlichen und sozialen Faktoren um die familiären Verhältnisse, Beziehungsverhältnisse, Unterkunft, Lebensstil, Ausbildung, Gesundheitszustand, Arbeitsverhältnis, finanzielle Umstände sowie auch das Risiko von Rückfälligkeit und Gefahr einer Schadenszufügung. Diese Angaben sollen letztlich dem Gericht ein umfassenderes Bild über den Jugendlichen ermöglichen und bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die geeignete Maßnahme behilflich sein.²²⁵³

Die Ermittlung dieser Informationen sowie die Erstellung des Berichts obliegen den in der Strafrechtspflege zuständigen, von den Kommunalbehörden bereitzustellenden Sozialarbeitern (*criminal justice social workers*).²²⁵⁴

In einer Vielzahl von Fällen ist die Heranziehung eines solchen Sozialberichts durch das Gericht zwingend erforderlich und zwar dann, wenn es sich um einen Jugendlichen unter 16 Jahren handelt, es sich um ein 16- bis 18-Jährigen handelt und dieser einer Überwachung durch das *Children's Hearings System* unterstellt ist oder es sich um einen unter 21-Jährigen handelt, dem gegenüber eine freiheitsentziehende Maßnahme oder eine gemeindebezogene Anordnung ausgesprochen werden soll.²²⁵⁵

In einem *Children's Hearing* ist neben dem *Reporter*, der oftmals selbst sozialarbeiterisches Hintergrundwissen hat, ein Vertreter der Sozialarbeitsbehörde involviert. Der Sozialarbeiter soll somit nicht nur einen Bericht verfassen, sondern auch im *Hearing* sprechen und daran teilnehmen.²²⁵⁶

2252 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1129.

2253 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174.

2254 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 63.

2255 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174.

2256 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 442; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 63 f.

5.4.2.22 Schweden

Als notwendig erachtet wird auch in *Schweden*, dass ein Gutachten über den Jugendlichen, d. h. seine Persönlichkeit und sein soziales Umfeld einzuholen ist. Diese Aufgabe kommt den örtlich zuständigen Sozialbehörden zu. Der Staatsanwalt muss diese Daten noch vor Anklageerhebung einholen lassen, wenn ein Geständnis vorliegt oder hinreichender Tatverdacht besteht. Diese Anamnese kann nur entfallen, wenn bereits zu Anfang offensichtlich die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung vorliegen oder andere Gründe diese entbehrlich machen.²²⁵⁷ Ferner ist Anwesenheit des Vertreters der Sozialbehörde bei der Vernehmung des Jugendlichen grundsätzlich vorzusehen, vor allem wenn eine Tat zugrunde liegt, für die Freiheitsstrafe angedroht und es der Vernehmung im Übrigen nicht abträglich ist.²²⁵⁸ Es besteht etwa auch die Möglichkeit statt U-Haft die Unterstellung unter die Aufsicht der Sozialbehörden anzuordnen.²²⁵⁹

Die Sozialbehörden sind dementsprechend über die Hauptverhandlung zu informieren, jedenfalls wenn sie eine personelle Untersuchung vorgenommen haben. Ein entsprechendes Gutachten ist stets dann erforderlich, wenn der Jugendliche der Sozialfürsorge überstellt werden soll (s. u.) oder eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten in Betracht kommt.²²⁶⁰

Für das Gericht besteht die Möglichkeit, anstatt selbst eine Sanktion anzuordnen, den Fall an die Sozialbehörde zu überweisen, die dann Behandlungsmaßnahmen festlegen und in die Wege leiten kann. Die Wahl der Maßnahme stellt grundsätzlich eine Ermessensentscheidung der Sozialbehörde dar. Entscheidend ist insofern, ob Maßnahmen getroffen werden, mit denen der Jugendliche einverstanden ist, da sich diese dann nach dem sozialrechtlichen Wohlfahrtsgesetz richten, oder ob eine Zwangsmaßnahme notwendig erscheint, für die das Gesetz über spezielle Regelungen für die Behandlung junger Menschen einschlägig ist. Seit den Gesetzesreformen 1999 und 2007 hat das Gericht nunmehr eine gewisse Kontrollmöglichkeit bzw. wird informiert, was mit dem Jugendlichen geschieht. Handelt es sich um eine Zwangsmaßnahme, so muss die Sozialbehörde dem Gericht einen sog. Behandlungsplan mit den genauen inhaltlichen Festlegungen vorlegen. Dieser Behandlungsplan ist dem Urteil beizufügen. Wird zwischen dem Jugendlichen und der Sozialbehörde eine Vereinbarung getroffen, man spricht hier von einem sog. Jugendkontrakt, so ist diese ebenfalls in das Urteil mit einzubeziehen.²²⁶¹ Kommt der Jugendliche seinen Verpflich-

2257 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 342 f.; 2011, S. 1369, 1376.

2258 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 337, 342; *Storgaard* 2011, S. 332.

2259 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1376 f.

2260 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 347.

2261 Vgl. ausführlicher *Haverkamp* 2011, S. 1365 ff., 1383.

tungen nicht nach, kann der Staatsanwalt beim Gericht beantragen, die Überstellung zurückzunehmen und stattdessen eine andere Sanktion zu verhängen.²²⁶²

5.4.2.23 Schweiz

Allen Kantonen der *Schweiz* ist die Forderung nach einer umfassenden Ermittlung der Persönlichkeit des Jugendlichen, seiner Entwicklung und seines sozialen Umfeldes gemein. Diese Untersuchungen zur Person können entweder die Jugendrichter bzw. -anwälte selbst vornehmen, was sich vor allem bei leichteren Delikten anbietet, oder den jugendgerichtlichen Sozialdienst hierzu beauftragen. Die Einbindung des Sozialdienstes bzw. die Notwendigkeit einer umfassenden Untersuchung ergibt sich vor allem dann, wenn Anhaltspunkte für eine Maßnahmebedürftigkeit, also deutliche Anzeichen für bestehende Probleme und damit erzieherischer oder therapeutischer Behandlungsbedarf bestehen.²²⁶³ Bedeutsam ist, dass dieser Sozialdienst keine Art selbständige Jugendgerichtshilfe ist, sondern es sich hier um Sozialarbeiter handelt, die dem Jugendgericht bzw. dem Jugendrichter/-anwalt zugeordnet sind und seiner Aufsicht unterstehen.²²⁶⁴

Auf eine sozialdienstliche Untersuchung kann jedoch dann verzichtet und der Fall vielmehr an die zuständige Zivilrechtsbehörde verwiesen werden, wenn z. B. die Anordnung einer bestimmten Kinderschutzmaßnahme auch gegenüber einem nichtkriminellen Geschwisterkind erforderlich erscheint. Allerdings kann in diesem Fall die anklagende Behörde dennoch eine Strafe für die Straftat aussprechen oder auf eine solche gerade verzichten.²²⁶⁵

Dem Sozialdienst obliegt regelmäßig neben der Ermittlungsfunktion auch die Aufgabe der Durchführung angeordneter Maßnahmen.²²⁶⁶

5.4.2.24 Serbien

In *Serbien* wird die sog. Vormundschaftsbehörde (*organ starateljstva*) in das Verfahren eingebunden. Es handelt sich hierbei um einen spezifischen Fachdienst, der jedoch nicht als Verfahrensbeteiligter angesehen wird. Die Vormundschaftsbehörde ist gleichwohl berechtigt, über den Stand des Verfahrens informiert zu werden, Vorschläge während des Verfahrens zu unterbreiten und auf

2262 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1367.

2263 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1401, 1405 f., 1418. Im Fall sehr kleiner Jugendgerichte, die keinen eigenen Sozialdienst haben, kann die Beauftragung einer externen Fachstelle in Betracht kommen. Die Dauer einer solchen Persönlichkeitsermittlung variiert von Kanton zu Kanton und ist naturgemäß von den vorhandenen Kapazitäten abhängig.

2264 Vgl. *Hebeisen* 2007, S. 136; 2011, S. 1405; *Piller/Schnurr* 2006, S. 106.

2265 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1406.

2266 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1405, 1406.

Fakten oder Umstände hinzuweisen, die für die Auswahl der geeigneten Sanktion relevant sind.²²⁶⁷ Damit die Vormundschaftsbehörde ihren zugewiesenen Aufgaben nachkommen kann, ist es wichtig, dass der Staatsanwalt oder Jugendrichter bereits über eine Verfahrenseinleitung informiert.²²⁶⁸

Eine Aufgabe im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens stellt die Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt dar, wenn es um die Frage der Zweckmäßigkeit einer Verfahrenseinleitung geht.²²⁶⁹ Ferner ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendstaatsanwalt bzw. -richter vorgesehen, wenn es um die Auswahl und Anordnung einer Diversionsmaßnahme geht. Ihre Funktion ist insofern allein auf die Beratung beschränkt, so dass es letztlich nicht auf ihre ausdrückliche Zustimmung ankommt. Allerdings begleiten sie oftmals den Jugendlichen bei der Durchführung einer solchen Maßnahme und berichten im Anschluss dem Staatsanwalt hierüber.²²⁷⁰ Erwähnenswert ist, dass im Falle einer Nichteinleitung eines Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen, nicht nur der Verletzte, sondern sogar die Wohlfahrtsbehörde die Möglichkeit der Herbeiführung einer gerichtlichen Überprüfung dieser Entscheidung hat.²²⁷¹ Hält am Ende des Vorverfahrens der Staatsanwalt eine Anklage für nicht möglich bzw. unzumutbar und stellt dementsprechend einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens beim Jugendrichter, so ist auch die Vormundschaftsbehörde hiervon zu informieren. Stimmt diese mit diesem Vorschlag nicht überein, so muss sie den Jugendrichter hiervon innerhalb von acht Tagen informieren, der dann eine Entscheidung des höheren Gerichts einholen muss.²²⁷²

Die Aufgabe der Persönlichkeitsermittlung obliegt zuvorderst dem ermittelnden Jugendrichter. Daher kommt es insbesondere ihm zu, die Meinung der Vormundschaftsbehörde einzuholen.²²⁷³

Bedeutsam ist, dass die Vormundschaftsbehörde in der Hauptverhandlung oder einer beratenden Sitzung der Jugendkammer nicht nur zur Anwesenheit berechtigt, sondern verpflichtet ist.²²⁷⁴ Die Vormundschaftsbehörde vermag jedoch kein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung einzulegen.²²⁷⁵

2267 Vgl. Art. 53 § 1 serbJGG; Škulić 2011, S. 1214.

2268 Vgl. Art. 53 §§ 2, 3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1214.

2269 Vgl. Art. 58 § 1 S. 3, § 2; Škulić 2011, S. 1221.

2270 Vgl. Art. 8 § 3; 62 § 4 serbJGG; Škulić 2011, S. 1209, 1215.

2271 Vgl. Art. 58 § 4 serbJGG; Škulić 2011, S. 1221.

2272 Art. 70 §§ 1, 2 serbJGG.

2273 Vgl. Art. 64 §§ 1, 3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1215. Siehe auch Art. 65 § 4 S. 2 serbJGG.

2274 Vgl. Art. 73 § 4; 74 §§ 2, 3; 75 § 2 serbJGG; Škulić 2011, S. 1218.

2275 Vgl. Škulić 2011, S. 1216.

Eine wesentliche Obliegenheit der Vormundschaftsbehörde ist zudem die Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung von stationären Maßnahmen und der Jugendstrafe. Sie soll vor allem in stetigem Kontakt zum Jugendlichen, aber auch zur dessen Familie bleiben. Es geht hierbei vorrangig um die Vorbereitung der Entlassung und damit um die soziale Wiedereingliederung.²²⁷⁶ Auch bei der Durchführung anderer Erziehungsmaßnahmen soll die Vormundschaftsbehörde helfend zur Seite stehen. Sie ist zur Berichterstattung über die Vollstreckung gegenüber dem Jugendrichter und ggf. dem -staatsanwalt verpflichtet. Der Jugendrichter kann diese Berichte, die regelmäßig alle sechs Monate angefertigt werden sollen, auch frühzeitiger verlangen. Außerdem spielen sie eine Rolle bei der Aufsicht/Durchführung von ambulanten Maßnahmen sowie im Rahmen der Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in Wohneinrichtungen.²²⁷⁷

Die Aufgabe der Ermittlung der persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen kann auch den am Gericht ansässigen qualifizierten Mitarbeiter, wie Sozialarbeiter, Pädagogen oder Psychologen, übertragen werden. Ebenso können diese mit der Berichterstellung über die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen beauftragt werden.²²⁷⁸

Im Falle eines Heranwachsenden sind ebenfalls die persönlichen Verhältnisse zu ermitteln. Ferner wird die Informierung und Einbindung der Vormundschaftsbehörde gefordert, wenn Erziehungsmaßnahmen zu erwarten sind.²²⁷⁹

5.4.2.25 Slowakei

An einem Strafverfahren gegen Jugendliche kann in der Slowakei die staatliche Behörde für Jugendhilfe (Jugendwohlfahrtsträger) grundsätzlich immer teilnehmen. Sie tritt insofern als selbständige Verfahrensbeteiligte auf und soll so das Interesse des Jugendlichen wahren. Im Rahmen dieser Interessenwahrung ist auch die Aufklärung der Verhältnisse des Jugendlichen zu sehen, zu der die Jugendhilfe regelmäßig durch das Gericht beauftragt wird.²²⁸⁰

Kommt es im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu einer Schuld- und Strafvereinbarung zwischen Staatsanwalt und jugendlichen Beschuldigten, die zu einer Verfahrensbeendigung führt, so hat die staatliche Behörde für Jugendhilfe stets das Recht an diesem Gespräch teilzunehmen. Im Gegensatz zu den

2276 Vgl. Škulić 2011, S. 1215.

2277 Vgl. Art. 84 serbJGG; Škulić 2011, S. 1217, 1243.

2278 Vgl. Art. 64 § 2 S. 2, 65 § 4 S. 1, 84 § 2 serbJGG; Škulić 2011, S. 1217, 1221.

2279 Vgl. Art. 46 § 2 i. V. m. Art. 50, 53, 64 serbJGG; Škulić 2011, S. 1225 f.

2280 Vgl. Válková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1272. Ähnlich schon Nikšova 1997, S. 457. Ausnahmen von der Teilnahme können sich aus § 347 III slStPO ergeben.

weiteren Beteiligten, wie gesetzliche Vertreter und Verteidiger, ist ein Einverständnis von ihnen zu der konkreten Vereinbarung jedoch nicht erforderlich.²²⁸¹

5.4.2.26 Slowenien

In *Slowenien* ist das Zentrum für Sozialarbeit die relevante Institution, die in einem Jugendstrafverfahren zu beteiligen ist. Diesem kommt im gesamten Verfahren eine bedeutsame Rolle zu. Dessen Aufgabenbereich umfasst die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen sowie zudem mit sozial auffälligen Jugendlichen und Kindern. Insofern kommt ihm zugleich eine präventive Funktion zu.²²⁸²

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens obliegt diesem Zentrum regelmäßig die Erstellung eines Sozialberichts. Insofern wird es durch den zuständigen Jugendrichter beauftragt. Der Sozialbehörde kommt damit eine wichtige Unterstützungsfunktion für das Jugendgericht zu.²²⁸³ Während der Hauptverhandlung kann der Vertreter dieser Sozialbehörde anwesend sein. Er ist zu laden. Seine Anwesenheit ist hingegen nicht zwingend. Auch über eine anstehende beratende Sitzung ist ein Vertreter zu informieren, an der er teilnehmen kann.²²⁸⁴

Darüber hinaus stehen dem Zentrum für Sozialarbeit weitere Rechte zu. So ist dieses z. B. stets über den jeweiligen Verfahrensablauf zu informieren. Es ist berechtigt während des Verfahrens Anträge zu stellen und im Rahmen der Hauptverhandlung konkrete Erziehungsmaßnahmen vorschlagen. Zugleich soll es auf die Richtigkeit der Beweiswürdigung und der Informationen achten. Insofern befindet sich die Behörde mehr auf der Seite des Jugendlichen.²²⁸⁵ Außerdem kann diese Behörde mit der Durchführung der angeordneten Erziehungsmaßnahme betreut werden. In diesen Fällen müssen sie mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten einen entsprechenden Bericht über die Durchführung an den Jugendrichter senden.²²⁸⁶ In einigen Fällen kann es daher zu einem Konflikt zwischen den Aufgaben der Hilfe und Kontrolle kommen.²²⁸⁷

Die Aufgabe der Persönlichkeitsermittlung kann jedoch abgesehen von dem Zentrum für Sozialarbeit auch am Gericht ansässigen Experten, wie etwa Sozialarbeitern, übertragen werden. Sind darüber hinausgehende Informationen zur

2281 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1262.

2282 Vgl. Art. 458 slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1300 f., 1311; *Šelih* 1997, S. 468. Im Rahmen dieser Hilfs- und Schutzaufgabe ist das Ehe- und Familiengesetz relevant.

2283 Vgl. Art. 469 III 1, 2 slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1299 f., 1301; 2006, S. 404; *Šelih* 1997, S. 468.

2284 Vgl. Art. 478 V, 479 II slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1300, 1301; 2006, S. 405.

2285 Vgl. Art. 458 I slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1301. Siehe auch Art. 470 II 2, 3 slowStPO.

2286 Vgl. Art. 489 slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1296, 1301; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 396.

2287 Vgl. *Filipčič* 2011, S. 1311.

Gesundheit oder psychischen Entwicklung erforderlich, kann der Jugendrichter Experten, wie Psychologen oder Psychiatern, beauftragen.²²⁸⁸

5.4.2.27 *Spanien*

Die Einbindung des sog. Sozialen bzw. Technischen Teams (*equipo técnico*) ergibt sich in *Spanien* aus dem Grundsatz des Vorrangs der Interessen des Minderjährigen. Die Teams setzen sich aus mehreren Experten, in der Regel zumindest einem Psychologen, einem Sozialarbeiter und einem Pädagogen, zusammen. Sie werden auf Anfrage der Staatsanwaltschaft oder des Richters tätig. Bereits im Ermittlungsverfahren obliegt ihnen die Aufgabe, die psychologische, familiäre und erzieherische Situation des Jugendlichen zu beleuchten, einen entsprechenden Sozialbericht zu erstellen und den Betroffenen beratend zur Seite zu stehen. Ferner äußern sie sich zur Geeignetheit möglicher vorläufiger und endgültiger Maßnahmen. Sie können eine Verfahrenseinstellung anregen.²²⁸⁹

Bedeutsam ist, dass dieses Team auch die Möglichkeiten eines TOA bzw. einer Schadenswiedergutmachung auslotet und ggf. umsetzt. Als Alternative kann gemeinnützige Arbeit in Betracht kommen. Das Team muss den Jugendstaatsanwalt über den Verlauf, die getroffenen Vereinbarungen und die tatsächliche Umsetzung informieren, denn ein erfolgreicher TOA ermöglicht eine Verfahrenseinstellung. Der Jugendrichter kann ggf. auch auf die Anordnung einer Sanktion im Urteil verzichten.²²⁹⁰

Das Team bzw. ein Vertreter ist zur Anwesenheit während der Hauptverhandlung berechtigt. Regelmäßig ist die Anwesenheit auch erforderlich, insbesondere da der Jugendrichter stets einen Vertreter anhören soll. Darüber hinaus kann der Vertreter hier auch Vorschläge unterbreiten bzw. Anträge stellen.²²⁹¹

Für den Jugendrichter spielen die Erkenntnisse dieses Teams die wesentliche Rolle. Bei der Anordnung der geeigneten (auch vorläufigen) Maßnahme soll er ferner vorhandene Informationen des öffentlichen Dienstes, der für den Kinderschutz zuständig ist, einholen. Diese Kinderschutzbehörden der einzelnen autonomen Regionen sind regelmäßig auch für die Durchführung angeordneter Maßnahmen verantwortlich. Demnach ist eine Zusammenarbeit hier nicht nur sinnvoll, sondern notwendig.²²⁹² Den Sozialfürsorgebehörden werden im Übr-

2288 Vgl. Art. 469 IV slowStPO; *Filipčič* 2006, S. 404; 2011, S. 1300.

2289 Vgl. *de la Cuesta/Giménez-Salinas* 1997, S. 333; *de la Cuesta* 2006, S. 105; 2002, S. 418, 425 f.; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 334; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1325, 1326, 1329, 1330, 1340.

2290 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1330 f.

2291 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1328, 1329; *de la Cuesta* 2006, S. 105; 2002, S. 426; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 339.

2292 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1325, 1328, 1329, 1336 f., 1340.

gen in Fällen einer Verfahrenseinstellung von Seiten des Jugendstaatsanwalts die relevanten Informationen übermittelt, so dass diese ggf. weitere Schritte unternehmen könnten, wenn eine Gefährdung des Jugendlichen besteht.²²⁹³

Bevor die Regelung des LO 5/2000, die die Spezialisierung auch dieser Experten in Jugendstrafsachen vorsah, in Kraft trat, bereits durch das LO 9/2000 dahingehend geändert wurde, dass der Staatsanwalt nicht zwingend spezialisierte Mitarbeiter benennen muss, sondern auch Vertreter öffentlicher und privater Institutionen in das Verfahren einbinden kann, wenn diese wesentliche Informationen beitragen können.²²⁹⁴

Möglichkeiten einer Bewährung wurden mit dem Gesetz aus dem Jahr 1992 (LO 4/1992) sowie damit einhergehend der sog. Kinderschutzbeauftragte (*Delegado de Asistencia al Menor*) eingeführt. Die Hauptaufgabe dieses Beauftragten war die Begleitung der Bewährung und hierdurch Erreichung des Bewährungsziels. Es ging hierbei weniger um Überwachung, als vielmehr die Gewährung erzieherischer Unterstützung. Er war insofern vielmehr Bindeglied zwischen Jugendlichen, seiner Familie und der Gesellschaft.²²⁹⁵ Mittlerweile sind die sog. Technischen Teams auch für die Bewährung zuständig, wobei die Aufsicht im konkreten Fall durch einen aus diesem Team durchgeführt werden sollte, damit es einen Ansprechpartner gibt, der auch für die Berichterstattung gegenüber dem Richter zuständig ist.²²⁹⁶

5.4.2.28 Tschechien

Bedeutsam ist in *Tschechien* der Grundsatz der Zusammenarbeit der beteiligten Organe und Einrichtungen, wie insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrtsträger), der Konfliktvermittlung und Bewährungshilfe sowie weiteren Interessenverbänden und Bürgern, die in diesem Aufgabenfeld tätig sind.²²⁹⁷ Dementsprechend muss der Jugendwohlfahrtsträger über alle wichtigen Entscheidungen und Verhandlungen informiert werden. Die Einleitung einer Strafverfolgung ist ohne unnötigen Verzug und eine Festnahme bzw. die bevorstehende Anordnung vorläufiger Maßnahmen, wie U-Haft, sogar unverzüglich zu melden. Zu ihren Aufgaben zählen u. a. die Ermittlung der Familien- und Sozialverhältnisse des Jugendlichen sowie seine bisherige Entwicklung. Diese Ergebnisse dienen insbesondere der gerichtlichen Entscheidung über Art und

2293 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1330.

2294 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1328 f.

2295 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1325.

2296 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1323, 1325.

2297 Vgl. § 40 tschJGG; *Válková/Hulmakova* 2011, S. 271 f.

Dauer der erforderlichen Maßnahme.²²⁹⁸ An einigen Gerichten gibt es auch Mediations- und Bewährungsbeamte, die zur sog. Gerichtshilfe gehören. Sind solche Bewährungshelfer vorhanden, können u. U. auch diese für die Aufgabe der Persönlichkeitsermittlung des Jugendlichen herangezogen werden.²²⁹⁹

Ein Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers kann an der Gerichtsverhandlung teilnehmen. Diese ist stets über die Hauptverhandlung zu verständigen. Der Vertreter kann in der Hauptverhandlung Anträge oder Fragen an Zeugen sowie andere Beteiligte stellen. Hervorhebenswert ist, dass er sogar das Recht eines Schlussplädoyers hat und zwar nach dem Schlusswort des Jugendlichen.²³⁰⁰

Dem Jugendwohlfahrtsträger ist sogar eine Urteilsabschrift zuzusenden.²³⁰¹

Entsprechend der Regelung, nach der die jugendstrafverfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen keine Anwendung mehr finden, wenn der zur Tatzeit Jugendliche zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung bereits 19 Jahre alt ist, ist eine Beteiligung des Organs des Jugendwohlfahrtsträgers entbehrlich, wenn diese Verfahrenshandlung bei dem „Jugendlichen“ nach der Vollendung des 19. Lebensjahres erfolgen würde.²³⁰²

5.4.2.29 Ungarn

In *Ungarn* ist in diesem Kontext eine, relativ neue, seit Anfang 2006 bestehende, Rechtsbehörde zu nennen. Dieser unabhängigen und dem Justizministerium unterstellten Behörde gehören Bewährungshelfer und Mediatoren an. Eine Teilnahme bzw. die Einbindung dieser Behörde ist in jedem Jugendstrafverfahren obligatorisch vorgeschrieben. Im Übrigen, d. h. in Fällen Heranwachsender und Erwachsener, werden sie nur dann tätig, wenn der Staatsanwalt oder Richter einen entsprechenden Antrag auf Unterstützung gestellt hat.²³⁰³

Die Aufgabe des Bewährungshelfers besteht in der Ermittlung der persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen. Mit diesen Ermittlungsergebnissen unterstützt er sowohl den Staatsanwalt als auch Richter, die diese Informationen für ihre Entscheidungen benötigen. Darüber hinaus äußert er seine Meinung im Hinblick auf eine Anklageaufschiebung oder die Anordnung einer Maßnahme oder Strafe.²³⁰⁴

2298 Vgl. §§ 46 II, 55, 56, 60 tschJGG; *Válková* 1997, S. 480 f.; 2002, S. 443, 446.

2299 Vgl. *Válková* 2002, S. 443.

2300 Vgl. § 64 II 1, III bI) tschJGG; *Válková* 1997, S. 480 f.; 2002, S. 443, 446; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 274.

2301 Vgl. § 67 I und II tschJGG.

2302 Vgl. § 73 II tschJGG; *Válková/Hulmakova* 2011, S. 291.

2303 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 674, 687.

2304 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 687 f.

5.4.2.30 Zusammenfassung

Festzustellen ist, dass in allen Ländern der Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten, seiner Entwicklung sowie seines sozialen Umfeldes im Rahmen der Strafverfolgung bzw. der Bestimmung der geeigneten Reaktion eine grundlegende Rolle zukommt. Dies hängt unmittelbar mit der Ausrichtung der Jugendrechtssysteme auf Spezialprävention, Täterorientierung und ggf. Erziehungsinteressen zusammen. Die Einbeziehung dieser Informationen für den Entscheidungsprozess obliegt daher in der Regel dem zuständigen (Jugend-)Richter. Allerdings hat auch bereits der Staatsanwalt bzw. die für das Vorverfahren zuständige Person entsprechende Angaben zu bedenken, insbesondere wenn es um die Frage einer Verfahrenseinstellung geht. (Vgl. auch *Kap. 3.2, 4.2*).

Bedeutsam ist, dass außer in *Deutschland* auch in *Finnland, Frankreich, Kroatien* und *Serbien* entsprechende Informationen unter Umständen auch im Falle eines Heranwachsenden erhoben werden sollen oder können. In *Frankreich* ist dies fakultativ sogar bei 21- bis unter 25-Jährigen denkbar.

Unterschiede zeigen sich bei der Frage, wer die Erhebung dieser Informationen vornimmt. In der deutlich überwiegenden Zahl der Länder wird diese Aufgabe regelmäßig besonders spezialisierten Personen bzw. Behörden übertragen. Es handelt sich insofern um Spezialisierungen im Bereich der Pädagogik, Sozialarbeit/-wissenschaft oder auch Psychologie. Hierdurch wird nicht nur ermöglicht, dass sich Fachleute aus diesem Bereich zusätzlich zum Gericht oder Staatsanwalt mit dem Jugendlichen auseinandersetzen, sondern auch ein gewisser Ausgleich für mögliche Spezialisierungsdefizite im Bereich der Justiz.

Lediglich einige osteuropäische Länder und zwar *Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen* und *Russland* sehen keine Sonderbehörden oder -beauftragte für die Aufgabe der Persönlichkeitsermittlung, zumindest im strafverfahrensrechtlichen Bereich, vor. Dies ist vor allem insofern misslich, als es gerade auch in diesen Ländern teilweise noch an einer Spezialisierung der Richter und anderer Verfahrensbeteiligter mangelt. Hier werden die fehlenden jugendspezifischen Kenntnisse seitens der Justiz nicht durch gesonderte Personen mit sozialpädagogischer oder sozialarbeiterischer Ausbildung kompensiert werden. Deutlich wird hierdurch, dass jugendstraf- und -verfahrensrechtliche Besonderheiten hier kaum vorhanden oder erst in der Entwicklung befindlich sind.

Allerdings sehen jedenfalls *Bulgarien, Lettland* und *Russland*²³⁰⁵ die Teilnahme eines Pädagogen oder Psychologen und *Litauen* eines Vertreters des Amtes für Kinderrechtsschutz oder Psychologen während einer Vernehmung des Ju-

2305 Gegebenenfalls können hier aber auch seitens des Richters Vertreter von Erziehungseinrichtungen oder sozialen Organisationen sowie von sonstigen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Arbeit einbezogen werden, die u. U. Ermittlungen zur Persönlichkeit vornehmen und/oder als Sachverständige vernommen werden (s. o.).

gendlichen vor. Dies ermöglicht, wenn auch in anderer Weise als durch eine gesonderte Sozialbehörde bzw. in abgeschwächter Form, gleichwohl einen gewissen Schutz und Unterstützung für den Jugendlichen. Zugleich ist diese Anwesenheit jedoch in *Lettland* nur obligatorisch, wenn es sich um ein unter 14-jähriges, mithin strafrechtlich nicht verantwortliches Kind handelt. Bei mindestens 14-Jährigen steht die Entscheidung über die Hinzuziehung im Ermessen des zuständigen Ermittlungsbeamten. In *Bulgarien* hängt es davon ab, ob ihre Anwesenheit notwendig erscheint oder der Jugendliche dies wünscht. In *Russland* ist die Anwesenheit zumindest dann zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um einen unter 16-Jährigen handelt oder der Jugendliche an einer psychischen Störung leidet. Bei mindestens 16-Jährigen ist eine Teilnahme im Übrigen lediglich fakultativ.

Hilfe und Unterstützung des Jugendlichen ist gleichwohl durch deren Anwesenheit nur begrenzt möglich, jedenfalls wird diese deutlich geringer sein, als wenn man, wie die anderen Länder, umfassender Fachkräfte einbindet. Die Hinzuziehung eines Pädagogen oder Psychologen während der Vernehmung im Ermittlungsverfahren in *Bulgarien* wird man jedoch als besonders wichtig ansehen müssen, da hier die Erziehungsberechtigten regelmäßig erst mit Ende der Ermittlungen einbezogen werden.

Wie im nächsten Kapitel deutlich wird, sehen aber gerade diese Länder wenigstens eine notwendige Verteidigung von Anfang des Verfahrens an vor.

Die 2004 in *Lettland* und 2005 in *Bulgarien* eingeführte Bewährungshilfe ist nur im Rahmen der Bewährungsaufsicht tätig.

Hervorzuheben sind in diesem Kontext *Bulgarien* und *Estland*. Durch die Etablierung der sog. Jugendkomitees (vgl. *Kap. 3.2*) und die Möglichkeit der Herausnahme eines Jugendlichen aus dem Strafverfahren und Verweisung an ein solches Komitee, das sich aus Fachkräften aus der Jugendhilfe oder Sozialarbeit zusammensetzt und entsprechende Maßnahmen anbietet und durchführt, ist hier ein gewisser Ersatz und somit durchaus positiver Ansatz in Richtung *multi-agency* erkennbar.

Ein weiterer Unterschied besteht innerhalb der übrigen Länder, die eine Einbeziehung von anderen Fachkräften vorsehen. Es werden hier entweder eine Art von Jugendgerichtshilfe, anderweitige Wohlfahrtsorganisationen oder die Bewährungshilfe involviert. Welche Personen oder Behörden in welchem Land konkret aktiv werden, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle 6.

Allerdings wird eine Einbindung in *Tschechien* für nicht mehr erforderlich gehalten, wenn der zum Tatzeitpunkt Jugendliche zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens bereits 19 Jahre alt ist.

Interessant ist vor allem die organisatorische Zugehörigkeit des jeweiligen herangezogenen Fachpersonals, was ebenfalls in Tabelle 6 ersichtlich wird. So gehören die Sozialarbeiter/der Sozialdienst oder die Jugendgerichtshelfer/die Jugendgerichtshilfe in *Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Nordirland,*

Portugal, Rumänien, die Schweiz und Ungarn zum Jugendgericht und sind Teil des Justizministeriums. Sie unterliegen somit entweder der Aufsicht des Jugendrichters oder sind jedenfalls aus organisatorischer Sicht auf der Seite der Justiz tätig. In *Rumänien* und *Ungarn* handelt es sich um die Bewährungshilfe. Vor 2006 nahm diese Aufgabe in *Rumänien* noch ein Vormundschaftsausschuss wahr. Darüber hinaus ist aber in *Nordirland* noch zu beachten, dass, da dort die Jugendkonferenz vorrangig durchzuführen ist, im Übrigen auch der zuständige Koordinator diese Ermittlungen vornimmt.

In den anderen Ländern, also neben *Deutschland Dänemark, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Schottland, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien* und *Tschechien* handelt es sich demgegenüber, jedenfalls ergeben sich insofern keine anderen Erkenntnisse aus den Länderberichten, um einen Sozialdienst oder eine Jugendhilfe, die den Sozial-/Wohlfahrtsbehörden und im weiteren Sinne dem Sozialministerium angehören und damit gerade außerhalb der Justiz angesiedelt sind. Hier kommt in besonderer Weise die Einbindung der Jugendhilfe sowie die Verknüpfung von Jugendhilfe- und Strafrecht zum Ausdruck. *Polen* hat entsprechend ihrem System ein Familiendiagnostik- und -beratungszentrum. Zu erwähnen ist jedoch auch, dass etwa *Kroatien, Serbien* und *Slowenien* zusätzlich spezialisierte Mitarbeiter am Gericht haben und diese ggf. mit der Aufgabe der Persönlichkeitsermittlung betrauen können. Vor allem wenn die Anordnung einer gemeinnützigen Arbeit in Betracht kommt, nimmt in *Dänemark* diese Aufgabe die Bewährungshilfe anstelle der Sozialbehörden wahr. In *Finnland* ist grundsätzlich die Bewährungshilfe zuständig; nur in kleineren Regionen wird diese Aufgabe den Wohlfahrtsbehörden übertragen.

England/Wales hat seit 1998 spezielle *Youth Offending Teams*, die sich, wie auch die Komitees in *Estland* und *Bulgarien*, aus mehreren Personen verschiedener Berufszweige zusammensetzen und u. a. auch diese Aufgabe wahrnehmen. Regelmäßig ist mindestens ein Sozialarbeiter oder -pädagoge beteiligt.

In *Irland* handelt es sich hingegen um die Bewährungs- und Wohlfahrtshilfe, die zugleich mit der Organisation und Durchführung der Jugendkonferenzen betraut ist, deren Zuordnung an dieser Stelle schwierig ist.

Die Aufgaben dieser Behörden bzw. der jeweiligen Vertreter sind gleichwohl sehr ähnlich. Zuvorderst geht es um die erwähnte Erhebung der Informationen zu den persönlichen und sozialen Umständen. Wegen der Relevanz dieser Aspekte für das gesamte Verfahren und der Tatsache, dass dies oftmals einige Zeit in Anspruch nimmt, werden sie regelmäßig schon relativ am Anfang des Verfahrens informiert und beauftragt. Hiervon wird und kann vielfach abgesehen werden, wenn es sich um Bagatelldaten handelt und ohne weiteres eine Verfahrenseinstellung in Betracht kommt. Manche, wie etwa in *Dänemark* und *Finnland*, sehen eine Einbindung zumeist erst dann vor, wenn ersichtlich ist, dass es zu einer Anklage kommen wird und eine freiheitsentziehende Sanktion

droht. Kommt es zur Anordnung von Untersuchungshaft, ist ihre Einbindung grundsätzlich in all diesen Ländern erforderlich.

Die erhobenen Informationen werden anschließend in einem Bericht zusammengefasst, der dem Gericht oder auch der Staatsanwaltschaft zugesandt wird. Zumeist ist ferner, wenn es zur Hauptverhandlung kommt, ein persönliches Erscheinen und Vortragen der Ergebnisse geboten. Überwiegend handelt es sich hierbei regelmäßig um ein Anwesenheitsrecht, d. h. es kommt vor allem auf das Vorliegen des Berichts an. Sofern ein Vertreter anwesend ist, ist gleichwohl ein Ausschluss nicht möglich. Demgegenüber ist in *Serbien* die Vormundschaftsbehörde sogar stets zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung verpflichtet

Die Informationssammlung und -mitteilung dient somit zum einen der Unterstützung im Rahmen der justiziellen Entscheidung. Daher werden vielfach auch seitens des Sozialdienstes bereits Vorschläge für mögliche oder erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen. Zum anderen unterstützen sie regelmäßig zugleich den Jugendlichen selbst, indem sie ihm etwa die Möglichkeit zum Reden über seine persönlichen Befindlichkeiten geben. Zudem können sie teilweise bereits Vorschläge, wie etwa die Durchführung eines TOA, machen, was ggf. zu einer Verfahrenseinstellung führen kann. Aufgrund dieser doppelten Aufgabe kommt es vereinzelt zu einer Art Rollenkonflikt, wie er etwa für *Deutschland* beschrieben wurde. Zu bedenken ist, dass der Jugendliche dem Sozialarbeiter oder Jugendgerichtshelfer in gewisser Weise vertrauen muss, damit bedeutsame Erkenntnisse gewonnen und im Interesse des Jugendlichen umgesetzt werden können. An diesem Vertrauen wird es ggf. fehlen, wenn es sich lediglich um eine Zuarbeit für das Gericht handelt.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Regelung in *Griechenland*. Zum einen kann hier die Hauptverhandlung sogar vertagt werden, wenn der Jugendgerichtshelfer nicht anwesend oder der Bericht nicht fertig ist. Zum anderen hat der dortige Jugendgerichtshelfer, anders als in den übrigen Ländern²³⁰⁶ und obwohl die JGH dem Justizministerium zugeordnet ist, sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht.²³⁰⁷ Er wird nämlich hinsichtlich seiner Ermittlungen als Zeuge vernommen. In diesem Kontext steht die auch die besondere Vertraulichkeit des erstellten Sozialberichts. Dieser ist, anders als in den meisten anderen Ländern, nicht Teil der Strafakte, so dass er nur den mit der Fürsorgepflicht Betrauten, wie etwa dem Jugendrichter, nicht aber den sonstigen Akteneinsichtsberechtigten, wie insbesondere dem Verteidiger, zugänglich ist.²³⁰⁸

2306 Ausdrücklich kein Aussageverweigerungsrecht sieht etwa *Kroatien* vor, vgl. Art. 53 kroatJGG.

2307 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641; 1998, S. 1097; 1997, S. 169; *Chaidou* 2002, S. 198; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 154.

2308 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641; 1998, S. 1097; 1997, S. 169.

Das Zeugnisverweigerungsrecht kann jedoch regelmäßig nur dann bedeutsam sein, wenn von den betroffenen Ergebnissen des Jugendgerichtshelfers niemand Kenntnis hat. Positiv könnte hieran sein, dass zwischen dem Jugendlichen und dem Jugendgerichtshelfer ein besseres Vertrauensverhältnis entstehen kann. Fraglich ist aber, wie weit das Aufsichtsrecht des Jugendrichters reicht bzw. reichen kann und somit inwiefern das Recht tatsächlich wahrgenommen wird bzw. werden kann. Problematisch könnte ferner sein, dass der Jugendrichter, wenn er Einblick in den Sozialbericht hatte, dessen Inhalt nicht mehr verwenden darf.

Sehr interessant ist außerdem, dass die Nichteinhaltung gewisser Sondervorschriften in *Rumänien*, wie etwa insbesondere das Fehlen des Ermittlungsberichts der Bewährungshilfe über die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen, jedenfalls theoretisch, zur Unwirksamkeit der gesamten Hauptverhandlung führen kann.

Beachtlich ist schließlich auch das Recht des Vertreters des Jugendwohlfahrtsträgers auf ein Schlussplädoyer in *Tschechien*. Dieses kann er noch nach dem Schlusswort des Jugendlichen ausüben. Gegen ein Schlussplädoyer an sich mag zwar nichts zu sprechen. Allerdings erscheint es sehr problematisch, wenn sich der Jugendliche hierzu nicht mehr äußern kann.

Schließlich obliegt oftmals den Sozialbehörden oder der Jugendgerichtshilfe anschließend die Organisation und Durchführung angeordneter ambulanter Maßnahmen und Interventionen. Insofern haben sie regelmäßig auch dem Jugendrichter oder ggf. -staatsanwalt hierüber, d. h. über den (Miss-)Erfolg zu unterrichten. In einigen Fällen sollen sie ferner Kontakt zu stationär untergebrachten Jugendlichen und den entsprechenden Institutionen halten.

Letztlich ist also gerade im Hinblick auf die Einbindung verschiedener Professionen im Jugendstrafverfahren die Zusammenarbeit und Kommunikation der Beteiligten besonders wichtig. Diese Einbindung unterschiedlicher Fachdisziplinen wird als *multi-agency approach* bezeichnet. Jeder muss seinen Arbeitsbereich kennen, die Arbeit der anderen akzeptieren und zudem zusammenwirken, alles jeweils im Interesse des Jugendlichen. Dementsprechend wird die Notwendigkeit einer effektiven Kooperation der Verfahrensbeteiligten betont.

Erwähnenswert ist hier beispielsweise das in *Deutschland* Anfang 2000 im Rahmen eines Projekts eingeführte sog. „Haus des Jugendrechts“. Konzeptionell geht es um die Umsetzung einer behördenübergreifenden und somit engeren Kooperation von Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft, indem alle unter einem Dach zusammenarbeiten. Zugleich strebt man eine „Optimierung der Kommunikationsstrukturen“ an.²³⁰⁹

2309 Vgl. etwa *Feuerhelm* 2000, S. 139 ff.; *Feuerhelm/Kügler* 2003; *Wolff* 2003, S. 360 ff.; *Gerhard* 2008, S. 184 ff. Speziell zu sozialdatenschutzrechtlichen Aspekten vgl. *Riekenbrauk* 2011, S. 74 ff.

Die Forderung nach Einholung von Informationen zu den Lebens- und Sozialumständen des Jugendlichen sowie darüber hinaus die Umsetzung eines *multi-agency* Ansatzes, also die Einbindung und Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte, wozu auch die Einbindung während des Verfahrens und nicht nur bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen zu verstehen ist, werden auch in den europäischen und internationalen Empfehlungen und Mindestgrundsätzen deutlich.

Herauslesen kann man die Forderung nach einer Erhebung persönlicher Daten bereits aus Art. 3 I KRK. Nur so kann letztlich die dort geforderte vorrangige Berücksichtigung des Wohles des Kindes umgesetzt werden. Das Wohl eines Jugendlichen lässt sich nur beachten bzw. wird man diesem nur dann in ausreichendem Maße gerecht werden können, wenn man die persönlichen und sozialen Umstände und seine bisherige Entwicklung kennt.

Dies gilt zudem für die anderen Empfehlungen und Grundsätze, wenn Formulierungen, wie das Wohl, die Interessen oder die Persönlichkeit herangezogen werden.

Weitergehend verlangt Beijing-Grundsatz Nr. 1.6 aber auch explizit den systematischen Aufbau und die Koordinierung der sozialen Dienste der Jugendgerichtsbarkeit, um die fachliche Kompetenz des dort eingesetzten Personals einschließlich seiner Methoden, Vorgehensweisen und Grundhaltungen zu verbessern und auf dem neuesten Stand zu halten. Ferner schreibt Beijing-Grundsatz Nr. 16.1 vor, dass zur Erleichterung einer angemessenen Entscheidung und vor Treffen einer abschließenden Entscheidung für das zuständige Organ in allen Fällen, bis auf Bagatellfälle, geeignete Erhebungen über das Vorleben des Jugendlichen, seine Lebensumstände sowie die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, anzustellen sind.

In gewisser Weise ergibt sich die Einbeziehung von Sozialarbeitern auch aus Nr. 9 der Empfehlung Nr. R (87) 20, wenn dort gefordert wird, dass alle am Verfahren beteiligten Personen, wozu auch Sozialarbeiter gezählt werden, eine besondere Ausbildung haben sollen.

Bei der Empfehlung Rec (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit wird bereits bei der Begriffsbestimmung „System der Jugendgerichtsbarkeit“ der *multi-agency* Ansatz ersichtlich, wenn alle zur Jugendgerichtsbarkeit gehörenden Organe und Institutionen z. B. mit den im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen sowie in der Jugendfürsorge tätigen Diensten und nichtstaatlichen Stellen eng zusammenarbeiten sollen. Dieser Ansatz wird ferner in Empfehlung Nr. 21 nochmals betont und insbesondere die gemeinsame Planung, Koordinierung und Umsetzung der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und freiwillig Tätigen hervorgehoben.

Grundsatz Nr. 2 und Nr. 5 der Rec. (2008) 11 betonen die Individualprävention. In der Kommentierung zu Grundsatz Nr. 5 wird ausgeführt, dass ein individualpräventives Vorgehen grundsätzlich eine differenzierte Diagnose und einen entsprechenden Erziehungsvorschlag voraussetzt. Nicht erforderlich wird ein ausführlicher „*social inquiry report*“ daher regelmäßig nur sein, wenn es sich

um Bagatelldelinquenz handelt oder lediglich eine Diversionsmaßnahme ausreichend erscheint.²³¹⁰ Ferner greift Nr. 15 die Notwendigkeit eines *multi-agency* Ansatz auf. Gemeint ist somit die Erforderlichkeit der Zusammenarbeit von Juristen, Sozialarbeitern, Psychologen, ggf. Psychiatern, Lehrern und anderen beteiligten Disziplinen und entsprechende Institutionen (Jugendamt, Bewährungshilfe, Schule etc.). Darüber hinausgehend wird das Gemeinwesen bzw. die Jugendarbeit insgesamt als Integrationspartner bezeichnet. Zudem wird als Modell einer weitergehenden und intensivierten Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz der in *Deutschland* entwickelte Ansatz eines *Hauses des Jugendrechts* angesehen.²³¹¹ Nr. 18 hebt ebenfalls die besondere Rolle der Jugendhilfe sowie die damit zusammenhängende Notwendigkeit von Ausbildung und Qualifikation sowie die Gewährleistung materieller Rahmenbedingungen heraus.²³¹²

Letztlich ist vor allem in *Lettland, Litauen* und *Russland* ein Ausbau des auf europäischer und internationaler Ebene geforderten sog. *multi-agency*-Ansatzes, jedenfalls im Hinblick auf den Aspekt einer Jugendgerichtshilfe o. ä., erforderlich. In *Bulgarien* und *Estland* gibt es zumindest Jugendkomitees, wobei diese nicht im eigentlichen Strafverfahren, sondern im Rahmen der Prävention und Verfahrenseinstellung relevant werden. Zudem wird im Hinblick auf die Arbeit der Komitees teilweise eine Missachtung von Verfahrensrechten kritisiert.

Im Übrigen findet die Erhebung bzw. Beachtung der Lebens- und Sozialumstände des Jugendlichen überall statt, wobei nur die fünf eben genannten Länder keine gesonderten und spezialisierten Personen bzw. Behörden hiermit beauftragen, obwohl gerade hier noch ein Spezialisierungsmangel der Richter besteht.

2310 *Dünkel* 2008a, S. 110; 2008b, S. 65.

2311 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 68.

2312 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 69. Hieran angelehnt sind nach Nr. 19 der Empfehlung knappe Mittel keine Rechtfertigung für Grundrechtseinschränkungen und somit auch nicht für ein Vorenthalten von ausreichenden personellen Ressourcen.

Tabelle 6: Einbindung einer Jugendgerichtshilfe/Sozialbehörde

Land	Zuständigkeit
Belgien	Sozialdienst (zum Gericht gehörend)
Bulgarien	Keine Sonderbehörde oder -beauftragte; aber Teilnahme von Erziehern/Pädagogen an Vernehmungen; sozialpädagogisches Zentrum der Jugendhilfe (Jugendkomitee)
Dänemark	Sozialbehörden (ausnahmsweise auch Bewährungshilfe)
Deutschland	Jugendgerichtshilfe (Jugendamt)
England/ Wales	„ <i>Youth Offending Teams</i> “
Estland	Keine Sonderbehörde oder -beauftragte; aber Jugendkomitee
Finnland	Bewährungshilfe; aber auch enge Zusammenarbeit mit Wohlfahrtsbehörden
Frankreich	Jugendgerichtshilfe (<i>les services éducatifs auprès du tribunal</i>) (Teil des Gerichts; justizangehörig)
Griechenland	Jugendgerichtshilfe (Jugendgericht/Justizministerium)
Irland	Bewährungs- und Wohlfahrtshilfe
Italien	Sozialdienst (Jugendrechtsabteilung des Justizministeriums)
Kroatien	Sozialfürsorgebehörde; aber auch dem Gericht angehörige spezialisierte Mitarbeiter wie Sozialpädagogen, Psychologen
Lettland	Keine Sonderbehörde oder -beauftragte; ggf. Teilnahme eines Lehrers oder Psychologen an Befragung
Litauen	Keine Sonderbehörde oder -beauftragte; Teilnahme von Vertretern des Amtes für Kinderrechtsschutz oder Psychologen während Vernehmung
Niederlande	Amt für Kinderschutz und -fürsorge
Nordirland	„ <i>Social Service Department</i> “ (Abteilung am Jugendgericht)
Österreich	Jugendgerichtshilfe (ausnahmsweise auch Bewährungshelfer)
Polen	Familiendiagnostik- und -beratungszentrum
Portugal	Sozialdienst (Justizministerium)
Rumänien	Bewährungshilfe (Justizministerium); bei unter 16-Jährigen auch Generaldirektion für Sozialhilfe und Kinderschutz

Land	Zuständigkeit
Russland	Keine Sonderbehörde oder -beauftragte; aber Hinzuziehung Pädagoge oder Psychologe während Vernehmung; zwingend bei unter 16-Jährigen
Schottland	Sozialarbeiter (der Kommunalbehörden)
Schweden	Örtliche Sozialbehörden
Schweiz	Jugendgerichtlicher Sozialdienst (Gericht)
Serbien	Vormundschaftsbehörde; aber auch dem Gericht angehörige spezialisierte Mitarbeiter wie Sozialpädagogen, Psychologen
Slowakei	Jugendwohlfahrtsträger/Jugendhilfe
Slowenien	Zentrum für Sozialarbeit; ggf. auch am Gericht ansässige Fachkräfte
Spanien	Sog. Sozialteam bzw. Technisches Team
Tschechien	Jugendwohlfahrtsträger/Jugendfürsorge
Ungarn	Bewährungshilfe (Rechtsbehörde des Justizministeriums)

5.5 Der (Jugend-)Strafverteidiger

Die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Verteidigers stellt ein elementares Recht eines jeden Angeklagten dar. Die Rolle der Verteidigung im jugendgerichtlichen Verfahren war und ist jedoch nicht immer so deutlich bestimmbar wie im allgemeinen Strafverfahren. Vielmehr wird diese als jugendkriminalpolitischer Richtungsanzeiger angesehen. So wurde der Verteidiger früher teilweise eher als Störfaktor empfunden. Man forderte auch ein „erzieherisches“ Tätigwerden seinerseits. Mittlerweile ist jedoch die Gewährleistung und Wahrung der Rechte eines Beschuldigten gerade im Jugend(straf-)recht in den Vordergrund gerückt worden.²³¹³ Deutlich wird dieser Wandel durch die Abkehr vom wohlfahrtsorientierten hin zum justizorientierten Modell, da hiermit zugleich eine Stärkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten einhergeht.

Im Folgenden ist daher von Interesse, welche Rechte dem Verteidiger speziell im Jugendstrafverfahren zustehen und inwiefern insofern ggf. Unterschiede zum Erwachsenenstrafverfahren auszumachen sein. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der der Pflichtverteidigung und die Frage nach den Voraussetzungen einer Beiordnung eines Verteidigers sowie deren Zeitpunkt. Die Frage der entsprechenden Kostentragung wird zudem in *Kap. 6.5.2* thematisiert.

2313 Vgl. *Jung* 1998, S. 1059 f.; 1994, S. 220 f.

5.5.1 *Der (Jugend-)Strafverteidiger in Deutschland*

Regelungen zum Strafverteidiger finden sich in den §§ 137 ff. StPO sowie darüber hinaus speziell in § 68.

Aufgabe und Funktion eines Strafverteidigers ist die Unterstützung des Beschuldigten bei der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte. Es geht insofern um Beratung in rechtlicher Hinsicht, Kontrolle der Strafverfolgungsorgane im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns und die Unterstützung bei der aktiven Ausübung der prozessualen Rechte. Es werden mithin die faktischen Defizite des Beschuldigten in Bezug auf Kenntnis der Rechte und ihrer Nutzung bzw. Umsetzung kompensiert und somit ein faires Verfahren ermöglicht.²³¹⁴

Dies gilt heutzutage selbstverständlich auch für den Verteidiger in Jugendstrafsachen, wobei letztlich insgesamt eine Aufwertung und Erweiterung der Rolle des Verteidigers stattgefunden hat. Der anfänglich erwähnte Wandel in den Vorstellungen über Sinn und Funktion eines Jugendstrafverteidigers wird gerade auch im deutschen Recht erkennbar. So wurde auf den ersten Frankfurter Jugendgerichtssitzungen noch kein Verteidiger genannt. Dessen Stellung wurde entweder kaum gewürdigt oder sogar als unnötig oder unpassend angesehen. Im JGG 1943 (§ 42 II a. F.) wurde dann ausdrücklich gefordert, dass ein Verteidiger, sofern er doch einzubeziehen ist, erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung und -führung erfahren sein sollte, also ähnlich spezialisiert wie Jugendrichter und -staatsanwalt. Mit dem neuen JGG 1953 sah man bewusst von der Übernahme dieser Regelung ab, nahm gleichwohl eine beinahe gleichlautende Empfehlung in der damaligen RL Nr. 1 zu § 68 auf (nur ohne „Jugendführung“). Schließlich wurde aber auch diese Empfehlung mit den neuen Richtlinien 1994 entfernt. Somit geht das JGG selber nicht mehr von einem Jugendstrafverteidiger aus. Gleichwohl steht die Frage, ob und inwieweit er dem Erziehungsgedanken verpflichtet oder inwiefern dies bei der Bestellung zu berücksichtigen ist, noch immer im Raum.²³¹⁵

Das Fortbestehen dieses Streits hängt zum einen mit der erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens und die Normierung des § 68 im Kontext der Schutz- und Hilfsvorschriften zusammen. Zum anderen geht es darum, dass einige noch immer den Verteidiger weniger als unabhängiges Organ der Rechtspflege, wie sich dies aus § 1 BRAO ergibt, als vielmehr einen Interessenvertreter des Mandanten sehen.²³¹⁶ Mittlerweile haben sich im Hinblick auf den „Ju-

2314 *Baumhöfener* 2007, S. 5.

2315 Vgl. *Kreuzer* 2008, S. 125; m. w. N., insbesondere zur historischen Entwicklung, *Baumhöfener* 2007, S. 5, 6 ff., 11 ff.; m. w. N. *Drews* 2005, S. 28 ff.; m. w. N. *Mann* 2004, S. 170 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 214; *Kudlich* 1999, S. 879; *Kerner* 1990, S. 377 f.; *Schmitz-Justen* 1996, S. 481 ff.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 118; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 254 ff.

2316 M. w. N. *Baumhöfener* 2007, S. 4, 6; *Drews* 2005, S. 26 f.; *Beulke* 2012, Rn. 150 ff.

gendstrafverteidiger“ letztlich zwei Richtungen herauskristallisiert. Auf der einen Seite gibt es die Vertreter der sog. „modifizierten Theorie“, die eine erzieherische Einbindung nicht völlig ausschließen, diese jedoch „erst“ im Bereich der Sanktionsfindung befürworten, aber noch nicht für die Schuldfrage. Auf der anderen Seite stehen diejenigen, die keine Anbindung an erzieherische Belange für erforderlich halten und diese ablehnen.²³¹⁷

Unabhängig von diesem Streit ergeben sich jedoch in Anbetracht der Eigenheiten des Jugendstrafverfahrens und des jungen Alters besondere Aufgaben und Anforderungen an den Verteidiger, die dieser kennen muss, um den jungen Beschuldigten kompetent bei der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte unterstützen zu können. So sind Jugendliche in Anbetracht ihrer Entwicklungs- und Sozialisationsphase noch weniger mit den relevanten Rechtsvorschriften vertraut und überblicken die Folgen ihres Handelns oftmals nicht in dem gleichen Umfang wie Erwachsene. Darüber hinaus sind bei ihnen weitere Defizite auszumachen, die gerade ein Verteidiger kompensieren soll. Diese sind neben Geständnisfreudigkeit, Beeinflussbarkeit, sog. Schwellenangst, geringeres Selbstbewusstsein sowie ein begrenztes Verbalisierungsvermögen. Insofern ist letztlich zu berücksichtigen, dass gerade die Hauptverhandlung regelmäßig eine stresserfüllte Ausnahmesituation darstellt, wobei dies auch im Falle eines erwachsenen Beschuldigten nicht von der Hand zu weisen ist.²³¹⁸

Als eine solche Aufgabe wird der Einsatz für den Mandanten und seine Rechte in jedem Verfahrensstadium benannt. Hierzu zählen die aktive Umsetzung rechtsstaatlich zulässiger Verteidigungsstrategien, wie etwa Hinarbeitung auf eine Verfahrenseinstellung oder Aufzeigen von Haftalternativen, sowie Aufklärung über Verfahrensablauf, Funktion der Beteiligten, Sinn und Zweck der verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten. Selbstverständlich obliegt dem Verteidiger dies auch im Falle eines Erwachsenen. Jedoch wird die Aufklärung und Verdeutlichung gegenüber einem Jugendlichen nicht nur wegen seiner Unerfahrenheit, sondern schon wegen der erheblich umfangreicheren Sanktionierungsmöglichkeiten umfänglicher erforderlich sein. Zugleich erhofft man sich durch die umfassende und zumeist zeitaufwendigere Aufklärung den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Dieses könnte wiederum zu sog. positiven Schlüsselerlebnissen im Hinblick auf das Verfahren sowie das Verhalten oder die Einstel-

2317 Vgl. m. w. N. *Baumhöfener* 2007, S. 8 ff., einschließlich einer Stellungnahme S. 11 ff.

2318 Vgl. m. w. N. *Baumhöfener* 2007, S. 18 ff.; *Kreuzer* 2008, S. 125; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 359; *Drews* 2005, S. 27, 31 ff. Zum Jugendstrafverteidiger aus praktischer Sicht, insbesondere zur Umsetzung der theoretischen Erwartungen, siehe die Zusammenfassung der bisherigen Untersuchungen sowie die eigene Untersuchung von *Baumhöfener* 2007, S. 31 ff. und S. 124 ff. sowie Fazit S. 207 ff. bzw. 224 ff., wobei sich seine Untersuchung schwerpunktmäßig auf die Kostenfrage bezieht, diese jedoch nicht ohne Erkenntnisse zur Rolle beantwortet werden kann. Eine Zusammenfassung dieser Untersuchungsergebnisse findet sich auch bei *Baumhöfener* 2007a, S. 269 ff.

lungen des Jugendlichen führen. Schließlich gehört die Betreuung während einer Haft dazu, die ebenfalls intensiver sein sollte, etwa durch die Information der Angehörigen und Herstellung von Besuchskontakten.²³¹⁹

Damit der Verteidiger seine juristischen Aufgaben effektiv wahrnehmen kann, bedarf es, grundsätzlich auch unabhängig davon, ob er ggf. erzieherisch erfahren oder befähigt ist oder dies als wünschenswert erachtet wird, Kenntnisse im Jugendstrafrecht sowie in den entsprechenden Bezugswissenschaften. Zugleich sollte er die jugendstraf- und -hilfrechtlichen Stellen und Angebote in seinem Einzugsgebiet kennen.²³²⁰ Letztlich kann und darf dies bei der Auswahl und Bestellung sowohl eines Wahl- als auch insbesondere eines Pflichtverteidigers jedoch keine Rolle spielen und mangelnde Kenntnisse aufgrund der gesetzlichen Situation und Funktion des Verteidigers nicht zu prozessrechtlichen oder standesrechtlichen Konsequenzen führen.²³²¹ Zu bedenken ist ferner, dass gerade ein bestehendes Vertrauensverhältnis eines Jugendlichen zu einem Verteidiger die wesentliche Grundlage ist, um diesen zu helfen und unterstützen.²³²² Jedenfalls wird fachspezifisches Sonderwissen dem Mandanten vergleichsweise weniger zugutekommen, wenn er sich mit dem Verteidiger nicht versteht und mit diesem nicht offen reden kann, wodurch es letztlich auch dem Verteidiger kaum möglich ist, effektiv zu verteidigen.

Die Besonderheiten des Jugendstrafrechts dürfen somit nicht zu Einschränkungen der Verteidigungsrechte führen. D. h. es ist grundsätzlich weder ein anderweitiges Verteidigerverhalten noch zwingend spezifisches Wissen zu fordern erlaubt. Dies hindert jedoch nicht die Rechte des Jugendlichen zu stärken, indem insbesondere die Pflichtverteidigung im Vergleich zum Erwachsenenstrafverfahren ausgebaut wird bzw. dies bereits ist.²³²³

Problematisch könnten fehlende Kenntnisse jedoch dann werden, wenn der Verteidiger nicht in der Lage ist, so aufzutreten und zu verteidigen, wie es erforderlich wäre. Dies könnte dann auch erzieherische Bemühungen gefährden.²³²⁴

Zu den konkreten Befugnissen im Rahmen der Verteidigung gehören, unabhängig vom Alter des Angeklagten, jedenfalls das Recht auf mündlichen sowie schriftlichen Kontakt mit dem Mandanten, der grundsätzlich nicht kontrolliert werden darf, das Recht auf Akteneinsicht, Anwesenheits-, Äußerungs- und

2319 Vgl. m. w. N. *Baumhöfener* 2007, S. 22 ff.; *Mertens/Murges-Kemper* 2008, S. 359; *Drews* 2005, S. 27 f.; *Schmitz-Justen* 1996, S. 483.

2320 Vgl. m. w. N. *Baumhöfener* 2007, S. 26 f., 29; *Ostendorf* 2013a, Rn. 81; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 215.

2321 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 216; *Baumhöfener* 2007, S. 26, 69; *Fromm* 2009, S. 27.

2322 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 215; *Schmitz-Justen* 1996, S. 481 f.

2323 *Jung* 1994, S. 221.

2324 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 215.

Erklärungsrechte sowie das Beweisantragsrecht. Sofern es für die Verteidigung notwendig ist, sind auch im Grunde vertraulich zu behandelnde Aktennotizen, wie insbesondere seitens der JGH, mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden zu bereden. Bedeutsam sind ferner das Abschlussplädoyer gemäß § 258 StPO sowie das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels, wobei dieses gemäß § 297 StPO nicht gegen den Willen des Mandanten eingelegt werden kann.²³²⁵ Im Zusammenhang mit diesen Rechten stehen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsbesorgung sowie die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StPO²³²⁶

Man unterscheidet zwischen Wahl- und Pflichtverteidigung. Jeder Beschuldigte hat gemäß § 137 I StPO das Recht zur Wahl eines Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens. Dieses Recht zur Konsultation eines Verteidigers eigener Wahl leitet das *BVerfG* aus dem *Fair-trial*-Grundsatz her, dem aufgrund seiner Zuordnung zum Rechtsstaatsprinzip Verfassungsrang zukommt.²³²⁷

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich durch den Beschuldigten selbst. Eine Bevollmächtigung durch einen anderen ist denkbar, wenn der Beschuldigte insofern zustimmt. Im Falle eines Minderjährigen sind gemäß § 137 II StPO und § 67 III die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten berechtigt einen Verteidiger zu bestellen. Bedeutsam ist in diesem Kontext, dass es bei der Verteidigerwahl durch den Jugendlichen nicht auf seine Prozessfähigkeit i. S. d. ZPO ankommt. Vielmehr kann er wirksam, auch gegen den Willen etwa der Eltern, eine Bevollmächtigung vornehmen. Zudem können die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten unabhängig vom Jugendlichen einen Verteidiger bevollmächtigen, d. h. sein Recht wird hierdurch nicht berührt.²³²⁸

Relevant ist ferner, dass der Verteidiger, unabhängig davon, von wem er bestellt wurde, ausschließlich auf die Wahrung der Interessen des jugendlichen Beschuldigten bedacht zu sein hat.²³²⁹ Wollen Eltern, dass auch ihre Interessen vertreten werden, müssen sie gesondert einen Anwalt beiziehen.

Der Grundsatz der freien Wahl ist auf den in § 138 I, II StPO genannten Personenkreis begrenzt, d. h. regelmäßig Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen

2325 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 117; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 215. Ausführlicher zu den Rechten und Pflichten eines Strafverteidigers siehe etwa *Beulke* 2012, Rn. 152 ff.

2326 Vgl. ausführlicher *Beulke* 2012, Rn. 164 sowie ferner Rn. 174 ff. zur Grenze zwischen Strafverteidigung und Strafvereitelung.

2327 *BVerfGE* 39, 156 (163); 238 (243); vgl. auch *Baumhöfener* 2007, S. 59. Ergänzend zu § 137 I StPO wird dies auch auf Art. 6 III c) EMRK gestützt.

2328 Vgl. *Baumhöfener* 2007, S. 60 f. Bedeutsam wird die Frage der Bevollmächtigung jedoch im Rahmen der Vergütung, da der Minderjährige in Anbetracht von §§ 105 ff. BGB jedenfalls keine wirksame Honorarvereinbarung treffen kann.

2329 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 117; *Baumhöfener* 2007, S. 61, 68.

Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt sowie vom Gericht genehmigte Personen.²³³⁰ Etwas anderes ergibt sich für Jugendliche nicht.

Problematisch ist jedoch, dass ein Jugendlicher regelmäßig noch seltener selbständig einen Wahlverteidiger hinzuziehen wird, da er zumeist nicht in der Lage ist, die entsprechenden Kosten zu tragen.²³³¹

Die Pflichtverteidigung bzw. notwendige Verteidigung ist im allgemeinen Strafrecht in den §§ 140 ff. StPO normiert. § 140 StPO enthält die konkreten Fallkonstellationen, in denen ein Verteidiger als notwendig erachtet wird und, sofern der Beschuldigte keinen Verteidiger gewählt hat, durch den vorsitzenden Richter zu bestellen bzw. beizuordnen ist.

Im Jugendstrafrecht gibt es mit § 68 eine spezielle Regelung.

Die Regelungen zur Pflichtverteidigung zielen darauf ab, ein ordnungsgemäßes Verfahren und eine wirksame Verteidigung zu ermöglichen und ergeben sich somit aus dem Rechtsstaatsprinzip. Dem (Pflicht-)Verteidiger obliegt somit eine Mitwirkungs- sowie Beistandsfunktion. Dies wird letztlich auch als ein Element der „staatlichen Fürsorge für vermögenslose Beschuldigte“ gesehen.²³³² Im Jugendstrafverfahren kommt darüber hinaus die besondere Hilfs- und Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen zum Tragen.²³³³

Gemäß § 68 I Nr. 1 ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Falle eines Jugendlichen notwendig, wenn dies auch im allgemeinen Strafverfahren der Fall wäre. Der Verweis auf § 140 StPO beruht hauptsächlich auf dem Gedanken der grundsätzlichen Geltung rechtsstaatlicher Verfahrensrechte im Jugendstrafverfahren.²³³⁴ Die Notwendigkeit ergibt sich damit gemäß § 140 I StPO z. B. bei einem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht oder wenn es um die Aburteilung eines Verbrechens geht. Teilweise wird hier kritisch angemerkt, dass der allgemeine Hinweis auf ein Verbrechen verkennt, dass im Falle eines Jugendlichen, durchaus andere rechtliche Folgen mit einer solchen Tat einhergehen, wie dies im Falle eines Erwachsenen wäre, und nicht selten ein verbre-

2330 Die Ausschließung eines Verteidigers sowie das entsprechende Verfahren und zuständige Gericht sind in §§ 138 a-138 d StPO geregelt. Denkbar ist gemäß § 139 StPO auch die Übertragung der Verteidigung auf einen Rechtsreferendar.

2331 *Baumhöfener* 2007, S. 68. Vgl. auch *ebenda* S. 61 ff. oder kürzer bei *Baumhöfener* 2007a, S. 267 f. die Ausführungen zu den Gebührentatbeständen nach dem RVG. Ggf. ist zu berücksichtigen, dass dem Jugendlichen ein Anspruch gegen die Eltern auf Übernahme der Verteidigerkosten aus dem Unterhaltsrecht zustehen kann. Dieser hängt jedoch von deren Leistungsfähigkeit ab, vgl. *Baumhöfener* 2007, S. 66.

2332 *Baumhöfener* 2007, S. 69, 83; *BVerfGE* 26, 66 (71); 39, 238, (243, 245); *BVerfG StV* 2004, S. 254, 260.

2333 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 33; *Kudlich* 1999, S. 879; *Möller* 2008, S. 16; *Ostendorf* 2004, S. 10; *BT-Drs.* 16/13142, S. 102 f. Zur tatsächlichen Beiordnung siehe etwa *BT-Drs.* 16/13142, S. 102 und Tabelle 38 der *BT-Drs.* 16/13142 auf S. 167.

2334 *Geisler* 2002, S. 449 f.

chenstypischer Unrechtsgehalt fehlt. Drohen mithin „nur“ Erziehungsmaßnahmen oder ein Zuchtmittel, erscheint nach dieser Ansicht die Notwendigkeit eines Verteidigers zweifelhaft.²³³⁵

Problematisch ist jedenfalls der Verweis des § 68 Nr. 1 auf § 140 II StPO, da diese Generalklausel schon im allgemeinen Strafverfahren zu Diskussionen führt.²³³⁶ Zum einen ist die Unbestimmtheit des § 140 II StPO ein Angriffspunkt. Zum anderen ist unklar, ob und wie die Auslegungskriterien zu dieser Norm im Jugendstrafverfahren Anwendung finden. Jedenfalls hat der Jugendrichter hier einen Beurteilungsspielraum, den er entsprechend den jugendstrafrechtlichen Erfordernissen nutzen kann.²³³⁷

Bei den in § 140 II StPO aufgezählten Alternativen handelt es sich um beispielhaft aufgezählte Fallgruppen.²³³⁸ Eine Verteidigerbestellung ist gemäß § 140 II 1, 3. Alt. notwendig, wenn sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Regelmäßig wird man gerade im Jugendstrafverfahren Verteidigungsdefizite des jugendlichen Beschuldigten annehmen können. Die Kriterien im Erwachsenenstrafrecht können daher nur Mindeststandards darstellen.²³³⁹ Es ist daher vor allem der Schutzbedarf des Jugendlichen, der in bestimmten Situationen eher für eine Pflichtverteidigerbestellung spricht.²³⁴⁰

Hilfreich sind jedenfalls die sog. „Kölner Richtlinien“, die als Auslegungshilfe zu den Vorschriften hinsichtlich der notwendigen Verteidigung konzipiert wurden und genutzt werden können.²³⁴¹

Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verteidigung wegen „Schwere der Tat“ i. S. d. § 140 II StPO richtet sich überwiegend nach der zu erwartenden Strafe, wobei die Verteidigungsfähigkeit des Angeklagten mit zu berücksichti-

2335 *Geisler* 2002, S. 450 f. Angemerkt wird etwa auch, dass man hier Bezug auf die Einteilung Verbrechen nimmt, die sich nach der Rechtsfolge richtet, jedoch im Jugendstrafrecht gemäß § 18 I 3 grundsätzlich ohne Bedeutung ist. Ferner wird eine mögliche Überdramatisierung und Schaffung einer sehr förmlichen Atmosphäre durch die Einbindung eines Verteidigers in tatsächlich minder schweren Fällen befürchtet. Als Alternativen für eine Streichung des Verweises auf Verbrechen schlägt *Geisler* entweder die Heranziehung des § 140 II StPO oder die Annahme einer notwendigen Verteidigung in den Fällen, in denen Anklage vor dem Jugendschöffengericht erhoben wird, oder aber in denen eine Jugendstrafe zu erwarten ist, vgl. S. 451. *Geisler* steht einem generellen Schlechterstellungsverbot allerdings ablehnend gegenüber, S. 452.

2336 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 217.

2337 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 249.

2338 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 217.

2339 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 217; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 251 f.

2340 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 33; *BT-Drs.* 16/13142, S. 102 f.

2341 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 217 f. Die Umsetzung in der Praxis wird gleichwohl als eher begrenzt bezeichnet.

gen ist. Sie ist in der Regel opportun, wenn eine Verurteilung zu Jugendstrafe in Betracht kommt und zwar auch im Falle einer Strafaussetzung zur Bewährung sowie wenn § 27 erwogen wird, unabhängig von ihrer Dauer.²³⁴² Außerdem soll eine Verteidigung notwendig werden, wenn eine Unterbringung im Maßregelvollzug bzw. die Rechtsfolge des § 12 Nr. 2 droht, wobei hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Rolle spielt.²³⁴³ Die Rechtsprechung nimmt teilweise sogar Abstand davon, allein die zu erwartende Rechtsfolge als Grundlage zu betrachten, wägt vielmehr im Einzelfall ab, so dass altersbedingte, persönliche und soziale Defizite schon die Verteidigung hiernach notwendig machen. Es spielt mithin zugleich die Schutzbedürftigkeit eine Rolle.²³⁴⁴

Von der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist vor allem auszugehen, wenn Zweifel bezüglich der Voraussetzungen von §§ 3, 105, §§ 20, 21 StGB oder § 32 bestehen.²³⁴⁵ Weiterhin sind als schwierig einzustufen, die Einlegung von Rechtsmitteln und der weitere Verfahrensablauf, wenn es um Glaubwürdigkeits- und Indizienbeweise geht sowie in einigen Fällen, wenn das Jugendschöpfungengericht verhandelt, schließlich hat dieses eine weite Strafkompetenz, jedenfalls im Fall von § 40 II.²³⁴⁶ Diese Voraussetzung wird aber dann vorliegen, wenn der junge Beschuldigte den Tatvorwurf schon nicht hinreichend erfassen kann und daher die Verteidigung schlecht oder gar nicht möglich ist.²³⁴⁷

Die Unfähigkeit sich selbst zu verteidigen stellt einen wichtigen general-klauselartigen Tatbestand dar. Für die Frage der Verteidigungsfähigkeit sind die geistigen Fähigkeiten, der Gesundheitszustand und sonstige Einzelfallumstände in Betracht zu ziehen.²³⁴⁸ Hierunter fallen z. B. unerfahrene oder gehemmte und schüchterne oder trotzige Jugendliche, die oftmals auch nicht die Tatfolgen sowie deren Auswirkungen erkennen und begreifen, wobei in solchen Fällen die Notwendigkeit regelmäßig erst bei einem gewissen Verhältnis zum Schuldvor-

2342 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 118; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 218; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 250; *OLG Hamm ZJJ* 2008, S. 79. Im Erwachsenenstrafrecht wird für eine Beiordnung wegen der Schwere der Tat von der h. M. eine Straferwartung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorausgesetzt (vgl. m. w. N. *Meyer-Göfner* 2013, § 140 Rn. 23).

2343 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 250.

2344 Vgl. *OLG Hamm ZJJ* 2008, S. 79; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 218; m. w. N. *Kudlich* 1999, S. 879.

2345 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 251; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 218.

2346 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 218 f.

2347 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 251.

2348 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 252; *OLG Karlsruhe ZJJ* 2006, S. 323; *Baumhöfener* 2007, S. 74. Das *OLG Karlsruhe* benennt insbesondere das Alter, die Unerfahrenheit sowie Bildungs- und Sozialisationsdefizite als zu berücksichtigende Einzelfallkriterien.

wurf anzunehmen sein wird.²³⁴⁹ Zu bedenken ist auch, ob die Eltern eine Unterstützung darstellen und dass in der Regel mit steigendem Alter die Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis zunehmen.²³⁵⁰ Außerdem soll nach Ansicht einiger Gerichte auch dann ein Verteidiger bestellt werden, wenn der Jugendliche und/oder Heranwachsende der Hauptverhandlung nicht recht folgen kann oder aber mit anderen Beteiligten angeklagt ist, die ihrerseits alle jeweils anwaltlichen Beistand haben oder wenn dem Nebenkläger bzw. dem Geschädigten ein Anwalt zur Seite steht.²³⁵¹ Dies muss zudem gelten, wenn es sich um ein schwieriges und umfangreiches Jugendverfahren handelt, bei dem eine Selbstverteidigung kaum effektiv durchführbar ist.²³⁵²

Angeführt wird ferner der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So wird dargestellt, dass trotz Unerfahrenheit oder einer gewissen Unfähigkeit eine professionelle Verteidigung in leichteren Fällen entbehrlich ist. Es sollte nicht unnötig zu Verfahrensverzögerungen kommen, wenn ein Verfahren auch ohne große Formalitäten beendet werden kann. Insofern könne bzw. sollte man auf die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts vertrauen.²³⁵³

Bei der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten ist zu prüfen, ob bereits die Bereitstellung eines Dolmetschers, auf den dieser ohnehin gemäß Art. 6 III e) EMRK einen Anspruch hat, für seine Rechtsausübung ausreichend ist. Vielfach wird dies nicht genügen, da diesem Jugendlichen möglicherweise noch eher das Verständnis für das deutsche Recht fehlen wird.²³⁵⁴

Neben diesem Verweis in § 68 Nr. 1 enthält § 68 noch vier weitere Fallkonstellationen, die zwar im Grunde auch über § 140 II StPO zu einer Verteidigerbeordnung führen würden bzw. müssten, hier aber bewusst zum Schutz des Jugendlichen abgesichert werden sollen. § 68 Nr. 2 stellt einen Ausgleich für den Fall des § 67 IV dar, wonach den Erziehungsberechtigten ausnahmsweise bestimmte Rechte entzogen werden können.

Ähnlich ist die Regelung des § 68 Nr. 3. Diese wurde infolge der Neuregelung des § 51 II erforderlich. Demnach ist im Falle eines Ausschluss der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter ein Verteidiger beizuordnen, wenn eine nachträgliche Unterrichtung nicht hinreichend auszugleichen vermag, dass sie in Rechten bzw. deren Wahrnehmung beeinträchtigt werden.

2349 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 219; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 252.

2350 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 219.

2351 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 117 f.; *OLG Hamm ZJJ* 2008, S. 296 f.; *BT-Drs.* 16/13142, S. 102 f. Insbesondere die Anwesenheit eines Nebenklägers, ggf. mit Anwalt, ist seit der Zulassung der Nebenklage in bestimmten Fällen im Jugendstrafverfahren relevant.

2352 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 118.

2353 *Balbier* 1996, S. 475.

2354 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 118; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 252; *Beulke* 2012, Rn. 167.

§ 68 Nr. 4 schreibt die Beiordnung eines Verteidigers für den Fall vor, dass zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten seine Unterbringung in einer Anstalt in Erwägung zu ziehen ist.

Nach § 68 Nr. 5 ist im Falle der Anordnung von Untersuchungshaft sofort die Beiordnung eines Verteidigers notwendig. Dies war bis 2010 besonders bedeutsam, da bei Erwachsenen im Gegensatz hierzu eine Pflichtverteidigung erst zum Tragen kam, wenn der Beschuldigte bereits drei Monate in U-Haft war. Durch die Neuregelung des § 140 I Nr. 4 StPO (§ 140 I Nr. 5 StPO a. F.) wurde dieser Unterschied jedoch aufgehoben. Nunmehr ist auch bei Erwachsenen eine sofortige Beiordnung erforderlich. Zudem ist eine Beiordnung nach dieser Vorschrift erforderlich, wenn eine einstweilige Anordnung nach § 126 a StGB vollstreckt wird, wobei der Jugendliche insofern noch unter 18 Jahre alt sein muss.

§ 68 Nr. 5 (§ 68 Nr. 4 a. F.) wurde durch das 1. JGGÄndG von 1990 eingefügt. Anknüpfungstatbestand ist hier allein die (drohende) Inhaftierung, unabhängig vom zugrunde liegenden Delikt oder in welchem Verfahren diese angeordnet wurde. Es geht insbesondere darum, den ersten Schock und die Auswirkungen der Haft auf den Jugendlichen möglichst gering zu halten und die Voraussetzung für eine Aufhebung, Aussetzung oder Umwandlung zu schaffen.²³⁵⁵

Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, hat der Beschuldigte jedoch bereits einen Verteidiger, so ist dieser regelmäßig zugleich der notwendige Verteidiger.²³⁵⁶ Es besteht aber auch die Möglichkeit eine Beiordnung dieses Verteidigers als Pflichtverteidiger zu beantragen. In diesen Fällen endet dann mit Bestellung die Wahlverteidigung.²³⁵⁷

Handelt es sich um einen Heranwachsenden findet § 140 StPO ebenfalls über § 68 Nr. 1 Anwendung. Neben § 68 Nr. 1 gilt für einen Heranwachsenden gemäß § 109 I jedoch nur zugleich § 68 Nr. 4. Dementsprechend gilt nicht der gesamte § 68. Allerdings ist die Nichtgeltung der Nr. 5 aufgrund der Neuregelung des § 140 I Nr. 4 StPO nunmehr unproblematisch.

Die Auswahl und Bestellung eines Pflichtverteidigers richtet sich auch im Jugendstrafverfahren nach den §§ 141, 142 StPO. Die Beiordnung nimmt der Richter vor. Bei der Auswahl soll gemäß § 142 I StPO zunächst dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen. Dieser wird regelmäßig, wenn kein wichtiger Grund hiergegen spricht, bestellt. Es ist vor allem der Grundsatz des fairen Verfahrens der eine Berück-

2355 Vgl. ausführlicher m. w. N. Möller 2008, S. 15 f.; Baumhöfener 2007, S. 72 f. Kurz hierzu m. w. N. LG Saarbrücken ZJJ 2007, S. 417.

2356 Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 247.

2357 Bedeutsam ist die Konstellation der Wahl- oder Pflichtverteidigung vor allem für den Verteidiger selbst, da sich hierdurch unterschiedliche Kostenregelungen ergeben, vgl. insofern Baumhöfener 2007, S. 61 ff., 76 ff.

sichtigung der Wünsche des Beschuldigten auf einen Verteidiger seines Vertrauens gebietet. Jedoch ergibt sich auch nach Rechtsprechung des *BVerfG* kein zwingender Anspruch auf diese Berücksichtigung.²³⁵⁸ Im Übrigen wählt der Richter einen aus.

Zu welchem Zeitpunkt die Bestellung vorzunehmen ist, hängt letztlich, wie sich aus § 141 StPO ergibt, davon ab, ab wann ein Pflichtverteidiger für notwendig erachtet wird. In einigen Fallkonstellationen, wie etwa bei der U-Haft, wird dieser Zeitpunkt bereits aus den Normen des § 140 I StPO bzw. § 68 deutlich. Im Übrigen ist es während des gesamten Verfahrens, grundsätzlich auch noch im Vollstreckungsverfahren, möglich. Sinnvollerweise sollte es möglichst früh sein, da wesentliche Weichen bereits im Vorverfahren gestellt werden können. Dementsprechend wird insbesondere im Jugendstrafverfahren eine frühzeitige Einbindung gefordert.²³⁵⁹

Im Hinblick auf das jugendrichterliche Vollstreckungsverfahren wird speziell in § 83 III 2 auf § 68 verwiesen. Insofern kommt es im Wesentlichen auf die Anwendung von § 68 Nr. 1 i. V. m. § 140 II StPO an. § 140 I StPO sowie § 68 Nr. 2-5 sind ggf. mit zu berücksichtigen.²³⁶⁰ Bedeutsam ist in diesem Kontext die neue Regelung des § 92 V, wonach für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde Prozesskostenhilfe bzw. die Beiordnung eines Verteidigers möglich ist und von der Auferlegung dieser Kosten wegen des Verweises auf § 74 abgesehen werden kann.²³⁶¹

Da es vornehmlich auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Verteidiger ankommt, muss es im Falle einer Störung die Möglichkeit eines Widerrufs der Bestellung geben. Einen Wahlverteidiger kann man durch Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages abwählen. Für einen Pflichtverteidiger bedarf es hingegen einer Entscheidung des Richters. Nach h. M. ist ein Widerruf nach §§ 141, 143 StPO analog möglich. Gerade ein gestörtes Vertrauensverhältnis kann grundsätzlich einen entsprechenden wichtigen Grund darstellen. Als erforderlich wird insofern jedoch eine erhebliche Störung i. S. v. einer ernsthaften nicht mehr zu beseitigenden Vertrauenskrise oder einer nachhaltigen und end-

2358 Vgl. *Fromm* 2009, S. 27.

2359 Vgl. *DVJJ* 1996a, S. 462; *Schmitz-Justen* 1996, S. 483; *Baumhöfener* 2007, S. 71 f. Ein rechtlich bedeutsames Problem stellt die Frage einer rückwirkenden Pflichtverteidigerbestellung dar und damit im Zusammenhang stehend die Frage, welches Rechtsmittel gegen die Ablehnung einer Pflichtverteidigerbeordnung statthaft ist. Diesbezüglich sei auf die Ausführungen von *Möller* 2008, S. 11 ff. m. w. N. verwiesen. Vgl. kurz auch *Fromm* 2009, S. 29; m. w. N. *LG Saarbrücken ZJJ* 2007, S. 417.

2360 Ausführlicher zur Pflichtverteidigerbeordnung im Vollstreckungsverfahren siehe z. B. *Möller* 2010, S. 20-27 oder *Baumhöfener* 2007, S. 74 ff.

2361 Vgl. ausführlicher *Dünkel* 2008, S. 4.

gültigen Erschütterung des Vertrauensverhältnisses gesehen.²³⁶² Zu überdenken und nach *Fromm* auch vorzunehmen, ist eine Entbindung eines Pflichtverteidigers dann, wenn dieser Anwalt zunächst von den Eltern mandatiert und dann als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, dies jedoch nicht dem Wunsch des Jugendlichen entspricht.²³⁶³

Zu beachten ist stets, dass die Abwesenheit eines Pflichtverteidigers während der Hauptverhandlung einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO darstellt. Im Übrigen würde eine fehlende Beiordnung regelmäßig eine Revision nach § 337 StPO begründen.

Sofern kein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt oder eine Wahlverteidigung besteht, dieser Verteidiger aber abwesend ist und dem Betroffenen deswegen ein Pflichtverteidiger zu bestellen wäre, kann der Vorsitzende gemäß § 69 I einen Beistand für den jugendlichen Beschuldigten bestellen. Die Bestellung, die im Ermessen des Gerichts liegt, kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen durch den Vorsitzenden des zuständigen Gerichts erfolgen.²³⁶⁴ Dies gilt laut § 109 I 1 nicht für den Heranwachsenden.

Relevant ist, dass bezüglich der Erforderlichkeit eines Beistands auf das Alter des Beschuldigten im Verfahren abzustellen ist und nicht auf das Tatalter, was mit den Aufgaben eines Beistandes zusammenhängt.²³⁶⁵

Diesem Beistand kann gemäß § 69 III 1 Akteneinsicht gewährt werden. Hiernach hat der Beistand lediglich ein Recht auf pflichtgemäße Ermessensausübung bei der diesbezüglichen Entscheidung durch den Staatsanwalt oder das Jugendgericht.²³⁶⁶ In der Hauptverhandlung, aber auch nur dort, hat er dann gemäß § 69 III 2 die Rechte eines Verteidigers. Allerdings vermag er nicht wirksam ein Rechtsmittel einzulegen.²³⁶⁷

Seine Aufgabe besteht nicht nur in der Vertretung des Jugendlichen im Verfahren, wobei er insofern ein Verfahrensbeteiligter mit einer eigenen prozessualen Stellung ist. Während und nach dem Verfahren soll er dem Jugendlichen vor

2362 Vgl. m. w. N. *Möller* 2007, S. 313 f. Zu weiteren Besonderheiten bei der Frage der Auswechslung eines Pflichtverteidigers siehe *Fromm* 2009, S. 26 ff.

2363 Vgl. *Fromm* 2009, S. 27.

2364 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 258 f. In der Praxis hat die Beistandschaft kaum Bedeutung, vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 261; *Streng* 2012, Rn. 138.

2365 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 258.

2366 *Streng* 2012, Rn. 137; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 260.

2367 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 221; *Streng* 2012, Rn. 137; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 260 f.

allem fürsorglich, helfend und beratend zur Seite stehen, diesen also verfahrensrechtlich und persönlich unterstützen.²³⁶⁸

§ 69 selbst benennt keine persönlichen Merkmale, die ein Beistand aufweisen sollte. Ausgeschlossen sind gemäß § 69 II jedoch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter dann, wenn eine Interessenkollision droht. Regelmäßig wird aufgrund der zu bewältigenden Aufgabe ein bestehendes oder aufbaufähiges Vertrauensverhältnis unerlässlich sein.²³⁶⁹ Mögliche Beistände können Verwandte, Lehrer und Lehrherrn, ältere (vernünftige) Freunde, der Fußballtrainer sowie Mitarbeiter des Jugendamtes sein.

5.5.2 Der (Jugend-)Strafverteidiger in Europa

In *Belgien* hat ein Minderjähriger erst seit 1994 bereits im Vorverfahren das Recht auf anwaltliche Vertretung.²³⁷⁰ Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt immer dann vor, wenn es um die Anordnung einer (Schutz-)Maßnahme geht, für die der Jugendrichter zuständig ist. Dementsprechend ist dem Minderjährigen in diesen Fällen, insbesondere wenn er vor einem Jugendgericht erscheinen muss, sofern er keinen Rechtsanwalt hat, ein Pflichtverteidiger beizuzurechnen. Eine Vertretung durch den Anwalt ist nicht möglich, vielmehr muss der Jugendliche persönlich erscheinen (*Kap. 5.1*).²³⁷¹

Das Jugendgericht hat während der Verhandlung die Möglichkeit, sich *in camera* zurückzuziehen und insbesondere die Meinung von Eltern, Zeugen oder Experten zur Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner Entwicklung einzuholen. Der Minderjährige ist währenddessen grundsätzlich, es sei denn, er wird ausnahmsweise zugelassen, nicht anwesend, was seinem Schutz dienen soll. In diesem Fall hat jedoch jedenfalls der Anwalt dabei zu sein.²³⁷²

Einsicht in die Gerichtsakten haben ab dem Hauptverfahren grundsätzlich auch andere Verfahrensbeteiligte bzw. ihre Anwälte. Lediglich der Teil der Ak-

2368 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 119; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 221; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 259; *Streng* 2012, Rn. 136.

2369 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 259.

2370 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 101, 107. Dieser Neuregelung 1994 war eine Entscheidung des EuGH (*Bouamar v. Belgium* 1988) zur U-Haftunterbringung Minderjähriger in Anstalten für Erwachsene vorausgegangen, in der zugleich erhebliche Mängel im Hinblick auf den Rechtsschutz Minderjähriger im Vorverfahren aufgezeigt und missbilligt wurden.

2371 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 106, 107 f.; *Put* 2002, S. 9, 13; *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 13.

2372 Vgl. Art. 57 JuSchG; *Put* 2002, S. 13.

te, der Informationen zur Persönlichkeit des Minderjährigen enthält, ist nur dem Anwalt des Jugendlichen zugänglich.²³⁷³

Mit der gesetzlichen Festschreibung der Mediation im Jahr 2006 wurde auch das Recht auf anwaltliche Vertretung im Mediationsverfahren anerkannt. Die Vertretung ist hier somit fakultativ.²³⁷⁴

Das Recht auf Verteidigung ist in *Bulgarien* in der Verfassung verankert. Es umfasst insbesondere das Recht auf umgehende Erklärung, welcher Straftat jemand beschuldigt wird, auf Hinzuziehung eines Verteidigers, das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten selbst sowie das Recht auf die Information über diese Rechte durch die Untersuchungsorgane.²³⁷⁵

Bedeutsam ist, dass die Beteiligung eines Verteidigers im gesamten Jugendstrafverfahren, d. h. mit Beginn der formalen Erhebung der Beschuldigung bzw. ab der Festnahme sowie einschließlich der Hauptverhandlung, obligatorisch ist. Das jugendliche Alter an sich bedingt somit das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung.²³⁷⁶ Sofern der Beschuldigte noch keinen Anwalt gewählt hat, ist ihm von der zuständigen Untersuchungs- oder Justizbehörde ein Pflichtverteidiger beizuordnen.²³⁷⁷ Da das jugendliche Alter der maßgebliche Anknüpfungspunkt ist, besteht für einen Beschuldigten, der die Tat als Jugendlicher begangen hat, jedoch erst als Erwachsener angeklagt wird, kein Recht auf kostenlose anwaltliche Vertretung bzw. einen Pflichtverteidiger.²³⁷⁸

Das Recht auf anwaltliche Vertretung hat in *Dänemark*, wie auch in den anderen skandinavischen Ländern, jeder Beschuldigte ab dem Moment seiner Beschuldigung.²³⁷⁹

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt jedenfalls grundsätzlich immer dann vor, wenn es zu einer Anklage vor einem Schöffengericht oder Jurygericht kommt, d. h. in nicht minder schweren Fällen und regelmäßig erst am bzw. mit Ende des Vorverfahrens. Dies ist dann aber auch zugleich der späteste mögliche

2373 Vgl. *Put* 2002, S. 12.

2374 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 106.

2375 Vgl. *Margaritova* 1997, S. 364; *Gruev* 2008, S. 161 f.

2376 Vgl. Art. 94 I Nr. 1 bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 150; *Margaritova* 1997, S. 364. Im Fall eines Erwachsenen ist es lediglich eine Kann-Regelung, vgl. *Gruev* 2008, S. 161. Vor dem Obersten Kassationsgericht ist die Anwesenheit des Verteidigers zwingend erforderlich, wohingegen ein unentschuldigtes Fernbleiben vor dem Berufungsgericht ggf. nicht zur Aussetzung des Verfahrens führt; vgl. *Gruev* 2008, S. 175.

2377 Vgl. Art. 94 III bulgStPO; *Margaritova* 1997, S. 365.

2378 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 147, 150 (dort Fn. 74).

2379 Vgl. Art. 730 dänStPO; *Storgaard* 2011, S. 329, 331, 333.

Zeitpunkt. Diese Regel ist ebenfalls altersunabhängig.²³⁸⁰ Bereits im Ermittlungsverfahren ist jedoch ein Verteidiger notwendig durch das Gericht beizuordnen, wenn es um die Anordnung von Untersuchungshaft oder anderer in die Rechte des Beschuldigten eingreifender Ermittlungsmaßnahmen geht und der Beschuldigte noch keinen Verteidiger hat. Daher ist es sogar möglich ohne Kenntnis des Beschuldigten diesem einen Anwalt beizuordnen, wenn es etwa um eine Abhörmaßnahme geht.²³⁸¹ Darüber hinaus ist die Beiordnung eines Verteidigers von Amts wegen im Ermittlungsverfahren fakultativ möglich. Diese könnte vor allem dann erfolgen, wenn in der Person des Beschuldigten ein besonderer Grund liegt. Die Minderjährigkeit kann ein solcher besonderer Grund sein, wenngleich dieser nicht ausdrücklich geregelt ist.²³⁸²

In Verfahren ohne Laienrichterbeteiligung hat somit jeder Angeklagte „nur“ das Recht einen Verteidiger beizuziehen. Hauptgrund für einen Verzicht auf einen Verteidiger sind oftmals die Kosten, da diese vom Angeklagten zu tragen sind, wenn er als schuldig befunden wurde. Im Hinblick auf Beschuldigte, die sich schuldig bekennen und damit ein schnelleres Verfahren ermöglichen, ist die Frage einer Verteidigung jedoch genau zu prüfen. Handelt es sich um einen jugendlichen Angeklagten, der auf einen Anwalt verzichtet, so kann das Gericht, wie auch in anderen Fällen, einen Verteidiger beiordnen, wenn es erforderlich erscheint, und zwar trotz der Möglichkeit der folgenden Kostentragung und möglicher Geldmängel. Vor dem Rechtsmittelgericht ist auf jeden Fall ein Verteidiger notwendig, mithin ein Verzicht ausgeschlossen.²³⁸³

Die Verteidiger sind regelmäßig nicht spezialisiert und brauchen dies auch nicht sein. In der Praxis sind manchmal aber durchaus spezialisierte Jugendstrafverteidiger vorzufinden.²³⁸⁴

In *England/Wales* haben jugendliche ebenso wie erwachsene Straftäter traditionell Anspruch auf einen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsbeistand, einschließlich des Rechts auf Prozess- und Interessenvertretung, soweit dies erforderlich ist. Im Hinblick auf die Frage nach anwaltlicher Vertretung gelten somit für Jugendliche grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften.²³⁸⁵ Regel-

2380 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 333.

2381 Vgl. Art. 731 I, 784 dänStPO; *Storgaard* 2011, S. 333; *Cornils* 2002, S. 32.

2382 Vgl. *Cornils* 2002, S. 32.

2383 Vgl. Art. 831 I dänStPO; *Storgaard* 2011, S. 333 f.

2384 So die Auskunft von *A. Storgaard*.

2385 Vgl. *Herz* 2002, S. 96; *Dignan* 2011, S. 371; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 83. Jugendliche in Haft sind berechtigt sich mit einer Beschwerde über ihre Behandlung an den für Gefängnisse und die Bewährung zuständigen Ombudsmann zu wenden. Aufgrund der geringen Anzahl an Beschwerden von jungen Personen, hat das *Youth Justice Board*

mäßig wird die Hinzuziehung eines Verteidigers erst dann als erforderlich angesehen, wenn es um die Anordnung einer Haftstrafe geht bzw. in solche in Betracht kommen könnte.²³⁸⁶

Eine bedeutsame Ausnahme von dem Grundsatz der öffentlichen Finanzierung eines Rechtsbeistandes besteht für das unlängst eingeführte Verfahren im Falle einer Verweisungsanordnung, also die Überweisung an ein *Youth Offender Panel*. Ferner sieht das Gesetz ausdrücklich von einer anwaltlichen Vertretung bei der dortigen Aushandlung des Vertrages ab. Ein *solicitor* kann allenfalls als „Unterstützer“ teilnehmen. Aus diesen Gründen wird eine Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 6 EMRK und damit die Gewährleistung eines fairen Verfahrens angezweifelt.²³⁸⁷

Zu bedenken ist, dass es sich bei einem strafgerichtlichen Verfahren um ein adversatorisches Verfahren handelt. Es obliegt hier gerade den Parteien selbst, also auch dem Jugendlichen, die bestmögliche Verteidigungsstrategie zu finden und umzusetzen. Die Unterstützung ist bei einem Jugendlichen entweder durch einen Verteidiger, sofern er einen gewählt hat oder ein solcher beigeordnet wird, oder durch einen sog. *McKenzie-Freund*, einen Laien, möglich. Das Gericht sollte auch bei Fehlen eines Anwalts die Eltern auf die Unterstützung ihres Kindes hinweisen.²³⁸⁸ Bedeutsam ist im diesem Kontext zudem, dass sowohl Anklage als auch Verteidigung ihre jeweiligen Beweise bereits vor der Hauptverhandlung offen legen müssen.²³⁸⁹

In *Estland* führt die Tatsache, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Tatbegehung minderjährig war, stets dazu, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Demnach ist einem jugendlichen Täter von Anfang an, also bereits im Vorverfahren, ein Verteidiger beizuordnen, sofern er noch keinen Anwalt hat.²³⁹⁰ Als Wahlverteidiger kommt anders als beim Pflichtverteidiger nicht nur ein Anwalt, sondern auch, wenn die Staatsanwaltschaft und das Gericht hier zustimmen, eine andere Person, die die erzieherischen Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf einen durch den Beschuldigten vertraglich Beauftragten („Wahlverteidiger“) erfüllt, in Betracht.²³⁹¹

einen unabhängigen Anwaltsdienst eingerichtet, der nun für jugendliche Täter in entsprechenden Gefängnissen tätig werden kann. Vgl. *Dignan* 2011, S. 371 f.

2386 Vgl. *Herz* 2002, S. 98.

2387 Vgl. *Dignan* 2011, S. 371; *Herz* 2002, S. 108 f.

2388 Vgl. *Herz* 2002, S. 98.

2389 *Höynck* 2005, S. 112.

2390 Vgl. § 45 I, II Nr. 1 estStPO; *Ginter/Sootak* 2011, S. 409; *Leps* 1997, S. 378. Weitere Vorschriften im Hinblick auf den Verteidigers finden sich in §§ 42-48 estStPO.

2391 Vgl. § 42 I Nr. 1 (in Kraft seit 1.1.2006) und Nr. 2 estStPO.

In *Finnland* wird einem unter 18-jährigem Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren sowie auch im Hauptverfahren ein Verteidiger beigeordnet, wenn er keinen hat, aber ein solcher offensichtlich erforderlich ist. Er hat mithin das Recht auf kostenlose anwaltliche Vertretung, sofern eine solche nicht offensichtlich unnötig ist. Der Richter hat hierauf von Amts wegen zu achten.²³⁹² Ferner haben in Untersuchungshaft befindliche Jugendliche unter 21 Jahren das Recht auf einen Prozessbeistand.²³⁹³

Dem Jugendlichen muss in *Frankreich* während des gesamten Jugendstrafverfahrens ein Verteidiger zur Seite stehen. Mit Beginn des Ermittlungsverfahrens bzw. der ersten Anhörung durch die Polizei ist somit ein Anwalt beizuziehen. Dies betrifft auch die Hauptverhandlung, selbst wenn es „nur“ um die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen geht. Haben der Jugendliche oder seine Eltern noch keinen Anwalt bestimmt, so ist ein solcher von Amts wegen durch den Staatsanwalt, Jugendrichter oder Untersuchungsrichter beizuordnen.²³⁹⁴

Kommt es zur Durchführung einer *médiation-reparation* (TOA), so kann der Jugendliche einen Anwalt beiziehen.²³⁹⁵

Bedeutsam ist, dass sofern ein Jugendlicher durch die Polizei in Gewahrsam genommen wurde, nicht nur unverzüglich die Staatsanwaltschaft zu informieren, sondern auch ein Verteidiger hinzu zu ziehen ist, mit dem der Jugendliche bereits am Anfang der Ingewahrsamnahme sprechen können soll.²³⁹⁶ Kommt die Anordnung vorläufiger Maßnahmen, wie die Anordnung einer Aufsicht oder der Untersuchungshaft in Betracht, so ist auch der Verteidiger anzuhören.²³⁹⁷

Der Verteidiger ist dementsprechend ab dem Ermittlungsverfahren berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen und Informationen einzufordern.²³⁹⁸ Ferner ist er selbstverständlich zur Anwesenheit während der Hauptverhandlung berechtigt, gerade wenn der Jugendliche ausnahmsweise zeitweise ausgeschlossen oder

2392 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 451; *Nemitz* 2002, S. 143.

2393 Vgl. *Nemitz* 2002, S. 144.

2394 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513, 516, 517; *Maguer/Müller* 2002, S. 169; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 115 f. Die Notwendigkeit der Einbindung eines Verteidigers im Jugendstrafverfahren ergibt sich bereits aus der *Ordonnance* vom 2.2.1945. Für das Ermittlungsverfahren ist dies seit 1993 geregelt (*Maguer/Müller* 2002, S. 169).

2395 Vgl. *Nothhafft* 1997, S. 149.

2396 Vgl. ausführlicher *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513, 515; *Maguer/Müller* 2002, S. 165 f.; *Wyvekens* 2006, S. 179. Zugleich soll auch eine medizinische Untersuchung erfolgen. Diese Schutzregelungen gelten jedoch nur für zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme unter 18-Jährige.

2397 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 515, 536.

2398 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516.

aber eine verfahrensabschließende Entscheidung durch den *jugement rendu en chambre de conseil* getroffen wird.²³⁹⁹

Nachdem vor allem in den 1990er Jahren die Forderung nach einem Kinderanwalt und damit Spezialisierung der Anwälte in Jugendstrafsachen sowie auch in Zivilangelegenheiten lauter wurde, finden sich seit einigen Jahren Gruppen von spezialisierten Anwälten.²⁴⁰⁰

Dem Jugendlichen stehen in *Griechenland* grundsätzlich dieselben Verfahrensrechte wie einem erwachsenen Beschuldigten zu, daher auch das Recht auf Verteidigung. Dementsprechend kann der Jugendliche in jeder Verfahrenslage und zu jeder Zeit einen Verteidiger hinzuziehen. Der Untersuchungsrichter hat bereits für die Vernehmung einen Verteidiger von Amts wegen beizuordnen, wenn der jugendliche Beschuldigte dies ausdrücklich wünscht.²⁴⁰¹

Ein Fall der notwendigen Verteidigung besteht im Übrigen dann, wenn jemand eines Verbrechens beschuldigt wird. In diesem Fall ist für die Beiordnung kein Antrag des Beschuldigten notwendig. Dies wurde für Jugendliche mit dem Änderungsgesetz von 2010 nunmehr gesetzlich festgeschrieben und bedeutet eine weitere Stärkung seiner Rechte. Zwar galt auch schon vor 2010 dieser Grundsatz für Jugendliche, jedoch war die Mitwirkung eines Verteidigers in Jugendstrafverfahren faktisch nicht obligatorisch – was auch bereits vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes angemahnt wurde –, da nach der Fiktion des Gesetzes konnte selbst die schwerwiegendste Tat eines Jugendlichen als ein Vergehen eingestuft werden. D. h., wurde kein Verteidiger gewählt, im Grunde auch kein Verteidiger beizuordnen war. Kritisiert wurde dies u. a. wegen der stets zulässigen Zivilklage, darüber hinaus wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit. Insofern konnte man letztlich nicht von einer Gleichstellung mit erwachsenen Beschuldigten in Bezug auf die Verteidigungsrechte sprechen.²⁴⁰²

Erwähnenswert ist in diesem Kontext auch die Regelung, dass der soziale Ermittlungsbericht der Jugendgerichtshilfe kein Bestandteil der Strafakte und damit nicht den Akteneinsichtsberechtigten, wie gerade dem Verteidiger, zugänglich ist.²⁴⁰³

2399 Vgl. *Nothhafft* 1997, S. 142; *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 118; *Maguer/Müller* 2002, S. 173.

2400 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 169; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513.

2401 Vgl. Art. 100 III grStPO; *Pitsela* 2011, S. 626, 640; 1997, S. 174; *Chaidou* 2002, S. 198.

2402 Vgl. Art. 340 I grStPO; *Pitsela* 2011, S. 640; 1997, S. 174; *Chaidou* 2002, S. 194, 198; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 153. In Einzelrichterverfahren kommt es insgesamt betrachtet sehr selten zur Hinzuziehung eines Verteidigers, in Verfahren vor der Jugendkammer allerdings durchaus etwas häufiger, vgl. *Pitsela* 2011, S. 640.

2403 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 641.

Jugendliche haben in *Irland* das Recht auf anwaltliche Vertretung im Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung. Regelmäßig wird jedoch, zumindest im Vorverfahren, kein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegen. Im Grunde ist dies erst der Fall, wenn es zu einer Anklage kommt und die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme droht oder bereits zuvor eine Festnahme erfolgt ist und der Jugendliche jeweils nicht über die erforderlichen Geldmittel verfügt. Somit werden Kosten für einen Rechtsbeistand nur dann, wenn der Jugendliche die Geldmittel hierfür nicht aufbringen kann, durch den Staat übernommen.²⁴⁰⁴

Über die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Verteidigers ist der Beschuldigte zu informieren. Ggf. ist die Kontaktherstellung zu ermöglichen.²⁴⁰⁵

Die anwaltliche Vertretung erfolgt regelmäßig durch einen sog. *Solicitor*. Im Unterschied zum sog. *Barrister* handelt es sich bei dem *Solicitor* um einen Rechtsanwalt, der in der Praxis auftritt, also auch direkt mit dem Klienten in Kontakt tritt. Sie sind berechtigt bis vor dem Höchsten Gericht als Anwalt aufzutreten. Allerdings richten sie ihre Rechtsanwaltschaftigkeit oft auf die Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des *Barristers* aus, den sie als Spezialisten in der Rechtsverteidigung heranziehen. Gleichwohl repräsentieren die *Solicitors* ihre Klienten in leichteren Fällen vor dem Amts- bzw. Kindergericht.²⁴⁰⁶ Die Verteidigung vor dem *Circuit* oder *Central Criminal Court* wird regelmäßig durch einen *Barrister* übernommen.²⁴⁰⁷

Einige wenige *Solicitors*, vor allem in Dublin, sammeln zwar einige Erfahrungen im Umgang mit jugendlichen Tätern durch die praktische Tätigkeit vor Gericht. In der Regel werden diese Anwälte jedoch nicht spezialisiert bzw. nur wenig in Kinderstrafsachen erfahren sein.²⁴⁰⁸

Möglichst frühzeitig und wenn es notwendig ist, soll in *Italien* ein Verteidiger informiert und herbeigezogen werden.²⁴⁰⁹

Hervorhebenswert ist, dass die Verteidiger, jedenfalls die Pflichtverteidiger, spezialisiert sein sollen. Der Verteidiger ist nicht nur Gegenpart zur Staatsanwaltschaft, sondern soll sich im Hinblick auf eine effektive Verteidigung mit allen am Verfahren Beteiligten auseinandersetzen können und insbesondere dem Jugendlichen auch Hilfe und Unterstützung bieten. Die besondere Kompetenz ist auch nachzuweisen. Zum einen muss er besondere Fortbildungskurse im Ju-

2404 Vgl. *Walsh* 2011, S. 739. Im Übrigen sind dies persönliche Informationen von *D. Walsh*.

2405 Vgl. *Seymour* 2006, S. 125.

2406 Vgl. *Walsh* 2011, S. 739 (auch Fn. 51), 742.

2407 Vgl. *Walsh* 2011, S. 743.

2408 Vgl. *Walsh* 2011, S. 742 f., 762.

2409 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779.

gendrecht sowie zu Fragen der Jugendkriminalität und Entwicklung von Jugendlichen besucht haben. Zum anderen soll er möglichst bereits längere Zeit seinen Beruf vor einem Jugendgericht ausgeübt haben.²⁴¹⁰

In *Kroatien* kann der Jugendliche gemäß Art. 49 I kroatJGG insbesondere dann einen Verteidiger beiziehen, wenn es um eine Verfahrenseinstellung im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen von Art. 64 kroatJGG geht.

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich um eine Tat handelt, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren vorgesehen ist, oder im Falle einer geringeren Strafe, wenn der Richter einen Verteidiger für erforderlich hält. Die Hinzuziehung des Verteidigers ist dann regelmäßig ab der ersten Befragung also mit Beginn des Ermittlungsverfahrens vorzusehen. Er hat insbesondere an den Ermittlungshandlungen teilzunehmen. Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, so muss der Jugendrichter, sofern der Jugendliche, seine gesetzlichen Vertreter oder Familienmitgliedern noch keinen Anwalt gewählt haben, dem Jugendlichen einen Verteidiger von Amts wegen beordnen.²⁴¹¹

Hat der Jugendliche einen Verteidiger, so ist dieser zur Hauptverhandlung zu laden. Handelt es sich um einen Pflichtverteidiger, so hat dieser selbstverständlich stets an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Ist ein Verteidiger in der Hauptverhandlung anwesend, ist ein Ausschluss nicht möglich.²⁴¹²

Wenn der Jugendliche einen Verteidigern beiziehen möchte, jedoch für die Honorarkosten nicht aufkommen kann, so kann er sowie der gesetzliche Vertreter oder ein Familienmitglied beim Jugendrichter die Beordnung eines Verteidigers beantragen, auch wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Der Jugendrichter kann in diesen Fällen u. U. einen Verteidiger beordnen.²⁴¹³

Als Verteidiger kommt nur ein Rechtsanwalt in Betracht. Bedeutsam ist aber, dass zumindest der ernannte Pflichtverteidiger eine gewisse Spezialisierung aufweisen soll. Er soll zumindest Kenntnisse im Bereich der Erziehung und der Fürsorge von Kindern und Jugendlichen sowie Interesse hieran haben.²⁴¹⁴

2410 Vgl. *Morgante* 2002, S. 206 f.

2411 Vgl. Art. 49 II 1. Alt. und 2. Alt., III; Art. 71 II 1 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 203. Vor 1998 war, abgesehen von den Fällen der Erforderlichkeit, eine Tat Voraussetzung, für die mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen war, vgl. *Cvjetko* 1997, S. 382.

2412 Vgl. Art. 81 I, 82 III, 83 III kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205.

2413 Vgl. Art. 49 IV kroatJGG.

2414 Vgl. Art. 49 V, VI kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 203.

Sofern gegenüber Heranwachsenden die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt, so gelten die Regelungen zur Pflichtverteidigung, ausgenommen ist jedoch das Erfordernis der Spezialisierung, entsprechend.²⁴¹⁵

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren besteht in *Letland* im Hinblick auf die notwendige Verteidigung. Im Falle eines jugendlichen Beschuldigten, d. h. eines zum Zeitpunkt des Verfahrens noch unter 18-Jährigen, ist zwingend ein Verteidiger im gesamten Verfahren beizuziehen, also ggf. beizuordnen. Dies stellt ein zusätzliches Recht des Jugendlichen dar. Somit ist der Verteidiger stets zur Anwesenheit berechtigt.²⁴¹⁶

Wenn der Jugendliche mit dem Pflichtverteidiger nicht einverstanden ist, kann der Richter ihm eine andere für die Vertretung vor Gericht berechnete Person beordnen. Grundsätzlich hat die Person, die das Recht auf einen Verteidiger hat, zugleich das Recht diesen abzuweisen bzw. abzulehnen. Allerdings gilt dies nicht für einen Minderjährigen. Eine Ablehnung durch ihn soll die verfahrenleitende Person regelmäßig nicht binden.²⁴¹⁷

Das *litauische* Strafprozessgesetzbuch sieht die Anwesenheit eines Rechtsanwalts in Jugendstrafverfahren als notwendig an. Daher soll dem Jugendlichen zum Schutz und zur Verbesserung seines Rechtsstatus ein Verteidiger auch dann beigeordnet werden, wenn er keinen beantragt hat.²⁴¹⁸ Grundsätzlich kann jedoch der Jugendliche allgemein auf einen Rechtsanwalt verzichten. Bei einem solchen Verzicht eines Jugendlichen sind aber der Staatsanwalt oder der Richter berechtigt, dieses Gesuch zu seinem Schutz abzulehnen.²⁴¹⁹

Ein weiterer Unterschied zum allgemeinen Strafrecht sind in den *Niederlanden* die teilweise etwas anders geregelten Rechte und Befugnisse des Verteidigers.²⁴²⁰ Geht es etwa um eine Verlängerung eines Arrests bei der Polizei durch den Staatsanwalt bzw. ist daher eine Befragung durch den Ermittlungsrichter notwendig, so kann der Jugendliche einen Verteidiger hinzuziehen.²⁴²¹

Eine Verteidigerbeordnung erfolgt in *Nordirland* in der Regel erst im Falle einer gerichtlichen Verhandlung, d. h. wenn der Jugendliche angeklagt wird und vor dem Jugendgericht erscheinen muss. Im Ermittlungsverfahren kann sich der

2415 Vgl. Art. 49 I, II, VI kroatJGG i. V. m. Art. 111 I 2, 109 kroatJGG.

2416 Vgl. *Judins* 2011, S. 848, 850.

2417 Vgl. *Judins* 2011, S. 850.

2418 Vgl. § 51 I litStPGB; *Sakalauskas* 2011, S. 892; *Pečkaitis/Justickis* 1997, S. 414.

2419 Vgl. § 52 II litStPGB; *Sakalauskas* 2011, S. 892.

2420 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 912, 930; *van Kalmthout* 2002, S. 226.

2421 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 931.

Jugendliche eines Verteidigers bedienen. Kostenlose rechtliche Vertretung kann dann gewährt werden, wenn die Eltern ein zu niedriges Einkommen haben.²⁴²²

Kommt es, was nach der Gesetzesregelung der Regelfall sein sollte, zu einer Jugendkonferenz, so kann sich der Jugendliche ebenfalls einen Anwalt nehmen. Dieser kann hier jedoch nur beratend tätig werden, hingegen nicht für den Jugendlichen sprechen.²⁴²³

Bei den Verteidigern handelt es sich in der Regel um praktizierende Anwälte, sog. *Solicitors*, die sich für die Arbeit vor dem Straf- und Jugendgericht spezialisiert haben.²⁴²⁴

Die Regelung der notwendigen Verteidigung, die vor allem dem Schutz des Jugendlichen dient, ist in *Österreich* weitergehend bzw. strenger als dies im Erwachsenenstrafprozess der Fall ist. Handelt es sich um ein Verfahren, in dem eine Anklage vor dem Landgericht erforderlich sein wird, so ist mit Beginn des Verfahrens, also insbesondere ab der ersten Vernehmung, ein Verteidiger hinzuziehen bzw. beizuordnen. Im Übrigen, also insbesondere in bezirksgerichtlichen Verfahren, ist immer dann ein Verteidiger notwendig, wenn es um die Sicherung und Wahrung der Rechte des Jugendlichen während des Verfahrens geht. Insofern sind das Alter und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, so dass je jünger und/oder mehr er sich noch in der Entwicklung befindet, desto eher ein Verteidiger notwendig ist. So ist jedenfalls im Falle einer vorläufigen Inhaftierung stets eine Beiordnung erforderlich.²⁴²⁵

Die Beiordnung gilt für das gesamte Verfahren. Gleichwohl gelten auch im Jugendstrafverfahren für die Anwesenheit und Mitwirkung des Verteidigers bei den einzelnen Prozesshandlungen die allgemeinen strafprozessualen Vorschriften. Demnach kann etwa eine Besprechung mit dem Verteidiger überwacht werden, wenn Verdunkelungsgefahr besteht. Darüber hinaus hat der Verteidiger während der Vernehmung im Ermittlungsverfahren lediglich das Recht auf Anwesenheit und ergänzende Fragen. Dem Beschuldigten ist es sogar untersagt, vor der Beantwortung einzelner Fragen während der Vernehmung mit seinem Verteidiger Rücksprache zu halten. Schließlich besteht die Möglichkeit von der Beiziehung eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren abzusehen, wenn dies im Interesse der Ermittlungen und Beweissicherung erforderlich erscheint. Der-

2422 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 970.

2423 Vgl. Art. 57 ff. JA; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 102; *O'Mahony* 2011, S. 983.

2424 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 970.

2425 Vgl. Art. 39 I, II öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58, 83; *Birklbauer* 2008, S. 493; *Jesionek* 1997, S. 284; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 275, 277. Relevant sind: §§ 37 ff. öJGG, §§ 57 ff. öStPO. Im Falle eines Erwachsenen ist eine Tat notwendig, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren zu erwarten ist und mehr als ein Jahr androht ist.

artige rechtseinschränkende Entscheidungen vermag das für die Vernehmung zuständige Organ, also die Polizei oder Staatsanwaltschaft allein zu entscheiden. Wenngleich vor allem die unterlassene Beiziehung eines Verteidigers gerichtlich mittels eines Einspruchs geklärt werden kann, hat dies faktisch kaum Bedeutung, da der Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat.²⁴²⁶

Sofern ein Verteidiger notwendig ist, hat ein Beschuldigter Anspruch auf kostenlose Beordnung, wenn die entsprechenden sozialen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Prüfung dieser obliegt dem Gericht von Amts wegen. Im Falle eines Jugendlichen werden an das Vorliegen dieser regelmäßig geringere Anforderungen gestellt, so dass es ausreicht, dass die eigene Kostentragung sein Fortkommen erschweren würde. Nicht erforderlich ist hier, wie dies bei einem Erwachsenen wäre, dass der Beschuldigte außer Stande wäre, die Kosten zu tragen, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung des für eine einfache Lebensführung erforderlichen Unterhalts käme. Bedeutsam ist, dass allein die finanziellen Verhältnisse des Jugendlichen, nicht jedoch die der Erziehungsberechtigten von Belang sind. Allein ggf. die finanziellen Möglichkeiten der Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung für ihr Kind können hingegen bedeutsam werden.²⁴²⁷

Interessant ist, dass in bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn also kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, die Verteidigung bzw. die Unterstützung auch durch einen Jugendgerichtshelfer erfolgen kann. Der Jugendgerichtshelfer übernimmt in diesen Fällen die Rolle des Verteidigers.²⁴²⁸

Betonenswert ist auch, dass sowohl jugendliche als auch bis unter 21-jährige Beschuldigte das Recht haben, während einer jeglichen Vernehmung eine Vertrauensperson hinzuziehen, sofern nicht bereits ein Verteidiger vorhanden ist. Die Vernehmung ist ggf. bis zu deren Erscheinen zu unterbrechen. Als Vertrauenspersonen kommen u. a. gesetzliche Vertreter, Angehörige, Lehrer, Bewährungshelfer oder ein Vertreter der Jugendwohlfahrtsbehörde in Betracht.²⁴²⁹

Bei jungen Erwachsenen, also 18- bis unter 21-Jährigen, richtet sich die Frage einer notwendigen Verteidigung allein nach den allgemeinen strafprozessualen Vorschriften.²⁴³⁰

Ein Jugendlicher hat in *Polen* jederzeit, d. h. während des gesamten Verfahrens, das Recht einen Anwalt beizuziehen. Notwendig wird ein Verteidiger be-

2426 Vgl. *Birklbauer* 2008, S. 493 f.

2427 Vgl. § 39 öJGG, § 61 II öStPO; *Birklbauer* 2008, S. 494; *Jesionek* 1997, S. 284; 2007, S. 126; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58.

2428 Vgl. § 48 V öJGG; *Jesionek* 1997, S. 284; 2007, S. 126; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58, 60.

2429 Vgl. § 37 I, II öJGG; *Birklbauer* 2008, S. 494 f.; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58.

2430 Vgl. *Jesionek* 2007, S. 126; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58.

reits im Aufklärungsverfahren, wenn ein Konflikt zwischen den Interessen des Jugendlichen und seiner Eltern besteht oder aber der Jugendliche in ein oder eine solche Unterbringung bevorzugen. Im Erkenntnisverfahren liegt immer dann ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn es sich um ein Besserungsverfahren handelt und daher die Vorschriften der StPO zur Anwendung gelangen.²⁴³¹ Im Übrigen sollen während der Vernehmung eines Jugendlichen stets entweder die Eltern oder ein Verteidiger anwesend sein.²⁴³²

Der jugendliche Beschuldigte hat in *Portugal* das Recht sich jederzeit und in jedem Verfahrensstadium eines Verteidigers zu bedienen. Das Recht der Ernennung eines Verteidigers steht sowohl dem Jugendlichen als auch dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu. Dieses Recht ergibt sich aus der Rechtssubjektstellung des jugendlichen Beschuldigten.²⁴³³ Kann der Jugendliche, der einen Verteidiger haben möchte, sich diesen nicht leisten, so entscheidet der Jugendrichter über eine Beiordnung.²⁴³⁴

Das Recht auf einen Verteidiger wird vor allem dann relevant, wenn es um die Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme geht. So sollte der Verteidiger möglichst vor einer Anordnung zunächst angehört werden.²⁴³⁵

Hat der Jugendliche einen Verteidiger, so hat dieser auch an dem im Rahmen einer jugendrichterlichen Voranhörung stattfindenden Mediationsverfahren teilzunehmen.²⁴³⁶

Es gibt durchaus spezialisierte Jugendverteidiger.²⁴³⁷

Der Jugendliche hat in *Rumänien* Anspruch auf einen Verteidiger und zwar von Anfang des Verfahrens an. Die rechtliche Unterstützung durch einen Verteidiger ist mit Beginn des Ermittlungsverfahrens zwingend zu ermöglichen, so dass letztlich von Anfang an ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Je-

2431 Vgl. Art. 49 polnJVg; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1010, 1012; *Krajewski* 2006, S. 170 f.; *Gaberle* 2002, S. 314; *Stańdo-Kawecka/Dünkel* 1999, S. 413; *Wójcik* 1996, S. 258, 259. In dem Entwurf eines neuen Jugendrechtsgesetzes aus dem Jahr 2008 soll(te) ein Verteidiger vor allem dann notwendig werden, wenn begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen bestehen oder wenn er taub, stumm oder blind ist. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Familiengerichts ist der Verteidiger berechtigt. Vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

2432 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1009.

2433 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1048; *Rodrigues* 2002, S. 323, 328.

2434 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1048.

2435 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1057.

2436 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1047.

2437 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1049. Unklar ist, ob eine Spezialisierung gefordert wird.

denfalls benötigt der Jugendliche im Falle von Untersuchungshaft und in der Hauptverhandlung obligatorisch einen Strafverteidiger.²⁴³⁸

Sofern der Jugendliche keinen Anwalt hat, ist ein solcher auf Antrag des Gerichts durch die Rechtsanwaltskammer zu ernennen. Zu beachten ist aber, dass es grundsätzlich für jeden Verfahrensabschnitt gesondert einen Pflichtverteidiger zu bestellen gilt. Als Konsequenz kann dies bedeuten, dass sich der Jugendliche in den einzelnen Verfahrensabschnitten, also Ermittlungsverfahren, erstinstanzliche Hauptverhandlung sowie im Rechtsmittelverfahren verschiedenen Verteidiger gegenüber sieht.²⁴³⁹ Demnach müssen sich der Jugendliche ggf. mit mehreren Verteidigern und andersherum auch mehrere Verteidiger mit einem Jugendlichen bzw. einem Straffall auseinandersetzen.

Die Strafverteidiger sind nicht speziell für die Verteidigung von Jugendlichen aus- bzw. fortgebildet. Es gibt auch keine entsprechenden Richtlinien, die eine solche Spezialisierung vorschreiben.²⁴⁴⁰

In *Russland* muss jeder Jugendliche einen Verteidiger haben. Hierbei kann es sich entweder um einen Strafverteidiger oder einen sonstigen Anwalt/Rechtsbeistand handeln.²⁴⁴¹ Das Gericht kann aber auch die Beteiligung eines nahen Verwandten oder einer anderen Person, deren Teilnahme der Angeklagte beantragt, erlauben. Diese Person steht dem Jugendlichen dann ähnlich wie ein Verteidiger zur Seite, insbesondere dient er seinem Schutz und unterstützt ihn.²⁴⁴²

Der Verteidiger hat stets während einer Vernehmung des Jugendlichen, also sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch der Hauptverhandlung, anwesend zu sein.²⁴⁴³ Wichtig ist ferner, dass der Richter vor Anordnung einer vorläufigen Unterbringung oder Untersuchungshaft, die Sachlage u. a. in Anwesenheit des Verteidigers klärt.²⁴⁴⁴

Die Beiordnung eines Verteidigers wird in *Schottland* regelmäßig erst relevant, wenn das Ermittlungsverfahren bereits beendet ist. Demnach besteht im polizeilichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich keine notwendige Verteidigung. Demgegenüber ergibt sich die Notwendigkeit frühzeitig im Fall einer vor-

2438 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1092, 1097, 1105; 2015, S 185 (Kap. 5.6.6).

2439 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1097; 2015, Kap. 5.6.6..

2440 Vgl. *Päroşanu* 2011, S. 1097.

2441 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1129.

2442 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1129.

2443 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

2444 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1134 f.

läufigen Inhaftierung oder angeordneter Untersuchungshaft. Die Heranziehung eines Wahlverteidigers ist uneingeschränkt möglich.²⁴⁴⁵

Wird ein Fall vor einem Strafgericht angeklagt und nicht im Rahmen eines *Hearings* verhandelt, so ist immer dann ein Pflichtverteidiger beizuziehen, wenn der Jugendliche (dies gilt auch für Erwachsene) sich bereits in Gewahrsam befindet. Dieser ist für die Beratung und Vertretung zuständig und stets ab dem Zeitpunkt der In-Gewahrsamnahme vor Ort.²⁴⁴⁶ Handelt es sich um eine so schwere Tat, dass Anklage vor dem Obersten Gerichtshof (*High Court*) einzureichen ist, so hat der jugendliche Beschuldigte ebenfalls das gleiche Recht auf einen Verteidiger wie ein Erwachsener.²⁴⁴⁷

Ferner kann die Beiordnung eines Rechtsanwalts erfolgen, wenn ein Fall zunächst bei dem *Reporter* ist, wegen Unklarheit des Falles oder mangelndem Geständnis jedoch zunächst eine Beweisaufnahme durch das *Sheriff Court* notwendig wird.²⁴⁴⁸

Außerdem ist eine Beiordnung für das *Hearing* selbst geboten, wenn es sich um einen rechtlich sehr komplexen Sachverhalt handelt und es im Hinblick auf eine effektive Teilhabe des Jugendlichen an der Anhörung geboten ist oder die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung zu erwägen ist, da insbesondere hier das Recht aus Art. 6 EMRK betroffen wird. Allerdings obliegt die Entscheidung einer Beiordnung noch immer allein dem *Children's Panel*. Es gibt insofern keine gesetzlich bindende Vorschrift. Der Jugendliche kann dies also weder einfordern noch einen anderen Anwalt fordern. Jedenfalls soll der Anwalt die Dynamik der Anhörung nicht stören, mithin die Grundkonzeption kennen.²⁴⁴⁹

Über 12-jährige Beschuldigte können grundsätzlich selbst entscheiden, ob sie einen Wahlverteidiger und ggf. welchen sie beiziehen wollen, und zwar ohne Einbindung der Eltern.²⁴⁵⁰

Die Übernahme der Kosten für einen Verteidiger ist möglich. Dies ist jedoch zumeist nur der Fall, wenn es sich um ein Verfahren vor Gericht handelt.²⁴⁵¹

Schweden sieht die Beiordnung eines Verteidigers bei Jugendlichen sowohl in strafgerichtlichen Verfahren als auch in solchen vor Sozialbehörden vor. Für

2445 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173, 1176.

2446 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 463.

2447 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173.

2448 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175, 1176.

2449 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175, 1176 f.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 141. Der Grundsatz der Beiordnung eines Anwalts in einem *Hearing* in rechtlich schwierigen Fällen wurde 2001 durch eine Entscheidung des EGMR geprägt und 2002 gesetzlich geregelt.

2450 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173.

2451 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173; *Burman et al.* 2006, S. 463; *Jung* 1994, S. 221.

15- bis 17-Jährige ist grundsätzlich ein Verteidiger hinzuzuziehen, es sei denn, dies ist offensichtlich entbehrlich. Regelmäßig besteht keine Entbehrlichkeit, wenn mehr bzw. eine andere Strafe als eine Geldstrafe zu erwarten ist. In der Praxis wird im Falle einer drohenden Geldstrafe daher in der Regel kein Pflichtverteidiger beigeordnet.²⁴⁵² Einem Verteidiger kommt in der Praxis insgesamt eine begrenzte Funktion zu. Formen der Konfliktverteidigung werden als inadäquat betrachtet.²⁴⁵³

Sowohl der Jugendliche als auch seine gesetzlichen Vertreter sind in der Schweiz berechtigt, sich jederzeit, während des gesamten Verfahrens, eines Verteidigers zu bedienen. Eine Einschränkung dieses prozessualen Rechts auf Interessenvertretung ist trotz der Vereinfachung des Jugendstrafverfahrens nicht zulässig.²⁴⁵⁴

Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt regelmäßig dann vor, wenn es sich um eine schwerwiegende Tat handelt, insbesondere ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder eine Unterbringung droht, sowohl der Jugendliche als auch die gesetzlichen Vertreter offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen, der Jugendliche sich bereits mehr als 24 Stunden in Gewahrsam befindet oder eine vorläufige Unterbringung ansteht.²⁴⁵⁵ Der Fall der Pflichtverteidigung bei einer vorläufigen Unterbringung wurde erst mit dem neuen Gesetz von 2007 eingeführt. Hintergrund war die Überlegung, dass im Falle einer freiheitsentziehenden Maßnahme ein Rechtsbeistand sinnvoll sei. Neu ist auch die Festlegung der 24 Stundenregelung. D. h. max. einen Tag kann der Jugendliche ohne Beiordnung eines Verteidigers in Gewahrsam genommen werden. Zuvor war diese Zeitspanne noch großzügiger.²⁴⁵⁶ Mit der neuen schweizJStPO wurde außerdem ein weiterer Fall der notwendigen Verteidigung festgeschrieben und zwar liegt ein solcher auch vor, wenn der Jugendanwalt oder -staatsanwalt in der Hauptverhandlung persönlich auftritt.²⁴⁵⁷ Im Vergleich zur entsprechenden Regelung für Erwachsene wird deutlich, dass die notwendige Verteidigung für Jugendliche weiter gefasst ist und damit der sozialstaatlichen Verpflichtung, Jugendliche besonders zu schützen, entsprochen werden soll.²⁴⁵⁸

2452 Vgl. von Hofer 1997, S. 298; Haverkamp 2002, S. 344 f., 347; 2011, S. 1369.

2453 Vgl. Janson 2004, S. 418.

2454 Vgl. Hebeisen 2011, S. 1406, 1435, 1436; Backmann/Stump 2002, S. 370, 373 f.; Engel 2008, S. 443. Dass auch der Jugendliche selbst einen Verteidiger bestellen kann, wurde erst 2006/2007 eingeführt, vgl. Piller/Schnurr 2006, S. 107; vgl. Art. 23 schweizJStPO.

2455 Vgl. Hebeisen 2011, S. 1406, 1427; Art. 24 schweizJStPO; Piller/Schnurr 2006, S. 107.

2456 Vgl. Hebeisen 2011, S. 1406 (Fn. 23); 2007, S. 138.

2457 Vgl. Art. 24 Buchst. e schweizJStPO.

2458 Vgl. Hebeisen 2011, S. 1406.

Eine Beiordnung von Amts wegen hat in den Fällen der notwendigen Verteidigung zu erfolgen, wenn kein Wahlverteidiger bestimmt wurde, dem Wahlverteidiger das Mandat entzogen wurde oder aber dem Jugendlichen sowie den gesetzlichen Vertretern die entsprechenden finanziellen Mittel fehlen.²⁴⁵⁹ Gleichwohl ist hier ein „Knackpunkt“ hervorzuheben, der sich durch die bundeseinheitliche Neuregelung nicht verändert hat, und zwar können entweder den Eltern (im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht) oder dem Jugendlichen die Kosten für einen Pflichtverteidiger ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Jugendliche verurteilt wurde und er bzw. die Eltern über entsprechende Mittel verfügen. Besonders problematisch ist zum einen, dass aufgrund der oftmals vorhandenen kantonalen Finanzknappheit eine tiefe Einkommensschwelle herangezogen wird, also eher eine Kostenübernahme wahrscheinlich ist und diese Vorschrift von den Kantonen als „Muss-Regelung“ herangezogen wird. Zum anderen wird diese Regelung einschließlich der Festlegung eines Falles der notwendigen Verteidigung in den Fällen problematisiert, in denen es um eine vorsorgliche Unterbringung geht. Insoweit wird angeführt, dass zumindest in Fällen, in denen diese Lösung, also eine vorsorgliche Unterbringung, einvernehmlich, auch seitens des Jugendlichen, getroffen wird, was tatsächlich nicht so selten ist, zu einer unnötigen finanziellen Belastung führt und zwar für einen Verteidiger, der nicht notwendig gewesen wäre. Vorgeschlagen wird daher, im Falle einer Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung nur dann einen Verteidiger beizuordnen, wenn kein Einvernehmen der Parteien besteht.²⁴⁶⁰ Andererseits könnte man auch die Kostenregelung neu überdenken.

Nicht unproblematisch ist ferner die neue Regelung zum Akteneinsichtsrecht. Zwar darf dieses, anders als gegenüber dem Jugendlichen, gegenüber dem Verteidiger nicht eingeschränkt werden. Allerdings darf der Verteidiger, soweit gegenüber dem Jugendlichen eine Beschränkung besteht (vgl. *Kap. 5.1.2*), diesem hierüber auch nicht in Kenntnis setzen.²⁴⁶¹

Abgesehen von dem Verteidiger kann der Jugendliche auch jederzeit eine Vertrauensperson beiziehen, es sei denn, die Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen stehen dem entgegen.²⁴⁶²

In *Serbien* soll der Jugendliche ab der ersten Befragung und sodann während des gesamten Verfahrens einen Verteidiger haben. Regelmäßig obliegt die Auswahl und Beiziehung eines Verteidigers dem Jugendlichen sowie seinen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern oder anderen nahen Verwandten. Sofern noch kein

2459 Vgl. Art. 25 S. 1 schweizJStPO.

2460 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1406 f., 1410; 2007, S. 138 sowie Art. 25 S. 2 schweizJStPO i. V. m. Art. 135 S. 4, 426 S. 1 schweizStPO.

2461 Vgl. Art. 15 S. 2 schweizJStPO.

2462 Vgl. Art. 13 schweizJStPO.

Anwalt gewählt wurde, hat der Jugendrichter von Amts wegen einen Verteidiger beizuordnen. Eine Missachtung dieser Vorschrift bzw. das Fehlen eines Verteidigers stellt eine schwere Gesetzesverletzung dar. Wichtig ist, dass der Verteidiger an den Vernehmungen teilnimmt. Zu anderen Handlungen während des Vorverfahrens kann der Verteidiger hinzugezogen werden.²⁴⁶³ Die jugendrichterliche Anordnung einer vorläufigen Unterbringung oder Unteraufsichtstellung des Jugendlichen kann nicht nur von den Eltern, sondern auch vom Verteidiger innerhalb von 24 Stunden angefochten werden.²⁴⁶⁴

Der Verteidiger ist berechtigt und zugleich verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Er kann nicht ausgeschlossen werden. Sollte er unentschuldigt fehlen oder fortbleiben, hat der Vorsitzende unverzüglich die Rechtsanwaltskammer hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn die Jugendkammer lediglich in einer beratenden Sitzung entscheidet.²⁴⁶⁵

Hervorhebenswert ist, dass der Verteidiger ebenfalls spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse in dem Bereich der Rechte der Kinder und der Jugendkriminalität haben soll, also ein Jugendstrafverteidiger (*branilac maloletnika*) zu wählen bzw. beizuordnen ist.²⁴⁶⁶

Sofern gegenüber Heranwachsenden die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen zu erwarten ist, gilt die Vorschrift zur Herbeiziehung eines Verteidigers entsprechend.²⁴⁶⁷

Im Grundsatz hat der Jugendliche in der *Slowakei* die gleichen Verfahrensrechte wie ein Erwachsener. Einem Jugendlichen ist jedoch bereits im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger beizuordnen, d. h. Verfahren gegenüber Jugendlichen stellen immer einen Fall der notwendigen Verteidigung dar.²⁴⁶⁸

Kommt es im Ermittlungsverfahren zu einer Schuld- und Strafvereinbarung zwischen Staatsanwalt und jugendlichen Beschuldigten, so muss neben den gesetzlichen Vertretern auch ein Verteidiger hieran teilnehmen und vor allem auch der Vereinbarung zustimmen, was ebenfalls Schutz des Jugendlichen dient.²⁴⁶⁹

Grundsätzlich hat der Jugendliche in *Slowenien* die gleichen Verfahrensrechte wie ein Erwachsener. Daher hat er das Recht, bereits zu Beginn des Er-

2463 Vgl. Art. 49 §§ 1, 2, 65 § 2 serbJGG; Škulić 2011, S. 1214.

2464 Vgl. Art. 66 serbJGG; Škulić 2011, S. 1229.

2465 Vgl. Art. 74 § 3; 75 § 3 bzw. Art. 73 § 4 serbJGG; Škulić 2011, S. 1218.

2466 Vgl. Art. 49 § 3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1214, 1216, 1237, 1240, 1242 f.

2467 Vgl. Art. 46 § 2 i. V. m. 49 serbJGG; Škulić 2011, S. 1225 f.

2468 Vgl. § 36 slowakStPO; Nikšova 1997, S. 457; Válková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1247, 1272.

2469 Vgl. Válková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1262, 1264.

mittlungsverfahrens einen Verteidiger beizuziehen, insbesondere unmittelbar nach einer Festnahme durch die Polizei.²⁴⁷⁰

Ein Fall der notwendigen Verteidigung und zwar bereits im Ermittlungsverfahren liegt dann vor, wenn es sich um eine Straftat handelt, für die im Falle eines erwachsenen Täters eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren vorgesehen ist. Ferner wird eine Verteidigung notwendig, wenn der Jugendrichter eine anwaltliche Vertretung für erforderlich hält. Hat der Jugendliche in diesen Fällen keinen Anwalt, erfolgt die Beordnung von Amts wegen.²⁴⁷¹

Der Jugendliche in *Spanien* hat das Recht auf Beiziehung eines Anwalts. Der Verteidiger (*abogados*) soll in jeder Verfahrensphase, mithin im gesamten Verfahren, anwesend und eingebunden sein, um die Rechte des Jugendlichen zu schützen.²⁴⁷² Der Jugendliche, insbesondere wenn er sich in Untersuchungshaft befindet, muss die Gelegenheit haben, vor und nach einer Aussage privat mit seinem Anwalt sprechen zu können.²⁴⁷³

Die Forderung der Spezialisierung der Verfahrensbeteiligten betrifft auch den Verteidiger, der sich also ebenfalls fachlich auf das Jugendstrafverfahren spezialisieren soll. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung entsprechenden Qualifikationskurse ist die nationale Rechtsanwaltskammer.²⁴⁷⁴ Die Verteidigung soll schließlich, wie auch die Staatsanwaltschaft durchgehend das Prinzip des Vorrangs der Interessen des Minderjährigen beachten.²⁴⁷⁵

Bedeutsam ist in *Tschechien*, dass der Jugendliche von Beginn des Verfahrens an, d. h. ab dem Zeitpunkt, ab den gegen ihn Maßnahmen angeordnet werden oder ein Strafverfahren eingeleitet wird, einen Verteidiger haben muss. Wurde kein Verteidiger gewählt, hat eine Beordnung von Amts wegen zu erfolgen. Jedenfalls dürfen bis zur Bestellung im Übrigen kaum Ermittlungsmaßnahmen vorgenommen werden.²⁴⁷⁶

2470 Vgl. Art. 4 II, 454 I, 470 II 1 slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1299; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 400; *Šelih* 1997, S. 467.

2471 Vgl. Art. 454 II, III; 479 III slowStPO; *Filipčič* 2011, S. 1299, 1300; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 400; *Šelih* 1997, S. 467.

2472 Vgl. *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 335; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326, 1340.

2473 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1340.

2474 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 418; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326, 1329; *Rechea Alberola/Fernández Molina* 2006, S. 335.

2475 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 418 f.

2476 Vgl. §§ 42 II, III, IV tschJGG; *Válková* 1997, S. 480; 2002, S. 442; 2003, S. 533; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 272, 274.

Grundsätzlich kann der Jugendliche selbst einen Verteidiger wählen. Übt er sein Recht nicht aus, kann die Bestellung durch die gesetzlichen Vertreter oder sonstige nahe Verwandte vorgenommen werden, ggf. sogar gegen dessen Willen. Zum Verteidiger darf niemand bestellt werden, der zugleich eine Person vertritt, die mit den Interessen des Jugendlichen nicht vereinbar sind oder der von einer solchen Person gewählt wurde. Der Jugendliche hat aber nicht nur das Recht selbst zu wählen, sondern auch die Möglichkeit einen anderen als dem ihm beigegebenen oder von einem Wahlberechtigten gewählten Verteidiger zu bestimmen.²⁴⁷⁷ Eine Vertretung eines jugendlichen Beschuldigten durch einen Rechtsreferendar ist nicht möglich.²⁴⁷⁸

Sofern einem Jugendlichen seine Handlungsfähigkeit beschränkt oder gar entzogen wurde, ist der Verteidiger berechtigt, dessen Rechte auch gegen seinen Willen auszuüben.²⁴⁷⁹

Da das gesamte Verfahren erzieherisch ausgestaltet werden soll und die Umsetzung fachspezifische Kenntnisse voraussetzt, sollen grundsätzlich auch Verteidiger eine Spezialisierung aufweisen.²⁴⁸⁰

Hervorhebenswert ist ferner, dass jedes strafunmündige Kind, gegen das wegen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens ermittelt wird und für das ebenfalls das Jugendgericht zuständig ist, während des gesamten Verfahrens einen Rechtsbeistand haben muss.²⁴⁸¹

In *Ungarn* ist im Jugendstrafverfahren stets ein Verteidiger einzubinden. Seine Beteiligung und Teilnahme ist obligatorisch. Wurde kein Wahlverteidiger bevollmächtigt, so ist von den Ermittlungsbehörden oder dem Gericht von Amts wegen zu benennen. Die Bestellung hat somit in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Mitteilung des Verdachts einer Straftat zu erfolgen.²⁴⁸²

Bei dem Recht auf Verteidigung handelt es sich um ein in der Verfassung gesichertes Recht. Detaillierte Regelungen enthält das StrVG, das alle Rechte und Pflichten eines Verteidigers enthält. Zu seinen Rechten zählen insbesondere das auf Anwesenheit bei bestimmten Prozesshandlungen, Akteneinsicht, Antragstellung und Befragung. Der Verteidiger ist ein Organ der Rechtspflege, sodass er auch gegenüber seinem Mandanten unabhängig ist und gegebenenfalls gegen

2477 Art. 44 I, II, III tschJGG.

2478 *Válková* 2003, S. 533.

2479 Vgl. *Válková* 1997, S. 480; 2002, S. 442.

2480 Vgl. *Válková* 2003, S. 533.

2481 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 276.

2482 Vgl. *Nagy* 1997, S. 503; *Váradí-Csema* 2011, S. 686, 687; *Farkas* 2008, S. 651.

dessen Willen Anträge stellen und Erklärungen abgeben kann, sowie Rechtsmittel einlegen.²⁴⁸³

5.5.3 Zusammenfassung

Das Recht auf die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist in jeglichen Rechtsverfahren elementar. Wegen der Folgen eines Strafverfahrens wird die Wahl eines Verteidigers noch bedeutsamer. Daher besteht auch in allen Ländern die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Strafverteidigers. Insofern gibt es keine Ausnahmen in einem Jugend- oder Erwachsenenstrafverfahren.

Gleichwohl wird dieses Recht einem jugendlichen Beschuldigten in einigen Ländern teilweise erst seit Kürzerem zugestanden, was vielfach mit der Wahl des Systems zusammenhängt, da gerade in wohlfahrtsorientierten Systemen im Hinblick auf eine rein erziehungsorientierte und nicht strafrechtliche Reaktion kein Bedarf für eine Rechtsverteidigung gesehen wurde. So wurde dieses Recht z. B. in *Belgien* 1994 und in *Portugal* mit der Reform 2001 normiert.

Deutlich wird trotz teilweiser unterschiedlicher Regelungen in den Ländern, dass ein Verteidiger insbesondere im Falle eines jugendlichen Täters insofern wichtig ist, da diese besonders schutzbedürftig sind und ein Verteidiger zur Wahrung der einen Jugendlichen zustehenden, diesem oftmals unbekanntem Rechte behilflich sein kann. Andererseits wird man nicht in allen, insbesondere Bagatellfällen einen Rechtsbeistand für notwendig erachten müssen. Zu bedenken ist, dass zum einen bereits die Eltern und zum anderen teilweise auch die Jugendgerichtshilfe oder sonstige Wohlfahrtsbehörden zur Unterstützung und zum Schutz des Jugendlichen zum Verfahren hinzugezogen werden.

Die Ausweitung der notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren wird besonders in den (süd-)osteuropäischen Ländern, wie *Bulgarien*, *Estland*, *Lettland*, *Litauen*, *Rumänien*, *Russland* sowie auch der *Slowakei* favorisiert.

Diese *estnische* Regelung ist vor allem aus zwei Gründen hervorhebenswert. Zum einen wegen der eindeutigen Festlegung, dass ein jugendlicher Täter während des gesamten Verfahrens stets einen Verteidiger haben muss und damit teilweise deutlich weiter geht als viele andere europäische Vorschriften. Zum anderen ist jedoch anzumerken, dass in *Estland* ansonsten kaum Sondervorschriften für jugendliche Straftäter vorgesehen sind und daher zumindest über diese Vorschrift die Interessen des Jugendlichen geschützt werden.

Letztlich handelt es sich aber auch bei den anderen genannten Ländern um eine der eher wenigen Sondervorschriften für jugendliche Straftäter, die jedoch zugleich im Hinblick auf die Unterstützung und vor allem Gewährleistung eines

2483 Ausführlicher *Farkas* 2008, S. 650 ff. Die Rechte des Verteidigers waren, so *Farkas* 2008, S. 653, bis Ende der 1990er sogar weiter als heute. Die einschränkenden Änderungen beruhten vor allem darauf, dass sich die Ermittlungsbehörden durch das aktive Tätigwerden eines Verteidigers in einer effektiven Strafverfolgung behindert fühlten.

rechtsstaatlichen Verfahrens besonders wichtig ist, gerade auch wegen fehlender Spezialisierung der Richter bzw. Staatsanwälte. Hinzu kommt, bis auf *Rumänien*, dass es hier auch keine Einbindung eines Sozialdienstes oder einer Jugendgerichtshilfe gibt, sondern allenfalls Psychologen oder Pädagogen zur Vernehmung hinzugezogen werden. Schließlich ist es gerade in *Bulgarien* umso wichtiger, da auch die Erziehungsberechtigten erst zu einem späteren Zeitpunkt, meist Ende der Ermittlungen, einbezogen werden.

In *Litauen* besteht allerdings die Möglichkeit für den Jugendlichen auf einen Verteidiger zu verzichten. Dieser Verzicht muss zwar geprüft und ggf. abgelehnt werden, ist jedoch grundsätzlich möglich. Eine Ausnahme stellt auch *Russland* insofern dar, als dass statt eines Anwalts auf Antrag auch ein enger Verwandter zur entsprechenden Unterstützung ernannt werden kann.

Die *rumänische* Regelung erscheint hingegen teilweise fragwürdig. Auf der einen Seite handelt es sich bei Jugendlichen stets um einen Fall der Pflichtverteidigung. Auf der anderen Seite ist jedoch vorgesehen, dass für jeden Verfahrensabschnitt die Ernennung eines Verteidigers notwendig ist, so dass mehrmalige Entscheidungen erforderlich werden können, sich aber insbesondere der Jugendliche möglicherweise mehreren Verteidigern ausgesetzt sieht und mit diesen zusammenarbeiten sowie Vertrauen zu ihnen aufbauen muss. Dies ist letztlich für beide Seiten nicht unproblematisch.

In *Polen* besteht lediglich in den sog. Besserungsverfahren ein Fall der notwendigen Verteidigung. Dies gilt dann für das gesamte Verfahren. Wegen der möglichen Sanktionen ist hier eine Beiordnung aber auch tatsächlich angezeigt.

Von Anfang an fordern darüber hinaus etwa *Finnland*, *Schweden*, *Frankreich*, *Spanien*, *Tschechien*, *Ungarn* und *Serbien* die Einbindung eines Verteidigers, der ggf. beizuordnen ist. Von einer Beiordnung wird in *Finnland* und *Schweden* lediglich dann abgesehen, wenn diese offensichtlich nicht erforderlich ist, z. B. in *Schweden* faktisch oft, wenn „lediglich“ Geldstrafen drohen.

In der übrigen Hälfte der Länder ist hingegen nicht zwingend von Anfang des Verfahrens an eine Verteidigung notwendig. Deutlich wird jedoch, dass eine Verteidigerbeiordnung, ggf. dann schon im Vorverfahren, angezeigt ist, wenn es sich entweder um eine schwerere Tat handelt und daher eine härtere Sanktion droht oder aber der (jugendliche) Beschuldigte nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen, sei es wegen der Schwierigkeit der Rechtslage oder wegen entwicklungsbedingter Schwächen. Bei den vorgefundenen Regelungen handelt es sich ebenfalls, wie auch bei den vorgenannten Ländern, um solche, die weitergehen als die im Erwachsenenstrafrecht.

So erfolgt in *Deutschland*, *Österreich* und *Italien* die Beiordnung eines Verteidigers in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen oder wenn es erforderlich erscheint. In *Kroatien* sowie *Slowenien* muss entweder eine Tat vorliegen, für die mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, oder der Richter eine Verteidigerbeiordnung für erforderlich hält. Ähnlich ist dies auch in *England*/

Wales. Regelmäßig muss hier eine Haftstrafe zu erwarten sein, damit ein Verteidiger notwendig wird.

Einige der Länder halten demgegenüber einen Verteidiger regelmäßig erst dann für erforderlich, wenn es zu einer Hauptverhandlung kommt, d. h. im Ermittlungsverfahren grundsätzlich noch keinen Verteidiger beordnen würden. Dies ist vor allem der Fall in *Belgien* und *Irland*, aber auch in *Dänemark*, wobei es hier zudem zu einer Anklage vor einem Schöffengericht oder Jurygericht kommen muss, sowie in *Schottland*, wo die wenigsten Verfahren vor ein Gericht kommen. Ferner kann selbst im Rahmen eines *Children's Hearings* ein Verteidiger notwendig werden und zwar dann, wenn es sich um einen sehr komplexen Sachverhalt handelt oder eine geschlossene Unterbringung in Betracht kommt.

Interessant, jedoch eher im negativen Sinne, war die Situation in *Griechenland*. Hier lag stets dann ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens beschuldigt wurde. Zugleich enthielt das Gesetz jedoch die Regelung, dass Straftaten Jugendlicher regelmäßig als Vergehen einzustufen sind, was möglicherweise für die Sanktionierung vorteilhaft sein konnte, jedoch letztlich dazu führte, dass der Jugendliche keinen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger hatte. Mit dem Änderungsgesetz von 2010 wurde nunmehr aber normiert, dass auch der Jugendliche im Falle eines Verbrechens im Sinne des allgemeinen Strafrechts stets einen Verteidiger haben muss.

Erwähnenswert ist schließlich die *Schweiz*. Hier liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn es sich um eine schwerwiegende Tat handelt, sowohl der Jugendliche als auch die gesetzlichen Vertreter offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst bzw. ihr Kind zu verteidigen, der Jugendliche sich bereits mehr als 24 Stunden in Gewahrsam befand oder eine vorläufige Unterbringung ansteht. Problematisiert wird insofern die Forderung nach einem Pflichtverteidiger im Falle einer bevorstehenden vorsorglichen Unterbringung. Oftmals sind in der Praxis alle Beteiligten, also einschließlich des Jugendlichen und der gesetzlichen Vertreter, mit dieser Maßnahme einverstanden. Wird nun ein Verteidiger beigeordnet, so müssen sich im Zweifel die Eltern an diesen Kosten später beteiligen, obwohl sie auf seine Hilfe nicht angewiesen waren. Zwar hat der Bundesgesetzgeber die Kostenbeteiligung für einen Pflichtverteidiger als Kann-Vorschrift geregelt und diese von den finanziellen Mitteln abhängig gemacht. Jedoch haben die Kantone diese vielfach als Muss-Regelung festgelegt.

Fraglich erscheint darüber hinaus, warum man sich in der *Schweiz* im Hinblick auf die Regelung zur Festnahme auf diese 24 Stunden festgelegt hat und im Zweifel nicht bereits kurz nach der Festnahme bzw. Unterbringung einen Verteidiger für notwendig erachtet. Um eine weitere Ingewahrsamnahme zu verhindern bzw. verkürzen, erscheint es angezeigter, sofort bzw. unverzüglich nach der Festnahme einen Verteidiger beizuziehen. Eine solche 24-Stunden-Regelung findet sich auch in *Rumänien*.

Jedenfalls wird ein Verteidiger in den anderen Ländern, die nicht bereits mit Beginn des Ermittlungsverfahrens einen solchen für notwendig ansehen, erfor-

derlich, wenn es um eine drohende oder ggf. angeordnete Untersuchungshaft geht, mithin gravierende vorläufige Ermittlungsmaßnahmen im Raum stehen.

Nennenswert ist außerdem *Nordirland*. Der Jugendliche kann sich während einer Jugendkonferenz eines Verteidigers bedienen. Allerdings ist die Rolle bzw. Funktion des Verteidigers eingeschränkt auf Unterstützung, Beratung und Konsultation. Hingegen ist es dem Anwalt nicht erlaubt, für den Jugendlichen zu sprechen, was damit verbunden ist bzw. begründet wird, dass es dem Konzept einer solchen Konferenz widerspräche. Kommt der Jugendliche vor Gericht, so wird ein Verteidiger beigeordnet. Wie in auch *Irland* ist diese jedoch nur kostenlos, wenn den Eltern die finanziellen Mittel fehlen.

In *Kroatien*, *Irland* und auch *Portugal* kann auf Antrag ein Verteidiger sogar dann beigeordnet werden, wenn ein solcher gewünscht ist, der Jugendliche und/oder die Eltern die entsprechenden Kosten jedoch nicht tragen können.

Wie in den übrigen Ländern die Kostenregelung aussieht, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Vielfach trägt der Jugendliche die Verfahrenskosten nicht und damit ebenfalls nicht die Verteidigerkosten, wenn dieser beigeordnet wurde. Zum Teil erfolgt ja eine Beiordnung auch erst, wenn keine finanziellen Mittel für einen Wahlverteidiger vorhanden sind.

Hervorhebenswert sind schließlich *Spanien*, *Italien*, *Kroatien* und *Serbien*. In diesen Ländern wird explizit eine Spezialisierung auch der Verteidiger gefordert. Es handelt sich hierbei um Soll-Vorschriften. Die Anwälte sollen demnach spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen haben. Begründet wird dieses Erfordernis vor allem damit, dass der Verteidiger nicht lediglich ein Gegenpart zum Staatsanwalt ist, sondern darüber hinaus, zwar nicht unbedingt auf den Jugendlichen einwirken, aber in besonderer Weise unter Beachtung der Sondervorschriften in seinem Interesse agieren soll.

Im Übrigen ist die Lage diesbezüglich schwer einzuschätzen. Zu vielen Ländern finden sich keinerlei entsprechenden Informationen. Letztlich wird bei vielen eine solche auch tatsächlich nicht gefordert jedenfalls in den Ländern, die auch bezüglich anderer am Verfahren Beteiligte eine solche nicht fordern. Ausdrücklich nicht erforderlich ist dies etwa in *Rumänien*.

Gleichwohl finden sich in *Dänemark*, trotz fehlender Forderung, spezialisierte Anwälte. Ähnlich ist dies in *Frankreich*, *Portugal*, *Irland* und *Nordirland*.

Die Entbehrlichkeit einer Spezialisierung wird andererseits auch mit der Funktion und den Aufgaben eines Verteidigers begründet, sofern entsprechenden Begründungen ersichtlich wurden. Gleichwohl gilt aber auch hier, dass die Kenntnis von jugendstrafverfahrensrechtlichen Grundsätzen und Erkenntnissen nicht völlig entbehrlich ist und jedenfalls sinnvoll wäre, um die Verteidigung im Sinne des Mandanten effektiv zu gestalten.

Letztlich könnten sich hier zwei Folgerungen ergeben. Entweder, und dies ist in der Vielzahl der Länder der Fall, bevorzugt man die Regelung der notwen-

digen Verteidigung und die Ausweitung dieser in Anbetracht der Unerfahrenheit des Jugendlichen, wobei es insofern nicht zwingend auf eine Spezialisierung ankommt. Oder aber man spricht sich gerade wegen mangelnder Spezialisierung für eine Beschränkung der notwendigen Verteidigung in Jugendstrafverfahren aus, um gerade jugendspezifisch auf den Jugendlichen einwirken zu können bzw. nicht durch einen Strafverteidiger behindert zu werden. Letzteres stößt jedoch auf rechtsstaatliche Grenzen.

In jedem Fall ist es unentbehrlich, dass der Jugendliche über sein Recht auf anwaltliche Vertretung umfassend und unverzüglich mit Beginn des Verfahrens zu informieren ist. Das Recht auf Verteidigung und damit die Möglichkeit der Hinzuziehung eines (Wahl-)Verteidigers stellt schließlich ein grundlegendes Element eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens dar. Daher verwundert es nicht, dass die europäischen und internationalen Empfehlungen und Mindestgrundsätze dieses Recht betonen.

So fordert Art. 40 II b) ii) KRK das jedes Kind, als Mindestgarantie Anspruch darauf hat, einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten. Ferner sieht Art. 40 II b) iii) KRK vor, dass der Fall in einem fairen Verfahren und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands zu erfolgen hat. Speziell für den Fall einer Freiheitsentziehung, vor allem eine Festnahme, fordert Art. 37 d) KRK die Sicherstellung eines umgehenden Zugangs zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand. Deutlich wird in diesen drei Fällen, dass es vor allem auf die Unterstützungsfunktion ankommt, da es sich nicht stets zwingend um einen Anwalt handeln muss, sondern auch eine andere geeignete Person in Betracht kommen kann.

Weiterhin ist in Beijing-Grundsatz Nr. 7.1 das Recht auf einen Verteidiger sowie in Beijing-Grundsatz Nr. 15.1 das Recht, sich während des gesamten Verfahrens durch einen Verteidiger vertreten zu lassen, festgelegt. Darüber hinaus sieht Beijing-Grundsatz Nr. 15.1 die Beantragung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands vor, wobei insofern Rücksicht auf die Länder genommen wird, wenn es heißt „soweit ein solcher in dem betreffenden Land vorgesehen ist“.

Riyadh-Richtlinie Nr. 52 sieht lediglich bzw. jedenfalls den Schutz der Rechte aller jungen Menschen vor, worunter auch das Recht auf Verteidigung bzw. Hinzuziehung eines Beistands verstanden werden kann bzw. muss. Richtlinie Nr. 57 fordert zumindest auch, dass Rechtsberatungsstellen eingerichtet werden sollen, die dem Schutz von Kindern und der Wahrung ihrer Rechte dienen.

Nr. 8 der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität fordert explizit die Stärkung der rechtlichen Stellung Minderjähriger, indem u. a. das Recht auf einen Beistand eines – soweit erforderlich – von Amts wegen auf Staatskosten bestellten Rechtsanwalts. Hier ist also sogar eine Regelung zur Pflichtverteidigung, die in erforderlichen Fällen auf Staatskosten zu realisieren ist, vorzufinden.

Nach Nr. 15 der Empfehlung Rec (2003) 20 sollen Jugendliche, insbesondere wenn sie in Polizeigewahrsam genommen wurden, innerhalb kürzester Zeit in einer für sie vollkommenen verständlichen Art und Weise über ihre Rechte und Garantien unterrichtet werden. Zugleich sollen sie das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt haben.

Grundsatz Nr. 13 der Rec (2008) 11 betrifft die vorzusehende effektive Teilhabe von Jugendlichen im Verfahren ebenso wie bei der Vollstreckung von Sanktionen. Betont wird insofern vor allem das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen. In dem entsprechenden Kommentar wird insofern als ein Beispiel benannt, dass sogar „[...] auch Jugendliche in rein jugendhilferechtlichen Verfahren einen Anspruch haben, einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen zu können und, dass – unabhängig von der Verfahrensart – immer dann, wenn eine freiheitsentziehende Sanktion möglich ist, ein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben sein soll“.²⁴⁸⁴

Insgesamt wird aus diesen Vorgaben, auch wenn dies teilweise sehr zurückhaltend angesprochen wird, ein Ausbau der Pflichtverteidigung bzw. jedenfalls die Notwendigkeit der Stärkung der Rechte des Jugendlichen deutlich.²⁴⁸⁵

Zur Spezialisierung selbst finden sich im Grunde keine Anhaltspunkte. Wenngleich etwa nach Nr. 14.2 der Beijing-Rules das jugendrichterliche Verfahren am wohlverstandenen Interesse des Jugendlichen ausgerichtet sein soll, so ist jedoch zugleich zu bedenken, dass die üblichen Rechte der Verteidigung und damit auch des Verteidigers gewahrt sein müssen und somit rechtsstaatliche Gewährleistungen insofern vorgehen.²⁴⁸⁶

Gleichwohl sollte es selbstverständlich sein, dass ein Verteidiger sich mit den rechtlichen Grundlagen des jeweiligen Jugendstrafrechtssystems auskennt. Empfehlung Rec (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit versteht jedenfalls die Rechtsanwaltschaft zum „System der Jugendgerichtsbarkeit“ dazugehörig. Bei den europäischen Empfehlungen wird deutlich, dass hier ausdrücklich die Rede von einem Anwalt bzw. Rechtsbeistand ist.

Insgesamt ist gleichwohl erkennbar, dass es sich bei der Hinzuziehung eines (Rechts-)Beistands um ein grundlegendes Recht handelt. Die Notwendigkeit einer Beordnung eines Anwalts wird hingegen in geringfügigen Bagatellfällen nicht als zwingend gesehen.

2484 *Dinkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 67. Die deutsche Regelung des § 68 wird in Anbetracht dieser Vorgaben als noch hinter diesen zurückbleibend angesehen, vgl. *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher/Schüler-Springorum* 2001, S. 9 f. sowie *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher* 2001, S. 178; *Neubacher* 2003, S. 546.

2485 *Jung* 1998, S. 1061.

2486 Vgl. *Jung* 1994, S. 221; 1998, S. 1060 f.

Abschließend sei noch auf ein Ergebnis des 27. Deutschen Jugendgerichtstages verwiesen, das jedenfalls von den anwesenden europäischen Jugendexperten für sinnvoll erachtet wurde. Insofern hat man sich dafür ausgesprochen, dass einem Beschuldigten, sofern unmittelbar Freiheitsentzug oder eine nicht geringfügige Freiheitsentziehung droht, bereits beim polizeilichen Zugriff unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen ist. In den übrigen Fällen komme es entscheidend darauf an, den Beschuldigten ausführlich und umfassend auf die Möglichkeit einer fachlichen Verteidigung hinzuweisen.²⁴⁸⁷

5.6 Die Stellung und Beteiligung des Verletzten

Die Rolle und Stellung des Verletzten im Strafverfahren, und zwar sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafrecht ist ein weit reichendes Thema, das immer wieder Anlass für Kontroversen bietet.

Die „Opferperspektive“ findet in der Rechtspolitik und Wissenschaft erst seit „geraumer“ Zeit Beachtung.²⁴⁸⁸ Seitdem ist die Beschäftigung hiermit jedoch sehr intensiv. In Bezug auf die Verletztenrechte und -pflichten sind in jüngster Zeit eine Reihe von Reformüberlegungen verlautbart und realisiert worden, die auf eine Stärkung der Opferrechte und -interessen zielen. Hiermit geht ein „[...] Funktionswandel des Strafrechts und des Strafverfahrens [...]“ einher.²⁴⁸⁹ Gleichwohl ist es wichtig zu bedenken, dass der relativ weitgehende Ausschluss des Verletzten und dessen Neutralisierung elementar für das heutige Strafrecht bzw. für die prozessgeschichtliche Entwicklung war und ist und eine Monopolstellung des Staates bzgl. der Strafgewalt auch weiterhin grundsätzlich befürwortet wird.²⁴⁹⁰ Fordert man daher eine stärkere Einbindung, meint dies nicht, dass die Strafverfolgung wieder privatisiert werden soll. Vielmehr geht es um eine sog. Re-Personalisierung des Opfers.²⁴⁹¹ Demnach soll dessen individuelle Situation und seine eigene, subjektive Sicht Bedeutung gewinnen und der Verletzte nicht nur als abstrakter Rechtsgutträger wahrgenommen werden. Je-

2487 *DVJJ* 2008, S. 622. Als eine Überlegung für die Zukunft wurde die Frage gesehen, ob die Bestellung eines Verteidigers auf einzelne Verfahrensabschnitte begrenzt werden kann. 2010 wurde jedenfalls die unmittelbare Notwendigkeit eines Verteidigers bei Inhaftierung für Erwachsene normiert.

2488 Vgl. m. w. N. *Kaiser* 1992, S. 1 f.

2489 *Höynck* 2005, S. 14, 187; *Stangl* 2008, S. 18; auch *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1717. Zur Entwicklung der Rolle siehe ausführlicher etwa *Höynck* 2005b, S. 38 ff.

2490 *Kondziela* 1991, S. 6 ff., 114, 239; m. w. N. *Höynck* 2005, S. 33 f., 146; *Höynck* 2005a, S. 4; *Höynck* 2008, S. 426 f. Kurz zu den historischen Ideen, insbesondere den Glaserschen und den gegensätzlichen Lisztschen, *Stangl* 2008, S. 15 f., 17 f.

2491 M. w. N. *Höynck* 2005a, S. 4.

doch sind insofern immer die anerkannten Ziele und Zwecke des Straf- und Strafverfahrensrechts sowie verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten.²⁴⁹²

Die stärkere Ausrichtung auf die Belange und Interessen des Verletzten beruht weitgehend auf dessen mutmaßliche und tatsächliche Bekundungen im Hinblick auf seine Bedürfnisse. Auf diese antworten bzw. reagieren die Praxis, Politik und Wissenschaft.²⁴⁹³ Insgesamt lässt sich festhalten, dass vor allem mehr und bessere Informations- und Mitwirkungsrechte erstrebt werden. Hintergrund ist, dass insbesondere die Informierung über den Verfahrensverlauf als auch die Behandlung durch die staatlichen Institutionen kritisiert wird.²⁴⁹⁴

Letztlich wird die Situation und Position des Verletzten im Verfahren insgesamt nach wie vor als unzureichend beschrieben.²⁴⁹⁵ Andererseits sollte bedacht werden, dass sich die Bedürfnisse des Opfers sehr stark unterscheiden und eine generelle Zuschreibung einer aktiven Rolle mit viel Verantwortung nicht immer sinnvoll und in ihrem Interesse ist, sondern vielmehr auch eine Zumutung sein kann.²⁴⁹⁶ So kann es z. B. sein, dass der Verletzte eine Bestrafung aus unsachlichen Motiven fordert oder dem Geschehen gleichgültig gegenübersteht.²⁴⁹⁷

Zu erwähnen ist noch, dass in der Kriminologie und Umgangssprache von dem Opfer die Rede ist und in der StPO hierfür der Begriff Verletzter, auch um mehr Neutralität zu gewährleisten, verwendet wird.²⁴⁹⁸ Da es in dieser Arbeit um die verfahrensrechtliche Stellung geht, wird dementsprechend vorwiegend der Begriff des Verletzten verwendet werden.

5.6.1 Die Stellung und Beteiligung des Verletzten in Deutschland

Im allgemeinen Strafverfahren ist eine Beteiligung des Verletzten in einem eigenen Buch in der StPO, den §§ 374 ff. StPO, vorgesehen. Zum einen gibt es die

2492 *Kondziela* 1991, S. 8 f., 114; *Höynck* 2005, S. 199 ff.

2493 *Höynck* 2005, S. 14. Zu den grundsätzlichen Einstellungen der prozessbeteiligten Juristen zur Verletztenstellung im Strafverfahren sowie den Interessenlagen des Verletzten siehe etwa *Kaiser* 1992, S. 137 ff., 145 ff., 169 ff., 208 ff., 242 ff.

2494 *Höynck* 2005, S. 15, 36; *Kondziela* 1991, S. 193 f., 236.

2495 *Höynck* 2005b, S. 34; 2005a, S. 4; 2008, S. 426.

2496 *Höynck* 2005, S. 18, 36.

2497 *Kondziela* 1991, S. 7.

2498 *Höynck* 2005, S. 18. Nach der gebräuchlichen Definition des Begriffs Verletzter, wobei Einzelheiten strittig sein können, ist hierunter jede Person zu verstehen, die durch eine Straftat in ihrem Rechtsgut unmittelbar betroffen ist. Fraglich ist jeweils, welches das durch die Strafrechtsnorm geschützte Rechtsgut ist. Unter Opfer sollten demgegenüber regelmäßig alle Opfer einer Straftat, unabhängig von der Art dieser, vom Ausmaß der Verletzung oder von eigener Beteiligung am Tatgeschehen, verstanden werden. Vgl. *Höynck* 2005, S. 19.

Möglichkeit des Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. StPO und zwar bei Straftaten, die wegen ihrer Geringfügigkeit von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt werden. Zum anderen ist es gemäß §§ 395 ff. StPO möglich, dass der Verletzte als Nebenkläger auftritt. Er kann dann u. a. Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Außerdem gibt es das Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. StPO. Dem Verletzten kann hier durch das entscheidende Strafgericht Schadensersatz zugestanden werden. Schließlich stehen dem Verletzten als Opferzeugen noch weitere Verfahrensrechte gemäß §§ 406 d ff. StPO zu, die ebenfalls eine Stärkung seiner Rechtsposition bezwecken.²⁴⁹⁹ Der Verletzte tritt oftmals jedoch lediglich als ein Zeuge auf, dem in dieser Position bis auf eventuelle Zeugenschutzvorschriften keine Sonderrechte zugestanden werden.²⁵⁰⁰

Für eine prozessrechtliche Sonderstellung des Verletzten sprechen einige verfassungsrechtliche Normierungen. Diese sind auch bei einer notwendigen Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen heranzuziehen. Allerdings berühren sowohl Belange des Verletzten als auch die des Beschuldigten Verfassungsrechte. So gebietet u. a. die Menschenwürde die Behandlung als ein Verfahrenssubjekt. Dies umfasst eine angemessene Behandlung sowie die Gewährung von Schutz- und Abwehrrechten, aber zugleich auch Respektierung einer gewissen Autonomie des Verletzten bei der Wahrnehmung seiner Rechte. Weiterhin und hiermit im Zusammenhang stehend ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Relevanz.²⁵⁰¹

Im Jugendstrafrecht ergeben sich zugunsten des jungen Täters weitergehende Einschränkungen der aktiven Rechte des Verletzten. So ist der Verletzte i. d. R. lediglich ein Anwesenheitsberechtigter, nur in selten Fällen ein Verfahrensbeteiligter im prozessualen Sinne. Man will insbesondere offensive Prozessstrategien verhindern, die das Jugendverfahren weniger steuerbar machen könnten. Die Vereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken ist insofern bedeutsam. Tritt der Verletzte als Zeuge auf, hat er jedoch in gleichem Umfang Recht auf anwaltlichen oder durch eine Vertrauensperson gewährleisteten Beistand.²⁵⁰²

2499 *Meyer-Goßner* 2013, Vor § 406 d Rn. 1. Von einer durchgehenden, kohärenten Verfahrensrolle ist dennoch nicht zu sprechen; *Höynck* 2005, S. 32, 141 f.

2500 *Höynck* 2005, S. 32.

2501 Siehe ausführlich *Kondziela* 1991, S. 8 f., 12 ff., 17 f., 27 ff., 39 ff., 51 ff., 60 ff., 66 ff., 239; zu den opferspezifischen Kriterien siehe S. 112 ff, zu den beschuldigten-spezifischen Kriterien S. 117 ff. und den justizspezifischen Kriterien S. 121 ff.

2502 *Emig u. a.* 2008, S. 90; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 381 f.; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 1, 6; *Höynck* 2005b, S. 35; *Hüls* 2005, S. 22 f., 28; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 114 f.

5.6.1.1 Allgemeine Verletztenrechte/Mitwirkungsbefugnisse

Zu den allgemeinen Verletztenrechten zählen auch im Jugendstrafverfahren das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, vgl. § 48 II 1, sowie über § 2 II die Zeugenschutzregelungen der StPO (vgl. §§ 68 ff. StPO) und des GVG. Zudem gelten die allgemeinen Partizipationsrechte wie Strafanzeige, Strafantrag und Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens.²⁵⁰³ Der Verletzte hat kein Aussageverweigerungsrecht, sondern nur – wie alle anderen Zeugen auch – den Schutz über § 68 a StPO und §§ 52, 55 StPO genießen kann.²⁵⁰⁴

Gemäß §§ 406 d -406 h StPO stehen dem Verletzten im allgemeinen Strafverfahren eine Reihe spezieller Rechte zu. Aus diesen ergibt sich, dass der Verletzte als ein selbständiger Prozessbeteiligter anzusehen ist. Diese Vorschriften gelten grundsätzlich auch in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Eine wichtige Ausnahme ergibt sich jedoch in Verfahren gegen Jugendliche. Hier sind nur solche Rechte anwendbar, die an die Verletztenstellung an sich, hingegen grundsätzlich nicht an die Nebenklagebefugnis anknüpfen.²⁵⁰⁵

Der Verletzte kann gemäß § 406 d StPO beantragen, Mitteilung über Verfahrenseinstellungen oder den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens zu erhalten, jedenfalls soweit es ihn betrifft. Hiervon kann die Information über das Ende einer freiheitsentziehenden Maßnahme umfasst sein. Insofern sind jedoch vor allem die Schutzinteressen des Jugendlichen zu wahren, so dass die Informationsgewährung tendenziell restriktiv ausfallen sollte. Nur so vermag der junge Betroffene seine Chance auf einen unbelasteten Neuanfang zu nutzen.²⁵⁰⁶ Erst diese Informationsrechte ermöglichen es andererseits die Wahrnehmung der weitergehenden Rechte durch den Verletzten.²⁵⁰⁷

Gemäß § 406 f I StPO besteht die Möglichkeit, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen und sich durch diesen vertreten zu lassen. Es handelt um einen reinen Zeugenbeistand. Dementsprechend hat der Verletzte die Kosten

2503 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 382; *Höynck* 2005, S. 142; 2008, S. 428 f.; *Hüls* 2005, S. 23 f.; *Kondziela* 1991, S. 126, 136; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 114. Gegen die Verfahrenseinstellung nach § 45 steht dem Geschädigten kein Rechtsmittel zu, sondern nur die Dienstaufsichtsbeschwerde, vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 114.

2504 Vgl. *Höynck* 2005, S. 147, 157; *Hüls* 2005, S. 24 f.; *Kondziela* 1991, S. 127 ff.

2505 *Höynck* 2008, S. 427, 429; 2005b, S. 35 f., auch S. 38 ff.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 393 f.; *Beulke* 2012, Rn. 603; vgl. *Kondziela* 1991, S. 51 ff., 162. Durch das 2. JuMoG hat hieran im Grunde nichts geändert. Der Unterschied ergibt sich nur dadurch, dass nunmehr bei bestimmten Taten ein Anschluss als Nebenkläger möglich ist. Hinsichtlich einzelner Kritikpunkte zu §§ 406 d StPO siehe *M. Kaiser* 1992, S. 60 ff.

2506 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 393; *Höynck* 2008, S. 430; 2005b, S. 36; *Hüls* 2005, S. 27.

2507 *Kondziela* 1991, S. 155; *Hüls* 2005, S. 26.

zu tragen.²⁵⁰⁸ Ein rechtskundiger Beistand soll insbesondere zu mehr Handlungskompetenz verhelfen, aber auch Unsicherheiten und Ängste nehmen.²⁵⁰⁹ Die Wahrnehmung dieses Rechts wird aber regelmäßig dazu führen, dass für den jugendlichen Beschuldigten gemäß § 68 Nr. 1 i. V. m. § 140 II StPO ein Verteidiger notwendig wird.²⁵¹⁰

Ggf. kann der Verletzte auch gemäß § 406 f II StPO eine Person des Vertrauens zu einer Vernehmung hinzuziehen.

Zu dem wichtigsten, aber zugleich umstrittensten Recht zählt das Akteneinsichtsrecht nach § 406 e StPO. Dieses kann aber nur von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden. Erforderlich ist hierfür auch ein berechtigtes Interesse.²⁵¹¹

§ 406 g StPO regelt die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand im Falle einer Nebenklagebefugnis.

Schließlich sieht § 406 h StPO umfangreiche Hinweispflichten auf die dem Verletzten zustehende Befugnisse vor. Diese sollten auch die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens umfassen.²⁵¹²

Wegen der Anknüpfung an die Nebenklagebefugnis können nach herrschender Meinung § 406 d II 2, § 406 e I 2 sowie § 406 g StPO in Jugendstrafverfahren nur eingreifen, wenn gemäß § 80 III die Nebenklage zulässig ist. D. h. regelmäßig entfällt das berechtigte Interesse zur Geltendmachung dieser Rechte nicht. Würde man diese Vorschriften für anwendbar erklären, würde man dem Verletzten im Grunde zuwider der Grundkonzeption des JGG Beteiligungsrechte zuerkennen. Zu befürchten wären hierdurch vor allem Veränderungen im Verfahrensablauf und Verzögerungen. Ferner ergeben sich bei dem Akteneinsichtsrecht offensichtlich Bedenken, da in den Jugendstrafakten gerade sensible Informationen zum persönlichen und sozialen Umfeld vorzufinden sind.²⁵¹³

Im Rahmen der Verabschiedung des 2. JuMoG wurde beispielsweise gleichwohl diskutiert, statt der Nebenklage uneingeschränkt die §§ 406 d ff. StPO zuzulassen. Man begründete dies damit, dass diese Verletztenrechte nicht so offensiv seien wie die Nebenklage. Dies stünde daher mit dem erzieherischen Leitprinzip im Einklang und würde einen angemessenen Ausgleich mit den Interes-

2508 Höynck 2008, S. 429.

2509 Kondziela 1991, S. 146.

2510 Hüls 2005, S. 27; Kondziela 1991, S. 149 f.

2511 Vgl. Beulke 2012, Rn. 603; Hüls 2005, S. 26; Kondziela 1991, S. 156 ff., 162.

2512 Höynck 2008, S. 429.

2513 Vgl. m. w. N. Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 394; BGH ZJJ 2004, S. 197; Höynck 2008, S. 430; 2005b, S. 36; Hüls 2005, S. 22 ff., 26 ff.; Kondziela 1991, S. 150 f., 159 f.; BT-Drs. 16/3038, S. 66; Eisenberg 2013, § 80 Rn. 15 f. Zur Diskussion über die Zulässigkeit des § 406f StPO, insbesondere Abs. 1, siehe etwa Hüls 2005, S. 37; Kondziela 1991, S. 148 f.

sen des Opferschutzes darstellen.²⁵¹⁴ Wegen der Neuregelung des § 80 III und dem Abstandnehmen von dem vorgenannten Vorschlag der Bundesregierung sei laut Höynck nunmehr jedoch klar, dass die Normen, die an die Nebenklagebefugnis anknüpfen, nicht gelten, soweit der Verletzte nicht befugt ist.²⁵¹⁵

5.6.1.2 Der Ausschluss der Privatklage

Der Verletzte hat aufgrund des geltenden Officialprinzips im (Jugend-)Strafrecht keinen rechtlichen Einfluss auf Beginn und Durchführung eines Strafverfahrens. Auslösendes Moment ist gleichwohl weit überwiegend die Strafanzeige.

Es gibt jedoch vor allem zwei Möglichkeiten, dieses Prinzip zu durchbrechen.²⁵¹⁶ Zum einen ist dies der Strafantrag, der eine Strafverfolgungsvoraussetzung darstellt. Stellt der Verletzte einen förmlichen Strafantrag, so hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zu eröffnen und weiterzuführen, wenn auch die übrigen Strafverfolgungsvoraussetzungen vorliegen.²⁵¹⁷ Gegebenenfalls kann der Verletzte ein Klageerzwingungsverfahren anstrengen. Fehlt es an einem Strafantrag oder wird ein solcher nicht gestellt, hängt das weitere Vorgehen vom konkreten Delikt ab (absolutes oder relatives Antragsdelikt).

Das Strafantragsrecht ist in den §§ 77-77d StGB, § 158 II StPO und bei den jeweiligen Delikten geregelt. Trotz einiger grundsätzlicher Bedenken im Hinblick auf das Strafantragserfordernis werden überwiegend drei Gründe angeführt, die eine solche Bedingung sinnvoll erscheinen lassen. Dies sind die geringe Bedeutung der Tat, die enge persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer sowie der Schutz des Tatopfers vor einer Verletzung seiner Privatsphäre.²⁵¹⁸

Insofern gelten mangels spezialgesetzlicher Regelung keine Besonderheiten im Jugendstrafrecht. Man könnte ggf. einwenden, dass es nicht erziehungsförderlich sei, wenn der Jugendliche erlebt, dass Konsequenzen in Bezug auf eine vermeintlich begangene Tat „verhandelbar“ sind, wenn nach einer möglicherweise finanziellen Einigung der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgenommen wird. Allerdings wird hiergegen zu Recht eingewandt, dass sich dieses Problem auch in Bezug auf das Anzeigeverhalten des Verletzten ergeben könnte. Zudem könnte es im Übrigen zu einer Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen kom-

2514 Siehe den Vorschlag der Bundesregierung zum 2. JuMoG in *BT-Drs.* 16/3038, S. 65.

2515 Höynck 2007, S. 76; vgl. insofern auch *BT-Drs.* 16/3038, S. 65 f.

2516 Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass es im Grunde noch zwei weitere gibt, nämlich die Ermächtigung und das Strafverlangen gemäß § 77e StPO.

2517 *Erdag* 2001, S. 4 f.

2518 Vgl. m. w. N. *Erdag* 2001, S. 5 f., 110; siehe S. 94 ff. bzgl. kritischer Hinterfragung.

men, wenn man etwa im Falle eines Jugendlichen von einem Strafantrag absieht und stattdessen die Tat grundsätzlich verfolgt.²⁵¹⁹

Zu beachten ist ggf. noch, dass im Falle eines minderjährigen Verletzten auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten einen Strafantrag stellen können.

Zum anderen ist die Privatklage als eine Ausnahme zum Officialprinzip zu beachten. Dabei sind einige Privatklagedelikte zugleich Strafantragsdelikte, andere sind jeweils nur Privatklage- oder Antragsdelikt.²⁵²⁰ Die Privatklage ist in den §§ 374-394 StPO geregelt. Durch sie hat der Verletzte die Möglichkeit, die Straftat selbst zu verfolgen, also die Anklage zu erheben und diese im Verfahren selbst zu vertreten. Somit kann dieser eine gerichtliche Entscheidung über die Tat und damit über die Rechtsfolgen herbeiführen.²⁵²¹ Die privatklagefähigen Delikte sind abschließend in § 374 I Nr. 1-8 StPO aufgezählt. Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 374 I StPO zuvor nicht anzurufen. Ferner besteht gemäß § 377 I 1 StPO grundsätzlich keine Mitwirkungspflicht seitens der Staatsanwaltschaft. Es obliegt ihr jedoch gemäß § 376 StPO die öffentliche Klage zu erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse²⁵²² ist. Das Gericht kann insofern gemäß § 377 I 2 StPO die Akten der Staatsanwaltschaft für eine Verfolgungsübernahme vorlegen. Die Staatsanwaltschaft ist darüber hinaus gemäß § 377 II StPO berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils das Verfahren an sich zu ziehen und die Verfolgung zu übernehmen. Ausnahmsweise sind außer dem bzw. statt des Verletzten die in § 374 II, III StPO genannten Personen zur Privatklageerhebung berechtigt.

Der Privatkläger übernimmt demnach, sofern keine Verfolgungsübernahme erfolgt, weitgehend die Stellung des Staatsanwalts.²⁵²³

Regelmäßig wird der Verletzte das Privatklagedelikt zunächst lediglich anzeigen und gegebenenfalls erforderliche Strafanträge stellen. Sofern die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse verneint und das Verfahren nach § 170 II StPO einstellt, wird sie den Verletzten auf den Privatklageweg verweisen.²⁵²⁴

2519 *Kondziela* 1991, S. 165 f.

2520 *Erdag* 2001, S. 7 und S. 8 ff. bzgl. weiterer Details. Dies sind nur wenige Delikte.

2521 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 383; *Erdag* 2001, S. 6; *Höynck* 2005, S. 144 f. Nach h. M. kann der Privatkläger nicht zugleich Zeuge sein, vgl. *Höynck* 2005, S. 145.

2522 Zum Begriff des öffentlichen Interesses siehe etwa *Erdag* 2001, S. 16 ff.

2523 Vgl. *Beulke* 2012, Rn. 592. Siehe auch § 390 I 1 StPO (gleiche Rechtsmittel).

2524 *Beulke* 2012, Rn. 591. Liegt hingegen ein Privatklagedelikt vor, das mit einem Officialdelikt im Rahmen einer Tat im prozessualen Sinn zusammentrifft, dann ist dieses mitzuverfolgen. Eine Privatklage ist nicht möglich. *Beulke* 2012, Rn. 591. Das Privatklageverfahren wird auch dadurch beschränkt, dass in bestimmten Fällen zunächst gemäß § 380 StPO ein erfolgloser Sühneversuch durchzuführen ist. Außerdem besteht gemäß § 383 II StPO die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung.

Es handelt sich hier in erster Linie um Delikte mit Bagatelldarakter, die zugleich lediglich die privaten Interessenssphäre verletzen und sich oftmals im sozialen Nahbereich von Täter und Opfer ereignen. Sie richten sich somit nicht unmittelbar gegen die Allgemeinheit und verunsichern nicht die Rechtsgemeinschaft. Der private Verletzte soll und kann sich daher in diesen Fällen allenfalls selbst Genugtuung verschaffen. Ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung fehlt.²⁵²⁵ Zudem steht hier vor allem der Versöhnungsgedanke im Vordergrund. Man hofft, dass sich die Beteiligten vor einer justiziellen Einschaltung einigen.²⁵²⁶ De facto hat dieses Verfahren auch einen Entlastungseffekt für die Staatsanwaltschaft.²⁵²⁷ Letztlich wird das Rechtsinstitut der Privatklage aber eher als Fremdkörper im Strafverfahren angesehen und ist sowohl unter Prozessrechtsexperten als auch Praktikern umstritten sowie eher unbeliebt.²⁵²⁸

In Strafverfahren gegen Jugendliche ist die Privatklage nach § 80 I 1 unzulässig. Dieser Grundsatz hat sich auch nach dem 2. JuMoG nicht geändert. Dies gilt auch gemäß § 104 I Nr. 14 in entsprechenden Verfahren vor allgemeinen Gerichten. Durch diesen Ausschluss will man verhindern, dass subjektive Bestrebungen eines Privaten Einfluss auf die Verfahrensinisierung und -gestaltung des spezialpräventiv orientierten Jugendstrafverfahrens nehmen.²⁵²⁹

Die Privatklage wurde in Jugendstrafverfahren bereits mit dem JGG 1923 (§ 38 a. F.) für unzulässig erklärt.²⁵³⁰

Gemäß § 80 I 2 kann indes die Staatsanwaltschaft ein Privatklagedelikt verfolgen, wenn erzieherische Gründe oder berechtigte Interessen des Verletzten, sofern diese nicht dem Erziehungszweck entgegenstehen, dies erfordern. Die Wahrnehmung der Interessen des Verletzten gehen hier somit auf die Staatsanwaltschaft über. Die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens besteht hier nach h. M. nicht.²⁵³¹ Im Übrigen kann jedoch nach h. M. auch im Falle eines Jugendlichen ein Klageerzwingungsverfahren angestrengt werden, wenn, und zwar grundsätzlich deliktsunabhängig, nach § 170 II StPO eingestellt wurde.²⁵³²

2525 *Erdag* 2001, S. 80 f., 88, 92 f.

2526 *Erdag* 2001, S. 81, 84.

2527 *Beulke* 2012, Rn. 593; *Erdag* 2001, S. 84.

2528 M. w. N. *Erdag* 2001, S. 122. Zu den rechtsstaatlichen Bedenken, der Rechtswirklichkeit und rechtspolitischen Forderungen siehe etwa m. w. N. *Erdag* 2001, S. 123 ff.

2529 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 383; *Kondziela* 1991, S. 170; *Streng* 2012, Rn. 202; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 6; *Dünkel* 2011, S. 568.

2530 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 4.

2531 *Streng* 2012, Rn. 203; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 383. Denkbar bleibt ggf. die Dienstaufsichtsbeschwerde.

2532 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 203. Allgemein zum Klageerzwingungsverfahren vgl. etwa *Beulke* 2012, Rn. 344 ff.

Denkbar ist jedoch, dass ein Jugendlicher Privatklage gegen einen Erwachsenen erhebt. In diesen Fällen kann gemäß § 80 II eine Widerklage, eine besondere Form der Privatklage, nach § 388 StPO erhoben werden, sodass es dann doch zu einem privat geführten Verfahren kommt. Der Widerkläger, der seinerseits durch eine von dem Privatkläger verübte Tat verletzt wurde, kann somit dessen Bestrafung beantragen. Ausgeschlossen ist jedoch, dass im Rahmen dieser Widerklage gegen einen Jugendlichen auf eine Jugendstrafe erkannt wird.²⁵³³

Zulässig ist die Privatklage hingegen in Verfahren gegen Heranwachsende, unabhängig von der Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht.

5.6.1.3 *Der weitgehende Ausschluss der Nebenklage*

Nach bisheriger Rechtslage (vor dem 2. JuMoG, also bis 2006) war die Nebenklage in Verfahren gegen Jugendliche gemäß § 80 III a. F. gänzlich unzulässig. In Verfahren gegen Heranwachsende war und ist die Nebenklage demgegenüber auch im Falle der Anwendung materiellen Jugendstrafrechts ohne Einschränkungen zulässig, vgl. § 109 II a. F. und n. F. Problematisch war immer die Rechtslage in verbundenen Verfahren, wenn also außer dem Jugendlichen auch Heranwachsende und/oder Erwachsene angeklagt waren und denen gegenüber die Nebenklage zulässig war. Der Ausschluss der Nebenklage in Jugendstrafverfahren wurde mit dem JGG 1943 (§ 53 a. F.) normiert.²⁵³⁴

Die Besonderheit der Nebenklage, geregelt in den §§ 395 ff. StPO, ist, dass sich der Verletzte der seitens der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentliche Klage anschließen kann. Sinn und Zweck dieses Rechtsinstituts ist es, dem Verletzten umfassende Teilnahme- und Mitwirkungsrechte am Verfahren zukommen zu lassen. Bis auf den Anschluss, der von der Anklageerhebung abhängig ist, kann er daher seine Rechte im weiteren Verfahren unabhängig vom Staatsanwalt ausüben. Die Nebenklage dient dem Verletzten somit vor allem dazu, seine persönlichen Genugtuungs- und Restitutionsinteressen zu verfolgen und geltend zu machen. Zugleich kommt ihr aber auch eine Kontroll- und Aufklärungsfunktion zu, indem durch die persönliche Kontrollmöglichkeit dem Vorwurf, der Strafverfolgung nicht mit hinreichendem Nachdruck nachzukommen, vorgebeugt wird. Schließlich soll der Verletzte hierdurch auch geschützt werden.²⁵³⁵

Da der Anschluss jedoch von der Anklageerhebung abhängig ist, vermag der nebenklagebefugte Verletzte ggf. mittels Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 StPO die öffentliche Klage herbeizuführen.

2533 Vgl. auch *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 384; *Streng* 2012, Rn. 202.

2534 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 4.

2535 *Beulke* 2012, Rn. 593; m. w. N. *Höynck* 2005, S. 32, 36, 143, 174 f.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 385. Die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen sind in §§ 395, 396 StPO normiert. Unproblematisch ist etwa der Anschluss eines Jugendlichen als Nebenkläger.

Zu den konkreten Rechten eines Nebenklägers zählen gemäß § 397 I StPO das Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, das Recht Fragen zu stellen, die Befugnis zur Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen, das Recht Beweisanträge zu stellen und Erklärungen abzugeben, gemäß § 397 a StPO die Möglichkeit der Beiordnung eines „Opferanwalts auf Staatskosten“ sowie gemäß §§ 400, 401 StPO ein Recht zur eigenständigen Einlegung eines Rechtsmittels, wobei der Umfang jedoch beschränkt ist.

Der Nebenkläger wird gleichwohl weiterhin als „normaler“ Zeuge vernommen und insoweit nicht als eine Partei verstanden.²⁵³⁶ Im Übrigen gilt er jedoch aufgrund seiner Befugnisse als ein unabhängiger und selbständiger Zusatzbeteiligter. Er ist dann eine Art Partei, soll hingegen nicht die Stellung eines Staatsanwalts innehaben oder Rechtspflegeorgan sein.²⁵³⁷

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass, wenn keine Nebenklagebefugnis besteht, der Verletzte weitgehend auf seine Zeugenrolle beschränkt ist. Nicht nur hierdurch ergibt sich für ihn dann ein Informationsdefizit, sondern auch daraus, dass ein ggf. hinzugezogener Anwalt kein Akteneinsichtsrecht hat. Letztlich ist er allein darauf angewiesen, dass ihn das Gericht anhört.²⁵³⁸

Durch die Neuregelung des § 80 III durch das 2. JuMoG, die die Stärkung der Position des Opfers im Jugendstrafverfahren beabsichtigt, ist nunmehr die Nebenklage auch in Jugendstrafverfahren zulässig. Allerdings ist der Deliktskatalog bzw. der Umfang der Delikte, die zum Nebenklageanschluss berechtigen, wie sich aus § 80 III 1 ergibt, gegenüber der Regelung in § 395 StPO deutlich eingeschränkt.²⁵³⁹ § 80 III 1 stellt somit eine abschließende Sondernorm dar. Es muss sich demnach um ein Verbrechen i. S. d. § 12 I StGB gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder um §§ 239 III, 239a oder 239b StGB oder um § 251 StGB, auch i. V. m. § 252 oder § 255 StGB, handeln. Hinzu kommt, dass das Opfer gemäß § 80 III 1 durch die vor § 251 StGB benannten Verbrechen seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Im Fall des danach benannten § 251 StGB, ggf. i. V. m. § 252 oder § 255 StGB ist eine solche zusätzliche Voraussetzung wesensimmanent nicht notwendig.

Eine erste Anwendungsschwierigkeit, vor allem für den Verletzten selbst, ergibt sich durch den Verzicht auf eine ausdrückliche Nennung der zur Nebenklage berechtigenden Tatbestände, da nicht immer gleich erkennbar ist, ob es sich auch um ein Verbrechen im Rechtssinne handelt.²⁵⁴⁰

2536 Höynck 2005, S. 143, 170.

2537 Kaiser 1992, S. 34, 39.

2538 Egerer-Uhrig 2007, S. 9.

2539 Höynck 2007, S. 76; Dünkel 2011, S. 568.

2540 Höynck 2007, S. 76; Höynck 2008, S. 432.

Gemäß § 80 III 2 finden weitgehend die übrigen Nebenklagevorschriften der StPO entsprechende Anwendung. Auf § 395 II Nr. 2 und III StPO wird jedoch nicht verwiesen. In Anbetracht der entsprechenden Anwendbarkeit von § 395 II Nr. 1 StPO ist klar, dass auch die dort genannten Angehörigen und sonstige Personen im Falle eines vollendeten Tötungsdelikts nebenklagebefugt sind.

Von Relevanz bzw. Brisanz ist, dass die Zulässigkeit der Nebenklage von keinen darüber hinausgehenden Voraussetzungen, insbesondere keinen ggf. entgegenstehenden Erziehungsgründen, abhängig ist.²⁵⁴¹ Dies wäre insofern nachvollziehbar, als die frühere Regelung, die eine Nebenklage gänzlich ausschloss, damit begründet wurde, dass einer derart intensiven und offensiven Einbindung des Verletzten regelmäßig Erziehungsgründe entgegenstehen würden.²⁵⁴² Würde man auf dieses zusätzliche Erfordernis, keine entgegenstehenden Erziehungsgründe, bestehen, könnte die Nebenklage tatsächlich häufig unzulässig sein.

Festzuhalten ist, dass es sich bei dieser Neuregelung um den strittigsten und meist diskutierten Punkt des Gesetzgebungsverfahrens gehandelt hat. So sah die Bundesregierung in ihrem Entwurf vor, die Nebenklage weiterhin für unzulässig zu erklären und stattdessen, um auch die Interessen der Opfer angemessen zu berücksichtigen, die Informations- und Schutzrechte des Verletzten der §§ 406d-406h StPO, die defensiv ausgerichtet sind, weitestgehend entsprechend in Jugendstrafverfahren zuzulassen.²⁵⁴³ Die Anwendbarkeit der §§ 406 d, 406 e, 406 f, 406 h StPO im Jugendstrafverfahren wurden jedoch weitestgehend bereits zu diesem Zeitpunkt bejaht.²⁵⁴⁴ Der Bundesrat hatte sich demgegenüber dafür ausgesprochen, die Nebenklage mit einem gegenüber § 395 I StPO eingeschränkten Deliktskatalog, jedoch nicht so weitgehend eingeschränkt wie es die jetzige Regelung vorsieht, zuzulassen sowie die Nichtzulassung durch den Jugendrichter, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten sei, zu ermöglichen.²⁵⁴⁵ Nach der Anhörung zahlreicher Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundestages wurde deutlich, dass es – wie zu erwarten – unterschiedliche Auffassungen zur Lösung dieses Spannungsverhältnisses zwischen dem Erziehungsgedanken einerseits und offensiven Rechten des Verletzten andererseits gab, man keine Patentlösung sah und letztlich eine gesetzgeberische Wertentscheidung zu treffen war.²⁵⁴⁶

2541 *BT-Drs.* 16/3640, S. 54; *Stuppi* 2007, S. 19.

2542 Vgl. etwa *Streng* 2012, Rn. 204.

2543 *BT-Drs.* 16/3640, S. 32, 53 f., vgl. *BT-Drs.* 16/3038, S. 65 f.

2544 *Stuppi* 2007, S. 19 (Fn. 5).

2545 *BR-Drs.* 550/06 (B), S. 12 f.

2546 *Stuppi* 2007, S. 19.

Kritisiert wird, dass den Opferinteressen faktisch einseitig der Vorrang zukommt und man den Erziehungsgedanken durch die Eingrenzung der Nebenklagebefugnis nur scheinbar Beachtung schenkt.²⁵⁴⁷ Begründet wird die vermeintliche Erziehungsschädlichkeit der Nebenklage damit, dass der Verletzte als Nebenkläger weitestgehend nur mit Rücksicht auf seine eigenen Interessen die Verhandlung zu einem nicht unwesentlichen Teil mitgestalten und darüber hinaus durch eine dann ggf. zulässige Rechtsmitteleinlegung das Verfahren verzögern kann.²⁵⁴⁸ Weiterhin wird angemahnt, dass eine gesetzgeberische Wertentscheidung nicht bedeuten muss, dass eine für jeden Einzelfall geltende Regelung zu treffen ist, insbesondere wenn auch im Übrigen dem Jugendrichter zugestanden wird, bei der Verfahrensgestaltung und Rechtsfolgenentscheidung erzieherische Aspekte zu berücksichtigen.²⁵⁴⁹

Anzumerken ist gleichwohl, dass der Gesetzgeber erzieherische Erwägungen nicht außen vor gelassen hat. So heißt es in der Gesetzesbegründung, dass diesen Erwägungen unter Berücksichtigung der berechtigten Opferinteressen durch das Gericht im Rahmen der Verhandlungsführung Beachtung zu schenken ist.²⁵⁵⁰ Letztlich obliegt dem Jugendrichter somit während des Verfahrens trotzdem eine Abwägungsentscheidung.²⁵⁵¹ Jedenfalls muss dieser auch im Falle einer Nebenklage das Verfahren jugendgemäß gestalten, womit zugleich die Forderung des § 37 besondere Aktualität gewinnt.²⁵⁵² Der *DJB* sieht die Zulässigkeit der Nebenklage sogar als erziehungsförderlich an, da ihrer Ansicht nach eine solche Einbindung des Verletzten eine Auseinandersetzung mit der Tat und somit eine Verantwortungsübernahme ermöglicht.²⁵⁵³

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass der jugendliche Beschuldigte über diese Rechtslage und die Folgen informiert wird. Da es sich bei den zur Nebenklage berechtigenden Fällen durchweg um Fälle einer notwendigen Verteidigung handelt, wird dies regelmäßig auch der Anwalt übernehmen.²⁵⁵⁴

Andererseits wird durch die Begrenzung auf schwere Verbrechen mit schwerer Schädigung nur den Interessen jener Verletzten Rechnung getra-

2547 *Stuppi* 2007, S. 19.

2548 *BT-Drs.* 16/3038, S. 65.

2549 Vgl. ausführlicher *Stuppi* 2007, S. 19 f.

2550 *BT-Drs.* 16/3640, S. 54; *Emig u. a.* 2008, S. 90.

2551 *Stuppi* 2007, S. 20.

2552 *Höynck* 2007, S. 77; 2008, S. 434.

2553 Siehe *Egerer-Uhrig* 2007, S. 8; so auch *Emig u. a.* 2008, S. 90.

2554 *Höynck* 2007, S. 77. Sinnvoll kann es unter Umständen zudem sein, dass die Jugendgerichtshilfe außergerichtlich mit der Nebenklagevertretung in Kontakt tritt, um bereits einen ersten Eindruck von deren Vorstellungen zu gewinnen und auch um auf die Andersartigkeit des Jugendstrafverfahrens hinzuweisen.

gen.²⁵⁵⁵ In dieser zusätzlichen Voraussetzung der schweren Schädigung wird kein Sinn gesehen. Kritisiert wird insofern, dass eine solche bei den geforderten schweren Verbrechen regelmäßig vorliegen wird und dies damit zu keiner weiteren sachlichen Begrenzung der Nebenklage führt. Auch erzieherische Belange könnten diese Eingrenzung nicht begründen.²⁵⁵⁶ Der Jugendrichter muss das Vorliegen aber auf jeden Fall überprüfen. Dies kann wiederum zu weiteren Belastungen des Verletzten, unter anderem durch die Darlegungslast, und zu Verfahrensverzögerungen führen.²⁵⁵⁷ Andere sehen diese Einschränkung der Nebenklagemöglichkeit als eine Ungleichbehandlung, die aus Sicht des Verletzten nicht nachvollziehbar und erklärbar sei. Zudem müssen zunächst erst einmal die Gerichte klären, was eine „schwere Schädigung“ bzw. „die Gefahr einer schweren Schädigung“ darstellt oder ausmacht.²⁵⁵⁸ Problematisch ist darüber hinaus, dass die Entscheidung über die Zulassung als Nebenkläger zu einem Zeitpunkt erfolgen muss, in dem noch die Unschuldsvermutung gilt und oftmals tatsächlich noch Klärungsbedarf besteht.²⁵⁵⁹ Für diese Entscheidungen können daher Anhörungen Prozessbeteiligter notwendig werden. Die Entscheidung selbst ist gemäß § 304 I StPO beschwerdefähig.²⁵⁶⁰

Erst seit Oktober 2009 findet sich in § 80 III 2 auch die Verweisung auf § 395 IV StPO. Nunmehr ist eindeutig, dass der Anschluss als Nebenkläger in jeder Lage des Verfahrens möglich ist.

Letztlich wird diese Neuregelung insgesamt als unglücklich beschrieben. Hierfür wird nicht nur angeführt, dass die Gründe, die bisher gegen die Zulässigkeit der Nebenklage in Jugendstrafverfahren sprachen, ohne weiteres fallen gelassen wurden. Vielmehr wird eine Verstärkung der Unsicherheit in Bezug auf das Nebenklageinstitut, eine insgesamt nur geringe Verbesserung der Opferlage sowie eine Gefährdung der jugendgemäßen Gestaltung von Verfahren kritisiert.²⁵⁶¹ Von dem *DJB*, der dieser Nebenklagezulassung grundsätzlich positiv gegenübersteht, hält allerdings einen Ausschluss der auf die Rechtsfolgen bezogenen Rechtsmittelbefugnis des § 400 I StPO für notwendig, um hieraus möglicherweise resultierende erziehungsschädliche Wirkungen zu vermeiden.²⁵⁶²

Da die Nebenklage im allgemeinen Strafverfahren trotz einer Zunahme eher selten und die Rolle des Nebenklägers dogmatisch bisher kaum geklärt ist, ist

2555 *Stuppi* 2007, S. 19.

2556 *Stuppi* 2007, S. 20.

2557 *Höynck* 2007, S. 76; 2008, S. 432.

2558 *Egerer-Uhrig* 2007, S. 9 f.

2559 *Höynck* 2007, S. 76.

2560 *Höynck* 2007, S. 76.

2561 *Höynck* 2007, S. 76, 77; 2008, S. 431 f., 434, 437.

2562 *Egerer-Uhrig* 2007, S. 9.

die Praxis als heterogen zu beschreiben, zumal auch die Nebenklagevertreter sehr unterschiedliche Strategien verfolgen. Diese unsichere Lage könnte sich im Jugendstrafverfahren durch die regelmäßig geringeren Kenntnisse und Erfahrungen mit diesem Verfahren noch verschärfen.²⁵⁶³ Es bleibt abzuwarten, welche Rolle der Nebenkläger und Nebenklagevertreter einnehmen. Vor allem aber müssen auch ihnen die Besonderheiten des Jugendverfahrens klar werden, da trotz oder gerade wegen der Zulassung der Nebenklage „[...] eine angemessene Balance von kooperativ-problemlösender Herangehensweise und rechtsstaatlicher Förmlichkeit gefunden werden muss“²⁵⁶⁴.

Fraglich bleibt ferner, was gilt, wenn in einem verbundenen Verfahren die Angeklagten unterschiedlichen Altersstufen angehören. Nach der Entscheidung des *LG Zweibrücken* soll sich die Zulässigkeit der Nebenklage, sofern einer der Beschuldigten ein Jugendlicher ist, einheitlich nach den Vorgaben des § 80 III richten. Demnach wäre im Falle eines geringeren als in § 80 III geforderten Tatvorwurfs auch für die mitangeklagten Heranwachsenden oder Erwachsenen die Nebenklage unzulässig. Das *LG Zweibrücken* begründet diese Entscheidung damit, dass eine der § 48 III vergleichbaren Ausnahmeregelung für § 80 fehle und der Gesetzgeber dies bei der Neufassung ansonsten geregelt hätte, also der gesetzgeberische Wille fehle. Zudem sprächen hierfür der Vorrang jugendrechtlicher Belange sowie die Vermeidung von Rechtsunsicherheit.²⁵⁶⁵

Insofern kommt letztlich wieder der alte Streit zum Tragen. Man wird daher diese Argumentation mit der Maßgabe beachten müssen, dass nunmehr die Nebenklage auch im Falle eines Jugendlichen nicht gänzlich ausgeschlossen ist. So wurde bisher angeführt, dass die Nebenklage auch in verbundenen Verfahren unzulässig sein sollte, da die Beteiligung eines Nebenklägers bereits generell als erziehungsfeindlich eingestuft wurde.²⁵⁶⁶ Der *BGH* erachtete jedoch schon vor der Neuregelung die Zulässigkeit der Nebenklage gegenüber Heranwachsenden/Erwachsenen für notwendig. Unzulässig sollte gleichwohl die Anschlussmöglichkeit gegenüber den Jugendlichen bleiben.²⁵⁶⁷ So sah auch die überwiegende Ansicht die Zulassung geboten, da die Ausnahmeregelung des § 80 III nur Jugendliche betraf. Jedoch sollte über eine Verteidigerbestellung und eine ent-

2563 Höynck 2007, S. 77. Zu den allgemeinen Kritikpunkten im Hinblick auf §§ 395 ff. StPO siehe etwa S. Kaiser 1992, S. 70 ff.

2564 Höynck 2007, S. 77.

2565 *LG Zweibrücken* ZJJ 2009, S. 61.

2566 Böhm/Feuerhelm 2004, S. 115; Eisenberg 2013, § 80 Rn. 13; Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 1, 6.

2567 *BGHSt* 41, 288 ff.; sich anschließend etwa auch *OLG Saarbrücken* ZJJ 2004, S. 324 f. mit ausführlicher Begründung.

sprechende Verhandlungsführung ein Ausgleich geschaffen werden.²⁵⁶⁸ Andere wollten dies nur, wenn es sich um Mittäter handelte. Sie erachteten insofern eine Einzelfallentscheidung wie bei § 48 III 2 am sinnvollsten.²⁵⁶⁹ Einige sahen vor einer solchen Rechtsanalogie die Prüfung einer Verfahrenstrennung für angebracht.²⁵⁷⁰ Zu behaupten, ein Nebenkläger, der sich wegen eines Mitangeklagten angeschlossen hat, betreffe den Jugendlichen nicht, war und ist zu formal und vermag nicht zu überzeugen.²⁵⁷¹ Schließlich wird der Jugendliche dann doch mit dem Verletzten konfrontiert. Demgegenüber ist es gerade für den Verletzten schwer nachvollziehbar, dass ihm, nur weil eine gemeinsame Aburteilung vorgenommen werden soll, sein Recht verwehrt wird.

Hintergrund für diesen Streit ist insbesondere der Disput darüber, ob es sich bei der Nebenklage um ein Angriffs- oder Schutzinstrument handelt.²⁵⁷²

Nach der Gesetzesreform könnte man diesen alten Streit derart auslegen, dass einerseits in Anlehnung an den BGH in verbundenen Verfahren gegenüber Heranwachsenden/Erwachsenen die Nebenklage uneingeschränkt zulässig ist. Hierfür spricht, dass durch die Neuregelung der Schutz insgesamt zurückgenommen wurde. Andererseits ist vertretbar, dass allein § 80 III ausschlaggebend ist.

Ist unklar, ob der Anklage zum Zeitpunkt der Tat noch Jugendlicher war, so soll laut *BGH* ein Anschluss als Nebenkläger und die Ausübung seines Rechtsmittelrechts gegen das Jugendrecht anwendende Urteil zulässig sein. Der *BGH* argumentiert, dass der Zweifelssatz, der zwar bei der Strafzumessung die Anwendung von Jugendstrafrecht gebietet, nicht im Hinblick auf die Anschlussberechtigung des Nebenklägers anzuwenden sei.²⁵⁷³ Diese Entscheidung beruht auf der alten Rechtslage. Sie kann nunmehr bedeutsam bei der Frage werden, ob die Voraussetzungen nach dem JGG oder allein der StPO vorliegen müssen.

Wurden mehrere Taten in unterschiedlichen Altersstufen begangen, so sollte die Nebenklage insgesamt unzulässig sein, da nicht zwischen den Tatvorwürfen zu differenzieren ist.²⁵⁷⁴ Nach der Neuregelung würde dies bedeuten, dass § 80 III zur Anwendung gelangt.

2568 Vgl. m. w. N. *Höynck* 2005b, S. 37; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 389; *Streng* 2012, Rn. 204.

2569 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 115.

2570 M. w. N. *Höynck* 2005b, S. 37; vgl. *Möller* 2006, S. 325 f.

2571 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 115; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 274; *Eisenberg* 2013, § 80 Rn. 13a; *Ostendorf* 2013, § 80 Rn. 3.

2572 *Höynck* 2005, S. 144.

2573 *BGH ZJJ* 2007, S. 414.

2574 Vgl. m. w. N. *Möller* 2006, S. 326 (Fn. 10).

5.6.1.4 Der Ausschluss des Adhäsionsverfahrens

Das Adhäsionsverfahren, normiert in §§ 403-406c StPO, ermöglicht dem Verletzten, die Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den Täter unmittelbar im Strafverfahren. Das Urteil stellt einen dem zivilgerichtlichen Urteil gleichwertigen vollstreckbaren Titel dar. Es kann ihm die gesonderte Geltendmachung vor den Zivilgerichten erspart werden. Zugleich erkennt es das für den Verletzten relevante Interesse auf Schadensersatz an.²⁵⁷⁵

Voraussetzung ist ein vermögensrechtlicher Anspruch, d. h. ein Schadens- und Schmerzensgeldanspruch, der noch nicht an einem anderen Gericht anhängig ist. Die Durchführung des Adhäsionsverfahrens ist zu beantragen. Antragsberechtigt sind der Verletzte oder ggf. die Erben. Entscheidend ist allein, dass sich der Anspruch gegen den Beschuldigten richtet. Auf das Vorliegen einer bestimmten Straftat kommt es nicht an. Das Gericht ist wie im Zivilprozess auch an den Antrag gebunden.²⁵⁷⁶ Denkbar ist allerdings, dass das Strafgericht von einer Entscheidung absieht, vgl. § 406 I 3, 4 StPO, oder es über den Anspruch dem Grunde nach entscheidet, vgl. § 406 III 4 StPO. Über die Höhe hat dann das Zivilgericht zu entscheiden. Bei einem Absehen von einer Entscheidung bleibt dem Verletzten die Möglichkeit Klage vor dem Zivilgericht einzureichen.

Besonders vorteilhaft ist für den Adhäsionskläger, dass sich die Beweisaufnahme nach den §§ 226-276 StPO richtet und somit der gesamte Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären ist. Es gilt mithin nicht der im zivilgerichtlichen Parteienprozess geltende Beibringungsgrundsatz. Er ist folglich nicht beweisbelastet, sollte jedoch sachdienliche Beweisanträge stellen.²⁵⁷⁷ Etwas attraktiver wurde das Adhäsionsverfahren durch das Opferschutzgesetz, da es seit dem keine Streitwertgrenze mehr gibt und Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe sowie das erwähnte Grundurteil eingeführt wurden.²⁵⁷⁸

Ein verfahrensrechtlicher Unterschied zur Nebenklage besteht insbesondere im Hinblick auf das Äußerungsrecht. So hat der Nebenkläger regelmäßig ein umfassendes Recht zur Äußerung in der Hauptverhandlung. Ein Adhäsionskläger kann hingegen nur zum geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruch Ausführungen machen.²⁵⁷⁹

2575 *Beulke* 2012, Rn. 597; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 391; *Höynck* 2005, S. 32, 175; m. w. N. *Kondziela* 1991, S. 48 f. Zu den Kritikpunkten im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren im Allgemeinen siehe etwa *Kaiser* 1992, S. 74 ff. Dafür sprechen jedenfalls Gründe der Prozessökonomie und des Sachzusammenhangs, vgl. *Kondziela* 1991, S. 49.

2576 *Beulke* 2012, Rn. 598; auch *Höynck* 2005, S. 160.

2577 *Beulke* 2012, Rn. 599; *Höynck* 2005, S. 160; m. w. N. *Kondziela* 1991, S. 48 f.

2578 *Kaiser* 1992, S. 52.

2579 *Höynck* 2005, S. 172.

Es bestehen letztlich aber auch Vorteile für den Angeklagten selbst. So führt eine Entscheidung innerhalb eines Verfahrens regelmäßig zu geringeren gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Möglicherweise kann die Auferlegung einer zivilrechtlichen Schadensersatzzahlung zu einer psychologisch zu erklärenden mildereren Bestrafung im Übrigen führen.²⁵⁸⁰ Die geringen Kosten könnten hingegen den Anwalt des Verletzten bewegen, zwei Verfahren zu führen.

Andererseits kann natürlich die Gefahr nicht außer Betracht bleiben, dass der Verletzte als Zeuge unrichtige Angaben macht, um seinen Anspruch auf Schadensersatz zu untermauern.²⁵⁸¹

Diese spezielle Kombinationsmöglichkeit ist in Verfahren gegen Jugendliche jedoch gemäß § 81 unzulässig. Das 2. JuMoG hat insofern keine Veränderung gebracht. Für diesen Ausschluss bei Jugendlichen führt die überwiegende Ansicht den fehlenden Bedarf an. Ein solcher ergäbe sich vor allem schon deshalb nicht, weil dieses Verfahren auch im Erwachsenenstrafverfahren in der Praxis kaum Bedeutung hat. Darüber hinaus wird betont, dass das JGG verschiedene, aus erzieherischer Sicht bessere Möglichkeiten einer Verantwortungsübernahme und Schadenswiedergutmachung vorsehe. Ferner wird durch die Einbeziehung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche eine Akzentverschiebung innerhalb des Verfahrens gesehen, die zugleich zu Verzögerungen führe.²⁵⁸²

Die Möglichkeit einer verfahrensrechtlichen Durchsetzung einer Entschädigung des Verletzten wurde mit dem JGG 1943 (§ 51 III a. F.) abgeschafft.²⁵⁸³

Anders ist die Situation jedoch im Falle eines heranwachsenden Angeklagten. Vor dem 2. JuMoG war das Adhäsionsverfahren auch in Verfahren gegen Heranwachsende ausgeschlossen, wenn materielles Jugendstrafrecht zur Anwendung kam. Nunmehr ist es ihnen gegenüber stets zulässig.²⁵⁸⁴ Fraglich erscheint, ob es sich hier um eine sinnvolle Neuregelung handelt. Wird gegenüber dem Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet, wird auch der Erziehungsgedanke eine Rolle spielen, den man durch die Zulassung des Adhäsionsverfahrens jedoch in den Hintergrund stellt. Dies war dem Gesetzgeber durchaus bewusst, er hat diese Entscheidung aber im Opferinteresse gebilligt und zugleich in der Gesetzesbegründung vermerkt, dass die jugendstrafrechtlichen Entschädigungsmöglichkeiten, wie die Auflage der Schadenswiedergutmachung und der TOA, den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens besser gerecht werden und

2580 M. w. N. *Kondziela* 1991, S. 48 f.

2581 *Kondziela* 1991, S. 49.

2582 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 390 f.; *Kondziela* 1991, S. 176; *Höynck* 2005b, S. 37; 2007, S. 77; *Stuppi* 2007, S. 21; *Streng* 2012, Rn. 205; *Dünkel* 2011, S. 568.

2583 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 3.

2584 *Höynck* 2008, S. 427, 434, 436.

dementsprechend auch weiterhin vorrangig genutzt werden sollten.²⁵⁸⁵ Die Auswirkung in der Rechtspraxis bleibt abzuwarten. Darüber hinaus wird aus der Gesetzesbegründung aber auch deutlich, dass eine umfassende Konfliktlösung, also die Beilegung der zivilrechtlichen Streitigkeit, letztlich der spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens entspräche.²⁵⁸⁶ Zu bedenken ist aber auch, dass Heranwachsende zivilrechtlich voll geschäftsfähig und deliktsrechtlich voll verantwortlich sind.

Letztlich werden auch hier der Jugendrichter bei der Verfahrensleitung und die JGH besonders gefordert sein, dem Beschuldigten die Bedeutung der unterschiedlichen Verfahrensteile verständlich zu machen.²⁵⁸⁷ Bedacht werden sollte unter Umständen die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe gemäß § 404 V StPO. So kann einem Heranwachsenden, der keinen Verteidiger hat, zu einer anwaltlichen Beratung verholfen werden. Diese ist in Anbetracht der Möglichkeit eines gerichtlichen Vergleichs (§ 405 StPO), eines Anerkenntnisurteils oder dem Beschluss, von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abzusehen (§ 406 StPO) angezeigt. Schließlich setzen diese voraus, dass man auch die Folgen der eigenen Handlungen überblickt.²⁵⁸⁸

In diesem Zusammenhang ebenso neu geregelt ist der § 109 II 4, nach dem in Bezug auf die Entscheidung über die Auslagen des Verletzten im Adhäsionsverfahren die Vorschrift des § 74 nicht anzuwenden ist. Dies wäre ansonsten gegenüber dem Verletzten unangemessen, wenn man diesem die Verfahrensauslagen trotz Billigung des Entschädigungsanspruchs auferlegen würde. § 74 bleibt jedoch in Bezug auf die gerichtlichen Kosten des Adhäsionsverfahrens anwendbar, was auch im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 472 a II StPO zu beachten ist.²⁵⁸⁹

5.6.1.5 *Schadenswiedergutmachung/TOA/Mediation (Berücksichtigung materieller Interessen des Verletzten)*

Die Berücksichtigung materieller, aber auch ideeller Interessen des Verletzten ist im Jugendstrafrecht insbesondere über die Schadenswiedergutmachung möglich und sinnvoll. Die Schadenswiedergutmachung kann dem Jugendlichen gemäß § 15 I Nr. 1 auferlegt werden. Regelmäßig erfolgt die Anordnung bereits im Rahmen einer Diversionsentscheidung gemäß §§ 45, 47. Im Übrigen kann sie im

2585 *BT-Drs.* 16/3038, S. 67.

2586 *BT-Drs.* 16/3038, S. 67.

2587 *Höynck* 2007, S. 77.

2588 *Höynck* 2007, S. 77 f.

2589 *BT-Drs.* 16/3038, S. 67 f.

Urteil ausgesprochen werden.²⁵⁹⁰ Die Auflage der Schadenswiedergutmachung kommt aber auch dann in Betracht, wenn keine persönlich Verletzter vorhanden ist. Möglich ist daher auch die Wiedergutmachung gegenüber der Gemeinschaft. Denkbar wäre ggf. ferner eine Art Wiedergutmachung im Rahmen einer Weisung i. S. v. § 10 als Erziehungsmaßregel aufzuerlegen.

Eine andere Art der Wiedergutmachung ist die Entschuldigung beim Verletzten, die ebenfalls als Auflage gemäß § 15 I Nr. 2 angeordnet werden kann.

Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung setzen Einvernehmen des Geschädigten voraus. Sofern das Verfahren nicht eingestellt wurde, macht es daher Sinn, dass der Verletzte an der Hauptverhandlung teilnimmt, was § 48 II 1 vorsieht.²⁵⁹¹

Darüber hinaus ist in diesem Kontext der Täter-Opfer-Ausgleich zu nennen. Dieser stellt eine Erziehungsmaßregel gemäß § 10 I Nr. 7 dar, die ebenfalls entweder als Diversionsmaßnahme oder im Urteil angeordnet werden kann. Der TOA wurde 1990 als ambulante Maßnahme eingeführt.²⁵⁹²

Die Schadenswiedergutmachung sowie die Teilnahme am TOA, vor allem auch im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung, sind im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht grundsätzlich nicht von der Deliktsart abhängig. Im Jugendstrafrecht besteht keine Beschränkung auf Vergehenstatbestände.²⁵⁹³

Der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich lässt bereits das Ansinnen erkennen. Im europäischen Ausland ist jedoch stattdessen vielfach die Rede von Mediation. Unter Mediation versteht man „[...] ein informelles, nicht öffentliches Verfahren konstruktiver Konfliktregelung, bei dem die Parteien eines (Rechts-) Streits mit Unterstützung eines unparteiischen Dritten, des Mediators, einvernehmliche Regelungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen.“²⁵⁹⁴ Es geht mithin um eine eigenständige und einvernehmliche Konfliktregelung oder sogar -lösung durch die beteiligten Parteien mittels und mit Unterstützung eines Dritten. Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt im Grunde einen spezifischen Bereich der Mediation dar, der sich insbesondere mit strafrechtlich bedeutsamen Konflikten beschäftigt und im Allgemeinen trotz

2590 Vgl. u. a. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 116; *Dünkel* 2011, S. 562 f.

2591 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 116.

2592 Vgl. *Dünkel* 2011, S. 563, 581 f. Weitere Informationen zum TOA siehe etwa – jeweils m. w. N. – *Eisenberg* 2013, § 10 Rn. 27-27c; *Ostendorf* 2013, § 10 Rn. 18. Interessanterweise folgten Reformen im Erwachsenenstrafrecht zum TOA nach der Einführung im Jugendstrafrecht und vorangegangener Projektdurchführungen.

2593 *Dünkel* 2011, S. 562 f., 582.

2594 M. w. N. *Trenczek* 2006, S. 229.

einiger Besonderheiten etwa im Verfahrensablauf auf gleichen Grundsätzen und Verfahrensregeln basiert.²⁵⁹⁵

Entscheidend ist zum einen die Autonomie der Parteien im Hinblick auf Inhalt und Ergebnis. Zum anderen geht es darum, eine Vereinbarung zu treffen, die verbindlich, im Rahmen des Rechtlichen und in die Zukunft weisend ist.²⁵⁹⁶

Bedeutsam ist, dass die Durchführung und Anerkennung eines TOA kein formelles Geständnis voraussetzt. Erforderlich ist lediglich bzw. jedoch ein gewisser Grundkonsens im Hinblick auf den zugrundeliegenden Sachverhalt. Der TOA ist somit eine Option zur selbstbestimmten Regelung.²⁵⁹⁷ Unabdingbar ist, die Freiwilligkeit der Teilnahme der Beteiligten.²⁵⁹⁸ Darüber hinaus sollte bei diesem Ausgleichsgespräch eine beiden Seiten entsprechende Kommunikations-ebene gefunden werden. Diese ermöglicht es, seinen Gefühlen und Interessen Ausdruck zu verleihen und letztlich eine „Aussöhnung“ sowie Wiedergutmachung herbeizuführen.²⁵⁹⁹

Der Ausgleich mit dem Geschädigten und die Wiedergutmachung stellen einen wichtigen Lernprozess für den Verletzten und den jugendlichen Täter dar. Letztgenannter kann so Verantwortung übernehmen.²⁶⁰⁰

Bedeutsam ist für den Verletzten, dass zivilrechtliche Forderungen auch dann noch gegen einen (jugendlichen) Täter geltend gemacht werden können, wenn bereits einzelne Teilansprüche im Rahmen einer Schadenswiedergutmachung berücksichtigt oder eines TOA vereinbart wurden. Erfüllung des gesamten Schadensersatzanspruchs schließt eine weitere zivilrechtliche Durchsetzung aus. Relevant ist für den Verletzten jedoch ein vollstreckungsfähiger Titel, den das Strafurteil, wegen Ausschluss des Adhäsionsverfahrens gegenüber Jugendlichen, sowie die Vereinbarung innerhalb eines TOA nicht darstellen.²⁶⁰¹

Problematisch ist, dass viele Jugendliche mittellos sind. Dies kann schon ein Hindernis bei der Anordnung von Wiedergutmachungsleistungen sein. Ferner wird es schwierig, wenn man dem Jugendlichen auf diese Weise zusätzliche Schulden aufbürdet, die eine Resozialisierung zugleich wieder gefährden können.

2595 *Trenczek* 2006, S. 229 f.; *Höynck* 2005, S. 37; *Kaiser* 1992, S. 3. Abgesehen von einigen Verfahrensspezifika und dem Anlass ergibt sich die Unterscheidung vor allem daraus, dass der TOA als strafrechtliche Rechtsfolge normiert ist, *Trenczek* 2006, S. 231.

2596 *Trenczek* 2006, S. 230 f., 236. Was die Praxis und Umsetzung von Qualitätsstandards anbelangt, so gibt es zumindest in Deutschland noch immer eine Reihe von Defiziten/Problembereichen („Freiwilligkeit“, „Vertraulichkeit“), vgl. *Trenczek* 2006, S. 234 ff.

2597 *Trenczek* 2006, S. 235.

2598 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 6 Rn. 26.

2599 *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 6 Rn. 26.

2600 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 116; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 6 Rn. 25; *Kondziela* 1991, S. 99 ff., 172.

2601 Vgl. m. w. N. *Bareis* 2006, S. 279.

ten. Gleichwohl wird von den Jugendlichen selbst die Wiedergutmachung als wichtig angesehen, so dass sie nicht an geringen finanziellen Mitteln scheitern sollte. Insbesondere ist an den Einsatz der Arbeitskraft zu denken.²⁶⁰²

Letztlich kann allgemein auch ein Schadensausgleich nach dem Opferentschädigungs- oder dem Opferanspruchssicherungsgesetz in Betracht kommen.

5.6.2 Die Stellung und Beteiligung des Verletzten in Europa

Entsprechend der zur deutschen Rechtslage vorgenommenen Unterscheidung zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Einbindung und der Rechte des Verletzten werden im Folgenden die Informationen aus den einzelnen Ländern zu den verschiedenen Aspekten zusammenfassend dargestellt. Voranzustellen ist, dass bis auf das Thema TOA/Mediation verhältnismäßig wenige bis sehr wenige Angaben herausgefiltert werden konnten.

5.6.2.1 Die Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren im Allgemeinen

Insgesamt betrachtet, ist eine Stärkung der Rechte und Interessen des Verletzten festzustellen. Das Thema „Verletzter“ spielt in allen Ländern, vor allem in den letzten zehn bis 20 Jahren, eine immer größer werdende Rolle. In engem bzw. direktem Zusammenhang hiermit steht die Idee der *restorative justice*, also die Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme des Jugendlichen. Konkret werden unter *restorative justice* Initiativen solche verstanden, die den Konflikt zwischen Täter und Opfer durch Konfrontation, Ausgleich, Versöhnung und Wiedergutmachung zu lösen versuchen. Zugleich geht es um das Konzept der Verantwortungsübernahme, zum einen durch den (jungen) Täter selbst, indem er sich mit dem Opfer auseinandersetzen und die Konsequenzen der Tat tragen muss. Zum anderen übernimmt selbst das Opfer in gewisser Form Verantwortung für die Wiedereingliederung des (jungen) Straftäters, indem es diesen durch das Ausdrücken seiner Gefühle und Ängste und damit die direkte Konfrontation mit den Folgen, zum Nachdenken und Aktivwerden, etwa durch Entschuldigung oder die Wiedergutmachung des Schadens, veranlasst.²⁶⁰³

So wurde in *Belgien* vor allem Mitte der 1990er Jahre neben der Verbesserung der prozessualen Stellung des jugendlichen Beschuldigten im Zusammenhang mit der Übertragung von mehr Verantwortung auf diesen auch eine Verbesserung der Position des Verletzten erreicht. Anfang des 21. Jahrhunderts kam

2602 Vgl. *Helmken* 2009a, S. 50 ff., der wegen dieser Schwierigkeiten für eine flächendeckende Einrichtung von Opferfonds plädiert. So könnten die Verletzten zunächst aus diesem Ersatz erhalten und der Jugendliche könnte dann nach und nach hier einzahlen.

2603 Vgl. u. a. *Graham* 1999, S. 51; m. w. N. *Haines/O'Mahony* 2006, S. 110 f., 119.

es zur Einführung erster, von der *restorative justice* Idee geprägter Modelle, wie gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich oder Familiengruppenkonferenzen. Nach einem ersten Reformentwurf von 2003 wurde dieser Ansatz mit dem Gesetz von 2006 umgesetzt. Das Opfer und seine Interessen spielen hier somit eine bedeutende Rolle.²⁶⁰⁴

In *Bulgarien* sind erst in der 2005 neu in Kraft getretenen StPO die Rechte des Verletzten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, wobei diese überwiegend bereits zuvor anerkannt waren. Nunmehr ist die Rechtsstellung des Verletzten allgemein geregelt und die entsprechenden Vorschriften sind in einem selbständigen Kapitel zusammengefasst.²⁶⁰⁵ Im Jugendstrafverfahren gibt es einige wenige, die insgesamt recht umfangreichen Rechte einschränkende Sonderregelungen.²⁶⁰⁶ Darüber hinaus sieht die *bulgarische* Strafprozessordnung vor allem besondere Regelungen für jugendliche Opfer und Zeugen vor.²⁶⁰⁷

Sonderregelungen speziell für jugendliche Verletzte und Zeugen dienen ähnlich wie diejenigen für jugendliche Beschuldigte ihrem besonderen Schutz und der Unterstützung. Diese Regelungen können natürlich auch im Jugendstrafverfahren zur Geltung kommen, da Taten Jugendlicher sich nicht selten gegen Gleichaltrige oder Jüngere richten. Darüber hinaus kommt diesen speziellen Vorschriften dann Bedeutung zu, wenn sie Opfer von erwachsenen Tätern geworden sind. Jedenfalls gibt es solche, wobei sich Art und Maß sicherlich unterscheiden, wohl in nahezu allen Ländern.

Weniger bedeutsam ist die Einbindung und Mitwirkung des Verletzten im *dänischen* Verfahren. Dieser ist regelmäßig nur Zeuge. Seine Verfahrensstellung ändert sich daher grundsätzlich nicht, weil der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.²⁶⁰⁸ Dies gilt im Grunde auch für *Finnland*²⁶⁰⁹ und *Schweden*²⁶¹⁰, wobei hier die Mediation eine wesentlich bedeutsamere Rolle spielt.

Ähnlich begrenzt sind die Mitwirkungsrechte des Verletzten in *England/Wales*, was sich durch die Ausgestaltung des Verfahrens als Parteiverfahren ergibt. Das Opfer ist keine Prozesspartei. Vielmehr werden seine Belange im Rahmen der Fürsorge und Entschädigung berücksichtigt. Allerdings spielen die Grund-

2604 *Put* 2002, S. 24 ff.; *Put/Walgrave* 2006, S. 124; *Van Dijk/Dumortier/Eliaters* 2006, S. 203 f., 219; *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 106, 109, 113.

2605 *Gruev* 2008, S. 163. Erst 2003 wurde aber etwa das Rechtsinstitut des Strafantrags eingeführt, womit der Antrag der Verletzten für die Strafverfolgung maßgeblich ist, die Durchführung jedoch gleichwohl der Staatsanwaltschaft obliegt.

2606 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 148, 150.

2607 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 148.

2608 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 335.

2609 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 438, 448 f.; *Nemitz* 2002, S. 145 f.

2610 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 347 ff.

sätze der Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung vor allem seit 1998 eine bedeutende Rolle. Seit dem gibt es gerade im Jugendstrafrecht eine Vielzahl an Initiativen im Bereich der *restorative justice*.²⁶¹¹

Die *estnische* Strafprozessordnung (§§ 37-41) sieht einige Verfahrensrechte für den Verletzten vor, die in Verfahren gegen Jugendliche – soweit ersichtlich – ohne Einschränkungen gelten.

Frankreich gesteht dem Verletzten insgesamt eine sehr aktive Rolle zu. Es gibt gut ausgebaute und umfangreich angewandte Möglichkeiten für den Verletzten, das Strafverfahren in Gang zu bringen oder sich diesem anzuschließen. Weitgehend gelten diese Rechte auch in Jugendstrafverfahren, nur vereinzelt gibt es Begrenzungen. Zu einer gesetzlichen Erweiterung der Verletztenrechte kam es durch das Reformgesetz vom September 2002. Nunmehr können alle Verletzten auch im Jugendstrafverfahren unabhängig von einem Verfahrensbeitritt an der Hauptverhandlung teilnehmen. Die Mediation wurde bereits 1993 eingeführt.²⁶¹²

Hinsichtlich der in *Griechenland* vorhandenen Mitwirkungsrechte des Verletzten bestehen keine Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren. Zu einer weiteren Stärkung des Opferschutzes kam es durch das im Oktober 2003 in Kraft getretene Gesetz zur „Reform der Jugendstrafgesetzgebung“, indem der Täter-Opfer-Ausgleich, die Wiedergutmachung sowie der Tausgleich eingeführt und normiert wurden.²⁶¹³

In *Irland* können die Interessen des Verletzten Beachtung finden und zwar insbesondere im Rahmen der Strafzumessungskriterien. Bedeutsam ist aber vor allem auch die Einführung von *restorative justice* Initiativen, wie etwa der Familienkonferenz, durch den *Children Act* 2001.²⁶¹⁴

Italien sieht eine Einschränkung der Rechte des Verletzten zum Schutz des jugendlichen Beschuldigten vor. Mit der Gesetzesreform 1988 wurde gleichwohl der Weg für die Idee der wiedergutmachenden Justiz geebnet. Im Vordergrund standen und stehen hier die stärkere Beachtung des Opfers und seiner Interessen innerhalb des Strafverfahrens sowie zugleich eine stärkere Bewusstmachung der Verantwortung des Jugendlichen. Insofern leistet vor allem der

2611 Vgl. Herz 2002, S. 101 f.; Höynck 2005, S. 118, 124; Bottoms/Dignan 2004, S. 32, 41 ff., 77, 153; Dignan 2011, S. 360, 366.

2612 Vgl. Maguer/Müller 2002, S. 172 f.; Kasten 2003, S. 387; Courtin/Renucci 2007, S. 128 f. (Das Teilnahmerecht in der Hauptverhandlung wurde im Grunde bereits aufgrund einer Entscheidung der Strafkammer des *Cour de Cassation* am 15.12.1993 umgesetzt.); Nothhaff 1997, S. 147.

2613 Vgl. Pitsela 2011, S. 634, 640, 664, 666; 1997, S. 170; Spinellis/Tsitsoura 2006, S. 317.

2614 Vgl. Seymour 2006, S. 117, 123, 130; Walsh 2011, S. 723, 731, 740. Es kann z. B. auch ein Bericht zu den Auswirkungen der Tat auf den Verletzten eingeholt werden, um diese entsprechend bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

zunächst im Rahmen von Projekten eingeführte und hauptsächlich bei Jugendlichen angewandte Täter-Opfer-Ausgleich einen Beitrag.²⁶¹⁵

Die insgesamt sehr aktive Rolle des Verletzten in *Kroatien* wird in Jugendstrafverfahren teilweise etwas begrenzt. Der TOA befindet sich hingegen erst in den Anfängen.²⁶¹⁶ Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Schutzvorschriften für minderjährige Verletzte und Zeugen.²⁶¹⁷

In *Lettland* scheint der Verletzte wiederum auf seine Zeugenrolle beschränkt zu sein. Insofern finden sich auch keine Besonderheiten für Verfahren gegen Jugendliche. Allerdings gewinnt die Mediation an Bedeutung.²⁶¹⁸

Ähnlich ist dies in *Litauen*. Hier finden sich vor allem Schutzvorschriften für jugendliche Opfer und Zeugen. Im Übrigen können die Interessen des Verletzten u. a. im Rahmen eines TOA berücksichtigt werden.²⁶¹⁹

Sowohl im Erwachsen- als auch im Jugendstrafverfahren hat das Opfer in den *Niederlanden* in den letzten 20 bzw. mittlerweile 30 Jahren eine bedeutendere Rolle eingenommen. Diese neue Position des Verletzten hat vor allem zur Betonung von Restitution und Schadenswiedergutmachung geführt, was im Jugendbereich bereits im Gesetz von 1995 zum Ausdruck gebracht wurde.²⁶²⁰

Nordirland hat in Anbetracht der Einführung der vorrangigen Jugendkonferenz Anfang des 21. Jahrhunderts, an der der Verletzte teilnehmen und seinen Bedürfnissen Ausdruck verleihen kann, den Opferschutz erheblich gestärkt.²⁶²¹

Für Opfer jugendlicher Täter gelten in *Österreich* grundsätzlich die allgemeinen Strafprozessvorschriften. Zu einer deutlichen Verbesserung und Erweiterung der Verletztenrechte kam es durch die Reform der Strafprozessordnung, die am 1.1.2008 in Kraft trat. Vorangegangen war ein Rahmenbeschluss zur Bedeutung des Opfers im Strafverfahren vom 15.3.2001, der entsprechende Festlegungen enthielt. Den Opfern einer Straftat, die als selbstständige Prozesspartei auftreten können, werden nunmehr weitreichende Kommunikations- und Informationsrechte sowie auch Kooperations- und Kontrollrechte zugestanden.

2615 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 782, 786, 796, 799; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 216 f.

2616 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 196, 202, 207, 221; *Cvijetko* 1997, S. 384 f.

2617 Vgl. *Bojanić* 2011, S.202.

2618 Vgl. *Judins* 2011, S. 850, 852.

2619 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 883 f., 893, 905.

2620 Vgl. *Sagel-Grande* 1998, S. 1357, 1360 ff., 1371.

2621 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 968, 985; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 105; *Haines/O'Mahony* 2006, S. 115 f.

Gleichwohl wird der Verletzte in einem Jugendstrafverfahren in seiner Rechtsausübung durchaus etwas eingeschränkt.²⁶²²

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren ist die Rolle des Verletzten in *Polen* in Verfahren gegen Jugendliche insgesamt deutlich begrenzter. Der Verletzte ist insbesondere keine Prozesspartei. Seit 2000 ist aber die Mediation gesetzlich normiert, die seit 1995 versuchsweise eingeführt wurde.²⁶²³

Der Verletzte hat in *Portugal* im Verfahren eine beschränkte Stellung. Er ist jedenfalls im Rahmen des Verfahrens als am Konflikt beteiligte Person anzuhören. In gewisser Weise repräsentiert er die Werte der Gemeinschaft, die verletzt wurden. Die Idee der Mediation und Schadenswiedergutmachung findet entsprechend Zustimmung.²⁶²⁴

In *Rumänien* gewinnt der Opferschutz allmählich an Bedeutung. So wurden spezielle Maßnahmen durch das Opferschutzgesetz vom 1.1.2005 vorgesehen. Ferner gibt es erste vorsichtige Versuche mit der Mediation, die etwa 2002 begannen. Wenngleich 2006 ein Gesetz speziell zur Mediation verabschiedet wurde, ist die Umsetzung in der Praxis noch immer schwierig.²⁶²⁵

In *Russland* wird der Verletzte als Prozessbeteiligter auf der Anklageseite stehend gesehen.²⁶²⁶

Im dem das *schottische* Jugendrechtssystem prägenden *Children's Hearings* spielt der Verletzte keine besondere Rolle, er nimmt hieran jedenfalls nicht teil. Gleichwohl gewinnen *restorative justice* Initiativen, durch die die Interessen des Verletzten stärker berücksichtigt werden sollen, langsam an Bedeutung. Zu einer wesentlichen Veränderung des *Children's Hearings System* soll es trotzdem nicht kommen. Allgemein wurden z. B. durch den *Criminal Justice (Scotland) Act* 2003 mehr Rechte für Opfer im Hinblick auf Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten normiert.²⁶²⁷

In der *Schweiz* kann der Verletzte eine aktivere Rolle einnehmen. Insofern sieht das Opferhilfegesetz (OHG) sowie auch die bundeseinheitliche StPO bestimmte verfahrensrechtliche Mindestgarantien vor. Die strafprozessualen Rech-

2622 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59, 94; *Jesionek* 2008, S. 416 ff. Siehe zum allgemeinen Strafprozessrecht bzw. den jüngsten opferorientierten Neuregelungen auch *Stangl* 2008, S. 15 ff.; *Haller/Hofinger* 2008, S. 19 ff. Hinsichtlich der Änderungen in Österreich seit 1975 siehe *Stangl* 2008, S. 16 f.

2623 Vgl. *Gaberle* 2002, S. 312; *Krajewski* 2006, S. 139; *Standó-Kawecka* 2011, S. 1008, 1010, 1014.

2624 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1041, 1047, 1048; *Rodrigues* 2002, S. 327 f., 329.

2625 Vgl. *Păroşanu* 2011, S. 1088 f., 1098 f.; 2015, Kap. 4.2.4.

2626 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

2627 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 51, 165 f.; *McAra* 2006, S. 138 f.; *Burman u. a.* 2011, S. 1153, 1154, 1166, 1193.

te gelten ebenso im Jugendstrafverfahren. Jeder Kanton ist berechtigt, dem Verletzten über die im OHG vorgesehenen Garantien hinaus weitergehende Rechte zu gewähren.²⁶²⁸ Das Mediationsverfahren wurde mit dem Jugendstrafgesetz 2007 gesetzlich geregelt.²⁶²⁹

Mit dem neuen Jugendgesetz von 2006 findet in *Serbien* der Verletzte zunehmende Beachtung, wenngleich der Verletzte im Strafprozess traditionell auch bisher eine sehr bedeutsame bzw. aktive Rolle eingenommen hat. Die genaue Verfahrensrolle richtet sich nach dem jeweiligen Delikt. Neu ist z. B., dass in jedem Fall bei der Auswahl und Anordnung einer Diversionsmaßnahme die Interessen des Verletzten beachtet werden. Allerdings ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass der Verletzte durch seinen grundsätzlichen Ausschluss aus der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren eine Vielzahl von Verfahrensrechte nicht wahrnehmen kann.²⁶³⁰

Zumindest der Täter-Opfer-Ausgleich wurde in der *Slowakei* mit Wirksamkeit zum 1.10.2002 ins Strafgesetz eingefügt.²⁶³¹ Im Übrigen scheint der Verletzte weitgehend auf seine Zeugenrolle beschränkt zu sein.

In *Slowenien* kann der Verletzte insgesamt eine relativ aktive Rolle einnehmen, die jedoch in Strafverfahren gegen Jugendliche eingeschränkt ist. Der TOA ist seit 1999 gesetzlich im Jugendstrafverfahren vorgesehen.²⁶³²

Zunächst hatte man in *Spanien* mit dem Gesetz von 2000 (LO 5/2000) die Möglichkeit der Einnahme einer maßgeblichen Rolle im Jugendstrafverfahren durch den Verletzten ausgeschlossen. Allerdings wurde der Verletzte hierdurch nicht völlig rechtlos gestellt. Vielmehr hat man entgegen der eigentlichen Zielsetzung die Möglichkeit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs im Jugendstrafverfahren eingeführt. Bereits 2003 (LO 15/2003) kam es erneut zu Änderungen, nach denen der Verletzte eine Reihe von Rechten im Jugendstrafverfahren geltend machen kann. Darüber hinaus wurden 2006 (LO 8/2006) weitere wesentliche Rechte des Verletzten festgelegt. Dieser ist nunmehr Prozesssubjekt. Die Betonung der Bedeutung des Verletzten und damit die Stärkung seiner Verfahrensrolle sowie zugleich auch generalpräventiver Aspekte führen letztlich zu einer Zurückdrängung der Interessen des minderjährigen Beschuldigten.²⁶³³

2628 Vgl. *Engel* 2008, S. 444, 446 sowie Art. 115 ff. schweizStPO.

2629 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1392, 1410; *Backmann/Stump* 2002, S. 377.

2630 Vgl. Art. 8 § 1 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1208 f., 1217 f.

2631 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1260, 1262.

2632 Vgl. *Filipčič* 2011, S. 1299, 1302; 2006, S. 401 f.; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 400, 402.

2633 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327, 1330; *Guanarteme Sánchez Lázaro* 2007, S. 63, 65; *de la Cuesta* 2006, S. 104 f. Zur Rechtslage vor 2003 siehe *de la Cuesta* 2002, S. 424 f.

Tschechien legt, jedenfalls seit der Gesetzreform, sehr großen Wert auf das Prinzip der Wiedergutmachung und damit auf die Stärkung der Position und der Interessen des Geschädigten im Jugendstrafverfahren. Eine aktive Teilnahme des Opfers an dem Verfahren und seiner Erledigung wird daher als wünschenswert angesehen. Seit 1995 gibt es den Tatausgleich.²⁶³⁴

In *Ungarn* sind die Rechte des Verletzten insbesondere im Jugendstrafverfahren begrenzt, es wird ihm mithin keine sehr aktive Position zugeschrieben. Allerdings wurde die Mediation 2007 eingeführt.²⁶³⁵

5.6.2.2 *Allgemeine Rechte des Verletzten*

Zunächst einmal ist ein Verletzter der Tat ein Zeuge. Er hat somit wie jeder Zeuge vor Gericht wahrheitsgemäß eine Aussage zum Tatgeschehen zu machen. Insofern sind zum einen die allgemeinen Vorschriften für Zeugen von Bedeutung. Zum anderen können diesen Zeugen, die zugleich Verletzte sind, unabhängig von speziellen Verletztenrechten, die über die Zeugenstellung hinausgehen, besondere Zeugenrechte zustehen. Insbesondere spielen Informations- und Unterstützungsrechte eine wesentliche Rolle.

In *Bulgarien* können jegliche Zeugen, die bereits vernommen wurden, bis zum Ende der Hauptverhandlung im Gerichtssaal verbleiben. Lediglich jugendliche Zeugen sind grundsätzlich nach ihrer Befragung aus dem Gerichtssaal entlassen, was insbesondere ihrem Schutz dient, es sei denn, das Gericht ordnet etwas anderes an.²⁶³⁶ Ferner sind unter 14-jährige Zeugen stets nur in Anwesenheit eines Pädagogen oder Psychologen zu vernehmen. Eltern oder Erziehungsberechtigte können hier, wenn deren Anwesenheit notwendig erscheint, hinzugezogen werden. Handelt es sich um einen über 14-jährigen jugendlichen Zeugen, so ist die Anwesenheit eines Pädagogen oder Psychologen sowie der Eltern/Erziehungsberechtigten während der Vernehmung nur dann erforderlich, wenn diese von der zuständigen Behörde für notwendig erachtet wird. Diese Experten sollen jedenfalls die Vernehmung unterstützen und behilflich sein. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde können diese den Zeugen auch direkt Fragen stellen. Bedeutsam ist, dass jene dann nicht mehr in demselben Verfahren als Sachverständige befragt oder als solche dienlich sein können.²⁶³⁷ Darüber hinaus ist ein jugendlicher Verletzter zu schützen, wenn zwischen seinen und den Interessen der Eltern oder Erziehungsberechtigten Differenzen bestehen. In einem solchen Konfliktfall ist für den Jugendlichen ein „spezieller Vertreter“, d. h.

2634 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 257, 271, 272; *Válková* 1997, S. 481.

2635 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 682, 686.

2636 Vgl. Art. 280 III, IV bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 148 f.

2637 Vgl. Art. 140 I, II, III bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 148.

ein Anwalt, zu ernennen bzw. beizuordnen.²⁶³⁸ Im Übrigen können Verletzte jedweden Alters in ähnlichen Fällen widersprüchlicher Interessen durch das Gericht einen besonderen Vertreter beigeordnet bekommen. Ansonsten hat ein Verletzter das Recht einen Prozessbevollmächtigten beizuziehen.²⁶³⁹

Bei bestimmten Delikten ist es in *Dänemark* trotz der Beschränkung auf die Zeugenrolle möglich, dem Opfer im Strafverfahren auf dessen Antrag oder des der Polizei, einen Rechtsanwalt als Prozessbeistand beizuordnen. Dementsprechend dient er nur zur Unterstützung und kann während der Vernehmung Fragen an diesen stellen, jedoch z. B. keine Beweisanträge.²⁶⁴⁰ Ähnlich ist dies in *Finnland*. Der Verletzte ist grundsätzlich nur Zeuge. Handelt es sich um Kinder oder jugendliche Zeugen, so kann ihnen im gesamten Strafverfahren ein Rechtsbeistand beigeordnet werden, wenn es sich um eine Tat eines unter 18-Jährigen oder aber um eine Sexualstraftat handelt.²⁶⁴¹

Der Verletzte in *England/Wales* ist im Grunde ebenfalls auf seine Zeugenrolle beschränkt. Diese kann im Falle eines Kreuzverhörs für diesen sogar sehr belastend sein. Da der Verletzte kein eigenständiger Verfahrensbeteiligter ist, hat er nicht einmal die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung. Allein der Richter soll durch seine „neutrale“ Position für Fairness sorgen. Im Übrigen kommt dem Verletzten im normalen (Jugend-)Strafverfahren vielmehr nur sein Recht auf Anzeigeerstattung, auf Beantragung von Informationen über das Verfahren sowie von Anwesenheit im Prozess, soweit ihm ein solches Anwesenheitsrecht nicht bereits zusteht, zu.²⁶⁴² In Anbetracht der Ansicht, dass sich ein aktives Mitwirken des Verletzten nachteilig auf das Verfahren auswirken kann, andererseits seine Rechte durchaus mehr Beachtung finden sollten, wird jedenfalls teilweise ein Ausbau wenigstens der Informationsrechte sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der Polizei und Justiz mit Opferschutzeinrichtungen gefordert, nicht hingegen weitere Aktiv- bzw. Mitwirkungsrechte.²⁶⁴³

Zu den allgemeinen Rechten des Verletzten gehören in *Estland* neben denen des Zeugen etwa das Recht Beschwerde gegen eine Einstellungsentscheidung des Staatsanwalts einzulegen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, aber auch Beweise, Gesuche oder Beanstandungen einzubringen. Ferner ist eine Vertretung, z. B. durch einen Anwalt, möglich.²⁶⁴⁴

2638 Vgl. Art. 101 bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 148.

2639 *Gruev* 2008, S. 161.

2640 Vgl. Art. 66 a dänStPO; *Cornils* 2002, S. 34.

2641 Vgl. *Nemitz* 2002, S. 143 f.

2642 Vgl. *Höynck* 2005, S. 118 f., 122; *Herz* 2002, S. 101.

2643 Vgl. *Herz* 2002, S. 101 f.; *Höynck* 2005, S. 124.

2644 Vgl. §§ 37 III, 38 I Nr. 2, 6, 41 estStPO.

In *Frankreich* kann ein Verletzter stets an der grundsätzlich nichtöffentlichen Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht teilnehmen. Dieses Teilnahme-recht besteht unabhängig davon, ob der Verletzte sich als *partie civile*, eine Art Nebenkläger, angeschlossen hat.²⁶⁴⁵

In *Irland* ist der Verletzte zunächst einmal nur Zeuge. Bedeutsam ist, dass, wie auch in *England/Wales*, eine Vernehmung im Kreuzverhör möglich ist.²⁶⁴⁶

Wegen der Einschränkungen der Rechte des Verletzten im Verfahren gegen Jugendliche ist der Verletzte in *Italien* auf seine Zeugenrolle beschränkt. Vor allem dürfen Verletzte den Jugendlichen nicht selbst befragen. Man will hiermit eine Belastung des Verfahrens wegen möglicher ökonomischer Interessen des Verletzten verhindern.²⁶⁴⁷

Besonderheiten finden sich in *Lettland* lediglich in Bezug auf minderjährige Opfer. Die Vorschriften sehen hier einen besonderen Schutz dieser während ihrer Befragung vor.²⁶⁴⁸

In *Litauen* sind ebenfalls zumindest besondere Schutzvorschriften für jugendliche Opfer und Zeugen vorhanden. Diese sind vom Untersuchungsrichter und nicht Untersuchungsbeamten der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuhören, wenn der gesetzliche Vertreter, der Rechtsanwalt oder Staatsanwalt im Interesse des Kindes dieses beantragt. An der Vernehmung von jugendlichen Opfern und Zeugen hat zwingend ein Vertreter des Amtes für Kindesrechtsschutz oder ein Psychologe teilzunehmen. Jugendliche Opfer und Zeugen sollten weiterhin während des Untersuchungsverfahrens möglichst nur einmal vernommen werden, wobei eine Audio- oder Videoaufnahme genutzt werden kann. Darüber hinaus können, etwa wenn eine negative Beeinflussung zu befürchten ist, die Prozessbeteiligten, auch der jugendliche Beschuldigte, mit Ausnahme des Vertreters des Amtes für Kindesrechtsschutz oder des Psychologen von der Vernehmung ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall muss dann jedoch eine Audio- oder Videoaufnahme gemacht sowie die Möglichkeit der Prozessbeteiligten zur Verfolgung der Vernehmung aus einem anderen Raum und auch die Möglichkeit der Fragestellung geschaffen werden. Eine Ladung eines jugendlichen Opfers und Zeugen zur Hauptverhandlung soll zudem nur ausnahmsweise erfolgen. Gegebenenfalls muss an dieser Vernehmung in der Hauptverhandlung ein Vertreter des Amtes für Kindesrechtsschutz oder ein Psychologe beteiligt werden.²⁶⁴⁹

2645 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 128; *Kasten* 2003, S. 387. Gesetzlich normiert wurde das Recht 2002, gewohnheitsrechtlich war es jedoch seit Ende 1993 anerkannt.

2646 Vgl. *Walsh* 2011, S. 739.

2647 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769 (auch Fn. 4).

2648 Vgl. *Judins* 2011, S. 851.

2649 Vgl. §§ 186, 280 litStPGB; *Sakalauskas* 2011, S. 893 f. Die Teilnahmepflicht eines Vertreters des Amtes für Kindesrechtsschutz an der Vernehmung eines jugendlichen

Schließlich ist an dieser Stelle das Verbot der Veröffentlichung von Daten, zumindest bis zur Gerichtsverhandlung, zu erwähnen, dass sich ebenfalls auf jugendliche Beschuldigte sowie Verletzte bezieht.²⁶⁵⁰

In *Österreich* kam es vor allem aufgrund eines Rahmenbeschlusses aus dem Jahr 2001, der mit der Reform der StPO, die zum 1.1.2008 in Kraft trat, gesetzlich umgesetzt wurde, zu einer Erweiterung und Verbesserung der Rechte des Verletzten. Das Opfer einer Straftat wird mithin als eine selbständige Prozesspartei angesehen. Als solcher stehen ihr nunmehr weitreichende Kommunikations- und Informationsrechte zu. Hierzu zählen das Recht auf Information über sämtliche dem Verletzten zustehende Rechte, über den Verlauf des Verfahrens oder u. U. sogar die Entlassung des Täters, auf Anhörung sowie auf psychologische oder juristische Unterstützung während des Verfahrens, wobei ein Betreuer oder Anwalt beigelegt werden kann. Ferner werden ihr Mitwirkungs- und Kontrollrechte, wie etwa die Teilnahme an der Hauptverhandlung oder Fragerechte, zugestanden. Der Verletzte kann sich auch durch einen Anwalt oder sonstige geeignete Person vertreten lassen. Im Jugendstrafverfahren kommt es jedoch zu einigen Einschränkungen (s. u.) bei der Wahrnehmung dieser Rechte, wobei sich jene vor allem auf aktive Beteiligungsrechte beziehen.²⁶⁵¹ Zudem wird insbesondere jugendlichen Opfern besonderer Schutz gewährt.²⁶⁵²

Da in *Polen* in Verfahren gegen Jugendliche anders als gegen Erwachsene der Verletzte keine Prozesspartei ist, ist seine Position insgesamt begrenzter. Er ist jedenfalls berechtigt an der Verhandlung teilzunehmen und sogar Beweisanträge zu stellen. Es gilt ebenfalls das Kontradiktionsprinzip, jedoch nur eingeschränkt. Ferner kann ein Verletzter die Einstellungsentscheidung des Familienrichters anfechten, hingegen nicht, vor allem im Urteil, auf eine bestimmte Entscheidung bestehen.²⁶⁵³

Opfers und Zeugen besteht erst seit dem 21.7.2007; zuvor handelte es sich hier um eine Kann-Regelung.

2650 Vgl. *Sakalauska* 2011, S. 893.

2651 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59, 94; *Jesionek* 2008, S. 416 ff.; zum allgemeinen Strafprozessrecht auch *Haller/Hofinger* 2008, S. 19; *Stangl* 2008, S. 17. Erwähnt wird bei den allgemeinen Rechten auch das Akteneinsichtsrecht, ob dies so auch im Jugendstrafverfahren gilt, muss hier offen gelassen werden. Bereits seit 2006 besteht für bestimmte Verletzte, regelmäßig Gewaltopfer, auch ein gesetzlicher Anspruch auf Prozessbegleitung, die kostenfrei ist. Diese Prozessbegleitung umfasst sowohl eine psychosoziale Unterstützung vor, während und nach sämtlichen Vernehmungen als auch eine juristische Beratung, Begleitung und Vertretung vor Gericht. Vgl. *Haller/Hofinger* 2008, S. 19 f. Hinsichtlich der Problembereiche dieser grundsätzlich akzeptierten Prozessbegleitung siehe *Hallinger/Hofinger* 2008, S. 22.

2652 Vgl. ausführlicher *Jesionek* 2008, S. 421 ff.; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 94. Besonderen Schutz erhalten auch Opfer familiärer Gewalt, vgl. *Jesionek* S. 423 f.

2653 Vgl. *Gaberle* 2002, S. 312; *Krajewski* 2006, S. 139.

In *Rumänien* bietet zumindest die Bewährungshilfe, die in der Regel die Ermittlung der Verhältnisse des Jugendlichen sowie die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen obliegt, zumeist auch Beratungen für die Opfer an.²⁶⁵⁴

Zu den in der *Schweiz* nach dem Opferhilfegesetz sowie der schweizStPO vorgesehenen strafprozessualen Minimalgarantien, die grundsätzlich auch im Jugendstrafverfahren gelten, zählen etwa das Recht auf Information, z. B. über den Verlauf und Ausgang des Verfahrens, das Recht auf Schutz, wie z. B. das Verbot der Veröffentlichung der Identität des Opfers außerhalb des Verfahrens, auf Begleitung durch eine Vertrauensperson, auf Verweigerung der Antwort auf Fragen zur Intimsphäre, auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder auf Vermeidung einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten, sowie das Recht auf Beteiligung. Erwähnenswert ist insofern auch das Recht des Opfers auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Gerichtsentscheidung. Bei der Vernehmung eines minderjährigen Opfers gelten darüber hinausgehende schützende Regelungen.²⁶⁵⁵

Die in *Serbien* für Zeugen und Verletzte im Strafverfahren geltenden Schutzbefehle sind ebenfalls im Jugendstrafverfahren anwendbar. Erwähnenswert ist insbesondere der dritte Abschnitt des serbJGG (Art. 150-157), in dem eine Reihe von Schutzbefehlen für Kinder und Jugendliche, die Opfer einiger dort genannter, spezifischer Delikte geworden sind und die vor allem auf die Vermeidung einer weiteren Stigmatisierung abzielen.²⁶⁵⁶

Handelt es sich um ein Offizialdelikt, so stehen dem Verletzten in *Serbien*, im Grunde auch im Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten, eine Reihe von aktiven Verfahrensrechten zu. An sich ist der Verletzte in der Hauptverhandlung berechtigt, Beweisanträge zu stellen bzw. Beweise vorzuschlagen, den Angeklagten, Zeugen und Sachverständige zu befragen, sich zu deren Anmerkungen und Erklärungen zu äußern und andere Vorschläge zu machen. Ferner vermag der Verletzte sogar die Dokumente zu prüfen und die Beweismittel zu sichten. Allerdings ergeben sich durch die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens einige erhebliche Ausnahmen. Ein Hauptpunkt ist insofern, dass im Jugendstrafverfahren eine Hauptverhandlung nicht zwingend notwendig ist. Viel relevanter ist jedoch der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz. Der Verletzte kann daher regelmäßig gerade nicht am Verfahren teilnehmen. Demzufolge hat der Verletzte faktisch oftmals gar nicht die Möglichkeit diese Verfahrensrechte direkt auszuüben. Vielmehr verbleibt ihm in diesen Fällen nur die Möglichkeit der Geltendmachung von Anmerkungen und Vorschlägen in schriftlicher Form.²⁶⁵⁷

2654 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1096.

2655 Vgl. *Engel* 2008, S. 445 f. sowie Art. 117 schweizStPO. Ferner ist der Anspruch auf fachkundige Beratung und Betreuung außerhalb des Jugendstrafverfahrens im OHG normiert, *Engel* 2008, S. 444.

2656 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1219 f. (auch Fn. 42), 1238, 1244.

2657 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1218.

Dem Verletzten stehen in *Spanien*, nachdem erst 2000 eine wesentliche Rolle im Jugendstrafverfahren ausgeschlossen wurde, dann aber 2003 und 2006 einige Änderungen in die entgegen gesetzte Richtung folgten (s. o.), eine Vielzahl von Rechten zu. Seit 2003 (LO 15/2003) kann der Verletzte u. a. im Rahmen der Tataufklärung und Beweisaufnahme eine Rolle spielen, etwa durch Erhebung von konkreten Anschuldigungen während der Hauptverhandlung oder Vorlage von Beweisen, wobei solche im Hinblick auf die Persönlichkeit und persönliche Umstände des Jugendlichen ausgeschlossen sind. Ebenso kann er sich im Rahmen der Auswahl der geeigneten Maßnahme äußern. Zu den vor allem 2006 (in Art. 4 LO 8/2006) festgelegten Rechten gehören das Recht auf Beistand und Unterstützung sowie das Recht auf Teilnahme am Verfahren, was zugleich das Recht auf Information über Handlungen und wesentliche Entscheidungen in Bezug auf den jugendlichen Täter umfasst. Er ist mithin Prozesssubjekt.²⁶⁵⁸ Im Interesse des Verletzten kann der Jugendrichter auch die Öffentlichkeit vom Verfahren ausschließen, wenn er dies für notwendig erachtet.²⁶⁵⁹

In *Tschechien* wird eine aktive Teilnahme des Verletzten gerade auch am Jugendstrafverfahren grundsätzlich als wünschenswert betrachtet. Dementsprechend sind er sowie ein seinerseits Bevollmächtigter zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt.²⁶⁶⁰ Zugleich sind die zuständigen Personen bzw. Organe verpflichtet, auf die berechtigten Interessen des Verletzten Rücksicht zu nehmen, ihn über die ihm zustehenden Rechte zu belehren und deren Ausübung entsprechend zu gewährleisten. Es sollte zudem stets die Zweckmäßigkeit von speziellen Verfahrensformen geprüft werden, die Schadensersatzleistungen oder sonstige Wiedergutmachungen ermöglichen. Der Verletzte soll daher auch vom zuständigen Organ informiert werden, wenn sich der Jugendliche zu einer entsprechenden Wiedergutmachung bereit erklärt oder er eine Verpflichtung eingeht, die die Interessen des Verletzten unmittelbar berühren.²⁶⁶¹

5.6.2.3 *Besondere Verfahrensrechte des Verletzten*

Darüber hinaus gibt es für Verletzte besondere Verfahrensrechte, durch die sie aktiver am Verfahren mitwirken und beteiligt werden können. Insofern sind vor

2658 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1327; *Guanarteme Sánchez Lázaro* 2007, S. 63, 65; *de la Cuesta* 2006, S. 104 f. Zur Rechtslage vor 2003 siehe *de la Cuesta* 2002, S. 424 f. So konnte das Opfer bereits vor der Neuregelung ausnahmsweise am Ermittlungsverfahren und jedenfalls bei der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Voraussetzung war ein mindestens 16-Jähriger, der eine Tat mit Gewalt oder Drohung verübt hat. Dann bestand auch zu dem Zeitpunkt nicht nur ein Anwesenheitsrecht, sondern das Recht zur Äußerung zur Sache und zu Beweisen, vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 425 f.

2659 Vgl. *de la Cuesta* 2006, S. 105; 2002, S. 426.

2660 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 272, 274.

2661 Vgl. § 45 I, II tschJGG.

allem die drei bereits für *Deutschland* angesprochenen Rechte einer Privatklage, Nebenklage sowie die Durchführung eines sog. Adhäsionsverfahrens von Relevanz. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich eine Abgrenzung dieser Verfahrensformen im europäischen Ausland teilweise schwierig gestaltet. Vielfach ist lediglich von einem Zivilkläger die Rede. Deutlich wird zwar die Abgrenzung zwischen der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs und dem Auftreten als privatem Kläger, kaum hingegen zwischen Privat- und Nebenklage. Bedeutsam ist unabhängig davon, wie dieses Recht konkret bezeichnet wird, ob in dem jeweiligen Land ein Ausschluss speziell in Jugendstrafverfahren vorgesehen ist oder nicht.

5.6.2.3.1 Privatklage

Die Privatklage ist, sofern es sie überhaupt gibt, in Jugendstrafverfahren tendenziell eher ausgeschlossen.

Keine Privatklage gibt es etwa in *Rumänien*. Demgegenüber gibt es eine Reihe von Delikten, bei denen ein Strafantrag zur Einleitung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft erforderlich ist.²⁶⁶²

Wenngleich es sich ebenfalls nicht um die Möglichkeit einer Privatklage handelt, so kann der Verletzte in der *Schweiz* laut der schweizerischen Bundesgesetzgebung, konkret dem Opferhilfegesetz, zumindest im Falle einer Verfahrenseinstellung eine gerichtliche Klärung einfordern.²⁶⁶³

Speziell in Jugend- im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren ist die Privatklage etwa in *Bulgarien* unzulässig. Ein privater Kläger soll laut Gesetz nämlich nicht an dem Jugendstrafverfahren teilnehmen.²⁶⁶⁴

Ferner sind in *Kroatien* eine Privatklage und damit das Tätigwerden des Verletzten in der Position des Anklägers in Fällen jugendlicher Täter unzulässig. Der Verletzte kann lediglich eine Anzeige erstatten oder einen Strafantrag stellen. Entscheidungsbefugt über die Verfahrenseinleitung und Anklage ist allein der Staatsanwalt.²⁶⁶⁵ Darüber hinaus hat der Verletzte jedoch in zwei Fällen die Möglichkeit, eine Entscheidung des Staatsanwalts oder des Jugendrichters von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Voraussetzung ist, dass der Staatsanwalt entweder ein Verfahren nicht einleiten oder aber keine Anklage erheben will und der Richter in diesem Fall die Beendigung des Verfahrens bestimmt. Der Verletzte kann hier nach Information durch den Staatsanwalt bzw. Richter jeweils innerhalb von acht Tagen nach Erhalt dieser Entscheidung bei einem hö-

2662 Information von A. Păroșanu.

2663 Vgl. Hebeisen 2011, S. 1408; Engel 2008, S. 446.

2664 Vgl. Art. 392 IV bulgStPO; Kanev u. a. 2011, S. 150; bzgl. Erwachsenenstrafrecht siehe Gruev 2008, S. 162 f.

2665 Vgl. Art. 45, 46, 75 kroatJGG; Bojanić 2011, S. 202, 204; Cvjetko 1997, S. 381, 384.

heren Gericht Antrag auf Verfahrensweiterführung stellen. Das angerufene Gericht kann nach Prüfung dann entweder die Entscheidung bestätigen oder aber die Durch- und Weiterführung des Verfahrens anordnen.²⁶⁶⁶ Verzichtet der Staatsanwalt in den anderen Fällen auf die Verfahrenseinleitung, so ist der Verletzte lediglich hierüber sowie über sein Recht, einen möglichen Schadensersatzanspruch zivilrechtlich geltend zu machen, hinzuweisen.²⁶⁶⁷

Gegenüber Heranwachsenden scheint in *Kroatien* hingegen die Möglichkeit einer Privatklage zu bestehen.²⁶⁶⁸

Außerdem ist in *Österreich* eine Privatanklage ausgeschlossen. Diese Ausnahmevorschrift im öJGG, dient dem Schutz des Jugendlichen. Liegt jedoch eine Straftat vor, die an sich nur auf Verlangen des Opfer verfolgt werden könnte, so hat in diesen Fällen, ähnlich wie in *Deutschland*, statt des Opfers die Staatsanwaltschaft diese zu verfolgen, wenn das Opfer hierzu ermächtigt bzw. dies beantragt und insbesondere eine Strafverfolgung aus pädagogischen oder anderen berechtigten Gründen, die über das Vergeltungsbedürfnis hinausgehende Interessen des Opfers betreffen, geboten ist.²⁶⁶⁹

Unzulässig ist in *Österreich* zudem eine Subsidiäranklage im Falle eines jugendlichen Beschuldigten. Das Recht des Verletzten als Subsidiärankläger aufzutreten besteht an sich, wenn die Staatsanwaltschaft von einer bereits erhobenen Anklage zurücktritt. Als Subsidiärankläger übt man die gleichen Rechte wie ein Staatsanwalt aus. Im Grunde entspricht dies dann auch einem Privatankläger. Allerdings kann das Opfer, wenn es die Information von der Verfahrenseinstellung erlangt, einen formlosen Antrag auf Fortführung des Verfahrens stellen, über den das Oberlandesgericht entscheiden muss.²⁶⁷⁰

Durch den Ausschluss dieser beiden Anklagemöglichkeiten zum Schutz des Jugendlichen wird deutlich, dass das Offizialprinzip ausgeweitet und zugleich durch die lediglich bedingte Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft bei Privatanklagedelikten das Legalitätsprinzip abgeschwächt wird.²⁶⁷¹

2666 Vgl. Art. 62 I-III, 76 I-III kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 202, 204 f.

2667 Vgl. insofern die Einstellungsnormen der Art. 63-65 kroatJGG.

2668 Jedenfalls findet sich in den Art. 111 ff. kroatJGG kein Verweis auf Art. 46 kroatJGG.

2669 Vgl. § 44 I 1, 2 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 274; *Jesionek* 2008, S. 421. Nur im Fall einer solchen privaten Beteiligung hat der Verletzte auch Beweisantragsrechte, vgl. *Jesionek* 2008, S. 419.

2670 Vgl. § 44 II öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59; *Jesionek* 2008, S. 420 f.

2671 Vgl. *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 273, 274. Rechtspolitischer Hintergrund für die Einführung dieser privaten Beteiligungsformen im allgemeinen Strafverfahren 1975 war und ist die Vermeidung von staatlicher bzw. strafrechtlicher Intervention in Konflikten in persönlichen Nahbeziehungen. Damit kam es zugleich zu einer erheblichen Aufwertung der Opferrolle. Vgl. *Stangl* 2008, S. 16.

Ferner ist in *Serbien* in Fällen eines Antrags- oder Privatklagedelikts im Jugendstrafrecht allein der Jugendstaatsanwalt zur Entscheidung über eine Verfahrenseinleitung berechtigt. Der Verletzte kann bzw. muss in diesen Fällen lediglich einen Antrag auf Strafverfolgung stellen. Eine Privatklage ist damit, anders als im Erwachsenenstrafverfahren, ausgeschlossen. Entspricht der Staatsanwalt diesem Antrag nicht, so vermag der Verletzte jedoch zumindest innerhalb von acht Tagen, wenn er vom Staatsanwalt über seine Nichteinleitungsentscheidung informiert wurde, oder innerhalb von drei Monaten, wenn eine Mitteilung unterlassen wurde, eine gerichtliche Entscheidung hierüber herbeizuführen.²⁶⁷² Dieses Recht, eine gerichtliche Überprüfung kommt dem Verletzten auch zu, wenn es um einen Verzicht aus Zweckmäßigkeitsgründen geht.²⁶⁷³ Wenn es zu der Entscheidung des Staatsanwalts auf Nichteinleitung eines Verfahrens oder der Einstellung des Verfahrens durch den Jugendrichter kommt, weil der Jugendliche insbesondere den vereinbarten Diversionsmaßnahmen nachgekommen ist, so kann der Verletzte keine gerichtliche Überprüfung beantragen.²⁶⁷⁴

Dem Grunde nach ist in *Slowenien* die Privatklage auch in Fällen jugendlicher Täter möglich. Allerdings kann eine Verfahrenseinleitung hier ebenfalls nur vom Staatsanwalt vorgenommen werden. Der Verletzte vermag insofern also nicht anstelle des Staatsanwalts zu agieren. Vielmehr kann er nur einen entsprechenden Antrag auf Durchführung des Verfahrens gegenüber dem Jugendlichen stellen.²⁶⁷⁵ Wie auch in *Kroatien* und *Serbien* ist im Falle einer Nichteinleitung der Ermittlungen oder sonstigen Verfahrenseinstellung deswegen auch stets der Verletzte hierüber zu informieren, da er diese Entscheidung dann innerhalb von acht Tagen gerichtlich überprüfen lassen kann.²⁶⁷⁶

Unzulässig ist eine Privatklage in Jugendstrafverfahren zudem in *Ungarn* zum Schutz des Jugendlichen. Ebenfalls ist hier die Ersatzprivatklage, die der Subsidiäranklage in *Österreich* ähnelt, ausgeschlossen. Auch hier gilt, dass allein der Jugendstaatsanwalt Anklagevertreter ist.²⁶⁷⁷

2672 Vgl. Art. 57 §§ 1, 2, 3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1218 f.

2673 Vgl. Art. 58 § 4 serbJGG; Škulić 2011, S. 1221. Im Hinblick auf das prüfende Gericht siehe Art. 59 serbJGG.

2674 Vgl. Art. 62 § 7 bzw. Art. 71 § 7 serbJGG Škulić 2011, S. 1211.

2675 Vgl. Art. 465, 467 slowStPO; Filipčić 2011, S. 1299; Šelih/Filipčić 2002, S. 400; Šelih 1997, S. 468.

2676 Vgl. Art. 465 III und 466 IV slowStPO.

2677 Vgl. Váradi-Csema 2011, S. 686, 688. Der Schutz des Jugendlichen wird insofern höher eingeschätzt. Vor allem geht man davon aus, dass von einem Verletzten nicht erwartet werden kann, dass dieser nicht seine Interessen bzw. Vergeltungsbedürfnis aus dem Verfahren herauslässt, was dem Hauptziel des Jugendstrafverfahrens entgegen stehen würde. So die Information von A. Csúri.

Indessen ist die Privatklage auch in Jugendstrafverfahren etwa zulässig in *England/Wales*, wenngleich jedenfalls im Erwachsenenstrafverfahren eine solche grundsätzlich nur in einigen wenigen Fällen möglich und daher bereits hier von geringer praktischer Relevanz ist, insbesondere auch wegen der jederzeitigen Möglichkeit der Übernahme oder sogar Einstellung durch den *Crown Prosecution Service*.²⁶⁷⁸ Dementsprechend wird diese in Verfahren gegen Jugendliche wohl noch weniger eine Rolle spielen. Womöglich würde sich dann die *CPS* sogar noch eher einschalten.

5.6.2.3.2 Nebenklage

Zur Zulässigkeit einer Nebenklage, also das Zugestehen des Rechts des Verletzten neben dem Staatsanwalt als Mitankläger aufzutreten und dementsprechend umfassendere Mitwirkungsrechte, wie etwa Befragung von Zeugen oder die Beantragung von Beweiserhebungen, zu haben, finden sich kaum Hinweise in den Länderberichten, so dass eine Einschätzung kaum möglich ist.

Speziell in Jugendstrafverfahren ist die Nebenklage jedenfalls in *Italien* ausgeschlossen.²⁶⁷⁹ Im Hinblick auf die Art und Zielsetzung des *portugiesischen* Erziehungsverfahrens hat man sich auch hier für Unzulässigkeit der Nebenklage im Jugendverfahren ausgesprochen.²⁶⁸⁰

Fraglich ist, ob in *Bulgarien* in Jugendstrafverfahren außer der Privat- auch die Nebenklage ausgeschlossen ist. Zulässig ist sie jedenfalls gegenüber erwachsenen Tätern im Falle von Officialdelikten. Da Art. 392 IV bulgStPO von dem Ausschluss eines privaten Anklägers in Verfahren gegen Jugendliche spricht, könnte man hierin auch einen Ausschluss des Nebenklägers, der ja im Grunde auch ein privater Ankläger ist, aber eben nicht allein, sondern neben den Staatsanwalt auftritt, herauslesen.²⁶⁸¹

Ob in *Estland* mit Privatkläger im Grunde auch die Rolle eines Nebenklägers verstanden wird, ist ähnlich ungewiss, wie im Falle *Bulgariens*. Jedenfalls ist die estnische Konstruktion gegenüber Jugendlichen nicht ausgeschlossen.

Zulässig ist jedenfalls in der *Schweiz* die sog. Privatklägerschaft, unter der die Beteiligung als Zivil- aber auch Strafkkläger verstanden wird. Insofern gibt es offensichtlich auch keine weiteren Unterschiede im Jugendstrafverfahren, da auch in der schweizJStPO die Rede von dem Privatkläger als Partei des Verfahrens ist, dem u. a. ein Akteneinsichtsrecht zusteht, das lediglich im Hinblick auf Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des Jugendlichen einge-

2678 Höynck 2005, S. 114, 118.

2679 Vgl. Picotti/Merzagora 1997, S. 217.

2680 Vgl. Rodrigues/Duarte-Fonseca 2011, S. 1048; Rodrigues 2002, S. 329.

2681 Vgl. Kanev u. a. 2011, S. 150; bzgl. des Erwachsenenstrafrechts vgl. Gruev 2008, S. 162 f.

schränkt werden kann. Ferner kann ein Privatkläger an Untersuchungen teilnehmen, wenn dies den Interessen des Jugendlichen nicht zuwiderläuft. Zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist er hingegen grundsätzlich nicht berechtigt, es sei denn, besondere Umstände erfordern dies.²⁶⁸²

Nicht vorgesehen bzw. unzulässig ist die Nebenklage sowohl im Jugend- als auch Erwachsenenverfahren in *England/Wales*, wobei hier keine Diskussion über eine aktivere Rolle geführt wird.²⁶⁸³

Das Institut einer Nebenklage kennt die *österreichische* StPO ebenfalls nicht. Da einem Opfer jedoch im Übrigen eine Vielzahl von Rechten zusteht, wird eine Nebenklage, die keine weitergehende Rechte ermöglichen würde, als nicht erforderlich angesehen.²⁶⁸⁴

Ferner ist in *Rumänien*²⁶⁸⁵ und in *Ungarn*²⁶⁸⁶ eine Nebenklage unbekannt.

5.6.2.3.3 Adhäsionsverfahren

Die Möglichkeit eines sog. Adhäsionsverfahrens bzw. einer sog. *civil action*, d. h. das Recht zivilrechtliche Schadensersatzansprüche auch vor dem Jugendgericht und in einem Strafverfahren geltend zu machen, besteht, im Gegensatz zu den beiden zuvor erwähnten Rechtsinstituten in einer Reihe von Ländern und wird auch im Jugendstrafverfahren weitgehend für zulässig erachtet.

Hierzu zählt etwa *Belgien*, wobei es sich hier gerade nicht um ein Straf-, sondern ein wohlfahrtsorientiertes Verfahren handelt und die Schadenswiedergutmachung insgesamt hoch bewertet wird. Das Jugendgericht kann, muss jedoch nicht hierüber entscheiden.²⁶⁸⁷

Im Erwachsenenstrafverfahren in *Bulgarien* ist dieses Recht der Geltendmachung einer Zivilklage seit langem möglich. Dieses Recht und damit eine Beteiligung als Zivilkläger kann erst in der Hauptverhandlung ausgeübt werden, womit man Verzögerungen bereits zu Beginn des Verfahrens verhindern will. Die Entscheidung über den zivilrechtlichen Anspruch richtet sich nach den strafverfahrensrechtlichen Regelungen.²⁶⁸⁸ Handelt es sich um einen jugendlichen Verletzten, so besteht die Möglichkeit, dass der Staatsanwalt in dessen Namen und

2682 Vgl. Art. 15 S. 1 Buchst. c, 18 Buchst. c, 20 schweizJStPO; Art. 118 ff. schweizStPO.

2683 Vgl. *Herz* 2002, S. 102.

2684 *Jesionek* 2008, S. 421. Besondere Rechte stehen zudem Privatbeteiligten zu. Eine solche private Beteiligung, wie Privat- oder Subisdianklage, ist jedoch in Jugendstrafverfahren gerade unzulässig, sodass eine Nebenklage ggf. ebenso ausgeschlossen wäre.

2685 Vgl. *Păroșanu* 2015, Kap. 5.

2686 Information von *A. Csúri*.

2687 *Put* 2002, S. 12, 16.

2688 *Gruev* 2008, S. 163.

Interesse einen zivilrechtlichen Anspruch im Rahmen des Strafverfahrens geltend macht. Das Einbringen dieser zivilen Klage ins Strafverfahren durch den Staatsanwalt dient der Unterstützung solcher Opfer, die allein nicht in der Lage sind ihre Rechte zu verteidigen und ihre Interessen geltend zu machen.²⁶⁸⁹ In Anbetracht dieser Sonderregelung für jugendliche Verletzte scheint letztlich die Möglichkeit einer Zivilklage in Verfahren gegen jugendliche Täter nicht ausgeschlossen zu sein.²⁶⁹⁰

Trotz der Beschränkung auf die Zeugenrolle ist die Möglichkeit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadens im Rahmen des Strafverfahrens in *Dänemark* ebenfalls vorhanden, die von den Verletzten auch gewöhnlich genutzt wird. Wurde der Angeklagte, unabhängig davon, ob jugendlich oder erwachsen, verurteilt und damit für schuldig befunden, so kann das Gericht im Anschluss, also nach Abschluss des Strafverfahrens, über die Höhe des zu begleichenden Schadens befinden.²⁶⁹¹

In *Estland* ist eine sog. *civil action* zulässig. Eine anwaltliche Vertretung ist ohne weiteres möglich.²⁶⁹² Ein Ausschluss in Verfahren gegenüber Jugendlichen ist nicht ersichtlich, in Anbetracht nur weniger Sondervorschriften auch eher unwahrscheinlich.

Ein wesentliches Recht des Verletzten in *Frankreich*, und zwar auch im Jugendstrafverfahren, ist die Anschließung als *partie civile* im Verfahren. Hierdurch kann der Verletzte indirekt Einfluss nehmen. Die Erhebung der hierfür erforderlichen Zivilklage (*civil action*) ist sowohl vor dem Ermittlungsrichter oder dem erkennenden Gericht möglich. Sie kann nicht nur vor dem Jugendrichter, sondern auch dem Jugendgericht sowie dem Schwurgericht für Jugendliche erhoben werden. Voraussetzung ist das Vorliegen eines eigenen materiellen oder immateriellen Schadens, der aus der Straftat herrührt, auf diesem Weg geltend gemacht wird und so ausgeglichen werden soll. Sind mehrere (Jugendliche) angeklagt, so kann sich der Anspruch auch gegen alle richten.²⁶⁹³

Ferner ist in *Griechenland* sowohl im Erwachsenen- als auch Jugendstrafverfahren die Erhebung einer Zivilklage, d. h. die Erklärung des Verletzten sich

2689 Vgl. Art. 51 bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 148.

2690 Hierfür spricht zum einen, dass der Länderbericht hierzu schweigt bzw. vielmehr diese Sonderregelung gerade benennt. Zum anderen findet sich im Gegensatz dazu etwa der ausdrückliche Verweis auf die Regelung des Art. 392 IV bulgStPO.

2691 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 335. Konnte keine Schuld im strafrechtlichen Sinne festgestellt werden, so bleibt dem Verletzten nur der Zivilrechtsweg.

2692 Vgl. §§ 38 I Nr. 2, 41 I Nr. 1 estStPO. Darüber hinaus regeln die §§ 39-41 estStPO die Rechte und Pflichten des zivilrechtlich Beklagten, mithin des Angeklagten im Hinblick auf die zivilrechtliche Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs im Strafverfahren.

2693 Vgl. Art. 6 ORn.45; *Maguer/Müller* 2002, S. 172 f.; *Courtin/Renucci* 2007, S. 128; kurz auch *Ottenhof/Renucci* 1996, S. 115.

als Zivilkläger dem Strafverfahren anzuschließen und zivilrechtliche Ersatzansprüche, wie Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld, geltend zu machen. Dieses Recht steht dem Verletzten unabhängig davon zu, welche Maßnahme oder Strafe konkret angeordnet wird, vor allem selbst dann, wenn es nur um eine Erziehungsmaßnahme geht. Beachtenswert ist jedoch, dass es hier jeweils „nur“ um die Geltendmachung eines pauschalisierten und symbolischen Betrages, regelmäßig 44 €, vor einem Strafgericht geht. Besteht Streit über die Schadenshöhe, muss der Verletzte vor dem Zivilgericht klagen.²⁶⁹⁴

In *Kroatien* besteht für den Verletzten die Möglichkeit einen Schadensersatzanspruch auch im Jugendstrafverfahren geltend zu machen. Allerdings entscheidet das Gericht über diesen Antrag nur, wenn der Jugendliche zu einer Freiheits-/Jugendstrafe verurteilt wurde. Wurde eine Erziehungsmaßnahme angeordnet, wird der Verletzte regelmäßig auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Verfügt der Jugendliche hingegen über eigenes Einkommen, dann kann das Gericht, wenngleich der Jugendliche nur zu einer Erziehungsmaßnahme verurteilt wurde, trotzdem die Zahlung eines Schadensersatzes anordnen. Diese Regelung gilt zugleich in Verfahren gegen Heranwachsende, wenn ihnen gegenüber Jugendstrafrecht angewandt wird.²⁶⁹⁵

In *Österreich* kann sich der Verletzte ebenfalls als Privatbeteiligter dem Verfahren anschließen und weitergehende Rechte geltend machen. Durch diesen Verfahrensbeitritt ist es ihm möglich, Beweisanträge zu stellen, zur Hauptverhandlung geladen zu werden, Fragen zu stellen und insbesondere auch nach dem Schlussantrag des Staatsanwalts Stellung zu seinen Ansprüchen zu nehmen und diese zu begründen. Der Geschädigte hat zudem einen Anspruch auf Verfahrenshilfe durch die Beiordnung eines Anwalts, wenn er selber mittellos sein sollte, um so die Durchsetzung privater Ansprüche zu gewährleisten.²⁶⁹⁶

Zulässig ist in *Rumänien* eine Art Adhäsionsverfahren, also die Verbindung von Zivil- und Strafverfahren. Der Jugendliche wird insofern durch seine Eltern gesetzlich vertreten. Der Ablauf entspricht dem Erwachsenenstrafverfahren.²⁶⁹⁷

Da der Verletzte in *Russland* als Prozessbeteiligter auf der Anklageseite stehen gesehen wird, ist auch eine Zivilklage zulässig.²⁶⁹⁸

In *Schweden* können auch jugendliche Täter bereits im Strafverfahren zur Schadensersatzpflicht verurteilt werden. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs des Verletzten erfolgt regelmäßig bereits durch die Staatsanwaltschaft zusammen mit der Anklageerhebung. Das Gericht kann in diesen Fällen

2694 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 640; 1997, S. 170.

2695 Vgl. Art. 86 I, II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 202. Für Heranwachsende S. Art. 111 I i. V. m. Art. 86 kroatJGG.

2696 *Jesionek* 2008, S. 419 f.

2697 Information von *A. Pároşanu*.

2698 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

entweder im Rahmen der Hauptverhandlung hierüber entscheiden oder aber förmlich eine Abtrennung beschließen. Zu einer Abtrennung kommt es, wenn eine Mitentscheidung nicht zumutbar erscheint. Unzumutbarkeit wird nicht selten im Falle eines jugendlichen Täters angenommen. Der Verletzte muss einen Schadenersatzanspruch dann erneut im Zivilrechtsweg geltend machen. Hierbei kann er Unterstützung durch einen Verletztenbeistand erhalten.²⁶⁹⁹

In einigen Kantonen der *Schweiz* bestand auch bisher die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens. Kam eine Entscheidung im Strafverfahren ausnahmsweise nicht in Betracht, blieb dem Verletzten nur die Möglichkeit der Klage vor dem Zivilgericht. Das Opferhilfegesetz sieht insofern vor, dass eine Entscheidung dem Grunde nach genügt, wenn es sonst unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Zugleich wurde den Kantonen aber das Recht zugestanden, insofern andere Regelungen für das Jugendstrafverfahren zu treffen. Mit der neuen bundeseinheitlichen JStPO wurde das Adhäsionsverfahren in der gesamten Schweiz für zulässig erklärt. Entscheidend ist allein, ob die Beurteilung des zivilrechtlichen Anspruchs durch das Jugendgericht ohne besondere Untersuchung möglich ist. Es kann dementsprechend sogar im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens (vgl. *Kap.* 6.3.2) über den Zivilrechtsanspruch entschieden werden. Der Adhäsionskläger, der auch unter den Begriff der Privatklägerschaft zu fassen ist, ist in der Hauptverhandlung regelmäßig aber nicht anwesend.²⁷⁰⁰

Ist es in *Serbien* im Rahmen einer Diversionsmaßnahme zu einem vollständigen Ausgleich des entstandenen Schadens gekommen, so hat der Verletzte kein Recht mehr, einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Wurde lediglich ein Teil ersetzt, so ist ein weitergehender Schadenersatzanspruch in einem Zivilprozess geltend zu machen.²⁷⁰¹ Im Übrigen gilt in Bezug auf die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches, dass in Jugendstrafverfahren, anders als in Erwachsenenstrafverfahren, ein Antrag auf Entscheidung über einen zivilrechtlichen Anspruch im Strafverfahren nicht ohne weiteres möglich ist. Im Falle eines Jugendlichen gilt vielmehr, dass das Jugendgericht dem Jugendlichen grundsätzlich nur dann auferlegen kann, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, wenn eine Jugendstrafe angeordnet wurde. Wurde gegenüber dem Jugendlichen lediglich eine Erziehungsmaßnahme verhängt oder das Verfahren eingestellt, so wird der Verletzte grundsätzlich auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Sollte der Jugendliche jedoch über ein eigenes Einkommen oder Eigentum verfügen, kann das Jugendgericht ausnahmsweise auch im Falle einer angeordneten Erziehungsmaßnahme über den Schadenersatzanspruch entscheiden und

2699 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 347 f.; *von Hofer* 1997, S. 299.

2700 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1408; *Backmann/Stump* 2002, S. 375, 376; *Engel* 2008, S. 446, 449 f. (Es handelt sich hier um ein wesentliches Beteiligungsrecht.) sowie Art. 20, 32 S. 3, 34 S. 6 schweizJStPO.

2701 Vgl. Art. 62 § 8 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1211.

dem Jugendlichen die Begleichung des Schadens auferlegen. Damit besteht zumindest in bestimmten Fällen die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs in einem Jugendstrafverfahren.²⁷⁰²

Ähnlich ist die Regelung in *Slowenien*. Demnach besteht im Grunde auch in Jugendstrafverfahren die Möglichkeit einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch im Rahmen des Strafverfahrens geltend zu machen. Allerdings hat der Verletzte nur dann Aussicht auf Erfolg, d. h. auf eine entsprechende Entscheidung, wenn gegenüber dem Jugendlichen eine Jugendstrafe ausgesprochen wurde. Wurde eine Erziehungsmaßnahme angeordnet, verweist das Jugendgericht den Geschädigten regelmäßig auf den Zivilrechtsweg. Lediglich wenn der Jugendliche über eigenes Vermögen oder ein Einkommen verfügt, kann das Jugendgericht auch im Falle einer Erziehungsmaßnahme sofort über den Schadensersatzanspruch entscheiden.²⁷⁰³

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ist in *Spanien* auch im Jugendstrafverfahren zulässig. Dieses besondere Verfahren, das sog. *pieza separada*, kann auch von der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Die Einführung mit dem LO 5/2000 wurde zwar aus ökonomischen Gründen prinzipiell begrüßt, gleichwohl kritisierte man erheblich die gemeinsame Aburteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Haftung wegen zivilrechtlicher Entschädigungspflichten. Man hatte insofern sogar auf eine Reformierung im Rahmen von LO 8/2006 gehofft.²⁷⁰⁴

Zulässig ist schließlich in *Ungarn* die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs durch den Verletzten selbst. Insofern gelten keine Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren.²⁷⁰⁵

In den *Niederlanden* besteht im Erwachsenenstrafverfahren die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens.²⁷⁰⁶

Speziell in Jugendstrafverfahren ist demgegenüber in *Italien* die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs innerhalb des Verfahrens unzulässig.²⁷⁰⁷

Ferner darf in *Polen* der Verletzte keine Zivilklage erheben, da er in den besonderen Jugendverfahren nicht als Prozesspartei gilt.²⁷⁰⁸

2702 Vgl. Art. 79 serbJGG; Škulić 2011, S. 1219.

2703 Vgl. Art. 484 slowStPO; Šelih/Filipčič 2002, S. 402.

2704 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 425; 2006, S. 105; m. w. N. *Guanarteme Sánchez Lázaro* 2007, S. 63, 65.

2705 Information von *A. Csúri*.

2706 Vgl. *Sagel-Grande* 1998, S. 1363 f.

2707 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 769.

2708 Vgl. *Gaberle* 2002, S. 312.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs im Jugendverfahren in *Portugal*, was mit der Art und Zielsetzung dieses erzieherisch ausgerichteten Verfahrens begründet wird.²⁷⁰⁹

Nicht vorgesehen ist ein sog. Adhäsionsverfahren etwa in *England/Wales*.²⁷¹⁰ Die Erhebung zivilrechtlicher Ansprüche ist ferner in *Irland* nur in einem gesonderten Verfahren möglich.²⁷¹¹

5.6.2.4 Schadenswiedergutmachung

Im Übrigen ist im Grunde in fast alle Ländern die Schadenswiedergutmachung bedeutungsvoll, wobei auch die Entschuldigung beim Verletzten in Betracht kommen kann. Weit überwiegend spielt die Schadenswiedergutmachung dabei bereits im Rahmen der Verfahrenseinstellung eine wesentliche Rolle. So kann eine bereits erfolgte Wiedergutmachung des Schadens oder zumindest entsprechende Anstrengungen zur Einstellung des Verfahrens führen oder eine solche kann als Auflage für die endgültige Einstellung angeordnet werden. Dies ist etwa der Fall in *Belgien*,²⁷¹² der *Schweiz*,²⁷¹³ der *Slowakei*,²⁷¹⁴ insbesondere im Rahmen einer Schuld- und Strafvereinbarung, und *Russland*,²⁷¹⁵ wobei hier der Verletzte dies selbst beantragen kann, wenn ihm der Schaden ersetzt wurde.

Darüber hinaus sehen viele Länder, wie *Deutschland*, die Schadenswiedergutmachung als eine ambulante Maßnahme vor, die durch das Gericht angeordnet werden kann. Dies betrifft beispielsweise die *Niederlande*,²⁷¹⁶ *Griechenland* (seit der Reform 2003),²⁷¹⁷ *Italien*,²⁷¹⁸ *Kroatien*,²⁷¹⁹ *Litauen*,²⁷²⁰ *Polen*.²⁷²¹ Ferner gilt dies auch in *Dänemark*, wobei die Wiedergutmachung

2709 Vgl. Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1048; *Rodrigues* 2002, S. 329.

2710 Vgl. *Höynck* 2005, S. 130. Dies betrifft Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren.

2711 Vgl. *Walsh* 2011, S. 733 (Fn. 29).

2712 *Put* 2002, S. 16 f.

2713 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1400; *Backmann/Stump* 2002, S. 377; Art. 5, 16 schweizJStPO.

2714 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1248.

2715 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1129, 1131.

2716 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 919, 921, 925 f., 932; *Sagel-Grande* 1998, S. 1363.

2717 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 633, 634, 664, 666; *Spinellis/Tsitsoura* 2006, S. 317.

2718 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 799.

2719 Vgl. Art. 64 I a kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 195, 198, 207, 221; *Cyjtko* 1997, S. 384 f.

2720 Vgl. *Pečkaitis/Justickis* 1997, S. 412; *Sakalauskas* 2011, S. 885 f.

2721 Vgl. Art. 6 Jugendgesetz; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1005; 1997, S. 422; *Krajewski* 2006 S. 163 ff.; *Gaberle* 2002, S. 305.

hier insgesamt einen geringen Stellenwert hat. Zugleich kann hier eine erfolgte Schadenswiedergutmachung aber strafmildernd berücksichtigt werden.²⁷²²

Hervorzuheben ist in diesem Kontext die *niederländische* Regelung, da eine Anordnung im Urteil als eine (Ersatz-)Strafmaßnahme von der Verbindlichkeit des Täters gegenüber dem Verletzten nach den zivilrechtlichen Regelungen abhängt. D. h. ist der Beschuldigte für die Tat nicht zivilrechtlich verantwortlich, so kann ihm dies nicht als Strafmaßnahme aufgebürdet werden.²⁷²³

Die Schadenswiedergutmachung, die in *Portugal* gerade auch im Jugendverfahren Zustimmung findet, wenngleich eine Zivilklage in diesem Verfahren unzulässig ist, kann als erzieherische Maßnahme entweder in Form einer Geldzahlung oder konkreter Tätigkeiten aber auch einer Entschuldigung angeordnet werden. Der angerichtete Schaden wird in die Entscheidungsfindung immer mit einbezogen. Allerdings darf etwa eine Geldzahlung nur insofern oder in der Höhe vorgesehen werden, wie es dem Jugendlichen finanziell möglich ist. Bedeutsam ist diese Maßnahme auch im Rahmen einer Verfahrenseinstellung. Sie kann daher Teil des bereits erwähnten sog. „Verhaltensplans“ sein.²⁷²⁴

Zumindest als formale Sanktion kann das Gericht in *England/Wales* die Schadenswiedergutmachung in Form einer sog. *compensation* oder *reparation order* anordnen.²⁷²⁵ Ebenso kann der Richter in *Irland* diese, ggf. zusätzlich zu einer Strafe, anordnen.²⁷²⁶

Nordirland sieht die Schadenswiedergutmachung regelmäßig als ein im Rahmen eines Konferenzplans zu vereinbarendes Element an. Ferner kann diese durch das Gericht angeordnet werden.²⁷²⁷

In *Lettland* kann dem Jugendlichen als eine Zwangserziehungsmaßnahme auferlegt werden, sich beim Opfer zu entschuldigen, wenn letzterer mit dieser Konfrontation einverstanden ist. Ferner kann einem mindestens 15-Jährigen als Zwangserziehungsmaßnahme auch die Wiedergutmachung des Schadens auferlegt werden, wenn er über ein entsprechendes Einkommen verfügt.²⁷²⁸

2722 Vgl. *Cornils* 2002, S. 36 f.

2723 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 925, 926; *Sagel-Grande* 1998, S. 1363. Zivilrechtlich kann ein Kind erst ab 14 Jahren schadensersatzpflichtig werden.

2724 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1041 f., 1047, 1050, 1074; *Rodrigues* 2002, S. 327 f.

2725 *Höyneck* 2005, S. 130. Eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen informeller Ausgleichsverfahren ist wegen der geringen Institutionalisierung dieser, jedenfalls bei erwachsenen Tätern, praktisch kaum bedeutsam. Vgl. auch *Dignan* 2011, S. 367.

2726 Vgl. *Walsh* 2011, S. 733.

2727 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 968, 971.

2728 Vgl. *Judins* 2011, S. 842, 843.

In *Bulgarien* ist die Schadenswiedergutmachung als eine mögliche Sanktion im Jugenddelinquenzgesetz vorgesehen. Somit ist die Anordnung zwar nicht im Strafverfahren möglich, sondern nur, wenn es zu einem Verweis des Verfahrens an eine Jugenddelinquenzkommission gekommen ist und damit zu einer Beendigung des formellen Verfahrens.²⁷²⁹

Keine eigene Sanktion stellt die Schadenswiedergutmachung hingegen in *Schweden* dar. Vielmehr erfolgt sie bereits im Rahmen einer Entscheidung über einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch oder sie kann als Auflage, immer nur im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen angeordnet werden.²⁷³⁰

5.6.2.5 Täter-Opfer-Ausgleich/Mediationsverfahren

Wie die Schadenswiedergutmachung auch, so dienen insbesondere ein Täter-Opfer-Ausgleich bzw. eine Mediation der Förderung der Wahrnehmung von Schäden des Verletzten, der Aktivierung sozialer Verantwortung und schließlich der Nutzung der Chance einer privatautonomen Lösung des Konflikts. In Anbetracht dieser Vorteile gibt es in allen Ländern, jedenfalls in Ansätzen, eine Art des Täter-Opfer-Ausgleichs. Unterschiede bestehen gleichwohl in den Zuständigkeiten, Voraussetzungen sowie im Hinblick auf die Folgen einer erfolgreichen Durchführung.²⁷³¹ So spielt ein TOA oftmals bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und sodann für eine Einstellungsentscheidung eine Rolle. Dies ist nicht überall so. Daher ist für jedes Land sehr genau zu prüfen, wie die konkrete Ausgestaltung geregelt ist. Festzustellen ist gleichwohl, dass gerade in diesem Bereich dem Jugendstrafrecht eine Art Vorreiterfunktion zukommt. Vielfach wurden die ersten Modellprojekte speziell mit Jugendlichen durchgeführt oder diese Möglichkeit wird in Fällen Jugendlicher häufiger genutzt.

Die Einführung der Mediation in das *belgische* Wohlfahrtssystem erfolgte durch das Reformgesetz von 2006 und war eine der wesentlichen und bedeutsamen Neuerungen. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs kann nunmehr im Rahmen einer Verfahrenseinstellung sowohl seitens des Staatsanwalts als auch seitens des Jugendrichters von Relevanz sein. Voraussetzung für einen Täter-Opfer-Ausgleich ist grundsätzlich das Einverständnis aller Beteiligten. Bemerkenswert ist, dass für dieses Mediationsverfahren das Recht auf anwaltliche Vertretung sowie weitere Rechtsschutzgarantien zu gewährleisten sind. Allerdings wird die Umsetzbarkeit einiger Vorschriften in der Praxis teilweise angezweifelt. So wird etwa der Staatsanwalt, wenn der jugendliche Beschuldigte sich nicht einverstanden erklärt, regelmäßig Anklage erheben oder die Gefahr ge-

2729 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 146.

2730 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 349.

2731 Vgl. ausführlicher auch *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1718 ff., 1741 f.

sehen, dass der Jugendrichter möglicherweise „noch gründlicher“ untersucht und entscheidet. Hierdurch könnte sich der Jugendliche in gewisser Weise unter Druck gesetzt fühlen. Zudem ist auch anzumerken, dass die Durchführung einer Mediation nicht zwingend zur Verfahrenseinstellung führen muss. Es steht vielmehr im Ermessen des Staatsanwalts bzw. Jugendrichters eine erfolgreiche Mediation als Einstellungsgrund im Einzelfall einzustufen. Daher stellt die Mediation letztlich „nur“ eine von vielen Erziehungs-/Wohlfahrtsmaßnahmen dar.²⁷³²

Die Möglichkeit einer Mediation besteht in *Dänemark* nur in einigen Landesteilen. Seit Anfang 2010 kann dieses Programm bei Jugendlichen und sogar bei unter 14-jährigen Minderjährigen angewandt werden. Zuvor kam es gegenüber Minderjährigen nicht in Betracht und hinsichtlich über 14- bzw. 15-Jährigen gab es keine besonderen Anwendungsregelungen. Wichtig ist insofern, dass Mediation ebenfalls nicht als Alternative zu einem Strafverfahren gesehen wird, sondern vielmehr als Ergänzung des Verfahrens, d. h. als präventives Element. Die Teilnahme und erfolgreiche Durchführung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf das Verfahren. Gleichwohl kann, auch wenn dies nicht eindeutig geregelt ist, ein TOA bei der Sanktionsauswahl sowie Strafzumessung ggf. berücksichtigt werden. Über einen Verweis zur Mediation entscheidet die Anklagebehörde. Für die Einleitung und Durchführung ist das nationale Präventionsgremium zuständig. Erforderlich ist in jedem Fall das Einverständnis von Täter und Opfer.²⁷³³ Auf politischer Ebene wurde und wird weiterhin eine Ausweitung der Mediation diskutiert. Dies betrifft etwa die Relevanz für die Strafzumessung. Geeinigt hat man sich mittlerweile zumindest dahingehend, dass diese als Ergänzung zum Strafverfahren, nicht hingegen als Alternative in Betracht kommt.²⁷³⁴

Wie bereits erwähnt, spielt in *England/Wales* die Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme zu den insbesondere das Jugendstrafverfahren prägenden Prinzipien.²⁷³⁵ Speziell die Mediation hat im Jugendbereich durch die Regelungen im *Crime and Disorder Act 1998* und dem *Youth Justice and Criminal Evidence Act 1999* Bedeutung erlangt. In Erwachsenenstrafverfahren kommt es hingegen nur äußerst selten zur Durchführung. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass diese im Rahmen des formellen Strafverfahrens und somit durch die entsprechenden fürs Strafverfahren zuständigen Personen bzw. Institutionen durchgeführt wird.²⁷³⁶

2732 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 102, 106, 125.

2733 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 322 f., 330 f., 335, 338; *Cornils* 2002, S. 36; *Jepsen* 2006, S. 224. Erste Experimente gibt es auch mit der Familienkonferenz, die aber ebenfalls nicht wirklich unterstützt werden, da insofern eher die Forderung nach „*being tough on crime*“ im Vordergrund steht, vgl. *Jepsen* 2006, S. 224.

2734 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 338.

2735 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 32, 41 ff., auch S. 77; *Dignan* 2011, S. 360.

2736 M. w. N. *Höynck* 2005, S. 116 f.

In § 87 der *estnischen* StPO, in dem alternative Sanktionen für Jugendliche vorgesehen sind, finden sich keine Hinweise auf die Mediation oder Schadenswiedergutmachung. Im normalen Strafverfahren scheinen sie somit nicht von Belang zu sein. Allerdings ist im Jugendsanktionsgesetz (§ 3 I Nr.4), das jedoch nur zur Anwendung gelangt, wenn ein Jugendkomitee für den Jugendlichen zuständig ist, als eine mögliche Sanktion die Versöhnung vorgesehen.²⁷³⁷

Der Täter-Opfer-Ausgleich/die Mediation wurde in *Finnland* bereits Anfang der 1980er Jahre praktisch erprobt, Mitte der 1990er Jahre dann gesetzlich normiert. Seit dem hat die Mediation stetig an Bedeutung gewonnen. 2006 folgte schließlich die landesweite und flächendeckende Umsetzung. Eingeführt wurden zugleich konkrete Durchführungsvorschriften, vor allem hinsichtlich des Umgangs mit jugendlichen Tätern. Zuständig für die Durchführung sind die kommunalen Behörden.²⁷³⁸ Die Mediation ist allerdings nicht Teil des Strafrechtssystems, sondern vielmehr mit diesem verknüpft. Sie stellt insofern eine Ergänzung zum Sanktionensystem dar. Zum einen gilt es, einen durchgeführten oder durchzuführenden TOA bereits vor einer Anklageerhebung zu beachten. Zum anderen kann er zu einem Absehen von einer Strafe führen. Über die Bedeutung eines erfolgten TOA entscheidet der Staatsanwalt bzw. das Gericht jedoch von Fall zu Fall, so dass es nicht automatisch zu einer Verfahrenseinstellung oder einem Absehen von der Strafe kommt. Handelt es sich aber z. B. um ein Antragsdelikt, dann führt ein erfolgreicher Ausgleich regelmäßig auch zur Verfahrenseinstellung. Im Übrigen kann eine Mediation auch erst im Rahmen der Strafzumessung Beachtung finden.²⁷³⁹ Daher kann ein Mediationsverfahren zu jeder Zeit und von jeder beteiligten Partei angeregt und in Gang gebracht werden. Vor allem wird durch das Offenhalten der Entscheidung nach erfolgreicher Mediation bzw. Nichtgleichsetzung mit einer Verfahrenseinstellung, vor allem die Möglichkeit eröffnet, einen TOA auch in schwereren Fällen durchzuführen.

2737 Vor der Reform und insbesondere Einführung von Jugendkomitees bzw. des Jugendsanktionsgesetzes in *Estland* gab es offensichtlich die Möglichkeit von einer Strafe abzuweichen, wenn eine andere Maßnahme oder Auflage erfolgsversprechender erschien. Insofern waren insbesondere ein TOA oder die Schadenswiedergutmachung zu bedenken. Vgl. zur damaligen Regelung *Leps* 1997, S. 379. Nicht auszuschließen ist, dass es sich im Grunde nunmehr noch immer um die gleiche Situation handelt. Denn ein Verweis ans Jugendkomitee kommt u. a. dann in Betracht, wenn eine Strafe nicht erforderlich erscheint bzw. ein anderweitiges Vorgehen sinnvoller erscheint. Nur dass nunmehr nicht allein das Gericht entscheidet, sondern in einem zweiten Schritt noch das Jugendkomitee. Allerdings gibt es jedenfalls eine Art Ausgleichsverfahren im Strafprozess (*settlement proceeding*) gemäß §§ 239 ff. estStPO, das letztlich auch ein Gespräch bzw. eine Vereinbarung zwischen Täter und Opfer ermöglicht, aber wohl vor Gericht stattfindet.

2738 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 437, 438, 455; *Nemitz* 2002, S. 145 f.; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1722 f. Im Mediationsgesetz wurde zugleich eine Legaldefinition festgelegt.

2739 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2006, S. 190; 2011, S. 438, 447, 448 f.; *Nemitz* 2002, S. 145; *Haverkamp* 2007, S. 180; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1723.

Ziel der Mediation ist es, dass der Täter Verantwortung übernimmt und zugleich Rückfälligkeit verhindert wird.²⁷⁴⁰

Grundlegend ist daher zunächst die Freiwilligkeit aller beteiligten Parteien. In neutraler Weise geleitet wird das Gespräch durch einen Mediator. Dieser ist, wenngleich die Koordinierung der Mediation durch die kommunalen Behörden erfolgt, regelmäßig kein öffentlicher Angestellter. Vielmehr handelt es sich überwiegend um ehrenamtlich Tätige, die einen entsprechenden Ausbildungskurs von rund 30 Stunden absolviert haben. Das Mediationsgespräch endet regelmäßig mit dem Abschluss eines schriftlichen Vertrages, in dem die ausgehandelten Folgen, insbesondere die Schadenswiedergutmachung und was geschieht, wenn der Vertrag nicht eingehalten wird, geregelt wird. Obwohl die Mediation keiner spezifischen Altersgruppe zugeordnet ist, hat sie in der Praxis in Fällen jugendlicher Täter die größte Bedeutung.²⁷⁴¹

Die Mediation (*médiation-réparation*) spielt in *Frankreich* vor allem seit der Einführung Anfang 1993 eine große Rolle, wenngleich sie im Jugendstrafrecht wohl etwas geringer ist. Sie kann bereits im Ermittlungsverfahren in die Wege geleitet werden. Im Falle einer erfolgreichen Durchführung, kommt eine Verfahrenseinstellung durch den jeweiligen Initiator in Betracht, wobei hier neben der Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten auch die des Opfers benötigt wird. Darüber hinaus kann eine Mediation durch das Jugendgericht angeordnet werden und zwar im Rahmen seines Strafausspruchs oder aber i. V. m. einem Aufschub dessen. Seit der Reform 2002 kann diese als erzieherische Sanktion angeordnet werden.²⁷⁴²

Voraussetzung der Durchführung ist die hinreichende Sachverhaltsaufklärung sowie ein Geständnis oder jedenfalls die Teilnahmebereitschaft des Jugendlichen. Überwacht werden die Durchführung sowie die später innerhalb der festgesetzten Fristen vereinbarten Ergebnisse durch den anordnenden Staatsanwalt oder Richter. Ermöglicht wird die Mediation durch die *PJJ*. Der Jugend-

2740 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 448 f.; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1723 f.

2741 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 438 f., 448 f., 456; *Haverkamp* 2007, S. 179 f.; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1723 f. Mittlerweile wird in 72% der Fälle ein TOA bereits durch die Polizei bzw. in 24% der Fälle durch die Staatsanwaltschaft angeregt. Insgesamt konnten bisher auch positive Effekte festgestellt werden. Die Konfrontation von Täter und Opfer wurden oftmals von beiden Seiten als positiv bewertet. Der Täter kann soziale Verantwortung übernehmen und das Opfer seine Interessen bzw. Ängste zum Ausdruck bringen. Letztlich kann insgesamt eine Kosteneinsparung durch Vermeidung eines Strafprozesse erreicht werden. Vgl. *Haverkamp* 2007, S. 180, siehe auch *Lappi-Seppälä* 2011, S. 449. Eine Mediation kann daher sogar mit unter 15-Jährigen sowie deren Eltern stattfinden; vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 426; *Nemitz* 2002, S. 142.

2742 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 128 f.; *Steindorff-Classen* 2003, S. 244; *Kasten* 2003, S. 386; *Ottendorf/Renucci* 1996, S. 119 f.; *Nothafft* 1997, S. 147; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 510, 515, 519; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1726.

liche kann einen Anwalt beiziehen.²⁷⁴³ In Betracht kommen als Ergebnis sowohl direkte als auch indirekte Wiedergutmachungsleistungen, wie etwa Naturalrestitution oder Teilnahme an einem bestimmten Trainingskurs, wenn etwa das Opfer keinen Kontakt wünscht oder dieser aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Somit wird zum einen eine Wiedergutmachung des Schadens und zum anderen eine Verantwortungsübernahme bzw. eine Auseinandersetzung mit der Schuld ermöglicht.²⁷⁴⁴ Dem Verletzten bleibt es grundsätzlich unbenommen eine *civil action* einzubringen.²⁷⁴⁵

Griechenland hat neben der Wiedergutmachung und dem Tauschgleich auch den Täter-Opfer-Ausgleich mit dem im Oktober 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur „Reform der Jugendstrafgesetzgebung“, eingeführt und normiert. Der TOA ist ebenso entweder als Diversionsmaßnahme oder im Urteil anzuordnen.²⁷⁴⁶

Die Einführung von Maßnahmen aus dem Bereich der *restorative justice* erfolgte in Italien bereits mit der Gesetzesreform 1988. Neben der Ausweitung der Beachtung der Opferinteressen und damit eine Verbesserung seines Schutzes geht es zugleich um die Übernahme der Verantwortung durch den Jugendlichen. Eine Konfrontation mit den Folgen der Tat, die Findung einer gemeinsamen Lösung und letztlich Ermöglichung der Resozialisierung soll durch den TOA realisiert werden. Der TOA wurde zunächst im Rahmen von Projekten eingeführt. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Mediationsbüros, die relativ unabhängig vom Gericht sind. Tätig sind dort vor allem Erzieher/Lehrer, Psychologen und Kriminologen. Regelmäßig wird der TOA durch einen unabhängigen Mediator durchgeführt. Er gelangt überwiegend bei Jugendlichen zur Anwendung.²⁷⁴⁷

Ein TOA kann in Italien in jedem Verfahrensstadium initiiert und durchgeführt werden. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kommt einem TOA der Charakter einer unverzüglichen „Antwort“ auf die Straftat zu. Voraussetzung ist die Anerkennung der Verantwortlichkeit sowie die Einwilligung sowohl des Täters als auch des Opfers.²⁷⁴⁸ Weiterhin gewinnt ein TOA im Rahmen der sog. Voranhörung und der möglichen Verfahrenseinstellung an Bedeutung. Sowohl im Falle einer Einstellung wegen Geringfügigkeit der Tat kann der TOA eine

2743 Vgl. Nothhafft 1997, S. 149; Doak/O'Mahony 2011, S. 1725.

2744 Vgl. Kasten 2003, S. 386; Courtin/Renucci 2007, S. 128 f.; Doak/O'Mahony 2011, S. 1725 f.

2745 Vgl. Courtin/Renucci 2007, S. 129.

2746 Vgl. Pitsela 2011, S. 633, 634, 664, 666; Spinellis/Tsitsoura 2006, S. 317. Allerdings fehlt es im Hinblick auf den TOA noch an geeigneten Strukturen und Ressourcen, so dass er faktisch noch keine Rolle spielt, insbesondere nicht im Rahmen der Diversion, vgl. Pitsela 2011, S. 644 (Fn. 38).

2747 Vgl. Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 778, 782 ff., 786, 796, 799; Picotti/Merzagora 1997, S. 216 f.

2748 Vgl. Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 782, 786, 796.

Rolle spielen, wenngleich ein solcher nicht Voraussetzung für eine Einstellung ist, als auch im Falle einer vorläufigen, mit einer Vorbewährungszeit verbundenen Verfahrenseinstellung. Hier kann das Gericht u. a. die Auflage anordnen, den Schaden wiedergutzumachen und sich mit dem Opfer auszusöhnen.²⁷⁴⁹

Im Kontext der Schadenswiedergutmachung gibt es in *Kroatien* erste Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Ein professioneller Mediator leitet das Gespräch zwischen Täter und Opfer, an deren Ende auch eine Schadensbeseitigung bzw. -wiedergutmachung steht. Die Teilnahme ist freiwillig. Bedeutsam ist, dass dieses Mediationsverfahren grundsätzlich nicht bei kleineren Delikten zur Anwendung gelangen soll, vielmehr sollte die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe zu ahnden sein. Sofern der Jugendliche nicht bereits mehrfach rückfällig geworden ist, verhindert eine ein- oder zweimalige Rückfälligkeit die Anwendbarkeit noch nicht.²⁷⁵⁰

Die Mediation kann auch in *Lettland* eine Rolle spielen. Der TOA kann unter Anleitung eines durch die staatliche Bewährungshilfe ausgebildeten Mediators oder ohne einen solchen stattfinden. Die Beteiligung eines Mediators ist nicht zwingend, so dass ein allein durchgeführter TOA die gleiche rechtliche Bedeutung hat, wobei insofern zugleich anzumerken ist, dass zwar die Anwendung an sich und die Rechtsfolgen geregelt sind, jedoch nicht das Verfahren als solches. Regelmäßig gewinnt der TOA bereits im Rahmen des Vorverfahrens Bedeutung. Erscheint eine Einigung mit dem Verletzten möglich und die Einbindung eines Mediator zweckmäßig, so wird der Staatsanwalt oder der Polizist regelmäßig die staatliche Bewährungshilfe informieren. Wurde ein TOA erfolgreich durchgeführt, kann der Staatsanwalt, wenn es sich um ein Vergehen oder eine weniger schwere Tat eines Minderjährigen handelt, also eine Tat vorliegt, für die weniger als fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen sind, diesen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien, mithin das Verfahren einstellen. In einzelnen Fällen besteht sogar die Pflicht zur Verfahrenseinstellung.²⁷⁵¹

Ferner finden in *Litauen* die Interessen des Verletzten bei einer Art TOA Beachtung. Diese Art Wiedergutmachung ist vorwiegend im Rahmen der Verfahrenseinstellung, also der Entlassung aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, angesiedelt. Es handelt es sich hier nicht um eine Mediation im technischen Sinne, da kein Mediator involviert ist. Darüber hinaus bestehen einige Umsetzungsschwierigkeiten. Die Durchführung hängt überwiegend vom guten Willen der Beteiligten ab. Es wird durchaus entsprechender Änderungsbedarf gesehen;

2749 Vgl. Art. 27, 28 II D.P.R. Nr. 448/1988; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 215 f.; *Morgante* 2002, S. 209; *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 782 f., 785 f.

2750 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 196, 207, 221; *Cvjetko* 1997, S. 384 f.

2751 Vgl. *Judins* 2011, S. 850, 852. Teilweise wirken auch Nichtregierungsorganisationen aktiv an einer Einführung und Umsetzung der Mediation im Strafverfahren mit, wobei vor allem seit 2009 insofern erste Erfolge auszumachen sind.

gleichwohl erscheint die Einführung der Mediation in nächster Zukunft kaum eine Chance zu haben.²⁷⁵²

In den *Niederlanden* sieht ein im Jahr 2005 vor dem Parlament eingebrachter Gesetzesentwurf die landesweite Einführung von sog. Täter-Opfer-Gesprächen und sog. *restorative justice courses* im Jugendstrafrecht vor. Kennzeichnend für die Mediation ist, dass diese auf Freiwilligkeit basiert, es sich um eine Ergänzung zum Strafverfahren handelt, und, sofern ein Verfahren noch nicht beendet wurde, der Abschlussbericht über den durchgeführten TOA an den Staatsanwalt gesendet wird. Diese Gespräche sollen durch die ‚*Slachtoffer in Beeld*‘ vorbereitet und durchgeführt werden.²⁷⁵³

In *Österreich* gibt es seit 1989 den sog. Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA), der über einen TOA i. e. S. hinausgeht, da es für die Durchführung nicht darauf ankommt, ob ein persönlich Verletzter vorhanden ist oder ein solcher teilnimmt oder zwingend eine Einigung erzielt wird. Es können vielmehr symbolische Tatausgleichshandlungen in Betracht kommen. Ebenso muss es nicht zu einem vollständigen zivilrechtlichen Ausgleich kommen. Entscheidend ist, dass der Jugendliche den „Schaden nach Kräften“ gutmacht. Wenngleich im Unterschied zum Erwachsenstrafrecht im Falle eines Jugendlichen für das Zustandekommen eines ATA nicht die Zustimmung des Verletzten erforderlich ist, gilt es, dessen berechtigte Interessen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern.²⁷⁵⁴

Bedeutsam ist ferner, dass die „Bereitschaft, für die Tat einzustehen“ beim Jugendlichen vorhanden sein muss. Es kommt mithin auf die Freiwilligkeit, nicht auf ein Geständnis oder die Schuldeinsicht i. e. S. an. Gleichwohl ist ein geklärter Sachverhalt bzw. ein verdichteter Tatverdacht erforderlich. Die Zustimmung zum ATA ist auch jederzeit widerrufbar, mit der Folge der Weiterführung des ordentlichen Verfahrens.²⁷⁵⁵ Die Entscheidung über die Durchführung kann sowohl der Staatsanwalt im Vorverfahren als auch später der Richter treffen. Regelmäßig kontaktieren sie zunächst den für die Durchführung zuständigen Bewährungshelfer. Zugleich obliegt dem Staatsanwalt bzw. Richter die Entscheidung darüber, ob der Tatausgleich ausreichend und das Verfahren anschließend einzustellen ist.²⁷⁵⁶ Der ATA wird insgesamt als sehr bedeutsam und gut eingeschätzt.²⁷⁵⁷

2752 Vgl. § 38 litStGB; *Sakalauskas* 2011, S. 883 f., 905. Siehe etwa auch *Kap. 3.2.*

2753 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 952; *Junger-Tas* 2004, S. 334.

2754 Vgl. *Jesionek* 1997, S. 274 f.; *Löschnig-Gespandl* 2002, S. 282; *Stangl* 2008, S. 16 f.; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 42, 53; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1720 f.

2755 Vgl. *Jesionek* 1997, S. 275; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1721.

2756 Vgl. §§ 7, 8 öJGG; *Jesionek* 1997, S. 274, 275 f.; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1721.

2757 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 61, 77 f., 94; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1722. Es war gerade auch dieser ATA, der *Österreich* international Aufmerksamkeit bereitete, *Stangl* 2008, S. S. 16.

Gesetzlich normiert ist die Mediation in Jugendsachen in *Polen* seit 2000. Bereits seit Anfang der 1990er Jahre wurden jedoch erste Versuchsprogramme durchgeführt, deren Erfolg zur gesetzlichen Regelung führte. Der Familienrichter kann in jeder Phase des Verfahrens und zwar entweder auf Initiative oder mit Einverständnis des Täters und Opfers den Fall zur Mediation verweisen. Wichtig ist, dass die Durchführung auf freiwilliger Basis erfolgt, also das Einverständnis sowohl des Täters als auch des Opfers elementar ist. Die Mediation kann durch eine entsprechende Institution, also einem Mediator, oder einer sonstigen vertrauenswürdigen Person durchgeführt werden. Teilnehmer sind neben dem Jugendlichen und den Verletzten regelmäßig die Eltern beider Parteien, jedenfalls sofern auch Verletzter minderjährig. Das Ergebnis dieses Ausgleichs ist dem Familiengericht mitzuteilen, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Dem Familienrichter obliegt ein großer Spielraum, was die Einleitung der Mediation, da es keine Begrenzung auf bestimmte Straftaten gibt, und die Einstellung eines Verfahrens betrifft. Regelmäßig folgt einer erfolgreichen Mediation auch eine Einstellung, so dass man von einem alternativen Verfahren sprechen kann. Positiv wird insbesondere der Erziehungseffekt gesehen. Man erhofft sich, dass der Jugendliche erkennt, Verantwortung für seine Tat übernehmen zu müssen, und zugleich das Bedürfnis einer Schadenswiedergutmachung entsteht.²⁷⁵⁸

In *Portugal* wird ebenfalls der Mediation gerade im Jugendverfahren große Bedeutung zuerkannt. Es handelt sich insofern um ein Erziehungselement bzw. kommt diese dem gesetzlichen Erziehungsziel sehr entgegen. Relevant wird sie bereits im Vorverfahren bzw. im Rahmen der Verfahrenseinstellung. Die Mediation kann somit auch Teil des erwähnten „Verhaltensplans“ des Jugendlichen sein, den dieser erfüllen muss, damit der Staatsanwalt das bereits ausgesetzte Verfahren auch einstellen kann. Sie ist damit vor allem ein Mittel der außerprozessualen Konfliktbewältigung. Wenngleich für den Jugendlichen die Durchführung einer Mediation im Hinblick auf die Verfahrenseinstellung von Interesse ist, ist die Teilnahme der beteiligten Personen freiwillig. Anwesend sind regelmäßig der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter sowie möglicherweise der Verletzte, wobei dessen Anwesenheit, abgesehen von einem Nichterscheinenwollen, sich u. U. auch danach richtet, was geeigneter für das Mediationsverfahren ist.²⁷⁵⁹

2758 Vgl. Art. 3 a Jugendgesetz; *Standó-Kawecka* 2011, S. 1008, 1010, 1014; *Gaberle* 2002, S. 314 f. Nach dem Entwurf eines neuen Jugendrechtsgesetzes aus dem Jahr 2008 sollte die Mediation sogar als die am meisten angemessene Verfahrensform in Jugendsachen vorgesehen werden. Durch die weniger formalisierte Verfahrensweise erhofft man sich eine aktive Einbindung von Täter und Opfer sowie einen versöhnlichen Abschluss, vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

2759 Vgl. *Rodrigues* 2002, S. 327 f.; *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1047 f. Zu erwähnen ist gleichwohl, dass in der Praxis nur verhältnismäßig wenige Mittel für die Mediation zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus kann die Mediation in *Portugal* im Rahmen der jugendrichterlichen Voranhörung eine Rolle spielen. In diesem Falle findet sie in der Voranhörung selbst statt. Es geht dabei um die einverständliche Festlegung einer geeigneten Erziehungsmaßnahme. Aufgrund der Erforderlichkeit der Mitwirkung ist die Teilnahme der Verfahrensbeteiligten in diesem Fall nicht ganz freiwillig. Es nehmen an der Mediation daher nicht allein der jugendliche Täter und das Opfer, sondern auch der Jugendrichter, der Staatsanwalt sowie ggf. der Verteidiger teil. Lediglich der Verletzte selbst hat das Recht nicht teilzunehmen.²⁷⁶⁰

Die Möglichkeit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht zudem in *Rumänien*, ist jedoch noch relativ neu. 2002 wurden erste Mediationsprojekte durchgeführt, mit denen zugleich auf die Einführung von Elementen der wiedergutmachenden Justiz abgezielt wurde. Das Gesetz über Mediation und die Organisation der Mediatoren wurde erst 2006 verabschiedet. Dieses regelt jedoch überwiegend die Mediation in zivilrechtlichen Angelegenheiten, enthält aber auch einen Abschnitt zum TOA. Es ist sowohl auf Erwachsene und Jugendliche anwendbar. Das Gesetz enthält Grundsätze und Regelungen zum Verfahren und legt zudem Standards für die Ausbildung und die berufliche Ausübung der Mediatoren, die durch den „Mediationsrat“ zugelassen und anschließend in einem amtlichen Zulassungsverzeichnis eingetragen werden, fest.²⁷⁶¹

Die Teilnahme an einer Mediation ist stets freiwillig. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Bedeutsam ist, dass ein TOA sowohl vor als auch nach Einleitung eines Strafverfahrens durchgeführt werden kann. Wurde ein TOA erfolgreich durchgeführt noch bevor es zu einer Einleitung eines Strafverfahrens kam, so verliert der Verletzte das Recht später wegen dieser Tat Strafanzeige zu stellen. Kommt es während eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens zu einem Mediationsverfahren, so ruht das Strafverfahren während dieser Zeit. Der Mediator hat im Anschluss die Pflicht dem Gericht das Ergebnis des TOA mitzuteilen. War dieser erfolgreich, wird das Gericht das Verfahren einstellen.²⁷⁶² Wichtig ist aber, dass Mediation nur für solche Straftaten in Betracht kommt, für die eine Strafanzeige des Verletzten erforderlich ist bzw. eine Versöhnung/ein Ausgleich der Parteien die Strafbarkeit beseitigen kann.²⁷⁶³ Demnach handelt es sich um leichtere Delikte und solche, von denen allein der Verletzte und keine weiteren öffentlichen Interessen betroffen sind.

Ein Mediator soll grundsätzlich nicht als Zeuge vernommen werden, es sei denn, er wurde von den Parteien von seiner Schweigepflicht entbunden.²⁷⁶⁴

2760 Vgl. *Rodrigues* 2002, S. 327 f.; *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1047.

2761 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1088 f., 1098. Zu positiven Evaluationsergebnissen bzgl. dieser Mediationsprojekte siehe *Păroșanu* 2011, S. 1098 f.; 2015, Kap. 4.2.4.

2762 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1088 f., 1099.

2763 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1089.

2764 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1089.

Gründe für eine relativ geringe Nutzung der Mediation in Strafverfahren sind wohl zum einen die Nichteinbindung der Strafverfolgungsbehörden, da so etwaige Opfer regelmäßig nicht von der Polizei über die Möglichkeit eines TOA informiert werden, zum anderen aber vor allem die Kostenpflicht. Die Parteien haben nämlich die Kosten für eine Mediation selbst zu tragen. Zudem mangelt es, jedenfalls noch, an ausreichenden ausgebildeten Mediatoren.²⁷⁶⁵

Prekär ist außerdem, dass trotz insgesamt positiver Evaluationsergebnisse aber mangels finanzieller Unterstützung die Mediationszentren bereits Ende 2004 geschlossen werden mussten. In der Folgezeit konnten in verschiedenen Städten neue Zentren durch NGO's eröffnet werden, die auch Aus- und Fortbildung im Bereich Mediation anbieten.²⁷⁶⁶

Ähnlich problematisch ist die Situation in *Russland*. Es besteht zwar die Möglichkeit das Verfahren in Folge einer Aussöhnung zwischen Täter und Opfer sowie im Falle einer Schadenswiedergutmachung einzustellen. Der Verletzte kann eine solche Einstellung sogar beantragen, wenn sein Schaden ersetzt wurde. Allerdings gibt es bisher keine speziellen Strukturen für die Einleitung und Durchführung einer Mediation.²⁷⁶⁷ Jedoch bestehen erste Projekte in einzelnen größeren Regionen, die an die Idee der *restorative justice* angelehnt sind.²⁷⁶⁸

In *Schottland* ist für alle unter 16-Jährigen grundsätzlich das *Children's Hearings System* bedeutsam. Insofern sind allein das Wohl bzw. die Bedürfnisse des Kindes maßgeblich. Das Opfer selbst ist während dieser Sitzungen nicht anwesend. Es gibt mittlerweile Veränderungen, insbesondere durch die Einführung von *restorative justice* Initiativen seit Anfang des 21. Jahrhunderts, gerade im Falle jugendlicher Täter. Man möchte durchaus eine Einbindung des Verletzten und zwar eine solche, die mehr positive als negative Auswirkungen hat, erreichen. Gleichwohl ist eine Änderung des bestehenden *Hearings* aufgrund der anderen Zielsetzung nicht beabsichtigt.²⁷⁶⁹ Bei diesen Initiativen, die sich erst langsam entwickeln, aber durchaus mehr werden, handelt es sich insbesondere um Mediations- und Reparationsmaßnahmen, die vielfach im Rahmen der Diversion relevant werden. So gibt es etwa ein sog. *Young Offender's Mediation Project* im Rahmen des *Hearings*, mit dem auf eine frühzeitige Intervention, die Einbindung der Opfersicht sowie die Unterstützung einer freiwilligen Schadens-

2765 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1089, 1099; allerdings wurde 2012 eine bedeutsame Neuerung eingeführt, die die Anwendung der Mediation dadurch befördern will, dass die für eine Mediation in Betracht kommenden Konfliktparteien an einem kostenlosen Informationsgespräch über Mediation teilnehmen müssen, vgl. *Păroșanu* 2015, Kap. 4.2.4.

2766 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1099; 2015.

2767 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1129, 1131.

2768 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1147.

2769 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 51, 165; *McAra* 2006, S. 138 f.; *Burman u. a.* 2011, S. 1166.

wiedergutmachung abgezielt werden. Führender Anbieter ist hier *SACRA*. Dieser bietet verschiedene unabhängige nationale Beratungs- und Trainingsservices an und stellt konkrete Angebote in über 20 Bezirken bereit.²⁷⁷⁰

Erste Versuche mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (*medling*), der für alle Altersgruppen in Betracht kommt, begannen in *Schweden* bereits Ende der 1980er Jahre. 2002 wurde eine gesetzliche Grundlage in Form eines Rahmengesetzes geschaffen. Seit 2008 besteht für die Kommunen die Pflicht, den TOA als freiwillige Maßnahme zwischen den Betroffenen zu betrachten. Er hat allerdings keinen Sanktionscharakter und steht außerhalb des Sanktionssystems. Daher kommt dem TOA insgesamt bisher lediglich eine schwache Position zu. Gleichwohl kann er ausschlaggebend für die Entscheidung des Staatsanwalts sein, das Verfahren einzustellen. Ein durchgeführter TOA kann aber auch im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden.²⁷⁷¹

Voraussetzung für ein Mediationsverfahren, das in der *Schweiz* mit dem neuen Jugendstrafgesetz von 2007 sowie nun auch in der schweizJStPO gesetzlich normiert wurde, ist insbesondere die wesentliche Aufklärung der Tatumstände, kein vorliegender Strafbefreiungsgrund, das Einverständnis aller Parteien einschließlich der gesetzlichen Vertreter, das Vorliegen einer Tat, die nicht mit einer unbedingten Freiheitsstrafe zu ahnden wäre, und schließlich auch keine Erforderlichkeit der Anordnung einer Schutzmaßnahme bzw. das Vorliegen einer bereits angeordneten Maßnahme. Die Durchführung obliegt einem von den Strafverfolgungsbehörden unabhängigen Mediator. Die genauen Verfahrensvorschriften wie Gestaltung, Dauer und Kostenfragen sind in den kantonalen Prozessregelungen enthalten. Eine erfolgreich durchgeführte Mediation führt regelmäßig zur Verfahrenseinstellung.²⁷⁷²

Relevant ist in *Serbien* vor allem die im Rahmen einer Diversionsentscheidung vorgesehene Möglichkeit eines TOA bzw. einer Verständigung zwischen Täter und Opfer über die Tat und den angerichteten Schaden, für den sich der jugendliche Täter entschuldigen oder den er durch Arbeit oder auf andere Weise wiedergutmachen kann.²⁷⁷³ Da die Möglichkeit eines TOA erst mit dem neuen Gesetz 2006 eingeführt wurde, es aber noch teilweise an geeigneten Ausführungsbestimmungen/-verordnungen mangelt, kam es bisher noch nicht zu einer vollständigen praktischen Umsetzung. Es wurden mittlerweile jedoch Durchführungsverordnungen entwickelt und auch ein Entwurf zur Ergänzung des Jugendgesetzes und damit Ausweitung der Möglichkeiten eines TOA eingebracht. In

2770 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 164, 165 f.; *Burman u. a.* 2011, S. 1166. Ferner können sog. *policy proposals* eine Rolle spielen.

2771 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 349; 2007, S. 172; 2011, S. 1363, 1368, 1386.

2772 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1392, 1401, 1410 f.; *Backmann/Stump* 2002, S. 377; *Engel* 2008, S. 443; Art. 5 S. 1 Buchst. b, 17 schweizJStPO.

2773 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1208.

diesem Entwurf sind vor allem auch Bedingungen und Vorgaben für ein separates Mediationsverfahren vorgesehen.²⁷⁷⁴

Seit dem 1.1.2004 ist in der *Slowakei* das Gesetz über Vermittler und Bewährungshelfer in Kraft. Der Täter-Opfer-Ausgleich wurde schon mit Wirksamkeit zum 1.10.2002 ins Strafgesetz eingefügt. Dieser Tatausgleich spielt im Rahmen der Diversion eine Rolle, insbesondere im Fall von jugendlichen Tätern.²⁷⁷⁵ Bei den durchführenden Vermittlern und Bewährungshelfern handelt es sich um Beamte, die dem Gericht zugeordnet sind. Aufgrund dieses Beamtenstatus ist es erforderlich, dass sie ein rechtswissenschaftliches, pädagogisches oder gesellschaftswissenschaftliches Studium absolviert und mit der 2. Diplomprüfung abgeschlossen haben.²⁷⁷⁶ Die Polizisten, Fahnder und Staatsanwälte sind gesetzlich angehalten möglichst frühzeitig die Vermittler und Bewährungshelfer über geeignete Fälle zu informieren, so dass vor allem in Fällen Jugendlicher ein TOA schon mit Anklageerhebung realisiert werden kann.²⁷⁷⁷

Allerdings gibt es hinsichtlich der praktischen Umsetzung eine Reihe von Problem- und Kritikpunkten. Zum einen mangelt es an einer ausreichenden Zusammenarbeit mit den Vermittlern und Bewährungshelfern, so dass es vor Erhebung der öffentlichen Klage nur zu eingeschränkten Vermittlungstätigkeiten kommt. Zum anderen ergeben sich durch die hohen beruflichen Qualifikationsanforderungen und fehlender Übergangsvorschriften kaum überwindbare Hindernisse für Personen mit praktischer Erfahrung, die erst die Berufsausbildung nachholen müssten, um mithelfen/-arbeiten zu können. Ferner hat sich der Tatausgleich, ähnlich wie in *Tschechien*, in der praktischen Anwendung noch nicht, wie erwartet, bewährt, was wohl auch an den teilweise tatsächlich schwierigen Verhandlungen bzw. dem relativ komplizierten Prozess liegt.²⁷⁷⁸

In der *Slowakei* besteht zudem die Besonderheit, eine Schuld- und Strafvereinbarung im Ermittlungsverfahren treffen zu können. Sofern ein Geschädigter seinen Schadensersatzanspruch erfolgreich geltend gemacht hat und auch an diesem Treffen teilnimmt, ist er direkt an dem Abschluss der Vereinbarung beteiligt, d. h. auch sein Einverständnis ist in diesem Fall erforderlich.²⁷⁷⁹

Eine Form der alternativen Verfahrenserledigung ist in *Slowenien* der Verweis an einen Mediator. Die Mediation, die sowohl vom Staatsanwalt als auch vom Richter angeordnet werden kann, ist somit im Rahmen der Diversion angesiedelt. Somit kann ein erfolgreich durchgeführter TOA zur Verfahrenseinstel-

2774 Vgl. Škulić 2011, S. 1209, 1239 f., 1241, 1244 f.

2775 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1248, 1260.

2776 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1260.

2777 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1260.

2778 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1248, 1260 f., 1262, 1274.

2779 Vgl. Váľková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1264.

lung führen. Vorgesehen ist diese Möglichkeit regelmäßig nur für diejenigen Fälle, in denen es sich um eine Tat handelt, für die weniger als fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind. Darüber hinaus sind für die Entscheidung eines solchen Verweises stets die persönlichen Umstände des Jugendlichen mit zu beachten. Erforderlich ist ferner das Einverständnis des jungen Beschuldigten sowie des Verletzten. Demgegenüber ist es theoretisch nicht notwendig, dass der Jugendliche seine Verantwortlichkeit zugibt, also geständig ist. Gleichwohl hat im Falle eines Abstreitens der Schuld ein TOA oftmals keine Aussicht auf Erfolg, so dass er zumindest mit der Durchführung einverstanden sein sollte. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Strafverfahren weitergeführt, wobei der Richter den Inhalt des Berichts nicht verwenden soll.²⁷⁸⁰ Seit 1999 ist der TOA gesetzlich im Jugendstrafverfahren vorgesehen. Eine spezielle Mediationsbehörde gibt es nicht; es werden gleichwohl ausgebildete Mediatoren tätig.²⁷⁸¹

Im Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger sind in *Spanien* ebenfalls die Prinzipien einer *restorative justice* integriert. Diese sind eingegliedert in den Gesamtkontext des Vorrangs der Interessen des Minderjährigen und dem Grundsatz der minimalen Intervention. Sofern möglich, soll stets ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt oder auf eine Schadenswiedergutmachung hingewirkt werden. Diese Möglichkeiten bieten nicht nur Alternativen für ein Strafverfahren, sondern können auch die konkreten Maßnahmen bzw. ihre Durchführung beeinflussen.²⁷⁸² Das sog. Technische Team (vgl. *Kap. 5.4.2*) tritt als Mediator auf. Dieses ist zuständig für die Auslotung der Möglichkeiten eines TOA oder einer Schadenswiedergutmachung, in dem sie in einem ersten Treffen mit dem Beschuldigten klären, ob dieser seine Verantwortung anerkennt und den Schaden in der ihm vom Team vorgeschlagenen Art und Weise wiedergutzumachen bereit ist. Ferner klären sie in einem gesonderten Treffen mit dem Verletzten, inwiefern dieser zu einem Gespräch und einem Ausgleich bereit ist. Schließlich findet ein drittes Treffen statt, in dem es zu dem eigentlichen TOA kommt. In jedem Fall ist das Technische Team verpflichtet, den Staatsanwalt über getroffene Vereinbarungen, ihre Realisierung oder Gründe für ein Scheitern zu informieren.²⁷⁸³ Wenngleich die Mediation eine besondere Bedeutung im Rahmen des Strafverfahrens einnimmt, da sie einerseits ein Strafverfahren verhindern und andererseits einen für den Täter und vor allem dem Opfer wichtigen Ausgleich ermöglichen kann, gibt es keine konkrete Regelung des Mediationsverfahrens.²⁷⁸⁴

2780 Vgl. *Filipčić* 2006, S. 401 f.; 2011, S. 1294 f., 1301, 1302.

2781 Vgl. *Filipčić* 2011, S. 1302; 2006, S. 402; *Šelih/Filipčić* 2002, S. 402.

2782 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1330, 1331.

2783 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1330 f.

2784 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1331. Aus diesem Grunde wird auch debattiert, ob es nicht sinnvoller wäre, diesen Konflikt zu privatisieren, also aus dem Strafrecht aus-

Tschechien legt, wie erwähnt, besonderen Wert auf die Wiedergutmachung eines Schadens entweder durch Leistung von Schadensersatz oder anderer Arten des Ausgleichs. Die Idee der *restorative justice* wurde maßgeblich mit dem neuen JGG 2003/04 eingeführt.²⁷⁸⁵ Besonders deutlich wird diese Ausrichtung aus den Regelungen in § 45 Abs. 1 und 2 tschJGG, wonach zum einen stets die Zweckmäßigkeit von besonderen Verfahrensformen zu prüfen ist, mit denen u. a. Schadensersatz oder eine sonstige Wiedergutmachung erzielt werden kann. Zum anderen hat immer eine Benachrichtigung des Verletzten zu erfolgen, wenn der Jugendliche sich zu einer Schadenswiedergutmachung bereit erklärt oder schon eine konkrete Verpflichtung eingegangen ist.

Bereits seit Mitte 1995 gibt es in *Tschechien* den sog. Tatausgleich. Die Entscheidung über diesen obliegt dem Gericht mit Zustimmung des Beschuldigten sowie des Verletzten. Erforderlich ist insofern zunächst, dass es sich um eine Tat handelt, für die eine Strafe von höchstens fünf Jahren Freiheitsstrafe droht. Anschließend ist Voraussetzung, dass der Beschuldigte gegenüber dem Gericht erklärt, dass er den Schaden ersetzen oder sonst wiedergutmachen wird. Diese Leistungen dürfen im Hinblick auf die Schwere der Tat nicht offensichtlich unangemessen sein.²⁷⁸⁶ Im Ermittlungsverfahren selbst hat der TOA trotz allem bisher kaum Bedeutung erlangen können.²⁷⁸⁷

Die Mediation wurde Anfang 2007 in das *ungarische* Rechtssystem etabliert. Ziel des Mediationsverfahrens, das in der StPO geregelt wird, ist der Schadensausgleich sowie die Unterstützung und Förderung eines straffreien Lebens des Beschuldigten. Mediation spielt vor allem im Rahmen der staatsanwaltlichen Diversion eine Rolle, d. h. der Staatsanwalt kann den Fall zur Vermittlung abgeben. Unter ähnlichen Bedingungen kann eine Mediation im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Handelt es sich um eine Straftat, die mit höchstens fünf Jahren Freiheitsstrafe zu ahnden ist und hat der Beschuldigte den Schaden im Rahmen eines Mediationsverfahrens beglichen oder auf anderer Weise wieder gut gemacht, so ist die Strafe zu mildern. Insofern besteht im Hinblick auf die Mediation der einzige Unterschied zwischen den Regelungen für Jugendliche und Erwachsene darin, dass es sich im Falle eines Erwachsenen nur um eine Tat handeln darf, für die höchstens drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht sind. Ausgeschlossen ist dies aber z. B. auch im Falle eines Rückfalltäters

zunehmen bzw. von unabhängigen Mediatoren durchzuführen, und ob nicht auch die Anwendung des Opportunitätsprinzips in diesen Fällen mehr eine Gefahr als einen Vorteil darstellt. Letztlich wird aber Art. 19 LO 5/2000 als den vermeintlichen Gefahren entgegenwirkend betrachtet. Jedenfalls gewinnt die Mediation in den letzten Jahren an Bedeutung, zumindest in einigen Regionen Spaniens, wie etwa *Katalonien*, vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1332 ff., 1348.

2785 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 253 f., 257, 271, 272.

2786 Vgl. *Válková* 1997, S. 481.

2787 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 278.

oder wenn durch die Tat eine Person zu Tode kam. Im Übrigen ist die Überweisung eines Falles an einen Mediator im Grunde während des gesamten Verfahrens möglich, also auch durch das Gericht. Kommt es zu einer Überweisung, dann ist das Verfahren durch den Staatsanwalt für höchstens sechs Monate auszusetzen.²⁷⁸⁸

Deutlich wird mithin, dass die Mediation und damit zusammenhängend die Wiedergutmachung auch im ideellen Sinn eine immer zentralere Rolle einnimmt. In Anbetracht der zumeist sensiblen Situation während eines Mediationsgesprächs und den auch positiven Wirkungen, die dieses für beide Seiten haben kann und sollte, ist es sinnvoll, dass dieses durch von der Justiz unabhängige und ausgebildete Mediatoren durchgeführt wird. Insofern ergibt sich jedenfalls für die *Slowakei* noch Handlungsbedarf, da hier dem Gericht zugeordnete Beamte tätig werden. In *Spanien* wird zwar auch das ins übrige Jugendstrafverfahren eingebunden sog. Soziale bzw. Technische Team zuständig. Dieses ist nicht direkt dem Gericht unterstellt. Darüber hinaus ist eine weitere Etablierung der Mediation insgesamt erstrebenswert, wie dies in den Ländern, vor allem in denen diese Praxis recht neu ist, aber auch betont wird.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (*victim-offender-mediation*) ist nach *Doak/O'Mahony* eine von vier (üblicheren) Formen oder Modellen von *restorative justice*-Initiativen. Zu den anderen drei, die weit weniger verbreitet sind, zählen gemeindebezogene Gremien (*community-based panels or reparation boards*), polizeigesteuerte Wiedergutmachungs- und Verwarnungsinitiativen (*police-led restorative practices and „cautioning“*) sowie Familiengruppenkonferenzen (*family group conferencing*).²⁷⁸⁹

Diese anderweitigen *restorative justice*-Initiativen finden sich überwiegend in *Großbritannien* und *Irland*, aber auch ansatzweise in *Belgien* und den *Niederlanden*. Hervorzuheben ist in diesem Kontext zunächst *Nordirland*, das in besonderem Maße einen *restorative justice* Ansatz verfolgt. Mit der Einführung der Jugendkonferenz, die stets vorrangig durchzuführen ist, hat man sich zugleich für eine aktive Einbindung des Opfers ausgesprochen. Der Verletzte oder ein Vertreter kann an der Konferenz teilnehmen und dort seinen Interessen und Ängsten Ausdruck verleihen. Allerdings muss er nicht teilnehmen. Die Freiwilligkeit ist bedeutsam, da man eine „doppelte Viktimisierung“ verhindern will. Denkbar ist daher eine Teilnahme über Video- oder Telefonverbindung oder durch einen Brief. Der Verletzte wird regelmäßig erst informiert, wenn der Jugendliche nach umfassender Vorbereitung einer Konferenz zugestimmt hat. Am Ende soll ein gemeinsam erarbeiteter Jugendkonferenzplan stehen, der sowohl

2788 Vgl. Art. 36, 221ungStrVG; *Váradi-Cséma* 2011, S. 682, 688, 693; *Farkas* 2008, S. 645. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Verfahrenseinstellung und dem Wegfall der Strafbarkeit siehe *Kap. 3.2*.

2789 Vgl. *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1719 sowie S. 1731 ff.

die Bedürfnisse des Verletzten als auch des jugendlichen Täters berücksichtigt. Vereinbart werden zumeist eine Entschuldigung sowie eine materielle oder wenigstens symbolische Wiedergutmachung für den Verletzten oder der Gemeinschaft. Dem Jugendlichen sollen die Folgen seiner Tat vor Augen geführt werden und er soll dafür Verantwortung übernehmen.²⁷⁹⁰

In *England/Wales* gibt es eine Vielzahl von sog. *restorative justice* Initiativen, die zunächst vereinzelt begannen, nach der richtungsweisenden Reform 1998 jedoch umfassender umgesetzt wurden und werden sollen. Zu nennen sind insofern neben den *Victim-Offender Mediation and Reparation Schemes* die *Family Group (or Community) Conferences*, *Police-Led Conferencing*, *Restorative Justice Interventions at the Preprosecution Stage, at the Point of First Conviction* oder *as Optional Sentencing Measures for "Multiply-Convicted" Young Offenders*. Problematisch ist, dass die diversen Programme teilweise tatsächlich seltener genutzt werden und nicht immer kompatibel sind.²⁷⁹¹

Hervorzuheben ist zudem die sog. *Referral Order*, d. h. die Anordnung der Verweisung an ein *Youth Offender Panel*. In dieser Konferenz (vgl. *Kap. 4.1.2*) wird insbesondere auch der Verletzte eingebunden. In dem letztlich auszuhandelnden Vertrag geht es um die Darstellung der Tatgründe sowie vor allem eine Art von Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Opfer.²⁷⁹²

In *Irland* wurden mit dem *Children Act* 2001 ebenfalls eine Reihe von *restorative justice* Initiativen eingeführt, wobei die Familienkonferenz an dieser Stelle zu betonen ist. Die Durchführung ähnelt im Grundsatz der der Mediation, bindet jedoch regelmäßig noch weitere Personen, wie insbesondere die Eltern, ein. Die Anordnung bzw. der Verweis zu einer solchen Konferenz ist bereits im Rahmen einer Diversionsentscheidung sowie auch durch den Jugendrichter möglich. Am Ende steht ein sog. Aktionsplan. Der Verletzte ist zu dieser Konferenz zu laden. Er kann dort mitdiskutieren und auch Vorschläge für mögliche Reaktionen einbringen. Der Verletzte hat lediglich dann kein absolutes Anwesenheitsrecht, wenn es sich um eine Konferenz handelt, die durch die *care and supervision jurisdiction of the health boards* durchgeführt wird bzw. an diese das gesamte Verfahren verwiesen wurde.²⁷⁹³

2790 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 968, 985; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 102, 104 f.; *Haines/O'Mahony* 2006, S. 115 f. Siehe auch Informationen hierzu in *Kap. 3.2, 4.2.1, 6.4.2*. Überwiegend äußerten sich die Beteiligten – und zwar sowohl die Geschädigten als auch die jugendlichen Täter – im Anschluss an eine Konferenz zufrieden mit dieser. Vor allem die Entschuldigung wird als sehr wichtig betont, Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 981 ff.

2791 Vgl. ausführlicher *Bottoms/Dignan* 2004, S. 153 ff.; *Dignan* 2011, S. 360, 394.

2792 Vgl. *Dignan* 2011, S. 366; *Graham* 1999, S. 51; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1732. Siehe auch die Literaturnachweise zum *YOP* in *Kap. 2.1.2, 4.1.2* oder *6.4*.

2793 Vgl. *Walsh* 2011, S. 731, 740 f.; *Seymour* 2006, S. 117, 123. Siehe zur Konferenz auch die Ausführungen in *Kap 3.2, 4.2* und *6.4*.

Neu ist zudem das Projekt einer Familiengruppenkonferenz in *Schottland*, an der nicht nur der Jugendliche mit seiner Familie, sondern gerade auch das Opfer teilnimmt. Es werden alle in die Entscheidungsfindung einbezogen. Jeder soll sich äußern und das Geschehene versuchen zu verstehen.²⁷⁹⁴ Allerdings spielt in *Schottland*, zumindest bisher, noch immer das *Children's Hearings System* die entscheidende Rolle.

Die Möglichkeit der Durchführung einer Familiengruppenkonferenz wurde in *Belgien* im Rahmen eines Pilotprojekts Anfang des 21. Jahrhunderts in der flämischen Region erprobt und schließlich mit der Reform für das ganze Land normiert. Diese kann nur vom Jugendrichter angeordnet oder angeregt werden. Im Unterschied zum TOA können sowohl das Opfer als auch der Täter zur Konferenz weitere, ihnen zur Seite stehende Personen einladen. Ferner können ein Polizist und ein Sozialarbeiter anwesend sein.²⁷⁹⁵

Schließlich kam es in den *Niederlanden* im Rahmen der Einführung von *restorative justice* Maßnahmen zumindest zum Pilotprojekt einer Familiengruppenkonferenz.²⁷⁹⁶

5.6.3 Europäische und internationale Vorgaben und Entwicklungen

Der Bedeutungszuwachs der Rechte und Interessen des Verletzten in den einzelnen Ländern spiegelt sich sehr deutlich in den europäischen und internationalen Empfehlungen und Grundsätzen wieder.

In den Beijing-Grundsätzen von 1985 steht der Verletzte selbst noch nicht im Vordergrund, gleichwohl wird die Schadenswiedergutmachung bereits explizit betont. So sollen nach Beijing-Grundsatz Nr. 11.4 kommunale Angebote, wie etwa Opferentschädigungs- und Wiedergutmachungsprogramme ausgebaut werden, um die Ermessensentscheidung, Fälle von Jugendkriminalität informell zu erledigen, zu erleichtern. Entsprechend wird in Grundsatz Nr. 18.1 als ambulante Maßnahme die Anordnung von Opferentschädigung und Wiedergutmachung beispielhaft genannt.

Riyadh-Richtlinie Nr. 9h) von 1990 sieht als zu erstellendes Präventionsprogramm die Beteiligung der Jugend an Strategien und Verfahren der Kriminalprävention einschließlich ihrer Teilhabe an u. a. Projekten der Opferhilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs vor und benennt somit bereits den TOA.

Die Empfehlung Nr. R (87) 20 fordert in Nr. 3 die Ergreifung von Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass im Verfahren, und zwar konkret in Diversions-

2794 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1166 f.

2795 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 102, 113; *Put/Walgrave* 2006, S. 124. Vor allem *Lode Walgrave* bzw. sein Team an der Universität von Leuven waren an der Einführung erheblich beteiligt.

2796 Vgl. *Junger-Tas* 2004, S. 334; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1737.

und Vermittlungsverfahren, die Rechte und Interessen nicht nur des minderjährigen Beschuldigten, sondern auch des Opfers angemessen berücksichtigt werden. Weiterhin sollen nach Nr. 15 im Rahmen ambulanter Maßnahmen (die insgesamt freiheitsentziehende Maßnahmen zurückdrängen sollen, vgl. Nr. 14), u. a. jenen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die mit der Wiedergutmachung des von dem Minderjährigen verursachten Schadens verbunden sind.

1999 wurde dann speziell für die Mediation in Strafsachen die Empfehlung Rec. No. (99) 19 verabschiedet.

Allgemein zur Stellung des Opfers im Strafverfahren gab es zudem 2001 einen EU-Rahmenbeschluss, in dem ein umfangreicher Katalog von Opferrechten formuliert wurde.²⁷⁹⁷

Die Beachtung der Bedürfnisse und Interessen des Opfers wird in Empfehlung Rec (2003) 20 nunmehr als ein Ziel des Jugendstrafverfahrens und der entsprechenden Maßnahmen, neben den Zielen der Verhinderung von Rückfälligkeit sowie (Re-)Sozialisierung und (Re-)Integration des Jugendlichen, ausgewiesen (siehe Nr. II 1.iii). Speziell im Hinblick auf die Bekämpfung schwerer, gewaltsamer und wiederholter, von Jugendlichen begangener Straftaten gilt es gemäß Nr. 8 dieser Empfehlung, innovative und wirksame in der Gemeinschaft angewandte Maßnahmen und Sanktionen zu entwickeln. Diese Maßnahmen sollten u. a., soweit dies möglich und angemessen ist, der Mediation, der Wiedergutmachung der verursachten Schäden und der Entschädigung des Opfers dienen. Die Notwendigkeit u. a. dieser neuen Antwort wird auch unter I. im erläuternden Memorandum zur Empfehlung betont. Ferner wird unter II. zu Nr. 2 verdeutlicht, dass Schadenswiedergutmachung im besten Interesse des Opfers und der Gesellschaft, aber in Kombination mit den anderen Zielsetzungen des Jugendlichen selbst ist. Dies wird unter II. zu Nr. 8 weiter ausgeführt. Dort heißt es, dass das Zusammentreffen aller Beteiligten und die gemeinsame Lösungsfindung (*restorative justice*) als eine zunehmend bedeutsame Strategie in vielen Ländern angesehen wird und auch werden sollte. Eine Entschuldigung bzw. Schadenswiedergutmachung kann helfen, dem Jugendlichen seine Tat und deren Folgen vor Augen zu führen und dementsprechend ihr Verhalten zu ändern. Es wird aber auch gesehen, dass Wiedergutmachung und Mediation nicht in allen Fällen möglich und geeignet ist. Als wichtige Voraussetzung wird in jedem Fall das Einverständnis des Opfers hervorgehoben. In manchen Fällen, u. a. wenn kein persönlich Verletzter ausfindig zu machen ist, stellt ggf. eine Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft eine ebenfalls geeignete Maßnahme dar.

Schließlich stellt Grundsatz Nr. 12 der Empfehlung Rec (2008) 11 die Mediation bzw. Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer heraus. Sie ist daher

²⁷⁹⁷ Rahmenbeschluss des Rates vom 15.3.2001, 2001/220/JI, ABl L 82/1; vgl. *Stangl* 2008, S. 17.

in jedem Verfahrensstadium zu prüfen, sogar im Rahmen der Vollstreckung und des Vollzugs von Sanktionen.²⁷⁹⁸

Zweifellos sind die Interessen und Bedürfnisse des Verletzten auch im Jugendstrafverfahren von Bedeutung. Jedenfalls wäre es sowohl im Hinblick auf den jugendlichen Täter als auch den Verletzten unangebracht diesen außer Acht zu lassen. Gleichwohl wird gerade der Jugendliche besonders vor eine Einwirkung des Opfers auf das Verfahren geschützt. Dies ist in Anbetracht der weiteren Zielsetzungen des Jugendstrafverfahrens aber vielfach sinnvoll. Zum einen ist bei einer Beschränkung der Rechte des jugendlichen Beschuldigten mit erzieherischen Erwägungen stets Vorsicht geboten und stellt gerade die Rechtsgewährung gegenüber Jugendlichen ein wichtiger Lernfaktor für diesen dar. Zum anderen macht es im Hinblick auf eine Resozialisierung wenig Sinn, ihn ungeschützt möglichen Vergeltungsinteressen des Verletzten auszusetzen.

Zu Recht warnen etwa *Haines* und *O'Mahony* vor einem unreflektierten Enthusiasmus bei der Einführung und Umsetzung von *restorative justice* Initiativen. Sie geben zu bedenken, dass es, wenngleich in der Praxis bereits viele Maßnahmen angeboten und von Praktikern auch erfolgreich durchgeführt werden, vielfach an klaren Regelungen und einer genauen Definition von „*restorative justice*“ u. a. im Hinblick auf tatsächliche Ziele fehlt. Es sollte darüber hinaus beobachtet und letztlich auch evaluiert werden, ob diese verschiedenen Ansätze tatsächlich „*restorative*“ sind, also etwa ob der Schaden wieder gutgemacht wurde, die Interessen und Bedürfnisse des Verletzten berücksichtigt und erfüllt wurden, aber vor allem ob der Jugendliche erreicht und seine Interessen hinreichend beachtet wurden. Es ist der Jugendliche, der aus der Konfrontation mit der Tat und den Folgen sowie der Verantwortungsübernahme lernen soll. Ihm soll hiermit geholfen werden.²⁷⁹⁹

Es ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen des Verletzten und des jugendlichen Täters zu finden. Ein solches besteht sicherlich im Falle eines TOA, wenn beide einem solchen zustimmen und nach erfolgreicher Einigung und Durchführung möglicher Vereinbarungen das formelle Verfahren eingestellt wird.

Nicht zuletzt darf eine Zurückdrängung von aktiven Rechten des Verletzten innerhalb des Strafverfahrens nicht generell als ein Missachten von Interessen des Geschädigten missverstanden werden. Der Ausgang des Verfahrens hat zwar für den Verletzten besondere Bedeutung. Zum einen kann und muss der Verletzte auf das Funktionieren der Strafjustiz vertrauen können. Zum anderen sind jedoch oftmals weniger die strafverfahrensrechtlichen Möglichkeiten als viel-

2798 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 67.

2799 Vgl. *Haines/O'Mahony* 2006, S. 122.

mehr die unterstützenden und helfenden Angebote seitens verschiedener Professionen, wie Ärzte, Psychologen, Seelsorger etc. für den Verletzten elementar.

Abschließend sei daher auf die entsprechenden Ergebnisse des 27. Deutschen Jugendgerichtstages verwiesen.²⁸⁰⁰ Zunächst wird festgestellt, dass es nicht „das“ Opfer gibt, sondern die Bedürfnisse, auch was das Strafverfahren betrifft, sehr unterschiedlich sein können. Dementsprechend müssen sich Beratungs- und Unterstützungsangebote auf psychosoziale ebenso wie rechtliche Aspekte richten. Die Verbesserung der Situation von Verletzten im Strafverfahren wird als berechtigte Forderung gesehen. Zugleich wird davor gewarnt, dass dieses Anliegen i. S. v. Repressionswünschen missbraucht wird. Letztlich wird herausgestellt: „Ein jugendgemäß an der Spezialprävention bzw. dem Erziehungsgedanken orientiert durchgeführtes Jugendstrafverfahren bedeutet und ist Opferschutz.“²⁸⁰¹

2800 Siehe insofern *DVJJ* 2008, S. 619.

2801 *DVJJ* 2008, S. 619. Ganz ähnlich bereits bzw. auch *Engel* 2008, S. 453. Dementsprechend wird auch der TOA als die in geeigneten Fällen in idealer Weise den Opferschutz dienende Maßnahme bezeichnet. *DVJJ* 2008, S. 619.

6. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Nachdem die Jugendgerichte sowie alle weiteren Verfahrensbeteiligten dargestellt wurden, werden im Rahmen dieses Kapitels verfahrensrelevante Aspekte und Eigenheiten angesprochen. Neben dem Grundsatz des Nicht-/Öffentlichkeit geht es um verschiedene Varianten einer informelleren oder schnelleren Verfahrenserledigung außerhalb des Bereichs der Diversion. Gemeint sind zum einen Absprachen und zum anderen weitere Verfahrensformen, wie der Strafbefehl, das beschleunigte Verfahren oder das in Deutschland vorhandene sog. vereinfachte Jugendverfahren. Ferner werden in diesem Kontext die weiteren Verfahrensformen in Europa, wie *Children's Hearings* oder Jugendkonferenzen, – auf die bereits im Rahmen der vorangegangenen Kapitel mehrfach hingewiesen wurde, beleuchtet. Darüber hinaus sind die Besonderheiten des Urteils bzw. der Urteilsverkündung, die Kostenentscheidung sowie die registerrechtlichen Folgen zu erwähnen. Abschließend widmet sich die Arbeit den Rechtsmitteln und den insofern bestehenden Besonderheiten im Jugendstrafrecht.

6.1 Der Grundsatz der Nicht-/Öffentlichkeit

6.1.1 *Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit in Deutschland*

Im Jugendstrafverfahren gilt gemäß § 48 I der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit. Dies stellt eine relevante Ausnahme dar, da gemäß §§ 169 S. 1, 173 I GVG sämtliche Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Urteils- und Beschlussverkündungen grundsätzlich öffentlich stattzufinden haben. Diese Ausnahme wird vor allem deshalb zu einer Besonderheit, weil der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung als eine fundamentale Verfahrensmaxime gilt.²⁸⁰² Wenngleich im Jugendstrafverfahren der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gilt, so soll im Folgen trotzdem zunächst das Augenmerk auf das allgemeingültige Öffentlichkeitsprinzip gerichtet werden. Hierdurch wird zum einen die Relevanz und Bedeutung des Nichtöffentlichkeitsgrundsatzes für das Jugendstrafverfahren kenntlich, da viele Probleme der Öffentlichkeit so nicht zu Tage treten, aber auch deshalb, weil es eine Reihe von Ausnahmen vom Nichtöffentlichkeitsgrundsatz gibt. Nicht zuletzt ist dies im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung im Jugendstrafverfahren in Europa relevant.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist trotz mangelnder direkter Verankerung im Grundgesetz ein grundlegendes Prinzip des Rechtsstaates, entspricht zudem dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip/Publizitätsgebot einer Demokratie und sein Verfassungsrang wird mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht aner-

2802 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73.

kannt.²⁸⁰³ Die Bedeutung dieses Öffentlichkeitsgrundsatzes wird ferner dadurch offenbar, dass eine Verletzung einen absoluten Revisionsgrund darstellt. Zudem besteht eine völkerrechtliche Festlegung durch Art. 6 I EMRK.

Historisch ist die Öffentlichkeitsmaxime als aufklärerisch-liberale Errungenschaft anzusehen, mit der Geheimjustiz vermieden und die Staatsmacht kontrolliert werden sollte, um so Wahrheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.²⁸⁰⁴ In diesem Sinne einer Verfahrensgarantie und zugleich auch einer Art Rechtsposition des Volkes hat *Anselm von Feuerbach* diesen Grundsatz in seinem neuzeitlichen Verständnis entscheidend mitgeprägt.²⁸⁰⁵ Allerdings ist der Missbrauch dieses Grundsatzes in totalitären Staaten für sog. „Schauprozesse“ zu bemerken.

Heutzutage ist neben der Kontrollfunktion vielmehr das Informationsinteresse der Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung.²⁸⁰⁶ Mit dem Informationsinteresse soll mittelbar der Zweck verfolgt werden, der Bevölkerung Rechtskenntnisse zu vermitteln und diese zu fördern.²⁸⁰⁷ Zugleich dient er der Wahrheitsermittlung sowie der Transparenz der Urteilsfindung.²⁸⁰⁸

Diese Maxime steht aufgrund ihrer allgemein bedeutsamen Funktion nicht zur Disposition.²⁸⁰⁹ Gleichwohl handelt es sich um ein subjektives, durchsetzbares Recht.²⁸¹⁰

Unter Gerichtsöffentlichkeit ist nach herrschender Auffassung die Öffentlichkeit des Gerichts-/Sitzungssaales, im Sinne einer personalen Öffentlichkeit, also die Zugänglichkeit des Saales für Personen, zu verstehen.²⁸¹¹ Nach anderer Meinung soll es sich mittlerweile um Medienöffentlichkeit handeln.²⁸¹² Hierfür würden die Informationsansprüche und Transparenzpflichten und die gesteigerte Bedeutung sowie erleichterte Nutzbarkeit der Medien sprechen.²⁸¹³ Allerdings können derartige Ansprüche und Pflichten auch durch die personale Öffentlich-

2803 *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 1 GVG, § 338 Rn. 46 StPO; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 353; *Britz* 1999, S. 225, 229; *BVerfG* NJW 2001, S. 1633, 1635; *Kuß* 1999, S. 24 f., 43 f. Insofern sind auch *Montesquieu* und *Kant* zu nennen.

2804 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73; *Britz* 1999, S. 15, 21 ff., 189 ff., 197 f.; bzgl. geschichtliche Entwicklung siehe *Tag* 1999, S. 2-5.

2805 Siehe *BVerfG* NJW 2001, 1633, 1635; *Britz* 1999, S. 25; *Kuß* 1999, S. 36.

2806 *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 1 GVG; *Beulke* 2012, Rn. 376.

2807 *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 1 GVG; *Britz* 1999, S. 204, 206.

2808 *Tag* 1999, S. 16.

2809 *Tag* 1999, S. 6.

2810 *Kuß* 1999, S. 56.

2811 *BVerfG* NJW 2001, S. 1633, 1634 ff.; m. w. N. *Britz* 1999, S. 18, 64 ff., 72.

2812 Vgl. *Britz* 1999, S. 18, 67 ff.

2813 *Britz* 1999, S. 71.

keit realisiert werden, da heutzutage kaum noch zwischen unmittelbarer und mittelbarer Öffentlichkeit unterschieden wird und schließlich die Beobachtung durch Journalisten sowie die Anfertigung von Zeichnungen und Bildern der Beteiligten zulässig sind.²⁸¹⁴

Erfasst wird in Strafsachen ausschließlich die mündliche Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht gemäß §§ 226 ff. StPO, die mit dem Aufruf der Sache beginnt und mit der Verkündung des Urteils endet.²⁸¹⁵

Öffentlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, „dass jedermann ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und ohne Ansehung bestimmter persönlicher Eigenschaften die Möglichkeit hat, an den Verhandlungen der Gerichte als Zuhörer teilzunehmen“.²⁸¹⁶ Dies beinhaltet die Möglichkeit, sich ohne besondere Schwierigkeiten Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung verschaffen zu können, sowie die Gewährung des Zutritts für jedermann im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten.²⁸¹⁷ „Öffentlichkeit statuiert somit ein Recht des Publikums auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, ohne zugleich Erscheinungs- oder weitergehende Beteiligungspflichten für die Bevölkerung zu konstituieren. Umgekehrt erschöpft sich die staatliche Verpflichtung der Judikative auf Gewährleistung der Öffentlichkeit darin, dem Publikum die Präsenz in der Verhandlung zu ermöglichen.“²⁸¹⁸

Das Zutritts- und Anwesenheitsrecht ist jedoch durch ausdrückliche Ausnahmen sowie Einschränkungen aus tatsächlichen Gründen und rechtlicher Art, also aufgrund kollidierender Grundrechte und Rechtsgüter mit Verfassungsrang, begrenzt.²⁸¹⁹ Zu den entgegenstehenden Belangen sind das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten (Art. 1 I i. V. m. Art. 2 I GG), der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 I i. V. m. Art. 20 III GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung, zu zählen.²⁸²⁰

Zur Wahrung der Öffentlichkeit genügt es daher, wenn eine gewisse Anzahl an Zuhörern im Sitzungssaal Platz findet, wobei diese Personen nicht besonders ausgewählt sein dürfen und nach Reihenfolge ihrer Ankunft einzulassen sind, womit auch eine vorherige Platzreservierung grundsätzlich unzulässig ist.²⁸²¹

2814 Britz 1999, S. 126, 129.

2815 Tag 1999, S.6; Meyer-Gofßner 2013, § 169 Rn. 1 GVG; Britz 1999, S. 83.

2816 BGHSt 27, 13 (14).

2817 M. w. N. Meyer-Gofßner 2013, § 169 Rn. 3 GVG.

2818 Britz 1999, S. 85.

2819 Tag 1999, S. 7.

2820 BVerfG NJW 2001, S. 1633, 1635.

2821 Meyer-Gofßner 2013, § 169 Rn. 4 GVG. Allenfalls in besonderen Fällen soll die Reservierung einiger weniger Plätze für die Presse möglich sein.

Zulässige Einschränkungen ergeben sich zunächst, wenn eine geordnete Verhandlung nicht mehr durchführbar wäre.²⁸²² Außerdem sind Erweiterungen der Öffentlichkeit über den Gerichtssaal hinaus unzulässig, da dies nicht gesetzlich gefordert und vor allem dem Angeklagten zu einem Schauobjekt degradieren, was eine Verletzung der Menschenwürde bedeuten würde.²⁸²³ Darüber hinaus soll ein tatsächliches Zugangshindernis keinen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz darstellen, wenn das Gericht diese Beschränkung weder bemerkt hat noch bemerken konnte.²⁸²⁴

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist aufgrund der enormen Bedeutung nur im Falle besonderer Gründe ausnahmsweise möglich. Diese Ausnahmen bestehen entweder allgemein oder können im Einzelfall vorgesehen werden. Sie rechtfertigen sich durch wichtige gegenläufige Belange, wie z. B. dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten oder durch den Verfahrensschutz. Zu nennen sind insbesondere §§ 169 S. 2, - 171a-172 GVG sowie § 48 und § 109 I 4 JGG. Vor allem durch diese weiterentwickelten Ausnahmebestimmungen wird ein Wandel im Verständnis des Öffentlichkeitsgrundsatzes deutlich. Im Laufe der Zeit fand eine Sensibilisierung bezüglich schützenswerter Allgemein- und Individualinteressen statt.²⁸²⁵ Viele dieser Ausnahmeregelungen sind daher nach und nach entstanden. Hierdurch wird die Ambivalenz dieses Öffentlichkeitsgebots deutlich, da es zunächst den Betroffenen zum Schutz „durch“ die Öffentlichkeit diene und es nun zugleich um den Schutz des Betroffenen „vor“ der Öffentlichkeit geht.²⁸²⁶

Gemäß § 169 S. 2 GVG sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zwecks öffentlicher Vorführung und Veröffentlichung unzulässig. Dieses Verbot wurde 1965 zum Schutze der Wahrheitsfindung gesetzlich normiert.²⁸²⁷

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß §§ 171a, 171b, 172 GVG ist aufgrund der Kann-Regelung fakultativ. Es geht hier vor allem um den Schutz der Persönlichkeit einzelner Verhandlungsteilnehmer, die genauen Gründe ergeben

2822 Vgl. *BGHSt* 21, 72 (73); 27, 13 (14); m. w. N. *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 5 GVG. Siehe ausführlicher insb. § 175 I GVG und *Meyer-Goßner* 2013, § 175 Rn. 1 ff. GVG; §§ 176, 177 GVG; *Meyer-Goßner* 2013, § 176 Rn. 1 f., 4 ff. GVG; vgl. *BGHSt* 21, 72 (73); 27, 13 (14, 15); 29, 258 (260); 40, 191 (192 ff.); *BGH NJW* 1995, S. 3196 f.; m. w. N. *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 5 f. GVG.

2823 *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 5 GVG.

2824 *BGHSt* 21, 72 (74).

2825 *Britz* 1999, S. 27 ff., *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 1 GVG.

2826 *Kuß* 1999, S. 32.

2827 *Kuß* 1999, S. 30.

sich aus den Vorschriften.²⁸²⁸ Die Verhandlung über einen solchen Ausschluss ist jedoch gemäß § 174 I GVG grundsätzlich öffentlich vorzunehmen.²⁸²⁹

Die Urteilsverkündung, welche die Eröffnung der Urteilsgründe einschließt, ist hingegen gemäß § 173 I GVG stets öffentlich. Nur mittels besonderen Beschlusses ist in den Fällen eines Öffentlichkeitsausschlusses gemäß § 171b und § 172 GVG auch die Verkündung der Urteilsgründe nichtöffentlich möglich.

Selbst bei nichtöffentlichen Verhandlungen kann gemäß § 175 II 1, 2 GVG jedoch einzelnen Personen der Zutritt gestattet werden.²⁸³⁰

Die Regelung des JGG in § 48 stellt eine der wichtigsten Ausnahmen dar. Laut § 48 I gilt in Verfahren gegen Jugendliche für die gesamte Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit. Dieses Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren wurde schon durch § 23 JGG 1923 geregelt. Seit dem JGG 1953 gibt es die Klarstellung, dass auch die Urteilverkündung nicht öffentlich stattzufinden hat.²⁸³¹ Zuvor, also seit Durchsetzung des Öffentlichkeitsgedankens, galt auch im Jugendstrafrecht das Öffentlichkeitsprinzip.²⁸³² § 48 I ist somit gegenüber §§ 169 ff. GVG die speziellere Regelung, da der Ausschluss der Öffentlichkeit hiernach generell gilt.²⁸³³ Zu beachten ist, dass der grundsätzliche Ausschluss nur in Verfahren gilt, in denen ausschließlich Jugendliche angeklagt sind.

Eine wesentliche Rolle für diese Normierung spielen der Erziehungsgedanke sowie der Schutz der Jugend und das Persönlichkeitsrecht des Jugendlichen.²⁸³⁴ Beabsichtigt wird mit § 48 somit ein generelles Verbot der Identifizierung des Jugendlichen in der Öffentlichkeit.²⁸³⁵ Zum einen geht es darum, den Jugendlichen vor einer öffentlichen Bloßstellung und Diskriminierung mit den daraus möglicherweise resultierenden Nachteilen für seine persönliche, soziale und berufliche Entwicklung zu schützen, was sonst zugleich dessen Recht auf Reso-

2828 Siehe etwa auch *Tag* 1999, S. 8, 16; *Britz* 1999, S. 89; *Kaiser* 1992, S. 17 f.

2829 Auch hier sind Ausnahmen möglich. Darüber hinaus legt § 174 II, III GVG in bestimmten Ausschlussfällen zudem noch Veröffentlichungsverbote für Medien sowie Geheimhaltungspflichten die im Verfahren anwesenden Personen fest. *Britz* 1999, S. 89.

2830 *Meyer-Göfner* 2013, § 175 Rn. 4 GVG; *Kaiser* 1992, S. 19.

2831 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 48-51 Rn. 2; *Cornel* 2008, S. 236.

2832 *Kuß* 1999, S. 26.

2833 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 12; *Kuß* 1999, S. 93.

2834 *BGHSt* 22, 21 (25); 44, 43 (44); *Dünkel* 2011, S. 567.

2835 *Kuß* 1999, S. 93.

zialisierung gefährden würde.²⁸³⁶ Öffentlichkeit bedeutet Publizität und diese lässt eine Stigmatisierung befürchten, sodass ein Ausschluss zumindest eine Gefährdung verringert.²⁸³⁷ Insofern handelt es sich bei dem Nichtöffentlichkeitsgrundsatz sozusagen um ein verfahrensrechtliches Äquivalent zum *“labeling approach“*.²⁸³⁸ Zum anderen will man verhindern, dass sich der Jugendliche vor Publikum oder in den Medien als eine Art „Held“ darstellt.²⁸³⁹ Des Weiteren soll der jugendliche Angeklagte nicht unnötig von der Hauptverhandlung abgelenkt werden, insbesondere soll er sich nicht gehindert fühlen, sich frei, offen und ohne Scheu zu äußern.²⁸⁴⁰ Dies entspricht entwicklungspsychologischen und jugendpädagogischen Erwägungen, ermöglicht eine entspanntere Verhandlungsdurchführung und dient zugleich der Wahrheitsfindung, da beeinträchtigende Einflüsse von Anwesenden so vermieden werden können.²⁸⁴¹ Darüber hinaus könnte sich dies insofern förderlich auswirken, als dass der Jugendrichter sich auf die spezialpräventiven Erfordernisse zu konzentrieren vermag, also Ausrichtung der Aufmerksamkeit auf die Täterpersönlichkeit und die Bedeutung der Entscheidung für das weitere Leben des jugendlichen Angeklagten, und weniger auf die öffentliche Meinung oder die Erwartungen der Öffentlichkeit sowie das Bedürfnis nach „Verteidigung der Rechtsordnung“ achten muss, also die Verhandlung in diesem Sinne jugendadäquat verlaufen lassen kann.²⁸⁴² Der Jugendliche soll im Mittelpunkt des Verfahrens stehen. Er soll als hauptbeteiligtes Subjekt verstanden und entsprechend mit ihm umgegangen werden, sodass sich dieser auch der allgemein anzutreffenden Abwehrhaltung gegenüber der Justiz entledigen oder diese zumindest akzeptieren kann; so kann bereits der Prozess an sich einen erzieherischen und positiven Einfluss ausüben.²⁸⁴³

2836 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73, 74; *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 8; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 255; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 354; *Ostendorf* 2013a, Rn. 158; *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 3; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 13 Rn. 38.

2837 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 210; 1994, S. 60, 78; auch *BT-Drs.* 16/13142, S. 104 f.

2838 *Dünkel* 2002, S. 24.

2839 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 255; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 13 Rn. 38; *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 3; *BT-Drs.* 16/13142, S. 104 f.

2840 *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 8; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 13 Rn. 38; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 255; *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 3; *Greupner* 1985, S. 389 f.; auch *BT-Drs.* 16/13142, S. 104 f.

2841 *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 8 f.; *Greupner* 1985, S. 389.

2842 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 354; *Ostendorf* 2013a, Rn. 158.

2843 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 48-51 Rn. 3.

Nach überwiegender Auffassung soll dieser Nichtöffentlichkeitsgrundsatz des § 48 I die Hauptverhandlungen in allen Rechtszügen umfassen.²⁸⁴⁴

Wichtig ist darüber hinaus, dass der Rechtsgedanke des § 48 I auch außerhalb der Hauptverhandlung bei gerichtlichen Maßnahmen Beachtung findet, da ansonsten die Regelung des § 48 I bzw. die damit einhergehende Zielsetzung umgangen oder unterhöhlt werden könnte.²⁸⁴⁵ So sind nach herrschender Meinung öffentliche Zustellungen gemäß § 40 StPO nicht mit § 48 vereinbar, da zunächst einmal hierdurch der gegenteilige Effekt erreicht würde. Außerdem gilt es auch außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren jugendgemäß auszugestalten. Allerdings soll der Beschuldigte hieraus keine allgemeine Berechtigung ableiten dürfen, wenn er ansonsten generell unerreichbar wäre.²⁸⁴⁶

Auswirkungen ergeben sich im Grunde somit bei den Terminzetteln, die teilweise auch der Presse übergeben werden, bei Zeugenladungen und im Schriftverkehr des Gerichts mit Behörden. Auf dem Terminzettel sollte der Name des jugendlichen Angeklagten entweder ganz weggelassen oder zumindest nur in Kürzeln vermerkt werden.²⁸⁴⁷ Ebenso sollen nach überwiegender Ansicht bei Zeugenladungen sowie im Schriftverkehr des Gerichts mit Behörden soweit möglich der Name des Angeklagten sowie der Tatvorwurf außen vor bleiben.²⁸⁴⁸ Zu bedenken ist insbesondere nach *Ostendorf*, dass vor allem bei Zeugenladungen der Name des Angeklagten insofern wichtig ist, als der Zeuge den Grund seiner Vernehmung kennen sollte; die Bezeichnung des Tatvorwurfs soll demgegenüber weiterhin weggelassen werden können.²⁸⁴⁹ Andererseits kann einem Zeugen eventuell aber der Name unbekannt sein. Ein Hinweis auf den Tag könnte dann wohl ausreichen. In dieser Hinsicht scheint in der Praxis kein Geheimhaltungs-/Schutzbedarf zu bestehen.

Letztlich steigert sich dieses Problem bei dem Aufruf der Sache. Regelmäßig sitzen im Wartesaal/-bereich weitere Personen. Der Name wird vollständig genannt. Allerdings wäre ansonsten kein vollständiger und zwingend erforderlicher Aufruf möglich, zumal viele Wartende mit sich beschäftigt sind und sich nicht für andere interessieren. Alternativ könnte jedoch ein gesonderter Sitzungsbereich in Betracht kommen.

2844 Vgl. *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 11; *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 6; *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 6; a. A. vgl. *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 2 GVG.

2845 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73.

2846 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 7; *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 11; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 48 Rn. 13; a. A. vgl. *LG Zweibrücken* MDR 1991, S. 985.

2847 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 6.

2848 Vgl. m. w. N. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 48 Rn. 12.

2849 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 6. Siehe auch Nr. 64 I RiStBV.

Zur Anwesenheit sind gemäß § 48 II S. 1 neben den Verfahrensbeteiligten²⁸⁵⁰ der Verletzte sowie ein möglicher Bewährungshelfer, Betreuungshelfer oder der Erziehungsbeistand berechtigt. Dies gilt gemäß § 48 II 2 auch für den Leiter eines Heims oder einer vergleichbaren Einrichtung, sofern dem Jugendlichen dort Hilfe zur Erziehung gewährt wurde. Keine Anwesenheitsberechtigung soll hingegen z. B. der geschiedene Elternteil haben, wenn dem anderen das Sorgerecht allein zusteht.²⁸⁵¹ Jedoch wäre eine Zulassung wohl möglich.

Seit der Neuregelung des § 48 II durch das 2. JuMoG kommt nun auch den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern eines minderjährigen Verletzten ein Anwesenheitsrecht zu. Diese Neuregelung entspricht der ursprünglichen Rechtslage, da bis 1953 eine entsprechende ausdrückliche Regelung bestand und ab 1953 die Kommentarliteratur eine solche weiterhin bejahte.²⁸⁵² Besonderer Schutz und Beistand in der Hauptverhandlung soll mit der Neuregelung vor allem minderjährigen Tatopfern, wofür auch Art. 6 II GG spricht, zugestanden werden.²⁸⁵³

Zeugen gelten bis zu ihrer Vernehmung als am Verfahren Beteiligte. Hier sind jedoch die Sonderregelungen in §§ 58 I, 243 II 1 StPO zu beachten. Demnach müssen sie nach ihrer Vernehmung den Sitzungssaal verlassen. Einem Zeugen kommt somit grundsätzlich kein Anwesenheitsrecht zu, es sei denn, die Anwesenheit wird ihm ausdrücklich gestattet, wobei es jedoch nicht ausreichen kann, dass gegen eine Anwesenheit lediglich keine Bedenken bestehen, da sie keine Verfahrensbeteiligten sind.²⁸⁵⁴ Zu beachten ist, dass auch die erweiterten Zeugenschutzvorschriften, wie z. B. §§ 68 a, 247 StPO, anwendbar sind.²⁸⁵⁵

Die Anwesenheitsberechtigung des Verletzten nach § 48 II 1 stellt zum einen eine verbindlichere Bestimmung als die Sollvorschrift des § 175 II 2 GVG dar, zum anderen soll hierdurch ein gewisser Ausgleich für den (mittlerweile nur noch teilweisen) Ausschluss der Nebenklage gemäß § 80 III geschaffen werden.²⁸⁵⁶ Als Verletzter gilt nach der herrschenden Meinung jeder, der durch die Tat in seinen Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen oder ge-

2850 Angeklagter §§ 50, 51, Staatsanwalt § 226 StPO, Verteidiger §§ 137, 218 StPO, Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter §§ 67 I, V, 50 II, der Pfleger im Fall des § 67 IV, Beistand § 69, JGH §§ 38, 50 III, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle § 226 StPO.

2851 Brunner/Dölling 2011, § 48 Rn. 12.

2852 BT-Drs. 16/3038, S. 59. Zur früheren Handhabung siehe m. w. N. Stuppi 2007, S. 20.

2853 BT-Drs. 16/3038, S. 59.

2854 Ostendorf 2013, § 48 Rn. 13.

2855 Brunner/Dölling 2011, § 48 Rn. 19.

2856 Ostendorf 2013, § 48 Rn. 12.

fährdet ist.²⁸⁵⁷ Sofern die Verletzteneigenschaft vorliegt, soll nach einer Ansicht auch § 406 f II, III StPO gelten.²⁸⁵⁸ Begründet wird diese Ansicht damit, dass nach § 48 II 1 dem/den Verletzten explizit die Anwesenheit gestattet wird und es beabsichtigt war, die Verletztenrechte mit dem Opferschutzgesetz von 1986 zu erweitern, wobei der Gesetzgeber durchaus die jugendstrafrechtlichen Regeln in seine Erwägungen miteinbezogen hat. Weiterhin wird dargelegt, dass für die Zulassung eines Verletztenbeistandes der Hinweis auf das Anwesenheitsrecht des Erziehungs- und des Beschuldigtenbeistandes spricht. Im Falle einer Zulassung müsste dann auch für den Angeklagten ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Eine Einschränkung soll sich hiernach jedoch insofern ergeben, als dass der Rechtsbeistand des Verletzten lediglich bei der Vernehmung des Verletzten anwesend sein darf, da aufgrund des Ausschlusses des § 406g StPO im Jugendstrafverfahren²⁸⁵⁹, eine durchgehende Anwesenheit unzulässig ist. Zudem obliegt dem Anwalt als Beistand nur die Geltendmachung der Schutzrechte des Verletzten, nicht hingegen Frage-, Beweisantrags- oder sonstige Aktivrechte.

Darüber hinaus ist der Verletzte regelmäßig zugleich als Zeuge zu vernehmen. Zunächst einmal gelten für ihn vorrangig die Regelungen für Zeugen. Diese Vorschriften dienen vor allem der Wahrheitsfindung, was regelmäßig auch dem Verletzten zugute kommt. Somit muss der Verletzte vorerst den Sitzungssaal verlassen. Allerdings ist darauf zu achten, dass der Verletzte oder andere anwesenheitsberechtigte Personen prinzipiell, d. h. soweit dies möglich und im Sinne des Verfahrens sinnvoll ist, zuvorderst als Zeugen vernommen werden, damit es zu keiner Umgehung des Anwesenheitsrechts kommt.²⁸⁶⁰

Schließlich kann der Vorsitzende gemäß § 48 II 3 weitere Personen aus besonderen Gründen zulassen. Dem Vorsitzenden, der hier allein entscheidungsbefugt ist, wobei zudem § 238 II StPO nicht gilt,²⁸⁶¹ kommt insoweit also Ermessen zu. Hierbei kann es sich laut Gesetz um Ausbildungszwecke handeln. Laut S. 1 der RL zu § 48 kann Personen, die sich im juristischen Studium oder Vorbereitungsdienst befinden, sowie Personen, die in Ausbildung bei der Polizei oder für soziale Dienste stehen, die Anwesenheit im Allgemeinen gestattet werden. Es geht folglich um berufsorientierte Ausbildungszwecke.²⁸⁶² Darüber hinaus sollen Angehörige, Freunde, also Personen des Vertrauens, sowie Vertreter von Forschungsinstituten und Jugendverbänden, zugelassen werden können,

2857 Vgl. m. w. N. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 48 Rn. 21. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 12 hingegen will eine Gefährdung nicht ausreichen lassen.

2858 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 12; *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 15 f.

2859 So *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 17.

2860 *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 13.

2861 *Meyer-Göfner* 2013, § 175 Rn. 7 GVG.

2862 *Greupner* 1985, S. 390.

wobei diesen Personen kein Rechtsanspruch zukommt.²⁸⁶³ Unter Umständen können sogar Berichterstattungsgründe zu einer Zulassung führen.²⁸⁶⁴

Diese Sonderzulassung nach § 48 II 3 kann unter Auflagen erteilt werden und ist widerruflich.²⁸⁶⁵ Auf eine Begrenzung der Zuhörerzahl sollte jedoch geachtet werden,²⁸⁶⁶ insbesondere darf es so nicht zu einer Umgehung des Nichtöffentlichkeitsgrundsatzes mit seinen Zielsetzungen kommen.

Gemäß S. 2 der RL zu § 48 empfiehlt es sich aus erzieherischen Gründen nicht, Schulklassen oder anderen größeren Personengruppen die Teilnahme an der Verhandlung zu genehmigen. Es ist zu befürchten, dass sich der Angeklagte in Anwesenheit gleichaltriger Jugendlicher nicht so frei und unbelastet fühlt oder sich ggf. „produziert“.²⁸⁶⁷ Viel gravierender können zudem die Konsequenzen in persönlicher und schulischer Hinsicht für den jugendlichen Angeklagten sein, wenn es sich um bekannte Schüler oder solche der eigenen Schule handelt, denn bereits die Anklage an sich, aber auch die Erörterung von intimen persönlichen und familiären Umständen können Repressalien der meist nicht sehr feinfühligem Jugendlichen oder sogar eine Nachverurteilung des Jugendlichen und der Familie nach sich ziehen, die § 48 gerade verhindern will.²⁸⁶⁸

Allenfalls zwei Argumente, die für eine Zulassung von Schulklassen sprechen, sind ansatzweise beachtenswert. Zum einen werden den Schülern im Jugendstrafverfahren die Konsequenzen einer kriminellen Handlung eines etwa Gleichaltrigen praxisnah vor Augen geführt und zum anderen ist so ein Verfahren gegen einen Gleichaltrigen in der Regel besonders interessant, kann man sich doch eher in seine Lage versetzen.²⁸⁶⁹ Trotzdem kann hier nicht von einem berufsorientierten Ausbildungszweck gesprochen werden. Vielmehr geht es um den allgemeinbildenden Rechtskundeunterricht oder um das Interesse an der praktischen Justiz, aber diese Art von „Anschauungsunterricht“ kann ebenso in anderen Gerichtsverfahren stattfinden und rechtfertigt keine Verhandlung zu Lasten des Jugendlichen bzw. entgegen den Schutzgedanken des JGG.²⁸⁷⁰ Ein etwaiges Einverständnis des Angeklagten vermag regelmäßig nicht das Prinzip der Nichtöffentlichkeit außer Kraft zu setzen. Einerseits ist die Handlungskompetenz des Jugendlichen bereits durch die gesetzliche Regelung begrenzt, aber vor allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Jugendliche aus Geltungs-

2863 Eisenberg 2013, § 48 Rn. 18; Ostendorf 2013, § 48 Rn. 14.

2864 Böhm/Feuerhelm 2004, S. 74; Schaffstein/Beulke 2002, S. 255.

2865 Böhm/Feuerhelm 2004, S. 74.

2866 Ostendorf 2013, § 48 Rn. 14.

2867 Vgl. Ostendorf 2013, § 48 Rn. 15.

2868 Greupner 1985, S. 390 f.

2869 Vgl. Greupner 1985, S. 389.

2870 Vgl. Greupner 1985, S. 390; Ostendorf 2013, § 48 Rn. 15.

bedürfnis für eine offene Verhandlung ist oder sich aus Scheu nicht traut, auf die Nichtöffentlichkeit zu bestehen, so dass eine Aufgabe des Persönlichkeits-schutzes zu befürchten ist.²⁸⁷¹

Letztlich ist die Prüfung einer Zulassung im Rahmen von § 48 II 3 generell dann besonders sorgfältig vorzunehmen, wenn negative entwicklungspsychologische Auswirkungen zu befürchten sind, sodass aus erzieherischer Sicht, die Anzahl der Anwesenden so gering wie möglich zu halten ist.²⁸⁷²

Festzuhalten bleibt, dass § 48 II als speziellere Norm den § 175 II GVG verdrängt. Jedoch sind die weitergehenden Ausschlussgründe der §§ 171a, 171b, 172 GVG sowohl für die Entscheidung nach § 48 II 3 als auch selbständig gegenüber den gemäß § 48 II 1, 2 Anwesenheitsberechtigten, ausgenommen sind hiervon aber die Verfahrensbeteiligten, anwendbar und zu prüfen, da diese zusätzlichen Schutz gewährleisten, welchen auch § 48 nicht verwehren will. Neben § 48 II 1 gilt zudem auch § 175 I GVG.²⁸⁷³

Ein Ausschluss der Prozessbeteiligten kann demgegenüber nur nach §§ 176 ff. GVG, §§ 51 II, III und 104 III erfolgen.²⁸⁷⁴ Zu bedenken ist vor allem die Neuregelung des § 51 II. Zum einen sind nunmehr fünf Ausschlussgründe explizit benannt und zum anderen können auch die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter des Verletzten nach § 51 II 2 in den dort benannten Fällen ausgeschlossen werden, da insofern vergleichbare Konflikte auftreten können²⁸⁷⁵. Jedenfalls sollte der Jugendrichter gemäß § 51 IV 1 zunächst auf ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaales hinwirken.

Wird das Verfahren gegen einen Jugendlichen vor einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht durchgeführt, so ist § 104 zu beachten. Da in § 104 I kein direkter Verweis auf § 48 I erfolgt, gilt für das Verfahren grundsätzlich das Öffentlichkeitsprinzip. Ein Ausschluss ist aber gemäß § 104 II i. V. m. § 48 I aufgrund richterlicher Ermessensentscheidung realisierbar. In Anlehnung an Sinn und Zweck der Regelung § 48 sollte das Ermessen tendenziell im Sinne des Ausschlusses der Öffentlichkeit ausgeübt werden.²⁸⁷⁶

Für Heranwachsende gilt trotz der Zuständigkeit des Jugendgerichts grundsätzlich das Öffentlichkeitsprinzip. Dies wird auch in der RL Nr. 1 S. 1 zu § 109 ausdrücklich festgehalten. Ein Ausschluss ist hier nur gemäß § 109 I 4 möglich, wenn also das Interesse des Heranwachsenden dies erforderlich macht. Auch

2871 *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 15.

2872 *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 19.

2873 *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 13; m. w. N. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 9.

2874 *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 26 f.

2875 *BT-Drs.* 16/3038, S. 63.

2876 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 1.

wird dies in der RL Nr. 1 S. 2 zu § 109 noch einmal betont. Sofern es zu einem Ausschluss kommt, soll dieser für die gesamte Verhandlung gelten, also entgegen § 173 I GVG nach h. M. grundsätzlich auch für die Urteilsverkündung.²⁸⁷⁷

Sofern es nach § 109 I 4 zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit gekommen ist, kann den Eltern des Heranwachsenden grundsätzlich nach § 48 II, wenn dies nicht dem Interesse des Heranwachsenden zuwiderläuft, wobei ein Widerspruch des Angeklagten allein nicht genügt, der Zutritt gestattet werden.²⁸⁷⁸

Wird ein Verfahren gegen einen Heranwachsenden vor einem Erwachsenengericht durchgeführt, so soll nach h. M. § 48 über §§ 112 S. 1, 104 II entsprechend anwendbar sein.²⁸⁷⁹

Gemäß § 48 III 1 findet die Verhandlung, sofern in dem Verfahren neben dem/den Jugendlichen auch Heranwachsende und/oder Erwachsene angeklagt sind, regelmäßig, entgegen dem Grundsatz aus § 48 I, öffentlich statt.

Nach § 48 III 2 besteht aber die Möglichkeit die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das Erziehungsinteresse des jugendlichen Angeklagten dieses gebietet. In diesem Fall ist das Prinzip der Nichtöffentlichkeit mithin die Ausnahme. Diese Regelung soll nach Auffassung des *BGH* zugunsten des jugendlichen Angeklagten weit ausgelegt werden, so dass ein Ausschluss meist vorzugswürdig ist.²⁸⁸⁰ Die erzieherischen Aspekte, die zur Begründung von § 48 I herangezogen werden, also gegen eine öffentliche Hauptverhandlung sprechen, müssen auch im Falle einer gemäß § 48 III öffentlichen Verhandlung sinngemäß Beachtung finden.²⁸⁸¹ Demnach sprechen teleologische Überlegungen eher für eine Ausnahme, wobei der Ausschluss auch nur für Teile der Hauptverhandlung denkbar ist.²⁸⁸² Unter Erziehungsinteressen sind sowohl Persönlichkeits- als auch Präventionsinteressen zu fassen.²⁸⁸³ Nach herrschender Meinung soll, sofern es zu einem Ausschluss nach § 48 III 2 kommt, von diesem Ausschluss die Urteilsverkündung miterfasst sein, da § 48 III 2 wie auch § 48 I eine Sonderregelung zu § 173 GVG darstellt.²⁸⁸⁴

2877 *BGH* NStZ 1998, S. 53; a. A. *Eisenberg* 1998, S. 53-55. Das Verbot der öffentlichen Zustellung soll über den Anwendungsbereich des § 48 i. V. m. §§ 104 II, 113 S. 1 hinaus auch für den des § 109 I 4 gelten; vgl. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 7. Sowohl § 48 als auch § 109 I 4 sind gemäß § 46 I OWiG zudem im Ordnungswidrigkeitsverfahren anwendbar.

2878 *Meyer-Goßner* 2013, § 175 Rn. 7 GVG.

2879 *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 2.

2880 *BGHSt* 44, 43 (44).

2881 *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 21.

2882 *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 18.

2883 *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 18.

2884 Vgl. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 48 Rn. 11; *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 22.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 48 III 2 soll § 174 GVG entsprechend anwendbar sein.²⁸⁸⁵

Neben § 48 III 2 gelten unbeschränkt die §§ 169 ff. GVG und somit die anderen Ausschlussgründe, was zugleich für die Anwendbarkeit des § 174 GVG spricht.²⁸⁸⁶ Den allgemeinen Ausschlussgründen kommen somit nach h. M. sowohl im Verhältnis zu § 48 III als auch zu §§ 104 II, 112 S. 1, 109 I 4 selbständige Bedeutung zu.²⁸⁸⁷

Wird gegen jemanden verhandelt, der sowohl Taten als Jugendlicher als auch als Heranwachsender begangen hat, gilt nach ganz h. M. § 48 I, II, sodass die Verhandlung nichtöffentlich stattzufinden hat. Es wird als ausreichend erachtet, dass der Angeklagte zumindest wegen einer Tat als Jugendlicher belangt wird.²⁸⁸⁸ Der *BGH* betont die Maßgeblichkeit des Anklagestatus zu Beginn der Verhandlung, da die Frage nach der Öffentlichkeit schon zu Beginn geklärt sein muss, unabhängig von der Frage des Schwerpunktes der Taten i. S. d. § 32.²⁸⁸⁹

Das Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung soll zudem auch gelten, wenn es zu einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens während der Hauptverhandlung bezüglich der Delikte kommt, die der Angeklagte als Jugendlicher begangen hat.²⁸⁹⁰ Der *BGH* argumentiert insofern, dass der Schutzgedanke des § 48 auch im Falle einer Einstellung nach § 154 II StPO weiterhin seine Bedeutung behält und behalten muss, da zum einen gemäß § 154 IV StPO eine Wiederaufnahme möglich ist und zum anderen die durch Einstellung abgeordneten Tatvorwürfe trotzdem, z. B. für die Entscheidung nach § 105 oder bei der Frage der erzieherisch wirksamen Rechtsfolge, relevant werden können.²⁸⁹¹

Beging jemand Taten als Heranwachsender und Erwachsener greift allenfalls § 109 I 4.

Die Öffentlichkeit soll zugelassen werden, wenn der jugendliche Angeklagte aus einem verbundenen Verfahren ausgeschlossen wurde, z. B. durch Abtrennung, und nur noch gegen den Erwachsenen verhandelt wird.²⁸⁹²

Findet eine Hauptverhandlung ausschließlich gegen Erwachsene vor einem Jugendgericht statt, insbesondere wenn es um Jugendschutzsachen gemäß

2885 M. w. N. *Brunner/Dölling* 2011, § 48 Rn. 22 f. Siehe zu § 174 GVG *Meyer-Gößner* 2013, § 174 Rn. 1 ff. GVG.

2886 *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 14.

2887 *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 9; m. w. N. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 48 Rn. 15.

2888 *BGHSt* 22, 21 (25); *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 3; a. A. *Streng* 2012, Rn. 212.

2889 *BGHSt* 22, 21 (25); 44, 43 (44).

2890 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 359.

2891 *BGHSt* 44, 43 (44 f.); a. A. *Wöfl* 1999, S. 172.

2892 *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 5.

§§ 26, 74 b GVG geht, so ist diese grundsätzlich öffentlich.²⁸⁹³ In Betracht kommen hier „nur“ die Ausschlussmöglichkeiten nach dem GVG.

Wenngleich die gesetzliche Regelung des § 169 S. 2 GVG, wonach Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig sind, eindeutig ist, ist sie zugleich, gerade in neuester Zeit, sehr umstritten. Von Relevanz hierfür sind elementare, u. U. widerstreitende Interessen. Es geht einerseits um die Schutzbelange der Verfahrensbeteiligten, also insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde sowie andererseits um das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit, vor allem der Mediennutzer und -anbieter, also die Meinungs-, Informations- sowie Presse- und Rundfunkfreiheit. Hinzu kommt der Schutz des rechtsstaatlich geordneten Verfahrens.²⁸⁹⁴ Diese Werte sind so essentiell bedeutsam, dass keinem ein genereller Vorrang zukommen kann.²⁸⁹⁵ Durch diese Regelung kommt es jedoch zu einer besonderen Einschränkung von Art. 5 I GG.

Zulässig sind demgegenüber gerichtliche Ton- und Filmaufnahmen, sofern sie für justizinterne Zwecke und Zwecke der Verteidigung bestimmt und besonders vor Missbrauch geschützt sind.²⁸⁹⁶

In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat das *BVerfG* dieses Verbot in § 169 S. 2 GVG für verfassungskonform und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie der Verfahrensfairness auch für rechtspolitisch sinnvoll erklärt.²⁸⁹⁷ Das *BVerfG* stellt in dieser Entscheidung insbesondere klar, dass es sich bei Gerichtsverhandlungen um Informationsquellen handelt, über deren Zugänglichkeit allein der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens entscheidet. Es betont weiterhin, dass nur dann ein Recht auf Zugang besteht, wenn eine Informationsquelle laut Gesetz öffentlich zugänglich ist und der Zugang staatlicherseits verweigert wird. Solch eine Zugänglichkeit hat der Gesetzgeber jedoch ausgeschlossen und weder aus Art. 5 I S. 1 GG noch aus S. 2 lässt sich ein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle herleiten, so dass der Schutzbereich der Informationsfreiheit nicht eröffnet ist.

Aufnahmen durch Presse und Rundfunk im Gerichtssaal können jedoch für die Verhandlungspause durch den Vorsitzenden im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Gewalt gemäß § 176 GVG nach Abwägung der widerstreitenden Inte-

2893 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 360; *Eisenberg* 2013, § 48 Rn. 5.

2894 *Kuß* 1999, S. 135. (genaue Ausführungen S. S. 135 ff.)

2895 *Eisenberg* 1998, S. 54.

2896 *Meyer-Göfner* 2013, § 169 Rn. 11 GVG.

2897 Vgl. *BVerfG* NJW 2001, S. 1633 ff.; bezüglich anderer Ansichten vgl. genannte bei *Beulke* 2012, Rn. 379.

ressen und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gestattet werden.²⁸⁹⁸ Weiterhin sind im Rahmen von § 176 GVG Anfertigungen von Notizen und Zeichnungen durch die Verfahrensbeteiligten und Zuhörer sowie Presse- und Rundfunkreportern zulässig.²⁸⁹⁹ Nicht von § 169 S. 2 GVG sind hingegen einfache Bildaufnahmen erfasst, deren Zulässigkeit sich nach dem Recht am eigenen Bild richtet und die nur gemäß § 176 GVG verboten werden können.²⁹⁰⁰

In Strafverfahren ausschließlich gegen jugendliche Angeklagte gilt dieses Prinzip der zunächst einmal grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Persönlichkeitsrecht und Informationsinteresse der Allgemeinheit erwartungsgemäß eingeschränkt. Seine Persönlichkeit befindet sich noch in der Entwicklung und massive Eingriffe in sein Leben, wie dies schon durch das Strafverfahren geschieht, sollten nicht noch durch die Präsenz der Öffentlichkeit erweitert werden.²⁹⁰¹ Da die Öffentlichkeit durch § 48 I insgesamt ausgeschlossen ist, gilt das natürlich auch für Medien. Die Probleme, die durch die Zulassung von Medien entstehen können, gelten hier im besonderen Maße. Hinzu kommt die noch stärkere Stigmatisierungsgefahr. Dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit wird durch § 48 II 3 Rechnung getragen. Zu den Personen, die zugelassen werden können, zählen grundsätzlich auch Vertreter von Presse und Rundfunk. Aus S. 3 der RL zu § 48 wird deutlich, dass der Zulassung der Presse regelmäßig erzieherische Gründe entgegenstehen werden, sie aber dem Vorsitzenden nicht gänzlich untersagt ist. Sollten also Personen des Pressewesens anwesend sein, so hat der Vorsitzende laut dieser RL darauf hinzuwirken, also diesen Personen verständlich zu machen, dass in den Berichten weder der Name des Jugendlichen noch sein Lichtbild veröffentlicht wird und auch sonstige erkennungsdienliche Angaben zu unterlassen sind. Laut S. 4 der RL zu § 48 ist Nr. 131 II 3 RiStBV sinngemäß zu beachten. Zwar ist nach h. M. der Vorsitzende nicht verpflichtet, für seine Entscheidung über die Zulassung entsprechend § 175 II 3 GVG die Beteiligten anzuhören, jedoch könnte dies sinnvoll sein.²⁹⁰²

In Verfahren gegen Jugendliche ist der Schutz der Persönlichkeit und des Verfahrens gegenüber Medien durch § 48 II 3 noch intensiver geschützt als bereits durch § 169 S. 2 GVG. Die erzieherischen und schützenden Gründe für die Nichtöffentlichkeit sprechen besonders für eine restriktive Zulassung von Medienvertretern. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass es den Zeitungen und dem Rundfunk untersagt ist, Namen und Bild des Angeklagten in ih-

2898 *BGHSt* 23, 123 (125 f.); *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 14 GVG.

2899 *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 15 GVG. Vor allem dem Angeklagten wird man dies regelmäßig zugestehen müssen, vgl. *Beulke* 2012, Rn. 379.

2900 *Meyer-Goßner* 2013, § 169 Rn. 10, 15 GVG; vgl. auch *Beulke* 2012, Rn. 379.

2901 Vgl. auch *Eisenberg* 1998, S. 54.

2902 *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 17; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 48 Rn. 26 ff.

re Berichterstattung einzuarbeiten.²⁹⁰³ Ferner sollte in Jugendstrafverfahren, in denen die Nichtöffentlichkeit nach § 48 III oder § 109 I 4 angeordnet werden kann, eine mögliche Änderung des § 169 S. 2 GVG nicht relevant werden. Es geht hier neben dem Persönlichkeitsschutz um das Erziehungsinteresse und den Schutz der Jugend und der Heranwachsenden. Eine aufklärerische Berichterstattung, die die Entwicklungsgeschichte und die Tathintergründe darstellt, kann zwar hilfreich sein. Insofern bedarf es jedoch keiner Namensnennung oder sonstiger Identifizierungsmöglichkeit, vor allem keine Sensationspresse.²⁹⁰⁴

Ein Verstoß gegen Vorschriften über die Öffentlichkeit stellt eine unzulässige Beschränkung und einen absoluten Revisionsgrund dar (§ 338 Nr. 6 StPO). Umstritten ist aber, ob ein Verschulden des Gerichts erforderlich ist.²⁹⁰⁵ Jedenfalls kann der Angeklagte selbst dann einen Öffentlichkeitsausschluss rügen, wenn er die Ausschließung selbst verlangt hat.²⁹⁰⁶

Andererseits hat der Angeklagte keinen Anspruch auf Öffentlichkeitsausschluss, sodass § 338 Nr. 6 StPO nicht aufgrund von Art. 1, 2 GG oder Art. 6 I 2 EMRK bei einer unzulässigen Öffentlichkeitsweiterung eingreift.²⁹⁰⁷

Es handelt sich aber nicht nur dann um einen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip, wenn die Verhandlung insgesamt ohne gesetzlichen Grund nichtöffentlich stattfindet, sondern schon dann, wenn einzelne Personen in einer gesetzlich nicht gerechtfertigten Weise nicht zur Verhandlung zugelassen oder von dieser entfernt werden. Es handelt sich bei den entsprechenden Normen um indisponibles Recht.²⁹⁰⁸ Aus diesem Grunde ist es zudem nicht erlaubt, einen Öffentlichkeitsausschluss auf freiwilliger Basis mittels Bitte durch den Richter herbeizuführen. Zum einen stellt dies eine Umgehung der Vorschriften dar und zum anderen besteht die Gefahr, dass eine solche Bitte durch die Autorität des Richters eher als eine Anordnung aufgefasst wird.²⁹⁰⁹ Allerdings gilt dies zumindest in einem Fall nicht. Gemäß § 51 IV 1 hat der Jugendrichter sogar ausdrücklich auf ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaales durch die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter des Angeklagten und die des Verletzten hinzuwirken, wenn ansonsten ein Ausschlussgrund des § 51 II vorliegt. Deutlich wird bei dieser Ausnahme, dass jedenfalls ein berechtigter Aus-

2903 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 73; vgl. auch *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 16; *Braun* 1998, S. 219.

2904 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 16.

2905 Vgl. hierzu *Meyer-Goßner* 2013, § 338 Rn. 49 f. StPO; *Beulke* 2012, Rn. 380.

2906 *Meyer-Goßner* 2013, § 338 Rn. 46 StPO.

2907 *Meyer-Goßner* 2013, § 338 Rn. 47 StPO.

2908 *BGH StV* 1993, S. 460.

2909 *BGH StV* 1993, S. 460.

schlussgrund vorliegen muss, man den förmlichen Ausschluss jedoch im Interesse der hier sämtlich Betroffenen vermeiden will und vielmehr auf ein einverständliches Zusammenwirken hinwirken sollte.

Eine Verletzung der §§ 48 I, III, 109 I 4 stellt hingegen keinen absoluten Revisionsgrund dar, da § 338 Nr. 6 StPO nur die Regeln schützen will, die den Öffentlichkeitsgrundsatz gewährleisten, aber nicht diejenigen, die diesen einschränken.²⁹¹⁰ Ein Verstoß gegen § 48 beschränkt jedoch nicht das Öffentlichkeitsprinzip, sondern führt vielmehr zur Erweiterung, da erst hierdurch eine Verletzung Öffentlichkeit möglich ist.²⁹¹¹ Dementsprechend handelt es sich nach h. M. nur um einen „relativen“ Revisionsgrund i. S. v. § 337 StPO.²⁹¹²

Vor allem wenn ein gemäß § 48 II 1 Anwesenheitsberechtigter von der Verhandlung ausgeschlossen wurde, wird man das Urteil als aufhebbar ansehen müssen, da nicht auszuschließen ist, dass das Urteil anders ausgefallen wäre, da dem Angeklagten in diesem Fall die psychische Unterstützung durch diese ausgeschlossene Person fehlte.²⁹¹³ Handelt es sich hierbei um die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter, wird darüber hinaus zugleich ein Verstoß gegen § 244 II StPO sowie gegen § 258 StPO anzunehmen sein.

Ob die ausgeschlossene an sich anwesenheitsberechtigte Person selbst gegen diese Entscheidung vorgehen kann, ist umstritten. Nach einer Ansicht soll dieser Person die Beschwerde nach § 304 StPO zustehen, nach anderer Ansicht soll diese nach § 305 StPO ausgeschlossen sein.²⁹¹⁴ Anderen Personen, also solche ohne gesetzliches Anwesenheitsrecht, kommt kein Anfechtungsrecht zu, selbst wenn sie einen Antrag nach § 48 II 3 gestellt haben und dieser negativ beschieden wurde. Auf Zulassung besteht in diesen Fällen kein Rechtsanspruch und mangels Betroffenheit des eigenen Rechtskreises ist auch § 258 II StPO nicht einschlägig.²⁹¹⁵

Die unzulässige Bitte des Richters an die Zuhörer den Gerichtssaal zu verlassen, wird insbesondere bei § 48 III relevant. Selbst wenn diese Bitte hinsicht-

2910 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 74; *Streng* 2012, Rn. 214; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 48 Rn. 40; *BGHSt* 23, 176 (178).

2911 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 361.

2912 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 74; *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 20; *Streng* 2012, Rn. 214. Damit das Urteil aufhebbar ist, muss dieses auf einer fehlerhaften Anwendung der Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit oder über den Öffentlichkeitsausschluss beruhen und dargelegt werden, dass das Urteil ansonsten möglicherweise anders ausgefallen wäre, z. B. wenn der Angeklagte sich aufgrund der Öffentlichkeit befangen und unsicher gefühlt hat und dadurch an einer effektiven Verteidigung gehindert sah.

2913 *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 20.

2914 Vgl. m. w. N. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 48 Rn. 39; *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 20; *Meier u. a.* 2011, § 48 Rn. 36.

2915 Vgl. *Ostendorf* 2013, § 48 Rn. 20.

lich § 48 III 2 zu Recht erfolgt wäre, so handelt es sich in der Außenwirkung regelmäßig um eine formlose „Anordnung“ und umgeht somit § 174 I 2 GVG, wonach ein Beschluss des gesamten Gerichts notwendig ist.²⁹¹⁶

Liegt ein rechtlich zulässiger Beschluss gemäß § 48 III 2 über den Ausschluss der Öffentlichkeit vor, so steht dem Jugendlichen kein Anfechtungsrecht zu. Er ist nicht beschwert. Schließlich wäre es ohne eine Verbindung der Strafsachen schon nach § 48 I zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit gekommen. Anders liegt die Situation für mitangeklagte Heranwachsende und/oder Erwachsene. Es läge ein absoluter Revisionsgrund i. S. d. § 338 Nr. 6 StPO vor, wenn die Entscheidung in Unkenntnis des § 48 III erfolgt ist oder vergessen wurde.²⁹¹⁷

6.1.2 Der Grundsatz der Nicht-/Öffentlichkeit in Europa

Das Recht des Jugendlichen auf Schutz der Privatsphäre, ein weiterer jugend-(straf-)verfahrenrechtlicher Grundsatz, wird in vielen Ländern Europas durch das Prinzip der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens realisiert und steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Idee der Wiedereingliederung des Jugendlichen sowie der Vermeidung unnötiger Stigmatisierungen. Theoretische Grundlage bildet insofern der *labeling approach*, wonach unnötige Bloßstellungen in einem (formellen) Verfahren zu verhindern sind.²⁹¹⁸ Dies kann u. a. durch einen Ausschluss der Öffentlichkeit aus der Hauptverhandlung gelingen.

Im Hinblick auf die Frage, welches Land den Öffentlichkeits- oder den Nichtöffentlichkeitsgrundsatz heranzieht, ist festzustellen, dass in etwas mehr als der Hälfte der europäischen Länder für Jugendliche im Gegensatz zu Erwachsenen der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz gilt. Hintergrund ist regelmäßig die besondere Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen. D. h. zugleich, dass in allen Ländern für das allgemeine Strafverfahren der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt.

Zu den Ländern, die den Nichtöffentlichkeitsgrundsatz für jugendliche Täter normiert haben, zählen neben *Deutschland Frankreich*,²⁹¹⁹ die *Niederlande*,²⁹²⁰ die *Schweiz*,²⁹²¹ *Italien*,²⁹²² *Griechenland*,²⁹²³ *Tschechien*,²⁹²⁴ *Kroatien*

2916 OLG Braunschweig StV 1994, S. 474.

2917 Vgl. Ostendorf 2013, § 48 Rn. 21.

2918 Dünkel 2004, S. 21.

2919 Vgl. Art. 14 ORn. v. 2.2.1945; Castaignede/Pignoux 2011, S. 517; Nothhafft 1997, S. 142 f.; Ottenhof/Renucci 1996, S. 118.

2920 Vgl. Art. 495 b niedStPO; van Kalmthout/Bahtiyar 2011, S. 912, 930, 931; Junger-Tas 2004, S. 336.

2921 Vgl. Art. 14 S. 1 schweizJStPO; Hebeisen 2011, S. 1392, 1408; 2007, S. 138; Backmann/Stump 2002, S. 376.

2922 Vgl. Morgante 2002, S. 208; Padovani/Brutto/Ciappi 2011, S. 769.

ten,²⁹²⁵ Serbien,²⁹²⁶ Slowenien,²⁹²⁷ auch Bulgarien,²⁹²⁸ Rumänien,²⁹²⁹ Polen²⁹³⁰ sowie England/Wales,²⁹³¹ Nordirland,²⁹³² jedenfalls bezüglich der vorrangigen Jugendkonferenz, und Irland²⁹³³. Für Schottland gilt dies nur teilweise. Denn im Hinblick auf das *Children's Hearing* ist die Nichtöffentlichkeit wesensimmanent. Demgegenüber ist ein Verfahren vor dem Gericht regelmäßig öffentlich, da es vor einem allgemeinen Strafgericht oder ausnahmsweise einem Pilot-Jugendgericht stattfindet und weitüberwiegend die allgemeinen Verfahrensregelungen gelten.²⁹³⁴ Zusammenfassend ergibt sich dies aus Tabelle 7.

In Frankreich gilt der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz seit der *Ordonnance* vom 2.2.1945. Dieser betrifft sowohl Verfahren vor dem Einzelrichter als auch dem Jugendschöffengericht. Eingeführt wurde dieser zum Schutz des Jugendlichen, insbesondere der Vermeidung von Stigmatisierung, die eine Resozialisierung gefährden könnte. Zur Anwesenheit berechtigt sind außer den direkten Verfahrensbeteiligten die Erziehungsberechtigten, Sozialarbeiter oder Erzieher, die mit dem Jugendlichen in Kontakt stehen oder standen, sowie der Verletzte, und zwar seit 2002 unabhängig davon, ob er sich als *partie civile* dem Verfahren angeschlossen hat. Nicht anwesend sind die unbeteiligte Öffentlichkeit und Medienvertreter.²⁹³⁵ Sofern mehrere Jugendliche zugleich angeklagt wurden,

-
- 2923 Vgl. Pitsela 2011, S. 641 (hier Fn. 35); 1997, S. 169; 1998, S. 1097 f.; Chaidou 2002, S. 198; Petoussi/Stavrou 1996, S. 155.
- 2924 Vgl. § 54 I tschJGG; Válková/Hulmáková 2011, S. 274.
- 2925 Vgl. Art. 83 I kroatJGG; Bojanić 2011, S. 205; so auch schon die frühere Regelung S. Cvjetko 1997, S. 382.
- 2926 Vgl. Art. 74 §§ 2, 3, Art. 75 §§ 1, 2, 3 serbJGG; Škulić 2011, S. 1218.
- 2927 Vgl. Art. 480 I slowStPO; Filipčič 2011, S. 1300, 1310; 2006, S. 405; Šelih/Filipčič 2002, S. 402.
- 2928 Vgl. Art. 391 I bulgStPO; Kanev u. a. 2011, S. 150; bereits Margaritova 1997, S. 365.
- 2929 Vgl. Pároşanu 2011, S. 1095; 2015, Kap. 5.7.4.1.
- 2930 Vgl. Art. 45, 53 polnJG; Stańdo-Kawecka 2011, S. 1012; Krajewski 2006, S. 173; Gaberle 2002, S. 312; Wójcik 1996, S. 259.
- 2931 Vgl. Dignan 2011, S. 371; Graham/Moore 2006, S. 71.
- 2932 Vgl. O'Mahony/Campbell 2006, S. 102.
- 2933 Vgl. Walsh 2011, S. 722, 731, 740; Seymour 2006, S. 128.
- 2934 Vgl. Bottoms/Dignan 2004, S. 51; Burman et al. 2006, S. 442; Burman u. a. 2011, S. 1173, 1175, 1193; vgl. Kap. 4.1.2
- 2935 Vgl. Art. 14 ORn. 1945; Castaignède/Pignoux 2011, S. 517; Courtin/Renucci 2007, S. 128; Kasten 2003, S. 387; Nothafft 1997, S. 142; Britz 1999, S. 152; Ottenhof/Renucci 1996, S. 118. Wird ein Verfahren vor einem Geschworenengericht geführt, so hat die Auswahl und Vereidigung der Geschworenen sowie die Verlesung der an die Geschworenen zu richtenden Fragen in öffentlicher Sitzung stattzufinden, vgl. Britz 1999, S. 153.

soll das Verfahren bzw. die einzelnen Vernehmungen möglichst getrennt und in Abwesenheit der jeweils anderen durchgeführt werden.²⁹³⁶

Im Übrigen stellt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und Urteilsverkündung einen allgemeinen Verfahrensrechtsgrundsatz dar, der letztlich auch dem Recht auf Verteidigung dient und die Glaubwürdigkeit sowie Autorität der Justiz erhöhen soll. Ein Ausschluss ist im allgemeinen Strafverfahren daher nur ausnahmsweise möglich, wenn die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährdet sind.²⁹³⁷ Ein Verstoß gegen die Vorschriften zur (Nicht-)Öffentlichkeit begründet einen absoluten Revisionsgrund.²⁹³⁸

Eine Veröffentlichung des Verhandlungsprotokolls ist ohne Ausnahme unzulässig. Veröffentlicht werden kann hingegen die Entscheidung bzw. das Urteil, jedoch nur unter Auslassung des Namens des Jugendlichen, also in anonymisierter Form.²⁹³⁹ Betont wird, dass die Veröffentlichung des Urteils eine im Jugendstrafrecht unzulässige Sanktion darstellt.²⁹⁴⁰

Vom Nichtöffentlichkeitsgrundsatz kann der Jugendrichter oder vorsitzende Richter in den *Niederlanden* ausnahmsweise absehen, d. h. entweder bestimmte Personen zulassen oder das gesamte Verfahren öffentlich durchführen. Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Jugendrichter der Auffassung ist, dass dem öffentlichen Interesse an einer zugänglichen Hauptverhandlung größeres Gewicht beizumessen ist oder dieses größer ist als der Schutz der Privatsphäre des Jugendlichen oder auch der der Mitverdächtigen oder Eltern.²⁹⁴¹ Diese Ausnahmeregelung stellt einen Kompromiss des Gesetzgebers dar. Im Gesetzesentwurf war zunächst der Öffentlichkeitsgrundsatz unabhängig vom Alter des Angeklagten angedacht. Da diese jedoch einen Verstoß jedenfalls gegen die Beijing-Grundsätze dargestellt hätte, einigte man sich auf diese Lösung mit der recht weit reichenden Zulassungsmöglichkeit im Interesse der Öffentlichkeit.²⁹⁴² Das Urteil ist jedoch stets öffentlich zu verkünden.²⁹⁴³

2936 Britz 1999, S. 152 f.

2937 Vgl. Britz 1999, S. 150 f. Im Erwachsenenstrafverfahren ist daher in bestimmten Umfang auch eine audiovisuelle Medienberichterstattung zulässig, vgl. Britz 1999, S. 131.

2938 Vgl. Maguer/Müller 2002, S. 174; Britz 1999, S. 153.

2939 Vgl. Art. 14 IV ORn. 1945; Castaignède/Pignoux 2011, S. 517; Nothafft 1997, S. 143; Ottenhoff/Renucci 1996, S. 118; Britz 1999, S. 153.

2940 Vgl. Maguer/Müller 2002, S. 177. Dem ist zu entnehmen, dass dies i. Ü. denkbar ist.

2941 Vgl. Art. 495b niedStPO; van Kalmthout/Bahtiyar 2011, S. 931; Junger-Tas 2004, S. 336.

2942 Vgl. van Kalmthout/Vlaardingerbroek 1997, S. 250. Die Zulassung einer audiovisuellen Berichterstattung im Erwachsenenstrafverfahren steht im Ermessen des Gerichts. Es ist nicht generell unzulässig, vgl. Britz 1999, S. 130.

2943 Vgl. van Kalmthout/Bahtiyar 2011, S. 932.

In der *Schweiz* ist eine Zulassung der Öffentlichkeit ausnahmsweise möglich, wenn der Jugendliche oder gesetzliche Vertreter dies verlangt oder das öffentliche Interesse dies gebietet und in jedem dieser Fälle dies den Interessen des Jugendlichen nicht zuwiderläuft. Im Übrigen kann das Gericht, wenn es bei der Nichtöffentlichkeit bleibt, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den Stand des Verfahrens informieren.²⁹⁴⁴ Vor dieser bundeseinheitlichen Neuregelung zum 1.1.2011 war eine Zulassung denkbar, wenn ein sog. gesteigertes öffentliches Interesse am Verfahren bestand oder der Jugendliche dies wünschte und diesem Antrag keine höherrangigen Interessen oder Gründe entgegenstanden. Ein hinlängliches öffentliches Interesse wurde meist angenommen, wenn bereits das Vorverfahren umfangreiches Medieninteresse geweckt hatte. Diese Regelungen der Zulassung der Öffentlichkeit wurden kritisiert, da hier die Gefahr bestand, dass das Verfahren vor allem durch eine mediale Verbreitung an Unterhaltungswert gewinnen könnte. Medieninteresse speziell an Straftaten Jugendlicher rechtfertigt im Besonderen eine klare Regelung der Öffentlichkeitsbeschränkung. Der Jugendliche darf jedenfalls nicht zum Spielball der Medien werden oder sich selbst nach außen besonders darstellen können.²⁹⁴⁵ Zwar kann es trotz Neuregelung noch immer zu diesen Problemen kommen, allerdings könnte dies durch die Vorgabe der Information in geeigneter Weise zu einer anderen Handhabung der Zulassung führen.

Wenngleich in *Italien* der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz gilt, kann ein mindestens 16-jähriger Angeklagter die Öffentlichkeit der Verhandlung beantragen. Von einer Bewilligung des Antrags ist lediglich u. a. dann abzusehen, wenn es Mitangeklagte gibt, und mindestens einer unter 16 Jahre alt ist oder dies nicht möchte.²⁹⁴⁶ Ebenso ist auf den Schutz vor Massenmedien zu achten. Daher darf es prinzipiell zu keinen Veröffentlichungen kommen, die eine Identifizierung des Jugendlichen oder eines minderjährigen Opfers ermöglichen.²⁹⁴⁷

In *Griechenland* ist der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz sogar in der Verfassung verankert ist. Anwesenheitsberechtigt sind neben dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten der Verteidiger, der Jugendgerichtshelfer und ggf. der Zivil-

2944 Vgl. Art. 14 schweizJStPO.

2945 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1392, 1408; 2007, S. 138; *Piller/Schnurr* 2006, S. 112 f.; *Backmann/Stump* 2002, S. 376; *Hebeisen* 2007, S. 138. Laut *Hebeisen* scheint das Problem der Öffentlichkeit in einigen Kantonen schon aus praktischen Gründen wohl eher selten sein, da die entsprechenden Räume teilweise sehr klein sind und kaum Publikum zulassen. Eine audiovisuelle Berichterstattung ist i. Ü. bereits im Erwachsenenstrafverfahren unzulässig, vgl. *Britz* 1999, S. 130.

2946 Vgl. *Morgante* 2002, S. 208.

2947 Vgl. Art. 13 D. P. R. Nr. 448/1988; *Morgante* 2002, S. 208. In Erwachsenenstrafverfahren besteht kein generelles Verbot einer audiovisuellen Berichterstattung. Die Entscheidung steht im Ermessen des Gerichts/der Justizbehörde, wobei es in bedeutenden Prozessen noch eher gestattet wird. Vgl. *Britz* 1999, S. 130 f.

kläger. Ferner ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie einem Vertreter der zuständigen Jugendschutzvereinigung die Anwesenheit gestattet.²⁹⁴⁸ Verfahren vor allgemeinen Strafgerichten wegen gemeinschaftlicher Tatbegehung mit einem Erwachsenen sind hingegen regelmäßig öffentlich.²⁹⁴⁹

Der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz gilt in *Tschechien* erst seit dem neuen Gesetz von 2004. Neben dem Jugendlichen sind gleichwohl eine Reihe weiterer Personen zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt: Zwei Personen seines Vertrauens, sein Verteidiger, seine gesetzlichen Vertreter und Verwandte in gerader Linie, Geschwister, ggf. der Ehegatte oder Lebensgefährte, der Verletzte und dessen Bevollmächtigter, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, das zuständige Organ der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrtsräte), Beamte des Mediationsdienstes und der Bewährungshilfe sowie ein Vertreter der Schule und Erziehungseinrichtung, in der sich der Jugendliche befindet.²⁹⁵⁰ Der Jugendliche kann jedoch die öffentliche Durchführung der Hauptverhandlung beantragen.²⁹⁵¹ Wird ausnahmsweise die Öffentlichkeit zugelassen, kann zu einem späteren Zeitpunkt wiederum der Ausschluss angeordnet werden, wenn das Wohl des Jugendlichen dies erfordert.²⁹⁵² Die Urteilsverkündung ist demgegenüber stets öffentlich und hat in Anwesenheit des Jugendlichen zu erfolgen.²⁹⁵³ Vor 2004 fand eine Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich statt. Ein Ausschluss kam im Interesse des Jugendlichen in Betracht.²⁹⁵⁴

Darüber hinaus besteht in *Tschechien* ein weitgehendes Veröffentlichungsverbot. Es dürfen im Allgemeinen während des gesamten (noch nicht abgeschlossenen Verfahrens) allenfalls solche Informationen über den Jugendlichen und das Verfahren veröffentlicht werden, die nicht die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen betreffen. Ferner sind keine persönlichen Daten von anderen Verfahrensbeteiligten zu veröffentlichen. Schließlich darf die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens nicht gefährdet werden. Diese Vorgabe betrifft alle zuständigen Organe, die Informationen in Bezug auf den Jugendlichen besitzen. Dieses Veröffentlichungsverbot umfasst vor allem das Verbot Vor- und Nachna-

2948 Vgl. Art. 96 III grVerf.; *Pitsela* 2011, S. 641 (auch Fn. 35); 1997, S. 169 f.; 1998, S. 1097 f.; *Chaidou* 2002, S. 198; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 155.

2949 Vgl. *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 154.

2950 Vgl. § 54 I tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 274. Diese neue schützende Regelung wurde teilweise von einigen Fachleuten kritisiert. Letztlich entschied jedoch das Verfassungsgericht, die Beschwerde sei unbegründet, es läge ein Verstoß gegen das Recht auf Öffentlichkeit eines Gerichtsverfahrens vor.

2951 Vgl. § 54 I 2 tschJGG i. V. m. § 199 tschStPO.

2952 Vgl. § 64 III a) tschJGG.

2953 Vgl. § 54 III 1 tschJGG i. V. m. Art. 96 II 2 tschVerfassung; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 273; *Válková/Sima* 2006, S. 497.

2954 Vgl. *Válková* 1997, S. 480; 2002, S. 446.

men des Jugendlichen oder sonstige Daten zu veröffentlichen, die eine Identifizierung des Jugendlichen ermöglichen könnten. Eine Informationsweitergabe kommt nur zwischen einigen Verfahrensbeteiligten in Betracht, wobei jeweils eine Weitergabe an Dritte zu verhindern ist. Konkret im Hinblick auf die Hauptverhandlung ist festgelegt, dass sämtliche Veröffentlichungen von Informationen, seien es Texte oder Bilder, über den Verlauf der Hauptverhandlung in den Massenmedien oder auf andere Weise allenfalls so zu erfolgen haben, dass keine Identifizierung des Jugendlichen möglich ist. Wichtig ist, dass das Veröffentlichungsverbot zeitlich unbegrenzt gilt, also nicht nur die Zeit des Strafverfahrens selbst, sondern auch die danach umfasst.²⁹⁵⁵

Wenngleich das Strafurteil öffentlich verkündet wird, hat eine Veröffentlichung zwingend ohne Vor- und Nachnamen und unter Wahrung eines angemessenen Schutzes des Jugendlichen zu erfolgen. Im Interesse und zum Schutz des Jugendlichen kann der vorsitzende Jugendrichter auch über eine andere Art der Veröffentlichung entscheiden. Allerdings, und dies stellt eine faktische Schwächung des Persönlichkeitsschutzes dar, kann der Senatsvorsitzende im Falle einer besonders schweren Verfehlung und falls dies zum Schutz der Gesellschaft erforderlich erscheint, auch die Veröffentlichung des Urteils einschließlich des Namens und weiterer persönlicher Daten beschließen.²⁹⁵⁶

Bei diesen Regelungen (§§ 52-54 tschJGG) handelt es sich um eine Konkretisierung des in § 3 V tschJGG normierten Grundprinzips des Schutzes der Privatsphäre und der Person des Jugendlichen und damit auch des Prinzips der Unschuldsvermutung. Negative Nebenwirkungen eines Strafverfahrens, durch mögliche Veröffentlichungen, sind hiernach grundsätzlich zu minimieren, damit es zu keiner unerwünschten Stigmatisierung des Jugendlichen kommt.²⁹⁵⁷

Anwesenheitsberechtigt sind in *Kroatien*,²⁹⁵⁸ *Serbien*²⁹⁵⁹ und *Slowenien*²⁹⁶⁰ neben dem Staatsanwalt und Angeklagten, der Verteidiger, die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten sowie ein Vertreter der Sozial- bzw. Vormundschaftsbehörde. Zugelassen, aber auch wieder ausge-

2955 Vgl. §§ 52, 53 I, II-IV, 54 II tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 272 f. Dieses weitreichende Veröffentlichungsverbot traf zunächst ebenfalls auf sehr breiten Widerspruch, in diesem Fall durch die Medien. Mittlerweile befolgen sie dieses jedoch freiwillig, vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 273 f.; *Válková/Sima* 2006, S. 496 f.

2956 Vgl. § 54 III 2, 3 tschJGG; *Válková/Hulmáková* 2011, S. 273.

2957 Vgl. *Válková/Hulmáková* 2011, S. 271, 272 f., 274; *Válková/Sima* 2006, S. 496, 497.

2958 Vgl. Art. 83 I, II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205; bereits *Cvijetko* 1997, S. 382.

2959 Vgl. Art. 74 §§ 2, 3, Art. 75 §§ 1, 2, 3; *Škulić* 2011, S. 1218. Mit dem Ausschluss des Verletzten entfällt für diesen zugleich eine Vielzahl weiterer Verfahrensrechte.

2960 Vgl. Art. 480 I, II slowStPO *Filipčič* 2011, S. 1300; 2006, S. 405; *Šelih/Filipčič* 2002, S. 402.

geschlossen, werden können Personen, die in den Bereichen Erziehung, Schutz von Jugendlichen oder Prävention von Jugendkriminalität tätig sind.

Entsprechend dem Nichtöffentlichkeitsgrundsatz dürfen Informationen über den Verlauf des Verfahrens sowie über die getroffene Entscheidung nur mit Genehmigung des Gerichts veröffentlicht werden, wobei das Urteil grundsätzlich nicht veröffentlicht werden soll. Eine Bekanntgabe von Details ist damit nur insoweit möglich, wie die Genehmigung reicht. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, den Namen oder persönliche Daten, die eine Identifizierung ermöglichen, zu veröffentlichen. Der Persönlichkeitsschutz des Jugendlichen geht insofern dem Öffentlichkeitsinteresse vor.²⁹⁶¹ Außerdem sollen, zumindest in *Kroatien* und *Serbien*, im Gerichtsgebäude keine Namen ausgeschrieben werden.²⁹⁶²

Verfahren gegen Heranwachsende sind in *Kroatien* grundsätzlich öffentlich, unabhängig davon, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangt. Allerdings gilt die Veröffentlichungsbeschränkung entsprechend, wenn Jugendstrafrecht anzuwenden ist.²⁹⁶³ In *Serbien* gelten die Regelungen zur Nichtöffentlichkeit bzw. zur Anwesenheitsberechtigung einzelner sowie zum Schutz der Privatsphäre gegenüber Heranwachsenden nur dann, wenn die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen in Betracht kommt. In jedem Fall gelten die Einschränkungen im Hinblick auf die Informationsveröffentlichung.²⁹⁶⁴

Der grundsätzliche Ausschluss der Öffentlichkeit in Jugendstrafverfahren in *Bulgarien* dient dem Schutz und der Rechtswahrung des Jugendlichen. Zur Teilnahme berechtigt sind außer den sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verteidiger) die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Ferner können, wobei dies im Ermessen des Gerichts steht, weitere Personen, wie Beauftragte für Erziehung oder Vertreter der schulischen Einrichtung, zugelassen werden.²⁹⁶⁵ Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise durch das Gericht zugelassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.²⁹⁶⁶ Die Urteilsverkündung ist hingegen stets öffentlich.²⁹⁶⁷

2961 Bezüglich *Kroatien*: vgl. Art. 33, 55 kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 203; *Serbien*: vgl. Art. 55 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1241; *Slowenien*: Vgl. Art. 460 slowStPO; *Šelih/Filipčić* 2002, S. 402; *Filipčić* 2011, S. 1310.

2962 Bezüglich *Kroatien*: vgl. Art. 50 III kroatJGG; bezüglich *Serbien*: vgl. Art. 54 § 3 serbJGG.

2963 Die Nichtgeltung des Nichtöffentlichkeitsgrundsatzes ergibt sich daraus, dass Art. 111 nicht auf Art. 83 kroatJGG verweist. Auf Art. 55 nimmt Art. 111 I 2 kroatJGG Bezug.

2964 Vgl. Art. 46 § 2, 55 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1225 f.

2965 Vgl. Art. 389 II, 391 I, II, 392 I bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 150. Zeugen können, es sei denn, sie sind minderjährig, grundsätzlich nach ihrer Vernehmung im Gerichtssaal verbleiben, vgl. Art. 280 III, IV bulgStPO; *Kanev u. a.* 2011, S. 148 f. (auch *Kap. 5.6*).

2966 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 150; *Margaritova* 1997, S. 365.

2967 So die persönliche Information von *K. Kanev*.

Zugelassen werden können in *Rumänien* zur nichtöffentlichen Verhandlung ein Vertreter der Bewährungshilfe, die Eltern oder gesetzlichen Vertreter sowie sonstige Personen, deren Anwesenheit für die Hauptverhandlung notwendig erscheint. Jedenfalls werden diese Personen zur Hauptverhandlung geladen. Der Verteidiger ist bereits als Verfahrensbeteiligter anwesenheitsberechtigt.²⁹⁶⁸ Ist jedoch eine gemeinsame Anklage und Verhandlung gegen einen Jugendlichen und Erwachsenen erforderlich, so findet die Hauptverhandlung regelmäßig öffentlich statt. Hierbei handelt es sich weitgehend um die einzige Ausnahme von den Sondervorschriften für Jugendliche im Falle einer Verfahrensverbindung.²⁹⁶⁹ Zum Schutz des Jugendlichen soll sogar möglichst eine räumliche Abtrennung von erwachsenen Angeklagten stattfinden.²⁹⁷⁰

Entsprechend dem Sinn und Zweck des Familien- und Jugendrechts in *Polen* sind das Verfahren bzw. die Anhörungen des Familiengerichts grundsätzlich nicht öffentlich. Dieser Nichtöffentlichkeitsgrundsatz bezieht sich auf beide Verfahrensvarianten. Ausnahmsweise kann jedoch, wenn erzieherische Gründe dafür sprechen sollten, die Öffentlichkeit zugelassen werden.²⁹⁷¹

Der grundsätzliche Ausschluss der Öffentlichkeit in *England/Wales* dient dem Schutz des Rechts auf Privatsphäre und Anonymität des Jugendlichen.²⁹⁷² Dem Schutz dient ferner das Verbot der Bekanntgabe der Identität des Jugendlichen sowie von Details der Tat durch die Medien, wobei Pressevertreter durchaus zur Verhandlung zugelassen werden können.²⁹⁷³ Im Gegensatz dazu, ist in Erwachsenenstrafverfahren die Veröffentlichung fairer und tatsachengetreuer Berichte über den Prozess und während der Hauptverhandlung zulässig.²⁹⁷⁴ Eine audiovisuelle Berichterstattung ist jedoch auch hier unzulässig.²⁹⁷⁵

Anzumerken ist, dass dieses schützende Recht zum einen nur für Verfahren vor dem Jugendgericht/*Magistrates Court* gilt und zum anderen durch einige wichtige und auch kontroverse Ausnahmen eingeschränkt wird.²⁹⁷⁶ Daher gilt in Verfahren gegen einen Jugendlichen vor einem Erwachsenengericht, insbesondere wenn es zu einer erstinstanzlichen Verhandlung vor dem *Crown Court*

2968 Vgl. *Păroșanu* 2011, S1096 f.

2969 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1096.

2970 Vgl. *Păroșanu* 2011, S. 1095; 2015, Kap. 5.7.4.1.

2971 Vgl. Art. 45, 53 polnJG; *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1012; *Krajewski* 2006, S. 173; *Gaberle* 2002, S. 312; *Wójcik* 1996, S. 259.

2972 Vgl. *Dignan* 2011, S. 371.

2973 Vgl. *Dignan* 2011, S. 371; *Graham/Moore* 2006, S. 71; *Herz* 2002, S. 100 f., 102 f.; *Graham* 1997, S. 115.

2974 Vgl. *Braun* 1998, S. 154; *Dignan* 2011, S. 371.

2975 Vgl. *Britz* 1999, S. 130.

2976 Vgl. *Dignan* 2011, S. 371, 383.

kommt, der Öffentlichkeitsgrundsatz und es besteht grundsätzlich kein automatisches Identifizierungsverbot. Jedoch kann das Gericht entsprechende Einschränkungen anordnen. Problematisch an der Anwesenheitsberechtigung von Pressevertretern ist insbesondere die Gefahr einer möglichen Beeinflussung der Jury.²⁹⁷⁷ Andersherum kann das Jugendgericht dieses Verbot aufheben, wenn es die Möglichkeit einer Berichterstattung für ein gerechtes Verfahren für notwendig erachtet.²⁹⁷⁸ Es gibt im Übrigen immer wieder Diskussionen über den Nichtöffentlichkeitsgrundsatz sowie die Pressebeschränkungen. Vertreter einer Aufhebung dieser Regelungen und damit Angleichung ans Erwachsenenstrafverfahren beabsichtigen hierdurch nicht nur die Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Arbeit der Justiz, sondern vor allem die Konfrontation des Täters mit den Konsequenzen seines Verhaltens. Zugleich soll hierdurch Rückfälligkeit verhindert werden. Dieser Konzeption liegt insbesondere die Idee eines „*public shaming*“ und „*naming and shaming*“ zugrunde.²⁹⁷⁹

Teilnehmer des *schottische Children's Hearings* sind lediglich die drei Laiengremiumsmitglieder, der sog. Reporter, der Jugendliche, dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ein Sozialarbeiter sowie von dem Jugendlichen oder seinen Eltern zur Unterstützung mitgebrachten Freunde, Verwandte oder besonders Bevollmächtigte.²⁹⁸⁰ Die Medienberichterstattung betreffend, gilt, dass über ein Strafverfahren gegenüber einem erwachsenen sowie auch jugendlichen Täter nur in fairer und akkurater Weise berichtet werden darf. Jegliche Benachteiligung oder nachteilige Berichterstattung ist zu unterlassen.²⁹⁸¹

In *Nordirland* ist zumindest die stets vorrangig durchzuführende Jugendkonferenz nicht öffentlich. Teilnehmer können neben dem Koordinator, dem Jugendlichen und einem Polizisten die folgenden sein: Der Rechtsbeistand des Jugendlichen, der lediglich unterstützend tätig werden kann, weitere Personen, wie etwa Lehrer oder Sozialarbeiter, jedenfalls solche, die den Jugendlichen helfen und unterstützen können, sowie der Verletzte selbst oder ein Vertreter, wobei dessen Anwesenheit nicht zwingend ist.²⁹⁸²

In *Irland* wird die Hauptverhandlung ebenfalls zum Schutz des Jugendlichen weitgehend nichtöffentlich durchgeführt. Außer den Verfahrensbeteiligten, also dem Beschuldigten, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie sonstigen Verwandten und dem Gerichtsdienster, sowie *bona fide* Vertreter der Presse und

2977 Vgl. *Braun* 1998, S. 119, 123; *Herz* 2002, S. 100 f.; *Graham* 1997, S. 115.

2978 Vgl. *Braun* 1998, S. 157; *Graham/Moore* 2006, S. 71.; *Herz* 2002, S. 102 f.

2979 Vgl. *Herz* 2002, S. 100 ff.; *Graham/Moore* 2006, S. 71; *Graham* 1997, S. 115; *Dünkel* 2004, S. 21.

2980 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 51; *Burman et al.* 2006, S. 442.

2981 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173.

2982 Vgl. *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 102; *O'Mahony* 2011, S. 961, 968.

sonstige nach dem Ermessen des Gerichts zugelassene Personen werden sonstige Zuhörer regelmäßig ausgeschlossen.²⁹⁸³ Die Privatsphäre des Jugendlichen wird ferner durch das Verbot der Veröffentlichung von Berichten über das Verfahren sowie eine entsprechende Identifizierung des Jugendlichen geschützt. Ausgenommen von diesem Verbot ist jedoch das gerichtliche Urteil an sich. Mit dieser Regelung soll vor allem die Wiedereingliederung des Jugendlichen, seine Rehabilitation, ermöglicht werden. Teilweise wird jedoch kritisiert, dass die erforderliche Anonymität tatsächlich nicht immer völlig gewährleistet wird.²⁹⁸⁴ Ist es zu einer Jugendkonferenz gekommen, so ist im Interesse des Persönlichkeitsschutzes selbstverständlich der Abschlussbericht nicht zu veröffentlichen. Im Übrigen gilt für die gesamte Konferenz derselbe Schutz.²⁹⁸⁵

Wird ein Verfahren vor einem höheren, einem allgemeinen Strafgericht geführt, so gelten zwar die allgemeinen Verfahrensvorschriften, einschließlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Allerdings bleibt die Veröffentlichung von Informationen, die eine Identifizierung des jungen Täters ermöglichen, eingeschränkt. Der Schutz der Privatsphäre des Jugendlichen hat auch hier Vorrang.²⁹⁸⁶

Unterschiede innerhalb dieser Länder bestehen somit zum einen dahingehend, ob von dem Nichtöffentlichkeitsgrundsatz regelmäßig zugleich die Urteilsverkündung umfasst ist. Dies ist nicht der Fall in *Bulgarien*, den *Niederlanden* und *Tschechien*. Hier ist das Urteil stets öffentlich zu verkünden. Hintergrund ist hier die Regelung des Art. 6 I 2 EMRK, die eine öffentliche Urteilsverkündung vorschreibt.

Zum anderen bestehen insofern gewisse Differenzen, als das die Zulassung der Öffentlichkeit in Ausnahmefällen aus unterschiedlichen Gründen vorgesehen wird, so wie etwa in *Deutschland* oder *Rumänien*, wenn es um eine gemeinsame Tatbegehung mit einem Heranwachsenden und/oder Erwachsenen geht.

Die übrigen Länder, also *Belgien*,²⁹⁸⁷ *Österreich*,²⁹⁸⁸ *Portugal*,²⁹⁸⁹ *Spanien*,²⁹⁹⁰ die *Slowakei*²⁹⁹¹ und *Ungarn*,²⁹⁹² die skandinavischen Länder *Däne-*

2983 Vgl. *Walsh* 2011, S. 740; *Seymour* 2006, S. 128.

2984 Vgl. *Walsh* 2011, S. 740; *Seymour* 2006, S. 128.

2985 Vgl. *Walsh* 2011, S. 731.

2986 Vgl. *Walsh* 2011, S. 741.

2987 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 108; *Put* 2002, S. 13.

2988 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 278; *Jesionek* 2007, S. 126; *Bruckmüller* 2006, S. 283; *Birklbauer* 2008, S. 488.

2989 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1048 f.; *Rodrigues* 2002, S. 329 f.

2990 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1328; *de la Cuesta* 2002, S. 426; 2006, S. 105.

2991 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1272.

mark,²⁹⁹³ Finnland²⁹⁹⁴ und Schweden²⁹⁹⁵ sowie Estland,²⁹⁹⁶ Lettland,²⁹⁹⁷ Litauen²⁹⁹⁸ und Russland,²⁹⁹⁹ siehe ebenfalls Tabelle 7, halten auch im Jugendstrafverfahren am Öffentlichkeitsgrundsatz fest.

Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz sind in *Belgien* allgemein möglich, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Darüber hinaus kann sich speziell das Jugendgericht, wobei zu bedenken ist, dass es sich um ein rein wohlfahrtsorientiertes und kein strafrechtliches Verfahren handelt, jedoch zeitweise nicht öffentlich zurückziehen, um spezielle Informationen zur Persönlichkeit und Entwicklung des Jugendlichen durch Befragung von Experten, Zeugen oder den Eltern zu erfahren. Das Urteil selbst ist hingegen stets öffentlich bekannt zu geben.³⁰⁰⁰

Trotz dieser Öffentlichkeit ist die Privatsphäre des Minderjährigen während des gesamten Verfahrens zu beachten und zu schützen. Dementsprechend dürfen weder Namen noch andere private Informationen des Jugendlichen und seiner Familie medial veröffentlicht werden. Der besondere Schutz vor den Medien wird ferner dadurch deutlich, dass weder das Verhandlungsprotokoll des Jugendgerichts noch Texte, Zeichnungen oder Bilder/Fotos, die eine Identifizierung ermöglichen würden, veröffentlicht und verbreitet werden dürfen.³⁰⁰¹ Im Gegensatz hierzu besteht im Erwachsenenstrafverfahren grundsätzlich nicht einmal ein audiovisuelles Berichterstattungsverbot. Vielmehr steht die Entscheidung im Ermessen des zuständigen Gerichts oder der Justizbehörde.³⁰⁰²

In *Österreich* hat man ebenfalls trotz eines ausgeprägten Jugendstrafrechtssystems am Öffentlichkeitsprinzip festgehalten. Gleichwohl ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse des Jugendlichen und des Heranwachsenden möglich. Ein solcher kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Das im Gesetz verwendete Wort „auch“ macht deutlich, dass im Jugendstrafverfahren eine weitergehende Ausschlussmöglichkeit als in Strafverfahren gegen Er-

2992 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 688.

2993 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 335.

2994 Vgl. *Nemitz* 2002, S. 145.

2995 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 347; 2011, S. 1369; *Janson* 2004, S. 418; *von Hofer* 2003, S. 518.

2996 Vgl. § 11 estStPO; *Ginter/Sootak* 2011, S. 409.

2997 Vgl. *Judins* 2011, S. 849.

2998 Vgl. § 10 litStPGB; *Sakalauskas* 2011, S. 892.

2999 Vgl. Art. 241 russStPO; *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

3000 Vgl. *Put* 2002, S. 13.

3001 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 108; *Put* 2002, S. 13 f.

3002 *Britz* 1999, S. 130.

wachsene besteht. Sofern also zum Schutz oder in einem anderweitigen Interesse des Jugendlichen ein nichtöffentliches Verfahren für geboten erachtet wird, insbesondere wenn sich die Öffentlichkeit negativ auf die Entwicklung des Jugendlichen oder dessen Zukunft auswirken könnte, ist diese auszuschließen.³⁰⁰³ Hervorzuheben ist, dass seit dem 1.7.2001 kein Ausschluss der Öffentlichkeit für die Urteilsverkündung mehr möglich ist.³⁰⁰⁴

Trotz Ausschluss der Öffentlichkeit können jedoch bestimmte Personen, vor allem der gesetzliche Vertreter oder die Erziehungsberechtigten, ein bestellter Bewährungshelfer und Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe zugelassen werden. Eine Teilnahme ist mithin solchen Personen zu ermöglichen, die eine Vertrauensperson des Jugendlichen sind und insbesondere dessen Schutz und Unterstützung dienen.³⁰⁰⁵

Während einer Gerichtsverhandlung sind Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen generell unzulässig. Darüber hinaus werden Jugendliche anders als Erwachsene in besonderer Weise vor einer Veröffentlichung persönlicher Informationen geschützt. Laut dem geltenden Mediengesetz (§ 7a) dürfen keine Informationen über den Jugendlichen in den Massenmedien bekannt gemacht werden, die seine Identität betreffen und eine Identifizierung ermöglichen können. Eine entsprechende Zuwiderverhandlung führt zu einem Entschädigungsanspruch.³⁰⁰⁶ Im Zusammenhang mit dem Schutz des Jugendlichen sowie der Einschränkung der Veröffentlichung steht die eingeschränkte Mitteilungspflicht beteiligter Behörden. Um negative Auswirkungen auf die Zukunft des Jugendlichen, insbesondere seine schulischen und beruflichen Zukunftschancen, zu verhindern oder zu verringern, ist die Weitergabe von Informationen begrenzt. So sollen relevante Informationen, wie Einleitung oder Beendigung eines Verfahrens gegen einen Jugendlichen regelmäßig nur dem Jugendwohlfahrtsträger und den Eltern sowie ggf. dem Vormundschafts- und Pflegegericht zugeleitet werden. Schulen und Ausbilder sollen regelmäßig nicht verständigt werden. Eine Mitteilung an bestimmte weitere Institutionen oder Behörden kann erst bei einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe

3003 Vgl. § 42 I bzw. § 46 a öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 278; *Jesionek* 2007, S. 126; *Bruckmüller* 2006, S. 283; *Birklbauer* 2008, S. 488.

3004 Vgl. *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 278.

3005 Vgl. §§ 37, 42 II öJGG.

3006 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58; *Bruckmüller* 2006, S. 283; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 279; *Britz* 1999, S. 130.

von über sechs Monaten in Betracht kommen.³⁰⁰⁷ Diese Beschränkung gilt jedoch nicht in Verfahren gegen Heranwachsende.³⁰⁰⁸

In *Portugal* genießt der Öffentlichkeitsgrundsatz in allen Verfahren einen hohen Stellenwert, da es der Transparenz und dem demokratischen Charakter des Prozesses zu dienen bestimmt ist. Allerdings können zum Schutz des Minderjährigen Ausnahmen zugelassen werden, die in ihrem Umfang weitergehend möglich sind als in Erwachsenenstrafverfahren. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist daher zum Schutz der Persönlichkeit des Jugendlichen und seiner Privatsphäre möglich. Der konkrete Schutzbedarf richtet sich vor allem nach der psychischen und intellektuellen Entwicklung des Jugendlichen sowie nach seiner Sensibilität gegenüber einer größeren Zuhörerschaft. In die Betrachtung einzubeziehen ist daher das Funktionieren der Justiz, was auch für das Erwachsenenstrafverfahren gilt, sowie die Frage, ob der Jugendliche durch Zuhörer psychisch beeinträchtigt werden könnte. Je nachdem welche Beeinträchtigung oder welcher Schutzbedarf besteht, kann die Anhörung teilweise oder ganz ohne Öffentlichkeit durchgeführt werden. Abgesehen von diesen allgemeinen Regeln gibt es zudem noch einige spezielle Regelungen in Bezug auf eine Voranhörung und die formelle Anhörung.³⁰⁰⁹

Bemerkenswert ist, dass die Urteilsverkündung stets öffentlich sein muss, also unabhängig davon, ob ein Teil- oder Gesamtausschluss angeordnet wurde. Der öffentlichen Urteilsverkündung wird, wie an sich auch einem öffentlichen Verfahren insgesamt, eine soziale und erzieherische Funktion zugeordnet. Während des Verfahrens versucht man durch die Ausschlussmöglichkeiten diese Balance zwischen dem Interesse an Öffentlichkeit und Demokratie sowie dem Stigmatisierungsrisiko herzustellen. Allerdings steht bei der Urteilsverkündung und dem Postulat der steten Öffentlichkeit vor allem die Idee der Sozialisation und Erziehung durch das Verfahren. Man will sich nicht die Möglichkeit entgehen lassen, dass das Verfahren und insbesondere die Urteilsverkündung einen erzieherischen Einfluss auf den Jugendlichen hat, er so Verantwortung übernimmt und zu einem aktiven Gesellschaftsmitglied wird.³⁰¹⁰

Neben der Einschränkung der Verfahrensöffentlichkeit besteht für den Richter vor allem die Möglichkeit, die Berichterstattung oder die Reproduktion von bestimmten Handlungen oder Prozessabschnitten zu verbieten. Insbesondere kann sich dieses Verbot auf die Offenbarung der Identität des Minderjährigen

3007 Vgl. § 33 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58 f.; *Jesionek* 1997, S. 283; 2007, S. 126.

3008 Vgl. § 46a II öJGG.

3009 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1048 f.; *Rodrigues* 2002, S. 329 f.

3010 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1049; *Rodrigues* 2002, S. 330.

beziehen. Zusammen mit dem Verbot kann für den Fall einer Missachtung eine Strafe angedroht werden.³⁰¹¹

Im Interesse des Jugendlichen oder auch des Verletzten ist in *Spanien* ausnahmsweise ein Ausschluss der Öffentlichkeit möglich. Der Jugendrichter hat insofern einen erweiterten Spielraum.³⁰¹² Veröffentlichungen, die eine Identifizierung des Jugendlichen ermöglichen, sind nicht erlaubt.³⁰¹³

In der *Slowakei* unterscheiden sich die Positionen des jugendlichen und erwachsenen Beschuldigten kaum, was den Schutz der Privatsphäre und der Identität des Angeklagten betrifft. Immerhin besteht jedoch die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit im Interesse des Jugendlichen und zum Schutz seiner Interessen. Eine solche gerichtliche Anordnung des Ausschlusses kann vom Jugendlichen, dem Verteidiger oder den gesetzlichen Vertretern beantragt werden.³⁰¹⁴ Ferner dürfen von den am Verfahren beteiligten Organen grundsätzlich keine Auskünfte über geschützte persönliche Daten oder sonstige private, vom Strafverfahren unabhängige Informationen erteilt werden. Es gilt im Besonderen für Jugendstrafverfahren, dass im Interesse des Jugendlichen aber auch Geschädigter keine Personalien veröffentlicht werden dürfen, also ein besonderer Schutzbedarf zu beachten ist.³⁰¹⁵

Die Öffentlichkeit kann in *Ungarn* zum Schutz und im Interesse des jugendlichen Angeklagten ausnahmsweise bzw. im Gegensatz zu Strafverfahren gegenüber Erwachsenen auch leichter ausgeschlossen werden.³⁰¹⁶

In *Dänemark* kann das Gericht auf Antrag einer Verfahrenspartei über eine Beschränkung der Öffentlichkeit entscheiden. Das Gericht kann zugleich anordnen, dass keine Namen in den Medien genannt werden dürfen, oder dass Medienvertreter zwar während der Verhandlung anwesend sein, aber keinen Bericht schreiben dürfen, oder dass die gesamte Verhandlung nicht öffentlich stattfindet. Oftmals ist der Grund für eine Begrenzung oder einen Ausschluss der Öffentlichkeit der Schutz des Opfers. Ein weiterer Grund ist der Schutz der Zeugen vor Identifizierung, also entweder wenn berufliche Aufgaben dies begründen oder aber der Zeuge Angst um seine eigene Sicherheit im Falle einer Aussage hat.³⁰¹⁷ Eine Verhandlung kann auch speziell mit Rücksicht auf die Minderjäh-

3011 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1049; *Rodrigues* 2002, S. 329.

3012 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1328; *de la Cuesta* 2002, S. 426; 2006, S. 105.

3013 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 427. Im Erwachsenenstrafverfahren besteht kein generelles Verbot audiovisueller Berichterstattung. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Vgl. *Britz* 1999, S. 130.

3014 Vgl. *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1272.

3015 Vgl. § 6 II slStPO; *Válková/Hulmáková/Vráblová* 2011, S. 1272.

3016 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 688.

3017 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 335.

rigkeit, also die Interessen und den Schutzbedarf des Jugendlichen, für nicht öffentlich erklärt werden, womit ein Veröffentlichungsverbot verbunden ist.³⁰¹⁸

Ein teilweiser oder gänzlicher Ausschluss der Öffentlichkeit kann in *Finnland* vom Gericht angeordnet werden, wenn es einen entsprechenden Antrag eines Prozessbeteiligten gibt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn es sich um einen unter 18-jährigen Angeklagten handelt. Im Übrigen ist z. B. auch ein teilweiser Ausschluss möglich, wenn es um die Vernehmung eines unter 15-jährigen Kindes geht.³⁰¹⁹ Grundsätzlich sind die Prozessmaterialien eine gewisse Zeit, bis max. 40 Jahre geheimhaltbar. Dies betrifft allerdings regelmäßig nicht die angewandten Strafvorschriften sowie den Urteilsspruch.³⁰²⁰

In Verfahren gegenüber 15- bis unter 21-Jährigen kann in *Schweden* ausnahmsweise die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn eine öffentliche Verhandlung sich offenkundig nachteilig auf den jungen Angeklagten auswirken könnte. Ein Ausschluss ist hier also eher möglich, entweder aus Rücksicht auf den Angeklagten oder aber auf das Opfer.³⁰²¹

In *Estland* ist kein spezielles Jugendstrafverfahren vorgesehen, so dass am Öffentlichkeitsgrundsatz festgehalten wird. Gleichwohl betrifft eine der wenigen vorhandenen jugendspezifischen Schutzvorschriften diesen Grundsatz. So kann der Richter im Interesse des Jugendlichen die Öffentlichkeit für das gesamte Verfahren einschließlich der Urteilsverkündung oder nur für Teile des Verfahrens ausschließen.³⁰²² Darüber hinaus ist es möglich, ausnahmsweise von der Offenlegung von Informationen in Bezug auf das Vorverfahren abzusehen oder dies zu untersagen, wenn deren Bekanntgabe die Interessen des Jugendlichen gefährden oder verletzen würden.³⁰²³

Ferner kann der Richter in *Lettland* beschließen, dass die Verhandlung ausnahmsweise nicht öffentlich stattfinden soll. Dieser Beschluss ist zu begründen. Bedeutsam ist, dass diese Ausschlussmöglichkeit allerdings nur vorgesehen ist, wenn es sich um eine Tat eines unter 16-Jährigen handelt. Dementsprechend ist grundsätzlich das gesamte Urteil öffentlich zu verkünden, es sei denn, die Ver-

3018 Vgl. Art. 29, §3, 1); 30, 1) dänStPO; *Cornils* 2002, S. 34; *Kyvsgaard* 2004, S. 369; *Storgaard* 2011, S. 335.

3019 Vgl. *Nemitz* 2002, S. 145.

3020 Vgl. *Nemitz* 2002, S. 145.

3021 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 347; 2011, S. 1369, 1375; *Janson* 2004, S. 418; *von Hofer* 2003, S. 518. Audiovisuelle Berichterstattungen sind bereits in Erwachsenenstrafverfahren unzulässig, vgl. *Britz* 1999, S. 130.

3022 Vgl. §§ 11, 12 I Nr. 3 estStPO; *Ginter/Sootak* 2011, S. 409.

3023 Vgl. § 214 II Nr. 6 estStPO; *Ginter/Sootak* 2011, S. 409.

handlung findet nicht öffentlich statt. In dem Fall soll lediglich der einleitende und der rechtswirksame Teil öffentlich bekannt gemacht werden.³⁰²⁴

Ebenso kann in *Litauen* ausnahmsweise ein Öffentlichkeitsausschluss wegen des jugendlichen Alters (bis unter 18 Jahre) erfolgen. Es handelt sich um eine Kann-Regelung.³⁰²⁵ Die Privatsphäre des Jugendlichen soll vor allem dadurch geschützt werden, dass die Strafjustiz zumindest bis zur Gerichtsverhandlung selbst keinerlei Daten über den beschuldigten Jugendlichen (oder auch das jugendliche Opfer) veröffentlichen darf. Gegenüber Erwachsenen handelt es sich nicht um ein solch generelles Verbot, hier kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Staatsanwalts eine vorherige Datenveröffentlichung erfolgen.³⁰²⁶

In *Russland* kann der Richter beschließen, die Hauptverhandlung ausnahmsweise nichtöffentlich durchzuführen, wenn es sich um einen unter 16-Jährigen handelt. Anwesenheitsberechtigt sind jedoch in jedem Fall die gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und insbesondere im Falle eines unter 16-Jährigen ein Pädagoge oder Psychologe.³⁰²⁷

Deutlich wird bei diesen Ländern, dass abgesehen von allgemeinen Ausschlussgründen, das jugendliche Alter und die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen einen besonderen Ausschlussgrund darstellen, mithin die Verhandlung eher nicht öffentlich stattfinden kann. Allerdings ist in *Belgien*, *Österreich* und *Portugal* ebenfalls die Nichtöffentlichkeit einer Urteilsverkündung gänzlich ausgeschlossen. In *Lettland* und *Russland* ist die Möglichkeit des Öffentlichkeitsausschlusses jedoch vergleichsweise sehr restriktiv geregelt, da es sich um einen unter 16-Jährigen handeln sollte.

Letztlich sehen jedoch alle Länder eine Sonderregelung vor. Aufschlussreich wäre ggf., wie häufig tatsächlich von der Ausnahme eines Öffentlichkeitsausschlusses bzw. einer -zulassung in den jeweiligen Ländern Gebrauch gemacht wird und ob evtl. vereinzelt sogar eine Umkehr des Grundsatz-Ausnahmeverhältnisses besteht. Insofern fehlt es jedoch an Informationen.

Interessant ist allerdings, dass nicht immer ohne weiteres aus dem Vorhandensein von Jugendgerichten auf die Wahl des Nichtöffentlichkeitsgrundsatzes geschlossen werden kann. So haben zwar *Belgien*, *Österreich*, *Portugal* und *Spanien* Jugendgerichte, aber die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich.

Das hier hinter stehende und bereits erwähnte Prinzip der Schutzgewährung und Vermeidung von Stigmatisierungen wirkt sich zugleich auf die mediale Veröffentlichung aus. Veröffentlichungen sind regelmäßig und weitgehend überall beschränkt. Sie sind jedenfalls dahingehend eingeschränkt, dass die Privatsphäre

3024 Vgl. *Judins* 2011, S. 849.

3025 Vgl. § 10 litStPGB; *Sakalauskas* 2011, S. 892.

3026 Vgl. *Sakalauskas* 2011, S. 893.

3027 Vgl. Art. 241 russStPO; *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

des Jugendlichen zu schützen ist, indem auf Namen und bestimmte Hinweise zu verzichten ist, so dass eine Identifizierung nicht möglich ist und der Jugendliche generell vor einer Bloßstellung geschützt wird.

Der Schutz der Privatsphäre wird wegen seiner Bedeutung daher auch explizit in den europäischen und internationalen Empfehlungen und Mindestgrundsätzen betont. Konkrete Regelungen zur Nicht-/Öffentlichkeit des förmlichen Verfahrens sind hingegen kaum zu finden.

Als Grund für diese gewisse Zurückhaltung der internationalen Vorgaben sieht *Jung* die Durchsetzung der auf die Verfahrenstransparenz zielenden Kontrollinteressen bzw. die Vermeidung des Eindrucks einer „pädagogischen Mau-schelei“ im Jugendstrafverfahren.³⁰²⁸ Vielmehr sind daher aus den Regelungen zum Schutz der Privatsphäre Schlussfolgerungen für die Entscheidung über Nicht-/Öffentlichkeit zu ziehen.

In dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes wird der Schutz der Privatsphäre und Ehre sowohl in Art. 16 als auch Art. 40 II b) vii) betont. Nach Art. 16 KRK sind willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben des Kindes, seiner Familie, seiner Wohnung oder seines Schriftverkehrs sowie rechtswidrige Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes zu unterlassen. Das Kind hat rechtlichen Schutz gegen entsprechende Eingriffe und Beeinträchtigungen. Ferner betont Art. 40 II b) vii) KRK den Anspruch eines jeden Kind auf volle Achtung seines Privatleben in allen Verfahrensabschnitten.

Noch etwas detaillierter ist die Regelung des Schutzes der Privatsphäre bei den sog. Beijing-Grundsätzen in der Nr. 8. Nach Nr. 8.1 obliegt dem Jugendlichen dieses Recht in allen Stadien des Verfahrens, damit ihn nicht durch ungerechtfertigte Publizität oder dadurch, dass er als Rechtsbrecher abgestempelt wird, Schaden entsteht. Zudem dürfen laut Nr. 8.2 grundsätzlich keine Informationen veröffentlicht werden, die zum Bekanntwerden der Identität eines jugendlichen Täters führen können. Schließlich hat sich das Verfahren gemäß Beijing-Grundsatz Nr. 14.2 an den wohlverstandenen Interessen des Jugendlichen auszurichten und ist in einer verständnisvollen Atmosphäre zu führen, die es dem Jugendlichen ermöglicht, sich daran zu beteiligen und sich frei zu äußern.

In den Riyadh-Richtlinien findet sich hingegen keine spezielle Regelung.

In Nr. 8 der Empfehlung Nr. R (87) 20 wird ebenfalls als Recht des Jugendlichen auf Wahrung seines Privatlebens betont, dass zugleich der Stärkung seiner rechtlichen Stellung dient.

Im erläuternden Memorandum zu Nr. 22 der Empfehlung Nr. R (2003) 20, wonach auf die Regelungen in den vorhanden europäischen und internationalen Empfehlungen und Mindestgrundsätzen zu den Rechten des jugendlichen Beschuldigten Bezug genommen wird, wird ausdrücklich auch die Wahrung der Privatsphäre benannt. Darüber hinaus sieht Nr. 25 dieser Empfehlung vor, dass

im Rahmen der Informierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Jugendkriminalität im Allgemeinen keine personenbezogenen oder anderen Daten weitergegeben werden sollen, die eine Identifizierung sowohl des Täters als auch des Opfers ermöglichen.

Ebenfalls ist nach Nr. 16 der Rec (2008) 11 die Privatsphäre des Jugendlichen in allen Verfahrensstadien zu respektieren. Die Identität des Jugendlichen und anderweitige vertraulichen Informationen sowie auch seiner Familie sollen nicht an andere als ausdrücklich im Gesetz Berechtigte gelangen. Dieser Grundsatz bezieht sich somit auf den Persönlichkeits- bzw. Datenschutz des Jugendlichen und erstreckt sich zugleich auf die Erziehungsberechtigten.³⁰²⁹

Tabelle 7: Nicht-/Öffentlichkeitsgrundsatz

Nichtöffentlichkeitsgrundsatz, aber mit Möglichkeit der Zulassung in bestimmten Fällen	Öffentlichkeitsgrundsatz, aber mit Ausschlussmöglichkeit wegen des jugendlichen Alters bzw. aus erzieherischen Gründen
Bulgarien (aber Urteilsverkündung öffentlich) Deutschland England/Wales Frankreich Griechenland (Nichtöffentlichkeit der Urteilsverkündung fakultativ) Irland Italien Kroatien Niederlande (aber Urteil öffentlich) Nordirland (jedenfalls Konferenz) Polen Rumänien (aber Urteilsverkündung öffentlich) Schottland (jedenfalls Hearing) Schweiz Serbien Slowenien Tschechien (aber Urteilsverkündung öffentlich)	Belgien (Urteil immer öffentlich) Dänemark Estland Finnland Lettland Litauen Österreich (seit 2001 kein Ausschluss mehr für Urteilsverkündung) Portugal (Urteil immer öffentlich) Russland Schottland (wenn Strafgericht) Schweden Slowakei Spanien Ungarn

3029 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 68.

6.2 Absprachen (*plea bargaining*)

Das sog. Aushandeln/Absprechen einer Strafe in der Hauptverhandlung und im Englischen mit dem Begriff „*plea bargaining*“ oder „*guilty plea*“ umschrieben, erscheint vielfach schon im allgemeinen Strafverfahren in Bezug auf die Vereinbarung mit rechtsstaatlichen Verfahrensprinzipien fragwürdig. Dies gilt in besonderer Weise im Jugendstrafverfahren, da hier darüber hinaus die Intention und Zielsetzung des Jugendstrafrechts zu bedenken ist. Gleichwohl hat diese Thematik im Allgemeinen vor allem in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen.

6.2.1 Nicht-/Zulässigkeit von Absprachen in Deutschland

Die Rechtsmaterie „Absprachen in (Jugend-)Strafverfahren“ ist in Deutschland vermehrt in den letzten Jahren in den Fokus der Diskussion gerückt. In der Praxis ist darüber hinaus bereits seit längerem die Tendenz erkennbar, eine einvernehmliche Beendigung des Strafverfahrens herbeizuführen. Nachdem vor allem in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Fragen der Zulässigkeit und Voraussetzungen erörtert wurden, hat man nunmehr mit dem am 4. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung der Verständigung in Strafsachen eine rechtliche Grundlage geschaffen. Insbesondere wurde hierdurch eine neue Vorschrift in die StPO, und zwar der § 257c, integriert.³⁰³⁰ Zu weiteren maßgebenden Richtlinien führte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.03.2013.³⁰³¹

Im Hinblick auf das Jugendstrafverfahren ist keine ausdrückliche Regelung enthalten. Allerdings wird in der Gesetzesbegründung betont, dass diese Vorschrift über § 2 II anwendbar ist, soweit keine Vorschriften des JGG oder allgemeine jugendstrafrechtliche Grundsätze entgegenstehen. Dies bedeutet, dass auch im Jugendstrafverfahren Absprachen zulässig sind, diese jedoch tatsächlich nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen werden bzw. können, da regelmäßige Strafzumessungserwägungen und Aspekte des Erziehungsgedanken gegen eine Anwendbarkeit sprechen werden. Wesentliches materielles Kriterium ist die Frage der Eignung, also ob es sich um einen „geeigneten Fall“ i. S. d. § 257c I StPO handelt. Dies wiederum richtet sich nach den „konkreten Umständen“. Insofern kommt es im Jugendstrafverfahren vor allem darauf an, dass eine Verständigung und ein Aushandeln der Rechtsfolge ausnahmsweise erzieherisch unbedenklich sind und sich bereits das Geständnis positiv auf die Erzie-

3030 *BT-Drs.* 16/11736, S. 1, 5; *BGBI.* 2009 I, S. 2353 f.; m. w. N. *Knauer* 2010, S. 15. Weitere Hinweise zu dieser Entwicklung und vor allem auch auf die wesentlichen Entscheidungen der Gerichte, wie etwa *BGHGSSt* NJW 2005, S. 1440 ff., finden sich etwa bei *Meyer-Göfner* 2013, Einl., Rn. 119 ff.

3031 *BVerfG*, 2 BvR 2628/10.

hungsbedürftigkeit des Jugendlichen auswirkt. Zu bedenken ist daher, dass ein Hinwirken auf Mitwirkungsbereitschaft und die Erörterung der geeigneten Sanktion gerade im Jugendstrafverfahren bereits aus erzieherischer Sicht angezeigt und nicht ohne weiteres mit „Verständigung“ im Sinne des neuen Gesetzes gleichzusetzen ist. Letztlich wird diese restriktive Handhabung als der kriminalpolitischen Intention des Jugendstrafrechts entsprechend angesehen.³⁰³²

In formeller Hinsicht sind zwei Gesichtspunkte richtungsweisend. Zum einen gilt für den Jugendrichter in jedem Fall die spezielle Aufklärungspflicht gemäß § 43, da die Erforschung der Täterpersönlichkeit zur Bestimmung einer angemessenen Rechtsfolge unentbehrlich ist. Daher ist regelmäßig die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Zugleich hängt die Persönlichkeitserforschung auch mit der Frage der Eignung des Falles zusammen. Zum anderen wird aufgrund der Tatsache, dass ein Strafverfahren für einen jugendlichen Angeklagten vielfach eine ihn überfordernde Situation darstellt und daher eine wirksame eigene Interessenvertretung nur schwer möglich ist, regelmäßig die Beordnung eines Verteidigers für erforderlich gehalten.³⁰³³ Bereits die formellen Anforderungen führen jedoch zumeist dazu, dass keine wesentliche Beschleunigung und Entlastung der Gerichte herbeigeführt wird.

Da jedenfalls in seltenen Fällen nunmehr eine Absprache zulässig ist, stellt sich die Frage des möglichen Umfangs einer solchen. Nach § 257c II 1 StPO dürfen nur die Rechtsfolgen, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten Gegenstand der Verständigung sein. Nicht erfasst werden können demgegenüber gemäß § 257c II 3 StPO der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemäß § 257c III 2 StPO darf das Gericht unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie allgemeiner Strafzumessungserwägungen eine Ober- und Untergrenze der Strafe angeben.

Bisher konnte unstreitig die Frage der Anwendbarkeit von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht nach § 105 I nicht Gegenstand einer Absprache sein. Nunmehr wird dies vereinzelt jedoch im Hinblick auf den Wortlaut des § 257c II 3 StPO in Frage gestellt; weitüberwiegend jedoch weiter abgelehnt.³⁰³⁴ Ferner vertritt etwa *Knauer* die Ansicht, dass ein im Rahmen einer

3032 *Knauer* 2010, S. 16 f., 18, 19; *BT-Drs.* 16/11736, S. 7 f., 11; *Ostendorf* 2010a, S. 202. Hinsichtlich der einzelnen Pro- und Contra-Argumente bezüglich der Zulässigkeit von Absprachen im Jugendstrafverfahren, insbesondere vor dieser gesetzlichen Neuerung, siehe m. w. N. *Knauer* 2010, S. 16. Sehr ausführlich zu den verschiedenen Ansichten in Literatur und Rechtsprechung sowie der Handhabung in der Praxis siehe auch *Pankiewicz* 2008.

3033 *Knauer* 2010, S. 17, 18, 19; *BT-Drs.* 16/11736, S. 8.

3034 Für eine Unzulässigkeit einer Absprache hierüber *Knauer* 2010, S. 15, 17, 18 f.; a. A. *Meyer-Göfner* 2013, § 257c Rn. 7.

Verständigung abgegebenes Geständnis Auswirkungen auf Fragen der Bewährung, also auf die Sozialprognose des Gerichts gemäß § 21 I, II sowie die Entscheidungen nach §§ 27, 57 I haben kann.³⁰³⁵

Bedeutsam ist jedenfalls die Regelung des § 257c IV 3 StPO, nach der ein Geständnis, das nach § 257c II 2 StPO Bestandteil der Verständigung sein soll, nicht mehr verwertet werden darf, wenn eine Verständigung scheitert und das Gericht an die bis dahin getroffenen Vereinbarungen nicht mehr gebunden ist. Hiermit ist zugleich ein gewichtiges Argument gegen die Zulässigkeit einer Absprache im Jugendstrafverfahren entkräftet, da so gerade eine Enttäuschung des Vertrauens des Jugendlichen verhindert wird.³⁰³⁶

Diese besonderen Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, was damit begründet wird, dass der Gesetzgeber nicht zwischen diesen Altersgruppen unterscheidet und zudem die hier wesentlichen Rechtsgrundlagen für Heranwachsende ebenfalls gelten.³⁰³⁷ Im Übrigen gilt im Jugendstrafverfahren, dass nicht allein die Absprache Grundlage des Urteils sein darf, vielmehr der wahre Sachverhalt bis zur Überzeugung des Gerichts zu ermitteln ist, die Verständigung umfassend zu protokollieren und im Urteil zu erwähnen ist und das Urteil trotz Absprache im vollen Umfang überprüfbar bleibt.³⁰³⁸

6.2.2 Nicht-/Zulässigkeit von Absprachen in Europa

Zu diesem Thema finden sich zwar in den meisten Länderberichten keine Informationen, jedoch wird diese Möglichkeit etwa in *Ungarn* in einem Jugend-, im Gegensatz zu einem Erwachsenenstrafverfahren für unzulässig erklärt. In Verfahren gegenüber Jugendlichen kommen damit eine Absprache in der Hauptverhandlung und ein Verzicht auf die Durchführung einer solchen, wenn der Beschuldigte sich schuldig bekennt, nicht in Betracht.³⁰³⁹

In *Italien* sind Absprachen im Vorverfahren ausgeschlossen, da dies gegen den zwingenden Legalitätsgrundsatz verstoßen würde.³⁰⁴⁰ Allerdings besteht die Möglichkeit der Aushandlung einer Strafe (*Patteggiamento; Applicazione di pena su richiesta*). Wenn die avisierte Strafe geringer als eine zweijährige Freiheitsstrafe ist, dann können der Angeklagte oder der Staatsanwalt die Anordnung jener Strafe beantragen. Sind sich die beiden genannten Beteiligten einig

3035 M. w. N. *Knauer* 2010, S. 19.

3036 M. w. N. *Knauer* 2010, S. 16, 17. Ein erneutes Geständnis nach Aufklärung bzw. Belehrung über die neuen Sach- und Rechtslage ist natürlich möglich.

3037 *Knauer* 2010, S. 18. Gemeint sind §§ 38, 43, 68 über §§ 107, 109 I.

3038 *BT-Drs.* 16/11736, S. 1 f., 11 ff.

3039 Vgl. *Váradi-Csema* 2011, S. 687 und Fn. 35.

3040 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, 787 (Fn. 8).

und hält der Richter diese Sanktion für geeignet, so ordnet er die ausgehandelte Strafe an. Vorteil für den Angeklagten ist, dass die normalerweise anzuordnende Strafe regelmäßig um ein Drittel geringer ist, ihm die Verfahrenskosten nicht auferlegt und ihm gegenüber keine Sicherungsmaßnahmen auferlegt werden. Gleichwohl handelt es sich nicht allein um ein Aushandeln zwischen Staatsanwalt und Beschuldigten, das ohne weiteres zur Verfahrensbeendigung führt. Vielmehr ist stets das Gericht einzubinden, das zumindest die Geeignetheit der ausgehandelten Strafe überprüfen bzw. bestätigen muss.³⁰⁴¹

Zulässig ist ein *plea bargaining* jedoch in *England/Wales*, jedenfalls im allgemeinen Strafverfahren. Vor einigen Jahren wurde diese Methode zwar kritisch betrachtet, mittlerweile wird sie jedoch als etabliert angesehen.³⁰⁴²

In *Frankreich* war diese Verfahrensweise lange Zeit nicht relevant und wurde zunächst nicht weiter diskutiert. Nachdem aber diese Absprachen (*composition pénale*) im Erwachsenstrafrecht bereits für zulässig erklärt wurden, übernahm man dies mit dem neuen Gesetz vom 5.3.2007 auch für das Jugendstrafverfahren. Daher kann der Staatsanwalt mit einem mindestens 13-Jährigen, der geständig ist, eine Absprache über die Folgen/Sanktionen treffen. Neben dem Geständnis ist jedoch erforderlich, dass eine Absprache im Hinblick auf die Persönlichkeit des jungen Täters geeignet ist. Die getroffene Vereinbarung ist durch einen Richter zu bestätigen, so dass wohl ggf. schon im Vorfeld Absprachen getroffen werden können. Vereinbart werden können Maßnahmen, die auch im Falle eines Erwachsenen möglich sind, wie etwa Bezahlung eines Geldbetrages oder Teilnahme an einem Trainingskurs, oder speziell auf Jugendliche bezogene Maßnahmen, wie regelmäßiger Schulbesuch, Anwesenheitspflicht in bestimmten Kursen oder Ausführung bestimmter Tätigkeiten.³⁰⁴³

Mit der Reform des Strafverfahrens in *Estland* bzw. des Inkrafttretens der StPO im Juli 2004 wurde u. a. das Abspracheverfahren eingeführt, das eine effektive, rasche und ökonomische Verfahrenserledigung zum Ziel hat.³⁰⁴⁴ Mangels gegenteiliger Hinweise scheint dies auch bei Jugendlichen möglich zu sein.

Grundsätzlich besteht in der *Schweiz* die Möglichkeit einer Abkürzung des Verfahrens dadurch, dass der Beschuldigte und die Strafverfolgungsbehörden gewisse Absprachen im Hinblick auf den Schuldspruch und die Strafe treffen. Da das sog. „abgekürzte Verfahren“ i. S. d. schweizStPO aber in Jugendstrafverfahren nicht anwendbar ist, wird dies auch allgemein für Absprachen gelten.³⁰⁴⁵

3041 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 781. Demgegenüber ist *Morgante* der Auffassung, dass auch die Aushandlung der Sanktion unzulässig sei, vgl. *Morgante* 2002, S. 211.

3042 M. w. N. *Höynck* 2005, S. 117.

3043 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 484 f., 515 f., 517 (Statistische Angaben zur Häufigkeit der Anwendung gibt es bisher nicht.); zuvor s. *Maguer/Müller* 2002, S. 172.

3044 Vgl. *Luts/Sootak* 2005, S. 674.

3045 Vgl. *Backmann/Stump* 2002, S. 374 sowie Art. 3 S. 2 Buchst. d schweizJStPO.

Insgesamt unbekannt sind Absprachen etwa dem *slowenischen*³⁰⁴⁶ und dem *finnischen*³⁰⁴⁷ Strafprozess und damit auch unzulässig. Ferner gibt es in *Rumänien* keine Absprachen. Ein Geständnis des Angeklagten wird lediglich als mildernder Umstand im Rahmen der Strafzumessung bedeutsam. Auf Absprachen zum Strafmaß lassen sich die Gerichte jedoch nicht ein.³⁰⁴⁸

Mit dieser Art des Aushandelns nicht gleichzusetzen ist der am Ende einer Konferenz stehende Plan. In der Tat zielt eine Konferenz, etwa in *Nordirland*, auf den Abschluss einer Art Vertrag und einer Vereinbarung ab. Trotzdem handelt es sich bei dieser Konferenz um ein Treffen aller Beteiligten, insbesondere des Täters und möglichst auch des Opfers. Ein Richter ist nicht beteiligt. Es geht um eine Aussprache über die Tat und deren Auswirkungen und darum, eine gemeinsame Lösung zu finden,³⁰⁴⁹ nicht um einen Deal, mit dem der Beschuldigte allein das Beste für sich herausholen will. Die in diesem Kontext getroffene Vereinbarung enthält zudem regelmäßig ein „restitutives“ Ergebnis, d. h. der Schaden soll wieder gutgemacht werden. Insofern ist es vielmehr mit einem Mediationsverfahren gleichzustellen. Nicht völlig vergessen werden darf, dass letztlich gerade dieses informelle Vorgehen in Bezug auf die Gewährung der Verfahrensgarantien kritisiert wird.

Ferner sieht etwa *Dänemark* die Aushandlung eines sog. Jugendvertrages vor. Dieser ist allerdings im Rahmen des Vorverfahrens relevant, da die Erfüllung zur Verfahrenseinstellung führt, so dass dies nicht als Absprache in diesem Sinne verstanden werden kann. Beim Vertragsabschluss sind demgemäß auch die Eltern und die Sozialbehörde zu involvieren. Das Gericht muss die Vertragsvereinbarungen darüber hinaus bestätigen.

Außerdem kann dies nicht mit der Einscheidungsfindung im *schottischen Children's Hearings* gleichgesetzt werden. Es geht hier zwar in besonderer Weise um eine teilnehmende und einverständliche Entscheidungsfindung in einem informellen Rahmen. Aber es sind gleichwohl verschiedene Personen neben dem Beschuldigten wie Laienrichter, Vertreter der Kinderfürsorge etc. eingebunden. Zudem stehen die Bedürfnisse des Jugendlichen im Mittelpunkt. Es geht daher gerade nicht mehr um einen Strafprozess.³⁰⁵⁰

Zwar erscheint ein Verfahren mittels Absprache relativ schnell und unproblematisch beendet werden zu können, jedoch wird gerade ein Jugendlicher die

3046 Vgl. *Šelih/Filipčič* 2002, S. 400. Das sog. *plea bargaining* wird vielmehr als mit der slowenischen Rechtskultur unvereinbar angesehen, *Korošec/Ambrož* 2006, S. 511.

3047 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 437 (hier Fn. 2).

3048 Vgl. *Päroşanu* 2015, Kap. 5.

3049 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 968.

3050 Vgl. u. a. *McAra* 2006, S. 129; *Burman et al.* 2006, S. 440 f.

Bedeutung und Folgen einer solchen Absprache regelmäßig nicht immer überblicken können. Vor allem aus erzieherischer und spezialpräventiver Sicht vermag dieses Aushandeln einer Strafmilderung für ein Geständnis nicht so recht zu überzeugen. Zwar ist ein Geständnis grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch ist nicht auszuschließen, dass dies allein der milderen Sanktion wegen abgegeben wird. Dem jugendlichen Täter wird also ggf. die Bedeutung und Auswirkung seiner Tat gar nicht bewusst. Die Richtigkeit des Geständnisses wird meist nicht weiter überprüft. Es ist vielmehr eine Kosten-Nutzen-Analyse, die nichts im Jugendstrafrecht zu suchen haben sollte. Ferner würde die Einbeziehung der persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen wohl fehlen oder zumindest kaum bedeutsam sein. Diese Art des Aushandelns ist nicht vergleichbar mit den Möglichkeiten im Rahmen der Diversion, auch wenn insofern teilweise ebenfalls ein Geständnis für notwendig erachtet wird. Eine Diversionsentscheidung sollte jedenfalls immer vorrangig getroffen.

Insgesamt gewinnen konsensuale Elemente zwar immer mehr an Bedeutung, gleichwohl scheinen Absprachen jedenfalls auf Gesetzesebene noch nicht die wesentliche Rolle zu spielen. Die Praxis könnte hingegen deutlich anders aussehen, so wie dies etwa die deutsche Entwicklung zeigt.

6.3 Strafbefehlsverfahren und beschleunigte Verfahren

Abgesehen von den Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung und der Durchführung einer förmlichen Hauptverhandlung nach den allgemeinen Prozessvorschriften gibt es, jedenfalls im Erwachsenenstrafverfahren, noch eine Reihe weiterer besonderer Verfahrensformen. Diese ermöglichen vor allem eine Beschleunigung und Vereinfachung und greifen vielfach in den Fällen ein, in denen eine Verfahrenseinstellung nicht mehr in Betracht kommt, eine Hauptverhandlung jedoch nicht als erforderlich angesehen wird. In diesem Abschnitt geht es darum, ob die hiermit verbundenen Beschleunigungs- und Entformalisierungswirkungen mit dem Jugendstrafverfahren vereinbar sind und wie die Länder dies regeln. Ferner sind besondere jugendspezifische Verfahrensformen von Interesse.

6.3.1 Strafbefehlsverfahren und beschleunigtes Verfahren Deutschland

Trotz des Beschleunigungsgebots, dass in besonderer Weise im Jugendstrafrecht gilt (*Kap. 2.3.2*), sind in Jugendstrafverfahren gemäß § 79 I das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) sowie gemäß § 79 II das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO) unzulässig. Ziel dieser beiden Verfahrensarten des allgemeinen Strafprozessrechts ist es, eine vereinfachte und damit verkürzte und beschleunigte Verfahrenserledigung zu realisieren.³⁰⁵¹ Mit dieser Verfahrensbeschleuni-

3051 M. w. N. *Ranft* 2000, S. 633.

gung, die meist auch im Interesse des Beschuldigten liegt, sind vor allem verfahrensökonomische Vorteile verbunden, da es hier durch Einsparung von Arbeitskraft, Zeit und Kosten zu einer Entlastung der Justiz kommt. In Anbetracht der Vorteile erscheint ein Ausschluss zunächst wenig sinnvoll. Allerdings treten bei diesen Verfahren teilweise durchaus rechtliche sowie tatsächliche Schwächen zu Tage. Zudem sprechen spezifische jugendstrafrechtliche Gründe für einen Ausschluss.

Im Jugendstrafrecht gibt es demgegenüber ein spezielles Verfahren, das Vereinfachung, Entformalisierung und Beschleunigung ermöglicht. Es handelt sich um das sog. vereinfachte Jugendverfahren, geregelt in §§ 76-78.

6.3.1.1 § 79 I JGG

Das Strafbefehlsverfahren, geregelt in den §§ 407-412 StPO, ist ein summarisches Verfahren, das für Fälle minder schwerer Kriminalität eine schnelle und unkomplizierte Abhandlungsmöglichkeit bietet. Es wird für eine Vielzahl von Strafverfahren verwendet und als praktisch unentbehrlich angesehen. Die Strafe wird in dem Strafbefehl schriftlich ohne Hauptverhandlung festgesetzt. Außer der Entlastung der Justiz ist dieses Verfahren für den Beschuldigten insofern vorteilhaft, als sein Fall ohne größere Kosten, ohne größeren Zeitaufwand sowie psychische Belastungen und – da eine mögliche „Prangerwirkung“ einer Hauptverhandlung vermieden wird – ohne Ansehensverlust erledigt wird.³⁰⁵²

Voraussetzung für den Erlass eines Strafbefehls ist ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft. Weitere Voraussetzungen sind das Vorliegen eines Vergehens i. S. d. § 12 II StGB, für dessen Aburteilung der Strafrichter als Einzelrichter oder das Schöffengericht zuständig sind, sowie das Ermittlungsergebnis, dass eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet wird. Der Antrag muss eine bestimmte Rechtsfolge enthalten. Die zulässigen Rechtsfolgen ergeben sich abschließend aus § 407 II StPO. Da der Strafbefehlsantrag eine besondere Form der öffentlichen Klageerhebung darstellt, müssen die sonstigen Voraussetzungen, die für die Einreichung der Anklageschrift erforderlich sind, gleichfalls vorliegen.³⁰⁵³ Kommt ein entsprechender Antrag in Betracht, so ist die Staatsanwaltschaft in ihrer Ermessensentscheidung insofern gebunden, als dem Strafbefehlsverfahren Vorrang vor dem regulären Verfahren zukommt.³⁰⁵⁴

3052 Meyer-Goßner 2013, Vor § 407 Rn. 1; m. w. N. Ranft 2000, S. 633; Beulke 2012, Rn. 526.

3053 Vgl. § 407 I, II StPO; Meyer-Goßner 2013, § 407 Rn. 5, 8 f.

3054 Vgl. § 407 I 2 StPO; Ranft 2000, S. 634. Das Strafbefehlsverfahren ist ebenso bei mehreren Beschuldigten durchführbar, wobei ein einheitlicher Antrag reicht, Meyer-Goßner 2013, § 407 Rn. 7.

Über den Strafbefehlsantrag entscheidet der Richter. Stehen dem Antrag keine Bedenken entgegen, so wird der Strafbefehl erlassen.³⁰⁵⁵ Eine vorherige Anhörung durch das Gericht ist gemäß § 407 III StPO nicht erforderlich. Es wird darauf verwiesen, dass dem Anspruch auf rechtliches Gehör bereits im Vorverfahren nachzukommen und darüber hinaus die Einlegung eines Einspruchs gemäß § 410 StPO möglich ist.³⁰⁵⁶ Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens.³⁰⁵⁷ Die erforderlichen inhaltlichen Angaben des Strafbefehls ergeben sich aus § 409 I StPO.³⁰⁵⁸

Hegt der Richter hingegen Bedenken im Hinblick auf die Frage der Entbehrlichkeit einer Hauptverhandlung oder beabsichtigt er eine Abweichung vom Antrag bezüglich der rechtlichen Beurteilung oder der beantragten Rechtsfolge, und kann er sich mit der Staatsanwaltschaft insofern nicht einigen, so beraumt er die Hauptverhandlung an.³⁰⁵⁹ Gemäß § 408a StPO ist der Antrag und Erlass eines Strafbefehls ferner auch nach Eröffnung der Hauptverhandlung zulässig.

Zu beachten ist, dass gemäß § 408b StPO ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, sofern eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr angeordnet und zugleich auf Bewährung ausgesetzt werden soll.³⁰⁶⁰

Gerechtfertigt wird die Zurückdrängung der prozessual bedeutsamen Prinzipien der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Hauptverfahrens durch den Beschleunigungseffekt und der Möglichkeit Einspruch einzulegen. Der Betroffene kann nämlich die Entscheidung durch Nichtanfechtung rechtskräftig werden lassen (§ 410 III StPO) oder durch Einlegung des Einspruchs (§ 410 I, II StPO) ein reguläres Verfahren herbeiführen. Der Richter muss im Falle eines rechtzeitigen und zulässigen Einspruchs eine Hauptverhandlung anberaumen (§ 411 I 1, 2 StPO). Allerdings ist bei einem Einspruch immer zu bedenken, dass für die folgende Entscheidung das Verbot der „*reformatio in peius*“ nicht gilt.³⁰⁶¹ Das Gericht ist zwar an den Prozessgegenstand, wie er im Strafbefehlsantrag erfasst ist, gebunden, aber nicht an den Umfang der bisherigen Er-

3055 Vgl. § 408 I, II StPO; *Meyer-Göbner* 2013, § 408 Rn. 8; siehe auch Vor § 407 Rn. 1, 2; *Ranft* 2000, S. 633; m. w. N. *Ambos* 1998, S. 287 f.

3056 Vgl. § 408 III 1 StPO; m. w. N. *Meyer-Göbner* 2013, § 407 Rn. 24.

3057 *Ranft* 2000, S. 633.

3058 *Ranft* 2000, S. 635.

3059 Vgl. § 408 III 2, 3 StPO; s. *Meyer-Göbner* 2013, Vor § 407 Rn. 1; *Ranft* 2000, S. 636.

3060 Nach h. M. soll sich die Wirksamkeit der Pflichtverteidigerbestellung nur aufs Verfahren einschließlich des Einspruchs erstrecken, für die folgende Hauptverhandlung sollen §§ 140 ff. StPO gelten; vgl. *Ranft* 2000, S. 635; *Meyer-Göbner* 2013, § 408 b Rn. 6.

3061 *Ranft* 2000, S. 633, 637, 638; *Meyer-Göbner* 2013, Vor § 407 Rn. 1, 2, § 411 Rn. 11.

mittlungen und die rechtliche Beurteilung der Tat, da dieses anfängliche Verfahren nur summarischen Charakter hat.³⁰⁶²

Ein rechtskräftiger Strafbefehl steht mit den entsprechenden Folgen einem rechtskräftigen Urteil gleich.³⁰⁶³

Unzulässig ist das Strafbefehlsverfahren jedoch gemäß § 79 I gegenüber Jugendlichen. Damit scheidet vor allem auch der für die Hauptverhandlung relevante § 408a StPO aus.

Anders war dies zunächst im JGG 1923. Nach dem dortigen § 39 war ein schriftliches Verfahren in Form des richterlichen Strafbefehls sowie nach dem § 40 sogar ein solches in Form der polizeilichen Strafverfügung explizit zulässig. Eine Streichung dieser Normen erfolgte mit dem JGG 1943. Gleichzeitig wurde hier dann das vereinfachte Jugendverfahren eingeführt. Die Übernahme dieser Entscheidung bzw. der ausdrückliche Ausschluss der allgemeinen strafprozessualen Vorschriften erfolgte dann im JGG 1953.³⁰⁶⁴

Den Gesetzgeber haben vor allem drei Gründe dazu bewogen, sich für die Regelung des § 79 I zu entscheiden. Zum einen wird bei einem schriftlichen summarischen Verfahren wie dem Strafbefehlsverfahren die mangelnde Würdigung der Persönlichkeit kritisiert. Eine umfassende Persönlichkeitsdiagnose wird jedoch in § 43 I ausdrücklich gefordert. Darüber hinaus ist eine hinreichende Würdigung der Persönlichkeit sowohl für § 3 als auch für die Art und Höhe der Sanktion unbedingt erforderlich und regelmäßig nur durch einen persönlichen Eindruck des Jugendlichen realisierbar.³⁰⁶⁵ Zum anderen wird insgesamt der Erziehungsgedanke gegen ein solches summarisches Verfahren angeführt. Allein durch einen Strafbefehl würde dem Jugendlichen das Unrecht seiner Tat kaum hinreichend deutlich gemacht werden können, da der Strafbefehl lediglich allgemeine Feststellungen zur Tat und die Festsetzung der Strafe enthält. Es bestehe die Gefahr, dass der Jugendliche die Bedeutung des Strafbefehls nicht erfasst oder zu leicht nimmt. Eine verdeutlichende Begründung und

3062 Bei der folgenden Hauptverhandlung kommt es gemäß § 411 II 2 i. V. m. § 420 StPO zudem zu Einschränkungen im Beweisverfahren. § 412 StPO regelt Folgen im Falle eines Ausbleibens des Angeklagten bei einer anberaumten Hauptverhandlung.

3063 *Meyer-Goßner* 2013, Vor § 407 Rn. 3, 4.

3064 Vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 2; 1943 wurde jedoch auch eine Art polizeiliche Strafverfügung (§ 52) aufgenommen, die 1953 in die jugendrichterliche Verfügung (§ 75), die es dem Jugendrichter ermöglichte, Übertretungen in einer Art schriftlichem Verfahren zu erledigen, umgewandelt und schließlich mit dem Wegfall der Deliktskategorie der Übertretungen am 1.1.1975 beseitigt, vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 76-78 Rn. 2; *Mann* 2004, S. 157 f.

3065 *Noak* 2005, S. 542; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 273; *Streng* 2012, Rn. 201; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 79 Rn. 2; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 349; *Eisenberg* 2013, § 79 Rn. 3; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 5.

ein erklärendes Gespräch werden insofern als effektiver eingeschätzt. Des Weiteren kann es besonders aus erzieherischer Sicht kontraproduktiv sein, wenn es nach einem Einspruch zu einer (theoretisch möglichen) eingriffsintensiveren Sanktion kommt, die ein Jugendlicher in der Regel noch weniger als ein Erwachsener verstehen wird. Letztlich ist zu befürchten, dass ein Jugendlicher aus „Scham, Leichtsinn, Angst oder Ungeschicklichkeit“ keinen Einspruch einlegt oder dies aus Hemmung vor der justiziellen Autorität unterlässt.³⁰⁶⁶ Gerade dieses letzte Argument kann allerdings genauso gut auf Heranwachsende und Erwachsene zutreffen, sodass dies allgemein gegen den Strafbefehl sprechen könnte, obwohl es insofern keine empirisch gesicherten Erkenntnisse gibt.³⁰⁶⁷ Schließlich wird durch § 79 I das Mündlichkeitsprinzip abgesichert, das nicht nur im Interesse einer sachgerechten Sanktionierung eingehalten werden sollte, sondern auch dem Schutz des Angeklagten, vor allem einem Jugendlichen, der in seiner Handlungskompetenz, insbesondere was ein schriftliches Verfahren angeht, doch eher eingeschränkt ist, dient.³⁰⁶⁸

Gemäß § 104 I Nr. 14 ist es auch Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind, untersagt, ein Strafbefehl zu erlassen, wenn es sich um ein Verfahren gegen einen Jugendlichen handelt. In Anbetracht der gesetzgeberischen Gründe für den Ausschluss ist dies folgerichtig. Interessant wird diese Normierung dadurch, dass das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76-78), das als eine Art Ersatz für die Regelungen des § 79 angesehen wird, durch die allgemeinen Strafgerichte nicht angewendet werden kann.³⁰⁶⁹

Wie aus § 109 II 1 deutlich wird, darf gegen einen Heranwachsenden, gegenüber dem Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, kein Strafbefehl erlassen werden. § 79 I gilt hier entsprechend. Wird hingegen Erwachsenenstrafrecht angewendet, so ist grundsätzlich das Strafbefehlsverfahren zulässig, wofür gleichwohl der Jugendrichter zuständig ist. Wichtig ist, dass gemäß § 109 III die in § 407 II StPO vorgesehene Rechtsfolgenbegrenzung nicht gilt. Problematisch ist in diesem Kontext, dass zur Prüfung des § 105 I sorgfältige und abschließende Ermittlungen notwendig sind und dies regelmäßig eine mündliche Verhandlung voraussetzt. In der RL Nr. 2 zu § 109 werden zumindest entsprechende Ermittlungen gefordert. Kritisiert wird daher auch, dass diese Prüfung in der Praxis möglicherweise aus justizökonomischen Gründen, insbesondere bei Verkehrsdelikten, bei denen häufig ein Strafbefehl erlassen wird, und um § 408a StPO

3066 Eisenberg 2013, § 79 Rn. 3; Noak 2005, S. 542; Strengh 2012, Rn. 201; Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz 2011, § 79 Rn. 2; Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 349.

3067 Noak 2005, S. 542.

3068 Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 5; Schlüchter 1994, S. 135.

3069 Ostendorf 2013, § 79 Rn. 1.

anwenden zu können, umgangen wird.³⁰⁷⁰ Hinzu kommt ein regional sehr unterschiedliches Vorgehen.

Im Falle einer gemeinsamen Tatbegehung eines Jugendlichen mit einem Heranwachsenden und/oder Erwachsenen, wäre eine Verfahrenstrennung erforderlich, wenn das Strafbefehlsverfahren gegenüber den nicht jugendlichen Personen Anwendung finden soll.

Bei den gesetzgeberischen Gründen für den Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens handelt es sich um solche, die für das Jugendstrafrecht prägend sind, sodass allein das Argument der Beschleunigung, das zwar auch erzieherisch bedeutsam ist, hiergegen nicht anzukommen vermag. Die Gefahr, dem Ziel der Beschleunigung ein sinnvolles erzieherisches Verfahren vorzuziehen oder dadurch die Diversion zurückzudrängen, ist nicht zu leugnen. Die unterschiedliche Handhabung bei Heranwachsenden könnte darauf hindeuten. Jedenfalls neigt man in Zeiten repressiverer Handhabung des Strafrechts eher dazu, ein angeblich eindrucksvolleres Verfahren schnell durchzuführen statt das Verfahren nach § 45 einzustellen. Es könnte hier die Gefahr eines *net-widening* bestehen.

Bisher gibt es zwar keine Bestrebungen dahingehend, das Strafbefehlsverfahren auch im Jugendstrafrecht wieder einzuführen, aber allein die vorgenannten Gründe würden deutlich dagegen sprechen. Ansonsten müsste man jedenfalls gewährleisten, dass sowohl die JGH als auch die Erziehungsberechtigten ins Ermittlungsverfahren integriert werden, um eine Persönlichkeitsermittlung zu ermöglichen. Aber dies würde wiederum die gewünschte Beschleunigung hemmen und der Staatsanwaltschaft zusätzlich Arbeit bescheren.

Insbesondere die Anwendung des § 408a StPO im Jugendstrafrecht im Falle des Ausbleibens des Jugendlichen wäre verfehlt. Wenn gegen einen Jugendlichen das Hauptverfahren eröffnet wird, so ist dies bewusst entschieden worden, vor allem wurde ein Verfahren nach § 45 als nicht ausreichend erachtet. In diesem Falle sollte dem Jugendlichen in der neuen Hauptverhandlung vor Augen geführt werden, dass er zur Anwesenheit verpflichtet ist und das Verfahren ebenfalls in seinem Interesse stattfindet, statt ihm mit einem Strafbefehl allein zu lassen. In Betracht zu ziehen ist immer auch § 47. Für Fälle, in denen eine erneute Hauptverhandlung also tatsächlich nicht weiter für notwendig gehalten wird, hat das Jugendstrafrecht schon eine eigene Lösung, sodass man nicht auf das allgemeine Strafrecht zurückgreifen muss.

Hinzu kommt die gegen das Strafbefehlsverfahren geäußerte Kritik, dass für die beschleunigte Verfahrenserledigung eine Herabsetzung der Prüfungsvoraussetzungen, gemeint ist insbesondere der nach h. M. zulässige hinreichende Tat-

3070 Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 7; § 79 Rn. 2. In der Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage zum Jugendstrafrecht im 21. Jh. heißt es daher auch, dass eine Absenkung des Prüfungsmaßstabs bzgl. der Voraussetzung des § 105 I ausgeschlossen ist, vgl. *BT-Drs.* 16/13142, S. 19.

verdacht, hingenommen wird und keine Beschränkung auf Bagatellfälle mehr stattfindet, bedenkt man die laut § 407 II 2 StPO mögliche Rechtsfolge.³⁰⁷¹

6.3.1.2 § 79 II JGG

Das beschleunigte Verfahren, geregelt in den §§ 417-420 StPO, soll in einfach gelagerten Fällen, für die das Amtsgericht zuständig ist, eine schnelle und vereinfachte Aburteilung ermöglichen. Es kommt hier zu einer Befreiung von Förmlichkeiten und der Straffung der Hauptverhandlung durch Vereinfachung der Beweisgewinnung, damit die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen kann.³⁰⁷² Diese besondere Verfahrensart wird in der Praxis, trotz Erweiterung durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz, relativ selten angewandt.³⁰⁷³ Die mangelnde Akzeptanz rührt teilweise daher, dass durch die Vereinfachung und Befreiung von Formvorschriften in rechtsstaatlich sensible Bereiche eingegriffen wird und das Verfahren insofern zum Teil erheblicher Kritik ausgesetzt ist.³⁰⁷⁴

Als sinnvoll angesehen wird das beschleunigte Verfahren bei Straftaten, an denen sehr viele Personen beteiligt sind, z. B. solche, die mit gewalttätigen Demonstrationen zusammenhängen oder bei Gelegenheit sonstiger Großveranstaltungen begangen werden, da eine schnelle strafrechtliche Reaktion oft die einzige Möglichkeit hierfür darstellen kann, wenn ansonsten z. B. kein fester Wohnsitz vorhanden ist oder länger andauernde U-Haft unverhältnismäßig wäre.³⁰⁷⁵ Weiterhin kann es sich in Fällen geringer Kriminalität statt eines Strafbefehls anbieten, wenn diese Art der Verfahrenserledigung zweckmäßiger ist, z. B. weil eine Beweisaufnahme oder der persönliche Eindruck von Relevanz sind, oder wenn generalpräventive Gründe für die Durchführung einer Hauptverhandlung sprechen. Im beschleunigten Verfahren folgt die Hauptverhandlung in der Regel unter dem aktuellen Eindruck des Geschehenen.³⁰⁷⁶

Im Gegensatz zum Strafbefehlsverfahren kommt es hier also zu einer Hauptverhandlung. Zunächst einmal ist auch hier gemäß § 417 StPO ein Antrag der Staatsanwaltschaft notwendig. In der Regel wird solch ein Antrag gestellt, wenn das Verfahren vor dem Strafrichter stattfindet.³⁰⁷⁷ Voraussetzung ist neben dem hinreichenden Tatverdacht die Eignung für dieses sofortige Verfahren. Ein Fall ist geeignet, wenn diesem ein einfacher Sachverhalt zugrunde liegt oder

3071 *Meyer-Gofßner* 2013, Vor § 407 Rn. 1.

3072 Vgl. *Beulke* 2012, Rn. 530; auch *Ranft* 2003, S. 382.

3073 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 8; *Ranft* 2003, S. 382; 2000, S. 633.

3074 *Ranft* 2003, S. 382.

3075 *Ranft* 2003, S. 382.

3076 *Ranft* 2003, S. 382.

3077 *Meyer-Gofßner* 2013, § 417 Rn. 1 f.

die Beweislage klar ist. Schwierigkeiten bei der rechtlichen Beurteilung der Tat sollen dagegen einer Eignung nicht entgegenstehen.³⁰⁷⁸ Zudem muss die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt werden können. Unter kurzer Frist wird überwiegend verstanden, dass zwischen der Antragstellung und der Hauptverhandlung regelmäßig maximal zwei Wochen liegen sollten.³⁰⁷⁹ Darüber hinaus sollten zwischen Tatbegehung und Antragstellung allenfalls wenige Wochen liegen, da Verfahrensziel die sofortige und schnelle Reaktion ist.

Ein Zwischenverfahren ist somit entbehrlich. Ggf. genügt sogar eine mündliche Anklage, deren wesentlicher Inhalt ins Protokoll aufzunehmen ist.³⁰⁸⁰

Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem vorsitzenden Strafrichter, der dem Antrag zu entsprechen hat, wenn sich die Sache fürs beschleunigte Verfahren eignet.³⁰⁸¹ Zu beachten ist die Einhaltung der beschränkten Rechtsfolgenkompetenz. Wird der Antrag von vornherein abgelehnt, ist die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen.³⁰⁸²

Regelmäßig ist nur eine verkürzte Ladungsfrist von 24 Stunden einzuhalten. Unter Umständen kann eine Ladung des Beschuldigten auch ganz entfallen.³⁰⁸³ § 418 IV StPO normiert einen Fall der notwendigen Verteidigung. Die Bestellung eines Verteidigers ist auch noch dann vorzunehmen, wenn sich diese Strafverurteilung erst in der Hauptverhandlung oder Urteilsberatung ergibt. Eine vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft ist zulässig, § 127b I, II StPO.

Rechtsstaatlich bedenklich, auch mit Blick auf Art. 6 IIIb EMRK, ist der Umstand, dass der Beschuldigte sich nicht gegen das Verfahren wehren kann, da er weder eine Einspruchsmöglichkeit hat noch eine längere Vorbereitungszeit einfordern kann. Aus diesem Grunde wird es teilweise als sinnvoll erachtet, zumindest ein Zustimmungserfordernis des Beschuldigten anzuerkennen.³⁰⁸⁴

Die Besonderheiten der Hauptverhandlung ergeben sich aus § 420 StPO. Gemäß § 420 I-III StPO können die Verlesungsmöglichkeiten erweitert, damit der Unmittelbarkeitsgrundsatz eingeschränkt und so die Hauptverhandlung gestrafft werden. Es geht hier vor allem um die Lockerung des Verbots der Verwertung von Beweissurrogaten. Eine weitere Vereinfachung im Beweisverfahren ergibt sich gemäß § 420 IV StPO in Verfahren vor dem Strafrichter. Diesem

3078 Vgl. § 417 StPO; *Ranft* 2003, S. 383.

3079 Vgl. § 418 I StPO; m. w. N. *Ranft* 2003, S. 383 f.

3080 Vgl. § 418 I, III 1, 2 StPO.

3081 Vgl. § 419 I 1, II, III StPO; m. w. N. *Meyer-Goßner* 2013, § 418 Rn. 3.

3082 Vgl. § 419 III StPO.

3083 Vgl. § 418 II 1, 3 StPO.

3084 *Ranft* 2003, S. 386.

ist es hiernach möglich, Beweisanträge abzulehnen, ohne an die Ablehnungsgründe des § 244 III-V StPO gebunden zu sein.³⁰⁸⁵

Gegen das Urteil in einem beschleunigten Verfahren sind Berufung und Revision zulässig. Allerdings findet das Berufungsverfahren ebenfalls in dieser beschleunigten Form statt.³⁰⁸⁶

Bedenken bestehen zum einen gegen dieses Schnellverfahren und diesen „kurzen Prozess“ an sich und zum anderen gegen die Änderung des Beweisaufnahmerechts durch § 420 StPO. Hinsichtlich beider Aspekte kann angeführt werden, dass die Regeln des „Normalverfahrens“ wohl überlegt sind, ihre Bedeutung haben und insofern fraglich ist, ob allein eine Beschleunigung ein Abweichen hiervon wirklich rechtfertigen kann.³⁰⁸⁷ Weiterhin wird hinsichtlich des ersten Kritikpunktes vor allem die Gefahr gesehen, dass ein Schnellverfahren zu ungerechten Ergebnissen führen kann, da in der Regel eine eher nicht so ruhige Atmosphäre vorhanden und kaum Zeit sein wird, intensiver die Tat-hintergründe und Täterpersönlichkeit zu ermitteln, was vor allem bei politisch motivierten Taten äußerst problematisch ist und damit den generalpräventiven Zwecken der Vorrang eingeräumt wird.³⁰⁸⁸ Angezweifelt wird ferner, ob so ein Verfahren mit der nötigen Neutralität durchgeführt werden kann,³⁰⁸⁹ da man unter dem Eindruck des Geschehenen steht und entsprechend die spontanen Gefühle und Gedanken sehr vordergründig sein können. Teilweise wird in der Literatur sogar die gänzliche Abschaffung gefordert, weil nach dieser Ansicht ein zügig durchgeführtes reguläres Verfahren genauso effektiv aber rechtsstaatlich einwandfrei wäre.³⁰⁹⁰ Zwar können eine unverzügliche Reaktion aus pädagogischer Sicht und die Vereinfachung bei bagatellhaften Massendelikten mit einfacher Sach- und Beweislage sinnvoll sein, jedoch sollte dann darauf geachtet werden, dass der Beschuldigte nicht in seiner Verteidigung beeinträchtigt wird, d. h. es muss ihm, wie sich dies auch aus Art. 6 III b EMRK ergibt, sowohl Zeit als auch Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung gewährt werden.³⁰⁹¹ Auch hinsichtlich § 420 StPO bestehen vor allem rechtsstaatliche Bedenken, wenn die Regelung des § 420 I-III StPO voll ausgenutzt wird.³⁰⁹²

3085 Meyer-Göbner 2013, § 420 Rn. 10.

3086 Die h. M. fordert jedoch, dass die Bestimmungen des § 420 StPO im Berufungsverfahren nicht angewendet werden sollten, vgl. Ranft 2003, S. 389.

3087 Meyer-Göbner 2013, Vor § 417 Rn. 3, 5, 6.

3088 Meyer-Göbner 2013, Vor § 417 Rn. 3; m. w. N. Ambos 1998, S. 291.

3089 Ranft 2003, S. 383.

3090 Vgl. Meyer-Göbner 2013, Vor § 417 Rn. 3.

3091 Meyer-Göbner 2013, Vor § 417 Rn. 3.

3092 Vgl. Meyer-Göbner 2013, Vor § 417 Rn. 5, 6.

Gemäß § 79 II darf gegenüber einem jugendlichen Beschuldigten das beschleunigte Verfahren nicht durchgeführt werden.

Dieser Ausschluss galt im Grunde, anders als dies bei dem Strafbefehl war, fast durchgehend im Jugendstrafrecht. Das beschleunigte Verfahren gegen Jugendliche wurde zwar 1940 für zulässig erklärt, aber bereits im JGG 1943 wieder gestrichen und der explizite Ausschluss ins JGG 1953 aufgenommen.³⁰⁹³

Zwar spricht gerade der Erziehungsgedanke dafür, dass bei Jugendlichen die Strafe und Reaktion der Tat auf dem Fuße folgen sollte, jedoch bietet es sich vor allem aus erzieherischer Sicht an, dass das Verfahren in einer ruhigen und besonnenen Atmosphäre stattfindet und der Richter sich Zeit nimmt, mit dem Jugendlichen ausführlich zu kommunizieren und ihm das Verfahren erläutert, damit der Jugendliche es versteht und nachvollziehen kann. Das beschleunigte Verfahren käme regelmäßig nur in Betracht, wenn überhaupt ein förmliches Verfahren notwendig wird. Erscheint jenes gegenüber einem Jugendlichen nicht erforderlich, hat man bereits die besonderen Diversionsvorschriften des JGG zu beachten. Zudem hat das JGG eine besondere Verfahrensart mit dem vereinfachten Jugendverfahren vorzuweisen, dass ein zusätzliches beschleunigtes Verfahren grundsätzlich entbehrlich macht. Darüber hinaus wird man auch beim beschleunigten Verfahren bemängeln müssen, dass hier einer ausreichenden Persönlichkeitserforschung nicht Genüge getan wird und dem Jugendlichen, dem die eigene Verteidigung in der Regel schwerer fallen wird, durch die kurzfristige Anberaumung noch weniger Handlungsmöglichkeiten gelassen werden.³⁰⁹⁴

Gegenüber einem Heranwachsenden ist das beschleunigte Verfahren hingegen möglich, unabhängig davon, ob Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird. § 109 I, II 1 verweist nicht auf § 79 II. Dies bestätigt auch RL Nr. 3 zu § 109. Wird das Verfahren trotz Anwendung Jugendstrafrechts beschleunigt durchgeführt, gilt gleichwohl die Sanktionsgrenze des § 419 I 2 StPO.³⁰⁹⁵ Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 109 II 3 die Beschränkung der Rechtsmittel nach § 55 I, II nicht relevant ist.

Trotz der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens gegenüber Heranwachsenden und der vorhandenen Alternativen im Jugendstrafrecht wurde in den letzten Jahren in Gesetzesentwürfen die Streichung des § 79 II gefordert. Zum einen wird hier argumentiert, dass das geltende Jugendstrafrecht keine adäquaten Möglichkeiten bietet, um ein Verfahren in angemessen kurzer Zeit durchzuführen.³⁰⁹⁶ Allerdings sind, abgesehen davon, dass das vereinfachte Jugendverfahren eine besondere Beschleunigungsmöglichkeit bietet, Jugendstrafverfahren im Allgemeinen und ihrer Art nach bereits eilbedürftige Verfah-

3093 Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 2.

3094 Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 5.

3095 Ostendorf 2013a, Rn. 150.

3096 Vgl. m. w. N. Höynck/Sonnen 2001, S. 248 f.

ren.³⁰⁹⁷ In Anbetracht des erwähnten besonderen Beschleunigungsgebots in Jugendstrafverfahren ist die Forderung nach Beschleunigung grundsätzlich berechtigt. Jedoch darf das Ziel der Beschleunigung nicht über allem anderen stehen. Es ist immer eine Abwägung mit anderen Zielen und Grundsätzen vorzunehmen, wie etwa ausreichende Vorbereitungszeit für die Arbeit der JGH und ferner die erzieherische und jugendgemäße Ausgestaltung des Verfahrens.³⁰⁹⁸ Zudem kann man in einfach gelagerten Fällen ohne das beschleunigte Verfahren zu einem schnellen Ergebnis kommen, wenn man darauf bedacht ist, nicht in der Sache liegende Verzögerungen zu vermeiden. Andererseits ist ein überhastetes Vorgehen aus „erzieherischer“ Sicht u. U. eher kontraproduktiv.³⁰⁹⁹

Zum anderen wird dies kriminalpolitisch so begründet, dass man bei Straftaten, die mutmaßlich von Jugendlichen und Heranwachsenden gemeinsam begangen wurden, vor allem wenn es sich um Gewaltdelikte handelt, eine einheitliche schnelle Reaktionsmöglichkeit haben muss. Hierbei wird jedoch übersehen, dass das Jugendstrafverfahren eine vereinfachte besondere Verfahrensform aufzuweisen hat und diese Forderung daher mit dem System des Jugendstrafverfahrens nicht vereinbar wäre. Die Ermittlungspflicht soll gerade allenfalls im Bereich der §§ 76-78 eingeschränkt werden und eine vorläufige Inhaftierung soll nur in Ausnahmefällen gemäß § 72 zulässig sein.³¹⁰⁰ Außerdem könnte man, wenn man auf eine einheitliche Regelung abzielt, genauso gut fordern, dass das beschleunigte Verfahren auch für Heranwachsende unzulässig und stattdessen das vereinfachte Verfahren für sie zulässig sein soll.

Außerdem erscheint es merkwürdig, wenn im Gesetzesentwurf von „positiven Erfahrungen“ mit dem beschleunigten Verfahren die Rede ist, wenn dieses Verfahren tatsächlich im Erwachsenenstrafrecht sehr selten angewandt wird und an dem Verfahren regelmäßig aufgrund seiner erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken Kritik geübt wird.³¹⁰¹

Darüber hinaus zielt das beschleunigte Verfahren auf Abschreckung und Generalprävention ab, wenn darauf abgehoben wird, dass der Täter die Tatfolgen „unmittelbar spüren“ soll und man sich durch die Beschleunigung eine „bessere Einwirkung“ auf den Täter und die Allgemeinheit erhofft.³¹⁰² Mit generalpräventiven Zielsetzungen ist das JGG indes nicht vereinbar; hier geht es ausschließlich um Spezialprävention.

3097 Höynck/Sonnen 2001, S. 249.

3098 Siehe hierzu auch Höynck/Sonnen 2001, S. 249.

3099 Höynck/Sonnen 2001, S. 249. So könnte hier § 71 Alternativen bieten.

3100 Vgl. m. w. N. Eisenberg 2013, § 79 Rn. 3b.

3101 Höynck/Sonnen 2001, S. 249.

3102 Vgl. Scheffler 2002, S. 451.

Allerdings entsteht bei dieser Diskussion ohnehin eher der Eindruck, dass es weniger um die Beschleunigung, als vielmehr um die Ermöglichung der vorläufigen Festnahme und der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b I, II StPO geht. Ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, entfällt entsprechend auch der § 127b StPO.³¹⁰³ Gleichzeitig mit der Forderung der Streichung des § 79 II trat nämlich auch das Streben, die vorläufige Festnahme und die Hauptverhandlungshaft im Rahmen von §§ 76 ff. einzuführen, zu Tage. Insbesondere diese Haft steht jedoch der Zielsetzung und Ausrichtung des JGG eindeutig entgegen und sogar im Erwachsenenstrafrecht werden diesbezüglich rechtsstaatliche Bedenken laut. Gegen eine derartige Haft spricht ferner, dass sie dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden Haftvermeidung entgegensteht und ihre Voraussetzungen noch geringer als die der U-Haft sind.³¹⁰⁴ 2006 wurde mit dem 2. JuMoG dann jedenfalls zumindest die Möglichkeit der Vorführung im vereinfachten Jugendverfahren geschaffen.³¹⁰⁵

Unabhängig hiervon stellt sich zugleich die Frage, ob eine Streichung allein überhaupt etwas nützen würde. Zwar wäre das Verfahren dann nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber wie festgestellt, ist es wohl kaum mit den Grundsätzen des Jugendstrafrechts vereinbar, sodass trotzdem die Eignung der Sache für die Verhandlung sehr zweifelhaft bleibt.

6.3.1.3 §§ 76-78 JGG

Sofern kein formloses Erziehungsverfahren nach §§ 45 III, 47 durchgeführt werden soll, insbesondere weil der Sachverhalt durch eine Beweisaufnahme geklärt werden muss, steht dem Jugendrichter außer dem „normalen“ förmlichen Strafverfahren noch das besondere „vereinfachte Jugendverfahren“ gemäß §§ 76-78 zur Verfügung. Diese Verfahrensart steht dem „regulären“ Verfahren im Wert um nichts nach, ist also äquivalent und ermöglicht die Umsetzung erzieherischer Belange, insbesondere eine Verfahrensbeschleunigung, Vereinfachung und jugendgemäße Gestaltung durch eine weitgehende Befreiung von, für das reguläre Verfahren vorgesehenen, Formvorschriften.³¹⁰⁶ Darüber hinaus ist es durch eine eingeschränkte Sanktionskompetenz geprägt.³¹⁰⁷ Es kommt zugleich den verfahrensökonomischen Interessen der Verwaltungs- und Justizbehörden zugute.

Zwar ist das vereinfachte Verfahren nicht einfach ein jugendstrafrechtliches Pendant zum beschleunigten Verfahren im Erwachsenenstrafrecht. Gleichwohl,

3103 Eisenberg 2013, § 79 Rn. 3a.

3104 Höynck/Sonnen 2001, S. 248 f.

3105 M. w. N. Stuppi 2007, S. 25.

3106 Böhm/Feuerhelm 2004, S. 90; Schaffstein/Beulke 2002, S. 276; Ostendorf 2013a, Rn. 143; Brunner/Dölling 2011, § 78 Rn. 1; Eisenberg 2013, § 78 Rn. 3; Beulke 2003, S. 327.

3107 Ostendorf 2013, Grdl. z. §§ 76-78 Rn. 1; Mann 2004, S. 157.

handelt es sich um eine besondere Verfahrensart mit Beschleunigungscharakter, sodass es als eine Art Ersatz angesehen werden kann.³¹⁰⁸ Anders als beim Strafbefehlsverfahren kommt es hier zu einer Verhandlung, aber anders als beim beschleunigten Verfahren handelt es sich nicht um eine Hauptverhandlung, sondern es findet hier eine mündliche Verhandlung statt, die mit einem Urteil endet. Es bietet eine spezifische jugendstrafrechtliche Erledigungsform, durch die die beiden durch § 79 ausgeschlossenen Verfahren entbehrlich werden. Diese selbständige, förmliche Verfahrensart ist in einem gesonderten Unterabschnitt geregelt und stellt nicht nur eine Sonderregelung zum Hauptverfahren dar.

Gegen Heranwachsende findet dieses Verfahren nicht statt. Unzulässig ist es ferner in Jugendstrafverfahren vor allgemeinen Strafgerichten. Folglich kann es sich nur um Fälle handeln, an denen ein oder mehrere Jugendliche beteiligt sind und das Jugendgericht zuständig ist.³¹⁰⁹

Dieses Verfahren wurde durch die Jugendstrafrechtsverordnung im November 1943 ins JGG in den §§ 48-50 aufgenommen. Es erhielt zunächst die Bezeichnung „Zucht- und Erziehungsverfahren eigener Art“.³¹¹⁰ 1945 wurden wichtige rechtsstaatliche Garantien eingefügt. Der wesentliche Inhalt wurde dann ins JGG 1953 übernommen.³¹¹¹ Es bekam nun die neue Bezeichnung „vereinfachtes Jugendverfahren“ und ist seitdem in den §§ 76 ff. normiert. Lediglich mit dem 1. JGGÄndG erfolgte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs in Verkehrsstrafsachen, vor allem durch die Zulassung einiger entsprechender verkehrsrelevanter Rechtsfolgen.³¹¹²

Das Verfahren dient der Beschleunigung, indem eine zeitnahe justizielle Reaktion auf die Anlasstat ermöglicht und kontraproduktive Wirkungen einer längeren Verfahrensdauer reduziert werden.³¹¹³ Gemäß § 78 III wird mit dem Verfahren zugleich auf Vereinfachung und jugendgemäße Gestaltung abgezielt. Allerdings ist eine Abweichung von den Verfahrensvorschriften der StPO trotz dieser Zielfestlegung immer nur in Grenzen möglich. Zum einen sind rechtsstaatliche Schranken zu beachten. Zum anderen können Vereinfachung und Beschleunigung auch im Widerspruch zu einer jugendgemäßen Gestaltung stehen.³¹¹⁴ Die Integration der JGH sowie der gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten führen regelmäßig zu einer Ausweitung und Verlangsamung des Verfahrens, sind aber im Interesse des Jugendlichen. Letztlich sind diese

3108 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 91.

3109 Vgl. RL Nr. 3 zu § 76; RL Nr. 3 zu § 109.

3110 Vgl. *BGHSt* 12, 180 (182).

3111 Vgl. m. w. N. *Kolbe* 1978, S. 801.

3112 *Ostendorf* 2013 Grdl. z. §§ 76-78 Rn. 2; vgl. auch *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 4.

3113 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 396.

3114 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 76-78 Rn. 3.

Ziele im Interesse des Beschuldigten auszulegen, verfahrensökonomische Interessen der Justiz können nur von sekundärer Bedeutung sein.³¹¹⁵

Das Verfahren ist in Fällen leichter Delinquenz mit einfachem Sachverhalt angebracht. Dies folgt aus der in § 76 S. 1 normierten Rechtsfolgenenerwartung. Zugleich ergibt sich daraus der Vorbehalt, dass es sich um eine Strafsache handeln muss, die vor dem Jugendrichter als Einzelrichter anzuklagen wäre.³¹¹⁶

In der Praxis ist das vereinfachte Verfahren durchaus bedeutsam, zwar überwiegend aufgrund der verfahrensökonomischen Entlastung von Jugendgericht und Staatsanwaltschaft, aber gleichzeitig auch wegen der effizienteren Reaktionsmöglichkeiten und der jugendgemäßen Ausgestaltung.³¹¹⁷ Schätzungsweise werden ca. 1/5 der Verfahren vor dem Jugendrichter als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.³¹¹⁸ Allerdings sind zum einen teilweise erhebliche regionale Unterschiede auszumachen und zum anderen wird im Zeitvergleich eher eine Abnahme des justiziellen Gebrauchs dieses Verfahrens deutlich, wahrscheinlich zugunsten der Diversionen.³¹¹⁹

Verfahrensvoraussetzung ist gemäß § 76 S. 1 ein schriftlicher oder mündlicher Antrag des Staatsanwalts beim Jugendrichter auf Durchführung dieses vereinfachten Verfahrens. Bezüglich der Entscheidung über die Antragstellung kommt dem Staatsanwalt Ermessen zu.³¹²⁰ Laut RL Nr. 1 zu § 76 soll dieser Antrag den Regelfall darstellen, sofern die Voraussetzungen des § 76 S. 1 vorliegen und keine Einstellung nach § 45 erfolgen soll.

Wie aus § 76 S. 1 ersichtlich, ist keine besondere Form vorgeschrieben. Es sollte jedoch laut RL Nr. 2 S. 1 zu § 76 möglichst Schriftform gewählt werden. Schriftform gebietet sich nach RL Nr. 2 S. 2 zu § 76 dann, wenn der Staatsanwalt nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wird. Die mündliche Form ist somit nur in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit angebracht.³¹²¹

Der Antrag ist inhaltlich zureichend konkret, wenn dieser gemäß RL Nr. 2 S. 3 zu § 76 die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und die anzuwendenden

3115 *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 76-78 Rn. 3.

3116 *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 3, 6; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 2; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 396.

3117 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 395.

3118 *Streng* 2012, Rn. 240.

3119 M. w. N. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 76-78 Rn. 4.

3120 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 397; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 76 Rn. 26; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 7; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 8.

3121 Schriftlichkeit bedeutet mehr Rechtssicherheit, da so verfahrensrechtliche Transparenz und die Begrenzung des Verfahrensgegenstandes gewährleistet wird. Der Antrag kann auch in Anklageform erfolgen, muss dann jedoch den Zusatz enthalten, dass im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll; vgl. *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 8.

Normen des entsprechenden Strafgesetzes eindeutig bezeichnet. Dies ist vor allem notwendig, weil der Antrag gemäß § 76 S. 2 der Anklageerhebung gleichsteht. Darüber hinaus kann die Anführung von Beweismitteln oder gegebenenfalls die Anregung einer bestimmten Maßnahme zweckmäßig sein.³¹²²

Das Erfordernis einer klaren Begrenzung und Benennung des Prozessstoffes und der sonstigen Freiheit hinsichtlich Form und Inhalt stellt einen Kompromiss zwischen Beschleunigung und inhaltlicher Eindeutigkeit dar.³¹²³

Der Antrag setzt voraus, dass die Sache, wie sich dies aus § 76 S. 2 ergibt, anklagereif, d. h. abschließend ermittelt, ist. Es muss daher sowohl ein hinreichender Tatverdacht als auch die hinreichende Wahrscheinlichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 vorliegen.³¹²⁴ Der Fall muss sich ferner gemäß § 77 I 1 für dieses Verfahren eignen. Die Eignung wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um einen einfachen Sachverhalt handelt, d. h., dass weder von einer umfangreichen Beweisaufnahme bezüglich der Tat noch von einer schwierigen Persönlichkeitsdiagnose auszugehen ist, in rechtlicher Hinsicht keine Unklarheiten bestehen und die erwartete Rechtsfolge zulässig ist.³¹²⁵

Im Zusammenhang mit der Eignung sollten noch folgende Aspekte in die Betrachtung miteinbezogen werden. Zunächst einmal kann ein bestehendes Erziehungsbedürfnis sowohl für als auch gegen dieses Verfahren sprechen. So kann u. U. eine Beeindruckung des Jugendlichen durch eine förmliche Hauptverhandlung oder die intensive Auseinandersetzung mit der Tat erzieherische Vorteile versprechen. Andererseits kann eine vereinfachte Verfahrenssituation, in der die Reaktion der Tat schnell folgt und ein informelleres Gespräch zwischen Angeklagtem und Jugendrichter möglich ist, vorteilhafter sein.³¹²⁶ In Bagatellfällen soll das Verfahren grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangen, da hierfür die anzuberaumende Verhandlung regelmäßig einen unverhältnismäßig großen und außerdem erzieherisch bedenklichen Aufwand erfordern würde.³¹²⁷ Einschlägig ist in diesen Fällen der § 45, dessen Vorrang sich schon aus der Gesetzessystematik ergibt und der nochmals explizit in der RL Nr. 1 zu § 76 vermerkt ist. Anders kann es sich wiederum dann verhalten, wenn es sich zwar um leichte Fälle handelt, aber entweder die Eltern des Jugendlichen die Tat gutheißen oder bagatellisieren oder der Jugendliche selbst besonders leichtfertig

3122 *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 8. Mit dem Antrag wird dem Antragsgrundsatz aus §§ 151, 152 I StPO genüge getan. Nichts desto trotz stellt der Antrag gerade keine Anklage dar, sodass auch kein Zwischenverfahren mit Eröffnungsbeschluss stattfindet.

3123 *Mann* 2004, S. 160.

3124 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 396; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 4.

3125 *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 5; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 396; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 4; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 76 Rn. 22.

3126 Vgl. etwa *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 5; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 5.

3127 *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 4; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 6.

mit der Situation umgeht.³¹²⁸ Ein Bestreiten der Tatbegehung allein spricht nicht gegen die Eignung des Verfahrens, denn hier gilt der Nemo-tenetur-Grundsatz. Dies schließt ein, dass ein Geständnis keine Eignungsvoraussetzung ist. Allerdings wird angemahnt, dass ein begründetes Bestreiten doch eher zu einer Überprüfung in einem förmlichen Verfahren führen sollte.³¹²⁹

Der Antragstellung folgt die Entscheidung des Jugendrichters. Dieser prüft eigenständig, ob das vereinfachte Jugendverfahren zulässig und insbesondere geeignet ist. Diese Entscheidung findet jedoch weder in einem besonderen Zwischenverfahren statt, noch ergeht ein Eröffnungsbeschluss i. S. d. § 203 StPO. Unklar ist der diesbezügliche Prüfungsumfang des Jugendrichters.³¹³⁰ Zumindest gilt, dass er die Durchführung gemäß § 77 I 1 abzulehnen hat, wenn er dieses Verfahren für ungeeignet hält. Bestehen gegen das Verfahren keine Einwände, bedarf es hingegen keines ausdrücklichen Beschlusses, vielmehr wird die Zustimmung stillschweigend vorausgesetzt. Die mündliche Verhandlung wird anberaumt.³¹³¹ Hätte nach Ansicht des Richters das Verfahren bereits nach § 45 eingestellt werden sollen, so vermag er trotzdem nicht einfach den Antrag zurückzuweisen. Abgesehen von der Möglichkeit der Antragsablehnung nach § 77 I 1 obliegt dem Jugendrichter die Möglichkeit, das Verfahren selbst nach § 47 einzustellen.³¹³²

Die Regelung der jugendrichterlichen Verfahrenserledigung in § 77 I ist eine Besonderheit des vereinfachten Verfahrens, die nicht der materiellen Rechtskraft fähig ist. Aus diesem Grunde tritt auch kein Strafklageverbrauch ein.³¹³³

Gemäß § 78 I 1 entscheidet der Jugendrichter im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil.

Sinn und Zweck von § 78 II, III ist es, eine mündliche Verhandlung zu ermöglichen, der ein großer erzieherischer Wert zukommt.³¹³⁴ Man will einerseits Abstand von übertriebenen Förmlichkeiten nehmen, um eine pädagogische und vertrauliche Atmosphäre zu schaffen. Andererseits soll durch den geringeren Aufwand der Eindruck der besonderen Wichtigkeit des Jugendlichen vermieden werden, sodass er sich nicht durch die Straftat bestätigt fühlt.

3128 Brunner/Dölling 2011, § 78 Rn. 6.

3129 Vgl. m. w. N. Ostendorf 2013, §§ 76-78 Rn. 10; Eisenberg 2013, § 78 Rn. 5.

3130 Vgl. insofern etwa Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz 2011, § 77 Rn. 2 ff.; Eisenberg 2013, § 78 Rn. 14; Ostendorf 2013, §§ 76-78 Rn. 9; Brunner/Dölling 2011, § 78 Rn. 11 ff.; BGHSI 12, 180 (182); Mann 2004, S. 159, 161 f.

3131 Ostendorf 2013, §§ 76-78 Rn. 8; Mann 2004, S. 159; Eisenberg 2013, § 78 Rn. 15.

3132 Brunner/Dölling 2011, § 78 Rn. 14; Eisenberg 2013, § 78 Rn. 18.

3133 Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz 2011, § 77 Rn. 7; vgl. auch BGHSI 12, 180, 183; Ostendorf 2013, §§ 76-78 Rn. 13; Eisenberg 2013, § 78 Rn. 17.

3134 Kolbe 1978, S. 800.

§ 78 III enthält die für den Jugendrichter maßgeblichen Verfahrensgrundsätze.³¹³⁵ Bedeutend ist für die Verhandlung demnach die Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäße Gestaltung. § 78 III 1 ermächtigt den Jugendrichter von den allgemeinen Verfahrensvorschriften abzuweichen, um diese drei genannten prozessualen Grundsätze zu verwirklichen, wobei die Erforschung der Wahrheit hierbei nicht beeinträchtigt werden darf. Folglich ist im konkreten Einzelfall bei möglichen Widersprüchen jeweils eine Abwägung zwischen diesen drei Zielen, die hier jeweils gleichrangig neben einander stehen, vorzunehmen, ohne dass die Wahrheitsfindung hierunter leidet.³¹³⁶ Demgegenüber enthält § 78 III 2 verfahrensrechtliche Mindestanforderungen, die auch Ausdruck der uneingeschränkten Wahrheitsermittlungspflicht sind.³¹³⁷ Durch diese Regelung, die einige, aber nicht alle Verfahrensvorschriften zur Disposition stellt, wird eine partielle Entformalisierung des Verfahrens ermöglicht.³¹³⁸ Grenze ist die Wahrheitsermittlungspflicht und damit verbunden sind die richterliche Aufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO sowie die verfassungsrechtlich garantierten Rechte des jugendlichen Beschuldigten, wie der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und das Nemo-tenetur-Prinzip.³¹³⁹

Im Rahmen der Terminanberaumung ist zu bedenken, dass grundsätzlich die Vorschriften über die Ladung anzuwenden sind.³¹⁴⁰ Umstritten ist jedoch, ob die Regelung des § 217 StPO bezüglich der Ladungsfrist disponibel ist.³¹⁴¹ Im Zusammenhang mit den Ladungsfristen steht die Frage der Einbeziehung und Mitteilungspflicht gegenüber der JGH und den Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern. Da gemäß § 78 III 2 § 67 zwingend zu beachten, ist den Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern sowohl die Einleitung des Verfahrens als auch der konkrete Verhandlungstermin mitzuteilen.³¹⁴² Eine Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens hat gegenüber der JGH gemäß § 78 III 2 i. V. m. § 70 S. 1 ebenfalls zwingend zu erfolgen. Vereinzelt wird jedoch diskutiert, wann diese Mitteilung zu erfolgen hat und ob der Verhandlungstermin

3135 *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 8.

3136 *Mann* 2004, S. 166.

3137 *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 16.

3138 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 401.

3139 *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 22 f.; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 20.

3140 *Mann* 2004, S. 166.

3141 Vgl. im einzelnen *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 91; *Streng* 2012, Rn. 236; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 400; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 20, 27; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 18; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 13; *Mann* 2004, S. 167, 168; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 14.

3142 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 91.

mitzuteilen ist.³¹⁴³ Ein weiteres Problem ergibt sich, wenn der Jugendliche einen Verteidiger wünscht. Diesem müsste dann natürlich Gelegenheit und Zeit zur Verteidigungsvorbereitung gewährt werden.³¹⁴⁴ Einig ist man sich, dass der Jugendliche unabhängig vom konkreten Verfahren das Recht auf einen Verteidiger hat, da er nicht in seinen Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt werden darf.³¹⁴⁵ Die Beteiligung einer weiteren Person wird zwar oftmals zu einer Verlangsamung führen, aber gerade der Verteidiger ist in der Regel für ein schnelles Vorgehen zugunsten seines Mandanten.³¹⁴⁶ Nach überwiegender Meinung wird die Geltung von § 68 als notwendig erachtet.³¹⁴⁷

Für den Staatsanwalt, und dies ist eine Besonderheit, besteht gemäß § 78 II 1 keine Teilnahmespflicht, sondern nur ein Teilnahmerecht. Diese Freistellung von der ansonsten gesetzlich vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht, verändert die Verhandlung wesentlich und dient zugleich der Verfahrensbeschleunigung, da zum einen bei der Terminierung weniger Rücksicht zu nehmen ist und zum anderen verzögernde Abstimmungsprobleme nicht auftreten.³¹⁴⁸ Damit der Staatsanwalt von seinem Abwesenheitsrecht aber nicht ausschließlich aus arbeitsökonomischen Gründen Gebrauch macht und durch die Ankündigung der Nichtteilnahme in Verbindung mit dem Widerspruch bezüglich bestimmter möglicher Folgen Verzögerungen herbeiführt, ist die Regelung des § 78 II 2 angebracht. Hiernach werden dem Staatsanwalt, der sich für die Abwesenheit entscheidet, zwei Rechte entzogen. Zum einen bedarf es nun nicht mehr seiner Zustimmung, wenn der Jugendrichter das Verfahren im Termin einstellen will. Zum anderen kann der Jugendrichter auch allein entscheiden, ob eine Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Jugendlichen möglich ist. § 78 II 2 ermöglicht nicht nur die alleinige Entscheidung bezüglich dieser beiden Aspekte in der Verhandlung, sondern beinhaltet ebenfalls, dass ein vorheriger

3143 Vgl. § 78 III 2, RL S. 2 zu § 78; im Einzelnen auch *Mann* 2004, S. 192 f.; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 18; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 26; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 14; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 16; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 91.

3143 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 91.

3144 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 91.

3145 Vgl. *Schaffstein* 1978, 313, 319; *Streng* 2012, Rn. 238; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 24.

3146 *Mann* 2004, S. 169.

3147 *Streng* 2012, Rn. 238; *Diemer/Schatz/Sonnen-Diemer* 2011, § 68 Rn. 3; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 24. Nach *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 10 wird jedoch im Falle einer an sich notwendigen Verteidigung niemals gleichzeitig die Voraussetzungen für das vereinfachte Jugendverfahren erfüllt sein können; vgl. zur Frage, ob bzw. wann ein sog. Exklusivitätsverhältnis zwischen vereinfachtem Verfahren und notwendiger Verteidiger anzunehmen wäre, *Mann* 2004, S. 174 ff.; siehe z. B. auch *OLG Düsseldorf* NStZ 1999, S. 211 f.; *AG Saalfeld* StV 2002, S. 406; *OLG Brandenburg* NStZ-RR 2002, S. 184.

3148 *Mann* 2004, S. 163 f.

Widerspruch des abwesenden Staatsanwalts in Bezug auf diese beiden Folgen für den Jugendrichter unbeachtlich ist.³¹⁴⁹ Im Falle der Abwesenheit der Staatsanwaltschaft ist jedoch das Urteil zuzustellen, da das Recht auf Urteilsanfechtung nicht von § 78 II 2 betroffen ist.³¹⁵⁰

Die Abweichungsmöglichkeit aus § 78 III 1 bezieht sich in erster Linie auf die äußere Form der Verhandlung. Empfohlene und in der Regel verwirklichte Abweichungen sind der Verzicht auf die Robe, die Verhandlung im Arbeitszimmer der Richters entgegen Nr. 124 RiStBV oder zumindest in aufgelockerter Sitzordnung, indem er mit den Beteiligten an einem Tisch sitzt. Des Weiteren der Verzicht auf einen Protokollführer, wobei auf eine Protokollierung nicht verzichtet werden darf, die Verwendung einer allgemeinverständlichen Ausdrucksweise und einer kompensatorischen Verhandlungsführung statt der sonst üblichen Justizsprache und den Justizgebärden. Zu beachten ist jedoch, dass die justizielle Autorität nicht verloren gehen sollte. Die Urteilsverkündung sollte auf den Angeklagten abgestimmt werden.³¹⁵¹ Regelungen des JGG, die diesem Verhandlungsstil fördern, so wie etwa die Nichtöffentlichkeit, stehen nicht zur Disposition.³¹⁵² Darüber hinaus ist es nach überwiegender Ansicht dem Jugendrichter gestattet, auf die Formvorschriften der §§ 243, 244 I, 257, 258 StPO zu verzichten oder hiervon abzuweichen.³¹⁵³ In der Ausgestaltung und Durchführung der Verhandlung ist der Jugendrichter somit relativ frei und diese liegt weitgehend in seinem pädagogischen Ermessen.³¹⁵⁴ In Anbetracht der Grenzen zur Rechtsstaatlichkeit und Wahrheitsfindung ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dass dem Jugendlichen rechtliches Gehör gewährt, die Beweise ordnungsgemäß erhoben und die Rechte der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter ernst genommen werden.³¹⁵⁵ Die §§ 250 ff. StPO werden weitüberwiegend hingegen als unabdingbar angesehen.³¹⁵⁶

3149 Vgl. *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 4; *Mann* 2004, S. 164 f.; *Eisenberg* 2013, § 50 Rn. 7; §§ 76-78 Rn. 18; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 12; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 403.

3150 *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 25; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 403.

3151 *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 17; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 402; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 27; *Streng* 2012, Rn. 235 f.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 91; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 16.

3152 *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 17.

3153 Vgl. *Mann* 2004, S. 169; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 11.

3154 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 276; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 402; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 3, 27.

3155 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 91; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 8, 11, 17; *Streng* 2012, Rn. 236. Im Hinblick auf das Beweisrecht vgl. ausführlicher etwa *Diemer/*

Die offenere und weniger dramatisierte Verhandlung in einem kleineren Kreis Beteiligter ermöglicht vor allem für gehemmte und schüchterne Jugendliche ein freies Reden, sie wirkt zudem weniger stigmatisierend und man erhofft sich hierdurch eine effizientere Reaktion.³¹⁵⁷ Der Jugendliche könnte einerseits das Gefühl der Beteiligung und des Verständnisses erfahren, andererseits aber den Eindruck, dass alles schnell und einfach erledigt werden soll. Wichtig ist also trotz des Beschleunigungseffekts, dass die Verhandlung an sich nicht „abgehetzt“ verläuft und der Jugendrichter die Chance für ein offenes Gespräch nutzt, ohne voreingenommen zu sein.

Ein Gelingen der mündlichen Verhandlung setzt jedoch grundsätzlich eine hohe Mitwirkungsbereitschaft des jugendlichen Beschuldigten sowie der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter, sofern diese anwesend sind, voraus.³¹⁵⁸ Dies bezieht sich sowohl auf das Erscheinen als auch das Gespräch.

Aus diesen Gründen wurde von der h. M. bisher der Einsatz von Zwangsmitteln als unzulässig verworfen.³¹⁵⁹ Der Streit hinsichtlich der Vorführung und die Frage nach einer Analogie des § 230 II StPO, wurde durch die Neuregelung des § 78 III 3 durch das 2. JuMoG, durch das die Möglichkeit einer Vorführung des in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten geschaffen wurde, vorerst obsolet. Diese Vorschrift war im Gesetzesentwurf der Bundesregierung noch nicht enthalten, sie geht vielmehr auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück.³¹⁶⁰ Allerdings bleibt die Neuregelung hinter den Forderungen des Bundesrates und einiger Bundesländer zurück, die für eine entsprechende Anwendbarkeit von § 230 II StPO und damit auch den Erlass eines Haftbefehls waren.³¹⁶¹ Die Möglichkeit eines Haftbefehls wurde vom Gesetzgeber als nicht erforderlich und in Anbetracht der beschränkten zulässigen Sanktionen unterhalb der Jugendstrafe als „vielfach“ unverhältnismäßig angesehen.³¹⁶² Dies wird teilweise dahingehend kritisiert, dass selbst der Gesetzgeber Fälle für

Schatz/Sonnen-Schatz 2011, § 78 Rn. 11; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 23, 27; *Mann* 2004, S. 182 ff.; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 15; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 20.

3156 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 22 f.; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 13, 20; *Mann* 2004, S. 190 f., 194; siehe zur Frage der Einbindung der JGH/des JGH-Berichts etwa auch *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 16, § 38 Rn. 8; *Schaffstein* 1978, S. 313, 318.

3157 *Streng* 2012, Rn. 235.

3158 *Hunsicker* 2000, S. 806.

3159 Vgl. ausführlicher zum (alten) Streitstand *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 401; *Mann* 2004, S. 198, 200 f.; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 21; *Kolbe* 1978, S. 800 ff.; *Höyneck/Sonnen* 2001, S. 248 f.; *Scheffler* 2002, S. 451; *BT-Drs.* 16/3640, S. 53; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 17.

3160 *Stuppi* 2007, S. 24 Fn. 78; siehe auch *BR-Drs.* 550/06 (B), S. 11.

3161 M. w. N. *Stuppi* 2007, S. 25.

3162 *BT-Drs.* 16/3640, S. 53.

denkbar ansieht, für die ein Haftbefehl verhältnismäßig wäre, jedoch der jugendgerichtlichen Praxis einen insofern verantwortungsvollen Umgang nicht zutraut.³¹⁶³ Ziel ist neben einer Verfahrensbeschleunigung auch die erweiterte Anwendbarkeit des vereinfachten Jugendverfahrens.³¹⁶⁴

Jedenfalls sieht nun § 78 III 3 die Anordnung einer Vorführung des in der mündlichen Verhandlung nicht erschienenen und nicht genügend entschuldigten Beschuldigten vor. Allerdings sind zwei wichtige Aspekte zu beachten. Zum einen muss eine solche Vorführung bereits in der Ladung angedroht worden sein. Zum anderen handelt es sich, anders als bei § 230 II StPO, um eine Ermessensvorschrift. Demnach steht die Anordnung der Vorführung im Ermessen des Jugendrichters, dem hiermit Flexibilität eingeräumt werden soll.³¹⁶⁵ Daher sollten die bisher gegen die Zulässigkeit einer Vorführung vorgebrachten Gründe der h. M. auch bei dieser Ermessenentscheidung Beachtung finden.

Sofern der Jugendrichter das Verfahren nicht nach § 47 eingestellt hat, entscheidet er gemäß § 78 I 1 durch ein Urteil im Rechtssinne. Hinsichtlich seiner Rechtsfolgenkompetenz sind zwei Normen von Relevanz. Zum einen gilt die Kompetenzbegrenzung des § 39 II. Zum anderen ist der ausdrückliche Ausschluss der drei in § 78 I 2 genannten Sanktionen zu beachten. Im Übrigen kann der Jugendrichter auf die übrigen zulässigen Rechtsfolgen erkennen und zwar unabhängig von der Regelung des § 76 S. 1, da hier nur auf die Rechtsfolgenwartung abgestellt wird.³¹⁶⁶ D. h., der Jugendrichter kann auch die nach dem JGG zulässigen Nebenstrafen und -folgen anordnen sowie die Entscheidung an den Vormundschaftsrichter überweisen. Ausgeschlossen wird durch den Ausschluss der Jugendstrafe in § 78 I 2 inzident der Schuldspruch nach § 27, da es bei einem Bewährungswiderruf zur Vollstreckung kommt.³¹⁶⁷

Die Urteilsbegründung soll entsprechend der vereinfachten Verfahrensweise kürzer ausfallen können. Nicht fehlen dürfen jedoch die wesentlichen rechtlichen Feststellungen und Ausführungen, vor allem zur Tat und Persönlichkeitsbeurteilung.³¹⁶⁸

Das Rechtsmittelgericht ist seinerseits an die sich aus §§ 77, 78 ergebenden Grenzen gebunden ist, insbesondere hinsichtlich der möglichen Sanktionen.³¹⁶⁹

3163 *Stuppi* 2007, S. 25.

3164 *BT-Drs.* 16/3640, S. 53.

3165 *BT-Drs.* 16/3640, S. 53.

3166 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 404; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 3; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 30; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 5 f.

3167 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 404; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 3.

3168 *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 31; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 21.

3169 *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 20; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 19; *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 34. Zu beachten ist bei Einlegung des Rechtsmittels ledig-

Die Rechte des Jugendlichen dürfen nicht verkürzt werden. D. h., das Rechtsmittelgericht prüft nur das Verfahren und die Entscheidung gemäß den Vorschriften des vereinfachten Jugendverfahrens, das Fehlen von Anklage und Eröffnungsbeschluss sowie Abweichungen von bestimmten Verfahrensvorschriften schaden somit nicht, es darf nur auf die gemäß § 78 I zulässigen Rechtsfolgen erkennen und nicht ins förmliche Verfahren übergehen. Im Übrigen gelten für das Rechtsmittelgericht die allgemeinen Verfahrensvorschriften, so etwa das Verschlechterungsverbot §§ 331, 358 II StPO.³¹⁷⁰

Das vereinfachte Jugendverfahren ist im Ergebnis zu begrüßen und sollte genutzt werden. Hinsichtlich der Vereinfachungs- und Beschleunigungsaspekte ist jedoch teilweise Behutsamkeit geboten. Vor allem sind rechtsstaatliche Grenzen zu beachten. Justizökonomische Gründe dürfen nicht vorrangig sein. Es stellt zwar durchaus eine Art Ersatz dar, ist jedoch nicht mit dem beschleunigten Verfahren gleichzusetzen. Das macht nicht nur die eindeutige Bezeichnung als vereinfachtes Jugendverfahren mit einer mündlichen Verhandlung, sondern auch das dritte gleichrangige Ziel der jugendgemäßen Gestaltung deutlich. Dieses Ziel und deren überwiegende Realisierung sind unterstützenswert und sollten auch im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung Beachtung finden, etwa im Hinblick auf den äußeren Geschehensablauf.

In Anbetracht der vorhandenen Diversionenmöglichkeiten sowie dieser besonderen jugendspezifischen Verfahrensart des vereinfachten Jugendverfahrens gemäß §§ 76-78, durch die Vereinfachung und Beschleunigung erreicht wird, wird daher weit überwiegend letztlich kein Bedarf für die Streichung des § 79 gesehen.³¹⁷¹

lich, dass im Falle der Abwesenheit des Staatsanwalts die Frist mit der Zustellung des Urteils bei diesem gemäß § 35 II 1 StPO beginnt.

3170 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 78 Rn. 34 f.; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 22 f.; *Ostendorf* 2013, §§ 76-78 Rn. 19; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 78 Rn. 20.

3171 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 349; *Streng* 2012, Rn. 201; *Ostendorf* 2013, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 8; *Brunner/Dölling* 2011, § 78 Rn. 1. Erwähnenswert ist schließlich noch, dass in einigen Bundesländern in Anlehnung an die Beschleunigungsmöglichkeiten des vereinfachten Verfahrens Versuche eines sog. „vorrangigen“ oder „vorgezogenen“ Jugendverfahrens unternommen werden. Beispielhaft erwähnt seien das sog. „Lemgoer Modell“, das insbesondere Delikte im Schulbereich betrifft, sowie das sog. „Vorrangige Jugendverfahren Flensburg“, das für jugendliche Beschuldigte mittlerer und auch schwererer Kriminalität zur Anwendung gelangen soll. Gemeinsam ist diesen Modellprojekten eine möglichst schnelle Reaktion bzw. Anberaumung der Verhandlung nach Tatbegehung. Kennzeichnend ist zudem die besonders schnelle Kommunikation und Kooperation aller Verfahrensbeteiligten. Ausführlicher zu diesen Projekten, aber auch den rechtlichen Kritikpunkten siehe *Schlie* 1999, S. 335 f.; *Stahlmann-Liebelt* 2000, S. 176 ff.; *Müller-Rakow* 2008, S. 276; *Mann* 2004, S. 241 ff.; *Sommerfeld* 2008, S. 204; *Eisenberg* 2013, § 79 Rn. 3a f.

6.3.2 *Strafbefehlsverfahren und beschleunigte Verfahren in Europa*

Die Vielzahl der europäischen Länder sieht ebenfalls besondere Schnellverfahren und beschleunigte Verfahren vor, wobei erwartungsgemäß nur in einigen Ländern Unterschiede zum Erwachsenenstrafverfahren deutlich werden. Soweit Ausnahmen bestehen, handelt es sich überwiegend um den Ausschluss dieser Verfahren gegenüber Jugendlichen, vereinzelt auch gegenüber Heranwachsenden. Zusätzliche oder spezielle Verfahren für Jugendliche sind hingegen seltener, wobei zu bedenken ist, dass die Länder vielfach Besonderheiten durch Diversionsentscheidungen und die Durchführung einer Mediation vorsehen. Eine entsprechende kurze Zusammenfassung findet sich in *Tabelle 8*, wobei „unzulässig“ speziell den Fall Jugendlicher meint.

Belgien sieht die Möglichkeit eines Schnellverfahrens gegenüber Jugendlichen vor. Über die Angemessenheit kann sowohl der Jugendrichter als auch bereits der Staatsanwalt entscheiden. Die Einordnung als Schnellverfahren bedingt, dass die Vorladung des Jugendlichen durch den Jugendrichter schon nach zehn Tagen oder aber spätestens nach zwei Monaten erfolgen kann bzw. muss. Der Fall kann mithin schneller behandelt werden. Ein weiterer Vorteil wird darin gesehen, dass im Falle einer schnellen Befassung die Chance, dass die Zivilpartei, also das Opfer, bei der Sitzung anwesend sein wird, größer ist.³¹⁷²

In *Estland* wurde mit der neuen StPO 2004 ein Schnell- bzw. Kurzverfahren sowie das Strafbefehlsverfahren eingeführt, mit denen naturgemäß auf eine beschleunigte und effizientere Verfahrenserledigung abgezielt wird.³¹⁷³ Man unterscheidet sog. alternative (§§ 233 ff. estStPO), summarische (§§ 251 ff. estStPO) und beschleunigte Verfahren (§§ 256 1. – 256 5. estStPO). Letztlich zielen diese, wobei ihre konkrete Ausgestaltung nicht ganz deutlich wird, auf eine Beschleunigung und Verhinderung einer umfangreichen Beweisaufnahme ab. Bedeutsam ist, dass das sog. summarische Verfahren unzulässig ist, wenn es sich um einen jugendlichen Beschuldigten handelt³¹⁷⁴. Die übrigen besonderen Verfahren gelten hingegen ohne Beschränkung.

In *Frankreich* bestehen mittlerweile einige Möglichkeiten, ein Verfahren, insbesondere gegenüber Jugendlichen, beschleunigt durchzuführen. Diese wurden vor allem in den letzten Jahren neu eingeführt. Zum einen sollen damit minderschwere Fälle schnell erledigt werden. Zum anderen möchte man effektiver gegen Rückfalltäter vorgehen können. Vor den relevanten Reformen Ende der 1990er bzw. Anfang der 2000er Jahre hatte man summarische und Schnellver-

3172 Vgl. *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 11.

3173 Vgl. *Luts/Sootak* 2005, S. 674.

3174 Vgl. § 251 II estStPO.

fahren noch im Jugendstrafrecht abgelehnt, da sie nicht mit dem Erziehungsgedanken im Einklang stehen.³¹⁷⁵

Nunmehr ist es dem Staatsanwalt möglich, einen Minderjährigen von der Polizei aus direkt vor den Jugendrichter zu laden. Erforderlich ist insofern eine ausreichende Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen. In diesen Fällen erfolgt die Vernehmung des Jugendlichen sofort durch den Jugendrichter, der, wenn weitere Ermittlungen notwendig erscheinen, die Verhandlung vertagt oder aber im Anschluss bereits eine Verurteilung vornimmt. Dies kann direkt in seinem Amtszimmer erfolgen. In der Regel wird der Jugendrichter in diesen Fällen den Jugendlichen verwarnen, ihn unter die Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder anderer vertrauenswürdiger Personen stellen oder sogar eine *médiation-réparation* anordnen. Von der Anordnung von Strafen oder Maßnahmen kann abgesehen werden.³¹⁷⁶

Ferner besteht seit der Reform 2002 die Möglichkeit einer sog. kurzfristigen Ladung (*comparution/jugement à délai rapproché*). In diesem Fall fordert der Staatsanwalt den Jugendrichter auf, einen Verhandlungstermin vor dem Jugendgericht oder dem *chambre du conseil*, einer Spruchkammer des Zivilgerichts, innerhalb von einem bis zu drei Monaten zu beantragen. Voraussetzung ist zum einen, dass es sich um ein Vergehen, aber zugleich schwerwiegendere Tat, handelt und zum anderen, dass keine weiteren Ermittlungen zur Persönlichkeit des Jugendlichen mehr erforderlich sind, insbesondere weil im Rahmen eines früheren Verfahrens bereits hinreichende Kenntnisse gewonnen wurden. Von dieser Beschleunigungsmöglichkeit kann der Staatsanwalt jederzeit Gebrauch machen, dies mithin zu jedem Verfahrenszeitpunkt beantragen.³¹⁷⁷ Zu einer Ausweitung dieser kurzfristigen Vorladung kam es mit der Reform vom 5.3.2007. Zum einen wurde die Straferwartungsgrenze herabgesetzt. Demnach reicht im Falle eines mindestens 16-Jährigen bereits eine Tat, für die mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind oder sogar nur ein Jahr, wenn der Jugendliche auf frischer Tat betroffen wurde, und im Falle eines 13- bis unter 16-Jährigen eine Tat, für die mindestens fünf Jahre und max. sieben Jahre zu erwarten sind. Zum anderen kann die Verhandlung, wenn der Anwalt und der Jugendliche dieser Verkürzung zustimmen und trotz ggf. gegenteiliger Meinung der Eltern sogar bereits am selben Tag seiner Vorführung stattfinden. In jedem Fall dürfen die ermittelten Informationen zur Persönlichkeit nicht älter als ein Jahr sein.³¹⁷⁸

3175 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516 f.; *Maguer* 2002, S. 171, 185; *Nothafft* 1997, S. 140.

3176 Art. 8-1 ORn. 1945; *Kasten* 2003, S. 383; *Maguer* 2002, S. 171 f.; *Steindorff-Classen* 2003, S. 248; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 516, 543.

3177 Art. 8-2 ORn. 1945; *Kasten* 2003, S. 383; *Maguer* 2002, S. 172; *Steindorff-Classen* 2003, S. 248.

3178 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 484, 516 f., 543.

Zwischen der staatsanwaltlichen Ermittlung und der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht soll im Falle eines 13- bis einschließlich 15-Jährigen eine Zeitspanne von zehn Tagen bis zu zwei Monaten und bei 16- und 17-Jährigen sogar nur von zehn Tagen bis zu einem Monat liegen. D. h. die Hauptverhandlung kann frühestens zehn Tage nach dem Antrag, sie muss aber spätestens nach einem bzw. zwei Monaten beginnen.³¹⁷⁹ Interessant ist darüber hinaus, dass der Staatsanwalt, wenn er dieses Verfahren anberaumt, vorläufige Maßnahmen beantragen kann.³¹⁸⁰

Für einen Jugendlichen, der sich einer Übertretung (*contraventions des quatre première classes*) schuldig gemacht hat, ist seit 2002 der *juge de proximité* zuständig. Dieser kann nur eine Rüge/Verwarnung aussprechen. Hält er eine Erziehungsmaßnahme für notwendig, hat er den Fall ans Jugendgericht zu verweisen. Früher waren für diese leichten Taten sog. Polizeigerichte (*tribunal de police*) zuständig. Diese konnten ausnahmsweise ein vereinfachtes Verfahren mittels gebührenpflichtiger Verwarnung durchführen.³¹⁸¹

Das beschleunigte Verfahren, das in *Griechenland* im allgemeinen Strafverfahrensrecht, insbesondere im Fall einer sog. „Flagranzfestnahme“, d. h. einer Festnahme auf frischer Tat, vorgesehen ist, greift gegenüber Jugendlichen grundsätzlich nicht. Die Nichtanwendbarkeit wurde mit dem Änderungsgesetz von 2010 geregelt. Zuvor war diese Verfahrensart gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen, gleichwohl ergab sich deren Unanwendbarkeit nach ganz herrschender Meinung jedoch aus dem Sinn und Zweck der jugendrechtlichen Bestimmungen. Vor allem wäre in der Kürze der Zeit keine umfassende, aber notwendige Persönlichkeitsermittlung möglich. Darüber hinaus sprachen auch organisatorischen Probleme gegen eine Anwendbarkeit, da die Jugendgerichte teilweise ein- bis zweimal die Woche, teilweise nur ein- bis zweimal pro Monat oder noch seltener Sitzung haben.³¹⁸²

Allgemein in Strafverfahren ist in *Kroatien* eine beschleunigte Vorgehensweise vorgeschrieben, die jedoch nur die Beendigung gewisser Verfahrensab-

3179 Art. 14-2 ORn. 1945; *Kasten* 2003, S. 383; *Steindorff-Classen* 2003, S. 248. *Courtin/Renucci* 2007, S. 127; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517.

3180 *Kasten* 2003, S. 383. In Betracht kommen gegenüber 13- bis unter 18-Jährigen die gerichtliche Kontrolle, evtl. mit einer sicheren Unterbringung, und gegenüber 16- und 17-Jährigen sogar Untersuchungshaft. Entscheidungsbefugt ist allerdings allein der Jugendrichter, der darüber befinden muss, ob bzw. welche Sicherungsmaßnahme oder ggf. welche Erziehungs- oder Untersuchungsmaßnahme notwendig ist.

3181 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 127; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 513, 516; zur alten Rechtslage *Maguer/Müller* 2002, S. 158, 172; *Nothhafft* 1997, S. 139 f.

3182 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 642; 1997, S. 170, 175; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 156. Das beschleunigte Verfahren ist im Übrigen in Art. 409 f., 417 f. grStPO geregelt.

schnitte und vorgegebener Fristen betrifft.³¹⁸³ Ein summarisches Verfahren ist gegenüber Jugendlichen allerdings unzulässig. Gegenüber Heranwachsenden kann hingegen ein summarisches Verfahren durchgeführt werden. Dieses soll durch den Jugendrichter des zuständigen Amtsgerichts geführt werden. Es kommt aber nur in Betracht, wenn keine Jugendstrafe zu erwarten ist.³¹⁸⁴

Zu beachten ist gleichwohl die Möglichkeit des Auslassens des jugendrichterlichen Ermittlungsverfahrens. Der Staatsanwalt kann beim Jugendrichter einen entsprechenden Antrag auf „Überspringen des Ermittlungsverfahrens“ einschließlich eines begründeten Vorschlags für eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme stellen, wenn es sich um eine Tat handelt, für die eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine andere mildere Strafe vorgesehen ist, und bereits ohne Vorverfahren die gesammelten Informationen zur Tat und zur Persönlichkeit des Jugendlichen ausreichende Gründe für einen solchen Vorschlag vorliegen. Nach Begutachtung des Jugendlichen durch den Jugendrichter und der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anordnung einer Strafe oder Erziehungsmaßnahme auch ohne Ermittlungsverfahren, kann der Jugendrichter diesen Verurteilungsvorschlag an das zuständige Jugendgericht weiterleiten. Erforderlich ist aber das Einverständnis des jugendlichen Beschuldigten mit diesem Überspringen. Gelangt der Jugendrichter zu einer anderen Ansicht oder stimmt der Jugendliche nicht zu, dann wird dieser Vorschlag als Antrag auf Einleitung des Vorverfahrens behandelt.³¹⁸⁵

Litauen hat sich gegen die Zulässigkeit eines summarischen Verfahrens bzw. einer vereinfachten Untersuchung im Falle jugendlicher Beschuldigter entschieden. Begründet wird dies damit, dass das Verfahren selbst bereits dem Wohl des Jugendlichen dient und ferner nicht nur die Tat-, sondern auch die Lebens- und Erziehungsumstände relevant sind, deren Ermittlung ausführlich zu erfolgen hat.³¹⁸⁶

Unzulässig ist der Erlass einer Strafverfügung gegenüber Jugendlichen etwa auch in *Österreich*.³¹⁸⁷

Portugal kennt als Besonderheit die sog. vorläufige Anhörung (vgl. *Kap. 4.1.2*). Es handelt sich hierbei um eine sehr informelle und kurze Sitzung, die dazu dient, das Einverständnis der Beteiligten zu vorgeschlagenen Maßnahmen, also eine übereinstimmende Lösung, zu erlangen. Diese vereinfachte Ver-

3183 Vgl. *Bojanić* 2011, S. 203.

3184 Vgl. für Jugendliche: Art. 47; für Heranwachsende: Art. 112, 115 VI kroatJGG.

3185 Vgl. Art. 69 I, II kroatJGG.

3186 Vgl. *Pečkaitis/Justickis* 1997, S. 415. In der Praxis führt ein ausführliches Verfahren hingegen oftmals zu mehr U-Haft.

3187 Vgl. § 32 IV öJGG; *Jesionek* 1997, S. 283.

fahrensform ermöglicht größere Flexibilität und wird daher in der Praxis überwiegend bzw. vorrangig angewandt.³¹⁸⁸

Im Grunde ist in *Schottland* das *Children's Hearings System* relevant, bei dem regelmäßig als ein wohlfahrtsstaatlich orientiertes System keine Beschleunigungen angezeigt sind. Allerdings wurde 2002 im Rahmen eines „10 Punkte Aktionsplans bezüglich Jugendkriminalität“ sog. *Fast-Track-Hearings* eingeführt, insbesondere im Hinblick auf jugendliche (unter 16-Jährige) Intensiv- und Mehrfachtäter. Hauptziel dieses Projekt war die Verbesserung der Praxis, des Verfahren und der Ergebnisse eines Hearings im Falle von Mehrfach- und Intensivtätern. Spezielle Ziele waren neben der Beschleunigung vor allem die Förderung einer umfangreichen Beurteilung einschließlich Bewertung der Gefahr der Straftatenbegehung, die Sicherstellung bzw. Gewährleistung des Zugangs zu einem für den jugendlichen Intensivtäter vorgesehenen Programm sowie die Reduzierung der Rückfälligkeitsraten.³¹⁸⁹ Weit überwiegend konnten die Ziele laut einer Untersuchung erreicht werden, jedoch wurde kaum ein Einfluss auf Kriminalitätsbegehung an sich deutlich. Trotz Zusicherungen seitens schottischer Minister Möglichkeiten eines Schnellverfahrens in allen Gemeinden schaffen zu wollen, wurde diese Verfahren bereits kurz nach der Evaluation aufgegeben.³¹⁹⁰

In der *Schweiz* kann die Untersuchungsbehörde, also Jugendrichter oder -anwalt, einen Strafbefehl auch gegenüber einem Jugendlichen erlassen. Dies ist für alle Taten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Jugendgerichts fallen (vgl. *Kap. 4.1.2*), mithin minderschweren Delikten, möglich. Hiergegen kann innerhalb von zehn Tagen Einspruch eingelegt werden. Zudem kann über eine zivilrechtliche Forderung mit entschieden werden. Das sog. „abgekürzte Verfahren“ i. S. d. schweizStPO ist demgegenüber in Verfahren gegen Jugendliche unzulässig.³¹⁹¹ Vor 2011 konnte im Falle eines Jugendlichen nicht nur ein Strafbefehl erlassen, sondern auch ein abgekürztes Verfahren, das ein weniger formelles Verfahren ermöglicht, durchgeführt werden.³¹⁹²

3188 Vgl. *Rodrigues* 2002, S. 325 f.; *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1046, 1048.

3189 Vgl. *Burman et al.* 2006 S. 446 f; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 74 ff.; *Burman u. a.* 2011, S. 1177 f.

3190 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1178.

3191 Vgl. Art. 3 S. 2 Buchst. d, 32 schweizJStPO; Art. 358 ff. schweizStPO.

3192 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1406, 1408, 1411; *Backmann/Stump* 2002, S. 374. Dieses informellere Verfahren endete regelmäßig mit einem Entscheid statt Urteil. Je nach Kanton wurde dieser Entscheid als Strafmandat, Strafbefehl, Erziehungsverfügung oder Urteil ohne Hauptverhandlung etc. bezeichnet. Rechtlich stand er gleichwohl einem Urteil gleich; vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1411.

Die Durchführung eines beschleunigten bzw. summarischen Verfahrens ist in *Serbien* gegenüber Jugendlichen unzulässig. Dies gilt ebenfalls gegenüber Heranwachsenden, wenn Erziehungsmaßnahmen zu erwarten sind.³¹⁹³

Ein Strafbefehls-/Strafverfügungsverfahren ist in der *Slowakei* speziell gegenüber Jugendlichen unzulässig.³¹⁹⁴

Unzulässig sind summarische Verfahren gegenüber Jugendlichen ferner in *Slowenien*. Im Erwachsenenstrafverfahren gibt es hingegen die Möglichkeit eines sog. abgekürzten Verfahrens und des Strafbefehlsverfahrens.³¹⁹⁵

In *Tschechien* war und ist mit dem neuen Gesetz eine Strafverfügung, d. h. ein Strafbefehl, unzulässig.³¹⁹⁶ Es besteht jedoch die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens.³¹⁹⁷

Im Erwachsenenstrafverfahren gibt es in *Ungarn* das sog. verkürzte Verfahren sowie ein Strafbefehlsverfahren.³¹⁹⁸ Ob diese jedoch auch gegenüber Jugendlichen Anwendung finden können, ist unklar.

Keine Besonderheiten in Jugendstrafverfahren ergeben sich hingegen etwa in *Bulgarien*. Die bulgarische Strafprozessordnung sieht vielmehr ohne Unterschiede zwei besondere Verfahren vor. Zum einen handelt es sich um ein beschleunigtes bzw. unverzügliches Verfahren. Wurde eine Person auf frischer Tat betroffen, so kann das zugleich etwas vereinfachte Verfahren innerhalb kürzerer Fristen durchgeführt werden. Eine Mitwirkung von Neben- und Zivilklägern ist hier, unabhängig von jugendlichen oder erwachsenen Tätern nicht vorgesehen.³¹⁹⁹ Zum anderen gibt es eine Art summarisches Verfahren. Hier wird eine abgekürzte und vereinfachte Beweisaufnahme vor dem erstinstanzlichen Gericht ermöglicht. Die Beteiligten erhalten zunächst rechtliches Gehör. Dem Gericht soll hierdurch ermöglicht werden, unstreitige Umstände, die nicht nachgewiesen werden müssen, von den anderen zu trennen. Erforderlich ist daher das Einverständnis aller oder ein Geständnis. Bei einer daraufhin folgenden Verurteilung

3193 Vgl. Art. 46 § 2, 56 serbJGG.

3194 Vgl. Válková/Hulmáková/Vráblová 2011, S. 1259.

3195 Vgl. Šelih/Filipčič 2002, S. 400; Korošec/Ambrož 2006, S. 502. Das Strafbefehlsverfahren wurde erst 2003 eingeführt. Darüber hinaus werden zusätzliche Formen beschleunigter oder vereinfachten Verfahren vorgeschlagen, vgl. Korošec/Ambrož 2006, S. 509, 511.

3196 Vgl. zur alten Rechtslage Válková 2002, S. 441; nunmehr § 63 tschJGG.

3197 Válková/Sima 2006, S. 493.

3198 Vgl. §§ 516-522 bzw. §§ 543-550 ungStrVG; Farkas 2008, S. 647. Dafür könnte sprechen, dass Absprachen in Jugendverfahren gerade unzulässig sind.

3199 Vgl. Gruev 2008, S. 177. Im Übrigen Information von K. Kanev. Das unverzügliche Verfahren ist eine besondere Variante des beschleunigten. Es wurde erst 2005/2006 eingeführt und ermöglicht eine weitere Fristverkürzung. Gruev 2008, S. 156, 178.

hat das Geständnis oder Einverständnis strafmildernden Einfluss.³²⁰⁰ Unbekannt ist dem *bulgarischen* Strafprozess das Strafbefehlsverfahren.³²⁰¹

Grundsätzlich finden in *England/Wales* die für das summarische Verfahren geltenden prozessualen Vorschriften auch gegenüber Jugendlichen Anwendung. Summarisch bedeutet jedenfalls immer ohne Geschworene, was regelmäßig erst für Verfahren vor dem *Crown Court* relevant wird.³²⁰² Neu sind die sog. *Fast-Track-Hearings*, die insbesondere ein effektives und schnelles Vorgehen gegen Intensiv- und Mehrfachtäter, vor allem jugendliche, ermöglichen sollen. Die Beschleunigung des Anklageprozesses wird durch spezifische gesetzlich festgelegte Zeitlimits und einen gewissen Verzicht auf Formalitäten erreicht.³²⁰³

In *Italien* besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Anordnung einer Geldstrafe durch eine Strafverfügung (*Decreto penale di condanna*). Erachtet der Staatsanwalt die Anordnung einer Geldstrafe für angebracht und ausreichend, kann er beim Untersuchungsrichter eine solche schriftliche Strafverfügung beantragen. Bei Zustimmung wird der Strafbefehl erlassen. Wendet sich der Beschuldigte gegen diesen Bescheid, folgt ein reguläres Strafverfahren.³²⁰⁴ Nach *Morgante* soll eine solche Strafverfügung (*procedimento per decreto*) gegenüber Jugendlichen unzulässig sein, da zum einen ein Geständnis Voraussetzung ist und zum anderen vor allem die Bezahlung der Geldstrafe eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit des Betroffenen voraussetzt, die bei einem Jugendlichen regelmäßig nicht vorliegt.³²⁰⁵ Wie die Praxis aussieht, muss offen bleiben.

Zulässig ist in *Italien* sowohl im Falle eines erwachsenen als auch eines jugendlichen Beschuldigten ein sog. verkürztes Verfahren (*Guidizio abbreviato*). Der Angeklagte kann beantragen, dass eine Entscheidung allein aufgrund der im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweise getroffen wird. Diesem Antrag muss der Staatsanwalt zustimmen. Hält das Gericht dies für möglich, so kommt es ohne eine weitergehende Beweiserhebung zu einer Entscheidung. Im Falle eines Urteils wird die Strafe regelmäßig um 1/3 reduziert.³²⁰⁶

Ferner besteht die Möglichkeit eines sog. sofortigen Verfahrens (*Guidizio immediato*). Ist die Beweislage überzeugend, so können Staatsanwalt und Ange-

3200 Vgl. *Gruev* 2008, S. 178. Dies wurde auch erst 2005 neu eingeführt. Kurzer Hinweis auf diese Verfahrensmöglichkeit auch durch *K. Kanev*.

3201 *Gruev* 2008, S. 165.

3202 *Herz* 2002, S. 82, 98.

3203 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 102 f., 167 f.

3204 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 782 f.

3205 Vgl. *Morgante* 2002, S. 211.

3206 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 781.

klagter beantragen, auf eine Voranhörung zu verzichten und damit im Anschluss an das Ermittlungsverfahren sofort die Hauptverhandlung durchzuführen.³²⁰⁷

Schließlich gibt es ein sog. summarisches/beschleunigtes Verfahren (*Giudizio direttissimo*). Wurde eine Person auf frischer Tat betroffen oder ist diese geständig, so kann sie direkt vor Gericht gebracht werden. Der Beschuldigte kann in diesen Fällen die Durchführung eines verkürzten Verfahrens beantragen oder eine Entscheidung aushandeln.³²⁰⁸

Vorteil bzw. Ziel dieser drei alternativen Verfahren, die auch gegenüber Jugendlichen anwendbar sind, ist eine Verkürzung des Prozesses. Vor allem im Falle Jugendlicher erhofft man sich so eine Vermeidung von negativen und stigmatisierenden Auswirkungen eines langen Strafprozesses. Da regelmäßig auf bestimmte Verfahrensvorschriften verzichtet wird, wie etwa eine ausführliche Beweiserhebung, die vor allem dem Rechtsschutz des Angeklagten dienen, ist hier jedoch besondere Aufmerksamkeit geboten. Ein Geständnis soll grundsätzlich nicht erforderlich sein.³²⁰⁹

In *Lettland* kann der Staatsanwalt das Vorverfahren mit dem Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Art Strafbefehls beenden. Angeordnet werden kann entweder eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit. Zugleich ist auf die Folgen sowie den zeitlichen Rahmen der Erfüllung hinzuweisen.³²¹⁰

Ferner ergeben sich in den *skandinavischen* Staaten grundsätzlich keine Besonderheiten für Jugendliche. Zulässig in *Dänemark* ist die außergerichtliche Verhängung eines Strafbescheides durch die Anklagebehörde. Voraussetzung ist zunächst, dass lediglich eine Geldstrafe zu erwarten wäre. Ferner muss er sich schuldig bekennen und zur Zahlung eines festgesetzten Geldbetrage innerhalb einer bestimmten Frist bereit erklären. Allerdings sind die nach vorgegebenen Tabellen festzusetzenden Geldstrafen gegenüber Jugendlichen jeweils um die Hälfte zu mindern.³²¹¹ Zudem besteht in sog. Geständnissachen die Möglichkeit der Durchführung eines vereinfachten/ summarischen Gerichtsverfahrens.³²¹²

In *Finnland* ist ein Strafbefehlsverfahren, d. h. die Anordnung einer Geldstrafe in einem summarischen Verfahren, zulässig und zwar auch gegenüber Jugendlichen. Auffallend ist, dass die Anordnungscompetenz, die bis 1995 noch beim Gericht lag, nunmehr bei der Staatsanwaltschaft liegt und diese mithin

3207 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 779, 782.

3208 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 782.

3209 Vgl. *Morgante* 2002, S. 211; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 219.

3210 Vgl. *Judins* 2011, S. 849, 852.

3211 Vgl. *Cornils* 2002, S. 32 f. Im Falle von Straftaten 15- bis einschließlich 17-Jähriger stellt diese Geldstrafenverhängung durch Strafbescheid die am häufigsten angewandte Reaktion in der Praxis dar. Handelt es sich um Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz, kann u. U. ein Strafbescheid direkt von einem Polizeibeamten erteilt werden.

3212 Vgl. *Cornils* 2002, S. 32.

selbständig einen Strafbefehl erlassen kann. Allerdings war es schon davor Praxis, dass der Staatsanwalt einen solchen angeregt und der Richter einfach zugestimmt hat. In jedem Fall hat der Beschuldigte das Recht, Einspruch hiergegen einzulegen und damit das Verfahren vor Gericht zu bringen.³²¹³

Weiterhin ist in *Schweden* die Anordnung einer Geldstrafe im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens zulässig. Dieses kommt grundsätzlich für alle Straftaten in Betracht, die mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten bedroht sind. Im Falle 15- bis einschließlich 17-Jähriger können diese Grenzwerte überschritten werden, auch wenn das Gericht nur zu einer Geldstrafe verurteilen würde. Bedeutsam ist jedoch, dass der Staatsanwalt den Jugendlichen persönlich über die Ausfertigung informieren sollte und zwar möglichst zugleich in Gegenwart der Erziehungsberechtigten. Möglich ist auch eine schriftliche Benachrichtigung. Vorrangig vor einem Strafbefehl sollte jedoch eine Hauptverhandlung durchgeführt werden.³²¹⁴

Beschleunigte oder summarische Verfahren, wie sie es in Deutschland gibt, kennt das *rumänische* Straf(prozess)recht nicht.³²¹⁵

Keine hinreichenden Informationen konnten im Hinblick auf *Irland*, den *Niederlanden*, *Nordirland*, wobei hier stets die Verweisung zur Jugendkonferenz zu bedenken ist, *Russland* und *Spanien* gewonnen werden.

Informationen fehlen auch über *Polen*. Allerdings erscheint ein beschleunigtes oder summarisches Vorgehen hier in Anbetracht des gewählten Systems nicht angezeigt zu sein.

Im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz finden sich die wesentlichen Ausführungen bereits in *Kap. 2.3.2*, insbesondere bezüglich der Vorgaben der europäischen und internationalen Empfehlungen und Mindestgrundsätze. Es finden sich auf europäischer und internationaler Ebene mithin Hinweise auf eine möglichst zügige und beschleunigte Verfahrenserledigung, nicht hingegen in Bezug auf spezielle Verfahrensformen. Insofern kommt es letztlich vielmehr auf ein Zusammenwirken der einzelnen Grundsätze und Empfehlungen an. Beschleunigung ist insofern ein Aspekt. Für mehr Informalität spricht insbesondere die Vermeidung von förmlichen Verfahren, jedoch gerade im Rahmen der Diversion, aber auch die sonstige Verhinderung von Stigmatisierung. Für eine weniger übereilte Abhandlung spricht hingegen die Erforderlichkeit einer Persön-

3213 Vgl. *Lappi-Seppälä* 2011, S. 439, 460; *Nemitz* 2002, S. 144. Die Geldstrafe ist die meist angeordnete Sanktion, insbesondere gegenüber Jugendlichen, und wird weit überwiegend auch in Form dieses Strafbefehls angeordnet. Zudem ist das Ordnungs-
bußenverfahren ohne weiteres anwendbar, *Nemitz* 2002, S. 144.

3214 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 345; 2011, S. 1363, 1369, 1371; *von Hofer* 1997, S. 300.

3215 Vgl. *Păroșanu* 2015, Kap. 5.

lichkeitsermittlung. Das Ziel der Spezialprävention kann hier für beide Seiten herangezogen werden.

Wie ebenfalls bereits in *Kap. 2.3.2* erwähnt, ist jedoch bei der Ausweitung beschleunigter Verfahren gegenüber Jugendlichen Vorsicht geboten, da es nicht zu einer Beschleunigung oder Vereinfachung um jeden Preis kommen darf. Informalisierungen sind durch die Gewährleistung prozessualer Schutzvorschriften begrenzt, im Übrigen aber zu begrüßen, soweit es gewisse Ähnlichkeit mit Diversionsentscheidungen und damit Vermeidung formeller Verfahren hat.

Wichtiger als die gesetzliche Verkürzung von Fristen erscheinen vielfach ein zeitnahes und zügiges Arbeiten der Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichte und der JGH. Dies setzt aber wiederum eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung voraus.

Tabelle 8: Strafbefehlsverfahren, beschleunigtes Verfahren und sonstige summarische oder vereinfachte Verfahren

Länder	Strafbefehlsverfahren	Beschleunigtes Verfahren	Andere summarische Verfahren
Belgien	k. A.	Schnellverfahren für Jugendliche	k. A.
Bulgarien	unbekannt	zulässig	allg. vereinfachte Beweisaufnahme
Dänemark	allg. zulässig (aber hälftige Minderung Geldstrafe)	k. A.	allg. vereinfachtes Gerichtsverfahren in Geständnissachen
Deutschland	unzulässig, auch bei Heranw., wenn Anwendung JStR	unzulässig	vereinfachtes Jugendverfahren
England/Wales	k. A.	sog. <i>Fast-Track-Hearings</i>	Summar. Verfahren nach allg. Regeln
Estland	wohl allg. zulässig	wohl allg. zulässig	unzulässig
Finnland	allg. zulässig (Erlass durch StA)	k. A.	k. A.

Länder	Strafbefehlsverfahren	Beschleunigtes Verfahren	Andere summarische Verfahren
Frankreich	wohl nicht ggüb. Jugendlichen möglich	z. B. sog. <i>jugement a délai rattaché</i> ; vor 2002 unzulässig	k. A.
Griechenland	k. A.	unzulässig	k. A.
Irland	k. A.	k. A.	k. A.
Italien	(un)zulässig	allg. drei alternative Verfahren („schnelles“, „abgekürztes“ und „sofortiges“)	
Kroatien	k. A.	u. U. Überspringen jugendrichterliches Ermittlungsverf.	unzulässig, u. U auch ggüb. Heranw.
Lettland	allg. zulässig	k. A.	k. A.
Litauen	k. A.	k. A.	unzulässig
Niederlande	k. A.	k. A.	k. A.
Nordirland	k. A.	k. A.	<i>youth conference</i>
Österreich	unzulässig	k. A.	k. A.
Polen	k. A.	k. A.	k. A.
Portugal	k. A.	k. A.	sog. vorläufige Anhörung
Rumänien	unzulässig	unzulässig	unzulässig
Russland	k. A.	k. A.	k. A.
Schottland	k. A.	(einst sog. <i>Fast-Track-Hearings</i>)	ansonsten <i>Children's Hearings</i>
Schweden	allg. zulässig	k. A.	k. A.

Länder	Strafbefehlsverfahren	Beschleunigtes Verfahren	Andere summarische Verfahren
Schweiz	zulässig	k. A.	abgekürztes Verfahren unzulässig
Serbien	k. A.	unzulässig, u. U. auch ggü. Heranw.	k. A.
Slowakei	unzulässig	k. A.	k. A.
Slowenien	unzulässig	unzulässig	k. A.
Spanien	k. A.	k. A.	k. A.
Tschechische Republik	unzulässig	k. A.	vereinfachtes Verfahren
Ungarn	(un)zulässig	(un)zulässig	k. A.

6.4 Weitere besondere Verfahrensformen im Ausland

International gibt es eine Reihe von interessanten Beispielen, wie man anders als in einem „normalen Jugendstrafprozess“ mit einem jugendlichen Straftäter verfahren bzw. mit diesem agieren kann. Da einige dieser Kommunikationsmodelle durchaus Einfluss auf die europäische Jugendrechtsgesetzgebung gehabt haben und sich ggf. einzelne Ideen für den normalen Gerichtsalltag übertragen lassen könnten, werden im Folgenden zum einen das *schottische Children's Hearings System* und zum anderen die „*Family Group Conferencing*“ vorgestellt werden. Letzteres Modell hat sich in *Neuseeland* entwickelt und Eingang insbesondere ins *nordirische*, aber auch im *irischen* sowie *belgischen* System gefunden.

6.4.1 Children's Hearings System

Das *Children's Hearings System* ist das Kernelement des *schottischen* Jugendrechtssystems. Dieses wurde durch den *Social Work (Scotland) Act* von 1968, das 1971 vollständig implementiert wurde, eingeführt.³²¹⁶

³²¹⁶ Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1149 f.; *McAra* 2006, S. 128; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 23 f.

Herausgearbeitet wurde dieses System bereits 1964 von dem sog. Kilbrandon Komitee.³²¹⁷ Damit verbunden war die Ausrichtung des Jugendrechtssystems auf den Wohlfahrtsgedanken. Nach der sog. Kilbrandon Philosophie dient dieses System der frühzeitigen Intervention. Eine Kriminalisierung soll dabei vermieden werden und es soll allein am Wohl und Interesse des Kindes ausgerichtet sein.³²¹⁸ Zuvor wurden Jugendliche durch allgemeine Gerichte verurteilt, wobei ein doppeldeutiges Anliegen bestand, nämlich einerseits die Kinder und Jugendlichen zu bestrafen, andererseits sie zu schützen.

Dieses Wohlfahrtsmodell, das nun der zivilen Gerichtsbarkeit zugeordnet ist, gelangt bei bis zu 16-jährigen Kindern, ausnahmsweise auch bis zu 18-Jährigen, sowohl im Falle von Straftaten als auch in Fürsorgefällen zu Anwendung (vgl. auch *Kap. 2.2.2, 4.1.2*). Es stellt vornehmlich eine informelle und multidisziplinäre Konfliktlösungsmöglichkeit dar.³²¹⁹ Sowohl die Gründe für die Straffälligkeit als auch für den sonstigen Schutzbedarf werden als Fehler im Sozialisationsprozess gedeutet, sodass daher eine rechtliche und institutionelle Trennung für wenig sinnvoll gehalten wird.³²²⁰

Sofern die Polizei das Verfahren nicht einstellt, kann diese den Fall entweder, was in der Regel der Fall ist, an den sog. Reporter, der über die Anberaumung eines *Hearings* entscheidet, oder an den Staatsanwalt (*procurator fiscal*) überweisen, der gegebenenfalls (aber allenfalls für ab 12-Jährige) ein förmliches Verfahren einleitet.³²²¹ Nicht nur dem Staatsanwalt, sondern sowohl der Polizei als auch dem Reporter stehen hierbei Diversionen möglichkeiten zu.³²²² Grundsätzlich können ebenfalls alle anderen Behörden, die Kenntnis von einem entsprechenden Fall haben, diesen an einen Reporter übersenden.³²²³

Bei dem Reporter handelt es sich um einen von der *Scottish Children's Reporter Administration* (SCRA) eingestellten professionellen Mitarbeiter, der entweder sozialarbeiterisches oder rechtliches sowie berufliches Hintergrundwissen aufweist (vgl. *Kap. 3.2*). Ihm obliegt zunächst die Aufgabe der Untersuchung des vorliegenden Falles sowie der persönlichen und sozialen Hintergründe des Jugendlichen. Vor allem wenn die Durchführung einer bestimmten Maßnahme notwendig erscheint, wird er ein *Hearing* anberaumen. Kommt es zu einem

3217 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1149; *Burman et al.* 2006, S. 440.

3218 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 440 f.; *McAra* 2006, S. 128; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 29; *Burman u. a.* 2011, S. 1150, 1175, 1176.

3219 Vgl. *Dinkel* 1997, S. 613 f.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 25, 28, 167; *Burman et al.* 2006, S. 441; *Pruin* 2011, S. 1559.

3220 Vgl. *McAra* 2006, S. 128; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 29; *Burman et al.* 2006, S. 440 f.

3221 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 442, 456, 458; *Burman u. a.* 2011, S. 1167, 1175.

3222 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 456, 459 f.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 50 f.

3223 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175; *McAra* 2006, S. 129.

Hearing, obliegt ihm zudem die Beratung über die rechtlichen und prozessualen Belange und das Vermerken des Verlaufs und der Entscheidung.³²²⁴

Ein Fall ist insbesondere dann für ein *Hearing* geeignet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Verweis, also ein Fürsorgefall oder eine Straftat, vorliegen, und zudem das Kind/der Jugendliche einer gesetzlichen Schutzmaßnahme bedarf.³²²⁵

Das charakteristische an dem *Hearing System* ist, dass zum einen die Gemeinschaft durch die Einbindung von Laien in die Entscheidungsfindung beteiligt wird und zum anderen eine Trennung der Beweisführung von der Anordnung der Maßnahme stattfindet.³²²⁶ Es ist weitestgehend allein der Reporter, der im Vorhinein die Beweisführung durchführt, das *Hearing* dient nur noch der Festlegung auf eine oder mehrere für notwendig erachtete Maßnahmen und der diesbezüglichen Einigung. Die Beweisführung erfolgt in der Weise, dass in einem Fürsorgefall geprüft wird, ob eine Vernachlässigung etc. vorliegt und sowohl das Kind/der Jugendliche als auch die Eltern einer Überweisung einem *Hearing* zustimmen; im Falle einer Straftat, ob sich der junge Straftäter geständig zeigt.³²²⁷ Mangelt es an einem Geständnis oder wird der Verweis nicht akzeptiert, erfolgt regelmäßig eine Überprüfungsanhörung mit Beweisaufnahme vor dem *Sheriff Court*. Hält das Gericht den Jugendlichen für schuldig oder liegen Tatsachen für eine Schutzanordnung vor, so verweist es grundsätzlich den Fall zur Durchführung des *Hearings* zurück.³²²⁸ In der Regel wird ein Fall jedoch entweder eingestellt oder gleich im Rahmen des *Hearings* verhandelt.

Es geht hier somit um eine Art Verhandlung am runden Tisch. Tätig wird gerade kein Strafgericht, sondern ein Behandlungs-/Wohlfahrtstribunal.³²²⁹ Dieses „*welfare tribunal*“ ist mit drei Laiengremiumsmitgliedern besetzt. Für jedes lokale Gebiet gibt es ein Gremium, deren Mitglieder Freiwillige aus der örtlichen Gemeinschaft sind und die für ein *Hearing* ausgebildet werden und sich entsprechend fortbilden.³²³⁰

3224 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174 f., 1176; *McAra* 2006, S. 129; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 57 f.

3225 Vgl. *McAra* 2006, S. 129; *Burman u. a.* 2011, S. 1175, 1176.

3226 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1174 f.; *Burman et al.* 2006, S. 440; *McAra* 2006, S. 128.

3227 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175. Hinsichtlich der genauen Gründe bzw. dem Standard der Beweisprüfung siehe *McAra* 2006, S. 129, insbesondere Fn. 2 und 3.

3228 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 49 f.; *McAra* 2006, S. 129; *Burman u. a.* 2011, S. 1175.

3229 Vgl. *Dünkel* 1997, S. 613 f.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 167; *Burman u. a.* 2011, S. 1175. Im Vergleich zu der englischen Hauptverhandlung dauert das *Hearing* durchschnittlich länger, in der Regel zwischen 31 und 45 Minuten. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 59, 62.

3230 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 442, 458; *Burman u. a.* 2011, S. 1174 (In Schottland gibt es derzeit ca. 2.000 Gremiumsmitglieder.). Zwar handelt es sich bei den englischen Magistrates auch um Laien, jedoch ist bei den schottischen Laien aufgrund des wohlfahrts-

Für ein anstehendes *Hearing* werden drei dieser Gremiumsmitglieder bestimmt. Außer den drei Laienrichtern nehmen gewöhnlich das Kind bzw. der Jugendliche, dessen/deren Eltern und Erziehungsberechtigten, wobei diese einen Stellvertreter/Bevollmächtigten oder Freund/Verwandten mitbringen können, der *Reporter* sowie regelmäßig ein Vertreter der Sozialbehörde und ggf. auch andere Beteiligte, wie etwa ein Vertreter der Schule, teil.³²³¹ Sollte ein Konflikt zwischen dem Kind und den Eltern bestehen oder sich andeuten, so ist ein sog. „*safeguarder*“ für das Kind zu bestellen, der die Interessen des Kindes schützen soll.³²³² Handelt es sich um einen Fall mit einem komplexen rechtlichen Sachverhalt oder ist im Rahmen des *Hearings* die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung zu erwägen, so ist dem Jugendlichen ein Rechtsanwalt oder -beistand beizuordnen.³²³³ Im Übrigen ist dem Jugendlichen ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn der Fall zur Klärung der Strafsache bzw. der Schuld an einen sog. *Sheriff Court* verwiesen wird.³²³⁴

Der Sozialarbeiter hat die Aufgabe, einen förmlichen Bericht über die Persönlichkeit und den sozialen Hintergrund des Kindes zu verfassen, sich hierzu im *Hearing* zu äußern, Maßnahmen vorzuschlagen und am Dialog teilzunehmen.³²³⁵

Da allein das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen maßgeblich sind, sind weder die Öffentlichkeit noch die Polizei oder das Opfer anwesend.³²³⁶ Das *Hearing* soll dementsprechend in einem Gebäude, welches weder zum Gericht noch zur Polizei gehört, stattfinden.³²³⁷

Die Teilnehmer diskutieren in dem *Hearing* allein über die geeigneten Maßnahmen und müssen sich letztlich entscheiden, ob und ggf. was angeordnet

orientierten Systems doch überwiegend ein gesundheitliches, erzieherisches und wohlfahrtsorientiertes Hintergrundwissen vorhanden; vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 59 f.

3231 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 442; *McAra* 2006, S. 129; *Burman u. a.* 2011, S. 1174, 1175.

3232 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175.

3233 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175. Die Beiordnung obliegt allein dem Panel (vgl. Kap. 5.5). Es gibt keine bindende Normierung, auf die sich der Jugendliche berufen könnte, um dieses Recht stets einzufordern, vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1176.

3234 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1176.

3235 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 63; *McAra* 2006, S. 129. Die Vorschläge, die er in Bezug auf die Maßnahmen macht, werden in der Regel akzeptiert, trotz allem wird die Beziehung zwischen den Laien und Sozialarbeitern als nicht immer so gut beschrieben, da sie meist den Blick der Eltern wiedergeben und diese nicht zur aktiven Beteiligung auffordern und zudem insgesamt eher defensiv auftreten; vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 64.

3236 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 51; *Burman u. a.* 2011, S. 1175.

3237 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 51.

werden soll, da alleiniges Ziel die teilnehmende und einvernehmliche Entscheidungsfindung ist.³²³⁸

Neben dem übergeordneten Ziel des Handelns „im besten Interesse des Kindes“ sind zugleich zwei bedeutende Prinzipien erwähnenswert. Zum einen ist dies die maximale Einbindung und Motivation zur Teilnahme des Jugendlichen und der Eltern, zum anderen der Grundsatz der „minimalen Intervention“, d. h. eines Eingreifens nur soweit notwendig und mit den möglichst mildesten Mitteln.³²³⁹ Trotz seines informellen Charakters, aber wegen der am Ende möglicherweise stehenden formalen Intervention ist es erforderlich, dass das *Hearing* an gesetzliche Verfahrensvorschriften gebunden ist und es sich um ein rechtlichen Grundsätzen entsprechendes faires Verfahren handeln muss.³²⁴⁰

Mit dem *Hearings System* wurde bisher nicht die Idee der *restorative justice* verfolgt, was durch die Ausklammerung des Opfers und die Begrenzung der Maßnahmen allein ausgerichtet auf die Bedürfnisse und Interessen des Kindes deutlich wird.³²⁴¹ Auch wenn bisher ein anderes Ziel im Vordergrund stand, so werden die Forderungen nach einer Opfereinbindung immer deutlicher. Insofern sind bereits zwei neue Entwicklungen auszumachen. Zum einen wurde im Rahmen des *Hearings* ein sog. *Young Offenders' Mediation* Projekt mit den Zielen der frühen Intervention, der Einbindung der Opfersicht und der Unterstützung der freiwilligen Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Opfer oder der Gemeinschaft eingeführt. Zum anderen wurden andere entsprechende methodische Vorschläge (z. B. *policy proposals*) verlaublich. Zugleich soll der Jugendliche zu mehr Verantwortung herangezogen werden.³²⁴²

Zu beachten ist weiterhin, dass seit dem *Children (Scotland) Act* von 1995 das Prinzip des Schutzes der Öffentlichkeit ausnahmsweise über das Interesse des Kindes gestellt werden kann, wenn das Kind ein signifikantes Risiko für die Öffentlichkeit darstellt.³²⁴³ Zugleich wurde aber das Prinzip der minimalen Intervention normiert.³²⁴⁴ Verschärfungen im Sinne eines *„get tough on crime, especially of persistent offenders“* sind z. B. durch die Einführung von sog. *Fast-Track-Hearings* im Jahre 2002, die stärkere Betonung der Risikobewertung und

3238 Vgl. *McAra* 2006, S. 129; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 52; *Burman et al.* 2006, S. 443; *Burman u. a.* 2011, S. 1175. Bzgl. Details zum Ablauf und zu möglichen Anordnungen siehe etwa *Bottoms/Dignan* 2004, S. 51 ff.

3239 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 29; *Burman u. a.* 2011, S. 1175, 1176.

3240 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1175, 1176.

3241 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 165.

3242 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 165 f.; *McAra* 2006, S. 138.

3243 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 441.

3244 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 460.

Risikokontrolle, die Möglichkeit der Anordnung der sog. *Antisocial Behaviour Order* sowie durch die Verantwortlichmachung der Eltern erfolgt.³²⁴⁵

Trotz der enormen praktischen Bedeutung und Hochschätzung werden jedoch auch einige Probleme wahrgenommen und kritisiert. Zunächst einmal findet ungeachtet der offiziellen Wohlfahrtsideologie durchaus eine Unterscheidung statt, ob es sich um eine Straftat handelt oder nur um einen Fürsorgefall.³²⁴⁶ Kritisiert werden etwa die mangelnde systematische Evaluation, der Mangel an Klarheit hinsichtlich der Entscheidungsfindung sowie die unterschiedlichen Zeitintervalle.³²⁴⁷ Darüber hinaus werden nicht unerhebliche Unzulänglichkeiten bei der Intensivtäterbehandlung beanstandet.³²⁴⁸ Bemängelt wird zudem der „scharfe“ Übergang vom *Hearings System* zum Erwachsenengericht für mindestens 16-Jährige. Insofern sind allerdings die in jüngster Zeit zur Probe eingeführten *Youth Courts* für 16- und 17jährige Intensivstraftäter hervorzuhelben.³²⁴⁹ Problematisch im Hinblick auf die Rechtswahrung ist die geringe bzw. seltene Einbindung von Verteidigern.³²⁵⁰ Hinzu kommt, dass die Laien regelmäßig eher geringere Rechtskenntnisse haben. In England wird die Rechtsberatung der Laien sowie Kinder und Eltern vor allem durch die Heranziehung eines sog. „*clerk of the justices*“ realisiert. In Schottland ist hierfür zwar der Reporter vorgesehen. Laut Studienergebnissen kommt er dieser Aufgabe jedoch nicht immer in ausreichendem Umfang nach, so dass die Vermittlung der rechtlichen Möglichkeiten besonders bemängelt wird.³²⁵¹

Teilweise wird angemahnt, dass es sich eher um eine patriarchalische statt einvernehmliche Entscheidungsfindung handelt.³²⁵² So wurde in Untersuchungen herausgefunden, dass teilweise überwiegend die Laienmitglieder sprechen und fragen, die Jugendlichen eher lediglich antworten, Väter meist abwesend sind und Mütter sowie Sozialarbeiter wenig reden, es sich somit faktisch eher um ein inquisitorisches Verfahren handelt.³²⁵³ Demgegenüber halten sich etwa

3245 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 446; s. auch *Bottoms/Dignan* 2004, S. 74 ff.; *McAra* 2006, S. 134 f., 138 ff. (zu weiteren Entwicklungen siehe auch Tab. 9.1 auf S. 132 f.)

3246 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 168.

3247 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 443; *McAra* 2006, S. 130.

3248 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 168; *Burman et al.* 2006, S. 443; *Burman u. a.* 2011, S. 1177.

3249 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 168; *McAra* 2006, S. 135.

3250 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 66, 169.

3251 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 60.

3252 Vgl. *McAra* 2006, S. 130.

3253 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 61 f. Laut Untersuchungen finden die Gesprächsrunden durchaus auch ‚ermutigend und nicht-leitend‘ statt. Gleichwohl ist dies nicht immer so. Vielmehr haben einige Laiengremiumsmitglieder Einstellungen und Verhaltensweisen

die englischen Magistrates sehr zurück. Allerdings agieren hier die Ankläger und Verteidiger, somit auch weniger die Jugendlichen selbst. Insgesamt wird die grundsätzlich umfassende, wenn auch nicht immer hinreichend genutzte Beteiligung im *Hearing* von den Jugendlichen überwiegend als positiv bewertet. So meinten z. B. drei Viertel der Befragten alles verstanden zu haben und die Hälfte fand es gut, dass ihre Aussagen Beachtung fand.³²⁵⁴

Zu verzeichnen sind zudem interne und externe Ressourcenprobleme. So scheint insbesondere die Rekrutierung der Laienmitglieder ein Problem darzustellen.³²⁵⁵ Zudem wird eine Ausweitung der sozialen Kontrolle gesehen.³²⁵⁶

Die Idee der gemeinsamen Entscheidung über die anzuordnende Maßnahme erscheint sinnvoll, da der Jugendliche einer zugestimmten Anordnung eher Folge leisten wird, als einer durch den Richter auferlegten Maßnahme. Auch den Eltern könnte mehr an der tatsächlichen Realisierung gelegen sein. Freiwilligkeit ist zudem hilfreich, da der Jugendliche sich bereits während des *Hearings* und bei der Ausführung mit der Maßnahme und dem Grund hierfür auseinandersetzen kann, er und die Eltern das Geschehene und die Reaktion letztlich auch besser verstehen.

Die Aufklärung des Falles ist auch im *Hearing* aus rechtsstaatlicher sowie erzieherischer und fürsorgerischer Sicht notwendig und wichtig. Es geht hier um die Wahrung der Rechte eines Beschuldigten. Ferner kann es für die Betroffenen unter Umständen unverständlich sein, warum man sich vielleicht auf eine „harte“ Maßnahme einigen musste, wenn man sich zum Fall nicht weiter äußern konnte. Zudem ist für die Aufklärung in diesem Stadium allein der Reporter zuständig, ohne eine umfassende Anhörung, an der alle teilnehmen, durchführen zu müssen. Insofern sind in dieser Hinsicht die Meinungen nachvollziehbar, die dieses System für Jugendliche mit lediglich auffälligem Verhalten angebracht finden, jedoch nicht bei Straftätern.³²⁵⁷

Eine Übertragung dieses Systems und der zugrundeliegenden Idee auf Deutschland erscheint vor allem wegen der mangelnden Rechtsgewährleistung bei der Sachaufklärung nicht denkbar. Möglich wäre aber den Jugendlichen sowie die Eltern nach einer geeigneten Sanktion zu befragen. Wenngleich sie insofern nicht unter Druck gesetzt werden dürften, könnte man so die spätere Realisierung und das Verständnis erhöhen. Letztlich ist die gemeinsame und

wie „geschockt oder ungehalten, versuchend Schuld od. Scham herauszulocken“ (in 36 % der untersuchten Fälle), „verhörend und auffordernd“ (44 %), „ermahnen zur Entwicklung oder drohen mit rechtlichen Konsequenzen“ (35 %), sogar „sarkastisch oder verachtend“ (22 %) gezeigt, vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 60.

3254 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 63, 66.

3255 Vgl. *Burman et al.* 2006, S. 443.

3256 Vgl. *McAra* 2006, S. 130.

3257 M. w. N. *McAra* 2006, S. 131.

rechtlich geordnete Aufklärung und Verarbeitung des Falles wichtig bzw. wichtiger als eine alleinige Diskussion über die Maßnahme.

Letztlich hat sich bei dem *Hearing* gezeigt, dass eine respektvolle Behandlung sowie eine klare und verständliche Sprache wesentlich für die Einschätzung der Anhörung durch die Jugendlichen als fair waren, selbst wenn das Ergebnis nicht so wie erhofft ausgefallen war.³²⁵⁸ Diese Aspekte lassen sich jedoch ohne Zweifel auch auf eine deutsche Hauptverhandlung übertragen und machen nicht ein spezielles *Hearing* notwendig.

6.4.2 *Family Group Conferencing und ähnliche Konferenzmodelle*

Die *Family Group Conference* (FGC) hat ihren Ursprung in Neuseeland. Dort wurde sie 1989 durch den *Children, Young Persons and their Families Act* eingeführt.³²⁵⁹ Seit dem schauen viele Nationen mit großem Interesse auf das neuseeländische Jugendrechtssystem, das nicht mehr einseitig vom Fürsorgegedanken geprägt ist, sondern nun einen justiziellen Ansatz verfolgt und als Kernelement die FGC festgeschrieben hat. Australien war eines der ersten Länder, das Anfang der 1990er Jahre in den einzelnen Bundesstaaten nach und nach entsprechende und teilweise etwas abgeänderte Modelle einführt.³²⁶⁰ Aber auch in einigen europäischen Staaten wurde dieses System so oder in ähnlicher Weise übernommen, insbesondere in *Nordirland, Irland, Belgien* sowie in einzelnen Projekten in den *Niederlanden*. Auch *England/Wales* sehen für bestimmte Fälle sog. *Youth Offender Panels* vor. Letztlich haben diese Ansätze in allen Ländern im Rahmen der Mediationsverfahren bzw. des Täter-Opfer-Ausgleichs (siehe Kap. 5.6.2) Eingang gefunden.

Heute wird dieses Konferenzmodell immer im Zusammenhang mit der Idee der *restorative justice* genannt und angewandt. Allerdings spielte diese Idee bei der Entscheidung für diese Konferenz noch keine Rolle und war keine Voraussetzung, ist aber letztlich mit dieser weitgehend kompatibel.³²⁶¹ Maßgeblich war vor allem die Notwendigkeit, geeignet auf die Kultur der Maori, der Ureinwohner Neuseelands, Rücksicht zu nehmen sowie ihnen sensibler gegenüberzutreten.³²⁶² Bei den Maori standen nämlich die Verantwortlichkeit für das eigene Handeln, der Ausgleich und die Wiedergutmachung des Schadens und die Streitbeilegung durch eine gemeinsame Diskussion im Vordergrund, um danach wieder in Frieden gemeinsam zusammenleben zu können. Diese Elemente prägen weitgehend auch die heutige FGC. Es geht also bei einer Konferenz nicht

3258 Vgl. *Bottoms/Dignan* 2004, S. 63, 66.

3259 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 15 ff.

3260 Überblick bei *Alder/Wundersitz* 1994, S. 1-13.

3261 Vgl. *Morris* 2004, S. 243, 259.

3262 Vgl. *Morris* 2004, S. 245 ff., 258, 282.

ausschließlich und immer um Wiedergutmachung (*restoration*), vielmehr sind rehabilitierende Ziele ebenso wichtig.³²⁶³

Bei der FGC handelt es sich um ein Treffen aller an einer Straftat eines Jugendlichen beteiligten und betroffenen Personen, für das das *Department of Social Welfare* allgemein zuständig ist.³²⁶⁴ Voraussetzung ist also zunächst eine Straftat einer Person zwischen 14 und unter 17 Jahren. Die FGC ist grundsätzlich für alle Delikte gedacht. In *Neuseeland* kann der Jugendliche angewiesen werden, an einer solchen Konferenz teilzunehmen, wenn die Polizei das Verfahren nicht einstellt, aber auch keine Anklage für notwendig erachtet. Kommt es dagegen zur Anklage vor dem Jugendgericht, so hat dieses den Jugendlichen grundsätzlich auch zunächst an eine FGC zu verweisen.³²⁶⁵ Die meisten Jugendlichen nehmen somit an einer FGC teil. Arrangiert wird dieses Treffen durch einen *Youth Justice Coordinator*, der, sofern keine andere Person dazu bestimmt wird, als Leiter und Mediator zwischen der Familie und Polizei auftritt.³²⁶⁶ Zu den Teilnehmern einer FGC gehören der jugendliche Straftäter, dessen Familie, das Opfer, dessen Familie oder unterstützende Personen, die Polizei, ein Jugendanwalt, sofern er berufen ist, und andere von den Familien gewünschte Personen.³²⁶⁷ Das Treffen soll regelmäßig zu einer von der Familie gewählten Zeit und an einem von ihr gewählten Ort stattfinden. Das Treffen kann daher in Räumen des Departments, zu Hause bei dem Jugendlichen oder in einem sonstigen Raum stattfinden. Auch der Ablauf im Detail ist grundsätzlich variierbar. Es soll sich um eine vertrauenerweckende, Gespräche und Verständnis erleichternde Umgebung handeln. Daher können sich die Beteiligten auch dafür entscheiden, Essen und Getränke bereit zu stellen. Es geht mithin um eine aufgelockerte Sitzordnung an einem runden Tisch.³²⁶⁸

Gewöhnlich beginnt es mit einer Einleitung und Grußworten, dann beschreibt die Polizei die Straftat und der Jugendliche kann seine Beteiligung zugeben oder bestreiten. Bestreitet er die Tat, wird der Fall regelmäßig vor das Jugendgericht gehen. Ist er geständig, dann beschreibt das Opfer die Auswirkungen der Tat. Anschließend können alle zu Wort kommen. Es geht gerade um den Austausch der Ansichten. Danach beraten entweder die Eltern mit dem Jugendlichen zunächst allein oder alle Beteiligten gemeinsam über ein mögliches

3263 Vgl. *Walgrave* 2004, S. 566 f.

3264 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 18.

3265 Siehe *Bradley/Tauri/Walters* 2006, S. 86 ff.; siehe auch Abb. bei *Morris* 2004, S. 261.

3266 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 20.

3267 Vgl. *Morris* 2004, S. 243, 264, 277.

3268 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 21 ff.; *Morris* 2004, S. 265.

Ergebnis und prüfen einen möglichen Konsens.³²⁶⁹ Vereinbart werden kann grundsätzlich alles, in der Regel handelt es sich um Entschuldigungen, Schadensersatzzahlungen, Schenkungen an Wohltätigkeitsvereine, die Verrichtung einer bestimmten Arbeit für das Opfer oder die Gemeinschaft (Schadenswiedergutmachung), die Akzeptanz bestimmter Freiheitsbeschränkungen, nicht Auto zu fahren, Verwarnungen oder die Vereinbarung, was im Falle eines Rückfalles geschehen soll.³²⁷⁰ Gelangt man nicht zu einer Einigung, geht der Fall vor das Jugendgericht. Einigt man sich, so ist diese Entscheidung dem Jugendgericht zuzusenden, das die Überweisung angeordnet hatte. Dieses segnet die Einigung regelmäßig ab. Möglich ist darüber hinaus, dass man sich darauf einigt, dass das Gericht die Sanktion festlegen soll. Sofern alle die Entscheidung akzeptieren, ist die Vereinbarung rechtlich verbindlich.³²⁷¹ Letztlich folgt die Ausführung der festgehaltenen Sanktionen bzw. Maßnahmen.

Man findet sich also ohne Formalien in einem Raum ein und sucht sich einen Platz aus. Alle sitzen in gleicher Höhe, niemand wird zur Teilnahme gezwungen. Der Koordinator wird zwar das Treffen einleiten, jedoch nur als Einstieg. Danach wird und soll er sich zurücknehmen, vielmehr nur beobachten und im Falle einer möglichen Eskalation friedensstiftend eingreifen. Seine Hauptaufgabe bezieht sich auf die Vorbereitung. Der Verlauf liegt damit allein in den Händen der Beteiligten. Jeder soll sich äußern können und den anderen zuhören.

Zu den Wesensmerkmalen zählen somit die Beteiligung der Familie und des Opfers, die Diskussion über die Straftat und die Auswirkungen sowie die Verhandlung über eine geeignete Reaktion, die relativ informelle und nicht fest strukturierte Durchführungsmöglichkeit des Treffens sowie die Beachtung des kulturellen Hintergrundes und die Einbindung der Gemeinschaft.³²⁷²

Die FGC zielt darauf ab, den Jugendlichen für seine Tat verantwortlich zu machen. Dieser soll die Verantwortung für sein Handeln übernehmen, den Schaden wiedergutmachen und/oder die Strafe akzeptieren. Gleichsam soll die Reintegration in die Gesellschaft gefördert werden.³²⁷³ Zugleich wird der Wert des Wohlverhaltens erhöht. Die Einbindung der Eltern/Familie dient zum einen der Ermächtigung der Eltern, da auch sie die Konferenz mit gestalten und das Ergebnis mitbestimmen, und zum anderen der eigenen Verantwortungsübernahme, für das Verhalten des Kindes bzw. des eventuell eigenen Fehlverhaltens bei der Erziehung. Die Involvierung des Opfers soll einerseits die Verantwortungsübernahme des Jugendlichen ermöglichen bzw. unterstützen und andererseits soll das

3269 Vgl. *Morris* 2004, S. 265; zum allgemeinen Prozedere siehe auch *Maxwell/Morris* 1994, S. 27 f.

3270 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 28 f.

3271 Vgl. *Morris* 2004, S. 266.

3272 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 16 f., 19, 40 f.

3273 Vgl. *Herz* 2002, S. 107.

Opfer seine Bedürfnisse, Ängste und Frustrationen zum Ausdruck bringen können, die dann Beachtung finden müssen. Schließlich ist festzuhalten, dass diese FGC ein Diversionsmodell ist, da hierdurch stigmatisierende Prozesse vermieden werden sollen. Weiterhin dient es der Reintegration, da Schuld schnell beglichen werden soll und dann das Leben in der Gemeinschaft fortgesetzt werden kann. Als *restorative justice* Elemente sind die Beachtung der Opferinteressen und die Schadenswiedergutmachung auszumachen.

Insgesamt erscheint dieses Modell, vor allem durch die Einbeziehung aller Beteiligten und der angesprochenen Ziele, sehr positiv. Trotzdem gibt es hier eine Reihe von Konflikten und Problemen. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere bei dem miteinander in Einklang bringen der verschiedenen Ziele, der unterschiedlichen Bedürfnisse der Opfer und Täter sowie der staatlichen Kontrolle von Familien und Jugendlichen einerseits und der Beteiligung und Ermächtigung in der FGC andererseits. Kritisiert werden zudem die mangelnde Gleichheit und Proportionalität der Strafen.³²⁷⁴

Grundsätzlich positiv zu benennen ist die Einbindung der Familie, da so die originäre Erziehungsinstanz involviert wird und der Staat sich insofern zurücknehmen kann. Die Eltern haben nicht nur ein Mitspracherecht, sondern sind Teilnehmer und können im Rahmen der Konferenz frei über ihre Probleme sprechen und auch Hilfe in Anspruch nehmen.³²⁷⁵ Schwierig wird es aber, wenn die Eltern nicht in der Lage sind über ihre Probleme zu sprechen bzw. diese zu erkennen. Ohne eine richtige Aufklärung über den Sinn und Ablauf der Konferenz können Familien eingeschüchtert sein oder haben keine Kenntnis von den Interventionsmöglichkeiten. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass der Jugendliche hierbei nicht „untergeht“, weil er sich eingeschüchtert oder verängstigt fühlt. Denn vor allem der Jugendliche selbst soll zu Wort kommen und sich aktiv beteiligen. Bedeutsam ist, dass der Jugendliche und die Familie einerseits ihren Bedürfnissen und Eindrücken Ausdruck verleihen können, andererseits zugleich Verantwortung übernehmen müssen. Sie können zwar effektiv am Strafprozess teilnehmen, jedoch besteht u. U. keine Möglichkeit die Ursachen für die sozialen Probleme oder Schutzbedürftigkeit zu beeinflussen.³²⁷⁶

Abschließend hierzu ist festzuhalten, dass es sehr sinnvoll ist, die Eltern in das Verfahren einzubeziehen. Dazu gehört vor allem auch, sie über ihre Rechte aufzuklären. Diese Einbindung sollte auch bei uns möglichst intensiv vorgenommen werden. Zum einen sind sie die primären Erzieher, deren Ansichten auf jeden Fall mit zu bedenken sind, und zum anderen sind sie es, die weiterhin positiv auf den Jugendlichen einwirken sollen. Allerdings erscheint es nicht not-

3274 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 41 f.; *Carroll* 1994, S. 176.

3275 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 19. Tatsächlich waren laut Untersuchungen viele Eltern mit dem Verlauf und dem Ergebnis zufrieden; vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 30 ff., 34.

3276 Vgl. *Carroll* 1994, S. 178.

wendig, ihnen eine so aktive Rolle zuzugestehen. Sowohl für den Jugendlichen als auch den Verletzten ist es besser, wenn ein Richter als unabhängige Instanz das Verfahren leitet, vor allem wenn es sich um Eltern mit wenig Interesse und Engagement handelt. Eine solche Position werden viele, auch wenn sie sehr engagiert sind, nicht übernehmen wollen. Jedenfalls sollte man den Eltern nicht per se die Schuld mit auferlegen, da nicht allen egal ist, was mit ihren Kindern passiert. Zudem hat dies eine stigmatisierende Wirkung.

Die Einbindung des Opfers ist insofern vorteilhaft, als es eine aktive Rolle bekommt, sowohl seine Ängste, Wut und sonstigen Gefühle äußern und dem Täter die Auswirkungen der Tat vor Augen führen kann. Hierdurch soll dem Jugendlichen die Verantwortungsübernahme ermöglicht werden, indem er die Konsequenzen versteht und Reue zeigen kann³²⁷⁷. Die Rechte des Opfers finden Beachtung und eine Schadenswiedergutmachung ist wahrscheinlich. Allerdings wurde in Untersuchungen festgestellt, dass, anders als viele jugendliche Täter und deren Familien, viele Opfer gar nicht an der Konferenz teilnehmen oder sich im Falle einer Teilnahme nicht richtig involviert gefühlt haben bzw. danach unzufrieden waren.³²⁷⁸ Ein nicht geringer Teil schätzte die FGC jedoch als fair ein.³²⁷⁹ Viele Opfer waren jedenfalls insgesamt zufriedener als solche, die im traditionellen Strafrechtssystem eingebunden waren.³²⁸⁰ Notwendig ist auf jeden Fall eine wirkliche Aufklärung des Opfers über den Verlauf der FGC und möglicher Resultate.³²⁸¹ Zudem muss man bedenken, dass nicht jedes Opfer verständlicherweise zu einer Konfrontation mit dem Täter in der Lage ist und eine abschließende Konfliktlösung nicht immer allein in einer Sitzung möglich ist.³²⁸² Problematisch ist, dass sowohl das Opfer als auch der Täter gehört und in ihrer Position gestärkt werden sollen. Eine Gefahr besteht darin, dass mit einer Betonung der Rechte des Opfers oftmals eine Relativierung der Rechte des Täters einhergeht.³²⁸³ Das Opfer will eventuell eine härtere Strafe. Stehen die Eltern auf Seiten des Jugendlichen besteht andererseits die Gefahr, dass es zu einer erneuten Anfeindung des Opfers kommt.

In Deutschland haben Opfer im Jugendstrafverfahren relativ wenige Rechte. Vor allem kommt es selten zu einer Vorbereitung und Aufklärung des Opfers. Eine ausführlichere Information des Opfers scheint durchaus sinnvoll und ange-

3277 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 16.

3278 Vgl. *Bradley/Tauri/Walters* 2006, S. 90; *Morris* 2004, S. 243, 275 ff.; *Maxwell/Morris* 1994, S. 32 f., 34 f.; *Daly* 2001, S. 70 f., 79.

3279 Vgl. *Daly* 2001, S. 76.

3280 Vgl. *Walgrave* 2004, S. 563 f.

3281 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 23.

3282 Vgl. *Carroll* 1994, S. 179.

3283 Vgl. *Sandor* 1994, S. 153, 156.

bracht. Aber die Auseinandersetzung vor bzw. mit all den beteiligten Personen scheint doch zumindest für die Hauptverhandlung weniger wertvoll, vor allem weil in deutsche Untersuchungen ergaben, dass eine derart aktive Rolle kaum gewünscht wird. Man sollte letztlich keinen Zwang ausüben, aber die Gelegenheit zur Äußerung anbieten.

Auch wenn die beteiligten Personen aktiv die Konferenz gestalten sollen, ist es wichtig, dass ein Koordinator anwesend ist. Zum einen muss zunächst alles vorbereitet werden, insbesondere muss zunächst mit allen Beteiligten einzeln über das Geschehen und die folgende Konferenz gesprochen und geklärt werden, ob eine Teilnahme gewollt ist. Zum anderen ist ein Leiter insofern von Bedeutung, als dass es sich in der Regel um ein durchaus emotionales Treffen handelt und aus diesem Grund eine entsprechende Ausbildung und Eignung sowie ein neutrales, also unparteiisches und unabhängiges Auftreten besonders wichtig sind.³²⁸⁴

Bezweifelt wird, ob es sich hier um einen fairen/gerechten Prozess handelt.³²⁸⁵ Ein Gerichtsprozess ist vorhersehbar und der Verlauf vorbestimmt. Die Konferenz ist sehr informell. Wichtig ist dann besonders, dass auf den möglichen Ablauf vorbereitet und über die Rechte aufgeklärt wird. Andererseits könnte die Konferenz auch als ein demokratischer Prozess bezeichnet und als fairer angesehen werden, da alle Personen eingebunden sind.³²⁸⁶ Insbesondere die Informalität ermöglicht ein Eingehen auf alle Personen und eine individuelle Ausgestaltung. Zudem wird der Konflikt an die Gemeinschaft zurückgegeben. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch dann, wenn das Treffen sehr emotional verläuft. Dann müssen Einschüchterungen vermieden, die psychische Belastung bedacht und gleichzeitig noch ein gerechtes Ergebnis gefunden werden. Der an sich positiv erscheinende dynamische Prozess birgt auch die Gefahr einer Eskalation. Besonders eklatant ist, dass der Jugendliche mit der Wahl konfrontiert wird, die Schuld zuzugeben und dann durch die informelle Option der FGC eine zweite Chance zu erhalten, wobei dies meist ohne anwaltlichen Rat geschieht, oder die Schuld abzustreiten, um dann einen Gerichtsprozess zu durchlaufen.³²⁸⁷ Hier besteht also eine besondere Gefährdung der Unschuldsvermutung, da unschuldige Jugendliche vielleicht keine wirkliche Wahlmöglichkeit sehen. Außer diesem Druck ist auch die Schuldfeststellung schwierig, wenn z. B. Kenntnisse über zulässiges Verteidigungsverhalten fehlen oder fraglich ist, ob überhaupt Qualifikationstatbestände erfüllt sind.³²⁸⁸ In der Konferenz erfolgt keine wirkliche Beweisprüfung, vielmehr diskutiert man. Regelmäßig wird kein

3284 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 20 f., 22, 23.

3285 Vgl. *Polk* 1994, S. 136 f.

3286 Vgl. *Braithwaite* 1994, S. 206 f., 213.

3287 Vgl. *Warner* 1994, S. 142.

3288 Vgl. *Warner* 1994, S. 143.

Anwalt konsultiert.³²⁸⁹ Allerdings sollte ein Anwalt eingeschaltet werden, wenn es sich um einen schwierigen Fall handelt oder die Eltern nicht in der Lage sind zu helfen. Interessant ist aber, dass laut Untersuchungen viele Jugendliche den Prozess als fair empfanden.³²⁹⁰ Nur wenige fühlten sich zu einer Entscheidung gezwungen. Vielmehr fühlten sich viele ernst genommen und schätzten die umfassenden Äußerungsmöglichkeiten sehr hoch ein.³²⁹¹

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit der Strafen, da ja in jeder Konferenz eine individuelle Vereinbarung getroffen wird. Einerseits wurde die Strafe sozusagen in einem „demokratischen“ Prozess vereinbart, alle Beteiligten konnten ihre Ansichten einbringen und man hat einen gemeinsamen Konsens gefunden.³²⁹² Da der Jugendliche mit eingebunden war, hält er sich erfahrungsgemäß an die Vereinbarung. Andererseits ist es rechtsstaatlich trotzdem bedenklich, dass es im Ergebnis zu härteren, u. U. unverhältnismäßigen oder widersprüchlichen Sanktionen kommen kann.³²⁹³ Abschreckung kann und darf im Jugendstrafrecht nicht das Ziel sein. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip hat Grenzwirkung. Die Gefahr besteht darin, dass irrelevante Faktoren Beachtung finden. So ist es laut Untersuchung z. B. vorgekommen, dass Mädchen deutlich härter bestraft wurden, weil es für Mädchen ungewöhnlicher ist, Straftaten zu begehen. Jungen wird ein Vergehen ggf. eher nachgesehen. Zudem kann bei unterschiedlicher Stärke bzw. Einschüchterung des Jugendlichen, der Familie oder des Opfers eine einseitige Straffestlegung erfolgen. Rechtsstaatlich sinnvoller könnte es dann vielleicht sein, eine Art Zweiteilung vorzunehmen, also zunächst die Diskussion zu führen und zu einem Ergebnis zu kommen, welches der Richter in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit überprüft und gegebenenfalls entsprechend etwas abändert, wobei es dann eben doch zur Einbindung des Gerichts kommt.

Des Weiteren besteht auch die rechtsstaatlich bedenkliche Gefahr einer doppelten Bestrafung im Falle einer Schuldleugnung bzw. eines Scheitern der Konferenz im dann folgenden Prozess. Einerseits könnte man meinen, dass der Jugendliche, wenn er keine FGC will oder sich nicht beteiligt, die Verantwortung für die Tat nicht übernehmen oder sich nicht einordnen will, so dass ein härteres Eingreifen notwendig erscheinen kann. Andererseits muss gesichert sein, dass man sich nicht selbst bezichtigen muss.³²⁹⁴

3289 Vgl. *Morris* 2004, S. 286 f.

3290 Vgl. *Maxwell/Morris* 1994, S. 30 ff., 34; *Daly* 2001, S. 76.

3291 Vgl. *Walgrave* 2004, S. 564.

3292 Vgl. *Morris* 2004, S. 286 f.

3293 Vgl. *Warner* 1994, S. 144 f., 148 f.

3294 Vgl. *Warner* 1994, S. 150 f.

Mit der FGC wird auf die Vermeidung einer Stigmatisierung abgezielt. Allerdings handelt es sich bei ihr um ein Modell im Rahmen des Jugendstrafrechtssystems, das einen jugendlichen Straftäter voraussetzt. Damit wird dem Jugendlichen trotzdem bereits das Etikett des Täters zugeordnet.³²⁹⁵ Da diese auch nur weitergeführt wird, wenn er die Schuld zugibt, wird er noch weiter in die Rolle hineingedrängt. Es handelt es sich daher um eine andere Art der Kontrolle als durch ein förmliches Strafverfahren. Zwar mag durch die Zielvorgabe der Schadenswiedergutmachung und Reintegration die Stigmatisierung gemindert sein, trotzdem steht der Jugendliche und seine Familie, aber auch das Opfer, im Mittelpunkt des Geschehens, der Interventionen. Allein der Jugendliche und die Familie werden als änderungsbedürftig angesehen, äußere soziale Umstände bleiben letztlich außen vor.³²⁹⁶ Im Grunde ist aber kein Verfahren vorstellbar, dass nicht in gewissen Grenzen auch stigmatisierend wirkt.

Im Kontext der FGC ist insbesondere die Theorie des „*reintegrative shaming*“ von *Braithwaite* zu sehen.³²⁹⁷ Nach dessen Ansicht erfolgt die Abschreckung vor neuen Straftaten durch zwei informelle Kontrollen. Das sind zum einen die soziale Missbilligung, die einer Straftat folgt, und zum anderen die Gewissensbisse. Erst wenn diese beiden versagen, darf der Staat mittels der formellen Kontrolle der Strafe eingreifen. Er geht davon aus, dass sich diese beiden Formen der Kontrolle gegensätzlich gegenüberstehen. Die formelle staatliche Kontrolle strebt nach der Stigmatisierung des Täters, da man ihn von der gesetzestreuen Mehrheit trennen will. Deshalb will man diese auch vermeiden. Die informelle soziale Kontrolle, die durch die FGC realisiert wird, will demgegenüber die soziale Integration des Täters erreichen. Diese soziale Reintegration wird durch die Scham bzw. das sich Schämen ermöglicht. Danach streben Menschen danach soziale Missbilligung zu vermeiden und empfinden so Gewissensbisse. Insofern versteht *Braithwaite* die Scham nicht als destruktiv, sondern als eine Notwendigkeit der Regulation des sozialen Lebens. Es ist ein Gefühl der Selbststeuerung/-einschätzung. Tatsächlich kann die Scham auch negativ oder destruktiv verwendet werden, so wie dies seiner Ansicht nach in den strafgerichtlichen Verfahren der Fall ist, in denen man den Jugendlichen durch diese Art der Stigmatisierung von der Familie und Gesellschaft noch weiter entfernt. Deshalb ist das *Shaming* ausgewogen nutzbar zu machen. Außer der Wiedereingliederung des Täters sieht er auch die des Opfers für notwendig. Dies geht nach seiner Meinung nur, wenn es seiner Angst und Enttäuschung Ausdruck verleihen kann.³²⁹⁸

3295 Vgl. *Carroll* 1994, S. 177.

3296 Vgl. *Carroll* 1994, S. 178.

3297 Vgl. *White* 1994, S. 181; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1734.

3298 So herausgearbeitet von *Moore/O'Connell* 1994, S. 60 ff., vgl. grundlegend *Braithwaite* 1989.

Positiv an dieser Theorie und der auf die FGC übertragenen Idee ist, dass die Familie und Gemeinschaft auf die Probleme aufmerksam wird, eigene Ressourcen mobilisiert und dem Jugendlichen zu einem neuen sozialen Leben verhilft, die Gemeinschaft sich somit selbst zu helfen vermag.³²⁹⁹ Zumindest sollte eine demokratische Gesellschaft hierzu in der Lage sein. Am effektivsten scheint dies zu sein, wenn alle Beteiligten gemeinsam zu einer Lösung gelangen. Es handelt sich um eine alternative, das gerichtliche, stigmatisierende Verfahren vermeidende Streitlösungsmöglichkeit, durch die möglichst schnell eine Schadensregulierung erfolgt und der Jugendliche so schnell wieder in die Gemeinschaft integriert wird.³³⁰⁰ Die „Zeremonie“ der Reintegration soll vor allem aufzeigen, dass es einen Unterschied zwischen Tat und Täter gibt.³³⁰¹ Man vergibt dem Täter, vergisst aber die Tat nicht.

Fraglich ist jedoch, ob es wirklich zu einer Aussöhnung gekommen ist und ob eine solche in so kurzer Zeit möglich ist. Notwendig ist eine Gesellschaft, in der harmonische Grundsätze und einheitliche moralische Anschauungen vorherrschen, da der Staat nur festlegt, was strafbar ist. Schwierigkeiten ergeben sich ferner, wenn der Täter teilweise selbst Opfer ist. Vor allem stehen regelmäßig soziale Faktoren und Strukturen im Zusammenhang mit der Tat. Wenn insofern keine Änderungen eingetreten sind bzw. integrative Möglichkeiten fehlen, dann kann auch eine FGC zu keiner Reintegration, sondern nur zu neuer Scham führen.³³⁰² Kritisiert wird jedoch, dass es sich mehr um „*shaming*“ als um „*reintegration*“ geht.³³⁰³ Es gibt zudem einfach verschiedene Jugendliche und unterschiedliche Delikte. Jeder Täter und jedes Opfer ist anders. Auch die sozialen Faktoren und sozialen Umstände/Hintergründe sind unterschiedlich sowie die Gründe für die Kriminalität.³³⁰⁴ Mit zu bedenken sind ferner Generationskonflikte. Scham dagegen ist eine moralische Kategorie, die die Gefahr birgt, den Jugendlichen eher abzustempeln und einzuschüchtern.³³⁰⁵ Stigmatisierung durch ein Verfahren allgemein ist wohl letztlich nicht zu vermeiden, aber ein Beschämen eines Jugendlichen, der sich in der Regel in der Pubertät befindet, vor allen Beteiligten während der Konferenz kann besonders herabwürdigend und stigmatisierend wirken.³³⁰⁶

3299 Vgl. *Braithwaite* 1994, S. 201, 212 f.

3300 Vgl. *White* 1994, S. 182.

3301 Vgl. *Moore/O'Connell* 1994, S. 63.

3302 Vgl. *White* 1994, S. 195.

3303 Vgl. *White* 1994, S. 193.

3304 Vgl. *White* 1994, S. 185.

3305 Vgl. *White* 1994, S. 189.

3306 Vgl. *White* 1994, S. 192.

Problematisiert wird zudem die Ausweitung der staatlichen Kontrolle.³³⁰⁷ Dem entgegen wird, dass, wenn eine FGC zu einer friedensstiftenden Lösung führt, dies an sich nicht schlecht sein kann. Außerdem handele es sich nicht um eine Ausweitung der staatlichen, sondern der gemeinschaftlichen Kontrolle. Manche „Netze“ sollten vielleicht früh ausgebreitet werden, um Gewalt zu verhindern und Frieden zu ermöglichen.³³⁰⁸ Allerdings untergraben weit reichende Interventionen eher die eigene Kontrolle über das Leben als dass sie diese stärken. Darüber hinaus ist stets zu beachten, dass durch so ein Modell wie die FGC nicht andere Diversionsmaßnahmen ignoriert werden und keine weitere Unterstützung erfahren. Vor allem darf es nicht dazu kommen, dass immer früher immer mehr Jugendliche erfasst werden, was aber wahrscheinlich ist, wenn man die FGC als das „Allheilmittel“ ansieht. Des Weiteren geht eine Ausweitung der sozialen Kontrolle ohne Änderungen der Umweltbedingungen allein zu Lasten der Jugendlichen. Letztlich besteht bei der konzentrierten Beachtung der Bedürfnisse der Opfer die Gefahr, dass die Rechte der Täter reduziert oder weniger geachtet werden, dieser vielmehr zu einem Opfer des Jugendstrafrechtssystems wird.³³⁰⁹

Ungeklärt ist auch, was vom Prozess dokumentiert werden kann und soll und wie es dann gegebenenfalls weiterverwendet werden darf.

In Bezug auf die Rückfälligkeit ist festzuhalten, dass die Anzahl trotzdem relativ hoch ist, aber Vergleichsdaten aus den Jahren vor 1989 fehlen.³³¹⁰ Auch gut gemeinte Programme können zu anderen Effekten führen, so dass insofern weitere Forschung wichtig ist.

Die Idee einer stärkeren Einbindung aller Beteiligten, vor allem jene genauer und verständlich über das Geschehen zu informieren und sie zu Wort bitten bzw. ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Gedanken Ausdruck zu verleihen, und zwar im weiteren Rahmen als nur in der Befragung als Zeuge, ist, wie bereits erwähnt, unterstützenswert. Zu bedenken ist, dass, je mehr Leute beteiligt werden, die Gefahr der Stigmatisierung und des Drucks steigen. Im Diversionsbereich gibt es die bereits erwähnte Möglichkeit eines TOA, in dem sich die Beteiligten äußern und einigen können. Dieser TOA kommt einer Konferenz durchaus nahe. Weitere Ausweitungen bzw. Verschärfungen im Diversionsbereich sollten nicht vorgenommen werden. Dies führt lediglich zu einer unnötigen Ausweitung der sozialen Kontrolle. Allerdings besteht darüber hinaus eine Reihe von rechtsstaatlichen Bedenken, die, trotz der bestehenden Vorteile einer Konferenz, nicht hinweggedacht werden können. Die Wahrung der Rechte des jugendlichen Angeklagten ist so elementar, dass das Grundprinzip der Konfe-

3307 Vgl. *Polk* 1994, S. 133 ff.; *Carroll* 1994, S. 176 f.

3308 Vgl. *Braithwaite* 1994, S. 202

3309 Vgl. *Sandor* 1994, S. 155 f.

3310 Vgl. *Morris* 2004, S. 284 f.

renz, eine gemeinschaftliche und relativ freie Diskussion über die Tat und die Strafe, nicht übertragen werden sollte. Nichts desto trotz sollte man aber gerade auch für Mehrfach- bzw. Intensivtäter oder bei schweren Taten eine solch intensive Auseinandersetzungsmöglichkeit anbieten. Ein Treffen allein wird dann jedoch sicherlich nicht reichen. Vor allem die Einbindung der Eltern ist dann sinnvoll, um Lösungsmöglichkeiten für und in der Familie zu finden.

Der Aspekt des kulturellen Einklangs des Treffens und der beteiligten Personen spielt bei uns weniger eine Rolle. Die Religion darf aus rechtsstaatlicher Sicht keinen Einfluss auf den formalen Ablauf eines Verfahrens nehmen.

Bedeutsam ist jedenfalls, aus einer Hauptverhandlung den Zeitdruck herausnehmen und sich auch die notwendige Zeit zu nehmen.

Wie erwähnt, hat vor allem das *nordirische* Konferenzmodell Ähnlichkeit mit der neuseeländischen Familiengruppenkonferenz. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Legitimität wurde die Jugendkonferenz in *Nordirland* vollständig ins formale Rechtssystem eingegliedert. Gesetzliche Grundlage ist der *Justice (Northern Ireland) Act* aus dem Jahr 2002 sowie die im darauf folgenden Jahr erlassenen prozessualen Vorschriften, den *Youth Conference Rules (NI)*. Stärker als im neuseeländischen Modell wird die Einbindung des Opfers betont.³³¹¹

Wie bereits im Rahmen der vorstehenden Kapitel erwähnt, unterscheidet man zwei Arten der Jugendkonferenz und zwar je nach Verweisungsstufe. Zum einen gibt es die sog. „*Diversionary Youth Conferences*“, die einen Verweis durch den Staatsanwalt voraussetzen und der Vermeidung eines formalen Prozesses dienen, und zum anderen die sog. „*Court-ordered Youth Conferences*“. Bekennt der jugendliche Täter sich vor Gericht schuldig oder wird seine Schuld festgestellt, so hat das Gericht den Fall grundsätzlich, ausgenommen sind lediglich einige sehr schwere Taten, an eine Konferenz zu verweisen.³³¹²

Es handelt sich bei der Jugendkonferenz regelmäßig um ein Treffen des jugendlichen Täters, meist in Begleitung seiner Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder sonstigen Betreuer, des Opfers, das zur Teilnahme ermutigt, aber nicht gezwungen wird, sowie meist eines Polizeibeamten. Anberaumt und geleitet wird die Konferenz durch einen unabhängigen, beim *Youth Conference Service* angestellten, und speziell ausgebildeten Jugendkonferenzvermittler.³³¹³ Im An-

3311 Vgl. *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 100; *O'Mahony* 2011, S. 961, 967; *Haines/O'Mahony* 2006, S. 116; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1737. Siehe auch *Justice (Northern Ireland) Act*.

3312 Vgl. *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 101 f., 106; *O'Mahony* 2011, S. 961, 965, 969, 970; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1738.

3313 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 968 (auch Fn. 9). Die Konferenz an sich dauert in der Regel zwischen 40 Minuten und einer Stunde, vgl. *O'Mahony* 2011, S. 968 (Fn. 8), und dauert damit regelmäßig ähnlich lang wie ein schottisches *Hearing* bzw. länger als eine übliche Hauptverhandlung.

schluss an das ausführliche Gespräch aller Beteiligten geht es um die Erstellung eines Jugendkonferenz- oder Aktionsplans, der zum einen sowohl die Tat als auch die Bedürfnisse des Opfers bzw. u. U. der Gesellschaft und des Täters berücksichtigt und zum anderen bestimmte Ergebnisse, wie vor allem Verhaltensanweisungen oder Pflichten für den Jugendlichen festlegt. Oftmals wird u. a. die Entschuldigung beim Opfer oder eine Form der Schadenswiedergutmachung festgehalten. Es handelt sich bei diesem Plan im Grunde um einen Vertrag, da die Zustimmung des Jugendlichen als sehr wichtig angesehen wird. An diesen ist er für eine bestimmte Zeit, meist nicht länger als ein Jahr, gebunden, d. h. in dieser Zeit hat er die festgelegten Vereinbarungen zu erfüllen.³³¹⁴

Ziel ist somit, ein zu einem Ausgleich führendes, restauratives Ergebnis zu erreichen. Der Jugendliche kann und soll seine Tat reflektieren, das Opfer kann seinen Bedürfnissen und Interessen Ausdruck verleihen und letztlich soll der Schaden wieder gut gemacht werden.³³¹⁵ Laut einer bereits durchgeführten und relativ umfassenden Evaluation wurden insgesamt durchaus positive Ergebnisse erzielt und das Konferenzsystem wird als wirksam eingestuft, was insbesondere die Einbindung sowie die Möglichkeit der Äußerung und Auseinandersetzung des Täters sowie des Opfers betrifft. Ganz überwiegend handelte es sich bei den Maßnahmen, auf die man sich am Ende der Konferenz einigte und die regelmäßig auch zur Zufriedenheit aller führten, um solche, die auf Wiedergutmachung und nicht bzw. kaum auf Strafe abzielten.³³¹⁶

Das Modell einer Familienkonferenz wurde in *Irland* im Jahre 2001 eingeführt. Eine solche Konferenz kann, ähnlich wie in Nordirland, entweder bereits im Vorverfahren im Rahmen eines Diversionsprogramms oder durch Weiterleitung des Kindergerichts initiiert werden. Wie der Name schon sagt, geht es insbesondere um das Zusammenfinden der Familie, also des Jugendlichen und seiner Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Durchführung obliegt einem Bewährungshelfer. Zu laden ist ferner das Opfer. Sinn der Familienkonferenz ist die Klärung der Ursachen für das kriminelle Verhalten des Jugendlichen und der Frage, wie man ihn von weiterer Straffälligkeit fern halten kann, sowie die Vermittlung zwischen dem Jugendlichen und dem Opfer, einschließlich des Ansprechens der Belange und Bedürfnisse des Opfers. Letztlich zielt man auf die

3314 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 961, 968; *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 101.

3315 Vgl. *O'Mahony/Campbell* 2006, S. 101; *O'Mahony* 2011, S. 961, 968; *Haines/O'Mahony* 2006, S. 116.

3316 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 981 ff.; *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1738 ff. Im Hinblick auf die Wirksamkeit des Systems i. S. d. Vermeidung erneuter Straftaten bzw. Rückfälligkeit ist eine weitere Evaluation geplant. Bedenken ergeben sich aus bisherigen Untersuchungen aber teilweise dahingehend, dass die Teilnahme des Verletzten nicht so häufig wie erwartet ist und ferner ein gewisser *ned-widening* Effekt festgestellt wurde, wobei dieser vor allem bei der polizeilichen Verwarnung (*police-led restorative cautioning*) auszumachen ist; vgl. *Haines/O'Mahony* 2006, S. 113, 115.

Vereinbarung eines Aktionsplans ab, in dem verschiedene Maßnahmen oder Tätigkeiten festgehalten sind, die der Jugendliche in einer bestimmten Frist zu erfüllen hat, um letztlich seine Rehabilitation zu ermöglichen. Wurde die Konferenz durch das Gericht in Gang gebracht, so obliegt diesem die Überprüfung des Aktionsplans. Sollte das Gericht nicht einverstanden sein, kann es das Strafverfahren durchführen und eine Sanktion anordnen.³³¹⁷

In *Belgien* unternahm man im Rahmen eines Pilotprojekts in der flämischen Region Anfang des 21. Jahrhunderts erste Versuche mit einer Familiengruppenkonferenz. Es folgte die gesetzliche Normierung für das ganze Land mit der Reform 2006, die insgesamt durch die Einführung von *restorative justice* Elementen geprägt war.³³¹⁸

Die Anordnung kann hier allerdings nur durch den Jugendrichter, nicht durch den Staatsanwalt erfolgen. Wichtig ist hier ebenfalls, dass sowohl Täter als auch Opfer weitere Personen zu ihrer Unterstützung heranziehen können. Zur Anwesenheit können ein Polizist und ein Sozialarbeiter berechtigt sein.³³¹⁹

Zu den *Youth Offender Panels* in England finden sich bereits in *Kap. 4.1.2* wesentliche Informationen. Es handelt sich hier auch um einen den vorgenannten Konferenzen ähnlichen Ablauf mit einer abschließenden vertraglichen Vereinbarung der Beteiligten. Der Verweis erfolgt durch das Jugendgericht. Die Vorbereitung und Leitung obliegt dem sog. *Youth Offending Team*.³³²⁰

Als Problempunkte werden vor allem der Druck zur Zustimmung für die Jugendlichen und die Eltern sowie eine relativ geringe Teilnahme von Opfern genannt.³³²¹

Ähnlich diesen *Youth Offending Teams* sind die verschiedenen Jugendkomitees in *Bulgarien* und *Estland*, die insbesondere für sozial auffällige oder nicht strafrechtliche verantwortliche Kinder und Jugendliche zuständig sind (vgl. *Kap. 2.1.2*, *4.1.2* und *5.4.2*). In *Bulgarien* kann sich seit 2004 ein Jugendlicher nun auch vor einem solchen Komitee durch einen Anwalt vertreten lassen, was zuvor unzulässig war.³³²²

3317 Vgl. *Walsh* 2011, S. 731, 740 f. Siehe auch *Kap. 3.2* und *4.2.1*.

3318 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 102, 113. Gleichwohl kann wohl nicht von einem gesamtbelgischen Erfolg gesprochen werden, vielmehr sind geographische Unterschiede in der Häufigkeit der Durchführung von Familiengruppenkonferenzen und deren Erfolg auszumachen, vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 112 f.

3319 Vgl. *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 109.

3320 Vgl. *Dignan* 2011, S. 366; *Graham/Moore* 2006, S. 81 f.; *Haines/O'Mahony* 2006, S. 112; *Graham* 1999, S. 51.

3321 Vgl. *Haines/O'Mahony* 2006, S. 113.

3322 Vgl. *Kanev u. a.* 2011, S. 151.

6.4.3 Teen-Courts (Schülergerichte)

Seit längerer Zeit rücken u. a. in *Deutschland* sog. Schülergerichte in den Blickpunkt des Interesses. Diese stellen eine Art von informellen Gremien dar, in denen Jugendliche, regelmäßig Schüler, mit straffälligen oder wegen abweichenden Verhaltens auffällige Jugendliche über das Geschehene/die Situation diskutieren und eine abschließende Vereinbarung finden wollen, um ein weiteres Verfahren zu vermeiden.³³²³ Man kann hier drei Modelle unterscheiden.³³²⁴ Zum einen gibt es solche Gremien direkt in Schulen. Es handelt sich hier um Schulmediationsprojekte, in denen es allein um einen Konfliktausgleich und nicht um eine Sanktionierung geht, und zugleich um pädagogisch-partizipatorische Programme mit der Idee der *Peer-Group-Education*. Zum anderen zählt man hierzu die in den USA durchgeführten, in teilweise sehr unterschiedlichen Formen vorkommenden, sog. *Teen-Courts*³³²⁵, in denen Jugendliche über Jugendliche in nachgestellten Gerichtsverhandlungen urteilen. Schließlich gibt es noch die „Schülergerichte“ bzw. „Kriminalpädagogischen Schülerprojekte“ (KPS), die im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Diversion anzusiedeln sind, in denen der Staatsanwalt Jugendliche dazu veranlasst, sich mit jugendlichen Straftätern, zwischen 14 und 18 Jahren, die eine leichte bis mittelschwere Tat begangen haben, auseinanderzusetzen und eine Art Sanktion oder individuelle Ahndung zu vereinbaren. Ziel ist eine Einstellung nach § 45 II im Falle der Erfüllung der Abrede. Damit sind zugleich eine Verfahrensbeschleunigung und die Vermeidung eines weiteren Verfahrens verbunden. Darüber hinaus geht es vor allem um das Wecken des Unrechtsbewusstseins sowie die Förderung des Respekts vor dem Recht, die Vermittlung von Normgeltung und das Verdeutlichen der zunehmenden Verantwortlichkeit. Es ist hier das Einverständnis des geständigen Jugendlichen sowie grundsätzlich das der Eltern notwendig.

Man erwartet und erhofft sich eine mediativ wirkende Auseinandersetzung, die verständlich ist, den Jugendlichen erreicht und nicht die Kommunikationsprobleme einer jugendrichterlichen Hauptverhandlung aufweist.³³²⁶

Im Falle einer KPS würde sich der beschuldigte Jugendliche regelmäßig drei Jugendlichen gegenüber sehen, von denen niemand eine herausgehobene Stellung, also etwa eine Richter-, Ankläger- oder Verteidigerposition, einnimmt. Diese Schüler haben regelmäßig zuvor im Rahmen einer kurzen Ausbildung

3323 *Breymann* 2007, S. 4. Zu den historischen Anfängen siehe *Plewig* 2008, S. 239 f.

3324 Bzgl. folgender Modellerläuterungen siehe *Breymann* 2007, S. 4 f.; zu den Voraussetzungen der KPS siehe auch *Block/Kolberg* 2007, S. 13 f.; *Plewig* 2008, S. 237, 239 und *Englmann* 2009, S. 217 f. (letzterer speziell für Ingolstadt).

3325 Weitere Details zu den *US Teen-Courts* bei *Block/Kolberg* 2007, S. 10 ff.

3326 M. w. N. *Breymann* 2007, S. 7; *Plewig* 2008, S. 237, 239. Diesen Projekten ist auch das soziale Lernen der Mitglieder des Schülerprojekts immanent, vgl. *Plewig* 2008, S. 237.

Kenntnisse zu den jugendstrafrechtlichen Sanktionen und Methoden der Gesprächsführung vermittelt bekommen.³³²⁷ Die Verhandlung findet am sog. „Runden Tisch“ statt, wobei sich eine pädagogische Fachkraft im Hintergrund aufhält. Sie ist nicht an strafprozessuale Formalien gebunden und läuft regelmäßig so ab, dass der Jugendliche zunächst die Tat und seine Motive schildert und anschließend zu seiner heutigen Einstellung zur Tat etc. befragt wird. Die Tataufklärung wird somit durch ein Geständnis des Jugendlichen ersetzt. Im Anschluss hieran wird von dem Schülergericht eine Maßnahme vorgeschlagen, die das Unrecht beseitigen und das Normlernen unterstützen soll, deren Durchführung aber auf freiwilliger Basis beruht.³³²⁸

Problematisch, insbesondere bei den KPS, ist der Schutz des jugendlichen Straftäters, die Wahrung und Gewährleistung seiner Rechte sowie die Beachtung des Schuldprinzips und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.³³²⁹ Die Gefahr eines „*net-widening* Effektes“ besteht auch bei dieser Diversionsmaßnahme.³³³⁰ Besonders fraglich scheint zudem die (erzieherische) Wirkung einer *Peer-Group-Education*, vor allem in Bezug auf eine Rückfallvermeidung, zu sein, die wohl auch durch die Auswahl der jeweiligen Schüler beeinflusst wird.³³³¹ Bekannt ist, dass Peergruppen im Jugendalter wichtige Funktionen einnehmen und auch gegenüber Familie und Schule eine eigenständige Bedeutung im Rahmen der Entwicklung und Sozialisation besitzen. Für eine hilfreiche Auseinandersetzung und Diskussion in der Gruppe sind jedoch auf beiden Seiten gewisse kognitive Leistungen, soziale Haltungen und moralische Entwicklungsstufen erforderlich. Diese sind aber oftmals nicht immer so ebenbürtig vorhanden, wie es nötig wäre, gerade nicht bei denjenigen, deren Tat entdeckt wurde. Auch die kulturelle Zugehörigkeit spielt eine Rolle. Schließlich sind die Leistungshierarchie und das Konkurrenzprinzip in der Schule nicht zu vergessen. Delinquente sind meist

3327 *Block/Kolberg* 2007, S. 14; *Plewig* 2008, S. 237, 239. *Plewig* hebt hervor, dass die Gremienmitglieder selbst ihr eigenes Konfliktverhalten, ihre Erwartungen, ihr Selbstverständnis und ihr Entscheidungsverhalten bedenken bzw. z. B. in einem Rollenspiel reflektieren sollten, vgl. *Plewig* 2008, S. 237, 242. Im Unterschied zu anderen bzw. den reformpädagogischen Ansätzen handelt es sich bei den KPS um einen externen Ansatz, d. h. der straffällige Jugendliche sieht sich unbekanntem Schülern gegenüber, bei denen kein sonst immer als positiv bewerteter persönlicher Bezug und damit auch kein Vertrauen besteht, vgl. *Plewig* 2008, S. 240, 242, 243.

3328 *Block/Kolberg* 2007, S. 14; *Plewig* 2008, S. 237, 239; *Englmann* 2009, S. 218.

3329 *Breymann* 2007, S. 6 f.; siehe auch *Englmann* 2009, S. 218 f., 221 f.

3330 *Block/Kolberg* 2007, S. 15; *Plewig* 2008, S. 237, 242 f.; *Spieß* 2012, S. 441 ff. Andere Ansicht jedoch *Englmann* 2009, S. 219. Darüber hinaus wurden auf dem 27. Deutschen Jugendgerichtstag Zweifel dahingehend geäußert, ob es sich hierbei um eine ressourcenverantwortliche Verfahrensgestaltung handelt. Vielmehr könnten hierdurch bewährte, bestehende andere Angebote gefährdet werden. Vgl. *DVJJ* 2008, S. 623.

3331 *Breymann* 2007, S. 5 f.; *Block/Kolberg* 2007, S. 16. Kritisch auch *Riehe* 2008, S. 509 f.

schon Außenseiter, so dass vielmehr eine weitere Stigmatisierung zu befürchten ist.³³³² Insgesamt kommt u. a. *Breymann* daher zu dem Fazit „die einen brauchen’s nicht, bei den anderen nützt es nichts.“³³³³ *Plewig* moniert vor allem das Fehlen der Voraussetzungen für eine pädagogische Aufarbeitung der durch die Straftat erkannten Defizite, so dass diese Gremien seiner Ansicht nach aus kriminalpädagogischer Sicht nicht begründbar sind. Gleichwohl hat das Konzept eine produktive Perspektive, die es fachlich umzusetzen gilt, zum einen sind dies Verständnis und Vertrauen zwischen den Betroffenen, zum anderen die Möglichkeit der Mitwirkung.³³³⁴ *Block* und *Kolberg* fordern daher eine genauere und solide Evaluation, auch im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Analyse.³³³⁵ Bedeutsam erscheint jedenfalls, dass sowohl Wert auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften gelegt wird als auch eine anfängliche oder spätere Weigerung an einem solchen Schülergericht teilzunehmen, nicht negativ oder strafscharfend berücksichtigt werden.³³³⁶

6.5 Besonderheiten des Urteils und der -verkündung, einschließlich Kostenentscheidung und Registereintragung

Die Hauptverhandlung beendend ist das Urteil. Dieses sowie die Urteilsverkündung unterliegen ebenfalls gewissen Besonderheiten im Jugendstrafrecht. In diesem Kontext spielen noch zwei weitere Frage hinein. Dies betrifft zum einen die Kostenentscheidung also die Frage, wem die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, und zum anderen die Frage der registerrechtlichen Behandlung der Straftaten Jugendlicher. In Hinblick auf diese Aspekte finden sich jedoch für die europäischen Länder nur wenige Informationen.

6.5.1 Besonderheiten des Urteils und der -verkündung

6.5.1.1 Das Urteil in Deutschland

„Das Urteil ist die formgebundene und mit besonderen Wirkungen versehene Entscheidung des erkennenden Gerichts, die auf Grund einer Hauptverhandlung ergeht und den Verfahrensabschnitt oder Verfahrensteil abschließt.“³³³⁷

3332 Vgl. *Plewig* 2008, S. 241 f.; *Spieß* 2012.

3333 *Breymann* 2007, S. 6, siehe auch S. 8.

3334 *Plewig* 2008, S. 243 f.

3335 *Block/Kolberg* 2007, S. 17. Siehe *Engelmann* 2009, S. 222 ff. zur grundsätzlichen spezialpräventiven Wirksamkeit sog. „Schülergerichte“ in Ingolstadt.

3336 *Engelmann* 2009, S. 219 f.

3337 *Beulke* 2012, Rn. 488.

Die Urteilswirkung, nämlich Prozesserledigung, und die Urteilsfindung unterscheiden sich im Jugend- nicht vom Erwachsenenstrafverfahren. So ist Gegenstand des Urteils und damit der Urteilsfindung gemäß § 264 I StPO grundsätzlich die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Zu beachten sind insofern jedoch ggf. Veränderungen des rechtlichen Gesichtspunkts, auf die der Angeklagte gemäß § 265 StPO in der Hauptverhandlung hinzuweisen ist, und die Möglichkeit der Nachtragsanklage gemäß § 266 StPO. Es gilt gemäß § 261 StPO der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, d. h. das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Die Beratung und Abstimmung der Richter im Anschluss an die Hauptverhandlung, mithin nach Beweisaufnahme und Schlussplädoyers, richtet sich nach § 260 I StPO i. V. m. §§ 192 ff. GVG, §§ 43, 45 DRiG. Das Gericht berät und stimmt unter Ausschluss aller Beteiligten ab. Es entscheidet gemäß § 196 I GVG grundsätzlich mit absoluter Mehrheit. Im Hinblick auf die wesentlichen Entscheidungen über die Schuldfrage und Rechtsfolge ist aber gemäß § 263 I StPO eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Im Hinblick auf die möglichen Rechtsfolgen sowie insbesondere die Grundsätze zu Auswahl und Bemessung der einzelnen Maßnahmen und Sanktionen wird auf *Kap. 2.2* verwiesen. Grundlegend sind somit § 2 I und §§ 5-32. Hervorzuheben sind gleichwohl nochmals, die vorrangige Ausrichtung der Rechtsfolgen am Erziehungsgedanken, um das Ziel der Legalbewährung zu erreichen, die Reaktionsbeweglichkeit, der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsfolgen sowie der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Denkbar ist allerdings auch die Möglichkeit der Überweisung an das Familiengericht. Gemäß § 53 kann der Jugendrichter in seinem Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Familiengericht überlassen, wenn er nicht auf Jugendstrafe erkennt. Das Familiengericht ist dann grundsätzlich zur Anordnung einer Erziehungsmaßregel verpflichtet, es sei denn, die das Urteil maßgeblich bestimmenden Umstände haben sich verändert.³³³⁸ In Verfahren gegen Jugendliche vor allgemeinen Strafgerichten ist gemäß § 104 IV zwingend die Überweisung für die Auswahl und Anordnung einer Erziehungsmaßregel vorgesehen. Hintergrund ist, dass das sachnähere Gericht entscheiden soll.³³³⁹

3338 Dieses Vorgehen wird vielfach nur dann für angezeigt erachtet, wenn ein Kollegialgericht sich nicht auf eine konkrete Erziehungsmaßregel einigen kann oder weitergehende Ermittlungen zur Persönlichkeit des Jugendlichen erforderlich sind; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 376; *Streng* 2012, Rn. 229. Das Verfahren vor dem Familien- und Vormundschaftsgericht richtet sich nach den Vorschriften des FamFG (FGG a. F.).

3339 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 378; *Streng* 2012, Rn. 231. Wenngleich im Falle eines Heranwachsenden § 53 nicht anwendbar ist, sieht § 112 S. 3 eine dem § 104 IV ähnliche Regelung vor. Demnach ist ein Heranwachsender an den Jugendrichter ver-

Bei der Auswahl der konkreten Maßnahme ist im Jugendstrafrecht in Anbetracht der Zielsetzung in besonderer Weise die vorausschauende Beurteilung des künftigen sozialen Verhaltens von Bedeutung, wobei dies im Grunde für das gesamte Verfahren gilt. So ist u. a. fraglich, ob es sich hier möglicherweise um Einstiegsriminalität bzw. eine kriminelle Karriere oder „nur“ um eine entwicklungsbedingte Erscheinung im Rahmen dieser besonderen Lebens- und Entwicklungsphase handelt. In Anbetracht der Bedeutung sollte der Jugendrichter sich mit den Erkenntnissen der Prognoseforschung und den verschiedenen Möglichkeiten der Prognose auseinandersetzen. Naturgemäß bereitet gerade die Unberechenbarkeit des menschlichen Verhaltens Schwierigkeiten, so dass es mithin keine absolute Sicherheit geben kann.³³⁴⁰ Die Prognoseeinschätzung stellt im Grunde eine Beurteilung des Zusammenhangs und des Wechselspiels von individuellen Merkmalen einer Person, situativen Gegebenheiten sowie die Erwartung eines zukünftigen bestimmten Verhaltens.³³⁴¹ Es geht aber nicht nur um eine Rückfall-, sondern zugleich auch um eine Sanktionsprognose.³³⁴²

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist vor allem die Urteilsverkündung und -begründung von Relevanz. Die Verkündung des Urteils erfolgt grundsätzlich gemäß §§ 260, 268 StPO, d. h. am Schluss der Hauptverhandlung durch den vorsitzenden Jugendrichter. Dieser verliest die Urteilsformel, den sog. Tenor, und eröffnet anschließend die Urteilsgründe ihrem wesentlichen Inhalt nach. Der Tenor enthält neben dem Frei- oder Schuldspruch, bei letzterem insbesondere die angeordneten Maßnahmen, auch die Entscheidung über die Kosten (insofern siehe gesondert *Kap. 6.5.2*) Abschließend ist gemäß § 35a StPO über die zulässigen Rechtsmittel (insofern siehe gesondert *Kap. 6.6*) zu belehren.

wiesen, wenn die Verhandlung vor einem allgemeinen Strafgericht stattfand und eine Erziehungsmaßregel angeordnet werden soll.

3340 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 94 f.; *Sessar* 1997, S. 83; *Karanedialkova-Krohn/Fegert* 2007, S. 286, 292. Zu Sanktionsüberlegungen siehe auch *Ostendorf* 2013a, Rn. 291 ff. Prognosemethoden unterscheiden sich in die intuitive, die statistische und die klinische; vgl. insofern kurz, aber m. w. N. *Karanedialkova-Krohn/Fegert* 2007, S. 287.

3341 M. w. N. *Karanedialkova-Krohn/Fegert* 2007, S. 285; hilfreich auch *Ostendorf* 2013, § 5 Rn. 8, 10 ff. So sind im Rahmen der Rückfallprognose etwa auch tatnachfolgende Einflussfaktoren zu beachten. Zu bedenken ist etwa, dass vielfach bereits das Strafverfahren, einschließlich der Hauptverhandlung, als eine Strafe gesehen wird bzw. eine solche Wirkung haben kann, *Ostendorf* 2013, § 5 Rn. 13. Eine besonders weitreichende Folge einer strafrechtlichen Verurteilung kann etwa auch die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Ausweisung eines ausländischen Jugendlichen oder Heranwachsenden sein, die nach §§ 53-55 AufenthG u. U. sogar zwingend ist, vgl. mit weiteren Ausführungen und m. w. N. *Bareis* 2006, S. 279 ff. Die Prognoseeinschätzung im Strafrecht, also im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Angeklagten, die es zu beurteilen gilt, ist vielfach gesetzlich bestimmt. In den Übrigen Fällen steht sie im Ermessen des Richters, *Karanedialkova-Krohn/Fegert* 2007, S. 285.

3342 *Ostendorf* 2013, § 5 Rn. 8, 20.

Die Urteilsbegründung selbst richtet sich nach §§ 260, 267 StPO. In Anbetracht der nur vorläufigen und recht kurzen Begründung des Urteils im Rahmen der mündlichen Urteilsverkündung kommt im Grunde dem schriftlichen Strafurteil wesentliche Bedeutung zu.³³⁴³

Sowohl im Hinblick auf die Urteilsbegründung als auch -verkündung ergeben sich gemäß § 54 in Jugendstrafverfahren Besonderheiten.

Nach § 54 I 1 sind in dem Urteil, sofern der jugendliche Angeklagte schuldig gesprochen wurde, die Umstände für die Bestrafung sowie die angeordneten bzw. ggf. unterlassenen Maßnahmen zu benennen und zu begründen. Laut § 54 I 2 sind insofern die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten zu beachten. Erkennbar müssen die Ursachen sowie die Ansatzpunkte für die eventuell notwendige Erziehungsarbeit sein.³³⁴⁴ Einzugehen ist demnach auf die Tat sowie den Täter. Maßgeblich ist eine gründliche Auseinandersetzung mit der Biografie des Jugendlichen, die Bewertung der Tat im Kontext seiner Lebensverhältnisse sowie sorgfältige Begründung der Erforderlichkeit der angeordneten Rechtsfolge, wobei insofern zugleich die Einheitlichkeit dieser und ggf. die Gesamtwürdigung im Falle einer Einbeziehung weiterer, insbesondere bereits rechtskräftig entschiedener Taten deutlich werden muss.³³⁴⁵

Allerdings soll gemäß § 54 II sowohl eine mündliche als auch eine schriftliche Mitteilung der Urteilsgründe unterbleiben, soweit hierdurch Erziehungs Nachteile drohen würden. Ein Ausschluss des Angeklagten ist während der Verkündung nicht zulässig, vgl. § 51 I. Die Urteilsgründe sollten in diesen Fällen jedoch schriftlich den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden (§ 67 II).³³⁴⁶

Regelmäßig wird es jedoch auch erzieherisch wertvoll sein, wenn der Jugendrichter mündlich in einer pädagogisch geschulten Weise dem noch aufgerüttelten jugendlichen Täter sein Unrecht nochmals vor Augen führt und die strafrechtlichen Reaktionen für den Jugendlichen sinnvoll und förderlich darstellt.³³⁴⁷ Es ist von erheblicher Bedeutung, dass der Jugendliche das Urteil und somit die Reaktionen versteht und damit möglichst akzeptieren kann.

Angebracht ist insofern jedenfalls eine Ansprache, die dem Entwicklungsstand des Jugendlichen gerecht wird. Es ist mithin auf den Empfängerhorizont

3343 Zu den Bestandteilen bzw. der Abfassung des Urteils (Rubrum, Tenor, Urteils-/Entscheidungsgründe) siehe §§ 260, 268, 275 StPO; vgl. auch u. a. *Beulke* 2012, Rn. 500.

3344 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 258.

3345 Vgl. *OLG Hamm* ZJJ 2008, S. 79; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 375; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 35; siehe etwa auch *Ostendorf* 2013, § 31 Rn. 28.

3346 *Schwer* 2004, S. 153 f.; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 374.

3347 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 258; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 374; m. w. N. *Simon* 2003, S. 13; *Mertens* 2003, S. 139.

abzustellen. Sinnvoll und in der Praxis auch gängig ist daher insbesondere die direkte Anrede des Angeklagten, statt in der üblichen dritten Person.³³⁴⁸

Teilweise wird die pädagogische Bedeutung der Urteilsverkündung jedoch für gering erachtet. Insofern wird die eher geringe Aufnahmefähigkeit des Jugendlichen angeführt. Überwiegend wird allerdings erzieherisches Potential gesehen. Zu bedenken ist, dass § 54 zugleich auf eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Entscheidung abzielt, vornehmlich für die Jugendlichen selbst aber auch für eine Überprüfung des Urteils. Darüber hinaus enthält das Urteil wegen § 54 I Hinweise für die erzieherische Durchführung der angeordneten Maßnahme und damit für die praktische Umsetzung.³³⁴⁹

Dem jugendlichen Angeklagten, was im Grunde auch für erwachsene gilt, sollte vor allem deutlich werden, dass man seine Einlassungen ernst genommen hat. Dies sollte auch in den Gründen dargelegt werden. Entsprechend sorgfältig müssen natürlich die stationären Sanktionen und Bewährungsentscheidungen begründet werden.³³⁵⁰ Die Feststellung und Darstellung der Tatsachen sollte möglichst vor der Täterbiographie erfolgen, um den Eindruck einer Verurteilung wegen der negativen Lebensgeschichte zu vermeiden.³³⁵¹

Im Falle eines Heranwachsenden kann hingegen nicht die Einschränkung des § 54 II eingreifen. Eine Begründung ist stets vorzunehmen. Kommt Jugendstrafrecht zur Anwendung ist jedoch § 54 I und damit die erweiterte Anforderung zu beachten, so dass auch hier neben der Schilderung und Bewertung der Tat die Täterpersönlichkeit zu würdigen ist.

Letztlich ist an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass gemäß § 6 I 2 eine Bekanntmachung des Urteils, wie es beispielsweise § 200 StGB vorsieht, ausgeschlossen und damit unzulässig ist.

6.5.1.2 *Das Urteil in Europa*

Ein erster Aspekt im Rahmen der Urteilsverkündung ist die Frage der Nicht-/Öffentlichkeit, der bereits in *Kap. 6.1* herausgearbeitet wurde. Mit dem Nicht-/Öffentlichkeitsgrundsatz sind ferner die Veröffentlichung des Urteils bzw. entsprechende Beschränkungen verbunden (vgl. ebenfalls *Kap. 6.1*).

3348 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 258; *Streng* 2012, Rn. 228; *Ostendorf* 2013, § 54 Rn. 13; m. w. N. *Mertens* 2003, S. 139. Siehe auch RL Nr. 2 zu § 54.

3349 Vgl. m. w. N. *Mertens* 2003, S. 140.

3350 *Ostendorf* 2013, § 54 Rn. 13.

3351 *Ostendorf* 2013, § 54 Rn. 14.

Welche Rechtsfolgen im Urteil ausgesprochen werden können, stellt keine verfahrensrechtliche Besonderheit dar, sondern richtet sich nach den Sanktionsvorschriften für jugendliche Täter.³³⁵²

Darüber hinausgehend sehen einige Länder weitere Besonderheiten vor und betonen aus ihrer Sicht zu beachtende Merkmale. Die kleineren Unterschiede ergeben sich aus der spezialpräventiven, täterorientierten Ausrichtung des Jugendrechtssystems.

So hat die Entscheidung, sowohl ein Urteil als auch anderweitige Gerichtsbeschlüsse, des Jugendrichters in *Belgien* immer klar zu sein und ist deutlich sowie ausführlich zu begründen. Aus der Begründung muss sich eindeutig ergeben, gegen wen sich die Anordnung richtet und wie sie ggf. auszuführen ist.³³⁵³

Auffallend ist in *Frankreich*, dass hier die Auswahl und Anordnung der einzelnen Sanktionen sich zwar nach den Umständen der Tat und dem Täter richten muss, hingegen nicht begründet werden braucht. Selbst die Anordnung einer Erwachsenenstrafe statt einer Erziehungsmaßregel ist nicht weiter zu begründen, wenngleich die erstgenannte Strafe nur ausnahmsweise zu verhängen ist.³³⁵⁴

In *Italien* soll der Jugendrichter dem Jugendlichen die rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung der Hauptverhandlung sowie den Inhalt und die Gründe für die konkrete Entscheidung erläutern. Zum einen sollen diese Erklärungen der Vermeidung von negativen Wirkungen des Verfahrens dienen und zum anderen eine positive Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen ermöglichen, indem ihm das Vorgehen angemessen verdeutlicht wird.³³⁵⁵

Bedeutsam ist in *Kroatien*, dass das Urteil durch den vorsitzenden Jugendrichter entsprechend dem Beschleunigungsgedanken grundsätzlich innerhalb von acht Tagen schriftlich zu verfassen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auch insgesamt fünfzehn Tage betragen. Es stellt einen erheblichen und für das Rechtsmittelgericht zu beachtenden Verstoß dar, wenn gegen diese Fristen verstoßen wird.³³⁵⁶ Ferner soll die gesamte Verhandlung einschließlich Urteilsverkündung rücksichtsvoll durchgeführt werden. Die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen soll keinen Schaden nehmen.³³⁵⁷

Ebenso ist der Jugendrichter in *Serbien* angehalten, das Urteil oder einen Beschluss spätestens acht Tage nach Veröffentlichung der Entscheidung schrift-

3352 Insofern finden sich einige Hinweis in *Kap. 2.2*. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen bei *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* 2011 in den einzelnen Länderberichten in den dortigen Unterkapiteln 3, aber auch 5 und 6 sowie auch dem zusammenfassenden Kapitel 41 verwiesen.

3353 Vgl. *Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* 2007, S. 14; *Put* 2002, S. 9.

3354 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 179.

3355 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 788, 798; *Picotti/Merzagora* 1997, S. 209.

3356 Vgl. Art. 85 VII, 87 V kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 206; *Cvjetko* 1997, S. 383.

3357 Vgl. Art. 48 II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 205.

lich zu verfassen.³³⁵⁸ Sofern im Rahmen einer beratenden Sitzung der Jugendkammer die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme beschlossen wurde und der Jugendliche an dieser nicht teilgenommen hat, ist ihm diese Entscheidung anschließend durch den Jugendrichter mitzuteilen.³³⁵⁹

Ferner kann das Jugendgericht in *Slowenien* über ambulante Erziehungsmaßnahmen im Rahmen einer beratenden Jugendsenatssitzung entscheiden. Da hier anders als bei einer Hauptverhandlung der Jugendliche nicht zwingend anwesend sein muss, ist der Jugendrichter verpflichtet, die getroffene Entscheidung dem Jugendlichen im Anschluss persönlich und mündlich mitzuteilen und zu erklären.³³⁶⁰ Diese mündliche Erklärungspflicht erscheint ebenfalls in der Hauptverhandlung angebracht. Außerdem ist ein Urteil oder Beschluss innerhalb von nur drei Tagen nach Verkündung schriftlich abzufassen.³³⁶¹

In *Spanien* ist der Jugendrichter verpflichtet, das Urteil innerhalb von fünf Tagen zu veröffentlichen. Dieses muss sowohl den Inhalt also auch die Dauer sowie die Ziele der Sanktion/Maßnahmen enthalten. Bedeutsam ist ferner, dass die Abfassung schlüssig, deutlich und für den Jugendlichen verständlich erfolgt. Die Art und Weise der Begründung soll dem Alter des Jugendlichen entsprechen. Sowohl der Beweisführung, als auch den Einlassungen des Jugendlichen sowie den Schlussplädoyers ist in der Entscheidung Rechnung zu tragen. Ferner sind Schwere und Umstände der Tat sowie die persönlichen, familiären und sozialen Umstände zu berücksichtigen. Im Falle eines Jugendlichen spricht man, unabhängig davon ob es sich um einen Freispruch oder Schuldspruch handelt, nicht von einem „Urteil“, sondern von einer „Entscheidung“ (*resolución*).³³⁶²

Das Urteil wird in *Schweden* grundsätzlich (auch) gegenüber einem unter 21-Jährigen am Ende der Hauptverhandlung mündlich verkündet. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn außerordentliche Hindernisse dem entgegenstehen.³³⁶³

3358 Art. 77 § 3 serbJGG.

3359 Art. 73 § 5 serbJGG.

3360 Vgl. *Šelih/Filipčić* 2002, S. 401. Bedeutsam ist, dass die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen durch das Jugendgericht auch allein auf Grundlage der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Informationen erfolgen kann, ohne dass diese also in der Verhandlung vollständig bewiesen wurden. Hintergrund ist hier natürlich auch die Ausrichtung der Jugendvorschriften auf die positive Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen und somit seine Erziehung. Weniger die Tat als vielmehr die persönliche Fortentwicklung stehen hier im Vordergrund. Vgl. *Filipčić* 2006, S. 405.

3361 Vgl. Art. 482 III slowStPO.

3362 Vgl. Art. 38, 39 LO 5/2000; *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1328; *de la Cuesta* 2006, S. 106; 2002, S.426 f.

3363 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 347; 2011, S. 1375.

Die Urteilsverkündung in *Irland* weist im Grunde keine Unterschiede auf. Insbesondere handelt es sich beim Urteil um eine Entscheidung ohne weitere Begründung. Allerdings ist das gesamte Verfahren, was letztlich die Entscheidung mit einschließt, in verständlicher Sprache unter Vermeidung technischer Termini durchzuführen.³³⁶⁴

Keine über die allgemeinen Anforderungen hinausgehenden scheinen hingegen in *Bulgarien* gestellt zu werden. Entscheidend ist, dass jedwedes Urteil innerhalb der gesetzlichen Frist, wobei diese als nicht verbindlich beschrieben wird, schriftlich abzufassen und zu begründen ist. Es muss die vorgeschriebenen Bestandteile enthalten.³³⁶⁵

Im Hinblick auf Vorgaben der europäischen Empfehlungen und internationalen Grundsätzen für die Einschränkungen bei der Veröffentlichung von Urteilen, insbesondere in Anbetracht des Schutzes der Privatsphäre, siehe *Kap. 6.1*.

6.5.2 Die Entscheidung über die Verfahrenskosten

6.5.2.1 Die Kostenentscheidung in Deutschland

Gemäß § 464 I, II StPO ist in jedem Urteil die Kostenfrage zu klären, d. h. wer die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen hat. Verfahrenskosten sind gemäß § 464a I 1 StPO Gebühren³³⁶⁶ und Auslagen³³⁶⁷ der Staatskasse. Nach § 464a I 2 StPO gehören hierzu auch die Kosten für die Vorbereitung der öffentlichen Klage sowie für die Vollstreckung einer Rechtsfolge.³³⁶⁸

Im allgemeinen Strafverfahren werden dem Verurteilten gemäß § 465 I StPO die Verfahrenskosten auferlegt, soweit die Verurteilung reicht.³³⁶⁹ Gemäß § 467 I StPO trägt die Staatskasse diese Kosten, wenn es zu einem Freispruch

3364 So die Information von *D. Walsh*.

3365 *Gruev* 2008, S. 171 f.

3366 Siehe §§ 40 ff. GKG und Nr. 3110 ff. Kostenverzeichnis zum GKG.

3367 Siehe Nr. 9000 ff. Kostenverzeichnis zum GKG.

3368 Nicht zu den eigentlichen Kosten zählen die notwendigen Auslagen eines Beteiligten. Insofern bestehen gesonderte Regelungen, wie § 467 I StPO; *Beulke* 2012, Rn. 607. Notwendige Auslagen sind etwa Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, wohingegen die Vergütung eines Pflichtverteidigers eine Auslage der Staatskasse ist, vgl. *Baumhöfener* 2007, S. 87, 95.

3369 Begründet wird dies teilweise mit dem Verschuldensgrundsatz, teilweise mit dem Veranlassungsprinzip und teilweise mit rein fiskalischer Notwendigkeit. Kritiker, die eine Entlastung von den Verfahrenskosten mit dem Argument der Resozialisierungserleichterung fordern, konnten bisher nicht überzeugen, vgl. *Beulke* 2012, Rn. 608.

oder einer Verfahrenseinstellung gekommen ist.³³⁷⁰ Gemäß § 473 I 1 StPO treffen dementsprechend auch die Kosten eines erfolglos eingelegten Rechtsmittels denjenigen, der es eingelegt hat.³³⁷¹

Gegenüber Jugendlichen kann jedoch im Gegensatz zu § 465 I StPO gemäß § 74³³⁷² von der Kosten- und Auslagenauflegung abgesehen werden. § 74 selbst enthält insofern keine weiteren Ausführungen. Nach RL Nr. 1 zu § 74 werden Kosten und Auslagen einem Jugendlichen im Grunde nur dann aufzuerlegen sein, wenn anzunehmen ist, dass sie aus Mitteln bezahlt werden, über die dieser selbständig verfügen kann und wenn ihre Auflegung aus erzieherischen Gründen angebracht erscheint. Reichen die Mittel des Jugendlichen nicht zur Bezahlung aus, so wäre es möglich, entweder nur die Kosten oder nur die Auslagen oder aber einen Teil davon aufzuerlegen.

Folglich wird regelmäßig beim Vorliegen entgegenstehender erzieherischer Gründe von einer Kostenauflegung abzusehen sein, vor allem wenn jene in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse des Jugendlichen unangebracht oder schädlich i. S. v. resozialisierungsfeindlich ist.³³⁷³ Nach überwiegender Ansicht wird auf eine Kostenauflegung verzichtet, wenn es ansonsten erneut zu Eigentumsdelikten kommen könnte oder die angeordnete Sanktion nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden soll.³³⁷⁴ Es ist daher insgesamt eine zukunftsorientierte Betrachtungsweise einzunehmen.³³⁷⁵ Regelmäßig wird das Jugendgericht dementsprechend im Rahmen seiner Ermessensentscheidung von einer Kostenauflegung absehen. In jedem Fall sind die angestellten Überlegungen zur wirtschaftlichen Situation auf der einen Seite und weitere erzieherische Gesichtspunkte auf der anderen Seite in den Entscheidungsgründen darzulegen. Zwar mag einerseits das Vor-Augen-Führen sämtlicher Folgen der Tat angebracht erscheinen. Zu bedenken ist jedoch andererseits, dass mit einer Kostenauflegung eine Folge verbunden ist, die im Erwachsenenstrafrecht als Einbuße an geldwertem Vermögen vorgesehen wurde, die aber verkennt, dass Geldstra-

3370 Eine fakultative Ausnahme besteht insofern gemäß § 467 IV StPO und eine obligatorische gemäß § 467 V StPO.

3371 Ein Rechtsmittel gilt als erfolglos, wenn es entweder als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurde oder zum (im Wesentlichen) gleichen Ergebnis geführt hat.

3372 Eingeführt wurde die diese besondere Kostenregelung 1943 (§ 37 a. F.), die beinahe wortgleich war, vgl. *Ostendorf* 2013, Grdl. z. § 74 Rn. 2.

3373 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 92 f.; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 259; *Streng* 2012, Rn. 233; *Möller* 2009, S. 264; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 379; *Baumhöfener* 2007, S. 91 f., 101 ff.; *Diemer/Schatz/Sonnen-Schatz* 2011, § 74 Rn. 18 f.

3374 *Ostendorf* 2013, § 74 Rn. 6.

3375 *OLG Saarbrücken ZJJ* 2009, S. 263. Dementsprechend sind laut *OLG Saarbrücken* etwa auch die Lebensumstände bzw. finanziellen Verhältnisse nach einer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug zu bedenken.

fen im Jugendstrafrecht nicht zulässig sind und damit eine negative Sanktionierung erreicht wird, die § 74 gerade verhindern will. Hinzu kommt, dass Jugendliche alters- und entwicklungsbedingt regelmäßig keine rationale und zukunftsorientierte Verhaltensbestimmung und Folgenabschätzung wie Erwachsene vornehmen.³³⁷⁶ Es geht mithin um den Schutz vor einer Art „Zusatzstrafe“, sodass bereits die Tat an sich nicht für die Entscheidung derart ausschlaggebend und erst recht nicht das Verhalten während des Verfahrens Bedeutung erlangen darf.³³⁷⁷ Eine erzieherische Notwendigkeit, die für eine Kostentragung spricht, wird somit allenfalls im Ausnahmefall vorliegen.³³⁷⁸

Laut RL Nr. 2 zu § 74 wird eine Entscheidung über die Kosten und Auslagen bei einer Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen nach § 66 getroffen. Wurde in einer einbezogenen Entscheidung (§§ 31 II, 66) von der Ermächtigung des § 74 kein Gebrauch gemacht, kann in der neuen Entscheidung ausgesprochen werden, dass es insoweit bei der früheren Kostenentscheidung bleibt. Als besonders empfehlenswert wird dies erachtet, wenn auf Grund der früheren Kostenentscheidung bereits Kosten oder Auslagen eingezogen worden sind.³³⁷⁹

Die Ermessensentscheidung nach § 74 unterliegt nur einer begrenzten Kontrolle durch das Beschwerdegericht. Entscheidend ist mithin die Fehlerfreiheit der Ermessensausübung.³³⁸⁰

Zu den Auslagen der Staatskasse zählt auch die Vergütung des Pflichtverteidigers.³³⁸¹ Zu bedenken ist jedoch, dass der Jugendliche ggf. die Kosten für den Pflichtverteidiger selbst zu tragen hat, wenn ausnahmsweise nicht von der Auferlegung abgesehen wird.³³⁸²

Streitig ist die Kostentragungspflicht im Hinblick auf einen Wahlverteidiger. Der *BGH* hat sich hier gegen die Anwendbarkeit von § 74 ausgesprochen, da es

3376 Vgl. *Möller* 2009, S. 264; *Baumhöfener* 2007, S. 104, 110 ff. Es handelt sich letztlich, so *Baumhöfener*, auch im Falle der Beauftragung eines Anwalts durch Erziehungsberechtigte, unabhängig davon, ob sie die Kosten übernehmen wollen oder nicht, um notwendige Auslagen des Jugendlichen, vgl. *Baumhöfener* 2007, S. 114 ff., auch S. 122 f.

3377 Vgl. *Eisenberg* 2013, § 74 Rn. 8 f.; *Möller* 2009, S. 264; m. w. N. *Bareis* 2006, S. 274; *Baumhöfener* 2007, S. 92.

3378 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 380.

3379 Gemäß RL Nr. 3 zu § 74 werden die Gerichtsgebühren normal nach § 40 GKG berechnet. Kommt es zu einer Einbeziehung der Strafe nach § 31 II oder Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen nach § 66 so ist hierbei § 41 GKG zu beachten.

3380 *OLG Hamm ZJJ* 2008, S. 193. Insofern kommt es eben auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und die möglichen erzieherischen Belange andererseits an, S. 194.

3381 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 259; m. w. N. *Bareis* 2006, S. 274; *Baumhöfener* 2007, S. 87, 95. Siehe für den Pflichtverteidiger auch Nr. 4100 ff. der Anlage I zum RVG.

3382 Kritisch insofern *Jung* 1994, S. 221.

sich um notwendige Auslagen handelt, die nicht von § 465 StPO erfasst sind.³³⁸³ In der Literatur finden sich überwiegend andere Ansichten. Sie konstatieren vor allem die Verkennung der erzieherischen Belange des Jugendstrafverfahrens sowie den repressiven Charakter der Kostenlast.³³⁸⁴ Ferner wird ange mahnt, dass es den prozessualen Handlungsspielraum eines mittellosen Beschul digten deutlich verkürze und damit gegen Art. 6 III c EMRK verstoße.³³⁸⁵

Zu solchen notwendigen Auslagen, die § 74 nicht erfasst, zählen ferner etwa die Fahrtkosten des Angeklagten zum Gericht.³³⁸⁶

Dolmetscher- und Übersetzungskosten sind grundsätzlich in jedem Strafver fahren von der Staatskasse zu tragen.³³⁸⁷

Gemäß RL Nr. 5 zu § 74 gehören Kosten, die dem Jugendlichen dadurch entstehen, dass er einer ihm erteilten Weisung oder Auflage nachkommt, nicht zu den Kosten und Auslagen im Sinne des § 74. Diese sind vielmehr von ihm selbst oder von für ihn leistungspflichtigen oder -bereiten Dritten zu tragen. Hintergrund ist die Nichtvollstreckbarkeit dieser Maßnahmen.³³⁸⁸

Auch eine Kostentragung für den Vollzug einer Jugendstrafe ist nicht vorge sehen. Die Auferlegung der Kosten kommt nur im Fall der Arbeitsverweigerung in Betracht. Gebühren fallen hier hingegen an.³³⁸⁹

Zu den Auslagen des Verfahrens gehören jedoch gemäß RL Nr. 4 zu § 74 die Kosten einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§§ 71 II, 72 IV) und einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 73).

Die Regelung des § 74 gilt gemäß § 104 I Nr. 13 entsprechend in Verfahren gegen Jugendliche vor allgemeinen Strafgerichten. Ferner findet § 74 gemäß § 109 II 1 entsprechend auf Heranwachsende Anwendung, wenn ihnen gegen über materielles Jugendstrafrecht angewandt wird. Gemäß § 109 II 4 ist § 74 jedoch trotz Anwendung materiellen Rechts nicht auf die Entscheidung über die Auslagen des Verletzten nach § 472a StPO anwendbar.

Eine Forderung der DVJJ-Unterkommission III, die u. a. auf dem 22. Ju gendgerichtstag 1992 verlaubar wurde, sieht eine Änderung des § 74 dahinge-

3383 *BGHSt* 36, 27 (29).

3384 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 259; *Ostendorf* 2013, § 74 Rn. 3, 6, 10. Siehe auch die ausführliche Herleitung und Auseinandersetzung bei *Baumhöfener* 2007, S. 93, 96 ff., 107 m. w. N. sowie sein Fazit zu den Ergebnissen seiner empirischen Unter suchung S. 207 ff.; kürzer *Baumhöfener* 2007a, S. 269 ff.

3385 Vgl. m. w. N. *Jung* 1998, S. 1062.

3386 *Bareis* 2006, S. 275.

3387 Vgl. *Bareis* 2006, S. 274. Ausnahme siehe § 464 c StPO. Siehe auch Anmerkungen 3 und 4 zu Nr. 9005 Kostenverzeichnis zum GKG.

3388 M. w. N. *Bareis* 2006, S. 274.

3389 Vgl. *Bareis* 2006, S. 274.

hend vor, dass der Staat alle Kosten und Auslagen tragen soll und zwar auch die außergerichtlichen Kosten. Begründet wird dies mit der Verhinderung von Folgekosten für den Betroffenen i. S. d. Erziehungsgedankens. Insofern wird jedoch eine Einschränkung gemacht. Demnach sollen die Kosten für einen Wahlverteidiger durch den Staat nur in Höhe der Kosten für einen Pflichtverteidiger getragen werden.³³⁹⁰

6.5.2.2 Die Kostenentscheidung in Europa

In einigen Ländern wird ebenso wie in Deutschland regelmäßig im Falle eines Jugendlichen von einer Auferlegung der Verfahrenskosten abgesehen.

So hat etwa der Jugendliche in *Bulgarien* grundsätzlich keine Verfahrenskosten zu bezahlen.³³⁹¹

Ferner wird in *Griechenland* gegenüber Jugendlichen stets, unabhängig von der Sanktion, auf die Auferlegung von Verfahrenskosten verzichtet. Dies betrifft die Verfahrenskosten vor Jugendgerichten, d. h. in erster und zweiter Instanz; auch wenn eine Jugendstrafe oder eine gemilderte Strafe des Erwachsenenstrafrechts angeordnet wird. Demgegenüber sind Erwachsene stets zur Übernahme dieser Gerichtskosten verpflichtet.³³⁹²

Regelmäßig werden auch in *Irland* die Verfahrenskosten vom Staat übernommen, obwohl theoretisch die Möglichkeit besteht, einem Jugendlichen diese aufzuerlegen, wenn er genügend Vermögen oder Einkommen hätte. Dies gilt auch für einen (Pflicht-)Verteidiger.³³⁹³

Eine Schutzvorschrift zugunsten jugendlicher und heranwachsender Täter stellt in *Österreich* die Regelung dar, nach der von der Auferlegung der Kosten ganz oder zumindest teilweise abzusehen ist, wenn diese Kostenersatzverpflichtung das Fortkommen des jungen Täters erschweren würde. Demnach ist theoretisch grundsätzlich eine Kostentragung vorgesehen, praktisch verhält es sich jedoch meist andersherum.³³⁹⁴ Entsprechend entfällt die Verpflichtung zur Bezahlung eines Pflichtverteidigers dann, wenn dies das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde.³³⁹⁵ Eine Kostenübernahme durch den Staat im Inte-

3390 *DVJJ* 1996a, S. 464. Ferner sollte im Jugendstrafrecht die in § 470 StPO vorgesehene Ausnahmeregelung zum Regelfall werden, so dass der Antragsteller im Falle einer Rücknahme seines Strafantrags nicht die Kosten des Verfahrens sowie der notwendigen Auslagen des Beschuldigten tragen, da hierdurch regelmäßig ein TOA verhindert wird. *DVJJ* 1996a, S. 464.

3391 Information von *K. Kanev*.

3392 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 643; 1997, S. 170.

3393 Vgl. *Walsh* 2011, S. 733, 739. Ferner Information von *D. Walsh*.

3394 Vgl. § 45 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59; *Jesionek* 2007, S. 126.

3395 Vgl. § 39 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58.

resse einer Reintegration des jungen Täters ist ferner für solche Fälle vorgesehen, in denen dem Jugendlichen Kosten für eine ärztliche oder therapeutische Behandlung entstanden sind, die zum einen durch die Erfüllung einer richterlichen Weisung oder Auflage entstanden sind und für die deren Leistung er zum anderen keinen Anspruch aus einer gesetzlichen Krankenversicherung etc. hat.³³⁹⁶ Zudem sind die Kosten des Jugendstrafvollzuges, der Verwahrungs- und der U-Haft regelmäßig nicht aufzuerlegen.³³⁹⁷

In *Schottland* kann rechtliche Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung, sprich Übernahme von Verfahrenskosten, und/oder durch konkrete Rechtsberatung, aber auch durch die Übernahme von Kosten in Bezug auf einen Verteidiger erfolgen.³³⁹⁸

In *Kroatien*, *Serbien* und *Slowenien* wird nicht in allen Fällen von einer Kostentragung abgesehen, sondern vielmehr zunächst nach der Art der Strafe unterschieden. So werden einem Jugendlichen in die Verfahrenskosten gemäß regelmäßig nur dann auferlegt, wenn er zu einer Jugendstrafe verurteilt, nicht jedoch, wenn lediglich eine Erziehungsmaßnahme angeordnet wurde. Verfügt der Jugendliche jedoch über eigenes Einkommen, so kann das Gericht im Falle einer Anordnung einer Erziehungsmaßnahme entscheiden, dass der Jugendliche die Verfahrenskosten zu tragen hat. Diese Regelung ist ebenfalls im Falle eines Heranwachsenden anzuwenden, wenn ihm gegenüber Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt.³³⁹⁹

Aus der Regelung des § 188 estStPO ist nicht zu entnehmen, ob einem Jugendlichen die Verfahrenskosten grundsätzlich aufzuerlegen sind oder gerade nicht. Allerdings kann das verfahrensleitende Organ durchaus, wenn der Jugendliche die Verfahrenskosten zu tragen hat, die Bezahlung den Eltern, dem Vormund oder einer Kinderschutzinstitution auferlegen.³⁴⁰⁰

Grundsätzlich bestehen im Hinblick auf die Verfahrenskosten in der *Schweiz* keine Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren. Dementsprechend trägt regelmäßig der (jugendliche) Verurteilte die Verfahrenskosten. Bedeutsam ist insofern, dass die Eltern für die Kosten sogar solidarisch haftbar erklärt werden können. Darüber hinaus können den Eltern und dem Jugendlichen ggf. auch die Kosten für einen Pflichtverteidiger ganz oder teilweise

3396 Vgl. § 46 öJGG; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59, 82; *Jesionek* 2007, S. 126. Die Höhe der Kostenübernahme erfolgt jedoch in den Grenzen des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

3397 Vgl. §§ 45, 60 öJGG; *Jesionek* 2007, S. 126.

3398 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1173.

3399 Bezüglich *Kroatien*: vgl. Art. 86 I, II kroatJGG; für Heranwachsende verweist Art. 111 I kroatJGG hierauf; *Serbien*: vgl. Art. 79 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1219; *Slowenien*: vgl. Art. 484 I, II slowStPO.

3400 Die Regelungen zu den Verfahrenskosten sind die §§ 173-192 estStPO.

aufgelegt werden (vgl. *Kap. 5.5.2*). Problematisch ist insofern, dass die Kantone dies regelmäßig als Muss-Vorschrift auslegen.³⁴⁰¹ Die Tragung der Kosten für den Strafvollzug obliegt dabei dem Kanton, in dem das Urteil gefällt wurde, und für die übrigen Kosten dem Kanton, in dem der Jugendliche bei Verfahrenseröffnung seinen Wohnsitz hatte. Sofern der Jugendliche über regelmäßiges Einkommen oder Vermögen verfügt, kann er zu einem angemessenen Beitrag verpflichtet werden. An Kosten für Schutzmaßnahmen und die Beobachtung haben sich ferner die Eltern im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht zu beteiligen.³⁴⁰²

In *England/Wales* kann gegenüber unter 18-Jährigen im Grunde unter denselben Voraussetzungen wie gegenüber Erwachsenen die Auflage, Verfahrenskosten zu zahlen, angeordnet werden. Es handelt sich hierbei um eine spezielle finanzielle Sanktion.³⁴⁰³ Allerdings kann das Gericht die Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Zahlung der gegenüber ihren Kindern angeordneten finanziellen Sanktionen verurteilen. Handelt es sich um einen unter 16-Jährigen ist das Gericht sogar zu dieser Sanktionierung der Eltern verpflichtet, es sei denn, diese können nicht aufgefunden gemacht werden oder dies erscheint als nicht sachgerecht. Im Falle von 16- und 17-Jährigen steht die Entscheidung im Ermessen des Gerichts.³⁴⁰⁴ Grundsätzlich hat jedoch jeder Angeklagte zunächst das Recht auf einen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsbeistand.³⁴⁰⁵

Demgegenüber sehen andere Länder keine Ausnahmen für Jugendliche vor.

So werden in *Belgien* dem Jugendlichen regelmäßig die Verfahrenskosten auferlegt, wenn die Tat bewiesen bzw. ihm nachgewiesen wurde. Ferner soll er zugleich für die Wiedergutmachung aufkommen.³⁴⁰⁶

Ferner gilt in *Dänemark*, dass jeder Angeklagte, der für schuldig erklärt wurde, die Kosten selbst zu tragen hat. Zu den Verfahrenskosten zählen u. a. die Kosten für einen Verteidiger, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Wahl- oder Pflichtverteidiger handelt, sowie Kosten für medizinische und technische Hilfe. Nicht enthalten sind hier jedoch Dolmetscherkosten. Das Gericht entscheidet im Anschluss an die Verurteilung über die Höhe der zu tragenden Kosten. Das Alter spielt insofern keine mildernde Rolle. Allerdings übernimmt

3401 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1406 f., 1410; 2007, S. 138 sowie Art. 25 S. 2, 44 schweizJStPO i. V. m. Art. 135, S. 4, 426 schweizStPO.

3402 Vgl. *Hebeisen* 2007, S. 138 sowie Art. 45 schweizStPO.

3403 Vgl. *Graham* 1997, S. 118; *Herz* 2002, S. 105.; auch *Bottoms/Dignan* 2004, S. 84 ff.

3404 Vgl. *Graham* 1997, S. 118; *Herz* 2002, S. 105. Mit dieser Verurteilung der Eltern kann zugleich die Verpflichtung verbunden werden, eine bessere Fürsorge und Kontrolle des eigenen Kindes zu gewährleisten, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass dies zur Verhinderung weiterer Straftaten angezeigt erscheint.

3405 Vgl. *Dignan* 2011, S. 371.

3406 Vgl. *Put* 2002, S. 16.

der Staat zunächst zeitweise diese Kosten, sofern der Verurteilte nicht über eigenes Vermögen verfügt, was oftmals, gerade bei Jugendlichen, der Fall ist. Er fordert dieses Geld jedoch später in jedem Fall ein. Nur wenn das Urteil auf „nicht schuldig“ lautet, trägt der Staat die Kosten.³⁴⁰⁷

Im Hinblick auf die Verfahrenskosten gibt es in *Rumänien* keine Sonderregelungen für Jugendliche. Sie tragen regelmäßig die Verfahrenskosten.³⁴⁰⁸

Ferner findet sich auch in *Ungarn* keine besondere Regelung.³⁴⁰⁹

Zu den Verfahrenskosten finden sich in den europäischen Empfehlungen und internationalen Grundsätzen nur wenige Hinweise. Jedenfalls hat ein Kind nach Art. 40 IIb)vi) KRK Anspruch auf die Hinzuziehung eines unentgeltlichen Dolmetschers, wenn es die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht. Beijing-Grundsatz Nr. 15.1 sieht durchaus das Recht einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu beantragen vor, schränkt dies aber insofern ein, als ein solcher in dem betroffenen Land vorgesehen sein muss. Deutlicher wird Nr. 8 der Empfehlung Nr. R (87) 20. Hiernach ist die rechtliche Stellung des Minderjährigen zu stärken, indem u. a. das Recht auf einen Beistand und zwar auf einen von Amts wegen, auf Staatskosten bestellten Rechtsanwalts anerkannt werden. Die Kostentragung des Staates ist jedoch davon abhängig, ob die Beiziehung eines Verteidigers notwendig ist. Hierauf wird im Kommentar zu Nr. 22 der Rec (2003) 20 verwiesen.

6.5.3 Die Registereintragung

6.5.3.1 Die Registereintragung in Deutschland

Die Eintragung strafrechtlicher Verurteilungen erfolgt in Deutschland im Bundeszentralregister (BZR). Dieses wird gemäß § 1 I BZRG vom Bundesamt für Justiz und nicht mehr wie zuvor (bis 2006) vom Generalbundesanwalt geführt. Darüber hinaus gibt es speziell für Jugendliche und Heranwachsende das sog. Erziehungsregister (einst „*gerichtliche Erziehungskartei*“), das gemäß § 59 S. 1 BZRG beim BZR geführt.

Die registerrechtlichen Eintragungen haben zum einen für weitere Strafverfahren Bedeutung, da diese im Falle einer Rückfälligkeit für die Sanktionierung mit herangezogen werden. Zum anderen spielen diese für die Zukunft des Verurteilten eine wesentliche Rolle. So werden bestimmte Strafen in das Führungszeugnis, das vielfach einem neuen Arbeitgeber oder in anderen etwa im Zusammenhang mit Finanzen stehenden Situationen vorzulegen ist, aufgenommen.

3407 Vgl. *Storgaard* 2011, S. 334.

3408 Vgl. *Păroșanu* 2015, Kap. 5.

3409 Persönliche Information von *A. Csúri*.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem speziellen Erziehungsregister und dem BZR besteht darin, dass Informationen aus dem Erziehungsregister in deutlich eingeschränktem Umfang herausgegeben werden dürfen, was die Anzahl der Auskunftsberechtigten einschließt und zugleich eine stark eingeschränkte Offenbarungspflicht betrifft. Bei den Tilgungsfristen muss man hingegen genau unterscheiden, dem Grunde nach sind sie für Verurteilungen Jugendlicher und Heranwachsende eher kürzer.

Welche Anordnungen und Maßnahmen ins Erziehungsregister einzutragen sind, ergibt sich aus § 60 BZRG. Dies sind die Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47, der Freispruch mangels Reife i. S. d. § 3 S. 1, Anordnungen und Maßnahmen nach § 3 S. 2, sämtliche Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, Nebenstrafen und -folgen sowie alle vormundschaftsrichterlichen Entscheidungen über das Sorgerecht.

Im BZR werden hingegen sämtliche strafrechtliche Verurteilungen gemäß §§ 3 Nr. 1, 4 ff. BZRG und Vermerke über die Schuldunfähigkeit gemäß §§ 3 Nr. 4, 11 BZRG registriert. Da es sich bei der Jugendstrafe um eine echte Strafe im Rechtssinne handelt, gilt sie als Vorstrafe und ist gemäß §§ 3 Nr. 1, 4 Nr. 1 BZRG ebenfalls im BZR und nicht im Erziehungsregister zu vermerken. Außer der Jugendstrafe werden ferner gemäß § 4 Nr. 2 und Nr. 4 alle Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie der Schuldspruch nach § 27 ins BZR eingetragen. Selbstverständlich ist gemäß § 7 I BZRG ebenso eine Bewährungsaussetzung zu vermerken. Der Tag an dem etwa die Vollstreckung der Jugendstrafe endet, ist gemäß § 15 BZRG ebenfalls zu registrieren.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des § 60 BZRG, wonach alle angeordneten Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Nebenstrafen und -folgen ins Erziehungsregister einzutragen sind, ergibt sich aus § 5 II BZRG. Hiernach sind jene ausnahmsweise doch im BZR einzutragen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Jugendstrafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder einem Schuldspruch nach § 27 angeordnet wurden.

Hintergrund für die Konstruktion eines gesonderten Erziehungsregisters, womit zugleich der Unterschied zwischen beiden Registern begründet wird, ist der Schutz des Jugendlichen. Man versucht hiermit das besondere Spannungsverhältnis, das sich aus dem Informationsinteresse auf der einen Seite und der Vermeidung stigmatisierender Registerwirkungen auf der anderen Seite ergibt, aufzulösen oder jedenfalls zu reduzieren.³⁴¹⁰

Das dringende Bedürfnis nach Besitz von Informationen über den Jugendlichen und Heranwachsenden ergibt sich in besonderer Weise aus der Täterorientierung des Jugendstrafrechts. Sämtliche frühere Entscheidungen sind als Teil der Persönlichkeitserforschung und -entwicklung von Relevanz. Es wird

3410 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 978; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 37; m. w. N. *Mertens* 2003, S. 153.

daher für eine sinnvolle Entscheidung im Hinblick auf eine neue Straftat eine lückenlose Kenntnis der bisherigen (Fehl-)Entwicklung und Reaktionen auf einzelne Ereignisse für unerlässlich gehalten. Demgegenüber steht die Gefahr einer stigmatisierenden Wirkung einer Verurteilung durch das Jugend- oder Vormundschaftsgericht im Hinblick auf die Schulausbildung, die Arbeitssuche, aber auch im Freizeitbereich sowie als Staatsbürger im Allgemeinen und damit letztlich insgesamt auf die Wiedereingliederung, die man jedoch gerade vermeiden und verhindern will.³⁴¹¹

Dementsprechend sind zum einen nur die in § 61 I BZRG genannten Personen und Institutionen zur Auskunft berechtigt. Dies sind u. a. die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften, Familiengerichte und insbesondere auch die Jugendämter. Zum anderen dient dieser Zielsetzung die begrenzte Offenbarungspflicht gemäß § 64 BZRG. Hiernach müssen Jugendliche und Heranwachsende sich weder über Eintragungen im Erziehungsregister noch über den zugrunde liegenden Sachverhalt offenbaren, es sei denn, es handelt sich um einen Auskunftsberechtigten nach § 61 BZRG.

Eintragungen im Erziehungsregister werden gemäß § 63 I BZRG grundsätzlich entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat. Die Entfernung unterbleibt jedoch gemäß § 63 II BZRG ausnahmsweise dann, solange im BZR eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist. Gemäß § 63 III BZRG kann eine Entfernung auf Antrag oder von Amts wegen früher erfolgen, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht.

Die Rechtswirkung der Tilgung, d. h., dass dem Betroffenen grundsätzlich nach Tilgung oder wenn sie bereits angezeigt ist weder die Tat noch die Verurteilung vorgehalten oder zu seinem Nachteil verwertet werden darf, ergibt sich aus § 63 IV i. V. m. §§ 51, 52 BZRG.

Hinsichtlich der Frage der Auskunft aus dem BZR sind zunächst zwischen solchen Eintragungen zu unterscheiden, die in ein Führungszeugnis einzutragen sind und solche, die es nicht sind. Im Einzelnen handelt es sich um eine Vielzahl an Regelungen und Unterschieden je nach konkreter Verurteilung.

Ein Führungszeugnis, d. h. ein Zeugnis über den die Person betreffenden Inhalt des Zentralregisters, enthält gemäß § 30 I BZR auf Antrag jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 31 BZR können aber auch Behörden über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis erhalten, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein solches vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. In das Führungszeugnis aufzunehmen sind jedoch nicht alle Eintragungen, die sich im BZR befinden. Zu den Ausnahmen zählen gemäß § 32 II BZRG

3411 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 275; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 307; *Streng* 2012, Rn. 593.

u. a. der Schuldspruch nach § 27, Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt und diese Entscheidung nicht widerrufen wurde, Verurteilungen, durch die auf eine Jugendstrafe erkannt wurde, wenn Strafmakel gerichtlich als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen wurde. Darüber hinaus auch Verurteilungen, durch die neben einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes zurückgestellt und diese nicht widerrufen wurde sowie Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen und -folgen, allein oder in Verbindung miteinander oder i. V. m. Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet wurden. Bedeutsam kann insofern sein, dass in ein Führungszeugnis für Behörden nicht all diese Ausnahmen eingreifen, mithin an Behörden ggf. mehr aufzunehmen ist (siehe § 31 III, IV BZRG)

Die Fristen, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr ins Führungszeugnis aufzunehmen ist, betragen gemäß § 34 I BZRG drei Jahren, u. a. für Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 II BZRG nicht vorliegen, oder von Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich erlassen wurde; zehn Jahre im Falle einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wegen einer Straftat nach §§ 174-180, 182 StGB; im Übrigen in fünf Jahren.

Über die Informationen im Führungszeugnis hinaus, die also nur dem Betroffenen und ggf. Behörden mitzuteilen sind, ergeben sich auch unbeschränkte Auskunftspflichten aus dem gesamten BZR. Unbeschränkte Auskunftsberechtigung haben gemäß § 41 I BZRG u. a. Gerichte und Staatsanwaltschaften, oberste Bundes- oder Landesbehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten, Ausländerbehörden, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht, oder Rechtsanwaltskammern für die Entscheidung in Zulassungsverfahren. Erwähnenswert ist, dass gemäß § 41 III BZRG u. a. Verurteilungen zur Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als beseitigt erklärt ist, nicht nach Abs. 1 mitgeteilt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft, die Auskunft für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen begehrt.

Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß § 42 BZRG auf Antrag ein unbeschränktes Auskunftsrecht. Ferner kann gemäß § 42a BZRG unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

Die Tilgungsfristen für die Eintragungen im BZR regelt § 46 BZRG. Diese sind regelmäßig länger als diejenigen für Eintragungen im Führungszeugnis. So betragen die Fristen für die oben (zu § 34 I BZRG) genannten Verurteilungen fünf Jahre, 20 Jahre und im Übrigen 15 Jahre. Hinzu kommen zehn Jahre für Verurteilungen zur Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, wenn nicht Nr. 1 d)-f) eingreift. Die Eintragungen werden jedoch regelmäßig erst ein Jahr nach Eintritt

der Tilgungsreife aus dem Register entfernt (§ 45 BZRG). Gleichwohl darf während dieser Zeit über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden. Die Feststellung und Fristberechnung der Tilgung richtet sich nach § 47 BZRG.

Bedeutsam ist ferner, dass bereits beim Erziehungsregister erwähnte Verwertungsverbot im Falle der (anstehenden) Tilgung gemäß § 51 BZRG (Ausnahmen siehe § 52 BZRG). Außerdem ist ein Verurteilter gemäß § 53 I BZRG grundsätzlich nur dann zur Offenbarung über seine Verurteilungen verpflichtet, wenn diese ins Führungszeugnis aufzunehmen oder noch nicht tilgungsreif ist; im Übrigen kann er sich als unbestraft bezeichnen.³⁴¹²

Ein durchaus relevanter Unterschied, der als Schlechterstellung des Jugendlichen gesehen wird, besteht darin, dass zwar Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 ins Erziehungsregister einzutragen, hingegen Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO nicht zu registrieren sind (vgl. *Kap. 3.1*).

Daher wird schon seit längerem, u. a. von der DVJJ, gefordert, dass die Entscheidungen nach §§ 45, 47, aber auch § 3 nicht in das Register eingetragen werden sollten.³⁴¹³ Selbst die Bundesregierung hat in ihrer Antwort zu der großen Anfrage zum Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert aus dem Jahr 2009 eingestanden, dass die nach § 60 I Nr. 7 BZRG vorgesehene Eintragung des Absehens von der Verfolgung nach § 45 sowie der Verfahrenseinstellung nach § 47 eine gewisse Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen darstelle. Zugleich sieht sie dies jedoch als gerechtfertigt an und nimmt insofern Bezug auf die für die Erforderlichkeit der Eintragung sämtlicher Entscheidungen im Falle eines Jugendlichen sprechenden Argumente. Es sei demnach für die Wahl der im Einzelfall anzuordnenden Maßnahmen bedeutsam, eine umfassende Beurteilung des Jugendlichen unter Zugrundelegung seiner persönlichen und sozialen Umstände sowie seiner Entwicklung vorzunehmen. Zu einer Vervollständigung können u. a. vorangegangene Diversionsentscheidungen beitragen. Außerdem handele es sich um eine wesentlich reduzierte Benachteiligung, da Eintragungen im Erziehungsregister nur dem eng begrenzten Kreis der Auskunftsberechtigten gegenüber mitgeteilt werden dürfen.³⁴¹⁴

Relevant ist in diesem Kontext auch die Beseitigung des Strafmakels, also des Makels der Verurteilung zu einer Jugendstrafe, durch Richterspruch gemäß §§ 97 ff., wie dies schon aus einzelnen Regelungen des BZRG deutlich wurde. Diese Normen gelten gemäß § 111 entsprechend für Heranwachsende, wenn diese zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden. Auch hiermit wird letztlich eine

3412 Vgl. m. w. N. zur Offenbarungspflicht *Bareis* 2006, S. 277.

3413 *DVJJ* 1996a, S. 466.

3414 *BT-Drs.* 16/13142, S. 87 f.

weitere Entspannung zwischen den sich widerstreitenden Interessen einer Registrierung ermöglicht.

Gemäß § 97 I erklärt der Jugendrichter von Amts wegen oder auf Antrag den Strafmakel als beseitigt, wenn er die Überzeugung erlangt hat, dass sich ein zu Jugendstrafe Verurteilter durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat. Ausgeschlossen sind Taten nach §§ 174-180, 182 StGB. Regelmäßig kann die Beseitigung gemäß § 97 II erst zwei Jahre nach Verbüßung oder Erlass der Strafe ergehen. Hat sich der Verurteilte jedoch besonders würdig erwiesen, kann die Beseitigung auch in kürzerer Zeit als zwei Jahre angeordnet werden. Hält der Richter die Voraussetzungen hingegen noch nicht für gegeben, so kann der die Entscheidung gemäß § 99 II höchstens um zwei Jahre aufschieben. Gemäß § 100 erklärt der Jugendrichter den Makel zugleich als beseitigt, wenn die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen wird, was auch bei Verurteilungen nach §§ 174-180, 182 StGB ausgeschlossen ist.

Wirkung der Beseitigung ist, dass gemäß § 32 II Nr. 3 bzw. Nr. 4 BZRG eine Verurteilung nur ins BZR nicht jedoch ins Führungszeugnis aufzunehmen ist. Ferner reduziert sich die Tilgungsfrist gemäß § 46 I Nr. 1 d) bzw. f) BZRG auf fünf Jahre. Außerdem muss die Eintragung gemäß § 41 III BZRG allenfalls Strafgerichten oder Staatsanwaltschaften im Falle eines neuen Verfahrens mitgeteilt werden. Wie sich aus diesen Rechtsfolgen ergibt, ermöglicht man einem Jugendlichen und ggf. Heranwachsenden bereits nach kurzer Zeit ohne weitere Belastungen, die die Registereintragungen bewirken, leben zu können. Es geht mithin um eine vorzeitige Rehabilitation.³⁴¹⁵ Betont wird vor allem die moralisch-psychologische Wirkung, da die positive Anerkennung der Rechtschaffenheit ein gefährdetes Selbstvertrauen des Betroffenen zu stärken, bei der Beseitigung von Minderwertigkeitsgefühlen, die ggf. nach einer Verurteilung entstanden sind, zu helfen und zudem äußerlich die soziale Stellung wieder herzustellen vermag.³⁴¹⁶

Allerdings besteht nach § 101 die Möglichkeit eines Widerrufs. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verurteilte, dessen Strafmakel als beseitigt erklärt wurde, vor der Tilgung des Vermerks wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Neben diesen beiden Formen des Registers gibt es noch ein zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister, das ebenfalls in Berlin beim BZR geführt wird. In dieses Register werden gemäß § 492 StPO alle Verfahrenseinstellungen und -erledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht zum Zwecke der internen Nutzung der Strafverfolgungsbehörden eingetragen. Problematisch ist

3415 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 278; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 985.

3416 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 311.

insofern, dass dieses Register auch das Jugendstrafverfahren betrifft und über frühere Verfahren, sofern sie nicht nach § 494 StPO gelöscht wurden, Auskunft geben, selbst wenn dies der Wertung des BZRG widerspricht.³⁴¹⁷ Andererseits werden hier Einstellungen nach allgemeinem Strafrecht festgehalten, sodass insofern nicht mehr (so stark) von einer Benachteiligung junger Täter ausgegangen werden kann.³⁴¹⁸ Im Übrigen hat jede Staatsanwaltschaft ein eigenes Verfahrensregister und kann auf das länderübergreifende Verfahrensregister zugreifen.

Ferner ergeben sich bestimmte Mitteilungs- und Berichtspflichten aus dem Justizmitteilungsgesetz (JuMiG) sowie aus der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).“

Schließlich werden in dem beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg geführten Verkehrszentralregister (§ 28 I StVG) die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangenen Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a StVG, die zu einem Fahrverbot oder einer Geldbuße von mindestens 40 € geführt haben, eingetragen (vgl. § 4 II 1 i. V. m. § 28 III Nr. 1-3 StVG).³⁴¹⁹

6.5.3.2 Die Registereintragung in Europa

In den anderen europäischen Ländern finden sich vielfach ähnliche, auf den Schutz des Jugendlichen nach außen gerichtete Regelungen. Allerdings handelt es sich bei der Einrichtung eines gesonderten Verfahrensregisters eher um eine besondere Ausnahme. Entscheidender als gesonderte Register erscheint jedoch die Gewährleistung des Schutzes durch spezielle Auskunftsbeschränkungen sowie verkürzte Tilgungsfristen.

In *Belgien* werden alle Jugendschutzmaßnahmen im allgemeinen Strafenregister vermerkt. Auskunfts- bzw. zugangsberechtigt sind lediglich Behörden, Notare oder Gerichtsvollzieher, jedoch keine Privatpersonen. Voraussetzung für eine Einsichtnahme ist die Notwendigkeit dieser für die Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung. Die Löschung der Eintragung kann durch den Jugendrichter auf Antrag des Betroffenen angeordnet werden. Die Lösungsfrist beträgt fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme.³⁴²⁰

Dänemark verfügt über ein Zentrales Kriminalregister, das beim Reichspolizeichef geführt wird und aus einer Ermittlungs- und einer Entscheidungsdatei besteht. In der Ermittlungsdatei werden Angaben über Personen, die einer strafbaren Handlung beschuldigt werden, registriert. Nicht vermerkt werden dürfen

3417 *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 312.

3418 Vgl. *Streng* 2012, Rn. 602.

3419 Die Tilgung der Eintragung richtet sich nach § 29 StVG und beträgt regelmäßig zwei, fünf oder zehn Jahre. Mitteilungsrechte bzw. -pflichten ergeben sich aus § 30 StVG.

3420 Vgl. *Put* 2002, S. 20 und u. a. Art. 63 JuSchG.

insofern unter 10-Jährige. Kinder im Alter zwischen 10 und 12 Jahren sind nur zu erfassen, wenn es sich um besonders schwere Kriminalität handelt, und solche im Alter zwischen 12- und 14 Jahren, wenn dies wegen der Schwere der Tat geboten erscheint. Jedenfalls Eintragungen Strafunmündiger, also unter 14-Jähriger werden aus dieser nach acht Jahren gelöscht. Diese Datei dient jedoch ausschließlich der Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungsarbeit und ist ansonsten nicht öffentlich zugänglich. Die Entscheidungsdatei enthält, wie der Name vermuten lässt, alle getroffenen Entscheidungen. Vermerkt werden daher auch Verfahrenseinstellungen, mit Ausnahme von einfachen Verwarnungen. Registrierte Entscheidungen sind grundsätzlich nach zehn Jahren zu löschen. Bezüglich Jugendlicher bestehen hier jedoch kürzer Lösungsfristen. So sind ein Anklageverzicht und eine Geldstrafe bereits nach zwei Jahren ab Rechtskraft zu löschen. Wurde ein Verfahren im Zusammenhang mit einem Jugendvertrag eingestellt, so erfolgt die Löschung schon nach einem Jahr nach Vertragsschluss, sofern alle Aufgaben erfüllt wurden und der Jugendliche vor allem nicht rückfällig geworden ist. Andere Sanktionen, die ins Führungszeugnis aufzunehmen sind, verbleiben dort bis zum Ablauf von drei Jahren ab Rechtshängigkeit oder aber fünf Jahren nach Beendigung des Strafvollzugs.³⁴²¹

In *England/Wales* sind jegliche Maßnahmen, einschließlich Verwarnungen im Rahmen polizeilicher Diversion, gegenüber einem jugendlichen Täter zu registrieren.³⁴²² Sehr markant ist, dass die Registrierung aufzeichnungspflichtiger Straftaten sogar durch Fingerabdruck und alle übrigen Fälle durch eine Unterschrift des Täters erfolgt.³⁴²³ In Bezug auf die Registrierung auch von Warnungen wird insbesondere die Gefahr einer Stigmatisierung gesehen.³⁴²⁴ Im Falle eines erfolgreich durchgeführten *Youth Offender Panels*, d. h. bei Einhaltung des im Rahmen dieses geschlossenen Vertrages, wird dies nicht registriert, was auch ein Grund dafür ist, dass es als eine Form der Diversion angesehen wird.³⁴²⁵

Der *Rehabilitation of Offenders Act 1974* sieht immerhin für jugendliche Straftäter vergleichsweise kürzere Fristen und damit eine kürzere Rehabilitationsphase vor. So gelten Straftaten nach Ablauf bestimmter Zeitspannen als „verbraucht“ und der Täter als rehabilitiert. Er darf jedoch nicht straffällig geworden sein. Allerdings sind bestimmte Haftstrafen für Jugendliche von dieser Rehabilitationsmöglichkeit ausgeschlossen.³⁴²⁶ Zu bedenken ist ferner, dass in strafrechtlichen Verfahren Verurteilungen nie als „verbraucht“ gelten, mithin

3421 Vgl. *Cornils* 2002, S. 45; *Storgaard* 2011, S. 323, 336.

3422 Vgl. *Herz* 2002, S. 93; *Dignan* 2011, S. 365; *Graham/Moore* 2006, S. 74.

3423 Vgl. *Herz* 2002, S. 93 Fn. 78.

3424 Vgl. *Herz* 2002, S. 94.

3425 Vgl. *Dignan* 2011, S. 366.

3426 Vgl. *Herz* 2002, S. 126 f.

das Gericht im Falle einer erneuten Anklage auch vorherige Verurteilungen beachten kann. Die Anklageseite darf in einem solchen Verfahren jedoch nur mit Genehmigung des Gerichts auf eine solche im Grunde „verbrauchte“ Strafe hinweisen.³⁴²⁷ Außerdem gelten bei bestimmten Berufen, wie im Gesundheitswesen, dem Justizsystem und der Sozialarbeit mit Kindern, strafrechtlich Verurteilte nicht als rehabilitierbar i. S. d. Gesetzes.³⁴²⁸

Aufgrund gerichtlicher Mitteilung sind in *Finnland* Strafen ins Strafregister einzutragen, ausgenommen hiervon sind Geldstrafen, es sei denn, diese wurden im Zusammenhang mit einer Bewährungsstrafe verhängt. Die Löschung erfolgt im Falle einer Jugendstrafe oder einer statt Jugendstrafe oder im Rahmen der Bewährung angeordneten Geldstrafe bereits nach fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils.³⁴²⁹

Einzutragen sind in *Frankreich* ins Strafregister alle Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der fünften Klasse sowie alle Erziehungsmaßregeln und -sanktionen.³⁴³⁰ Das Strafregister besteht insgesamt aus drei verschiedenen Registern. Das zweite und dritte ist bei Minderjährigen stets leer, da hier ein erweiterter Personenkreis die Möglichkeit der Einsicht hat. In das erste, in dem also alles, was einen Minderjährigen betrifft, registriert wird, können hingegen nur der Richter und Staatsanwalt Einsicht nehmen.³⁴³¹

Vor der Verschärfung des *französischen* Registerrechts im Jahr 2004 waren alle Erziehungsmaßregeln zu löschen, wenn sie beendet waren oder der Jugendliche volljährig wurde. Mit Erreichen der Volljährigkeit wurden ferner alle Geldstrafen und Freiheitsstrafen von unter zwei Monaten gelöscht. Wurde eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt, erfolgte die Löschung nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit.³⁴³² Im Übrigen konnten Eintragungen drei Jahre nach Urteilsverkündung getilgt werden, wenn der jugendliche Verurteilte erfolgreich resozialisiert erschien, was auch für Heranwachsende galt.³⁴³³

Nunmehr sind nur Erziehungsmaßnahmen und -maßregeln bereits nach drei Jahren aus dem Strafregister zu löschen. Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme. Voraussetzung ist jedoch, dass der Jugendliche nicht rückfällig wird. Nicht umfasst sind somit echte Sanktionen, die deutlich länger

3427 Vgl. *Herz* 2002, S. 126 f.

3428 Vgl. *Herz* 2002, S. 127.

3429 Vgl. *Nemitz* 2002, S. 152. Die erstinstanzlichen Gerichte versenden diese Mitteilungen grundsätzlich monatlich bis zum 15. Tag des Folgemonats. Handelt es sich jedoch um eine Jugendstrafe, dann erfolgt die Mitteilung erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist.

3430 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 181.

3431 Vgl. *Maguer/Müller* 2002, S. 181 f.

3432 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 464; *Maguer/Müller* 2002, S. 181.

3433 Vgl. *Nothafft* 1997, S. 136 f.

eingetragen bleiben.³⁴³⁴ Die Besonderheit der Löschung von Registereintragungen gilt auch für Heranwachsende, so dass eine Löschung von Erziehungsmaßnahmen und -sanktionen nach drei Jahren möglich ist. Man will hiermit eine schnellere Wiedereingliederung der jungen Person ermöglichen.³⁴³⁵

In *Griechenland* werden die Jugendgerichtsurteile grundsätzlich in das allgemeine Strafregister eingetragen. Einzutragen sind stets Urteile, durch die eine Jugendstrafe angeordnet wird. Ferner sind Erziehungsmaßnahmen einzutragen, obwohl die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme keine Tatschuld voraussetzt. Nicht registrierpflichtig sind jedoch Heilmaßnahmen.³⁴³⁶ Zu registrieren sind zudem Änderungen und Aufhebungen von Erziehungsmaßnahmen.³⁴³⁷ Mangels konkreter Regelung werden Maßnahmen, die vom Staatsanwalt im Rahmen einer Verfahrenseinstellung angeordnet werden, nicht im Strafregister festgehalten.³⁴³⁸ Unklar bleibt, ob die Einstellung an sich vermerkt wird oder nicht.

Für die Entfernung dieser jugendgerichtlichen Sanktionen gelten mithin gesonderte Fristen. Erziehungsmaßnahmen werden laut Gesetz von Amts wegen nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelöscht. Eine Jugendstrafe, die nicht mehr als ein Jahr umfasst, ist fünf Jahre nach der Strafverbüßung und eine, die mehr als ein Jahr umfasst, acht Jahre nach der Strafverbüßung von Amts wegen zu löschen. In dieser Zeit darf der Betroffene jedoch keine erneute Straftat begangen haben. Kam es zu einer bedingten Entlassung, so erfolgt die Entfernung der Eintragung nach fünf bzw. acht Jahren nach Ablauf der Bewährungszeit, wenn diese ohne Vorkommnisse abgelaufen ist.³⁴³⁹ Wenngleich die Löschung von Erziehungsmaßnahmen laut Gesetz mit Vollendung des 17. Lebensjahres im Grunde automatisch erfolgt, ist dies in der Praxis offensichtlich nicht der Fall. So wird eine Straferziehung erst zwei Jahre nach Entlassung aus der Straferziehungsanstalt auf Antrag des Jugendlichen gelöscht.³⁴⁴⁰

Entscheidungen im Rahmen der Diversion bzw. des Diversionsprogramms werden in *Irland* im Gegensatz zu Verurteilungen nicht im Strafregister registriert. Nichts desto trotz gibt es die Regelung, dass das Gericht über eine frühere Einbindung in das Diversionsprogramm seitens der Anklagevertretung zu infor-

3434 Vgl. *Courtin/Renucci* 2007, S. 136.

3435 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 532.

3436 Vgl. Art. 574 II grStPO; *Pitsela* 2011, S. 643; 1997, S. 177; *Chaidou* 2002, S. 201. ie Einführung eines Erziehungsregisters, zumindest für Erziehungsmaßnahmen, wird als wünschenswert angesehen, vgl. *Pitsela* 1997, S. 177.

3437 Vgl. Art. 574 III grStPO; *Chaidou* 2002, S. 202; *Pitsela* 1997, S. 177.

3438 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 633 (hier Fn. 17).

3439 Vgl. Art. 578 grStPO; *Pitsela* 2011, S. 643 (hier Fn. 37); 1997, S. 177 f.; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 156.

3440 Vgl. *Chaidou* 2002, S. 201 in Fn. 27.

mieren ist, so dass er dies im Rahmen der Findung der geeigneten Reaktion berücksichtigen kann.³⁴⁴¹ Eine Löschung ist grundsätzlich nicht vor Ablauf von drei Jahren möglich.³⁴⁴²

Eintragungen im Strafregister sind in *Italien* nur an den Jugendlichen selbst oder Justizbehörden bekannt zu geben.³⁴⁴³ Es gibt hier z. B. die einmalige Möglichkeit ein sog. „gerichtliches Pardon“ (*Perdono giudiziale*) anzuordnen, dass bis zum Vollenden des 21. Lebensjahres im Strafregister zu vermerken ist.³⁴⁴⁴

In *Kroatien* sind zumindest die registrierten Daten im Zusammenhang mit Erziehungsmaßnahmen lediglich an die Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht, wenn es um ein neues Verfahren gegen die betroffene Person geht, oder aber an mit dem Vollzug der Maßnahmen betrauten Personen herauszugeben.³⁴⁴⁵

Eine Verfahrenseinstellung und die (bedingte) Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden in *Lettland* vom Oberstaatsanwalt bzw. dem höherrangigen Staatsanwalt, der dieser Entscheidung an sich zustimmen muss, im Strafverfahrensregister vermerkt.³⁴⁴⁶ Ein Jugendlicher, der sich einer Tat, für die eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder eine geringe Strafe vorgesehen ist, strafbar gemacht hat, gilt nach Vollstreckung der Strafe als Unbestrafter. Hieraus folgt, dass, sollte diese Person nach dem 18. Geburtstag eine weitere Tat begehen, dieser nun als Ersttäter behandelt wird.³⁴⁴⁷

Die meisten Entscheidungen in Bezug auf Straftaten Jugendlicher werden in *Nordirland* in einem Strafregister festgehalten. Nicht registriert werden lediglich Verfahrenseinstellungen durch die Polizei, wenn keine weitere Reaktion erfolgte oder nur eine informelle Warnung ausgesprochen wurde. Die informelle Warnung wird allerdings für die Dauer von einem Jahr bei der Polizei vermerkt. Wurde im Rahmen einer Verfahrenseinstellung eine „*restorative caution*“ ausgesprochen, so wird dies für die Dauer von zweieinhalb Jahren registriert, im Falle einer Rückfälligkeit wird dies vom Gericht berücksichtigt.³⁴⁴⁸

In *Österreich* sind im Interesse des Jugendlichen, also zur Vermeidung von Stigmatisierungen und die Ermöglichung seiner Reintegration, ein beschränkter Zugang zum Strafregister sowie verkürzte Lösungsfristen vorgesehen.³⁴⁴⁹

3441 Vgl. *Walsh* 2011, S. 724, 730 (einschließlich Fn. 18), 732.

3442 Information *D. Walsh*.

3443 Vgl. Art. 14 D. P. R. Nr. 448/1988; *Morgante* 2002, S. 208.

3444 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 785.

3445 Vgl. Art. 22 kroatJGG.

3446 Vgl. *Judins* 2011, S. 853.

3447 Vgl. *Judins* 2011, S. 851.

3448 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 966.

3449 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 58 f.; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 289.

Einzutragen sind alle förmlichen Verurteilungen. Die Eintragungen im Hinblick auf Geld- und Freiheitsstrafen werden in Bezug auf jugendliche Täter automatisch nach fünf Jahren gelöscht, es sei denn es handelt sich um mehrfache Verurteilungen. Geht es um einen Schuldspruch ohne Strafe nach §§ 12, 13 öJGG, so beträgt die Löschungsfrist nur drei Jahre. Der verurteilte Jugendliche gilt nach Löschung als unbestraft.³⁴⁵⁰ Auskunfts berechtigt sind nur die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Falle des Verdachts einer neuen Tat. Anderen Personen kann nur dann Auskunft erteilt werden, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten angeordnet wurde und seit der Verurteilung noch keine drei Jahre vergangen sind.³⁴⁵¹ Verfahrenserledigungen werden nicht ins Strafregister eingetragen, da Einstellungen keine Verurteilungswirkung zukommt und es kein spezielles Erziehungsregister gibt. Gleichwohl werden Diversionsentscheidungen für die Dauer von fünf Jahren im Geschäftsregister der Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte registriert, die diesen zugänglich sind. Andere Stellen, wie Schulen oder Arbeitgeber, erhalten hiervon keine Mitteilung.³⁴⁵² Es bestehen darüber hinausgehend bestimmte Verständigungspflichten der Justizbehörden gegenüber Jugendwohlfahrtsträgern sowie Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichte.³⁴⁵³

Portugal sieht ein spezielles Registrierungsverfahren für angeordnete Erziehungsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen vor. Vor allem gibt es ein gesondertes Register, das vom Erwachsenenstrafregister getrennt ist. Aufgrund der rechtlichen Relevanz für den Jugendlichen wurden ins Erziehungsvormundschaftsgesetz eine Reihe von Regelungen über die Erstellung, den Zugang und die Funktionsweise dieses „Erziehungsregisters“. Diese Registrierung der Maßnahmen wird als ein unverzichtbares Instrument im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Jugendrechtssystems gesehen und zwar nicht nur in prozessualer Hinsicht, da das Festhalten früherer Verurteilungen und Anordnungen weitreichende Effekte haben kann, sondern auch in materieller, da die Entscheidung hinsichtlich Anwendung, Auswahl und Dauer der Maßnahme festgehalten wird. Eingetragen werden demzufolge alle Erziehungsmaßnahmen, die angeordnet wurden, damit man einen Gesamtüberblick hat. Das Register ist für die Vollstreckung einer Maßnahme sowie die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt bedeutsam. Ferner sind diese Daten so für wissenschaftliche und statistische Untersuchungen gut erreichbar und verwertbar.³⁴⁵⁴ Wenngleich unklar bleibt, wer konkret Auskunftsrechte hat und welche Löschungsfristen bestehen, scheint dies

3450 Vgl. § 3 Tilgungsgesetz; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 54, 59; *Jesionek* 1997, S. 278 f, 284.

3451 Vgl. *Jesionek* 1997, S. 278 f, 284.

3452 Vgl. *Jesionek* 1997, S. 275, 284; 2007, S. 121; *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 283; *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 53, 60.

3453 Vgl. *Löschnig-Gspandl* 2002, S. 289.

3454 Vgl. *Rodrigues/Duarte-Fonseca* 2011, S. 1050, 1067 f.; *Rodrigues* 2002, S. 333 f.

dem deutschen System sehr ähnlich zu sein, so dass der Jugendliche möglichst weitgehend geschützt wird.

Im Vorstrafenregister in *Schweden* werden mittlerweile alle Sanktionen durch Urteil, Beschluss oder Strafbefehl, Ordnungsbußen sowie auch Verfahrenseinstellungen verzeichnet. Früher waren im Falle eines Jugendlichen Geldstrafen und Überweisungen in besondere Fürsorge von der Eintragungspflicht noch ausgenommen. Die Löschung von Geldstrafen durch Urteil, Strafbefehl und im Rahmen der Ordnungsbuße erfolgt nach fünf Jahren, die geschlossene Fürsorge zehn Jahre nach Ende des Vollzugs und die Überweisung in die besondere Fürsorge zehn Jahre nach der Verkündung oder dem Beschluss.³⁴⁵⁵

In der *Schweiz* werden lediglich die Unterbringung in einer geschlossenen Institution sowie eine bedingte sowie unbedingte Freiheitsstrafe in einem Strafregister notiert. Damit sind weder Schutzmaßnahmen noch die übrigen Strafen, wie Verweis, persönliche (Arbeits-)Leistung und die Geldbuße registrierpflichtig. Eintragungen wegen Vergehen werden sofort gelöscht, wegen Verbrechen regelmäßig nach fünf Jahren nach dem Urteil und im Falle einer Einweisung nach zehn Jahren. Diese Fristen können aber auch verkürzt werden, wenn das 20. Altersjahr überschritten wird oder auf Antrag des Jugendlichen.³⁴⁵⁶

In *Serbien* sind Erziehungsmaßnahmen und Jugendstrafen vom Gericht zu registrieren. Die Art und Weise regelt hingegen ein gesondertes Gesetz. Jedenfalls sollen Information im Hinblick auf eine Jugendstrafe grundsätzlich nicht weitergeben werden.³⁴⁵⁷

In der *Slowakei* entscheidet das Gericht über die Tilgung einer Verurteilung eines Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe mit Rücksicht auf sein Verhalten während des Freiheitsentzugs.³⁴⁵⁸

Das Registerrecht ist in *Slowenien* nur begrenzt geregelt. Das Register wird am Justizministerium geführt. Angaben aus diesem dürfen im Falle eines Jugendlichen nur an das Gericht, die Polizei und Staatsanwaltschaft in Bezug auf einen gegen diesen gerichteten Strafprozess sowie an die Maßnahmen vollziehende Jugendwohlfahrtshilfe und die Anstalten weitergeleitet werden. Strafen werden nach gewissen Fristen gelöscht. Für Erziehungsmaßnahmen scheint es hingegen keine Möglichkeiten zu geben.³⁴⁵⁹

Seit März 2002 gibt es in *Spanien* ein spezielles Strafregister für Minderjährige. Es enthält alle von Minderjährigen begangenen Straftaten und wird beim Justizministerium geführt. Einzutragen ist jedes Urteil des Jugendrichters

3455 Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 355; 2011, S. 1363. Zuvor siehe von *Hofer* 1997, S. 299.

3456 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1417, 1419; *Backmann/Stump* 2002, S. 387.

3457 Vgl. Art. 34, 37 serbJGG.

3458 Vgl. § 87 slowakStGB; *Nikšova* 1997, S. 457.

3459 Vgl. *Šelih/Filipčič* 2002, S. 408.

einschließlich der verhängten Maßnahme sowie Informationen über den Minderjährigen, wie etwa seine persönliche Situation. Diese Daten sind nur den Organen der Jugendstrafrechtspflege und der Staatsanwaltschaft zugänglich. Die Löschung erfolgt von Amts wegen zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit, wenn die angeordnete Maßnahme vollstreckt wurde oder jene verjährt ist.³⁴⁶⁰

In *Tschechien* wird eine Verfahrenseinstellung als eine für das Strafverfahren erhebliche Tatsache registriert.³⁴⁶¹ Die Entscheidung über die Tilgung einer Jugendstrafe erfolgt allein von Amts wegen durch den Senatsvorsitzenden des Jugendgerichts, das erstinstanzlich in der Sache erkannt hat.³⁴⁶² Ein Jugendlicher, der zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr verurteilt, die jedoch erlassen oder gemildert wurde, gilt als „unbescholten“, wenn sie vollzogen oder von der Vollstreckung ganz oder vom Rest rechtskräftig abgesehen wurde. Im Übrigen entscheidet das Jugendgericht unter Berücksichtigung seines Verhaltens während und nach Vollstreckung des Freiheitsentzugs.³⁴⁶³

Zugangsbeschränkungen sehen somit neben *Deutschland* jedenfalls *Belgien, Frankreich, Italien, Kroatien, Portugal, Slowenien* und *Spanien* vor.

Verfahrenseinstellungen werden im Gegensatz zu *Deutschland, Dänemark, England/Wales, Lettland* und *Tschechien* jedoch in *Irland, Nordirland*, hier zumindest meistens, und *Österreich* nicht registriert.

Die Löschungsfristen sind sehr unterschiedlich, so liegen sie bei fünf Jahren in *Belgien, Finnland*. Ferner sieht *Dänemark* deutlich kürzere Fristen vor, wobei diese zwischen einem bis zu fünf Jahre statt zehn Jahren betragen, was von der Art der zu löschenden Entscheidung abhängig ist. Ebenso bestehen unterschiedliche, aber kürzere Fristen in *Griechenland*, die zwischen fünf und acht Jahren liegen. Zumindest kürzer sind die Fristen in *England/Wales, Portugal* und der *Schweiz*, geringfügig auch in *Lettland*. In *Frankreich* beträgt die Frist für bestimmte Eintragungen drei Jahre, in *Österreich* drei oder fünf Jahre.

Jedenfalls in *Dänemark, England/Wales, Frankreich, Griechenland* verhindert eine Rückfälligkeit vor Fristablauf regelmäßig eine frühzeitige Löschung.

Vielfach erfolgt eine Löschung auf Antrag des Betroffenen, teilweise handelt es sich aber um eine von Amts wegen zu treffende Entscheidung oder um eine automatisch eintretende Folge.

Keine Besonderheiten bestehen hingegen in *Bulgarien*. Dort sind vielmehr sämtliche Entscheidungen zu registrieren. Diese Situation wird auch als ernstes

3460 Vgl. *de la Cuesta* 2002, S. 433.

3461 Vgl. § 71 tschJGG.

3462 Vgl. § 88 tschJGG; *Válková* 2002, S. 441.

3463 Vgl. § 35 tschJGG.

Problem des Systems gesehen.³⁴⁶⁴ In *Rumänien* werden ebenfalls die Strafen Jugendlicher in das allgemeine Strafregister aufgenommen. Unklar ist, ob hier überhaupt Besonderheiten, etwa bei Lösungsfristen, bestehen.³⁴⁶⁵

Deutlich wird durch die besonderen Regelungen zur Registrierung, wenngleich sie sehr unterschiedlich sind, dass der Schutz der Privatsphäre des Jugendlichen im Vordergrund steht. Diese Vorschriften sind letztlich insbesondere im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nicht-/Öffentlichkeit und den dortigen schützenden Regelungen zu sehen.

Auffallend war insofern in gewisser Weise *England/Wales*, da die nicht unproblematische Vorgabe besteht, die Registrierung aufzeichnungspflichtiger Straftaten zusammen mit einem Fingerabdruck und in allen übrigen Fällen zusammen mit der Unterschrift des Täters vorzunehmen.

Wegen dieser Verknüpfung mit dem Schutz der Privatsphäre und dem Gedanken der Spezialprävention ist im Hinblick auf die europäischen Empfehlungen und internationalen Mindestgrundsätzen auf die Ausführungen in *Kap. 2.3.2* und *6.1* zu verwiesen. Darüber hinaus finden sich hier weitere Vorgaben. So enthält etwa Beijing-Grundsatz Nr. 21 zwei Forderungen. Zum einen sind Register mit Eintragungen über jugendliche Täter streng vertraulich zu behandeln, Dritten ist keine Auskunft zu gewähren. Der Zugang zu den Informationen soll auch im Übrigen auf unmittelbar mit dem jeweiligen Fall befasste oder sonst ordnungsgemäß ermächtigte Personen beschränkt sein. Zum anderen sollen Register eintragungen über jugendliche Täter nicht in späteren Verfahren, in denen es um denselben aber inzwischen erwachsenen Täter gehe, herangezogen werden dürfen. Ebenso betont Nr. 10 der Empfehlung Nr. R. (87) 20, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass Eintragungen von Entscheidungen über Minderjährige in das Strafregister vertraulich behandelt und nur den Justizbehörden oder ähnlichen Behörden mitgeteilt werden und dass diese Eintragungen nach Volljährigkeit der Betroffenen nicht verwertet werden, es sei denn aus zwingenden Gründen, die im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind. Nr. 12 der Empfehlung Rec. (2003) 20 empfiehlt, dass Täter unter 21 Jahren ihren späteren Arbeitgebern gegenüber nicht zur Offenbarung ihrer Vorstrafen verpflichtet sein sollten, es sei denn, die Beschäftigung erfordert diese Kenntnis. Hiermit soll der Eintritt ins Berufsleben erleichtert werden. Nr. 16 der Empfehlung Rec. (2008) 11 unterstreicht allgemein den Persönlichkeits- und auch Datenschutz.

3464 Persönliche Information von *K. Kanev*.

3465 Persönliche Information von *A. Păroșanu*.

6.6 Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittel dienen der gerichtlichen Überprüfung einer vorangehenden Entscheidung. Die Möglichkeit ein Rechtsmittel einzulegen, ist jedoch zeitlich beschränkt. Diese Begrenzung ist im Interesse der Rechtssicherheit geboten. Gibt es keine Gelegenheit mehr, ein Urteil überprüfen zu lassen spricht man von der Rechtskraft des Urteils. Hierunter versteht man die Endgültigkeit und Maßgeblichkeit der getroffenen Entscheidung, d. h. das prozessual ermittelte Ergebnis ist nach Eintritt der Rechtskraft grundsätzlich nicht mehr abänderbar und entfaltet dementsprechend verbindliche Wirkung.³⁴⁶⁶

In der Regel gibt es gegen ein Urteil zwei verschiedene Rechtsmittel. Welche Rechtsmittel dies sind, wer zur Einlegung berechtigt ist und welche Unterschiede insofern ggf. gerade im Jugend- gegenüber dem Erwachsenenstrafverfahren in Europa bestehen, ist Thema dieses Kapitels. Vgl. auch *Kap. 4.2* im Hinblick darauf, welche Gerichte in welchen Ländern als Rechtsmittelgerichte fungieren und inwieweit dort ggf. auch Jugendrichter eingebunden sind.

Im Kontext des Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsrechts steht, wie mit dem Aspekt der Rechtskraft angedeutet, zugleich die Frage, wie endgültig ein Strafurteil ist, wobei insofern gewisse Unterschiede innerhalb Europas ausgemacht werden können. Ähnlich ist jedenfalls, dass in den meisten Ländern beide Parteien, also Angeklagter und Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel einlegen können. Dieses Recht kann die Staatsanwaltschaft durchaus zuungunsten des Angeklagten ausüben. Unterschiede bestehen etwa bei der Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens, insbesondere zu Lasten des Angeklagten. Für das Verständnis einer verfahrensbeendenden Entscheidung kommt es mithin darauf an, ob ein Urteil eher als Streitentscheid oder als Ermittlung der materiellen Wahrheit angesehen wird.³⁴⁶⁷ Zu Annäherungen und Angleichungen, nicht nur im Hinblick auf diesen Aspekt, kommt es etwa durch die Rechtsprechung des EGMR sowie Aktivitäten des Europarats, da durch diese in besonderer Weise die Festsetzung von Standards für ein faires Strafverfahren forciert werden.³⁴⁶⁸

3466 *Beulke* 2012, Rn. 501. Zur Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rechtskraft sowie besonderer Ausnahmefälle, vgl. etwa *Beulke* 2012, Rn. 502 ff.

3467 Vgl. insofern insbesondere den aufschlussreichen Aufsatz von *Hörnle* 2005, S. 821 ff. m. w. N. *Hörnle* sieht auch diesen Aspekt als einen bedeutsamen im Rahmen der Untersuchung rechtskultureller Unterschiede an.

3468 Vgl. m. w. N. *Hörnle* 2005, S. 825. Hinzu kommt, dass auch durch Reformen innerhalb der Nationen durch Übernahme und Angleichung anderer Verfahrensmodelle bzw. Teilaspekte, was sich insbesondere auf adversatorische Elemente bezieht, insgesamt ein Aufeinander-Zu-Bewegen ausgemacht werden kann; vgl. *Hörnle* 2005, S. 825 ff. Schließlich ergäben sich insgesamt Annäherungen durch parallel laufende Einflüsse, also vor allem Phänomene, die mit „Zeitgeist“ zusammenhängen, wie etwa der Effizienzgedanke oder die Opfereinbindung, aber auch Sensibilisierung für Menschen-

6.6.1 Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren in Deutschland

Das allgemeine Strafverfahren sieht einen zweistufigen Rechtsmittelzug vor. Statthaft sind gegen strafgerichtliche Urteile die Berufung (§§ 312-332 StPO) und die Revision (§§ 333-358 StPO).³⁴⁶⁹

Berufung, die nur gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts eingelegt werden kann, dient der Überprüfung dieser Urteile sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht und eröffnet somit eine zweite Tatsacheninstanz. Dementsprechend verläuft die Berufungshauptverhandlung grundsätzlich wie in der ersten Instanz. Zuständig ist die kleine Strafkammer des Landgerichts.³⁴⁷⁰ Die Revision dient der Überprüfung erst- und zweitinstanzlicher Urteile des Landgerichts sowie erstinstanzliche Urteile des Oberlandesgerichts allein in rechtlicher Hinsicht. Zuständig ist das Oberlandesgericht oder ggf. der Bundesgerichtshof. Möglich ist zudem die Einlegung der sog. Sprungrevision gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts zu dem Gericht, das für die Entscheidung nach durchgeführter Berufung zuständig gewesen wäre. Bezweckt wird mit der Revision, mit der Verfahrens- und Sachrügen erhoben werden können, die Wahrung der Rechtseinheit und Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit.³⁴⁷¹

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen neben der Statthaftigkeit des Rechtsmittels sind die Beschwer, also Rechtsschutzinteressen, Anfechtungsberechtigung sowie die Wahrung von Form- und Fristvorschriften.³⁴⁷²

rechte und damit zugleich Beschuldigtenrechte, vgl. *Hörnle* 2005, S. 828 ff. Hierbei ist auch zu bedenken, dass es durch politische Umbrüche, wie gerade in Osteuropa, zu Verschiebungen im Selbstverständnis des Staates kommt; vgl. *Hörnle* 2005, S. 831.

3469 Es handelt sich bei diesen Rechtsmitteln, sowie die Beschwerde gegen einen gerichtlichen Beschluss (§§ 304-311a StPO), um sog. ordentliche Rechtsbehelfe. Zu diesen zählt auch der Einspruch gegen einen Strafbefehl (§ 410 StPO). Darüber hinaus gibt es außerordentliche Rechtsbehelfe, zu denen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44-47 StPO), Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359-373 a StPO) und die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4 a GG, §§ 90 ff. BVerfGG oder die Individualbeschwerde (Art. 34 f. EMRK) gehören.

3470 *Beulke* 2012, Rn. 550. In bestimmten Fällen, z. B. wenn der Angeklagt zu einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzehn Tagessätzen oder zu einer Geldbuße verurteilt wurde, ist jedoch gemäß § 313 StPO eine Annahme der Berufung notwendig. Weitere Einzelheiten siehe §§ 312 ff. StPO sowie u. a. *Beulke* 2012, Rn. 548 ff. oder Kommentierung bei *Meyer-Gößner* 2013 zu §§ 312 ff. StPO.

3471 *Beulke* 2012, Rn. 559. Weitere Einzelheiten siehe §§ 333 ff. StPO sowie u. a. *Beulke* 2012, Rn. 559 ff. oder Kommentierung bei *Meyer-Gößner* 2013 zu §§ 333 ff. StPO. Weitere Einzelheiten zur Beschwerde siehe §§ 304 ff. StPO sowie u. a. *Beulke* 2012, Rn. 577 ff. oder Kommentierung bei *Meyer-Gößner* 2013 zu §§ 304 ff. StPO.

3472 Siehe §§ 296 ff. StPO sowie die einzelnen Voraussetzungen des konkreten Rechtsmittels. Eine Rücknahme oder ein Verzicht ist möglich, vgl. § 302, 303 StPO.

Im Jugendstrafverfahren ist der Rechtsmittelzug demgegenüber nach § 55 verkürzt. Als Hauptziel wird die Verfahrensbeschleunigung genannt, die wiederum mit dem Erziehungsgedanken korrespondiert. Angeführt wird insofern zum einen, dass bei längerer Verfahrensdauer der innere Zusammenhang zwischen Verfehlung und Reaktion verloren gehen kann, was man verhindern will. Zum anderen sollen so die erzieherische Autorität und die pädagogische Verantwortungsfreudigkeit des Jugendrichters gestärkt werden, da weder der Jugendliche die erste Entscheidung als unverbindlich auffassen wird noch der Jugendrichter sich weniger bedeutsam erachtet. Insbesondere sollen auch voneinander abweichende Entscheidungen vermieden werden, die ebenso die erzieherische Wirkung beeinträchtigen könnten.³⁴⁷³ So sah vor allem der Gesetzgeber des JGG 1953 die Gefahr eines Verlorengehens der inneren Beziehung zu der zu sanktionierenden Tat und damit zusammenhängend, dass eine spätere Vollziehung der Reaktion als unverständliches Übel angesehen werden könnte.³⁴⁷⁴

Für Heranwachsende gilt § 55 gemäß § 109 II 1, wenn ihnen gegenüber Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangt. Ist ihnen gegenüber jedoch eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren ergangen, so soll § 55 gemäß § 109 II 3 keine Anwendung finden. Ferner gilt § 55 in Verfahren gegen Jugendliche und ggf. Heranwachsende vor allgemeinen Strafgerichten, vgl. § 104 I Nr. 7, 112.

Konkret ergeben sich aus § 55 zwei Besonderheiten. Auf der einen Seite ergibt sich aus § 55 I eine qualitative Beschränkung. Nach dieser Vorschrift kann kein Rechtsmittel gegen Art und Umfang von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel sowie eine Verweisungsentscheidung nach § 53 eingelegt werden. Dies gilt gemäß § 55 I 2 jedoch nicht für die Anordnung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2.

Möchte man dennoch gegen derartige Entscheidungen vorgehen, so muss dargelegt werden, dass es sich um die Schuldfrage handelt oder die angeordnete Rechtsfolge ungesetzlich ist, also insbesondere ein Verstoß gegen Grundrechte vorliegt. Theoretisch besteht damit die Möglichkeit jede Verurteilung in der Berufung zu überprüfen, sofern nicht zu erkennen ist, dass man sich gegen Art und Schwere der Maßnahme richtet.³⁴⁷⁵ Es wird vom *BVerfG* jedoch zugleich für zulässig erachtet, eine Revision zurückzuweisen, wenn das Angriffsziel nicht eindeutig dargelegt ist, um gerade eine Umgehung des § 55 I und damit ein unzulässiges Rechtsschutzziel zu verhindern. Hierin wird kein Verstoß gegen den

3473 Vgl. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 210, 261; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 93, 96; *Streng* 2012, Rn. 574; *Dünkel* 2006a, S. 122; 2011, S. 568; *Meier/Rössner/Schöch* 2013, § 1 Rn. 36; m. w. N. *BVerfG* ZJJ 2007, S. 310; m. w. N. *Mertens* 2003, S. 147; *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 405 f., 408; *Schlüchter* 1994, S. 135. Zu beachten ist insofern auch RL Nr. 1 zu § 55.

3474 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 406.

3475 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 413, 415; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 94; *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 262; m. w. N. *BVerfG* ZJJ 2007, S. 310.

Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gesehen. Vielmehr wird in Anbetracht der Rechtsmittelbeschränkung die erhöhte Anforderung an eine Konkretisierung des Rechtsschutzziels als angezeigt erachtet.³⁴⁷⁶ Ein Verstoß allein gegen Verfahrensvorschriften, auch wenn sie zwingend sind, vermag aber dann kein Rechtsmittel zu begründen, wenn sich diese lediglich auf Art und Umfang der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel ausgewirkt haben kann.³⁴⁷⁷ Streitig ist jedoch, wie das Berufungsgericht zu verfahren hat, wenn festgestellt wird, dass die Tat und Verantwortlichkeit des Jugendlichen fehlerfrei ermittelt wurden, aber die Maßnahme fehlerhaft bzw. unzweckmäßig ist. Der BGH und Vertreter des Schrifttums sind der Ansicht, dass das Rechtsmittelgericht bei Aufrechterhaltung des Schuldspruchs trotz § 55 nicht an die Vorentscheidung gebunden sei, da nur die Anfechtungsberechtigten durch diese Vorschrift beschränkt werden. Andere fordern hingegen eine Bindung.³⁴⁷⁸

Sobald eine solche Maßnahme mit einer anderen Rechtsfolge verbunden wurde, die nicht von § 55 I erfasst ist, greift die Beschränkung nicht ein.³⁴⁷⁹

Bedeutsam ist, dass die beschränkte Anfechtung der Sanktionswahl nicht nur für Urteile, sondern ebenfalls für die Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse gilt, sofern diese Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel anordnen. Erfasst sind daher auch Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren. Darüber hinaus gilt § 55 I entsprechend für das Wiederaufnahmeverfahren.³⁴⁸⁰

Auf der anderen Seite ergibt sich aus § 55 II eine quantitative Beschränkung. Hiernach hat *jeder* Anfechtungsberechtigte nur *ein* Rechtsmittel.

In Bezug auf erstinstanzliche Urteile der großen Jugendkammer und des Strafsenats des OLG, ist dies keine Besonderheit. Auch im allgemeinen Strafprozess hat man gegen das erstinstanzliche Urteil einer Strafkammer und des OLG nur das Rechtsmittel der Revision.

Liegt dagegen ein erstinstanzliches Urteil des Jugendrichters oder Jugend-schöffengerichts vor, kann jeder Anfechtungsberechtigte nur wahlweise entweder Berufung zur Jugendkammer oder Revision zum OLG einlegen. Wie bereits festgestellt, wird dies mit sachlichen und verfahrensökonomischen Erwägungen begründet. Zudem gibt es laut *BVerfG* keine verfassungsrechtliche Gewährleis-

3476 Vgl. ausführlicher *BVerfG* ZJJ 2007, S. 309 f.

3477 *OLG Celle* NSStZ-RR 2001, 171.

3478 Vgl. *BGHSt* 10, 198 ff.; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 94; m. w. N. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 417; *Mann* 2004, S. 223; a. A. *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 263.

3479 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 415.

3480 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 414; *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 94; *Streng* 2012, Rn. 583.

tung eines Instanzenzuges.³⁴⁸¹ Betont wird, dass es nicht nur den Jugendlichen, sondern zugleich die Staatsanwaltschaft betreffe.³⁴⁸²

Mit der Festlegung auf ein Rechtsmittel wird das andere unzulässig. Allerdings muss sich der Anfechtungsberechtigte nicht sofort festlegen. Entscheidend ist, dass er ein Rechtsmittel einlegen will. Welches dies sein soll, hat er innerhalb der Revisionsbegründungsfrist, die gemäß § 345 I StPO einen Monat nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bzw. ab Zustellung des Urteils beträgt, zu entscheiden. Die endgültige Rechtsmittlwahl hat dann in entsprechender Form gegenüber dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, zu erfolgen. Erfolgt nur die Erklärung der Anfechtung aber keine eindeutige Festlegung hinsichtlich der Art des Rechtsmittels, so wird die Anfechtung regelmäßig als Berufung aufgefasst.³⁴⁸³ Dass der Rechtsmittelführer, der innerhalb der Frist Berufung eingelegt hat, noch erklären kann, dass er zu einer Revision übergehen möchte, sofern er dies innerhalb der Revisionsbegründungsfrist macht, entspricht der gefestigten Rechtsprechung und wird auch grundsätzlich nicht dadurch unmöglich, dass das Berufungsgericht z. B. bereits einen Pflichtverteidiger bestellt hat, also tätig geworden ist.³⁴⁸⁴

Nach § 55 II 2 wird ein vom Angeklagten oder gesetzlichen Vertreter oder Verteidiger eingelegtes Rechtsmittel den jeweils anderen beiden zugerechnet. Dies bedeutet, dass diese zusammen nur ein Wahlrecht haben. Hiermit soll eine Umgehung der quantitativen Rechtsmittelbeschränkung verhindert werden.³⁴⁸⁵

Beachtenswert ist in diesem Kontext, dass die Regelung des § 55 III. Vorauszusetzen ist, dass die Rücknahme eines Rechtsmittels sich über § 2 II grundsätzlich nach der allgemeinen Regelung des § 302 StPO richtet. Gemäß § 55 III ergibt sich jedoch insofern eine Besonderheit, als dass es im Falle der Einlegung und späteren Rücknahme eines Rechtsmittels durch den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter der Zustimmung des Jugendlichen bedarf. Dieses Erfordernis besteht auch dann, wenn der Angeklagte selbst bereits auf ein Rechtsmittel verzichtet hatte, da es denkbar ist, dass der Jugendliche zuvor wegen der Einlegung eines Rechtsmittels durch die Eltern einen Verzicht erklärt hatte.³⁴⁸⁶

Nichts desto trotz kann es tatsächlich zu zwei Rechtsmittelinstanzen kommen. Wenn z. B. zuerst die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hatte, dann kann danach immer noch der Angeklagte Revision einlegen. Weitere tatsächliche Ausnahmen vom Grundsatz des nicht reversiblen Berufungsurteils ergeben

3481 *BVerfG NJW* 1988, S. 477.

3482 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 96.

3483 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 409; *Streng* 2012, Rn. 576.

3484 Vgl. m. w. N. *OLG Hamm ZJJ* 2008, S. 78 f.

3485 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 410.

3486 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 418; *Streng* 2012, Rn. 590.

sich, wenn ein Rechtsmittelberechtigter Berufung und der andere Revision eingelegt hat. Die Revision wird entsprechend § 335 III 1 StPO i. V. m. § 2 II als Berufung behandelt. Damit dem ursprünglichen Revisionsführer jedoch nicht sein gewähltes Rechtsmittel verloren geht, ist er später gleichwohl zur erneuten Einlegung einer Revision berechtigt. Ferner muss im Falle eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot des § 331 I StPO die Möglichkeit bestehen, in Revision zu gehen, um diesen Grundsatz abzusichern.³⁴⁸⁷

Schließlich könnte sich eine Ausnahme durch die Revisionserstreckung entsprechend § 357 StPO i. V. m. § 2 II zugunsten eines Mitangeklagten, wenn in der Revisionsinstanz das Urteil zugunsten des die Revision einlegenden Angeklagten aufgehoben wurde, ergeben. Man ist sich jedoch insofern uneinig, ob sich diese Erstreckung auch dann ergibt oder ergeben muss, obwohl der Mitangeklagte selbst wegen § 55 II nicht mehr zur Revisionseinlegung berechtigt war. Für eine Rechtskrafterstreckung in diesen Fällen wird angeführt, dass das Ziel der Verfahrensbeschleunigung hinter dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit zurücktreten müsse. Eine Nichterstreckung würde für den Jugendlichen unverständlich und unbegründet erscheinen und somit sein Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl verletzen. Der *BGH* hingegen legt dar, dass die Auslegung des § 357 StPO entsprechend dem Wortlaut und der historischen Entwicklung hier gegen eine Anwendbarkeit zugunsten des früheren Mitangeklagten spreche. Voraussetzung sei grundsätzlich, dass die Revision des Mitangeklagten möglich gewesen wäre. Nach gefestigter Rechtsprechung wäre eine entsprechende Anwendung der Rechtskraftdurchbrechung nur dann denkbar, wenn die Revision zurückgenommen, eine solche auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt oder unzureichend begründet wurde, mithin die Revision als solches statthaft gewesen wäre. Gilt für den Mitangeklagten § 55 II, wäre eine Revision unstatthaft gewesen und somit eine Erstreckung oder Analogie ausgeschlossen. Mit der Entscheidung für eine Berufung verzichtet der Jugendliche nicht auf die Revision, sondern dies ist die gesetzliche Folge des § 55 II. Gegen eine Analogie wird zudem im Rahmen einer teleologischen Auslegung des § 55 II und gegen die Ansicht von Teilen der Literatur angeführt, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Beschleunigung und erzieherische Wirkung das Risiko eines fehlerhaften Urteils hingenommen haben. Der Jugendliche werde ebenso wenig eine auf seine Berufung hin erfolgte einzelne Verurteilung akzeptieren. Zudem bezwecke § 357 StPO die Idee der materiellen Gerechtigkeit, weniger dem Interesse desjenigen, der keine Revision eingelegt hat, der am Bestand des Urteils ggf. sogar ein Interesse hat. Schließlich stünde der Mitangeklagte nicht schlechter, als wenn er allein angeklagt gewesen wäre.³⁴⁸⁸

3487 Vgl. zu diesen Ausnahmen *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 411; *Streng* 2012, Rn. 578, 584.

3488 Für zulässig wird dies u. a. erachtet von *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 411; *Streng* 2012, Rn. 579. Für unzulässig betrachtet dies jedoch der *BGH* (vgl. *BGH ZJJ* 2006,

Wurde bereits Berufung eingelegt, kann aufgrund von § 55 II ferner keine sofortige Beschwerde mehr gemäß § 59 I, also gegen die Anordnung oder Ablehnung der Aussetzung einer Jugendstrafe erhoben werden. Begründet wird dies damit, dass § 59 I kein zusätzliches, sondern ein wahlweise einzulegendes Rechtsmittel zur Verfügung stelle. Nicht hiervon erfasst sein soll jedoch § 59 II, also Entscheidungen über die Ausgestaltung der Bewährung.³⁴⁸⁹

Zu betonen ist letztlich, dass die Staatsanwaltschaft, die gemäß § 296 StPO zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, wegen ihrer Stellung als selbständiges Organ der Rechtspflege nicht nur zur Einlegung eines Rechtsmittels zu Lasten, sondern gemäß § 296 II StPO zugunsten des (jugendlichen) Angeklagten berechtigt bzw. ggf. sogar verpflichtet ist.³⁴⁹⁰

Da nunmehr im Jugendstrafverfahren in einigen Fällen eine Nebenklage möglich ist, ist auch der Nebenkläger als Rechtsmittelberechtigter zu beachten. Für diesen gelten ebenfalls die Grenzen des § 55.³⁴⁹¹

Wenngleich das Hauptziel der Verfahrensbeschleunigung sowie auch die erzieherischen Gesichtspunkte verständlich und nachvollziehbar sind, wird auch im Hinblick auf diesen Aspekt, der Rechtsmittelbeschränkung, kontrovers diskutiert, ob es sich hier um eine Benachteiligung bzw. Schlechterstellung des jugendlichen gegenüber dem erwachsenen Täter handelt.³⁴⁹² Teilweise wird zu bedenken gegeben, dass diese Regelung sogar eine Vorreiterfunktion gegenüber der teilweise bestehenden Rechtsmittelhypertrophie sein könnte.³⁴⁹³

Jedenfalls wird von den Befürwortern der Regelung, insbesondere des § 55 I, angeführt, dass Bedenken einer Benachteiligung nicht berechtigt seien, da es sich bei Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln gerade nicht um Strafen im Rechtssinne handele. Diese Rechtsfolgen können nach allgemeinem Strafrecht nicht angeordnet werden. Ferner bestünden auch in Fällen Erwachsener Rechtsmittelbeschränkungen bei Verurteilungen zu geringfügigen Strafen, vgl. § 313 StPO. Außerdem treffe die Beschränkung nicht nur den Verurteilten, sondern auch die Staatsanwaltschaft. Letztlich wird angeführt, dass der erstinstanz-

S. 317 ff. m. w. N.), der hierüber aufgrund einer Vorlage wegen unterschiedlicher OLG-Entscheidungen (*OLG Karlsruhe*: zulässig, *OLG Oldenburg*: unzulässig) zu entscheiden hatte.

3489 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 96; m. w. N. *OLG Hamm* ZJJ 2007, S. 416 f.

3490 *Heinz* 2004, S. 7

3491 *BT-Drs.* 16/13142, S. 108.

3492 Eine Benachteiligung nimmt etwa *Dünkel* 2011, S. 568 an; a. A. etwa *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 261.

3493 *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 18. In Jugendstrafverfahren wird im Übrigen deutlich seltener ein Rechtsmittel eingelegt als in Erwachsenenstrafverfahren, vgl. etwa *BT-Drs.* 16/13142, S. 107.

lich zuständige Jugendrichter oder der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, der sich mit dem Verurteilten eingehend befasst hat, aus erzieherischer Sichtweise die Anordnung einer Weisung und Auflage besser treffen könne als ein späteres Berufungs- oder Beschwerdegericht.³⁴⁹⁴

Die DVJJ-Unterkommission fordert hingegen in Anlehnung an diejenigen, die hier eine Schlechterstellung kritisieren, die Streichung des § 55 I (nicht des Abs. 2), da es aus rechtsstaatlicher Sicht nicht hinnehmbar sei, dass ein geständiger Jugendlicher oder ggf. Heranwachsender nicht gegen eine freiheitsentziehende Sanktion wie einen vierwöchigen Dauerarrest vorgehen kann, ebenso wie die Staatsanwaltschaft dies nicht zu seinen Gunsten tun könne.³⁴⁹⁵

Problematisch ist an § 55 I ferner, dass z. B. für gemeinnützige Arbeit keine Höchstgrenzen festgelegt sind, so dass mangels Überprüfungsmöglichkeit die Gefahr besteht, dass eine unverhältnismäßige Maßnahme angeordnet wird.³⁴⁹⁶

Im Hinblick auf das Argument der gerichtlichen Autorität wird zu bedenken gegeben, dass dies auf einem autoritär verstandenen Erziehungsprinzip beruht, das jedoch dem Jugendstrafrecht so nicht zugrunde liegt. Zudem handelt es sich aus Sicht des Angeklagten im Falle divergierender Rechtsmittelleistungen womöglich weniger um einen Autoritätsverlust, sondern um die Gewährleistung rechtsstaatlich gebotener Möglichkeiten, mit denen Verfahrensverstöße und Fehlentscheidungen behoben werden können.³⁴⁹⁷

Die Begründung insbesondere des § 55 II mit verfahrensökonomischen Gründen wird von den Kritikern schon wegen der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens abgelehnt. Ferner wird bei der Frage der Schuldfeststellung und im Falle der Anordnung einer Jugendstrafe aus rechtsstaatlicher Sicht ein „voller“ Instanzenzug für erforderlich erachtet.³⁴⁹⁸

Für das Rechtsmittelverfahren gelten grundsätzlich dieselben Besonderheiten wie im erstinstanzlichen Verfahren. Dies betrifft etwa die Zuständigkeit von Jugendgerichten. Allerdings gibt es am Oberlandesgericht und beim BGH keine Sondersenate mehr, so dass letztlich nur im Falle einer Berufung erneut ein Jugendgericht, nämlich entweder die kleine oder große Jugendkammer des Landgerichts, zuständig ist (vgl. *Kap. 4.1*).

3494 Vgl. *Böhm/Feuerhelm* 2004, S. 95; m. w. N. *Mertens* 2003, S. 147 f.; *Mann* 2004, S. 226; m. w. N. auch *BVerfG ZJJ* 2007, S. 310.

3495 *DVJJ* 1996a, S. 460. Letztlich wird aber nicht nur ein Zurückbleiben hinter dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip gesehen, sondern vor allem auch gegen die internationale Mindestgrundsätze, *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Neubacher* 2001, S. 177 f.

3496 *Dünkel* 2011, S. 568.

3497 Vgl. m. w. N. *Mertens* 2003, S. 147; *Mann* 2004, S. 226.

3498 Vgl. m. w. N. *Mertens* 2003, S. 147 f.

Damit zusammenhängend ist im Grunde durch § 36 der Zuständigkeitsbereich der Jugendstaatsanwaltschaft auf das Erkenntnisverfahren in der ersten Instanz sowie im Berufungsverfahren begrenzt. Da es für das Revisionsverfahren keine Jugendgerichte mehr gibt, endet hier dementsprechend die Spezialzuständigkeit.³⁴⁹⁹ Dem wird entgegengehalten, dass sich hier jedoch eine Vertretung durch einen Jugendstaatsanwalt aus dem Sachzusammenhang ergibt. Jedenfalls verweisen die Revisionsgerichte bei Aufhebung des Urteils das Verfahren regelmäßig wieder zurück, sodass dann wieder ein Jugendstaatsanwalt zuständig wird.³⁵⁰⁰ Letztlich stellt dies jedoch wohl eher einen theoretischen Streit dar. In der Regel führt der ermittelnde und damit einmal zuständige (Jugend-)Staatsanwalt ein Verfahren bis zum Ende durch, wobei lediglich die Sitzungsververtretung von anderen wahrgenommen werden kann.

Bedeutsam ist im Kontext des Rechtsmittelverfahrens, und zwar unabhängig vom Alter des Verurteilten das Verbot der *reformatio in peius* gemäß §§ 331, 358 II StPO.³⁵⁰¹ Demnach dürfen die Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zu Ungunsten des jugendlichen Angeklagten geändert werden, sofern er selbst, die Erziehungsberechtigten oder der gesetzliche Vertreter, der Verteidiger oder der Staatsanwalt zugunsten des Angeklagten das Rechtsmittel eingereicht haben. Sinn und Zweck der Regelung ist, den Angeklagten und den anderen Anfechtungsberechtigten von der Rechtsmitteleinlegung wegen sonst möglicher drohender nachteiliger gravierender Rechtsfolgen abzuhalten.³⁵⁰²

Wurde hingegen durch die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel zuungunsten des Angeklagten eingelegt, so kann die Entscheidung entsprechend zuungunsten aber auch gemäß § 301 StPO zu seinen Gunsten abgeändert werden.

Nachteilige Änderungen sind jedoch nur im Hinblick auf „Art und Höhe“ verboten, nicht betroffen hiervon ist ggf. der Schuldspruch selbst. Nicht ausgeschlossen ist zudem die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, vgl. §§ 331 II, 358 II 2 StPO.³⁵⁰³

Problematisiert wird jedoch, ob und inwieweit dieses Verschlechterungsverbot auch bei Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln eingreift. Nach überwiegender Ansicht sollen die §§ 331, 358 II StPO jedenfalls sinngemäß auf diese Maßnahmen Anwendung finden.³⁵⁰⁴ Dabei ist umstritten, was bei diesen Maß-

3499 So Eisenberg 2013, § 36 Rn. 8.

3500 Ostendorf 2013, § 36 Rn. 2.

3501 Böhm/Feuerhelm 2004, S. 96; Schaffstein/Beulke 2002, S. 264; Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 419.

3502 Schaffstein/Beulke 2002, S. 264; Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 419; m. w. N. auch BGHSt 27, 176 (178); Beulke 2012, Rn. 540.

3503 Beulke 2012, Rn. 541; Streng 2012, Rn. 585; Laubenthal/Baier/Nestler 2010, Rn. 420.

3504 Schaffstein/Beulke 2002, S. 264.

nahmen eine Verschlechterung darstellt. Laut der Entscheidung des *BGH* liegt dann kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor, „[...] wenn die Gesamtschau der Ahndungsmaßnahmen keine Veränderung zum Nachteil des Betroffenen erkennen lässt.“³⁵⁰⁵ Hinsichtlich dieser Beurteilung der Schwere der Reaktionen zueinander kommt es letztlich auf eine Gesamtbetrachtung und Vergleich der Rechtsfolgen im konkreten Fall an, wobei sich bei einigen eine Rangfolge aufdrängt.³⁵⁰⁶

Denkbar ist grundsätzlich eine Teilanfechtung, d. h. die Beschränkung der Anfechtung auf bestimmte Beschwerdepunkte, vgl. §§ 318, 344, 410 II StPO. Voraussetzung ist die Teilbarkeit der Entscheidung, so dass der angefochtene Teil selbständig überprüft und beurteilt werden kann.³⁵⁰⁷ Im Falle einer wirksamen Teilanfechtung wird der nicht angefochtene Teil des Urteils rechtskräftig.

Im Falle eines Jugendlichen ergibt sich insofern aus § 56 eine Besonderheit. Nach dieser Vorschrift kann das Rechtsmittelgericht, wenn der Jugendliche wegen mehrerer Taten zu einer Einheitsstrafe verurteilt wurde, vor der Hauptverhandlung das Urteil für einen Teil der Strafe für vorläufig vollstreckbar erklären, wenn die Schuldfeststellungen bei einer oder mehreren Straftaten nicht beanstandet worden sind. Eine solche Anordnung muss aber dem wohlverstandenen Interesse des Angeklagten entsprechen. Dies stellt zugleich eine Ausnahme zu § 449 StPO dar, wonach nicht rechtskräftige Urteile nicht vollstreckt werden dürfen. Dieses wohlverstandene Interesse wird zumeist angenommen, wenn eine alsbaldige Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Reaktion angezeigt ist, um den Jugendlichen aus einer gefährdenden Umgebung herauszunehmen. Ferner liegt dies nahe, wenn ein früher Beginn des Vollzugs der Jugendstrafe aus spezialpräventiver Sicht effizienter erscheint als ein Verbleiben in Untersuchungshaft.³⁵⁰⁸

6.6.2 Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren in Europa

Beschränkungen im Rechtsmittelrecht ähnlich wie in *Deutschland* finden sich seit 2010 in keinem der hier untersuchten Länder. Bis 2010 war an dieser Stelle

3505 *BGHSt* 24, 11 (14).

3506 Vgl. *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 421; siehe auch *Schaffstein/Beulke* 2002, S. 264 f.; *Brandenburgisches OLG ZJJ* 2009, S. 159.

3507 Vgl. *Beulke* 2012, Rn. 542 (Teilbarkeitsformel des *BGH*). In Betracht kommt etwa die Beschränkung auf einzelne Taten im prozessualen Sinn, die Eingrenzung auf das Strafmaß oder innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs auf die Entscheidung zur Strafaussetzung zur Bewährung.

3508 *Laubenthal/Baier/Nestler* 2010, Rn. 424 f. Es handelt sich mithin um eine Ermessensentscheidung. Zu beachten ist auch § 56 I 3. Die Entscheidung kann gemäß § 56 II mit der Beschwerde angegriffen werden, die die Vollstreckung hemmt, *Streng* 2012, Rn. 592.

noch *Griechenland* zu nennen. So war auch dort eine Verkürzung des Rechtsmittelzugs für Jugendliche im Gegensatz zu erwachsenen Tätern vorgesehen. Diese bestand allerdings nur in qualitativer Hinsicht. Die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung war von der Art der verhängten Sanktion abhängig. Berufungsunfähig waren alle Urteile, die lediglich eine Erziehungs- oder Heilmaßnahme anordneten. Urteile, in denen eine Jugendstrafe ausgesprochen wurde, waren demgegenüber immer berufungsfähig. Dieses Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen sämtliche Urteile, die eine Jugendstrafe anordnen, besteht jedoch erst seit der Reform im Oktober 2003. Zuvor konnte man nur gegen Urteile mit einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr Berufung einlegen. Wurde hingegen ein jugendlicher Täter nach allgemeinem Strafrecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so war in diesen Fällen eine Berufung möglich, wenn vom Jugendgericht mehr als 60 Tage und von der Jugendkammer mehr als vier Monate Freiheitsstrafe angeordnet wurden. Nur in Bezug auf diese, eine Freiheitsstrafe umfassende, Urteile bestand damit auch noch nach 2003 eine Rechtsmittelbeschränkung in Bezug auf die Dauer der Sanktion. Durch ein weiteres Änderungsgesetz, das im Dezember 2010 in Kraft getreten ist, wurden auch diese Beschränkungen aufgehoben, so dass nunmehr sämtliche Urteile, unabhängig davon, welche Sanktion angeordnet wird und von welcher Dauer diese ist.³⁵⁰⁹

In *Spanien* steht dem Jugendlichen erst seit der Gesetzesreform 2000 ebenso wie einem Erwachsenen das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln zu. Entscheidungen können jederzeit angefochten werden. Die Frist zur Einlegung einer Berufung gegen eine „Entscheidung“ (*resolución*) beträgt fünf Tage.³⁵¹⁰

In der *Schweiz* stellt es einen wichtigen Verfahrensgrundsatz dar, dass die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung besteht. Allerdings gibt es hier grundsätzlich, mithin ebenfalls im Erwachsenenstrafverfahren, nur ein zweistufiges Verfahren, das jedoch zwingend zu gewährleisten ist. D. h., dass jedes Urteil (nur) von einer zweiten Instanz überprüft werden kann.³⁵¹¹ Rechtsmittelberechtigt sind sowohl der Jugendliche als auch sein gesetzlicher Vertreter.³⁵¹² Darüber hinaus kann das Opfer eine Entscheidung mit gleichen Rechtsmitteln wie der Beschuldigte anfechten.³⁵¹³

Mit der knappen Festlegung des Bundesgesetzgebers im JStG, mit der zugleich den Forderungen des EGMR entsprochen wurde, das sowohl der Jugend-

3509 Vgl. *Pitsela* 2011, S. 642 (auch Fn. 36), 665. Zur alten Rechtslage siehe etwa *Pitsela* 1998, S. 1099; 1997, S. 167, 175; *Petoussi/Stavrou* 1996, S. 155; *Chaidou* 2002, S. 194.

3510 Vgl. *Giménez-Salinas u. a.* 2011, S. 1326, 1328; *de la Cuesta* 2006, S. 102; 2002, S. 420 f.

3511 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1408, 1435 sowie Art. 398 schweizStPO. Eine Revision ist nur u. a. gegen ein rechtskräftiges Urteil zulässig, vgl. Art. 410 schweizStPO.

3512 Vgl. Art. 28 S. 1 schweizJStPO; *Hebeisen* 2011, S. 1408; *Piller/Schnurr* 2006, S. 107.

3513 Vgl. *Engel* 2008, S. 446. Wie in *Kap. 5.6.2* dargestellt, gelten die strafprozessualen Mindestgarantien, die das Opferhilfegesetz vorsieht, auch in Jugendstrafverfahren.

liche sowie der gesetzliche Vertreter berechtigt sein muss, ein Urteil oder Beschluss, das das Recht des Jugendlichen auf Selbstbestimmung, insbesondere sein Recht auf Freiheit, verletzt, waren die Kantone etwas unter Druck geraten. Die Kantone sahen nämlich bisher die Möglichkeit der Rechtsmittel einlegung nur in bestimmten/benannten Fällen vor. Der Anspruch auf ein Rechtsmittelverfahren ergibt sich jedoch aus dem *fair trial* Grundsatz.³⁵¹⁴ Zudem wurde dies aber nun auch bundeseinheitlich im JStPO normiert.

In den anderen Ländern gibt es mithin, soweit Erkenntnisse gewonnen werden konnten, keine Begrenzungen im Hinblick auf das jugendliche Alter des Angeklagten. Vielmehr sind zumeist neben dem Jugendlichen und der Anklagebehörde auch die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt. Keine Einschränkungen bestehen insbesondere in *Italien*,³⁵¹⁵ *Dänemark*³⁵¹⁶ und *Schweden*,³⁵¹⁷ *England/Wales*,³⁵¹⁸ *Nordirland*³⁵¹⁹ und *Irland*,³⁵²⁰ *Lettland*,³⁵²¹ *Russland*³⁵²² und *Rumänien*³⁵²³. Keine Besonderheiten scheinen zudem in *Estland*,³⁵²⁴ *Litauen* sowie in der *Slowakei* zu bestehen.

3514 Vgl. *Hebeisen* 2011, S. 1408, 1436

3515 Vgl. *Padovani/Brutto/Ciappi* 2011, S. 781. Insbesondere sind auch Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter rechtsmittelberechtigt.

3516 Rechtsmittelberechtigt sind neben dem Jugendlichen und der Anklagebehörde aber auch die Eltern. Jeder Angeklagte benötigt vor dem Rechtsmittelgericht zwingend einen Verteidiger, vgl. *Storgaard* 2011, S. 333 f. sowie zusätzliche Informationen von *A. Storgaard*. Es können ferner Entscheidungen der Sozialbehörden durch den Jugendlichen oder die Eltern angefochten werden. Handelt es sich um einen über 14-Jährigen, so ist für die Überprüfung das *National Board of Appeal* und ggf. anschließend das Oberste Gericht zuständig. Vgl. *Jepsen* 2006, S. 222.

3517 Vgl. *Haverkamp* 2011, S. 1369; *von Hofer* 1997, S. 300. Nach statistischen Erkenntnissen kommt es in Strafverfahren gegen Jugendliche jedoch seltener zur Einlegung der Berufung, was auch mit der Akzeptanz der Entscheidung begründet wird; *von Hofer* 1997, S. 301. Darüber hinausgehend sind auch Beschlüsse der Sozialbehörden anfechtbar; vgl. *von Hofer* 1997, S. 299.

3518 Allerdings ist festzustellen, dass die Einlegung eines Rechtsmittels durch den Angeklagten insgesamt eher selten forciert wird. Verbunden damit ist nämlich das Risiko einer *reformatio in peius* sowie die Kostentragung im Falle des Scheiterns. Ferner ist im Falle eines Rechtsmittels gegen erstinstanzliche Urteile des *Crown Court* eine Zulässigkeitsprüfung vorgeschaltet, die wohl häufig abgelehnt wird. Vgl. *Höynck* 2005, S. 113.

3519 Vgl. *O'Mahony* 2011, S. 970.

3520 Bei dem *Circuit Court*, dem Berufungsgericht, handelt es sich um ein allgemeines Strafgericht. Es ist kein Sondersenat vorgesehen. Folglich gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften. Lediglich die bereits erwähnte Restriktion bei der Bekanntgabe von Informationen in Bezug auf das Verfahren und den Jugendlichen, nimmt hier Rücksicht auf die Tatsache, dass es sich um einen Jugendlichen handelt. In der Praxis

Ferner finden sich in *Bulgarien* keine Einschränkungen. Allerdings gab es vor der StPO-Reform 1998 nur einen zweistufigen Instanzenzug, wobei insofern schon damals kein Unterschied für Erwachsene und Jugendliche bestand. Nunmehr ist der Instanzenzug für jeden Angeklagten dreistufig. Die sog. Appellationsgerichte (Beschwerde/Berufung) sowie das Oberste Kassationsgericht (Revision) weisen zudem anders als die erstinstanzlich zuständigen Kreis- oder Bezirksgerichte im Falle eines jugendlichen Täters keine Sonderbesetzung auf.³⁵²⁵

Relativ neu ist die Möglichkeit der Einlegung von zwei Rechtsmitteln ebenfalls in *Ungarn*, wo zuvor nur ein zweistufiges Verfahren bestand.³⁵²⁶ Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich hier durch die Forderung, dass zumindest ein Mitglied der jeweils zuständigen Kammer, und zwar auch des Rechtsmittelsgerichts (vgl. *Kap. 4.1.2*), ein durch den Nationalen Justizrat ernannter Jugendrichter sein muss.³⁵²⁷

Ähnlich wie in *Ungarn* sehen einige andere Länder Sonderzuständigkeiten in den Rechtsmittelinstanzen vor. Somit stellt die Fortsetzung der Forderung nach Jugendgerichten und spezialisierten Richtern auch auf dieser Ebene eine anderweitige Besonderheit in Jugendstrafverfahren dar, ohne dass es jedoch zu einer Begrenzung im Hinblick auf Rechtsmittel kommt. Teilweise finden sich zudem andere oder weitere einzelne Besonderheiten.

Im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit ist beispielsweise *Belgien* zu erwähnen. Seit dem *Legal Rights Act* von 1994 können die vom Jugendrichter an-

wird jedoch darauf geachtet, dass es sich um einen Jugendlichen handelt. Es werden daher soweit möglich Einschränkungen zu Gunsten des Jugendlichen vorgenommen. Das liegt vor allem an der relativ geringen Anzahl an Rechtsmitteleinlegungen durch Jugendliche. Vgl. *Walsh* 2011, S. 741 f. (auch Fn. 61).

3521 Vgl. *Judins* 2011, S. 849.

3522 Vgl. *Schtschedrin* 2011, S. 1128.

3523 Vgl. *Pároşanu* 2011, S. 1093; daran hat sich im Prinzip durch die Strafprozessreform von 2014 nichts geändert. Allerdings wurde die Revision als ordentliches Rechtsmittel für Jugendliche und Erwachsene abgeschafft und durch die außerordentliche Revision zum Hohen Kassationsgerichtshof ersetzt, vgl. *Pároşanu* 2015, Kap. 5.7.5.

3524 Geregelt ist das Berufungsverfahren in §§ 318 ff. estStPO, das Kassationsverfahren in §§ 344 ff. estStPO und eine Art Wiederaufnahmeverfahren in §§ 365 ff. estStPO.

3525 Information von *K. Kanev*. Bezüglich der Neuerungen durch die StPO-Reform 1998 vgl. ausführlicher *Gruev* 2008, S. 172 f., 175. Es gilt auch ein Verschlechterungsverbot, wenn nicht ein entsprechendes Rechtsmittel zum Nachteil des Angeklagten eingelegt wurde; vgl. *Gruev* 2008, S. 174. Zur Rechtslage vor 1998 (es bestand nur die Möglichkeit Berufung einzulegen) vgl. *Margaritova* 1997, S. 365.

3526 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 686; *Farkas* 2008, S. 645 f.

3527 Vgl. *Váradí-Csema* 2011, S. 686; *Nagy* 1997, S. 503.

geordneten Maßnahmen stets mit einem Rechtsmittel angegriffen und überprüft werden. Zuständig ist der Jugendrichter des Rechtsmittelgerichts. Einzulegen ist das Rechtsmittel innerhalb von 15 Tagen nach Urteilsverkündung.³⁵²⁸

Für Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts ist in *Frankreich* die *Chambre spéciale des mineurs/de la Cour d'appel* zuständig. Gegen die Entscheidung der Jugendkammer kann Revision eingelegt werden. Handelt es sich um eine erstinstanzliche Entscheidung der Schwurgerichtskammer, so entscheidet über eine Berufung ein Berufungsschwurgericht, das sich aus drei Berufsrichtern und zwölf Juroren zusammensetzt. Alle letztinstanzlichen Entscheidungen können schließlich durch den Obersten Gerichtshof im Hinblick auf die Wahrung strafprozessualer Vorschriften überprüft werden. Man spricht insofern von einem „*pourvoi en cassation*“. Im Übrigen gelten für die Rechtsbehelfe grundsätzlich die allgemeinen strafprozessualen Regeln.³⁵²⁹ Rechtsmittelberechtigt sind der Jugendliche, seine gesetzlichen Vertreter, der Anwalt und die Staatsanwaltschaft, aber auch der Verletzte, der sich dem Verfahren als *partie civile* angeschlossen hat.³⁵³⁰

Zu beachten ist jedoch, dass im Jugendstrafverfahren in *Frankreich* der Suspensiveffektiv des Rechtsbehelfs teilweise außer Kraft gesetzt ist. So kann der Jugendrichter insbesondere die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme für sofort vollziehbar erklären. Grundsätzlich entfaltet auch die Revision, außer im Falle einer Freiheitsstrafe, keine aufschiebende Wirkung.³⁵³¹

Der Jugendliche kann in den *Niederlanden* ebenso wie ein Erwachsener innerhalb von 14 Tagen ein Rechtsmittel zum nächst höheren Gericht einlegen. Wichtig ist jedoch, dass, sofern der verurteilte Jugendliche noch unter 16 Jahre alt ist, sowohl er selbst als auch sein Anwalt das Rechtsmittel einlegen können. Ist der Jugendliche bereits mindestens 16 Jahre alt, so muss er das gewählte Rechtsmittel entweder persönlich einlegen oder ausdrücklich seinen Anwalt

3528 Vgl. Art. 58 JuSchG, Art. 204 StPO; *Christiaens/Dumortier/Nuytiens* 2011, S. 107 f.; *Put* 2002, S. 12. (Wie bereits in *Kap. 4.2* erwähnt, sprechen die erstgenannten Autoren von einem Einzelrichter und der letztgenannte von der Jugendkammer.) Da Jugendliche stets einen Anwalt benötigen, wenn es um die Anordnung einer Maßnahme geht, wird dessen Anwesenheit regelmäßig auch im Rechtsmittelverfahren erforderlich sein.

3529 Vgl. *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517; *Nothhafft* 1997, S. 143.

3530 Vgl. Art. 24 V ORn. 45; *Nothhafft* 1997, S. 143; *Castaignède/Pignoux* 2011, S. 517. Eine Beschwerde gegen eine Maßnahme, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angeordnet wurde, wird regelmäßig vor der *Chambre d'accusation* beim Berufungsgericht erörtert. Für Beschwerden in Bezug auf eine „*garde provisoire*“ ist die *Chambre spéciale de la Cour d'appel* zuständig, vgl. *Nothhafft* 1997, S. 141.

3531 Vgl. Art. 22, 24 V Ord. 45; *Nothhafft* 1997, S. 143.

hierzu ermächtigen.³⁵³² Kommt es zu einer Berufungsverhandlung, hat der Jugendliche auch bei dieser zwingend anwesend zu sein.³⁵³³

In *Österreich* wird der junge Täter im Gegensatz zu den Erwachsenen, sogar besonders dadurch unterstützt und geschützt, dass er gegen sämtliche Beschlüsse und Verfügungen, die kein Gerichtsurteil sind, innerhalb von 14 Tagen einen Rechtsbehelf einlegen kann.³⁵³⁴ Der Jugendliche kann somit gegen alle gerichtlichen Entscheidungen Rechtsmittel einlegen. Es gelten insofern keine Einschränkungen.³⁵³⁵ Rechtsmittelberechtigt sind der Jugendliche, der gesetzliche Vertreter, Erziehungsberechtigte, Staatsanwalt sowie mit einigen Ausnahmen das Opfer und auch der Bewährungshelfer. Der gesetzliche Vertreter kann ein Rechtsmittel auch gegen den Willen des Jugendlichen einlegen.³⁵³⁶

Im Vergleich zum Erwachsenenstrafverfahren ist in *Tschechien* der Kreis der Rechtsmittelberechtigten, also derjenigen, die ein Rechtsmittel zu Gunsten des Jugendlichen einlegen können, erweitert. Hiermit wird insbesondere eine Stärkung seiner Rechte abgezielt. Bei den zu seinen Gunsten eingelegten Rechtsmitteln kommt es daher nicht auf dessen Willen an. So ist vor allem das zuständige Organ des Jugendwohlfahrtsträgers zur Rechtsmitteleinlegung berechtigt, wobei diesem eine von der für den Jugendlichen geltende unabhängige Beschwerdefrist zusteht. Die Verwandten in gerader Linie, einem Geschwisterteil, Adoptivelternteil, Ehegatten und Lebensgefährten des Angeklagten müssen eine Beschwerde in der für den Jugendlichen geltenden Frist einlegen.³⁵³⁷

Grundsätzlich können in *Kroatien* alle jugendgerichtlichen Urteile, die eine Strafe anordnen, alle Beschlüsse, die eine Erziehungsmaßnahme anordnen sowie alle sonstigen Beschlüsse, die die Beendigung des Verfahrens beinhalten, von den anfechtungsberechtigten Personen angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beträgt acht Tage ab Verkündung der Entscheidung.³⁵³⁸ Anfechtungsberechtigt sind neben dem Jugendlichen der Anwalt, Staatsanwalt sowie der Ehegatte des Angeklagten, Verwandte gerader Linie, Adoptiveltern, Vormund, Geschwister sowie Pflegeeltern. Sofern das Rechtsmittel zugunsten des Jugendlichen eingelegt wird, was regelmäßig nur beim Staatsanwalt nicht zwingend der

3532 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 932. Ein Verzicht ist von beiden Seiten auch direkt im Anschluss an die Belehrung möglich.

3533 Vgl. *van Kalmthout/Bahtiyar* 2011, S. 931.

3534 Vgl. *Bruckmüller/Pilgram/Stummvoll* 2011, S. 59.

3535 Vgl. *Jesionek* 1997, S. 283. Nur ganz ausnahmsweise kann überhaupt ein Rechtszug ausgeschlossen sein.

3536 Vgl. *Jesionek* 1997, S. 283 f.

3537 Vgl. § 72 I, II tschJGG; *Válková* 1997, S. 481; 2002, S. 444. Zur Frist bei Wiederaufnahme eines Verfahrens siehe § 72 III tschJGG.

3538 Vgl. Art. 87 I kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 206; *Cvjetko* 1997, S. 382.

Fall ist, so kann dies auch ohne oder gegen den Willen des Jugendlichen erfolgen. Wurde ein Rechtsmittel zu seinen Gunsten eingelegt, so kann es jedoch nur mit Zustimmung des Jugendlichen zurückgenommen werden.³⁵³⁹

Die in der zweiten Instanz zuständigen Gerichte sind ebenfalls besonders besetzt. So sind jedenfalls Jugendschöffen einzubinden (vgl. *Kap. 4.1.2*).³⁵⁴⁰

Zu der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung ist der Jugendliche nur zu laden, wenn seine Anwesenheit vom vorsitzenden Richter oder von der Kammer für notwendig erachtet wird.³⁵⁴¹ Das Rechtsmittelgericht kann grundsätzlich keine schwerere Sanktion aussprechen, es sei denn, eine solche wurde mit dem Rechtsmittel beantragt. Ferner gilt, dass, sofern das erstinstanzliche Gericht keine Jugendstrafe oder eine stationäre Erziehungsmaßnahme angeordnet hat, das höhere Gericht eine solche Sanktion aber anordnen möchte, dies nur kann, wenn es erneut selbst eine Hauptverhandlung oder aber Anhörung durchgeführt hat. Eine Erhöhung bzw. Verschärfung einer Jugendstrafe oder stationären Maßnahme kann im Übrigen im Rahmen einer Sitzung beschlossen werden.³⁵⁴²

Die erwähnten *kroatischen* Regelungen finden sich auch in *Serbien*³⁵⁴³ und *Slowenien*³⁵⁴⁴. Ferner hat ein Rechtsmittel, jedenfalls in *Serbien*, nur eine begrenzte aufschiebende Wirkung. Wird eine angeordnete Jugendstrafe oder stationäre Erziehungsmaßnahme angefochten, so führt das Rechtsmittel zu einer Verzögerung der Vollstreckung. Jedoch kann mit Zustimmung der Eltern und nach Anhörung des Jugendlichen das Gericht insofern auch eine andere Entscheidung treffen, also den Jugendlichen vielmehr bereits einweisen. Geht es um anderweitige, ambulante, Erziehungsmaßnahmen, so besteht diesbezüglich keine aufschiebende Wirkung und es gibt insofern keine Ausnahmen.³⁵⁴⁵

Hervorhebenswert ist, dass der jugendliche Angeklagte, zumindest in *Serbien* nach überwiegender Meinung, zum Zeitpunkt der Rechtsmittelhauptverhandlung noch unter 21 Jahre alt sein muss, damit Jugendstrafrecht und insbesondere die strafprozessualen Sondervorschriften zur Anwendung gelangen.³⁵⁴⁶

3539 Vgl. Art. 87 II, III kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 206. Darüber hinaus ergibt sich die Rechtsmittelberechtigung aus Art. 363 kroatStPO.

3540 Vgl. Art. 57 II, 2. Alt., 57 III, 2. Alt., 58 kroatJGG.

3541 Vgl. Art. 87 VI kroatJGG sowie *Kap. 5.1.2*.

3542 Vgl. Art. 88 I, II kroatJGG; *Bojanić* 2011, S. 206.

3543 Vgl. Art. 80; 81 §§ 1, 2; 82 serbJGG; *Škulić* 2011, S. 1214, 1216 f.

3544 Vgl. Art. 485 ff. slowStPO; *Šelih* 1997, S. 469. In Anbetracht relative weniger Rechtsmitteleinlegungen gibt es auch nur wenig obergerichtliche Rechtsprechung im Jugendstrafrecht gibt; vgl. *Šelih* 1997, S. 470. Ausführlicher – jedenfalls zum allgemeinen Rechtsmittelverfahren – siehe *Korošec/Ambrož* 2006, S. 502 ff.

3545 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1216.

3546 Vgl. *Škulić* 2011, S. 1227.

Auffallend sind demgegenüber *Polen* und *Schottland*. In *Polen* fungiert, obwohl es sich hier um ein besonderes familiengerichtliches Verfahren handelt, als Rechtsmittelgericht das allgemeine Bezirksgericht. D. h. es wird gerade keine spezielle familiengerichtliche Kammer zuständig.³⁵⁴⁷

Ebenso findet in *Schottland* regelmäßig ein spezielles Verfahren, das *Children's Hearing*, statt. Eine Entscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Berufung zum *Sheriff Court* angefochten werden. Auch hierbei handelt es sich um ein allgemeines Strafgericht. Dieses Grafschaftsgericht wird den Fall annehmen, wenn es überzeugt ist, dass die Entscheidung „nicht in allen Punkten gerechtfertigt ist“. Ferner kann die weitere Entscheidung des *Sheriff Courts* mit einer Revision angefochten werden. Revisionsgericht ist das *Sheriff Principal* oder das *Court of Session*.³⁵⁴⁸

Es verwundert etwas, dass trotz der erheblichen verfahrensrechtlichen Besonderheiten in diesen beiden Ländern für das Rechtsmittelverfahren keine besonders besetzten Kammern zuständig sind, zumal für die Überprüfung der Vorentscheidung spezialisierte Kenntnisse über diese Eigenheiten erforderlich sind.

Letztlich stellt aber insbesondere die *deutsche* Regelung eine kritisierte und kritisierbare Ausnahme dar.

Für eine umfassende rechtliche Nachprüfbarkeit, insbesondere ohne Ausnahme einzelner Rechtsfolgen, streiten die europäischen Empfehlungen und internationalen Mindestgrundsätze. So soll nach Art. 40 II b) vi) sichergestellt werden, dass jedes Kind Anspruch darauf hat, dass eine Entscheidung und alle als Folge davon verhängter Maßnahmen, wenn es zu einer Überführung der Verletzung eines Strafgesetzes gekommen ist, durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen. Nach Beijing-Grundsatz Nr. 7.1 gehört das Recht, die Entscheidung durch eine höhere Instanz nachprüfen zu lassen zu den grundlegenden Verfahrensgarantien, die in allen Verfahrensstadien zu gewährleisten sind. In Nr. 8 der Empfehlung Nr. R (87) 20 wird im Rahmen der Stärkung der rechtlichen Stellung des Minderjährigen sowohl das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels als auch das Recht auf Beantragung der Überprüfung angeordneter Maßnahmen betont. In der Empfehlung Rec (2003) 20 wird in Nr. 22 durch den Verweis auf die in den internationalen

3547 Vgl. *Stańdo-Kawecka* 2011, S. 1012; *Wójcik* 1996, S. 261. Rechtsmittelberechtigt sind der Jugendliche und auch die Eltern.

Nach einem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2008 sollte sowohl gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Familiengerichts, zu denen es im Fall einer Sitzung kommt, sowie gegen Urteile, die im Falle einer Verhandlung erlassen werden, die Appellation zu einem Rechtsmittelfamiliengericht möglich sein; vgl. *Gaberle/Dadak* 2010, S. 31.

3548 Vgl. *Burman u. a.* 2011, S. 1177. Das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gebührt sowohl dem Jugendlichen selbst als auch seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Mindestgrundsätzen aufgeführten Rechte und Garantien Bezug auf das Recht der Überprüfung von Entscheidungen genommen, was sich noch zusätzlich aus dem Kommentar zu Nr. 22 ergibt. Aus Grundsatz Nr. 3 der Rec. (2008) 11 wird deutlich, dass die Anordnung einer Sanktion, sei es durch ein Gericht, was der Regelfall sein sollte, oder eine andere Institution, unmittelbar überprüft und somit ein Rechtsweg eröffnet sein muss.³⁵⁴⁹

3549 *Dünkel* 2008a, S. 110.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die Vielzahl der in dieser Arbeit angesprochenen Einzelaspekte zeigt, dass das Jugendstrafverfahren einschließlich der Jugendgerichtsbarkeit (unter Außerachtlassung der Maßnahmen und Sanktionen sowie deren Vollzug) mannigfaltig ist und in vielen Bereichen größere und kleinere Unterschiede zum Erwachsenenstrafverfahren aufweist. Trotz der mit vielen Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten verbundenen Vergleichbarkeit der Jugend(straf)rechtsverfahren und Jugendgerichtssysteme in Europa lassen sich einige gemeinsame oder zumindest markante Merkmale und Tendenzen erkennen.³⁵⁵⁰ Richtungsweisend sind insofern die europäischen Empfehlungen und internationalen Mindestgrundsätze (vgl. *Kap. 2.1*) heranzuziehen.

Abschließend werden dementsprechend die wichtigsten Ergebnisse und sich daraus ergebende kriminalpolitische Empfehlungen dargestellt.

Leitgedanke Spezialprävention

Die Erforderlichkeit einer spezialpräventiven Ausrichtung verbunden mit den Gesichtspunkten Wohl des Jugendlichen, Schutz, Unterstützung und Erziehung wird in allen europäischen Empfehlungen und internationalen Grundsätzen, so u. a. in Grundsatz Nr. 5.1 der Beijing-Rules, Richtlinie Nr. 52 der Riyadh-Guidelines, Art. 3 und 40 der Kinderrechtskonvention, Empfehlung Nr. R. (87) 20, Rec (2003) 20 sowie Grundsatz Nr. 2 und 5 der Rec. (2008) 11, deutlich.

Die in allen Ländern vorhandenen gesetzlichen Regelungen zum Jugend(straf)prozessrecht, unabhängig davon, ob es sich um Sondergesetze oder Einzelregelungen innerhalb der allgemeinen Gesetze handelt (vgl. *Kap. 2.2*) und in welchem Umfang Sonderregelungen vorhanden sind, basieren auf dem alle Jugendrechtssysteme prägenden Leitgedanken der Spezialprävention i. S. v. Legalbewährung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft (vgl. *Kap. 2.3.1*). In dieser Hinsicht spielen der Erziehungsgedanke sowie das „beste Interesse“ des Kindes/Jugendlichen eine bedeutsame Rolle. Darüber hinaus sind die hiermit im Zusammenhang stehenden Grundsätze der Subsidiarität, minimalen Intervention, wiedergutmachenden Justiz und Verantwortlichkeit/Verantwortungsübernahme auch für das Verfahren kennzeichnend.³⁵⁵¹

Es ist gerade dieser Grundsatz, der den Besonderheiten der Jugendphase und der Jugendkriminalität Rechnung trägt und auf dem die weiteren verfahrens-

3550 Siehe ergänzend auch *Gensing* 2011, S. 1607 ff. Hinsichtlich der jüngeren Entwicklungen und Trends vgl. auch *Dünkel* 2002, S. 67 ff.; *Gensing* 2007, S. 111 ff. m. w. N.; *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1839 ff. sowie insbesondere Tabelle 2 auf S. 1887 ff.

3551 Vgl. auch *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1839, 1876.

rechtlichen Eigenheiten beruhen. In Anbetracht dessen ist für Aspekte der Generalprävention kein Raum. Ebenso wie in § 2 Abs. 1 des deutschen JGG ist vielmehr der Spezialprävention eindeutiger Vorrang einzuräumen, neben der allenfalls Gesichtspunkte des Schuldausgleichs Berücksichtigung finden können.

Jugendgerichtsbarkeit

Die Schaffung von Jugendgerichten bzw. speziellen Spruchkörpern für Verfahren gegen Jugendliche als ein wesentliches Kriterium fordern insbesondere Art. 40 I, III der Kinderrechtskonvention, Grundsatz Nr. 1.4, Nr. 2.3 sowie Nr. 22 der Beijing-Grundsätze (wobei sowohl der Titel als auch die Systematik der Beijing-Grundsätze schon diese Ausrichtung erkennen lassen), Riyadh-Richtlinie Nr. 58 sowie Nr. 5 der Empfehlung Nr. R (87) 20. In der Empfehlung Rec (2003) 20 über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendjustiz wird dies bereits durch den Titel impliziert.

Eine große Mehrheit der europäischen Länder sieht besondere Spruchkörper für Jugendverfahren vor (vgl. *Kap. 4.1*). Es handelt sich um speziell besetzte Spruchkörper innerhalb der allgemeinen Gerichtsbarkeit, in der Regel begrenzt auf amts- und landgerichtlicher Ebene. Vor allem in Kontinental-, West- und Südeuropa haben die Jugendgerichte eine längere Tradition, da sie zumeist im Rahmen der Gesetzesreformen Anfang des 20. Jahrhunderts etabliert wurden. Relativ neu ist die Einrichtung von Jugendgerichten hingegen in einigen östlich und südöstlich von Deutschland gelegenen Ländern, wie beispielsweise *Bulgarien*, *Rumänien* (wobei hier die Umsetzung noch nicht völlig realisiert ist), *Tschechien* und *Ungarn*, die in den letzten Jahren große Reformen auf den Weg gebracht haben. Auch *Kroatien*, *Serbien* und *Slowenien* haben Ende des 20. bzw. Anfang des 21. Jahrhunderts bedeutsame Reformen durchgeführt, jedoch enthielten bereits die jugoslawischen Strafgesetze einige Sonderregelungen.

Nur noch wenige Länder, insbesondere die skandinavischen und einige osteuropäische Länder haben, zumindest bisher, von einer Einrichtung von Jugendgerichten abgesehen. Aber auch hier ist die Tendenz in Richtung Jugendgerichtsbarkeit erkennbar. So werden in einigen Regionen *Russlands* erste Modell-Jugendgerichte erprobt. In *Litauen* werden zumindest Spezialisierungstendenzen deutlich. In *Estland* und *Letland* sind demgegenüber noch keine entsprechenden Überlegungen verlautbart worden. Allerdings sieht *Estland* sowie auch *Bulgarien* insbesondere den Verweis an ein sog. Jugendkomitee vor, sodass hier möglichst wenige Jugendliche überhaupt vor das Gericht gelangen. Hierbei handelt es sich jedenfalls um besondere Behörden und Einrichtungen, die von den europäischen und internationalen Grundsätzen gleichermaßen empfohlen werden.

Die skandinavischen Länder werden als traditionell wohlfahrtsorientiert beschrieben, da sie ein ausgeprägtes Sozialrechtssystem haben. Jedoch gelangen mindestens 15-Jährige vor die allgemeinen Strafgerichte. Mit der Reduzierung der Strafmündigkeitsgrenze in *Dänemark* im Jahr 2010 von 15 auf 14 Jahre, die

allerdings bereits rückgängig gemacht wurde, hatte man erstmals ebenfalls die Schaffung eines Jugendrichters beschlossen.

Ferner erwägt die *Slowakei*, die sich nach der Aufteilung der Tschechoslowakei entgegen *Tschechien* gegen ein eigenständiges Jugendstrafrechtssystem entschied, nunmehr ebenfalls die Einführung von Jugendgerichten.

Grundsätzlich keine Jugendgerichte hat zudem *Schottland*. Bedeutsam ist hier für 8- bis 16-Jährige vielmehr das *Children's Hearings System* (vgl. Kap. 6.4.1). Ein mindestens 12-Jähriger gelangt daher nur in Ausnahmefällen an ein Strafgericht. Neu ist gleichwohl ein spezielles Jugendgericht für 16- bis 17-jährige Intensivtäter.

Die Einrichtung von Jugendgerichten bzw. -kammern hat sich bewährt und ermöglicht durch die Fokussierung auf die Eigenheiten des Jugend(straf)rechts (s. u.) eine entsprechende Umsetzung. Die Reformüberlegungen in den Ländern ohne Jugendgerichtsbarkeit oder anderweitiger spezieller Einrichtungen sollten daher weiter unterstützt und vorangetrieben werden. Der Aufbau einer Jugendgerichtsbarkeit steht zudem im Kontext der Entwicklung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien.

Spezialisierung der Beteiligten

In unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung von Jugendgerichten steht die Forderung nach einer Spezialisierung der Richter und gegebenenfalls Laienrichter, aber auch der Staatsanwälte und der Polizei (vgl. Kap. 3.3.1, 4.1, 4.2, 4.3). Insofern kann auf die oben erwähnten europäischen Empfehlungen und internationalen Mindestgrundsätze verwiesen werden. Ergänzend sind Beijing-Grundsatz Nr. 12.1, Nr. 9 der Empfehlung Nr. R 87 (20), Nr. 21 der Empfehlung Rec (2003) 20 sowie die Nr. 18 der Empfehlung Rec. (2008) 11 zu erwähnen.

Spezialisierung meint nicht nur die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen, sondern ebenfalls der darüber hinausgehenden und diesen zugrundeliegenden empirischen Erkenntnissen und solchen aus den Bereichen der Psychologie und Soziologie. Erst diese Kenntnisse ermöglichen eine sachgemäße Anwendung und Umsetzung.

Regelmäßig fordern die Länder mit Jugendgerichten bzw. -kammern erwartungsgemäß die Spezialisierung der Beteiligten. Sie entsprechen damit den angeführten Empfehlungen und Mindestgrundsätzen. Wie aufgezeigt, lassen sich fernerhin in den ost-, südost- und nordeuropäischen Ländern trotz der Zuständigkeit von allgemeinen Strafgerichten Spezialisierungstendenzen erkennen. Eine Ausnahme besteht insofern in *Bulgarien*, als dass hier zwar die eingebundenen Laienrichter eine gewisse erzieherische Ausbildung oder Erfahrung haben, mithin spezialisiert sein sollten, nicht jedoch die Berufsrichter selbst.

Auffallend ist allerdings, dass es sich weit überwiegend – im Gegensatz zur Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit von Jugendgerichten – um Soll-Vorschriften handelt. Das grundsätzliche Vorhandensein einer gesetzlichen Rege-

lung wirkt zumindest richtungsweisend. Andererseits zeigt sich in den meisten Ländern, dass die weniger verbindliche Soll-Regelung in der Praxis als eine solche behandelt wird und ein etwaiger Verstoß regelmäßig rechtlich nicht angreifbar ist. Für eine Muss-Regelung hat sich hingegen jüngst *Serbien* im Rahmen der Jugendstrafrechtsreform entschieden.

Bedeutsam ist vor allem, dass eine gesetzliche Regelung allein letztlich ungenügend ist, wenn die praktische Umsetzung nicht ausreichend forciert wird. Gemeint sind Aus- und Fortbildungsangebote sowie die Berücksichtigung entsprechender Kenntnisse und Interessen. Daher ist in den vielen Ländern ein noch aktiveres Vorgehen notwendig und zwar sowohl im Hinblick auf die Schaffung rechtlicher Vorgaben als vor allem auch der strukturellen und praktischen Rahmenbedingungen entsprechender Aus- und Fortbildungen.

Wünschenswert ist dementsprechend eine verbindlichere Regelung der Spezialisierungsanforderung bezogen auf die Notwendigkeit von Aus- und Fortbildung sowie die Benennung und Eingrenzung oder Umrahmung der erforderlichen Kenntnisse. Positiv war insofern der Formulierungsvorschlag im Rahmen des Entwurfes des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs.³⁵⁵² Die gesetzliche Normierung einer Jugendgerichtsbarkeit und/oder Spezialisierung ist zwar ein erster und bedeutsamer Schritt, reicht aber allein nicht aus. Zugleich müssen entsprechende Aus- und Fortbildungen angeboten, gefördert und honoriert werden.

Laienrichter

Die vorerwähnten europäischen und internationalen Regelungen zur Spezialisierung der in Jugendstrafverfahren tätigen Personen erfassen nicht nur juristisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Akteure, sondern – darüber hinaus ohne spezielle Benennung – die in Jugendverfahren eingebundenen Laienrichter. Diese sind schließlich in gleicher Weis mit Jugendsachen befasst.

In einer Vielzahl der Länder Europas findet, zumeist in etwas schwerwiegenderen Fällen, eine Einbindung von Laienrichtern und somit von nicht juristisch ausgebildeten Bürgern in das Strafverfahren statt. Überwiegend werden zwei oder drei Schöffen eingebunden, nur selten eine mehrköpfige Jury (vgl. *Kap. 4.3*). Abgesehen von einer Laienrichterbeteiligung wird lediglich in *Grie-*

3552 Nach diesem Entwurf hätte § 37 Abs. 1 wie folgt neu gefasst werden sollen: „Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“ Vgl. *Breyman* 2011, S. 88 und *Eisenberg* 2013, § 37 Rn. 6a ff.

chenland, den Niederlanden, Rumänien und Litauen, und – soweit ersichtlich – wohl auch in der Schweiz sowie der Slowakei und Tschechien.

Positiv fällt in den Ländern mit Schöffenbeteiligung die Forderung nach einer erzieherischen Befähigung oder einem Interesse an der Jugend auf. Wie bereits zuvor erwähnt, bedarf es einer gewissen Sensibilisierung für die Belange und Besonderheiten der Jugend und Jugendkriminalität.

Ferner ist die Forderung nach einer Hinzuziehung eines Mannes und einer Frau (im Falle einer Schöffeneinbindung) hervorzuheben. Sie ermöglicht eine Beurteilung des Sachverhalts aus verschiedenen Sichtweisen. Unterstützung findet diese Forderung nach einer paritätischen Besetzung (wobei sich dies letztlich nicht nur auf Schöffen, sondern alle Verfahrensbeteiligten bezieht) etwa in der Riyadh-Richtlinie Nr. 58, in der gefordert wird, dass die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen beiderlei Geschlechts sein sollen. Zudem sieht Beijing-Grundsatz Nr. 22.1 u. a. die Involvierung von Frauen bei der Zusammensetzung vor. Einer Übernahme dieser Regelung zur Schöffenauswahl/-besetzung auch ins Erwachsenenstrafverfahren steht nichts entgegen, ist vielmehr im Hinblick auf eine Gleichberechtigung wünschenswert.

Zuständigkeits- und Kompetenzbereich

Weit überwiegend sind die Jugendgerichte ausschließlich für Verfahren gegen jugendliche Straftäter zuständig. In Anbetracht der erwähnten (s. o. und Kap. 4.2) Vorteile der Spezialisierung und der vorhandenen Jugendgerichte verwundert es, dass sich die meisten Länder bisher nicht für eine Einbeziehung Heranwachsender in die Zuständigkeit der Jugendgerichte sowie deren grundsätzliche Zuständigkeit im Falle verbundener Verfahren ausgesprochen haben.

Unabhängig davon, dass Heranwachsende in allen Ländern strafrechtlich voll verantwortlich sind und die Besonderheiten ihnen gegenüber in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, sehen doch alle Länder bestimmte Eigenheiten vor (wofür auch gute Gründe sprechen). Gerade in den Ländern, in denen es nicht lediglich bei Milderungsvorschriften geblieben ist, sondern ggf. bestimmte Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden können, erscheint es doch wesentlich sinnvoller, dass hierüber ein sich im Jugendstrafrecht auskennender Richter entscheidet.³⁵⁵³ Insofern bleibt die Reform in den Niederlanden von 2014, die eine Anwendung von erzieherischen Sanktionen des Jugendstrafrechts nunmehr auf bis zu 22-Jährige ausdehnt, unbefriedigend, weil hierüber nach wie vor Erwachsenengerichte entscheiden. Ähnlich problematisch ist dies in den meisten Ländern bei verbundenen Verfahren. Im Hinblick auf die Jugendlichen sind regelmäßig besondere verfahrensrechtliche Schutzvorschriften zu beachten

3553 So auch *Dünkel/Pruin* 2011, S. 1597, 1598, 1603.

und spezielle Sanktionen anzuordnen, mit denen sich dann der allgemeine Strafrichter zusätzlich auseinandersetzen muss.

Eine Einbeziehung Heranwachsender in die Zuständigkeit der Jugendgerichte erfolgt außer in *Deutschland* (seit 1953) nur noch in *Kroatien* (seit 1998) und *Österreich* (seit 2001). In *Spanien* führte man zwar im Jahr 2000 eine Regelung für die Einbeziehung Heranwachsender ein, schaffte diese jedoch vor Inkrafttreten leider 2006 wieder ab. Auch in *Portugal* konnte man sich bisher nicht auf eine spezielle Regelung hinsichtlich der Tätergruppe der Heranwachsenden einigen. Hier kommt erschwerend hinzu, dass bereits ab 16-Jährige vor allgemeine Strafgerichte gelangen. Ähnlich ist dies in *Schottland* (s. o.). In *Polen* sind es grundsätzlich alle ab 17-Jährigen, für die das allgemeine Strafgericht zuständig ist.

Lediglich in *Deutschland*, *Irland* und *Rumänien* sind für verbundene Verfahren, gemeint sind Verbindungen von Verfahren gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende sowie Erwachsene, die Jugendgerichte zuständig (vgl. *Kap. 4.1*). In den anderen Ländern hat man aber zumindest als Grundsatz die Verfahrenstrennung festgelegt, sodass die Jugendlichen vor das Jugendgericht gelangen können. Allerdings bietet sich in vielen Fällen in Anbetracht einer umfassenden Aufklärung des wahren Geschehens faktisch eher eine Verbindung der Verfahren an, sodass die Jugendlichen dann vor dem Erwachsenengericht mitangeklagt werden.

In beiden Fallkonstellationen müssen sich also oftmals mehrere Richter bzw. Gremien mit den jugendstrafrechtlichen Besonderheiten beschäftigen und diese vor allem auch kennen. Ein spezialisierter Jugendrichter kennt sich aber bereits regelmäßig nicht nur mit Jugendstrafrecht, sondern ebenfalls dem allgemeinen Strafrecht aus. Dies ist zum einen durch die juristische Ausbildung bedingt sowie zum anderen durch die Tatsache, dass man die Besonderheiten des Jugendstrafrechts letztlich nur im Kontext des allgemeinen Strafrechts sehen kann (jedenfalls in all den Ländern, die einen justiziellen Ansatz verfolgen und nicht, wie insbesondere *Belgien* und *Polen*, ein wohlfahrtsorientiertes System vorsehen). Zugleich dürfte die Gefahr einer Vermischung von allgemein strafrechtlichen und erzieherischen Erwägungen bei einem spezialisierten Jugendrichter geringer sein als bei einem allgemeinen Strafrichter.

Vor allem aber könnte ein erweiterter Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichte die Existenz einer spezialisierten Jugendgerichtsbarkeit überhaupt rechtfertigen³⁵⁵⁴ und die Forderung und Umsetzung von Aus- und Fortbildung unterstützen. Aus diesem Grunde sollte dieses Ziel in allen anderen Ländern anvisiert werden. Die *deutsche* Regelung, die darüber hinausgehend die Zuständigkeit von Jugendgerichten für Jugendschutzverfahren vorsieht, ist insofern ein gutes Beispiel.

3554 Vgl. *Dünkel* 2013, S. 663 f.; *Dünkel/Geng* 2013, S. 571 f.

Ein weiterer Teilaspekt des Zuständigkeits- und Kompetenzbereichs ist in einigen wenigen Ländern die Möglichkeit, Anklage wegen schwerer Delikte vor einem allgemeinen Strafgericht zu erheben. So ist es beispielsweise im anglo-amerikanischen Rechtskreis üblich, dass der *Crown Court* (ggf. auch schon für 10-Jährige) für solche Fälle zuständig ist. Wenngleich teilweise einige verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften vor den allgemeinen Gerichten gelten, so wird durch die Erstzuständigkeit von allgemeinen Strafgerichten die Anwendbarkeit von Erwachsenenstrafrecht und entsprechend zugrundeliegender Intentionen ermöglicht.

Es ist selbstverständlich, dass schwerwiegende Taten eines Jugendlichen einer intensiven Klärung und Aufarbeitung bedürfen. Dies schließt jedoch nicht zwangsläufig aus, dass hierüber Jugendgerichte entscheiden. Vielmehr geht es darum, dass ein Gremium bestehend aus mehreren Richtern der Verhandlung beiwohnt und die Entscheidung trifft. Jugendgerichte sind nicht per se „milde“, wie dies von einigen unreflektiert unterstellt wird. Entscheidend ist, dass das Jugendstrafrecht ein angemessenes und in die Zukunft weisendes Reagieren ermöglicht.

Dementsprechend ist es sinnvoller, für schwere Taten ebenfalls auf landgerichtlicher Ebene, wie in *Deutschland* und in den meisten anderen europäischen Ländern, besondere Spruchkörper einzurichten. Diese sind erstinstanzlich und regelmäßig auch für Rechtsmittelverfahren zuständig. Dies entspricht zugleich den europäischen Empfehlungen und internationalen Grundsätzen zur Schaffung von Jugendgerichten und der Spezialisierungsforderung.

Problematisch ist jedoch insbesondere die hiervon abzugrenzende Möglichkeit der Überstellung eines Jugendlichen an ein Erwachsenengericht. Eine entsprechende Regelung sehen „nur“ *Belgien* und *Polen* sowie ausnahmsweise *Irland* vor (vgl. *Kap. 4.4*). Begründet wird die Notwendigkeit der Überstellung in *Belgien* und *Polen* mit dem geltenden Wohlfahrtsmodell und dem Bedarf einer strafrechtlichen Reaktion auf mindestens 16- bzw. 15-jährige Straftäter in bestimmten Fällen. In *Irland* besteht die Besonderheit, dass der Jugendliche selbst die Überstellung beantragen kann. Ferner kann ein Verfahren in *Irland* erst für die Sanktionszumessung überwiesen werden. Allerdings sind dies Fälle, in denen das Erwachsenengericht erstinstanzlich zuständig ist.

Der Forderung von *Dünkel u. a.* nach einer Abschaffung der Transfermöglichkeit unter 18-Jähriger ans Erwachsenengericht³⁵⁵⁵ ist uneingeschränkt beizupflichten. Zum einen bestehen in Anbetracht von unbestimmten Rechtsbegriffen regelmäßig Schwierigkeiten der genauen Regelung. Zum anderen gibt es z. B. in *Polen* Überschneidungen bzw. nicht aufeinander abgestimmte Vorschriften. Nicht zuletzt handelt es sich in der Regel um derart schwerwiegende Taten, die in besonderer Weise einen spezialpräventiven Handlungsbedarf offenbaren.

Unterstützung findet diese Forderung durch die Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität. In der dortigen Nr. 5 heißt es, dass die Verweisung Minderjähriger an das für Erwachsene zuständige Gericht zu verhindern ist, soweit Jugendgerichte vorhanden sind.

Es sollte daher, wie dies weit überwiegend in den europäischen Ländern der Fall ist, auf solche „Öffnungsklauseln“ verzichtet und auf die jugendstrafrechtlichen Vorschriften vertraut werden, da ansonsten vor allem eine weitere Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht erfolgt, die nicht gewollt sein kann.

Wenngleich es in den *Niederlanden* keine Überstellungsmöglichkeit gibt, so ist die vorhandene Regelung, dass das Jugendgericht ausnahmsweise gegenüber 16- und 17-jährigen Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung bringen kann, in den Auswirkungen ähnlich prekär.

Einbindung der Eltern

Die Einbindung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter (regelmäßig sind dies die Eltern) in das Verfahren stellt ein weiteres Wesensmerkmal aller Jugend(straf)verfahren in Europa dar (vgl. *Kap. 5.3*). Gewisse Unterschiede ergeben sich jedoch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung bzw. den Umfang dieser Rechte. Unzureichend fällt insofern die Regelung in *Bulgarien* aus. Eine Involvierung und Benachrichtigung der Eltern erfolgt hier regelmäßig erst bei/mit Abschluss der Ermittlungen.

Die Respektierung der Rechte der Eltern oder anderer gesetzlich verantwortlicher Personen sowie insbesondere das Recht auf Benachrichtigung und Anwesenheit dieser während des Verfahrens, damit sie ggf. weitere, ihnen zustehende Rechte wahrnehmen können, fordern dementsprechend auch alle relevanten europäischen und internationalen Mindeststandards. Zu benennen sind insofern Art. 5 und Art. 40 II b) iii) KRK, Grundsatz Nr. 7.1, 10.1 und 15.2 der Beijing-Rules, die Riyadh-Richtlinien Nr. 11-19, Nr. 8 der Empfehlung Nr. R (87) 20, Nr. 10 der Empfehlung Rec (2003) 20 sowie Grundsatz Nr. 14 der Rec (2008) 11.

Die Zuerkennung von Teilnahme- sowie weiteren prozessualen Rechten dient zum einen dem Schutz und der Unterstützung der Interessen des zum Verfahrenszeitpunkt unter 18-jährigen Jugendlichen. Dies gilt umso mehr, wenn im Übrigen eine Spezialisierung der Beteiligten nicht vorliegt. Zum anderen sind diese Ausdruck und Folge der elterlichen Verantwortlichkeit für die Erziehung und Fürsorge ihrer Kinder. Schließlich stellt die Einbindung zugleich ein Recht des Jugendlichen selbst dar. Grenze ist jedoch stets das Kindeswohl, sodass unter Umständen ein Ausschluss begründet sein kann.

Bedeutsam ist neben der Gewährleistung dieser Anwesenheits- und Teilnahmerechte, dass diese zwar in unmittelbarem Zusammenhang mit den Rechten des Jugendlichen stehen, der Jugendliche gleichwohl seine eigenen Rechte eigenständig wahrnehmen können muss.

Über diese Zuerkennung von eigenen Verfahrensrechten hinaus ist eine Tendenz der strafrechtlichen Verantwortlichmachung bzw. Inpflichtnahme von Eltern auszumachen. Diesem neuen Ansatz entsprechend, der auch in der Nr. 10 der Empfehlung Rec (2003) 20 zum Ausdruck gebracht wird, in dem die Verantwortungsübernahme durch die Eltern oder jedenfalls die Bewusstmachung der elterlichen Verantwortung betont wird, etwa durch die Aufforderung der Teilnahme an einer Erziehungsberatung oder Elternkursen, wenn dies angemessen erscheint, sehen beispielsweise *Belgien, England/Wales, Irland* und *Schottland* vor.

Dieser Trend ist zu Recht als ambivalent zu kennzeichnen. Einerseits vermag ein Elterntaining im Rahmen des Konzepts früher Prävention positive Effekte zu entfalten. Andererseits sollte dies im Sozial- und Jugendhilferecht angesiedelt werden und nicht als strafrechtliche Sanktion ausgestaltet sein.³⁵⁵⁶

Darüber hinaus besteht etwa in *Frankreich* die Möglichkeit, in bestimmten Fällen das Kindergeld zu streichen. Ferner wird hier sowie in den *Niederlanden* über eine stärkere Inpflichtnahme nachgedacht. In *Polen* diskutiert man die Einführung einer Geldstrafe für die Eltern, um das Bemühen, für das Kind Sorge zu tragen, zu steigern.

Eine Art der Verantwortungsübernahme wird schließlich auf zivilrechtlichem Wege, etwa durch die Mitheranziehung im Rahmen der Schadensbegleichung in *Slowenien* und die Mithaftung in *Russland, Spanien*, teilweise auch *Irland*, oder im Rahmen von präventiv-/wohlfahrtsorientierten Gesetzen, wie die Sanktionierung von Eltern in *Bulgarien* im Rahmen des Jugenddelinquenzgesetzes oder in *Dänemark* durch das Kürzen sozialer Leistungen, ermöglicht.

Unabhängig von der Art und Weise der Inpflichtnahme der Eltern kann und sollte nicht das Strafrecht die entsprechende Grundlage bieten, sondern vielmehr Maßnahmen des Jugendhilferechts herangezogen werden. Ein deutlicher Hinweis auf die Verantwortung mag in einigen Fällen durchaus angezeigt sein. Wirkungsvoller ist demgegenüber vielfach jedoch die Unterstützung bei der Erziehung. Jedenfalls ist eine ggf. weitere Entfremdung von Kind und Eltern zu vermeiden.

Einbindung einer Jugendgerichtshilfe oder eines ähnlichen Sozialdienstes – „multi-agency approach“

Die Forderung nach Einholung von Informationen zu den Lebens- und Sozialumständen des Jugendlichen sowie darüber hinaus die Umsetzung eines *multi-agency*-Ansatzes, also die Einbindung und Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte sowohl während des Verfahrens als auch im Rahmen der Umsetzung ein-

3556 *Düinkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1840, 1878; dezidiert lehnen auch *Junger-Tas/Düinkel* sog. *parenting orders* ab, vgl. *Junger-Tas/Düinkel* 2009, S. 225 f.

zelner Maßnahmen, sind ein weiteres kennzeichnendes Element, das sich in den europäischen und internationalen Empfehlungen und Mindestgrundsätzen widerspiegelt.

Die Erhebung persönlicher Daten, die etwa Art. 3 I KRK und Beijing-Grundsatz Nr. 16.1 fordern, steht zugleich im Kontext des Wohles des Kindes (und findet sich somit in den anderen Jugendrechtsstandards wieder). Die Berücksichtigung des Wohles ist nur dann in hinreichendem Maße zu gewährleisten, wenn man die persönlichen und sozialen Umstände, auch in Hinblick auf die Tat, sowie die bisherige Entwicklung kennt.

Ferner verlangt Beijing-Grundsatz Nr. 1.6 explizit den systematischen Aufbau und die Koordinierung der sozialen Dienste der Jugendgerichtsbarkeit, um die fachliche Kompetenz des dort eingesetzten Personals einschließlich seiner Methoden, Vorgehensweisen und Grundhaltungen zu verbessern und auf dem neuesten Stand zu halten. Empfehlung Rec (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit wird bereits bei der Begriffsbestimmung „System der Jugendgerichtsbarkeit“ der *multi-agency*-Ansatz ersichtlich, wenn alle zur Jugendgerichtsbarkeit gehörenden Organe und Institutionen z. B. mit den im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen sowie in der Jugendfürsorge tätigen Diensten und nichtstaatlichen Stellen eng zusammenarbeiten sollen. Dieser Ansatz wird ferner in Empfehlung Nr. 21 nochmals betont und insbesondere die gemeinsame Planung, Koordinierung und Umsetzung der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen und freiwillig Tätigen hervorgehoben. Schließlich greift insbesondere Nr. 15 der Rec. (2008) 11 die Notwendigkeit eines *multi-agency*-Ansatzes auf. Gemeint ist die Erforderlichkeit der Zusammenarbeit von Juristen, Sozialarbeitern, Psychologen, ggf. Psychiatern, Lehrern und anderen beteiligten Disziplinen und entsprechender Institutionen (Jugendamt, Bewährungshilfe, Schule etc.). Darüber hinausgehend wird das Gemeinwesen bzw. die Jugendarbeit insgesamt als Integrationspartner bezeichnet. Zudem wird als Modell einer weitergehenden und intensivierten Kooperation von Polizei, Jugendhilfe und Justiz der in *Deutschland* entwickelte Ansatz eines *Hauses des Jugendrechts* angesehen.³⁵⁵⁷ Nr. 18 hebt ebenfalls die besondere Rolle der Jugendhilfe sowie die damit zusammenhängende Notwendigkeit von Ausbildung und Qualifikation sowie die Gewährleistung materieller Rahmenbedingungen hervor.³⁵⁵⁸

Fast alle Länder verfolgen bereits diesen *multi-agency*-Ansatz mehr oder weniger stark ausgeprägt. Sie verfügen über entsprechende Jugendgerichtshilfen oder ähnlicher Institutionen (vgl. *Kap. 5.4*). In etwa der Hälfte der Länder sind

3557 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 68.

3558 *Dünkel* 2008a, S. 111; 2008b, S. 69. Hieran angelehnt sind nach Nr. 19 der Empfehlung knappe Mittel keine Rechtfertigung für Grundrechtseinschränkungen und somit auch nicht für ein Vorenthalten von ausreichenden personellen Ressourcen.

diese im Jugendhilfe-/sozialrecht angesiedelt. In den anderen Ländern sind diese der Justiz oder dem Jugendgericht direkt zugeordnet. Teilweise wird diese Aufgabe in der letztgenannten Ländergruppe durch die Bewährungshilfe wahrgenommen. Vor allem in der ersten Fallkonstellation kann es jedoch erwartungsgemäß zu Rollenkonflikten und Reibungsverlusten kommen.

Entscheidend ist trotz der unterschiedlichen Zuordnung, dass diesen regelmäßig (außer in Bagatellfällen) die Aufgabe der Persönlichkeitserforschung zukommt bzw. seitens des Jugendrichters oder -staatsanwalts übertragen wird, denen diese Aufgabe originär obliegt. Vor allem weisen die Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer oder sonstigen Sozialdienstmitarbeiter besondere soziale und/oder pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die für das Verfahren und insbesondere den Jugendlichen förderlich sind. So sind sie regelmäßig zugleich ein wichtiger Ansprechpartner für den Jugendlichen selbst.

Bedeutsam ist, dass außer in *Deutschland* auch in *Finnland*, *Frankreich*, *Kroatien* und *Serbien* entsprechende Informationen unter Umständen im Falle eines Heranwachsenden erhoben werden sollen oder können. In *Frankreich* ist dies fakultativ sogar bei 21- bis unter 25-Jährigen vorgesehen.

Darüber hinaus obliegt der Jugendgerichts-/Bewährungshilfe oder dem Sozialdienst oftmals zugleich die Durchführung ambulanter Maßnahmen. Sie sind mithin im gesamten Verfahren einschließlich der Vollstreckung von Relevanz.

Lediglich *Bulgarien*, *Estland*, *Lettland*, *Litauen* und *Russland* sehen keine Sonderbehörden oder -beauftragte für die Aufgabe der Persönlichkeitsermittlung, zumindest im strafverfahrensrechtlichen Bereich, vor. Dies ist vor allem insofern misslich, als es gerade in diesen Ländern teilweise noch an einer Spezialisierung der Richter und anderer Verfahrensbeteiligter mangelt. Hier kann also gerade kein Ausgleich fehlender jugendspezifischer Kenntnisse und ggf. Fähigkeiten durch Personen mit sozialpädagogischem oder sozialarbeiterischem Hintergrund erfolgen. Andererseits sind in diesen Ländern bislang kaum jugendstraf- und -verfahrensrechtliche Besonderheiten vorhanden oder erst in der Entwicklung befindlich.

Allerdings sehen jedenfalls *Bulgarien*, *Lettland*, *Litauen* und *Russland* – zumindest fakultativ – die Teilnahme eines Pädagogen oder Psychologen während einer Vernehmung des Jugendlichen vor. Zudem sind *Bulgarien* und *Estland* insofern hervorzuheben, als dass hier immerhin präventiv agierende Jugendkomitees tätig werden können.

Nicht nur in dieser Hinsicht ist in diesen Ländern somit Handlungsbedarf erkennbar. Ebenfalls in einigen anderen Ländern, die eine Jugend- oder Bewährungshilfe erst vor kurzem eingeführt haben, bedarf es noch weiterer Anstrengungen, um die notwendige Infrastruktur tatsächlich zu schaffen.

In jedem Fall sind Kooperation und Kommunikation der Verfahrensbeteiligten auf Seiten der Justiz und der Jugend-/Bewährungshilfe oder des Sozialdienstes wichtige Eckpfeiler. Dabei sind die jeweiligen Aufgaben und Strukturen anzuerkennen und zu respektieren.

Notwendige Verteidigung

Ein weiterer wesentlicher Verfahrensaspekt betrifft das Recht auf anwaltliche Vertretung, d. h. auf Hinzuziehung eines (Wahl-)Verteidigers. In diesem Kontext steht zugleich die Frage nach einer notwendigen Verteidigung in bestimmten Fällen, insbesondere in denen es zu einer Freiheitsentziehung kommt. Das Recht auf Verteidigung sowie die Pflicht ggf. einen Pflichtverteidiger beizuordnen, wird in Anbetracht der Verknüpfung mit den Verfahrensgrundsätzen der Fairness und der Rechtsstaatlichkeit sowie zudem der Erforderlichkeit der Stärkung der Rechte Minderjähriger und Gewährleistung der effektiven Teilhabe von Jugendlichen im Verfahren von den europäischen und internationalen Empfehlungen und Mindestgrundsätzen betont. Zu nennen sind Art. 37 d), 40 II b) ii) und iii) KRK; Beijing-Grundsätze Nr. 7.1 sowie Nr. 15.1; Riyadh-Richtlinien Nr. 52 und Nr. 57; Nr. 8 der Empfehlung Nr. R (87) 20; Nr. 15 der Empfehlung Rec (2003) 20 sowie Grundsatz Nr. 13 der Rec (2008) 11.

In allen Ländern besteht die Möglichkeit der Heranziehung eines Verteidigers in Jugendverfahren. Eine kleine Einschränkung ist jedoch im Hinblick auf *Nordirland* zu machen. Während der Jugendkonferenz kann sich der Jugendliche zwar durchaus eines Verteidigers bedienen, dessen Rolle und Aufgabe ist aber auf Unterstützung und Beratung beschränkt. Eine Fürsprache zugunsten des Jugendlichen wird dem Konzept einer solchen Konferenz widersprüchlich erachtet.

Weiterhin sind in allen Ländern die Regelungen zur notwendigen Verteidigung in Jugendverfahren weiter gefasst als in Erwachsenenstrafverfahren. Dies drückt sich durch eine Ausweitung möglicher Fallkonstellationen und/oder durch eine frühzeitige Einbindung des Verteidigers aus.

Positiv fallen insofern vor allem *Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Russland* sowie die *Slowakei* auf. Durch die Regelung, dass ein Verteidiger von Anfang des Verfahrens an einzubinden ist, kann hierin ein gewisser Ausgleich zu den ansonsten vergleichsweise eher wenigen Sondervorschriften und Spezialisierungen der Beteiligten gesehen werden.³⁵⁵⁹

Von Anfang an fordern darüber hinaus etwa *Finnland, Schweden Frankreich, Spanien Tschechien, Ungarn* und *Serbien* die Einbindung eines Verteidigers, der ggf. beizuordnen ist. Von einer Beiordnung wird in *Finnland* und *Schweden* lediglich dann abgesehen, wenn diese offensichtlich nicht erforderlich ist.

3559 Die *rumänische* Regelung erscheint hingegen etwas fragwürdig. Auf der einen Seite handelt es sich bei Jugendlichen stets um einen Fall der Pflichtverteidigung. Auf der anderen Seite ist es theoretisch so, dass für jeden Verfahrensabschnitt die Ernennung eines Verteidigers notwendig ist, sodass mehrmalige Entscheidungen erforderlich werden können, sich aber insbesondere der Jugendliche möglicherweise mehreren Verteidigern ausgesetzt sieht. Dies wäre letztlich für beide Seiten nicht unproblematisch, vgl. *Păroșanu* 2015, Kap. 5.6.6.

Prekär war bislang die Situation in *Griechenland*. Ein Fall der notwendigen Verteidigung lag hier vor, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens beschuldigt oder wegen eines solchen angeklagt wurde. Zugleich enthielt das Gesetz jedoch die Regelung, dass Straftaten Jugendlicher regelmäßig als Vergehen einzustufen sind, was möglicherweise für die Sanktionierung vorteilhaft sein konnte, jedoch letztlich dazu führte, dass der Jugendliche keinen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger hatte. Mit dem Änderungsgesetz von 2010 wurde nunmehr aber normiert, dass auch Jugendliche im Falle eines Verbrechens im Sinne des allgemeinen Strafrechts obligatorisch einen Verteidiger gestellt bekommen.

Die Frage nach einer Spezialisierung des Verteidigers beantworten jedenfalls *Spanien, Italien, Kroatien* und *Serbien* positiv. In diesen Ländern wird explizit (in Form einer Soll-Vorschrift) auch eine Spezialisierung der Verteidiger gefordert. Die anderen Länder, ebenfalls diejenigen, die für Richter und Staatsanwälte eine Aus- und Fortbildung fordern, sehen keine konkreten Anforderungen zur Spezialisierung von Verteidigern vor. Nichts desto trotz finden sich beispielsweise in *Dänemark, Frankreich, Portugal, Irland* und *Nordirland* auf das Jugend(straf-)recht spezialisierte Anwälte. Wenngleich gute Gründe gegen das zwingende Erfordernis einer Spezialisierung vorhanden sind, wie etwa die vorrangige Bedeutung eines Vertrauensverhältnisses, sind Kenntnisse des Jugendstrafrechts für eine effektive Verteidigung unerlässlich.

Gewährleistung von Verfahrensrechten

Die Gewährleistung von Verfahrensrechten sowie die Vermeidung einer Schlechterstellung jugendlicher gegenüber erwachsenen Beschuldigten ist in den letzten Jahren zurecht als immer wichtiger erkannt worden. Zum Ausdruck gelangt dies durch die Festschreibung in den internationalen und europäischen Grundsätzen und Empfehlungen, wie beispielsweise Teil 5 der Empfehlung Nr. R (2003) 20 über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendjustiz, Nr. 13 S. 2 der Rec (2008) 11 und in den *Guidelines on child-friendly justice*, sowie vor allem durch entsprechende Gesetzesreformen in den Ländern, die eine Ausweitung prozessualer Verfahrensgrundsätze beinhalten.³⁵⁶⁰

Eine deutliche Verbesserung und Stärkung der (Verfahrens-)Rechte des Jugendlichen ist insbesondere in *Griechenland* auszumachen. Dies geschah zum einen durch das Änderungsgesetz von 2003, zum anderen durch die Reform von 2010. So wurde das Strafmündigkeitsalter von 13 auf 15 Jahre erhöht, wobei nicht zu vergessen ist, dass Jugendgerichte schon für Kinder ab 8 Jahren zuständig sind und bestimmte rein erzieherische bzw. fürsorgerische Maßnahmen im Falle strafrechtlicher Auffälligkeit anordnen können, ohne dass es auf die

Schuld ankommt. Ferner wurde, wie zuvor erwähnt, die Pflichtverteidigung neu geregelt. Schließlich wurde die Rechtsmittelbeschränkung, nach der Anordnungen erzieherischer und therapeutischer Maßnahmen nicht angefochten werden konnten, aufgehoben.

Im Hinblick auf das Rechtsmittelrecht fällt nunmehr nur noch *Deutschland* durch seine weiterhin bestehenden Beschränkungen qualitativer und quantitativer Art auf. Zugleich ist auch die *Schweiz* an dieser Stelle zu nennen, da hier nur ein zweistufiges Verfahren besteht, mithin ein Urteil nur mit einem Rechtsmittel, der Berufung, überprüft werden kann. Insofern gibt es jedoch keine Benachteiligung speziell von Jugendlichen, dies gilt auch im Erwachsenenstrafverfahren.

Positiv sind in der *Schweiz* vor allem die Reformen des StGB und des materiellen Jugendstrafrechts 2007 sowie in der Folge 2011 der StPO einschließlich des prozessualen Jugendstrafrechts zu bewerten. Mit diesen Reformen hat man sich nach jahrelangen Diskussionen auf eidgenössische, d. h. bundeseinheitliche Gesetze einigen können. Wenngleich die Ausführung weiterhin den einzelnen Kantonen obliegt, gibt es nunmehr kantonal übergreifende, vereinheitlichende Rechtsgrundlagen.

Obwohl es durch die Ausweitung prozessualer Verfahrensrechte im Jugendrecht in gewisser Weise zu einer Angleichung an das Erwachsenenstrafverfahren kommt, ist diese Form der Angleichung verantwortbar und im Sinne von rechtsstaatlicher Fairness erforderlich. Dies führt nicht zwangsläufig – und darf es auch nicht – zu einer Zurückdrängung der spezialpräventiven Grundausrichtung der Jugendrechtssysteme.

Hervorzuheben – wenngleich selbstverständlich – ist, dass der Jugendliche selbst Rechtsträger und unmittelbar betroffenes Verfahrenssubjekt ist. Dies beinhaltet zum einen die Notwendigkeit einer Aufklärung über die ihm zustehenden Rechte in einer das Alter und die Reife entsprechenden Art und Weise. Zum anderen bedarf es der Schaffung von Gelegenheiten zur Ausübung dieser Rechte durch den Jugendlichen selbst.

Schutz der Privatsphäre

Der Schutz der Privatsphäre wird in den europäischen und internationalen Grundstandards wie etwa Art. 16 und Art. 40 II b) vii) KRK, Beijing-Grundsätze Nr. 8.1, 8.2, 14.2, Nr. 8 der Empfehlung Nr. R (87) 20, Nr. 22, 25 der Empfehlung Nr. R (2003) 20 sowie Nr. 16 der Rec (2008) 11, bekräftigt. Die Umsetzung wird u. a. durch die Regelung zur Nicht-/Öffentlichkeit des Verfahrens sowie zu den registerrechtlichen Folgen deutlich.

Den Nichtöffentlichkeitsgrundsatz für jugendliche Beschuldigte hat etwa die Hälfte der hier untersuchten Länder normiert. Hierzu zählen neben *Deutschland* *Frankreich*, die *Niederlande*, die *Schweiz*, *Italien*, *Griechenland*, *Tschechien*, *Kroatien*, *Serbien*, *Slowenien*, auch *Bulgarien*, *Rumänien*, *Polen* sowie *Eng-*

land/Wales, Nordirland (jedenfalls bezüglich der vorrangigen Jugendkonferenz) und *Irland*. In *Bulgarien, Tschechien* und den *Niederlanden* ist allerdings die Urteilsverkündung öffentlich. In *Schottland* ist die Nichtöffentlichkeit den vorrangigen *Children's Hearings* wesensimmanent. Demgegenüber ist ein Verfahren vor dem Gericht regelmäßig öffentlich.

Die übrige Hälfte der Länder hält im Jugendstrafverfahren am Öffentlichkeitsgrundsatz fest. Gleichwohl sind hier, im Gegensatz zum Erwachsenenstrafverfahren, weitergehende Ausschlussmöglichkeiten zum Schutz des Jugendlichen vorgesehen, wobei in *Belgien, Österreich* und *Portugal* die Urteilsverkündung stets öffentlich sein muss.

Unabhängig von den Regelungen zur Nicht-/Öffentlichkeit ist in allen Ländern die Einschränkung der Medienöffentlichkeit, speziell in Jugendverfahren, ein wichtiger Aspekt. Zwischenzeitlich hat lediglich *England/Wales* mit seinem konträren und wegen der negativen Stigmatisierungswirkung eindeutig abzulehnenden Konzept des sog. „*naming and shaming*“ Aufmerksamkeit erregt.

Die registerrechtlichen Besonderheiten bestehen vor allem darin, dass in Fällen Jugendlicher zumeist eine frühere Löschung vorgesehen und teilweise eine weiter eingeschränkte Kenntnisnahme (etwa durch nur beschränkte Aufnahme in ein Führungszeugnis) möglich ist.

Der Verletzte – die Idee der restorative justice

Die verstärkte Berücksichtigung des Verletzten und seiner Interessen sowie zugleich die damit verbundene Idee der Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme hat in allen Ländern in den letzten Jahren nicht nur zu Veränderungen im Sanktionsbereich, sondern auch des Verfahrens geführt (vgl. *Kap. 5.6*). Deutlich wird dies u. a. durch die Einführung und/oder den Ausbau von Mediations-/Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren. Diese führen zumeist dazu, dass ein Strafverfahren eingestellt oder die Sanktion zumindest gemildert wird. Insofern hat dies für beide Seiten positive Folgen. Insbesondere in *Nordirland* hat dies zur erheblichen Veränderung des Jugendrechtssystems geführt. Hier spielen nunmehr sog. Jugendkonferenzen, die von der Idee der *restorative justice* geprägt sind, eine maßgebliche Rolle.³⁵⁶¹ Ferner ist insofern *Belgien* zu erwähnen. Eine zunehmende Bedeutung zumindest des Täter-Opfer-Ausgleichs lässt sich ferner in *Österreich, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Slowenien* und *Spanien* erkennen.³⁵⁶² Zumeist waren und sind die ersten Modellprojekte sowie die anschließende Einführung des TOA ins Jugendrechtssystem in vielen Ländern der Anfang für die Übernahme auch ins Erwachsenenstrafverfahren.

3561 Vgl. auch *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1841, 1843 f., 1845, 1846.

3562 Vgl. auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1705.

Dieser Trend zeichnet sich ebenfalls in den europäischen und internationalen Standards wieder. So steht der Verletzte in den Beijing-Grundsätzen von 1985 noch nicht im Vordergrund, wobei die Schadenswiedergutmachung allerdings bereits in Nr. 11.4 und Nr. 18.1 betont wurde. Riyadh-Richtlinie Nr. 9h) von 1990 benennt als Präventionsprogramm schon den TOA. Die Berücksichtigung der Interessen des Verletzten fordert Nr. 3 der Empfehlung Nr. R (87) 20. Ferner wird in Nr. 15 die Wiedergutmachung hervorgehoben. 1999 wurde dann speziell für die Mediation in Strafsachen die Empfehlung Rec. No. (99) 19 verabschiedet. Allgemein zur Stellung des Opfers im Strafverfahren gab es zudem 2001 einen EU-Rahmenbeschluss, in dem ein umfangreicher Katalog von Opferrechten formuliert wurde.³⁵⁶³ Sehr deutlich ist darüber hinaus die Empfehlung Rec (2003) 20, die die Idee der Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme als ein Ziel des Jugendstrafverfahrens aufgreift und dies u. a. in Nr. 8 konkretisiert. Schließlich stellt Grundsatz Nr. 12 der Empfehlung Rec (2008) 11 die Mediation bzw. Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer als Grundsatzprinzip heraus.

Die Idee der *restorative justice* hat zwar überall zunehmenden Einfluss, ist aber in einigen Ländern noch ausbaufähig.³⁵⁶⁴ Nicht selten sind insofern infrastrukturelle Defizite auszumachen. Positiv sind jedenfalls vor allem die mit dem Gedanken der wiedergutmachenden Justiz verbundene Verantwortungsübernahme und die Konformität mit dem traditionellen Modell des erzieherischen Jugendstrafrechts.³⁵⁶⁵ Allerdings ist nicht außer Acht zu lassen, dass diese Idee nicht in allen Fällen umsetzbar oder angezeigt ist und nicht unreflektiert in allen Ländern integriert werden kann. Vielmehr ist und kann sie nur ein Element eines umfassenden Jugendrechtssystems sein.

Die Einbindung des Verletzten und die Berücksichtigung seiner Interessen ist nicht nur im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs, der Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung möglich, wobei diese Varianten insbesondere im Rahmen einer Verfahrenseinstellung und/oder als anzuordnende Erziehungsmaßnahme relevant sind. Denkbar sind darüber hinaus aktivere Positionen im formellen Jugendstrafverfahren selbst, etwa durch das Auftreten als Privat-, Neben- oder Adhäsionskläger. Die beiden erstgenannten sind jedoch in vielen Ländern entweder unbekannt oder oftmals in Fällen Jugendlicher eingeschränkt. Im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren/*civil action* sehen hingegen viele Länder keine Einschränkungen im Jugendverfahren vor. Nicht zuletzt deswegen, weil es um die sonst positive bewertete Schadenswiedergutmachung geht. Dies gilt etwa

3563 Rahmenbeschluss des Rates vom 15.3.2001, 2001/220/JI, ABI L 82/1. Vgl. *Stangl* 2008, S. 17.

3564 Vgl. *Doak/O'Mahony* 2011, S. 1717, 1741 f.; *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1843 f., 1878.

3565 Vgl. *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1878.

für *Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Österreich, Rumänien, Russland, Schweden, die Schweiz, Spanien und Ungarn*. In *Kroatien, Serbien und Slowenien* ist die Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren grundsätzlich möglich. Der Richter entscheidet hierüber jedoch regelmäßig nur, wenn der Jugendliche (oder Heranwachsende) zu einer Freiheits-/Jugendstrafe verurteilt wurde. In den übrigen Fällen wird er auf den Zivilrechtsweg verwiesen, es sei denn, der Jugendliche verfügt über eigenes Einkommen, dann kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch angeordnet werden. Unzulässig ist das Adhäsionsverfahren hingegen in *Deutschland, Italien, Polen und Portugal*, was mit dem hiergegen sprechenden Erziehungsgedanken bzw. der Idee der Spezialprävention begründet wird. Unbekannt ist diese Möglichkeit im Strafverfahren in *England/Wales und Irland*.

Im Übrigen ist der Verletzte regelmäßig – sowohl im Jugend- als auch Erwachsenenstrafverfahren – auf seine Zeugenrolle beschränkt. Letztlich darf ein Zurückdrängen von aktiven Rechten des Verletzten innerhalb des Strafverfahrens nicht generell als ein Missachten von Interessen des Geschädigten missverstanden werden. Insbesondere darf nicht verkannt werden, dass es nicht „das“ Opfer gibt, sondern die Bedürfnisse, auch was das Strafverfahren betrifft, sehr unterschiedlich sein können. Dementsprechend müssen sich Beratungs- und Unterstützungsangebote auf psychosoziale ebenso wie rechtliche Aspekte richten. Die Verbesserung der Situation von Opfern im Strafverfahren wird als berechtigte Forderung gesehen. Zugleich wird aber davor gewarnt, dass diese i. S. v. Repressionswünschen missbraucht wird. Letztlich wird herausgestellt: „Ein jugendgemäß an der Spezialprävention bzw. dem Erziehungsgedanken orientiert durchgeführtes Jugendstrafverfahren bedeutet und ist Opferschutz.“³⁵⁶⁶

Besondere Verfahren

In den Jugendstrafverfahren Europas sind eine Reihe verschiedener besonderer Verfahren bzw. anderweitige, in der Regel weniger formale Varianten der Verfahrensbeendigung auszumachen. Auf der einen Seite können hier die Diversion (mit und ohne weitergehende Intervention) und beschleunigte Verfahrensformen (vgl. *Kap. 2.3.2, 2.4, 3.1, 6.3*) genannt werden. Beide spielen im Erwachsenenstrafverfahren eine nicht unerhebliche Rolle. Gleichwohl ist das Jugendstrafrecht in besonderer Weise hiervon geprägt, da die Diversion insbesondere durch die Idee der Spezialprävention noch stärker in den Vordergrund gestellt wird und ferner ein über das allgemeine Beschleunigungsgebot hinausgehender Beschleunigungsgedanke im Jugendbereich relevant wird.

Die Tendenz einer Ausweitung der Diversion lässt sich europaweit erkennen, ist zu unterstützen und entspricht den internationalen und europäischen

Standards. Erwähnenswert sind insofern Art. 40 Abs.3 b) KRK, Nr. 11.-11.4 der Beijing-Grundsätze, Riyadh-Richtlinie Nr. 58 und ergänzend Nr. 5 und 6, ferner Nr. 2 der Empfehlung Nr. R (87) 20, Nr. 7 der Empfehlung Rec (2003) 20 sowie Nr. 5, 10 und 12 der Rec (2008) 11. Nur vereinzelt gibt es entgegengesetzte Bewegungen, wie etwa in *England/Wales*, wo das Prinzip des „*three strikes and you are out*“ zusammen mit anderen Verschärfungstendenzen in den Vordergrund gerückt ist.³⁵⁶⁷

Hinweise auf den Beschleunigungsgrundsatz finden sich sowohl in Nr. 20.1 der Beijing-Rules als auch in Nr. 4 der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie in Nr. 14 der Empfehlung Rec (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit. Dementsprechend sehen viele europäische Länder entsprechende Forderungen und Formulierungen vor. Ersichtlich wird jedoch, dass einige im Erwachsenenstrafverfahren mögliche Verfahrensbeschleunigungen im Jugendstrafrecht – jedenfalls in einzelnen Ländern – nicht genutzt werden dürfen. Hintergrund ist vielfach die fehlende Möglichkeit die persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen zu ermitteln und sodann zu berücksichtigen. So ist beispielsweise in *Deutschland* das Strafbefehlsverfahren, mithin die Möglichkeit ein Verfahren schriftlich zu beenden, unzulässig. Dafür gibt es jedoch ein besonderes Jugendverfahren (vgl. das in der Praxis aber weitgehend bedeutungslose sog. vereinfachte, Verfahren nach §§ 76-78 JGG).

Problematisch sind, wenngleich gute Gründe für ein beschleunigtes Vorgehen sprechen, Verschärfungen unter dem Deckmantel einer notwendigen Beschleunigung.³⁵⁶⁸ Mit Vorbehalt sind daher die in den letzten Jahren insbesondere in *England/Wales* und *Frankreich* eingeführten „*Fast-Track-Proceedings*“ zu versehen. Auch *Schottland* hatte solche 2003 eingeführt, inzwischen jedoch wieder abgeschafft.³⁵⁶⁹

Auf der anderen Seite sind spezielle jugendspezifische Verfahrensformen hervorzuheben. Dies sind die Jugend- und Familienkonferenzen (vgl. *Kap. 6.4.2*, aber auch *3.2* und *4.1.2*), die insbesondere in *Nordirland*, *Irland*, *Belgien*, aber auch *England/Wales* und den *Niederlanden* von Bedeutung sind. Fernerhin gibt es ähnliche, informelle Treffen aller Beteiligten, in denen es um die Aussprache über die Tat und die Findung einer angemessenen Reaktion geht, in *Bulgarien* und *Estland*, wo spezielle Komitees diese durchführen. Diese Konferenzsysteme sind zum einen im Lichte der Idee der Diversion und damit Vermeidung formeller Verfahren zu sehen, sodass insofern teilweise die vorgenannten internationa-

3567 Vgl. *Dünkel* 2008a, S. 107; siehe auch *Dünkel/Pruin/Grzywa* 2011, S. 1704, 1708 f.; *Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih* 2011, S. 1850.

3568 *Ostendorf* 1999, S. 575; *Vieten-Groß* 1999, S. 590.

3569 Vgl. *Burman et al.* 2006 S. 446 f.; *Bottoms/Dignan* 2004, S. 74 ff.; *Burman u. a.* 2011, S. 1177 ff. sowie *Kap. 6.3.2*.

len und europäischen Grundsätze herangezogen werden können. Zum anderen steht die Verantwortungsübernahme des Jugendlichen im Fokus, die regelmäßig zugleich durch die Einbindung des und Auseinandersetzung mit dem Verletzten – und somit ebenfalls der Idee der *restorative justice* – in direktem Zusammenhang steht. Darüber hinaus stellt das *Children's Hearings System* in *Schottland* (vgl. Kap. 6.4.1) eine ganz eigene Verfahrensform dar. Aufgrund der zivilrechtlichen/wohlfahrtsorientierten Einordnung steht hier weniger die Verantwortungsübernahme, insbesondere gegenüber dem Verletzten, als vielmehr das beste Interesse des Kindes und damit die Frage einer an diesem Interesse ausgerichteten Reaktion im Vordergrund.

Gemeinsam ist allen besonderen Verfahrensformen die individuelle, informellere und spezialpräventiv orientierte Herangehensweise und Erledigung eines Strafverfahrens. Trotz dieser insgesamt positiven Zielrichtung darf nicht verkannt und muss beachtet werden, dass auch im Rahmen informellerer Verfahren die Verfahrensrechte Geltung beanspruchen und gewährleistet werden müssen und es zudem nicht zu sog. Net-widening-Effekten sowie Ungleichbehandlungen kommen darf.

Verfahrenskosten

Ein zunächst nicht ins Auge springender, gleichwohl anzusprechender Aspekt ist die Regelung der Verfahrenskosten. Sofern Sonderregelungen vorhanden sind, was in *Bulgarien, Griechenland, Irland, Österreich* und *Schottland* der Fall ist, sehen diese den Verzicht auf die Auferlegung als Regelfall vor oder wird zumindest praktisch als ein solcher gehandhabt. In *Kroatien, Serbien* und *Slowenien* ist ebenfalls grundsätzlich ein Absehen von der Kostenauflegung möglich. Jedoch kommt es dann zu einer Kostentragung, wenn eine Jugendstrafe angeordnet wurde oder der Jugendliche über eigenes Einkommen verfügt.

Auf der einen Seite „spürt“ der Jugendliche dadurch zwar nicht die vollen Folgen der Tat. Auf der anderen Seite wird er für die Zukunft nicht derart belastet, dass eine Reintegration völlig ausgeschlossen wird. Nicht unberücksichtigt bleiben sollte, dass die weiteren Folgen der Tat und des Verfahrens zumeist nicht ohne Einfluss sind. Zudem ist eine vorrangige Schadenswiedergutmachung gegenüber dem Verletzten unterstützenswert.

Ausblick

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass in vielen Ländern bereits positive gesetzliche Grundlagen vorhanden sind oder jüngst geschaffen wurden sowie ferner, vor allem in einigen ost- und südosteuropäischen Ländern entsprechende Reformtendenzen erkennbar werden. Neben der Schaffung von rechtlichen bedarf es vor allem infrastruktureller Rahmenbedingungen und deren Umsetzung. Insofern wird noch in mehreren Ländern Handlungsbedarf deutlich.

Jedenfalls bieten die europäischen und internationalen Jugendrechtsstandards hinreichende Vorgaben und Prinzipien zur Implementierung effektiver und menschenrechtskonformer Jugendstrafrechtssysteme.³⁵⁷⁰ Zu bedenken ist zugleich, dass verschiedene kulturelle Traditionen und Sanktionspraktiken im Grundsatz zu akzeptieren sind, soweit sie im Einklang mit Menschenrechtsstandards stehen.³⁵⁷¹

Im Zusammenhang mit rechtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen ergibt sich ferner die Notwendigkeit der Sensibilisierung für die speziellen Belange Jugendlicher und Heranwachsender. Diese erfordert die Kenntnis von den Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts, mithin eine Spezialisierung durch Aus- und Fortbildung. Dementsprechend ist zum einen, soweit noch nicht erfolgt, auf gesetzliche Reformen hinzuwirken und zum anderen populistischen Strömungen bzgl. Strafschärfungen und Einschränkungen von Verfahrensrechten im Jugendkriminalrecht entgegenzusteuern.

Verschärfungen oder Angleichungen des Jugendstrafverfahrensrechts an das allgemeine Straf- und Strafverfahrensrecht, wie etwa die erwähnten Möglichkeiten der Überstellung an ein Erwachsenengericht bzw. dessen Ausweitung oder die sog. *Fast-Track-Hearings*, sind abzulehnen. Vielmehr sollte zunächst die praktische Umsetzung der vorhandenen Regelungen überprüft und ggf. verbessert werden, sowohl auf verfahrensrechtlicher Ebene aber vor allem natürlich auf Ebene der Rechtsfolgenumsetzung und der hier beteiligten Personen und Institutionen.

Darüber hinaus ist für die Umsetzung der spezialpräventiven Intention und deren Gelingen die Kommunikation und Zusammenarbeit der am Verfahren Beteiligten im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche und der rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich des Jugendlichen elementar. Erst Kommunikation und Kooperation ermöglichen eine zielführende, schnelle, effektive und individuelle Reaktion.

In jedem Fall sollte ein Jugend(straf)verfahren für den Jugendlichen verständlich und nachvollziehbar sein. Nur wenn sich der Jugendliche fair behandelt fühlt und das Geschehen versteht, kann bzw. wird er daraus lernen können. Zwar werden eine gerichtliche Verhandlung und das Verfahren einen im Vergleich zu den Sanktionen oder aber den Reaktionen der Familie sowie Gemeinschaft eher geringeren Einfluss auf die Entwicklung des Jugendlichen haben. Gleichwohl sollten alle am Verfahren Beteiligten im Interesse des Jugendlichen, aber auch etwaiger Verletzter sowie der Gesellschaft im Allgemeinen das Verfahren als eine Möglichkeit der spezialpräventiven Einwirkung und Ermöglichung einer (Wieder-)Eingliederung des Jugendlichen sehen und nutzen.

3570 Pruin 2011a, S. 132.

3571 Dünkel/Grzywa/Pruin/Šelih 2011, S. 1879.

Der vorliegende Vergleich von jugendstrafverfahrensrechtlichen Gestaltungen in 30 europäischen Ländern hat gezeigt, dass es bei aller Vielfalt der Regelungen im Detail doch einen weitgehenden Konsens im Hinblick auf verfahrensrechtliche Garantien und das Festhalten an einem eindeutig spezialpräventiven Jugendstrafverfahren und Jugendstrafrecht gibt. Dazu haben nicht zuletzt die wichtigen Arbeiten der Vereinten Nationen und des Europarats beigetragen, die mit ihren Empfehlungen ein hohes zivilisatorisches Niveau im Umgang mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden befördert haben.

Literaturverzeichnis

- Abramson, B.* (2006): Juvenile Justice: The 'Unwanted Child': Why the potential of the Convention on the Rights of the Child is not being realized, and what we can do about it. In: Jensen, E. L., Jepsen, J. (Hrsg.): Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing. S. 15-38.
- Adam, H., Albrecht, H.-J., Pfeiffer, C.* (1986): Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Albert, M., Hurrelmann, K., Quenzel, G., Scheekloth, U.* (2011): Lebenslagen, Einstellungen und Perspektiven der Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisse der 16. Shell Jugendstudie. ZJJ 22, S. 28-33.
- Albrecht, H.-J.* (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag in Berlin 2002. München: C. H. Beck.
- Albrecht, H.-J.* (2004): Youth Justice in Germany. In: Tonry, M., Doob, A. N. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-National Perspectives. Crime and Justice, Vol. 31, Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 443-493.
- Albrecht, H.-J.* (2007): Jugendfreiheitsstrafe und Jugendstrafvollzug im europäischen Ausland. RdJB 55, S. 201-211.
- Alder, C., Wundersitz, J.* (1994): New Directions in Juvenile Justice Reform in Australia. In: Alder, C., Wundersitz, J. (Hrsg.): Family Conferencing and Juvenile Justice: the way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 1-13.
- Ambos, K.* (1998): Verfahrensverkürzung zwischen Prozessökonomie und „fair trail“ – Eine Untersuchung zum Strafbefehlsverfahren und zum beschleunigten Verfahren. JURA 20, S. 281-293.
- Backmann, B., Stump, B.* (2002): Schweiz. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 361-394.
- Baechtold, A.* (1997): Schweiz. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 315-326.
- Balbier, R.* (1996): Das neue Jugendstrafverfahren. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 468-476.

- Bareis, F.* (2006): Nebenstrafen und Nebenfolgen jugendstrafrechtlicher Verurteilungen. ZJJ 17, S. 272-281.
- Bateman, T.* (2006): Youth Crime and Justice: Statistical 'Evidence', Recent Trends and Responses. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: Sage, S. 65-77.
- Baumhöfener, J.* (2007): Jugendstrafverteidiger. Eine Untersuchung im Hinblick auf § 74 JGG. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Baumhöfener, J.* (2007a): Jugendstrafverteidiger – Eine Untersuchung im Hinblick auf § 74 JGG. ZJJ 18, S. 267-273.
- Baurmann, M. C., Schädler, W.* (1991): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven. Eine Befragung von Betroffenen zu Opfererschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Beulke, W.* (2003): Beschleunigungstendenzen im Jugendstrafverfahren. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 311-340.
- Beulke, W.* (2012): Strafprozessrecht. 12. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller Verlag.
- Beulke, W., Dittrich, N., Mann, H.* (2002): Erste Vorüberlegungen zu den Vorschlägen für eine Reform des Jugendstrafrechts - Zwischenergebnis der Zweiten Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ vom November 2001. DVJJ-Journal 13, S. 122-126.
- Bezjak, G., Sommerfeld, M.* (2008): Die örtliche Zuständigkeit des Ermittlungsrichters im Jugendstrafverfahren. ZJJ 19, S. 251-258.
- Bihs, A., Walkenhorst, P.* (2009): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? ZJJ 19, S. 11-21.
- Birklbauer, A.* (2008): Europäische Impulse für das Jugendstrafrecht. Ausgewählte Fragen zur Jugendgerichtsbarkeit in Österreich. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 486-501.
- Block, T., Kolberg, J. H.* (2007): Teen Court – Viel Lärm um Nichts? Hintergründe eines „neuen“ jugendstrafrechtlichen Ansatzes. ZJJ 18, S. 8-18.
- BMI/BMJ* (2006): 2. Periodischer Sicherheitsbericht. URL: http://www.bmj.bund.de/enid/Studien_Untersuchungen_und_Fachbuecher/2_Periodischer_Sicherheitsbericht_14d.html. (Speziell für Kinder und Jugendliche siehe S. 354-407; letzter Zugriff: 25.01.2014).

- Bochmann, C.* (2008): Freiheitsentzug bei jugendlichen Straftätern in Europa. ZJJ 19, S. 324-329.
- Bochmann, C.* (2009): Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Boers, K.* (2008): Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 340-376.
- Böhm, A., Feuerhelm, W.* (2004): Einführung in das Jugendstrafrecht. 4. Aufl., München: C. H. Beck.
- Bojanić, I.* (2011): Croatia. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 187-222.
- Bönitz, D.* (1990): Interpersonelle Kommunikation in Gerichtsverhandlungen: Kurz- und langfristige Effekte unterschiedlicher Verhandlungsstile. MschrKrim 73, S. 82-89.
- Bottoms, A., Dignan, J.* (2004): Youth Justice in Great Britain. In: Tonry, M., Doob, A. N. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-National Perspectives. Crime and Justice, Vol. 31, Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 21-183.
- Bradley, T., Tauri, J., Walters, R.* (2006): Demythologising Youth Justice in Aotearoa/New Zealand. In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): Comparative Youth Justice. London, Thousand Oaks, New Dehli: Sage, S. 79-95.
- Braithwaite, J.* (1989): Crime, shame and reintegration. Melbourne: Cambridge University Press.
- Braithwaite, J.* (1994): Thinking Harder About Democratising Social Control. In: Alder, C., Wundersitz, J. (Hrsg.): Family Conferencing and Juvenile Justice: the way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 199-216.
- Braun, Y.* (1998): Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Breymann, K.* (1996): Für ein Neues Jugendgericht der fachlichen Funktionalität. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 307-334.
- Breymann, K.* (2007): Schülergerichte –für wen eigentlich? ZJJ 18, S. 4-8.

- Breymann, K.* (2009): Jugendstrafrecht: Strafen mit und ohne Hilfe. Potentiale der ambulanten Maßnahmen und Blockaden der Jugendgerichtsbarkeit. ZJJ 20, S. 22-26.
- Breymann, K.* (2011): Was müssen Jugendrichter/Innen eigentlich wissen und können? ZJJ 22, S. 88.
- Breymann, K., Dick, M.* (2008): „Professionsentwicklung im Jugendstrafrecht – Wissenschaft und Erfahrung als Säulen jugendrichterlicher Autonomie“. ZJJ 19, S. 298-300.
- Britz, G.* (1999): Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal – Ein rechtsvergleichender Beitrag zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Bruckmüller, K.* (2006): Austria: A Protection Model. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 263-294.
- Bruckmüller, K., Pilgram, A., Stummvoll, G.* (2011): Austria. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 41-98.
- Brunner, R., Dölling, D.* (2011): Jugendgerichtsgesetz Kommentar. 12. Aufl., Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Bürgin, C.* (2006): Das Schweizerische Jugendstrafrecht heute und morgen. In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 519-530.
- Bürgin, C.* (2008): Nachbarschaftliche und europäische Impulse für das Jugendstrafrecht. Aus der Sicht der Schweiz. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 479-485.
- Burman, M., Bradshaw, P., Hutton, N., McNeill, F., Munro, M.* (2006): The End of an Era? – Youth Justice in Scotland. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 439-471.
- Burman, M., Johnstone, J., Fraser, A., McNeill, F.* (2011): Scotland. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1149-1196.
- Carroll, M.* (1994): Implementational Issues: Considering the Options for Victoria. In: Alder, C., Wundersitz, J. (Hrsg.): Family Conferencing and Juve-

- nile Justice: the way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 167-180.
- Castaignède, J., Pignoux, N.* (2011): France. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 483-545.
- Cavadino, M., Dignan, J.* (2006): *Penal Systems. A comparative approach*. London u. a.: Sage.
- Chaidou, A.* (2002): Griechenland. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 191-203.
- Christiaens, J., Dumortier, E., Nuytiens, A.* (2011): Belgium. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 99-129.
- Cornel, H.* (2008): 100 Jahre Jugendgerichte – Die Zeit war reif. ZJJ 19, S. 232-236.
- Cornel, H.* (2010): Zur Fortsetzung der Jugendgerichtsbewegung. ZJJ 21, S. 4-15.
- Cornils, K.* (2002): Dänemark. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 27-49.
- Council of Europe – Commissioner for Human Rights/Issue Paper* (2009): URL: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1460021&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FEC65B&BackColorLogged=FFC679>. (Stand: 19.06.2009; letzter Zugriff: 25.01.2014).
- Council of Europe* (2011): *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice and their explanatory memorandum*. Straßburg: Council of Europe Publishing (www.coe.int/childjustice).
- Courtin, C., Renucci, J.-F.* (2007): The Juvenile Justice System in France. In: Giostra, G., Patanè, V. (Hrsg.): *European Juvenile Justice Systems*. Band 1, Milano: Giuffrè editore, S. 117-137.
- Csúri, A.* (2008): Der Lebensabschnitt der „jungen Erwachsenen“ als neue Alterskategorie im ungarischen Strafrecht. Kritische Überlegungen rechtsdogmatischer Natur. ZJJ 19, S. 167-171.
- Cvyetko, B.* (1997): Kroatien. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 381-410.

- Daly, K.* (2001): Conferencing in Australia and New Zealand: Variations, Research Findings, and Prospects. In: Morris, A., Maxwell, G. (Hrsg.): Restorative Justice for Juveniles. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing, S. 59-84.
- De la Cuesta, J. L.* (2002): Spanien. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 415-435.
- De la Cuesta, J. L.* (2006): The New Spanish Penal System on Delinquency. In: Jensen, E. L., Jepsen, J. (Hrsg.): Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing, S. 99-113.
- De la Cuesta, J. L., Giménez-Salinas, E.* (1997): Spanien. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 327-352.
- Dick, M.* (2008): Reflexive professionelle Entwicklung im Jugendstrafrecht: Theoretische Herleitung und praktische Bedeutung eines neuen Fortbildungskonzepts. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 145-173.
- Diemer, H., Schatz, H., Sonnen, B.-R.* (2011): Jugendgerichtsgesetz Kommentar. 6. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller Verlag. (zitiert: *Diemer/Schatz/Sonnen-Autor*).
- Dignan, J.* (2011): England and Wales. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 357-398.
- Doak, J., O'Mahony, D.* (2011): Developing mediation and restorative justice for young offenders across Europe. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1717-1746.
- Dölling, D.* (1996): Jugendgerichtshilfe im reformierten Jugendstrafverfahren. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 417-431.

- Dölling, D.* (1997): Vom Verdacht zur Anklage – Probleme und Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. In: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität (Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft). Dokumentation des 23. Deutschen Juristentages vom 23. bis 27. September 1995 in Potsdam. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 315-328.
- Doob, A. N., Tonry, M.* (2004): Varieties of Youth Justice. In: Tonry, M., Doob, A. N. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-National Perspectives. Crime and Justice, Vol. 31, Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 1-20.
- Drews, N.* (2005): Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Aachen: Shaker Verlag.
- Dünkel, F.* (1997): Jugendstrafrecht in Europa – Entwicklungstendenzen und Perspektiven. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 565-650.
- Dünkel, F.* (2002): Justizielle und sozialpädagogische Reaktionen auf Kinder- und Jugenddelinquenz im europäischen Vergleich. In: Höyneck, T., Soisson, R., Trede, W., Will, H.-D. (Hrsg.): Youth Care – Youth Punishment. Approaches to Juvenile Delinquency: a European Perspective. Frankfurt/Main: Eigenverlag Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, S. 21-77.
- Dünkel, F.* (2002a): Jugendstrafrecht - Streit um die Reform. NK 14, S. 90-93.
- Dünkel, F.* (2004): Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – ein Vergleich. URL: http://jura.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Entw_JKr_Europa.pdf. (zugleich veröffentlicht in: Riklin, F. (2003) (Hrsg.): Jugendliche, die uns Angst machen. Was bringt das Jugendstrafrecht? Luzern: Caritas Verlag, S. 50-124).
- Dünkel, F.* (2006): Juvenile Justice in Germany: Between Welfare and Justice. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 225-262.
- Dünkel, F.* (2006a): Juvenile Justice in Germany. In: Jensen, E. L., Jepsen, J. (Hrsg.): Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing, S. 115-153.
- Dünkel, F.* (2007): Die Farce der Föderalismusreform – ein Vergleich der vorliegenden Gesetze und Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug. URL: http://jura.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehr-stuehle/duenkel/Stand_JuVoG_24_9_2007.pdf (Stand: 24.9.2007).

- Dünkel, F.* (2008): Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug – Anmerkungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 13.12.2007. NK 20, S. 2-4.
- Dünkel, F.* (2008a): Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarats. NK 20, S. 102-114.
- Dünkel, F.* (2008b): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter als Orientierungspunkte für die Gesetzgebung und Praxis: Die „European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 55-89.
- Dünkel, F.* (2010): Kommentierungen zu §§ 57, 57a, 57b StGB. In: Kindhäuser, U., Neumann, U., Paeffgen, H.-U. (Hrsg.): Nomos Kommentar zum StGB. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 1938-2029.
- Dünkel, F.* (2011): Germany. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 547-622.
- Dünkel, F.* (2011a): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen. ZJJ 22, S. 140-154.
- Dünkel, F.* (2013): Jugendgerichtsbarkeit im europäischen Vergleich. In: Esser, R., Günther, H.-L., Jäger, C., Mylonopoulos, C., Öztürk, B. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag. Heidelberg u. a.: C. F. Müller, S. 647-664.
- Dünkel, F.* (2014): Jugendkriminalpolitik in Europa und den USA: Von Erziehung zu Strafe und zurück? In: DVJJ (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm? Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstags. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2014 (im Erscheinen).
- Dünkel, F., Dorenburg, B., Grzywa, J.* (2011): Juvenile offenders in preliminary or pre-trial detention. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1747-1788.
- Dünkel, F., Geng, B.* (2013): Neue entwicklungsbezogene Erkenntnisse des Jugendalters. Argumente für ein Jungtäterrecht? In: Boers, K., Feltes, T., Kinzig, J., Sherman, L. W., Streng, F., Trüg, G. (Hrsg.): Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck 2013, S. 562-575.

- Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I.* (2011): Introduction. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 3-10.
- Dünkel, F., Grzywa, J., Pruin, I., Šelih, A.* (2011): Juvenile justice in Europe – Legal aspects policy trends and perspectives in the light of human rights standards. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1839-1898.
- Dünkel, F., Pruin, I.* (2009): Summary analysis of the national replies to the questionnaire related to the treatment of juvenile offenders. In: Council of Europe (Hrsg.): *European Rules for juvenile offenders subject to sanctions and measures*. Strasbourg: Council of Europe Publishing, S. 109-213.
- Dünkel, F., Pruin, I.* (2011): Young adult offenders in the criminal justice systems of European Countries. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1583-1606.
- Dünkel, F., Pruin, I., Grzywa, J.* (2011): Sanctions systems and trends in the development of sentencing practices. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1649-1716.
- DVJJ* (1996): Ergebnisse der Unterkommission II: Ermittlungsverfahren/Diversionsion. In: *DVJJ* (Hrsg.): *Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz*. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 281-295.
- DVJJ* (1996a): Ergebnisse der Unterkommission III: Jugendverfahren. In: *DVJJ* (Hrsg.): *Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz*. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 455-467.
- DVJJ* (1999): Thesen des Jugendgerichtstages. In: *DVJJ* (Hrsg.) *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter (Prävention und Reaktion)* Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 783-788.
- DVJJ* (2008): Leitthesen und Ergebnisse des 27. Deutschen Jugendgerichtstags. In: *DVJJ* (Hrsg.): *Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz*. Dokumentation des 27. Deutschen Ju-

- gendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 603-625.
- DVJJ* (2011): Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. *ZJJ* 22, S. 102-103.
- Egerer-Uhrig, S.* (2007): Einführung der Nebenklage im Jugendgerichtsgesetz. Aktuelle Informationen des Deutschen Juristinnen Bundes, Heft 3, S. 8-10.
- Eilsberger, R.* (1969): Die Hauptverhandlung aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Angeklagter. *MschKrim* 52, S. 304-313.
- Eisenberg, U.* (1991): Darf der Jugendrichter im vereinfachten Jugendstrafverfahren das Verfahren ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach StPO § 153 II einstellen? *NStZ* 11, S. 450-452.
- Eisenberg, U.* (1996): Grundsätzliche erstinstanzliche Nichtzuständigkeit von Bundesanwaltschaft und Oberlandesgerichten in Jugendstrafverfahren (§ 120 GVG, § 102 JGG). *NStZ* 16, S. 263-267.
- Eisenberg, U.* (1998): Anmerkung zu BGH Urt. v. 6.11.1996 – 2 StR 391/96. *NStZ* 18, S. 53-55.
- Eisenberg, U.* (2008): Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder – eine Übersicht. *NStZ* 28, S. 250-262.
- Eisenberg, U.* (2013): Jugendgerichtsgesetz Kommentar. 16. Aufl., München: C. H. Beck.
- Eisenberg, U., Singelstein, T.* (2003): Die jugendgerichtliche Rezeption von Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe. *ZJJ* 14, S. 354-360.
- Emig, O., Goerdeler, J., Lieber, H., Sonnen, B.-R., Spahn, A., Trenczek, Th.* (Hrsg.) (2008): Leitfaden für Jugendschöffen. Arbeitshilfe für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Jugendkriminalrechtspflege. Schriftenreihe: Arbeitshilfen für die Praxis. 5. Aufl., Hannover: DVJJ-Eigenverlag.
- Engel, C.* (2008): Was tun mit den Opfern? In: *DVJJ* (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 440-454.
- Englmann, R.* (2009): Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche und kriminologische Probleme sowie spezialpräventive Wirksamkeit sogenannter „Schülergerichte“. *ZJJ* 20, S. 216-226.
- Erdag, A.-I.* (2001): Der rechtliche Einfluss des privaten Verletzten auf den Beginn des Strafverfahrens. *Jur. Diss. Heidelberg*.
- Eser, A.* (1998): Funktionen, Methoden und Grenzen der Strafrechtsvergleichung. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Krimi-

- nologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1499-1529.
- Fahl, G.* (1983): Zur Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene gemäß § 103 JGG. NSTZ 3, S. 309-310.
- Farkas, Á.* (2008): Grundzüge des neuen ungarischen Strafverfahrensrechts – insbesondere die Rechte des Beschuldigten und des Verteidigers. ZStW 120, S. 642-654.
- Feigen, J. P.* (2008): Staatsanwaltliche Diversion in Theorie und Praxis. ZJJ 19, S. 349-356.
- Feldmann, C.* (2008): Sozialdatenschutz in der Jugendgerichtshilfe. ZJJ 19, S. 21-28.
- Ferchhoff, W.* (2011): Neue Vergemeinschaftungsformen von Jugendlichen in Gleichaltrigengruppen und Jugendkulturen. ZJJ 22, S. 7-15.
- Ferse, K.* (1996): Zur Kommunikation im Jugendstrafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Vernehmung. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 485- 490.
- Feuerhelm, W.* (2000): Neue Wege im Jugendstrafverfahren – Das Pilotprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. DVJJ-Journal 11, S. 139-147.
- Feuerhelm, W., Kügler, N.* (2003): Das “Haus des Jugendrechts” in Stuttgart Bad Cannstatt: Ergebnisse einer Evaluation. Mainz: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism).
- Filipčič, K.* (2006): Welfare Versus Neo-Liberalism: Juvenile Justice in Slovenia. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 397-413.
- Filipčič, K.* (2011): Slovenia In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1289-1312.
- Finckenauer, J. O.* (1996): Russia. In: Shoemaker, D. J. (ed.): International Handbook of Juvenile Justice. Westport, Connecticut and London: Greenwood Press, S. 272-285.
- Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz* (2007): Der Umgang mit jugendlichen Straftätern. Bruxelles: Kommunikations- und Informationsdienst. URL: <http://www.just.lgov.be>. Stand: 15.1.2009.
- Foussard, C.* (2011): Supporting cooperation and information exchange: The International Juvenile Justice Observatory. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current

- Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 23-37.
- Frenzel, H.* (2011): Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell. ZJJ 22, S. 70-73.
- Fromm, I. E.* (2009): Die Auswechslung des Pflichtverteidigers im Jugendstrafverfahren. ZJJ 20, S. 26-29.
- Gabber, S.* (2007): Das Verhältnis von § 3 JGG zu den §§ 20, 21 StGB. ZJJ 18, S. 167-175.
- Gaberle, A.* (2002): Polen. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 303-316.
- Gaberle, A., Dadak, W.* (2010): Entwurf des neuen polnischen Gesetzes – Jugendrecht. ZJJ 21, S. 28-32.
- Geisler, C.* (2002): Reformbedarf im Jugendstrafrecht? – Anmerkungen aus der Praxis zur „notwendigen“ Verteidigung im Jugendstrafverfahren bei Verbrechen vorwurf. NSTz 22, S. 449-452.
- Gendrot, S.* (2006): France: The Politicization of Youth Justice. In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): Comparative Youth Justice. London, Thousand Oaks, New Dehli: Sage, S. 48-64.
- Gensing, A.* (2007): Jugendstrafrecht im Umbruch. NK 19, S. 111-114.
- Gensing, A.* (2011): Jurisdiction and characteristics of juvenile criminal procedure in Europe. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1607-1648.
- Gerhard, H.* (2008): Das „Haus des Jugendrechts“ – Wohnsitz kriminalpräventiver Ansätze oder Unterschlupf repressiven Vorgehens? ZJJ 19, S. 184-189.
- Giménez-Salinas, E., de la Cuesta, J. L., Castany, B., Blanco, I.* (2011): Spain. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1313-1353.
- Ginter, Jaan, Sootak, Jaan* (2011): Estonia. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 399-421.
- Gloss, W.* (2007): Standards in der polizeilichen Sachbearbeitung. ZJJ 18, S. 278-284.
- Goerdeler, J.* (2004): Tut sich was? Zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung zum „Tagesbetreuungsgesetz“ und zum „2. JGG-Änderungsgesetz“. ZJJ 15, S. 184-187.

- Goerdeler, J.* (2008): 100 Jahre – und wie weiter? ZJJ 19, S. 120-122.
- Goerdeler, J.* (2008a): Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. Zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007. ZJJ 19, S. 137-147.
- Goerdeler, J., Pollähne, H.* (2006): Das Bundesverfassungsgericht als Wegweiser für die Landesgesetzgeber – Zum Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2006. ZJJ 17, S. 250-260.
- Goldson, B.* (2006): Penal Custody: Intolerance, Irrationality and Indifference. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore: Sage, S. 139-156.
- Goldson, B., Muncie, J.* (2006): Critical Anatomy: Towards a Principled Youth Justice. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore: Sage, S. 203-231.
- Grafl, Ch.* (2008): Die Diversionspraxis bei jungen Erwachsenen in Österreich. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 283-305.
- Gräfin von Keyserlingk, G.* (2007): Fördern, helfen, schützen – selten ahnden. Das Jugendgericht im Schweizer Kanton Genf. ZJJ 18, S. 139-143.
- Graham, J.* (1997): England/Wales. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 101-127.
- Graham, J.* (1999): Aktuelle Entwicklungen in der Jugendjustiz in England und Wales. In: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter (Prävention und Reaktion) Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 47-57.
- Graham, J.* (2002): Recent Developments in Youth Justice in England and Wales. In: Höynck, T., Soisson, R., Trede, W., Will, H.-D. (Hrsg.): Youth Care – Youth Punishment. Approaches to Juvenile Delinquency: a European Perspective. Frankfurt/Main: Eigenverlag Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, S. 118-131.
- Graham, J., Moore, C.* (2006): Beyond Welfare Versus Justice: Juvenile Justice in England and Wales. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 65-92.
- Greupner, M.* (1985): Das Nichtöffentlichkeitsgebot des § 48 I JGG unter besonderer Berücksichtigung der Zulassung von Schulklassen zum Jugendstrafverfahren. DRiZ 63, S. 389-391.

-
- Gruev, L.* (2008): Grundzüge der Bulgarischen Strafprozessordnung von 2005. ZStW 120, S. 153-179.
- Grunewald, R.* (2002): Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts – Über die Reformbedürftigkeit des JGG. NSZ 22, S. 452-458.
- Guanarteme Sánchez Lázaro, F.* (2007): Zur neuesten Reform des spanischen Jugendstrafrechts. ZIS 2, S. 62-68.
- Günter, M.* (2011): Anlehnung und Autonomie, Kontrollbedürfnis und Risikobereitschaft, Sexualität und Gewalt. Zur Normalität und Pathologie adoleszenter Entwicklungsprozesse. ZJJ 22, S. 15-24.
- Habschick, K.* (2006): Erfolgreich Vernehmen – Kompetenz in der Vernehmungspraxis. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Haines, K., O'Mahony, D.* (2006): Restorative Approaches, Young People and Youth Justice. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore: Sage, S. 110-124.
- Haller, B., Hofinger, V.* (2008): Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung. NK 20, S. 19-22.
- Hammarberg, T.* (2009): Children and juvenile justice: proposals for improvements. URL: http://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1460021#P140_23109.
- Hassemer, W.* (2006): Jugend im Strafrecht. In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 31-61.
- Hauser, H.* (1980): Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit. Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co.
- Hauser, H.* (1980a): Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit. MschrKrim 63, S. 1-19.
- Haverkamp, R.* (2002): Schweden. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 337-360.
- Haverkamp, R.* (2007): Neuere Entwicklungen im Jugendstrafrecht in Schweden und in Finnland. RdJB 55, S. 167-190.
- Haverkamp, R.* (2011): Sweden. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1355-1388.
- Hebeisen, D.* (2007): Das neue Jugendstrafrecht der Schweiz. Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen. ZJJ 18, S. 135-139.
- Hebeisen, D.* (2011): Switzerland. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and

Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1389-1440.

Heberling, A. (2010): Vaterlos aufwachsen. ZJJ 21, S. 62-67.

Heinz, W. (1996): Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren – Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 349-394.

Heinz, W. (1997): Deutschland. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 3-65.

Heinz, W. (2003): Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. Aktualisierte Ausgabe 7/03. URL: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik> (letzter Zugriff: 09.12.2013).

Heinz, W. (2004): Das deutsche Strafverfahren. Rechtliche Grundlagen, rechtstatachliche Befunde, historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. URL: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/strafverfahren.htm> (letzter Zugriff: 09.12.2013).

Heinz, W. (2004a): Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. URL: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik> (letzter Zugriff: 09.12.2013). Stand der Daten 2002.

Heinz, W. (2006): Strafsanktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ziel, Handhabung und Wirkung. 24 Thesen (1. PDF-Datei) sowie Schaubilder zum Vortrag (2. PDF-Datei). Vortrag im Rahmen der Tagung der IRZ-Stiftung „Verbesserung und Diversifizierung des serbischen Jugendstrafrechts“ am 16.10.2006. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. URL: www.uni-konstanz.de/rtf/kis (letzter Zugriff: 09.12.2013).

Heinz, W. (2006a): Was richten Richter an, wenn sie richten? In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 62-107.

Heinz, W. (2008): „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“ – Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik. NK 20, S. 50-59.

Heinz, W. (2012): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2010. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. URL: <http://www.uni-konstanz.de/rtd/kis/sanks10.htm>. Stand: Berichtsjahr 2010; Version 1/2012 (letzter Zugriff: 09.12.2013).

- Heinz, W., Storz, R.* (1994): *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*. 3. Aufl., Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Helmken, D.* (2009a): Plädoyer für die flächendeckende Einrichtung von Opferfonds. *ZJJ* 20, S. 50-52.
- Helmken, D.* (2009): Der Jugendstaatsanwalt: Anspruch und Wirklichkeit – Sitzungsvertretung durch Rechtsreferendare. *ZJJ* 20, S. 147-148.
- Hendrick, H.* (2006): *Histories of Youth Crime and Justice*. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): *Youth Crime and Justice*. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: Sage, S. 3-16.
- Herz, A.* (2002): England & Wales. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 81-136.
- Herz, R.* (1997): Der Jugendrichter „Der Diskurs über ihn und wie er handelt“. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 87-100.
- Hillenkamp, T.* (1998): Zur Teilhabe des Laienrichters. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1437-1459.
- Hoffmann, B.* (2005): Datenerhebung durch die Jugendgerichtshilfe. *ZJJ* 16, S. 59-62.
- Hörnle, T.* (2005): Unterschiede zwischen Strafverfahrensordnungen und ihre kulturellen Hintergründe. *ZStW* 117, S. 801-838.
- Horsfield, P.* (2014): *Jugendkriminalpolitik in England und Wales. Entwicklungsgeschichte, aktuelle Rechtslage und jüngste Reformen*. Mönchengladbach: Forum Godesberg Verlag (im Erscheinen).
- Hosie, A.* (2002): *Approaches to Juvenile Delinquency in Scotland*. In: Höyneck, T., Soisson, R., Trede, W., Will, H.-D. (Hrsg.): *Youth Care – Youth Punishment. Approaches to Juvenile Delinquency: a European Perspective*. Frankfurt/Main: Eigenverlag Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, S. 132-142.
- Höyneck, T.* (2005): *Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Rolle des Opfers im Strafverfahren in Deutschland, der Schweiz und England*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Höyneck, T.* (2005a): Opfer im Jugendstrafverfahren. *ZJJ* 16, S. 4-6.
- Höyneck, T.* (2005b): Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren? Zur aktuellen Debatte um die Stellung des Opfers im JGG. *ZJJ* 16, S. 34-41.

- Höynck, T.* (2007): Zu den Ausweitungen der Opferrechte im JGG durch das 2. JuMoG. ZJJ 18, S. 76-78.
- Höynck, T.* (2008): Was tun mit dem Opfer? In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 426-439.
- Höynck, T., Hagemann, N., Kapteina, B.-M., Klimaschewski, K., Lübke, V., Luu, N., Riechey, F.* (2008): Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder. ZJJ 19, S. 159-166.
- Höynck, T., Neubacher, F., Schüler-Springorum, H.* (2001): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht – Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats. Berlin: Forum Verlag Godesberg. (zitiert: *Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum-Autor*).
- Höynck, T., Sonnen, B.-R.* (2001): Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung. ZRP 34, S. 245-250.
- Hubert, H.* (1997): Fremde oder Mitbürger? Flüchtlinge, Asylbewerber, Ausiedler. In: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität (Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft). Dokumentation des 23. Deutschen Juristentages vom 23. bis 27. September 1995 in Potsdam. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 244-279.
- Hübner, G.-E.* (1996): (Neue) Aufgaben der Polizei im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Vorverfahrens. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 432-442.
- Hughes, G., Follet, M.* (2006): Community Safety, Youth and the 'Anti-Social'. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore: Sage, S. 157-171.
- Hüls, S.* (2005): Die Rolle des Opferzeugens im Strafverfahren gegen Jugendliche. ZJJ 16, S. 22-30.
- Hunsicker, E.* (2000): Das „Beschleunigte Verfahren“. Kriminalistik 54, S. 803-807.
- Hupfeld, J.* (1996): Zur Bedeutung des Erziehungsgedankens und des richterlichen Spezialisierungsgrades in der Jugendstrafrechtspraxis. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 335-348.
- Janson, C.-G.* (2004): Youth Justice in Sweden. In: Tonry, M., Doob, A. N. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-Natio-

- nal Perspectives. Crime and Justice, Vol. 31, Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 391-441.
- Jepsen, J.* (2006): Juvenile Justice in Denmark: From Social Welfare to Repression. In: Jensen, E. L., Jepsen, J. (Hrsg.): Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing, S. 213-262.
- Jesionek, U.* (1997): Österreich. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 269-296.
- Jesionek, U.* (2006): Wohin geht die Reise? Internationale Entwicklungen im Jugendstrafrecht. In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 531-535.
- Jesionek, U.* (2007): Jugendgerichtsbarkeit in Österreich. ZJJ 18, S. 120-128.
- Jesionek, U.* (2008): Was tun mit dem Opfer? – Das Verbrechensopfer im österreichischen Strafverfahren. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 416-425.
- Joecks, W.* (2011): Studienkommentar StPO. 3. Aufl., München: C. H. Beck.
- Judins, A.* (2011): Latvia. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 833-870.
- Jung, H.* (1994): Jugendgerichtsbarkeit und Menschenrechte. DVJJ-Journal 5, S. 217-223.
- Jung, H.* (1998): Zur Entwicklung internationaler Standards im Jugendkriminalrecht. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1047-1067.
- Jung, H.* (1998a): Grundfragen der Strafrechtsvergleichung. JuS 38, S. 1-7.
- Junger-Tas, J.* (2002): The Juvenile Justice System – Past and Present Trends in Western Society. In: Höynck, T., Soisson, R., Trede, W., Will, H.-D. (Hrsg.): Youth Care – Youth Punishment. Approaches to Juvenile Delinquency: a European Perspective. Frankfurt/Main: Eigenverlag Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, S. 79-107.
- Junger-Tas, J.* (2004): Youth Justice in the Netherlands. In: Tonry, M., Doob, A. N. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-

- National Perspectives. Crime and Justice, Vol. 31, Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 293-347.
- Junger-Tas, J.* (2006): Trends in International Juvenile Justice: What Conclusions Can be Drawn. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 503-532.
- Kaiser, G.* (1997): Krise und Zukunft des Jugendstrafrechts. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 539-563.
- Kaiser, M.* (1992): Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren: Implementation und Evaluation des „Opferschutzgesetzes“. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Kanev, K., Furtunova, D., Roussinova, P., Bekirska, Y.* (2011): Bulgaria. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 131-185.
- Karanedialkova-Krohn, D., Fegert, J. M.* (2007): Prognoseverfahren und Prognosepraxis im Jugendstrafverfahren. ZJJ 18, S. 285-294.
- Kasten, A.* (2003): Die Auswirkungen der französischen Strafrechtsreform vom 9. September 2002 auf das französische Jugendstrafrecht. ZJJ 14, S. 382-389.
- Kelker, B.* (2006): Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. ZStW 118, S. 389-426.
- Kerner, H.-J.* (1990): Jugendkriminalrecht als „Vorreiter“ der Strafrechtsreform? In: Nörr, K. W. (Hrsg.): 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland – 40 Jahre Rechtsentwicklung. Tübingen: Mohr, S. 347-349.
- Kilchling, M.* (2002): Rechtsvergleichende Perspektiven. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 475-532.
- Klier, R.* (1996): Aufgaben und Rolle der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren nach reformierten KJHG und JGG. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 405-416.
- Klocke, G.* (2006): Kommunikation im Jugendstrafverfahren. Einige Bemerkungen zur linguistischen Perspektive. In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 218-228.
- Knauer, F.* (2010): Absprachen im Jugendstrafverfahren. ZJJ 21, S. 15-20.

- Kolbe, H.* (1978): Vorführung und Haftbefehl im vereinfachten Jugendverfahren zulässig? MDR 32, S. 800-802.
- Kondziela, A.* (1991): Opferrechte im Jugendstrafverfahren. Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang Verlag.
- Korošec, D., Ambrož, M.* (2006): Das slowenische Strafrecht zum Zeitpunkt des Beitritts Sloweniens zur EU (am 1. Mai 2004). ZStW 118, S. 489-511.
- Krajewski, K.* (2006): The Juvenile Justice System in Poland. In: Jensen, E. L., Jepsen, J. (Hrsg.): Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing, S. 155-186.
- Kreuzer, A.* (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? NJW 55, S. 2345-2351.
- Kreuzer, A.* (2008): Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts (Festvortrag im Kaisersaal des Frankfurter Römers am 30. Januar 2008). ZJJ 19, S. 122-131.
- Kudlich, H.* (1999): Besonderheiten des jugendstrafgerichtlichen Verfahrens. JuS 39, S. 877-881.
- Kühn, B.* (1996): Jugendstrafrechtliches Ermittlungsverfahren. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 296-305.
- Kühne, H.-H.* (2001): Die Rechtsprechung des EGMR als Motor für eine Verbesserung des Schutzes von Beschuldigtenrechten in den nationalen Strafverfahrensrechten der Mitgliedstaaten. StV 21, S. 73-78.
- Kunath, W.* (1996): (Neue) Aufgaben der Polizei im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Vorverfahrens. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 443-453.
- Kuß, M.* (1999): Öffentlichkeitsmaxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin.
- Kyvsgaard, B.* (2004): Youth Justice in Denmark. In: Tonry, M., Doob, A. N. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-National Perspectives. Crime and Justice, Vol. 31, Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 349-390.
- Lahti, R.* (1998): Neoklassizismus und danach – Zur neuesten Entwicklung der finnischen Kriminalpolitik. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 873-883.

- Lahti, R.* (2003): Die jüngsten Entwicklungen im finnischen Strafrecht. ZStW 115, S. 753-764.
- Landau, H.* (2008): Zwischen Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit – Der Umgang mit straffälligen jungen Menschen in Straf- und Verfassungsrecht. ZJJ 19, S. 216-223.
- Lange, J.* (1995): Darf und soll die Staatsanwaltschaft bei Gruppendelikten Jugendlicher in besonderen Fällen abweichend von den Gerichtsständen des § 42 JGG eine gemeinsame Anklage zum Tatortgericht erheben? NStZ 15, S. 110-112.
- Lappi-Seppälä, T.* (2006): Finland: A Model of Tolerance? In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): Comparative Youth Justice. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage, S. 177-195.
- Lappi-Seppälä, T.* (2011): Finland. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 423-482.
- Laubenthal, K.* (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? JZ 57, S. 807-818.
- Laubenthal, K., Baier, H., Nestler, N.* (2010): Jugendstrafrecht. 2. Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer.
- Lempp, R.* (1996): Hilfe – Erziehung – Strafe. Was brauchen junge Straftäter? In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 28-46.
- Leps, A.* (1997): Estland. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 375-380.
- Ligeti, K.* (2007): Grundfragen der Neuregelung des ungarischen Jugendstrafrechts. RdJB 55, S. 190-201.
- Löschnig-Gspandl, M.* (2002): Österreich. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 269-301.
- Ludwig-Mayerhofer, W.* (1997): Kommunikation in jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlungen – Von den Grenzen rechtlicher und soziologischer Modelle. ZfRSoz 18, S. 180-204.
- Luts, M., Sootak, J.* (2005): Das estnische Strafgesetzbuch von 2002 – Ende oder Beginn der Strafrechtsreform? ZStW 117, S. 651-676.

-
- Maguer, A., Müller, S.* (2002): Frankreich. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.) (2002): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 157-189.
- Malär, A.* (2008): Junge Erwachsene sind anders zu behandeln! In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 326-339.
- Mann, H.* (2004): Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren. Frankfurt am Main: Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Manthai, A.* (2001): Der Erziehungsgedanke in Jugendstrafrecht. Historischer Rückblick – gegenwärtige Diskussion – Bilanz und Ausblick. Jur. Diss. Kiel.
- Margaritova, S.* (1997): Bulgarien. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 355-374.
- Matt, E., Siewert, S.* (2008): Resilienz, Lebenslaufperspektive und die Frage der Prävention – Einige kriminalsoziologische Betrachtungen zur Jugenddelinquenz. ZJJ 19, S. 268-275.
- Maxwell, G. M., Morris, A.* (1994): The New Zealand Model of Family Group Conferences. In: Alder, Ch., Wundersitz, J. (Hrsg.): Family Conferencing and Juvenile Justice: the way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 15-43.
- McAra, L.* (2006): Welfare in Crisis? Key Developments in Scottish Youth Justice. In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): Comparative Youth Justice. London, Thousand Oaks, New Dehli: Sage, S. 127-145.
- McNeill, F.* (2006): Community Supervision: Context and Relationships Matter. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore: Sage, S. 125-138.
- Meffert, S.* (2003): Runde Tische und (so) weiter? Kooperation der Verfahrensbeteiligten ernst genommen. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 376-389.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Schöch, H.* (2013): Jugendstrafrecht. 3. Aufl., München: C. H. Beck.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Trüg, G., Wulf, R.* (2011): Jugendgerichtsgesetz Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.

- Mertens, A.* (2003): Schnell oder gut? – Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren. Frankfurt am Main: Peter Lang – Europäischer Verlag der Wissenschaften.
- Mertens, A., Murges-Kemper, K.* (2008): Muss schnell auch immer gut sein? ZJJ 19, S. 356-361.
- Meyer-Goßner, L.* (2013): Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen Kommentar. 56. Aufl., München: C. H. Beck.
- Möller, O.* (2006): Nebenklage in verbundenen Verfahren von Jugendlichen und Erwachsenen – Anmerkung zu OLG Saarbrücken (OLG Saarbrücken – 1 Ws 174/05 – Beschluss vom 8.9.2005). ZJJ 17, S. 325-326.
- Möller, O.* (2007): Anmerkung zu AG Ottweiler (AG Ottweiler – 8 Gs 21 Js 1958/06 (73/06) – Beschluss vom 21.11.06) (Rücknahme einer Pflichtverteidigerbestellung). ZJJ 18, S. 312-315.
- Möller, O.* (2008): Rückwirkende Pflichtverteidigerbeordnung bei anderweitig in U-Haft inhaftierten Minderjährigen. ZJJ 19, S. 10-16.
- Möller, O.* (2009): Anmerkung zum Beschluss des OLG Saarbrücken vom 27.05.2008, 1 Ws 107/08, und zum Beschluss des LG Saarbrücken vom 08.05.2009, 3 Qs 33/09. ZJJ 20, S. 264-265.
- Möller, O.* (2010): Die Pflichtverteidigerbeordnung im jugendrichterlichen Vollstreckungsverfahren. ZJJ 21, S. 20-27.
- Morgante, G.* (2002): Italien. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 205-224.
- Morgenstern, Ch.* (2002): Internationalen Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen. Mönchengladbach: Forum Godesberg Verlag.
- Moore, D. B., O'Connell, T. A.* (1994): Family Conferencing in Wagga Wagga: A Communitarian Model of Justice. In: Alder, Ch., Wundersitz, J. (Hrsg.): Family Conferencing and Juvenile Justice: the way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 45-86.
- Morris, A.* (2004): Youth Justice in New Zealand. In: Tonry, M., Doob, A. N. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-National Perspectives. Crime and Justice, Vol. 31, Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 243-292.
- Müller, H. E.* (1996): Entkriminalisierung durch Diversion? In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 395-404.
- Müller-Rakow, P.* (2008): Fallkonferenzen in Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende „Mehrfach- und Intensivtäter“. ZJJ 19, S. 275-278.

- Muncie, J., Goldson, B.* (2006): England and Wales: The New Correctionalism. In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): Comparative Youth Justice. London, Thousand Oaks, New Dehli: Sage, S. 34-47.
- Nagy, F.* (1997): Ungarn. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 495-515.
- Narcy, A.-C.* (1999): Jugendkriminalität in Frankreich – Einige Tatsachen und Lösungsansätze. DVJJ-Journal 10, S. 400-408.
- Nelken, D.* (2006): Italy: A Lesson in Tolerance? In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): Comparative Youth Justice. London, Thousand Oaks, New Dehli: Sage, S. 159-176.
- Nemitz, J. Ch.* (2002): Finnland. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 137-156.
- Neubacher, F.* (2003): Internationale Standards der Vereinten Nationen und des Europarats zum Jugendkriminalrecht. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 536-564.
- Nikšova, G.* (1997): Slowakei. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 455-460.
- Nix, Ch.* (2011): § 3 JGG – eine immer wieder neu vergessene Rechtsvorschrift. ZJJ 22, S. 416-421.
- Noak, T.* (2005): Wiederaufnahme des Verfahrens nach unzulässig ergangenem Strafbefehl gegen einen Jugendlichen. JA 37, S. 539-544.
- Nothhafft, S.* (1997): Frankreich. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 129-154.
- O'Mahony, D., Campbell, C.* (2006): Mainstreaming Restorative Justice for Young Offenders through Youth Conferencing: The Experience of Northern Ireland. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 93-116.
- O'Mahony, D.* (2011): Northern Ireland. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 957-989.

- Ostendorf, H.* (1995): Jugendsachbearbeitung der Polizei unter besonderer Berücksichtigung der kriminalpolitischen Entwicklungen. DVJJ-Journal 6, S. 103-107.
- Ostendorf, H.* (1998): Kurzer Prozess im Jugendstrafverfahren? – 10 Thesen. DVJJ-Journal 9, S. 240-241.
- Ostendorf, H.* (1999): Abkürzung des Jugendstrafverfahrens oder „kurzer Prozess“? In: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter (Prävention und Reaktion) Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 575-589.
- Ostendorf, H.* (2002): Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts. StV 22, S. 436-445.
- Ostendorf, H.* (2004): Der straffällig gewordene Jugendliche aus der Sicht der Justiz. ZJJ 15, S. 9-14.
- Ostendorf, H.* (2004a): Das Jugendstrafverfahren – Eine Einführung in die Praxis. 3. Aufl., Köln, Berlin, München: Carl Heymanns Verlag KG.
- Ostendorf, H.* (2008): Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven? ZRP 41, S. 14-18.
- Ostendorf, H.* (2010): Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht. ZJJ 21, S. 183-190.
- Ostendorf, H.* (2010a): Neue Gesetze im Jugendstrafrecht. ZJJ 21, S. 199-202.
- Ostendorf, H.* (Hrsg.) (2012): Jugendstrafvollzugsrecht: Kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze. Handbuch. 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H.* (2013): Jugendgerichtsgesetz. 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H.* (2013a): Jugendstrafrecht. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Ottendorf, R., Renucci, J.-F.* (1996): France. In: Shoemaker, D. J. (Ed.): International Handbook of Juvenile Justice. Westport/Connecticut, London: Greenwood Press, S. 110-124.
- Padovani, A., Brutto, S., Ciappi, S.* (2011): Italy. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 765-801.
- Padovani, A., Brutto, S., Legaz, F.* (2011): The role of non-governmental organisations in juvenile justice: The “Don Calabria Institute” (Italy) and “Diagrama Foundation” (Spain). In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 11-22.
- Pankiewicz, K.* (2008): Absprachen im Jugendstrafrecht. Berlin: LIT Verlag.

- Păroșanu, A.* (2011): Romania. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1077-1114.
- Păroșanu, A.* (2015): *Jugendstrafrecht in Rumänien. Historische, rechtliche und rechtspolitische Aspekte*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Erscheinen).
- Pečkaitis, J., Justickis, V.* (1997): Litauen. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 411-418.
- Pelzer, M.* (2007): Rechtstreues Verhalten als Bleiberechtsvoraussetzung. ZJJ 18, S. 403-406.
- Pergataia, A.* (2001): *Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten*. Mönchengladbach: Forum Godesberg Verlag.
- Petoussi, V., Stavrou, K.* (1996): Greece. In: Shoemaker, D. J. (Ed.): *International Handbook of Juvenile Justice*. Westport/Connecticut, London: Greenwood Press, S. 146-159.
- Picotti, L., Merzagora, I.* (1997): Italien. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 193-226.
- Pieplow, L.* (1999): Nach 75 Jahren JGG – Was bleibt vom Erziehungsgedanken. In: DVJJ (Hrsg.): *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter (Prävention und Reaktion) Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 524-532.
- Pieplow, L.* (2003): Darf's noch ein bisschen weniger sein? ZJJ 14, S. 410-411.
- Piller, E. M., Schnurr, St.* (2006): Zum Umgang mit „Problemjugendlichen“ in der Schweiz. In: Witte, M. D., Sander, U. (Hrsg.): *Erziehungsresistent? »Problemjugendliche« als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren GmbH, S. 93-120.
- Pitsela, A.* (1997): Griechenland. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 155-191.
- Pitsela, A.* (1998): *Jugendgerichtsbarkeit und Jugenddelinquenz in Griechenland*. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1085-1107.

- Pitsela, A.* (2011): Greece. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 623-670.
- Plewig, H.-J.* (2008): „Kriminalpädagogische Schülergremien“ – Die Rolle Gleichaltriger im Jugendstrafrecht aus devianzpädagogischer und kriminalpolitischer Sicht. *ZJJ* 19, S. 237-245.
- Police Foundation* (2010): *Time for a fresh start. The report of the Independent Commission on Youth Crime and Antisocial Behaviour*. London: Police Foundation.
- Polk, K.* (1994): Family Conferencing: Theoretical and Evaluative Concerns. In: Alder, Ch., Wundersitz, J. (Hrsg.) (1994): *Family Conferencing and Juvenile Justice: the way forward or misplaced optimism?* Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 123-140.
- Pommerening, R.* (1982): Das Selbstbild der deutschen Jugendrichter. *M SchrKrim* 65, S. 193-199.
- Projahn, U.* (2003): Die psychologisch-pädagogische Diagnostik im Rahmen des Jugendstrafverfahrens. *ZJJ* 14, S. 350-353.
- Pruin, I. R.* (2007): Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte. Mönchengladbach: Forum Godesberg Verlag.
- Pruin, I. R.* (2008): Verantwortung für junge Volljährige. Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht in der kriminalpolitischen Diskussion. In: DVJJ (Hrsg.): *Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 306-325.
- Pruin, I.* (2010): Der Einfluss der Polizei auf Diversionsverfahren im Jugendstrafrecht in einigen europäischen Ländern. *RdJB* 58, S. 353-371.
- Pruin, I.* (2011): The scope of juvenile justice systems in Europe. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1539-1582.
- Pruin, I.* (2011a): Die Implementierung internationaler Jugendrechtsstandards in die Rechtssysteme Europas. *ZJJ* 22, S. 127-133.
- Put, J.* (2002): Belgien. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 1-26.

- Put, J., Walgrave, L.* (2006): Belgium: From Protection Towards Accountability? In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): *Comparative Youth Justice*. London, Thousand Oaks, New Dehli: Sage, S. 111-126.
- Rabe von Kühlewein, M.* (2011): Der Vorrang des Kindeswohls im deutschen Jugendstrafrecht. *ZJJ* 22, S. 134-139.
- Ranft, O.* (2000): Grundzüge des Strafbefehlsverfahrens. *JuS* 40, S. 633-640.
- Ranft, O.* (2003): Das beschleunigte Verfahren (§§ 417-420 StPO). *JURA* 25, S. 382-392.
- Rau, W.* (1997): Zur Arbeit des Europarats im Bereich der Jugendkriminalpolitik. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 519-527.
- Rechea Alberola, C., Fernández Molina, E.* (2006): Continuity and Change in the Spanish Juvenile Justice System. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): *International Handbook of Juvenile Justice*. Dordrecht: Springer, S. 325-348.
- Reichenbach, P.* (2005): Der Jugendermittlungsrichter. Zugleich Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 12.5.2005 – 2 BvR 332/05. *NStZ* 25, S. 617-621.
- Reinecke, P.* (2008): 100 Jahre Jugendgerichtshilfe in Berlin. *ZJJ* 19, S. 229-232.
- Riehe, H.-W.* (2008): Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG. In: DVJJ (Hrsg.): *Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 502-511.
- Riekenbrauk, K.* (2011): Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz, *ZJJ* 22, S. 74-83.
- Rodrigues, A. M.* (2002): Portugal. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 317-335.
- Rodrigues, A. M., Duarte-Fonseca, A.* (2011): Portugal. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments*. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1027-1076.
- Rössner, D., Bannenberg, B.* (2002): Deutschland. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): *Jugendstrafrecht in Europa*. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 51-80.
- Roxin, C., Achenbach, H.* (2006): *Strafprozessrecht – Prüfe dein Wissen/Rechtsfälle in Frage und Antwort*. 16. Aufl., München: C. H. Beck.

- Sagel-Grande, I.* (1998): Das Opfer von Straftaten und die trias iuridica. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 1357-1372.
- Sakalauskas, G.* (2003): Jugendkriminalität und Jugendstrafrechtsreform in Litauen. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 491-497.
- Sakalauskas, G.* (2006): Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Mönchengladbach: Forum Godesberg Verlag.
- Sakalauskas, G.* (2011): Lithuania. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 871-909.
- Sandor, D.* (1994): The Thickening Blue Wedge in Juvenile Justice. In: Alder, Ch., Wundersitz, J. (Hrsg.): Family Conferencing and Juvenile Justice: the way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 153-166.
- Sarnecki, J.* (2006): Responses to Juvenile Crime: The Swedish System. In: Jensen, E. L., Jepsen, J. (Hrsg.): Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing, S. 187-211.
- Sarnecki, J., Estrada, F.* (2006): Keeping the Balance between Humanism and Penal Punitivism: Recent Trends in Juvenile Delinquency and Juvenile Justice in Sweden. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 473-503.
- Schady, J.* (2003): Das Jugendgerichtsgesetz von 1923: Eine Bilanz. ZJJ 14, S. 389-396.
- Schaffstein, F.* (1978): Das vereinfachte Jugendverfahren. MschrKrim 61, S. 313-323.
- Schaffstein, F.* (1981): Zur Situation des Jugendrichters. NStZ 1, S. 286-293.
- Schaffstein, F., Beulke, W.* (2002): Jugendstrafrecht – Eine systematische Darstellung. 14. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Scheffler, U.* (1997): Anmerkung zum BGH Beschluss v. 15.5.1996 – 2 StR 119/96 zur Verfahrensverzögerung durch Justizbehörden. NStZ 17, S. 29-30.
- Scheffler, U.* (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? NJ 56, S. 449-452.

-
- Sherman, L. W., Farrington, D. P., Welsh, B. D., MacKenzie, D. L.* (2006) (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention. London: Routledge.
- Schlie, H.* (1999): Das vereinfachte Jugendverfahren „Lemgoer Model“ (auch bezeichnet als beschleunigtes Verfahren, zeitnahes Verfahren). DVJJ-Journal, Heft 3, S. 335-336.
- Schlüchter, E.* (1994): Plädoyer für den Erziehungsgedanken. Berlin u. a.: de Gruyter.
- Schmidt, D.* (1995): Die Besetzung der großen Strafkammer in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts (§ 33 b JGG). NSTz 15, S. 215-217.
- Schmitz-Justen, J.* (1996): Hilfe durch Jugendstrafverteidiger? DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 478-484.
- Scholz, C.* (1996): Kapitän ohne Mannschaft? Möglichkeiten und Bedingungen der Erfüllung des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages mit, ohne und gegen die Jugendhilfe. DVJJ-Journal 7, S. 33-41.
- Scholz, C.* (1999): Realität der und Erwartungen an die Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland. DVJJ-Journal 10, S. 232-247.
- Shoreit, A.* (1997): Erinstanzliche Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der Oberlandesgerichte in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende gemäß §§ 120, 142a GVG, § 102 JGG. NSTz 17, S. 69-71.
- Schroeder, F.-Ch.* (2005): Probleme der Übersetzung von Gesetzestexten. ZStW 117, S. 236-244.
- Schröer, W.* (2011): Zur Entgrenzung von Jugend – keine „Jugend“politik in Sicht. ZJJ 22, S. 4-7.
- Schropp, K.* (1986): Zur Kommunikation am Jugendgericht. ZfJ 73, S. 339-348.
- Schtschedrin, N.* (2011): Russia. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1115-1148.
- Schüler-Springorum, H.* (1996): Einleitung zum Gegenstand der vier kriminalpolitischen Foren. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 202-210.
- Schüler-Springorum, H.* (2002): Was lehrt der europäische Vergleich? Resümee und Perspektiven zum Umgang mit Jugenddelinquenz. In: Höyneck, T., Soisson, R., Trede, W., Will, H.-D. (Hrsg.): Youth Care – Youth Punishment. Approaches to Juvenile Delinquency: a European Perspective.

- Frankfurt/Main: Eigenverlag Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, S. 181-196.
- Schumacher, Th.* (2008): Werte und Gesellschaft. ZJJ 19, S. 374-378.
- Schwer, Ch.* (2004): Die Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter im Jugendstrafverfahren. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Šelih, A.* (1997): Slowenien. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 461-475.
- Šelih, A., Filipčič, K.* (2002): Slowenien. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 395-413.
- Sessar, K.* (1997): Kriminologische Erkenntnisse zur Entwicklung und zum Verlauf von Jugendkriminalpolitik und Folgerungen für die Kriminalpolitik. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 67-85.
- Seymour, M.* (2006): Transition and Reform: Juvenile Justice in the Republic of Ireland. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 117-144.
- Simon, K. G.* (2003): Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit – Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages in Hinblick auf § 37 JGG. (Eine Untersuchung in Rheinland-Pfalz und im Saarland zu Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern) Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Škulić, M.* (2011): Serbia. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1197-1246.
- Smith, D.* (2006): Youth Crime and Justice: Research, Evaluation and 'Evidence'. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore: Sage, S. 78-91.
- Smith, D.* (2010) (Hrsg.): A New Response to Youth Crime. Portland/Oregon: Willan Publishing.
- Smith, R.* (2006): Actuarialism and Early Intervention in Contemporary Youth Justice. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore: Sage, S. 92-109.
- Sommerfeld, M.* (2008): Wer steuert, wer zahlt, wer ist verantwortlich? – Kooperation Jugendhilfe und Justiz. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Doku-

- mentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 195-214.
- Sonnen, B.-R.* (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – Vom Wort zur Tat. ZJJ 14, S. 377-381.
- Sonnen, B.-R.* (2007): Fördern, Fordern, Fallen lassen. NK 19, S. 51-54.
- Sonnen, B.-R.* (2009): Blick zurück nach vorn: Jubiläen der Jugendkriminalrechtspflege in ihrer Bedeutung für die aktuelle Jugendkriminalpolitik. ZJJ 20, S. 4-11.
- Sonnen, B.-R.* (2009a): Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN. Erste Einschätzung. ZJJ 20, S. 214-216.
- Spieß, G.* (2012): Was soll (was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion“? In: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Mönchengladbach. Forum Verlag Godesberg, S. 441-476.
- Spinellis, C., Tsitsoura, A.* (2006): The Emerging Juvenile Justice System in Greece. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 309-324.
- Stahlmann-Liebelt, U.* (2000): Modellvorhaben vorrangiges Jugendverfahren Flensburg. DVJJ-Journal 11, S. 176-178.
- Stańdo-Kawecka, B.* (1997): Polen. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach; Forum Verlag Godesberg, S. 419-435.
- Stańdo-Kawecka, B.* (2003): Jugendstrafrecht in Polen. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 498-511.
- Stańdo-Kawecka, B.* (2006): Continuity in the Welfare Approach: Juvenile Justice in Poland. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 351-376.
- Stańdo-Kawecka, B.* (2011): Poland. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruijn, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 991-1026.
- Stańdo-Kawecka, B., Dünkel, F.* (1999): Strafverantwortlichkeit Jugendlicher in Polen. DVJJ-Journal 10, S. 409-418.
- Stangl, W.* (2008): Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren. NK 20, S. 15-18.

- Steindorff-Classen, C.* (2003): Erziehung durch Strafen – Die neuen Akzentsetzungen im französischen Jugendstrafrecht. ZJJ 14, S. 241-250.
- Stevanovic, I.* (2006): Combining Juvenile Justice with Family Law Reform in Serbia. In: Jensen, E. L., Jepsen, J. (Hrsg.): Juvenile Law Violators, Human Rights, and the Development of New Juvenile Justice Systems. Oxford, Portland/Oregon: Hart Publishing, S. 391-405.
- Storgaard, A.* (2011): Denmark. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 305-355.
- Streng, F.* (1997): Der Ruf nach Härte. In: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität (Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft). Dokumentation des 23. Deutschen Juristentages vom 23. bis 27. September 1995 in Potsdam. Bonn: Forum Verlag Godesberg; S. 425-442.
- Streng, F.* (2008a): Massenkriminalität – Befunde der Kriminologie. ZJJ 19, S. 148-158.
- Streng, F.* (2012): Jugendstrafrecht. 3. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller Verlag.
- Strewe, U.* (2003): Ausweitung der Zuständigkeit des Jugendrichters – Anregung zur Änderung des § 39 JGG. ZRP 36, S. 287-288.
- Stuppi, F.* (2007): Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz. ZJJ 18, S. 18-25.
- Tag, B.* (1999): Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung – Eine Prozessmaxime im Wandel der Zeit. Göttingen: Gullivier Verlag.
- Tarbagaev, A., Uss, A., Schtschedrin, N.* (1997): Rußland. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 437-454.
- Tonry, M.* (1998): Transfer of Criminal Justice Policies across National Boundaries. In: Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.-J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 943-960.
- Trede, W.* (2006): Hat die Erziehung ausgedient? Zur Debatte um die Grenzen der Erziehung im Kooperationsfeld Jugendhilfe – Justiz. In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 128-138.
- Trenczek, T.* (1994): Zur Zusammenarbeit verurteilt? DVJJ-Journal 5, S. 162-163.
- Trenczek, Th.* (1996): Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Justiz. DVJJ-Journal 7, S. 41-51.

- Trenczek, T.* (1997): Handlungsfelder und Verantwortlichkeiten im Spannungsfeld von KJHG und JGG. In: DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität (Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft). Dokumentation des 23. Deutschen Juristentages vom 23. bis 27. September 1995 in Potsdam. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 344-382.
- Trenczek, T.* (1999): Was tut die Jugendhilfe im Strafverfahren? – Arbeitsinhalte und -abläufe in der Jugendgerichtshilfe. (Fortsetzung aus DVJJ-J 1999, S. 151 ff.) DVJJ-Journal 10, S. 375-389.
- Trenczek, T.* (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz Verlag.
- Trenczek, T.* (2006): Ist TOA Mediation? In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 229-239.
- Trenczek, T.* (2007): Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung. ZJJ 18, S. 31-40.
- Trenczek, T.* (2008): Steuerungsverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 174-194.
- Uit Beijerse, J., van Swaaning, R.* (2006): The Netherlands: Penal Welfarism and Risk Management. In: Muncie, J., Goldson, B. (Hrsg.): Comparative Youth Justice. London, Thousand Oaks, New Dehli: Sage, S. 65-78.
- Utrat-Milecki, J.* (2002): The Juvenile delinquency – Some basic information about Poland. In: Höyneck, T., Soisson, R., Trede, W., Will, H.-D. (Hrsg.): Youth Care – Youth Punishment. Approaches to Juvenile Delinquency: a European Perspective. Frankfurt/Main: Eigenverlag Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, S. 143-152.
- Válková, H.* (1997): Tschechische Republik. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 477-494.
- Válková, H.* (2002): Tschechische Republik. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 437-453.
- Válková, H.* (2003): Jugendstrafrechtsreform in Tschechien. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28.

- September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 523-534.
- Válková, H.* (2006): Restorative Approaches and Alternative Methods: Juvenile Justice Reform in the Czech Republic. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 377-396.
- Válková, H., Hulmáková, J.* (2011): Czech Republic. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 253-304.
- Válková, H., Hulmáková, J., Vráblová, M.* (2011): Slovakia. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 1247-1288.
- Válková, H., Sima, T.* (2006): Das neue tschechische Jugendgerichtsgesetz – seine gesetzlichen Grundlagen und Spezifika. In: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25. – 28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 482-501.
- Van der Laan, P. H.* (2006): Just Desert and Welfare: Juvenile Justice in the Netherlands. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 145-170.
- Van Dijk, C., Dumortier, E., Eliaters, C.* (2006): Survival of the Protection Model? Competing Goals in Belgian Juvenile Justice. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 187-223.
- Van Kalmthout, A. M.* (2002): Niederlande. In: Albrecht, H.-J., Kilchling, M. (Hrsg.): Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg i. Br.: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 225-268.
- Van Kalmthout, A. M., Bahtiyar, Z.* (2011): The Netherlands. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 911-956.
- Van Kalmthout, A., Vlaardingerbroek, P.* (1997): Niederlande. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 227-254.
- Váradi-Csema, E.* (2011): Hungary. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 671-720.

- Viehmann, H.* (2008): Hessische Koch-Rezepte zum Thema „Jugendkriminalität“. ZJJ 19, S. 73-74.
- Vieten-Groß, D.* (1999): „Kurzer Prozeß?“ aus jugendrichterlicher Sicht. In: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter (Prävention und Reaktion) Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 590-599.
- Villmow, B.* (2009): Junge Tatverdächtige in der Untersuchungshaft. Rechtliche Voraussetzungen, Haftpraxis und Alternativen. ZJJ 20, S. 226-238.
- Von Hasseln, S.* (2003): Rechtspädagogik. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 608-650.
- Von Hofer, H.* (1997): Schweden. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 297-313.
- Von Hofer, H.* (1997a): Systemfragen des Jugendstrafrechts. In: Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 529-538.
- Von Hofer, H.* (2003): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im schwedischen Jugendstrafrecht. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 512-522.
- von Wolfersdorff, Ch.* (2009): Wir werden euch helfen! Die vielen Gesichter des Erziehungsgedankens in Jugendfürsorge und Justiz. ZJJ 20, S. 96-105.
- Wacke, Andreas* (1995): „Schöffestreik“ oder Schöffemut gegenüber Berufsrichtern? NJW 48, S. 1199-1200.
- Wakefield, W., Hirschel, J. D.* (1996): England. In: Shoemaker, D. J. (Ed.): International Handbook of Juvenile Justice. Westport/Connecticut, London: Greenwood Press, S. 90-109.
- Walgrave, L.* (2004): Restoration in Youth Justice. In: Tonry, M., Doob, A. N. (Hrsg.): Youth Crime and Youth Justice – Comparative and Cross-National Perspectives. Crime and Justice, Vol. 31, Chicago, London: The University of Chicago Press, S. 543-597.
- Walsh, D.* (2011): Ireland. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. 2. Aufl., Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 721-764.

- Walter, M.* (2005): Jugendkriminalität. 3. Aufl., Stuttgart u. a.: Boorberg Verlag.
- Walter, M.* (2008): Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als Wegbereiter einer fortdauernden Kriminalrechtsreform. ZJJ 19, S. 224-228.
- Wapler, F.* (2007): Anmerkung zum Urteil des Amtsgerichts Bernau vom 03.08.2007. ZJJ 18, S. 424-427.
- Warner, K.* (1994): Family Group Conferences and the Rights of the Offender. In: Alder, Ch., Wundersitz, J. (Hrsg.): Family Conferencing and Juvenile Justice: the way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 141-152.
- Weyel, F. H.* (1996): Das Jugendgerichtsverfahren braucht eine unabhängige sozialpädagogische Instanz. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat – Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 496-504.
- Weyel, F. H.* (1999): Hilfe statt Knast? – Jugend vor Kriminalität schützen. 1. Aufl., München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Weyel, F. H.* (1999a): ... mit uns zieht die neue Zeit ... Was bleibt vom Erziehungsgedanken? In: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter (Prävention und Reaktion) Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 533-543.
- Weyel, F. H.* (2003): Im Jugendstrafrecht brauchen wir weder Erziehung noch Verschärfung. ZJJ 14, S. 406-410.
- Weyel, F. H.* (2008): Geschichte und Wandel des Erziehungsgedankens. ZJJ 19, S. 132-136.
- White, R.* (1994): Shame and Reintegration Strategies: Individuals, State Power and Social Interests. In: Alder, Ch., Wundersitz, J. (Hrsg.): Family Conferencing and Juvenile Justice: the way forward or misplaced optimism? Canberra: Australian Institute of Criminology, S. 181-196.
- White, R., Cunneen, C.* (2006): Social Class, Youth Crime and Justice. In: Goldson, B., Muncie, J. (Hrsg.): Youth Crime and Justice. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore: Sage, S. 17-29.
- Wimmer, G.* (1996): Die Wirksamkeit der Entscheidungen im jugendstrafrechtlichen Verfahren. DVJJ-Journal 7, S. 390-392.
- Wójcik, D.* (1996): Poland. In: Shoemaker, D. J. (Ed.): International Handbook of Juvenile Justice. Westport/Connecticut, London: Greenwood Press, S. 253-271.
- Wolff, R.-M.* (2003): Der neue Weg in Stuttgart. Modellprojekt behördenübergreifender Zusammenarbeit – 'Haus des Jugendrechts'. In: DVJJ (Hrsg.): Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach

-
- vorn. Dokumentation des 25. Deutschen Jugendgerichtstages vom 28. September bis 2. Oktober 2001 in Marburg. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 360-375.
- Wölfl, B.* (1999): Zum Ausschluss der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren. JR 26, S. 172-173.
- Wyvekens, A.* (2006): The French Juvenile Justice System. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 173-186.
- Yngborn, A.* (2011): Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Zermatten, J.* (2006): The Swiss Federal Statute on Juvenile Criminal Law. In: Junger-Tas, J., Decker, S. H. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. Dordrecht: Springer, S. 295-307.
- Ziegler, H.* (2006): Über den Umgang mit „problematischen“ Kindern und Jugendlichen im Vereinigten Königreich. In: Witte, M. D., Sander, U. (Hrsg.): Erziehungsresistent? »Problemjugendliche« als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren GmbH, S. 71-92.
- Ziehe, Th.* (2011): Zeittypische Sinn- und Handlungskrisen bei Jugendlichen. ZJJ 22, S. 24-28.

Reihenübersicht

Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie

Hrsg. von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Bisher erschienen:

Band 1

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven.

Bonn 1996. ISBN 978-3-927066-96-0.

Band 2

Dünkel, Frieder; van Kalmthout, Anton; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 1997. ISBN 978-3-930982-20-2.

Band 3

Gescher, Norbert: Boot Camp-Programme in den USA. Ein Fallbeispiel zum Formenwandel in der amerikanischen Kriminalpolitik.

Mönchengladbach 1998. ISBN 978-3-930982-30-1.

Band 4

Steffens, Rainer: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-34-9.

Band 5

Koepfel, Thordis: Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-35-6.

Band 6

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Bestandsaufnahme und Interventionsstrategien.

Mönchengladbach 1999. ISBN 978-3-930982-49-3.

Band 7

Tiffer-Sotomayor, Carlos: Jugendstrafrecht in Lateinamerika unter besonderer Berücksichtigung von Costa Rica.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-36-3.

Band 8

Skepenat, Marcus: Jugendliche und Heranwachsende als Tatverdächtige und Opfer von Gewalt. Eine vergleichende Analyse jugendlicher Gewaltkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung tatsituativer Aspekte.
Mönchengladbach 2000. ISBN 978-3-930982-56-1.

Band 9

Pergataia, Anna: Jugendstrafrecht in Russland und den baltischen Staaten.
Mönchengladbach 2001. ISBN 978-3-930982-50-1.

Band 10

Kröplin, Mathias: Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997. Ein Bundesländervergleich.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-74-5.

Band 11

Morgenstern, Christine: Internationale Mindeststandards für ambulante Strafen und Maßnahmen.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-76-9.

Band 12

Kunkat, Angela: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse.
Mönchengladbach 2002. ISBN 978-3-930982-79-0.

Band 13

Schwerin-Witkowski, Kathleen: Entwicklung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-75-2.

Band 14

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd (Hrsg.): Jugendgewalt und Kriminalprävention. Empirische Befunde zu Gewalterfahrungen von Jugendlichen in Greifswald und Usedom/Vorpommern und ihre Auswirkungen für die Kriminalprävention.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-95-0.

Band 15

Düinkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin (Hrsg.): Youth violence: new patterns and local responses – Experiences in East and West. Conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology. Violence juvénile: nouvelles formes et stratégies locales – Expériences à l’Est et à l’Ouest. Conférence de l’Association Internationale pour la Recherche en Criminologie Juvénile.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-81-3.

Band 16

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs. Zugleich eine Bestandsaufnahme des Männererwachsenenvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern und in der JVA Brandenburg/Havel in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-89-9.

Band 17

Glitsch, Edzard: Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-97-4.

Band 18

Stump, Brigitte: „Adult time for adult crime“ – Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter.
Mönchengladbach 2003. ISBN 978-3-930982-98-1.

Band 19

Wenzel, Frank: Die Anrechnung vorläufiger Freiheitsentziehungen auf strafrechtliche Rechtsfolgen.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-930982-99-8.

Band 20

Fleck, Volker: Neue Verwaltungssteuerung und gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges.
Mönchengladbach 2004. ISBN 978-3-936999-00-6.

Band 21

Ludwig, Heike; Kräupl, Günther: Viktimisierung, Sanktionen und Strafverfolgung. Jenaer Kriminalitätsbefragung über ein Jahrzehnt gesellschaftlicher Transformation.
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-08-2.

Band 22

Fritsche, Mareike: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug.
Mönchengladbach 2005. ISBN 978-3-936999-11-2.

Band 23

Dünel, Frieder; Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern.
Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-10-5.

Band 24

Sakalauskas, Gintautas: Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven.
Mönchengladbach 2006. ISBN 978-3-936999-19-8.

Band 25

Drenkhahn, Kirstin: Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-18-1.

Band 26

Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-31-0.

Band 27

Lang, Sabine: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-34-1.

Band 28

Zolondek, Juliane: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-36-5.

Band 29

Dünel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd; Kestermann, Claudia: Mare-Balticum-Youth-Survey – Gewalterfahrungen von Jugendlichen im Ostseeraum.
Mönchengladbach 2007. ISBN 978-3-936999-38-9.

Band 30

Kowalzyck, Markus: Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-41-9.

Band 31

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom. Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-48-8.

Band 32

Rieckhof, Susanne: Strafvollzug in Russland. Vom GULag zum rechtsstaatlichen Resozialisierungsvollzug?

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-55-6.

Band 33

Dünkel, Frieder; Drenkhahn, Kirstin; Morgenstern, Christine (Hrsg.): Humanisierung des Strafvollzugs – Konzepte und Praxismodelle.

Mönchengladbach 2008. ISBN 978-3-936999-59-4.

Band 34

Hillebrand, Johannes: Organisation und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit in Deutschland.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-58-7.

Band 35

Hannuschka, Elke: Kommunale Kriminalprävention in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Untersuchung der Präventionsgremien.

Mönchengladbach 2009. ISBN 978-3-936999-68-6.

Band 36/1 bis 4 (nur als Gesamtwerk erhältlich)

Dünkel, Frieder; Grzywa, Joanna; Horsfield, Philip; Pruin, Ineke (Eds.): Juvenile Justice Systems in Europe – Current Situation and Reform Developments. Vol. 1-4.

2nd revised edition.

Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-96-9.

Band 37/1 bis 2 (Gesamtwerk)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1 bis 2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-73-0.

Band 37/1 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.1. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-76-1.

Band 37/2 (Einzelband)

Dünkel, Frieder; Lappi-Seppälä, Tapio; Morgenstern, Christine; van Zyl Smit, Dirk (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich. Bd.2. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-77-8.

Band 38

Krüger, Maik: Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-82-2.

Band 39

Hess, Ariane: Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-83-9.

Band 40

Gutbrodt, Tobias: Jugendstrafrecht in Kolumbien. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung zum Jugendstrafrecht in Kolumbien, Bolivien, Costa Rica und der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsstandards. Mönchengladbach 2010. ISBN 978-3-936999-86-0.

Band 41

Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Symposium zum 35-jährigen Bestehen der JVA Adelsheim. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-95-2.

Band 42

Annalena Yngborn: Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: vom Resozialisierungszum Sicherungsvollzug? Eine Bestandsaufnahme der Entwicklung in den letzten 35 Jahren. Mönchengladbach 2011. ISBN 978-3-936999-84-6.

Band 43

Johannes Kühl: Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-06-7.

Band 44

Maryna Zaikina: Jugendkriminalrechtspflege in der Ukraine. Mönchengladbach 2012. ISBN 978-3-942865-08-1.

Band 45

Stefanie Schollbach: Personalentwicklung, Arbeitsqualität und betriebliche Gesundheitsförderung im Justizvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach 2013. ISBN 978-3-942865-14-2.

Band 46

Immo Harders: Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-24-1.

Band 47

Mirko Faber: Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-25-8.

Band 48

Andrea Gensing: Jugendgerichtsbarkeit und Jugendstrafverfahren im europäischen Vergleich. Mönchengladbach 2014. ISBN 978-3-942865-30-4.

